


THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Grundriß

eines vollständigen

Kaufmanns-Systems,

nebst den

Anfangsgründen der Handlungswissenschaft,

und angehängter kurzen

Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande,

woraus man zugleich den gegenwärtigen Zustand der Handlung von Europa, auch bis in die andern Welttheile, erkennen kann,

zum Dienste der Handlungsbeflissenen

entworfen

von

Karl Günther Ludovici,

ordentlichem Professorn der Vernunftlehre auf der Hohen Schule zu Leipzig, derselben Archivarius, und der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, sowohl als der Gesellschaften der Oeconomick, der freyen Künste und der Deutschen Sprache zu Leipzig, Mitgliede.

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit Churfürstl. Sächsischer Freyheit.

Leipzig, 1768.

Verlegts Bernhard Christoph Breitkopf und Sohn.

Seiner

Hochwohlgebohrnen Excellenz,

Herrn

Hanß Gotthelf von Globig,

Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Zehist, ꝛc. ꝛc.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
Hochbetrautem wirklichem Geheimden Rathe,
und Präsidenten des Ober- Consistorii
zu Dresden,

Meinem gnädigen Herrn.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr,

Da Ew. Hochwohlgebohrnen Excellenz diesen Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems, dem bey der ersten Auflage Dero hohen Namen vorzusetzen ich mich erkühnet hatte, mit überaus gnädigen Blicken anzusehen geruhet haben; so bin ich gegenwärtig desto dreister, bey dem ietzigen Abdrucke ein Gleiches in unterthäniger Devotion zu wagen, in der ungezweifelten Hoffnung, daß Ew. Hochwohlgebohrnen Excellenz, nach

Dero angestammten Hulde auch dieses Unterfangen gleich gnädig vermerken werden.

Ew. Hochwohlgeb. Excellenz bin ich ohnedem weit mehrere öffentliche Zeugnisse meines devotesten Herzens darzubringen schuldig, als ich jemals aufzustellen fähig bin, da Dero gnädigen Vorsorge ich mein ietziges Lehramt auf der so weltberühmten Universität Leipzig zu verdanken habe. Dieses Glück ist so groß, daß ich der Undankbarste von der Welt seyn würde, wofern nicht alle Augenblicke meines Lebens das Andenken dieser ausnehmenden Wohlthat in mir erneuert, und dadurch meine Dankbegierde je mehr und mehr angeflammet würde.

Aber eben diese Dankbegierde treibet mich zu derjenigen Schuldigkeit an, die eclatanten Verdienste Ew. Hochwohlgeb. Excellenz in Ansehung der chur-

churſächſiſchen Lande öffentlich zu bewundern, da ſie ſo wichtig und ſo groß ſind, daß ſolche ſchon vorlängſt der Große König und Churfürſt, **Friedrich August**, glorwürdigſten Gedächtniſſes, zur Bezeugung völliger Zufriedenheit, mit den deutlichſten Merkmaalen Allerhöchſter Königlicher Propenſion und Gnade anzuſehen, und Dieſelben ſowohl mit der wichtigen Ober-Conſiſtorial-Präſidentenſtelle würdigſt zu belohnen, als auch nachmals in die Zahl Allerhöchſtderoſelben wirklichen Geheimden Räthe auf- und anzunehmen Allergnädigſt geruhet. Solche Königl. Belohnungen ſind die ſicherſten Zeichen von **Ew. Hochwohlgeb. Excellenz** brennendem Eifer für das Beſte unſers geliebteſten Vaterlandes: wie denn insbeſondere die hieſige hohe Schule, **Dieſelben** als ihren wahren Schutzgott zu verehren, für das erwünſchte Glück hält.

Könnte ich nun auch in Zukunft mich des bisherigen unschätzbaren Glückes erfreuen, daß **Ew. Hochwohlgeb. Excellenz** mich bey meinem herannahenden Alter und meinen sehr abnehmenden Lebenskräften, da man hoher Mäcenaten Hülfe und Beystand am nöthigsten hat, Dero höchsten Gnade und Protection zu würdigen gnädig geruheten; so müßte ich solches als ein augenscheinliches Merkmaal der noch immerfort über mich waltenden göttlichen Vorsehung ansehen.

Aber eben diese allweise Vorsehung Gottes ist es, vor derem Throne ich mit meinem täglichen Gebete fußfällig liege, und aus reinem Herzen wünsche, daß das himmlische Wesen aus der Fülle ihrer unerschöpflichen Güte insbesondere auch **Ew. Hochwohlgeb. Excellenz**, als einen, eines beständigen Lebens höchstwürdigen Staatsmann, bis auf die spätesten Jahre menschlichen Alters, mit

mit allem Guten überschütten wolle, theils der Kirche zur mächtigen Stütze, theils dem Staate zur prächtigen Zierde, theils denen Wissenschaften zum kräftigsten Troste, theils aber auch Dero höchstem und durch Thaten berühmtem Hochadelichen Hause zum sonderbaren Glanze.

Insonderheit aber wolle auch die gütige Vorsehung das Hochadeliche **Dieskauische Haus**, das durch die glückliche Vermählung Hochderoselben mit einem daraus entsprossenen prächtigen Zweige, einer **Erdmude Henricke**, die eine den Wissenschaften und selbst den leipziger Musen höchstschätzbare Dame ist, eine überaus große Pracht erhalten hat, bey immer grünendem Flore, insbesondere aber diesen so schönen Absprößling zur herzinnigsten Freude **Ew. Hochwohlgeb. Excellenz** bey dem vollkommensten höchsten Wohl an den auserwählesten Leibes- und unvergleichlichsten Gemüthskräften erhalten.

Und alsdenn erst ist der glücklichste Diener von Ew. Hochwohlgeb. Excellenz und Dero hohem Hause derjenige, welcher sich die Freyheit nimmt, mit dem tiefsten Respecte sich zu nennen,

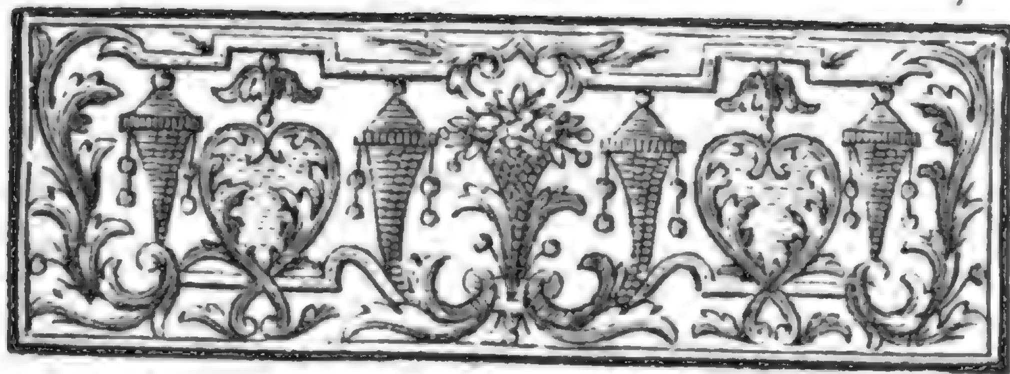
Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr,
Ew. Hochwohlgeb. Excellenz

Leipzig den 1 Octobr. 1768.

unterthänigen Knecht

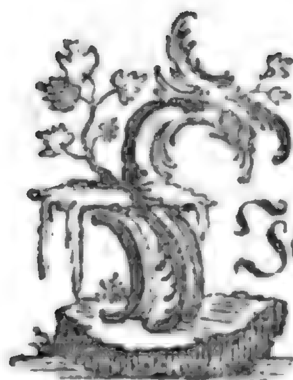
Carl Günther Ludovici.

Vor-



Vorrede.

Geneigter Leser!



Ich glaube nicht, daß mir jemand das Vergnügen streitig machen kann, daß ich der erste sey, welcher die so wichtige als höchstnöthige Kaufmannschaft, in so fern dieses Wort für eine Wissenschaft der Kaufleute genommen wird, in ein ordentliches und nach der Kunst abgefaßtes System gebracht hat. Niemand vor mir hat überdacht, daß die gesammte Kaufmannschaft aus drey Theilen: 1) der Waarenkunde, 2) der Handlungswissenschaft, und 3) dem Buchhalten, bestehe. Niemand vor mir hat den Unterschied der Handlungswissenschaft oder der Wissenschaft, die Handlung ordentlich zu treiben, von der Handlungspolitick oder der Regierungskunst der Handlung eines Staats, das ist, der Wissenschaft, wie die Handlung in einem Staate zu ihrer Vollkommenheit und in den besten

Flor

Flor zu bringen sey, beobachtet. Niemand vor mir hat alle, einem Kaufmanne nöthige, oder doch nützliche Wissenschaften in zween Classen aufgestellet, deren die erstere die **eigentliche Kaufmannschaft**, das ist, die obgedachten drey kaufmännischen Hauptwissenschaften; die letztere aber die **angewendete Kaufmannschaft**, das ist, die kaufmännischen Bey- oder Nebenwissenschaften, in sich fasset. Es hat auch endlich Niemand vor mir den vorhin gemeldeten zweyten Theil der kaufmännischen Hauptwissenschaften, nämlich die **Handlungswissenschaft**, in eine systematische Ordnung gebracht, und derselben Anfangsgründe in solcher Ordnung wirklich geliefert. Was nun diesen letzten Punct anbetrifft; so räume ich gerne ein, daß man von dem Herrn **Savary** und einigen andern in Kaufmannssachen erfahrnen Männern schon vorher, ehe ich mich mit den kaufmännischen Wissenschaften zu beschäfftigen angefangen habe, gründliche Ausarbeitungen im Drucke gehabt habe, welche einem Handelsmanne gar dienliche Anleitungen geben, wie man die Handlung mit Vortheil treiben könne und solle. Ich gestehe auch willig zu, daß ich ohne solche Schriften nicht würde im Stande gewesen seyn, meinen Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems, nebst den Anfangsgründen der Handlungswissenschaft, in dem Jahre 1756 zum erstenmale der Presse zu übergeben. Allein durchlieset man jene Bücher, so wird man gar bald entdecken, daß sie nicht in einem systematischen Zusammen-

sammenhange, wenigstens doch nicht in derjenigen Ordnung abgefasset sind, nach welcher ich meine Anfangsgründe der Handlungswissenschaft geschrieben, als in welchen ich die genaue Verknüpfung der Capitel und Materien, vermittelst Anführung derer Paragraphen, worinnen dasjenige bereits abgehandelt ist, was den Grund und Urstoff des Nachfolgenden enthält, allenthalben angemerket habe.

Es ist aber mein (1) **Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems**, sowohl als (2) die **Anfangsgründe der Handlungswissenschaft**, benebst (3) der **Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande**, welche drey Stücke gegenwärtiges Buch in sich enthält, nicht etwan nur zum Besten der **Handlungsverwandten** an das Licht getreten; sondern auch zum Dienste der **Gelehrten**, als welchen zum Theil die Kenntniß der Handlungswissenschaft gleichfalls höchstnöthig ist. Unter solche Gelehrte gehören ohnstreitig 1) **Minister eines Staats**, denen die Sorgfalt für die Handlung des ganzen Landes von ihrem Fürsten aufgetragen ist; 2) die in einer Handelsstadt dem **Handelsgerichte** vorgesetzte **Deputirte**; 3) die **Consulenten** der Handlungs- und Kramerinnungen; und 4) alle **Sachwalter** oder **Advocaten**, welche für Kaufleute Processe in Handlungssachen zu führen haben.

Und in Absicht auf die verschiedenen Arten der Gelehrten, die ich aniezo erst genennet habe, kann dieses Buch auch als ein **Lesebuch** angesehen

werden:

werden: und zwar theils für die **Lehrer der Weltweisheit**, welche durch ihre Vorlesungen über die **Politick**, junge Staatsmänner und Commercienräthe bilden sollen: immassen die vorhandenen Systeme und Auszüge (Compendia) der Staatskunst die Materie von der Handlung, welche doch eine große Stütze des Staats ist, ziemlich trocken abhandeln; theils für die **Lehrer der practischen Rechtsgelahrheit**, welche Handelsconsulenten, und auch Advocaten vor Handelsgerichten, aufziehen sollen.

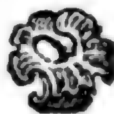
Jedoch, damit es nicht das Ansehen habe, als hätte ich hier gar zu vortheilhaftig von meinem Buche geredet, da ich es als ein Lesebuch für zweyerley Gattungen von Lehrern angepriesen habe; so muß ich mich noch etwas genauer hierüber erklären. Freylich kann die vollkommene Bildung eines Staatsmanns, dem die Besorgung des Flors des Handlungswesens in einem Lande aufgetragen ist, vermittelst dieses Buches nicht allein geschehen; sondern die **Handlungspolitik** muß das meiste dabey thun, welche ich auch, wenn mir Gott Leben und Gesundheit schenket, annoch in einer besondern Schrift zu liefern gedenke. Allein Niemand kann die Handlungspolitik mit Nutzen lehren, und Niemand kann, wenn er diese gleich bey einem noch so geschickten Lehrer begriffen, auch wirklich die Handlung des Staats mit dem glücklichsten Erfolge regieren, wenn er nicht die Handlung der Privatpersonen verstehet, als die er aus der Handlungs-

lungswissenschaft lernen muß: wie man sich denn in einer Handlungspolitik beständig auf die Handlungswissenschaft berufen muß, wenn man nicht in den Fehler verfallen will, daß man beyde ganz und gar von einander unterschiedene Wissenschaften vermenget, indem allerdings ein großer Unterscheid ist zwischen denen Regeln, wie man die **Handlung eines ganzen Landes**, und denen Lehren, wie man eine **Privathandlung**, zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes regieren soll. Daher ein Lehrer der Handlungspolitik von seinem Zuhörer nicht ohne Grund fordern kann, daß er schon Vorlesungen über die Handlungswissenschaft gehöret habe. Eben so ist es auch mit den Deputirten eines Handelsgerichts und mit den Sachwaltern der Kaufleute, in Processen, so die Handlung angehen, beschaffen. Denn auch diese werden gewiß nicht allein durch die Anfangsgründe der Handlungswissenschaft gebildet; dieses aber ist doch wohl glaublich, daß derjenige, welcher die Art und Weise, wie Kaufleute ihre Handlung zu treiben pflegen, wohl inne hat, auch einen Handelsproceß desto glücklicher werde zu dirigiren und zu führen wissen.

Noch muß ich hier gedenken, daß gegenwärtiges Buch nur einen kurzen in systematischer Ordnung gefertigten Auszug aus meiner **Eröffneten Akademie der Kaufleute oder vollständigem Kaufmannslexico** abgeben soll: wie es denn auch solcher Akademie fünftem Theile als ein Anhang

hang zugleich mit beygedrucket worden ist. Diese Erinnerung hat den Nutzen, daß derjenige, welcher mehrere Nachricht von einer Handlungssache verlanget, wissen möge, wie daß er seines Wunsches theilhaftig werden könne, wenn er sich die kleine Mühe nicht verdrießen lässet, und die in meiner Akademie der Kaufleute befindlichen Artikel davon, nachschläget, als die ihn nicht nur weiter darinnen unterrichten, sondern auch zum öftern die Schriften anzeigen werden, worinnen man die vollständigsten Abhandlungen davon antrifft. Vielmals habe ich selbst mich in diesem System auf jene Artikel bezogen, und sie zum Nachlesen empfohlen.

Was endlich die Vermehrungen des gegenwärtigen Systems bey dieser zweyten Auflage anlanget; so sind solche hier nicht so häufig, als in der mehrmals gedachten Akademie der Kaufleute, indem diese als der Grund, worauf jenes Werk gebauet, zu betrachten ist, und welche ich daher mit hinreichenden Zusätzen versehen habe, so, daß wenn man beyde gebrauchet, man hoffentlich alles, was man von der Handlung zu wissen nöthig hat, in gehöriger Ordnung seinem Gedächtnisse wird einverleiben können. Leipzig den 1 Octob. 1768.





I.
Grundriß
eines vollständigen
Kaufmanns = Systems.

Oder
Einleitung
zur
gesamten Kaufmannschaft.

§. 1.

Die Kaufmannschaft (*), oder die Kaufmannswissenschaft ist eine Wissenschaft, welche die Erkenntniß der Waaren, den Handel mit denselben, und die Art und Weise, wie Buch darüber zu halten ist, lehret. I. Was die Kaufmannschaft sey?

(*) Das Wort Kaufmannschaft ist von dreyerley Bedeutung, indem es genommen wird: 1) für die Innung, oder das Corpus der Kaufleute, und besonders der Großirer, oder Handelsherren eines Ortes; 2) für den Handel, oder das Gewerbe und die Beschäfftigung der Kaufleute mit dem Ein = und Verkaufe der Waaren; und 3) für die Wissenschaft der Kaufleute, welche letzte Bedeutung hier Statt hat. Siehe in unserer Akad. der Kaufleute den Artikel: Kaufmannschaft.

§. 2.

II. Unterschied derselben von der Handlungspolitik.

Sie muß von der **Handlungspolitik**, oder der **Regierungskunst der Handlung eines Staates** wohl unterschieden werden, als worunter man die Wissenschaft versteht, wie die Handlung in einem Staate zu ihrer Vollkommenheit, oder zu ihrem Flore zu bringen sey. Mithin beruhet beyder Unterschied darauf, daß die **Kaufmannschaft** zeiget, wie man eine Privathandlung; die **Handlungspolitik** aber, wie man die ganze Handlung eines Staates regieren soll. Und solchemnach redet letztere von den Mitteln, das Handlungs- und Manufacturwesen eines Landes empor zu bringen; von dem nützlichen und schädlichen Verbothe der Ein- und Ausfuhre der Waaren; von gegründeter Anlegung und Vermehrung, oder Verminderung der Auflagen auf die aus- und eingehenden Waaren: von dem Nutzen oder Schaden der ausschließenden Privilegien; von Commercientractaten; u. s. w. welches alles solche Materien sind, deren Kenntniß einem Kaufmanne zwar nützlich, aber nicht nöthig ist: es wäre denn, daß er in ein Commerciencollegium, oder sonst von einem Staatsminister, dem die Sorgfalt der Commercien im Lande aufgetragen ist, oder auch wohl von dem Fürsten selbst, zu Rathe gezogen würde; da er denn nächst dem, daß er ein alter erfahrner Kaufmann ist, um so eher zu allen Rathschlägen über den Flor der Commercien des Landes nützlich gebrauchet werden kann, wenn er die Regierungskunst der Handlung eines Staates begriffen hat: denn den Handel mit Vortheil zu treiben, hat man eben nicht nöthig zu wissen, wie er zu regieren ist; obwohl hingegen, um den Handel eines Staats regieren zu können, schlechterdings nöthig ist, zu wissen, wie er getrieben wird.

§. 3.

III. Theile der Kaufmannschaft: 1) Waarenkunde.

In der (§. 1.) gegebenen Erklärung der Kaufmannschaft liegen die drey Theile derselben deutlich vor Augen. Sie beschäfftiget sich nämlich 1) mit der **Erkenntniß der Waaren**, welche, da sie einem Kaufmanne höchstnöthig, und gleichwohl sehr weitläuftig ist, sich einen besondern Theil der Kaufmannschaft zueignet, den wir die **Waarenkunde**, oder die **Waarenkenntniß** nennen, und nothwendig als den **ersten Theil** der gesamten Kaufmannschaft ansehen müssen, indem es ja wohl vernünftig ist, daß ein Kaufmann zuerst diejenigen Dinge kennen lerne, mit deren Vertauschung, oder Ein- und Verkauf er die Zeit seines Lebens zubringen will. Denn wie will er Waaren vertauschen, oder ein- und verkaufen, wenn er sie nicht auf das genaueste kennet? Solchemnach ist die **Waarenkunde**, oder die **Waarenkenntniß**, der erste Theil der Kaufmannschaft, und insbesondere derjenige, welcher lehret, was ein Kaufmann von den Waaren zu wissen nöthig habe. Ihr Gegenstand sind folglich a) überhaupt die Waaren, in engerer Bedeutung genommen, das ist, die **eigentlichen**, oder **wirklichen Waaren**, so auch nur schlechthin die

a) was sie sey?

b) ihr Gegenstand.

Waaren

Waaren genannt werden, und worunter man alle diejenigen beweglichen Sachen, womit Handel und Wandel, Kauf und Verkauf getrieben wird; nur allein Geld und Briefe ausgeschlossen. Denn obgleich das **Geld**, weil sich die Menschen vereiniget haben, daß es das Werkzeug der Handlung und das Zeichen der Waaren seyn soll, selbiges aber nach seiner verschiedenen Güte von verschiedenem Werthe und Course ist, eben dadurch selbst zu einer Waare geworden ist, die in den Handel kömmt; ob man gleich ferner Geld gegen **Briefe** oder Scheine zu geben pflegt, um in einem andern Lande eben die Geldsumme wieder bezahlt zu bekommen, welche Briefe daher gekaufet, und verkaufet werden, mithin gleichfalls zu einer Waare geworden sind: so werden doch weder die Geldsorten, noch die Briefe eigentlich mit dem Namen der Waaren beleget, sondern sie sind nur als **uneigentliche Waaren** anzusehen: Und wird daher von beyden in der Handlungswissenschaft gehandelt; siehe den 6 §. unserer **Handlungswissenschaft**. Der Gegenstand der Waarenkunde b) insonderheit ist die **Kenntniß der Waaren**, in so fern sie einem Kaufmanne, als Kaufmanne, nöthig ist. Diese Kenntniß erstrecket sich auf der Waaren Eintheilungen und Gattungen, Zeugung und Fabricirung, Beschaffenheit, Prüfung, Sortirung, Preis und Werth, Verderbniß, Verwahrung und Erhaltung, Verbesserung, Ausputz, Verfälschung, Nutzen und Gebrauch; imgleichen auf die Wissenschaft, welches die besten und abgänglichsten Sorten der Waaren sind; und endlich, wo jede Waare am besten und wohlfeilsten zu bekommen sey. Da nun alle, oder doch die meisten dieser Stücke, so beschaffen sind, daß man von solchen nicht nur eine **Generalbetrachtung**, so die Waaren überhaupt angeht; sondern auch eine **Specialbetrachtung**, die bey einer jeden Waare insonderheit geschieht, anstellen kann: so ergiebt sich von sich selbst, daß die Waarenkunde eingetheilet werden müsse in eine **allgemeine**, oder was von den Waaren überhaupt zu sagen ist; und in eine **besondere**, oder was von einer jeden Waare insonderheit zu wissen nöthig ist: a) die **allgemeine** Waarenkunde besteht hauptsächlich aus zwölf Capiteln, und zwar handelt das erste von den Eintheilungen der Waaren, in Ansehung ihres Ursprunges, in die Producte der Natur und in die Producte der Kunst; in Ansehung der Form, Gestalt und Wesen, in rohe, und in verarbeitete; in Ansehung der Materie, in Gold- Silber- Kupfer ꝛc. Waaren; in Ansehung des Gebrauchs, in nothwendige und in entbehrliche, oder in nützliche und in schädliche; in Ansehung der Kenntniß, oder Neuigkeit, in bekannte und in unbekannte; in Ansehung der Eigenschaften, theils in nasse und in trockene, theils in feine und in grobe, zu denen auch die fetten Waaren gehören, theils endlich in aufrichtige und verfälschte; in Ansehung der Dauer, in verderbliche und in unverderbliche; in Ansehung des Alters, in frische und in verlegene; in Ansehung der Mode, in Modewaaren und in altväterische Waaren; in Ansehung der Jahreszeiten, in Sommer- und in Winterwaaren; in Ansehung der Güte, in gute und in verdorbene, imgleichen in

[Marginal notes: c) Eintheilung. — (a) die allgemeine.]

orientalische und occidentalische; in Ansehung des Abganges, in currente und in nicht currente; in Ansehung des Preises, in theure und in wohlfeile; in Ansehung der Art, wie sie verkaufet werden, in messende, in wägende, und in zählende; in Ansehung der Befugniß, oder Erlaubniß damit zu handeln, in erlaubte und in verbothene, oder contrabande, wohin auch die Eintheilung der Waaren in gestempelte und ungestempelte gerechnet wird; in Ansehung des Landes ihrer Zeugung und Fabricirung, in einländische und in ausländische, und diese wiederum in ostindische, englische, französische, holländische ꝛc.; in Ansehung des Eigenthümers, in eigene, in Commißions- und Speditionswaaren; u. s. w. Das **zweyte** Capitel redet von der Zeugung und Fabricirung der Waaren: davon muß ein Kaufmann wissen, den Ort sowohl, als die Art und Weise der Erzeugung und Fabricirung, und die endliche Zubereitung derselben zu Kaufmannsgut. Das **dritte** Capitel unterrichtet den Kaufmann von der Beschaffenheit, Condition, oder Qualität der Waaren, wobey alles auf die Eigenschaften der Waaren ankömmt, welche Eigenschaften in Ansehung der äußerlichen Sinne, als durch die sie eben erkannt werden müssen, in fühlbare, in schmackhafte, in riechbare, in hörbare, in sichtbare, und in vermischte, das ist, welche mehr als einen Sinn angreifen, eingetheilet werden. Das **vierte** Capitel lehret die Prüfung, das ist, die Untersuchung der Güte und Fehler einer Waare, wo zugleich zum Besten der Käufer, die Vortheile der Verkäufer anzuzeigen sind, deren sich diese bedienen, den Käufer bey der Probe der Waare zu berücken, damit er die wahre Beschaffenheit der Waare zu untersuchen außer den Stand gesetzet werde. Das **fünfte** Capitel zeiget die Sortirung oder Auslesung der Waaren, siehe in unserer **Akademie der Kaufleute**, den Artikel Sorte. Das **sechste** Capitel beschäfftiget sich mit dem Preise der Waaren, theils nach ihrer Beschaffenheit und ihren Sortementen, theils in Groß- und Kleinhandel, theils an dem Orte, und auf der Stelle ihrer Zeugung und Fabricirung, oder an den Orten, wo sie aus der zweyten, dritten, ꝛc. Hand gekaufet, und wo sie wieder verkaufet werden soll; imgleichen mit den Eintheilungen des Preises in die obrigkeitliche Taxe, in den Courantpreis, oder Marktkauf, und in den gemachten Preis der Kaufleute; ferner mit dem Grunde des Preises, den Ursachen der Veränderung des Preises, u. s. w. Das **siebente** Capitel erkläret die Arten und die Ursachen des Verderbens der Waaren. Das **achte** Capitel weiset die Verwahrung und Erhaltung der Waaren, theils bey der Versendung, theils auf dem Lager, damit sie nicht beschädiget werden, oder verderben. Das **neunte** Capitel redet von der Verbesserung der Waaren, sowohl wie die verdorbenen Waaren in ihren vorigen guten Stand wieder zu setzen sind, als auch wie die guten Waaren in einen bessern Stand zu setzen sind, indem es Waaren giebt, die durch allerhand Vortheile verbessert werden können. Das **zehnte** Capitel beschäfftiget sich mit dem Aufputze der Waaren, damit sie sich selbsten ein gutes Ansehen geben. Das **eilfte** Capitel handelt

delt von der Verfälschung der Waare, nicht zwar, wie sie zu verfälschen sey; sondern wie sie pflege verfälschet zu werden, und wie man sich vor dergleichen Waaren hüten könne, oder wie solche Verfälschungen zu entdecken sind. Endlich das zwölfte Capitel redet von dem Nutzen und Gebrauche der Waaren, in so fern solche Kenntniß zum Vertrieb der Waaren Anleitung giebt. b) die besondere Waarenkunde hat wiederum zwey Theile oder Abschnitte, deren der erstere die Producte der Natur, welche in die Handlung kommen, nach den drey Reichen der Natur, (dem mineralischen, wachsthümlichen, und thierischen,) besonders; und der letztere Theil die Producte der Kunst, mit denen gehandelt wird, besonders aufstellet. Unter die Hülfsmittel der Waarenkunde zählen wir a) die Naturlehre, in Ansehung der Producte der Natur; b) die Manufacturen- oder Fabrikenkenntniß, in Ansehung der Producte der Kunst, und besonders ihrer Fabricirung; c) gute sinnliche Gliedmaßen, in Ansehung beydes der Natur- als Kunstwaaren; d) ein Waarencabinet, wovon unten (§. 21); und e) die Bücher, welche von den Waaren überhaupt, und einer jeden Waare insonderheit handeln, und solche umständlich beschreiben; siehe den angezogenen 21 §. In unserer Akad. der Kaufl. sind in denen Artikeln, die von einer Waare handeln, auch die von ihr vorhandenen Schriften angeführet. Es scheint zwar, als hätte man nicht nöthig, allererst einen besondern Theil der Kaufmannschaft aus der Waarenkunde zu machen, weil die Waaren vielmehr bey den besondern Handlungsarten zu erklären wären. Da aber a) viele Waaren sind, die keine besondere Handlung ausmachen, sondern in verschiedenen Handlungen geführet werden, und folglich an verschiedenen Orten abgehandelt werden müßten; zudem b) Generalbetrachtungen über die Stücke, die bey einer jeden Waare insonderheit anzumerken sind, als vom Preise, Zeugung und Fabricirung rc. der Waaren angestellet werden können: so ist es besser, man handelt sie alle zusammen in einer besondern Wissenschaft ab. Der Nutzen der Waarenkunde äußert sich a) bey den Kaufleuten darinnen, daß, wenn sie die Waaren aus dem Grunde kennen, sie weder bey dem Einkaufe betrogen, noch beym Verkaufe übertäubet werden können. Indessen wird gleichwohl von einem Kaufmanne nicht erfordert, daß er alle Waaren aus dem Grunde verstehe: Es ist genug, wenn er die Naturgaben und Manufacturwaaren seines Landes, und vorzüglich diejenigen, die er führet, und mit denen er handelt, versteht. Es hat aber auch die Waarenkunde ihren Nutzen, b) in Ansehung anderer Profeßinsverwandten. So ist z. E. die Kenntniß der natürlichen Waaren, welche eine arztneyliche Kraft haben, einem Arzte nützlich, in Betrachtung desjenigen medicinischen Theils, welcher die Materia medica genennet wird, und welcher gleichsam als ein besonderer Theil von der Waarenkunde anzusehen ist, in so fern er nämlich diese Waaren als heilsame, (sowohl äußerliche, als innerliche) Hülfsmittel betrachtet. Man lese hierbey in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Waaren.

(b) die besondere

d) Hülfsmittel.

e) Ob sie als ein besonderer Theil der Kaufmannschaft anzusehen.

f) Nutzen.

§. 4.

2) Handlungswissenschaft.

Es beschäfftiget sich die Kaufmannschaft 2) mit dem **Handel mit Waaren** (§. 1), das ist, mit der Art und Weise, die Waaren einzukaufen und solche wieder zu vertreiben. Diese Wissenschaft ist der vorhergehenden gleich weitläuftig, und dem Kaufmanne gleich nöthig, da er von dem daher zu erwartenden Gewinnste seines Lebens Unterhalt suchet: weswegen sie billig als ein besonderer Theil, ja als der Hauptheil, doch der Ordnung der Natur und der Kenntniß nach, als der zweyte Theil der Kaufmannschaft, anzusehen ist. Man nennet sie die **Handlungswissenschaft**: und weil wir ihre Anfangsgründe dieser Einleitung zur gesamten Kaufmannschaft beygefüget haben: so gedenken wir hier weiter nichts von ihrer Einrichtung.

§. 5

3) Buchhalten.

Endlich beschäfftiget sich noch die Kaufmannschaft 3) mit der Art und Weise, **wie Buch über eine Handlung zu halten** sey (§. 1), das ist, mit der Anweisung, wie alles, was in einer Handlung, insonderheit von wegen des Ein- und Verkaufs, vorgeht, ordentlich zu Papiere zu bringen sey. Da diese Wissenschaft eines Theils von den beyden vorhergehenden ganz verschieden, andern Theils aber eben so wichtig und nöthig ist, als die Waarenkunde und die Handlungswissenschaft: so machet sie vernünftiger Weise abermals einen besondern Theil der Kaufmannschaft aus, welcher das **Buchhalten** genennet wird, und mit Recht nach der Handlungswissenschaft gestellet wird, weil das Buchhalten die Handlungswissenschaft zum voraus setzet; oder auch weil die Waaren erst ein- und verkaufet werden müssen, ehe sie zu Buche gestellet werden können.

a) Nutzen.

Der **Nutzen** des Buchhaltens besteht darinn, daß ein Kaufmann, der nach dem italienischen Styl Buch hält, allezeit, und so oft es ihm beliebt, daraus den Zustand seiner Handlung sehen kann, nämlich, was sowohl an baaren Geldern und Waaren vorhanden, als auch was an Schulden ausständig ist, und was er wiederum zu bezahlen hat; zu welcher Zeit eine solche Schuld gefällig; an welcher Rechnung, und an welcher Waare verloren oder gewonnen worden; was zu liefern und zu empfangen ist; und endlich, was das eigentliche Capital bleibt.

b) Nothwendigkeit.

Es ist diese Wissenschaft in Ansehung des Kaufmannes so **nothwendig**, daß er ohne ihre Kenntniß verderben muß, weil da, wo keine Ordnung ist, alles zu Grunde geht. Denn obwohl einem Kaufmanne nicht obliegt, besonders bey seinen andern großen Geschäfften, seine Handelsbücher mit eigener Hand zu schreiben, weil er Leute genug zu solcher Arbeit bekommen, auch seine eigenen Kinder und Bediente dazu abrichten lassen kann: so ist ihm doch die Wissenschaft des Buchhaltens allerdings nöthig, damit er selber bilanciren, seiner Sachen Zustand untersuchen, betrüglichen und nachläßigen Buchhaltern auf die Hände sehen, und im Falle der Noth selber dem Buchhalten, seiner Sachen größerer Verschwiegenheit und Richtigkeit halber, vorstehen könne.

c) Erlernung.

Die **Erlernung** des Buchhaltens

tens kann entweder auf Contoiren bloß durch die Uebung, oder durch ordentliche Information bewirket werden; (wie es denn besondere Leute giebt, die in dem Buchhalten informiren); doch ist es besser, wenn man beydes mit einander verbindet, so, daß man sich zuerst im Buchhalten gründlich unterrichten lasse, und hernach erst auf einen Contoir gehe, da denn dasjenige, was man in dem genossenen Unterrichte erlernet, durch die Uebung gebessert wird: welche Verbesserung um so leichter und glücklicher geschiehet, dafern man die Anfangsgründe des Buchhaltens begriffen hat. Die **Hülfswissenschaften** zur Erlernung des Buchhaltens sind a) Rechnen und Schreiben, denn je zierlicher einer schreibt, und je fertiger er rechnet; desto leichter kann er diese Wissenschaft erlernen, und desto besser schickt er sich zu einem Buchhalter. Beydes aber muß vorher erlernet werden, oder wenigstens darinn ein guter Grund geleget seyn, ehe man zur Erlernung des Buchhaltens schreitet: Es will auch nöthig seyn, daß man b) zuvor schon etwas von der Handlungswissenschaft begriffen habe. Der **Hauptgegenstand** des Buchhaltens ist die Führung der Rechnung über alle Handlungsarten. Diese, nämlich die Führung der Rechnung, erstrecket sich auf Personen, Sachen und Actionen, oder Forderungen; gründet sich auf das Inventarium; und hat die Handelsbücher zu ihren Werkzeugen. Sollen wir von dem Buchhalten einen ungefähren **Grundriß** geben, so könnte es etwann in folgenden fünf Abschnitten vorgetragen werden: (1) von den Handlungsarten, die zum Buchhalten zu wissen nöthig sind, in drey Capiteln: von der eigenen Handlung (Proprehandlung), von der Commißionhandlung oder Factorey, und von der Compagniehandlung: (2) von den zum Buchhalten bey einer jeden Handlung nöthigen Handelsbüchern, ebenfalls in drey Capiteln: vom Memorial, vom Journal, und vom Capital= oder Hauptbuche: (3) von den Nebenhandelsbüchern, nach Gelegenheit der Handlung, in verschiedenen Capiteln: vom Cassabuche, vom Unkostenbuche, Schiffbuche, und was dergleichen mehr sind, die wir in unserer **Akad. der Kaufl.** im Artikel **Handelsbücher** angezeiget haben: (4) von ordentlicher Verwaltung, oder Führung der Bücher, in sechs Capiteln: a) vom Inventario, oder wie eine Handlung nach allen Umständen bey Anfange neuer Handelsbücher ordentlich zu inventiren. Hierzu wird erfordert, daß man inventire und aufzeichne, was in Cassa an Species netto vorhanden ist; an Gütern, sowohl unbeweglichen, als beweglichen, und deren Beschaffenheit, Maaße, Gewichte, Preise, u. s. w.; an Schulden ausständig, wo, und bey wem; an Gegenschulden, oder was man hergegen wieder schuldig ist, und wem? b) von Ausfindigmachung des Creditors und Debitors bey jeder Post oder Partey; oder von Formirung der doppelten Posten, und Stellung derselben zu Journal; wobey man auf zweyerley zu sehen hat: theils wie aus jeder Partey die Debiteren und Creditoren zu finden; theils wie sie mit allen Umständen sollen zu Journal gestellet werden? c) vom Uebertragen der Parteyen aus dem Journal ins Hauptbuch; d) von Saldi-

d) Hülfswissenschaften.

e) Hauptgenstand.

f) Grundriß.

rung der gefülleten Rechnungen des Hauptbuchs, und Uebertragung auf neue Rechnung; e) von Saldirung und Bilanzirung des Hauptbuchs; und f) von Corrigirung der begangenen Fehler des Journals und Hauptbuchs; (5) von den Rechnungen oder Conti, in verschiedenen Capiteln, als von denen zu Schliessung der Bücher in doppelten Parteyen schlechterdings nöthigen Conti, nämlich Capitalconto, Gewinn- und Verlustconto, und Bilanzconto; b) von den extraordinär- und Neben- oder Hülfsconti, nämlich Bancoconto, Cambio- oder Wechselconto, Conto mio und Conto suo corrente, u. s. w. wie in unserer Akad. der Kaufl. im Artikel Conto zu ersehen. Ueberhaupt aber vom Buchhalten lese man daselbst die Artikel: Buchhalten und Buchhalter; desgleichen die von obigen einzelnen Materien des Buchhaltens auch daselbst besonders handelnden Artikel.

§. 6.

IV. Außer diesen sind einem Kaufmanne noch mehrere Wissenschaft nöthig und nützlich.

Ob nun wohl diese drey Wissenschaften (§. 3, 4, und 5,) zusammen genommen, eigentlich die Kaufmannschaft allein ausmachen: so werden dennoch von einem vollkommenen Kaufmanne noch mehrere Wissenschaften erfordert. Daher man unter den Wissenschaften eines Kaufmannes billig einen Unterschied machen, und diejenigen, die er schlechterdings zu wissen nöthig hat, von denjenigen absondern muß, welche nur zu seiner grössern Vollkommenheit gehören.

§. 7.

V. Eintheilung der gesamten Kaufmannschaft: 1) kaufmännis. Hauptwissenschaften, oder eigentliche Kaufmannschaft.

2) kaufmännische Bey- oder Nebenwissenschaften, oder die angewendete Kaufmannschaft.

Solches veranlasset uns, die gesamte Kaufmanschaft, oder alle kaufmännische Wissenschaften insgesamt, in die **Haupt-** und in die **Neben-** oder **Beywissenschaften** einzutheilen. Die **Kaufmännischen Hauptwissenschaften**, das ist, welche unmittelbar aus der Erklärung der Kaufmannschaft (§. 1.) folgen, und die man mithin als bloß kaufmännische Wissenschaften anzusehen hat, sind die schon (§. 3, 4 und 5,) angeführten drey Theile der Kaufmannschaft, nämlich 1) die **Waarenkunde**, 2) die **Handlungswissenschaft**, und 3) das **Buchhalten**, welche, zusammen genommen, die **eigentliche Kaufmannschaft** (lat. *Mercatura pura*, seu *proprietalis*) ausmachen (§. 6): die **kaufmännischen Bey-** oder **Nebenwissenschaften** hingegen begreifen alles dasjenige, was einem Kaufmanne aus andern Wissenschaften zu seiner größern Vollkommenheit zu wissen nöthig und dienlich ist; und können solche mit dem gemeinschaftlichen Namen der **angewendeten Kaufmannschaft**, (im Gegensatze der eigentlichen Kaufmannschaft) gar füglich beleget werden, weil man darinnen solcher Wissenschaften **Anwendung** auf den besondern Gebrauch der Kaufleute, zeiget.

§. 8.

a) Was die angewendete Kaufmannschaft sey?

Diese **angewendete Kaufmannschaft** (lat. *Mercatura mixta* s. *applicata*) ist demnach ein Inbegriff solcher Wissenschaften, ohne welche ein Kaufmann die eigentliche Kaufmannschaft

schaft (§. 7.) weder recht verstehen, noch nützlich ausüben kann; die aber gleichwohl ihm nicht eigenthümlich sind, sondern die sich auch Leute von andern Professionen zueignen: ausgenommen in so fern selbige in Ansehung des Vortrags dergestalt auf die Kaufmannschaft angewendet worden sind, daß sie in solcher neu erhaltenen Gestalt unter den kaufmännischen Wissenschaften mit Recht einen Platz einnehmen. Diese Wissenschaften nun, welche die angewendete Kaufmannschaft ausmachen, können wiederum in die **nöthigen**, oder **unentbehrlichen**, und in die **nützlichen**, oder **Hülfswissenschaften** eingetheilet werden. b) Eintheilung derselben.

§. 9.

Unter den **nöthigen**, oder **unentbehrlichen** kaufmännischen Bey- oder Nebenwissenschaften nimmt 1) die **kaufmännische Rechenkunst** ohne Widerspruch den obersten Platz ein, indem niemand leugnen kann und wird, daß ein Kaufmann müsse überhaupt fertig rechnen können, und insonderheit in den Kaufmannsrechnungsarten geübet seyn, da fast in alle seine Handelsgeschäffte sich das Rechnen mit einmischet. Dazu ist nun in den wohlbestellten Rechen- Schreib- und Buchhalterschulen der grossen Handelsstädte leichtlich zu gelangen: Man hat überdieß viele Rechenbücher, die bloß lediglich auf die Kaufmannschaft eingerichtet sind. Siehe hierbey den Artikel **Rechenkunst** in unserer **Akademie der Kaufleute.** c) Nöthige Beywissenschaften eines Kaufmanns. 1) Rechenkunst.

§. 10.

Der Rechenkunst setzen wir 2) die **Schreibekunst** an die Seite. Denn ein Kaufmann muß a) **schön** schreiben können. inmaßen der Nutzen des Schönschreibens eines Kaufmanns nicht etwann nur darinn zu suchen ist, daß das, was schön geschrieben ist, das Auge des Lesers erfreue; sondern vornehmlich darinn, daß, wenn sein Correspondent eine gute Hand vor sich bekömmt, er die Meynung des Briefstellers beydes deutlicher begreifen, als auch desto richtiger vollziehen kann: da er hingegen bey einer schlechten Schrift oft kaum die halbe Meynung einzusehen vermögend ist. Wer nun weiß, wie viel daran gelegen ist, daß den Befehlen und Verordnungen der Kaufleute in ihren Handelssachen von ihren Correspondenten nach allen Puncten auf das genaueste nachgelebet werde; der wird auch leicht gestehen müssen, daß vorzüglich den Kaufleuten eine schöne und deutliche Hand höchstnöthig und nützlich sey. Indessen versteht man unter dem **Schönschreiben eines Kaufmanns** nicht, daß seine Schriften geschrieben seyn müssen, als wenn sie in Kupfer gestochen wären; vielmehr würden solche gekünstelte Schriften anzeigen, daß der Kaufmann nicht viel zu thun haben müsse: sondern man zielet damit auf eine leserliche, reinliche, nicht befleckte, und nicht zu viel abgekürzte oder in einander gezogene Schrift. Auch muß ein Kaufmann b) **recht oder orthographisch schreiben können**, das heißt, er muß sowohl die Wörter mit ihren gehörigen Buchstaben zu schreiben, als auch die Un- 2) Schreibekunst.

terscheidungszeichen (Signa distinctionis) an die gehörigen Orte zu setzen wissen. Denn es dienet die (a) **Schreibung der Wörter** mit ihren gehörigen Buchstaben nicht nur zur Zierde; sondern sie ist auch, zur bessern Verständlichkeit und größern Deutlichkeit einer Schrift, eine sehr nöthige Sache, weil durch Verwechselung oder Auslassung eines einigen Buchstabens oft der ganze Sinn der Schrift kann verändert oder gar verkehret werden. Eben so nöthig ist die (b) **Setzung der Unterscheidungszeichen an die gehörigen Orte**, immaßen selbige den Leser in den Stand setzet, eines von dem andern in der Schrift zu unterscheiden, und den rechten Verstand eines jedweden Vortrages geschwinder und richtiger einzusehen, auch allerhand Misverstand glücklich zu vermeiden, der nicht selten von grosser Folge ist: da hingegen die Weglassung oder unrichtige Stellung solcher Zeichen den Verstand einer Schrift insgemein dunkel, schwer, und zweydeutig machet. Und solchemnach gilt auch hier bey der Rechtschreibung, was wir oben von der Schönschreibekunst in Ansehung der Correspondenten angemerket haben. Endlich muß ein Kaufmann c) **geschwind schreiben** können. Denn, wenn derselbe im Geschwindschreiben dergestalt geübet ist, daß er dabey nichts versieht: so hat er sich von dieser Geschicklichkeit bey überhäuftem Briefwechsel, und wenn die Posten zuweilen schleunig abgehen müssen, grossen Nutzen zu versprechen. Wobey wir jedoch dieses erinnern müssen, daß ein Kaufmann sich der Abbreviaturen, die unter den Hülfsmitteln des Geschwindschreibens mit angegeben zu werden pflegen, in keinem Falle bedienen solle, es wäre denn, daß er etwas nur zu seiner eigenen Nachricht und für sich allein aufschriebe; weil die Abbreviaturen nicht jedermann versteht. Auch zu der Schreibekunst kann einer in den oben (§. 9.) gedachten Schulen leicht gelangen. Man lese hiernächst in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel **Schreibekunst**.

§. 11.

3) Münzwissenschaft.

Auf die Rechenkunst folget 3) die **Münzwissenschaft**, oder die Kenntniß aller und jeder, guter und falscher, alter und neuer Münzsorten; vorzüglich aber der heut zu Tage im Handel und Wandel geltenden Münzsorten. Denn wegen der baaren Geldeinnahme und Ausgabe ist die Kenntniß vielerley Geldes und dessen Sorten, sowohl der einheimischen, als der ausländischen, einem Kaufmanne sehr nöthig. Insonderheit muß er die ächten von den falschen zu unterscheiden; jener Werth und Gehalt; den Fuß, worauf sie geschlagen; den Ort, wo sie gänge und gäbe sind; und wie er sie ohne Schaden, oder mit Nutzen, gegen seine Landesmünze, im Wechseln einnehmen, oder ausgeben könne, wohl wissen, theils damit er nicht betrogen werde, theils weil mit dem Geldumsetzen oftmals ein guter Gewinn zu machen, theils endlich, weil mancher Ausländer demjenigen, bey dem er seine mitgebrachte Landesmünze, (die oft besser, als die einheimische ist), ausgeben kann, lieber abkaufet, als einem solchen, der

der kein fremdes Geld kennet, daher immer in Sorgen steht, betrogen zu werden, und also keine andere, als seine Landesmünze annehmen will. Einem Kaufmanne können diejenigen Tabellen, welche Kruse dem 1 Theile seines allgemeinen und besonders hamburgischen Contoristens angehänget, und vermittelst deren man das Pari, und den Werth der goldenen und silbernen Münzsorten in allerley Arten Valuten auf die leichteste Art ausfindig machen kann, gute Dienste leisten. Unter die Hülfsmittel hingegen zu besserer Erkenntniß der Münzsorten gehören z. E. a) die Wappenkunst; siehe unten §.20; und b) die lateinische Sprache, siehe §. 25. Siehe das dritte Capitel des ersten Theiles der **Handlungswissenschaft**; ingleichen in unserer **Akademie der Kaufleute**, die Artikel: **Geld und Münze.**

§. 12.

Nächst der Münzwissenschaft ist einem Kaufmanne 4) die **Maaß- und Gewichtkunde**, beym Ein- und Verkaufe ganz unentbehrlich, und zwar nicht nur die Kenntniß der einheimischen Maaße und Gewichte, sondern auch der ausländischen; ingleichen der Verhältnisse der einheimischen Maaße und Gewichte gegen die ausländischen, und dieser unter sich selbsten, immassen große Kaufleute ihre Waaren aus der ersten Hand, und also bald aus diesem, bald aus jenem Lande, verschreiben. Siehe des nur gedachten **Krusens** am angezogenen Orte befindliche Tabellen, woraus man die Vergleichung der Gewichte und Maasse vieler Oerter und Länder gegen einander, ganz bequem ersehen kann; ingleichen lese man hierbey das vierte Capitel des ersten Theiles unserer **Handlungswissenschaft**, wie auch in unserer **Akademie der Kaufleute**, die Artikel: **Gewicht und Maaß.**

4) Maaß- u. Gewichtkunde.

§. 13.

Ferner ist 5) die **Geographie** oder **Erdbeschreibung**, und insbesondere eine auf die Kaufmannschaft angewendete Geographie, den Kaufleuten höchst nützlich und nöthig. Wir verstehen aber unter einer auf die Kaufmannschaft angewendeten Geographie, die man daher eine **Kaufmannsgeographie**, oder **kaufmännische Geographie** nennen kann, eine dergleichen Geographie, worinnen bey jedem Reiche, und insbesondere bey jedem Orte, alle Geschenke der Natur und alle Werke der Kunst, womit nur Handel getrieben wird, nach ihrer Menge, Güte und übrigen Beschaffenheiten; hiernächst aber auch die Meere, Seen, schiffbaren Flüsse, Häfen, Handels- und Stapelstädte, mit allen Umständen, die einem Kaufmanne zu wissen nöthig oder nützlich sind, fleißig angemerket und beschrieben werden. Den vortrefflichen Nutzen, den eine solche Geographie insbesondere, gleichwie die Geographie überhaupt, einem Kaufmanne gewähret, kann niemand in Zweifel ziehen. Denn a) geht die ganze Absicht eines Kaufmanns auf **wohlfeilen Einkauf**, und theuren, oder wenigstens häufigen **Vertrieb** der Waaren. Zu beyden zeiget die Geographie

5) Kaufmannsgeographie.

phie die Gelegenheit. In Ansehung des ersten, oder des (a) **Einkaufs**, ist ein ausgemachter Grundsatz: Waaren werden am wohlfeilsten aus der ersten Hand eingekaufet; oder, welches einerley ist, Waaren werden da am wohlfeilsten eingekaufet, wo sie gezeuget und fabriciret werden, siehe den 152 §. der **Handlungswissenschaft**. Wenn nun also ein Kaufmann von jedem Lande oder Orte weiß, theils was für Sorten von Naturalien daselbst hervor kommen, theils was für Manufacturen, Fabriken, Künstler und Handwerker daselbst am meisten floriren, und sich berühmt gemacht haben; so belehret ihn dieses, wo er die Waaren aus der ersten Hand bekommen kann. Und, da eine Waare mehr als an einem Orte gezeuget oder fabriciret wird; so ist ihm auch die Wissenschaft aller solcher Orte ersprießlich, weil er sich alsdann an den nächsten Ort seines Aufenthalts addreßiren kann: denn gesetzt, daß an einem entlegenen Orte eine Waare zwar häufiger, und folglich auch etwas wohlfeiler, zu bekommen sey: so wird doch das, was sie etwan an einem nähern Orte, wo sie sich nicht so häufig, doch von gleicher Güte befindet, theuerer zu stehen kömmt, durch die Fracht und andere Kosten, die sich hier nicht so hoch, als dort, belaufen, mit Vortheil wieder ersparet. In Ansehung des andern, oder des (b) **Vertriebs** der Waaren, ist abermals ein ausgemachter Grundsatz: Waaren werden da am theuersten, oder wenigstens am häufigsten verthan, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist; siehe den 184 §. der **Handlungswissenschaft**. Die Kenntniß solcher Länder und Oerter kann nun wiederum nirgend anders woher erlernet werden, als aus der Geographie, welche anzeiget, was die Natur diesen oder jenen Ländern versaget, und ihre Einwohner sich daher von außen herzu führen lassen müssen, theils zur nöthigen Erhaltung, theils auch wohl zur Wollust und Ueppigkeit. Beydes, den **Einkauf** und **Vertrieb** der Waaren, befördert nicht wenig eine richtige und umständliche Nachricht von den Seestädten, Handels- und Wechselplätzen, und von den Messen und Jahrmärkten jedes Orts, welche eine gute, und insonderheit auf die Kaufmannschaft eingerichtete Geographie gleichfalls mittheilet. Ist nun dem Kaufmanne bekannt, woher er seine Waaren holen, und wohin er sie wieder vertreiben kann: so muß er ferner b) die gewöhnlichsten und kürzesten Wege wissen, auf welchen die Waaren zu Wasser und Lande mit den geringsten Kosten, und mit der wenigsten Gefahr, von diesem oder jenem Orte an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können; daher müssen ihm die Stapel- und Niederlagsstädte, imgleichen die Zollhäuser und Seehäfen, welche die Waaren unterweges paßiren müssen, nicht unbekannt seyn. Endlich so muß auch ein Kaufmann c) sowohl bey dem Einkaufe als Verkaufe der Waaren an einem jeden Orte die dasigen Münzen (§. 11.), Gewichte und Maaße (§. 12.) und die daselbst gewöhnliche Art und Weise zu handeln, wohl inne haben. Alles dieses sind solche Dinge, wovon eine vollständige Kaufmannsgeographie

Nachricht

Nachricht ertheilen muß, woraus denn dieser ihre Nothwendigkeit und Nutzbarkeit für einen Kaufmann sattsam erhellet. Anlangend insbesondere die **geographische Kenntniß eines Kaufmanns**, und ihre Gränzen: so ergiebt sich aus dem vorigen von sich selbst, daß ein Kaufmann, der im Großen handeln, und sich insonderheit auf die Handlung zur See einlassen will, nicht nur überhaupt von den vier Welttheilen, und wie die Seefahrt nach jedem eingerichtet, auch welche Länder in allen vier Welttheilen diejenigen sind, die wegen der Kaufmannschaft am meisten befahren werden, hinlängliche Wissenschaft haben müsse; sondern daß er auch, in so fern er in Europa seinen Handel treibt, vorzüglich Europa, und in solchem dessen vornehmste Reiche und Länder, in seinem Zusammenhange genau kennen, hauptsächlich aber wissen müsse, was jedes Land und jeder Ort hervor bringe und fabricire, von welchen Oertern die Waaren im Ueberflusse und am besten, auch am wohlfeilsten, hergeholet werden können, nach welchen Ländern und Orten diese oder jene Waare mit Vortheil zu vertreiben, u.s.w. Wenigstens ist, wo nicht die **allgemeine** Geographie, doch die **absonderliche**, nämlich derer Länder und Oerter, aus welchen, oder wohin, ein Kaufmann seine Waaren zu holen, oder zu verschicken, gedenket, für denselben, (er handele gleich im Großen, oder im Kleinen,) ganz unentbehrlich, als ohne deren Kenntniß er in großer Gefahr ist, falsche Maaßregeln zu nehmen; oder gar öfters durch Commißionärs, denen er sich anzuvertrauen verbunden ist, betrogen zu werden. Zugeschweigen, daß es für einen Handelsmann allezeit rühmlich ist, von seiner Gewerbs- und Lebensart gründlich reden zu können. Auch nicht zu gedenken, daß einer, welcher der Handlung wegen auf Reisen gehen will, wovon im 23 §., der Kenntniß der Geographie nicht entrathen kann. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Geographie.**

§. 14.

Eben so wenig kann ein Kaufmann 6) das **Handlungs-** oder **Kaufmannsrecht**, oder die **kaufmännische Rechtsgelahrheit**, lat. *Jurisprudentia mercatoria*, entrathen, als welche die Rechte lehret, so die Kaufmannschaft überhaupt, und insbesondere sowohl die Kaufleute, als den Kaufhandel, angehen. Aus dieser Erklärung erhellet sogleich, daß die kaufmännische Rechtsgelahrheit in die **allgemeine**, welche von den Rechten der Kaufmannschaft überhaupt handelt; und in die **besondere**, eingetheilet werden müsse. Ferner folget aus solcher Erklärung, daß die besondere kaufmännische Rechtsgelahrheit wiederum aus zween Theilen bestehe, deren der erstere die Rechte der Kaufleute, und der letztere die Rechte des Kaufhandels betreffen. Wir verstehen aber durch die **Rechte der Kaufleute**, alle diejenigen Rechte, welche die Kaufleute und Handelsverwandte für ihre Personen, in so fern sie Kaufleute oder Handelsverwandte sind, angehen. Hingegen begreifen wir unter den **Rechten des Kaufhandels** die besondern Rechte gewisser Waaren, die

6) Handlungsrecht.

a) Eintheilung des Handlungsrechtes.

die Assecuranz- Bodmerey- Haverey- Kran- Markt- Messen- Stapel- und alle andere Rechte, so nicht die Personen selbsten der Kaufleute betreffen. Unter allen diesen besondern Rechten stehen sowohl das **Wechselrecht**, als das **Seerecht** oben an. Jenes ist den Wechslern, und dieses denen, so zu Wasser handeln, unumgänglich nöthig: von beyden handeln in unserer **Akademie der Kaufleute** besondere Artikel. Die **Quellen**, woraus alle Kaufmannsrechte zu schöpfen und herzuholen sind, bestehen a) in denen, von Kaisern, Königen, Fürsten und Herren in Ansehung der Commercien und der Handlung gegebenen **Gesetzen, Befehlen und Verordnungen**: Wohin auch die **römischen Rechte** gehören, in so fern in denselben gar viele Commerciengesetze enthalten sind, die noch heut zu Tage in unsern Gerichten gebrauchet werden; b) in den **Commercientractaten**, wovon in unserer **Akademie der Kaufleute** der Artikel: **Commercien-Allianzen**, nachzusehen; c) in den **Statuten, Verordnungen, und Edicten**, die von **eines jeden Landes hoher Obrigkeit** für dasselbe gegeben worden sind, so, wie sie dessen Lage, Einrichtung und der Einwohner Nutzen nach, nothwendig zu seyn erachtet, und theils als unveränderlich bleibende Statuten ergangen, theils nach Erforderung der Zeiten, und gewisser Umstände halber verändert, verbessert, vermehret, oder gar wieder abgeschaffet und andere an ihrer Stelle gegeben worden; d) in den **See- oder Schiffs- Wechsel- und Kaufmannsordnungen, Statuten und Rechten der See- Wechsel- und Handelsstädte**; wohin auch die **hansestädtischen Statuten und Recesse** gehören, welche, ob sie gleich mehr Conventiones oder Abschiede und Verwilligungen, als Gesetze, möchten zu nennen seyn, dennoch in dem kaiserlichen Kammergerichte die Kraft eines Gesetzes vollkommen erreichet haben, also, daß darauf, wie auf andere bestätigte Stadtrechte und Statuten, gesprochen wird; e) in denen von gewissen **Handelscompagnien und Societäten** mit obrigkeitlicher Genehmhaltung und Bestätigung errichteten Statuten und Satzungen; f) in der **Kaufleute, Kramerinnungen und Handwerkszünfte** ihren unter sich errichteten **Statuten**, welche mehrentheils von der Stadtobrigkeit gut geheissen, und mit wirklicher Schutzleistung in Kraft erhalten werden; und g) in den unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten **Gebräuchen und Gewohnheiten**, so von ihnen der **Kaufmannsstyl** (§. 18.) oder **mercatorische Stylus** genennet werden, und an einem Handelsorte immer anders sind, als an dem andern. Hier müssen wir die nöthigen Stücke anführen, welche, wie überhaupt von einer Gewohnheit, also auch insbesondere von einer Gewohnheit unter Kaufleuten, erfordert werden, wenn dieselbe gültig und rechtskräftig seyn soll. Nämlich es muß solche a) vernünftig und billig; b) durch unterschiedliche Handlungen (actus) eingeführet, und dießfalls Präjudizien und gültige Beyspiele vorhanden seyn: Es muß c) schon eine geraume Zeit also seyn gehalten worden; und d), welches das vornehmste ist, muß solche Gewohnheit auch der Kaufmannschaft, bey welcher sie al-

b) Quellen der Kaufmannsrechte.

so hervor gebracht worden, zur Zeit, da man sich auf selbige beruffet, zuträglich seyn, und zu derselben Besten gereichen; ingleichen müssen alle Umstände des Orts, der Zeit, und der Sache, wenn solche wohl in Ueberlegung gezogen werden, es nicht anders haben wollen, als daß selbige solchergestalt beybehalten werde. Wo nun wohl hergebrachte Gewohnheiten noch in ihrer Kraft, auch dergestalt beschaffen sind, daß weder die Zeit, noch einiger Umstand bey dem Handelswesen, ihre Veränderung oder Abschaffung erfordert; da sind sie beydes von denen, die sie exerciren, als von denen, die darüber zu urtheilen Macht haben, mit Recht als heilig und unverbrüchlich beyzubehalten: und es will daher auch allerdings einem verständigen Handelsrichter oder löblichen Commerciencollegio darnach zu sprechen gebühren; jedoch nur innerhalb den Gränzen, in welchen solche Gewohnheit wohl hergebracht, und noch in ihrer Kraft ist. In Ansehung der bisher angeführten verschiedenen Quellen der Kaufmannsrechte sind diese, entweder beschriebene, oder unbeschriebene Rechte: und versteht man durch erstere die, so sich auf Gesetze, Befehle, Verordnungen, Commercientractate, Statuten, Satzungen rc. gründen; durch letztere aber die, welche auf Gebräuchen und Gewohnheiten beruhen. Grundsätze von besondern Kaufmannsrechten findet man in **Joh. Maximil. Raumburgers** Tractate von Wechsel- und Commerciensachen, Frkf. am Mayn 1723 in 4. Uebrigens würde es eine löbliche und höchstnützliche Sache seyn, wenn jemand, nach dem Beyspiele des Herrn D. Joh. Gottlieb **Siegels**, der ein Corpus Juris Cambialis, oder vollständige Sammlung aller Wechselordnungen und Wechselrechte (2 Theile, Leipz. 1741 in Fol.) uns in die Hände gegeben, uns auch ein Corpus Juris Maritimi, oder vollständige Sammlung aller Seeordnungen und Seerechte, lieferte.

c) Eintheilung der Kaufmannsrechte.

§. 15.

7) Anweisung zu kaufmännischen Briefen.

Desgleichen ist 7) die Anweisung zu kaufmännischen Briefen, als welche lehret, wie solche so abzufassen sind, daß sie vor der klugen Welt taugen, eine der nöthigsten Nebenwissenschaften bey einem Kaufmanne, der insonderheit einen starken Briefwechsel hat, inmaßen ein gut abgefaßter und wohl stylisirter Brief ihm nicht nur Ehre bringt, sondern auch den Endzweck, weswegen er geschrieben worden, besser erreichet, als ein unstylisirter Brief, der öfters die Gedanken des Schreibers nicht deutlich genug dem Leser vorstellet; es rühre nun solcher Fehler von dem unordentlichen Vortrage oder von dem Gebrauche solcher Wörter her, welche der nicht versteht, an den geschrieben wird. Daher sich, in Ansehung des letztern, nämlich der Wörter, Kaufleute in Acht zu nehmen haben, daß sie in ihren Sendschreiben an Leute, so nicht von ihrer Profeßion sind, besonders an höhere Personen, sich aller, nur unter ihnen gebräuchlichen Wörter und Redensarten enthalten, und nicht z. E. costige Briefe, für Briefe von eben demselben Orte, Ragion per la Scrittura geben, anstatt: Nachricht durch Briefe geben; u. s. w. schreiben. Was

aber

aber insonderheit die Briefe unter Kaufleuten, und also die eigentlichen kaufmännischen Briefe anbetrifft: so unterscheiden sie sich von andern vorzüglich durch einen kurzen Vortrag, da der Eingang mit wenigen Worten gemacht wird; und die verschiedenen Artikel oder Puncte des Inhalts eines Briefes nicht auf künstliche Art mit einander verbunden, sondern insgemein alle und jede Puncte mit Zahlen nach einander numerirt werden. Es ist diese Art um so mehr zu loben; je ungezweifelter es ist, daß Kaufleute nicht deswegen an einander schreiben, um ihre Stärke in der Beredtsamkeit zu zeigen, sondern ihren Freund von etwas zu benachrichtigen, oder von ihm zu verlangen. Denn auf solche Art kann viele Zeit, die einem Kaufmanne oft sehr kostbar ist, ersparet werden; und es wird auch dem Freunde, an den geschrieben wird, dadurch geholfen, daß er alles so gleich übersehen kann. Die verschiedenen Gattungen kaufmännischer Briefe, und wie man sie geschickt abfassen solle, haben wir in unserer **Akademie der Kaufleute** im Artikel **Briefe** gezeiget. Von der Nothwendigkeit der Correspondenz siehe den 507 §. der **Handlungswissenschaft.**

§. 16.

8) Waarenzeichenkunst.

Auch ist 8) die **Waarenzeichenkunst**, worunter wir die Lehre von den Zeichen und Marken verstehen, welche man bey den Waaren antrifft, und was selbige bedeuten; ein nöthiges Stück kaufmännischer Wissenschaften. Man findet nämlich bey den Waaren überhaupt dreyerley besondere Gattungen von **Zeichen oder Marken**, die wohl von einander zu unterscheiden sind, indem einige von den **Kaufleuten**, andere von den **Fabrikanten**, und wieder andere von den **Schaumeistern** herrühren: welchen allen noch die der **Zoll- Geleits- und Accisbedienten**, sowohl als der **Zeichenmeister** auf den öffentlichen Waagen beygefüget werden können. Der (a) **Kaufmann** bezeichnet und markiret die Waaren entweder bey deren Empfang, oder bey deren Versendung; siehe den 168 und 236 §. der **Handlungswissenschaft.** Durch die (b) **Fabrik- und Manufacturzeichen** verstehen wir gewisse Merkmaale, Sinnbilder, Numern, Namen der Städte oder Meister u. s. w. welche die Fabrikanten, Künstler und Handwerksleute auf ihren verfertigten Manufacturen und Arbeiten zu führen pflegen, um durch solche ihre Manufacturen und Arbeiten von den Manufacturen und Arbeiten anderer zu unterscheiden. Von diesen Zeichen sowohl, als den Zeichen der (c) **Schaumeister** und der (d) **Zoll- Geleits- und Accisbedienten** haben wir in der **Akademie der Kaufleute** in dem Artikel: **Zeichen**, mehrere Nachricht gegeben.

§. 17.

9) kaufmännische Cryptographie oder Ge-

Noch gehöret unter die nöthigen kaufmännischen Bey- oder Nebenwissenschaften 9) die **kaufmännische Cryptographie**, oder **Geheimschreibkunst**, das ist, die Kunst, den Preis der Waaren auf gewisse an dieselbe geheftete kleine Zettel mit einer geheimen

Schrift zu bemerken. Diese Verrichtung der Kaufleute wird von ihnen das **Numeriren der Waaren** genennet, siehe den 175 §. der **Handlungswissenschaft.** Schreibkunst.

§. 18.

Nicht weniger ist hieher zu rechnen 10) die kaufmännische **Sprachkunst**, worunter wir diejenige Sprachkunst verstehen, welche den Kaufmannsstyl oder die Kaufmannssprache lehret. Es ist aber der **Kaufmannsstyl** (*), die **Kaufmannssprache**, oder die **kaufmännische Sprache**, diejenige Art, wie die Kaufleute und Banquiers in denen, ihre Handlung und ihr Geschäffte betreffenden Angelegenheiten zu reden, oder sich in den kaufmännischen Scripturen, die sie theils für sich selbst, theils für ihre Compagnions, Correspondenten, Commißionärs, Factors, &c. machen, auszudrücken pflegen. Da alle Wissenschaften und Künste ihre besonderen Ausdrücke haben, welche man nothwendig wissen muß, wenn man sich einmal denselben gewidmet hat; so darf es Niemanden befremden, daß die Kaufleute ebenfalls die ihrigen haben, welche diejenigen, so sich der Handlung widmen, wissen und verstehen müssen. Alle solche bloß allein unter Kaufleuten übliche Wörter und Redensarten kann man in allgemeine, die bey allen Kaufleuten eingeführet, und großen Theils aus der italienischen Sprache entlehnet sind; und in besondere eintheilen, die nur z. E. bey dem Lederhandel, Fischhandel, Specereyhandel, Wechselhandel &c. gebräuchlich sind. Wir müssen hier noch dieses erinnern, daß wenn sich gleich die Handelsleute gewöhnen wollten, ihre Handlungsgeschäffte ein jeder in seiner Muttersprache auszudrücken (welches doch wohl schwerlich jemals geschehen dürfte), dennoch eine große Menge kaufmännischer Wörter übrig bleiben würde, die entweder in alphabetischer Ordnung, oder auf eine kunstmäßige Art in gewissen Classen, vorgetragen und erkläret werden können. In unserer Akademie der Kaufleute haben wir, wo nicht alle, doch die allermeisten, kaufmännischen Kunstwörter und Redensarten in besondern Artikeln erkläret.

10) kaufmännische Sprachkunst.

(*) Das Wort **Kaufmannsstyl** hat eine gedoppelte Bedeutung. In seiner eigentlichen Bedeutung heißt es eben so viel, als die Kaufmannssprache, wovon wir nur geredet haben; in seiner uneigentlichen Bedeutung aber zeiget es die unter Kaufleuten bey ihren Commercien eingeführten Gebräuche und Gewohnheiten (§. 14.) an.

§. 19.

Endlich ist noch 11) die **Manufacturen- oder Fabrikenkenntniß** als eine nöthige und unentbehrliche kaufmännische Bey- oder Nebenwissenschaft anzupreisen. Selbige lehret, wie die natürlichen Waaren zu künstlichen, und diese fernerweit zu andern Waaren, verarbeitet werden. Sie hat den Namen der **Manufacturenkenntniß** von ihrem Gegenstande, welcher die Manufactu-

11) Manufacturen- oder Fabrikenkenntniß.

nufacturen sind; und den Namen der Fabrikenkenntniß von den vornehmsten Werkstätten der Manufacturen, nämlich den Fabriken. Der **Nutzen**, den die Manufacturen= oder Fabrikenkenntniß einem Kaufmanne gewähret, ist sehr groß, immaßen nicht nur die Werkstätte ein Hauptgrund der Waarenhandlung sind, nämlich insbesondere dererjenigen, welche mit Manufacturen getrieben wird, und ein viel größerer und weitläuftigerer Ast der Waarenhandlung ist, als der mit den Naturgaben; sondern auch große Kaufleute zum öftern selbsten Waaren fabriciren lassen, oder eigene Fabriken anlegen. Von dergleichen Kaufleuten versteht sich von sich selbst, daß ihnen die Manufacturenkenntniß unentbehrlich sey. Der Nutzen, den die andern Kaufleute davon haben, besteht theils in der genauern Kenntniß der künstlichen Waaren; theils in desto vorsichtigerer Vermeidung des Betrugs und der Ueberredung der Manufacturisten, mit denen ein Kaufmann, vorzüglich ein Großirer in Bestellung oder Abkaufung der Manufacturen, zu thun hat. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: **Fabrik** und **Manufacturen.**

§. 20.

b) nützliche oder Hülfswissenschaften eines Kaufmañs.
1) Handlungspolitik.
2) Wappenkunst.
3) Naturlehre.

Die nützlichen oder Hülfswissenschaften eines Kaufmanns (§. 8.) das ist, deren Kenntniß zwar nicht schlechterdings zu einem vollkommenen Kaufmanne erforderlich, doch ihm vortheilhaftig ist, sind: 1) **Die Handlungspolitik** oder die **Regierungskunst der Handlung eines Staats** (§. 2.); 2) die **Wappenkunst**, wegen der Münzwissenschaft (§. 11.), immaßen oft, wenn die Schrift verblichen, das darauf geprägte Wappen allein noch die Münze kenntlich machet; 3) die **Naturlehre**, wegen genauerer Kenntniß der Geschenke der Natur, die im Handel vorkommen, immaßen die Wissenschaft der Natur und Kräfte der natürlichen Dinge den Kaufmann geschickter machet, solche Waaren theils mit Vortheil einzukaufen und zu verkaufen, theils auf dem Waarenlager gut zu erhalten: insonderheit wird ihm hierzu die Lehre von den Metallen und den Dingen, die gegraben werden, imgleichen von den Pflanzen und von den Thieren, wie auch von der Gährung, ꝛc. gute Dienste thun;

4) Mechanik.
5) Visierkunst.
6) Zeichnen oder Reissen.

4) die **Mechanik**, wegen der Manufacturenkenntniß (§. 19.), oder auch wegen der Werke der Kunst, mit denen gehandelt wird; 5) die **Visierkunst**, oder die Kunst die Fässer auszumessen, wie viel nämlich Kannen Bier, Wein, Brannteweín ꝛc. hinein gehen; 6) die **Zeichenkunst**, oder das so genannte **Reißen**, so einem Kaufmanne in so ferne zu statten kommen kann, damit er desto eher im Stande sey, den Fabrikanten und Handwerkern ein Muster von dieser oder jener Fason vorzureißen, zumal wenn er zugleich Verleger von einer Fabrike ist: imgleichen auf Reisen, wo er allerhand zur Kaufmannschaft dienliche ihm vorkommende Gebäude, Maschinen, Modelle, ꝛc. sogleich selbst abreißen, und hernach bey der Zurückkunft zu seinem Gebrauche anwenden kann;

7) Vernunftlehre des Wahrscheinlichen.

7) die **Vernunftlehre des Wahrscheinlichen**, weil dem Kaufmanne so gar viele Fälle in Ansehung des Gewinnsts und Verlusts vorkommen, die er alle nach

nach den Graden der Wahrscheinlichkeit beurtheilen muß (§. 22.), und wozu ihm die Regeln der Wahrscheinlichkeit vortreffliche Dienste thun werden. Es würde auch nicht unrecht gethan seyn, wenn Kaufleute sich mit den 8) **schönen Wissenschaften** in etwas bekannt machten, die sie auf vielfältige Art, und besonders zur Verbesserung des zur Handlung so nöthigen Witzes, zu ihrem Nutzen und größern Ruhme anwenden könnten. Für die Gelehrten aber würde daraus der Vortheil entstehen, daß ein Kaufmann, der sich in diesen und denen vorher angezogenen gelehrten Wissenschaften in etwas umgesehen, vor den Gelehrten mehrere Achtung haben würde, als von manchem Kaufmanne aus einem eiteln Stolze geschiehet. 8) schöne Wissenschaften.

§. 21.

Die Quellen der Kaufmannschaft, das ist, woher selbige zu erlernen ist, sind: 1) die **Erfahrung**, die auch den geschicktesten und geübtesten Kaufmann täglich vollkommener macht; 2) der **Unterricht**, theils **mündlicher**, den man so lange, bis etwan Akademien der Kaufleute aufgerichtet werden möchten, wovon im 28. §. hauptsächlich von wohlerfahrnen und langgeübten Kaufleuten erhält; theils **schriftlicher**, welchen man aus guten Büchern von Handelssachen, erlanget, deren Lesung also insonderheit ein angehender Kaufmann seine müßigen Stunden billig widmen sollte. Denn gute Bücher müssen bey einem Anfänger das ersetzen, was ihn seine eigene Erfahrung noch nicht gelehret hat. Daher denn in einer jeden großen Handelsstadt eine **Kaufmannsbibliothek** (*) anzutreffen seyn sollte, welcher ein **Waarencabinet** (**) beyzusetzen wäre. Beyde Stücke würden den Kaufmannsbörsen eine vortreffliche Zierde von ungemeinem Nutzen geben. In Hamburg befindet sich eine Handels- oder Commercienbibliothek, die zwar aus einem kleinen, aber doch brauchbaren Vorrathe von Büchern bestehet. Zu den Quellen der Kaufmannschaft gehöret endlich 3) die **Uebung in Handelssachen**, als welche insonderheit den Handelsdienern und Handelsjungen die Handlungswissenschaft beybringen muß, indem sie selten von ihren Patronen einigen Unterricht erhalten, weil diese theils mit ihren Sachen allzugeheim sind, theils auch sich die Mühe nicht nehmen. Was nun jenen zu thun aufgegeben wird, oder was sie in der Handlung sehen und ohngefähr hören, das ist beynahe alles, was sie von ihrem Conditionstehen vielmals haben. Dahero Diener und Jungen um so viel mehr Ursache haben, auf ihrer Patrone Reden und Thun Achtung zu geben, und sich zu ihren Verschickungen und andern Verrichtungen gleichsam aufzunöthigen.

VI. Quellen der Kaufmannschaft. 1) Erfahrung. 2) Unterricht. 3) Uebung

(*) Einer solchen **Kaufmannsbibliothek** Ordnung könnte darinnen bestehen, daß erstlich die zu der Handlungsgeschichte gehörigen, und also die historische Bibliothek ausmachenden Schriften besonders gestellet würden; und dann die **dogmatische Bibliothek** wiederum besonders beysammen Kaufmannsbibliothek.

men wäre, dergestalt, daß sie nach Anleitung eines Kaufmannssystems in verschiedene Classen vertheilet wäre, unter welchen Classen eine mit der vorzüglichsten, welche die Bücher enthält, die von den Waaren überhaupt, und einer jeden Waare insonderheit handeln, und solche umständlich beschreiben. Das Verzeichniß historischer und dogmatischer Schriften, so zur Kaufmannschaft gerechnet werden können, sollte die gelehrte **Handelshistorie** (*Historia litteraria commerciorum*) aufweisen, die jedoch annoch unter die nöthigen Wünsche gehöret. Herr **Thurmann** hat zwar eine Bibliothecam Maritimam siue nauticam, imgleichen eine Bibliothecam mercatoriam versprochen; aber wir entsinnen uns nicht von deren Herausgabe etwas gelesen oder gehöret zu haben. Vielleicht rücken wir, wenn uns Gott Jahre und Gesundheit schenket, mit unserer Allgemeinen Kaufmanns-Natur- und Kunstbibliothek heraus. Indessen haben wir in unserer **Akademie der Kaufleute** in den meisten Artikeln die von solchen Artikeln handelnden Schriften angezeiget.

Waarencabinet.

(***) In dem **Waarencabinette** müßten Proben, Muster und Exemplarien von allen Waaren und ihren verschiedenen Sorten, von allen Maaßen und Gewichten, von allen gangbaren Münzsorten aller Länder und Städte; imgleichen Maschinen zu Manufacturen, insonderheit Inventionsmaschinen die Manufacturarbeiten zu erleichtern, als Bandmühlen ꝛc. nicht weniger Maschinen, welche ein wohl eingerichtetes Contoir, einen Kran, allerhand Waagen, Kauffahrteyschiffe, und überhaupt alle die Kaufmannschaft und Manufacturen angehende Gebäude und Instrumente von allzugroßem Umfange, im Kleinen vorstellen, u. s. w. in gehöriger Ordnung aufbehalten und gezeiget werden, um einem jeden von allen diesen Dingen sofort sinnliche Begriffe beybringen zu können. Ein dergleichen Cabinet sollte billig in großen Handelsstädten angeleget werden, und den Kaufleuten, wie die öffentlichen Bibliotheken den Gelehrten, zu ihrem Gebrauche in Ansehung der Kenntniß der ihnen noch nicht genugsam bekannten Waaren, Maaße ꝛc. offen stehen. Unsers Wissens aber ist ein solches Cabinet annoch nirgendswo zu finden; und wir wissen von unserm **Leipzig** nur folgendes zu melden: 1) daß ein gewisser Kaufmann allhier, Namens **Naboth** eine Collection oder Musterkarte von allen Zeugen gehabt habe, die er hat auftreiben können; wo aber solche gegenwärtig sey, wissen wir nicht: 2) daß der **Leipziger Rath**, der Handlung zum Besten, die **Gewichte** der vornehmsten europäischen Plätze mit großer Mühe und Kosten sich in Natur angeschafft; und 3) daß die berühmte **Oeconomische Societät** zu Leipzig einen vortrefflichen Vorrath von allerhand zur Handlung, Manufacturen, und Oeconomie ꝛc. gehörigen **Maschinen**, oder Modellen davon, besitze.

§. 22.

§. 22.

Unter die **Hülfsmittel zur Erweiterung der Kaufmannschaft** gehöret 1) **fleißiges Nachsinnen, und reifes oder kluges Speculiren,** da ein Kaufmann bey seinen Handelsgeschäfften und sich ereignenden Fällen (z. E. ob dieser oder jener Wechselcours, der Preis dieser oder jener Waare, muthmaßlich steigen oder fallen werde) die Gründe für und dagegen wohl erwäget, und sodann seine Entschließung, dem zu Folge, nimmt. Denn aus der Bemerkung des glücklichen oder unglücklichen Erfolgs bey mehrern ähnlichen Fällen, kann er sich selbst gewisse Regeln machen, die ihm in Zukunft statt einer Richtschnur seiner Handlungen dienen. Auf solches Speculiren hat sich der, so bereits ein Kaufmann ist, insonderheit zu legen, theils um das, was zu seinem Besten gereichet, auszusinnen, theils darinnen geübet zu seyn, weil öfters Fälle in der Handlung vorkommen, die einen geschwinden Schluß erfordern.

VII Hülfsmittel zur Erweiterung der Kaufmannswissenschaft. 1) fleißiges Nachsinnen und reifes Speculiren.

§. 23.

Auch geben 2) die **Reisen in fremde Länder,** welche einer, der sich der Handlung gewidmet hat, thut, ein Hülfsmittel zur Vergrößerung seiner Wissenschaft in Handelssachen ab. Denn da die Erfahrung unter die Quellen der Kaufmannschaft gehöret (§. 21); und aber wohlangestellte Reisen ungezweifelt zur Vermehrung der Erfahrung dienen, wie man denn die Erfahrung unter die vorzüglichsten Früchte des Reisens zählet: so folget, daß der, welcher mit der Zeit ein renomirter und erfahrner Kaufmann werden will, nothwendig gereiset seyn müsse, um vieles und zwar gehörig, gesehen und erfahren zu haben. Es sollen daher diejenigen Handelsverwandte, die in dieser Absicht reisen wollen, ihre Reisen nicht zu frühzeitig anstellen, sondern die Zeit erwarten, da sie zum völligem Gebrauche ihres Verstandes gelanget sind. Die schicklichste Zeit zum Reisen ist bey ihnen, wenn sie schon ausgedienet haben, und nun im Begriffe stehen, eine eigene Handlung anzufangen: wiewohl es auch noch währenden Dienerjahren geschehen kann: jedoch aber nicht eher, als bis sie schon theils einigermaaßen die Handlung begriffen; theils eine hinlängliche Kenntniß der Waaren, mit denen sie dereinst zu handeln gedenken, erlanget haben. Je mehr sie von beyden wissen, je nützlicher wird ihnen die Reise seyn. Nur ist wohl zu merken, daß die Reise **zu der Zeit, da man selbst eine Handlung anlegen will,** über jenen Endzweck, nämlich die Vermehrung seiner Handlungswissenschaft, auch noch diesen Nutzen habe, daß man sich durch die Bekanntmachung seiner Person mit den angesehensten Negotianten anderer Länder, zu seiner künftigen Handlung, und dem darzu erforderlichen guten Credite, einen sichern und festen Grund leget, zumal wenn man nicht nur eine einländische, sondern auch eine ausländische Handlung zu errichten gedenket. Denn die persönliche Gegenwart und eine vernünftige Unterredung ist weit geschickter, sich nicht nur eine nutzbare und genauere Bekanntschaft,

2) Reisen in fremde Länder.

schaft, sondern auch einen stärkern Credit und fruchtbares Ansehen bey auswärtigen Kaufleuten zu verschaffen, als der bloße Briefwechsel vermag. Da aber bey beyden Absichten alles darauf ankömmt, daß die Reisen klüglich angestellet werden: so haben wir die Pflichten, die ein reisender Handelsverwandter in fremde Länder, vor, auf, und nach der Reise zu beobachten hat, in unserer Akademie der Kaufleute im Artikel: Reisen, kürzlich doch hinlänglich angezeiget.

§. 24.

3) Lesung der Zeitungen.

Nicht weniger dienet 3) die Lesung der Zeitungen einem Kaufmanne zur Vermehrung seiner Handlungswissenschaft, indem die Zeitungen gar viele Nachrichten ertheilen, die ein Kaufmann zu wissen nöthig hat, um seine Maaßregeln bey seinen Handelsgeschäfften darnach nehmen zu können: nicht zu gedenken, daß dergleichen Nachrichten ihn in den Stand setzen, aus ihrem glücklichen oder unglücklichen Erfolge immer mehr und mehr zu lernen; und besonders vermittelst des Speculirens (§. 22.) seine Handelswissenschaft zu verbessern und zu vermehren. Man lese in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Zeitung.

§. 25.

4) Kenntniß der Sprachen.

Weiter ist 4) die Sprachenkenntniß einem Kaufmanne beydes zur Erweiterung seiner Handelswissenschaft, als auch zur Betreibung seiner Handlung, ein gewisses Hülfsmittel. Sie ist ihm nöthig a) in Ansehung der Bücher, welche von Handelssachen in mancherley Sprachen geschrieben sind, und deren Lesung ein Kaufmann seinen müßigen Stunden zu widmen hat. (§. 21). Sie ist ihm nothwendig b) in Ansehung der Zeitungen, welche ein Kaufmann unumgänglich lesen muß (§. 24.) Sie ist ihm nöthig c) in Ansehung der Reisen in fremde Lande, welche ein Kaufmann oder Handelsverwandter thun soll (§. 23). Sie ist ihm nöthig d) in Ansehung der Correspondenz, welche Kaufleuten, sonderlich den Großirern, ganz unentbehrlich ist, siehe den 507 §. der Handlungswissenschaft. Sie ist ihm nöthig e) in Ansehung der Münzwissenschaft, oder der Kenntniß aller und jeder Münzsorten, ohne die ein Kaufmann nicht bestehen kann (§. 11). Endlich ist sie ihm nöthig f) in Ansehung des Handels selbsten, da in großen Contoiren öfters, sonderlich in Messenszeiten, Leute von allerley Nationen und Sprachen sich einfinden, die der dasigen Landessprache nicht mächtig sind. Vorzüglich aber sollte ein Kaufmann folgende Sprachen verstehen:

a) lateinische

a) die lateinische. theils weil selbst im Deutschschreiben oder Reden oftmals lateinische Wörter nicht wohl zu vermeiden sind, die ein Kaufmann wenigstens in dem erforderlichen Casu und Numero zu schreiben, und eben diese Stücke nebst dem gehörigen Accente beym Reden zu beobachten wissen muß, wofern er sich nicht lächerlich machen will; theils wegen der Münzen (§. 11); theils damit ein Kaufmann in seinen Rechtshändeln und Processen nicht bloß lediglich der Erzählung der Sachwalter trauen dürfe,

dürfe, sondern die in den Sätzen und Urtheilen vorkommenden lateinischen Wörter und Redensarten selbst lesen und verstehen könne; theils endlich, weil die lateinische Sprache denen, welche die italienische und französische Sprache lernen wollen, solche leicht machet. Vorzüglich aber muß ein Kaufmann b) die französische Sprache als eine solche verstehen, vermittelst welcher man heutiges Tages fast durch die ganze Welt reisen und correspondiren kann; nicht zu gedenken, daß die französischen Aufschriften auf Briefe an nicht kaufmännische Personen nach heutigem Gebrauche fast unvermeidlich sind, und die so genannten französischen Titularbücher nicht bey allen Gelegenheiten ihre Dienste thun. Da ferner wegen der ost- und westindischen Compagnien in Holland so viele Waaren, vorzüglich Gewürzwaaren, von daher aus der ersten Hand zu holen sind; so dürfte einem Kaufmanne, der mit dergleichen Waaren im Ganzen handelt, c) die holländische Sprache nicht undienlich, wo nicht gar nöthig seyn. Desgleichen ist auch die Erlernung d) der italienischen Sprache einem Kaufmanne anzurathen, theils wegen der vielen italienischen Wörter, welche in der Kaufmannssprache oder unter Kaufleuten, insonderheit bey dem Buchhalten und dem Wechselgeschäffte eingeführet sind; theils wegen der vielen in Italien erzeugten und fabricirten Waaren, als vorzüglich z. E. die Seide und seidenen Zeuge, welche von daher aus der ersten Hand zu verschreiben sind. Jedoch ist einem Kaufmanne vor dem andern immer eine Sprache zu wissen nöthiger, nach dem nämlich entweder in Ansehung seiner Waaren sich seine Correspondenz in dieses oder jenes Land, z. E. die Correspondenz des Gewürz- und Spicereyhändlers nach Holland, des Seidenhändlers nach Italien u. s. w. erstrecket; oder in Ansehung der Nachbarschaft mit Nationen von fremden Sprachen sich viele von diesen unter den Käufern und Abnehmern seiner Waare mit einstellen, wenigstens einen grossen Verkehr zu Wasser oder zu Lande mit ihm, oder nach dem Orte seines Aufenthalts, treiben. So ist z. E. den Breßlauern und Danzigern die polnische, den wienerischen Niederlägern die ungarische, den Augspurgern die italienische, den Frankfurtern die französische, den Hamburgern die holländische, schwedische und dänische, denen stark nach Cur- und Liefland handelnden die russische Sprache, u. s. w. vorzüglich nöthig.

b) französische,

c) holländische,

d) italienische,

e) andere

§. 26.

Desgleichen kann man 5) die Handlungsgeschichte, oder die Erzählung des Ursprungs und Fortgangs der Commercien bey allen Völkern bis auf gegenwärtige Zeit, (welche Handlungsgeschichte von der gelehrten Handlungshistorie oder der Bücherkenntniß von Kaufmannswissenschaften, s. §. 21, wohl zu unterscheiden ist), unter die Hülfsmittel, die Handelswissenschaft höher zu treiben, rechnen, immaßen unleugbar ist, daß die Handlungsgeschichte allen denen, die Handlung treiben, oder den Flor derselben in einem Lande zu besorgen haben, eine große Lehrerinn

5) Handlungsgeschichte.

rerinn ist. Ja sie giebt sogar, wenn sie zugleich die Beschaffenheit der Handlung eines Landes vollständig beschreibt, einen Grundstein der Handlungswissenschaft mit ab, indem man aus der Länder Veranstaltungen ihrer Handlung wegen, und aus deren gutem oder üblem Erfolge reichlichen Stof zu Generalregeln erhält. Die Handlungsgeschichte findet man hier gleich nach den Anfangsgründen zu Handlungswissenschaft.

§. 27.

6) Handlungsalterthümer.

Ferner kann man 6) die **Handlungsalterthümer**, oder die **Kaufmannsalterthümer**, worunter wir eine gründliche Erzählung aller alten Gebräuche, Ceremonien und Rechte verstehen, welche unter Kaufleuten und im Handel bey allen Völkern im Gebrauche gewesen, und zum Theil noch gewöhnlich sind; unter die Hülfsmittel der Handlungswissenschaft setzen. Denn obwohl die Wissenschaft derselben mehr Vergnügen, als Nutzen zu schaffen scheinen möchte; so kann man ihr doch, theils in Ansehung der Kaufleute, theils deren, welche die Handlung eines Landes zu regieren haben, nicht allen Nutzen absprechen, da gleichwohl viele Alterthümer und alte Gewohnheiten noch im Gebrauche sind.

§. 28.

7) Errichtung einer Kaufmannsakademie, für künftige Kaufleute.

Da hingegen 7) die **Errichtung einer Kaufmannsakademie**, das ist, eines solchen Orts, oder einer solchen Gesellschaft, worinnen man die zu der Kaufmannschaft dienlichen Wissenschaften und Künste systematisch, nach einer guten Lehrart, lehret, und ihre größere Vollkommenheit zu befördern suchet; für die zur Kaufmannschaft gewidmete Jugend ohnstreitig von großem Nutzen seyn, und den Flor der Handlung ungemein befördern würde (*). Und dürfte bey den Vorlesungen, insonderheit über die Waarenkunde, nicht undienlich seyn, wenn die zu erklärenden Waaren jedesmal gezeiget würden, wozu das oben (§. 21.) beschriebene Waarencabinet gute Dienste thun könnte.

(*) Schon zu den Zeiten, als die Hansestädte in ihrem größten Flore waren, befanden sich in dieser ihren Contoiren, die sie zu Novogrod, Antwerpen, Bergen, und in andern europäischen Handelsstädten errichtet hatten, Schulen und besoldete **Lehrmeister**, welche die jungen Leute, so ihre Aeltern oder Anverwandten dahin schickten, in der Handlung und in den Sprachen unterweisen mußten. Und **Marperger** hat in seinem Kleeblatte der werthen Kaufmannschaft, S. 1. u. ff. einen ausführlichen Vorschlag zur Eröffnung einer Kaufmannsakademie gethan. Weil man nun bereits insbesondere Akademien der Baumeister, der Maler, der mechanischen Künste, der Musik rc. ingleichen Navigationsschulen oder Seeakademien, (siehe in unsern Akad. der Kaufl. den Artikel: Seeakademie) hat; so ist kein Zweifel, man werde mit der Zeit auch eine so nöthige Akademie der Kaufleute errichten, da zumal von der Handlung

lung das Aufnehmen und der Wohlstand ganzer Länder abhanget; siehe den 17 u. ff. §§. der **Handlungswissenschaft.**

Und wir können nunmehro bey dieser zweyten Ausgabe des gegenwärtigen Grundrisses eines vollständigen Kaufmannssystems, auch die erfreuliche Nachricht hinzufügen, daß man vor Kurzem wirklich einen Anfang mit Errichtung solcher Akademien gemacht habe: und zwar hat man 1) in **Portugal** eine **Commercienakademie** errichtet, welche am 1 September 1759 durch eine von dem Präsidenten derselben gehaltenen Rede ist eröffnet worden; siehe **Neue Europäische Staats- und Reisegeographie,** Band XI p. 108; und 2) in **Hamburg,** allwo mit dem Anfange dieses 1768sten Jahres die daselbst errichtete **Handlungsakademie** ihren Anfang genommen hat. Von ihr und ihrer Einrichtung lese man folgende Schriften: a) Vollständige Nachricht von der in Hamburg mit dem Anfange des 1768sten Jahres zu eröffnenden Handlungsakademie, Hamburg 1767 in 4, 2 Bogen; und b) vermehrte Nachricht von der wirklichen Errichtung der in Hamburg mit dem Anfange des 1768sten Jahres errichteten Handlungsakademie, Hamb. 1768 in 8, 3 Bogen; siehe auch die **Leipz. gelehrten Zeit.** 1767 p. 764 u. f. und das **Leipz. Intelligenzblatt** 1767 p. 485 u. f. Bey welcher Gelegenheit wir noch dieses melden, daß schon vorher im Jahr 1764 3) in **Hanau** ein dasiger französischer Sprachmeister, Namens Johann Peter Guerlange, eine Handlungsschule angefangen; siehe **Leipz. Intelligenzblatt** 1764 p. 219, wo man zugleich den Wunsch beygefüget hat, daß eine Handlungsakademie in **Leipzig** errichtet werden möchte, welchen Wunsch man auch bereits in **Anton Weizii** verbessertem Leipzig (Leipz. 1728 in 8) p. 43 nebst einer kurzen Nachricht von der Einrichtung derselben findet. Und in der That schickt sich Zweifels ohne leicht nicht ein Ort besser zu einer Handlungsakademie, als die Universitäts- und Handelsstadt Leipzig, wo ohnedem schon alle gelehrte und schöne Wissenschaften, wie auch alle schöne und andere Künste im höchsten Grade getrieben werden; ja die Handlung selbst in einem erwünschten Flore ist.

§. 29.

8) Lehramt der Kaufmannschaft auf Universitäten für künftige Commercienräthe, Handelsgerichtsbeysitzer, 2c.

Oder wenigstens könnte auf Universitäten in Absicht auf diejenige studirende Jugend, die dereinsten in die, einem Lande so nöthigen als nützlichen Commerciendeputationen oder Collegia, Handelsgerichte 2c. gezogen werden sollen, die Verfügung getroffen werden, daß 8) ein besonders darzu bestellter **Lehrer** die Kaufmannschaft, sowohl als die Handlungspolitik oder die Regierungskunst der Handlung eines Staats (§. 2.) und überhaupt alles, was in beyde hinein schlägt oder von beyden abhanget, lehren müßte (*).

(*) Nur angezogener **Marperger** hat in der ersten Fortsetzung seiner so nöthig als nützlichen Fragen über die Kaufmannschaft S. 283. u. f. die Frage: Ob es nicht rathsam sey,

sey, auf Universitäten öffentliche Professores der Kaufmannschaft zu verordnen, welche die Handlung, und alles, was in dieselbige hinein läuft, oder von selbiger abhanget, lehren müßten? aufgeworfen, solche mit Gründen zu bejahen gesucht, und dabey gezeiget, wie es dem Mangel einer dergleichen Profeßion auf Universitäten zuzuschreiben sey, daß sowohl die Rechtsgelehrten als die Philosophen die Kaufmannschaft als ein Nebenwerk bishero abgehandeln, wenn jene von solchen Contracten, die hauptsächlich die Kaufleute angiengen, und diese von der Verfassung, deren Anwachs und Erhaltungsmitteln geredet; nirgends aber angezeiget hätten, worinnen die Geheimnisse der so großen Nutzen bringenden Handlung bestünden. Im Jahr 1767 wurde zu Hamburg ein Bogen in 4 ausgegeben, welcher betittelt: Oeffentliche Ankündigung gemeinnütziger Vorlesungen für diejenigen, welche sich nicht ausdrücklich den Wissenschaften, sondern der Handlung gewidmet haben, von Gottfried Schütze. Ob solche Vorlesungen sich auf die eigentlichen oder nur die Nebenwissenschaften der Handlung erstrecken, können wir nicht sagen. Hingegen lesen wir in den Leipz. gelehrten Zeitungen 1758 p. 100, daß Andreas Berch zu Upsal Professor der Rechtsgelahrheit, Haushaltungs- und **Handelskunst** gewesen sey.

§. 30.

9) Stiftung gewisser Prämien oder Preise für nützliche Materien über die Kaufmannswissenschaft.

Endlich gehöret auch unter die Hülfsmittel zur Erweiterung der Kaufmannswissenschaft 9) **die Stiftung gewisser Preise für nützliche Materien über die Kaufmannschaft.** Die Nutzbarkeit davon hat man in England zuerst eingesehen, indem der Viconte von Towushend für die Universität zum Cambridge zween Preise, jeden von zwanzig Guineen, gestiftet, welche jährlich über zwo aufgegebene Abhandlungen in englischer Sprache von der Theorie der Handlung, ausgetheilet werden sollen (*). Es ist wahrscheinlich, daß mehrere diesem rühmlichen Beyspiele, zumal in England (**), nachfolgen werden: wenigstens ist es, und auch von andern Ländern sehr zu wünschen. In dem Churfürstenthume Sachsen werden zu nicht geringen Vortheil der dasigen Manufacturen und Handlung viele und zum Theil wichtige Prämien ausgesetzet und ausgezahlet; und zwar 1) Landesherrliche von der Churfürstl. Landesöconomie- Manufactur- und Commerciendeputation; 2) von der gnädigst confirmirten Leipziger öconomischen Gesellschaft; und 3) von dem gnädigst privilegirten Intelligenzcomtoir.

(*) Zur Materie für das 1755 Jahr hatte der Vicekanzler besagter Universität die Frage aufgegeben: **Auf was für Weise die Handlung und die bürgerliche Freyheit sich unterstützen und einander beystehen?** Die besten beyden Abhandlungen von dieser Materie trugen einen Preis davon.

(**) Die

(**) Die Antigallicanische Gesellschaft (Anti-Gallican Society, das ist, die französische Gegenpartey,) so sich zu London bereits 1749 hervorgethan, hat fast gleiche Absicht, nur daß sie, an statt der Theorie der Kaufmannswissenschaft, auf die einheimischen Manufacturen Preise gesetzet hat, und jährlich austheilet, wie sie denn z. E. 1752 einem Stücke Spitzen, das für das vollkommenste geachtet wurde, so man noch in England verfertiget, den ersten Preis von 10 Guineen, und einem andern dergleichen Stücke, das ebenfalls wohl gerathen war, den zweyten Preis von 2 Guineen erkannt hat. Von ihr werden wir in der Handlungsgeschichte mehrere Nachricht geben.

§. 31.

VIII Vorzügliche Vortrefflichkeit der Kaufmannswissenschaft.

Man kann wohl sagen; daß, in Absicht auf den Staat, nach der Erkenntniß in der Religion, die Kaufmannswissenschaft eine mit der vorzüglichsten sey, deren mehrere Aufnahme ein jeder Patriot täglich wünschen und befördern sollte. Ihre vorzügliche Vortrefflichkeit erhellet daraus, weil die Handlung, als welche sie zu ihrem Hauptgegenstande hat, einestheils ohnstreitig unter diejenigen Stücke vorzüglich gehöret, die das menschliche Geschlecht nicht entbehren kann; und anderntheils das sicherste Mittel ist, einen Staat in Aufnahme zu bringen, und solchen beydes reich und mächtig, mithin beglückt und blühend zu machen; siehe den 22 §. der Handlungswissenschaft.

§. 32.

IX Schöne Einrichtung derselben.

Dieser Vorzug der Kaufmannswissenschaft vor vielen andern, hat die geschicktesten Köpfe unter den Kaufleuten aufgemuntert, allen möglichsten Fleiß und Verstand auf die Aussinnung unverbesserlicher Einrichtungen aller Haupthandelsgeschäffte zu verwenden, so daß, wenn man solche in ihrem ganzen Umfange bey sich überleget, man sie billig als überaus künstlich und verwunderungswürdig ausgeben muß: und es scheint der Kaufmannswissenschaft nichts weiter zu fehlen, als daß sie bisher noch in kein System schriftlich gebracht worden sey, um dieselbe desto füglicher auf einmal übersehen, und desto leichter in ihrem Zusammenhange erlernen zu können. Denn was man bis gegenwärtig noch von der Handlungswissenschaft in Schriften lesen kann, betrifft nur einzelne Materien, man müßte denn des Savary vollkommenen Kauf- und Handelsmann als ein System ansehen wollen, doch würde er kein vollständiges System können genennet werden.

§. 33.

X Kaufmannssystem 1) was es sey?

Denn wir verstehen unter dem Kaufmannssystem, lat. *Systema scientiae rei mercatoriae*, einen Inbegriff aller kaufmännischen Wissenschaften nach ihrer natürlichen Verbindung unter einander (*): und folglich müssen in einem solchen Kaufmannssysteme nicht nur die Theile der eigentlichen, sondern auch der

der angewendeten Kaufmannschaft (§. 7 und 8.) mit abgehandelt seyn, wenn anders dasselbe vollständig seyn soll.

(*) Diese natürliche Verbindung aber erstrecket sich nicht etwann nur auf die verschiedenen kaufmännischen Wissenschaften an und für sich unter einander; sondern auch auf den natürlichen Zusammenhang der Sachen, die in einer jeden von diesen Wissenschaften vorgetragen worden sind. Man kann daher das Kaufmannssystem auch durch einen natürlich zusammenhangenden Inbegriff aller kaufmännischen Wissenschaften, erklären.

§. 34.

2) Nothwendigkeit desselben in Ansehung a) der regierenden Fürsten und ihrer Staatsminister.

Die Nothwendigkeit eines Kaufmannssystems äußert sich 1) in Ansehung der regierenden Fürsten und ihrer Staatsminister. Denn da diese wegen der gerühmten Vortrefflichkeit der Handlung (§. 31.), den Flor derselben in ihren Landen auf alle Weise zu befördern schuldig sind: so müssen sie nothwendig auch einen gründlichen Begriff von der Kaufmannschaft haben, das ist, sie müssen wissen, wie der Handel getrieben werde, und worauf es dabey ankomme, als ohne welche Wissenschaft es schlechterdings nicht möglich ist, gehörige Maaßregeln zur Aufnahme der Handlung zu nehmen (§. 2). Es sind aber nur drey Quellen, aus welchen man die Kaufmannschaft schöpfen kann, nämlich die Erfahrung, der Unterricht, und die Uebung (§. 21). Das erste Mittel erfordert viele Zeit und Mühe, das letzte ist hohen Personen unanständig, und folglich bleibt ihnen nur der Unterricht als das einzige Mittel übrig. Dieser setzet ein systematisches Handbuch voraus, darnach sie sich unterweisen lassen können. Es ist aber ein Kaufmannssystem ferner nöthig 2) in Ansehung der Handlungsverwandten selbsten, immaßen der Unterricht nach solchem desto eher geschickte und reiche Kaufleute machet. Denn ob es wohl a) in Ansehung der Geschicklichkeit andem ist, daß das Dienen in einer florisanten Handlung, und mithin die tägliche Uebung von Jugend auf, hauptsächlich einen Kaufmann mache; so ist doch auch gewiß, daß der Nebenunterricht nach einem systematischen Buche, sie hurtiger zu einer vollständigen und zusammenhangenden Kaufmannswissenschaft bringe, den Verstand in Zeiten mehr aufräume, und folglich auch diejenigen, welche dereinst in die Handlungsgerichte oder Commerciencollegia wollen gezogen werden, dazu geschickter mache. Und was b) den Reichthum betrifft, so ist zwar wahr, daß Erfahrung und Glück das meiste zum Reichthume der Kaufleute beytragen; es ist auch wahr, daß die Erfahrung mehr durch die Länge der Zeit und die Menge der Vorfälle, als aus den Schriften erlanget werde; es ist endlich wahr, daß das Glück vielmals von sich selbsten komme (siehe den 505 §. der Handlungswissenschaft.) Allein, es ist auch wahr und unleugbar, daß, wer die Kaufmannschaft systematisch erlernet, theils sich geschickter mache, seine Erfahrung zu beschleunigen; theils das Glück gleichsam einladen und nöthigen könne, daß es auf seiner Seite stehe.

b) der Handlungsverwandten.

§. 35.

§. 35.

Sollte jemand sagen; daß man ja Kaufmannslexica habe, und daß diese die Stelle der Kaufmannssystemen vertreten könnten: so behaupten wir dagegen, daß Lexica in dieser Absicht den Dienst nicht thun, welchen Systeme leisten. Ein Lexicon dienet nur dazu, damit man entweder die verschiedenen Bedeutungen eines Worts, oder was von einzelnen Materien überhaupt gesaget worden, auf einmal übersehen, und beydes, wegen der alphabetischen Ordnung der Artikelsworte, geschwind finden könne: ein System im Gegentheil hat den Nutzen, daß, da es eine ganze Wissenschaft in ihrer natürlichen Verbindung darstellet, ein aufmerksamer Leser sämtliche Materien der darinnen vorgetragenen Wissenschaft in ihrem Zusammenhange begreifen, die Anwendung und den Gebrauch derselben daher leichter einsehen, und sich dadurch in den Stand setzen kann, sie desto geschickter in Uebung zu bringen (*). c) Unterscheid eines Kaufmanssystems und eines Kaufmannslexicons.

(*) Wer ein Lexicon über eine Wissenschaft schreibt, zergliedert selbige, und stellet jeden einzelnen Theil besonders, ohne seine Verknüpfung mit den andern Theilen, in alphabetischer Ordnung dar. Gleichwie nun der, welcher z. E. noch keine Uhr gesehen, sich von derselben keinen Begriff machen kann, wenn er auch gleich alle Theile einer zerlegten Uhr auf das genaueste betrachten sollte: also wird auch der, welcher alle Artikel eines Lexicons über eine Wissenschaft nach der Reihe durchlieset, gleichwohl keinen Begriff von solcher Wissenschaft bekommen, wie ihre Gestalt beschaffen sey, wenn ihre sämtliche Theile in ihrer wirklichen natürlichen Verbindung gleichsam einen Körper, das ist, eigentlich zu reden, ein System ausmachen.

§. 36.

Es ist daher sehr zu verwundern, warum die Kaufmannschaft noch nicht systematisch, oder als eine besondere practische Disciplin, ist abgehandelt worden? Die Hauptursache mag wohl seyn, weil man diese Wissenschaft bisher verächtlich, und sonderlich Prinzen und adelichen Personen, ja überhaupt der Beschäfftigung eines Gelehrten, unanständig gehalten hat; wo man doch billig hätte einen Unterschied machen sollen, unter (1) selbst handeln; (2) die Handlungswissenschaft, und die sich darauf gründende Handlungspolitik vortragen; und (3) den Handel eines Staats regieren. Handlung treiben gehöret allein für die Kaufleute, und ist daher in manchen Ländern dem Adel bey Verlust seines Adels verbothen (*): ob gleich diese Profeßion an und für sich selbst mehr rühmlich als verächtlich ist (**). Die Handlungswissenschaft und Handlungspolitik vortragen ist eine Beschäfftigung der Gelehrten. Endlich die Handlung eines Staats regieren kömmt allein dem Fürsten oder seinen Staatsministern zu. Und wie nun solche Regierung die Kenntniß der Art und Weise, wie gehandelt wird, zum voraus d) Warum die Kaufmannschaft noch nicht systematisch abgehandelt worden?

aus

aus setzet (§. 34.): also ergiebt sich davon sich selbst, daß die Kaufmannswissenschaft keinesweges einem Fürsten oder Staatsminister nachtheilig, vielmehr höchstnöthig sey; und daß folglich solche in ein System zu bringen, an einem Gelehrten mehr zu loben, als zu tadeln sey. Weswegen wir kein Bedenken gefunden, vielmehr uns für verpflichtet gehalten, diesen Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems aufzusetzen, dergleichen vor uns noch Niemand geliefert: ob wir wohl solche Bücher haben, die Systemen insbesondere der Handlungswissenschaft können genennet werden, und welche wir in unserer Akademie der Kaufleute im Artikel: Kaufmannschaft, angeführet haben.

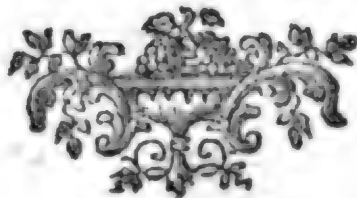
(*) Siehe den 479 §. der Handlungswissenschaft.

(**) Siehe den 511 §. eben daselbst.

§. 37.

XI. Vorhaben.

Unser Vorhaben ist gegenwärtig, nur bey dem zweyten Theile der eigentlichen Kaufmannschaft, nämlich der Handlungswissenschaft, als dem Haupttheile der gesamten Kaufmannschaft (§. 4.), stehen zu bleiben, und davon die Anfangsgründe zu liefern. Was den ersten Theil, oder die Waarenkunde anbetrifft; so haben wir bereits oben (§. 3.) den Abriß von ihr gegeben; und die Ausführung derselben nach solchem Abrisse ist leicht aus unserer Akademie der Kaufleute zu bewerkstelligen, wenn man daselbst den Artikel Waaren und die besondern Artikel jeder Waare aufschlägt. Desgleichen findet man auch von dem Buchhalten, als dem dritten Theile der eigentlichen Kaufmannschaft, einen ungefähren Abriß oben im 5 §. wo wir zugleich die Artikel angezeiget haben, die in unserer nur angezogenen Akademie ꝛc. die Ausführung desselben an die Hand geben: zu dem ist das Buchhalten schon von andern in besondern Schriften hinlänglich vorgetragen worden. Endlich die Theile der angewendeten Kaufmannschaft anlangend, so haben wir von selbigen oben §. 8 u. ff. hinreichende Begriffe gegeben, und die in solche einschlagenden Hauptmaterien ebenfalls in unserer Akademie der Kaufleute in besondern Artikeln abgehandelt.



II. An=



II.
Anfangsgründe
der
Handlungswissenschaft.

Einleitung.

§. 1.


ie Handlungswissenschaft, als der zweyte und Haupttheil der eigentlichen Kaufmannschaft, (§. 4. der Einleitung zur Kaufmannschaft), ist eine Wissenschaft, die Handlung gehörig zu treiben. Handlungswissenschaft, was sie sey?

§. 2.

Solchemnach muß sie alles dasjenige lehren und erklären, was überhaupt von der Handlung, an und für sich betrachtet, und insonderheit von ihrer gehörigen Treibung, einem Kaufmanne zu wissen, sowohl nöthig, als nützlich ist. Weil nun die Treibung der Handlung vermittelst gewisser Personen geschieht, und diese sich dabey verschiedener Hülfsmittel bedienen; so muß die Handlungswissenschaft die Treibung der Handlung dergestalt abhandeln, daß sie zuvörderst die Personen, und sodann die Hülfsmittel zu ihrem besondern Gegenstande hat. Kurz: es hat die Handlungswissenschaft zu ihrem Augenmerke 1) die Handlung an und für sich, 2) die zu ihrer Treibung erforderlichen Personen, und 3) die zu eben diesem Ende nöthigen und dienlichen Hülfsmittel. Ihr Gegenstand.

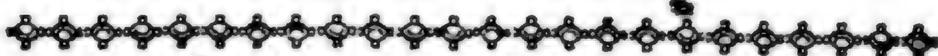
§. 3.

Daher entstehen natürlicher Weise drey besondere Theile der Handlungswissenschaft, deren der erste von der Handlung an und für sich; der zweyte von den Handlungsfähigen, und zur Handlung erforderlichen Personen, wohin auch die Gesellschaften und Collegia gehören; und der dritte von den Hülfsmitteln zur gehörigen Treibung der Handlung redet. Theile.

§. 4.

Daß übrigens die Handlungswissenschaft von besonders großem Nutzen sey, kann um so weniger in Zweifel gezogen werden, Nutzen.

werden, je gewisser und ausnehmend groß der Nutzen der Handlung selbst ist, von welchem wir zum Schlusse des folgenden Capitels umständlich handeln werden.



Erster Theil.
Von der Handlung an und für sich.

Das I Capitel.
Von der Handlung überhaupt.

§. 5.

Handlung, was sie sey?

Die Handlung oder der Handel (*), als der erste Gegenstand der Handlungswissenschaft (§. 2.) ist das Gewerbe mit dem Verkehre der Waaren, nach vorher gegangenem Vergleiche um den Preis der Waaren. Vermöge dieser Erklärung hat man bey der Handlung auf drey Stücke zu sehen: 1) auf die Waaren; 2) auf den Vergleich um den Preis oder Werth der Waaren; und 3) auf den Verkehr der Waaren. Das erste Stück machet den Gegenstand, oder den Grund der Handlung aus; in den zwey andern aber besteht das Wesen derselben.

Unterschied zwischen Handlung und Handel.

(*) Ueber die Benennungen der Handlung machen wir zwey Anmerkungen. Die erste ist: die Wörter Handlung und Handel werden gemeiniglich für gleichgeltende Wörter genommen: es ist aber gleichwohl in gewissen Redensarten, dem Sprachgebrauche nach, ein Unterschied zwischen beyden. Nämlich (1) Handel bedeutet theils einen jeden einzelnen Verkehr einer Sache gegen eine andere, nach vorgängigem Vergleiche um den Preis, sie geschehe von einem Kaufmanne oder einem andern Profeßionsverwandten; theils das Gewerbe, die Handthierung und Profeßion der Kaufleute, so man mit einem Worte das Handels- oder Kaufmannsgewerbe nennen kann. (2) Handlung hingegen zeiget niemals einen einzelnen Verkehr an; wohl aber öfters auch die Werkstatt des Kaufmanns, wenn wir so sagen dürfen, oder das Gewölbe, z. E. ich bin gestern in seiner Handlung (nicht Handel), gewesen; und am meisten und gewöhnlichsten das Gewerbe der Kaufleute, wie wir solches Wort auch oben erkläret haben. Die zweyte Anmerkung ist: Man pfleget die Handlung oder das Gewerbe der Kaufleute vielmals auch die Kaufmannschaft zu nennen (§. 1. der Einleitung zur Kaufm.); gleichwie man das Wort Commercien für die Handlung gebrauchet, in so fern solche in dem persönlichen Umgange der Kaufleute mit einander in Handlungsgeschäfften, besteht.

Kaufmannschaft. Commercien.

§. 6.

§. 6.

Von den **Waaren**, als dem Gegenstande und Grunde der Handlung (§. 5.), ist wohl zu merken, daß solches Wort hier in einer weitschweifigern Bedeutung genommen werde, als in der Waarenkunde, indem es in der Handlungswissenschaft nicht allein 1) die wirklichen oder eigentlichen **Waaren** unter sich begreift, sondern auch darunter 2) das **Geld**, und 3) die **Wechsel** und andere **Briefe**, als die beyden uneigentlichen **Waaren**, verstanden werden, weil mit allen diesen Dingen gehandelt wird, (§. 3. der **Einleitung zur Kaufmannschaft**.) Waare, was sie hier bedeute?

§. 7.

Der **Vergleich um den Preis** oder Werth **der Waaren**, welcher auch das **Behandeln** der Waaren heißt, ist das erste wesentliche Stück der Handlung (§. 5.) inmaßen sich aller Handel auf die Bestimmung des Preises gründet, welche vermittelst des Vergleichs geschieht. Es scheint zwar, als habe der Vergleich um den Preis (1) bey dem Handel mit dergleichen Waaren nicht statt, die schon ihren bestimmten Preis haben, zu welchen insonderheit verschiedene Lebensmittel gehören: allein, er erzeiget sich hier nur stillschweigend, weil er als bereits abgethan voraus gesetzet wird. Nicht weniger scheint er (2) bey Auctionen oder öffentlichen Ausrufen, als die ebenfalls eine Gattung des Handels sind, zu fehlen, weil man dem, der am meisten auf die Waare biethet, solche zuschlägt; aber auch hier ist schon ein allgemeiner Vergleich um den Preis vorher gegangen, welcher in dem höchsten Gebothe besteht. Von dem **Preise** selbst und dessen verschiedenen Gattungen handelt das folgende Capitel. Vergleich um den Preis.

§. 8.

Kein Vergleich um den Preis einer Waare kann (1) ohne **Geld** geschehen, als welches das nicht nur im Tausch= sondern auch im Kaufhandel einmal beliebte und angenommene Werkzeug ist, wornach alle Waaren dem Werthe nach abgemessen und geschätzet werden. Denn ob es wohl scheinen möchte, man gebrauche bey dem Tauschhandel, da man Waaren gegen Waaren versticht, zum Vergleiche um den Preis kein Geld; so ist es gleichwohl schlechterdings nöthig, um die Gleichheit der gegen einander zu vertauschenden Waaren ausfindig zu machen. Wir werden daher von dem Gelde, und überhaupt von den Münzen, im 3 Capitel umständlicher reden. Nöthige Stücke dazu: 1) Geld.

§. 9.

Desgleichen kann insonderheit bey der Handlung mit den eigentlichen Waaren kein Vergleich um den Preis einer Waare, (2) ohne Beyhülfe des **Maaßes**, oder des **Gewichts**, oder der **Zahl**, getroffen werden, wenn die Waare unter diejenigen gehöret, die man entweder zu messen, oder zu wägen, oder zu zählen pfleget; dergleichen jedoch die meisten, wo nicht alle, sind. 2) Maaß, Gewicht und Zahl.

Denn die Bestimmung des Preises einer Waare gründet sich alsdann allemal auf eine gewisse und schon bestimmte **Menge**, oder **Länge**, oder **Schwere**; es kann aber die Schwere nicht ohne Gewichte, die Länge nicht ohne Maaß, und die Menge nicht ohne Maaß oder eine Zahl gewiß gesetzet werden. Es soll von dem Maaße, dem Gewichte und der Zahl im 4 Capitel ausführlicher gehandelt werden.

§. 10.

Verkehr der Waaren.

Der **Verkehr der Waaren**, so das zweyte wesentliche Stück der Handlung ist (§. 5.) besteht in einer Vertauschung oder Ausantwortung der Waaren, entweder gegen andere bedungene Waaren, oder gegen eine verglichene Geldsumme (§. 8.). Da aber solche Vertauschung den Vergleich um den Preis natürlicher Weise zum voraus setzet: so erhellet daraus, warum wir unter den wesentlichen Stücken der Handlung den Verkehr der Waaren nach dem Vergleiche um den Preis, gesetzet haben (§. 5.). Was nun also den Verkehr selbst betrifft, so kann solcher mehr als auf eine Art geschehen: weswegen denn nothwendig eine oder die andere Art, nach welcher der Verkehr geschehen soll, voraus fest gesetzet und verglichen werden muß, ehe er wirklich erfolgen kann. Es sind aber die **Arten des Verkehrs** so verschieden, als verschieden die Handlungsarten selbst sind. Daher jene bey diesen zugleich mit angezeiget werden sollen.

§. 11.

Schließung eines Handels.

Sowohl auf den Vergleich um den Preis, als auch auf den Vergleich um die Bedingungen wegen Ausantwortung der Waare beruhet die **Schließung eines Handels**, worunter man den völligen Vergleich beyder handelnden Theile über die Abtretung der Waare versteht. Das Verfahren bey Schließung eines Waarenhandels ist von dem Verfahren bey Schließung eines Wechselhandels ganz und gar verschieden; daher wir von jener in dem 11ten Capitel, und von dieser in dem 18ten Capitel §. 402 u. ff. besonders reden wollen.

§. 12.

Ausantwortung der Waare.

Ist der Handel geschlossen, so erfolget die **wirkliche Ausantwortung der Waare entweder gegen andere Waare, oder gegen Geld** (§. 10.). Die Erlegung des Geldes gegen die Waare ist eine Art der **Zahlung**, die zwar vorzüglich im Kauf- und Wechselhandel, aber auch zuweilen im Tauschhandel auf Seiten desjenigen barattirenden Theiles statt hat, dessen Partey Waare nicht so viel beträgt, als die Partey Waare des andern Theiles. Wir handeln von der **Auslieferung der eigentlichen Waaren** in dem 220 §. von der **Auslieferung der Wechsel** im 412 §. und von der **Zahlung** überhaupt im 5 Capitel. Doch bleibt der Käufer auch wohl dem Verkäufer die

Borgen.

Zahlung schuldig, welches **Borgen**, und insbesondere in Ansehung des Verkäufers **auf Credit geben**; in Ansehung des Käufers

fers aber auf Credit nehmen, genennet wird. Siehe vom Credite das 5 Capitel.

§. 13.

Nach der Ausantwortung der Waare geschieht die **Versendung** derselben. Diese hat nicht nur im Waaren- sondern auch im Wechselhandel statt. Von der **Versendung der Wechsel** werden wir im 413 §. reden. Was die **Waaren** anbetrifft, so werden sie zum Theile bald von dem Verkäufer, bald von dem Käufer, **versendet**; vorher aber **eingepacket** und **bezeichnet**; und endlich, wenn sie an dem Orte ihrer Bestimmung angelanget, wieder **ausgepacket**. Wir handeln von der Versendung, dem Einpacken, Bezeichnen und Auspacken der Waaren im 12 Capitel. Versendung der Waare.

§. 14.

Uebrigens wird die Handlung überhaupt verschiedentlich eingetheilet, und zwar 1) in Ansehung des **Gegenstandes der Handlung überhaupt**, in die **Waarenhandlung**, und in die **Wechselhandlung**. Denn der Gegenstand der Handlung überhaupt sind die Waaren (§. 5.): und in so fern die Waaren den Gegenstand der Handlung überhaupt ausmachen, werden sie in weitläuftigem Verstande genommen, so, daß sie nicht nur die eigentlichen **Waaren**, sondern auch theils das **Geld**, theils die Wechsel- und andere **Briefe**, als die **uneigentlichen Waaren**, unter sich begreifen (§. 6.). Daher entstehen nothwendig zwey Hauptäste der gesamten Handlung, nämlich einer, welcher mit dem Verkehre der eigentlichen **Waaren**, entweder gegen andere eigentliche Waaren, oder gegen Geld, zu thun hat; und wiederum ein anderer Ast, welcher sich mit dem Verkehre der **uneigentlichen Waaren**, das ist, des Geldes entweder gegen andere Geldsorten, oder gegen Wechsel und andere Briefe, beschäfftiget. Jener Verkehr heißt insbesondere die **Waarenhandlung** und dieser die **Wechselhandlung**. Von der ersten werden wir im 6, und von der zweyten im 17 Capitel reden, wo wir auch bey jeder ihre Untergattungen anzeigen wollen. Eintheilung der Handlung überhaupt, in Ansehung 1) des Gegenstandes der Handlung überhaupt, in die a) Waarenhandlung. b) Wechselhandlung.

§. 15.

Weiter wird die Handlung überhaupt (2) in Ansehung des **Eigenthums der Waaren**, ob nämlich ein Kaufmann damit für sich oder einen andern handelt, eingetheilet a) in die **Proprehandlung**, so auch eine **eigene Handlung**, und **Eigenthumshandlung** heißt, und diejenige ist, die ein Kaufmann in seinem eigenen Namen, und für seine eigene Rechnung führet; und b) in die **Commißionshandlung**, oder **Factoreyhandlung**, das ist, in diejenige, da eine Person an dem Orte ihres Aufenthalts einer an einem andern Orte wohnenden Person, gegen Genießung einer ordentlichen Provision, bedienet ist. Von jener gilt alles, was von der Handlung überhaupt gesaget werden kann: bey dieser aber kommen besondere Umstände vor, weswegen wir von ihr im 19 Capitel besonders handeln. Zu dieser 2) des Eigenthums der Waaren, in die a) Proprehandlung. b) Commißionshandlung.

Eintheilung der Handlung werden noch folgende Gattungen gezählet; c) die **Compagniehandlung**, da nicht einer allein, sondern mehrere eine Handlung zu gemeinschaftlichem Nutzen führen: denn es wird die Compagniehandlung, sie sey eine inländische oder ausländische, theils als eine Proprehandlung, theils auch als eine Commißionshandlung tractiret, siehe von ihr das 19te Capitel; d) die **Speditionshandlung**, da man die Fortschaffung der von andern Kaufleuten gekauften, oder verkauften Waaren besorget: denn es gehöret diese Handlung zur Commißionshandlung, siehe von ihr das 19te Capitel; und e) die **vermischte Handlung**: Es werden nämlich von obigen vier Gattungen der Handlung zuweilen auch zwey, drey, oder, in so fern die Compagniehandlung zugleich eine Proprehandlung ist, alle viere mit einander verbunden; und alsdann heißt eine solche mehrfache Handlung eine vermischte Handlung.

c) Compagniehandlung. d) Speditionshandlung. e) vermischte Handlung.

§. 16.

3) des Gegenstands eines Kaufmanns, in die a) Haupthandlung. b) Nebenhandlung.

Da auch zuweilen ein Kaufmann nebst der Handlung, auf die er sich am meisten leget, annoch eine andere Handlung nur darneben treibt; so wird 3) in Ansehung dieses **gedoppelten Gegenstandes des Kaufmannes** die Handlung überhaupt in die **Haupt- und Nebenhandlung** eingetheilet. Und solchemnach heißt eine (a) **Haupthandlung** diejenige, auf die sich ein Kaufmann vorzüglich geleget, und die er als sein Hauptwerk treibt; eine (b) **Nebenhandlung** aber die beyläufige Vertreibung solcher Waaren, welche ein Kaufmann in seiner Handlung, die er erlernet hat, ordentlicher Weise gar nicht führet, z. E. wenn ein Seidenhändler neben seinem Seidenhandel einen Schnupftabackshandel treibt, so ist der letztere eine Nebenhandlung. Kann ein Nebenhandel ohne Schaden der Haupthandlung geschehen, so darf er keinesweges an einem Kaufmanne gemisbilliget werden; vielmehr hat man den Fleiß und die Geschicklichkeit desselben zu rühmen, daß er die müßigen Stunden, welche ihm seine ordentliche Handlung gönnet, nicht nach dem Beyspiele anderer auf Ueppigkeit, sondern ebenfalls zum Dienste seines Nächsten und zur Vermehrung seines eigenen Vermögens anwendet.

§. 17.

Nutzen der Handlung: 1) allgemeiner. a) Bequemlichkeit alles zu haben.

Den **Nutzen** der Handlung empfindet zwar ein jeder, und er genießt auch wirklich die Früchte derselben: allein, es sind gleichwohl wenige vermögend, ihre wichtige Dienste einzusehen. Es theilet sich aber der Nutzen der Handlung in einen **allgemeinen**, und in einen **besondern**: 1) der **allgemeine Nutzen** der Handlung geht alle und jede Leute eines Landes ohne Unterschied, mithin das **ganze Land** an, und besteht erstlich in der **Bequemlichkeit**, daß ein jeder alles das auf eine leichte Art erhalten kann, was sein Mangel erfordert, oder wozu ihn seine Eitelkeit, Pracht und Geschmack verleitet. Denn gleichwie kein Land ist, welches nicht an einem oder mehrern Pro-

ducten der Natur oder der Kunst einen Ueberfluß haben sollte: also ist hinwiederum kein Land zu finden, in welchem die Natur und Kunst alles hervor brächte, welches zu der sämtlichen Einwohner Nothdurft, Bequemlichkeit, Vergnügen, und Zierde erforderlich ist. Es ist daher mehr denn zu deutlich, daß das weiseste Wesen alles dieses zu dem Ende dergestalt geordnet habe, damit die Völker mit einander umgehen, und freundschaftlich leben sollen, um an allen Orten und Enden seine großen Werke wahrnehmen und bewundern zu können. Diesem Winke des Schöpfers folget der Kaufmann, und befördert dadurch zugleich die Bequemlichkeit seiner Mitbürger, wenn er a) dem **Ueberflusse der inländischen Natur- und Manufacturwaaren** in andere, ja in die entlegensten Länder überführet, und b) solchen gegen die **Bedürfnisse seines Vaterlandes** in der Absicht verwechselt, damit selbiges an nichts Mangel leide.

§. 18.

Als einen zweyten allgemeinen Nutzen der Handlung geben wir die **Vermehrung der Producte der Natur in einem Lande** an. Denn je mehr im Handel eine Naturwaare gesuchet wird, es sey nun, daß selbige unmittelbar verbrauchet, oder zu einer gäng und gäbe gewordenen Manufactur angewendet wird, oder daß die Handlung eines Landes sich in mehrere Länder verbreitet, die solcher Naturwaare benöthiget sind; je mehr leget man sich darauf, wie man ihre Zeugung verbreiten, beschleunigen, und verschönern könne. Statt aller Beyspiele kann die Seide dienen, denn da der Handel mit derselben von Tage zu Tage größer wird, weil sich ein jeder in Seide kleiden will, so treibt man mehr als sonst in Deutschland die Zucht der Seidenwürmer, und mit dieser zugleich die Pflanzung der Maulbeerbäume. Ja, weil die Natur beynahe nichts hervor bringen kann, das nicht die Handlung an sich ziehen sollte: so sieht man auch, daß, je blühender in einem Lande die Handlung ist; je mit mehrerm Eifer man sich auf den Garten- Wein- und Holzbau, imgleichen auf die Viehzucht, Jägerey und Fischerey, und endlich auch auf den Ackerbau legt. Da hingegen in manchen eben so fruchtbaren Ländern, wegen Mangel des Vertriebs der erzeugten Waaren, das Land ungebauet liegt. b) Vermehrung der Producte der Natur.

§. 19.

Der dritte allgemeine Nutzen der Handlung ist, daß sie den **Flor der Fabriken und Handwerke eines Landes befördert**. Wo Fabriken und Handwerksstätte floriren sollen, da muß nicht nur ein genugsamer Vorrath an allen dazu erforderlichen Materialien und Instrumenten, sondern auch ein genugsamer Vertrieb der darinnen verfertigten Manufacturen und Arbeiten seyn. Nun aber gewähret die Handlung beydes, indem sie den Ueberfluß vertreibt und die Bedürfnisse herbey schaffet (§. 17.); folglich ist sie die Beförderinn der Fabriken und Handwerksstätte. Daher hat ein Landesfürst, der sowohl c) Flor der Fabriken und Handwerke.

Fabriken, als Handwerksstätte in seinem Lande empor bringen will, nothwendig zugleich für den Wohlstand der dasigen Handlung Sorge zu tragen, wenn anders nicht alle angelegte Fabriken und Werkstätte mit der Zeit wieder eingehen sollen.

§. 20.

d) zieht Volk ins Land.

Den vierten allgemeinen Nutzen der Handlung setzen wir darinnen, daß sie **Volk ins Land** zieht. Will man, daß ein Land volkreich werden soll, so muß sich in solchem theils Gelegenheit zum Verdienste, theils Bequemlichkeit zu leben finden. Jene locket geschickte und fleißige Arbeiter, und diese vermögende Privatpersonen aus andern Ländern herbey. Beydes bewirket die Handlung. Das erste, oder die **Gelegenheit zum Verdienste** verschaffet sie nicht allein dadurch, daß sie selbst zu ihren Geschäfften vieler Menschen Beystand bedarf; sondern auch dadurch, daß sie die Fabriken und Handwerksstätte blühend machet (§. 19), indem diese, wenn sie floriren, vielen Menschen Arbeit und ihr Brodt geben. Das zweyte, nämlich die **Bequemlichkeit zu leben**, gewähret die Handlung, indem sie alles, was zur Nothdurft, zur Gemächlichkeit, zur Zierde, und zum Vergnügen dienen kann, auch so gar aus den entlegensten Oertern, herbey holet (§. 17).

§. 21.

e) zieht Geld ins Land.

Der fünfte allgemeine Nutzen der Handlung besteht darinn, daß sie **Geld ins Land** zieht. Denn erstlich so locket sie reiche Privatpersonen mit ihren Capitalien, ins Land, nicht allein wegen der Bequemlichkeit zu leben, die sie verschaffet (§. 20), sondern auch deswegen, weil dergleichen Personen an einem Orte, wo die Handlung blühet, ihre Capitalien besser nutzen können. Hiernächst aber und vorzüglich holet sie selbst aus andern Ländern Geld, und erhält es im Lande, beydes vermittelst der inländischen Natur- und Manufacturwaaren, die sie theils gegen baares Geld hingiebt, theils gegen die Bedürfnisse des Landes, wofür sonst baares Geld ausgeführet würde, eintauschet (§. 17). Zu der Versendung der Manufacturwaaren bahnet sie sich selbst durch die Beförderung des Flors der Fabriken und Werkstätte (§. 19.) den Weg; zu dem Vertriebe der Naturwaaren reichet ihr die Natur hülfliche Hand, der sie dagegen wieder die Hand biethet (§. 18).

§. 22.

f) machet einen Staat beglückt u. blühend.

Endlich ist der sechste allgemeine Nutzen der Handlung noch übrig, und dieser besteht darinn, daß sie das sicherste Mittel ist, einen Staat **beglückt und blühend zu machen**. Die Glückseligkeit und der Flor eines Staats hat zwey Stützen, darauf sie sich lehnet. Solche sind die Macht, oder, welches einerley, die Menge des Volks, und der Reichthum, so beyde gewisse Früchte der Handlung sind (§. 20 und 21).

§. 23.

§. 23.

Mit dem allgemeinen Nutzen verbinden wir 2) den **besondern Nutzen** der Handlung, das ist, welchen sich ein jeder Stand insbesondere von ihr zu versprechen hat. Dieser erstrecket sich von dem geringsten Taglöhner und Handarbeiter an bis auf den größten Monarchen: a) die **Tagelöhner** und **Handarbeiter** werden an den Orten, wo die Handlung blühet, zu mancherley Handdiensten gebrauchet, wovon sie sich ehrlich ernähren können (§. 20). b) Der **Ackersmann** wird niemals so viel an Feldfrüchten erbauen können, das nicht ein florisanter Handelsort vertreiben könnte (§. 18). c) Die **Fabrikanten Künstler** und **Handwerksleute**, und alle, welche Waaren verfertigen, oder nur zubereiten, können sich, vermittelst der Handlung, zu aller Zeit den Vertrieb der Früchte ihres Fleisses versprechen (§. 19). d) Die **Kaufleute** selbst gelangen durch ihr Gewerbe öfters in kurzer Zeit zu ziemlichen, und oftmals zu erstaunlichen Reichthümern. e) Dem **Soldatenstande** dienet die Handlung zu Friedenszeiten mit der Lieferung der Montirung; zu Kriegszeiten aber, und wenn sie in andern Ländern zu Felde liegen, mit der Uebermachung der zum Unterhalte der Armee benöthigten Gelder durch Wechsel. Endlich ist die Handlung f) den **Fürsten** und **Monarchen** auf gar vielerley Art vortheilhaftig. Denn a) vermehret sie ihre Schatzkammern nicht nur durch die Vermehrung der Unterthanen (§. 20), als welche mancherley Abgaben erlegen müssen; sondern auch durch die Ein- und Ausfuhre der Waaren, wofür Zoll, Geleite, und andere Abgaben gegeben werden müssen. Hiernächst sind b) die Kaufleute, sonderlich die Wechsler, die Werkzeuge, deren sich Fürsten bedienen, theils ihre Correspondenzen durch die ganze Welt zu unterhalten, theils große Geldsummen an entlegene Oerter für ihre daselbst befindliche Minister, Residenten und Armeen übermachen zu können; siehe den 429 §.

2) besonderer, in Ansehung der

a) Handarbeiter.

b) Ackersleute.

c) Fabrikanten rc.

d) Kaufleute.

e) Soldaten.

f) Fürsten.

§. 24.

Der **Einwurf**, daß die Handlung einem Staate deswegen so gar nützlich nicht sey, weil ein jedes Land von Gott mit dem, was es zu seiner nöthigen Erhaltung gebrauche, versehen worden sey; und daß dagegen die Handlung durch Einführung fremder Waaren nur Gelegenheit zur Eitelkeit und Ueppigkeit gebe; ja, daß, wenn sich ihr Gewerbe nur auf die einheimischen Waaren erstrecken wollte, das Land durch deren Ausfuhre entblößet, und die Einwohner des Lebensunterhaltes beraubet werden würden: enthält nichts, was nicht leicht zu beantworten wäre, weil demjenigen Schaden, den die Handlung einem Staate etwann zufügen könnte, durch gute Verordnungen, gar leicht vorgebauet werden kann, von deren ihrer gehörigen Abfassung wir in unserer **Handlungspolitik** den nöthigen Unterricht mittheilen werden.

Einwurf und dessen Beantwortung.

§. 25.

Gunst der Gesetze gegen die Handlung.

Und solchemnach ist und bleibt die Handlung eine unerschöpfliche Quelle des Reichthums und der Macht eines Staates. Dieses ist auch die Ursache, warum man in den Gesetzen nicht nur eine besondere Sorgfalt für die Handlung, sondern auch mancherley auf ihre Beförderung abzielende ganz besondere Rechte und Vorzüge antrifft (*). Sie betreffen theils die Freyheit, theils die Sicherheit, und theils die Bequemlichkeit der Handlung und derer, die sie treiben. In unserer Handelspolitik werden wir die Maaßregeln angeben, die ein Fürst bey Gebung dergleichen Gesetze zu nehmen hat. Bey diesem Capitel kann in unserer **Akad. der Kaufl.** der Artikel: Handel, nachgelesen werden.

(*) Es verdienet hiervon des höchstverdienten Churfl. Sächs. Vicecanzlers, wie auch Geheimden Assistenz-Hof- und Justitienraths, Herrn D. Christian Gotthelf Gutschmids, Diss. de favore commerciorum (Leipzig 1750.) nachgelesen zu werden; wie auch dessen Dissertatio: Mercaturae legum ferendarum auxilio juvandae ratio salutaris, Leipzig 1752.

Das 2 Capitel.

Von dem Preise oder Werthe.

§. 26.

Preis, was er sey?

Der **Preis** (§. 7.) oder **Werth** (*) ist die Verhältniß und Vergleichung des Nutzens und der Seltenheit oder Menge einer Sache gegen den Nutzen und die Seltenheit oder Menge einer andern Sache.

(*) Die Wörter: **Preis** und **Werth**, werden gemeiniglich als gleichgeltende Wörter gebrauchet; es ist aber gleichwohl ein Unterschied zwischen beyden, so, daß das Wort **Werth** weitschweifiger ist, und überhaupt erkläret werden kann, durch die Verhältnisse und Vergleichung des Nutzens und der Seltenheit oder Menge einer Sache und Arbeit gegen den Nutzen und die Seltenheit oder Menge einer andern Sache und Arbeit. Solchemnach erstrecket sich der Werth nicht nur auf die Sachen, sondern auch auf die Arbeiten. Der Werth, der auf die Arbeit gesetzet ist, heißt eigentlich der **Lohn**; und der Werth, der auf die Sachen gesetzet ist, wird eigentlich der **Preis** genennet: wiewohl, wenn man ganz genau nach dem Sprachgebrauche reden will, auch noch in Ansehung der Sachen ein Unterschied ist, indem nicht der natürliche Werth, auch nicht der willkührliche Affectionswerth, sondern nur der willkührliche gesetzte Werth einer Sache mit dem Namen ihres **Preises** beleget wird.

§. 27.

Man theilet den Preis oder Werth ein (1) in den natürlichen oder innern Werth, und (2) in den willkührlichen Werth. Der innere oder natürliche Werth heißt derjenige, da eine Sache nach ihrer natürlichen Vollkommenheit und Vortrefflichkeit; oder nach ihrer Verwandtschaft mit der wahren Glückseligkeit der Menschen, also beschaffen ist, daß ein und die andere Sache dafür eingewechselt werden kann. Der willkührliche Werth wird derjenige genennet, welcher auf dem Willkühre der Menschen beruhet.

Eintheilung des Werthes in den 1) innern.

2) willkührlichen.

§. 28.

Bey dem willkührlichen Werthe kömmt es nicht allein auf den natürlichen Werth der Sache, sondern auch zugleich auf zufällige und solche Ursachen an, die nicht in der Sache selbst enthalten sind. Er wird wiederum in den gesetzten und in den Affectionswerth eingetheilet. Der Affectionswerth ist, wenn man aus besonderer Liebe und Zuneigung zu einer Sache dieselbe höher schätzet, als andere Leute zu thun pflegen. Der gesetzte Werth heißt derjenige, welcher sich zwar auf den Willkühr derer, die mit einander handeln, gründet; aber dennoch nach der gewöhnlichen Schätzung anderer Leute eingerichtet wird.

Des willkührlichen Werthes Beschaffenheit und Gattungen: 1) Affectionswerth.

2) gesetzter Preis.

§. 29.

Und dieser gesetzte Werth wird abermals eingetheilet in die obrigkeitliche Taxe, den gemeinen Preis, und den bedungenen Preis. Die obrigkeitliche Taxe ist derjenige Werth, welchen die Obrigkeit, durch ausdrückliche Verordnung, auf die Sachen setzet, und den Niemand überschreiten, aber doch die Sachen etwas wohlfeiler geben darf: wiewohl auch dieses nicht allemal angeht. Der gemeine Preis, Courantpreis, oder Marktkauf, ist der gewöhnliche Preis einer Waare, welchen man gemeiniglich dafür zu geben pfleget. Der bedungene Preis ist endlich derjenige, den die Leute, so mit einander handeln, selbst unter sich machen; oder welcher zwischen dem Käufer und Verkäufer über die Waaren verglichen und fest gestellet worden. Uebrigens höret man oft in den Gewölbern der Kaufleute von dem gemachten Preise reden, worunter man nicht nur einen zwischen dem Käufer und Verkäufer bereits festgestellten und bestimmten Preis einer gewissen Waare; sondern auch denjenigen Preis versteht, den ein Kaufmann weder zu erhöhen, noch zu verringern gedenkt.

Des gesetzten Preises Gattungen: 1) obrigkeitliche Taxe.

2) Courantpreis.

3) bedungener Preis.

4) gemachter Preis.

§. 30.

Der Grund, oder die Ursache des gesetzten Preises (§. 28.) ist keinesweges in der vorzüglichen Vortrefflichkeit der Natur eines Dinges vor dem andern zu suchen, denn sonst eine schöne Blume mehr werth seyn dürfte, als eine große Perle: sondern man findet ihn vielmehr (1) in der Nutzbarkeit (*), womit eine Sache dem menschlichen Geschlechte ersprießlich seyn kann.

Gedoppelter Grund des gesetzten Preises.

1) Nutzbarkeit.

kann. Jedoch wird niemals ein Ding bloß wegen seines Nutzens geringer oder höher geschätzet, als ein anderes: sonst müßten die nothwendigsten Dinge weit mehr, als die allein zur Bequemlichkeit dienen, und diese wiederum mehr, als die bloß zur Lust gehören, gelten; wovon wir aber täglich das Gegentheil erfahren, weswegen wir uns gegenwärtig nur auf das Wasser berufen, welches von dem größten Nutzen und dennoch von keinem Preise ist. Denn obwohl nicht geläugnet werden kann, daß, wenn die Rede davon ist, **was eine Sache geschickt mache, einen Werth anzunehmen**, die einzige Nutzbarkeit schon hinlänglich zu seyn scheine; und daß daher alle Sachen, welche einen Nutzen schaffen, des Werthes fähig zu werden geschickt sind: so ist doch auch dieses gewiß, daß, **wenn der Preis wirklich auf eine Sache gesetzet werden soll**, zugleich (2) auf die **beständige Seltenheit** oder auf die **beständige Menge** derselben Sache gesehen werde, ob sie nämlich für alle Liebhaber zureiche, oder nicht, und mithin in ihrer Maaße etwas gemeines oder seltenes sey. Nach diesen beyden Stücken muß aller Waaren ihr Preis beurtheilet und eingerichtet werden.

2) beständige Seltenheit oder Menge.

(*) Wenn wir sagen, der erste Grund des Werthes bestehe in der Nutzbarkeit; so wollen wir darunter (1) nicht bloß den **unmittelbaren**, sondern auch den **mittelbaren Nutzen** verstanden wissen. Jener ist das Vergnügen, welches eine Sache unmittelbar in uns erwecket; dieser aber die Kraft eines Dinges, ein anderes hervorzubringen, welches den Grund eines Vergnügens in sich halten muß, z. E. das Brodt hat einen unmittelbaren Nutzen; das Korn aber in Ansehung des Mehls, woraus das Brodt gebacken wird, einen unmittelbaren Nutzen. Desgleichen verstehen wir (2) nicht bloß den **wahrhaftigen**, sondern auch den **eingebildeten** Nutzen, welcher letztere derjenige ist, so sich auf der Menschen falsche Einbildungen, verderbte Affecten und Neigungen gründet: Gleichwie der erstere oder ein wahrer Nutzen derjenige ist, der unsere Glückseligkeit und Vollkommenheit befördert.

§. 31.

Eigenschaften der Dinge, auf welche ein oder kein Preis gesetzet wird.

Es pfleget aber nur allein auf diejenigen Dinge ein **Preis** gesetzet zu werden, welche 1) den Menschen wahrhaftig nützlich sind, oder doch nützlich zu seyn scheinen; anbey 2) einen solchen Nutzen haben, der sich mit der Nutzbarkeit einer andern Sache vergleichen läßt; und hiernächst 3) von der Art sind, daß damit Handel und Wandel getrieben werden kann. Folglich kann auf alles dasjenige **kein Preis** gesetzet werden, was 1) den Menschen weder einen wahrhaftigen, noch einen eingebildeten Nutzen schaffet, und mithin in die Zahl der **ganz unnützen Dinge** gehöret; oder im Gegentheile 2) eine so große Nutzbarkeit oder Seltenheit hat, daß sich solche mit der Nutzbarkeit oder Seltenheit aller andern Dinge, wenigstens von gleicher Gattung, nicht vergleichen läßt, und daher **unschätzbar** genennet wird; und endlich

lich 3) von der Art ist, daß damit gar kein Handel und Wandel getrieben werden kann.

§. 32.

Der Preis ist veränderlich. Denn es kann nicht nur (1) der natürliche Werth durch den willkührlichen Werth vergrössert werden; sondern es kann auch (2) der willkührliche Werth beydes steigen, als fallen, ob er schon nicht leicht so sehr fallen kann, daß er unter den natürlichen Werth hinunter komme: gleichwie (3) der Werth solcher Sachen, wovon man keinen rechten innern Grund anzugeben vermögend ist, sondern der auf äußerliche veränderliche Dinge ankömmt, ebenfalls sehr veränderlich ist. Die (a) **Ursachen der Preisesveränderung der eigentlichen Waaren** sind: a) die **zufällige Menge**, oder die **zufällige Seltenheit einer Waare**, indem jene sie wohlfeil, und diese sie theuer machet. **Ursachen der zufälligen Menge** sind außerordentlich fruchtbare Jahre, oder wenn sich zwey oder mehrere Kaufleute eines Ortes mit einerley Waare überladen, rc. **Ursachen zufälliger Seltenheit** sind Miswachs, Verunglückung der Kaufmannsschiffe, Kriegszeiten, Wetter- Wasser- und Feuerschäden; b) die **Seltenheit**, oder der **Ueberfluß des Geldes**, indem, wenn das Geld rar ist, es an Käufern fehlet, daher die Waaren sodann gemeiniglich nicht selten, und folglich wohlfeil sind. Ist hingegen viel Geld unter den Leuten, so kaufen solche nicht etwan nur zu ihrer Nothdurft, sondern auch zu ihrer Bequemlichkeit, ja zu ihrem bloßen Vergnügen, und wohl gar zu eiteln Lüsten, Waaren ein, welches machet, daß diese rar und mithin theuer zu werden anfangen; c) der **starke oder schlechte Absatz einer Waare**, indem jener sie theuer, und dieser sie wohlfeil machet. Die **zufälligen Ursachen des starken Absatzes** einer Waare sind: die Nothwendigkeit, in der man sich gegenwärtig befindet, sie zu kaufen, z. E. in Kriegszeiten die Pferde rc. die Neuigkeit der Waare, die Mode, die Einbildung der Leute, wenn sie glauben, es stehe etwas schön; die Nachäffung der Großen, da, wenn diese auf eine Waare ein Auge geworfen, und sie zu ihrer Pracht zu gebrauchen anfangen, die vom niedern Stande solche auch haben wollen; d) der **hohe oder geringe Belauf der Unkosten**, welche der Kaufmann auf die Waaren verwenden muß. Die **zufälligen Ursachen grösserer Unkosten** sind in den Ursachen zu suchen, welche den **Kaufmann** zwingen, sich auf seiner Reise länger aufzuhalten; die **Schiffer und Fuhrleute** nöthigen, mehr **Fracht** zu fordern; und die **Fürsten** veranlassen, stärkere Anlagen auf die Waaren zu machen; e) **falsch ausgesprengte und wahrscheinlich befundene Zeitungen** von der Ankunft einer reichen Schiffsflotte, einer gesegneten Erndte, eines guten Fischfanges rc. immaßen sodann der Kaufmann mit seinen Waaren nicht mehr so sehr an sich hält, zumal wenn er davon noch einen starken Vorrath auf dem Lager hat; f) die **Nothwendigkeit von Seiten des Kaufmanns mit der Waare los zu schlagen**, und solche unter

Veränderlichkeit des Preises.

1) Ursachen dessen im Waarenhandel: a) zufällige Menge oder Seltenheit der Waare.

b) Seltenheit oder Ueberfluß des Geldes.

c) starker oder schlechter Absatz einer Waare.

d) hoher oder geringer Belauf der Unkosten.

e) falsche Zeitungen.

f) Nothwendigkeit von Seiten

des Kaufmanns mit der Waare los zu schlagen. unter den gesetzten Preis zu geben, welche denn wieder aus verschiedenen Ursachen herrühren kann, entweder weil er Geld brauchet; oder weil die Waare, mit der er überhäufet ist, verderben will; oder ein noch wohlfeilerer Einkauf zu vermuthen ist; u. s. w. Es ist unmöglich, alle Zufälle, welche das Steigen und Fallen des Preises der Waaren verursachen, wegen ihrer großen Mannichfaltigkeit anzuführen. Eben dieses gilt auch von den (b) **Ursachen der Preisesveränderung der Wechsel**, welche wir zum Theile unten (§. 406), wo wir von der Wechselhandlung reden, angezeiget haben. Ein kluger Kaufmann siehet die Preisesveränderung vielfältig vorher, und richtet daher seinen Ein- und Verkauf darnach ein.

2) Ursachen der Preisesveränderung im Wechselhandel.

§. 33.

Pflichten des Kaufmanns in Ansehung der Preisesveränderung.

Es ist eine der nöthigsten Beschäfftigungen eines Kaufmanns, besonders eines Großirers und Wechslers, daß er sich beydes um die Preisesveränderung, als auch um die Ursachen davon, bekümmere, und sie so geschwind, als nur immer möglich, ja, wenn es seyn kann, noch vor dem wirklichen Erfolge der Veränderung, zu erfahren trachte, immaßen er schlechterdings sowohl den Ein- als Verkauf darnach einrichten muß, wenn er anders in seinem Handel glücklich seyn will. Zu dem Ende ist er schuldig, (1) sich die gedruckten oder geschriebenen wöchentlichen **Preiscouranten, Wechselcours- und Gelderpreiszettel** von den vornehmsten Handelsplätzen jedesmal mit der ersten Post schicken zu lassen. Weil man aber daraus nur die wirkliche Preisesveränderung einsehen kann: so ist er ferner schuldig, daß er (2) eine weitläuftige und umständliche **Correspondenz** unterhalte, die ihm zugleich die Ursachen beydes der bereits erfolgten, als einer bevorstehenden gewissen oder vermuthlichen Preisesveränderung, in Zeiten entdecke. Und da auch diese nicht allemal zureichend seyn will, so muß er endlich (3) selber, vermittelst der öffentlichen Zeitungen und Privatnachrichten, besonders der Betrachtung des gegenwärtigen Zeitlaufes, über die Ursachen der Preisesveränderung fleißig und vernünftig **speculiren**, welche solche veranlasset haben, oder welche etwan dieselbe hoffen lassen.

1) Preiscouranten, Wechselcours- und Gelderpreiszettel sich schicken zu lassen, 2) correspondiren; 3) speculiren.

§. 34.

Anwendung der Nachrichten von dem 1) gestiegenen Preise.

Es ist aber die Nachricht von den gestiegenen oder gefallenen Waaren- Wechsel- und Gelderpreisen, und den dießfaltigen Ursachen dem, der sie zuerst erhält, oder entdecket, ungemein nützlich. Die (1) **Nachricht von dem gestiegenen Preise** kann und soll er sich z. E. in der Waarenhandlung auf folgende Art zu Nutze machen, daß er alle gestiegene Waaren von andern Kaufleuten um sich herum, noch zu rechter Zeit, und ehe diese gleichfalls davon benachrichtiget werden, an sich und auf sein Lager ziehe, als wovon ihm ein gedoppelter Nutzen entsteht: einmal, daß er die am Preise höher steigende Waare in Menge noch um den wohlfeilen Preis erhält; und hernach, daß er sie nunmehr in einem etwas wohlfeilern Preise, und doch noch mit genugsa-

men Gewinn, geben kann, als diejenigen, deren Waarenlager er entblößet, und die sich mithin solche Waaren um den erhöheten Preis allererst wiederum haben anschaffen müssen: wodurch er folglich mehr Käufer an sich zieht, und so gar, so lange jener Waarenlager entblößet bleibt, der alleinige Verkäufer ist. Der (2) Nachricht von dem **gefallenen Preise** kann er sich auch auf mehr als eine Art zu Nutze machen, z. E. daß er bey wenigem Vorrathe mit der weitern Versorgung noch ein wenig und so lange anstehe, bis der wohlfeilere Preis wirklich erfolget; und bey vielem Vorrathe, sonderlich etwan schon alter Waaren, sich derselben in Zeiten zu entledigen suche, um sich dagegen mit frischer Waare um den wohlfeilen Preis zu versehen; und dieses in desto größerer Menge, nachdem die von dem Correspondenten zugleich gemeldeten oder sonst in Erfahrung gebrachten Umstände wahrscheinlich machen, daß der niedrige Preis von keiner langen Dauer seyn werde. Thut der Kaufmann, der auf solche Art seinen Handel führet, dadurch andern Abbruch: so ist es ihm für keine Sünde zu rechnen, denn er empfängt für seine Wachsamkeit einen Gewinn zur Belohnung, auf den er mehr Recht hat, als ein anderer, der den Gebrauch der gehörigen Mittel verabsäumet, oder sich solcher wohl nicht einmal zu bedienen weiß, immaßen, um dergleichen Correspondenz zu haben, allerhand Mittel angewendet werden müssen, die nicht einem jeden bekannt sind. Ein anders ist es, wenn durch dergleichen Beginnen dem Lande ein Schade zugezogen würde, z. E. wenn Waaren aufgekaufet, und zur Theurung beybehalten würden, daß folglich aus dergleichen Aufkaufe und Zurückhaltung selbst Theurung entsteht. Wobey jedoch wiederum ein Unterschied unter solchen Waaren zu machen ist, welche arme Leute am meisten kaufen, und die zur Leibes-Nothdurft gehören; und unter solchen, die nicht so nöthig sind, und die der Käufer entbehren kann, wenn er will. Was wir hier von der Nutzbarkeit der Nachrichten von dem gestiegenen und gefallenen Preise bey der Waarenhandlung gesaget, läßt sich auch leicht auf den Geld- und Wechselhandel anwenden. Die (3) Nachricht von den **Ursachen des gefallenen oder gestiegenen Preises** dienen einem Kaufmanne darzu, damit er untersuchen und wissen könne, ob solche Preisesveränderung von langer oder kurzer Dauer seyn werde, immaßen dieses die Richtschnur aller seiner Maaßregeln seyn muß, die er in Ansehung des gestiegenen oder gefallenen Preises nehmen will. Siehe auch den 155 §.

2) gefallenen Preise.

3) Nutzen der Nachricht von den Ursachen des gestiegenen u. gefallenen Preises.

§. 35.

Die **Richtschnur**, wornach man den **Werth aller Dinge** schätzen und bestimmen kann, und auch insgemein wirklich schätzet und bestimmet, ist das Geld (§. 8), welches daher von den Philosophen das Pretium eminens (der Werth im erhabenen Verstande) genennet wird, und von dem das folgende Capitel handelt.

Richtschnur der Schätzung des Werthes.

Das

Das 3 Capitel.

Von den Münzen überhaupt, und dem Gelde insonderheit.

§. 36.

Verschiedene Bedeutungen des Worts: Münze: 1) Geld,

Das Wort Münze (§. 8.) wird in dreyerley Bedeutung genommen. Denn 1) drücket es eben das aus, was man unter dem Worte Geld versteht, nämlich ein Stück Metall, nach einer von der hohen Obrigkeit verordneten Güte und bestimmten Gewichte, welches mit einem gewissen Gepräge bezeichnet, und zu dem Ende auf einen gewissen Werth gesetzet ist, damit darnach der Werth aller Güter bestimmet, und es im Handel und Wandel gebrauchet werden kann. Ferner deutet das Wort Münze eben das an, was man unter dem Worte

2) Medaille,

Medaille verstanden wissen will, nämlich ein Stück geprägten Metalls, welches nicht insgemein gangbar, sondern entweder wegen seines Alters, oder wegen seines Gepräges und der Umstände, warum es ist gepräget worden, als etwas sonderliches aufbehalten wird (*). Endlich 3) begreift es nicht nur das Geld und die Medaillen, sondern auch lederne Münzen, oder was sonst etwan in gewissen Fällen an Geldes statt ist gebrauchet worden, imgleichen die verschiedenen Guttungen von Rechenmünzen, unter sich.

3) Münze in der weitschweifigen Bedeutung

(*) Von den Medaillen, als die unter die eigentlichen Waaren mit gehören, handelt die Waarenkunde; indessen aber haben wir von ihnen und ihrem Handel in unserer Akad. der Kaufl. in einem besondern Artikel geredet.

§. 37.

Eintheilung der Münzen, in ihrer weitschweifigen Bedeutung, in a) wahre b) erdichtete oder Rechenmünzen.

Wenn man das Wort Münze in seiner weitschweifigen Bedeutung nimmt; so können alle Münzen eingetheilet werden in wahre oder wirkliche; und in erdichtete oder fingirte Münzen. Wahre oder wirkliche Münzen heißen alle wirklich geprägte Münzen, und die mithin in der That vorhanden sind. Erdichtete oder fingirte Münzen, welche man insgemein Rechenmünzen zu nennen pfleget, hingegen heißen solche Münzen, die entweder niemals vorhanden gewesen, oder, wenn sie ja vorhanden gewesen, es doch itzt nicht mehr sind; sondern zu dem Ende erfunden oder dem Namen nach beybehalten worden sind, daß man sich vermittelst derselben, wenn man ausrechnen will, ob der Preis an diesem oder jenem Orte einem schädlich und nachtheilig, oder aber nützlich und einträglich sey, die Rechnung erleichtern möge, indem man solche jederzeit nach einem beständigen Fuße führet, der nicht verändert wird, wie bey den gangbaren wirklichen Münzen, nach dem Befehle der Obrigkeit, oder dem Laufe der Handlung zum öftern geschieht. So ist z. E. das Pfund Sterling eine eingebildete Münze.

§. 38.

Von den wahren oder wirklichen Münzen hat man wiederum zwo **Gattungen**. Denn sie sind, in Ansehung ihres Gebrauchs, entweder **gangbare**, oder **nicht gangbare**; verstehet sich im Handel und Wandel. Die nicht gangbaren sind die oben (§. 36.) beschriebenen **Medaillen**. Durch gangbare **Münzen** versteht man überhaupt das **Geld**, das wir gleichfalls schon (§. 36.) beschrieben haben, und wovon wir in der Folge dieses Capitels hauptsächlich reden werden.

Gattungen der wahren Münzen: 1) nicht gangbare, 2) gangbare oder das Geld.

§. 39.

Es ist das Geld zur Handlung ein unentbehrliches Stücke, ja die Seele der ganzen Handlung, und dieses zwar aus mehr denn einer Ursache. Denn 1) muß vermittelst des Geldes der **Vergleich um den Preis** einer Waare, welcher ein wesentliches Stücke der Handlung ist (§. 5.), nothwendig geschehen (§. 8.); 2) ist das Geld bey dem **Kaufhandel** des Aequivalent, welches für die Waaren gegeben wird; 3) ist es auch bey dem **Tauschhandel** mehrentheils nöthig, weil der Belauf des Werthes beyderseitiger Waaren selten so gerade aufgeht, daß nicht ein Theil noch etwas an Gelde dem andern herausgeben müsse; 4) ist es nöthig, bey der **ausländischen Handlung**, wenn man von weit entlegenen Orten Waaren holet, wo von unserer Waare nichts gebrauchet wird; 5) ist es nöthig zur **Ueberbringung der Waaren** für die Fracht von einem Orte zum andern, sie geschehe zu Wasser oder zu Lande; 6) ist es nöthig zur **Erlegung der Zölle und Accisen** ꝛc. für die aus- und eingehenden Waaren. Daher haben diejenigen, ohnerachtet das Geld (außer in dem Geld- und Wechselgeschäffte) keine Waare im eigentlichen Verstande ist (§. 6.), nicht unrecht, die da sagen: **Geld sey im Handel und Wandel die beste Waare, die ein Kaufmann haben kann**; es sey nun, um sich Credit und gutes Ansehen dadurch zu erwerben, oder auch, und vorzüglich, um seinen Nutzen damit zu schaffen, indem der Verkehr der Waaren gegen das Geld allezeit angeht, und kein Kaufmann eine Waare so lieb hat, die er nicht dagegen gar willig verwechseln sollte.

Nothwendigkeit des Geldes zur Handlung.

§. 40.

Es kann zu dem Gelde eine jede Materie gebrauchet werden, indem hierbey alles auf die willkührliche Anstalt der Menschen ankömmt. Inzwischen da man gefunden hat, daß der Endzweck, warum das Geld eingeführet worden, nämlich der Verkehr der Dinge und die Schätzung des Werthes der Waaren (§. 39.), nicht füglich eingeführet werden könne, wenn nicht eine mit besondern Eigenschaften zur Bequemlichkeit der Menschen versehene Materie zum Gelde genommen würde; und aber solche in den **Metallen**, vorzüglich in dem **Golde** und **Silber**, und endlich auch in **Kupfer**, gefunden worden: so sind

Materie des Geldes.

sind diese Materien, fast vom Anfange der Vermehrung und Ausbreitung der Menschen, durch eine bey nahe allgemeine Uebereinstimmung derselben, erwählet, und anfänglich ganz rein und ohne Zusatz, bald aber mit andern Metallen vermischt, als Geld gebrauchet worden: wie man denn heutiges Tages unter den gangbaren Geldsorten selten welche, oder gar keine antrifft, die von feinem Golde geschlagen wären; vielmehr ist das Gold gemeiniglich mit Silber oder Kupfer, zuweilen auch mit beyden zugleich versetzet. Von feinem Silber hingegen hat man schon häufiger grobe und kleine Münzsorten: gemeiniglich aber wird auch das Silber, das zu Gelde vermünzet wird, mit Kupfer, und anitzo auch von einigen hohen Häuptern mit Messing legiret. Von purem Kupfer werden in Schweden grobe und kleine Münzsorten; in andern Ländern aber mehrentheils nur Scheidemünzen gepräget.

§. 41.

Gestalt des Geldes.

Die **Gestalt**, oder die **Form** und **Figur** des Geldes ist nach Verschiedenheit der Länder ebenfalls verschieden. Mehrentheils ist solches (1) um besserer Bequemlichkeit willen, in die **Runde** gepräget; und schlagen nur die Spanier ihr Geld in ungleichen eckichten Stücken, wiewohl auch die Rußischen Copecken länglicht gemachet werden. Hiernächst ist das Geld (2) entweder mit dem Bildnisse, oder mit dem Wappen, oder auch mit dem verzogenen, oder durch einen einzigen Buchstaben angedeuteten Namen der Münzherren, oder endlich mit andern beliebigen Zeichen, Bildern und Schriften gezeichnet, woran man den Münzherrn und den Werth erkennen kann. Endlich ist das Geld (3) auf dem **Rande** entweder glatt, oder eingekerbt, oder auch mit Buchstaben versehen.

§. 42.

Werth des Geldes. 1) innerlicher.

Der **Werth** des Geldes ist theils ein innerlicher, theils ein äußerlicher: 1) der **innerliche Werth** einer Münze heißt derjenige, den sie in sich selbst hat. Und solcher beruhet a) auf der Güte des Metalls, woraus sie gepräget ist, oder, wie man zu reden pfleget, auf ihrem **Zeuge**; und b) auf dem **Gewichte**, das sie hat, oder, wie man beydes den Zeug als das Gewicht zusammen zu nennen pfleget: auf **Schrot und Korn**; davon bedeutet Schrot das rechte Gewicht; Korn aber das gute richtige Metall. Denn nach dem das Gold oder Silber weniger oder mehr mit Kupfer oder anderem Zusatze vermischet ist; oder nach dem das Geld schwerer oder leichter ist: nach dem ist auch dessen innerlicher Werth besser oder schlechter.

2) äußerlicher.

2) Der **äußerliche Werth** einer Münze ist der gesetzte Werth, dafür sie ausgegeben und angenommen werden soll; oder vielmehr der Werth, wie sie in der Ausgabe gangbar ist.

§. 43.

Münzfuß.

Die in einem Lande vorgeschriebene Ordnung des innern **Werths** oder **Gehalts** der Münze an feinem Silber oder Golde, oder

oder wie eine jede Münze in Schrot und Korn beschaffen seyn, und wie hoch also das feine Gold und Silber ausgemünzet werden soll; wird der **Münzfuß**, oder nur schlechthin der **Fuß**, genennet. In Deutschland sind der Reichs- der Zinnische- und der **Leipziger Fuß** bekannt, welchen nunmehro der **Conventions- oder Zwanzigguldenfuß** beyzusetzen ist; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Münzfuß.**

§. 44.

Den **äußerlichen Werth** der Münzsorten setzet eigentlich nur der Münzherr, dergestalt, daß ihm, nebst Erstattung der erforderlichen **Münzkosten**, noch ein kleiner und billiger Nutzen, so man den **Schlägeschatz** nennet, zukömmt. Bestimmung des äußerlichen Werths

§. 45.

Es hat aber nicht nur (1) ein jedweder **Landesherr** die Befugniß, seinen Unterthanen gewisse Maaße und Ordnung vorzuschreiben, wie hoch und in was für einem Werthe die von andern auswärtigen Münzherren geprägten Münzsorten im Handel und Wandel von ihnen angenommen und wieder ausgegeben werden sollen; sondern es verändert sich auch oftmals der äußerliche Werth einer Münzsorte im Handel und Wandel (2) ohne Genehmhaltung der Obrigkeit aus andern Ursachen. Unter solche gehöret a) der **Lauf der Zeiten**, wenn solche Zeiten vorfallen, da theils gewisse Münzsorten zu einem gewissen Gebrauche, z. E. Franzgold zu großen Wechselzahlungen, oder gutes Silbergeld zum Verschmelzen rc. stark gesuchet werden; theils die guten Münzsorten wegen der einreißenden vielen schlechten Geldsorten rar gehalten werden. In beyden Fällen wird sodann eine Geldsorte im Werthe höher geschätzet, als eine andere, die nicht gesuchet, oder nicht so rar gehalten wird. Eben so trägt auch b) die wenigere oder größere **Menge einer Münzsorte** an einem Orte, das ihrige zur Veränderung des äußerlichen Werthes der Münzsorten bey, indem diejenigen, welche gänge und gäbe sind, nicht so geachtet werden, als die, welche sich unsichtbar gemachet haben. Nicht weniger machet c) die **Beschaffenheit eines Ortes** das Geld werth oder unwerth, nachdem solcher ein Handelsort ist oder nicht. Also werden hundert Thaler an einem Orte, da sie mit Nutzen nicht anzulegen sind, schon geringer geschätzet, als wenn eben dieselben hundert Thaler in Natur an einem andern Orte wären, wo die Handlung floriret. Ja auch d) der **Lauf der Handlung**, nachdem solche gut geht oder liegt, machet das Geld mehr oder weniger angenehm.

Veränderlichkeit desselben in Ansehung 1) fremder Landesherren; 2) des Laufes der Zeiten; 3) der Menge einer Sorte; 4) der Beschaffenheit eines Ortes; 5) des Laufes der Handlung.

§. 46.

Da solchergestalt verschiedene Ursachen sind, die den äußerlichen Werth der Münzsorten verändern können: so kann man von solchem nichts beständiges und gewisses bestimmen. Was man etwan überhaupt davon sagen kann, betrifft die Generalregeln von der Vergleichung des Werths der

Münzen unter einander in Ansehung des 1) innerlichen Werthes,

Vergleichung der Münzsorten unter einander, beydes nach ihrem innerlichen als äußerlichen Werthe. In Ansehung des (1) innerlichen Werthes machen wir diese Regel: Je schlechter der Gehalt einer Geldsorte, und je leichter ihr Gewicht; je in geringerem Werthe ist sie gegen die, welche von besserem Gehalte und von schwererem Gewicht ist. Und so auch im Gegentheile: alle Münzsorten, die einerley Gehalt und einerley Gewicht haben, werden im Handel und Wandel einander gleich geachtet. Jedoch sind die Ursachen der Veränderung des äußerlichen Werthes (§. 45.) zuweilen auch den innerlichen Werth einer Münzsorte herunter zu setzen oder anzufechten vermögend, nach dem nämlich z. E. die schlechtern Münzsorten vor der, an der Güte sie übertreffenden gesuchet, und dannenhero auf ihre Geringhaltung nicht so sehr, als zu einer andern Zeit gesehen wird.

2) äußerlichen Werthes.

In Ansehung des (2) äußerlichen Werthes gilt diese Regel: Je mehr eine Geldsorte vor andern genutzet werden kann, oder wirklich alsbald gebrauchet wird; und je rarer sie gehalten wird, oder wirklich ist; je höher und werther wird sie im Handel und Wandel geachtet. Und so hinwiederum alle Münzsorten, die theils gleich genutzet werden können, oder wirklich gebrauchet werden, und theils gleich rar, oder gleich gäng und gäbe sind: sind im Handel und Wandel auch von einerley Werthe.

§. 47.

Valvation.

Die Gegeneinanderhaltung und Schätzung einer Münze gegen die andere, nach deren innerlichem feinem Gehalte, wie viel nämlich die eine gegen die andere werth sey; wird die Valvation oder Münzvalvation genennet. Soll diese mit Grunde geschehen: so muß man nothwendig den Münzfuß (§. 43.) von beyden gegen einander zu haltenden Münzen, als welcher den eigentlichen Unterschied zwischen den Münzsorten machet, entweder im voraus schon wissen, oder in Ermangelung dessen, durch die Suchung des Schrots und Korns vorher ausfindig machen. Und alsdenn heißt es: wie sich verhält der eine Münzfuß zu dem andern, also verhält sich der Werth der Münze, welche nach jenem ausgemünzet ist, zu dem Werthe der Münze, so nach diesem ausgemünzet worden. Hierzu muß man auch die Verhältnisse der Gewichte wissen, deren man sich in beyden Ländern zu Abwägung der Metalle bedienet.

§. 48.

Eintheilung des Geldes nach 1) der Materie in Gold- Silber- und Kupfergeld;

Es wird aber das Geld auf verschiedene Art eingetheilet, und zwar 1) nach der Verschiedenheit der Materie (§. 40.) in Gold- Silber- (das auch Weißgeld genennet wird), und Kupfergeld; oder in goldene, silberne, und küpferne Münze.

§. 49.

2) der Größe in

Desgleichen wird das Geld 2) in Ansehung seiner Größe unterschieden in kleine, mittlere und große Sorten, oder, wie sie

sie eigentlich genennet werden, Scheide- Current- und grobe Münzsorten. Unter der (a) Scheidemünze, welche auch kleine Münze oder klein Geld genennet wird, versteht man überhaupt diejenigen Münzsorten, welche zu dem Ende verfertiget werden, daß man im gemeinen Leben beym täglichen Einkaufe kleiner Nothwendigkeiten desto eher und leichter aus einander kommen könne. Selbige sind nach der Landesart und Gewohnheit unterschieden. Insgemein fangen sie sich von dem Heller an, und gehen mit dem Pfennige, Zweyer, Dreyer, Vierpfenniger, Sechser, Achter, und Neuner fort bis auf die Groschen und Doppelgroschen. (b) Currentmünze oder Currentgeld heißt im Handel und Wandel die gemeine Münze, so bey täglichen Ausgaben in einem Lande, oder einer Stadt gänge und gäbe sind: jedoch so, daß darunter nicht eben die Münzsorten verstanden werden, welche mit dem Namen der Scheidemünze beleget sind; sondern nur die gröbern Münzsorten, als ganze und doppelte Groschen, Schillinge rc. (c) Grobe schwere harte und ganze Münzsorten, so auch Speciesgeld genennet werden, bestehen überhaupt in Sechstheil- oder Viergroschenstücken, Drittelstücken, halben Thalern, Zweydrittelstücken, und Speciesthalern; absonderlich aber versteht man durch Species, oder Speciesgeld die Speciesthaler: wiewohl hierinn nach dem Unterschiede der Länder und Orte ein Unterschied ist (*). Zu dieser Eintheilung der Münze gehöret auch (d) die Landmünze, welche eine Gattung der Currentmünze, und insbesondere der Scheidemünze ist, so zum täglichen Handkaufe unter dem gemeinen Volke dienet, und selten weiter gilt, als in dem Lande, wo sie geschlagen worden, oder doch nur in den angränzenden Ländern. Denn obwohl nach aller münzverständigen Nationen Gebräuchen zwischen der Scheidemünze und den groben Sorten kein anderer Unterschied seyn muß, als welchen die zu Ausprägung der Scheidemünze erforderlichen mehrern Unkosten, verlangen: so ist es doch mit der Landmünze ganz ein anders, als welche wohl überlegtermaßen geringer seyn kann: sie muß aber daher keinem Ausländer aufgedrungen, hingegen in allen Einnahmen des Landesherrn genommen werden.

a) Scheidemünze,
b) Currentmünze,
c) grobe Münzsorten oder Speciesgeld,
d) Landmünze;

(*) Also werden insbesondere in Frankfurt am Mayn die schweizerischen, burgundischen und holländischen Thaler schon für Species gehalten, welche in Hamburg nicht dafür passiren, als woselbst man bloß die nach dem alten Reichsfuße an Schrote und Korne geschlagenen Reichsthaler, sonderlich die alten sächsischen und lüneburgischen, darunter versteht. An andern Orten nennet man überhaupt alle zu zwey Gulden, oder 32 Groschen ausgeprägte Münzsorten, sie mögen alt oder neu seyn, Speciesthaler.

§. 50.

Weiter wird das Geld 3) in Ansehung seines innerlichen Werthes, das ist seines Zeuges und Gewichts (§. 42.), eingetheilet

3) dem innerlichen Werthe in

theilet in **Münzen von gerechtem Werth und Gewichte**, in schlechte, und in falsche Münzen. Durch die (a) **Münzen von gerechtem Werth und Gewichte** versteht man die nach eines jeden Landes Münzfuß ausgeprägten, oder, welches einerley, die nach den erwählten Gesetzen eines Landes in Schrot und Korn richtigen Münzsorten. Mit dem Namen der (b) **schlechten oder leichten Münze** beleget man nicht allein diejenige, die ihr rechtes Schrot und Korn nach dem vorgeschriebenen Münzfuße nicht hat; sondern auch die, so solches zwar hat, hingegen aber in dem äußerlichen Werthe zu hoch angesetzet ist. Endlich durch (c) **falsche oder böse Münze** zeiget man eine jede Münze an, die von andern Leuten, als den hierzu gesetzten und verpflichteten Münzern, gepräget worden ist; oder doch von diesen nicht ihr gehöriges und in den Münzordnungen vorgeschriebenes Schrot und Korn erhalten hat.

a) Münzen von gerechtem Werthe u. Gewichte,

b) schlechte oder leichte Münze,

c) falsche Münze;

§. 51.

4) dem äusserlichen Werthe in a) erhöhete, b) gefallene, c) verringerte;

Jngleichen wird das Geld 4) nach seinem veränderten **äusserlichen Werthe** unterschieden in **erhöhete, gefallene** und **verringerte Münze**. Die (a) **erhöhete oder gestiegene Münze** heißt die über ihren bisherigen Werth, auf welchen sie geschlagen worden, angesetzte Münze. Die (b) **gefallene Münze** ist die von ihrem bisherigen Werthe, auf den sie geschlagen worden, herunter gesetzte Münze: gleichwie man unter (c) **verringerter Münze** sowohl die verfälschte als gefallene Münze begreift. Die **Steigerung** oder **Ringerung der Münzsorten** soll eigentlich von der Obrigkeit herkommen; sie erfolget aber oftmals auch aus dem Laufe der Zeiten und der Handlung (§. 45.), welche sich nicht zwingen lassen. Nachdem die Münzen steigen oder fallen, richtet sich auch der Preis der Waaren.

§. 52.

5) seinem Laufe in a) verrufene, b) unverrufene;

Noch theilet man das Geld 5) nach seinem **Laufe** in **verrufene** und in **unverrufene** Münze. Die (a) **verrufene** oder **abgesetzte Münze** heißt entweder nur die gefallene, oder auch die ganz und gar verbotene Geld= und Münzsorte; wovon die ganz und gar verrufene nicht mehr für gangbar gehalten, sondern als Pagament in die Münze zum Umschmelzen verwiesen wird. (b) **Unverrufene Münze** ist so viel als die gute gangbare aus gutem Schrote und Korne geprägte, oder von gerechtem Gehalte und Gewichte seyende Geld= und Münzsorte.

§. 53.

6) seinem besondern Gebrauche in a) Bancogeld, b) Wechsel- oder Vermisgeld,

Hinwiederum hat man von dem Gelde, 6) in Ansehung seines **besondern Gebrauchs**, verschiedene Gattungen. Dergleichen sind: (a) **Bancogeld**, worunter man dasjenige Geld versteht, welches nur in einer öffentlichen Bank, wie etwan zu Amsterdam und Hamburg, angenommen wird, siehe den 716 §. (b) **Wechselgeld**, oder, wie es in den meisten niederländisch-französischen oder niederländisch = österreichischen Städten ge-

nennet wird, **Permiß- oder Permißionsgeld**, worunter man alles dasjenige Geld insbesondere und vorzüglich begreift, womit ein Wechselbrief pfleget bezahlet zu werden. Denn an vielen Orten brauchet man zu Wechseln anderes Geld, als die ordentliche Münze; es wären denn die Geldsorten, worinn die Zahlung geschehen soll, in dem Wechselbriefe ausdrücklich benennet, in welchen alsdenn ein dergleichen Wechselbrief auch ausgezahlet werden muß. Uebrigens hat man an einigen Orten in Wechselzahlungen erdichtete Geldsorten, die wirklich nicht vorhanden sind (§. 37.); und diese werden, im Gegensatze des **wirklichen Wechselgeldes, erdichtetes** Wechselgeld genennet, dergleichen sind z. E. in Frankfurt Wechselthaler ꝛc. (*). Hieher gehöret auch die Eintheilung des Geldes in (c) **gleiche und ungleiche Gelder. Gleiche Gelder** sind die Münzen, welche zween oder mehrere Oerter, die auf einander traßiren, unter sich gemein haben; **ungleiche Gelder** aber heißen die Münzsorten zweyer Oerter, die auf einander traßiren, wenn sie solche nicht mit einander gemein haben. So hat z. E. Hamburg und Amsterdam unter sich ungleiche Gelder, indem jenes Mark und Schilling lübisch; das andere aber holländische Gulden und Stüver hat. c) gleiche oder ungleiche Gelder.

(*) Man sehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Bancogeld, Wechselgeld,** und **Permißgeld.**

§. 54.

Endlich wird das Geld 7) nach der Verschiedenheit der **Länder und Städte**, in denen es geschlagen worden, in **deutsches** (und dieses wiederum in **österreichisches, bayerisches, pfälzisches, sächsisches** ꝛc.), **holländisches, englisches, dänisches, schwedisches, rußisches, polnisches, französisches, spanisches** ꝛc. eingetheilet. In unserer **Akad. der Kaufl.** findet man bey jedem Lande, oder jeder Münzstadt, die dasigen Münzen angezeiget. 7) den Ländern, in sächsisches, bayerisches, französisches ꝛc.

§. 55.

Was sonst einem Kaufmanne noch von dem Gelde zu wissen nöthig, betrifft die **Reducirung der fremden Münzsorten** in die **einheimischen**. Hierzu geben die vielfältigen Rechenbücher, sonderlich die neuesten, hinlängliche Anleitung. Siehe auch in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Reduciren.** Reducirung der Münzsorten.

§. 56.

Die **Verwahrung** oder **Aufhebung der Geldsorten** betreffend; so hebt solche ein wohlhabender Kaufmann, besonders der viel mit baarem Gelde zu thun hat, jede Sorte besonders, in einem Beutel oder Geldsacke auf. Also machet er gewisse Säcke voll Pistolen oder Louisd'or, und Ducaten; andere von Thalern oder anderem Silbergelde, und noch andere von kleiner oder Scheidemünze, als Groschen, Sechser ꝛc. An den Bindfaden, womit der Sack oben zugebunden wird, heftet er ein kleines Zettelchen an, worauf die Sorte und die Summe des Geldes steht, die sich darin- Aufhebung der Geldsorten.

darinnen befindet. Diese also gezeichneten Geldsäcke verschließt er sodann in die Cassa: und schreibt nachmals auf gedachte Zettelchen zu oder ab, nach dem er Geld von neuem in die Säcke thut, oder welches heraus nimmt.

§. 57.

Gehutsamkeitsregeln bey der Einnahme und Ausgabe: 1) alles sogleich ins Cassabuch eintragen;

Jedoch darf ein Kaufmann bey der **Einnahme und Ausgabe des Geldes** es nicht bloß auf dieses Zu- und Abschreiben ankommen lassen; sondern das Cassabuch muß allezeit zugleich mit bey der Hand seyn, um in solches alsbald die Einnahme der Cassa in Debet und ihre Ausgabe in Credit eintragen zu können. Und heißt hier die gemeine Kaufmannsregel: **Schreib an, ehe du ausgiebst: und nimm ein, ehe du anschreibest**, weil zwischen beydes Hinderniß oder Vergessenheit kommen möchte, welches leicht eine nachtheilige Wirkung haben kann.

§. 58.

2) sich vor falscher Münze hüten.

Bey der Einnahme insonderheit hat ein Kaufmann auch noch dahin zu sehen, daß er nicht mit falschem Gelde betrogen werde. Hierzu hat er nun zu wissen nöthig: theils die Arten, wie die Münzverfälschung geschieht; theils die Mittel, wie die falschen Münzsorten zu erkennen. Es (1) geschieht aber die **Münzverfälschung** auf zweyerley Art, nämlich entweder an der Form, oder an der Materie, das ist, entweder am Schrote oder am Korne: wiewohl beyde Mängel auch mehrentheils auf einmal zusammen treffen. In Ansehung des (a) **Korns** wird dieses Verbrechen ausgeübet, wenn aus einem untüchtigen und ungültigen Metalle oder Zeuge eine Münze gemachet wird; oder wenn mehr, als der zuläßige Zusatz, an geringern Metallen zugesetzet wird (*). An dem (b) **Schrote**, oder der Forme, wird eine Münze verfälschet: a) wenn jemand eine Münze schlägt, der solche zu schlagen nicht berechtiget ist; b) wenn ein Stand, welcher die Münzfreyheit besitzt, gefährlicher Weise eines andern Standes Wappen oder Gepräge auf seine sonst gültige und wichtige Münze setzet; c) wenn einer der gültigen Münze ihre Schwere durch Beschneiden, Granuliren, Seigern, Waschen rc. gefährlich benimmt; d) wenn irgend einer eines andern Münze umpräget, oder wieder in den Tiegel wirft, und geringere Münze daraus macht. Anlangend die (2) **Mittel, die falschen Münzsorten zu erkennen**; so bemerken wir erstlich, daß man in der Handlung drey **Arten die Münzen zu probiren** habe. Und solche bestehen darinn: a) daß man die verdächtige Münze klingen lasse, immaßen aus dem Klange einer Münze erkannt werden kann, ob sie in der That gut oder nicht gut sey; b) daß man sie auf dem Probiersteine streiche; und c) daß man sie beschneide. Es sind aber auch noch besondere Mittel, die falschen Münzsorten zu erkennen, z. E. a) wenn die Goldmünzen durch Quecksilber mit einem geprägten Goldblatte verfälschet sind; so halten sie zwar den Strich auf dem Steine, lassen sich aber nicht leicht zusammenbie-

a) Arten der Münzverfälschung.

b) Mittel, die falschen Münzen zu erkennen.

menbiegen, sondern brechen leichtlich: b) wenn die Goldmünzen durch ein tingirtes Bley verfälschet sind; so lassen sie sich zwar biegen, halten aber das Scheidewasser nicht aus: c) Thaler oder Gulden, die von Glase gemachet sind, springen entzwey, wenn man sie mit Gewalt auf einen Stein wirft, lassen sich auch nicht leicht schneiden: d) die kupfernen geben insgemein einen Unterschied im Striche, und schlagen mit der Zeit grün aus, oder werden roth: e) Zinn und Bley werden niemals so hart und weiß, daß ihre weiche Art und Bleyfarbe sie nicht verrathe: f) das Quecksilber widersteht nicht lange dem Feuer, wie auch das Zinn und Bley: g) der Stahl ist zu hart; und hat dazu keine von diesen Sorten der Thaler und Gulden den rechten Klang des Silbers. Es sind aber gleichwohl alle diese Mittel nicht hinreichend, um nicht mit falschen Münzen betrogen zu werden. Daher ein Kaufmann, der durch Münze betrogen zu werden fürchtet, am besten thut, daß er diejenigen, die ihm Geld bringen oder zu lösen geben, wohl merke; und so er Ducaten von ihnen zu empfangen, solche stehenden Fußes wäge, auf dem Probierstein streiche, biege, und so er in der Nähe einen Goldschmied hat, demselben geschwind zu weiterer Untersuchung, auch gar bis auf die Probe des Spießglases zuschicke. Ist ein Kaufmann aber ja mit falschem Gelde betrogen worden, und kann sich dießfalls an dem Geber des Geldes nicht wieder erholen; so darf er gleichwohl andere nicht wieder damit betriegen: und thut er wohl, wenn er das falsche Geld annagelt, und seinen Mitbürgern anzeiget, damit diese sich davor hüten, und dadurch desto eher ein solcher falscher Münzer entdecket werden möge.

(c) Man lese in unserer **Akadem. der Kaufl.** den Artikel: **Münzverfälschung.**

Das 4 Capitel.

Von dem Maaße, der Waage nebst Gewichte, der Zahl und Nummer.

§. 59.

Maaß, Waage nebst dem **Gewichte** und **Zahl** (§. 9.) sind sämtlich höchstnöthige Stücke zur Handlung, indem ohne ihre Beyhülfe weder ein Vergleich um den Preis einer eigentlichen Waare, eines der wesentlichen Stücke der Handlung (§. 5.), geschlossen; noch auch ein geschlossener Handel um eine dergleichen Waare, vollzogen werden kann. Denn ist der Handel geschlossen, so muß 1) von Seiten des Käufers, wo es nicht schon geschehen, die **Menge der Waare**, oder wie viel er von derselben verlanget, bestimmet werden, dafern sie in Menge vorhanden ist; 2) von Seiten des Verkäufers aber die bestimmte Menge, nach Beschaffenheit der Waare, in so fern sie entweder zu den **messenden** oder **wägenden** oder **zählenden**

Nothwendigkeit der Maaße, Waage nebst Gewichte, und Zahl zur Handlung.

Waaren gehöret, theils abgemessen, theils abgewogen, theils endlich abgezählet werden. Das Abmessen geschieht vermittelst des Maaßes; das Abwägen vermittelst der Waage, die insgemein auch Gewichte erfordert; und das Abzählen vermittelst der Zahl. Weswegen wir von ihnen umständlich handeln müssen.

§. 60.

1. Maaß was es sey? 1. Das Maaß, als wodurch der Gehalt oder die Menge der messenden Waaren, gefunden wird (§. 59), ist dasjenige, wornach beydes die Länge, Breite, Dicke, und Weite, als auch zum Theil (*) die Menge der Sachen bestimmt wird.

(*) Wir saagen: zum Theil, weil die Menge verschiedener Waaren nicht nach dem Maaße, sondern nach dem Gewichte und der Zahl bestimmet wird (§. 59).

§. 61.

Eintheilungen des Maaßes, nach 1) dem zu messenden Gehalte in das a) Längenmaaß, Hieraus erhellet, daß das Maaß, 1) in Ansehung des zu messenden Gehalts, von zweyerley Art und also beschaffen seyn könne, daß man es entweder an die zu messenden Sachen anhalten kann; oder daß es die zu messende Sache in sich halte. In jenem Falle wird es das Längenmaaß; in diesem aber das Inhalts- oder Mengenmaaß genennet. Das (a) Längenmaaß ist demnach ein Maaß, nach dessen Länge die Sachen gemessen werden, welche eine Länge, Breite und Dicke, oder auch eine Weite von einander haben. Dieses ist folglich wiederum zweyerley, als a) das ordentliche oder eigentlich sogenannte Längenmaaß, womit man die Länge, Breite und Dicke einer Sache ausfindig machet, und dessen Gattungen der 65 §. anzeiget: und b) das Weiten- oder Reisemaaß, durch welches die Weite oder Entfernung zweyer Oerter von einander bestimmet wird, dergleichen die Stunde, die Meile ꝛc. sind, aber nicht in die Handlung weiter kommen, als in Ansehung der Bedingung des Passagier- und Frachtgeldes. b) Inhalts- oder Mengenmaaß; Das (b) Inhalts- oder Mengenmaaß, auch das körperliche Maaß genannt, ist, worinnen die Menge sowohl trockener als flüßiger Dinge gemessen wird. Selbiges ist mithin wiederum von zweyerley, oder vielmehr dreyerley Art, in so fern es entweder zu flüßigen, oder zu trockenen Sachen, oder zu beyden zugleich, gebrauchet wird. Das erste wird das a) Maaß trockener Sachen genannt; das zweyte aber heißt das b) Maaß flüßiger Sachen, und das dritte das c) Maaß zu trockenen und flüßigen Dingen. Von allen dreyen folgen die verschiedenen Untergattungen im 66 §.

§. 62.

2) der zu messenden Sache, in a) Getreidemaaß. Uebrigens pfleget das Maaß auch 2) nach dem Unterschiede der Sachen, die damit gemessen werden, in Getreide- Wein- Biermaaß ꝛc. unterschieden zu werden: a) Getreide- oder Kornmaaß ist ein Maaß, welches seinen Namen daher hat, weil mehrentheils das Getreide damit gemessen, und dessen Menge

ge darnach gerechnet wird; ob man gleich andere trockene Sachen mehr, z. E. Salz, Obst, Eicheln, Wacholderbeeren, Kalk ꝛc. ebenfalls darnach zu messen pfleget. Es ist dasselbe sehr unterschieden, und hat nicht nur ein jedes Land, sondern auch fast eine jede Stadt, ihr besonderes Getreidemaaß, und dieses wieder seine absonderliche Benennungen, auch wohl Untereintheilungen. Das größte Maaß im Getreide ist eine **Last**, die aber nach der Verschiedenheit der Länder und Städte, worinnen man sich ihrer, als einer Art vom Getreidemaaße, bedienet, bald größer und bald kleiner ist. Die übrigen Maaße, nach welchen man das Getreide zu messen pfleget, heißen **Wispel**, so in Ober- und Niedersachsen gebräuchlich ist; **Malter**, so in verschiedenen Orten Deutschlands und angränzender Länder, als in Polen, Preussen, und einigen Orten des Elsasses gewöhnlich; **Summer**, so zu Nürnberg und verschiedenen umliegenden Orten eingeführet ist; **Scheffel**, so an verschiedenen Orten in Deutschland und den Niederlanden sehr bekannt; **Tonne**, nach welcher an einigen Orten, sonderlich in Polen, allerley Getreide und Körner ausgemessen werden; **Fuder**, in Hannover; **Viertel**, dessen man sich an verschiedenen Orten Deutschlands bedienet; **Himte**, so in Niedersachsen gebräuchlich; **Heimbze**, ein in Merseburg gebräuchliches Maaß, deren zwey einen Scheffel, und eine acht Metzen machen; **Sipmaaß**, ein sächsisches Getreidemaaß; **Spint**, so zu Hamburg und an andern Orten in Niedersachsen gewöhnlich; **Metze**, so in Obersachsen, wie auch zu Nürnberg, und im Würtembergischen bekannt; **Kuchenmaaß**, ein sächsisches Getreidemaaß; **Diethausen**, ein nürnbergisches Maaß, und machen 4 eine Metze; **Diethäuflein**, ebenfalls ein nürnbergisches Maaß, und machen 8 eine Metze; **Maaß**, auch ein nürnbergisches besonderes Maaß, und machen 2 ein Diethäuflein; **Loop**, ein zu Riga gewöhnliches Getreidemaaß; **Looper**, so an einigen Orten in der Provinz Frießland, sonderlich zu Gröningen, Leuwarden und Harlingen, gebräuchlich; **Mudde**, die zu Tongern, Amsterdam, Edam, Monnickendam, Purmerent, ꝛc. eingeführet; **Sack**, dessen man sich vorzüglich zu Amsterdam, Antwerpen, Thiel, Rotterdam und Brüssel, als eines Getreidemaaßes, bedienet; **Halster**, so zu Löwen, Gent, und an einigen andern niederländischen Orten gewöhnlich; **Mouwer**, so an verschiedenen Orten in Holland gebräuchlich; **Sister**, dessen man sich zu Bergen op Zoom bedienet; **Hoed**, so in den niederländischen Städten bekannt; **Pipe**, an einigen Orten in Frankreich; **Charge**, in einigen französischen Provinzen, und absonderlich in Provence; **Picotin**, in Frankreich, sonderlich zu Paris und in den umliegenden Orten; **Peck**, oder **Picotin**, in England; *Anée* oder *Asnée*, in einigen französischen Provinzen, sonderlich im lyonischen und maconischen Gebiethe; **Carre**, oder **Carse**, zu Briare; **Penal**, in Frankreich; **Hemine**, oder **Emine**, ingleichen **Esmine**, an verschiedenen Orten in Frankreich, wie auch in einigen Häfen auf der barbarischen Küste; **Bichet**, zu Tornur, Beaune, Verdun, Chalons an der Saone, an einigen Oer-

tern im Elsaße, und in den drey Bisthümern Metz, Toul und Verdun; **Muid**, an verschiedenen Orten von Frankreich; **Septier**, oder **Setier**, in Frankreich; **Mine**, in Frankreich, und an einigen Orten von Italien; **Minot**, in Frankreich; **Boisseau**, gleichfalls daselbst; **Litron**, an verschiedenen Orten von Savoyen; **Carte**, oder **Quarte**, an einigen Orten von Savoyen; **Quarte**, in Genua, ingleichen zu Briare, Port sur Saone, Curcuil, St. Loup, Favernay, Vauvillers, Vezoul, Befort, Saarlouis, Saarbrück, Metz und Pont-a-Mousson; **Rasiere**, oder **Raziere**, in Artois, Flandern, und den benachbarten französischen Provinzen, wie auch in Gascogne; **Cahys**, oder **Cahiz**, an einigen Orten in Spanien, absonderlich zu Sevilla und Cadix; **Fanega**, in einigen spanischen Städten, als zu Cadix, St. Sebastian, und Bilbao; **Fanegos**, in Portugal; **Alquier**, zu Lissabon; **Tomolo**, zu Neapel, und an einigen andern Orten der Königreiche Neapel und Sicilien; **Staro**, in vielen italienischen Städten, sonderlich zu Venedig, Livorno und Lucca; **Caffis**, zu Alicante. Von allen diesen Gattungen des Getreidemaaßes findet man in unserer **Akademie der Kaufleute** besondere Artikel.

§. 63.

b) Weinmaaß.

Das (b) **Weinmaaß** ist ein Maaß, wornach insgemein die Menge des Weins gerechnet und gemessen wird. Es gilt in Ansehung seiner Verschiedenheit eben das, was wir von dem Getreidemaaße gesaget haben (§. 62). Und sind die verschiedenen Gattungen desselben: das **Fuder**, wornach in Franken, Meißen, Leipzig, Elsaß, Worms, Maynz, Cassel, Heilbron, Frankfurt, Würtemberg, und Niedersachsen, der Wein gerechnet wird; **Stückfaß**, das in Leipzig und an andern Orten bekannt ist; der **Eimer**, oder **Eymer**, welcher in Leipzig, Nürnberg rc. eingeführet; die **Ahm**, oder **Ohm**, so im Elsasse, in Maynz, Cassel, Worms, Frankfurt am Mayn, Heidelberg, und im Würtembergischen gewöhnlich; der **Orhooft**, oder **Orhoeft**, nach welchem in Holland und Niedersachsen die Weine verkaufet werden; das **Quart**, so in den österreichischen Erblanden gebräuchlich ist; u. a. m. Siehe von ihnen in unserer **Akademie der Kaufleute** besondere Artikel.

§. 64.

3) Der Art des Gebrauches in a) Aichmaaß, b) Visiermaaß, c) Schenkmaaß, d) Landmaaß.

So ist auch das Maaß 3) in Ansehung der **Art des Gebrauchs** nicht einerley, denn man hat a) **Aichmaaß**, nach welchem ein neues Maaß geaichet wird; b) **Visiermaaß**, der **Visierstab**, oder die **Viesierruthe** genannt, wodurch man den Inhalt gewisser Körper, in welchen flüßige oder trockene Sachen verwahret werden, wie auch ganz große Körper, als Schiffe, rc. ausmißt, und den körperlichen Inhalt erforschet; und c) **Schenkmaaß**, dessen man sich bey dem Ausschenken bedienet. An etlichen Orten pfleget der Rath und die Obrigkeit ein gewisses d)

Land-

Landmaaß zu haben, nach welchem sich die im Lande Kaufenden und Verkaufenden zu richten haben.

§. 65.

Unter den oben (§. 61.) hier anzuführen versprochenen Untergattungen des eigentlichen Längenmaaßes ist die bekannteste (1) die Elle, oder das Ellenmaaß, so ein Maaß, das insgemein von Eisen, oder Holze gemacht ist, und dessen Länge 2 Schuhe oder 24 Zolle, den Schuh zu 12 Zollen, oder Daumenbreiten, gerechnet, halten soll. Man theilet sie in vier Vierthel, da eine Viertelelle sechs Zolle ausmachet. Das erste oder oberste abgezeichnete Vierthel der Elle wird wiederum in zween Theile, und dessen erster Theil abermals in zween Theile, mithin die ganze Elle in 16 Theile getheilet, daß demnach eine Viertelelle aus 4 Sechzehntheilen besteht. Es ist aber dieses Ellenmaaß sehr verschieden, und zwar nach Verschiedenheit der Länder und Oerter. Außer diesen unterschiedenen Längenmaaßen, welchen man den Namen der Elle giebt, hat man noch eine Menge anderer, welche, nur unter einem andern Namen, zu eben diesem Gebrauche dienen. Die vornehmsten von diesen Namen sind: die Canne, welche in Provence, Toulouse und Neapolis gebräuchlich ist, und die man sowohl, als die pariser Elle, in Deutschland einen Stab nennet; ferner die Varra, der man sich in Spanien, vornehmlich in dem Königreiche Arragonien bedienet; die Verge, gleichfalls in Spanien, und vornehmlich zu Sevilien; die Barre, auch in Spanien, vorzüglich in Valenza, Castilien und Arragonien; der Ras, in Piemont; die Brasse, oder Brazza, in Lucca, Venedig, Bologna, Modena, Mantua, Bergamo, Florenz und Meyland; der Yard, in England; die Palma, in Genua; der Pic in der Türkey, als zu Constantinopel, Smirna, Cairo, Alexandrien 2c. die Gueze, in Indien und in Persien; der Cobido, so in Portugal bey den amsterdamer Juden, der indianischen Compagnie in Holland, und in Ostindien sehr gebräuchlich ist. Nach der Elle folget unter den Längenmaaßen (2) die Ruthe, welche vornehmlich aus folgenden drey Gattungen besteht: a) die Längenruthe, deren Länge in Schuhe, oder Fuße getheilet wird: man bedienet sich ihrer bey Ausmessungen großer Längen: b) die Quadratruthe, gevierte Ruthe, Kreuz- und Flächenruthe, so eine Ruthe lang und eine Ruthe breit ist: man gebrauchet sie bey Ausrechnung der Aecker, Wiesen, Wälder, Teiche, oder anderer Flächen: c) die Cubik- oder körperliche Ruthe, so eine Ruthe lang, eine Ruthe breit, und eine Ruthe dick oder hoch ist; man bedienet sich ihrer bey Berechnung und Ausmessung körperlicher Sachen, als da sind ein Stoß aufgesetzter Steine 2c. Es sind die Ruthen nicht überall einander gleich, sondern haben nach dem Unterschiede der Orte auch verschiedene Größen. Die rheinländische Ruthe ist im heil. römischen Reiche die gebräuchlichste, und hält 12 derselben Schuhe, gleichwie der Schuh oder Fuß 12 Zoll, u. s. w. Nach der Ruthe ist

Gattungen des 1) eigentlichen Längenmaaßes. a) Elle.

b) Ruthe.

c) Klafter. ist (3) die **Klafter** zu merken, so diejenige Länge ist, welche ein Mann, wenn er beyde Arme ausstrecket, mit den Spitzen der Mittelfinger an beyden Händen erreichen kann. Weil aber die Länge der Menschen, und also auch nach Proportion diese Weite überaus unterschieden ist, so hat man dieses Maaß auf einen gewissen Fuß gesetzet, und giebt solchem gemeiniglich 3 Ellen, oder 6 Fuß; wiewohl auch hierinnen einiger Unterschied vorkömmt. Es wird damit (a) vornehmlich das Brennholz ausgemessen, und ist eine Klafter Holz ein Stoß einer Klafter lang und hoch. Man bedienet sich aber auch dieses Maaßes (b) zur Ausmessung der Tiefe des Meers, der Flüsse, und der Brunnen, in welchem Falle jedoch man die Klafter nicht aller Orten im Deutschen leicht eine Klafter, sondern lieber, und vorzüglich, auf den Schiffen, einen **Faden** nennet; (c) zur Ausmessung der Tiefe eines Bergwerkes, eines Schachts, oder eines Steinbruchs, bey welchem Gebrauche die Klafter im Deutschen gewöhnlicher eine **Lachter** heißt: wiewohl eine deutsche Lachter an den meisten Orten etwas mehr, als eine Klafter, nämlich 3 und eine halbe Elle lang ist; und endlich (d) zur Ausmessung der Stricke und Seilwerke, sonderlich der Kabeltaue, welche dazu dienen, die Schiffsanker daran zu befestigen. Von der Klafter kommen wir auf (4) den **Schuh**, oder **Fuß**, welcher in den geometrischen und in den gemeinen eingetheilet wird, die beyde wiederum eine gewisse Anzahl von Zollen haben, welche, so zu reden, die Einheiten sind, aus denen der Schuh besteht, gleichwie dieser, der Schuh wiederum die Einheit verschiedener anderer Maaße, als der Elle, der Klafter, der Ruthe und Meile ist. Der (a) geometrische Schuh, dessen sich insonderheit die Erd- und Feldmesser bedienen, wird, zu besserer Bequemlichkeit im Rechnen, in 10 Zolle getheilet, und 10 solcher Schuhe machen eine geometrische Ruthe. Der (b) gemeine Schuh hingegen wird allemal in 12 Zolle eingetheilet; es haben aber diese Zolle so wenig als die gemeinen Schuhe, aller Orten einerley Länge. Was nun (5) den **Zoll** oder **Daum** betrifft, so ist selbiger demnach der zwölfte Theil eines gemeinen und der 10 Theil eines geometrischen Schuhes. Es wird wiederum in zwölf Breiten eines Gerstenkorns, oder in zwölf Linien eingetheilet. Und dieses (6) **Gerstenkorn**, oder diese **Linie**, ist unter allen Längenmaaßen das kleinste.

Faden.

Lachter.

d) Schuh oder Fuß.

e) Zoll oder Daum.

f) Gerstenkorn oder Linie.

§. 66.

2) Inhaltsmaaßes, a) trockener Sachen, Anlangend die verschiedenen Gattungen des Inhalts- oder Mengenmaaßes, womit theils trockene, theils flüßige, theils trockene und flüßige Sachen pflegen gemessen zu werden (§. 61): so gehören zu den Inhaltsmaaßen, und zwar (1) trockener Sachen, die Last, die Wispel, der Malter, der Scheffel, das Vierthel, die Metze, und alle übrige, die wir oben (§. 62.) unter die Gattungen des Getreidemaaßes gezählet haben, immassen kein Maaß zu trockenen Sachen ist, womit nicht auch Getreide gemessen werden sollte; obwohl nicht alle Gattungen des Getreide-

Getreidemaaßes auch zu andern trockenen Sachen gebrauchet werden. Hingegen werden zu den Inhaltsmaaßen (2) flüßiger Sachen gerechnet: a) alle Gattungen des Weinmaaßes (§. 63), und dann ferner b) das Faß, so insonderheit als ein Biermaaß anzusehen ist; c) der Anker, zu Amsterdam; d) der Stekan, in Holland, so insonderheit zu Messung des Oeles gebrauchet, und zu Amsterdam Stekaimen genennet wird; e) der Mingel, ebenfalls in Holland; f) der Pot, in Frankreich; g) die Pinte, in Frankreich und England; h) die Velte, in etlichen Städten und Provinzen Frankreichs; i) das Stübgen, oder Stübchen, an verschiedenen Orten Deutschlandes, vornehmlich in Niedersachsen; k) die Stoop, in den Niederlanden. Endlich sind uns noch die Inhaltsmaaße (3) trockener und flüßiger Sachen übrig; und diese sind: die Pipe, in Frankreich, Spanien, Italien ꝛc.; der Gallon, in Großbritannien, und in einigen Provinzen Frankreichs; das Vierthel, in Deutschland; die Tonne in Deutschland, Polen ꝛc. die Kanne, in Deutschland; das Nösel, oder Nössel, gleichfalls in Deutschland, sonderlich in Sachsen. Eben dieses Nösel heißt anderswo ein Seidel, oder Seidlein; und am Rheine, in der Schweiz, ꝛc. ein Schoppen. Die Beschreibungen aller dieser Maaße findet man in unserer Akademie der Kaufleute unter besondern Artikeln. c) trockener und flüßiger Sachen.

§. 67.

Da die Maaße der Länder und Städte so gar sehr von einander abgehen, so ist einem Kaufmanne höchst nöthig zu wissen, wie die Maaße unterschiedener Städte und Länder in dieses oder jenes Maaß zu reduciren sind. Hierzu muß man sich der Regel de Tri bedienen, und, wenn man z. E. die amsterdamer Ellen in die pariser reduciren will, sagen: wenn 7 amsterdamer Ellen 4 pariser thun, wie viel thun so und so viel amsterdamer Ellen? und im Gegentheile muß man, wenn man die pariser Ellen in amsterdamer reduciren will, sagen: wenn 4 pariser Ellen 7 amsterdamer machen, wie viel thun so und so viel pariser Ellen? Diese Art, die amsterdamer Ellen in pariser, und die pariser in amsterdamer zu reduciren, kann zu allen Reductionen dienen. Indessen haben wir doch eine Reductionstabelle, wie sich das Ellenmaaß gegen einander in den meisten europäischen Handelsstädten verhält, in unserer Akademie der Kaufleute unter Elle mitgetheilet. Reducirung der Maaße.

§. 68.

II. Die Waage, als wodurch der Gehalt, oder die Menge der wägenden Waaren gefunden wird (§. 59), ist dasjenige Werkzeug, wodurch die Schwere der Waaren, und überhaupt der Körper, erforschet wird (*). II. Waage, was sie sey?

(*) Manche, z. E. die Fleischer, bey Schätzung der Schwere eines Kalbes, ꝛc. können die Schwere bloß durch das Heben des Körpers so ziemlich treffen; es gehöret aber eine lange Uebung dazu.

§. 69.

Gattungen der Waagen: Die ordentlichen Wagen werden nach den Gesetzen des Hebels eingerichtet. Da nun dieser von zweyerley Art ist, nämlich ein gleicharmiger und ungleicharmiger: so hat man auch zweyerley ordentliche Waagen, nämlich die gemeine, oder sogenannte Kramerwage; und die Schnellwaage, so beyde von unterschiedener Art und Gebrauche sind. 1) gemeine, Eine (1) gemeine Waage, so die gemeinste ist, heißt diejenige, da an einem Waagebalken zwey Schalen hangen, in deren eine der Körper, den man wägen will, und in die andere das Gewicht geleget wird. Diese Art Waagen sind von verschiedener Größe, nach dem schwerere oder leichtere Dinge darauf gewogen werden sollen. Die (a) stärksten sind diejenigen, die in den öffentlichen Waaghäusern zum gemeinen Gebrauche gehalten werden, und insgemein hölzerne und platte Schalen haben. Die (b) mittleren werden von allerley Kaufleuten und Kramern geführet, und gehören zu denselben: a) die gemeinen sogenannten cölnischen Waagen, mit runden oder gesenkten Oertern, deren sich die Kaufleute bedienen, ihre Güter Centnerweise abzuwägen; b) die gebogenen und geschlossenen Kramer- oder Gewürzwaagen, mit kupfernen oder meßingenen Waagschaalen; c) die Lichtwaagen, aus Bleche gemacht, mit einer runden zum Gewichte, und einer flachen Schale zu Lichtern; d) die Briefwaagen; e) die cölnischen Seidenwaagen, deren Schalen flach, doch ein wenig aufgebogen sind. Die (c) kleinsten sind a) die Apothekerwaagen, deren man sich zur Abwägung der Arztneyen bey Verfertigung der Recepte bedienet; b) die Perlen- und Diamantenwaagen, um dadurch dieser Edelgesteine Werth und Kostbarkeit auszufinden; c) die Gold- oder Ducatenwaagen, die zur Abwägung der goldenen Münzen gebrauchet, und samt den dazu gehörigen Gewichten in Kästchen verkaufet werden; und d) die Probierwaagen, deren sich die Wardeine, Münzmeister, Probierer- und Bergleute, ingleichen die Gold- und Silberscheider bedienen, und welche wiederum dreyerley sind: Kornwaagen, Erzt- oder Schlichwaagen, und mittelmäßige. Zu einer richtigen gemeinen Waage gehöret, daß die Arme des Waagbalkens aus dem Mittelpuncte, worauf er schwebet, zu beyden Seiten gleich lang, und nebst den Schalen gleich schwer seyn. Will man nun erfahren, ob hieran ein Mangel sey: so verwechsele man die abgewogene Sache mit dem Gewichte, und lege sie aus der einen Schale in die andere. Ist es, daß die Schalen alsdann, so wie vorhin, gleich gegen einander stehen: so ist die Waage richtig, sonst aber nicht.

§. 70.

2) Schnellwaage. Die (2) Schnellwaage, oder römische Waage ist eine gar besondere und bequeme Waage, vermittelst welcher man mit einem einzigen, nicht eben großen Gewichte, oder höchstens mit zwey Gewichten, vielerley Lasten von unterschiedener Schwere abwä-

abwägen kann, da man sonst bey einer ordentlichen gemeinen Waage, zu einer jeglichen besondern Schwere auch gleich vieles Gewichte, nämlich z. E. zu 10 Pfunden Schwere auch 10 Pfunde Gegengewichte, einlegen muß. Ihr **Unterschied** von andern Waagen beruhet darauf, daß ihr Waagbalken zwey ungleich lange Arme hat, einen kurzen und einen langen, da denn an den kurzen Arm, vermittelst eines Hakens, die zu wägende Last, und an den langen Arm das Gewicht gehänget wird. Je weiter nun dieses Gewicht von der Handhabe, oder dem Ruhepuncte der Schnellwaage weggerücket wird, bis es endlich mit der, an dem andern kürzern Arme befestigten Last das Gleichgewicht erhält; desto mehr wiegt es: und die auf dem Waagebalken befindlichen Abtheilungen zeigen alsdann an, wie schwer die Last sey. Ihr **Vortheil** besteht darinn, daß auf solcher Waage viele Centner auf einmal, ja alles, wozu die andern üblichen Waagen zu schwach sind, gewogen werden kann. Indessen hat sie doch auch diese **Unbequemlichkeit**, daß eher Betrug damit vorgehen kann, als mit den andern gemeinen Waagen: weswegen man sich auch derselben im Handel und Wandel nicht sonderlich **bedienet**, außer a) wenn Waaren, bey denen es auf eine Kleinigkeit nicht ankömmt, z. E. Heu, Fleisch, &c. oder b) wenn viele Centner auf einmal abzuwägen sind, und die andern Waagen ihre Dienste nicht thun können. Man hat aber solche von verschiedener **Größe**, nämlich große und kleine.

§. 71.

Außer diesen beyden Gattungen von Waagen, nämlich der gemeinen und Schnellwaage, die allein ordentlich gebrauchet werden, hat man (3) noch eine besondere, aus Stahl gemachte Waage, welche ohne Schale und Gewichte, vermittelst einer stählernen Feder, die Schwere eines Körpers anzeiget, und die man ganz bequem bey sich in der Tasche führen kann; daher dergleichen Waagen **Federwaagen**, oder **Sackwaagen** genennet werden (*). 3) Sack- oder Feder-waagen.

(*) Ihre Beschreibung findet man in unserer Akademie der Kaufleute, unter Sackwaage.

§. 72.

III. Da die gemeinen und Schnellwaagen, so beyde die gewöhnlichsten in der Handlung sind, nicht ohne **Gewichte** die Schwere der Waaren anzeigen können, (§. 69 und 70); so müssen wir nunmehr auch das Gewicht erklären, und dessen verschiedene Gattungen bemerken. Man versteht aber durch das **Gewicht** gewisse aus Kupfer, Bley, Eisen, und andern Metallen, oder auch aus Steinen zubereitete Körper von einer gewissen bestimmten Schwere, nach welchen man die Schwere anderer Körper, vermittelst der Waage, zu schätzen, und solche im Kaufen und Verkaufen einander gleichsam zuzumessen pfleget. III. Gewicht, was es sey?

§. 73.

§. 73.

Gattungen der Gewichte nach dem Unterschiede: Weil die Schwere der Gewichte, und auch ihre Benennungen willkührlich sind; so giebt es daher so vielerley bestimmte Schweren vom Gewichte, als Länder, ja fast Städte sind, die alle nach der verschiedenen Mundart der Länder verschiedene Namen führen. Man kann sie sämtlich eintheilen, 1) nach

1) der Länder und Städte, dem Unterschiede der **Länder und Städte** selbst, in deutsche (und diese wiederum in leipziger, hamburger rc. rc.), holländische, französische rc. rc. dabey wir uns aber nicht aufhalten, weil wir in unserer Akademie der Kaufleute bey jedem Lande, und fast jeder Stadt, die dasigen Gewichte benennet, auch sie unter ihren Benennungen in besondern Artikeln beschrieben haben.

§. 74.

2) ihrer Größe. Vielmehr wollen wir sogleich die verschiedenen Gattungen der Gewichte 2) nach ihrer Größe anzeigen. Die in den meisten Ländern, sonderlich aber bey uns in Deutschland, gewöhnlichen Gattungen, womit hauptsächlich (a) schwere Sachen abgewogen, und die daher große Gewichte genennet werden,

a) Große Gewichte. Schifpfund sind: a) das **Schiffpfund**, ein Gewicht, welches in allen Handelsstädten an der Ost- und Nordsee gebräuchlich ist. Es ist nach Verschiedenheit der Orte, wo man sich dessen bedienet, bald stärker, bald schwächer; insgemein aber wird solches auf

Centner. 3 Centner oder 20 Lißpfunde, jedes zu 15 gemeinen Pfunden gerechnet; b) der **Centner**, ein Gewicht, welches an den meisten Orten aus 100 Pfunden besteht. Weil aber die Pfunde nach dem unterschiedlichen Gebrauche der Oerter unterschiedlich, und an einigen Orten schwerer, an andern aber, in Vergleichung gegen diese, leichter sind: so gehen auch nicht aller Orten gleich viele Pfunde, sondern bald mehrere, bald wenigere auf den

Stein. Centner; c) der **Stein**, ein an verschiedenen Orten in Deutschland, Preußen, Liefland, den Niederlanden und England gebräuchliches Gewicht, welches nach dem Unterschiede der Orte, und vielmals auch der Waaren, die damit gewogen

Lißpfund. werden, sehr verschieden ist; d) das **Lißpfund**, ein Gewicht und eine Verringerung des Schiffpfundes. Es wird nach solchem in Holland, und in den niedersächsischen Seestädten, auch in den nordischen Ländern, die Schwere und die Ladung der Kaufmannswaaren geschätzet, und ist nicht an allen Orten

Schmackpfund. gleich; e) **Schmackpfund**, ein zu Riga, Stockholm, und Hamburg, vielleicht auch andern Orten, gebräuchliches Gewicht: zu Riga hat es 400 Pfunde. Die Gattungen des Ge-

b) kleine Gewichte. wichts, die insonderheit zur Abwiegung (b) leichter Dinge gebrauchet werden, und daher im Gegensatze der großen Gewichte, kleine Gewichte heißen sind: a) das **Pfund**, so man

a) Pfund, durch die Einheit, aus welcher alle große Gewichte zusammengesetzet sind, erklären kann. Die Pfunde sind dergestalt von einander unterschieden; daß fast jedes Land, ja jede Stadt, ein beson-

besonderes Pfund hat; b) die Mark, ein Gewicht, dessen man sich in verschiedenen europäischen Ländern sowohl, als auch an einigen Orten von Asien bedienet, um verschiedene Waaren, sonderlich Gold und Silber, und andere kostbare und keinen großen Raum einnehmende Dinge, damit zu wiegen. Die **französische Mark** hat 8 Unzen, und jede Unze 8 Quintin. In **Holland** wird die Mark, so man daselbst das Troygewicht, oder gewöhnlicher Goudgewicht, (das ist, Goldgewicht), und Zilwergewicht, (das ist, Silbergewicht) nennet, in 8 Unzen, und jede Unze in 20 Engels eingetheilet. In **Deutschland** pfleget man sich bey Abwiegung derjenigen Waaren, welche nach der Mark gewogen werden, insgemein der cölnischen Mark zu bedienen, welche in 16 Lothe, jedes Loth wieder in 4 Quentlein, und jedes Quentlein, abermals in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, 2c. eingetheilet wird: nur bey dem Verkaufe und der Valvation des Goldes und Silbers, imgleichen bey deren Beschickung in den Münzofficinen pfleget die Mark anders eingetheilet zu werden; obwohl im Grunde die Mark Goldes, oder Silbers, eben so schwer ist, als eine Mark anderer Waaren. Nämlich man theilet die **Mark Goldes** in 24 Karate, oder 36 Ducaten, jeden Karat in 4 Gran, jeden Gran aber in 3 Grene, oder Gräne, (welche ferner in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, und $\frac{1}{32}$ abgetheilet werden,) daß also die Mark Goldes 288 Grene beträgt. Bey dem Silber geschieht die Eintheilung auf verschiedene Art, obgleich diese Eintheilungen im Grunde wieder auf eines hinaus laufen. Denn (a) an einigen Orten theilet man die Mark in 16 Lothe, oder 8 Speciesreichsthaler, jedes Loth in 6 Gran, jeden Gran in 3 Grene, und also die Mark, wie bey dem Golde, in 288 Grene ein; und ein also eingetheiltes Gewicht pfleget man ein **Gren- oder Grängewicht** zu nennen; (b) an andern Orten wird die Mark Silber auf 12 Pfennige, und jeder Pfennig auf 24 Grene gerechnet; und mithin hat die Mark wieder 288 Grene; c) noch andere theilen die Mark zwar, wie die ersten, in 16 Lothe, jedes Loth aber in 4 Quentlein, jedes Quentlein weiter in 4 Pfennige, oder Pfenniggewichte, und jeden Pfennig in 2 Heller ein. Die auf diese beyde letzten Arten eingetheilte Gewichte pfleget man gemeiniglich Pfenniggewichte zu nennen. Nach der Mark kömmt c) der **Karat**, ein Gewicht, dessen sich die Münzmeister und Wardeine bey Bestimmung des innerlichen Gehalts oder Feine des Goldes; imgleichen die Jubelierer bey Abwiegung und Schätzung der Perlen, Diamanten und anderer Edelgesteine, bedienen. Eigentlich ist solches der 24ste Theil von einer Mark, daß also die Mark aus 24 Karaten besteht. Jeder von diesen Karaten wird wieder in 4 Gran, und jeder Gran abermals in 3 Gren, oder Grän eingetheilet, daß also der Karat nach dieser Eintheilung 12 Gren hält: wobey jedoch zu merken, daß der Jubelierer = Karatgewichte, wornach sie die Diamanten und andere Edelgesteine wägen, von dem Goldgewichte unterschieden ist, indem die Grane bey den Jubelierkaraten um etwas weniges leichter sind. Die übrigen kleinen

b) Mark. Troygewicht. cölnische Mark. Mark Goldes. Mark Silbers. Grengewicht. Pfenniggewicht. c) Karat.

d) Unze. *e) Loth.* *f) Quentchen.* *g) Scrupel.* *h) Gran.* *i) Gren oder Grän.* *k) Eschen oder As.* *l) Engel.*

Gewichte sind: d) die Unze, ein Gewicht, welches 2 Loth oder 8 Quentchen wiegt; nach dem Unterschiede der Orte aber, und der zu wägenden Sachen verschiedentlich eingetheilet wird; e) das Loth, ein Gewicht, so der 32ste Theil eines gemeinen Pfundes ist, und ferner in 4 Quentchen abgetheilet wird; f) das Quentchen, oder Quintlein, ein Gewicht, welches der vierte Theil von einem Lothe, und der achte Theil von der Unze ist; g) der Scrupel, ein Gewicht, dessen sich die Droguisten und Apotheker bedienen, um ihre Droguereyen damit abzuwägen: es wiegt 20 Gran, und ist der dritte Theil eines Quentchens; h) der Gran, ein Gold- und medicinisches Gewicht, welches, in so fern es ein Goldgewicht ist, 3 Gren hält, und machen 6 Gran ein Loth und 96 eine Mark; in so fern der Gran hingegen als ein medicinisches Gewicht betrachtet wird, ist er ein Pfeffer- oder Gerstenkorn schwer, und machen 20 Gran einen Scrupel, 60 ein Quentchen, rc.; i) der Gren, oder Grän, ein Gold- und Silbergewicht: nach dem Goldgewichte, zu welchem es im eigentlichen Verstande gehöret, ist es der 12te Theil eines Karats, gleichwie 3 Grenen einen Gran machen; nach dem Silbergewichte aber der 18te Theil eines Loths; k) das Eschen, Es, oder As, ein Gewicht, wornach man die goldenen Münzen zu wägen pfleget: 15 solche Eschen machen einen Gran, 17 einen Pfennig cölnisch Gold- und Silbergewichte, 64 einen Ducaten, rc. Endlich ist noch l) der Engel übrig, ein Gewicht, so der 20ste Theil einer holländischen Unze ist, und in 23 Gran eingetheilet wird.

§. 75.

3) der Waaren oder Sachen. *a) Gold- Silber- Perlen- und Diamantengewichte* *b) Ducaten- u. Louisd'orgewichte,* *c) Apothekergewicht,* *d) Kramergewicht,*

Nicht weniger unterscheiden sich die Gewichte 3) nach dem Unterschiede der Waaren, oder Sachen, die man damit abzuwiegen pfleget. Denn nach dem man den Sachen einen höhern oder schlechtern Werth beyleget, nach dem hat man für sie besondere, bald leichtere, bald schwerere Gewichte. Also hat man Gold- Silber- Perlen- und Diamantengewichte, wovon wir bereits oben bey dem Mark- und Karatgewichte (§. 74.) geredet haben. Weiter hat man Ducaten- Louisd'or- rc. Gewichte, womit man die Ducaten, Louisd'or, rc. wieget; desgleichen Apotheker- oder medicinische Gewichte, womit die Menge der Arztneyen abgewogen wird, und welches von dem im gemeinen Leben abgeht. Sie sind folgende: das Pfund, hat 24 Lothe, oder 12 Unzen; die Unze, hat 2 Loth; das Loth, oder die halbe Unze, hat 4 Quentchen; das Quentchen, oder Drachma, hat 3 Scrupel; der Scrupel, hält 20 Gran; der Gran, ist eines Gerstenkorns schwer; Pugillus, ist so viel, als man mit 3 Fingern fassen kann; Manipulus, ist eine kleine Hand voll. Ferner hat man Kramergewicht, nach welchem die Kramer ihre Waaren auswägen und verkaufen, und besteht aus Pfunden, Lothen, und Quentchen: es ist schwerer, als das Apothekergewicht, indem ein Pfund Kramergewicht nicht, wie das Apothekergewicht, nur 24, sondern 32 Lothe hat: da hingegen ist

es

es leichter, als das Fleischergewicht, nach welchem die Fleischer ihr Fleisch auswägen und verkaufen müssen, denn der Fleischerstein wiegt 20 Pfunde Fleischergewicht, und erfordert an Kramergewichte 21 Pfunde. Des Buttergewichts, und anderer mehr nicht allererst zu gedenken. e) Fleischergewicht, f) Buttergewicht.

§. 76.

Wiederum machet man bey dem Gewichte 4) in Ansehung seiner Form und Gestalt einen Unterschied zwischen Einsatzgewichte und zwischen Glocken. Das (a) Einsatzgewicht, oder, wie es auch genennet wird, Markgewicht (weil es gerade eine Mark, oder ein halbes Pfund wiegt, wiewohl man ihrer auch und am gewöhnlichsten zu einem ganzen Pfunde, ja zu 2 und 4 Pfunden hat,) besteht in verschiedenen größern und kleinern Stücken nach ihrer damit gemachten Abtheilung, deren eines in das andere passet und eingesetzet ist. Die (b) Glocken, welche also genennet werden, weil sie die Gestalt der ordentlichen Glocken haben, sind durchaus maßiv, oder von einem einzigen und ganzen Stücke. 4) der Form und Gestalt des Gewichts: a) Einsatzgewicht. b) Glocken.

§. 77.

Endlich theilet man das Gewicht noch 5) in Ansehung seiner Materie, in meßingenes, eisernes, steinernes und bleyernes. Das meßingene besteht in den nur (§. 76.) beschriebenen Glocken und Einsatzgewichten. Die eisernen sind gemeiniglich viereckicht, oder auch rund, und haben einen, zu der Schwere mit eingerechneten Ring von Eisen, damit man sie desto bequemer anfassen kann: man hat ihrer zu Viertheils- halben, und ganzen Centnern; und gebrauchet sie, die schwersten und gröbsten Waaren zu wiegen. Und eben zu diesem Gebrauche dienen auch die steinernen Gewichte, die mehrentheils ebenfalls in Eisen eingefasset, und oben, zu desto bequemerer Fortbringung von einem Orte zu dem andern, mit einem eisernen Ringe versehen sind. Die bleyernen Gewichte hingegen dienen, leichte und kleine Waaren damit abzuwägen. 5) der Materie des Gewichts: a) meßingene, b) eiserne, c) steinerne, d) bleyerne.

§. 78.

Da die Gewichte nach den Städten und Ländern so sehr verschieden (§. 73.), und zwar insonderheit in Ansehung ihrer Größe (§. 74.), auch der abzuwägenden Sachen und Waaren (§. 75.): so muß ein Kaufmann die Vergleichung eines Gewichts gegen das andere vollkommen verstehen, wenn er im Ein- und Verkaufe nicht zu kurz kommen will. Es ist aber diese Vergleichung oder Reduction, gleich der Reducirung der Maaße (§. 67.) ohne Zweifel eine der verwirrtesten und verdrüßlichsten Sachen in der Handlung, weil sie fast beständig vorkömmt, und es gar zu leicht ist, in dergleichen Ausrechnungen zu verstoßen. Um nun diese Verdrieß- und Beschwerlichkeit einigermaßen zu erleichtern, hat man gewisse Gewichtsreductionstabellen, welche anweisen, wie sich das Gewicht in den meisten Reducirung der Gewichte.

sten europäischen Handelsstädten gegen einander verhält: dergleichen wir in unserer **Akademie der Kaufleute** unter **Gewicht** mitgetheilet haben.

§. 79.

Aichen des Maaßes u. Gewichtes.

Weil übrigens die **Richtigkeit des Maaßes** und **Gewichtes** in einem Lande, oder einer Stadt, zur Erhaltung des Credits und guter Ordnung der dasigen Handlung höchst nöthig ist: so hat man an den Orten, wo gute Policey herrschet, eingeführet, daß alles Maaß und Gewicht, welches von denen, die im öffentlichen Verkaufe stehen, gebrauchet wird, **geaichet** (*), und, nachdem es richtig gemacht worden, mit einem gewissen Zeichen gestempelt werden muß. Dieses Aichen geschieht mehrentheils nach einem gewissen, von der hohen Obrigkeit fest gesetzten, mit einem besondern Stempel bezeichneten, und an einem öffentlichen Orte zu jedermanns Beschauung und Nachachtung aufbehaltenen Maaße oder Gewichte: daher ein solches Maaß oder Gewicht ein **Aichmaaß**, oder **Aichgewicht**, genennet wird. Alles Maaß und Gewicht nun, welches nicht geaichet ist, wird für falsch und unrichtig geachtet. Weswegen derjenige, welcher sich eines **ungeaichten**, oder wohl gar eines doppelten Maaßes oder Gewichts, nämlich eines größern und schwerern bey dem Einkaufe, und eines kleinern, oder leichtern, bey dem Verkaufe seiner Waaren, bedienet, außer der Schadlosstellung des dadurch Betrogenen, auch noch auf das schärfste, und nach Beschaffenheit der Umstände, auch wohl gar gleich einem Diebe bestrafet; das bey selbigem gefundene falsche Maaß oder Gewicht aber zerschlagen und unbrauchbar gemacht wird.

(*) **Aichen** heißt, ein Gewicht oder Maaß mit einem andern ächten und accuraten Gewichte oder Maaße probiren, ob es richtig sey. Dieses Aichen oder Justiren, insbesondere des Gewichts, wird sonst auch **ein Gewicht abziehen** genennet.

§. 80.

IV. Zahl, was sie sey?

IV. Die **Zahl**, oder die **Stückzahl**, als wodurch der Gehalt oder die Menge der **zählenden Waaren** gefunden wird, (§. 59.) ist eine gewisse und bestimmte Menge von Stücken gewisser Waaren, wornach sie pflegen gezählet, oder ein = und verkaufet zu werden.

§. 81.

Gattungen der Zahl:

Und diese bestimmte Menge bekömmt nach der Verschiedenheit ihrer Anzahl sowohl als der Waaren verschiedene Namen. Man zählet nämlich einige Waaren, die eben daher **zählende Güter** oder **Waaren** genennet werden, und bestimmet ihren Gehalt bey Lasten, Dechern, Dutzenden, Grötchen, oder Groß, Mandeln, Zimmern, Schocken, Hunderten, Tausenden, Steigen, oder Stiegen, Stücken, Strehnen, Zaspeln,

Gebin=

Gebinden, Weben, Ballen oder Riemen, Rießen, Büchern ꝛc.
Eine (1) Last wird auf gedoppelte Art zur Bestimmung des Gehalts, oder der Menge gebrauchet. Denn a) ist sie dasjenige, nach welchem man die Ladung, oder die Menge der Tonnen, die ein Schiff fassen kann, mithin die Größe und Stärke eines Schiffes zu rechnen pfleget; und in dieser Bedeutung ist es in Holland, England, Flandern, Deutschland, Dänemark, Schweden, Polen, und andern nordischen Reichen üblich, da denn die Last 2 Tonnen, jede zu 2000 Pfunden gerechnet, und also 4000 Pfunde beträgt. Wenn man demnach saget: ein Schiff trägt 100 Lasten, heißt solches eben so viel, als: es trägt 400000 Pfunde. Hernach ist die Last (b) eine gewisse Menge dieser oder jener Waare. In diesem Verstande ist es das größte Schiffgewicht, dessen man sich in der Handlung bedienet, um nach solchem gewisse Waaren, z. E. gesalzene Heringe, Bicklinge, Kabliau, Rotscheer, und andere Fische, imgleichen Salz, Honig, Mehl, Potasche ꝛc. zu rechnen. Es ist aber die Last nach dem Unterschiede der Waaren oder Güter, und der Orte, sehr verschieden, und bey manchem 30, 40 bis 45 Centner. Ein (2) Decher ist eine gemeine Zahl von zehn Stücken, die man in verschiedenen Waaren brauchet; doch werden meistentheils nur Häute und Felle damit gezählet, z. E. ein Decher Bocksfelle, das sind 10 Stücke. Auch verkaufen die Lederer oder Lederbereiter das gefärbte Leder, und die Pergamentmacher ihr Pergament decherweise. Das (3) Dutzend ist eine Zahl von 12 Stücken, die man nicht allein bey Waaren im Handel, sondern auch außerdem bey andern Sachen, ja auch beym Gelde gebrauchet, z. E. ein Dutzend Schellen, Servietten, Ducaten ꝛc. Uebrigens giebt es unterschiedliche Sorten kleiner Waaren von Garn oder Zwirn, welche im Ganzen Dutzendweise nach einzelnen Stücken; oder auch in Packeten, die aus einer gewissen Anzahl Dutzende ebenfalls einzelner Stücke bestehen, und wovon ein jedes Stück eine gewisse Menge Ellen enthält, verkaufet werden, als da sind die Galonen, Schnüre, und allerhand Arten von Bändern. Ein (4) Groß oder Grötchen ist bey den Kaufleuten so viel, als eine Zahl von 12 Dutzenden, oder von 12 mal 12, welche 144 Stücke thun: ein halb Groß ist demnach 6 Dutzende oder 72 Stücke. Auf diese Art werden von den Großirern, Manufacturisten und Handwerksleuten viele Waaren verkaufet, z. E. die seidenen, oder zwirnenen Nestel, oder Senkel; die Knöpfe von Seide, Wolle, ꝛc. Die Federn zu allerhand Getrieben, die Leinwand- und Schneiderscheeren ꝛc. Eine (5) Mandel ist eine gemeine Art zu reden, und bedeutet so viel, als 15 Stücke. Ein (6) Zimmer heißt bey dem Pelzhandel mit Zobeln, Hermelinen, oder anderem kostbaren Rauchwerke, ein Packet von 4 Dechern, oder von 20 Paaren, und also von 40 Stücken, die paarweise bey dem Kopfe zusammen gebunden sind, und auf solche Art aus Rußland und Lappland gebracht werden. Ein (7) Schock ist eben so viel, als 60 Stücke, oder 4 Mandeln

1) Last. 2) Decher. 3) Dutzend. 4) Groß od. Grötchen. 5) Mandel. 6) Zimmer. 7) Schock.

von einer Sache, z. E. ein Schock Bretter, ꝛc. man saget auch: ein Schock Ellen Leinwand, das ist, 60 Ellen. Ein halb

8) Hundert. Schock ist mithin 30 Stücke, oder 2 Mandeln. Ein (8) Hundert ist eine Zahl von 100, oder auch 120 Stücken, denn man hat gewisse Waaren, die nach dem kleinen, oder ordinär Hunderte, das ist, nach 100 Stücken; andere aber, die nach dem großen Hunderte, das ist, nach 120 Stücken, verkaufet wer-

9) Tausend. den. Ein (9) Tausend ist eine Zahl von 1000 oder 1200 Stücken, denn man hat gewisse Waaren, die nach dem kleinen, oder ordinär Tausende, welches 10 kleine Hunderte, oder 1000 Einheiten, beträgt; andere aber, die nach dem großen Tausende, oder Großtausende, welches 10 große Hunderte oder 1200

10) Stiege oder Steige Einheiten hat, verkaufet werden. Eine (10) Steige oder Stiege ist in Hamburg, und an verschiedenen andern Orten in Niedersachsen, eine Art, gewisse Güter zu zählen, und so viel als 20 Stücke: 5 Steigen machen ein klein Hundert, und 6 Steigen ein groß Hundert; eben so machen 50 Steigen ein klein,

11) Stück Garn. und 60 Stiegen ein groß Tausend. Ein (11) Stück Garn ist so viel, als 6 völlig gesponnene und abgeweifte Strehne Garn.

12) Strehn Garn. Ein (12) Strehn Garn aber besteht aus 40 Gebinden, nämlich in fláchsenem Garne; in dem werkenen aber, welches sonst wegen seiner Stärke gar zu ungeschickt seyn würde, machet man

13) Zaspeln. nur (13) halbe Strehne, so auch Zaspeln heißen. Diese bestehen sodann entweder in 10 vierzigfädnichten, oder 20 zwanzig-

14) Gebinde fädnichten Gebinden. Es heißt aber ein (14) Gebinde diejenige Anzahl Fäden, welche beym Abweifen um die Weife herum gezogen, und, wenn derer z. E. bey dem fláchsenen Garne 20 gezählet, mit einem besondern Faden umschleifet, und von den folgenden unterschieden werden müssen, daß also ein Gebinde

15) Webe. aus 20 Fäden besteht. Eine (15) Webe ist bey dem Leinwandhandel eine gewisse Anzahl Ellen, nach welcher die Leinwande verkaufet werden: sie sind nicht gleich, denn man hat Weben

16) Ballen oder Riem, von 40, 50, bis 72 Ellen. Ein (16) Ballen oder Riem heißt bey den Papiermachern eine gewisse Anzahl Papier, die aus 10 Rieß, oder 200 Büchern besteht; doch mit einem Unterschiede

17) Rieß. in der Anzahl der Bogen. Solchemnach ist ein (17) Rieß Papier eine Anzahl von 20 Buch Papier; enthält aber bey dem Schreibepapiere nicht 480, sondern nur 478 Bogen, weil wegen der Emballage an dem obersten und untersten Buche eines

18) Buch. Rießes ein Bogen abgebrochen wird. Ein (18) Buch Papier hingegen ist eine gewisse Anzahl von Bogen, nach dem es Druck- oder Schreibpapier ist: bey jenem hält das Buch 25, und bey diesem 24 Bogen.

§. 82.

Des Maaßes, Gewichts, und der Zahl Nutzen in Bestimmung

Bisher haben wir von dem Maaße, dem Gewichte und der Zahl geredet, in wie fern man sie als Werkzeuge oder Mittel anzusehen hat, im Handel und Wandel die Menge der Waaren zu bestimmen. Sie haben aber in der Handlung noch einen andern Nutzen, indem man durch sie vielmals auch die Beschaf-

Beschaffenheit der Waaren anzuzeigen, und zu bestimmen pflegет. Also gebrauchet man das (1) **Längenmaaß**, und besonders die Elle, wenn man z. E. die Breite und Länge der Tücher, Leinwande &c. anmerken will, indem entweder der Verkäufer saget, daß das Tuch, die Leinwand, &c. so und so viel Ellen oder Viertheilellen breit; und so und so viel Ellen lang seyn; oder der Käufer auch nach Tüchern, Leinwanden &c. von der oder dieser Breite und Länge fraget. Man gebrauchet ferner das (2) **Inhaltsmaaß**, wenn man z. E. den Gehalt der Gläser, Krüge, Flaschen &c. bezeichnen will, und saget: Es halte dieses oder jenes Glas, Krug, Flasche &c. so und so viel Kannen, Nösel &c. Man benennet das (3) **Gewicht**, wenn man die Größe, Schwere, und übrige Güte gewisser Waaren andeuten will, und saget: es gehen so und so viel auf einen Centner, auf ein Pfund, auf ein Loth &c. Endlich so wird auch nicht sowohl das Wort (4) Zahl, als vielmehr das Wort V. **Nummer** in der Handlung bey gewissen Waaren gebrauchet, um die Dicke, Länge, Breite, und übrige Beschaffenheit derselben anzuzeigen, die man sonst und auf andere Art schwerlich ausdrücken könnte, und die mithin nach den Nummern verkaufet werden. Zum Beyspiele können die Stecknadeln dienen, welche ihrer Länge und Dicke nach sehr verschieden sind. Da nun solche Verschiedenheit oft nur auf etwas sehr geringes ankömmt, so will weder Maaß noch Gewicht sich schicken, selbige deutlich auszudrücken; und solchemnach unterscheidet man die Stecknadeln in der Handlung nach Nummern, von No. 3 bis No. 20, wornach man sie fordert und bekömmt. Eben so wird des Gold- und Silberdrahts Klar- und Subtilheit nach verschiedenen Nummern bestimmet: anderer Exempel zugeschweigen.

der Beschaffenheit einer Waare.

V. Nummer

Das 5 Capitel.

Von dem Credite, der Schuld, Zahlung und Bankerotten.

§. 83.

I. Der **Credit** (§. 12.) heißt das Vermögen, sich eines andern seines Reichthums auf Zeiten zu bedienen. Daher saget man von dem, welcher im Stande ist, sich des Reichthums eines und des andern auf Zeiten bedienen zu können: **Er hat Credit**; und, indem er sich dieses Vermögens wirklich zu Nutze machet, daß er von des andern seinem Reichthume etwas verlanget und empfängt: **Er nimmt auf Credit.** Hingegen saget man von dem, welcher von seinem Reichthume einem andern in der Absicht giebt, es wieder zu erhalten, daß **er auf Credit gebe**, oder daß **er creditire**, ingleichen daß **er auf Zeit gebe.** Beydes, sowohl auf Credit geben, als auf Credit nehmen, wird mit dem gemeinschaftlichen Namen des **Borgens beleget.**

I. Credit, was er sey?

Credit haben.

Auf Credit nehmen.

Auf Credit geben, creditiren, auf Zeit geben.

Borgen.

§. 84.

Gegenstand des Credits.

Da der Credit das Vermögen ist, sich eines andern Reichthumes zu bedienen (§. 83.); dieser aber nicht nur in baaren Geldern, sondern auch in Waaren besteht: so erstrecket sich der Credit beydes auf baare Gelder, als Waaren, und können folglich Gelder und Waaren creditiret werden.

§. 85.

Unmittelbare Ursache des Credits.

Die **unmittelbare Ursache** des Credits, ist die **gefaßte Meynung von der Sicherheit der Zahlung.** Denn wer einem andern Geld oder Waaren auf Credit giebt, thut solches aus keiner andern Ursache, als weil er glaubet, daß die Zahlung sicher sey, das ist, daß er zu seiner Zeit das Geld wieder bezahlt bekomme, oder den Kaufpreis für die Waaren erhalten werde.

§. 86.

Gründe der Meynung von der Sicherheit der Zahlung.

Und diese **Meynung von der Sicherheit der Zahlung** entsteht aus der vorgestellten Sicherheit, theils auf Sachen, theils auf Personen, theils auf beydes zugleich. Die Sicherheit auf Sachen sieht nicht nur auf das wirkliche zeitliche Vermögen, es bestehe nun gleich solches in Grundstücken, oder in Waaren, oder in Hausrathe, oder endlich in Capitalien; sondern auch auf die Einkünfte dessen, dem man auf Credit geben will. Die Sicherheit auf Personen oder persönliche Sicherheiten sind: Geschicklichkeit, Klugheit, Fleiß, gute Wirthschaft, richtige Ordnung im Borgen, Redlichkeit dessen, dem man Credit geben will. Und solchemnach können das zeitliche Vermögen, die Einkünfte, und die genannten persönlichen Eigenschaften als die **ursprünglichen Quellen**, oder als die **ersten Grundsteine alles Credits** angesehen werden.

§. 87.

Verschiedene Wirkungen dieser Gründe.

Diese verschiedenen Sicherheiten haben verschiedene Wirkungen: Die Sicherheiten auf Sachen bewirken einen leichtern und weniger kostbaren (das ist, mit Aufwand verknüpften) Credit; der sich aber ordentlich genau nach der Größe dieser Sicherheit richtet. Persönliche Sicherheiten haben hingegen keine so geschwinde oder gleich weniger kostbare Wirkung, weil sie sich leicht verlieren können, ohne daß der Creditgebende solche in Erfahrung zu bringen vermag. Daher werden, um solche Gefahr wieder zu ersetzen, bey persönlichen Sicherheiten härtere Bedingungen erfordert.

§. 88.

Personen, denen zu creditiren die Rechte verbieten.

Es verbieten aber die Rechte, gewissen **Personen** zu creditiren oder zu borgen. Dergleichen Personen sind z. E. nach dem lübischen und andern Rechten, (1) alle **Frauenspersonen**, es wäre denn, daß sie Kauffrauen, das ist, solche wären, die da ver- und einkaufen, offene Läden und Fenster halten, mit

Gewich-

Gewichte, Maaße und Elle abwägen und ausmäßen; siehe den 475 §. Hiernächst verbieten auch die Rechte (2) den **Kindern**, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, zu borgen; es wäre denn, daß der Vater oder Anherr darein willigte: widrigenfalls sind diese nicht schuldig, das aufgeborgte Gut oder entlehnte Geld zu bezahlen.

§. 89.

Wirkung des Credits.

Die **Wirkung** des Credits besteht, von Seiten (1) des **Credithabendes**, in der Anwendung fremder Reichthümer zu seinem Nutzen; von Seiten (2) des **Creditgebenden** aber, insonderheit bey der Waaren- oder Wechselhandlung, in der Ueberlassung seiner Waaren oder Wechsel an den andern zu dessen Gebrauche, ohne dagegen die nach bedungenem Preise dafür gebührende Kaufsumme sogleich zu empfangen, indem er dem Käufer einige Wochen oder Monate Zeit giebt, solche Kaufsumme zu bezahlen.

§. 90.

Unvermeidlichkeit des Creditirens bey der Kaufmannschaft.

Es ist das Creditiren, oder einem auf Borg geben, bey der Kaufmannschaft unvermeidlich: und würden, wenn dieses aufgehoben wäre, zugleich alle Commercien darnieder liegen, weil keiner dem andern Waare abfolgen lassen würde, ehe er den Werth dafür Zug um Zug empfangen. So würde desgleichen keiner Geld auf Wechsel geben, und solchergestalt auch anderwärts nichts hin remittiren können; und was dergleichen Fälle mehr sind: daß man also mit Recht behaupten kann, es sey der Credit, nebst dem Gelde (§. 39.), dasjenige, was die Handlung belebet.

§. 91.

Miscredit, was er sey?

Dem Credite steht der **Miscredit** entgegen, und ist demnach solcher das Unvermögen, sich eines andern seines Reichthums auf Zeiten zu bedienen. Man saget von dem, der in Miscredit gefallen, oder dessen Credit verschwunden: **sein Credit ist todt;** oder **sein Credit ist gefallen.** Desgleichen höret man auch manchmal unter Kauf- und Handelsleuten, aber nur Sprüchworts- und Spottweise sagen: **Ich will euch Credit geben, von der Hand bis zum Beutel**, wenn sie zu verstehen geben wollen, daß man sie contant oder baar bezahlen müsse; oder in gleicher Absicht: **Der Credit ist bey mir todt.**

§. 92.

Ursachen des Miscredits.

Die **unmittelbare Ursache des Miscredits** ist die Meynung von der Unsicherheit der Zahlung; diese Meynung aber rühret aus dem Mangel der Sicherheit auf Sachen oder Personen her, so, daß die **mittelbaren Ursachen des Miscredits** einer Person sind, wenn sie (1) kein zeitliches Vermögen oder

keine Einkünfte hat; oder doch solche mit Schulden, oder wohl gar Arrest, beschweret sind: weiter, wenn sie (2) keine Geschicklichkeit, Klugheit, und Fleiß besitzt; noch gute Wirthschaft treibt; und es ihr endlich auch an der Ordnung im Borgen und Bezahlen, und an der Redlichkeit fehlet (§. 86). Jedoch können auch (3) übele, obwohl ungegründete Nachreden böser Gemüther eine Person um den Credit, und mithin in Miscredit bringen.

§. 93.

Behutsamkeitsregeln eines 1) Creditgebenden Kaufmans.

Die Erfahrung lehret, daß das unbedachtsame und nicht wohl überlegte viele Creditiren (welches oftmals von einem unvernünftigen Hochmuthe gezeuget und von einer eiteln Einbildung genähret wird, um das Ansehen und den Ruf zu haben, daß man einen starken Verkehr habe) manchen Kaufmann um sein Vermögen und um seinen eigenen Credit gebracht hat. Aus dieser Ursache hat sich ein Kaufmann, vorzüglich ein angehender, mit großem Borge nicht viel zu bemengen, damit er sich nicht in das Unvermögen setze, seine Handlung fortzusetzen; noch auch seinen Credit schwäche. Da aber gleichwohl das Creditiren bey der Handlung ganz unvermeidlich ist (§. 90): so müssen wir der **Behutsamkeitsregeln** gedenken, die ein **Creditgebender** auszuüben hat. Selbige sind unter andern folgende: 1) Er muß nach dem alten Sprüchworte: **Trau, schau, wem**, die Umstände derer, welche Credit verlangen, genau untersuchen. Denn es findet sich unter selbigen nicht allein solche, denen zu creditiren die Rechte verbieten (§. 88); sondern auch solche, denen die Rechte zwar das Borgen nicht untersagen, die aber entweder zur Verfallzeit nicht zahlen können, oder die doch nicht gern bezahlen. Weswegen ein Creditgebender 2) sowohl die Sicherheiten auf die Sachen, als auch die persönlichen Sicherheiten (§. 86.) wohl in Betrachtung und Untersuchung zu ziehen hat. Es ist daher 3) allezeit sicherer, an **Einheimische** als an **Ausländische** zu borgen, weil man nicht nur von jener ihrem Vermögen und Einkünften gewissere Nachricht einzuziehen, sondern auch auf ihr Leben und Wandel besser Achtung zu geben, und sie eher zu mahnen im Stande ist, als bey Ausländischen geschehen kann. Muß aber ja ein Kaufmann nach fremden Orten creditiren, so thut er wohl, wenn er 4) dahin eine fleißige Correspondenz unterhält, um von daher sich in den Stand zu setzen, von der Sicherheit in Ansehung dieser oder jener Personen richtig urtheilen zu können. Ist es nun mit der Sicherheit nicht so beschaffen, daß der Kaufmann, ohne Furcht, betrogen zu werden, creditiren kann: so muß er 5) bey dem, der Geld oder Waaren borgen will, er sey einheimisch oder ausländisch, auf **Hypotheken** und **Pfänder** oder auf **Bürgen**, oder auch auf zu Recht beständige und schleunige Hülfe verschaffende Schuldverschreibungen (dergleichen die **Wechsel**- und **Handelsobligationen** sind) dringen, und ohne solche weder Geld noch Waare weggeben. Im Fall auch der Creditsuchende sich über solche Ansinnungen aufhalten wollte,

wollte, so ist doch allemal der erste Zorn und Unwille besser, als daß man hernach um das Seinige kommen, oder viele Jahre darnach laufen, oder auch die Bezahlung gar gerichtlich suchen müsse. Ferner ist es 6) allezeit sicherer, an Leute von geringem oder mittlern, als von hohem Stande zu borgen, weil theils es mit deren Ausklagung schwerer hergeht, theils diese uns wieder drücken können. 7) Allzugroße Summen an ein Haus oder eine Person auf Borg zu verkaufen, und die Rechnung hoch aufschwellen zu lassen; ist gefährlich. 8) Zahlet ein Schuldner nicht auf die bestimmte Zeit: so giebt es schon Nachdenkens, und man hat Ursache, sich auf das künftige vorzusehen. 9) Gefährlich ist es, wenn zuweilen Diener, Mägde oder Schneider kommen, die auf ihrer Herren, Frauen oder Kundleute Namen oder Rechnung Waaren abholen wollen, ihnen solche folgen zu lassen: daher will hierinnen Vorsichtigkeit vonnöthen seyn, damit nicht die Person, auf deren Namen die Waare abgeholet wird, solches hernach misbillige, und die Waare nicht empfangen zu haben, vorgebe. 10) Mit Juden will ebenfalls vorsichtig gehandelt seyn, weil sie Tag und Nacht speculiren, wie sie die Christen betrügen mögen: und lasse man sich das baare Geld, so sie etwan auf Rechnung der gekauften Waare bezahlen, ja nicht reizen, ihnen darum grosse Summen hinzugeben, weil über lang oder kurz der schuldige Ueberrest doch im Stiche bleibt.

§. 94.

Hinwiederum hat ein Credithabender Kaufmann auch seine Behutsamkeitsregeln zu merken und auszuüben. Selbige sind unter andern folgende: 1) Er muß sich seines habenden Credits gehörig bedienen, das ist, er muß nicht so viel Geld und Waare aufnehmen, als er bekommen kann; und dieses aus mehr denn einer Ursache: a) damit er nicht, wenn die Börse hiervon Kundschaft bekömmt, seinen Credit schmälere; b) weil die Interessen der aufgenommenen Capitalien gewiß fortlaufen, der Absatz der Waaren aber ungewiß; c) weil die auf Credit ausgenommenen Waaren ihm allezeit höher zu stehen kommen, als wenn er sie baar bezahlet; d) weil es leicht geschehen kann, daß, wo nicht alle, doch viele seiner Gläubiger zu gewissen Zeiten auf einmal rege werden, da er denn, wenn es mit der Zahlung schwer hält, seinen Credit vollends ganz und gar verliert; oder, um dieses zu vermeiden, genöthiget wird, entweder die vorhandenen Waaren für halbes Geld zu versetzen, oder zu verkaufen, oder auch anderweit Gelder gegen hohe Interessen aufzunehmen, welches alles solche Dinge sind, die ihm den Weg zum Bankerotte bahnen. 2) Er muß, wenn er ja genöthiget wird zu borgen, sich in Ansehung des Geldes zu den am wenigsten eigennützigen Capitalisten; in Ansehung aber der Waaren zu den raisonablesten Kaufleuten wenden, um nicht, wenn er etwan ja nicht zur Zahlungszeit sogleich zahlen könnte, so sehr gedränget oder mit hohen Interessen beschweret zu werden.

2) Credithabenden Kaufmañs.

Indessen hat ein Kaufmann gleichwohl 3) alle äußerste Bemühung anzuwenden, daß er zur gesetzten Zeit, auch wohl noch eher, aber durchaus nicht länger, die Zahlung seiner Schuld wirklich möglich mache, indem dieses nicht nur seinen Credit erhält, sondern ihn auch noch dazu vermehret, so, daß er gleich wieder von neuem geborget bekommen kann: da hingegen der geringste Aufschub der Zahlung ihn in bösen Ruf setzet, und die gänzliche Wegerung der Zahlung seiner Schuld ihn ohne Rettung zu verderben vermögend ist.

§. 95.

II. Schuld, was sie sey?

II. Es heißt aber eine Schuld überhaupt alles dasjenige, was eine Person der andern zu zahlen oder zu leisten verbunden ist.

§. 96.

Erforderliche Personen zu einer Schuld.

Solchemnach kommen bey einer jeden Schuld zwey Personen in Betrachtung: 1) die, welche etwas zu zahlen oder zu leisten hat; und 2) die, welcher etwas zu zahlen oder zu leisten ist. Jene heißt der **Schuldner**; diese aber der **Gläubiger**. Von beyden müssen wir etwas umständlich reden.

1) Gläubiger,

Ein (1) **Gläubiger** ist derjenige, welcher einem andern entweder baares Geld leihet, oder Waaren verborget, und nach der ihm geschehenen mündlichen oder schriftlichen Zusage glaubet, daß ihm zu gesetzter Zeit das Geld (mit einem billigen und bestimmten Zinse) werde wieder erstattet, oder die auf Credit ausgenommene Waare bezahlet werden. Die **Anforderungen der Gläubiger** an die Schuldner rühren nicht aus einerley **Grunde** her, sondern nach Gelegenheit a) aus einer Hypothek oder Pfandschaft, b) aus einem Wechselbriefe, c) aus einer schlechten Handschrift, und d) aus einem bloßen Borge. Und von diesem verschiedenen Grunde erhalten die Gläubiger nicht allein ein stärkeres oder schwächeres Recht ihrer Forderung und Befriedigung; sondern auch besondere Zunamen. Denn (a) derjenige, welchem eine Hypothek oder Unterpfand verschrieben und der darauf versichert worden ist, heißt ein **hypothekarischer Gläubiger**; (b) derjenige, an welchen über eine gewisse Summe ein ordentlicher Wechselbrief ausgestellet und solcher zu bezahlen ist, wird ein **Wechselgläubiger** genennet; (c) derjenige, welcher nur eine schlechte Handschrift, ohne Hypothek oder Unterpfand über seine Schuld in Händen hat, ist unter dem Namen eines **chirographarischen Gläubigers** bekannt; und endlich (d) derjenige, welcher über seine Schuldforderung keine absonderliche Verschreibung hat, wird mit dem Namen eines **Currentgläubigers**, oder **gemeinen Gläubigers**, beleget.

§. 97.

2) Schuldner,

Ein (2) **Schuldner** heißt der, welcher einem andern eine gewisse Schuld oder Verpflichtung zu bezahlen oder zu leisten verbunden ist. Man hat verschiedene Gattungen der Schuldner;

ner: a) **benannte Schuldner**, also heißen diejenigen, welche in einem Schuldbuch oder Schuldregister sowohl für ihre Person, als Schuldpost, namentlich verzeichnet zu finden sind; b) **unbenannte Schuldner**, das ist, solche Schuldner, die von ihrem Gläubiger in seinem Schuldbuche zwar als Schuldner angesetzet sind, jedoch ohne Benennung der Zeit, des Ortes und der Summe, wenn, wo, und wie viel sie demselben schuldig worden sind; c) **Hauptschuldner, Selbstschuldner, Principalschulner**, worunter diejenige verstanden wird, welcher ein gewisses Capital für sich selbst aufgenommen, und dasselbe in seinen Nutzen verwandt; d) **unverschiedene Schuldner**, also heißen diejenigen, welche sich samt und sonders für eine Schuldforderung zu haften anheischig gemacht, und zugleich der ihnen sonst zuständigen Rechtswohlthat der Vorausklage oder der Theilung begeben haben; e) **chirographischer Schuldner**, oder der, so sich mit einer Handschrift verbindlich gemacht; f) **Wechselschuldner**, welcher einen Wechselbrief über die Schuld ausgestellet; g) **gemeiner Schuldner**, also wird derjenige genennet, zu dessen sämtlichem Vermögen, wegen seiner überhäuften Schuldenlast ein Concurswesen sich ereignet; h) **säumiger Schuldner, böser Schuldner, übler Bezahler**, welcher die Bezahlung seiner Schuld zu gesetzter Zeit ohne Noth entweder weiter hinaus schiebt, oder gar unterläßt; i) **flüchtiger Schuldner**, welcher seiner Schulden halber, und aus Besorgung des Arrests, von dem Orte seiner bisherigen Wohnung wirklich entweicht; k) **der Flucht verdächtiger Schuldner**, von welchem bekannt ist, daß er nicht zu bezahlen habe, sondern mehr schuldig sey, als er in dem Werth und Vermögen hat, und von dem man daher mit Recht vermuthen kann, daß er einmal davon gehen werde.

§. 98.

Eintheilungen der Schulden: 1) in Activ- und Paßivschulden.

Hiernächst hat man auch von den Schulden selbsten verschiedene Gattungen und Eintheilungen. Also theilet man die Schulden ein 1) in **Activ- und in Paßivschulden**. Das, was ein anderer mir zu zahlen schuldig ist, wird in Ansehung meiner eine **Activschuld**, imgleichen eine **Schuldforderung**, oder eine **außenstehende Schuld** genannt: hingegen was ich einem andern zu zahlen schuldig bin, wird, ebenfalls in Ansehung meiner, eine **Paßivschuld** genannt. Beyde Gattungen werden von den Kaufleuten in verschiedener Absicht wieder verschiedentlich eingetheilet. Die (a) **Activschulden** sind nämlich entweder a) **gute, oder gewisse, sichere, und exigibile Schulden**, die gewiß bezahlet werden, und die man leicht eincaßiren kann; oder b) **zweifelhafte, ungewisse und unsichere Schulden**, die ungewiß sind, ob sie werden bezahlet werden; und **verlorne oder böse Schulden**, von denen man schlechterdings nichts hoffen darf. Der (b) **Paßivschulden** zählen sie ebenfalls dreyerley Gattungen, nämlich a) das **Depositogeld**, welchen Namen bey den Kaufleuten dasjenige Geld führet, welches sie, zur besserer Fortsetzung ihrer Handlung, auf Zins aufgenommen haben;

Depositogeld.

b) das,

b) das, was sie Privatpersonen, die keine Kaufleute sind, schuldig sind; und c) das, was sie Kaufleuten schuldig sind, mit denen sie im Handel stehen.

§. 99.

2) in einseitige und zweyseitige Schulden.

Weiter werden die Schulden eingetheilet 2) in einseitige und in zweyseitige. Eine (a) einseitige oder einfache Schuld heißt eine Schuld, da nur ein Schuldner und ein Gläubiger ist, ohne daß beyde mit einander abzurechnen haben: Das Gegentheil davon, wenn beyderseits, Gläubiger und Schuldner, einander schuldig sind, und also nicht nur der eine des andern Gläubiger und Schuldner ist, sondern auch beyde mit einander abzurechnen haben, wird eine (b) zweyseitige Schuld genennet.

§. 100.

3) in betagte und unbetagte Schulden.

Noch weiter theilet man die Schulden ein 3) in betagte und in unbetagte. Eine (a) betagte Schuld heißt diejenige, deren in der Schuldverschreibung bestimmte Zahlungszeit wirklich da, oder bereits verstrichen ist, und die daher auch von dem Schuldner mit Bestande Rechtens eingetrieben werden kann. Eine (b) unbetagte Schuld hingegen ist die, deren Verfall- oder Zahlungszeit noch nicht herbey genahet, vielweniger verstrichen ist, und deren Bezahlung, also von dem Schuldner mit Bestande Rechtens weder durch eine angestellte Klage, noch sonst gefordert werden kann.

§. 101.

4) in liquide und illiquide Schulden.

Endlich werden die Schulden auch eingetheilet 4) in liquide und in illiquide. Eine (a) liquide Schuld heißt diejenige, wider welche nichts kann eingewendet werden, indem sie entweder von dem Gegentheile schon eingeräumet worden; oder nach ihrer Art so beschaffen ist, daß sie nicht kann geleugnet werden; oder alsofort zu erweisen ist. Im Gegentheil eine b) illiquide Schuld ist diejenige, wider die noch eingewendet werden kann, und die also noch ausgemachet werden soll.

§. 102.

Andere Gattungen der Schulden: 1) Current- oder laufende Schulden,

Außer diesen Eintheilungen, und andern, die wir der Kürze wegen übergangen haben, giebt es noch andere Gattungen der Schulden, als da sind: 1) Currentschulden oder laufende Schulden, so insgemein diejenigen genennet werden, welche nicht verbriefet sind, und von täglichen Ausgaben herrühren; oder da ein aufgenommenes Capital nicht namhaft angeleget worden ꝛc. daher heißen auch diejenigen, welchen man dergleichen zu zahlen hat, nur gemeine und bloße Currentgläubiger (§. 96); 2) Klitterschulden, Lapp- oder Lapperschulden, das ist solche Schulden, die nicht auf ordentlichen Verschreibungen, Wechseln, oder Verkehr beruhen, sondern aus Kleinigkeiten durch Leihen und Borgen herrühren; 3) Waarenschuld oder Schuld für Waaren, also heißt diejenige Schuld, welche

2) Klitterschulden,

3) Waarenschulden,

welche daher entsteht, wenn ein Kaufmann entweder einem andern eine gewisse Partey Waaren auf Credit hingiebt, oder von diesem selbst auf Borg ausnimmt; 4) **chirographarische Schuld**, eine durch bloße Handschrift oder schlechte Verschreibung verwahrte Schuld; 5) **Wechselschuld**, eine durch einen Wechsel verwahrte Schuld; 6) **Hypothecarische** oder **verhypothecirte Schuld**, eine Schuld, da der Schuldner dem Gläubiger entweder sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben, insbesondere liegende Gründe und unbewegliche Güter, unterpfändlich verschrieben hat: mehrere Gattungen der Schulden nicht allererst zu gedenken. Doch können wir die 7) **Bodmereyschulden** nicht gänzlich mit Stillschweigen übergehen, und solche sind die durch Bodmereybriefe, oder Seewechsel, verwahrte Schulden. Es ist aber **Bodmerey** eine besondere Art von Seecontracten, und geschieht, wenn ein Schiffer in einen fremden Hafen kömmt, und daselbst Gebrechen an Gelde leidet, also, daß er entweder sein Schiff nicht ausbessern, oder solches zur neuen Reise nicht verproviantiren kann, und hierauf Geld von einem Kaufmanne, und zwar zu hoher Interesse und Agio aufnimmt, dafür er den Boden seines Schiffes (wovon eben der Name hergeleitet werden will) verpfändet, das ist einen Bodmereybriefe von sich stellet: welches sonst auch **Bodmen** oder **Verbodmen**, desgleichen **Geld auf Bodmerey nehmen**, oder **auszahlen**, wie auch sein **Schiff mit Bodmerey belasten**, heißt. Ein **Bodmereybrief** aber ist diejenige Verschreibung, die ein Schiffer wegen auf Bodmerey genommenen Geldes an seinen Gläubiger ausstellet, und kraft welcher sein Schiff, Gut und Person so lange für das entlehnte Geld haften soll, bis er in einem gewissen benamten Termine, und zwar nach Ankunft in diesem oder jenem Hafen, solches wieder erleget haben würde. Wird aber ohne ausdrücklichen Bodmereybrief nur Geld auf die Waaren in Form der Bodmerey vorgeschossen, und solches bloß auf den Rücken des Connoissements (siehe den 225 §.) bemerket; so nennet man diesen Contract einen **Seewechsel**. Ein mehrers hiervon enthalten die in unserer **Akad. der Kaufl.** befindlichen Artikel: **Bodmerey**, und **Bodmereybriefe**.

4) chirographarische Schuld, 5) Wechselschuld, 6) hypothecarische Schuld, 7) Bodmereyschulden. Seewechsel

§. 103.

Das schriftliche Bekenntniß über empfangene Gelder oder Waaren, mit dem Versprechen, in Ansehung der Gelder, solche wieder zu erstatten, und in Ansehung der Waaren, die dafür bedungene Kaufsumme zu zahlen; heißt eine **Schuldverschreibung, Schuldbrief, Schuldschein**. Alle Schuldverschreibungen, so keine Wechselbriefe sind, müssen schlechterdings den Grund der Schuld (causam debendi) in sich enthalten. Die bey Kauf- und Handelsleuten üblichen Arten der Schuldverschreibungen sind: 1) **Wechselbriefe**, von denen wir im 362 u. ff. §§. reden; und 2) **Handelsobligationen**. Es heißt aber eine **Handelsobligation** oder **Handelsbillet** eine solche Schuldverschreibung, welche ein Käufer, der Waaren auf Credit ausnimmt,

Schuldverschreibung, was sie sey? a) nöthiges Stück derselben, b) Arten kaufmännischer Schuldverschreibungen.

nimmt, dem Verkäufer über diese ertheilet, und darinnen nebst der Summe der Schuld zugleich einen gewissen Zahlungstermin benennet. Die Ursachen, warum sich die Kaufleute für die bey ihnen ausgenommenen Waaren eine solche Handelsobligation anstellen lassen, ist diese, damit sie, wenn sie für ihre Waaren kein Geld und auch keine Wechselbriefe bekommen, doch des weitläuftigen Processes entübriget seyn mögen, indem an den mehresten Handelsorten aus einer solchen Handelsobligation bey entstehender Zahlung zur gesetzten Zeit, gegen die Handelsleute nach Wechselrechte; gegen andere aber nur executivisch verfahren werden kann. Wegen der Form, wie eine solche Handelsobligation eingerichtet werden soll, sind die Gebräuche der Handelsstädte verschieden (*).

(*) Man sehe in unserer **Akadem. der Kaufl.** den Artikel: **Handelsobligation.**

§. 104.

Tilgung einer Schuld.

Eine Schuld wird getilget 1) durch die Erlassung der Schuld an Seiten des Gläubigers; 2) durch die Leistung oder Unterlassung einer gewissen dafür versprochenen Handlung oder That; und 3) durch die Zahlung, von der wir nunmehro handeln wollen.

§. 105.

III Zahlung was sie sey?

III. Die Zahlung (§. 12), in Wechselsachen, auch **Pagament** genannt (*), ist nichts anders, als eine völlige Wiedererstattung dessen, was man einem andern schuldig ist.

(*) Also kömmt in Wechselsachen, die Redensart vor: **nach paßirtem Pagament**, welches so viel heißt, als nach geleisteter Zahlung. Man sehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel: **Pagament.**

§. 106.

Erforderliche Stücke der Zahlung.

Die erforderlichen Stücke zur Zahlung überhaupt, wenn sie gehöriger Weise geschehen seyn soll, bestehen in folgenden: 1) Daß die ganze Schuld bezahlet werde, denn die Theilzahlung kann dem Gläubiger wider seinem Willen nicht aufgedrungen werden; 2) daß die Zahlung auf eine genügliche und fügliche Weise geschehe, das ist, daß die schuldige Sache selbst gezahlet oder geliefert werde, denn etwas anders, als man schuldig ist, mag an dessen Statt dem Gläubiger wider Willen nicht aufgedrungen werden; 3) daß die Zahlung zu rechter Zeit, das ist, zur bestimmten und verschriebenen Zeit geschehe; 4) daß die Zahlung an gehörigem Orte geschehe, wo der Schuldner sie zu thun versprochen hat; und 5) ist nöthig, daß die Zahlung dem Gläubiger von dem Schuldner selbsten, oder von einem andern an seiner Statt und in seinem Namen, geschehe.

§. 107.

Diejenige Zeit, oder derjenige Tag, so zur Zahlung einer Wechsel- oder andern Schuldpost, imgleichen Besoldungen ꝛc. bestimmet ist; heißt die Zahlungszeit oder Verfallzeit. Zahlungs- oder Verfallzeit.

§. 108.

Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger noch vor der bestimmten Verfallzeit seine ausgestellte Wechsel- oder schlechte Schuldverschreibung bezahlet: so wird solches das Anticipiren genennet. Es hat die Anticipation Statt, wenn der Zahlungstermin dem Schuldner allein zum Vortheil und Besten gesetzet ist. Daher mag die Bezahlung einer schlechten Schuldverschreibung von dem Schuldner ohne Bedenken anticipiret werden, weil bloß ihm daran gelegen ist, von seiner daher entstehenden Verbindlichkeit je eher je lieber befreyet zu werden, welches auch von eigenen, aber nur nicht von indoßirten Wechseln zu behaupten. Hingegen ist es in Ansehung der traßirten Wechsel (a) für den Acceptanten etwas gefährlich, weil der, welcher einen auf sich gezogenen Wechsel vor Ablauf der darinnen bestimmten Verfallzeit bezahlet, solches auf seine Gefahr thun muß, und wenn der Traßirer inzwischen falliret, deshalber weder gegen den Empfänger des Geldes, noch auch gegen einen Indossanten, oder gegen sonst jemanden, den Regreß suchen kann. Es ist die Anticipation auch (b) für den Traßirer nicht vortheilhaftig, in Betrachtung, daß, da der Acceptant die Zahlung auf Befehl des Traßirers verrichtet, mithin diesem frey steht, wegen der Zahlung vor der Verfallzeit auf gewisse Maaße noch zu disponiren, ihm solches genommen wird, wenn der Acceptant vor der Zeit bezahlet. Daher die Vorausbezahlung der traßirten Wechsel nach verschiedenen Wechselordnungen nicht verstattet wird. Anticipiren

§. 109.

Der unter Kauf- und Handelsleuten gewöhnlichen Arten zu zahlen sind vornehmlich sechse an der Zahl. Die erste ist die baare oder contante Zahlung, die Zahlung in baarem Gelde, oder nach der kaufmännischen Sprache, per Cassa, per Content oder mit Contanti. Diese Redensarten, wenn sie (1) in Schuldverschreibungen vorkommen, oder dafern man sich selbiger bedienet, wenn man jemanden verspricht, daß die Zahlung auf solche Art geschehen solle, deuten an, daß die Zahlung mit wirklichem Gelde, nicht aber mit Waaren, Wechsel- oder andern Briefen, Billets oder Papieren, welche öffentlich angenommen werden, geschehen sey, oder geschehen solle: denn, ob dergleichen Dinge gleich zum öftern für baares Geld paßiren: so werden sie doch in den Obligationen, Contracten, und andern Verschreibungen, darinnen man einig geworden, mit baarem Gelde zu bezahlen, unter dieser Benennung nicht mit begriffen. Werden obige Redensarten (2) bey dem Ein- und Verkaufe gebrauchet, zeigen sie an, daß sogleich und auf der Stelle für den be- Kaufmännische Zahlungsarten. 1) baar oder per Cassa.

dungenen Preis einer Waare wirkliches und wahrhaftiges Geld gegeben worden, oder gegeben werden soll: und werden sie dem Ein- und Verkaufe auf Credit oder auf Conto, auf Ziel oder Zeit, wie die Kaufleute reden, entgegen gesetzet. Jedoch wird unter Kaufleuten an einigen Orten eine **Frist von vierzehn Tagen**, auch wohl **vier Wochen**, zur Bezahlung für eingekaufte Waaren vergönnet; und solches gleichwohl für eine gute und baare Zahlung gehalten, wenn nur alsdenn die Zahlung auch wirklich geschieht.

§. 110.

2) per Banco. Die zweyte Zahlungsart ist die **Zahlung in Banco** oder **per Banco**, oder die **Bancozahlung**, so in einigen großen Handelsstädten in der öffentlichen Bank geschieht, da ich nämlich meinem Gläubiger seine Forderung auf meiner in der Bank habenden Rechnung ab- und seiner Rechnung zu gut schreiben lasse; siehe den 711 §.

§. 111.

3) Durch Compensirung. Die dritte Zahlungsart ist die Zahlung **durch Abrechnung**, oder **durch Compensirung**, worunter die Tilgung einer Schuld durch eine andere von gleichem Werthe, verstanden wird.

§. 112.

4) Durch Aßignation. Die vierte Zahlungsart ist die Zahlung **durch Anweisung**, oder durch **Aßignation**, da ein Schuldner seinen Gläubiger zu einem von seinen Schuldnern weiset. Solches geschieht entweder mündlich, oder schriftlich: mündlich geschieht es gemeiniglich in Meßzeiten; schriftlich aber sowohl in als außer den Messen. Ob nun wohl alle Aßignationen, sie mögen mündlich oder schriftlich geschehen, einerley **Inhalts** sind: so haben sie doch nicht einerley **Wirkung**, sondern sind, in Ansehung dieser, gar sehr von einander unterschieden. Denn sie paßiren auf zweyerley Art und Weise: als eine **schlechte Ordre**, und als eine insbesondere sogenannte **Delegation**, oder Ueberweisung. Wenn

a) schlechte Ordre. eine Aßignation (1) als eine **schlechte Ordre** ergeht: so ist sie mehr nicht, als eine **Procura** und Mandat, und zwar auf Seiten des aßignirten Gläubigers, das Geld von dem aßignirten Schuldner einzuheben; auf Seiten dieses aber, solches Geld an jenen zu bezahlen, wodurch weder die Schuld selbst, noch ein daraus entstehendes Recht übertragen wird. Daher man mit Recht saget, daß eine solche Anweisung keine Zahlung sey; und kann der aßignirte Gläubiger, wenn keine Zahlung erfolget, seinen Regreß wieder zurück nehmen, gleichwie auch der aßignirende Schuldner die Aßignation vor der geschehenen Bezahlung wiederrufen kann.

b) Delegation. Wenn hingegen eine Aßignation (2) als eine **Delegation** oder **Ueberweisung** und an Zahlungsstatt angenommen wird, so ist dadurch der aßignirende Schuldner seiner Schuld, den Rechten nach, los,

los, und der aßignirende Gläubiger kann, wenn die Zahlung nicht erfolget, nicht wieder an seinen Mann zurück gehen.

§. 113.

Die fünfte Zahlungsart ist die Zahlung durch **Scontriren**, oder **Rescontriren**, oder, welches einerley ist, durch **Contraponiren**, da der Gläubiger des Schuldners Schuld abschreibt, nachdem dieser mit jenem entweder zu compensiren hat, oder aber ihn bey andern, mit dessen Einwilligung, anweiset. Der Ort, wo man scontriret, wird der **Scontroplatz** genennet; und ist solcher ein jeder den Kaufleuten zu ihren Versammlungen angewiesener Ort, dergleichen z. E. die Börse ist. Die Zeit, zu welcher scontriret wird, heißt die **Scontrozeit**; und ist zur **Messenszeit** nach Verschiedenheit der Handelsstädte verschieden, insgemein aber zu Anfange der Zahlwoche, und wenn die Handelsherren die Conti gemacht; außer der **Meßzeit** hingegen ist solche Zeit die gewöhnliche Versammlungszeit der Kaufleute auf ihrem Versammlungsplatze. Die Abrechnung und Anweisung selbst, so durch das Scontriren geschieht, wird der **Scontro**, oder **Rescontro** genennet; und geschieht auf **gedoppelte Art**, nachdem nämlich (1) einer einen andern bezahlen soll, der ihn aus einer andern Ursache wieder bezahlen soll; oder (2) einer den andern bezahlen soll, der ihm dagegen nichts schuldig ist. In dem **ersten** Falle compensiren sie alsofort gegen einander. In dem **zweyten** und gewöhnlichsten Falle hingegen suchet der, so zahlen soll, auf dem Scontroplatze entweder aus seines Gläubigers Gläubigern einen aus, der ihm eben so viel schuldig ist, und compensiret mit ihm; oder er nennet einen von seinen Schuldnern, dem vielleicht sein Gläubiger eben so viel schuldig ist, damit sie solchergestalt unter einander compensiren. Die **Form** und **Weise des Scontrirens** von dieser zweyten Art besteht in folgendem: a) daß derjenige, welcher scontriren will, an dem Scontroplatze und zur Scontrozeit mit einem absonderlich gehefteten oder gebundenen **Marktmemoriale**, oder Handbüchlein: hiernächst mit einer ordentlichen **Bilanze**, oder ordentlichem Verzeichnisse seiner Schuldner und Gläubiger; und endlich mit Feder und Dinte, zum Scontriren gefaßt erscheine. Sodann b) suchet einer des andern Post auf, besprechen sich mit einander wegen ihrer Schuldner und Gläubiger, und stellen also den Scontro darüber zusammen; welches denn von einem auf den andern geht, so lange, bis sich findet, daß fast alles scontriret ist. Es muß aber c) die Ueberschreibung in das Memorial (und aus solchem nachmals zu Hause in das ordentliche Scontro- oder Girobuch,) umständlich oder deutlich geschehen. Hiernächst wird d) erfordert, daß alle dabey interesirte, oder mit einander scontrirende Personen gegenwärtig seyn und einwilligen, wiewohl eben die persönliche Gegenwart nicht so nöthig ist, daß solche nicht durch gehörig legitimirte Gevollmächtigte ersetzet werden könnte. e) Diejenige Bezahlung, welche durch Riscontro nicht mit Saldo, und daß sie gleich aufgehe, geschehen kann, vergütet man vollends

5) Durch Scontriren, oder Rescontriren.
a) Scontroplatz.
b) Scontrozeit.
c) Scontro.
d) Arten des Scontro.
e) Form u. Weise.

lends den letzten Tag in der Zahlwoche, oder der Bezahlzeit, per Cassa; und, f) wenn man einander trauet, und die Zeit es nicht zuläßt, die Gelder denselben Tag abzuzahlen, giebt man ein Billet über diejenige Summe, welche einer oder der andere bezahlen muß, und man bezahlet und caßiret solche in der nächstfolgenden Woche vollends ein. Die **Wirkung** des Scontrirens ist, daß von dem Augenblicke einer überschriebenen Partey an, die Schuld als bezahlt, auf Gefahr dessen bleibt, welcher selbige angenommen hat. Endlich die **Absicht** des Scontrirens betreffend; so zielet solche auf die Bequemlichkeit der Kaufleute ab, damit diese eines Theils der Mühe des öftern und wiederholten Geldzählens überhoben seyn möchten, da sie, zumal in Messenszeiten, öfters große Summen baar zu empfangen und wieder auszuzahlen haben, wodurch sie denn viele Zeit verlieren würden, und fast nicht in den wenigen Tagen fertig werden dürften; andern Theils damit sie nicht der Gefahr, bey Empfang großer Summen unvermerkt böses Geld zu empfangen, ausgesetzet seyn möchten.

f) Wirkung.

g) Absicht.

§. 114.

6) durch Wechsel,

Die sechste Zahlungsart ist die Zahlung **durch Wechsel**, wovon das 18 Capitel, und besonders von ihrer Girirung der 382 und 383 §. nachzusehen ist. Uebrigens giebt es noch eine Zahlungsart, nämlich **durch gerichtliches Deponiren**, so in dem Falle geschieht, wenn der Schuldner seinem Gläubiger die Schuld baar, zu rechter Zeit, und an gehörigem Orte zu bezahlen angeboten hat, und dieser solche anzunehmen, aus nichtigen Ursachen sich geweigert hat, da denn der Schuldner (1) seinen Gläubiger durch die Obrigkeit auf einen gewissen Termin citiren läßt, um zu sehen, wie er das Geld bey den Gerichten hinterlegen (deponiren) werde; sodann (2) am gesetzten Tage, es erscheine gleich der Gläubiger, oder nicht, die ganze Schuld samt den Zinsen (an guter Münze) vor Gerichte baar darbietet und zahlet; und (3) wenn der Gläubiger nicht erscheint, oder die Schuld noch nicht annehmen will, solches Geld bey den Gerichten versiegelt hinterleget, und darüber einen Schein empfängt. Sie dienet, wenn sie gehörig geschehen, dazu, daß dem Deponenten die Zinsen nicht ferner laufen, und er sich auch keine Sorge wegen des Abschlages des Geldes zu machen hat, dafern etwan dergleichen erfolgen möchte.

7) durch gerichtliches Deponiren.

§. 115.

Wirkung der Zahlung. 1) Zurückgebung der Verschreibung.

Nach geschehener Bezahlung ist der Schuldner berechtiget, 1) den Gläubiger wegen Zurückgebung seiner **Schuldverschreibung**, dafern er sich etwan nicht in Güte dazu verstehen wollte, durch den Weg Rechtens anzuhalten: ja der Schuldner ist nicht einmal gehalten, den Gläubiger zu bezahlen, ehe und bevor ihm nicht die Schuldverschreibung von demselben wieder ausgehändiget, oder sonst rechtmäßiger Weise ausgethan worden. Wenn aber die Handschrift verloren gegangen: so soll der Gläubiger die empfangene Schuld zwar anneh-

annehmen, aber einen Mortificationsschein von sich stellen, worunter man eine solche Schrift versteht, kraft deren eine Schuldverschreibung ungültig gemacht, und gleichsam getödtet wird, so, daß daraus niemals mehr eine Forderung könne gemacht werden. Außer der Zurückforderung der Schuldverschreibung hat der Schuldner auch noch das Recht, 2) von dem Gläubiger eine förmliche Quittung wegen der ihm geschehenen Zahlung zu fordern. Es giebt aber verschiedene Gattungen von Quittungen, als a) gerichtliche und außergerichtliche, wovon jene entweder von einem Notarius und seinen Zeugen, oder von der ordentlichen Obrigkeit; diese aber unter einer Privatunterschrift und Untersiegelung ausgefertiget werden: und b) General- und Specialquittungen, von denen jene auf mehr denn eine; diese hingegen nur auf eine Forderung oder Sache, oder auch gar nur auf einen Theil derselben, sich erstrecken. Zu einer rechtsbeständigen Quittung wird erfordert, daß sie enthalte den Namen des Schuldners, die Benennung der Schuld, die Zeit und den Ort der Zahlung, das Bekenntniß des Empfangs, und endlich die Unterschrift des bezahlten Gläubigers, oder an dessen Statt, des Richters oder des Notarius und seiner Zeugen, nachdem es eine außergerichtliche oder gerichtliche Quittung ist.

Mortificationsschein.

2) Ausstellung einer Quittung.

§. 116.

IV. Diejenigen Kaufleute, welche zu zahlen aufhören, und sich für unvermögend zu zahlen erklären, werden Bankerottirer, oder Falliten genennet, und man saget von ihnen, daß sie Bankerott oder ein Falliment gemacht haben. Es giebt aber drey Grade des Bankerotts: 1) wenn einer aus seinem Verschulden sich in den Stand setzet, daß er seine Gläubiger nicht bezahlen kann, oder aus Bosheit sich den Vorsatz fasset, seine Gläubiger nicht zu bezahlen; 2) wenn Unglücksfälle jemanden in den Stand setzen, seine Gläubiger nicht völlig befriedigen zu können; und 3) wenn Unglücksfälle zwar verhindern, daß jemand seine Gläubiger nicht so fort zur gesetzten Zeit zu befriedigen, wohl aber auf die vergönnte Nachsichtszeit völlig zu bezahlen vermögend ist. Der erste Grad ist mit Schande verknüpfet; der zweyte Grad bewirket mehr Mitleiden, als Schande; und der dritte Grad führet weder eigentliche Schande, noch eigentliches Mitleiden bey sich, sondern ist nur als ein Aufschub und Prolongation der Schulden anzusehen, wenn zumal auch die Interessen des Verzugs fallen sollten. Und ob man wohl die Wörter: Bankerottirer und Falliten, ingleichen Bankerott, oder Falliment, insgemein für einerley und gleichbedeutende Wörter gebrauchet: so werden doch, eigentlich zu reden, nur diejenigen, die muthwilliger Weise ihre Gläubiger nicht bezahlen, oder bezahlen können, Bankerottirer, auch wohl mit dem Zusatze muthwillige und vorsetzliche Bankerottirer; und diejenigen hingegen, so unschuldiger Weise ihre Gläubiger entweder nicht zu rechter Zeit, oder auch wohl

IV. Bankerotte oder Fallimente.

nicht völlig, befriedigen können, nur Falliten genennet. Diese nun, wenn sie sich in einen solchen Stand versetzet sehen, haben zwey Mittel vor sich, die sie ergreifen können, um sich gegen die Verfolgung ihrer Gläubiger zu schützen, insonderheit daß sie nicht in Arrest gebracht werden. Selbige sind: a) die Anstandsbriefe, auch eherne Briefe, Schutzbriefe, Moratorien, und Quinquenellen genannt, so gewisse von der hohen Landesobrigkeit ertheilte Begnadigungen sind, wodurch ein verarmter Schuldner wider den Anlauf seiner Gläubiger auf eine Zeitlang geschützet wird: wir haben von ihnen in unserer Akademie der Kaufleute unter der ersten Benennung umständlich gehandelt; und b) die Abtretung der Güter, insgemein Bonis cediren genannt, so eine Rechtswohlthat ist, vermittelst welcher einem, ohne sein Verschulden verarmten Schuldner, gestattet wird, sich durch Ueberlassung aller seiner Güter an seine Gläubiger vor fernerem Verfahren wider ihn, und besonders vor der persönlichen Arrestirung, oder von der Einschliessung in den Schuldthurm, zu befreyen; siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Bonis cediren. In Sachsen, wo diese Rechtswohlthat denen ohne ihr Verschulden in Abfall der Nahrung gerathenen Schuldnern, zur Vermeidung des Schuldthurms annoch verstattet wird, wird ihnen, wenn sie alles dasjenige, was das Chursächsische Mandat wider die Bankerottirer §. 3. ihnen auferleget, geleistet haben, ein, zwey bis drey Monate Sicherheit ertheilet (c). Binnen solcher Zeit nun suchen sie mit ihren Gläubigern zu accordiren, oder einen Accord zu treffen, daß ihnen diese entweder eine Frist ohne allen Remiß von der Schuldpost zugestehen; oder aber einen Theil ihrer Schuldforderung freywillig erlassen, auch wohl noch zur Bezahlung des Ueberrests eine Frist geben; siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Accord. Erhält aber der in Abfall der Nahrung gerathne Schuldner weder einen Anstandsbrief, noch kann mit seinen Gläubigern einen Accord treffen; sondern diese verfolgen vielmehr ihre Forderung durchs Recht: so entsteht ein Concurs, auch ein Schuld- und Creditwesen genannt, worunter die Zusammentretung der Gläubiger, welche an dem sämtlichen Vermögen ihres gemeinen Schuldners zu fordern haben, und um den Vorzug ihrer Befriedigung mit einander streiten, verstanden wird; siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Concurs. Jedoch ist es zuweilen, ja mehrmals den Gläubigern selbsten vortheilhaftiger und ersprießlicher, wenn sie sich mit ihrem gemeinen Schuldner setzen, und ihm einen Accord zugestehen, als wenn sie den Concurs über des Schuldners Güter erregen. Denn kömmt es einmal zum Concurs, so müssen die Gläubiger oftmals viele Jahre warten, ehe ihnen ihre Forderungen ausgezahlet werden können, zugeschweigen, daß es auch annoch ungewiß ist, wie viel ein jeder der Gläubiger aus dem Concurse wird erlangen können. Da im Gegentheile, wenn ein Vergleich mit dem Schuldner zu Stande gebracht wird, dasjenige, so nach demselben an einen

Anstandsbriefe.

Bonis cediren.

Accord.

Concurs.

einen jeden Gläubiger zu entrichten ist, gar oft sogleich, oder, nebst Leistung einer tüchtigen und genugsamen Caution, nach Verkauf einer kurzen Frist, bezahlet werden muß. So wenig übrigens die Concurse an solchen Orten, wo Handel und Wandel floriret, gänzlich vermieden werden mögen: so gewiß ist es doch, daß, wenn an einem Orte dergleichen Concurse, oder Bankerotte, allzu häufig und beständig entstehen, es ein Zeichen sey, daß der Handel und Wandel daselbst in Verfall komme.

(*) Man lese hierbey auch das Chursächsische geschärfte Mandat wider die Bankerottiers, d. d. Dresden am 20 Decemb. 1766, welches in dem Leipziger Intelligenzblatte 1767 p. 29 u. ff. angetroffen wird, und welches wir in der zweyten Auflage unserer Akademie der Kaufleute in dem Artikel: Bankerott, deswegen noch nicht haben anführen können, weil damals, als es durch den Druck bekannt gemacht worden, gedachter Artikel bereits abgedruckt gewesen.

Das 6 Capitel.

Von der Waarenhandlung überhaupt.

§. 117.

Die Waarenhandlung (§. 14.) überhaupt betrachtet, heißt das Gewerbe der Kaufleute mit dem Verkehre der eigentlichen Waaren, entweder gegen andere eigentliche Waaren, oder aber und vorzüglich gegen Geld, nach vorhergegangenem Vergleiche um den Preis der Waare. Waarenhandlung, was sie sey?

§. 118.

Man hat von der Waarenhandlung in verschiedener Absicht auch verschiedene Eintheilungen: Und zwar so wird sie, 1) in Ansehung des Verkehrs der Waaren, in den Tausch- und in den Kaufhandel eingetheilet. Denn da solcher Verkehr entweder gegen andere Waaren, oder gegen eine gewisse Geldsumme geschieht (§. 117.); beyde Arten des Verkehrs aber ihre besondere Weise haben, nach welcher sie vollstrecket werden: so theilet sich die Waarenhandlung von sich selbst in zwey Aeste, nämlich in das Gewerbe mit dem Verkehre a) der Waaren gegen andere Waaren, und b) der Waaren gegen Geld. Die erste Gattung heißt der Tausch- oder Barattohandel; der zweyte aber der Kaufhandel. Siehe von beyden das folgende 7 Capitel. Eintheilungen der Waarenhandlung in Ansehung 1) des Verkehrs der Waaren, in den a) Tausch- und b) Kaufhandel.

§. 119.

Desgleichen hat man so viele besondere Aeste der Waarenhandlung, als so viele besondere Hauptgattungen von Waaren es giebt, mit denen sich eigene Handlungen beschäfftigen. Daher denn die Waarenhandlung überhaupt, 2) in Ansehung der 2) der Waaren selbst, in den a) Sclavenhandel.

b) Selbenhandel.

Waaren selbst insonderheit sich unterscheidet in den Sclaven-Seiden-, Leinwand-, Woll-, Haar-, Feder-, Specerey-, Buch-, Papier, Tabacks-, Holz, Galanterie-, Gewürz-, Rauch oder Pelz-, Korn- oder Getreidehandel. Tuchhandel und Gewandschnitt, und in fast unzählige andere mehr, wie denn in den Ländern, wo die Handlung in starkem Flor ist, auch viele Handelsleute angetroffen werden, welche nur mit einer einzigen Waare handeln, und doch ein überaus großes Gewerbe in auswärtige Länder damit haben. Daher ist es in der That eine wichtige Frage, ob es nicht einem Staate nützlicher sey, wenn ein Kaufmann nicht mit so gar vielerley Waaren zugleich handele? Denn wer sich nur mit einer einzigen Waare und deren Handel beschäfftiget, der kann die dabey zu ergreifenden Maaßregeln gewiß besser ausfindig machen, als der, welchen der Handel mit vielerley Waaren beschäfftiget.

§. 120.

3) der Menge der Waaren in die a) Grossohandlung. b) Kramerhandlung.

Wiederum wird die Waarenhandlung 3) in Ansehung der größern oder kleinern Menge der Waare nach dem Maaße, dem Gewichte, und der Zahl, die auf einmal ein- oder verkaufet wird, in die Grossohandlung, in die Kramerhandlung, und in die Krämerey eingetheilet, welchen noch der Handwerkskram beyzugesellen ist. Der Unterschied dieser vier Handlungsarten besteht darinnen, daß die erste nur in lauter großen Parteyen, die zweyte zugleich auch in kleinen Parteyen, die dritte nur allein in kleinen Parteyen, und die vierte von kramenden Handwerkern nur mit der Waare ihres Handwerks, theils im Ganzen, theils einzeln, getrieben wird. Von allen vieren siehe das 13 Capitel.

§. 121.

4) der Art der Ueberbringung der Waaren, in die Handlung, a) zu Wasser b) zu Lande. Unterschied zwischen Kaufschlagen und über See und Sand handeln, zu Lübeck.

Nicht weniger wird die Waarenhandlung 4) in Ansehung der Art der Ueberbringung der Waaren, ob diese nämlich zu Wasser oder zu Lande geschieht, in die Handlung zu Wasser, und in die Handlung zu Lande, unterschieden (*). Von beyden siehe das 14 Capitel.

(*) Hierbey merken wir an, daß die lübeckischen Kaufmannsordnungen einen Unterschied machen, zwischen Kaufschlagen und über See und Sand handeln. Unter jenem verstehen sie allen kleinen Handel, der mit Waaren und Gütern geschieht, welche die Fremden aus eigener Bewegniß und für ihre eigene Rechnung nach Lübeck bringen, und daselbst auf dem Traveflusse in Prahmen und Schuiten zum feilen und öffentlichen Kaufe darlegen, da denn dergleichen Waaren von ihnen zu kaufen und wieder zu verkaufen, Kaufschlagen heißt. Ueber See und Sand handeln, hingegen heißt die reelle Handlung, welche ein Bürger und Kaufmann in fremde Länder treibt, wenn er von dannen

dannen zu Wasser und Lande Waaren verschreibt und herkommen läßt.

§. 122.

Weiter wird der Waarenhandel 5) in Ansehung der **Länder, wo, oder wohin gehandelt wird**, nicht nur 1) **überhaupt**, nach den vier Welttheilen, in die europäische, asiatische, africanische und americanische Handlung; sondern auch 2) **insonderheit**, eine jede dieser Hauptgattungen nach den in jedem Welttheile gelegenen Ländern und Handelsplätzen wiederum in untere Gattungen, und diese abermals weiter eingetheilet, nämlich z. E. die europäische, in die portugiesische, spanische, französische, englische, holländische, italienische, deutsche rc. die deutsche wieder in die sächsische, brandenburgische rc. Die Beschreibung der Beschaffenheit aller dieser Handlungsgattungen ist entweder in einer vollständigen Kaufmannsgeographie, oder in der Handlungsgeschichte zu suchen. Man sehe übrigens in unserer Akad. der Kaufl. die geographischen Artikel gedachter Länder und Welttheile.

5) Der Länder, wo oder wohin gehandelt wird, in die a) europäische, b) asiatische rc.

§. 123.

Noch wird die Handlung eingetheilet 6) in Ansehung der **Entlegenheit der Orte, wohin gehandelt wird**, in die **Handlung in der Nähe**, und in die **Handlung vermittelst weiter Reisen.** Die **Handlung in der Nähe** heißt (a) überhaupt eine solche Handlung, die nicht große Reisen zur Ueberführung der Waaren erfordert: sie mag im übrigen zu Lande, oder zu Wasser getrieben werden; (b) eigentlich aber und gewöhnlich pfleget man nur diejenige Seehandlung also zu nennen, die auf den Küsten einerley Staats, oder in den Häfen fremder sehr nahe gelegener Reiche getrieben wird. Im Gegentheile die **Handlung vermittelst weiter Reisen (langer Reisen, langer Fahrten, der Reisen von langer Fahrt)** ist eine solche Handlung, die zur Ueberführung der Waaren weite Reisen erfordert. Sie scheint die ganze Handlung, welche zur See und in die entlegenen Länder geschieht, in sich zu begreifen: in diesem Verstande könnte die Handlung nach der Levante gewissermaßen für eine Handlung von dieser Art gerechnet werden. Gemeiniglich aber wird nur diejenige Handlung, da man die Linie paßiren muß, für eine Handlung vermittelst weiter Reisen gerechnet. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: **Handel.**

6) Der Entlegenheit der Orte, wohin gehandelt wird, in die a) Handlung in der Nähe, b) Handlung vermittelst weiter Reisen.

§. 124.

Ferner wird die Waarenhandlung 7) in Ansehung der **Unterthanen eines Staats**, ob sie nämlich von ihnen nur innerhalb des Landes, oder aber auch außerhalb des Landes, und folglich auch mit den Unterthanen anderer Staaten, getrieben wird, eingetheilet in die **inländische**, und in die **ausländische.** Von beyden siehe das 15te Capitel.

7) Der Unterthanen eines Staates, in die a) in= und b) ausländische.

§. 125.

8) Des Verboths der Waaren, in die a) zugelassene, b) Contrabandhandel

Endlich wird noch die Waarenhandlung 8) in Ansehung des Verboths der Waaren eingetheilet, a) in die zugelassene, das ist, in die, welche zugelassene, erlaubte, oder nicht verbothene Waaren führet; und b) in die verbothene Handlung, insgemein der Contrabandhandel genannt, worunter man eine solche Handlung versteht, so von einigen mit verbothenen oder Contrabandwaaren aus allzugroßer Gewinnsucht, der dießfalls ausgegangenen Verbothe ungeachtet, wo nicht öffentlich, doch in der Stille und heimlich wegschleichend getrieben wird, da sie denn in dem letztern Falle insbesondere der Schleichhandel heißt.

Schleichhandel. Contrabandwaaren.

Hierbey kömmt es auf einen rechten Begriff von verbothenen, oder contrabanden Waaren an. Man versteht nämlich darunter solche Waaren, welche in ein Land ein- oder aus selbigem auszuführen, und überhaupt im Handel zu führen, entweder beständig, oder auf eine Zeitlang untersaget ist. Dieses Verboth aber geschieht aus verschiedenen Ursachen: Es werden Waaren in ein Land (1) einzuführen verbothen, wenn das Land selber solche in Menge hat, und also fremde Zufuhr nicht leiden will, damit die Einwohner nicht mit ihren Waaren und Manufacturen sitzen bleiben, und Fremde hingegen mit ihren dergleichen Waaren das Geld dafür aus dem Lande ziehen. Es werden Waaren aus einem Lande (2) auszuführen verbothen, a) weil dasselbe entweder von Natur, oder nur wegen erlittenen Miswachses und anderer Unglücksfälle, kaum selbst so viel hat, als zu seiner Einwohner Nothdurft erforderlich ist; b) weil dasselbe mit gewissen Materialien von Gott beschenket worden, die in andern Ländern entweder gar nicht, oder doch nicht von solcher Güte, gefunden, und gleichwohl zu einer nützlichen und einträglichen Manufactur gebrauchet werden können: folglich solche allein für sich behalten will, um sich nicht des Vortheils zu berauben, welchen das Land selbst aus deren Verarbeitung zieht, z. E. die Wolle und Füllerde in England, die Porzellanerde in Sachsen 2c. Es werden endlich Waaren (3) aus- und einzuführen verbothen, wenn gewisse Gesellschaften, oder Privatpersonen, allein damit in einem Lande zu handeln, privilegiret sind. Manche machen einen Unterschied zwischen den eigentlich sogenannten Contrabandwaaren, das ist, welcher eine kriegende Macht zu Führung und Fortsetzung des Krieges, (entweder zu Wasser, oder zu Lande) benöthiget ist; und unter denen insgemein verbothenen. Diese dürfen niemals in Kaufmannschaften, bey Strafe der Confiscation, geführet, oder zum wenigsten nicht öffentlich und an jedermann verkaufet werden, dergleichen z. E. die wider die Religion, den Staat, und die Ehrbarkeit gerichteten Bücher sind. Jene hingegen sind nur allein bey Kriegszeiten, und zwar nach gewissen Orten zu verführen, unfrey; bey Friedenszeiten aber mögen selbige wieder ungehindert paßiren.

Contrabandirer oder Schleichhändler.

Diejenigen, so sich mit dem Contrabandhandel oder Schleichhandel vermengen, werden Contrabandirer, oder Schleichhändler genennet. Bey

er

der Handlung zur See, und absonderlich von den Handelscompagnien in England, Holland, Dänemark ꝛc. werden diejenigen Schiffe der Privatpersonen, welche ein gewisses Land, wohin die Compagnie allein zu handeln berechtiget sind, besuchen, und daselbst, ungeachtet sie, oder vielmehr ihre Schiffe, nicht zur Compagnie gehören, dieser zum Nachtheile einen heimlichen Handel treiben, **Enterloopers** genennet, welches Wort ursprünglich englisch ist, und von den Franzosen verderbt **Interlopres** geschrieben wird. Man sieht insonderheit in den drey andern Welttheilen, und vornehmlich in Africa, zum öftern solche Enterloopers, welche aber die Compagnien durch ihre eigenen Schiffe verfolgen lassen, welche sich der stärksten zu bemächtigen suchen, oder doch, wenn sie ihrer nicht habhaft werden können, sie verjagen, oder in Grund bohren. Die Holländer nennen eben diese Schiffe auch **Lorrendreyer**, und zugleich diejenigen Schiffer also, welche unrechtmäßiger Weise wider das Verboth, zum Schaden eines Landes und seiner Einwohner, oder einer privilegirten Compagnie, heimliche Handlung treiben, contrabande Waaren führen, und mit den auswärtigen, auch wohl den Feinden selbst, darüber Verständniß haben. Dieselben pflegen unter die Betrüger gerechnet und hart abgestrafet zu werden. Was nun also die **Strafe des Schleichhandels** anbetrifft, so sind an vielen Orten die Contrabandwaaren nicht allein und für sich der Confiscation unterworfen, sondern sie ziehen zugleich die Confiscation beydes aller andern Waaren, deren Handlung erlaubt ist, und sich nebst jenen in einerley Kisten, Ballen und Packen befinden, als auch der Pferde, Lastthiere, Karren, und des Geschirres und Fuhrleute, die selbige fahren, nach sich. Oftmals sind mit der Confiscation auch noch Geld- und Leibesstrafen, als der Staup-Besen, die Landesverweisung, die Galeerenstrafe ꝛc. verbunden. So ist z. E. in England die Ausfuhre der Wolle den Ausländern bey Strafe des Handabhauens verbothen. Ja es giebt so gar Contrabandwaaren, welche bey Lebensstrafe verbothen sind.

Enterloopers.

Lorrendreyer.

Strafe des Schleichhandels.

§. 126.

Ausser den bisher, unter gewissen Eintheilungen angeführten Gattungen der Waarenhandlung giebt es 9) noch andere einzelne **Gattungen**; und sind selbige der **Assecuranzhandel**, der **Großavanturhandel**, der **Precareyhandel**, die **contante Handlung** ꝛc. Von der (a) **Assecuranzhandlung** sowohl, als von der (b) **Großavanturhandlund** ertheilen wir im 16ten Capitel Nachricht. Die (c) **Precareyhandlung** ist diejenige Art der Handlung, da man zu Kriegszeiten mit einer feindlichen Nation, mit welcher der Handel verbothen ist, vermittelst einer dritten neutralen Nation handelt, welche ihre Länder, Städte, und Namen darzu herleihet. Diese Art der Handlung ist nicht sehr vortheilhaftig, wegen der Menge von Correspondenten und Niederlagen, deren man benöthiget ist, wenn man sie unterhalten will, und die wegen der vielen Unkosten allen Profit wegnehmen.

noch 9) andere Gattungen der Waarenhandlung: a) Assecuranzhandlung. b) Großavanturhandlung. c) Precareyhandlung.

d) contante Handlung. nehmen. Eine (d) contante Handlung ist diejenige Art der Handlung, die nicht anders, als für baares Geld verkaufet. Diese ist die einträglichste, und findet insonderheit bey dem Buchhandel statt.

§. 127.

Quellen der Waarenhandlung: Die Quellen der Waarenhandlung, worunter wir alles dasjenige verstehen, was ihr die Waaren ursprünglich verschaffet, (e) sind verschiedentlich. Es sind nämlich andere Quellen, welche die Naturwaaren, und andere, welche die Kunstwaaren oder Manufacturen liefern. Unter die (1) Quellen der Naturwaaren gehören a) der Ackerbau, welchen wir hier im weitläuftigen Verstande für den Feld- Garten- Wiesen- und Holzbau, oder den gesamten Erdenbau über der Erde, nehmen.

1) Quellen der Naturwaaren: a) Ackerbau, Selbiger liefert Korn und Mehl, Stroh und Holz, Oel und andere Säfte, Flachs und Hanf, Obst, Wein, Koch- Arztney- und Farbekräuter, und unzählige andere Dinge mehr;

b) Viehzucht, b) die Viehzucht, welche nicht nur Ochsen, Pferde, Ziegen, Schafe, Schweine &c. auf die Viehmärkte, sondern auch die davon abfallenden Nutzungen an Butter, Wolle, Haaren, Federn, Häuten &c. in die Handlung liefert;

c) Jägerey, c) die Jägerey, welche nicht nur der Leder- und Rauchhandlung die schönsten und kostbarsten Häute, sondern auch der Specereyhandlung Hirschhorn, Bisam, Gemsenkugeln, Bezoar, Bibergeil, und unzählich andere Dinge darreichet;

d) Fischerey, d) die Fischerey, welche frische, getrocknete, geräucherte, eingesalzene, und marinirte Fische, imgleichen Fischschmalz, oder Thran, Stöhrrogen, Fischbein, u. s. w. in die Handlung sendet;

e) Bergbau. e) der Bergbau, so eine gesegnete Mutter der Handlung, indem er ihr nicht nur die Seele, wir mennen das Geld, (§. 39.) sondern auch so unzählige Metalle, Mineralien, köstliche Steine &c. giebt.

2) Quellen der Kunstwaaren: a) Fabriken, Die (2) Quellen der Kunstwaaren sind: a) die Fabriken, von denen es unnöthig wäre, viele Worte zu machen, da jedem sattsam bekannt ist, daß alle Fabriken, als die Gold- und Silber- Stahl- und Eisen- Gewehr- Spiegel- Porzellan- Flanell- &c. Fabriken bloß zu dem Ende angeleget werden, damit die Kaufleute daraus ihre Waaren holen sollen;

b) Handwerksstätte und b) die Handwerksstätte, als worinnen aus den rohen Naturgaben eine unzählbare Menge von verbesserten Waaren verfertiget, zubereitet, und den Kaufleuten geliefert wird.

(e) Diese Quellen darf man nicht mit denen im 21 §. der Einleitung zur gesamten Kaufmannschaft angezeigten Quellen der Kaufmannschaft vermengen, weil daselbst von der Kaufmannschaft, als einer Wissenschaft, gehandelt wird. Sollen aber die im gegenwärtigen §. angeführten Quellen der Waarenhandlung ergiebig seyn, so müssen sie von der Einwohner eines Landes geschickten Arbeitsamkeit unterstützet werden. Denn diese befördert der Natur und Kunstgaben, vorzüglich der letztern, Menge und Güte.

Geschickte Arbeitsamkeit.

Das

Das 7 Capitel.

Von dem Tausch- und Kaufhandel.

§. 128.

1. Der Tauschhandel (§. 118), Barattohandel, Stichhandel, oder Changehandel ist das Gewerbe der Kaufleute mit dem Verkehre der eigentlichen Waaren gegen andere eigentliche Waaren, wenn beyde Theile zuvor sich um den Preis oder den Werth der beyderseitigen Waaren verglichen haben. 1. Tausch- oder Barattohandel, was es sey?

§. 129.

Dieser Verkehr der eigentlichen Waaren ist das, was man den Tausch, oder, nach der Sprache der Kaufleute, den Baratto (*), auch wohl den Stich, und, bey den Buchhändlern insonderheit, die Change, franz. *Troc, Change, Echange,* (**) nennet, und den man sonst auch überhaupt durch die Verwechselung des Eigenthums einer Waare gegen die andere zu erklären pfleget. Tausch, oder Baratto, was er sey?

(*) Daher pflegen die Kaufleute zu sagen: diese Waare habe ich in Baratto empfangen: dieser Baratto steht mir nicht wohl an; u. s. w.

(**) Davon kommen die verschiedenen, einerley Bedeutung habenden Wörter: vertauschen, tauschen, barattiren, changiren (insonderheit bey den Buchhändlern), verstechen, Stich um Stich handeln, stutzen, troquiren, welche sämtlich unter Kaufleuten gehöret werden, und nichts anders heißen, als eine Waare gegen die andere umsetzen.

§. 130.

Es ist der Tauschhandel unter allen Arten zu handeln die älteste, und rühret noch aus der alten Welt her, da das Geld noch nicht im Gebrauche gewesen ist, und mithin damals Waaren gegen Waaren verstochen werden mußten; die aber bis diese Stunde zum Theil, ihrer Bequemlichkeit wegen, in gewissen Fällen im Gebrauche geblieben ist. Alterthum des Tauschhandels.

§. 131.

Man hat aber bey dem Tauschhandel auf drey Stücke zu sehen. Das erste ist der Vergleich um den Preis oder Werth der Waaren beyder tauschenden, oder, nach der kaufmännischen Sprache, barattirenden Theile, (§. 128.): wobey wir anmerken müssen, daß keiner von beyden Theilen seine Waare in dem currenten Preise für baar Geld, in dem Tausche oder Baratto ansetze, sondern gemeiniglich, nach heutiger Gewohnheit, einer den andern zu übersetzen suche. wesentliche Stücke desselben: 1) Vergleich um den Preis der Waaren.

§. 132.

2) Berechnung beyder Theile gegen einander.

Das zweyte Stück beym Tauschhandel ist die **Berechnung beyder barattirenden Theile gegen einander**, wobey es selten geschieht, daß die eine Partey Waare so viel, wie die andere betrage. Daher muß in solchem Falle, die eine Person der andern den Rest baar herausgeben und bezahlen.

§. 133.

3) Auslieferung der Waaren gegen einander.

Das dritte und letzte Stück ist die **Auslieferung der Waaren gegen einander**. Jedoch geschieht es nicht allemal, daß bey der Lieferung einer Waare die andere dagegen gleich wieder geliefert werde; sondern es verzieht sich damit einige Tage: ja es wird auch wohl gar eine gewisse Zeit bestimmet, in welcher solche **Gegenlieferung** geschehen soll. Siehe auch den 220 §.

§. 134.

Arten zu barattiren.

Weil öfters beym Barattiren ein Theil dem andern nebst der Waare auch Geld geben muß (§. 132.): so entstehen daher dreyerley Arten zu barattiren: nämlich es geschieht solches entweder 1) daß die Waarenposten gegen einander gleich aufgehen, und also nur **Waaren gegen Waaren** gegeben werden; oder 2) daß die Summen der Preise beyderseitiger Waaren nicht gleich aufgehen, und daher einer von beyden dem andern noch zur **Waare auch Geld** legen muß: Und weil sich 3) der Credit auch bey dem Tauschhandel mit einmischet: so entstehen daher noch zwey andere Arten: a) daß der eine von den Barattirenden für seine Waare **etwas Waare** bekömmt, und wegen des übrigen **Credit giebt**; oder b) seine Waare theils mit **baarem Gelde**, theils mit andern **Waaren** bezahlt bekömmt, theils aber solche **verborget**.

§. 135.

Vortheil oder Schaden derselben.

Alle diese Arten des Barattirens sind entweder vortheilhaftig, oder schädlich, nach ihren dabey befindlichen Umständen: nämlich (1) gehen Waaren im Tausche gegen solche weg, die man ohne dem für baar Geld hätte einkaufen müssen, oder darauf man unfehlbar Nutzen zu machen weiß: so ist der Tausch oder Baratto nützlich, löblich und klüglich gethan. Findet sich aber (2) das Gegentheil, und daß mit den eingetauschten Waaren kein Ausweg, noch weniger als mit den dafür gegebenen; oder daß wir uns ein wenig Zugabe an baarem Gelde haben verblenden, und dafür gegen unsere curante eine Partey unnützer Waaren haben anhängen lassen: so ist es ein unglücklicher Tausch oder Baratto. Und endlich (3) wenn der eine den andern im Tausche zu übersetzen, zu betrügen, oder, wie sie es nennen, zu beschnellen gedenkt; ist es ein filziger, kein gewissenhafter, und keinem rechten Kaufmanne, sondern nur einem Juden, gemeinen und niederträchtigen Gemüthe, anstehender Handel.

§. 136.

Weil indessen gleichwohl bey dem Tausch- oder Barattohandel gemeiniglich einer den andern zu übersetzen suchet (§. 131.): so hat derjenige, welcher sich in dergleichen Baratto einläßt, wohl auf zu sehen, daß er auf seine Waare, über den currenten Preis, eben so viel zu schlagen wisse, als um so viel ihn sein Gegentheil zu übervortheilen getrachtet: und hierzu nun thut gute Dienste, wenn man die Barattrechnung wohl gelernet hat; auch eine anzunehmende beliebige Waare ihrer Güte nach, und was sie im Preise für baar Geld werth ist, versteht. Denn, wer in diesen beyden Stücken eine genugsame Kenntniß besitzt, der kann durch sie sich vorsehen, und vor sonderlichem Schaden hüten. Absonderlich aber muß ein Handelsmann wohl beobachten, daß, wenn seine barattirende Gegenpartey etwan eine ansehnliche Summe baaren Geldes, zu der Waare, (die er ohnedem nicht in baarem currenten Preise, sondern mit Uebersatz im Baratto angesetzet,) verlanget, er sodann sorgfältig zu verhüten suche, daß ja solcher Uebersatz nicht einen Griff in das baare Geld (als welches schlechterdings keinen Uebersatz leidet,) thun könne. Dieses kann nun am besten vermieden werden, wenn er den Uebersatz bey den Waaren läßt, und den Uebersatz seiner daran oder dagegen zu vertauschen habenden Waaren darnach proportioniret.

Behutsamkeit bey dem Tauschhandel. 1) überhaupt, 2) wenn die Gegenpartey zugleich baar Geld verlanget.

§. 137.

Uebrigens muß derjenige, welcher den Tauschhandel treibet, wissen: 1) die Oerter, wohin er seine Waaren gegen andere, und gegen was für welche er sie mit Nutzen vertauschen kann; 2) die Zeit, da sie am besten zu vertauschen. Es wird ihm das 9 Capitel vom Verkaufe Anleitung hierzu geben.

Wissenschaft eines Barattirenden.

§. 138.

II. Der Kaufhandel (§. 118.) ist das Gewerbe der Kaufleute mit dem Verkehre der eigentlichen Waaren gegen Geld, nach vorhergegangenem Vergleiche um den Preis der Waare.

II. Kaufhandel, was er sey?

§. 139.

Dieser Verkehr der eigentlichen Waaren gegen Geld ist das, was man den Kauf nennet, und den man sonst auch überhaupt durch die Verwechselung des Eigenthums über eine Sache gegen eine gewisse Geldsumme, zu erklären pfleget.

Kauf, was er sey?

§. 140.

Solchemnach werden zu einem jeden Kaufe nothwendig zwey Personen erfordert: eine, welche das Eigenthum über eine Sache erhält, und dafür Geld zahlet; oder, kurz zu sagen, welche kaufet; die zweyte hingegen, welche das Eigenthum an einer Sache dem andern abtritt, und dafür Geld empfängt; oder, kurz sagen, welche verkaufet. Jene heißt der Käufer, oder

Wesentliche Personen beym Kaufe: 1) Käufer, 2) Verkäufer.

Ein-

Einkäufer, und diese der Verkäufer. Von beyden merken wir überhaupt an, daß nicht alle die Macht haben, daß sie Rechtsbeständig kaufen, oder verkaufen können. Nur diejenigen mögen kaufen und verkaufen, die, nach Weisung der Rechte, ihrer selbst und ihres Guts mächtig sind. Hingegen kann sich ein Kaufmann mit folgenden ohne Gefahr in keinen Handel einlassen: 1) Unmündige, ohne ihres Vormunds und der Obrigkeit Einwilligung; 2) Weibspersonen, ohne Beystand ihres ehelichen oder kriegischen Vormunds, es wäre denn, daß sie Handlung trieben; 3) Unsinnige; u. s. w.

§. 141.

Eintheilung des Kaufs in den 1) Einkauf, 2) Verkauf.

In Ansehung des Käufers und Verkäufers theilet sich der Kauf in den Einkauf und in den Verkauf; welche beyde Theile so genau mit einander verknüpfet sind, daß keiner ohne den andern geschehen kann. Denn wo eingekaufet wird, da wird auch verkaufet. Wir handeln vom Einkaufe im 8, und vom Verkaufe im 9 Capitel.

§. 142.

Wesentliche Stücke des Kaufhandels: 1) Behandlung der Waare, 2) Vergleich um die Art der Bezahlung, 3) Auslieferung der Waare.

Es besteht aber der Kaufhandel aus drey wesentlichen Stücken, welche sind: 1) die Behandlung der Waare, das ist, der Vergleich um den Preis oder Werth der Waare (§. 7): wie solche Behandlung geschehe, zeigen wir weiter unten im 218 §.; 2) der Vergleich um die Art der Bezahlung in Ansehung der Geldsorten, der Zahlungszeit, und anderer dahin einschlagenden Bedingungen; siehe weiter unten den 218 §; und 3) die Auslieferung der Waare gegen Geld, (§. 138.) von welcher Auslieferung der Waare der 220 §. nachzusehen ist.

§. 143.

Arten des Kaufhandels:

Weil demnach bey dem Kaufhandel nicht allemal das Geld baar erleget, sondern öfters, entweder ganz, oder nur zum Theil geborget wird: so entstehen daher, in Ansehung der Contentirung, oder Befriedigung für die Waaren, insonderheit viererley Arten des Ein= und Verkaufs, wie solcher insgemein von und unter Kaufleuten getrieben wird, oder, welcher einerley, des Kaufhandels. Denn es geschieht solcher

1) contant oder mit baarem Gelde,

entweder 1) contant, oder mit baarem Gelde in ungetrennter Summe, oder kaufmännisch zu reden, Zug um Zug, da die behandelte Geldsumme sogleich bey der Lieferung der Waare und auf einmal erleget wird. Diese Art des Kaufhandels ist die sicherste für den Verkäufer, und sowohl für diesen, als für den Käufer die vortheilhafteste: Sie ist (a) dem Verkäufer die vortheilhafteste, weil er seine contante Bezahlung erhält, und mithin das Geld gleich wieder nutzen kann. Sie ist (b) dem Käufer am vortheilhaftesten, weil bey dem Einkaufe mit baarem Gelde gemeiniglich in gewissen Waaren, oder bedungenermaaßen nach, ein gewisses pro Cent abgezogen, und sodann der Rest baar bezahlet wird; siehe den 200 §. Denn man

schlägt

schlägt bey dem Verkaufe auf Credit meistentheils etwas an Interessen auf den Preis. Wird nun alles gleich bezahlet, so zieht man solches wieder ab. Diese Art zu kaufen wird insbesondere der **Kauf**, (oder der **Ein- und Verkauf**) mit **baarem Gelde** genennet. Ferner geschieht der Kaufhandel 2) auf **Credit**, oder auf **Borg**, und, wie es unter Kaufleuten heißt, **auf Ziel**, oder **auf Zeit**, das ist, mit der Bedingung, daß das für die Waare verglichene Geld auf gewisse und bedungene Zeitfristen, z. E. von Messen zu Messen, oder in drey Monaten 2c. bezahlet werden solle. Und pflegen insgemein die Kaufleute unter sich bey dem Waareneinkaufe an den Orten, wo der Rabat nicht so, wie in Amsterdam und Hamburg, bey gewissen Waaren eingeführet ist, (siehe unten den 199 §.), wenn sie auf Zeit Waaren behandeln, sich ausdrücklich auszubedingen, daß sie bey eher erfolgender Bezahlung, einen billigmäßigen Abzug gewisser Procente von der Kaufsumme genießen mögen, und dieses nach Proportion derjenigen Zeit, die der Käufer mit der Bezahlung des bedungenen Kaufgeldes noch hätte Anstand nehmen können. Indessen werden, es sey nun diese Bedingung bey dem Einkaufe vorgegangen, oder nicht, die schuldig gebliebenen Geldsummen entweder von dem Verkäufer nur in das Schuldbuch eingetragen; oder der Käufer muß auch wohl noch an den Verkäufer eine **Handelsobligation** ausstellen (§. 103.). Manchmal geschieht der Kaufhandel 3) **zum Theil contant, und zum Theil auf Credit**, da den Augenblick ein Theil des für die verkaufte Waare bedungenen Preises baar erleget, und wegen des Ueberrestes Credit gegeben wird; oder endlich auch 4) **zum Theil contant, zum Theil aber in Wechselbriefen, und zum Theil auf Ziel oder Credit**, da ein Theil der bedungenen Kaufsumme in baarem Gelde, und ein Theil in Wechselbriefen vergnüget, zur Bezahlung des Ueberrestes aber Zeit gegeben wird. Hiernächst ist noch eine Art des Kaufhandels, insonderheit bey der Buchhandlung, bekannt, nämlich 5) auf **Subscription**, oder **Unterzeichnung** und auf **Pränumeration**, welche beyde Arten nicht ganz einerley. Denn wenn die Subscription ohne Vorauszahlung des Geldes geschieht, und bloß zu dem Ende, damit der Buchhändler zum voraus erfahren kann, ob sich auch zu dem verhabenden Verlagsbuche so viele Liebhaber finden, als zur Bestreitung der Verlagskosten erforderlich sind; so ist diese nur eine bloße Subscription, und keine Pränumeration zu nennen, immaßen diese eine Vorauszahlung auf das Buch erfordert. Noch rechnen wir unter die Arten des Kaufhandels denjenigen Ein- und Verkauf, welcher 6) im **Bausch und Bogen** geschieht, da viele Waaren zusammen auf einmal zugleich für eine bedungene Summe überhaupt ein- und verkaufet werden (*). Endlich gehöret auch hieher der Ein- und Verkauf, welcher geschieht 7) vermittelst des **öffentlichen Ausrufes**, oder der **Auction**, so insbesondere in den Seestädten der **Verkauf bey brennender Kerze**, und zu Amsterdam der **Verkauf beym Becken** genennet wird, und darinnen besteht, daß

Randnotizen: 2) auf Credit, Borg, Ziel, oder Zeit. — 3) contant und auf Credit. — 4) contant, in Wechselbriefen, und auf Credit. — 5) auf Subscription u. Pränumeration. — 6) in Bausch und Bogen. — 7) durch öffentlichen Ausruf oder Auction.

die Waaren zum Verkaufe öffentlich ausgerufen, und den Meistbietenden hernach zugeschlagen werden (**): wenn in solchen Auctionen eine Partey Waare mit einander zu einem Preise ausgerufen werden soll, wird solche Partey die Gabelung genennet (***). Diese bisher angeführten Arten des Kaufhandels sind nun die gewöhnlichsten: Allein in großen Handelsstädten findet man noch drey andere Arten, die nicht so gar gewöhnlich sind. Und diese sind folgende: 1) der Ein- und Verkauf auf Lieferung, das ist, diejenige Handlungsart, da nämlich ein Kaufmann Waaren verkauft, ehe er sie empfangen; von denen er aber weiß, daß sie für ihn bereits eingekauft, und an ihn abgesendet werden. Dieser Handel kann auch ein bedingter Verkauf genennet werden, weil, wenn die Waare verunglücket, der Verkäufer nichts liefert; siehe in unserer Akademie der Kaufl. den Artikel: Lieferung; 2) der Einkauf auf Muthmaßungen, das ist, diejenige Handlungsart, da einer wegen gewisser Muthmaßungen in Menge Waaren einkaufet, unter der Bedingung, daß sie ihm in einer gewissen Zeit zu einem gewissen Preise geliefert werden. Bey dieser Handlungsart findet die Vergütung des Schadens von Seiten dessen, der den Contract nicht gehalten, Statt; und 3) der Handel vermittelst Prämien, oder diejenige Handlungsart, da sich ein Kaufmann verbindet, gegen Empfang eines gewissen Geldes, welches Prämie genannt wird, eine Partie Waaren in einer bestimmten Zeit und für einen bedungenen Preis zu liefern. Von diesen drey letzten Arten zu handeln lese man Mays Einleitung in die Handlungswiss. Th. 2 p. 403 u. ff.

8) auf Lieferung.

9) auf Muthmaßungen.

10) vermittelst Prämien.

(*) Siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Bausch und Bogen.

(**) Siehe eben daselbst die Artikel: Auction und Kerzen.

(***) Siehe eben daselbst den Artikel Gabelung.

§. 144.

Kaufmännische Gewohnheiten beym Kaufhandel: 1) Rabatt, 2) Thara, 3) gut Gewicht.

Bey dem Kaufhandel sind hiernächst noch andere Gewohnheiten der Kaufleute anzumerken; und zwar 1) in Ansehung der Abkürzung von der Kaufsumme wegen baarer Bezahlung solcher Waaren, die auf Zeit pflegen verkauft zu werden, welcher Abzug der Rabatt oder Disconto heißt; 2) in Ansehung des Abzuges der Gefäße oder Umschläge, worein die Waaren eingepackt sind, welcher Abzug die Thara genennet wird; und 3) in Ansehung der Zugabe an Gewichte, weil im Abwägen gar leicht ein kleines Versehen vorgegangen seyn kann; und nennet man diesen Ueberschuß insgemein gut Gewicht. Von allen dreyen handeln wir im 10 Capitel.

Das 8 Capitel.

Von dem Einkaufe der Waaren.

§. 145.

Einkauf, was er sey?

Der Einkauf (§. 141.), so auch schlechthin der Kauf genennet wird, ist die Erlangung des Eigenthums über eine

eine Sache von dem, welchem sie gehöret, für eine gewisse Geldsumme.

§. 146.

Ohngeachtet sich der Einkauf der Waaren überhaupt beydes auf die eigentlichen Waaren, als auf die Wechsel und Geldsorten erstrecket (§. 3. der **Einleitung zur Kaufmannschaft**); so versteht man doch, wenn vom Einkaufe der Waaren geredet wird, unter dem Worte **Waare** gewöhnlich nur die eigentlichen Waaren: und diese werden auch in gegenwärtigem Capitel vorzüglich unser Augenmerk seyn. Denn was den Einkauf, insbesondere der Geldsorten, Wechsel- und anderer Briefe betrifft, so reden wir davon in dem 17 Capitel von der Wechselhandlung §. 402 u. ff. Gegenstand des Einkaufs.

§. 147.

Es verrichtet aber der Kaufmann den Einkauf der Waaren entweder an dem Orte, wo die Waare zu feilem Kaufe ist, theils **persönlich**, welches der Einkauf **unter vier Augen**, franz. *tête à tête*, genennet wird; theils durch **Waarenmäckler**: Oder es verrichtet der Kaufmann den Einkauf vermittelst des **Verschreibens** von andern Orten her. Weiter geschieht der Einkauf von dem Kaufmanne entweder für seine **eigene Rechnung**; oder aber für **eines andern Rechnung**, das heißt, **in Commißion**. Was **Commißionärs** oder **Factors** bey dem Einkaufe der Waaren für Rechnung der Kaufleute und Negotianten zu beobachten haben, lehret das 19 Capitel, von der Commißionshandlung §. 442. Hier handeln wir nur von dem Einkaufe **des Kaufmanns für seine eigene Rechnung**. Arten des Einkaufs. 1) in Person, 2) durch Mäckler, 3) durchs Verschreiben, 4) für eigene Rechnung, 5) in Commißion.

§. 148.

Von einem Kaufmanne, der für seine eigene Rechnung Waaren einkauft, wird erfordert, 1) daß er die **Personen**, welche **verkaufen können** wisse, (§. 140.); 2) daß er auch die **Waaren**, welche er einkaufen will wohl kenne, das ist, er muß im Stande seyn, a) den **Unterschied** des **Gewächses** bey den **Naturwaaren**, und der **Arbeit** bey den **Kunstwaaren**, welche Waare nämlich ächt und aufrichtig oder unverfälscht, ingleichen frisch oder verlegen ꝛc. b) den **Unterschied** der **Sorten**, welche die besten, welche von mittler Güte, und welche von der schlechtesten Sorte sind; c) den **Unterschied** der **Muster** bey **Kunstwaaren**; d) die **übrigen Eigenschaften**, beurtheilen zu können, damit er nicht verfälschte für ächte, verlegene für frische, schlechte für gute ꝛc. einkaufe. Hierzu ist nun nöthig, daß er die **Pflanzung** der **Naturwaaren**, oder wie sie gezeuget werden; die **Fabricirung** der **Kunstwaaren**, oder wie sie fabriciret werden; und dann die **Zurichtung** beyder zu Kaufmannsgute, wisse. Von den Kennzeichen der Güte und der Verfälschung der Waaren handelt die Waarenkunde (§. 3. der **Einl. zur Kaufm.**). Dabey können die Artikel unserer **Akad. der Kaufleute** von jeder Waare nachgesehen Der Käufer für seine eigene Rechnung muß kennen und wissen, 1) die Personen, so verkaufen können, 2) die Waaren an und für sich.

 werden,

werden, als wo bey den meisten Waaren die Kennzeichen der Güte und Verfälschung angegeben sind.

§. 149.

3) die Vortheile der Verkäufer, den Käufer bey der Probe der Waare zu berücken,

Versteht sich ein Einkäufer auf die Waaren an und für sich; so muß er ferner 3) die mancherley **Vortheile**, deren sich die **Verkäufer zu bedienen pflegen**, **den Käufer bey der Probe der Waaren zu berücken**, wissen, damit ihm nicht der Verkäufer die Gelegenheit benehme, oder ihn außer den Stand setze, die wahre Beschaffenheit der Waare zu untersuchen, und zu erkennen. Die Kenntniß dergleichen Vortheile lehret die Waarenkunde (§. 3. der **Einl. zur Kaufmannschaft**).

§. 150.

4) den ungefähren Preis der Waaren,

Hiernächst muß ein Einkäufer 4) die Verschiedenheit der **Waarenpreise** wohl inne haben, welche Waaren nämlich einen gewiß gesetzten oder ungewissen Preis haben, und insonderheit die letztern wenigstens ungefähr wissen, damit er eines Theils sogleich bey dem Gebote des Verkäufers wisse, ob solcher nicht zu hoch, sondern vortheilhaftig sey; andern Theils damit er nicht, wenn er zu wenig dagegen bietet, ausgelachet werde, oder, wenn er zu viel bietet, sich schade. Von dem Preise oder Werthe überhaupt lese man oben das 2 Capitel; von dem Preise der Waaren insonderheit aber handelt die Waarenkunde (§. 3. der **Einl. zur Kaufm.**).

§. 151.

5) die Manier der Kaufleute im Vorschlagen beym Verkaufe.

Dabey müssen ihm 5) die **Manieren der Kaufleute im Vorschlagen beym Verkaufe** nicht unbekannt seyn, indem a) **bey manchen Waaren**, z. E. Netteltuch, auf die beste Sorte nicht so viel vorgeschlagen wird, als auf die von mittelmäßiger Feine und Güte; und b) **manche Gattungen von Verkäufern** überhaupt mehr vorzuschlagen pflegen, als andere, wie denn z. E. von den Juden, Trödlern und Herumträgern bekannt ist, daß sie bey allen Waaren die Hälfte, auch wohl zwey Drittel vorschlagen.

§. 152.

6) den Ort des wohlfeilsten Einkaufs.

Was aus der ersten, zweyten, dritten etc. Hand kaufen heiße?

Desgleichen muß ein Einkäufer 6) den **Ort** wissen, wo **diese oder jene Waare am wohlfeilsten einzukaufen ist.** Hiervon merke man folgenden Grundsatz: **Waaren werden am wohlfeilsten aus der ersten Hand eingekauft.** Es heißt aber, Waaren aus der **ersten Hand** kaufen, so viel als, die Waaren an dem Orte ihrer Zeugung (wenn es natürliche oder rohe Waaren sind) und ihrer Fabricirung (wenn es künstliche oder verarbeitete Waaren sind) von denen kaufen, welche die natürlichen Waaren entweder erzeugen, oder doch wenigstens einsammlen, und die künstlichen entweder fabriciren, oder doch wenigstens zurichten; daß also die erste **Hand** die Hand des Kaufmanns ausschließt, immaßen alles, was aus der Hand des Kaufmanns

manns gekaufet worden, nicht aus der ersten Hand gekaufet heißt (*); kaufet man aber Waaren aus der Hand der Großirer, so heißt dieses aus der zweyten Hand; und wenn man die Waaren von den Krämern u.s.w. nimmt, aus der dritten Hand, u.s.w. kaufen. Solchemnach werden die natürlichen und rohen Waaren aus den Händen derer, die sie erzeugen und einsammlen; und die künstlichen Waaren von den Arbeitern, und in den Manufacturen, am wohlfeilsten eingekaufet. Dieses erfordert nun die Kenntniß der Oerter, wo die Waaren theils erzeuget und gesammlet, theils fabriciret und zugerichtet werden. Zu beyden geben überhaupt richtige und vollständige Kaufmannsgeographien gute Anleitung (§. 13. der Einl. zur Kaufm.). Da uns aber gegenwärtig noch eine solche Geographie fehlet, wie sie eigentlich seyn sollte; so kann man indessen beydes aus unserer Akad. der Kaufl. ersehen, indem wir sowohl bey den geographischen Artikeln die Naturgaben und Manufacturen eines jeden Landes oder Ortes, als auch bey den Artikeln von jeder Waare, die Oerter ihrer Zeugung oder Fabricirung, unser vornehmstes Augenmerk haben seyn lassen. Ob es übrigens einem Kramer rathsamer sey, die Waaren von den Arbeitern und in den Manufacturen, oder von den Großirern zu nehmen; werden wir unten §. 259. zu bestimmen suchen.

(*) Jedoch heißt bisweilen auch dieses die erste Hand, wenn man von großen Handelscompagnien, als der ost- und westindischen in Holland, England, Spanien, Frankreich, Dänemark 2c. kaufet; ohngeachtet solche Compagnien in Ost- und Westindien selber einkaufen.

§. 153.

Allein es ist nicht genug, daß ein Kaufmann wisse, wo die Waaren am wohlfeilsten zu haben, sondern es müssen ihm ferner 7) die Orte, wo NB. die besten Materien, und NB. die besten Manufacturen herkommen (*), und, in Ansehung der letztern, auch die besten Fabriken und Meister oder Arbeiter jedes Ortes, bekannt seyn. Ist es ein Kramer, oder Kaufmann des Handkaufs, so müssen ihm, wenn er aus der ersten Hand nicht einkaufen will, oder kann, wenigstens diejenigen Großirer, welche überhaupt die besten Waaren führen, und insonderheit die Manufacturwaaren aus den besten Manufacturen nehmen, aufs genaueste wissend seyn, um von diesen seine Waare erhandeln zu können, damit er nichts als gute und schöne Waare führe, und dadurch bey Reputation bleibe.

7) Die Oerter der besten Waaren,

(*) In unserer Akad. der Kaufl. geben die besondern Artikel der Waaren, gleichwie auch die geographischen Artikel, Nachricht davon.

§. 154.

Diese Wissenschaft muß 8) mit der Kenntniß der Waarenzeichen, oder der Marken, welche Kaufleute, Fabriken, Manufactur-

8) Die Zeichen u. Marken der besten Waaren

facturarbeiter, und Handwerker ihren Waaren anzuhängen, oder auf solche zu prägen pflegen, verbunden seyn: vorzüglich aber derejenigen Particuliermarken und Zeichen, welche die besten und untadelhaftesten Waaren führen (§. 16. der Einleit. zur Kaufmannschaft).

§. 155.

9) Die Zeit des wohlfeilsten Einkaufs,

a) der Waaren überhaupt,

Nicht weniger muß er 9) Erfahrung in Ansehung der Zeit, wenn die Waaren am wohlfeilsten einzukaufen sind, haben, und nach solcher seine Maaßregeln nehmen. Ueberhaupt kann man die Messenszeiten (*) nennen, weil zu solchen an einen Ort die Waaren von vielen Orten in Menge zusammen gebracht werden. Es können aber auch noch besondere Regeln beydes in Ansehung besonderer Fälle, als auch besonderer Gattungen von Waaren, gegeben werden. Dergleichen Regeln sind: 1) Man muß sehen, ob die Waare von dem hohen Preise, auf welchen sie zuvor gestiegen, wieder abschlage; oder von dem geringen Preise, in welchem sie zuvor (entweder weil der Handel sich gestrecket, oder aber weil ein großer Ueberfluß in den Magazinen und Manufacturen sich befunden) gewesen, wieder aufschlage. Wenn die Waare a) in dem Preise auf das höchste gekommen, und wieder zu fallen anfängt; muß man keine kaufen, weil gewiß ist, daß, wenn die Ursache, warum der Aufschlag geschehen, aus dem Wege geräumet ist, die Waare täglich abschlägt, bis sie wieder auf ihren billigen Werth kömmt. Hingegen, wenn die Waare b) auf ihrem geringsten Preise wäre, und zu steigen anfängt; ist es die Zeit zum Einkaufe, weil gewiß ist, daß die Steigerung täglich, so lange die Ursache derselben währet, zunimmt.

b) der natürlichen Waaren,

2) In Ansehung besonders der natürlichen und rohen Waaren hat man die Witterung genau zu beobachten, um aus solcher schließen zu können, ob die Erndte von dieser oder jener Waare wohl oder schlecht gerathen werde. Wenn eine schlechte Erndte zu vermuthen; muß man in Zeiten einkaufen, ehe die Waare aus dieser Ursache im Preise steigt: Hingegen wenn eine gute Erndte zu hoffen steht; muß man mit dem Einkaufe noch an sich halten.

c) der flüßigen Waaren,

3) Zu Winterszeit thut man mit flüßigen Waaren einen bessern Kauf, wenn man sie nach dem Maaße, und nicht nach dem Gewichte, kaufet; weil zur Winterszeit die flüßigen Materien weit dichter, wegen der Kälte sind, als im Sommer. So geht im Winter z. E. mehr Wein in ein Kannenmaaß, als im Sommer, weil er alsdenn, unter dieser Menge, im Winter mehr als im Sommer wiegt; ein größeres Gewicht aber die Gegenwart einer größern Menge Materie von eben der Art zu erkennen giebt.

d) der Manufacturen.

4) Wenn eine Manufacturwaare aufzuschlagen anfängt, muß man sich zuvörderst um die Ursachen davon bekümmern; und sodann seine Maaßregeln nach solchen nehmen. Ist die Theurung der Manufacturen von dem (a) Mangel der Materialien hergekommen; so ist kein Zweifel, daß diese Theurung nicht nur lange dauren, sondern auch allgemach zunehmen werde: daher der

Einkäu-

Einkäufer sich hier nicht lange Bedenkzeit nehmen darf, sondern er muß alsobald einkaufen, und auch Lieferung bestellen, so viel er nämlich zu vertreiben vermeynet. Wenn der Aufschlag von dem (b) wenigen Vorrathe gemachter Waaren und der starken Nachfrage darnach, nicht aber von dem Mangel der rohen Materialien, herrühret; so muß er in dem Einkaufe behutsam verfahren, weil es oft nur von einem ungefähren Zufalle abhängt, der bald wieder verschwindet, und mit solchem auch zugleich der Aufschlag. 5) Zu der Zeit, da Manufacturen nicht begehret werden, muß man dieselben bey den geringern Arbeitern kaufen. Denn weil sie ihre Waare aufzuheben nicht vermögend sind, geben sie solche um geringern Preis, als die reichen, welche die Zeit, da man der Waare wieder begehret, erwarten können. Siehe auch den 34 §.

(*) Was ein Kaufmann bey dem Einkaufe auf Messen und Jahrmärkten insbesondere zu beobachten habe, davon siehe den 632 §.

§. 156.

10) die vortheilhafteste Uebersbringung der Waaren.

So muß auch ein Kaufmann 10) die **vortheilhafteste Art der Ueberbringung der Waaren** von einem Orte zu dem andern wissen. Zu dem Ende müssen ihm a) die gewöhnlichen und kürzesten Wege, auf welchen die Waaren zu Wasser oder zu Lande, theils mit den geringsten Kosten, theils mit der wenigsten Gefahr, verführet werden, bekannt seyn: und in Ansehung der Kosten, muß er, b) nebst dem Betrage der Frachtkosten, auch die Stapel- und Niederlagsstädte sowohl, als die Zollhäuser und Seehäfen, wissen, welche die Waaren unterwegens paßiren müssen. Sind ihm diese Stücke nicht so genau bekannt; so muß er zu einer accuraten Landkarte und vollständigen Geographie (§. 13. der Einleit. zur Kaufm.) seine Zuflucht nehmen. Geschieht es, daß er von verschiedenen Orten Waaren von gleicher Güte, aber ungleichem Preise, erhalten kann; so muß er die Fracht- und übrigen Kosten eines jeden Ortes mit dem dasigen Preise zusammen rechnen, um sodann, nach angestellter Vergleichung solcher Berechnungen, ersehen zu können, von welchem Orte ihm die Waare am wohlfeilsten zu stehen komme, den er also erwählen muß.

§. 157.

11) den Ort des Wiederverkaufes, und zwar a) der Großirer,

Endlich muß ein Handelsmann, vorzüglich ein Großirer, bey dem Einkaufe der Waaren 11) den Ort, wo er sie wieder verkaufen will, wohl kennen, und seine Maaßregeln darnach nehmen. Denn z. E. wenn ein Großirer Manufacturen zu Paris verkaufen wollte, so müßten diese die besten und allerneuesten Moden seyn, weil Paris der Ort ist, welcher nicht allein die Mode allen Städten Frankreichs, sondern auch den fremden Ländern giebt: Hingegen wenn eben dieser Großirer Waaren einkauft, damit er in den übrigen Städten Frank-

reichs, und an fremden Orten, sie wieder verkaufe; so muß er von solchen Waaren, da die Mode erst anfängt, nicht kaufen, weil sie an dergleichen Orten noch nicht bekannt sind, und er sie mithin daselbst nicht wieder verkaufen kann, indem dergleichen Waaren noch zu theuer sind: weil die Mode oft den Abgang der Waaren, und auch zugleich deren Theurung verursachet.

b) der Kaufmann des Handkaufes

Eben so muß auch insonderheit der Kramer, oder Kaufmann des Handkaufes, den Ort, wo er sich setzen und verkaufen will, wohl kennen, und wissen, welche Waaren daselbst ihren Abgang finden, und sonderlich gesuchet werden: damit er diese in Menge, nach Proportion des Ortes; und die, so bey ihm, in Ansehung seiner Handlungsart, nicht ausdrücklich gesuchet werden, sondern nur zur Nachfrage dienen, in wenigerm Vorrathe einkaufe.

§. 158.

Pflichten u. Behutsamkeitsregeln beym Einkaufe:

1) Grossirer müssen die Kramer fleißig besuchen.

Außer diesen Stücken, die von einem Einkäufer gefordert werden, daß er sie wisse, hat derselbe auch nachfolgende Pflichten oder Behutsamkeitsregeln bey dem Einkaufe in Acht zu nehmen: 1) **Ein Grossirer muß die Kaufleute des Handkaufes fleißig besuchen**, weil er durch solchen Besuch von ihnen in Erfahrung bringen kann: a) ob der Abzug oder Verkauf der Waaren gut oder schlecht ist, und b) welche Sorte von Waaren am meisten gesuchet wird, um seine Maaßregeln im Einkaufe darnach zu nehmen, so, daß er, in Ansehung des letztern, von der Sorte Waare, welche mehr oder weniger gesuchet wird, wenn es eine Manufacturwaare, in den in- oder ausländischen Fabriken und Manufacturanstalten auch mehr oder weniger bestelle; in Ansehung des ersten aber überhaupt seinen Einkauf nach der Beschaffenheit des Verkaufes einrichte.

§. 159.

2) Behutsamkeit eines jeden Käufers in Worten.

2) **Ein jeder Einkäufer muß beym Einkaufe behutsam in den Worten seyn**, das ist, a) er muß nicht thun, als ob er die Waare gerne hätte, wenn er sie gleich nothwendig brauchet; b) er muß aber auch dieselbe nicht so gar sehr verachten. Insonderheit muß ein Grossirer, oder wer sonst von den Arbeitern und in den Fabriken kauft, dieses nicht thun, um sie dadurch auf die Gedanken bringen zu wollen, als ob man ihre Arbeit gar nicht von nöthen hätte, indem dieses die Arbeiter zweifelhaftig machet. Das sicherste und beste ist, daß er c) gleichgültig sey, und dennoch dabey klüglich verfahre.

§. 160.

3) Sortimentsmemorial bey Handen haben.

3) **Wer erst anfängt zu handeln, muß nicht einkaufen, er habe denn zuvor ein Sortimentsmemorial abgefasset.** Wir verstehen aber hier durch das Sortimentsmemorial ein Verzeichniß der Waaren, welche zu einem Sortimente nach seinem Vermögen oder Capital vonnöthen sind. Solches Memorial muß ordentlich aufgesetzet seyn, das ist, es muß eine jede

jede Gattung der benöthigten Waaren, unter ihrem absonderlichen Titel gestellet seyn, als z. E. unter dem Titel: Cattun, die benöthigsten Sorten des Cattuns u. s. w. damit er solches Memorial desto besser zu beurtheilen im Stande sey. Ein Kaufmann, der schon eine Handlung hat, oder eine alte Handlung erkaufet, hat ein dergleichen Memorial nicht nöthig; sondern er darf nur die Waaren, die ihm mangeln, oder abgegangen sind, kaufen.

§. 161.

4) **Ein angehender Kaufmann des Handkaufes hat sich zu hüten, daß er sich nicht von den Großirern den Ausschuß von Waaren aufhängen lasse.** Denn gleichwie ein jeder Kaufmann lauter gute Waaren führen soll: also soll insonderheit ein Anfänger sich durch gute Waaren gleich anfangs in Reputation zu setzen suchen, und schlechterdings keine in dem Laden der Großirer liegen gebliebene Waaren in seinen Laden bringen, ob sie gleich eben deswegen gar wohlfeil einzukaufen sind, und es daher den Anschein hat, als ob damit großer Gewinn zu ziehen sey. 4) Sich nicht den Ausschuß von Waaren aufhängen lassen.

§. 162.

5) **Ein jeder Kaufmann des Handkaufs muß das Gewicht, Maaß, und sonderlich das Ellenmaaß, bey dem Einkaufe der Waaren im Ganzen, wegen des Wiederverkaufs im Kleinen, nicht aus der Acht lassen,** sondern in sonderliche Betrachtung ziehen, indem vornehmlich das aus der Acht gelassene Ellenmaaß böse und zu nichts taugliche Reste, z. E. in dem geblümten Zeuge, verursachet, welche Reste öfters den ganzen Gewinn wieder verschlingen, den man auf dem Stücke hätte haben können. 5) Maaß u. Gewicht nicht aus der Acht zu lassen.

§. 163.

6) **Kein Kaufmann muß, unter der Vorstellung, die Waare sey wohlfeil, über sein Vermögen einkaufen;** und sich darinn zu viel trauen, als wenn die Waare auch auf die versprochene Zeit bezahlet werden könnte. Denn, wenn nachmals die Zahlung auf den bestimmten Tag nicht möglich sollte gemacht werden können, würde er bey denen, von welchen er die Waare geborget, den Credit verlieren, und ihm künftighin nicht mehr getrauet werden. Insonderheit soll ein angehender Kaufmann des Handkaufs, dafern er theils für baar Geld, theils auf Credit Waaren einkauft, sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht zu viel, sondern etwan nur den dritten Theil im Anfange auf Credit nehme, z. E. wenn er 8000 Thlr. Geld in der Casse hätte, könnte er wohl für 12000 Thaler gute und schöne Waaren kaufen, da ihn denn die übrigen 4000 Thlr. für welche er auf Credit genommen, nicht leichtlich beschweren werden. In dieser Absicht muß er sich nicht durch die Beredungen der Großirer übereilen lassen, so viel anzuneh- 6) nicht über sein Vermögen einkaufen.

men, als sie ihm anbieten, immaßen diese einem jungen Kaufmanne gern so viel verkaufen, als sie nur können, weil man insgemein glaubet, daß im Anfange Geld und gute Zahlungen folgen werden. Es sind dergleichen Beredungen ihm um des willen überaus gefährlich, weil, wenn hernach die Zeit der Zahlung kömmt, er doch zahlen muß, ob er schon den verhofften Vertrieb der Waaren nicht gehabt hat.

§. 164.

7) des einen Compagnions einer Manufacturhandlung nöthige Gegenwart an dem Orte der Manufactur.

7) Von zween mit einander in Compagnie stehenden Kaufleuten muß der eine, wenn ihre Handlung in Manufacturen besteht, persönlich an dem Orte der Manufacturen wohnen; und dieses um dreyerley Ursachen willen: a) weil derjenige, der selbst in der Handlung intereßiret ist, viel fleißiger ist, und auf das, was er thut, mehr als ein Commißionär, der oft nur auf sein Interesse sieht, Achtung giebt, siehe den 444 §; b) weil die Geschäffte wenigstens viel geheimer zugehen; und c) man oftmals eine bequeme Gelegenheit zu kaufen findet, welches ein Commißionär zu thun sich nicht unterstehen würde, und doch in dergleichen Kaufe viel gewonnen werden kann.

§. 165.

8) Wie es mit Comittirung des Einkaufs der Manufacturen zu halten?

8) Ein Kaufmann, welcher gleichwohl jemanden den Einkauf der Waaren committiren will, muß keinen Kaufleuten; so rohe Materialien den Arbeitern zu verarbeiten verkaufen, an dem Orte solcher Manufacturen Commißion geben, Manufacturen einzukaufen. Denn dergleichen Kaufleute kaufen die Waaren allezeit theurer, als diejenigen, welche keine rohen Materialien zu verkaufen haben, weil jene den Arbeitern einen Theil ihrer Waaren an Zahlungsstatt geben; und auch oft (damit sie sich an dem, was ihnen die Arbeiter schuldig sind, bezahlt machen) von ihnen Waaren an Zahlungs statt nehmen, die daher selten so gut und schön sind, als man sie wohl um baares Geld haben kann.

§. 166.

9) Waaren nicht ohne zuvor erhaltene Factur abholen.

9) Ein Kaufmann des Handkaufes muß von den Großirern die Waaren nicht eher abholen lassen, ehe er Facturen erhalten hat, worinnen der Preis der Waaren und die Zeit des Einkaufs benannt ist, damit aller Streit, welcher hernach aus Misverstande herrühren könnte, vermieden, und gute Correspondenz und Freundschaft, als welche unter Kaufleuten seyn soll, erhalten werde.

§. 167.

10) Meßbare Waaren so fort messen.

10) Ein Kaufmann, welcher meßbare Waaren im Ganzen kaufet, muß solche sofort messen. Und zwar so muß solches (a) der Großirer, der seine Waaren in den Fabriken und bey den Arbeitern kaufet, zweyer Ursachen halber thun: a) weil die Arbeiter keine Rede und Antwort mehr geben, wenn

sich alsdenn erst ein Mangel findet, nachdem die Waaren schon bezahlet sind; b) weil man, indem die Waare aufgewickelt wird, erkennen kann, ob ein merklicher Fehler darinn zu befinden, indem die Fehler von den Arbeitern durch die halben Falten gar leicht verborgen werden können. Desgleichen muß (b) der Kaufmann des Handkaufes von dem Augenblicke an, da er meßbare Waaren von den Großirern gekaufet hat, solche messen; vorzüglich aber die, welche nach der Elle gemessen werden, um zu erfahren, ob die Ellen mit dem gewöhnlich angehengten Zeddel überein treffen. Findet sich nun ein Mangel daran, so etwan nur eine Viertelelle oder eine Drittelelle ausmachet; so muß man solches in der Factur am Rande bey dem Stücke selbsten anmerken: Hingegen wenn sich ein großer Mangel, als von einer oder zwey Ellen, oder sonst ein Fehler daran finden sollte, der sich bey dem Nachmessen besser entdecket: so muß der Verkäufer alsobald, weil das Stücke noch unangeschnitten ist, dessen verständiget werden.

§. 168.

11) **Nach geschehenem Ummessen, muß der Kaufmann die Waaren alsobald wieder in Papier einwickeln, oder sonst sauber verwahren, damit sie nicht verderben; und sodann in das Waarenkaufs- oder Facturbuch eintragen.** Was ein Kaufmann fernerweit mit der empfangenen Waare vorzunehmen habe, lehret der 174 und 175 §.

11) Dieselben wieder einwickeln, und in die Bücher eintragen.

§. 169.

12) **Der Käufer muß, so bald der Einkauf geschehen, und alles noch im frischen Gedächtnisse ist, die Rechnung schließen, und was sonst für Bedingungen mit dem Verkäufer gemacht worden, bestätigen,** damit auf beyden Seiten alles einstimmig seyn möge. Insonderheit ist auf den Unterschied zu sehen, wenn man baar oder auf Credit, und zwar nach Unterschied des Ziels, mit mehr oder weniger Rabatt, eingekauft.

12) Schliessung der Rechnung.

§. 170.

13) **Insonderheit muß der Käufer nach vollzogenem Kaufe die Zahlung auf die Art thun, wie sie ist abgeredet worden.** Von denen unter Kaufleuten üblichen Zahlungsarten haben wir bereits oben §. 109 u. ff. geredet.

13) Zahlung.

§. 171.

14) **Für den Verzug der Zahlung ist der Käufer die Zinsen zu erstatten schuldig,** innmaßen solche die Kaufleute allerdings fordern können, wenn ihnen das Geld für die Waare nicht zu gehöriger Zeit ist bezahlet worden. Hierbey haben wir dreyerley anzumerken: a) die Zeit, von welcher solche Zinsen zu laufen anfangen. Nach der neuesten chursächsischen Decision ist das Interesse der verzögerten Zahlung (Interesse morae) von rück-

14) Erlegung der Zinsen oder Interesse.

rückständigem Kaufgelde für empfangene Kram- oder andere Waaren, wenn zur Zahlung ein gewisser Termin gesetzet worden, von der **Verfallzeit**; außer dem aber nach Ablauf sechs **Monate**, von dem Empfange der Waaren, oder, wenn der Verkäufer den Käufer deswegen eher belanget, von Zeit der erhobenen **Klage** an zu rechnen. b) **Wie hoch die Zinsen zu rechnen sind?** nämlich auf fünf von Hundert jährlich; doch ist dem Gläubiger nachgelassen, dafern ihm solche 5 pro Cent nicht annehmlich, den ihm durch die Verzögerung zugezogenen Schaden und entbehrten Gewinn gebührend zu liquidiren und zu bescheinigen, so dann aber die richterliche Erkenntniß darüber und Moderation zu gewarten. c) **Zu welcher Zeit die Zinsen wiederum aufhören zu laufen, oder auf wie viele Jahre sie gefordert werden können?** nach Inhalt allgemeiner Rechte werden die Zinsen weiter nicht, als bis auf das alterum tantum (das ist, wenn die Zinsen dem Capitale gleich sind) zu zahlen, auferleget (*).

(*) Man lese hiervon des schon §. 25 gelobten und berühmten Herrn D. Gutschmids Dissertation: Iura mercatorum in exigendis usuris ex mora in solvendo mercium pretio facta, Leipzig 1751; und in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: Interesse.

Das 9 Capitel.

Von dem Verkaufe der Waaren.

§. 172.

Verkauf, was er sey? Der **Verkauf** (§. 141.) ist die Abtretung des Eigenthums über eine Sache, an einen andern, gegen eine gewisse Geldsumme.

§. 173.

Gegenstand des Verkaufes. Es erstrecket sich zwar der Verkauf der Waaren überhaupt, gleich als der Einkauf der Waaren (§. 146), sowohl auf die eigentlichen Waaren, als auf die Wechsel und Geldsorten: allein, wenn man von dem Einkaufe der Waaren redet, so werden unter dem Worte **Waare**, gewöhnlich nur die eigentlichen Waaren verstanden; daher auch wir in dem gegenwärtigen Capitel vorzüglich nur mit dem Verkaufe der eigentlichen Waaren zu thun haben: gleichwie wir von dem Verkaufe der Geldsorten und der Wechsel- und anderer Briefe in dem 17 und 18 Capitel von der Wechselhandlung handeln.

§. 174.

Zubereitungen des Kaufmanns zum Verkaufe: Ehe aber ein Kaufmann seine Waare verkaufen kann, so muß er 1) **den Preis machen**, welches er insgemein sogleich thut, so bald er nur die Waare überkommen und in das Waarenkaufbuch eingetragen hat (§. 168). Weil der Kaufmann in der Absicht verkaufet, daß er gewisse Procente **Gewinn** daran,

das

das ist, noch etwas mehr, als ihn die Waare kostet, haben will: so folget, daß der Preis nicht allein die Einkaufs- und übrigen Kosten der Waaren in sich fassen, sondern daß auch darunter zugleich der gedachte Gewinn stecken müsse. Solchemnach muß ein Kaufmann, wenn er den Preis machen will, erstlich überschlagen, wie hoch ihm selbsten die Waare gegenwärtig zu stehen kömmt; und sodann den daran zu hoffenden Gewinn bestimmen. Anlangend (a) den **Ueberschlag**, **wie hoch ihn selbsten die Waare zu stehen komme**; so muß solcher auf das genaueste geschehen. Zu dem Ende hat er dahin zu sehen: a) Wie viel ihn die Waare an und für sich, im Einkaufe gekostet; b) wie solches im Agio differire; c) was er für Provision, Zoll, Fracht, Briefporto, Reise- und andere Unkosten dafür bezahlet; d) ob er solche auf Zeit oder für baares Geld gekaufet habe; e) was in beyden Fällen die Interessen des Capitals ihm für Nutzen oder Vortheil bringen; f) wie lange eine solche Waare (wenn nämlich der Preis erst lange nach geschehenem Einkaufe gemachet wird) schon unverkauft gelegen habe; g) ob sie eingezehrt, das ist, an Maaße und Gewichte vermindert sey; h) ob selbige zu erhalten, auf das neue zu sortiren, und zu accommodiren, Unkosten erfordert habe ꝛc. Er muß ferner, wenn es Waaren sind, die er sortiret hat, bey der Sortirung den Preis nach Proportion der Gattungen zu stellen wissen, daß eine die andere übertrage. Betreffend (b) die **Bestimmung des Gewinns** auf die Waare bey dem Verkaufe: so muß solche theils billig seyn, damit der Kaufmann dadurch die Käufer mehr an sich locke, als von sich treibe; theils gewissenhaft geschehen, daß er auch nicht allezeit auf seine Waare den Gewinn nehme, den er wohl darauf bekommen könnte; theils endlich nicht allzu gering seyn, damit er nebst seinem Hause bestehen kann. Es geben aber dem Kaufmanne **Ziel und Maaß**, wie viel oder wenig er, über seine Einkaufs- und übrigen Kosten, auf die Waaren, bey Bestimmung ihrer Preise, billig und gewissenhaft schlagen kann, die bald vorkommenden Maaßregeln, welche ein Kaufmann beym wirklichen Verkaufe, in Ansehung des **Abgebens**, von dem gemachten Preise zu nehmen hat, besonders die, so theils die Waaren selbsten (§. 177), theils die Käufer (§. 179), theils die Bedingungen des Kaufes (§. 180), betreffen. Denn ob wohl ein Unterschied ist zwischen der **Bestimmung** des Preises einer Waare nach geschehenem Einkaufe derselben, und zwischen dem **Abgehen** vom Preise beym wirklichen Verkaufe nach Gelegenheit dieser oder jener darbey vorkommenden Umstände; so werden doch gedachte Regeln einem Kaufmanne zugleich Anleitung geben, welche Waaren und bey welcher Gelegenheit er sie mit einem höhern oder niedern Gewinne zu belegen habe. Hat man nun den Belauf des Einkaufspreises und der übrigen Kosten der Waare auf das genaueste heraus gebracht, auch den auf die Waare zu machenden Gewinn bestimmet: so rechnet man beyde Summen zusammen; und die herauskommende Hauptsumme ist folglich **der Preis der Waare**, den man gesuchet hat.

1) Machung des Preises der Waare;

a) Ueberschlag des Einkaufspreises und der übrigen Kosten der Waare.

b) Bestimmung des Gewinns.

§. 175.

§. 175.

2) Markirung der Waaren:

Ist der Preis der Waare gemacht: so schreitet der Kaufmann 2) zum **Bezeichnen**, oder **Markiren der empfangenen Waare**. Solches geschieht von ihm auf gedoppelte Art, und in gedoppelter Absicht:

(a) mit Zahlen oder Ziffern,

a) mit **Zahlen oder Ziffern**, um die Waare desto leichter von einander unterscheiden zu können. Eine solche auf die Waare gemachte Zahl oder Ziffer, wird die **Nummer** genennet; daher höret man oft in den Gewölbern der Kaufleute, daß sie z. E. sagen: Bringet mir das Stück Tuch von N. Nummer 42; oder: öffnet die Kiste von lionischen Zeugen Nummer 8. Es wird aber die Nummer nicht auf die Waare selbst, sondern auf kleine Zeddel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder Pergament geschrieben, und zwar dergestalt, daß das Wort Nummer darauf nur abgekürzt, auf diese Art: N°. und die Zahl oder Ziffer dazu gesetzet wird, z. E. N°. 1., N°. 2., N°. 3. u. s. w. Wenn nun ein dergleichen Zeddel fertig ist, wird er an die Waare gestecket, oder geheftet. Hiernächst geschieht das Markiren oder Bezeichnen der Waare auch

(b) mit Buchstaben.

b) mit **Buchstaben**, die gewisse Ziffern bedeuten, um die Preise der Waaren zu bemerken, und gleichwohl zu verstecken, daß sie nicht jedermann errathen könne. Diese Verrichtung der Kaufleute wird von ihnen das **Numeriren der Waaren** genennet, gleichwie die an die Waare gemachte Schrift selber bey ihnen die **Numero der Waare** heißt, und welche man sonst auch scherzweise das **Kramerlatein** zu nennen pfleget. Die Absicht der Kaufleute dabey ist, damit sie sich entweder des Preises, so ihnen solche Waaren kosten, und der auf solche aufgelaufenen Unkosten erinnern, und also sich bey deren Verkaufe nicht betrügen mögen, oder damit ihre Handelsbediente wissen mögen, wie hoch sie solche verkaufen sollen. Die **Art und Weise** dieses Numerirens besteht darinn, daß der bezeichnete oder markirte Preis entweder das äußerste ist, und schon gewisse pro Cent Gewinn darinnen stecken; oder auch der Verkäufer noch etwas Gewinn darauf schlagen kann; oder daß die Nummern nur bloß den Einkaufspreis andeuten, welches letzte jedoch von denen nicht geschieht, welche ihren Dienern es nicht wollen wissen lassen, was die Waaren gekostet, oder wie viel darauf gewonnen worden. Dieses Numeriren ist ein Theil der Cryptographie, oder Geheimschreibkunst überhaupt, und heißt insbesondere die **kaufmännische Cryptographie** oder **kaufmännische Geheimschreibkunst**, (§. 17. **der Einleitung zur Kaufmannschaft**): und besteht das **ganze Geheimniß** in gewissen erwählten Buchstaben, durch welche gewisse Ziffern bedeutet werden, und mithin die erforderte Zahl ausgedrücket wird. Am gewöhnlichsten geschieht solches mit zehn einzelnen Buchstaben aus dem Alphabete, welche anstatt der zehn Zahlen gebrauchet werden, und in einem oder mehrern, nach Belieben ausgesuchten Worten vorkommen. Als man nehme eines der folgenden Worte: **sparet doch, untadelich, freundlich**, u. s. w. Da sieht man, daß jedes von

diesen

diesen Worten zehn besondere Buchstaben hat. Denn einerley Buchstaben müssen in einem solchen Nummerworte, (Numeroworte) nicht vorkommen, weil solches sonst Irrung machen würde. Wenn nun jemand zum Nummerworte annähme das Wort **freundlich**, so verfährt man damit folgender Gestalt: man setzet nämlich erstlich das Wort selbst, und unter solches die Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 0, daß also die Buchstaben dieses Wortes folgende Bedeutungen bekommen:

f	r	e	u	n	d	l	i	c	h
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

mit diesen zehn Buchstaben kann man nun alle Zahlen schreiben, als:

fh, re, ei, ud, fhh, flf bedeutet

10, 29, 38, 46, 100, 171, und so weiter. Nun setze man ferner, man wolle einem Diener zu verstehen geben, daß eine gewisse Waare für 8 Reichsthaler 4 Groschen verkaufet werden solle: so wird die Nummer also gemacht: i Rthlr. u Gr. und so desgleichen mit andern. Man kann auch die Thaler, als die größere Münze, oben, und die kleineren Münzen unten, mit einem darzwischen gezogenen Strichlein, ansetzen, als: $\frac{\text{i Rthlr.}}{\text{u Gr.}}$ oder wenn mehrere kleine Münzen sind: $\frac{\text{i Rthlr.}}{\text{u Gr. d Pf.}}$ das ist $\frac{\text{8 Rthlr.}}{\text{4 Gr. 6 Pf.}}$ Die noch übrigen 14 Buchstaben des Alphabets, so in diesem Nummerworte nicht enthalten, werden doch im Numeriren der Waare fleißig mit gebraucht, nicht darum, als wenn sie etwas mit dabey bedeuteten, sondern daß sie künstlich verdecken, und also das Geheimniß der Nummer desto unerforschlicher machen. Also könnte man obige 8 Reichsthaler 4 Groschen folgendermaßen schreiben: Imo Rthlr. abu Gr. da denn die Buchstaben mo und ab nur todte und nichts bedeutende Zeichen sind, weil sie in dem angenommenen Nummerworte nicht vorkommen. Man kann nicht weniger zu mehrerer Bedeckung der Bedeutung der Nummer, die Zeichen: Rthlr. Gr. Pf. rc. gar von den Buchstaben weglassen. Diese Numero der Waare muß niemand wissen, oder verstehen, als der Herr der Handlung, die Diener und die Lehrjungen, welche beyde letztern solche ebenfalls geheim halten, und den Schlüssel dazu niemanden außer der Handlung bekannt machen müssen. Es werden aber solche Buchstaben nicht auf die Waaren unmittelbar, sondern, wie wir oben von den Nummerziffern angeführet haben, gleichfalls auf kleine Zeddel von Papier, Kartenblättern, Pappe, oder Pergament geschrieben, welche sodann auf die Waare gestecket, oder geheftet werden.

§. 176.

Arten des Verkaufes:

Bisher haben wir den Kaufmann allein, und ohne Gesellschaft einiger Käufer, betrachtet, wie derselbe sich gleichsam zu solcher zubereiten soll. Anitzo kommen wir zu dem Verkaufe selbst,

selbst, welcher mehr, als auf eine Art geschieht. Die bey den Kaufleuten gewöhnlichen Arten des Verkaufs sind: 1) im Ganzen, oder im Großen, da man nicht anders, als eine große Partey Waare auf einmal, oder mit einander verkaufet; und 2) im Kleinen, oder im Einzelnen, da man die Waaren, die man im Ganzen gekaufet hat, bey kleinen Parteyen verkaufet; siehe das 13 Capitel von der Grosso= und Kramerhandlung: desgleichen 3) für seine eigene Rechnung, da man für sich selbst verkaufet; und 4) in Commißion, da man für die Rechnung eines andern gegen eine gewisse Belohnung oder Provision, die man die Commißionsgebühr nennet, verkaufet; siehe das 19 Capitel von der Commißionshandlung.

1) im Ganzen, 2) im Kleinen, 3) für eigene Rechnung. 4) in Commißion.

§. 177.

Maaß= und Klugheitsregeln beym Verkaufe, in Ansehung 1) der Waare selbst,

Die **Maaß= und Klugheitsregeln**, welche ein Kaufmann bey dem Verkaufe seiner Waaren zu nehmen und zu beobachten hat, sind gar mancherley. Und zwar so hat ein Kaufmann 1) in Ansehung der **Waare selbst**, insonderheit folgende drey Regeln zu merken: a) Er muß wohl überlegen, ob die Waare gangbar, oder nicht jedermanns Kaufs; nach der Mode, oder aus der Mode; frisch, oder alt und verlegen; allezeit frisch wieder zu bekommen, oder große Unkosten darauf zu machen, Seegefahr, oder anderes Risico dabey zu besorgen, oder überhaupt rar; sich lang halte, oder bald verderbe; untadelhaft, oder mangelhaft, ja etwan gar ein böser Rest; ob dergleichen Waare auch bey andern zu finden sey, oder ob er selbige mehrentheils nur allein besitze; u. s. w. Bey gangbaren, nach der Mode seyenden, frischen, raren oder mit großen Kosten und Gefahr wieder anzuschaffenden, lang haltenden, untadelhaften, nicht bey allen Kaufleuten anzutreffenden ꝛc. ꝛc. Waaren muß der Kaufmann, so viel möglich, **zu gewinnen trachten**: bey Waaren aber, die nicht jedermanns Kauf, altväterisch, verlegen, leicht wieder zu bekommen, bald verderblich, mangelhaft, allenthalben anzutreffen ꝛc. sind, darf er sich nicht lange besinnen, wenn sich zu einer solchen Waare ein Käufer findet, sondern muß sie, in welchem Preise es wolle, **losschlagen**, weil insonderheit eine altväterische, verlegene und mangelhafte Waare sonst noch lange ein todtes Capital bleiben würde; dagegen er mit dem Gelde dafür, wieder an der neuen Waare gewinnen kann. b) Manchmal ist es nützlich, **rohe Waaren**, die man führet, alsdann selbst verarbeiten zu lassen, wenn etwan selbige in schlechtem Preise seyn sollten; in denen daraus verfertigten Manufacturen aber höher ausgebracht werden könnten. c) Ein Kaufmann muß allemal die schlechtesten, das ist, die geringsten Waaren den Käufern am ersten zeigen, um dadurch deren Meynung und Absicht, die sie bey dem Einkaufe haben möchten, und wie hoch sie etwan im Preise zu gehen gedächten, so viel besser zu erfahren.

§. 178.

2) In Ansehung des Kaufmanns selbst, als Verkäufers, ist ihm anzurathen, daß er beständig im Gewölbe oder Laden sey. Insonderheit ist zum Vertriebe der Waaren im Einzelnen die Gegenwart des Kaufmanns nothwendig, da Frau und Kinder die Sachen nicht sowohl verwalten können; vorzüglich wenn Waaren auf Credit, als wobey viele Behutsamkeit anzuwenden ist, (§. 93.) verkaufet werden sollen. 2) des Verkäufers,

§. 179.

3) In Ansehung der Käufer hat ein Kaufmann mit vielerley Ueberlegung einen Unterschied unter denselben zu machen, und nach solchem folgende Maaßregeln zu nehmen. a) Sind es Personen, die keine Macht zu kaufen haben (§. 140.); so würde der Kaufmann thöricht thun, wenn er sich mit solchen in Handel einlassen wollte. b) Wenn ein Käufer kein Waarenkenner ist, und eben deswegen mit dem Kaufmanne auf Treue und Glauben handelt; so ist dieser schuldig, jenem solche auch in der That wiederfahren zu lassen, mithin ihn nicht mit böser Waare, oder in ungewöhnlichem Preise zu beladen; sondern dahin zu sehen, damit er hernach keine böse Nachrede davon habe, und der Käufer auch ein andermal wieder zu ihm zu kommen, veranlasset werden möge. Aber wie? wenn ein dergleichen Käufer nicht auf Treue und Glauben mit dem Kaufmanne handelt; darf denn alsdann dieser sich jenes Unwissenheit zu Nutze machen, daß er solchem aufgeputzte oder aufgeschmierte alte verlegene Waaren, die ihre beste Kraft schon verloren haben, imgleichen Waaren, die aus der Mode gekommen sind, lange den Laden gehütet haben, mürb und unkräftig geworden sind, wie auch Waaren, die von anderer Beschaffenheit scheinen, als sie an sich selbst sind, für gute, currente, und tüchtige Waaren verkaufe? In diesem Falle scheint eine der Grundregeln der Handlung: **der Erfahrne zieht Vortheil von der Unwissenheit des Ungelehrigen**, welche man den **Satz der Ignoranz** nennen könnte; imgleichen das alte Sprüchwort: **Wenn die Narren zu Markte gehen, lösen die Krämer Geld**, dem Kaufmanne gegen einen dergleichen Käufer das Wort zu reden. Allein, wenn der Kaufmann noch wohl dazu seine schlechte Waare dem elenden Käufer anpreisen und heraus streichen wollte: so wäre unstreitig dieses sündlich und unzuläßig, wenigstens kömmt es nicht mit der rechten Art eines Kaufmanns überein, weil ein solches Verfahren einem Betrüger eher, als einem ehrlichen Manne anständig ist. c) Wenn der Käufer ein Kaufmann ist, welches insonderheit und am meisten bey Grossirern vorkömmt: so muß der Verkäufer in Betrachtung, daß die Kaufleute des Handkaufes theils die Waaren kennen, und beynahe den Preis davon wissen, theils auch die Waare wieder zu verkaufen und etwas daran zu gewinnen gedenken, selbigen nicht übertheuern, oder viele Worte brauchen, ihn zu überreden, sondern ihm vielmehr den Preis (wofür er die Waare verkaufen will, 3) der Käufer.

und den er etwas leidlicher, als in Ansehung derer, die mit der Waare nicht wieder handeln, sondern sie selbst verbrauchen, setzen muß) mit einem Worte heraus sagen, um sich durch solches freyes Heransreden Liebe und Vertrauen zu erwecken. d) Käufer, die **gut bezahlen, und eine Menge Waaren nehmen**, muß ein Kaufmann beständig denen vorziehen, welche übel bezahlen, und die Waaren nur Stückweise holen: Ja er muß zuweilen so gar die Waare, die jene am meisten gebrauchen, für sie aufbehalten und weglegen. e) Gegen diejenigen, welche **zum erstenmal mit ihm handeln**, muß er aufrichtig seyn, und dieses nicht etwan aus der Ursache, als ob er sie in der Folge hernach wohl betrügen möchte, sondern zu dem Ende, damit er sich gleich anfangs bey ihnen in guten Credit setze, und dadurch sie zu fernerweitigem Einkaufe bey ihm, anlocke. f) Einem **beständigen Kundmanne** muß der Kaufmann, des Preises halber, zuweilen etwas fugen, und lieber mit wenigem Gewinne verkaufen, als daß er ihn weggehen, und sich an andere gewöhnen lasse. g) Bey Käufern, die der **Waare nicht**, oder doch nicht höchst **benöthiget** sind, muß ein Kaufmann ihrem billigen Gebothe ohne lange Verweigerung Gehör geben, ehe ihnen die Lust zum Einkaufe wieder vergeht. h) Käufern, die **von andern an den Kaufmann recommandiret** worden, muß dieser mit guter Treue und Glauben begegnen, damit sie die gegebene Recommendation rühmen, und ferner bey ihm zu kaufen fortfahren; der aber, welcher sie recommandiret, solches in gleichen Fallen wieder verschulden möge. i) Diejenigen, welche **genau dingen und richtig bezahlen**, muß ein Kaufmann denen vorziehen, welche in den Tag hinein handeln, und schlimme Bezahler sind, weil der hohe Preis, den manchmal einer, der auf Borg kaufen will, einwilliget, nicht so vortheilhaftig ist, als der niedrige, welcher im Contantverkaufe erhalten wird, indem jener wegfallen kann, dieser aber gewiß bleibt. k) Ein Kaufmann kann sich mit gutem Gewissen der **Käufer Narrheit, Eigensinn und Näscherey** zu Nutze machen, und durch Setzung eines hohen Preises einigermaßen ihr Zuchtmeister seyn, sonderlich dererjenigen, denen das Geld nicht sauer zu verdienen wird, als worinnen ihnen eine gewissenhafte und policeyverständige Obrigkeit selbst mit gutem Beyspiele vorgeht, wenn sie unnöthige, und nur zur Wollust dienende Waaren mit einem hohen Zolle beleget, damit der Ueppigkeit Einhalt gethan, und das Geld im Lande erhalten werde.

§. 180.

4) der Conditionen des Käufers, a) baar Geld,

Ein Kaufmann muß ferner 4) die **Bedingungen des Käufers** in Betrachtung ziehen, ob nämlich dieser für baares Geld, oder auf Borg einkaufen will. **Bey dem baaren Geldkaufe** ist wenig Schwierigkeit, und so anders der Käufer nicht zu genau dinget, daß er die Waaren für das, was sie kosten, oder wohl gar darunter, haben will: so muß der Kaufmann schon se-

hen,

hen, wie er mit demselben schlüßig wird. Auf Borg zu verkaufen ist hingegen schwerer (§. 93.): daher ein Kaufmann allezeit hundert Entschuldigungen in Bereitschaft haben muß, dergleichen Käufer allezeit höflich abzuweisen; oder man sage ihnen frey heraus, man verkaufe nicht anders, als für baar Geld, und zwar Zug um Zug. b) auf Borg.

§. 181.

Noch hat ein Kaufmann 5) auf die Zeit zu sehen, von welcher folgende Regeln angeführet zu werden verdienen: a) Werden Waaren zu Ehren oder Freudentagen und zu Begräbnissen verlanget: so hat ein Kaufmann, weil man bey solchen Gelegenheiten gemeiniglich viele Waaren begehret, sich besonders klüglich aufzuführen. Also muß erstlich, wenn die kaufenden Personen in Erwählung des Zeuges und der Farbe streitig sind, oder ein Theil hoch hinauf, und der andere mit dem geringern sich begnügen will, der Kaufmann nicht, außer, wenn es die streitenden Parteyen verlangen, zum Gefallen des einen, und Misvergnügen des andern Theils den Streit entscheiden, sondern vielmehr nur zuhören, und die Parteyen dahin zu bereden trachten, daß sie das Mittel nehmen. Zweytens muß ein Kaufmann, was den Preis betrifft, bey dem ersten Stücke, das behandelt wird, nicht so knicken. Denn, wenn er auch gleich nicht an diesem gewinnet: so kann er doch an den andern gewinnen, weil, wenn der Preis der vornehmsten Waare, die insgemein zuerst pfleget behandelt zu werden, und diese abgeschnitten worden, die Parteyen selten zu einem andern gehen werden, um den Rest zu kaufen. b) Ein Kaufmann muß bey Verkaufung der Waare die Jahrszeiten betrachten, in welchen die Waare verlanget wird. Also kann er z. E. zur Fastenzeit bey dem Verkaufe dürrer und gesalzener Fische, weil solche alsdann guten Abgang in katholischen Ländern finden, gar wohl auf den Gewinn denken, und daher auf den Preis halten. Hingegen wenn eine Waare nur für den Winter dienlich ist, selbige aber allererst gegen das Ende dieser Jahrszeit verlanget wird: so muß ein Kaufmann nicht so sehr auf den Preis und Profit, als vielmehr auf die Verkaufung der Waare sehen, folglich sie wohlfeiler, als im Anfange, verlassen; damit sie ihm nicht bis auf den folgenden Winter über dem Halse bleibe: immaßen sie theils alsdann vielleicht nicht mehr Mode seyn, und er sich genöthiget sehen möchte, sie wohlfeiler zu verkaufen, als er sie eingekaufet hat; theils indessen nur ein todtes Capital ist, welches keinen Nutzen bringet, und der Kaufmann dagegen das Geld an eine Waare legen kann, von der er sich Staat machen kann, daß sie gegenwärtig abgehen werde. c) Ist es eine Zeit, da der Kaufmann von seinen Gläubigern gedrücket wird: so muß er die Gelegenheit, die Waare für baar Geld zu verkaufen, nicht aus den Händen lassen, indem es besser ist, die Waare ohne Gewinn, oder auch mit Schaden verkaufen, als auf die Verfallzeit nicht zahlen und den Credit verlieren, welcher selten wieder erhalten wird: es ist auch besser, mit Verkauf der Waa-

5) der Zeit des Verkaufes.
a) Ehren- Freud- und Leidtage.
b) Jahrszeiten.
c) Zeit der Schuldenlast.

ren ohne Nutzen, oder gar mit Schaden Geld machen, als es aufnehmen, oder die Schuld prolongiren lassen, und dafür große Interessen bezahlen. d) Manche Kaufleute lassen vielfältig ihre Waaren bis auf eine solche Zeit liegen, da sie des Miswachses, Krieges, Brand- und Wasserschadens, oder vieler andern Ursachen halber gesuchet werden, mithin im Preise zu steigen, oder angenehmer zu werden beginnen, als sie vor einem Jahre oder etlichen Monaten nicht gewesen: und alsdann saget man in solcher Zwischenzeit von dergleichen Kaufleuten, oder sie von sich selbst, daß ihnen die **Waare nicht feil sey**. Derjenige Kaufmann nun, der solche Fälle klüglich vorher sehen, und die dazu, vermittelst guter Wissenschaft und des Speculirens, leicht zu ergründenden Merkmaale wohl anwenden kann, gewinnt oft sehr viel (§. 34.), und ist vermögend, sein Glück durch etliche dergleichen wohl genommene Maaßregeln zu machen. Es ist ihm auch solches wohl zu gönnen, wenn nur nicht ein wucherisches Monopolium darunter stecket, welches, nach Beschaffenheit der Waaren, z. E. der zur Nothdurft des Lebens erforderlichen, oft statt des Segens einen Fluch nach sich zieht. Indessen ist gleichwohl zu merken, daß ein Kaufmann auf solche, etwan aus falschen Grundsätzen anscheinende Erhöhung des Preises nicht allezeit zu bauen habe; sondern er besser und sicherer thue, wenn er sich mit einem kleinen oder mittelmäßigen Profite begnüget, als daß er auf verhoffte Theurung die Waare lange fruchtlos liegen lasse, weil das darinnen steckende Capital allezeit durch die Interessen vergrößert; die innerliche Beschaffenheit der Waaren aber durch die Zeit und den Ort verringert, oder gar verdorben wird.

d) verhoffte Theurung.

§. 182.

6) des Orts des Verkaufes.

Und 6) in Ansehung des **Orts des Verkaufes** dienen folgende Regeln: a) Wer seine Waare selber entweder **vor der Thüre**, das ist, an Ort und Stelle seines Aufenthalts, oder auch auf den Messen und Jahrmärkten (*) verkaufen kann, thut besser, als daß er solche nach fremden Orten in Commission wegsendet; siehe den 444 §. b) Will eine Waare an dem einen Orte nicht gehen, so muß man einen **andern Ausweg** damit suchen. Diese Regel hat insonderheit bey Waaren statt, bey welchen sich die Mode leicht verändert. Denn es ist mit den **Moden** so beschaffen, daß sie nach und nach von einem Orte zum andern gehen, und man, so zu sagen, die Route, oder den Cours, wie sie von einem Orte zum andern kommen, anzugeben weiß: Insgemein nehmen sie zu Paris ihren Anfang; von uns gehen sie nach Rußland; u. s. w. Will also eine Waare an dem Orte, wo sie außer der Mode gekommen ist, nicht mehr gehen: so wende man sich damit an den Ort, wo sie allererst Mode zu werden anfängt. c) Da fast eine jede Waare, ihrer Beschaffenheit halber, ihren **besondern Ort**, als die eine einen dunkeln, die andere einen hellen; jene einen feuchten, und diese einen trockenen haben will: so muß der Kaufmann auch hierauf seine Absicht richten, und solchergestalt durch den Vortheil des

Ortes seinen Gewinn bey dem Verkaufe der Waaren zu machen suchen; siehe den 620 §.

(u) Was ein Kaufmann bey dem Verkaufe auf Messen und Jahrmärkten insbesondere zu beobachten habe, das lehret der 632 §.

§. 183.

Endlich 7) in Ansehung des **Preises** hat ein Kaufmann, außer dem, was im Vorhergehenden hin und wieder davon gedacht worden, noch folgendes zu merken: a) Ein Kaufmann muß sich wohl in Acht nehmen, daß er mit dem Preise niemanden beleidige, welches geschieht, wenn er eine Sache zu **theuer** verkaufet (§. 174.). b) Ein Kaufmann muß sich bey dem Verkaufe solcher Waaren, deren Preise von der Obrigkeit vorgeschrieben sind, nach solcher Taxe richten (§. 29.). c) Ein Kaufmann muß diejenigen Waaren, die zur Nothdurft gehören, einem **Armen** nicht eben so theuer, als einem **Reichen**, verkaufen; und mag in Ansehung der letztern das Sprüchwort: **Er kann es schon geben**, gar wohl gelten, wenn man solchen Vortheil den Armen wieder zu gute kommen läßt. d) Ein Kaufmann muß sich wohl in Acht nehmen, den Preis, wofür er eine Waare diesem oder jenem verkaufet hat, denen, so um eben diese Waare handeln, zu sagen, oder aus den Büchern sehen zu lassen; und dieses hauptsächlich deswegen, weil, wenn er ihnen die Waare wohlfeiler als denen giebt, welchen er sie theuerer verkauft zu haben saget, solches diesen letztern einen ausnehmenden Verdruß machen würde, indem jene daher Anlaß nehmen können, von dieser ihrem Betragen übel zu urtheilen, und hiernächst auch glauben können, es müßten diese nicht überall Credit haben, weil sie theuerer einkauften, als sie es anderwärts haben könnten. Jedoch wenn sich ein Käufer erbeut, eben den Preis dafür zu bezahlen, welchen ein anderer bezahlet hat: so kann der Kaufmann wohl den Preis zeigen, weil es alsdann eine Sache ohne Folge ist, die Zahlung mag gleich baar oder auf Zeit, die man darzu giebt, geschehen. e) Ein Kaufmann muß seine Waaren nicht **verschleudern**, das ist, sie unter dem gewöhnlichen Preise, ja wohl gar unter dem Preise des Einkaufes, oder was sie ihn selbst gekostet, hingeben. Es geschicht aber solches gleichwohl nicht selten, und zwar aus verschiedenen Ursachen. Selbige sind: 1) der **Geldmangel**, welcher sich bey manchem Kaufmanne in der Casse ereignet, da indessen die verfallenen Paßivschulden und acceptirten Wechselbriefe bezahlt seyn wollen, in welchem Falle freylich zuweilen aus der Noth eine **Tugend** zu machen ist (§. 181.); 2) der **Hochmuth**, da ein Kaufmann in der Absicht die Waaren verschleudert, damit er vor andern das Ansehen eines solchen haben will, der große Dinge thut, und viel umsetzet; 3) der **Profeßionsneid**, da ein Kaufmann, weil er keinen von seiner Profeßion neben sich aufkommen lassen will, zu dem Ende die Waaren verschleudert, damit er alle Käufer an sich ziehen möge, und also seinem Nebenbürger, aber auch zugleich sich selbst, zum Schaden verkaufet, immaßen solches

7) des Preises:

a) nicht zu theuer verkaufen,

b) sich nach der obrigkeitlichen Taxe richten

c) die Reichen und Armen unterscheiden,

d) den bedungenen Preis geheim halten

e) die Waaren nicht verschleudern.

ches keinen Segen bringt. Insonderheit geschieht es von großen Capitalisten, daß sie ihre Waaren mit wenigem, oder gar keinem Profite, oftmals auch mit Schaden wegschlagen, um nur andere junge und schwache Anfänger um und neben sich dadurch auf einmal niederzuschlagen, daß sie die Handlung nicht fortsetzen können, sondern ihnen solche allein überlassen müssen. Ob nun wohl ein solches Verfahren dergleichen Kaufleute, ihrer guten Mittel halber, nicht sonderlich drücket: so läuft es doch wider die Liebe des Nächsten.

§. 184.

Ein Verkäufer muß kennen und wissen: 1) die rechten Verkaufs- und Abzugsplätze,

Die Hülfsmittel, deren sich ein Kaufmann mit gutem Gewissen bedienen kann und soll, den **Verkauf der Waaren zu befördern**, sind: 1) daß er die rechten **Verkaufs- und Abzugsplätze** wisse, das ist, diejenigen Oerter, wohin er seine Waaren am theuersten, oder wenigstens am häufigsten verkaufen kann. Es ist ein ausgemachter Grundsatz: **Waaren werden da am theuersten oder wenigstens am häufigsten verthan, wo ihr Gebrauch am angenehmsten und nothwendigsten ist.** Die Kenntniß solcher Oerter kann ein Kaufmann nirgends besser, als aus einer vollständigen Kaufmannsgeographie herholen, in welcher angezeiget zu finden, was die Natur und Kunst den Ländern, theils in Ansehung der nöthigen Erhaltung, theils zur Pflegung der Bequemlichkeit, Pracht und Wollust, versaget, und ihre Einwohner sich deswegen von außen herzuführen lassen. Und weil eine solche Geographie noch unter die guten Wünsche gehöret (§. 13. der **Einl. zur Kaufm.**): so kann man indessen in unserer **Akadem. der Kaufl.** die geographischen Artikel, ja die Artikel von jeder Waare, aufschlagen, welche größtentheils hierinnen genugsame Anleitung geben.

2) die gleiche Waare am Orte seines Aufenthalts führen

Ein Kaufmann muß auch 2) diejenigen wissen und kennen, welche an dem Orte seines Aufenthalts eben die Waaren führen, die er zum Verkauf hat: Und solches zwar deswegen, damit, wenn mehr Waare von einer Art verlanget wird, als er auf seinem Lager liegen hat, er die ihm fehlende Anzahl an Ellen, Stücken, &c. sofort herbey schaffen könne. Denn sonst möchten die Käufer von ihm weg- und in solche Gewölber gehen, wo sie so viel beysammen bekommen können, als sie brauchen: mithin bleibt ihm das, was er auf dem Lager hat und los werden konnte, liegen.

§. 185.

3) die stärksten Abnehmer.

Weiter muß der Kaufmann 3) die **Personen kennen**, welche diese oder jene **Waare vorzüglich gebrauchen**. Hierzu dienet nun gar sehr, a) daß er sich den **Nutzen** einer jeden **Waare**, die er führet, bekannt mache. Denn daraus kann der Kaufmann mit leichter Mühe abnehmen, welche Profeßionsverwandten, oder welche sonst diejenigen sind, die seine Waaren gebrauchen, und kaufen müssen. Doch ist die bloße Kenntniß dergleichen Leute zu seinem Zwecke nicht hinlänglich, sondern es muß ihm auch b) von solchen bekannt seyn, wo sie

am

am meisten floriren, um sich mit der Waare dahin wenden zu können. Denn diese Kenntniß führet ihn zugleich zu der oben (§. 184.) erforderten Kenntniß der Oerter, wo der Gebrauch einer Waare am angenehmsten und nothwendigsten ist. Von dem Nutzen und Gebrauche der Waare, in so fern die Wissenschaft davon dem Kaufmanne zum Vertriebe seiner Waaren Anleitung giebt, handelt die Waarenkunde in einem besondern Capitel (§. 3. der **Anleitung zur Kaufm.**); indessen aber haben wir bereits in unserer **Akademie der Kaufleute** den Nutzen jeder Waare in ihrem Artikel gar fleißig angemerket. Eben daselbst findet man auch von den meisten Profeßionsverwandten besondere Artikel, die, oder wenigstens die geographischen Artikel, den Flor derselben in diesem oder jenem Lande, in dieser oder jener Stadt, zu erkennen geben.

§. 186.

Ferner muß der Kaufmann 4) die **Personen** wissen, welche **Abkäufer zuführen können**, als da sind die Waarenmäckler, (siehe den 553 §.), Schneider rc. ja nicht nur wissen, sondern es ist so gar rathsam, mit ihnen gute Bekanntschaft zu halten. 4) die, welche Abnehmer zuführen können.

§. 187.

Nicht weniger gehöret unter die Hülfsmittel des Verkaufs 5) der **schöne und reinliche Aufputz**, sowohl jeder **Waare**, als auch des **ganzen Waarenlagers**, oder **Gewölbes**, innmaßen das äußerliche Ansehen, wie durchgehends, so auch hier den Leuten gar sehr in die Augen leuchtet. Wir handeln davon im 621 §. 5) den Aufputz der Waaren u. des Ladens.

§. 188.

Desgleichen rechnen wir hieher 6) das **Anpreisen der Waare** gegen die Käufer. Denn ob man wohl im gemeinen Sprüchworte saget: **Eine gute Waare lobet sich selbst**: so kann es doch nicht schaden, deren Beschaffenheit dem Käufer anzupreisen, weil nicht alle Käufer genaue Kenner der Waaren sind. Jedoch aber muß solches ohne falschen Hinterhalt und geziemend geschehen: weswegen denn von einem Kaufmanne dabey alles **Lügen**, sonderlich aber das falsche **Schwören**, weit entfernet seyn muß, damit es bey ihm nicht heiße, nach dem gemeinen Sprüchworte: **Ein jeder Kramer lobet seine Waare.** Denn dieses Lob muß so gemäßigt seyn, daß es die Schranken der Wahrheit nicht überschreite, oder der Nächste durch falsches Vorgeben betrogen, und um das Seinige gebracht werde, indem es eine Unbilligkeit ist, von des Käufers Unerfahrenheit auf diese Art Vortheil ziehen wollen (§. 179.). 6) Anpreisen der Waare.

§. 189.

Zuweilen ist es nützlich, 7) seine **Handlung** an solche Häuser, die viele Waare verbrauchen, und dabey gut bezahlen, 7) Recommendation seiner Handlung.

len, unter der Hand recommendiren zu lassen, und denen viel vermögenden Bedienten, oder andern darinnen viel geltenden Personen, einige Ergötzungen durch Geschenke zu erweisen; um sich dadurch Kundleute zu verschaffen,

§. 190.

8) zeitige Wiederanschaffung der abgehenden Waaren

Sobald 8) ein in guter Kundschaft sitzender Kaufmann ein wenig dissortiret ist: so suche er gleich sich frische und gute Waare an die Stelle der abgegangenen, ehe das ganze Fach ausgeräumet ist, anzuschaffen, damit kein Mangel bey ihm erscheine, und dieses aus gedoppelter Ursache: theils damit er sich nicht, durch ein öfters vergebliches Nachfragen der Käufer nach einer Waare, die Kunden vertreibe; theils aber auch, damit er sich nicht des Profits beraube, den er bey der Abnahme derselben hätte haben können. Um nun die Beschaffenheit des Waarenlagers wissen zu können, kann ihm ein wohl eingerichtetes **Waarenrescontrobuch** gute Anleitung geben; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Lagerbuch.**

§. 191.

9) Großirer sollen nicht ins Kleine verkaufen.

9) Kaufleute, die im **Ganzen handeln**, sollen sich, so viel möglich, hüten, theils ihre Waaren keinen andern, als den **Kaufleuten des Handkaufes**, theils und sonderlich **nicht ins Kleine zu verkaufen**, weil sonst die Kaufleute des Handkaufes, wenn sie sehen, daß der Großirer an andere im Kleinen verkaufet, und ihnen mithin dadurch den Gewinn des Handkaufes, davon sie leben müssen, entzieht, darüber misvergnügt werden, und ihm in Zukunft nicht mehr abkaufen möchten.

§. 192.

10) Briefwechsel an die Orte des Einkaufs aus der ersten Hand.

Es muß der Kaufmann 10) einen **fleißigen Briefwechsel an die Orte des Einkaufs seiner Waaren aus der ersten Hand**, führen, damit er alsbald erfahre, theils welche Waare im Preise gestiegen, um solche von andern Waarenlagern in und um seine Gegend sogleich wegkaufen, und das Seinige damit noch um den wohlfeilen Preis anfüllen zu können (§. 34.); theils was etwan für neue Muster, Zeuge, und andere Inventionen aufkommen.

§. 193.

11) Besuch der Großirer bey Kaufleuten des Handkaufes.

Es muß 11) ein **Großirer die Kaufleute des Handkaufes fleißig besuchen**, als welcher Besuch Gelegenheit giebt, ihnen Waaren anzubiethen, und zu wissen zu fügen, daß wieder frische Waare unterwegens sey; oder daß man in den Manufacturen anfange, ganz neue zu fabriciren. Dieses erinnert die Kaufleute des Handkaufes an diejenigen Waaren, die sie nöthig haben, und bewirket also ein Großirer dadurch den Verkauf seiner Waare.

§. 194.

12) Andere Hülfsmittel

Endlich gehören auch 12) **gute Waare, leidlicher Preis, richtiges Maaß und Gewicht, freundliches und höfliches** Bezei-

Bezeigen gegen die Käufer ꝛc. unter die Hülfsmittel, den Verkauf der Waaren zu befördern, indem dieses alles Dinge sind, welche die Käufer reizen, und doch erlaubt sind.

§. 195.

Da hingegen gehöret unter die **unerlaubten Hülfsmittel des Verkaufs**, wenn ein Kaufmann dem andern **die Käufer abspänstig machet**, und dadurch den Vertrieb seines Waarenlagers zu befördern suchet. Solche Abspänstigmachung geschieht nun auf mehr denn eine Art, z. E. a) durch die Verschleuderung der Waaren (§. 183.); b) durch das sogenannte Abrufen, wenn einer von denen, die einerley Waaren führen, und in einer Nachbarschaft stehen, aus Neid und Gewinnsucht die Vorbeygehenden, die etwas zu kaufen Willens sind, nicht zu dem andern gehen läßt, sondern sie entweder, ehe sie vor dieses Gewölbe und Bude kommen, oder wenn sie schon davor stehen, anrufet, oder durch andere Kunststücke von diesem ab- und an sich zieht.

Abspänstigmachung der Käufer.

Abrufen.

§. 196.

Die **Verrichtungen** eines Kaufmanns **nach dem Verkaufe** sind folgende: 1) das **Wiedereinpacken**, nämlich wenn einem Käufer viele Stücke vorgeleget und aufgemacht worden sind, welches insonderheit im Kram- oder Kleinhandel geschieht; so müssen solche, wenn sie nicht verhandelt worden, wieder ordentlich und gehörig eingepacket werden, da sich denn die Diener und Jungen, deren Arbeit es ist, vorzüglich beym Wiederzusammenlegen der Stoffe und Zeuge, in Acht zu nehmen haben, daß sie nicht irgend falsche **Falten** oder Brüche darein machen, sondern sie wiederum in eben die Falten, die sie vorher gehabt, zusammen legen, indem nichts einen Zeug mehr verstellen und schwerer zu verkaufen machen kann, als wenn er solche falsche Falten und Brüche bekommen hat. Nach dem Wiedereinpacken, wenn solches nöthig gewesen, muß 2) alles, was verkauft worden, **alsobald richtig eingeschrieben** werden, wobey der Tag, wenn der Verkauf geschehen; die Personen, an welche, und auf was für Bedingungen, auch was für Waaren verkaufet worden, nebst deren Qualität, Nummern, Maaße und Gewichte ꝛc. angemerket werden müssen. Hierauf muß 3) **Rechnung darüber ausgeschrieben**, und dem Käufer übergeben werden, damit er den Empfang und die bedungene Condition hernach nicht leugnen könne. Endlich ist noch 4) das **Einmahnen**, oder die **Eintreibung des Geldes**, das ist, die Erinnerung des Schuldners an seine verfallene Schuld für die gekaufte Waare, übrig, wenn nämlich die Zahlung zu gesetzter Zeit nicht erfolget. Bey den Großirern ist gemeiniglich ein besonderer Bedienter, dessen ganze Verrichtung darinn besteht, Gelder einzucaßiren und die Schulden einzumahnen.

Verrichtungẽ nach dem Verkaufe: 1) Wiedereinpacken,

2) Einschreibung der verkauften Waare.

3) Ausschreibung der Rechnung darüber vor den Käufer.

4) Einmahnen.

Das 10 Capitel.

Von dem Rabatte, der Thara, und dem guten Gewichte.

§. 197.

I. Rabatt, oder Disconto, was er sey?

I. Der Rabatt, oder Disconto (§. 144.) heißt bey den Kaufleuten so viel, als ein Abzug, oder eine Kürzung, wegen der contanten oder baaren Bezahlung des Geldes, welches sonst allererst über einige Zeit zu erlegen wäre.

§. 198.

Gattungen des Rabatts: 1) im Wechselgeschäffte 2) im Waarenhandel, 3) bey dem Buchhandel.

Er erstrecket sich sowohl auf die Wechselgeschäffte, als auf den Waarenhandel. Von dem (1) Rabatte, oder vielmehr Disconto in dem Wechselgeschäffte werden wir im 396 §. handeln. indem wir hier nur bey dem (2) Rabatte, oder Disconto in dem Waarenhandel stehen bleiben wollen. Zu dem Rabatte im Waarenhandel gehöret gewissermaaßen die (3) bey dem Buchhandel eingeführte Gewohnheit, daß die Buchhändler ihren Handelsgenossen, welche ihnen ihre Verlagsbücher für baares Geld abnehmen, einen Theil des von ihnen sonst gesetzten Preises dieser Bücher erlassen; und haben wir von diesem Rabatte weiter nichts zu gedenken, außer daß solcher bey einigen 8, bey andern 12, 16, und nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände mehr pro Cent sey.

§. 199.

Rabatt im Waarenhandel, was er sey?

Was nun also den Rabatt, oder Disconto in dem Waarenhandel anbetrifft, so ist solcher der Abzug eines gewissen pro Cent von dem Betrage der auf Zeit gekauften, und gleichwohl baar bezahlten Waaren. Daher heißt hier Rabattiren, oder Discontiren so viel, als von einer auf Zeit gekauften Waare und deren Betrage, weil man solche gleich baar bezahlet, etwas gewisses abrechnen, oder abkürzen.

§. 200.

Unterschied des eingeführten u. bedungenen Rabatts.

Es hat der Rabatt, überhaupt betrachtet, zwar bey allem Ein- und Verkaufe der Waaren auf Credit, statt: Jedoch wird es damit nicht an allen Orten auf einerley Art gehalten. Denn an einigen Orten, wie in Amsterdam und Hamburg, ist es (1) eingeführet, daß gewisse Waaren auf eine gewisse Zeit creditiret werden; dem Käufer aber frey steht, solche baar zu bezahlen, und dagegen ein gewisses Interesse für diejenige Zeit, die er mit Bezahlung dieser Waaren Anstand nehmen könnte, an der mit dem Verkäufer bedungenen Kaufssumme zu kürzen. Hingegen an andern Handelsorten ist zwar der Rabatt bey dem Waareneinkaufe nicht so, wie in Amsterdam und Hamburg, bey gewissen Waaren eingeführet; es pflegen aber insgemein die

Handels-

Handelsleute, wenn sie auf Zeit Waaren behandeln, (2) sich **ausdrücklich auszubedingen**, daß sie nach Gefallen rabattiren, oder discontiren, das ist, bey eher erfolgender baaren Bezahlung, nach Proportion der noch zu laufen habenden Zeit, einen billigmäßigen Abzug gewisser Procente von der Kaufsumme genießen mögen (§. 143.): welches jedoch, wenn er nicht gleich Anfangs also reguliret und festgesetzet worden, wider des Verkäufers Willen nicht geschehen mag. Solchemnach hat man einen Unterschied zu machen, zwischen **dem eingeführten**, und **dem bedungenen Rabatte.**

§. 201.

Rabattwaaren, was sie sind?

Diejenigen Waaren, bey denen es eingeführet ist, daß sie auf eine gewisse Zeit creditiret werden, und dem Käufer frey steht, sie, gegen Abzug gewisser Procente für die noch zu laufen habende Zeit von der Kaufsumme, baar zu bezahlen, werden **Rabattwaaren** genennet, Welche solche sind, kann man aus den amsterdamer und hamburger Preiscouranten ersehen, wo auch zugleich diejenigen Waaren angezeiget zu befinden, welche keinen Rabatt genießen, sondern contant bezahlet werden müssen. Sonst aber kann man in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Hamburg.** und in Ansehung der Stadt Amsterdam die besondern Artikel der Waaren aufschlagen, wo der Rabatt mit angemerket worden ist. Siehe auch ebendaselbst den Artikel: **Rabatt.**

§. 202.

Creditsfrist der Rabattwaaren.

Die **Creditsfrist der Rabattwaaren**, ist nach einer gewissen Anzahl von Monaten gesetzet, welche Anzahl aber nicht durchgängig einerley ist. Denn (1) in **Hamburg** werden die Waaren, so mit Rabatte verkaufet werden, niemals anders, als entweder mit 7, oder mit 13, oder mit 16 Monaten Rabatt verkaufet, so, daß gewisse Rabattwaaren auf Ziel von 13 Monaten, wieder gewisse auf Ziel von 7 Monaten und nach andern auf Ziel von 16 Monaten gegeben werden; siehe in unserer **Akademie der Kaufleute**, den Artikel: **Hamburg.** Da hingegen (2) zu **Amsterdam** 15, 18, 21 und 33 Monate Rabatt gegeben werden; siehe **ebend.** den Artikel: **Amsterdam.**

§. 203.

Betrag des Rabatts.

Die Interessen, oder Procente, welche der Käufer an der Kaufsumme rabattiren kann, wenn er vor Ablauf der Zeit, (da sonst diese Waaren crediret zu werden pflegen, oder die zwischen Käufer und Verkäufer ist fest gesetzet worden,) bezahlet; sind wegen Beschaffenheit der Länder und des mannichfaltigen Accords, den die mit einander contrahirenden Kaufleute unter einander schließen, verschieden, daß sich also in Ansehung derselben überhaupt nichts gewisses bestimmen läßt. Auf manche Waare wird an einem Orte 4, und an einem andern Orte auf eben die Waare bis auf 30 Procent gegeben. In Hamburg werden die Waaren, welche auf Ziel von 16 Monaten gegeben werden, mit

10⅔

$10\frac{2}{7}$ pro Cent Rabatt ein- und verkaufet; die auf Ziel von 7 Monaten mit $4\frac{2}{7}$ pro Cent. Zu **Amsterdam** werden die Waaren, so auf Ziel von 33 Monaten gegeben werden, mit 22 pro Cent Rabatt, die auf Ziel von 21 Monaten mit 14 pro Cent, die auf Ziel von 18 Monaten mit 12 pro Cent, und endlich die auf Ziel von 15 Monaten mit 10 pro Cent, ein- und verkaufet.

§. 204.

Rabattrechnung.

Zur Erleichterung der Ausrechnungen des Rabatts sind in Hamburg und Amsterdam auf einiger Kaufleute Contoiren gewisse Tabellen im Gebrauche, auf welchen der Rabatt von 1 bis 100000 Mark oder Gulden, nach gewissen Monaten und Procenten, ausgerechnet zu finden ist. Jedoch, weil aus dergleichen Tabellen die **Rabattrechnung** zu formiren fast eben so viel Mühe kostet, als wenn ein geübter Rechner solche aus freyem Kopfe ausrechnet: so thut man besser, man gewöhnet sich nicht an solche Tabellen.

§. 205.

Absicht des eingeführten Rabatts.

Die Absicht des eingeführten Rabatts ist, damit der Verkäufer dadurch, daß er sich für baare Bezahlung gewisse Procente abkürzen läßt, die Käufer anlocken möge, mit baarem Gelde einzukaufen, und er also um so viel eher baares Geld für seine Waaren bekommen könne: mithin ist der Rabatt **zum Besten der Verkäufer** erfunden worden.

§. 206.

Der Creditsfrist der Rabattwaaren haben sich nicht alle zu erfreuen.

Daher denn nicht allezeit in des **Käufers** Willkühr steht, daß er Rabattwaaren auf die für sie gesetzte Creditsfristen einkaufe; sondern so ihm der **Credit** dazu ermangelt, muß er baar Geld geben, oder die Waaren liegen lassen. Wie es denn auch selbst eines Käufers seinen schlechten Handels- und Cassazustand andeutet, wenn er die Rabattwaaren nicht gleich bezahlet, sondern lieber den hohen Rabatt von so und so viel Procenten fahren läßt, um nur die Creditsfrist der Rabattwaaren zu gewinnen. Indessen muß man im Gegentheile zugeben: a) daß mancher Kaufmann mit seinem Gelde, das er sonst für die Waare gleich hingeben müßte, etwan mehr in der ihm gegebenen Creditsfrist gewinnen kann, als solcher Rabatt austrägt; und b) daß es dem Kaufmanne eben keine Schande ist, wenn er, im Mangel baaren Geldes, die Rabattwaare nicht gleich bezahlet, von der er versichert ist, daß sie ihm dennoch schon so viel Profit abwerfe, daß er den Rabatt, den er bey baarer Bezahlung hätte genießen können, leicht vergessen, und seinen Gläubiger doch ehrlich vergnügen kann.

§. 207.

II. Thara was sie sey?

II. **Die Thara** (§. 144.) wird der Abgang, oder Abzug genannt, der bey dem Verkaufe einiger Waaren für die Emballirung, oder das Einpacken, (das ist, für die Gefäße oder Um-

Umschläge, worinnen die Waare enthalten, oder eingepacket ist), von dem Gewichte derer samt der gedachten Einballirung abgewogenen Waaren abgerechnet wird. Daher ist thariren eben so viel als, das Gewicht, welches die Gefäße oder Umschläge (sie bestehen gleich in Fässern, Kisten, Körben, Säcken, Töpfen, Flaschen, Gläsern, Papiere und Garne, oder worein sonst die Waare gepacket ist) ohne ihre Waaren wiegen, von dem Gewichte beyder (der Gefäße oder Umschläge und der Waare) zusammen abrechnen, so, daß man das reine Gewicht der Waare erhalte.

§. 208.

Sporco oder Brutto, und Netto, was sie seyn?

Ehe nun dieser Abzug geschieht, heißt das Gewicht der Waare mit samt ihrem Gefäße oder Umschlage, **Sporco** oder **Brutto**. Man sagt z. E. dieses Faß Zucker wiegt Sporco oder Brutto 1000 Pfunde, das ist, es wiegt mit dem Fasse 1000 Pfunde. Hingegen nach dem Thariren, oder wenn das Gewicht der Gefäße oder Umschläge abgerechnet worden, wird das bleibende Gewicht der Waaren allein, **Netto** genennet; daher saget man: dieses Faß Zucker hält Netto 1000 Pfunde, das ist, es wiegt an Zucker allein, und ohne Faß, 1000 Pfunde.

§. 209.

Gegenstand des Thara.

Nicht alle Waaren sind der Thara unterworfen; sondern nur gewi e, und zwar vornehmlich die Specerey= und Droguereywaaren.

§. 210.

Arten des Tharirens: 1) aufs Stücke, 2) auf pro Cent.

So geschieht auch das Thariren nicht auf eine und eben diese Art bey allen Waaren, welche thariret werden. Denn gewisse Waaren haben, eingeführter Gewohnheit nach, ihre gewisse oder ordinaire Thara (1) **aufs Stücke**, daß von dem ganzen Fasse, oder der ganzen Kiste, oder dem ganzen Sacke, u. s. w. gewisse Pfunde, nach Verschiedenheit der Handelsstädte, abgezogen werden: andere hingegen (2) **auf pro Cent**. Also haben z. E. in Hamburg folgende Waaren ihre ordinäre Thara **aufs Stück**: 1 Sack holländischer Pfeffer 4 Pfunde, 1 Beutel schwarzer Jngwer 2 Pfunde, 1 Kiste Brunellen 1½ Pfund, 1 Pipe lissab. Oel 125 Pfunde, 1 Tonne Rotscheer 49 Pfunde, u. s. w. folgende aber haben ihre Thara **auf pro Cent**: Lange Rosinen in Fäßchen 10 pro Cent, dänischer Alaun in Tonnen 10 pro Cent, Saflor in Säcken 2 pro Cent, Krappe in Ballen 1½ bis 2 pro Cent, Seife in Kisten 10 pro Cent u. s. w. Jn unserer Akademie der Kaufleute haben wir in den Artikeln der Waaren, die der Thara unterworfen sind, solche mit angezeiget.

§. 211.

Berechnung der Thara: 1) aufs Stücke,

Von der **Berechnung der Thara (1) aufs Stücke** ist zu merken, daß, nach kaufmännischer Gewohnheit, bey den groben

ben Waaren das, was weniger als ein halbes Pfund im Facit kömmt, hinweggelassen; was aber ein halbes und drüber, giebt, für ein ganzes genommen werde: hingegen bey den feinen Kostbaren Waaren, als Safran, Indigo 2c. welche nach einzelen Pfunden im hohen Preise verkaufet werden, wird nicht nur auf ein $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Pfund, sondern auch wohl auf 1 Loth im Thariren gesehen. Die Berechnung der Thara (2) auf pro Cent ist streitig, indem einige solche nach der Rabattrechnung, und also nach der Thara auf hundert; andere aber auf die von hundert, oder in hundert wollen berechnet wissen. Die Thara von oder in hundert ist allemal für den Käufer am vortheilhaftesten; die auf hundert aber gereichet dem Verkäufer zum Vortheile.

2) auf pro Cent.

§. 212.

Beständigkeit des Thara.

Dieser Abzug ist in einer jeden Handelsstadt, der darinnen hergebrachten Gewohnheit nach, so fest eingeführet, daß, wenn nicht durch eigenen Willen des Käufers und Verkäufers unter ihnen davon abgegangen wird, solcher beständig und ohne Widerspruch bleibt.

§. 213.

III. Gut Gewicht, was es sey?

III. Gut Gewicht (§. 144.) ist eine in einigen holländischen und deutschen Handelsstädten, als zu Amsterdam, Hamburg, Nürnberg 2c. bey dem Verkaufe in das Große eingeführte Gewohnheit, und besteht in einem gewissen pro Cent, welches, wenn Waaren gewogen worden, der Käufer genießet. Dieser Abzug auf das Gewicht oder das sogenannte Gutgewicht, ist vermuthlich für diejenigen, welche in das Kleine verkaufen, eingeführet worden, um den Ausschlag zu ersetzen, den sie auf jedes Pfund bey ihrem Verkaufe geben müssen. So muthmaßet Hr. May in der Einleitung in die Handlungswissenschaft, Th. 2 §. 969, und verwirft die von uns in gegenwärtigen § der ersten Auflage angegebene Ursache von solcher Gewohnheit, welche darinne bestand, weil im Abwägen der Waaren leicht ein kleines Versehen vorgehen könne. Und eben daher hatten wir hinzugesetzet, daß das gute Gewicht nur alsdenn statt habe, wenn die Waare in des Verkäufers Hause, oder nach dem Hausgewichte; nicht aber, wenn sie auf der Stadt- oder Rathswaage gewogen worden. Allein gedachter Hr. May versichert, daß vielmehr, wenn auf einer Stadtwaage etwas gewogen werde, der Waagezettel erstlich das Bruttogewicht, und zugleich die Pfunde, welche nach Abzug des Gutgewichts bleiben, enthalte. Wir wollen ihm, als einem Kaufmanne, der solches aus eigener Erfahrung wissen kann, gerne glauben (*). Siehe auch in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Gewicht.

Ursache desselben.

(*) Aus dieser Beschreibung erhellet mehr denn zu deutlich, daß hier das gute Gewicht ganz was anders sey, als der Ausschlag bey dem Abwägen, den die Speccereyhändler den Käufern zur Ergötzlichkeit aus freyem Willen geben, und welches man gut gewogen, oder auch gut Gewicht, nennet,

nennet. Jenes besteht von Seiten des Käufers in einem Abzuge von der Kaufsumme; dieses aber in einem wirklich erhaltenen Ueberschusse der Waare.

§. 214.

Dieses pro Cent für gut Gewicht ist von Alters her festgestellet, und beläuft sich gemeiniglich auf ein pro Cent, oder höchstens auf zwey, nach Beschaffenheit der Waaren. Z. E. in Amsterdam haben die Baarden von Wallfischen, der Borax, u. s. w. nur ein pro Cent: hingegen die Caßienrinde, der englische Leim, die Cubeben, und viele andere zwey pro Cent zum Abzuge für gut Gewicht; der größte Theil der Waaren aber hat gar keinen solchen Abzug. Betrag desselben.

§. 215.

Uebrigens aber hat man von dem Berechnen des guten Gewichts zu merken, daß von den Waaren, welche Brutto gewogen, und nicht gestürzt worden, als Oel, Rosinen, rc. Das Gutgewicht von dem Bruttogewichte vor Abzug der Thara abzuziehen sey; von den Waaren aber, welche gestürzt werden, als Caffee, Indigo, rc. erst die Thara abgezogen, und nur von den überbleibenden Gewichte das Gutgewicht abgerechnet werde. Berechnung des guten Gewichts.

Das 11 Capitel.

Von Schließung und Bindigkeit eines Waarenhandels.

§. 216.

Unter der Schließung eines Waarenhandels (§. 11.) verstehen wir den völligen Vergleich zwischen zweyen handelnden Theilen über die Abtretung einer eigentlichen Waare von dem einen Theile an den andern Theil. Schließung eines Waarenhandls, was er sey?

§. 217.

Will man die Schließung eines Waarenhandels ordentlich abhandeln; so muß man diejenigen Stücke wohl aus einander setzen, die vor, bey, und nach Schließung eines Waarenhandels ins Betrachtung kommen. (1) Ehe und bevor ein Waarenhandel geschlossel werden kann, wird (a) ordentlicher Weise die Zusammenkunft der mit einander handelnden Personen erfordert, welche, nach den verschiedenen Umständen sowohl des einen als des andern Theils, sehr verschieden ist. Denn: entweder a) der Verkäufer geht zu dem Käufer hin, und bringet diesem die Waaren, die er verkaufen will, vor die Thüre; oder b) er erwartet, daß der Käufer zu ihm komme, und ihm die Waare abfordere; oder c) sie kommen endlich beyde an einem dritten Orte, z. E. auf einer Messe oder in einer andern großen Handelsstadt, zusammen. Indessen ist doch die persönliche Erforderliche Stücke zur Schließung eines Waarenhandels, und zwar 1) die vorhergehenden: a) Zusammenkunft der handelnden Theile.

sönliche Zusammenkunft beyder Theile nicht so nothwendig, daß nicht auch ein Waarenhandel durch Mittelspersonen, dergleichen z. E. die Waarenmäckler, die Commißionärs ꝛc. sind; oder vermittelst der Correspondenz geschlossen werden könnte (§. 147). Hierauf wird (b) von Seiten des, der a) die Waare feil hat, die Vorzeigung derselben; und von Seiten des der b) die Waare kaufen will, die Besichtigung der Waare, auch, wenn sie im Vorrathe vorhanden ist, das Aussuchen derselben vorgenommen.

b) Vorlegung, Besichtigung und Aussuchung der Waare.

§. 218.

2) Die Schließung selbst:

Ist nun dieses geschehen, so schreitet man (2) zur Schliessung des Waarenhandels selbst, und zwar a) zu dem Vergleiche um den Preis, als dem ersten wesentlichen Theile eines jeden Handels, (§. 7). Diesen suchet der Käufer und Verkäufer, jeder zu seinem Vortheile, durch öfters wiederhohltes Bieten und Wiederbieten zu bestimmen und feste zu setzen: es sey denn bey dem Handel mit Waaren, so schon ihren bestimmten Preis haben; und bey Auctionen, wo dieser Vergleich nicht allererst nöthig ist (§. 7). Und zwar geschieht diese Bestimmung des Preises (a) entweder nach dem Maaße, oder nach dem Gewichte, oder nach der Zahl (§. 9). Wenn man viele und unterschiedliche Waaren ein- oder verhandelt: so wird (b) entweder auf ein jedes einzelnes Stück ein besonderer Preis fest gesetzet; oder es wird für alle zusammen eine gewisse Summe verglichen. Diese letztere Art der Bestimmung des Preises heißt durch eine Bogenfahrt etwas behandeln, oder in Bausch und Bogen kaufen und verkaufen (§. 143); ist aber nicht so gewöhnlich als jene, nämlich die auf einzelne Stücke. Nebst dem Vergleiche um dem Preis, wird b) die Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Waare vorgenommen, immaßen die Ausantwortung der Waare das zweyte wesentliche Stücke eines jeden Handels ist (§. 10). Es sind aber die Bedingungen wegen Ausantwortung der Waare sehr verschieden: nämlich sie wird bedungen entweder (a) gegen andere Waaren, welche bey dem Tausch- oder Barattohandel vorkömmt (§. 134); oder (b) gegen baares Geld in ungetrennter Summe, welches bey dem Kaufhandel statt hat (§. 143); oder (c) weder gegen andere Waaren, noch auch gegen baares Geld in ungetrennter Summe, sondern auf Credit, welche gleichfalls bey dem Kaufhandel gänge und gäbe ist (§. 143); oder (d) gegen zwey, auch wohl alle drey nur angezeigte Arten zugleich, daß nämlich der, welcher die Waaren feil hat, für selbige entweder (a) theils Geld, theils Waare bekömmt, wie es sich insgemein beym Tauschhandel zuträgt, (§. 134); oder (b) etwas Geld bekömmt, und das übrige Geld auf eine Zeit borget, wie es gar öfters beym Kaufhandel zu geschehen pfleget (§. 143); oder auch (c) etwas Waare bekömmt, und wegen des übrigen Credit giebt, welches man bey dem Tauschhandel findet (§. 134); oder endlich (d) seine

a) Vergleich um den Preis.

b) Verabredung der Bedingungen wegen Ausantwortung der Waare.

(d) seine Waaren theils mit baarem Gelde, theils mit andern Waaren bezahlt bekömmt, theils aber solche verborget, welche vierte Art gleichfalls beym Tauschhandel nicht ungewöhnlich ist (§. 134.). In diesen beyden Stücken, nämlich dem Vergleiche um den Preis der Waare, und den Verabredungen der Bedingungen wegen Ausantwortung der Waaren, besteht die Schließung eines Waarenhandels (§. 11.).

§. 219.

Es sind uns noch diejenigen Stücke übrig, die (3) auf **den geschlossenen Waarenhandel folgen**, und theils in der **Bestätigung**, theils in der **Vollziehung** desselben bestehen. Anlangend a) die **Bestätigung eines geschlossenen Waarenhandels**, so pfleget zuweilen zum Zeichen, daß der Handel geschlossen und bindig seyn solle, entweder ein gewisses Angeld oder der Handschlag gegeben zu werden. Von dem (a) **Angelde**, oder was man sonst zu einem Zeichen oder Pfande des geschlossenen Handels gegeben und angenommen hat, welches überhaupt die Angift pfleget genennet zu werden, ist zu merken, daß man von einem Handel, wenn auf solchen (1) ein Pfand gegeben worden, wieder abtreten könne, jedoch also, daß der, welcher es gegeben, wenn er zurück tritt, solches verliert; der aber, so das Pfand empfangen, wenn er von dem Handel abgeht, es doppelt erstatten muß. Hingegen ist ein (2) Angeld als ein Theil des Kaufgeldes gegeben worden, kann man nicht mehr zurück treten. Der (b) **Handschlag** erfordert, daß einer der handelnden Theile dem andern die Hand beut, und dieser mit seiner Hand zuschlägt: welches denn ebenfalls ein Zeichen, daß beyde den vorgehabten Handel angenommen und gut geheißen. Indessen ist der Handel gleichwohl ungültig, 1) **wenn ein wesentlicher Irrthum bey der Sache vorgegangen**, als wenn Eibeben für Cubeben wären gekaufet worden: hingegen wenn der Irrthum nur in einem Umstande waltet, als wenn ein altes Pferd für ein junges gekaufet worden, besteht der Handel; doch muß der Verkäufer die Erstattung des dadurch erlittenen Schadens thun. Auch ist der Handel ungültig, 2) **wenn ein Theil über die Hälfte verkürzet worden**, das ist, wenn es sich begäbe, daß der Käufer mehr bezahlet, als das Gut zweymal werth ist; oder der Verkäufer weniger als den halben Werth empfangen: da denn im ersten Falle der Verkäufer die Wahl hat, ob er die Sache zurück nehmen, oder den Ueberschuß des Werths heraus geben wolle; im letzten Falle aber hat der Käufer die Wahl, ob er das Gut wieder abtreten, oder den gerechten Werth erfüllen wolle. Wenn übrigens 3) **ein Käufer klaget, daß die ihm verkaufte Waare nicht Kaufmannsgut gewesen**: so liegt ihm ob, den Beweis zu führen; ohngeachtet er das Verneinen (negativam) zu behaupten scheint, weil er seine Klage in der Verneinung gründet. Denn er muß erweisen, daß die klagbare Waare die Eigenschaften des Kaufmannsguts nicht habe.

3) Die nachfolgenden Stücke: a) die Bestätigung. Angeld, Handschlag. Wenn der Handel ungültig? Klage, daß die verkaufte Waare nicht Kaufmannsgut.

§. 220.

b) Die Vollziehung: a) Auslieferung der Waare, von Seiten des Verkäufers,

Hat der Waarenhandel seine Richtigkeit, so wird er sodann b) vollzogen, und zwar beydes von dem Verkäufer als Käufer. Es ist nämlich (a) der Verkäufer gehalten, die Waare auszuantworten: und zwar muß die behandelte Waare von dem Verkäufer 1) völlig geliefert werden, sonst kann der Käufer wegen des Ermangelnden an der Zahl, dem Maaße und Gewichte, so viel an der Zahlung zurück behalten, als der Abgang austrägt. Ein anders ist es, wenn überhaupt wäre gehandelt worden, da ein kleiner Fehl nicht angesehen wird. Weiter muß er sie 2) in dem Stande liefern, wie sie ist verkauft worden; zugleich auch 3) mit denen Nutzungen, die von Zeit des Verkaufs an, davon gefallen, als z. E. bey dem Pferdehandel die Stutte mit dem Füllen. Darneben muß er 4) für allen Schaden, so weit er denselben abwenden können, stehen; einen Unglücksfall aber ist er zu gewähren nicht schuldig. Wird der Käufer nachmals um die erhandelte Sache angesprochen; ist der Verkäufer 5) ihn dießfalls zu vertreten und die Gewähr zu leisten gehalten.

b) Gegenlieferung, von Seiten des Käufers.

Dagegen (b) der Käufer seine Gegenlieferung thun muß. Solche besteht bey dem Tauschhandel in andern Waaren (§. 133.); bey dem Kaufhandel aber im Gelde (§. 142.), so entweder in ungetrennter Summe baar erleget, oder zum Theil, auch wohl ganz geborget wird, nach dem man sich bey Schließung des Handels mit einander darum verglichen (§. 218.)

Das 12 Capitel.

Von dem Versenden, Einpacken, Bezeichnen und Auspacken der Waaren, wie auch von Waarenabgaben.

§. 221.

I. Versendung der Waaren.

Die Versendung der Waaren (§. 13.) ist die Ueberbringung der vertauschten oder ein- und verkauften Waaren an den Ort ihrer Bestimmung, entweder zu Wasser oder zu Lande.

§. 222.

Verschiedenheit der zu versendenden Güter: 1) auf eigene Rechnung: a) auf Begehren des Käufers. Lieferung,

Die Güter oder Waaren, welche versendet werden sollen, können wir füglich in drey Classen unterscheiden. Denn sie sind erstlich solche, welche ein Kaufmann auf seine eigene Rechnung versendet: und dieses zwar theils weil sie von dem Käufer verlanget worden; theils weil er, der Kaufmann, sie allererst an diesem oder jenem Orte, auf dieser oder jener Messe, vertreiben will. In Ansehung des erstern Falles, nämlich wenn einer seine Waaren auf Begehren des Käufers versendet, bleibt die Gefahr bis zur Lieferung über ihm, wo nicht ein anders ausdrücklich verabredet worden. Es ist aber die Lieferung eine Uebergebung

gebung oder Uebersendung einer bestellten und verlangten Waare nach einem vorher gegangenen Accord, und darüber aufgerichteten Contracte, welcher daher der **Lieferungscontract** genennet wird. Ein solcher Contract muß die zur Lieferung bestimmte Zeit, den für die Waaren bedungenen Preis, den zur Lieferung angewiesenen Ort, und die übrigen ausgemachten Bedingungen genau bemerken; hiernächst aber wird er oftmals mit angehängter Strafe, und einigen auf Rechnung vorgeschossenen Geldern, bekräftiget. Derjenige, welcher die Lieferung thut, heißt der **Lieferant**; der aber, welcher solche von der andern Seite in Empfang nimmt, der **Empfänger**. Daß die Lieferung der Waaren niemals anders, als in der verlangten Güte und ohne Verfälschung geschehen müsse, versteht sich von sich selbst. Diejenigen, welche Waaren auf Lieferung ein= oder verkaufen, pflegen ein **Conto von Lieferanzien** zu gebrauchen. In Ansehung des **letztern Falles**, nämlich wenn einer seine **Waaren** auf einen **Ort oder eine Messe zum Vertrieb** versendet; ist klar, daß die Gefahr der Versendung ohne Bedingung auf den Kaufmann falle. Von der Absendung der Güter auf die Messe siehe den 632 §. **Zweytens** sind die zu versendenden Güter solche, welche für **anderer Leute Rechnung** versendet werden, wovon der 435 und 442 §. aufzuschlagen ist. Und endlich sind **drittens** die Güter solche, welche man mit der Ordre übersandt bekommen hat, sie **weiter zu versenden**; siehe den 468 §.

b) Zum eigenen Vertriebe.

2) für anderer Rechnung,

3) zur weitern Versendung.

§. 223.

Versendungsarten

Die Versendung selbst geschieht entweder **zu Wasser** oder **zu Lande**: Jene wiederum entweder auf Schiffen oder auf **Fahrzeugen**; und diese entweder auf der **Post**, oder auf **Wagen**, oder auf **Last** tragbaren **Thieren**. Von diesen Versendungsarten siehe das 6 und 7 Cap. des dritten Theiles.

§. 224.

Pflichte des Versenders: 1) über die Fracht contrahiren.

Es geschehe nun die Versendung auf diese oder jene Art, so muß der Versender 1) **über die Fracht contrahiren**: und zwar, wenn die Waaren zu Wassers, besonders zu Schiffe, fortgehen sollen, mit dem **Schiffer**; wenn sie aber zu Lande auf Wagen fortgebracht werden sollen, mit dem **Fuhrmanne**. Was man mit der **Post** gehen läßt, darüber darf man nicht contrahiren, weil die Posten ihre gewissen Taxen haben. Man versteht aber unter der **Fracht** diejenige Ladung, die man einem Fuhrmanne oder Schiffer, um sie von einem Orte zu dem andern zu verführen, anvertrauet, und die auch den Namen **Frachtgüter** führet. Wenn durch solche Ladung ein Wagen oder Schiff völlig und gehörig beladen ist, so nennet man solches eine **volle Fracht**; und saget von dem Fuhrmanne oder Schiffer, der solche verführet: er fahre mit voller **Fracht**. Hingegen wenn durch solche Ladungen ein Wagen oder Schiff nicht völlig und gehörig beladen ist, so heißt es eine **halbe Fracht**; und von dem damit fahrenden Fuhrmanne oder Schiffer sagt man: er fahre

Fracht, was sie sey?

volle Fracht,

halbe Fracht,

mit halber Fracht. Nimmt ein Fuhrmann oder Schiffer von dem Orte der Hinreise eine Ladung wieder mit zurück; so wird solches die Rückfracht genennet.

Rückfahrt.

§. 225.

2) einen See- oder Frachtbrief aushändigen,

Weiter muß der Uebersender 2) sowohl dem Fuhrmanne als dem Schiffer einen offenen Zeddel über die Waaren, welche ihm zu verführen anvertrauet werden, und über den dafür bedungenen Lohn, einhändigen. Dieser Zeddel wird daher ein Frachtbrief oder Frachtzeddel, ingleichen ein Fuhrbrief, und, bey den Schiffern zur See, ein Seebrief oder Seefrachtbrief, ingleichen ein Connoissement genennet, welches letzte Wort nur in denen am großen Weltmeere gelegenen Plätzen und Seehäfen gebräuchlich ist; auf dem mittelländischen Meere aber heißt solches eine Polize über die Schiffsladung: wiewohl beyde Wörter im Grunde einerley Bedeutung haben.

Connoissement,

Polize über die Schiffsladung.

§. 226.

a) Nutzen der See- u. Frachtbriefe

Der Nutzen der See- und Frachtbriefe besteht vornehmlich darinnen: 1) daß die Zöllner und Geleitsverwalter, und zur See die Kreuzer sich daraus ersehen können; und 2) daß der Empfänger der Waaren wissen könne, was und wie viel, auch in welchem Stande, ihm die Waaren geliefert werden müssen, und wie viel er dem Fuhrmanne oder Schiffer am Frachtgelde bezahlen soll.

§. 227.

b) ihre Anzahl,

Zu Lande wird nur ein Frachtbrief dem Fuhrmanne mitgegeben; zu Wasser aber, und sonderlich zur See, pflegen hingegen drey gleichlautende Seefrachtbriefe oder Connoissements verfertiget, und von dem Schiffer unterzeichnet zu werden. Von solchem dreyfachen Connoissemente empfängt das eine Exemplar der Schiffer selbst, als einen Frachtbrief über seine eingeladenen Waaren; die zwey andern aber behält der Befrachter, oder der Kaufmann, der die Güter einschiffet, und schicket hernach eines davon seinem Factor an den Ort, wohin die Güter bestimmt sind, oder demjenigen, welchem die Güter zugesandt werden, im Briefe zu, damit dieser bey des Schiffers Ankunft solchem ein gleichlautendes Connoissement vorzeigen, und die Güter von demselben abfordern, und in Empfang nehmen könne.

§. 228.

c) Inhalt der a) Frachtbriefe,

In den Frachtbriefen steht gemeiniglich 1) das Datum oder der Tag, Monat und das Jahr, wenn die Güter oder Waaren abgesendet worden; 2) der Name des Fuhrmanns, mit dem die Waaren versendet worden; 3) der Ort, wo der Fuhrmann her ist; 4) die Zahl der Güter, Packen, Kisten oder Fässer, nebst 5) deren Zeichen und Nummer, ingleichen 6) Gewicht, und 7) Beschaffenheit; 8) der für die Fracht bedungene Lohn;

Lohn; und 9) wie viel darauf im Voraus bezahlet worden und 10) was sonst für eine Bedingung mit dem Fuhrmanne, z. E. in Ansehung der Zeit, da er die Güter und Waaren bey Verlust des Fuhrlohns liefern soll ꝛc. gemacht worden: welches alles sodann 11) mit einem Wunsche glücklicher Ueberkunft, und 12) mit der Unterschrift des Absenders, beschlossen; außen aber 13) die Aufschrift, an wen oder wohin die Waaren gehen sollen, benebst der Anzahl der Kisten ꝛc. den Nummern und den Zeichen, gesetzet wird; siehe das 7 Capitel des 3 Theils. In den Seefrachtbriefen oder Connoissementen hingegen steht gemeiniglich 1) der Name des Schiffers; 2) der Ort, wo er her ist; 3) der Name des Schiffes, mit dem die Waaren versendet werden; 4) der Ort, vor dem es mit dem ersten guten Winde abzuseegeln fertig liegt; 5) der Ort der Entladung, oder wo es ausgeladen werden soll; 6) die Zahl der Güter, Packen, Kisten oder Fässer; nebst 7) deren Zeichen und Nummern; imgleichen 8) Gewichte, 9) Beschaffenheit; 10) der Stand derer, denen sie zugehören; 11) das Bekenntniß des Schiffers, daß er alle solche Güter wohl conditionirt und in gutem Stande erhalten habe; 12) die Verpflichtung desselben bey Verpfändung seiner Habe und Güter, besonders aber des benannten Schiffes und dessen Zubehör, solche wohl conditioniret, wie er sie empfangen, nach glücklich vollendeter Reise zu liefern: 13) der Ort, wohin sie kommen sollen; 14) der Name, an den sie addreßiret sind; 15) der für die Fracht entweder bey Stücken, Lasten, oder Anzahlweise bedungene Lohn, nebst der Haverey nach Usanz von der See; 16) das Datum, oder der Tag, Monat und das Jahr; und 17) die Unterschrift des Schiffers. Man kann auch außerdem noch allerhand den Seerechten und Seegebräuchen gemäße Clauseln hinzusetzen, welche und wie sie entweder der Schiffer, der die Waaren empfängt, oder der Kaufmann, oder wer sonst sie ihm anvertrauet, für dienlich befindet.

b) Seefrachtbriefe oder Connoissemente

§. 229.

Es ist aber zu wissen, daß die Connoissemente eigentlich nur über einen Theil von denen in ein Schiff geladenen Waaren ausgestellet werden. Denn wenn ein Kaufmann ein ganzes Schiff für seine persönliche Rechnung befrachtet; so heißt alsdenn der zwischen dem Kaufmanne oder Befrachter, und dem Schiffer oder Verheurer des Schiffs, errichtete Contract vielmehr eine **Chartepartye oder Zertepartie.** Solche Chartepartye wird zuweilen vor einem Notarius und Zeugen aufgerichtet. Sonderlich wird darinnen verabschiedet, wenn und wo der Schiffer die Ladung einnehmen, und wohin er mit solcher abseegeln soll; wie lange an dem Orte seiner Entladung sein Aufenthalt seyn soll; ob und von wem er daselbst, und mit was für Waaren, auch wohin er wieder soll zurück beladen werden; was er für jeden Tag, den er über die gebührende Zeit aufgehalten wird, soll zu genießen haben; und wie hoch die Fracht bedungen sey; und was dergleichen beschriebene Verabredungen mehr

d) Unterschied der Connoissemente von der Zerte- oder Chartepartey.

Inhalt der Chartepartey.

seyn möchten. Selbige werden darum in ein ordentliches Instrument oder zu Papiere gebracht, damit der befrachtende Kaufmann und Schiffer sich darnach richten, und im Falle der Noth vor dem Handels- oder Seegerichte vorzeigen könne. Siehe das 6 Cap. des 3 Theils.

§. 230.

Zeit der Auslieferung der Seefrachtbriefe.

Vier und zwanzig Stunden nach geschehener Ladung muß der Schiffer den Seefrachtbrief unterschreiben, welcher von dem Befrachter aufgesetzt, und ihm nach Verlauf solcher Zeit ohne Aufenthalt zur Unterschrift zugeschickt werden muß, bey Strafe, ihm, dem Schiffer, widrigenfalls die durch weitere Verzögerung verursachten Schäden und Unkosten zu bezahlen.

§. 231.

Ausstellung eines Scheins nach geschehener Lieferung.

Sonst sind auch die Factors, Commißionärs, oder andere Correspondenten, welche die in den Connoissementen specificirten Waaren in Empfang nehmen, nach deren geschehener Auslieferung, gehalten, dem Schiffer, wenn er es verlanget, ein schriftliches Bekenntniß wegen richtig gelieferter und erhaltener Waaren zuzustellen, bey Strafe der Ersetzung aller ihm durch Verzögerung oder sonst verursachten Schäden und Unkosten.

§. 232.

II. Einpacken der Waare.

1) nöthige Eigenschaften dazu.

Ehe jedoch die Waaren dem Fuhrmanne oder Schiffer übergeben werden können, müssen sie zuvörderst eingepackt oder emballiret seyn. Es gehöret aber darzu theils Stärke theils Geschicklichkeit, welche letztere sich auf gedoppelte Art äußern muß: einmal, daß die Sachen so geordnet werden, daß sie nicht viel Raum wegnehmen; und dann, daß die Sachen so gestellet oder geleget werden, damit sie nicht zerbrechen oder sonst Schaden leiden, mithin schadhafte Waaren, so viel möglich, vermieden werden.

§. 233.

2) Ballenbinder.

Zum Einpacken großer Ballen oder Fässer sind in großen Handelsstädten ordentliche Leute bestimmt, welche Ballenbinder oder Packer genennet werden. In vielen Waaren müssen dergleichen Leute von den Kaufleuten umumgänglich genommen werden, nämlich in solchen, die einer sogenannten Wrack oder Ausschusses unterworfen sind; oder von deren Beschaffenheit man hernach solcher Leute, die insbesondere Wrackers genennet werden, ihr Zeugniß, wie sonderlich in Flachs und Hanf geschicht, benöthiget ist; siehe den 488 §.

§. 234.

3) Pflichten der Diener und Jungen beym Einpacken.

Sind es aber Waaren, zu deren Einpacken ein Kaufmann seine eigene Leute gebrauchen darf; so kömmt die Reihe an die Diener und Jungen: und darf sich keiner des Einpackens schämen, indem ein Herr nicht verbunden ist, darzu allezeit Leute

für

für Geld zu nehmen, was er durch seine eigene Leute verrichten lassen kann. Daher der Diener und Jungen Schuldigkeit ist, 1) daß sie lernen, wie überhaupt mit dem Einpacken umzugehen; besonders aber, wie man die Waaren (hauptsächlich die vielerley Kramwaaren) wohl zu ordnen; mit Boy, Frieß, grobem Packtuch und Leinwand, und folglich mit Stroh und Matten wohl vor dem Regen zu bewahren habe; wie man mit Stricken sonderbare Schlingen über die Packstöcke zu machen habe, wodurch hernach die Ballen um so viel fester zugeschnüret werden können; wie die Ballen, sie seyn groß oder klein, einzunähen; ein Faß zu verpichen, oder zu verschmieren, und zu- oder aufzuschlagen sey, u. s. w. Und können sie die erstern Verrichtungen gar leicht den ordentlichen Ballenbindern und Packern ablernen, wenn sie auf diese, während ihrer Arbeit, genau Achtung geben. Jedoch haben Diener und Jungen beym Einpacken auch dahin zu sehen, 2) daß sie sich nicht über Vermögen mit Aufheben, Tragen, und dergleichen angreifen, und dadurch ihrer Gesundheit Schaden zufügen: gleichwie denn auch ein Handelspatron darinnen die Vernunft gebrauchen muß, daß er nicht einen oft noch zarten Knaben um seine Gesundheit bringe, immaßen er sonst für den erlittenen Schaden billigen Abtrag zu thun hat. Es können sich aber auch die Jungen selber davor in Acht nehmen, wenn sie im Aufheben schwerer Ballen die Füße zusammen, und den Odem an sich halten, da sie denn nicht leicht einen Bruch zu besorgen haben. Desgleichen müssen Diener und Jungen beym Einpacken, 3) wenn es schmutzige Waaren sind, sich darnach ankleiden, um frisch zugreifen zu können.

§. 235.

Pflichten der Kaufleute dabey.

Der Kaufmann hat hingegen dafür zu sorgen, 1) daß das Ein- und Auspacken durch seine Leute oder Packers allezeit nach der Rechnung und Factura geschehe, und hat er sorgfältigst darauf zu sehen, ob alles und jedes nach solcher Rechnung oder Factura vorhanden, oder etwas davon zurück gelassen sey; und 2) daß, wenn das Ein- oder Auspacken von fremden Packern und Ballenbindern geschieht, er, oder vielmehr seine Leute, auf jener ihre Hände fleißig Acht geben, damit solche nicht, ehe man es gewahr wird, etwas auf die Seite bringen, oder andern heimlich zustecken.

§. 236.

III. Bezeichnen der Waare; 1) Absicht. 2) wohin es geschieht? 3) Gattungen der Zeichen:

Sind die Waaren eingepackt, so müssen sie hierauf bezeichnet oder markiret werden, um sie dadurch von andern Waaren zu unterscheiden, die zugleich mit verführet werden. Solches Bezeichnen oder Markiren geschieht auf die Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen, Packe ꝛc. in welchen die sich zu versendenden Waaren befinden. Selbige läßt der Kaufmann nicht nur mit seinem Handelszeichen, oder dem Handelszeichen dessen, der die Waaren empfangen soll; sondern auch oftmals mit ge-

wissen Nebenzeichen bezeichnen und markiren. Unter dem (1) Handelszeichen, welches auch zuweilen die Handelsmarke oder das Handelssignet pfleget genennet zu werden, wird nichts anders verstanden, als der auf eine gewisse bestimmte Art geschlungene oder verzogene Name, oder der Zug aus den Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunamens eines Kaufmanns. Die (2) Nebenzeichen hingegen bestehen theils a) in Zahlen oder Ziffern, welche nebst dem Handelszeichen in dem Falle gesetzet werden, wenn mehrere Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen 2c. an eine Person oder eine Handlung zugleich verschicket werden sollen; theils bestehen die Nebenzeichen b) in gewissen Figuren, z. E. in einem Trinkglase oder Bouteille, auch wohl einer Hand, einem Spiegel, einem Rade u. s. w. in dem Falle, wenn zerbrechliche Waaren, als Spiegel, Gläser, Porzellan, thönerne Geschirre, und was dergleichen Sachen mehr sind, sich in der Kiste, dem Fasse 2c. befinden: und werden in diesem Falle solche Zeichen auf diejenige Seite der Kiste, des Fasses 2c. gemachet, welche oben stehen soll, zum Unterrichte der Fuhrleute und Auflåder, daß sie selbige Seite allezeit oben stehen lassen, nichts schweres darauf setzen, und sonst damit behutsam umgehen sollen. Steht aber eine Krone auf den Kisten, Fässern, 2c. ist sie ein Zeichen, daß die mit derselben oben bezeichneten Güter an königliche oder fürstliche Höfe bestimmt sind, und dannenhero die gebührende Freyheit genießen möchten. Das Auftragen aller solcher Zeichen geschieht auf verschiedene Art. Denn es werden selbige den Fässern, Kisten, Ballen 2c. oftmals (1) eingeschnitten; mehrmals aber mit einem heißen Eisen (2) eingebrannt; und am gewöhnlichsten (3) vermittelst schwarzer Farbe darauf getragen, welche von Kienruß und Leimwasser oder dünnem Biere eingerühret ist. Und zwar so müssen die Zeichen so rein, sauber und kenntbar auf die Fässer, Kisten 2c. gesetzet werden, als nur möglich: weswegen man sich aller Nebenfiguren, als Sterne, Schlangen- und Kreuzzüge, dabey zu enthalten hat, damit das Zeichen selbst desto kenntbarer in die Augen falle. Und dieses Zeichnen der Ballen, Kisten, Fässer 2c. ist eine Arbeit der Jungen, die zu solchem Ende ihren Pinsel und Zeichenfaß mit guter Schwärze, immer bey der Hand haben müssen.

4) Auftragen der Zeichen.

§. 237.

IV. Auspacken der Waaren.

Hat hingegen der Kaufmann Waare bekommen; so muß er sie auspacken, das ist, die ihm zugeschickten Ballen, Kisten 2c. öffnen lassen, indem er die Stricke, womit die Ballen umbunden, und die Packleinewand, worein die Waaren eingeschlagen, zerschneiden; oder die Deckel der Fässer, Kisten 2c. ausschlagen 2c. läßt. Was der Kaufmann dabey zu beobachten habe, ist bereits im 235 §. angezeiget. Hierauf läßt er die herausgenommenen Waaren in seinem Gewölbe in gehörige Ordnung bringen, nachdem er vorher solche markiret hat. (§. 175.)

§. 238.

Es mögen nun aber die Waaren ankommen, oder abgehen, so müssen gehörigen Ortes gewisse Abgaben erleget werden: und heißen alle diejenigen Rechte, so den Herrschaften und Obrigkeiten der Länder, Städte rc. von den ein- aus- und durchzuführenden Waaren entrichtet werden müssen, überhaupt **Waarenabgaben**, oder **Waarenimpost**. Unter solchen sind nun der Zoll und die Accise die bekanntesten. Der (1) Zoll, auch **Mauth**, oder **Licent** genannt, ist ein gewiß gesetztes Geld, welches der hohen Landesobrigkeit für alle aus- ein- und durchgehende Waaren und Güter, sowohl der Fremden, als der Unterthanen; auch an einigen Orten für die reisenden und handthierenden Personen, Pferde und Vieh, Wagen und Schiffe, zu Lande und zu Wasser, muß gegeben werden. Inzwischen genießen doch einige Sachen sowohl, als einige Personen, der **Zollfreyheit**, das ist, daß sie, nach den Reichs- und Landesgesetzen, oder Gewohnheiten, von Erlegung des Zolles befreyet sind; und zwar entweder beständig, oder nur zu gewissen Zeiten. Also bezahlen die nürnberger und die wormser Kaufleute in den frankfurter Messen keinen Zoll, gleichwie die Nürnberger sich auch in noch mehrern Reichs- und andern vornehmen Städten der Zollfreyheit zu erfreuen haben. Welche Güter nun die Zollfreyheit haben, heißen **zollfreye Güter**, gleichwie diejenigen Güter, welche diese Freyheit nicht genießen, **zollbare Güter** genennet werden. Die Art der **Entrichtung des Zolles** ist nicht aller Orten einerley: an etlichen Orten werden die Zölle nach gewissen Procenten; an andern aber stückweise angesetzet. In vielen Königreichen und Ländern findet man eine besonders gedruckte **Zolltaxe**, **Zollreglement**, **Zollregister**, oder **Zollrolle**, sonst auch **Zolltarif** genannt, worunter man ein auf landesherrlichen, oder obrigkeitlichen Befehl gefertigtes Verzeichniß versteht, worinnen insgemein nach alphabetischer Ordnung die verschiedenen Kaufmannsgüter und Waaren stückweise, sowohl nach ihrer Benennung, als auch nach dem Werthe, wofür sie gemeiniglich verkaufet werden, specificiret zu befinden sind, nebst einer klaren und deutlichen Verordnung und Vorschrift, was und wie viel von den Fuhr- und Kaufleuten, auch andern Reisenden, sowohl von den bey sich habenden Sachen und Pferden, als Wagen, insbesondere aber von den ein- und ausgehenden, oder auch nur durchgeführten Kaufmannsgütern und Waaren, unter dem Namen eines Zolles, Mauths, u. d. g. bezahlet werden soll. Und solche gedruckte Zolltaxe pfleget man zu dem Ende öffentlich bekannt zu machen, damit die Zollbedienten nicht Unterschleif machen können. Es sind aber die **Zollbedienten** von zweyerley Art. Denn (a) einige sind bestellt, daß sie die tägliche Einnahme des Zolles verrichten, und die Rechnung führen müssen. Eine dergleichen Person wird der **Zolleinnehmer**, **Zöllner**, oder **Mauthner** genennet. Hingegen sind (b) andere, **Zollbereuter**, oder **Geleitsreuter** genannt,

V. Waarenabgaben: 1) Zoll, Zollfreyheit Zollbare Güter. Entrichtung des Zolles, Zolltaxe, Zollbediente

nannt, die dazu angenommen werden, daß sie die Straßen fleißig bereuten müssen, damit keine zollbare Waare außer der Zoll- oder Geleitsstraße und ohne Entrichtung des Zolles durchgeführet werde; und heißt eine **Zoll- oder Geleitsstraße** diejenige Straße, oder derjenige Weg, woran Zollhäuser, oder Zolleinnahmen aufgerichtet sind. Selbige dürfen Fuhrleute, oder andere Reisende, zumal wenn sie zollbare Güter und Sachen bey sich führen, schlechterdings nicht verfahren, sonst sie in die darauf gesetzte Strafe verfallen; vielmehr müssen sie bey den obgedachten Zöllnern alle zollbare Güter beym Aus- und Eingehen richtig angeben und frey machen. Dagegen wird ihnen ein Schein oder Zeddel zur nöthigen Belegung und Bezeugung der geschehenen Verzollung zugestellet, welcher ein **Zollzeddel**, oder **Mauthzeddel** heißt. Ein mehrers vom Zolle berichtet unsere **Akademie der Kaufleute** in einem besondern Artikel. Die (2) Accise ist eine gewisse Anlage, da nicht nur (a) von den Waaren bey ihrer Einfuhre ins Land, und Ausfuhre aus dem Lande zum Verkehre; sondern auch (b) von den Lebensmitteln, die täglich consumiret werden, etwas nach dem Werthe derselben gegeben wird. In dem ersten Falle heißt sie die **Landaccise**, und in dem zweyten die **Consumtionsaccise**. Jene, die **Landaccise**, unterscheidet sich dadurch von dem Zolle, daß dieser von allen Waaren, die eine Zollstadt paßiren, erleget werden muß, es mögen dieselben an einem Orte bleiben, oder nur durch und weiter geführet werden; die Accise aber wird nur auf verbrauchte, und nicht auf durchgeführte Waaren geleget. Derjenige Zeddel, welchen die, so an einem Orte, wo die Accise eingeführet ist, **accisbare Sachen** ein- und ausführen, oder sonst verbrauchen, zur Bescheinigung der davon entrichteten Gebühr, von den darzu verpflichteten **Accisbedienten** erhalten; heißt ein **Accisezeddel**.

Zollstraßen. Zollzeddel. 2) Accise. Land- und Consumtionsaccise. Unterschied der Landaccise vom Zolle. Acciszeddel.

Das 13 Capitel.

Von der Großo- und Kramerhandlung, auch Krämerey und Handwerkskrame.

§. 239.

I. Grossohandel, was er sey?

I. Der **Grossohandel** (§.120), die **Handlung im Großen**, die **Handlung ins Groß**, oder die **Handlung im Ganzen**, heißt diejenige Handlungsart, da man die Waaren nicht anders, als bey großen Partenen, das ist, bey Centnern Kisten, Ballen, Fässern, oder wenigstens bey ganzen Stücken, Dutzenden, rc. ein- und verkaufet.

§. 240.

Gegenstand des Grossohandels.

Dieser Grossohandel überhaupt hat zu seinem Gegenstande 1) den **Ueberfluß** eines Landes, oder einer Stadt an dergleichen Sachen, die darinnen gezeuget oder fabriciret werden,

in so fern er solchen in andere Länder verführet; und 2) die Bedürfnisse eines Landes, oder einer Stadt, an Natur- und Manufacturwaaren, in so fern er solche dagegen, oder auch gegen Geld zurück bringt. 1) Ueberfluß und 2) Bedürfnisse des Landes.

§. 241.

Solchemnach bleibt der Grossohandel beydes im Kaufen, als Verkaufen, nicht etwan nur innerhalb den Mauern der Stadt und Wohnung derer, die ihn treiben; sondern er erstrecket sich auch, und zwar größtentheils, über andere Städte und Länder, wie weit sie auch entlegen sind. Gränzen des Grossohandels.

§. 242.

Der diese Handlungsart treibt, wird ein Großirer, Großhändler, Kaufmann im Ganzen, Kaufmann im Großen, oder *en Gros* genennet; und ist selbiger folglich (§. 239.) ein solcher Kaufmann, welcher Waaren bey ganzen Stücken, Centnern, oder andern, nach Verschiedenheit der Waaren, ebenfalls verschiedenen großen Parteyen ein- und wieder verkaufet; den Kaufleuten des Handkaufes aber das Ausschneiden bey Ellen und das Auswägen bey Pfunden, Lothen ꝛc. überläßt. Was für Tugenden, oder Eigenschaften, ein Großirer haben müsse, wird man im 506 §. finden. Großirer, was er sey?

§. 243.

Es giebt aber der Großirer dreyerley Gattungen, nämlich 1) solche, welche mit allerhand Waaren handeln, die in dem Lande, oder in der Stadt, worinnen sie wohnen, fallen oder gemacht und verkaufet werden; und die also nur in dem Lande, oder der Stadt ihres ordentlichen Aufenthalts handeln: 2) solche, die in ausländische, aber nicht weit entfernte Herrschaften oder Länder, als nach Holland, Frankreich, England, ꝛc. handeln; und 3) solche, welche durch große, weite und langwierige Reisen, in weit entfernte Herrschaften, Länder und Königreiche, als in die Levante, Persien, Africa, Ost- und Westindien, Handlung treiben. Gattungen der Großirer.

§. 244.

Es finden sich dergleichen Großirer mehrentheils in grossen Städten, wo viele Capitalisten anzutreffen sind, die nur mit geschlossenen Gewölbern handeln, und, außer den Messen, keinen öffentlichen Kram haben, zum Theil dabey Verleger und Manufacturiers sind, oder solche Waaren in Commißion bekommen, welche sie nicht bey Kleinigkeiten ausschneiden oder auswägen dürfen, es wäre denn, daß sie solches für ihre eigene Rechnung thun wollten. Wo Großirer gemeiniglich anzutreffen?

§. 245.

Es beschäfftigen sich aber die Großirer eigentlich mit zweyerley Leuten, nämlich 1) mit den Manufacturiers, Fa- Mit was für Leuten sie zu thun haben?

brikanten, Handwerksleuten, und andern Lieferanten, denen sie die Waaren abnehmen, wenn ein Großirer nicht selber ein Manufacturier ist; und 2) mit den Kaufleuten des Handkaufes, welchen sie die von jenen erhaltenen Waaren bey ganzen Stücken, Kisten, Fässern, Centnern rc. verkaufen.

§. 246.

Scripturen der Großirer.

Was ihre Scripturen anbetrifft, so kann ihnen, weil sie nur mit großen Parteyen handeln (§. 242), ein richtiges Inventarium und Rescontrobuch über ihre Waaren zu führen, so schwer nicht fallen, als den Kaufleuten des Handkaufes, die so viel hundert Waaren zu rescontriren haben.

§. 247.

Gefahr und Schaden des Grossohandels.

Dagegen aber haben sie auch größtentheils größere Gefahr und Schaden zu besorgen, als die andern. Und diese Gefahr wächst nach dem Maaße der Entfernung derjenigen Länder, wohin sie handeln. Denn es ist unleugbar, daß diejenigen, welche in der Nähe von einem Orte zu dem andern ihren Handel treiben, weniger Gefahr haben, und mehr versichert sind, als die, so in weitentlegene Oerter handeln, wovon die Ursache darinn zu suchen ist, weil sie in dem ersten Falle bessere Gewißheit und Nachricht ihrer Sachen haben können, als in dem letzten. Wie denn auch die Erfahrung lehret, daß mehr Fallimente unter denen vorgehen, die in weitentlegene Orte handeln, als unter andern.

§. 248.

Nutzen des Grossohandels.

Indessen ist doch gleichwohl der Grossohandel, wenn er glücklich geht, beydes dem gemeinen Wesen, als den Kaufleuten des Handkaufes und den Großirern selbst, ungemein ersprießlich. Er ist (1) dem gemeinen Wesen ersprießlich, weil er die Bedürfnisse eines Landes gegen dessen Ueberfluß eintauschet (§. 240). Er ist (2) den Kaufleuten des Handkaufes nützlich, theils weil der unvermögende Kramer so viel eher, und gleichsam vor der Thüre dasjenige, was er gebrauchet, finden kann, und nicht erst warten darf, bis eine Messe oder Jahrmarkt kömmt, um das, was ihm fehlet, bey den Fremden suchen zu müssen; theils weil die Großirer auch auf Zeit zu verkaufen pflegen, welches sie den Kaufleuten des Handkaufs nicht wohl abschlagen können, mithin solches denjenigen desto bequemer ist, die keine genugsame Mittel haben, Waaren bey Parteyen aus der Fremde kommen zu lassen. Endlich ist der Grossohandel (3) den Großirern selbst vortheilhaftig, weil sie durch solchen, wegen der Menge der Waaren, die auf einmal abgehen, in kurzer Zeit einen weit größern Gewinn erlangen können, als andere, die ihre Waaren vereinzeln.

§. 249.

§. 249.

Aus dem, was bisher gesagt worden, erhellet, daß der Grossohandel viel wichtiger und weitläuftiger sey, als der Handel im Kleinen. Er ist (1) wichtiger, wegen des ungleich wichtigern Nutzens (§. 248). Er ist (2) weitläuftiger, weil er sich weiter, und bis in die entferntesten Ländern verbreitet, (§. 241), da hingegen der Handel im Kleinen mehrentheils in der Mauer der Stadt eingeschlossen ist, wo die, welche ihn treiben, wohnen. Ja er ist auch (3) rühmlicher, weil er in vielen Königreichen, Ländern und Städten, sowohl von Edlen, als Unadelichen getrieben wird: da hingegen der Handel im Kleinen diejenigen von Adel, welche sich demselben widmen wollten, ihres Adelsstandes beraubet, ob er wohl sonst von allerley Arten von Leuten, sowohl hohen, als niedrigen bürgerlichen Standes, getrieben werden kann. Vorzug dessen vor dem Handel im Kleinen.

§. 250.

Es gehöret aber zu der Grossohandlung gleich anfangs ein (1) **starkes Capital**, sonderlich wenn der Großirer zugleich ein Manufacturier, oder ein Verleger der Manufacturiers mit ist: jedoch nach Beschaffenheit der Waaren, indem etliche geringer sind, als die andern. Also gebrauchet z. E. ein Kaufmann, der mit baumwollenen Zeugen, oder Sarschen von geringem Preise, im Ganzen handelt, bey weitem keinen so großen Verlag, und kein so großes Capital, als der, so mit goldenen, silbernen, seidenen rc. Waaren handelt. Nebst einer starken Capitale ist zu einer Grossohandlung nicht nur (2) **großer Credit** nöthig, weil der Großirer alles in großen Parteyen einkaufet, und verschreibt; sondern es wird auch die (3) **allermöglichste Vorsichtigkeit**, wegen der großen Gefahr (§. 247.) erfordert. Nöthige Stücke zum Grossohandel.

§. 251.

Anlangend die Hülfsmittel, die zu desto glücklicherer Betreibung des Grossohandels dienen: so bestehen solche hauptsächlich in folgenden: 1) Gebühret dem Großirer, diejenigen **Lehrsätze zu beobachten**, die überhaupt von dem **Einkaufe und Verkaufe der Waaren** gegeben werden können, und davon wir die vornehmsten im 8 und 9 Capitel vorgetragen haben. 2) Hat ein Großirer eine **Manufactur zu verlegen**, oder gar selbst eine **Fabrik**, und sollte es auch nur seyn, daß er z. E. die von den Tuchmachern gekauften rohen Lacken völlig ausarbeiten, färben und pressen ließe: so will schon eine genaue **Manufacturenkenntniß** zu dergleichen Ausfertigung erfordert werden, daß er nämlich z. E. die rechte Farbe und deren Ingredienzien wohl verstehe, um dießfalls von den Färbern nicht gefährdet zu werden. Manchmal trägt es sich auch zu, daß ein Großirer, der gewisse Handwerker verleget, denenselben die Materialien zu ihrem Handwerke anschaffen, und Hülfsmittel zu desto glücklicherer Betreibung des Grossohandels; 1) Beobachtung der Regeln des Ein- und Verkaufs. 2) Kenntniß der Manufactur, dafern er eine zu verlegen.

die

die verfertigte Waare dagegen wieder in Bezahlung nehmen muß. Ob nun wohl hier der Name eines Manufacturiers nicht statt hat, sondern solches nur ein bloßes Verlegen der Handwerksleute mag genennet werden: so erfordert doch selbiges auch seine Aufmerksamkeit, nicht nur wegen der Waaren und Materialien, die den Handwerksleuten geliefert werden, sondern auch wegen desjenigen, was er hinwieder empfängt. 3) Muß er zur Absetzung seiner Waaren guten ausländischen Briefwechsel haben. 4) In eben der Absicht, und auch wegen des Einkaufs, muß er mit den Kaufleuten des Handkaufes seiner Stadt in gutem Vernehmen stehen: und um dieses zu erreichen, muß er nicht nur sie fleißig besuchen (§. 158 und 193), sondern auch keinen Handel im Kleinen treiben (§. 191). 5) Endlich pflegen diejenigen Kaufleute, die einen Grossohandel anzufangen gesonnen sind, gemeiniglich mit andern in Compagnie zu treten, und zwar nicht nur wegen der großen Gefahr, welcher der Grossohandel ausgesetzet ist (§. 247), und wegen des zu eben diesem Handel erforderlichen großen Capitals (§. 250); sondern auch und vorzüglich deswegen, weil es einem Handelsmanne sehr schwer fällt, allein den Grossohandel zu treiben, indem die Gegenwart eines Großirers, sowohl im Ein- als Verkaufe der Waaren nöthig ist, damit er jenen nicht auf die Commißionärs ankommen lassen dürfe, und diesen nicht verabsäume. Weswegen es denn von einem Großirer allemal vernünftig gehandelt ist, wenn er mit einem andern in Compagnie tritt, indem auf solche Art sowohl der Einkauf der Waaren, und das damit verknüpfte Reisen, als auch der Verkauf derselben, sowohl zu Hause, als an auswärtigen Orten, sonderlich auf Messen und Jahrmärkten; ingleichen die Correspondenz, und der Empfang der Waaren von den Manufacturiers, Handwerkern und andern Lieferanten; ferner die Scripturen, das Comptoir, und andere bey einer solchen Handlung vorfallende Geschäffte mehr, gehörig besorget werden können.

3) ausländischer Briefwechsel, 4) gutes Vernehmen mit den Kaufleuten des Handkaufes, 5) mit andern in Compagnie treten.

§. 252.

II. Kramerhandlung, was sie sey?

II. Die Kramerhandlung (§. 120), Kramhandlung, Kramerey, Handlung im Kleinen, Handlung im Einzeln, Handlung des Handkaufs, Detailhandel, und, bey schneidenden Waaren die Handlung im Ausschnitte, gleichwie bey zählenden Waaren, der Stückverkauf, ist diejenige Handlungsart, da man die Waaren nicht nur im Ganzen, sondern auch nach der Elle, nach dem Pfunde, nach der Metze, oder nach der Kanne, und deren kleinern Abtheilungen, oder nach einzelnen Stücken verkaufet.

§. 253.

Kramwaaren, was sie sind?

Diejenigen Waaren, welche die Kramhandlung führen, oder zu führen und zu vereinzeln berechtiget ist, werden daher Kramwaaren genennet. Denn obgleich Kramwaaren, in weitläuftiger Bedeutung genommen, fast alle Waaren sind,

mit

mit welchen man handelt, weil selten ein Großirer zu finden, welcher nicht unterweilen eine oder andere seiner Waaren vereinzeln sollte; wie sie denn endlich allzumal den Kramern in die Hände kommen, welche dieselben einzeln unter die Leute vertreiben: so wird doch an den Orten, wo ein Unterschied zwischen den Großirern und Kramern gemacht wird, auch ein Unterschied zwischen den Waaren gemacht, und diejenige im engern Verstande, und eigentlich eine Kramwaare genennet, welche die Kramhandlung zu führen berechtiget ist (*).

(*) In unserer Akademie der Kaufleute haben wir im Artikel: Kramer, ein Verzeichniß der Kramwaaren aus der leipziger Kramerordnung mitgetheilet.

§. 254.

Aeste des Kramhandels.

Weil jedoch in einer Kramhandlung nicht mit allen Waaren, die Kramwaaren heißen, wegen dieser ihrer Menge und Verschiedenheit, zugleich gehandelt werden kann: so theilet sich daher der Kramhandel in verschiedene Aeste, oder Gattungen, als da sind: **Gewürzkram, Eisenkram, Leinwandkram, Seidenkram** rc.

§. 255.

Vortheile der Kramershandlung vor der Grosso-handlung.

Gleichwie nun aber der Grossohandel vor dem Kramhandel einige Vorzüge hat (§. 249), so hat doch auch hinwiederum dieser vor jenem einige Vortheile: und zwar 1) in Ansehung der **Waaren**, die so mancherley sind, als sie in der Grossohandlung nicht sind; 2) in Ansehung der **Art zu handeln**, indem sie nicht nur im Kleinen, sondern auch im Ganzen geführet werden darf; 3) in Ansehung des **Gewinns**, weil von dem einzelnen Verkaufe ein weit ansehnlicherer Profit heraus kömmt, als aus dem Handel im Ganzen; daher viele auch den Großirern anrathen wollen, daß sie sich des Kramerrechts theilhaftig machen sollen: und es würden die Kramer noch einen weit größern Vortheil haben, wenn ihnen nicht so viele Leute in ihre Profeßion fielen, und sonderlich die Hausirer oder Störer, so ihren Kram am Halse tragen, und einem jeden ihre Waaren auf den Gassen und im Gehen anbiethen, wie man denn dergleichen Leute an allen Orten findet. Indessen aber bleibt dennoch dem Grossohandel der Vortheil, daß er wegen der Menge der Waaren, die auf einmal weggeht, seinen Mann in kürzerer Zeit reich machet, wenn alles glücklich läuft (§. 248). Endlich hat die Kramerhandlung noch diesen Vorzug, 4) daß sie mit einem geringen Capitale angefangen werden kann, und sich gleichwohl, wie unzählige Beyspiele bezeugen, bey gutem Glücke mit großen Capitalien endiget: dahingegen der Grossohandel ein starkes Capital erfordert (§. 250).

§. 256.

Kramer, was er sey?

Der diese Handlungsart treibt, heißt ein **Kramer, Kaufmann des Handkaufes, Handverkäufer, Kaufmann im Kleinen,**

Kleinen Kaufmann *en detail;* und ist selbiger demnach ein solcher Kaufmann, der in einem öffentlichen Laden die Waaren nicht nur im Ganzen, sondern auch im Kleinen, oder einzeln, (das ist, bey Pfunden, Lothen, Quentchen, Kannen, Nößeln, Ellen 2c.) verkaufet. Von den **Tugenden, oder Eigenschaften** eines Kramers handeln wir im 506 §.

§. 257.

Unterschied desselben vom Großirer.

Hier aber müssen wir den Unterschied zwischen den Kramern und den Großirern anmerken, welcher allein darinn besteht, daß sie dem Grade nach, und in der Art zu handeln unterschieden sind, indem die Großirer ihre Waaren allein im Ganzen und bey großen Parteyen (§. 242); die Kramer dagegen beydes im Ganzen, als einzeln, und so gar pfennigweise (§. 256.) verkaufen. Zu Amsterdam, und fast in ganz Holland, machet man gar keinen Unterschied zwischen den Großirern und den Kaufleuten des Handkaufes, indem allda einem jeglichen vergönnet ist, mit seinen Waaren, sowohl im Großen, als im Kleinen zugleich zu handeln. Hiervon aber muß man daselbst gleichwohl diejenigen ausnehmen, die mit Weinen und fremden Branntweinen handeln, als welche nicht die Erlaubniß haben, weniger als zwey Fasse Wein, oder ein Stück Branntwein, auf einmal zu verkaufen, dafern sie sich nicht unter die Weinhändler aufnehmen lassen, immaßen nur diese ganz allein mit gedachten Waaren, welche sie auch im Ganzen oder Großen verkaufen können, zugleich im Einzeln oder Kleinen handeln mögen. Und solchemnach beruhet der ganze Unterschied zwischen den Großirern und den Kaufleuten des Handkaufes, wo solcher eingeführet ist, auf Maaß, Gewicht und Zahl. Nämlich, was das (1) **Längenmaaß** anbetrifft, so verkaufet der Großirer die Waare bey ganzen Stücken; und nicht nach der Elle, welche sich die Kramer zueignen. In Ansehung des (2) **Inhaltsmaaßes** verkaufen die Großirer nach Fässern, Pipen, Tonnen, Kisten, Ballen, Maltern, Scheffeln 2c. und nicht nach der Metze, oder Kanne, welche für die Kramer gehören. So verkaufen auch in Ansehung des (3) **Gewichts** die Großirer nach Lasten, Schiffpfunden, Centnern 2c. nicht nach Pfunden und dessen Abtheilungen, womit sich die Kramer beschäfftigen. Und endlich in Ansehung der (4) **Zahl** verkaufen die Großirer nach Tausenden, Hunderten und Dutzenden; nicht einzeln oder stückweise, welches die Kramer thun.

§. 258.

Maaßregeln Pflichten u. Verrichtungen eines Kramers: 1) überhaupt a) Ueberschlagung des Capitals

Die Maaßregeln, Pflichten und Verrichtungen eines Kramers (1) **überhaupt**, sind: a) daß er, (dafern er erst noch anfangen will), den Handel, welchen er vornehmen will, nach seinem Vermögen einrichte. Zu dem Ende hat er genau zu untersuchen, wie hoch sich sein **Capital** erstrecke, und (a) nach dessen Größe, oder Schwäche einen kostbaren, oder nicht so kostbaren Kram anfange. Will er gerne bey derjenigen Gattung

tung des Kramhandels bleiben, bey welchem er gedienet hat, indem er dessen vor andern kundig ist; und aber es will sein Capital dazu nicht hinreichend seyn: so muß er sich entweder (b) nach einem Handelsgesellschafter umsehen; oder (c) sich mit einem Kramer, dessen Laden schon im guten Rufe ist, durch eine Heirath zu verbinden suchen. Hiernächst gehören zu des Kramers Maaßregeln, Pflichten und Verrichtungen: b) daß er, (ein junger Kramer) auf den Ort sehe, wo er sich setzen will, indem in allen großen Ländern einige Oerter gefunden werden, die für eine gewisse Gattung Waare viel bequemer sind, als andere: c) daß er zusehe, ob die Fenster oder Oeffnungen, durch welche das Licht in seinen Laden fällt, gegen Morgen, Mittag, Abend, oder Mitternacht sind, weil das Licht, welches von diesem oder jenem Orte herein fällt, für den Verkauf etlicher Waaren viel besser, als das Licht von einem andern Orte ist, und, wenn sie nicht an ihrem rechten Orte gewiesen werden, sie auch nicht schön scheinen; siehe den 620 §. d) daß er sich um richtige Ellen, Waagen und Gewichte bekümmere, denn es ist einem Kaufmanne nichts schimpflichers, als wenn er bey falscher Elle und Gewichte ertappet wird: e) daß er in seinem Gewölbe oder Laden die Waaren in gute Ordnung und Reinlichkeit bringe, und darinnen erhalte (§. 187); f) daß er ferner auch in seinen Kramerscripturen richtige Ordnung halte, wozu ihm folgende Manier angewiesen wird: (a) daß er jährlich ein richtiges Inventarium über alle seine vorhandenen Waaren mache; (b) daß er dieselben wohl nachmesse und abwäge, und die Einkaufskosten nach ihrem Belaufe berechne; (c) daß er das täglich auf Zeit oder Condition verkaufte in die Gewölbs- oder Budenkladde einschreibe, und zu Ende des Monats, was wirklich auf Zeit verkaufet oder abgeholet, und nicht wiedergebracht worden, in das sogenannte Waarenschuldbuch (wenn es allerhand Kleinigkeiten an Kramwaaren sind) den Leuten, die solche empfangen, in Debet stelle, da sich denn leicht gegen über in Credit abschreiben läßt, was sie darauf wieder empfangen, oder von ihnen an andern Waaren geholet und geliefert worden; (d) ist aber einer solchen Person Rechnung von Wichtigkeit, oder läuft in andere Handelsgeschäffte, als Wechsel, Aßignationen, u. d. g. hinein; so wird aus solchem Waarenschuldenbuche ordentlich ein kurzer Transport, nach italienischer Manier, in die Haupthandelsbücher gemacht; (e) die baaren Lösungsgelder werden in eine Casse, oder Lade zusammen geworfen, und monatlich überzählet, alsdann der großen Casse einverleibet, und selbige dafür an Waarenconto debitiret; (f) aus oben gemeldetem Waarenschuldbuche wird monatlich den Kram- und Ladendienern ein Verzeichniß übergeben, welche Schulden sie einzumahnen haben; (g) was die von andern Orten verschriebenen, oder an Ort und Stelle selbst erkauften Waaren betrifft, werden dafür diejenigen Personen, von welchen solche geschickt oder gekauft worden, in dem Handelsjournale creditiret. Die gute Ordnung,

b) Wahl des Ortes.

c) Wahl des Ladens.

d) Elle, Waage und Gewicht.

e) Ordnung und Reinlichkeit der Waare.

f) Ordnung der Scripturen.

die ein Kramer in seinen Waaren und Büchern beobachtet, hat unter andern auch diesen ausnehmend großen Nutzen, daß ihn die Diener und Gesinde nicht leicht bestehlen können, durch deren Untreue mancher sonst ehrlicher Kramer fallit geworden ist.

g) Bezeichnung der Waaren, was davon genommen worden.

g) Diesen so wichtigen Endzweck um so eher zu erreichen, und insonderheit zu verhüten, damit nicht ein Theil von einem ganzen Stücke entwendet werde; hat ein Kramer nöthig, daß (a) die Stücke, von welchen den Tag über verkaufet worden, auf die Seite geleget werden, und (b) er, der Kramer, auf den Abend die Verkaufbücher vor sich nehme, und sehe, wie viel Ellen von einem Stücke genommen worden sind. Sodann muß er (c) auf den Umschlag, oder, wenn keiner da, auf einen Zeddel, diese Worte schreiben: **davon genommen** (z. E.) 6 **Ellen den** 16 **Octob.** 1755; ist aber das Stück erst angeschnitten, diese Worte: **angeschnitten für** 6 **Ellen den** 16 **Octob.** 1755; hernach muß er (d) um dasselbige Stück einen Faden ziehen, dadurch anzumerken, daß dasselbige vorgenommen, oder bereits gezeichnet sey; ferner wird erfordert, daß er (e) auf die Seite des Artikels im Nummerbuche dasjenige schreibt, was davon genommen, und dabey einen Punct mache, zum Zeichen, daß das weggenommene auf das Stück gezeichnet sey: Auf diese Art muß er so lange fortfahren, bis daß das ganze Stücke verkaufet. Damit der Kramer aber erkennen möge, ob auch alles wirklich verkauft sey, muß er (f) alles, was verkauft, addiren, und sehen, ob das Ellenmaaß von dem, was einzeln ist verkauft worden, mit demjenigen zutrifft, was auf dem Umschlage, oder dem andern Stücke hängenden Zeddel geschrieben ist, und alsdann kann man sagen, daß das Conto just ist. Manchmal aber könnte an einem Stücke eine viertheil- drittel- oder halbe Elle fehlen; welches aber vielmehr daher kömmt, daß man im Ausschnitte gutes Maaß gegeben.

2) insonderheit bey dem Ein- u. Verkaufe.

Was ein Kramer (2) **insbesondere** bey dem **Einkaufe und Verkaufe der Waaren in Obacht zu nehmen habe, lehret das** 8 **und** 9 **Capitel.**

§. 259.

Ob der Kramer seine Manufacturwaaren von den Großirern kaufen soll?

Hier aber müssen wir gleichwohl noch die Frage: **Ob es einem Kaufmanne des Handkaufes nützlicher sey, seine Manufacturwaaren von den Arbeitern, und in den Manufacturen, als aus der ersten Hand; oder aber von den Großirern einzukaufen?** um so viel mehr beantworten, je zweifelhafter sie zu seyn scheint, da einige für die Großirer; andere aber für die Manufacturanstalten und einzelnen Arbeiter, das Wort reden. Die (1) insbesondere einen angehenden Kramer an die Großirer mit seinem Einkaufe weisen, bringen diese Ursachen vor: a) weil der, welcher in den Manufacturen kaufen will, alles baar bezahlen müsse; einem Kaufmanne im Kleinen aber beym Anfange seiner Handlung öfters unmöglich falle, daß er mit seinem Capitale alles baar einkaufe, und folglich zu solcher Zeit, des Credits am meisten bedürfe: und b) weil jungen Kramern, wenn sie durch den Einkauf ihrer be-

nöthigten Waaren von Großirern, bey diesen einmal ihren Credit gemacht hätten, der Nutzen nicht ausbliebe, daß sie zur Zeit, wenn die Waaren rar, niemals Mangel daran leiden dürften, indem ein Großirer einen solchen, der bey ihm zu kaufen gewohnt, einem andern jederzeit vorziehe, der ordentlich in den Manufacturen einkaufet, und nur aus Noth zu ihm kömmt. Allein diese beyde Ursachen fallen weg, wenn man zwischen großen Manufacturanstalten, oder Manufacturherren, und zwischen einzelnen Arbeitern, einen Unterschied machet. Jene sind nichts anders, als eine Art Großirer, bey denen man ebenfalls seinen Credit machen kann, und die, gleich den Großirern, einen Unterschied zwischen ihren Abnehmern machen: einzelne Arbeiter hingegen, so insgemein arm sind, gebrauchen freylich immer ihr Geld, das sie in die Arbeit gestecket, wieder zu neuer Arbeit, und können daher keinen Credit geben; haben auch selten so vielen Vorrath an Arbeit liegen, daß sie einen dem andern vorziehen können. Jedoch es sind noch andere Ursachen, welche die Verfechter der Großirer vorbringen, nämlich c) weil niemals ein Kramer bey den Arbeitern so schöne Waaren bekommen könne, als bey den Großirern, da jene nicht leicht ein sich ausnehmendes gutes Stücke allein weggeben, immaßen ein solches die Großirer, so bey ihnen zu kaufen gewohnet sind, noch viele andere Stücke mitzunehmen veranlasse: d) weil ein Kramer seinen Laden nicht verlassen, und in die Manufacturanstalten, oder zu den Arbeitern, um Waaren einzukaufen, reisen könne, es sey denn zu großem Nachtheile seines Gewerbes, indem zum Vertriebe der Waaren im Einzelnen seine Gegenwart nothwendig sey (§. 178.). Könnte er nun nicht selbst in die Manufacturanstalten reisen, und die Waaren daher holen, müsse er solches durch einen Commißionär besorgen lassen; aber auch hierbey finde er e) seinen Vortheil nicht, theils weil ein Commißionär nicht so gut die Waaren nach ihrem verschiedenen Absatze auswählen, und der Committent die Eigenschaften der Waaren so, wie er sie wünschet, nicht beschreiben oder bestellen könne; theils weil die Commißionen, überhaupt betrachtet, insgemein dem Committenten nicht sonderlich vortheilhaftig wären; siehe den 444 §. Diejenigen im Gegentheile, (2) welche einem Kramer den Einkauf seiner Waaren bey den Arbeitern und in den Manufacturen anrathen, behaupten mit vollkommenem Rechte, a) daß der Einkauf der Manufacturwaaren in den Manufacturanstalten und bey den einzelnen Arbeitern, weil man in und bey ihnen aus der ersten Hand kaufe, niemals so hoch komme, als der bey den Großirern, und zwar dieser um so viel höher, als die Großirer daran an ihren Waaren verdienen wollen; und b) daß folglich ein Kramer mit seinen in Manufacturen und bey den Arbeitern erkauften Waaren mehr gewinne, als mit denen, die er von den Großirern erhandelt (§. 152.). Aus der Vergleichung beyder Gründe ergiebt sich, daß man obige Frage nicht ohne Unterschied beantworten könne. Denn, wenn einer (a) seine Waare

 auf

auf Credit ausnehmen will und muß, so folget von sich selbst, daß er nicht zu einzelnen Arbeitern, sondern nur zu Manufacturherren und in große Manufacturanstalten gehen müsse. Muß er aber (b) zu und nach solchen weit reisen, und indessen seinen Laden allein lassen, oder wenigstens sich die Waaren durch Commißionärs einkaufen lassen: so thut er allemal besser, er wende sich zu denen in seiner Nachbarschaft befindlichen Großirern. Eben dieses gilt auch, wenn (c) einer ein großes Sortiment auf einmal gebrauchet, und er hätte nicht genugsame Manufacturanstalten und einzelne Arbeiter, die verschiedene Sorten von einer Waare verfertigten, in der Nähe, oder in einer Gegend beysammen. Beyläufig erinnern wir, daß nicht alle Manufacturwaaren in den Manufacturanstalten verfertiget werden, und bey den Großirern zu bekommen sind; daher man dergleichen von einzelnen Arbeitern kaufen muß: und dieses gilt insonderheit von solchen Waaren, die nicht, denn nur von einzelnen Künstlern, verfertiget werden.

§. 260.

Kramerinnung, was sie sey? In vielen großen Städten hat man die sogenannte **Kramerinnung**, **Kramergilde**, oder **Kramerzunft**, worunter man die ganze Gesellschaft der dasigen Kramer, oder derer, welche den Kramhandel treiben, und durch gewisse Ordnung unter einander verbunden sind, versteht. Wer in solcher nicht ist, darf, außer in Messen, keinen **Kramhandel** treiben, oder aushängen. Es wird aber in solche niemand aufgenommen, es sey denn 1) daß er seine ehrliche Geburt und Herkommen mit einem beglaubten Geburtsbriefe deutlich darthut; 2) daß er zum wenigsten sechs Jahre für einen Handelsjungen, und zwey Jahre für einen Handelsdiener gedienet, und solche Zeit vollkömmlich und redlich ausgestanden habe. Alle diejenigen aber, welche in solche Innung gebührlich an- und aufgenommen worden sind, werden **Kramerinnungsverwandte** genannt. (Kramerinnungsverwandte,) Selbige erhalten dadurch das Recht, oder die Befugniß, nicht nur einen öffentlichen Kramladen zu haben, sondern auch alle, den Kramern sonst noch zuständige Rechte und Freyheiten zu geniessen: und dieses Recht, oder diese Befugniß, wird eigentlich das **Kramerrecht** genannt; (Kramerrecht,) daher saget man: er hat das Kramerrecht erhalten. Derjenige, welchem solches Kramerrecht vergünstiget und zugestanden wird, muß dafür ein gewisses Stück Geld erlegen, welches das **Kramergeld** heißt. (Kramergeld, Kramermeister,) Die Häupter oder Vorsteher der Kramerinnung führen den Namen der **Kramermeister**; und diese bestehen aus den geschicktesten und renommirtesten Kaufleuten der Kramerinnung. Der gesamten Kramerinnung gemeinschaftliche Rechtsconsulent und Sachwalter wird der **Kramerconsulent**: (Kramerconsulent, Kramerbothe,) gleichwie der gemeinschaftliche Bothe und Aufwärter, der **Kramerbothe**, oder **Kramerknecht** genennet. Dieser letztere muß nicht allein den Kramermeistern, so oft es von ihm verlanget wird, in Kramerinnungssachen zu Gebothe stehen; sondern auch nach Gelegenheit die Kramerinnungsverwand-

wandten zusammen rufen, und überhaupt alles dasjenige beobachten, was ihm von den erstern befohlen wird. Derjenige Schrank, Kasten oder Behältniß, worinnen nicht allein der Kramerinnung Artikelsbriefe, und andere Urkunden, sondern auch deren Baarschaften verwahrlich aufbehalten werden; heißt die **Kramerlade**, oder die **Kramercasse**. Das Innunghaus, welches die Kramer einiger Orten zu ihrer Bequemlichkeit und Nothdurft haben, wird das **Kramerhaus** genennet. Endlich nennet man die in gewisse Artikel abgefaßte Verordnung und Vorschrift, nach welcher sich die Kramerinnungsverwandten und andere an einem Orte zu achten haben, die **Kramerordnung**. Kramerlade Kramerhaus. Kramerordnung.

§. 261.

Wo nun Kramerinnungen sind, und auch sonst, da haben die Kramer besondere **Rechte und Freyheiten**: 1) in Ansehung ihrer **Weiber**, wenn diese zugleich Kramfrauen sind. Es wird aber die für eine **Kramfrau** geachtet, die mit ihrem Manne gemeinsamen Kramhandel treibt, ver- und einkaufet, offenen Laden und Fenster hält, mit Gewichte, Waage, Maaße und Elle ver- und einwiegt und mißt: wiewohl nicht allezeit nöthig ist, daß sie mit bey dem Krame sitze, sondern genug ist, wenn beyde Eheleute gleichen Gewinn und Verlust mit einander haben. Eine solche ist gehalten, auch wegen ihres Mannes, für die Handlung zu stehen, und kann seinetwegen belanget werden. Sie kann sich in Ansehung der Handlung kräftig verbürgen, und hat sich der weiblichen Gerechtigkeiten nicht zu erfreuen: wie solches alles in vielen Statuten der Städte in dem römischen Reiche sowohl, als außer demselben, zum Besten der Handelschaft also geordnet ist; siehe den 475 §. 2) Eine **Kramerwitwe** ist befugt, so lange sie ihren Witwenstand unverrückt behält, sich des Kramhandels und der Innung zu bedienen; so bald sie sich aber außerhalb der Innung verehlichet, ist sie derselben ganz verlustig: jedoch behält sie auch das Kramerrecht gegen Erlegung eines gewissen Geldes, wenn sie eine graduirte, oder andere vornehme Person heirathet, und die Handlung in ihres vorigen Mannes Erben Namen fortsetzet. Ein Kramer, der eine Kramerswitwe heirathet, erleget für sie kein Weibergeld. 3) Die **Kramersöhne** geben, wenn sie den Kramhandel treiben wollen, nur ein gewisses Einschreibegeld; und wenn die leipziger Kramerssöhne keines dasigen Kramers Witwe oder Tochter heirathen, müssen sie für ihre Eheweiber das gesetzte Weibergeld erlegen. 4) Eine **Kramerstochter**, wenn sie den Kramhandel treiben will, giebt gleichfalls nur ein gewisses Einschreibegeld; wird aber, wenn sie außer der Innung heirathet, derselben verlustig: und wenn sie einen Kramer heirathet, giebt dieser für sie kein Weibergeld. Rechte und Freyheiten der Kramer, in Ansehung ihrer 1) Weiber, Kramfrau, 2) Witwen, 3) Söhne, 4) Töchter.

§. 262.

Erlaubniß des Grosso- und Kramhandels.

Etlicher Orten ist der Handel im Ganzen und im Kleinen erlaubt, und sowohl Einheimischen, als Ausländern frey: an theils Orten ist er enger eingeschlossen, und den Fremden, die keine Bürger sind, auf beyderley Weise untersaget: noch an andern Orten halten die Kramer so eifrig über ihr Amt, daß sie keinem ihrer Mitbürger den Verkauf im Kleinen, oder den Ausschnitt gönnen wollen, welcher nicht gewisse Jahre bey ihnen gedienet; aus ihrer Gilde, Amt oder Zunft entsprossen; oder in dieselbe sich verheirathet.

§. 263.

III. Krämerey, was sie sey?

III. Die **Krämerey** (§. 120.) oder der **Kram** heißt diejenige Handlungsart, da man allerhand geringe Waare nur allein einzeln verkauft.

§. 264.

Krämer, was er sey?

Der diese Handlungsart treibt, wird **ein Krämer, ein kleiner und gemeiner Krämer**, genennet. Es sind daher Krämer nichts anders, als kleine und gemeine Kaufleute, die nur mit Kleinigkeiten umgehen, und solche auch nur einzeln verkaufen.

§. 265.

Gattungen derselben: 1) Stadtkrämer, 2) Landkrämer, 3) Höcker, 4) Fischsellers, 5) Trödler, 6) Altreißen

Weil es nun dergleichen gemeine und kleine Krämer allenthalben giebt; so werden sie in **Stadtkrämer**, die in Städten verkaufen; und in **Landkrämer**, oder **Landkramer**, die auf den Dörfern herum ziehen, eingetheilet. Diesen gemeinen Krämern gesellen wir noch bey: 1) diejenigen, welche mit ganz geringen Waaren, insonderheit mit Victualien, umgehen, und solche bey Pfennigen und Groschenwerth verkaufen, und **Höcken** oder **Höcker**, oder auch wohl **Pfennigkrämer** genennet werden; der Handel selbst aber, der auf diese Art getrieben wird, heißt die **Höckerey**. Ob dergleichen Leute einer Stadt nützlich oder schädlich sind, davon siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Höcken**; 2) die, welche mit fetten Waaren, als Heringen, Stockfischen, gesalzenen Fischen u. s. w. im Einzelnen Handel treiben, und **Fischsellers** genennet werden; 3) diejenigen, welche mit allerley alten Kleidern, abgenutztem Leinenzeuge, altem Hausrathe rc. einzeln handeln, und **Trödler, Krempler** und **Kleidersellér** genennet werden. Der Handel damit heißt der **Trödelhandel**, und der Platz, oder Markt, wo ein großer Vorrath an dergleichen Sachen in Städten zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzet ist, nennet man den **Trödel**, oder **Trödelmarkt, Krempelmarkt, Tegniten**, und **Venditen**. Die berühmtesten solcher Trödelmärkte findet man in Paris, Amsterdam, Brüssel, Gent, Wien, Prag, Nürnberg rc. siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Trödelhandel**; 4) diejenigen, welche mit alten Schuhen handeln, und **Altreißen** genennet werden: In Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Erfurt sind sie zünf-

tig,

tig, und haben ihren ordentlichen angewiesenen Ort, wo sie ihre alte geflickte und zu fernerem Gebrauche zurecht gemachte Schuhe und Stiefeln verkaufen können, und in öffentlichen Kramläden zu arbeiten pflegen; 5) diejenigen kleinen Krämer, die verschiedene Gattungen von Waaren, vornehmlich Kram- und Galanteriewaaren, in den Städten und auf dem Lande, vornehmlich zu Jahrmarktszeiten, hausiren tragen, und nach Gelegenheit ausschreyen, und die man Tabletkrämer oder Tabuletkrämer, auch Tablet- oder Tabuletträger, franz. *Colporteurs*, nennet. Sie haben ihren Namen von demjenigen Kasten oder Korbe, in welchem sie ihre Waaren auf dem Rücken, oder an dem Halse, tragen. Die meisten von diesen Tabuletkrämern sind sogenannte Tyroler oder Tyrolerinnen; Italiener, vornehmlich Savoyarden; und Franzosen, auch wohl Juden; überhaupt aber werden 6) diejenigen, welche von Hause zu Hause, oder von Gasse zu Gasse, ihre Waaren herum tragen, und solche den Leuten anbieten oder ausschreyen, mit dem gemeinschaftlichen Namen der Hausirer oder Herumträger beleget. Es thun solches die Pfuscher und Bönhasen unter den Handwerkern, ferner die Höcken, Trödler und Juden, zu der Handelschaft und Manufacturen großem Verderb; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Hausiren. Endlich kann man gewisser maaßen 7) diejenigen hi her rechnen, welche mit alten oder eingebundenen Büchern handeln, und *Antiquarii* genennet werden. Viele derselben kaufen ganze Bibliotheken und vereinzeln sie wieder, und alsdenn haben sie schon einen höhern Rang. Mancher großer Buchhändler treibet diesen Kram als eine Nebenhandlung, und machet sich damit ansehnlichen Gewinn.

7) Tabletkrämer.

8) Hausirer.

9) Antiquarii.

§. 266.

Wenige Gefahr der gemeinen Krämeren.

Es hazardiren oder wagen die gemeinen Krämer nichts, sondern sie treiben Wucher mit der Kaufleute Gelde, wenn sie die Waaren nach gewöhnlicher Bezahlung auf Zeit von den Kaufleuten nehmen, und sie binnen solcher Zeit wieder ausmessen oder verwiegen; und da sie nicht abgehen wollen, solche wohl wieder zurück geben, wie in Messen gar öfters zu geschehen pflegt, da sie zu Anfange derselben, Waaren von den Kaufleuten nehmen, und nach deren Endigung ihren Rest der Waaren wieder zurück bringen.

§. 267.

IV. Handwerkskram, was er sey?

IV. Der Handwerkskram (§. 120.) ist der Handel, welchen die kramenden Handwerker mit ihrer zum Verkaufe verfertigten Arbeit treiben.

§. 268.

kramende Handwerke.

Es heißen aber kramende Handwerke, Kram- oder Krämerhandwerke, diejenigen Handwerke, welche das Recht haben, ihre Arbeit im Vorrathe zum Verkaufe zu machen, und solchen hernach auch wirklich, entweder nur im Hause, oder auf den Wo-

chenmärkten, ja sogar auf den Jahrmärkten und Messen, die sie bauen helfen, theils im Ganzen, theils im Einzelnen verkaufen. Dergleichen sind z. E. Hutmacher, Strumpfstricker ꝛc. Denn es haben nicht alle Handwerke das Recht, **Handwerkskram** zu halten; sondern viele müssen sich mit dem begnügen, was bey ihnen bestellet wird, und welche daher, im Gegensatze jener, **Lohnhandwerke** genennet werden. Indessen sind doch die kramenden Handwerksleute von den Kauf- und Handelsleuten gar merklich unterschieden, und zwar 1) in Ansehung des **Gegenstandes**, indem die Handwerksleute größtentheils nur ihre eignen Manufacturen verkaufen; und 2) in Ansehung der **Art und Weise**, daß die Handwerker meistentheils nur verkaufen, die Kaufleute aber ein- und verkaufen.

§. 269.

Handwerkswaare was sie sey?

Und dieser kramenden Handwerke ihre zum Verkaufe verfertigte Arbeit pfleget daher **Handwerkswaare** genennet zu werden.

§. 270.

Gattungen der kramenden Handwerke.

Es sind aber die kramenden Handwerke verschiedener Art, indem 1) einige nur diejenigen Waaren verkaufen, die sie selbst verfertiget haben, als z. E. die Schuster, Klimperer, Beckenschläger, Schlösser ꝛc. (2) andere aber zwar nur mit der Waare ihres Handwerks kramen, die sie aber nicht selbst, sondern andere von ihren Profeßionsverwandten gemacht haben, denen sie solche abkaufen, wie z. E. die Gürtler thun; und (3) noch andere mit allerley zu ihrem Handwerke eigentlich gar nicht gehörigen Waaren kramen, zu denen wir insonderheit die Nadler rechnen.

§. 271.

nicht alle dürfen im Hause verkaufen.

Uebrigens dürfen nicht alle kramende Handwerke ihre Waaren im **Hause** verkaufen, und öffentlichen **Kramladen** halten, sondern müssen nur auf den Märkten in Buden, an Markttagen und Jahrmärkten, oder, wie die Fleischer und Becker, in Bänken und Schragen, solches thun. Und ist vorzüglich unter den Kramerhandwerken, die an den Markttagen ihre Stände nach dem Looße, Reih- oder Gassenweise, neben einander, oder einander gegen über, und feil haben, das sogenannte Abrufen (§. 195.) nicht ungewöhnlich: allein nach einer guten Policey wird solches in den Marktordnungen, oder auch in den Innungsartikeln mancher von diesen kramenden Handwerken bey Strafe verboten.

Das 14 Capitel.

Von der Handlung zu Wasser und zu Lande.

§. 272.

I. Handlung zu Wasser,

Die **Handlung zu Wasser** (§. 121.), welche, wenn sie über Meere und Seen geschieht, insonderheit die **Handlung** zur

zur See, oder die Seehandlung genennet wird, ist diejenige Handlung, die vermittelst der Schifffahrt durch Meere und Flüsse getrieben wird. Was zu Lübeck Kaufschlagen, und über See und Sand handeln heiße, haben wir im 121 §. erkläret. oder zur See, was sie sey?

§. 273.

Diejenigen, welche die Seehandlung treiben, werden Kauffahrer genennet, und sind gemeiniglich ganze Gesellschaften, weil die Seehandlung nicht nur große Capitalien erfordert, sondern auch sehr gefährlich ist. Kauffahrer.

§. 274.

Insonderheit bekommen diejenigen europäischen Kauf- und Handelsleute eines Orts, welche ihre meiste und vornehmste Handlung nach einer gewissen und besondern Gegend oder Landschaft treiben, und ihre auf dem Meere habende Schiffe dahin abgehen, und von dannen zurück kommen lassen, oder vielmehr die Schiffe selbsten von dieser Gegend, Lande und Orte, nach welchem sie fahren, ihre Beynamen. Also hat man Ostindienfahrer, Levantefahrer, Straßenfahrer, Spanienfahrer, Grönlandsfahrer, Bergenfahrer ꝛc. siehe den 556 §. Gattungen der Kauffahrer.

§. 275.

Die Handlung zur See geschieht nur im Ganzen, denn weil eine solche Fahrt sehr vieles Geld kostet, so lassen gedachte Kauffahrer die Waaren in sehr großer Menge kommen, um die Unkosten der Fahrt wieder heraus zu bringen. Und eben diese Menge der Waaren machet, daß sie dieselben auch andern nicht, als bey großen Parteyen, das ist im Ganzen, wieder zu verkaufen pflegen: und folglich ist die Seehandlung ein Ast des Grossohandels (§. 239.). Seehandlung wird nur im Ganzen getrieben.

§. 276.

Es wird aber die Handlung zur See hauptsächlich in den Häfen und auf den Gestaden getrieben; siehe das 3 Capitel des 3 Theiles. Wo sie getrieben wird

§. 277.

Und zwar so floriret sie in allen Welttheilen, wo man zur See anländen kann, sowohl auf dem großen Weltmeere, als auch auf besondern Meeren, die nur Theile von jenem sind, nämlich auf dem mittelländischen, rothen, weißen, schwarzen, balthischen und Eismeere ꝛc. und treiben sie unter den europäischen Nationen insonderheit die Engländer, Holländer, Franzosen, Dänen, Schweden, Italiener, und die deutschen Seestädte. Wo sie florirt?

§. 278.

Besondere Theile der Seehandlung.

Als besondere Theile der Seehandlung sind anzusehen: 1) der Wallfischfang, 2) der Heringsfang, und 3) der Stockfischfang, immaßen die, welche ihre Schiffe auf den Wallfisch- Herings- und Stockfischfang ausschicken, mit solchen auch handeln; ferner 4) der Actienhandel, von dem im 351 u. ff. §§; 5) Der Assecuranzhandel, welcher auch zugleich als ein Hülfsmittel der Seehandlung zu betrachten ist (siehe den 317 §.) und von welchem wir im 16 Capitel dieses 1 Theiles geredet haben; 6) die Großavanturhandlung, von welcher nur angezogenes Capitel gleichfalls handelt; 7) die Rhederey, oder Schiffsrhederey; siehe den 657, 661 und 662 §; 8) die Bodmerey (§. 102.) und andere mehr.

§. 279.

Wissenschaft eines zur See handelnden: 1) Großohandel, 2) Schifffahrt, 3) Seeordnungen, 4) Seeverträge, 5) Seerecht 6) Seegebräuche.

Da die Seehandlung ein Ast des Großohandels ist (§. 275.) und zwar derjenige, welcher vermittelst der Schifffahrt getrieben wird (§. 272): so folget ungezwungen, daß ein zur See handelnder Kaufmann beydes den (1) Großohandel, als auch die (2) Schifffahrt verstehen müsse. Jenen beschreibt das 13 Capitel des gegenwärtigen 1 Theiles, und diese das 6 Capitel des 3 Theiles. In Ansehung der Schifffahrt müssen einem, der die Seehandlung treibt, ferner bekannt seyn: (3) die Seeordnungen und Gesetze, worunter man diejenigen Verordnungen und Gesetze versteht, welche den Seefahrenden und zur See handelnden Kaufleuten zum Besten gemacht, und gegeben worden sind, damit sie in allen vorfallenden Streitigkeiten sich darnach richten können; siehe den Artikel Seerecht in unserer Akadem. der Kaufl. (4) Die Seeverträge, wodurch die Schranken verstanden werden, welche die verschiedenen auf der See fahrenden Völker sich unter einander mit eigener Uebereinstimmung setzen lassen, und deren Ausspruches man also in Entscheidung der Streitigkeiten und Forderungen ganzer Nationen benöthigt ist: wobey wir dieses anmerken, daß kein Seevertrag sich auf die indianische Handlung deuten lasse, wo nicht der Schifffahrt in und außer Europa ausdrücklich gedacht wird; und überhaupt (5) das Seerecht (§. 14. der Einl. zur Kaufm). Endlich muß er auch (6) die Seegebräuche, oder Seecoustumen und Usanzen, wissen; man nennet aber also dasjenige, was zur See gebräuchlich ist, und wornach sich die Seefahrenden und zur See handelnden Kaufleute richten müssen.

§. 280.

Vorsichtigkeit eines zur See handelnden: 1) wegen der Seegefahr,

Die Gefahr, die man zu allen Zeiten, und insbesondere zu Kriegszeiten, auf dem Meere auszustehen hat, (siehe denn 688 §.) machet die Seehandlung ziemlich unsicher. Weswegen einem zur See handelnden Kaufmanne insonderheit große Vorsichtigkeit dabey anzurathen ist, damit er, indem er seine Capitalien dem wüthenden Meere anvertrauet, nicht statt des Gewinns Verlust davon trage. Die Betrachtungen, die er dießfalls anzustellen

zustellen hat, erstrecken sich: 1) auf die Jahreszeiten und verschiedene Winde; 2) auf die Kriegs- und Friedensconjuncturen; 3) auf die Schiffe, ob sie wohl oder schlecht beseegelt: frey oder unfrey sind: ob sie gute Seepässe, viel Geschütze, erfahrne Schiffer, gute Equippage, Geräthschaft, und Convoy haben; 4) auf die Ferne oder Nähe der Reisen und Wege; 5) auf die Seeküsten, Ströme und Häfen, welche die Schiffe auf ihrer Reise zu paßiren haben, ob solche sicher oder unsicher: ob sie gute Lootsen haben; welcher Cours am sichersten und bequemsten ist; 6) auf die Assecurirung der Waaren, und oft auch der Schiffe, ob nämlich Assecurateurs, und wie hoch an Prämie die verassecurirten Summen zu haben, indem ein zur See handelnder Kaufmann, über die vorigen auf die Sicherheit abzielenden Puncte, allezeit sicherer geht, wenn er seine Waaren und Schiffe sich assecuriren läßt u. s. w.

§. 281.

Da ferner die Schifffahrt überaus kostbar ist, so hat auch dießfalls ein zur See handelnder Kaufmann große Vorsichtigkeit und Klugheit anzuwenden, damit nicht die Kosten den Gewinn übersteigen. In dieser Absicht hat er in genaue Betrachtung zu ziehen: 1) die Frachten (§. 244 u. ff.) und andere dabey vorfallende Unkosten an Zöllen, Accisen, Pilotengelder, ꝛc. ob solche hoch oder niedrig sind, und die Waaren solche ertragen können oder nicht; 2) die Retourfrachten, woselbige mit Vortheil herzunehmen sind; 3) ob das Schiff mit Ballast beladen, an denjenigen Ort, wo es die Waaren einnehmen soll, hin- oder da es ausgeladen worden, wieder herkommen müsse; 4) wie lange die Hin- und Herreise, das Sommer- oder Winterlager, die Liegtage, das Ein- und Ausschiffen, ꝛc. währen möchte; 5) andere zum Seehandel gehörige Gebräuche, Rechte, ꝛc. 2) wegen der Schifffahrtskosten,

§. 282.

Von der Freyheit, Handlung zur See zu treiben, merken wir kürzlich: 1) daß es allerdings von dem Herrn der Häfen und Gestade, als in und auf welchen die Seehandlung hauptsächlich getrieben wird, abhange, die Handlung zu erlauben, oder zu verbieten; 2) daß, sobald die Handlung einmal an einem Orte erlaubet worden, diese Erlaubniß der andern Nation ein Recht dahin zu fahren gebe, welches ihr ohne ihre Einwilligung nicht genommen werden mag; 3) daß, da das Wohl seines eigenen Staats die Hauptabsicht eines jeden Regenten seyn muß, es demselben Niemand verdenken könne, wenn er die Handlung fremder Nationen gleich anfangs darnach einschränket; 4) daß es ihm darnach frey stehe, die Fahrt nach gewissen, seiner Bothmäßigkeit unterworfenen Oertern, und die Ein- und Ausfuhr gewisser Waaren bey seinen Unterthanen zu verbieten. Freyheit, Handlung zur See zu treiben.

§. 283.

§. 283.

Nutzen der Seehandlung: 1) für den Staat,

Uebrigens ist die Seehandlung dem Staate sowohl, als dem zur See Handlung treibenden Kaufmanne, ungemein ersprießlich. Denn sie giebt 1) dem Staate die schönste Gelegenheit, eine Seemacht anzulegen, und in guten Stand zu setzen, sowohl in Ansehung der Schiffe selbsten, als in Ansehung der Matrosen. Folglich leget sie den Grund, daß ein Staat sich beydes zu Lande als zur See mächtig machen kann: denn, wer Herr zur See ist, ist es auch zu Lande.

2) für den zur See handelnden Kaufmann.

Von Seiten 2) des zur See handelnden Kaufmanns ist es ungezweifelt, daß die Seehandlung ihm nicht nur honorabler als die zu Lande, sondern auch viel einträglicher und vortheilhaftiger als diese sey. Denn a) handelt sie nur im Ganzen (§. 275), und mithin gilt von ihr, was von der Großohandlung ist gerühmet worden (§. 248 und 249.) und sodann b) geschieht sie vermittelst der Schifffahrt (§. 272.) wodurch zugleich an der Fracht ein großes ersparet wird, die zu Lande weit kostbarer ist.

§. 284.

II. Handlung zu Lande, was sie sey?

II. Die **Handlung zu Lande** (§. 121), oder der **Landhandel**, heißt diejenige Handlung, welche zu Lande vermittelst des Fuhrwerks, oder Last tragbarer Thiere (als da sind Pferde, Maulesel, Kamele rc.) zum Theil auch der Posten, getrieben wird.

§. 285.

Landhandel wird im Ganzen u. einzeln getrieben.

Diese Handlung erstrecket sich nicht allein auf den Großohandel, sondern auch und am meisten auf den Kramhandel.

§. 286.

Wissenschaft eines zu Lande handelnden.

Solchemnach muß ein zu Lande handelnder Kaufmann nach dem er entweder im Ganzen, oder im Einzeln handelt 1) entweder den Großo- oder aber den Kramhandel verstehen. Und weil hiernächst der Landhandel vermittelst des Fuhrwerks, der Last tragbaren Thiere und der Posten geschieht (§. 284); so muß der, welcher die Handlung zu Lande treibt, ferner 2) das Fracht- Fuhr- und Postwesen verstehen. Den Großo- und Kramhandel beschreibt das 13 Capitel des 1 Theiles, gleich wie das Fracht- Fuhr- und Postwesen das 7 Capitel des 3 Theiles.

§. 287.

Hülfsmittel des Landhandels.

Es machen aber den Kaufleuten die Handlung zu Lande ungemein leicht, theils die Sicherheit der Landstraßen, theils die Bequemlichkeit der Posten und öffentliche Fuhrleute, die man in den meisten Ländern von Europa haben kann; siehe das nur angezogene 7 Capitel des 3 Theiles. Diese nützlichen Anstalten sind in den asiatischen und africanischen Ländern gar nicht gebräuchlich; daher wird man daselbst genöthiget, mit Caravanen zu reisen, siehe den 491 §.

Das

Das 15 Capitel.

Von der in- und ausländischen Handlung.

§. 288.

I. Die inländische (§. 124.) einländische, einheimische, innere, oder binnenländische Handlung, imgleichen die Binnenhandlung, heißt diejenige Handlung, welche die Einwohner einer Stadt, oder die Unterthanen eines Staats, nur allein in dem Umfange der Stadt, oder des Staats, worinnen sie wohnen, und dessen Unterthanen sie sind, mit einander treiben. I. Inländische Handlung, was sie sey?

§. 289.

Der Gegenstand dieses Handlungsastes ist von zweyerley Gattung. Denn er besteht entweder in (1) einheimischen Waaren; oder in (2) fremden Waaren, ohne solche von fremden Orten selbst committiret zu haben. In Ansehung jener entsteht die Frage: Ob ein Handelsmann unrecht thue, wenn er einheimische Waaren für fremde, und insonderheit die im Lande nachgemachten fremden Manufacturen für wahrhaftig fremde Manufacturen, verkaufe? welche Frage wir ohne Bedenken verneinen. Denn da das Vorurtheil von fremden Sachen bey vielen so unvernünftig ist, daß sie nicht auf die Güte, sondern nur auf den bloßen Namen fremder Waaren sehen, und eine Waare daher sogleich verwerfen, sobald ihnen nur gesaget wird, daß sie eine gute und tüchtige Landwaare, oder daß sie eine feine auf ausländische Art zubereitete Manufactur sey: so ist es ein löblicher Betrug, oder vielmehr ein patriotischer Streich, wenn man wahrhaftig tüchtige Landwaaren, an denen der Käufer vollkommen für sein Geld den Werth hat, und noch besser, oder eben so gut, mit solcher Waare, als wenn sie wirklich ausländisch wäre, versehen ist, für fremde ausgiebt, und verkaufet, weil auf solche Art das Geld, welches sonst für fremde Waaren ausgehen würde, im Lande bleibt. Denn obwohl Ehrlichkeit im Handel und Wandel schlechterdings nöthig ist, so ist doch das Beste des Landes einer thörichten Einbildung der Privatpersonen allemal vorzuziehen. Gegenstand derselben.

§. 290.

Es wird aber die inländische Handlung getrieben (1) theils zu Lande, da eine Stadt oder eine Provinz mit der andern eben desselben Staats, vermittelst des Fuhrwerks oder Last tragbarer Thiere, handelt; (2) theils zu Wasser, sonderlich zur See, von einem Ende des Landes bis zu dem andern, z. E. Provence mit der Normandie; oder von Küste zu Küste, Hafen zu Hafen, z. E. Bretagne mit Xaintogne, oder Marseille mit Toulon ꝛc. Arten der inländischen Handlung.

§. 291.

II. Ausländische Handlung, was sie sey?

II. Die ausländische (§. 124.) oder auswärtige Handlung wird durch diejenige Handlung erkläret, welche die Unterthanen eines Staates über dessen Gränzen, und also in fremde Länder, zu treiben pflegen.

§. 292.

Arten derselben: 1) wenn einheimische Waaren ausgeführet werden, 2) wenn fremde Waaren eingeführet werden, 3) wenn fremde Waaren durch Bürger wiederum an Ausländer geliefert werden, 4) wenn man in Comißion für fremde Kaufleute handelt.

Es geschieht aber der Handel in fremde Lande auf viererley Art: 1) wenn Kaufleute einheimische Waaren, es mögen seyn Producte der Natur, oder der Kunst, in fremde Länder, denen sie nöthig sind, schicken, damit sie solche den Kaufleuten dieser Länder verkaufen; 2) wenn Kaufleute nur solche und so viele Waaren, als dem Staate nöthig, in fremden Landen einkaufen, und selbige zu Hause an die Kaufleute des Handkaufes verhandeln, die sie öffentlich vertreiben; 3) wenn Kaufleute diejenigen Waaren, die sie im fremden Landen eingekaufet, wiederum in andere fremde Länder schicken, und daselbst verkaufen; und endlich 4) wenn einigen Handelsleuten desselbigen Staats von fremden Kaufleuten aufgetragen oder Commißion gegeben wird, daß jene daselbst für dieser ihre Rechnung, gegen eine gewisse Provision, Waaren einkaufen, und ihnen übersenden; oder die von diesen übersandten Waaren verkaufen sollen; siehe den 435 §.

§. 293.

Nöthige Wissenschaft zur ausländischen Handlung.

Den Handel in fremde Lande wohl zu führen, muß ein Kaufmann wissen: 1) die Waaren, welche in den Ländern wohin er handeln will, nothwendig und unentbehrlich sind, damit er dergleichen dahin schicke (§. 184). Weiter muß er wissen 2) die Producte der Natur und Kunst in fremden Landen, damit er die, welche im Staate fehlen und nothwendig sind, da einkaufe, wo sie am besten, häufigsten und wohlfeilsten zu haben sind (§. 152). Desgleichen muß ein solcher Kaufmann wissen 3) die Wege, theils durch welche man die Waaren, die er in fremden Orten gekaufet, kommen lassen muß; theils durch welche man die Waaren schicken muß, welche er in fremden Ländern verkaufen will; und auch, ob es vortheilhafter sey, sie zu Wasser oder zu Lande gehen zu lassen? (§. 156). Nicht weniger müssen ihm 4) die Licente und Zölle bekannt seyn, welche (a) für die Ausfuhre der Waaren aus demjenigen fremden Lande, von dar er die Waaren kommen läßt, und für die Einfuhre in den Staat gegeben werden müssen; ingleichen (b) was für Gefälle für die Ausfuhre aus dem Staate, und für die Einfuhre in die fremden Länder, wohin die fremden Waaren geführet werden, zu bezahlen sind. Denn es giebt Waaren, in Ansehung derer man mehr für die Aus- als Einfuhre, und hingegen andere, in Ansehung derer man mehr für die Ein- als Ausfuhre zahlet. Endlich muß auch der Kaufmann 5) den Unterschied des Gewichts und Maaßes sowohl als des Preises der Gelder in dem Staate, worinnen er sich befindet, und in den fremden Ländern, wohin er handeln will; gleichwie auch die

Beschaffenheit der Tratten und Remessen, welche zu thun nothwendig, wissen. Alles dieses muß ein Kaufmann, der eine ausländische Handlung treibt, wohl inne haben, und darnach seine Maaßregeln nehmen, ehe und bevor er noch die Waaren in fremde Länder schicket, oder aus diesen kommen läßt.

§. 294.

Uebrigens ist die ausländische Handlung dem Staate, in welchem sie getrieben wird, ungemein vortheilhaftig, denn sie verschaffet 1) durch die Einfuhre demselbigen nicht nur dasjenige, was ihm fehlet, oder woran er Mangel hat, und für sich selbst zur Consumtion verbraucher; sondern auch die fehlenden Materien zu solchen Manufacturen, worinnen die Einwohner ihren Fleiß auszuüben Fähigkeit genug besitzen. Auch verschaffet die ausländische Handlung 2) durch die Ausfuhre des Ueberflusses sowohl an Naturgaben, als an Manufacturen, dem Staate Geld oder Geldeswerth, und insbesondere den Manufacturisten mehrere Arbeit, indem sie solche treibt. Jedoch ist es dem Staate, in Ansehung der Ausfuhre der Naturgaben, allezeit vortheilhafter, daß sie zuvor, ehe sie ausgeführet werden, im Lande verarbeitet werden, wenn sie anders von der Art sind, daß sie Verarbeitung leiden. Nutzen der ausländischen Handlung.

Das 16 Capitel.

Von der Assecuranz- und Großavanturhandlung.

§. 295.

I. Der Assecuranzhandel (§. 126 und 278.) ist derjenige, welcher mit Assecuranzen, und besonders mit Assecuranzpolizen, getrieben wird. I. Assecuranzhandel.

§. 296.

Es heißt aber eine Assecuranz, oder Assecuration, die Uebernehmung des Schadens und Verlusts, und überhaupt der Gefahr, so einer Sache zustoßen kann, gegen Empfang eines gewissen oder bedungenen Geldes, und mit dem Versprechen, daß man dafür, wenn die versicherte Sache verunglücken oder genommen werden sollte, den Eigenthümer auf so hoch schadlos halten wolle, als wie hoch die Sache versichert worden. Z. E. wenn jemand einem andern dessen zu Lande oder zur See weggehende Güter und Schiffe wegen der Gefahr, die ihnen durch Feuer, Wegnehmung, Arrest, Unglücksfälle, auf dem Meere u. s. w. begegnen möchten, oder könnten, versichert, und folglich ihn, den Eigenthümer, schadlos zu halten, gegen eine Ergötzlichkeit auf sich nimmt: so heißt diese Versicherung eine Assecuranz. Daher ist assecuriren, oder den Assecuranzhandel treiben, nichts anders, als eines andern Gefahr, bey dieser oder jener Sache, nach gegenseitig ausgemachten Bedingungen, auf sich nehmen. Assecuranz.

§. 297.

§. 297.

Gegenstand der Assecuranz.

Und können alle Sachen, womit man zu Wasser und zu Lande zu handeln pfleget, einen Gegenstand der Assecuranz abgeben. Doch wird nothwendig von ihnen erfordert, daß sie der Gefahr unterworfen seyn können, inmaßen dieses ein aus der Erklärung der Assecuranz unmittelbar fließender Grundsatz ist, daß bey solchen Dingen keine Assecuranz statt habe, bey welchen es keine Gefahr giebt. Daraus folget, daß auch selbst das Geld unter die Dinge gehöre, welche assecuriret werden können, weil dieses am meisten der Gefahr ausgesetzet ist. Indessen machen gleichwohl vorzüglich und am gewöhnlichsten die zur See gehenden Waaren und Schiffe dasjenige aus, womit sich die allermeisten Assecuranzen beschäfftigen. Dieses ist die Ursache, warum der Assecuranzhandel nur allein in den Seestädten floriret.

§. 298.

Schließung eines Assecuranzcontractes.

Da die Gefahr der Grund einer Assecuranz ist (§. 297): so ist offenbar, daß bey Schließung eines Assecuranztractates vor allen Dingen ausgemachet, und in dem Versicherungsbriefe auf das genaueste bestimmet werden muß, ob der Versicherer überhaupt alle Arten der Gefahr übernehmen; oder nur für diese oder jene Gefahr insonderheit gut seyn soll. Hat man sich nun über gewisse Fälle verglichen: so ist der Versicherer auch nur für diese, und für keine andere, die nicht ausgedruwet worden, zu stehen schuldig.

§. 299.

Eintheilung der Assecuranzen, in Ansehung 1) der Gefahr: in bestimmte und unbestimmte,

Hierauf gründet sich die Eintheilung der Assecuranzen 1) in bestimmte oder eingeschränkte Assecuranzen, wenn nämlich der Assecurirer nur einen gewissen Fall, oder eine und die andere besondere Gefahr, z. E. der Seeräuber, des Schiffbruchs rc. und zwar entweder nur auf der Hinreise, oder allein auf der Herreise, oder zugleich auf der Hin- und Herreise, auf sich nimmt; und in unbestimmte oder uneingeschränkte, wenn der Assecurirer sich allen und jeden Gefahren oder Fällen unterwirft.

§. 300.

2) der Handlung zu Wasser und zu Lande, in die zur See, und in die zu Lande.

Hiernächst hat man noch eine Eintheilung der Assecuranzen, nämlich in Ansehung der Handlung zu Wasser und zu Lande, 1) in die Assecuranzen zur See, wenn sie zur See übernommen werden; und diese sind die gewöhnlichsten (§. 297): und 2) in die Assecuranzen zu Lande, wenn solche wegen Waaren, die zu Lande fortgeschaffet und verführet werden, geschehen. Die Kaufleute bedienen sich dieser letztern Gattung der Assecuranzen gemeiniglich nur in dem Falle, wenn sie verbotene, oder Contraband- oder andere Waaren, mit Hintergehung und Bevortheilung der Gerechtsamen des Landesherrn, zu Lande (vornehmlich zur Kriegszeit) aus einem Lande in das andere schaffen wollen.

§. 301.

§. 301.

Endlich giebt es noch zwey andere Gattungen von Assecuranzen, nämlich, die man geheime oder ungenannte nennet, und welche durch Correspondenz bey den Ausländern, auch zur Kriegszeit, gemacht werden: Man setzet in die Versicherungsschriften bey dergleichen Assecuranzen, daß sie für Rechnung eines Freundes sind, ohne jemanden zu nennen; und 2) die Reassecuranz, worunter man die Uebernehmung der schon von einem andern übernommenen Gefahr versteht, indem es oftmals geschieht, daß der Versicherer durch einen andern die Gefahr, die er übernommen hat, sich wieder versichern läßt; indessen bleibt jener seinem Versicherten nichts destoweniger nach wie vor verbunden. Andere Gattungen der Assecuranzen: 1) geheime oder ungenannte, 2) Reassecuranzen.

§. 302.

Alle Assecuranzen müssen vor ordentlichen Richtern oder Notarien, oder andern öffentlichen Personen, oder unter Privatunterzeichnungen, durch klare Versicherungsschriften, vollzogen werden: nur allein die Assecuranzen zu Lande ausgenommen, welche zwischen den contrahirenden Theilen bloß durch mündliche Verabredungen, selten aber unter Privatunterzeichnungen, geschehen. Vollziehung der Assecuranzen.

§. 303.

Dergleichen Versicherungsschriften werden Assecuranzpolizen oder Assecuranzbriefe genennet; und diese sind es eben, die den Hauptgegenstand der Assecuranzhandlung (§. 295.) ausmachen, als welche ordentlich gegen eine gewisse Geldsumme behandelt werden. Sie enthalten 1) den Namen und die Wohnung dessen, dem die Versicherung geschehen, imgleichen seinen Stand, er sey gleich Eigenthumsherr, oder Commißionär; 2) die versicherten Sachen, nebst ihrer klaren und deutlichen Beschreibung in Ansehung der Marken, oder wie sie gezeichnet, der Quantität, und Qualität, welche Beschreibung zur Vermeidung vieler Streitigkeiten dienlich ist, und zu beyder Contrahirenden Besten am sichersten vor Notarien und Zeugen geschieht: und zwar, was (a) die Qualität oder Menge betrifft, so sind selbige nach ihrer Zahl, Maaß und Gewicht zu specificiren, wie sie zur Zeit der Assecuration vorhanden gewesen. Denn wenn einer schon aller Waaren Gefahr, ohne weitere Bestimmung, über sich genommen hätte: so ist er doch zur Ersetzung derer, welche in berührter Zeit nicht in dem Schiffe gewesen, nicht verbunden. Was aber (b) die Quantität oder Beschaffenheit anlanget; so ist darauf zu sehen, daß keine fremde für eigene, oder verbotene für zugelassene Waaren eingeschleppet werden. Hiernächst enthalten die Assecuranzpolizen 3) die Tara der Sachen; 4) den Namen des Schiffes und des Schiffers; 5) den Ort, wo die Sachen hinkommen, oder eingenommen werden sollen; 6) den Hafen, von welchem das Schiff auslaufen soll, oder ausgelaufen seyn wird: imgleichen die Häfen, wo es beladen oder ausgeladen werden soll, und so auch alle die Häfen, wo es einlaufen soll; 7) die Zeit, wenn sich die Assecuranzpolizen.

Gefahr anfangen und endigen soll; 8) die Summen, welche man zu assecuriren gedenket, nebst den Geldsorten; 9) das bedungene Geld für die übernommene Gefahr, oder die Assecuranz; 10) das Bekenntniß des Empfangs dieses Geldes; 11) den Wunsch, daß Gott ihn, der nämlich assecuriret hat, solches ohne Schaden wolle verdienen lassen; 12) die Unterwerfung dem Ausspruche gewisser Schiedsrichter, im Falle Streit darüber entstehen sollte, (siehe den 315 §.); und überhaupt alle andere Clauseln, worüber beyde contrahirende Theile einig geworden, den Seegebräuchen und Gewohnheiten zu Folge; 13) die Formel: alles ohne einzigen Betrug und arge List; 14) das Datum; und endlich 15) die Unterschrift derer, die assecuriren.

§. 304.

Assecuranzprämie; Die Verehrung oder die Summe Geldes, welche für eine Assecuranz, und insbesondere eine Assecuranzpolize, bedungen und gegeben wird, heißt eine Assecuranzprämie. Da die Assecuranzen wegen der Gefahr geschehen (§. 297.); die Gefahr aber, nach Verschiedenheit der Umstände, bald größer, bald kleiner ist: so muß die Prämie nach der wenigern, oder größern Gefahr auch kleiner oder größer seyn. Sie wird insgemein nach gewissen Procenten von der Summe des Werths der versicherten Sache bestimmet; und beläuft sich daher auf 6, 8 und 10 Procente, mehr oder weniger. Diese bedungene Prämie wird von dem, der sich assecuriren läßt, an den, welcher assecuriret, gleich bey Unterzeichnung der Polize, baar ausgezahlet.

§. 305.

versicherte Summe; Gemeiniglich muß der, welcher versichern lassen will, für den zehnten Theil der versicherten Summe selbst in Gefahr stehen; es wäre denn, daß er mit ausdrücklicher Einwilligung derer, so ihn versichern, davon enthoben würde. Schiffe, Geschütz und Kriegsmunition müssen unter der Hälfte des aufrichtigen Werthes derselben versichert werden; jedoch mag man von Ostindien zur Wiederkunft noch einmal so viel versichern lassen, als bey der Abreise. Fuhrleute können ihre Wagen und Pferde anders nicht, als auf die Hälfte des Werthes versichern lassen.

§. 306.

Assecurirte; Derjenige, welchem entweder die Assecuranz mündlich geschehen, oder an den die Assecuranzpolize gegen Erlegung der Assecuranzprämie ausgestellet worden, wird mit dem Namen eines Assecurirten, oder Versicherten beleget. Selbiger darf seine Güter nicht an unterschiedlichen Orten doppelt, oder dreyfach versichern lassen, um dadurch solche, im Falle, daß sie bleiben, doppelt über den Werth bezahlt zu kriegen. Denn thut er solches, so sind von der assecurirten Summe ein Drittel an die Armen, und zwey Drittel an die Angeber verfallen. Jedoch, wenn die Güter ohne des Assecurirten Betrug und Wissen an mehr als an einem Orte versichert worden sind: so gilt allein die erste Assecuranz, und ist die

andere von keinen Würden, außer nur in so weit, als die Summe der ersten Assecuranz zur Bezahlung des Schadens nicht zureicht. Uebrigens aber (2) muß der Assecurirte, wenn das Schiff, oder die Güter, welche assecuriret worden, zu Grunde gehen, durch einen Gerichtsschreiber, oder Notarius, oder durch einen Gerichtsbedienten seinen Assecurirten Ueberlaß oder Ceßion thun, das ist, der Assecurirte muß ihnen durch eine förmliche Acte den Verlust des Schiffes und der Güter notificiren, und ihnen eröffnen, daß er solche abandonnire, und ihnen davon Ceßion thue, zur Last für dieselben, ihm die assecurirten Summen in der durch die Polize gesetzten Zeit zu bezahlen.

§. 307.

Im Gegentheile heißt der, welcher die Assecuranz verspricht, oder die Assecuranzpolize ausstellet, und dafür die Assecuranzprämie zieht, ein Assecurirer, oder Assecurant. Es sind die Assecurirer beständig in Gefahr, betrogen zu werden, ohne daß sie selbst betrügen könnten. Weswegen ihnen auch die Gesetze überall den Vorzug geben, welches man bey allen Zwistigkeiten, die über die Assecuranzen und über die Auslegung ihrer Gesetze entstehen können, als einen Grundsatz anzusehen und zu gebrauchen hat. Assecurirer.

§. 308.

Will sich nun ein Assecurirer nicht durch sein eigenes Verschulden unglücklich machen: so hat er unter andern folgende Behutsamkeitsregeln zu beobachten: 1) Er muß a) über die Winde, welche das Schiff zu seiner Reise bedarf, wie denn z. E. den Spanienfahrern der Ostwind, vom Lande wehend, der sicherste ist, da hingegen sie zu ihrer Rückreise den West- und Nordwind haben müssen; b) über die Ferne des Weges, wie denn auf allzu große Reisen niemand leicht assecuriret, weil man schwerlich Wissenschaft haben kann, ob die Reise vollbracht, und also die Prämie gewonnen, oder verloren worden; c) über die späte Jahreszeit; d) über die Beschaffenheit der Waaren, indem man auf nasse, fließende und verderbliche Waaren nicht gern versichert; e) über die Lage der Waaren im Schiffe, indem es gefährlich ist, auf die Güter zu assecuriren, welche unten im Schiffe liegen, weil solche gern naß werden: gleichwie die oben im Schiffe liegenden hingegen leichtlich von den Seeräubern können genommen werden; f) über das Gebäude und Alter der Schiffe; g) über der Schiffer Geschicklichkeit, glückliche Fahrten, und gute Renommee; h) über die in der See herumschwebenden Feinde, u. s. w. speculiren, und nach Beschaffenheit der daher zu besorgenden wenigern oder größern Gefahr, seine Maaßregeln bey Uebernehmung der Assecuranz, und Bedingung einer geringern oder höhern Prämie, nehmen. 2) Er muß nicht die Gefahr eines ganzen Schiffes übernehmen, damit er nicht, wenn das Schiff etwan verloren geht, zugleich und auf einmal um alle das Seine komme. Es ist allemal weit sicherer und behutsamer gehandelt, eine gewisse Summe in verschiedenen Schiffen zu assecuriren, damit, wenn gleich ein Schiff Gefahr Behutsamkeitsregeln des Assecurirers.

läuft, und ausbleibt, der Assecurirer dennoch aus einem andern, welches glücklich in den Hafen kömmt, wiederum einen Gewinn ziehen, und seinen Schaden ersetzen könne.

§. 309.

Mehrere Assecurirer bey einem ganzen Schiffe.

Wie denn überhaupt unter Kaufleuten bereits eingeführet ist, daß, nach Beschaffenheit der Summe, die man assecuriren lassen will, sonderlich wenn sie sehr groß ist, mehr als ein Assecurirer seyn muß, indem man sich auf Summen, die sich über 1000 Gulden belaufen, mit einem Assecurirer nicht gern vergnüget; ein vorsichtiger Assecurirer auch selbst nicht gern mehr aufs höchste als 1000 fl. auf einem Schiffe Gefahr läuft. Diese verschiedenen Assecuranten eines Schiffs setzen in der Unterschrift der Polize erst die Summe, wie hoch sich ein jeder verbindlich machen wolle, z. E. „Ich Martin Kirchner bin zufrieden in dieser Assecuration, die „Gott bewahre, für 800 Thaler in Specie, Hamburg den 7 August 1768.„ „Ich Gottfried Blasse bin zufrieden, in dieser Assecuration, die Gott bewahre, für 500 Thaler in Specie, Hamburg den 7 August 1768.„ u. s. w.

§. 310.

Assecuranzcompagnie.

Ja es giebt so gar geschlossene Gesellschaften unterschiedlicher Personen von Kaufleuten, und andern, die sich zur Unternehmung des Assecuranzhandels auf gleichen Gewinn und Verlust mit einander verbunden haben. Dergleichen Gesellschaften werden Assecuranzcompagnien, auch wohl Assecuranzkammern genennet, doch kömmt dieser letztere Name auch den Assecuranzgerichten zu; siehe unten den 314 §. Man findet aber dergleichen Gesellschaften, die insbesondere den Verlust und Schaden der zur See gehenden Waaren und Schiffe auf sich nehmen, in Dänemark zu Kopenhagen, in Frankreich zu Paris, in England ꝛc. Und hat man in England, gleichwie auch seit 1750 in Frankreich, so gar eine Assecuranzkammer, welche alle durch Feuersbrünste zugefügte Schäden auf sich nimmt.

§. 311.

Hülfsperson

Es suchet aber der, welcher sich seine Güter assecuriren lassen will, selten selbst die Assecurirer und vergleicht sich dießfalls mit ihnen; sondern läßt solches durch einen Mäckler verrichten, dem er Commißion giebt, die Assecuranz zu schließen, immaßen jenes nicht so reputirlich, oder so füglich geschehen kann, als dieses. Dafür bekömmt der Mäckler seine Courtage, oder Mäcklerlohn: dagegen er dahin zu sehen hat, daß die Polizen recht ausgefertiget werden; auch muß er Abschrift davon behalten.

§. 312.

Wirkung der Assecuranz.

Uebrigens bewirket die Assecuranz dieses, daß, wenn die versicherten Sachen verunglücken, oder genommen, und die Abandonirung derselben dem Assecurirer, durch den Assecurirten gerichtlich angezeiget worden ist (§. 306.), jener diesen schadlos stellen muß:

muß: es wäre denn, daß bey der Assecuranz zur See und zu Lande einige Veränderung der Route, auf Ordre des Assecurirten, ohne die Einwilligung des Assecurirers, vorgienge, da alsdann dieser nicht gehalten ist, für die Gefahr, so wenig als für alle Schäden, welche sich durch Verselfen des Assecurirten zutragen könnten, zu stehen.

§. 313.

Ist nun weder Veränderung noch Versehen von alleiniger Seite des Assecurirten vorgegangen, und der Assecurirer weigert sich gleichwohl, die Schadloshaltung zu leisten: so kann jener diesen deshalber in rechtlichen Anspruch nehmen. Eben dieses gilt auch, im Falle der Assecurirte die Assecuranzprämie nicht zahlet; jedoch kann der Assecurirer nur wider den Assecurirten, nicht aber wider den dritten Besitzer der assecurirten Sachen klagen. Die Klage, welche der Assecurirte wider den Assecurirer, wegen der verweigerten Schadlosstellung; oder der Assecurirer wider den Assecurirten, wegen der Assecuranzprämie, anstellet, heißt eine Assecuranzklage. Es muß aber der Assecurirte, wenn er aus dem Assecuranzcontracte agiret, und auf die Schätzung der verlornen Sachen klaget, oder den accordirten Werth dafür haben will, zuvörderst den unversehenen Zufall beweisen, und zwar ordentlicher Weise, mit mehr als einem Zeugen: und wenn der Assecurirer zuweilen verdächtig ist, daß er nicht im Stande sey, zu bezahlen, kann jener auch wohl gar Caution von diesem fordern. Assecuranzklage.

§. 314.

Weil in den größten und vornehmsten, sonderlich an der See gelegenen Handelsplätzen fast täglich dergleichen Assecuranzsachen vorfallen: so hat man daselbst besondere Assecuranzgerichte, die alle streitige Assecuranzsachen entscheiden, und also zwischen den Assecurirern und Assecurirten urtheilen. Also haben z. E. zu Hamburg die Erkenntniß und Untersuchung in diesen Sachen einige hierzu absonderlich verordnete und höchstprivilegirte Kaufleute. Die Italiener haben hierzu insonderheit ihre sogenannte *Cabellas Securitatum;* und in Amsterdam hat man die sogenannte Kammer von Assecuranz- und Seeaffairen, gleichwie man auch zu Middelburg eine Assecuranzkammer hat, wo die über Assecuranzsachen entstehenden Streitigkeiten entschieden werden. Assecuranzgerichte.

§. 315.

Was die Richtschnur in Assecuranzsachen anbetrifft: so soll man sich (1) in denjenigen Assecuranzsachen, die zu Lande, oder über süße inländische Wasser gehen, oder kommen, weil daselbst die Gefahr so groß nicht ist, als zur See, lediglich nach demjenigen richten, wie und worüber die Kaufleute sich dießfalls im Contrahiren am besten werden vergleichen können. Hingegen (2) in Assecuranzsachen, die über See gehen, oder kommen, hat man in den Seestädten besondere Ordnungen, wornach man sich richten muß. Dergleichen Ordnungen führen den Namen der Assecuranzordnungen, und sind unter solchen vornehmlich die antwerpi= Richtschnur in Assecuranzsachen. Assecuranzordnung.

werpische, amsterdamer, hamburger, (vorzüglich die neue vom Jahre 1731.), und roterdamer, nebst dem wisbyischen, und sonderlich dem französischen Seerechte, sehr deutlich und vollständig, immaßen darinnen alle bey den Assecuranzen vorkommende Umstände und Vorfälle, den Seerechten gemäß entschieden zu befinden. Ueberhaupt ist hierbey zu merken, daß die, welche sich dem Assecuranzwesen an den Orten, wo keine Assecuranzordnungen vorhanden sind, beschäfftigen, die Vorsicht gebrauchen, daß sie sich zu einer bestimmten Ordnung verbindlich machen, und, vermöge einer Convention unter sich, den Verordnungen derselben unterwerfen.

§. 316.

Ursprung der Assecuranzhandlung.

Es ist der Assecuranzhandel aus der Handlung zur See entstanden. Denn da die Schiffahrt mit verschiedenen Arten von Gefahren verbunden ist: so sind die Menschen auf den Einfall gekommen, solche zu schätzen, und sie von dem, der sich befürchtet, es möchte solche zu überstehen ihm zu schwer fallen, gegen eine gewisse Summe auf sich zu nehmen: daher denn auch der Assecuranzhandel vornehmlich in den Seestädten floriret (§. 297.). Allein nachher hat man eben dieses auch auf andere Sachen angewendet, die einiger ungewissen Gefahr unterworfen sind; doch geschehen dergleichen Assecuranzen seltener.

§. 317.

Nutzen derselben für die Seehandlung.

Uebrigens ist nicht zu leugnen, und die Erfahrung bekräftiget es, daß die Assecuranzhandlung denen, welche Handlung zur See treiben, ungemein nützlich sey, vornehmlich wenn selbige weite Reisen unternehmen, immaßen sie vermittelst gar leidlicher Summen, so als Prämien bezahlet werden, großen Verlust, und öfters ihren gänzlichen Ruin vermeiden.

§. 318.

Ihre Gefährlichkeit und Vortheilhaftigkeit für die Assecurirer.

Indessen ist doch der Assecuranzhandel, in Absicht auf die Assecurirer, (1) ein sehr gefährlicher Handel, da sie für wenige Procente, die sie als Prämien bekommen, viele hundert, auch wohl tausend Thaler in solchem Gelde, in welchem sie gedachte Prämie empfangen, zahlen müssen, wenn unglückliche Zeitung eingelaufen ist. Hingegen aber ist er, ebenfalls in Absicht auf die Assecurirer, auch (2) ein sehr vortheilhafter Handel für diejenigen, die das Glück haben, daß die versicherten Waaren und Schiffe glücklich überkommen, indem sie folglich auf einmal 6 oder 8 Procente, mehr oder weniger, in ihre Casse gewinnen, ohne daß sie einen Schritt aus dem Hause dafür haben gehen, oder einen Heller auszahlen dürfen.

§. 319.

II. Großavanturhandlung.

II. Die Großavanturhandlung (§. 126 und 278), welche von vielen für einerley mit der Assecuranzhandlung, aber unrecht, gehalten wird, heißt diejenige Handlungsart, da ein Kaufmann entweder Geld oder Waaren auf große Avanture giebt. Man saget

get aber, daß einer (1) Geld auf große Avanture gebe, wenn er sein Geld auf ein Schiff, oder auf die Waaren seiner Ladung, unter der Bedingung giebt, daß das Geld, nach der Retour des Schiffes, im Falle die Reise glücklich von statten gehen sollte, ihm mit einem gewissen großen Profite, wegen der Gefahr, die es zu laufen hat, wieder zurück gegeben werden solle; falls aber das Schiff, oder die Waaren untergehen, oder genommen werden sollten, er weder das Geld, noch den bedungenen Profit wieder verlangen, sondern beydes als verloren achten wolle. Gleichwie man von dem saget, daß er (2) Güter, oder Waaren auf große Avanture mitgebe, welcher einem Schiffe oder Bootsmanne Waaren nach einem weiten und entlegenen Orte, als nach Archangel, Spanien, oder gar nach Indien, unter der Bedingung mitgiebt, daß, wenn dieser dermaleinst wieder kömmt, er ihm die Waare wegen der Gefahr, die sie zu laufen hat, so und so theuer bezahlen solle; falls aber die Waare untergehen oder genommen würde, er ihm keine Vergütung dafür geben solle. Es versteht sich aber von dem Verluste des Schiffes, oder der Waare, daß solche durch einen ungefähren Zufall geschehe; nicht aber durch den eigenen Fehler der Sache, oder durch die Thathandlung der Rheder, Schiffer oder Befrachter, immaßen diese für keinen ungefähren Zufall geachtet werden, wenn man sich nicht eines andern verglichen hat.

§. 320.

Die Person, welche Geld auf große Avanture giebt, oder Güter und Waaren auf große Avanture mitgiebt; wird der Geber auf große Avanture genennet: gleichwie die Person, welche Geld oder Güter und Waaren auf große Avanture empfängt, mit dem Namen des Nehmers auf große Avanture beleget wird. Geber auf große Avanture. Nehmer auf große Avanture.

§. 321.

Der Vergleich, den der Geber und Nehmer auf große Avanture mit einander schließen; heißt der Großavanturcontract. Diese Contracte können sowohl (1) vor den Notarien, oder (2) von den Schreibern in den Assecuranzkammern (§. 314.) an den Orten, wo ihrer angeleget sind, und (3) in den fremden Landen, wo sich Consuls befinden, in der Canzeley dieser Consuls, in Gegenwart zweyer Zeugen; als auch (4) unter Privatunterschriften, aufgerichtet werden. Großavanturcontract.

§. 322.

Der zu Papier gebrachte Großavanturcontract, oder die Schrift, worinnen die zwischen dem Geber und Nehmer auf große Avanture verabredeten Bedingungen beschrieben worden sind, führet den Namen eines Avanturbriefes. Avanturbrief.

§. 323.

Man kann zwar Geld auf das Gebäude und den Kiel eines Schiffes, auf das darzu gehörige Geräthe, auf die darauf befindliche Einschränkung der Geldsumme

auf große Avanture. liche Rüstung und Lebensmittel, entweder auf alles zusammen, oder auf jegliches besonders, und auf die ganze Ladung, oder nur auf einen Theil derselben, für eine ganze Reise, oder nur auf gewisse und bestimmte Zeit, auf große Avanture geben: allein, es ist dem Gegentheile nicht erlaubt, auf das Gebäude und den Kiel eines Schiffes, oder auf die Waaren seiner Ladung, mehr Geld, als sie werth sind; noch auch auf die Fracht, die für das Schiff gegeben werden soll, und auf den gehofften Profit von den Waaren, wie auch auf den Lohn der Matrosen gar nur unter der Hälfte, auf große Avanture zu nehmen, wenn es nicht in Gegenwart und mit Bewilligung des Patrons oder Schiffers geschieht.

§. 324.

Anschlag der Waaren auf große Avanture. Die Waaren, welche auf große Avanture gegeben, oder genommen werden, werden wegen der Gefahr des Gebers von diesem bey dem Accorde dermaßen hoch angeschlagen, daß das Interesse, die Assecuranzprämie, und der Profit schon alles dabey gerechnet ist. Da hingegen hat der Nehmer den Vortheil, daß er die Waare nicht auf seine, sondern jenes Gefahr mitnimmt, und damit handeln kann, wie er will.

§. 325.

Vorzug des Avanturbriefes vor einer Polize bey geborgenen Gütern. Wenn ein Großavanturcontract, oder ein Avanturbrief, und ein Assecuranzcontract, oder eine Polize (§. 303.) über eine und eben dieselbe Schiffsladung gemacht worden: so wird der Geber auf große Avanture dem Assecuranten auf die von dem Schiffbruche geborgenen Güter, bloß für sein Capital, vorgezogen.

§. 326.

Unterschied des Großavanturhandels von dem Assecuranzhandel, in Ansehung 1) des Gebers auf große Avanture, und des Assecurirers. Was nun endlich den Unterschied des Großavanturhandels und des Assecuranzhandels anbetrifft: so besteht solcher in folgendem: 1) der Geber auf große Avanture schießt sein Geld bey Unterzeichnung des Großavanturcontracts vor, und behält sich vor, selbiges nach der Retour des Schiffes mit dem bedungenen Profite zurück zu nehmen: der Assecurirer schießt ganz und gar nichts vor; im Gegentheile empfängt er bey Unterzeichnung der Assecuranzpolize die bedungene Prämie baar, und giebt nichts heraus, als bis ihm die Abandonnirung der assecurirten Sache durch den Assecurirten gerichtlich angezeiget worden. 2) Der Geber auf große Avanture verliert durch den Verlust des Schiffes nicht allein seinen Vorschuß, sondern auch den Profit, welchen er davon zu ziehen gehoffet: der Assecurirer verliert zwar die durch ihn assecurirte Summe, er behält aber doch die von ihm empfangene Prämie, dergestalt, daß er, wenn er 1000 Thaler auf 10 pro Cent assecuriret hat, und da er diese 1000 Thaler bezahlet, nur 900 Thaler verliert, weil er 100 Thaler zur Prämie erhalten hat, welche 100 Thaler ihm verbleiben. 3) Der Geber auf große Avanture hat ein ansehnliches Capital vonnöthen, um es in diese Handlung anzulegen: der Assecurirer bedarf nicht allein, kein Geld aufzutreiben, sondern seine Assecuranzen verschaffen ihm auch durch die

die Menge Prämien, die er zum Vorschusse bekömmt, ein Capital, ohne etwas anzulegen. 4) Der Geber auf große Avanture läuft nicht allein die gewöhnliche Gefahr zur See, sondern auch über dieses noch bey glücklicher Wiederkunft die, wegen der Vermögenheit oder Unvermögenheit der Schuldner, welchen er sein Geld anvertrauet, zu bezahlen: der Assecurirer, welcher keine Gelder vorschießt, läuft nur die erste Gefahr, und die andere niemals. 5) Der Nehmer des Geldes auf große Avanture läuft, da er mit des Gebers Geldern bedecket ist, mit selbigem keinerley Gefahr, es mag vorfallen, was da will: der Assecurirte, welcher mit nichts bedecket ist, läuft wegen der Vermögenheit des Assecurirers zu bezahlen Gefahr, und verliert außer seinem Schiffe oft auch wohl noch die Prämie, welche ihm weiter kein Recht, außer der Concurrenz mit den andern Gläubigern seines Assecurirers, nach Proportion der assecurirten Summe, giebt. 6) Bey der Großavanture hat der Nehmer nöthig, ein Capital aufzunehmen, um sein Schiff auszurüsten, und mit Lebensmitteln zu versorgen: bey der Assecuranz hat der Assecurirte sein Capital schon völlig gemacht, und suchet bey seinem Assecurirer nur das Mittel, es nicht zu verlieren.

5) des Nehmers des Geldes auf große Avanture, und des Assecurirten.

Das 17 Capitel.

Von der Wechselhandlung überhaupt, und von dem Geldwechsel und Actienhandel insbesondere.

§. 327.

Die **Wechselhandlung** (§. 14.), oder der **Geldhandel**, imgleichen das **Geldnegotium**, überhaupt betrachtet, heißt das Gewerbe der Kaufleute, insbesondere mit Gelde.

Wechselhandlung überhaupt.

§. 328.

Die Art und Weise, wie diese Handlung geschieht, oder wie mit dem Gelde gehandelt wird, ist zweyerley. Denn man verwechselt entweder (1) **Geldsorten gegen andere Geldsorten**; oder (2) **Geld gegen Wechsel- und andere Briefe**.

Art und Weise derselben.

§. 329.

Daher hat man auch zwey Gattungen der Wechselhandlung, wovon die eine die **Kleinwechselhandlung**, oder die **Handwechselhandlung**; und die andere die **reale Wechselhandlung** genennet wird. Von beyden wollen wir besonders handeln.

Gattungen der Wechselhandlung.

§. 330.

I. Die **Kleinwechselhandlung** (§. 329.), oder die **Handwechselhandlung**, auch nur schlechthin der **Klein- oder Handwechsel**, imgleichen der **gemeine Wechsel**, und im besondern oder vorzüglichen Verstande, der **Geldwechsel** genannt, ist diejenige Art der Wechselhandlung, welche sich mit dem Umsetzen, oder Verwechseln einer Geldsorte gegen die andere, beschäfftiget.

I. Kleinwechselhandlung, oder der Geldwechsel

§. 331.

Des Geldwechsels Ursprung.

Den Ursprung dieser Handlung hat man in den mancherley Münzsorten, oder dem Unterschiede des Geldes, zu suchen. Denn da die meisten Geldsorten nicht aller Orten gangbar sind, sondern diese nur an diesem, und eine andere an einem andern Orte gilt; gleichwohl aber der Kaufhandel meistens überall mit Gelde getrieben werden muß: so hat man sich daher genöthiget gesehen, die Geldsorten gegen Erlegung oder Genießung eines Ueberschusses umzusetzen, mithin eine gegen die andere gleichsam ein- oder zu verkaufen.

§. 332.

Gegenstand desselben.

Und solchemnach ist der Gegenstand des Geldwechsels bloß lediglich das Geld nach seinen verschiedenen Sorten, die an Ort und Stelle baar aus einer Hand in die andere übergeben werden. Von den verschiedenen Geldsorten haben wir bereits im 3ten Capitel gehandelt. Es gehören aber eigentlich nicht alle Gattungen von **Münzen** zum Geldwechsel, sondern nur die heut zu Tage im Handel und Wandel an allen Orten geltenden Geldsorten. Daher werden hier davon ausgenommen: 1) die Schaustücke, und 2) die ehemaligen **Münzsorten.**

§. 333.

Arten des Geldwechsels:

Unter den Münzsorten, die gegen einander umgesetzet werden, ist entweder (1) eine Gleichheit, theils am Gehalte; theils weil sie auf den Fuß, nach welchem sie geschlagen, oder gesetzet sind, genommen werden; theils weil andere Umstände, die solche Gleichheit machen, dabey vorkommen: oder es ist (2) keine Gleichheit (§. 43 und 45). In dem ersten Falle werden die Geldsorten von beyderseits wechselnden Theilen Zug um Zug umgesetzet; und das heißt **Pari wechseln**, oder **al Pari wechseln**. Daher höret man bey dem Geldwechsel: **der Wechsel ist al pari**, das ist, der Wechsel ist auf beyden Seiten gleich, oder mit diesen Geldsorten zieht kein Theil vor dem andern einen Vortheil, indem er für eine Summe dieses Geldes eine gleiche Summe andern Geldes bekömmt, ohne daß es Aufgeld setzet oder kostet.

1) al pari.

Im dem zweyten Falle, da eine Ungleichheit unter den Münzen ist, die verwechselt werden sollen, muß zu der schlechten Geldsorte noch etwas zugegeben werden, welches den Werth dieser schlechtern Münzsorten gegen die bessere erfüllet, und gleich machet; und dieses heißt, **gegen Agio wechseln.**

2) gegen Agio.

§. 334.

Agio.

Es ist demnach das **Agio** oder **Lagio**, deutsch **Aufgeld**, oder **Aufwechsel**, bey Umsetzung der Münzsorten dasjenige, so dem einen Theile als ein Gewinn, oder vielmehr, als eine Ersetzung des Werthes der geringern Münzsorten gegen die bessern, bezahlet wird.

§. 335.

Daraus folget, daß der, welcher sein schlechtes Geld gegen besseres vertauschet, das Agio geben muß; und daß der, welcher gegen schlechtes Geld sein gutes Geld hingiebt, Agio nimmt, oder bekömmt. Wer Agio giebt und nimmt?

§. 336.

Dieses Agio wird auf das Hundert, oder für das Hundert, und, nach der Kaufmannssprache, nach Procenten bestimmet, das ist, wie viel z. E. von, auf, oder für Hundert Thaler Batzen gegen hundert Thaler Franzgeld, gegeben oder genommen werden soll. Bestimmung des Agio nach Procenten.

§. 337.

Da das Agio eine Ersetzung des Werths der geringern Münzsorten gegen die bessere ist (§. 334); die Münzsorten selber aber bald im höhern, bald im geringern Werthe sind (§. 45): so kann wegen des Agio nichts beständiges bestimmet werden, sondern es ist bald steigend, bald fallend, nach dem Steigen und Fallen des Werthes der Münzsorten. Veränderlichkeit des Agio.

§. 338.

Indessen kann man doch, überhaupt davon zu reden, diese Generalregeln geben: 1) Je schlechter der innerliche Werth derjenigen Münzsorte ist, die man verwechselt; und je besser dagegen der innerliche Werth derjenigen Münzsorte ist, die man gegen jene hebt: je größer muß das Agio seyn (§. 334), wenn nicht besondere Vorfälle kommen, die diese Regel ungeltend machen (§. 45). 2) Je höher und werther eine Münzsorte, in Ansehung des äußerlichen Werthes, geachtet wird, aus den Ursachen, die wir oben (§. 45.) angezeiget haben; je mehr wird das Agio erhöhet. Generalregeln vom Agio.

§. 339.

In Ansehung der ersten Regel, muß man bey Bestimmung des Agio nach Procenten (§. 336.) eine Vergleichung bey der Geldsorten anstellen, und das Verhältniß derselben gegen einander, suchen (§. 47). Was zur Bestimmung des Agio erfordert werde?

§. 340.

In Ansehung besonders der zweyten Regel wird zur Bequemlichkeit der Handlung von den Kaufleuten, von Zeit zu Zeit ein gewisser Preis der Geldsorten gegen einander, bestimmet, den diese gegenwärtig nach Beschaffenheit der Umstände haben; und dieser unter den Kaufleuten zu einer gewissen Zeit bestimmte Preis des Geldes, wird der **Geldcours** genennet. Zu solchem wird insgemein der Gewinn geschlagen, den der Wechsler für seine Mühe des Zählens zieht. Geldcours.

§. 341.

§. 341.

Gelderpreiszeddel.

Zu noch größerer Bequemlichkeit der Handlung werden in Handelsstädten wöchentlich an einem gewissen Tage gedruckte Zeddel ausgegeben, worinnen den Kaufleuten das Agio kund gemacht wird, das auf schlechte gegen bessere Gelder, wenn solche gegen einander umgesetzet werden sollen, zugegeben wird. Dergleichen Zeddel werden **Gelderpreiszeddel** genennet, und in alle andere europäische Plätze, mit welchen man Correspondenz hat, verschicket.

§. 342.

Sopra Agio.

Wenn der Aufwechsel eines bessern Geldes gegen ein geringeres zwar schon reguliret ist; dem ungeachtet aber nach den Umständen der Zeit, des Courses, u. s. w. ein mehrers bezahlet werden muß: so wird dieses mehrere das **Sopra Agio** genennet. Z. E. in Venedig ist das Agio von Banco Gelde gegen Currentgeld zwar auf 20 pro Cent gesetzet; es wird aber doch noch 17 bis 18 pro Cent weiter dafür bezahlet, und dieses letztere ist eben das Sopra Agio.

§. 343.

Behandlung des Agio.

Da wegen des Agio nichts beständiges bestimmet werden kann (§. 337): so suchet der, welcher wegen seiner bessern Münzsorte Agio empfängt, solches so hoch, das ist, um so viele Procente (§. 336), als ihm möglich; der aber, welcher wegen seiner schlechten Münzsorte Agio geben muß, solches **so geringe**, das ist, um so wenige Procente, als ihm möglich, zu bedingen.

§. 344.

Berechnung des Agio.

Die Berechnung des Agio geschieht auf zweyerley Art: 1) wenn schlechtes Geld gegen ein besseres umgesetzet wird, so muß derjenige, der das bessere Geld bekömmt, nicht nur eben so vieles schlechteres, sondern noch ein mehrers, nämlich das auf jedes Hundert bedungene Agio, darzu aufgeben; und solche Zugabe heißt alsdann das **Aufgeld**, (§. 334): diesemnach gehöret der Aufsatz von dergleichen Vorfällen zur **Interesserechnung**. Hingegen 2) wenn man besseres Geld für schlechteres eingewechselt, und das bedungene Agio nicht besonders aufgiebt, oder bezahlet, sondern dasselbe aus der Hauptsumme des zu verwechseln habenden schlechten Geldes, abrechnen läßt: so heißt Agio nicht ein Aufgeld, sondern ein **Abzug**, oder **Kürzung**: und in diesem Verstande fällt der Aufsatz in die **Rabattrechnung**.

§. 345.

Erlaubniß des Geldhandels.

Es ist aber der Geldwechsel nicht aller Orten ein freyer Handel, sondern, solchen zu treiben, nur allein denjenigen erlaubt, welche die Vergünstigung und Gewalt dazu von der Obrigkeit bekommen, und sich eidlich verpflichtet haben, daß sie sich nach dem Inhalte ihrer Instruction achten, und keinen Wucher damit treiben wollen.

§. 346.

§. 346.

Diejenige Person, welche den Geldwechsel treibt, so, daß sie Geld ein- und verwechselt, heißt ein **Wechsler**, oder ein **Geldwechsler**, von welchem wir im 498 §. mehrere Nachricht ertheilen: Gleichwie der Mäckler, wenn man sich eines bey dem Geldwechseln bedienet, ein **Geldmäckler** genennet wird, von dem wir im 6ten Capitel des 2ten Theiles ebenfalls umständlicher handeln; der ordentliche Orte aber, wo ein Wechsler sein Gewerbe treibt, führet den Namen einer **Wechselbank**, **Wechselbanco**, oder **Wechselbanque**, und wird auch wohl ein **Wechseltisch**, oder **Wechslertisch** genennet.

Geldwechsler.

Geldmäckler.

Wechselbank.

§. 347.

II. Die **reale Wechselhandlung** (§. 329), so eigentlich **das Wechselnegotium**, oder auch schlechthin, und vorzüglicher Weise, die **Wechselhandlung**, bisweilen auch die **Bancohandlung** heißt, ist, überhaupt sie zu beschreiben, nichts anders, als das Gewerbe der Kaufleute, welches insbesondere mit dem Ein- und Verkaufe der Wechsel- und anderer Briefe gegen baares Geld, getrieben wird. Daher die Wechselhandlung, nach dieser Beschreibung genommen, zuweilen auch der **Papierhandel**, franz. *Commerce en Papier*, genennet wird.

II. Reale Wechselhandlung, oder das Wechselnegotium.

§. 348.

Sie unterscheidet sich von dem Geldhandel darinnen, daß, gleichwie dieser nur Geld, gegen Geld (§. 330), so jene Geld gegen Wechsel- und andere Briefe (§. 347.) vertauschet.

Unterschied derselben von dem Geldwechsel.

§. 349.

Solchemnach hat die reale Wechselhandlung einen gedoppelten Gegenstand: 1) **Wechselbriefe**, sowohl eigene, als trassirte, doch vorzüglich letztere, immaßen diese die Seele der realen Wechselhandlung sind; und 2) **andere Briefe**, als da sind **a) Actien**; b) **Landesobligationen**, mit welchen, gleichwie mit den Actien, insonderheit in Holland, sehr gehandelt wird, und welche Schuld- und Anforderungen in sich enthalten, so die Officiere, Kaufleute; und andere Particulierpersonen an den Staats- und Landescontoiren zu fordern haben; c) **Steuerscheine**; d) **Subscriptionsscheine**; e) **Bancobillets**; f) **Handelsobligationen**; g) **Aßignationen**; h) **Quittungen**; u. a. m.

Gegenstand der realen Wechselhandlung.

§. 350.

Unter allen diesen Briefen kommen insonderheit die **Wechselbriefe**, und die **Actien**, als zween Hauptgegenstände der realen Wechselhandlung überhaupt, in Betrachtung, immaßen dieser gedoppelte Hauptgegenstand der realen Wechselhandlung sie wiederum in zwey besondere Aeste, nämlich in den **Actienhandel**, und in den vorzüglich sogenannten **Wechselhandel** vertheilet: da hingegen der Handel mit den andern Briefen, bey dem Actien- und hauptsächlich bey dem Wechselhandel, zugleich mit

Ihre Gattungen.

mit getrieben wird. Sowohl von dem Actien= als von dem vorzüglich sogenannten Wechselhandel wollen wir nunmehr besonders handeln.

§. 351.

A) Actienhandel. Actienhändler.

A) Der Actienhandel ist derjenige, welcher mit Actien getrieben wird: gleichwie die, so ihn treiben, Actienhändler heißen.

§. 342.

Actien.

Es sind aber Actien in Holland, Frankreich, England, Dänemark ꝛc. bey der ost= und westindischen, desgleichen bey der Süd= oder einer andern privilegirten Handlungscompagnie, schriftliche Obligationen, die von einer solchen Compagnie, einem gegen ein gewisses vorgeschossenes Capital ausgestellet werden mit der Freyheit, selbige an einen Dritten nach Gutbefinden mit Profit oder Verlust wieder zu verhandeln, auf dessen Namen hernach das Capital bey der Compagnie geschrieben wird. Vermöge solcher Actien erhält der Inhaber derselben, welcher in Holland ein Actionist, und in Frankreich ein *Actionaire* heißt, nachgehends bey Austheilung des Gewinnes, oder Ueberschusses, den die Compagnie durch ihren Handel aus den Gütern und Waaren zieht, seinen Antheil, so, wie es die Einrichtung und Fundationsartikel einer jeden Compagnie mit sich bringen.

Actionist.

§. 353.

Preis der Actien, nebst den Ursachen ihres Steigens und Fallens.

Weil solcher Gewinn nicht allzeit gleich ist, sondern durch Glücks= und Unglücksfälle zu steigen und zu fallen pfleget: so ist auch der Preis, der zum Verkaufe kommenden Actien, oder Antheilszeddel nicht allezeit gleich. Hauptsächlich steigt oder fällt der Preis der Actien, nach dem eine Handlungscompagnie (1) Glück hat, oder ihren (2) Credit verliert. Der Credit einer Compagnie beruht auf der guten und klugen Verwaltung derjenigen, welche die Aufsicht darüber haben: und diese kluge Verwaltung muß nichts destoweniger auch zugleich von dem guten Glücke unterstützet werden. Ja zuweilen steigen und fallen die Actien geschwind, wenn etwan (3) gute oder böse Zeitungen aus den Ländern, wohin diese Handlung geht, und von denen daher zu erwartenden Retourschiffen einlaufen, z. E. daß einige Retourschiffe unterweges zu Grunde gegangen; oder von den Seeräubern weggenommen worden; oder, daß in dem Lande selbst ein schwerer Krieg, der Compagnie zum Schaden und Nachtheil, entstanden. Sonderlich hanget in Holland der Preis der Actien oft nur von dem geringsten sich ausbreitenden Gerüchte von Kriege und Frieden ab. Hingegen in England rühret solcher gemeiniglich davon her, wenn (4) wenig oder viel Geld auf dem Platze ist; wenn (5) die Schiffe, welche die Compagnie in See hat, glücklich ankommen, oder verloren gehen; und wie (6) die Waaren gut oder schlecht verkaufet werden.

§. 354.

§. 354.

Obgedachte unglückliche Zeitungen werden zuweilen von einigen Kaufleuten und Actienhändlern mit Fleiß erdichtet, welches denn diejenigen, die solche Actien haben, furchtsam und glaubend machet, daß die Compagnie das Jahr schlechte Austheilungen machen werde; daher sie sich zum Verkaufe derselben entschliessen, und dadurch das gewisseste zu nehmen gedenken, folglich öfters für 400 fl. verkaufen, wofür sie sonst, wenn sie die Zeit und das Glück abgewartet hätten, wohl 500 fl. und noch mehr hätten bekommen können. Die ihnen nun solche um billigen Preis abhandeln, verkaufen hernach selbige auf bessere eingelaufene Zeitung, die sie ebenfalls manchmal nur erdichtet haben, um so viel höher; sonderlich wenn die Schiffe wirklich wieder nach Hause kommen, und Zeitungen mitbringen, daß der Handel gut gewesen.

Ein- und Verkauf der Actien.

§. 355.

Man bedienet sich, wenn man Actien der (1) ostindischen Compagnie in Holland kaufen will, fast allezeit der Unterhandlung eines Mäcklers; und wenn die Partey geschlossen ist, so läßt der Verkäufer solche gleich in dem Buche der Compagnie dem Käufer zuschreiben, unterzeichnet auch zugleich unter seiner Hand vor den Directoren eine Quitanz, kraft welcher er sein Recht dem Käufer überträgt; hingegen muß dieser die Partey gleich in Banco abschreiben lassen, oder der Transport ist null und nichtig. Der Mäcklerlohn wird gemeiniglich mit 6 fl. für eine Actie von 500 Pfunden flämisch, oder 3000 fl. halb von dem Käufer, und halb von dem Verkäufer, bezahlet. Die Actien der (2) westindischen Compagnie in Holland, die aus Parteyen von 6000 Gulden Bancogeld bestehen, kann man auf eben diese Weise, wie nur von der ostindischen Compagnie gemeldet worden, kaufen: für Transport und Abschreibung von jeder Partey werden 3 Gulden 18 Stüver, und für Mäcklerlohn 6 Gulden bezahlet, wovon der Verkäufer und Käufer ein jeder die Hälfte bezahlen.

Art und Weise des Einkaufs der Actien in Holland.

§. 356.

Und in dieser beständigen Abwechselung vom Kaufe und Verkaufe der Actien besteht der Actienhandel, da man solche, wenn sie fallen, um einen geringen Preis an sich zu kaufen; und hinwiederum, wenn sie steigen, um einen höhern Preis an andere zu verkaufen suchet. Etliche verhandeln auch solche Actien nicht gleich wieder, sondern warten damit die Zeit der Austheilung ab, da denn die Compagnie zuweilen 30, 40, und mehr pro Cent auf hundert fl. Capital unter die Interessenten austheilet. Woraus denn offenbar, daß der Actienhandel oft grossen Gewinn bringt.

Gewinn bey dem Actienhandel.

§. 357.

Weil also der Acienhandel in einem beständigen Ein- und Verkaufe der Actien besteht (§. 356), so kann er ohne großen Vorrath

Braucht kein großes Capital.

rath baaren Geldes getrieben werden, indem der, welcher einmal einige Actien erkaufet, durch deren Vertrieb wieder neue einzukaufen in den Stand gesetzet wird.

§. 358.

Vortrefflichkeit des Actienhandels.

Da er nun also kein großes Capital erfordert (§. 337); oft aber großen Gewinn bringt (§. 356): so kann man ihn mit gutem Fuge unter die vortrefflichsten Handlungsarten zählen.

§. 359.

Wichtigkeit desselben, besonders in Holland.

Und solchemnach darf man sich nicht wundern, daß in den See- und andern Städten mit den Actien ein großer Handel getrieben werde. Insonderheit ist der Actienhandel einer der wichtigsten, welcher auf der Börse zu Amsterdam, und in den andern Städten der vereinigten Niederlande, wo Kammern der ostindischen Compagnie sind, getrieben wird. Es giebt daselbst so gar eine Menge Leute, welche bloß von dieser Handlung leben, und sich damit bereichern.

§. 360.

B) Wechselhandel im vorzüglichen Verstande.

B) Die **Wechselhandlung, im engern und vorzüglichen Verstande** genommen (§. 350), ist diejenige, welche mit Wechselbriefen, und zwar hauptsächlich mit traßirten Wechseln (§. 349), getrieben wird, da man nämlich solche für einen gewissen Preis erhandelt, und sodann durch sie Geld auswärts übermachet, oder von andern Orten es auf eben die Weise wieder heraus zieht. Wir handeln von ihr im folgenden Capitel.

Das 18 Capitel.

Von der Wechselhandlung im vorzüglichen Verstande.

§. 361.

Der Wechselhandlung im vorzüglichen Verstande, zwey Hauptstücke

Bey der **Wechselhandlung im vorzüglichen Verstande**, (§. 360.) haben wir auf zwey Stücke, nämlich 1) auf die **Wechselbriefe**, als den Gegenstand derselben, und 2) auf die **Art und Weise, wie mit diesen Briefen gehandelt werde**, unser Augenmerk zu richten. Wir wollen von beyden besonders reden.

§. 362.

I. Wechselbriefe.

I. **Wechselbriefe** (§. 361), auch nur schlechthin **Wechsel** genannt, sind überhaupt eine das Wort **Wechsel** in sich fassende Schrift, in welcher der Ausgeber entweder sich selbsten zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger, vermittelst seiner Unterschrift anheischig macht; oder einem andern, eine namhaftig gemachte Summe Geldes an den Vorzeiger solcher Schrift an einem gewissen Orte zu bezahlen, durch Beyfügung seines Namens, aufträgt (*).

(*) Von

(*) Von Wechselbriefen verdienet vorzüglich Joh. Gottlieb Siegels Einleitung zum Wechselrechte (Leipzig 1751 in 4) wegen der Deutlichkeit und Gründlichkeit, die in derselben herrschen, nachgelesen zu werden, und die wir auch deswegen vorzüglich gebrauchet haben.

§. 363.

Hauptgattungen des Wechsel:

Aus dieser Erklärung ist klar, daß man zwey **Hauptgattungen** von Wechselbriefen hat, deren die eine mit dem Namen der **eigenen**, und die andere mit dem Namen der traßirten Wechselbriefe beleget wird: (1) **Eigene Wechsel**, oder von und auf sich selbst gestellte Wechsel, auch trockene Wechsel genannt, heißen diejenigen, in welchen der Ausgeber des Wechsels sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger, vermittelst seiner Unterschrift anheischig macht (*). Zu einem dergleichen Wechsel wird erfordert: a) daß das Wort **Wechsel** nothwendiger Weise in demselben stehen muß, indem sonst dessen Wirkung ermangelt; b) daß der **Gläubiger** mit seinem Vor- und Zunamen benennet werde; c) daß die **Summe** gehörig ausgedrücket sey: und zwar ist hinlänglich, daß sie nur einmal gesetzet werde, wo nicht die Wechselordnung eines Landes ein anders erfordert; mehrerer Deutlichkeit und Sicherheit halber ist es besser, daß, wenn die Summe nur einmal gesetzet wird, solche mit Buchstaben ausgeschrieben werde; d) daß der **Schuldner** mit eigener Hand (**) seinen völligen Tauf- und Zunamen unterschreibe, wiewohl nach manchen Wechselordnungen die Anfangsbuchstaben des Vornamens nebst dem Zunamen, ja nach andern Wechselordnungen der bloße Zuname schon zureichend ist; e) daß der **Versprechung der Wiederbezahlung** darinnen gedacht werde; f) die **Ausdrückung der empfangenen Valuta**, welche manche Wechselordnungen, andere aber nicht erfordern; g) die **Ausdrückung der Zahlungszeit**, welche aber, ob ihrer wohl verschiedene Wechselordnungen unter den Eigenschaften eines Wechsels gedenken, kein wesentliches Stücke zu seyn scheint. Hiernächst wird gefraget: h) ob ein Wechsel, worinnen das Wort Ordre oder **Commiß** ausgelassen worden, für mangelhaft zu halten sey? Man muß hier die Orte unterscheiden, wo die Wechselgesetze zu der Macht, den Wechsel zu verhandeln, das Wort Ordre oder **Commiß** erfordern; und wo dergleichen besondere Verordnung nicht anzutreffen. An den letztern Orten kann ein Gläubiger seinen Wechsel nach Gefallen verhandeln, wenn gleich in solchem das Wort Ordre oder **Commiß** nicht zu lesen ist. Wenn i) die **Versprechung der Zinsen** mit eingerücket ist, hat dieses seinen guten Nutzen darinn, daß in solchem Falle der Gläubiger die Zinsen von Zeit der Ausstellung bis zu der Verfallzeit begehren kann; im Gegentheil aber selbige einbüßet. So wird auch k) die Clausel; **bey Verpfändung meines Vermögens**, an den Orten, wo eine Conventional- oder außergerichtliche Hypothek im Gebrauche ist, in Ansehung des Mobiliar-Vermögens, nicht

1) eigene Wechsel.

ohne Nutzen einem Wechsel einverleibet. Nach dem gewöhnlichen Gebrauche wird einem eigenen Wechsel 1) eine **Rubrik** vorgesetzt, ob sie wohl nicht zu dessen Wesen gehöret; daher ihr Mangel einen Wechsel nicht ungültig machet. In selbiger ist gemeiniglich folgendes zu befinden: a) die **Ausrufung Gottes**, als Laus Deo, oder à Dieu, welches von andern Instrumenten entlehnt zu seyn scheint; b) der **Ort der Ausstellung**, welches seinen Nutzen hat, sowohl bey Beurtheilung der Formalien des Wechsels, als auch dessen Betreibung, wenn solche an dem Orte des geschlossenen Wechselcontracts, oder des ausgestellten Wechsels, unternommen wird; c) die **Zeit, da der Wechsel ausgestellet worden**, theils um daraus ersehen zu können, ob der Schuldner zu solcher Zeit fähig gewesen, Wechsel auszustellen; theils um in Ausrechnung der Zinsen, wenn selbige bis zur Verfallzeit stipuliret sind, einen gewissen Zeitpunct zu haben, von welchem an solche zu rechnen; d) die **Bestimmung der Münzsorten**, immaßen der Schuldner zu der Verfallzeit solche Münze, wie er sie erhalten, wieder bezahlen muß; und e) die **Summe des zu bezahlenden Geldes.**

(*) Diejenigen haben einen falschen Begriff von eigenen Wechseln, welche meynen, daß, wenn in einem Wechselbriefe das Wort Sola stünde, selbiger ein eigener Wechsel sey. Denn dieses Wort schließt nur die Vielheit der Wechsel aus, und bedeutet also lediglich, daß nur ein Wechsel über die Post ausgestellet worden: immaßen, insonderheit bey traßirten Wechseln, öfters mehrere Briefe über eine Post ausgestellet werden; siehe den 365 §.

(**) Kann der Aussteller nicht schreiben, so muß er sich zu dem Wechsel entweder gerichtlich bekennen, oder seinen Namen durch einen andern unter den Wechsel setzen lassen.

§. 364.

2) Traßirte Wechsel oder Tratten.

2) Ein **traßirter Wechsel**, sonst auch eine **Tratte**, und ein **Kaufmannswechsel** genannt, ist ein solcher Wechsel, in welchem der Ausgeber desselben einem andern an einem benienten dritten Orte, eine namhaft gemachte Summe Geldes dem Vorzeiger des Wechsels zu bezahlen, durch Beyfügung seines Namens, aufträgt. Die zu einem traßirten Wechsel erforderlichen Stücke sind: a) die **Rubrik** oder **Oberschrift**, und diese hält in sich (a) den **Ort**, wo der Wechsel ausgegeben worden, damit der Präsentant bey nicht erfolgter Acceptation wisse, wohin der Wechsel mit Protest zu schicken; (b) die **Zeit**, da der Wechsel ausgestellet ist; (c) die **Summe des Geldes**, und die **Münzsorten**: b) der **Inhalt** des Wechsels, und selbiger begreift in sich (a) den **Zahlungstermin** oder die Verfallzeit; (b) die dem Traßaten ertheilte **Ordre**, die Zahlung zu leisten; (c) das Wort **Wechsel**, wobey, wenn über die Geldsumme mehr als ein Wechsel ausgestellet wird, solches durch die Wörter **Prima, Secunda, Tertia, Quarta,** rc, wenn aber nur einer ausgestellet

let wird, durch das Wort Sola, bemerket zu werden pfleget; siehe den folgenden §. (d) den Namen desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre, die Zahlung zu leisten; (e) die Bemerkung der Summe mit Buchstaben; (f) das Bekenntniß der empfangenen Valuta; und (g) den Vorschlag der Wiederbezahlung, nebst Beziehung auf näheres Aviso (siehe unten den 412 §.) c) die Unterschrift, welche (a) zur rechten Hand den Vor- und Zunamen des Traßirers aufweiset; und (b) zur linken Hand den Vor- und Zunamen des Trassatens, nebst wiederholter Bemerkung, ob es Sola oder Prima, Secunda ꝛc. sey, ausdrücket.

§. 365.

Eintheilung der Tratten: 1) der Zahl nach, in a) mehrfache,

Die traßirten Wechsel theilet man in gedoppelter Absicht ein, und zwar 1) in Ansehung der Zahl, nach welcher sie ausgestellet worden, in mehrfache und in einfache. Durch (a) mehrfache Wechsel versteht man, wenn über und nach einem geschlossenen Wechselhandel mehrere als ein Brief ausgestellet, und zu deren Acceptation und Bezahlung versendet werden: da sie denn, nach deren Anzahl, z. E. der erste, zweyte, dritte, vierte ꝛc. oder nach dem kaufmännischen Styl, Prima, Secunda, Tertia, Quarta ꝛc. genennet werden. Primawechsel, auch nur allein Prima genannt, heißt demnach, wenn über eine Post Geldes mehrere als ein Wechselbrief gleiches Inhalts ausgestellet worden, der erste von diesen ausgestellten Wechseln; Secundawechsel oder Secunda, der zweyte; u. s. w. Wie hingegen, wenn nur ein Brief ausgestellet wird, solcher ein (b) einfacher Wechselbrief, oder Solawechsel heißt. Denn es können die traßirten Wechselbriefe auch nur einfach oder Sola ausgestellet werden, welches denn durch das in dem Wechsel befindliche Wort Sola ausgedrückt wird: und werden traßirte Solawechsel auf Länder gegeben, die nicht allzuweit entlegen sind, und da man sich keiner Unrichtigkeit der Posten zu besorgen hat. Gemeiniglich aber werden traßirte Wechsel gleichwohl doppelt, und im Nothfalle auch mehrfach ausgestellet, und zwar hauptsächlich in gedoppelter Absicht, a) damit er, der Remittent, den Prima sofort nach dessen Einhändigung zur Acceptation an gehörigen Ort befördern; den Secunda oder Tertia aber immittelst und bis zur Verfallzeit in die Ferne verschicken, und durch, oder auf einem und dem andern Platze nach seiner Gelegenheit verhandeln und indoßiren könne; und b) damit, wenn der Primawechsel durch allerhand Zufälle nicht zu rechter Zeit an gehörigem Orte angelanget, oder auch, als ein kleines Zeddelchen, verleget und verloren, oder gar geraubet werden sollte, der Secunda- oder Tertiawechsel denen Passagiers oder Handelsleuten, um sich nicht zu verweilen, oder sonst in ihren Angelegenheiten gehindert zu werden, eben die Dienste thun möchte. Was nun die Einrichtung dieser mehrfachen Wechsel anbelanget: so müssen dieselben insgesamt von einer einzelnen und gleichlautenden Summe (weil sonst der Remittent so boshaftig seyn, und aus einer zwo verschiedene Wechselhandlungen machen könnte), auch

b) einfache.

sowohl im Dato, als dem Inhalte nach, und in der Aufschrift ganz gleich lautend seyn; ferner muß in einem jeglichen derselben allezeit bemerket werden, welcher in der Ordnung der Prima- Secunda- Tertiawechsel sey. Uebrigens ist in Ansehung der Wirkung zwischen dem einfachen und allen mehrfachen kein merklicher Unterschied, sondern sie haben sämtlich einerley bereites und schleuniges Wechselrecht und Wechsellauf. Da hingegen so bald einer oder der andere von den mehrfachen Wechseln zurecht gekommen und bezahlet worden, die übrigen dadurch von selbst erloschen und gleichsam getödtet sind. Siehe auch den 420 §.

§. 366.

2) in Absicht auf die Messen, in Meß- und Nichtmeßwechsel.

Ferner werden die traßirten Wechsel eingetheilet, 2) in Absicht auf die Messen, in Regulier- oder Meßwechsel, und in Irregulier- oder Nichtmeßwechsel. Diese Eintheilung ist doppelt zu betrachten: a) in Ansehung der Ausstellungszeit, oder der Zeit, da die Wechsel ausgegeben worden; und b) in Ansehung der Zahlungszeit, oder der Zeit, da sie zahlbar sind.

was sie sind in Ansehung der Ausstellungszeit?

In der ersten Betrachtung sind Regulier- oder Meßwechsel diejenigen, welche in einer Messe ausgestellet sind; Irregulier- oder Nichtmeßwechsel aber diejenigen, welche außerhalb der Messe gefertiget sind. Der von diesem Unterschiede der Wechsel fließende Nutzen äußert sich hauptsächlich in Ansehung des Wechselcourses, inmaßen auf den Messen durch öffentliche Autorität ein Cours festgesetzet wird; folglich wenn in der Messe ein Wechsel ausgestellet wird, man sich ordentlicher Weise nach dem öffentlichen Course zu richten hat: da hingegen, wenn ein Wechsel außer der Messe gemachet wird, der Cours nicht einerley, sondern bald hoch bald geringe ist.

was sie sind in Ansehung der Zahlungszeit?

In der zweyten Betrachtung sind Regulier- oder Meßwechsel diejenigen, so auf eine Messe zahlbar; Irregulier- oder Nichtmeßwechsel hingegen diejenigen, welche außer der Messe gefällig sind. Dieser Unterschied der Wechsel ist mit einem großen Nutzen verknüpfet. Denn ein anders ist bey denen auf einer Messe zahlbaren Wechseln, wegen der Absendung, Präsentation, Acceptation, und Bezahlung; ein anders aber bey denen außer den Messen vorfallenden Wechseln verordnet.

a) wo Meßwechsel ausgestellet werden? b) wenn? c) und wie?

Uebrigens wechselt man (a) nicht allein an auswärtigen Orten auf die Messen: sondern auch an den Orten, wo die Messen oder Märkte gehalten werden (b) entweder zwischen den Meßzeiten auf die nächstkommende Messe, oder auch in den Messen selber auf die nachfolgende Messe; selten aber in einer zweyten oder dritten folgenden Messe zu zahlen, obwohl, wenn solchergestalt negotiiret, und es im Wechsel deutlich ausgedrücket worden ist, es gleichfalls steif und fest muß gehalten werden, und der Traßirer, was auch immer für Verhinderungen vorfallen können, seinen Contract zu halten schuldig ist. Wenn man (c) bloß auf eine Messe selbigen Ortes einen Wechsel machet, so versteht man die erst kommende Messe; es ist aber gewöhnlicher,

cher, daß, wenn die Messe sich noch nicht angefangen hat, man setzet: auf die instehende (zukünftige oder erstkommende) Messe bezahle der Herr ꝛc. gleich wie, wenn die Messe bereits angegangen ist, man in die Briefe zu setzen pfleget: auf die gegenwärtige (z. E.) Ostermesse bezahle der Herr ꝛc.

§. 367.

Zu den Nichtmeßwechseln gehören folgende, in Ansehung der Verfallzeit unterschiedene Gattungen: 1) a Dato lautende Wechsel, heißen diejenigen, in welchen sich die Formeln: Dato, von Dato, a Dato, nach Dato, befinden, und die eine gewisse Zahlungszeit andeuten, z. E. von Dato über vier Wochen (oder sechs Wochen nach Dato; oder: Ein Monat Dato) beliebe der Herr zu zahlen ꝛc. Die Handelsleute machen zwar unter den Wechselbriefen, so a Dato, und denen, so nach Dato lauten, einen großen Unterschied, also, daß bey einem Wechselbriefe, so a Dato, (das ist, von Dato) gestellet, der Tag des Datums sowohl, als der Tag der Acceptation, mit zu zählen sey; da hingegen bey denen, so nach Dato gestellet, der Tag des Datums nicht mit gerechnet würde: allein man muß allenthalben darinn auf die Verordnung der Wechselordnungen sehen; und an den Orten, wo gar nichts dießfalls verordnet, werden obige Formeln als für einerley geachtet. Wenn also ein Wechsel a Dato oder nach Dato lautet, so wird von dem Tage an, welcher auf das Datum des Wechsels folget, die Zahlungszeit gezählet (auf die Acceptationszeit hingegen kein Absehen gerichtet,) und am letzten Tage ist der Wechsel verfallen.

Gattungen der Nichtmeßwechsel: 1) a oder nach Dato lautende,

Ob zwischen a Dato und nach Dato ein Unterschied?

§. 368.

2) A Uso lautende Wechsel, werden diejenigen genennet, welche die Formel: a Uso, enthalten. Es heißt aber Uso eine unter den Wechselnegotianten beliebig angenommene, und durch die Gewohnheit, oder eines jeden Ortes Obrigkeit, bestätigte Frist und Zeit, welche die traßirten Wechselbriefe an diesem oder jenem Orte, außer den Messen, gewöhnlichermaßen in Ansehung der Bezahlung zu genießen haben; oder wie lange der Inhaber eines solchen Briefes mit Eintreibung der Zahlung, oder, in deren Unterbleibung, mit der Protestation sicher und ohne seinen Schaden in Geduld stehen kann und muß. Dergleichen Wechselbriefe sind nicht aller Orten zu einer Zeit verfallen, (a) theils weil der Uso fast in allen Handlungsplätzen unterschieden ist, indem an einem 14 Tage, am andern 4 Wochen, ꝛc. nachgesehen werden: (b) theils der Uso an manchen Orten von der Präsentation oder Acceptation an; an manchen Orten aber nach dem Dato des ausgestellten Wechsels gerechnet wird. Die Gattungen des Uso sind: einfache Uso, doppelte Uso oder italienisch *doppio Uso*, halb Uso, und anderthalb Uso. Es ist einem vorsichtigen Negocianten, er mag Traßirer, oder Remittent, oder Präsentant, oder Acceptant seyn, höchst nöthig, von dem Uso aller Handelsplätze genaue und sichere Nachricht zu haben; weswegen wir in unserer

2) a Uso lautende.

a) Wenn dergleichen Wechsel verfallen?

b) Gattungen des Uso.

unserer Akad. der Kaufleute in den Artikeln eines jeden Wechselplatzes den dasigen Uso mit angemerket haben.

§. 369.

3) auf Sicht oder a Vista lautende,

3) Auf Sicht, oder a Vista, oder nach Sicht (Nachsicht) lautende Wechsel, sind diejenigen, welchen die Formeln: auf Sicht, a Vista, oder nach Sicht (Nachsicht) einverleibet sind. Durch alle diese Wörter wird das Sehen eines Wechsels von Seiten dessen, auf den er gezogen worden, angedeutet, welches Sehen gleichsam zum Zeitpuncte angenommen wird, nach welchem die Zahlung eines solchen Wechsels bestimmet ist, worinnen das Wort Sicht vorkömmt.

a) Gattungen derselben.

Man hat zwey Hauptgattungen von dergleichen Wechseln: a) auf Sicht oder nach Sicht, und (wie man sich auch zuweilen auszudrücken pfleget) stracks Aufsichts lautende Wechsel, das ist, die den Augenblick, da sie demjenigen, auf den sie gezogen sind, von dem Inhaber präsentiret werden, und also zu Gesichte kommen, bezahlet werden sollen; und b) auf 1, 2, 3, u.s.w. Tage, Wochen oder Monate Sicht, oder Nachsicht (nach Sicht) lautende Wechsel, das ist, die nicht eher, als nach Verlauf so vieler Tage, Wochen, oder Monate, als in den Briefen gesetzet worden sind, von der Zeit an zu rechnen, da sie dem Bezogenen präsentiret worden, und mithin zu Gesichte gekommen sind, zahlbar seyn sollen. Diese letztern Wechsel haben nun wieder zwey Untergattungen: a) kurzsichtige Tratten, so auf kurze Sicht; und b) langsichtige Tratten, so auf lange Sicht gerichtet sind. Man versteht aber durch kurze Sicht eine Zeit, so von Nachsicht bis Uso, im Fall derselbe 14 Tage; durch lange Sicht aber eine Zeit, so über Uso auf 1, 2, oder mehr Monate läuft.

b) Endzweck derselben.

Die auf Sicht lautenden Wechsel sind insonderheit in Absicht auf die reisenden Personen eingeführet worden, damit diese nicht lange aufgehalten werden, wenn sie einen Wechselbrief mit sich bringen; und haben also keinen andern Endzweck, als, daß die Zahlung ohne Zeitverlust geschehen soll.

c) ob sie für den Traßirer rathsam?

Ob nun wohl nach den mehresten Wechselordnungen verordnet, daß der Remittent die Absendung dergleichen Wechsel, so bald es möglich ist, bewerkstelligen solle; so sind doch andere Wechselordnungen, die dem Remittenten seine Freyheit lassen. Daher, und weil dem Traßirer gar merklich daran gelegen, je eher je lieber zu wissen, ob sein Wechsel honoriret worden; so ist es überhaupt besser, auf Dato, als auf Sicht zu traßiren.

§. 370.

Einzelne Gattungen von Wechseln.

Außer diesen bisher angeführten Eintheilungen der Wechsel überhaupt, sind noch folgende einzelne Gattungen von Wechseln zu merken:

1) Retourwechsel.

1) Retourwechsel, so eine Gattung eigener Wechsel sind. Es ist aber der Retourwechsel oder Wechsel à *Retour*, ein solcher, welchen der Remittent dem Traßirer anstatt der Valuta einhändiget. Dergleichen Wechsel müssen ohne besondere Präsentation und Acceptation, eben wie die eigenen, da zwi-

schen

schen beyden kein Unterschied ist; wenn sie von dem Inhaber dem Ausgeber zur Verfallzeit oder auch nach derselben präsentiret worden, alsofort, oder doch längstens vier und zwanzig Stunden darnach, bey Vermeidung schleuniger Execution bezahlet werden.

§. 371.

2) Rückwechsel, so eine Gattung der traßirten Wechsel sind. Man versteht aber durch den Rückwechsel, auch Gegenwechsel, Herwechsel, oder Ricorswechsel genannt, einen solchen Wechsel, welchen der Inhaber eines traßirten Wechsels, weil er diesen nicht acceptirt oder nicht bezahlt bekommen, sondern protestiren lassen müssen, wieder an seinen Mann zieht, indem er, da er des Geldes benöthiget ist, an dem Orte, wo die Zahlung des traßirten Wechsels hätte geschehen sollen, Geld aufnimmt. Die in solchem Rückwechsel befindliche Geldsumme hält in sich die Summe des nicht bezahlten traßirten Wechsels, der Protestkosten, des Briefporto, der Sensarie, der Provision, und des Agio oder Wechselcourses. 2) Rückwechsel.

§. 372.

Mit den Wechselbriefen haben einerley Privilegien und rechtliche Vorzüge in Ansehung der Wiederbezahlung, ob sie gleich an und für sich keine Wechselbriefe sind, die Creditsbriefe, oder sogenannten offenen Wechsel, worunter man einen solchen Brief versteht, welchen ein Wechsler oder Kaufmann einem Reisenden, der an dem Orte, wohin er reiset, Geld nöthig hat, an seinen Correspondenten daselbst mitgiebt, und diesen darinnen ersuchet, dem Briefsüberbringer so viel Geld zu erlegen, als selbiger nöthig habe oder verlange. 3) Creditsbriefe, oder offene Wechsel. Dergleichen Briefe sind in Absicht auf Reisende eingeführet worden, weil selbigen nicht allemal anzurathen steht, baares Geld mit sich zu führen, und sie auch oftmals nicht wissen können, wie viel sie zu ihrer Nothdurft an diesem oder jenem Orte nöthig haben werden. a) ihr Endzweck, Sie sind aber für diejenigen, welche sie ausstellen, sehr gefährlich, und zwar aus einer gedoppelten Ursache: 1) weil der Ueberbringer, dafern er ein unverständiger Mensch ist, oder ein unordentliches Leben führet, größere Geldsummen aufnehmen und durchbringen kann, als sein und des Briefstellers Vermögen verstattet; und 2) weil eben dieser entweder den Brief verlieren, oder in die Hände der Räuber fallen, und um Leben und Brief kommen kann, da denn die, welche den Brief gefunden oder genommen haben, solchen misbrauchen können. b) Gefährlichkeit für die Aussteller, Da nun die Creditsbriefe, wie oben gedacht, gleiche Wirkung mit den Wechselbriefen wegen der Wiederbezahlung der vermittelst solcher von dem Ueberbringer erhobenen Gelder haben; so hat ein Aussteller derselben folgende Vorsichts- und Maaßregeln dabey zu nehmen: c) Wirkung a) Er muß die Person vorher, ehe er ihr den Brief giebt, aufs genaueste nach allen Umständen, kennen, damit er wisse, ob und in wie weit er ihr einen solchen Brief anvertrauen könne? d) Maaßregeln dabey. b) Er muß seinen Correspondenten durch einen Avisbrief von derselben Person Abreise Nachricht geben,

ben, und sie darinne zugleich nach ihrer Leibesgestalt auf das genaueste beschreiben; hiernächst auch, zu noch mehrerer Sicherheit, ein gewisses zwischen ihm und dem Briefsüberbringer abgeredetes Wort, welches dieser, zu sagen hat, melden: um hierdurch den obgedachten Unglücksfällen entgegen zu gehen. 3) Er thut allemal besser, wenn er in dem Advisbriefe dem Correspondenten zu wissen thut, daß, obwohl in dem Creditsbriefe keine gewisse Summe bestimmet sey, welches man dem Ueberbringer zu Ehren gethan habe; er ihn hiermit ersuche, nicht mehr als etwan so und so viel zahlen zu lassen, und dieses sey seine Ordre.

§. 373.

Wechselschuldner,

Derjenige, von welchem über eine gewisse Summe ein Wechselbrief an einen andern ausgestellet, und zu bezahlen ist, wird in Ansehung der (1) eigenen Wechsel, der **Wechselschuldner**, oder **Wechseldebitor**, genennet: hingegen bey (2) traßirten Wechseln heißt insbesondere der **Acceptant** also; siehe den 400 §. Und derjenige, an welchen über eine gewisse Summe ein Wechselbrief ausgestellet, und zu bezahlen ist, führet, in Ansehung der (1) eigenen Wechsel, den Namen des **Wechselgläubigers**, oder **Wechselcreditors**: hingegen bey (2) traßirten Wechseln kömmt dieser Name insbesondere dem **Remittenten** oder **Präsentanten** und Briefsinhaber zu; siehe den 397 und 399 §.

Wechselgläubiger,

§. 374.

Wechselfähige Personen,

Es sind aber nicht alle Personen **wechselfähig**, das ist, daß sie sich in ein Wechselgeschäffte mit Bestande Rechtens einlassen können. Man hat dießfalls folgende Regeln zu merken:

1) überhaupt.

1) Wer aus traßirten Wechseln gehalten ist, kann ordentlicher Weise auch eigene Wechselbriefe von sich stellen; und umgekehrt: wer fähig ist, eigene Wechselbriefe von sich zu geben, kann ordentlicher Weise auch Wechsel traßiren, und traßirte acceptiren.

2) eigener Wechsel,

2) Diejenigen, so im Handel und Wandel begriffen sind, können ohne Unterschied des Standes, Geschlechts, und der Jahre eigene Wechselbriefe von sich geben; wer aber kein Kaufmann ist, kann nicht allezeit eigene Wechselbriefe gültiger Weise ausstellen, sondern es nehmen gemeiniglich die Wechselgesetze einige Personen davon aus.

3) traßirter Wechsel.

3) Wer Handel und Wandel treibt, kann ordentlicher Weise Wechsel traßiren und acceptiren, ohne Unterschied des Standes, Geschlechts und Jahre; wer aber nicht wirklich Handel und Wandel treibt, kann nicht anderer Gestalt Wechsel traßiren und acceptiren, als wenn er sonst fähig ist, eigene Wechselbriefe auszugeben. Die Ausnahmen und Einschränkungen dieser drey Regeln findet man in unserer **Akad. der Kaufl.** unter dem Worte: **Wechselbrief.**

§. 375.

Valuta,

Der Werth, so für einen Wechselbrief, oder welches einerley, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefes vergnüget worden, heißt die **Valuta.** In Absicht aber besonders auf die traßirten

sirten Wechselbriefe wird Valuta diejenige Genugthuung (Satisfaction) genennet, so der Ausgeber entweder von dem Remittenten selbsten, oder von dem Inhaber, oder auch von einem Dritten, bekommen. Uebrigens mag der Werth bey eigenen Wechseln, und die Genugthuung bey traßirten Wechseln in baarem Gelde, oder in Waaren, oder auch in andern Wechseln ꝛc. bestehen: so wird solches alles unter dem Worte **Valuta** begriffen. Weil nun die Valuta auf so mancherley Art, nämlich mit baarem Gelde, mit Waaren, mit andern Wechseln ꝛc. vergütet werden kann; so hat man auch daher mancherley Formeln, solche Vergütung in den Wechseln auszudrücken. Von den Kaufleuten insonderheit wird die Valuta den Wechselbriefen auf folgende Arten einverleibet: 1) **Valuta empfangen**, oder: **Valuta von demselben**; 2) **Valuta contento**; 3) **um den Werth bin vergnüget**: welche drey oder vier Formeln allgemein sind, und gebrauchet werden können, die Valuta mag baar, oder in Waaren, oder sonst seyn vergütet worden; 4) **Valuta baar empfangen**, welcher Formel man sich bedienet, wenn der Wechsel gegen contante Zahlung geschlossen wird; 5) **um den Werth verstanden**, welche Formel bey traßirten Wechseln in dem Falle Statt hat, wenn der Traßirer mit dem Remittenten sich vereiniget, daß die Valuta erst in einer gewissen Zeit bezahlet werden soll: wobey zu merken, daß nach der augspurger Wechselordnung in diesem Falle der Ausdruck: **den Werth gewechselt**, dem Wechsel einverleibet werden soll; 6) **den Werth gewechselt**, welche Formel an die Reihe kömmt, wenn der Traßirer für seinen verhandelten Wechselbrief wieder von dem Remittenten einen eigenen, oder einen Wechselbrief auf andere Plätze, annimmt; 7) **den Werth in Waaren empfangen**, wenn die Valuta durch Waaren vergnüget ist; 8) **den Werth in Rechnung**, wenn der Traßirer dem Remittenten schuldig ist, und durch seinen eigenen Wechsel ihm dafür Remessen thut; 9) **den Werth in mir selbst**, wofern der Trassate des Traßirers Schuldners ist, und diesem Ordre giebt, auf ihn zu trassiren: der Präsentant hingegen mit dem Gelde die Ordre des Trassirers vollziehen soll; 10) **den Werth oder Valuta von N.** so gebräuchlich ist, wenn ein Commißionär das für seinen Principal erhobene Geld an diesen durch Wechsel remittiret, indem der Commißionär, weil er nicht für das del Credere steht, den Wechsel nicht auf sich oder Ordre, sondern recta an seinen Principal stellen läßt; jedoch zu Sicherheit besorget, daß in dem Wechsel ausgedrücket werde, wie er die Valuta dem Traßirer eingehändiget habe; 11) **Valuta in Banco**, so nur an den Orten gebrauchet wird, wo man öffentliche Girobanken hat, und die Valuta durch Ab- und Zuschreiben in Banco vergnüget wird; und 12) **Valuta per Riscontro**, welche Formel nur an Meßplätzen und in solchen Handelsstadten Statt findet, wo das Riscontriren eingeführet ist.

Randnotizen: 1) worinn sie bestehe? — 2) Formeln derselben.

§. 376.

Wenn eine gewisse Person den Wechselbrief zugleich mit unterschreibt, und durch solche Unterschrift sich verpflichtet, daß, im Aval.

Falle der Wechselbrief von dem, auf welchen er gezogen ist, zu rechter Zeit nicht bezahlt werden sollte, sie sodann die darinne enthaltene Summe bezahlen wolle: so wird solche Unterschrift der Aval genennet; daher einen Wechselbrief oder ein Wechselbillet avalliren, eben so viel ist, als seinen Aval auf einen Wechselbrief oder ein Wechselbillet setzen, oder ihn unterschreiben. Es ist demnach der Aval nichts anders, als eine Art der Bürgschaft oder Caution. Man nennet die Aussteller dergleichen Cautionen insgemein Geber des Avals. Diese Geber des Avals werden nach klaren Handels- und Wechselrechten mit den Principalwechselschuldnern, in Ansehung der rechtlichen Wirkung, ganz gleich gehalten.

§. 377.

Wechselzahlung: 1) Verfallzeit der Wechsel.

Was nun aber die Wechselzahlung, oder die Bezahlung der Wechselbriefe, anbetrifft; so hat man dabey auf verschiedene Stücke zu sehen, und zwar zuvörderst auf die Verfallzeit der Wechsel. Die (1) eigenen Wechsel sind, dafern in selbigen von keiner Zahlung etwas gedacht ist, den gemeinen Rechten nach alsbald für verfallen zu achten, wenn nämlich in den Wechselgesetzen eines Ortes keine Verordnung diesfalls vorhanden ist. Von der Verfallzeit der (2) traßirten Wechsel werden wir unten §. 417 reden.

§. 378.

2) Arten der Wechselzahlung.

Das zweyte, worauf bey Bezahlung der Wechsel zu sehen ist, besteht in der Art und Weise, wie die Wechselzahlung geschieht. Solche ist insonderheit dreyerley. Sie geschieht nämlich entweder (1) mit baarem Gelde, in welchem Falle der Wechselschuldner an vielen Orten berechtiget ist, zu erwarten, daß der Gläubiger zur Verfallzeit das Geld bey ihm abhole (*); doch sind an manchen Orten die Juden nicht mit darunter zu verstehen, welche, wenn sie an einen Christen Geld auf Wechsel zu zahlen haben, solches diesem ins Haus bringen müssen; oder (2) durch Aßigniren, indem der Acceptant zu der Verfallzeit den Präsentanten an einen gewissen Ort anweiset, die Zahlung daselbst zu heben (§. 112.): wiewohl nach unterschiedenen Wechselordnungen dem Präsentanten keine Aßignation aufgenöthiget werden kann; siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Aßignation; oder (3) durch Girirung oder mündliches Scontriren (§. 113.), immaßen die Wechselzahlung unter Kaufleuten in Messen, und zwar wenn es die Zahlwoche ist, am wenigsten mit baarem Gelde, sondern mehrentheils durch Girirung, oder mündliches Scontriren geschieht, zur großen Bequemlichkeit der daselbst sich vorfindenden Handelsleute und Cambisten (§. 113.).

(*) Die Ursachen solcher von den gemeinen Rechten abgehenden Verordnung findet man in unserer Akad. der Kaufl. im Artikel: Präsentant.

§. 379.

3) Münzsorten.

Das dritte, worauf man bey der Zahlung zu sehen hat, sind die Münzsorten, worinnen die Zahlung zu leisten ist. Hier

ist

ist ein Unterschied zu machen, ob in dem Wechsel eine gewisse Sorte benennet ist, oder nicht. In dem Falle, wenn in dem Wechselbriefe (1) **eine gewisse Sorte benennet ist,** muß man die Zahlung in eben der Münze thun: und trägt sich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit der in dem Wechsel benienten Münze zu: so ist auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels das Absehen zu richten, und nach solcher die geänderte Münze zu reguliren. Wird aber ein Wechsel anderswo ausgeklaget, als er ausgestellet; und an dem Orte der Ausklage ist die im Wechsel enthaltene Münze auf einen gewissen Preis herunter gesetzet: so ist der Gläubiger selbige an solchem Orte nicht höher, als in dem herunter gesetzten Werthe anzunehmen schuldig. In dem zweyten Falle, wenn in dem Wechselbriefe (2) **keine gewisse Münzsorte benennet ist:** so stimmen die Wechselordnungen darinnen dießfalls nicht mit einander überein; siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel: **Wechselzahlung.**

§. 380.

Der Verlauf derjenigen Zeit, in welcher wider den Wechselgläubiger, auf nicht erfolgte Bezahlung, nach Wechselrechte verfahren werden kann; heißt die **Verjährung** eines Wechsels. Diese Zeit ist in den Wechselordnungen nicht auf gleiche Art bestimmt, sondern bald länger, bald kürzer, angesetzet. Was man überhaupt von der Verjährung sagen kann, besteht in folgenden Sätzen: 1) die in den Wechselordnungen gesetzte Zeit, binnen welcher die Wechsel verjähren, muß von der Verfallzeit des Wechsels (die churpfälzische Wechselordnung ausgenommen, welche die Zeit der geschehenen Protestation setzet, immaßen nach solcher auch die eigenen Wechsel protestiret werden müssen,) und, wenn ein Wechsel prolongiret worden, (siehe den folgenden §.,) von der abgelaufenen Prolongationszeit an gerechnet werden. 2) Traßirten Wechseln ist, zum Besten der Commercien, in vielen Wechselordnungen eine sehr kurze Frist zur Verjährung, insgemein vier Wochen; den eigenen aber eine weit längere Zeit eingeräumet; und verjähren diese nach den meisten Wechselordnungen binnen Jahr und Tag. 3) Ist ein Wechselschuldner, oder Wechselgläubiger binnen der Verjährungszeit verstorben, oder es hat eine milde Sache (pia caussa) auf eigene Wechsel etwas zu fordern, so wird solche Frist insgemein verdoppelt. 4) Wenn in der Wechselordnung eines Landes, oder einer Stadt von der Verjährung eines Wechsels nichts verordnet ist, verjähren die Wechsel, es mögen eigene, oder traßirte seyn, nach den gemeinen kaiserlichen Rechten in 30 Jahren, oder nach den sächsischen Rechten in 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen. 5) Die Verjährungszeit wird durch eine Anstellung der Klage in ihrem Laufe unterbrochen. 6) Nach Ablauf der zur Verjährung gesetzten Zeit haben die Wechselbriefe, vermöge der meisten Wechselordnungen, die Kraft als andere Schuldbekenntnisse. 7) In welcher Zeit der eigene Wechselbrief der Ausgeber verjähret, binnen solcher Zeit erlöschet auch die Regreßnehmung wider den Indossanten. Siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel: **Wechselbrief.**

Verjährung eines Wechsels.

§. 381.

§. 381.

Prolongirung eines eigenen Wechsels.

Nicht selten wird die in einem eigenen Wechselbriefe bestimmte Zeit, wenn sie zu Ende läuft, oder schon zu Ende gelaufen ist, unter den Wechsel weiter hinaus gesetzet. Diese Verschiebung der Zahlung des Wechsels auf eine andere Frist, wird die Prolongirung, oder Prolongation eines Wechsels genennet.

1) wie solches geschehe?

Soll ein Wechsel prolongiret werden: so muß solches mit Einwilligung des Wechselgläubigers und Wechselschuldners geschehen. Am sichersten wird eine Prolongation unternommen, wenn selbige der Wechselschuldner und der Wechselgläubiger unterschreiben. Hat aber der Wechselschuldner sie allein unterzeichnet, so wird des Wechselgläubigers Einwilligung dazu vermuthet, weil sonst der Schuldner keine Gelegenheit gehabt, auf den Wechsel die Prolongation zu setzen, als welchen Wechsel der Gläubiger in Händen hat. Im Gegentheile, wenn der Wechselgläubiger die Prolongation allein unterschrieben hat: so ist noch nicht aller Zweifel gehoben, ob auch dabey des Wechselschuldners Einwilligung vermuthet werde. Denn ein Wechselgläubiger kann, wenn er den Wechsel hat verjähren lassen, sich dieser List dagegen bedienen, daß er sodann unter den Wechsel die Prolongation schreibet.

2) ihre Kraft.

Denn ein prolongirter Wechsel ist, so lange die Prolongation läuft, für verfallen nicht zu achten. Haben ihrer etliche zugleich einen Wechsel ausgestellet: so ist es genug, wenn einer die Prolongation unterschreibt, wodurch die Obligation der andern gleichfalls erneuert wird, daß sie sich auf die Verjährung nicht beziehen können.

§. 382.

Uebertragung der Wechsel, vermittelst des 1) Indoßirens.

Oftmals wird ein Wechsel von dem Inhaber an einen andern abgetreten. Eine solche Abtretung wird die **Uebertragung**, oder **Transportirung** der Wechsel genennet, und geschieht auf dreyerley Art; oder hat vielmehr, nach Verschiedenheit der Umstände, drey verschiedene Namen. Auf die erste Art geschieht es, wenn derjenige, dem ein Wechsel zu gute gestellet ist, solchen an einen andern überträgt, oder von einem andern bezahlen läßt, und zu dem Ende die Ueberweisung auf den Rücken des Wechsels setzet; und dieses heißt **Indoßiren**. Daher wird die kurze Schrift, wodurch die Macht und Gewalt, den Wechsel beyzutreiben, auf einen andern gebracht wird, das **Indossament** genennet: gleichwie derjenige, welcher einen Wechsel an jemanden indoßiret, der **Indossant**; und derjenige, an den ein Wechsel indoßiret worden, der **Indossat** heißt. Endlich der Wechsel selbst, welcher indoßiret worden, bekömmt den Namen eines **indoßirten Wechsels**.

a) Arten des Indoßirens

Das Indoßiren geschieht gemeiniglich auf zweyerley Art: 1) auf Art und Weise eines **Mandats**, mit folgenden Formalien: „Inhalt dieses zahle der Herr für „mich an N. N. es soll mir validiren„; oder: „es soll mir

„gute

„gute Zahlung seyn„. Solchergestalt wird der Indossat nur ein bloßer Gevollmächtigter des Indossaments, und kann ohne speciale Vollmacht von ihm, den Wechsel nicht wieder indoßiren, sondern muß die Gelder selbst einziehen. Weiter geschieht das Indoßiren 2) durch eine förmliche Ceßion mit solchen Worten: „Inhalt dieses zahle der Herr für mich an N. „N. oder Ordre, es soll validiren„; oder: „Valuta von ihm „erhalten„. Und steckt der Nachdrucke der Ceßion hauptsächlich in den Beysatzworten: **oder Ordre**; nicht aber in den Worten: **es soll validiren**, oder: **Valuta von ihm erhalten**. Durch diese zweyte Art des Indoßirens wird der Indossat Eigenthumsherr von dem Wechsel, daß er entweder die Gelder für sich selber einheben, oder den Brief an einen andern indoßiren und verhandeln kann. Doch verwerfen einige diese zwo Arten, und meynen, es sey ein jegliches Indossament für eine Ceßion zu halten. Hiernächst giebt es zweyerley **Hauptgattungen** der Indossamente: 1) **ein ausgefülltes Indossament**, das ist, in welchem der Indossat, mit Zusetzung des Ortes und der Zeit des Indossaments, benennet ist, und der Trassat an diesen oder seine Ordre zu zahlen angewiesen wird; und 2) **ein Indossament in Bianco, oder Blanco**, wenn nämlich nur der bloße Name des Indossantens auf des Wechsels Rücken gesetzet, und über solchem Namen nur so viel Raum gelassen worden, daß der Indossat hernach das Indossament ausfüllen konn. Außer diesen beyden Hauptgattungen giebt es noch eine dritte Gattung, **ein doppeltes Indossament** genannt: es geschieht nämlich zuweilen, daß man einen Wechsel, (welcher auf einen andern Platz lautet,) von einer starken Summe nicht an einen alleyn vernegotiiren kann; daher indoßiret man, um die Provision zu ersparen, eine gewisse Summe an die Ordre des einen, den Rest aber an die Ordre des andern zahlbar. Allein dergleichen Indossamente sind nicht rathsam. Zu einem richtigen Indossamente werden nach den meisten Wechselordnungen erfordert: a) **die Ausfüllung**, inmaßen ein Indossant in Bianco, wo nämlich nur des Gläubigers Name zu lesen, verbothen ist. Jedoch ist nirgends anbefohlen, daß der Indossant mit eigener Hand das ganze Indossament ausdrücke, und mithin kann der Indossat das Indossament in Bianco ausfüllen; b) **der Name des Indossatens**; c) **der Ort und die Zeit**, oder der Tag des Monats nebst der Jahrzahl; und d) **der Tauf- und Zuname des Indossantens**. Hingegen besteht **ein mangelhaftes** Indossament unter andern darinn: a) wenn, jedoch nur nach einigen Wechselordnungen, das Wort **Ordre**, oder **Commiß** ausgelassen, und der Wechsel doch weiter indoßiret worden; b) wenn jemand darauf indoßiret, dessen in dem Wechsel, oder in dem vorhergehenden Indossamente nicht gedacht worden; c) wenn der in dem vorhergehenden Indossamente gemeldete Name mit demjenigen, der das folgende Indossament unterschrieben, ganz oder zum Theil nicht gleich ist; d) wenn das einem Indossanten beygesetztes Datum mit der Entlegenheit der Oerter, von und nach welchen der Wechsel gesandt worden,

b) Gattungen der Indossamente.

c) nöthige Stücke desselben.

d) Mängel eines Indossaments.

worden, nicht überein kömmt, und also antidatiret ist. Wer den Fehler begangen, ist schuldig dafür zu antworten. Die

e) Wirkung.

Wirkungen eines richtigen Indossaments sind: a) daß wider den Indossaten, als einen dritten Mann des Wechsels, alle diejenigen Schutzwehren (Exceptiones), welche sonst dem Indossanten mit Bestand könnten entgegen gesetzet werden, keine Statt finden, sondern der Wechsel muß ohne Ausflucht bezahlet werden; b) daß, wenn der Indossat von dem Aussteller des Wechsels seine Befriedigung nicht erlanget, er den Regreß wider den Indossat gebührend habe protestiren lassen. Es fällt aber der Regreß hinweg: (a) wenn solche Protestation nicht geschehen, es müßte denn der Indossant den Protest verhindert haben, oder in dem Indossamente des Rechts in Ansehung des zu levirenden Protestes sich begeben haben; und (b) wenn das Indossament unter der Bedingung, für die Gewähr nicht gehalten zu seyn, geschehen.

f) Ordnung der Indossanten.

Ist ein Wechsel mehrmal indoßirt, so ist in Ansehung der Indossanten diese Ordnung in Acht zu nehmen, daß der letztere Indossant, welcher den Wechsel auf den Inhaber gebracht, zuerst zu belangen ist, und wenn der nicht zahlet, der folgende, u. s. w. Doch steht nach einigen Wechselordnungen, dem Inhaber frey, einen Indossanten zu belangen, welchen er will.

§. 383.

2) Girirens.

Auf die zweyte Art geschieht das Uebertragen eines Wechsels durch das Giriren, welches aber nichts anders heißt, als einen und eben denselben Wechsel mehr als einmal indoßiren: daher heißt das Indossament eines solchen Wechsels der Giro; gleichwie ein solcher Wechselbrief selbst, nämlich der mehr als einmal von einem Inhaber auf den andern indoßiret, und durch viele Hände gegangen ist, ein girirter Wechselbrief; der aber, welcher einen girirten Wechsel an den andern indoßiret hat, der Girant; und derjenige, an welchen die Indossamente bey girirten Wechseln gerichtet sind, der Girat. In Wechselordnungen ist der Unterschied zwischen Indoßiren und Giriren nicht gegründet, ja manche gebrauchen beyde Wörter für einerley. Daher alles das, was wir vom Indoßiren gesaget haben (§. 382.) auch vom Giriren gilt. Nur unter Kaufleuten wird ein Unterschied gemacht, um zu verstehen zu geben, ob ein Wechsel ein- oder mehrmal indoßiret sey.

§. 384.

3) Cedirens.

Auf die dritte, oder vielmehr zweyte Art, weil das Giriren nichts anders, als ein wiederholtes Indoßiren ist, (§. 383.) geschieht das Uebertragen eines Wechsels vermittelst einer absonderlichen Ceßion. Denn obwohl ordentlicher Weise Wechselbriefe vermittelst eines Indossaments an andere pflegen überlassen zu werden (§. 382): so kann solches doch auch aus erheblichen Ursachen vermittelst einer absonderlichen Ceßion geschehen. Ist nun dieses, so muß nicht allein in solcher Ceßion der Wechselbrief, welcher cediret wird, deutlich und insonderheit, nicht aber

etwan

etwan nur überhaupt die Summe einer Schuldpost, ausgedrücket seyn; sondern es muß auch der Cessionarius zur Verfallzeit den Wechselbrief nebst der Cession zugleich selbst in den Händen haben und produciren: widrigen Falls kann derselbe für keinen Inhaber des Wechselbriefes paßiren, sondern es würde ihm vielmehr derjenige, welcher solchen Wechsel selbst in den Händen hat, und sich darzu, vermittelst eines richtigen Indossaments legitimiret, vorzuziehen seyn.

§. 385.

Es haben aber die Wechselbriefe das vorzügliche Recht, vor allen andern Schuldverschreibungen, daß, wenn der Aussteller die Zahlung zur gehörigen Zeit nicht leistet, die Arretirung seiner Person, oder die Execution in sein Vermögen, auf die von dem Briefsinhaber geschehene Vorzeigung des Wechsels, sofort und ohne alle processualische Weitläuftigkeit erfolget. Nach einigen Wechselordnungen wird der Wechselschuldner zur Caution angehalten, und, wenn er die nicht leisten kann, alsdann erst mit der Haft beleget. Wirkung der Wechsel.

§. 386.

Dieses Recht, was die Wechselbriefe haben, wird das **Wechselrecht** (*) genennet; daher die Redensart kömmt: **Nach Wechselrechte.** Wechselrecht.

(*) **Wechselrecht** ist ein Wort von vielerley Bedeutung. Denn es zeiget an: 1) die besondere obrigkeitliche Verordnung des Verfahrens in Wechselsachen an einem Orte, daher man solches Wort in dieser Bedung nicht anders, als mit dem Beysatze eines Orts, z. E. das leipziger Wechselrecht, gebraucht; wiewohl man sich anstatt des Worts: **Wechselrecht**, alsdann gewöhnlicher des Worts **Wechselordnung** bedienet; siehe den 389 §. 2) Die Vorschrift, Regel, und Richtschnur des Verfahrens in Wechselsachen überhaupt, ohne Absicht auf einen Ort insbesondere; da es denn als ein besonderer Theil des Handlungsrechts angesehen werden kann (§. 14. **der Einleit. Kaufmannsw.**): 3) die besondern Gerichte, so in Handelsstädten verordnet zu seyn pflegen, Wechselklagen zu entscheiden; und insgemein die **Handelsgerichte**, oder auch wohl besondere Wechselgerichte sind; siehe den 563 §. 4) die besondere Weise des Verfahrens in Wechselsachen vor Gerichte, und welche eigentlich der **Wechselproceß** heißt; siehe den 388 §. und endlich 5) in einem vorzüglichen Verstande das Recht, die Kraft und Wirkung, so die Wechselbriefe haben, welche letzte Bedeutung auch in der Folge dieses Capitels statt hat.

§. 387.

Und die Vollstreckung der Hülfe nach Wechselrechte wird mit dem Namen der **Wechselexecution** beleget. Wechselexecution.

§. 388.

§. 388.

Wechselproceß, wobey zu sehen:

Die Art und Weise aber, wie besonders vor den Gerichten, bey entstehendem Streite über einen ausgestellten und nicht richtig gemachten, oder nicht bezahlen Wechselbrief, gehandelt und verfahren wird; heißt der **Wechselproceß**, oder das **Wechselverfahren**. Wenn ein Wechselproceß angestellet werden soll: so muß man 1) den Gerichtsstand (Forum) wissen, das ist, das Gerichte, wo der Wechselschuldner belanget werden kann. Solches ist (a) überhaupt an dem Orte des beständigen Aufenthalts des Wechselschuldners, wofern nicht mit seinem Amte und Character ein befreyeter Gerichtsstand (Forum privilegiatum) verknüpfet ist; b) insbesondere aber, wo der Wechsel ausgestellet, oder wo die Zahlung zu leisten versprochen worden. Zu einem solchen besondern Gerichtsstande, vor welchem gewisse Schuldner Recht leiden müssen, gehören auch die an manchen Orten niedergesetzten Handelsgerichte, ingleichen die zu Leipzig zur Messenszeit expedirende Wechselcommission. Ist der Gerichtsstand in Gewißheit gesetzet: so steht dem Gläubiger frey 2) auf dreyerley **Weise zu verfahren**: denn er kann (a) eine **schriftliche Klage** übergeben, welche sodann die **Wechselklage** heißt, und worinnen er anführet, daß ihm Beklagter aus einem Wechselbriefe, dessen Copie der Klage beyzufügen ist, so und so viel zu bezahlen schuldig, die Recognition fordert, und nach deren Erfolg Beklagten zur Bezahlung des Capitals, der Interessen und Unkosten nach Wechselrecht anzuhalten bittet. Ist die Klage wider den Aussteller eines traßirten Wechsels gerichtet: so ist nöthig, darinnen mit anzuführen und zu erweisen, daß man seiner Schuldigkeit in allem ein Genüge geleistet; sonst geht die Klage angebrachtermaßen verloren. Diese Art des Processes, nämlich vermittelst der schriftlichen Klage, wird gebrauchet, wenn man sofort um des Wechselschuldners Arrestirung anzusuchen Bedenken trägt, und man gleichwohl solchem zu verstehen geben will, daß die Zahlung nicht länger verschoben werden solle. Trägt der Gläubiger aber dabey kein Bedenken: so läßt er (b) den Schuldner, wenn sein Stand solches verstattet, **mündlich vorladen**, und setzet bey des Schuldners Außenbleiben die Citation nach der Gerichtsobservanz so lange fort, bis der Schuldner geholet wird. Erscheint dieser, so bringt der Gläubiger im Gerichte die Klage mündlich an, producirет den Originalwechsel, fordert dessen Recognition, und bittet, den Schuldner nach Wechselrechte zur Bezahlung Capitals, Interesse und Unkosten anzuhalten. Dieser Art bedienet man sich, wenn man eines Theils nicht sogleich zufahren, anderntheils die Unkosten die Arrestirung noch ersparen will. Machet man sich aber auch daraus nichts: so (c) **producirет man im Gerichte den Originalwechsel**, und bittet, nach geschehener Recognition dessen, dem Schuldner die **Wache** setzen zu lassen, und solche nicht eher wegzunehmen, bis dieser Capital, Interesse und Unkosten bezahlet. Erbiethet sich der Wechselschuldner, es sey auf diese oder jene Art wider ihn verfahren

1) auf den Gerichtsstand,

2) auf die Weise zu verfahren. a) schriftliche Klage,

b) mündliche Vorladung.

c) Setzung der Wache.

fahren worden, zur eidlichen Diffeßion des Wechsels: so ist er so lange darzu zu lassen, bis der Gläubiger nicht eine bereits gerichtlich geschehene Recognition darthut; wenn er aber durch Zeugen beweisen will, daß der Schuldner den Wechsel unterschrieben, ist er damit nicht zu hören. Nach geschehener Arrestirung ist der Gläubiger schuldig, wofern der Arrestant sich nicht selber beköstiget, von Zeit zu Zeit die zur Unterhaltung und zur Wache nöthigen Kosten vorzuschießen. Von dem Vorschusse der Wachkosten wird der Wechselgläubiger jedoch befreyet, wenn er erhält, daß der Schuldner in engen Arrest, das ist, an einen Ort gebracht wird, wo er eingeschlossen ist, und daher der Wächter Aufsicht nicht nöthig hat. Vielmals begehret der Schuldner, wenn er das Geld geschaffet, unter dem Anführen, daß er diese oder jene Rechtswehr in der Reconvention auszuführen habe, die Deposition des Geldes, worüber denn der Richter erkennet, ob solche anzunehmen, oder abzuschlagen sey. Ist sie angenommen worden, wird der Schuldner seines Arrests erlassen; dem Gläubiger aber anderer Gestalt nicht verabfolget, als er habe denn Caution wegen der Wiederbezahlung, im Falle er verlieren sollte, bestellet.

eidliche Diffeßion.

Vorschuß der Kost- u. Wachkosten

Deposition des Geldes.

§. 389.

Die obrigkeitliche Verordnung in einem Lande, welche enthält, was ein jeder, der mit Schließung, oder Verhandlung, auch Eincaßirung und Bezahlung der Wechsel, und was dem weiter anhängig, zu thun hat, nothwendig beobachten muß; heißt eine **Wechselordnung**, auch **Wechselrecht**. (§. 386 in der Anmerkung). Man findet dergleichen in den vornehmsten Handels- und Wechselplätzen abgefaßt, und zum Drucke befördert, welche, ob sie wohl in den mehresten Stücken ziemlich mit einander überein kommen, doch auch in vielen Puncten von einander abgehen. Daher sich denn ein jeder, der mit Wechselbriefen zu thun hat, um den Inhalt der Wechselordnung desjenigen Orts, an dem er wohnet, oder wohin er wechselt, nothwendig zu bekümmern hat. Damit nun ein solcher wisse, welche Länder und Städte besondere Wechselordnung haben, so wollen wir das Verzeichniß der sämtlichen Wechselordnungen in alphabetischer Ordnung hier mittheilen: altenburgische, amsterdamer, antwerper, augspurger, besanzoner, bologner, botzner, brandenburgculmbachische, brandenburgische, braunschweigische, bremische, breßlauische, cölnische, dänische, danziger, erfurter, frankfurter, französische, gothaische, St. galler, hamburger, koppenhagner, lausitzer, leipziger, lioner, lübeckische, märkische, magdeburgische, naumburgische, norwegische, novische, nürnbergische, österreichische, pariser, pfälzische, preußische, reußplauische, des heil. römis. Reichs, rotterdamer, rußische, schlesische, schwedische, stetinische, venetianische, weimarische, und wiener. Sie sind insgesamt einzeln gedruckt, doch hat man sie auch in gewissen Sammlungen beysammen. Die neueste und vollständigste Sammlung

Wechselordnung.

der Wechselordnungen ist D. Siegels Corpus juris cambialis, Leipzig 1742. in Folio, 2 Theile, nebst Uhls 2 Fortsetzungen des Siegelischen Corporis juris cambialis, Leipzig 1758 und 1764 in Fol. Siehe auch in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: Wechselordnung.

§. 390.

Wechselgebrauch.

Alles dasjenige, was sowohl bey Schließung, Ausgebung und Annehmung, als Eintreibung und Bezahlung der Wechsel, und was dem weiter anhängig, nicht nur nach Maaßgebung der hin und wieder eingeführten Wechselordnungen Rechtens, sondern auch in Wechselsachen sonst üblich ist; wird der **Wechselgebrauch**, der **Wechselstyl**, oder die **Wechselusanz** genennet. (§. 14. der Einleit. zur Kaufm.)

§. 391.

II. Wechselhandel, dessen Ursprung.

II. **Die Art und Weise, wie mit Wechselbriefen gehandelt werde,** (§. 361), oder **die Handlung mit Wechselbriefen,** betreffend: so ist ihr **Ursprung** theils darinn, daß nicht alle Geldsorten an allen Orten genommen werden, und gleichwohl der Kaufhandel meistens mit Gelde getrieben werden muß; theils darinn zu suchen, daß die Uebermachung des baaren Geldes an fremde und entlegene Orte vieler Gefahr unterworfen, und auch viele Kosten verursachet: da hingegen die Uebermachung der Gelder durch traßirte Wechsel, welche die Seele des Wechselhandels sind (§. 349), mit weniger Gefahr und mit wenigern Kosten geschieht. Jene Nothwendigkeit, und diese Bequemlichkeit haben die reale Wechselhandlung veranlasset. Wo sie aber eigentlich erfunden und zuerst eingeführet worden, muß in der Handelsgeschichte untersuchet werden, und melden wir hier nur so viel, daß ihr Geburtsort wahrscheinlich Italien sey; und daß die traßirten Wechsel die eigenen am Alter übertreffen.

§. 392.

Wechsler.

Die ihre Handlung bloß mit Wechselbriefen treiben, werden **Wechsler, Wechselherren,** oder **Wechselnegotianten,** ingleichen, um sie von den bloßen Geldwechslern (§. 346.) zu unterscheiden, **Cambisten** oder **Banquiers** genennet. Siehe auch den 498 §.

§. 393.

Wechselplätze.

Es hat aber die reale Wechselhandlung ihren meisten Verkehr auf den sogenannten Wechselplätzen, theils mit dahin gegebenen, theils mit wieder von dahin genommenen Wechseln: und versteht man durch einen **Wechselplatz** eine jede Kauf- und Handelsstadt, wo nicht allein ein starkes Wechselnegotium getrieben wird, sondern die auch noch über dieses mit einer besondern Wechselordnung versehen ist. Welche Städte Wechselordnungen haben, ist oben (§. 389.) angezeiget worden.

§. 394.

§. 394.

Der Preis und die Taxe eines Wechsels, vermittelst dessen man Geld von einem Wechselplatze auf den andern, (oder, wie die Kaufleute reden, von Platz zu Platz) übersendet, heißt der **Wechselcours.** Selbiger theilet sich in den **Cours auf den Messen,** und in den **Cours außer den Messen.** Der Wechselcours (1) **auf den Messen** wird durch jedes Meßortes hohe Obrigkeit, mit Zuziehung dasiger Kaufleute und Mäckler, mithin durch öffentliche Autorität, jede Messe festgestellet. Hingegen (2) **außer oder zwischen den Messen** ist der Wechselcours **nicht einerley,** sondern bald steigend, bald fallend. Denn nachdem an einem Posttage eines Ortes mehrere Nehmer, (das ist, mehrere, die Geld auf ihre Wechsel nach diesem oder jenem Orte aufnehmen wollen), als Geber des Geldes sind; nach dem fällt für sie der Wechselpreis: gleichwie er hergegen für sie steigt, wenn viele Geber, die Geld auf Wechsel abgeben, und wenige Nehmer, welche Wechselbriefe auszustellen haben, vorhanden sind. Daher saget man: der Wechselcours dieses Platzes steht auf dem und dem Fuße; der Cours ist niedrig oder hoch; ich kann mich zu diesem Course nicht entschließen, ich will warten, bis er wieder steigt oder fällt; u. s. w. Und dieser Wechselcours ist das Agio, das zwar im Handel (1) gemeiniglich nach der Menge der Geber und Nehmer, welche die andere übertrifft, und auch nach andern Umständen; (2) eigentlich aber nach der innerlichen Güte, oder dem Werthe des hier abzugebenden Geldes gegen die innerliche Güte und den Werth der ausländischen Orten wieder dagegen zu empfangenden Münzsorten beurtheilet werden muß, wovon wir unten (§. 406.) bey Schließung eines Wechselhandels mehr gedenken wollen.

Wechselcours: 1) auf den Messen, 2) außer den Messen.

§. 395.

Da nun also der Wechselcours zwischen den Messen so veränderlich ist: so werden in allen Wechselplätzen wöchentlich von den Mäcklern gedruckte Zeddel von dem dermaligen Preise der Wechsel daselbst, ausgegeben, welche **Wechselcourszeddel,** auch bisweilen **Wechselpolizen** genennet werden. Durch eben solche Courszeddel machen auch die Mäckler an den Meßorten den in jeder Messe festgestellten Cours (§. 394.) bekannt. In den Courszeddeln außer der Messe richten sich zwar die Mäckler in Formirung und Bestimmung, oder Tarirung des Courses nach dem Preise, so in der vorhergehenden Messe paßiret; sehen aber auch dabey auf die Umstände, nach dem es die Zeit und Briefe mitbringen. Und diese Courszeddel, oder der darinn befindliche Preis der Wechsel, sind die **Richtschnur,** wornach man sich **ordentlicher Weise** so viel möglich richtet, wenn ein Wechsel geschlossen wird. Gleichwie es aber mit solchem Course vornehmlich nur dahin abgesehen ist, damit die Ausländer im nöthigen Falle, wie auf einen und den andern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt werde, dienliche Nachricht erlangen, und sich von denen, so ihre Gelder zu disponiren haben, keiner Unbillig-

Wechselcourszeddel, oder Wechselpolizen.

keit zu befahren haben mögen: also bleibt nichts destoweniger den schließenden Parteyen unverwehret, dießfalls nach ihrem freyen Willen zu negotiiren, und ist keiner so genau an den Courszeddel, auch in den Messen, gebunden, daß er nicht, nach Gelegenheit der Personen und Umstände, über oder unter den Wechselcours, und so hoch oder niedrig, als ihm möglich, schließen könnte. Je näher aber doch der gesetzten Taxe gewechselt wird; je billiger ist der Wechsel zu halten.

§. 396.

Disconttriren.

Haben die Wechsel- und andere Briefe, so verhandelt werden sollen, noch auf Zeit zu laufen: so werden die Interessen aus der Hauptsumme nach Proportion der Zeit abgekürzet. Dieser Abzug der Interesse eines annoch auf Zeit zu laufen habenden und verhandelten Wechsels, oder andern Briefes, wird der Disconto, oder Sconto genennet (§. 198). Daher heißt bey den Kaufleuten insonderheit discontiren, oder discontriren, nicht nur (1) von der Valuta eines solchen Wechsels, wenn derselbe vor der darinn bestimmten Verfallzeit dem Inhaber bezahlet wird, die bis dahin erscheinende Interesse abziehen, und also so viel weniger zahlen; sondern auch (2) eine solche Verhandlung selbst. Also saget man: ich habe diesen Wechselbrief discontriret, das ist, ich habe solchen gegen Abzug der Interesse, nach der Länge oder Kürze der Verfallzeit, verhandelt. Gemeiniglich geschieht solche Verhandlung von denen, welche solche Wechsel, oder Briefe nicht können auslaufen lassen, das ist, die Verfallzeit nicht erwarten können, da sie sich denn für die Zeit, da solche noch zu laufen hätten, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ oder gar 1 Procent pro Monat abkürzen lassen.

§. 397.

Hauptpersonen bey der Wechselhandlung. 1) Remittent.

Die Hauptpersonen, welche an dem Handel eines traßirten Wechsels Theil haben, sind der Remittent, der Traßirer, der Präsentant, und der Traßat (*). Der (1) Remittent, so auch der Herr des Wechsels, oder der Geber (des Geldes) genennet wird, ist die erste Person, und diejenige, welche einen an einem andern Orte zahlbaren Wechsel für sich, oder eines andern Freundes Rechnung, erhandelt, und sodann gehörigen Ortes versendet. Ein Remittent, so fern er nicht zugleich Inhaber des Briefes ist, welches sehr oft zu geschehen pflegt, wird im Wechselbriefe nicht genennet; ist aber dessen ungeachtet eine zum traßirten Wechselgeschäffte gehörige Hauptperson, und hat dabey gewisse Pflichten in Acht zu nehmen, die wir unten (§. 412. u. f.) bey Schließung des Wechsels anführen werden; siehe auch den 423 §.

(*) Zuweilen geschieht ein traßirter Wechsel auch nur unter drey Personen, wenn nämlich der Traßirer zugleich Remittent ist; oder der Remittent und Präsentant Eine Person sind, in welchem letzten Falle der Remittent den Wechsel auf sich selbst stellen läßt. Ja es giebt Fälle, da bey einem

einem traßirten Wechsel nur zwey Personen vorkommen, z. E. wenn der Ausgeber des Wechsels solchen dergestalt an sich stellet, daß der Trassat den Traßirer bezahlen soll.

§. 398.

Die zweyte Person wird der (2) **Traßirer**, oder **Trassant**, auch der **Zieher**, und der **Nehmer** (des Geldes) genennet, und ist diejenige Person, welche für ihre oder eines andern Freundes Rechnung auf einen dritten Ort einen Wechselbrief von sich giebt, und verhandelt, und dafür den accordirten Werth oder die **Valuta** empfängt. Seine **Pflichten** haben wir im 412 §. angemerket. 2) Traßirer.

§. 399.

Die dritte Person führet den Namen des (3) **Präsentantens**, **Briefsinhabers**, **Briefsüberbringers**, **Ordrehabers**, **Trägers**, rc. und ist derjenige, an welchen die Tratte zu dem Ende gestellet, oder indoßiret ist, daß er von dem, welcher die Zahlung thun soll, die Acceptation vermittelst der Präsentation des Wechsels gebührend besorge, und von solchem nach geschehener Acceptation die in der Tratte enthaltene Summe erhebe; widrigenfalls aber sowohl wegen der Nichtacceptation, als wegen der nach geschehener Acceptation nicht erfolgten Zahlung, protestire. Seine **Pflichten** haben wir im 415, 417, 419, 420, 421, 422 und 423 §. angezeiget; ob und in wie fern er aber solche auf Verlangen des Remittentens, Traßirers, oder eines andern Indossantens sicher unterlassen könne? haben wir in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Präsentant** beantwortet. 3) Präsentant.

§. 400.

Die vierte Person heißt der (4) **Trassat**, oder **Bezogene**. Selbige ist diejenige Person, welche die **Zahlung** thun soll; und insbesondere, wenn sie den Wechsel zu bezahlen acceptiret hat, **Acceptant** genennet wird. Ueberhaupt aber pfleget man einen **Acceptanten** durch denjenigen zu erklären, welcher zu Folge des, in dem auf ihn gezogenen Wechsel enthaltenen Verlangens des Traßirers, oder aus Freundschaft gegen jemanden, den Wechsel zu bezahlen, schriftlich verspricht, und daher zur Zahlung verbunden ist. Hieraus ergiebt sich, daß es eigentlich zweyerley **Gattungen der Acceptanten** gebe: a) solche, welche die Tratte in Absicht auf die von dem Traßirer ihnen darzu ertheilte Ordre oder Vollmacht acceptiren; diese sind in der Tratte ausdrücklich benennet, und werden daher, wie gedacht, **Trassaten**, und auch **bezogene Mandatarien** genennet: und b) solche, welche die Tratte aus einer gegen den Traßirer oder einen Indossanten hegenden Freundschaft acceptiren, und darauf die Tratte bezahlen, damit nicht nur ihres Freundes Reputation geschonet, sondern auch von selbigem der durch Ritornirung des Protests verursachte Schade abgewendet werde. Diese sind in der Tratte nicht genennet, und heißen **Acceptanten per Honor**. Beyde Acceptanten, sowohl

4) Trassat oder Acceptant.

a) Was ein Acceptant überhaupt sey?

b) Gattungen der Acceptanten.

sowohl die per Honor, als die auf Ordre, oder Befehl, sind zu der Zahlung schlechterdings verbunden, und steht keinem frey, die geschehene Acceptation zu wiederrufen.

§. 401.

Aufenthalt dieser Personen.

Aus obiger vier Personen Beschreibungen erhellet, daß der Remittent und Traßirer sich an dem Orte, wo der Wechsel geschlossen wird; der Präsentant und Trassat aber an dem Orte, wo der Wechselbrief zu bezahlen oder einzutreiben ist, befinden. Jener Ort, nämlich der, wo ein Wechsel geschlossen und ausgegeben worden, führet den Namen des **Wechselortes**: gleichwie der Ort, wohin ein Wechsel gestellet worden, und wohin solcher zu bezahlen ist, der **Zahlungsort** heißt. Wir müssen daher die erstern Personen besonders, und sodann auch die letztern Personen besonders, jene als die den Wechsel schließenden, und diese als die den Wechsel vollziehenden Personen betrachten.

Wechselort.

Zahlungsort.

§. 402.

Schließung eines Wechsels: 1) schließende Personen

Was nun erstlich die Schließung eines Wechselhandels, oder Wechselcontracts anbetrifft: so geschieht solcher von dem Remittenten und dem Traßirer (§. 401.), von jenem als dem Käufer (§. 397.), und von diesem als dem Verkäufer des Wechsels (§. 398.).

§. 403.

2) Art und Weise in Betracht der Wechselschließenden:

Beyde schließen den Wechsel mit einander, entweder (1) **a Drittura**, das ist, unmittelbar, ohne daß ein Mäckler darzwischen kömmt, und heißt alsdann ein solches Wechselgeschäfft ein **Cambium da Buona a Buono**; oder (2) **durch einen Mäckler**; siehe den 426 §. Denn obwohl ein Wechsler oftmals mit einem andern unmittelbar einen Wechsel schließt, und dadurch den Mäcklerlohn ersparet: so pflegen doch vorsichtige Kaufleute um deswillen lieber Mäckler darzu zu gebrauchen, und das wenige Mäcklerlohn nicht anzusehen, weil über einen selbst geschlossenen Wechsel leicht Verdrüßlichkeiten entstehen können, die, im Falle der Handel durch einen Mäckler geschlossen worden, vermieden, oder doch leicht gehoben werden.

§. 404.

3) Vergleichspuncte über die

Die **Puncte**, worüber sich Remittent und Traßirer vergleichen müssen, betreffen überhaupt theils die **Tratte**, oder den traßirten Wechsel, theils die **Valuta**, oder den Werth für den Wechselbrief, theils endlich die **Provision** für des Traßirers Bemühung. In Ansehung (1) der Tratte allein, wird a) die Anzahl der **auszustellenden Briefe** bedungen, wenn ein Remittent, wie insgemein geschieht, mehrere Wechselbriefe über eine Post verlanget (§. 365.). Sodann wird b) über die **Aushändigung der Tratten** nicht selten ein Vergleich getroffen. Denn obwohl der Traßirer **Nichtmeßwechsel**, so bald er mit dem Remittenten einig geworden, und wegen der Valuta Richtigkeit erhalten

a) Anzahl der Tratten,

b) Aushändigung derselben,

halten hat, auszuliefern schuldig ist: so ist doch der Traßirer Meßwechsel nicht sogleich, nachdem er mit dem Remittenten das Wechselgeschäffte geschlossen hat, zu fertigen und auszuhändigen schuldig. Ueber die Zeit, wenn der Traßirer die Meßwechsel dem Remittenten einzuhändigen schuldig, verordnen die Wechselordnungen nicht einerley. Wird nun die Aushändigung der Wechsel auf eine gewisse Zeit fest gesetzet, so ist der Traßirer einen Interimsschein unter seiner Hand dem Remittenten auszustellen schuldig; und kann aus einem solchen Interimsscheine nachmals ohne allen Zweifel executivisch und nach Wechselrechte geklaget werden. Desgleichen wird zuweilen auch c) wegen Absendung der Tratten Abrede genommen, indem nicht nur dem Remittenten frey steht, deswegen eine besondere Vereinigung mit dem Traßirer zu errichten; sondern auch kein Zweifel ist, daß der Traßirer die Versendung des Wechsels übernehmen, und daß selbige später geschehen solle, als es die Wechselrechte erfordern, sich erklären könne; nur ist dem Remittenten anzurathen, daß er sich über diese besondere Vereinigung von dem Traßirer ein schriftliches Bekenntniß ertheilen lasse.

c) Absendung der Tratte.

§. 405.

In Ansehung (2) der Valuta allein wird ausgemacht, ob solche in baarem Gelde bezahlet, oder wie sie sonst vergütet werden soll. Denn es ist eben nicht schlechterdings nothwendig, daß dem Traßirer das zu übermachende Geld baar dargeleget werde, welches per Cassa zahlen heißt (§. 109.), sondern es kann ihm auch für seine Tratte so viel Geld in Banco angewiesen werden, durch Uebergebung des Bancozeddels; oder eine Schuldforderung an einen andern, überwiesen; oder seine Schuld dagegen abgethan; oder auch mit seinem Willen eine Partey Waare im gesetzten Preise, geliefert werden.

d) Vergütung der Valuta.

§. 406.

In Ansehung (3) der **Tratte** und **Valuta** zugleich vereinigen sie sich a) über die **Geldsorten**, in welchen sowohl die Valuta, als auch der Wechsel, bezahlet werden soll, wenn der Remittent die Valuta in anderm Gelde vergüten, oder auch die Zahlung an dem dritten Orte in anderm Gelde thun will, als in Wechselgelde, das ist, womit man in beyden Orten die Wechsel zu vergnügen gewohnt ist (§ 53.): b) über die **Zahlungszeit**, zu welcher nicht nur die **Tratte** bezahlet werden soll, wenn man auf kürzere oder längere Zeit Wechsel geben will, als man insgemein auf den Ort, wohin der Wechsel versendet wird, zu wechseln pflegt; sondern auch die **Valuta** bezahlet werden soll. Denn obwohl diese ordentlicher Weise bey Aushändigung der Tratte gezahlet zu werden pfleget: so geschieht es doch wohl, daß unter beyden Theilen besonders verabredet wird, der Remittent solle die veraccordirte Summe nicht eher bezahlen, als bis von dem Orte, wohin die Tratte gesendet worden, Nachricht eingelaufen sey, daß dieselbe gebührend acceptiret, oder gar bezahlet worden. In welchem Falle der Remittent dem Traßirer einen **Interimswech**sel,

e) Geldsorten.

f) Zahlungszeit.

sel, oder, welches gewöhnlicher ist, einen Interimsschein zu ertheilen schuldig ist, worinnen er sowohl die verglichene Summe, als auch, daß er den Werth durch den traßirten Wechsel empfangen habe, auszudrücken verbunden ist. Vermittelst dieses Wechsels oder Scheins kann der Traßirer nach eingelaufener Nachricht von der Acceptation, wegen seiner Zahlung und verglichenen Provision schleunig nach Wechselrechte wider den Remittenten verfahren: gleichwie er diesem nach eingelaufener Nachricht von der geschehenen Protestation den Interimswechsel, oder Interimsschein, alsbald wieder zurück geben, und zugleich allen erweislich erlittenen Schaden erstatten muß. Endlich vergleicht man sich noch c) über den **Wechselpreis**, bey dessen Behandlung man auf viele Stücke zu sehen hat, als da sind a) der **Unterschied der Geldsorten**, wie die für die Valuta abzugebende Münze gegen die am dritten Orte wieder zu empfangenden Münzsorten im Werthe unterschieden sey. Denn es werden nicht alle Wechsel auf **gleiche**, sondern oft auch auf **ungleiche Gelder** (§. 53.) geschlossen. In dem letztern Falle will die Vergleichung und Reduction des einen gegen das andere (§. 46 und 55.) dabey zu Hülfe genommen seyn. Indessen ist bey allen Wechseln wohl zu merken, daß nicht allezeit der innerliche Werth eines Geldes gegen das andere, den Preis hoch oder niedrig mache; sondern dieses kömmt vielmehr von den folgenden Ursachen her. Nämlich man hat bey Behandlung des Wechselpreises ferner zu sehen b) auf den **Ueberfluß**, oder den **Mangel des Geldes**, zur Zeit des zu schließenden Wechselcontracts, beydes an dem Orte, wo die Valuta gegeben wird, als wo die Tratte bezahlet werden soll. Mit diesem Ueberflusse, oder Mangel hat eine genaue Verwandtschaft c) die wenigere, oder größere **Anzahl der Remittenten und Traßirer**, ob jene Anzahl diese oder jene übertreffe. Die übrigen bey Behandlung des Wechselpreises in Obacht zu nehmenden Stücke sind: d) der **Unterschied des Ortes, wo der Wechsel geschlossen wird**, ob von solchem recta nach dem bestimmten Orte gewechselt werden kann, oder ob es allererst über einen andern Ort geschehen muß: denn da ist in dem letztern Falle wiederum der Wechselcours von dem Zwischen- oder Mittelorte bis zum dritten, dem Traßirer zu vergüten; e) der **Unterschied des Ortes, wohin traßiret werden soll**, ob solcher ein Handels- und Wechselplatz sey oder nicht, immaßen in dem letztern Falle der Traßirer keine Gelegenheit hat, mit Vortheil weiter zu wechseln; f) die **Nähe, oder Entlegenheit der Oerter, von welchen, und nach welchen gewechselt werden soll**, immaßen ein Wechsel um so viel höher am Preise bedungen werden muß, je weiter der Ort entlegen ist, wohin er gesendet werden soll; g) der **Unterschied der darzwischen kommenden Zeit**, bis das Geld an dem dritten Orte bezahlet werden soll, immaßen man um so viel mehr für den Wechsel bekommen muß, je länger man sein Geld entrathen muß; h) der **Lauf der Handlung**; i) **die Zeit und Conjuncturen**; u. a. m. Alle diese Umstände hat ein Wechsler oder Wechselschließender bey Behandlung des Wechselprei-

c) Wechselpreis.

selpreises klüglich zu beurtheilen, und zugleich k) auf die Nothwendigkeit, die ihn dringt, sein Geld auf Wechsel abzugeben, oder eines andern sein Geld auf Wechsel zu nehmen, zu sehen (*).

(*) Wenn man hingegen bey Schließung eines Wechsels allein auf den Cours handelt, und keiner absonderlichen Bedingung gedenket; so schließt man auf solche Bedingungen, wie man nach dem Orte, wohin der Wechsel bestimmet ist, gemeiniglich zu wechseln gewohnt ist, sowohl was die Zeit anlanget, wenn die Zahlung geschehen soll, als auch in was für Gelde oder Geldbenennung solche geschehen muß.

§. 407.

Endlich müssen sich Traßirer und Remittent noch (4) über die Provision oder die Ergötzlichkeit, welche der Traßirer für seine Bemühung wegen Uebermachung des Geldes an den dritten Ort, genießen soll, vereinigen. Denn bey dem Wechselhandel sind die Wechselbriefe, oder das durch sie an dem dritten Orte ausgezahlte Geld, das, was bey der Waarenhandlung die Waare: wie nun der, so mit Waaren handelt, die Absicht heget und suchet, daß er bey dem Ein- und Verkaufe derselben, Gewinn ziehen möge: also heget und suchet der, so mit Wechselbriefen oder mit denen an dem dritten Orte auszuzahlenden Geldern handelt, die Absicht, daß er von solchem seinem Handel ebenfalls Gewinn ziehen möge. Daher, wenn auch gleich die Provision nicht besonders versprochen und bedungen worden, sie dennoch gegeben werden muß. Jedoch pflegen sie verschmitzter Weise, und um mehrerer Vorsicht, von den Kaufleuten dem Wechselcourse zugeschrieben zu werden, daß sie also in solchem schon stecket. Sie besteht aber gemeiniglich in einem halben pro Cent, so gar, daß auch die Kaufleute in denen Wechseln, welche doch an eben dem Orte, oder an sich selbst geschlossen worden, von einem halben auf einen Monat nicht leicht abgehen; auf manchen Wechselplätzen aber werden in Wechseln auf andere Plätze zum östern ein oder zwey pro Cent gegeben, wie zu Genua. Und ob nun wohl fünfe für tausend ordentlich erlaubt ist; so ist es doch nicht zu leugnen, daß, nach Beschaffenheit der Umstände, wohl 10, 20 und 30 gegeben werden mögen, nach dem viel oder wenig Geld auf dem Platze; oder die Münzsorte an einem Orte häufiger, am andern aber seltener ist; oder die Entlegenheit des Ortes, wohin traßiret wird, und die Zwischenzeit größere Mühe und Unkosten verursachen. h) Provision.

§. 208.

Nachdem man nun über die bisher erzählten Vergleichspuncte (§. 404-407.) einig geworden, nachdem ist der Vergleich selbst entweder dergestalt beschaffen, daß kein Theil einen Vortheil dabey zieht, auch weder der Traßirer noch Remittent was dabey verliert, sondern sein ausgelegtes Geld wieder bekömmt; oder aber, daß einer von beyden Theilen, es sey nun der Traßirer, oder der Remittent, entweder Gewinn oder Verlust dabey hat. Das erstere geschieht, wenn man für eine Summe Geldes, die man 4) Arten in Betracht des Gewinns oder Verlusts: 1) al pari,

 für

für einen Wechselbrief an dem einen Orte giebt, an einem andern Orte dafür gleiche Summe, z. E. 100 für 100, bekömmt: und dieses heißt pari wechseln, oder al pari wechseln; daher man oftmals die Kaufleute und Banquiers sagen höret: der Wechsel ist al pari, wenn sie zu verstehen geben wollen, daß er auf beyden Seiten gleich, das ist, daß bey den Geschäfften mit diesen oder jenen Wechselbriefen kein Theil vor dem andern einen Vortheil ziehe. Dieses geschieht, wenn die Münze des Remittentens ungleich mit der Münze ist, welche der Traßirer an einem andern Orte wieder dafür zahlen läßt, da denn die Ungleichheit der Münze das ganze Wechselgeschäffte gleich macht; jedoch nicht allemal, indem andere dabey mit vorlaufende Umstände, die wir im 406 §. in Ansehung des Wechselpreises angemerket haben, machen, daß oftmals ein Wechsel nicht al pari geschlossen wird, welcher bey andern Umständen und zu anderer Zeit al pari würde geschlossen seyn worden, und so auch umgekehrt. Solchemnach ist das Pari des Wechselpreises eigentlich nichts anders, als eine vollkommene Gleichheit, oder genaue Vergleichung, der Münzen und Wechselsorten von einem Orte gegen den andern; anbey aber auch der delicateste, wesentlichste, und den meisten unbekannteste Punct in dem Wechselgeschäffte: und muß das Pari allemal nach dem Werthe von eines jeden Ortes Münze an Schrot und Korn, und besonders der fremden gegen der einheimischen gesuchet werden. Daher liegt den Wechselschließenden ob: 1) vor allen Dingen sich angelegen seyn zu lassen, die ausländischen, sowohl wirklichen und wahren, als erdichteten oder fingirten Münzen sich wohl bekannt zu machen; sodann 2) die Reduction und den wahren Vergleich ausländischer gegen einländische Münzsorten wohl zu erlernen; und sonderlich 3) alle Posttage in großen Handelsstädten, wie es an der Börse gehalten wird, sich zu erkundigen. Indessen ist doch auch nicht möglich, das Pari von einem Orte gegen den andern so accurat zu finden, daß nicht ein kleiner Unterschied wegen der beständigen Veränderung der Münzen und deren Werths sich zeigen sollte. Hiernächst ist bey Wechseln der innerliche Werth eines Geldes gegen das andere, wie oben (§. 406.) gedacht, nicht allezeit die einzige Ursache des hohen oder niedrigen Preises.

Pari des Wechselpreises.

§. 409.

b) mit Avanzo, oder Danno.

Das letztere, nämlich daß einer von beyden Wechselschließenden Gewinn oder Verlust dabey hat (§. 408.), geschieht, wenn man über oder unter Pari handelt; und das heißt **mit Avanzo** (Gewinn) oder **mit Danno** (Schaden) **wechseln**. Wenn demnach ein Wechsel über Pari behandelt wird, daß folglich der Remittent dem Traßirer mehr, als Pari, giebt, z. E. den auf 1000 Thaler gestellten Wechsel höher, als mit 1000 Thalern bezahlet, wenn es auch nur ein einziger Thaler wäre, so nennet man solches **mit Avanzo für den Traßirer gewechselt, und mit Danno für den Remittenten gewechselt**: hingegen wenn ein Wechsel unter Pari behandelt wird, daß mithin der Remit-

tent

tent dem Traßirer weniger, als Pari, gut thut, z. E. für den auf 1000 Thaler gestellten Wechsel unter 1000 Thaler giebt, es sey so wenig als es wolle; so heißt es mit Avanzo für den Remittenten gewechselt, und mit Danno für den Traßirer gewechselt. Dasjenige, was bey Schließung eines Wechsels dem einen Theile der Wechselschließenden als ein Gewinn bezahlet wird, heißt das Agio oder Lagio. Hierbey ist zu gedenken, daß solches nur allein a Drittura von einem Orte zum andern bezahlet wird; es wäre denn, daß von solchen Orten aus dahin nicht recta gewechselt würde. Ob nun wohl dieses Agio für denjenigen, der es giebt, ein Verlust ist, so ersetzen dennoch diesen Verlust andere Vortheile und Bequemlichkeiten, und zwar diejenigen, derentwegen man Geld für Wechsel giebt, als da sind z. E. daß der Remittent, vermittelst eines kleinen Wechselzeddels, seine verlangte Summe an Ort und Stelle bekomme, woselbst hin er sie ohne große Gefahr und Unkosten nicht hätte übermachen können; ingleichen daß an dem Orte, wo ihm das Geld wieder gezahlet wird, mehr Nutzen für ihn damit, als an dem Orte, wo er es ausgezahlet, zu schaffen ist. Dieser Vortheil und dessen Schätzung muß also den Verlust an Agio wieder gut machen. Agio.

§. 410.

Die Berechnung der Wechsel nach beliebigem Cours der Gelder, wie sie auf und absteigen, wird die ausländische Wechselrechnung, oder Hauptwechselrechnung genennet, im Gegensatze der gemeinen Wechsel- oder Caßirrechnung, worunter man diejenige Rechnung versteht, die da lehret, wie man unterschiedliche Münzsorten gegen einander mit oder ohne Agio verwechseln solle. Wechselrechnung.

§. 411.

Hingegen heißen die Berechnungen etlicher Vorschläge zu einer vorhabenden Remesse oder Tratte, aus deren Gegeneinanderhaltung zu ersehen, welcher dem Remittenten oder Traßirer am vortheilhaftigsten oder am wenigsten schädlich sey, Wechselarbitragen. Z. E. Es soll ein Kaufmann in Leipzig Gelder nach London übermachen, und stellet deswegen eine Untersuchung an, ob es per Wechsel a Drittura, oder über Hamburg, Amsterdam am wohlfeilsten geschehen könne. Wenn er nun diese verschiedene Vorschläge berechnet, und am Ende den vortheilhaftesten davon erwählet: so nennet man solche Rechnungen, und die zuletzt angestellte Entscheidung, eine Wechselarbitrage (*). Wechselarbitragen.

(*) Wie dergleichen Rechnungen auf verschiedene Art angestellet werden können, findet man in Nelkenbrechers logarithmischen Tabellen, zu Berechnungen der Wechselarbitragen rc. Leipzig 1752 in 4; und in Haasens Unterricht zur Arbitragen- oder Wechselrechnung, Frankfurt am Mayn 1765 in 4.

§. 412.

§. 412.

Erfüllung des geschlossenen Wechselhandels: Wenn nun Traßirer und Remittent mit Schließung des Wechselhandels zu Stande sind; so erfolget natürlicher Weise die **Erfüllung** desselben. Und diese besteht in der **Austauschung des Wechsels gegen die verglichene Valuta.** Solche soll,

1) überhaupt. (1) überhaupt davon zu reden, eigentlich Zug um Zug geschehen, weil Geld und Wechselbriefe zusammen gehören. Da es sich aber zuweilen zuträgt, daß der Remittent die Valuta oder das Geld an der Stelle des Wechselcontracts nicht sogleich erleget; so entsteht die Frage: ob und welcher von beyden Wechselschließenden

2) von Seiten des Remittentens. (2) insonderheit den Anfang machen solle? Ordentlicher Weise (und also nicht schlechterdings) muß derjenige, welcher den Wechselhandel angefangen, das ist, der den Wechsel, um das Geld an den dritten Ort übermachen zu können, gesuchet (*), so **der Remittent** ist (§. 397.), den Anfang mit wirklicher **Lieferung der Valuta** machen. Denn diese Regel hat ihren Abfall, wenn ein anders zwischen beyden schließenden Theilen ist verabredet worden (§. 406.) Da es aber gleichwohl unter Kauf- und Handelsleuten gebräuchlich ist, den Wechselbrief, wenn auch keine solche Verabredung vorher gegangen, vor Empfang der Valuta auf Kaufmannswort oder Parole auszuhändigen, und dem Remittenten, wie es jeden Orts gebräuchlich, etliche Tage zur Bezahlung der Valuta nachzusehen: so kann und darf dieserwegen dennoch solches Nachsehen, dem Traßirer zu Schaden, nicht also ausgeleget werden, als ob er creditiret hätte, weil selbiger den Brief in keiner andern Meynung, sondern in der gewissen Hoffnung weggegeben, daß er die Valuta in gewöhnlicher und verglichener Zeit empfangen werde.

3) von Seiten des Traßirers: In Ansehung des **Traßirers** beruhet die Erfüllung des geschlossenen Wechselhandels darauf, daß

a) Auslieferung des Wechsels, er (a) nunmehro den **Wechsel** ein- oder mehrfach, nach dem es verabredet worden (§. 404.), schreibt, und dem Remittenten **aushändiget.** In dem Falle, wenn sich der Traßirer besorget, daß von dem Trassaten die Acceptation und Zahlung seines verhandelten Wechsels ordinirter Maaßen nicht erfolgen möchte (sonst

b) Nebenaddresse, aber nicht); so (b) heftet oder stecket er an den Wechsel ein kleines Billet oder Zeddelchen, worinnen der Inhaber des Wechsels angewiesen wird, wo er sich, bey ermangelnder Acceptation oder Zahlung, dießfalls mit sothanem Wechselbriefe weiter melden solle. Ein solches Billet oder Zeddelchen wird eine **Addresse** oder vielmehr **Nebenaddresse** genennet, und ist dessen Inhalt dieser: „Im Mangel verhoffender Richtigkeit dieses ist sich bey N. N. „in N. anzumelden, oder: In Ermangelung der Acceptation „und Zahlung ist sich bey N. N. in N. zu melden.„ Dieses geschieht deswegen, weil ein Traßirer auf alle Art und Weise sich bemühet, daß sein Wechsel honoriret werde. Und hat solche Nebenaddresse die Wirkung, daß der Inhaber mit dem Wechsel, welchen er aber bey ermangelnder Acceptation und Zahlung vorher gehörig protestiren lassen muß, an dem in der Addresse benannten Orte sich melden, und die Zahlung erwarten muß. Hat nun der Traßirer den Wechsel entweder mit oder

ohne

ohne Nebenaddresse dem Remittenten übergeben, so berichtet er, der Traßirer, (c) in einem Briefe dem Trassaten, theils daß er auf ihn einen Wechsel gezogen, theils woher sich derselbe der Wiederbezahlung halber erholen könne (**). Ein solcher Brief heißt ein **Advisobrief**, oder **Advisbrief**, und wird seiner auch in dem Wechsel selbst gedacht (§. 364). Er muß aber folgende Stücke enthalten: a) wenn traßiret worden; b) welche Summe und in wie viel Wechselbriefen (wenn nämlich die Summe getheilet, und darüber mehr als ein Wechsel ausgestellet worden); c) an wen; d) für dessen Rechnung, nämlich ob für Rechnung eines Dritten, oder des Trassatens oder Traßirers selbst; e) auf was Sicht oder Zeit; f) ob Sola, Prima, Secunda, Tertia rc. ausgestellet worden (über eine Summe); g) die Mittel der Wiederbezahlung, oder woher der Trassat die Wiederbezahlung haben soll, wenn dieser nicht etwan sonst des Traßirers Schuldner ist: und wenn der Wechselbrief auf Ordre zu bezahlen lautet, muß man es ebenfalls im Advisbriefe anzeigen. Wenn der Advisbrief nicht an Trassaten überschickt worden ist, darf dieser den Wechsel nicht acceptiren: daher der Advisobrief als der Grund der Acceptation bey traßirten Wechselbriefen anzusehen ist; ob er wohl übrigens nicht ein so nöthiges Stücke ist, daß ohne solchen keine Acceptation geschehen könnte, indessen aber steht selten zu rathen, die Tratten ohne Advisbrief zu acceptiren. Solchen Advisbrief muß der Traßirer mit erster Post, nachdem der Wechsel dem Remittenten eingehändiget worden, dem Trassaten übersenden. Jedoch ist unter Kaufleuten nichts ungewöhnliches, daß der Traßirer dem Remittenten bey Uebergebung des Wechsels auch den Advisbrief zugleich mit einhändige; und dieses zwar theils um das Briefporto zu ersparen; theils um desto gewisser zu seyn, daß der Trassat, da ihm der Advisbrief mit dem Wechsel zugleich präsentiret wird, die Acceptation mit der ordentlichen Entschuldigung, er habe den Advisbrief nicht erhalten, nicht abschlagen kann; theils keiner Retour besorgen zu dürfen, wenn der Advisbrief verloren gienge, weil entweder der Wechsel selbst mit dem Advisbriefe gleiches Schicksal haben, oder doch nur derjenige den Schaden zu tragen haben würde, der solchen verloren. Indessen muß doch der Traßirer in Ansehung dessen, daß solcher Advisbrief leicht mit dem Wechselbriefe verfälschet werden kann, sich wohl vorsehen, daß er jenen mit diesem zugleich an niemanden übergebe, als an solche, welche er als ehrliche Leute kennet, wenn er nämlich ja den Advisbrief nicht recta mit der Post an den Trassaten senden will, welches doch allemal vorsichtiger gehandelt ist. Uebergiebt aber gleichwohl der Traßirer dem Remittenten den Advisbrief: so ist dieser alsdenn schuldig, selbigen zugleich mit dem Wechsel an den Trassaten zu übersenden. Uebrigens wird ein vorsichtiger Wechsler niemals vergessen, d) mit der nächsten Post die bey voriger Post ordentlich gethane und advisirte Tratte nachmals zu bekräftigen: theils weil der erste Advisbrief leicht verloren gegangen seyn, und die gethane Tratte wegen daher erfolgter Nichtacceptation hernach mit

d) wiederholte Bekräftigung der advisirten Tratte.

mit Protest wieder zurückkommen könnte; theils weil im Falle, wenn der erste Advisbrief verfälschet worden wäre, solcher Betrug vielleicht noch in Zeiten entdecket werden könnte.

(*) Zuweilen geschiehet es aber, daß jemand zu einem andern kömmt, und diesem einen Wechsel anbietet: in welchem Falle jener der Anfänger des Wechselhandels ist.

Provision. (**) Diejenige Genugthuung oder Satisfaction, die der Trassat von dem Traßirer, der zu bezahlen habenden Tratte wegen, haben soll; wird unter Kaufleuten die Provision genennet. Man schlage dieses Wort in unserer Akad. der Kaufl. nach, wo man mehrere Bedeutungen desselben finden wird. Siehe auch oben den 407 §.

§. 413.

Absendung des Wechsels: Hat der Remittent den Wechsel und auch wohl den Advisobrief, von dem Traßirer erhalten: so versendet jener, der Remittent, solchen Wechsel nebst dem Advisobriefe, dafern er diesen zugleich erhalten, nunmehro ohne Verzug, wenn nicht ein anderes verglichen worden, (§. 404.) nach dem Orte, wo er bezahlet werden soll, an seinen Freund, als den Präsentanten, um das Geld dafür zu heben. 1) Nutzen der schleunigen Versendung. Es wird aber durch die (1) schleunige Absendung sowohl dem Traßirer, als dem Remittenten, Nutzen und Vortheil geschaffet. (a) Dem Traßirer erwächst dadurch aus gedoppelter Ursache Vortheil: a) weil ihm gar merklich daran gelegen ist, daß er je eher je lieber erfahre, ob sein Wechsel sey honoriret worden, indem er sonst mit denen von dem Remittenten dafür gegebenen Geldern nicht füglich handeln und wandeln kann, sondern selbige immer auf einen ungewissen Ausgang bereit halten muß; und b) weil, wenn die Absendung von dem Remittenten verschoben wird, es möglich ist, daß der Trassate immittelst fallirte, und folglich der Wechsel mit Protest, zur Last des Traßirers, ritornirte. (b) Dem Remittenten ist gleichfalls aus gedoppelter Ursache daran gelegen: a) weil er durch die schleunige Absendung auch die schleunige Acceptation befördert, und dadurch noch einen Schuldner zu wege bringet, mithin größere Sicherheit wegen seiner gegebenen Valuta erlanget; und b) weil, wenn dem Traßirer wegen der späten Absendung ein Schade geschieht, er, der Remittent, solchen verursachet, und daher solchen zu tragen verbunden ist, wofern nicht Unglücksfälle die Absendung verhindert haben. Allein 2) Zeit der Absendung, ist denn nicht dem Remittenten eine (2) gewisse Frist oder Zeit gesetzet, binnen welcher er die Absendung bewerkstelligen muß? Bey dieser Frage ist der Unterschied zwischen Meß- und Nichtmeßwechsel (§. 366.) zum Grunde zu legen. a) der Meßwechsel, Denen (a) Meßwechseln ist überall ein Zeitpunct der angehenden und der sich endigenden Acceptation benennet; folglich hat der Remittent bey Absendung derselben seiner Pflicht ein Genüge geleistet, wenn er bewirket, daß solche zur rechten Acceptationszeit an Ort und Stelle seyn. Die Absendung der (b) Nichtmeßwechsel ist nach-

nachstehenden Sätzen gemäß einzurichten: a) Wechselbriefe, so auf Sicht oder stracks Aufsichts lauten, müssen nach deren Natur, so bald es möglich ist, abgesendet werden, indem deren Endzweck dahin geht, daß die Auszahlung ohne Zeitverlust erfolge (§. 369). b) Wechsel, so die Gewißheit ihres Zahlungstermins durch die Acceptation bekommen (welches bey denen Wechseln geschieht, so a Uso, ingleichen auf 1, 2, 3 ꝛc. Tage, Wochen oder Monate Sicht lauten (siehe den 368 u. 369 §.), sind sofort nach deren Einhändigung an den Ort der Zahlung abzusenden, in Betracht, daß einem Traßirer, wie kurz vorher gedacht, an der schleunigen Absendung der Tratten viel gelegen. c) In Ansehung der Wechsel, die einen gewissen Zahlungstermin in sich fassen, als bey den Wechseln a Dato (§. 367), ingleichen auf einen gewissen Monat, oder auf die Mitte eines Monats ꝛc. lauten, stimmen die Wechselordnungen nicht überein. Ueberhaupt thut ein Remittent wohl, und ist seine (3) Schuldigkeit, die Absendung des Wechsels zu beschleunigen nicht nur aus der obigen Ursache, weil ihm solche Nutzen bringet, sondern auch weil alle und jede in ein Wechselgeschäffte eingeflochtene Personen die genaueste Sorgfalt auszuüben verbunden sind. Hat der Remittent von dem Traßirer die Tratte (4) zwey- und mehrfach, folglich Prima, Secunda, ꝛc. erhalten (§. 404): so darf er solche verschiedene Tratten nicht zu einer Zeit fortschicken, sondern muß sie zu verschiedenen Zeiten versenden, damit eine wenigstens einlaufen möge, wenn ja die andern verloren gehen sollten.

b) der Nichtmeßwechsel.

3) Schuldigkeit des Remittenten, die Absendung zu beschleunigen.

4) Prima, Secunda ꝛc. werden nicht auf einmal versendet.

§. 414.

Ein jeder Wechsel, welchen man seinen Correspondenten an einen andern Ort zu dem Ende zusendet, um Zahlung davon zu besorgen, oder solchen weiter zu verhandeln; heißt bey den Kaufleuten insbesondere eine Remesse oder Remisse, welches Wort jedoch auch andere Bedeutungen hat; suche solches Wort in unserer Akademie der Kaufleute.

Remesse.

§. 415.

Wir reisen nunmehro mit der Remesse oder Tratte zugleich an den Ort ihrer Bestimmung, oder wo sie zahlbar lautet, zu denen, zur endlichen Vollziehung des Wechselhandels und Eintreibung der Tratte bevollmächtigten Personen, welche der Präsentant und Trassat sind (§. 401), und betrachten beyder Beschäfftigungen dabey. Wenn dem (1) Präsentanten eine Tratte von fremden Orten zugeschickt wird: so hat dieser alle Sorgfalt anzuwenden, daß selbige dem Trassaten zur Acceptation gebührend präsentiret werde; auch dahin zu sehen, daß die Acceptation, zu Recht beständig geleistet werde. Es besteht aber die Präsentation in der Vorzeigung der Tratte, so an denjenigen geschieht, auf den sie gezogen ist, mit der Anfrage, ob er selbige acceptiren und zur gehörigen Zeit bezahlen wolle. Soll nun die Präsentation gebührend geschehen, so wird

Endliche Vollziehung des Wechselhandels und Eintreibung der Tratte:

1) Präsentation der Tratte,

a) was sie sey?

b) wie sie gebührend geschehe?

wird erfordert: a) daß die Tratte im Original vorgezeiget werde. Dafern aber eine Tratte auf einen Trassaten gezogen ist, der nicht an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, wohnhaft ist, welcher Fall sich insonderheit nur bey Nichtmeßwechseln ereignet (immaßen zu Messenszeiten Fremde, die mit Tratten auf die Messe beleget sind, gegenwärtig zu seyn pflegen): so muß der Inhaber der Tratte (a) entweder durch einen an dem Orte des Trassatens wohnenden Freund die Tratte im Originale dem Trassaten präsentiren lassen; oder, in Ermangelung einer solchen Gelegenheit, (b) dem Trassaten Abschrift der Tratte zusenden, und solchergestalt die Präsentation besorgen. Worauf der Trassate schuldig ist, entweder (a) die ihm zugesendete Abschrift folgender gestalt zu acceptiren: „Mit dieser Copey „acceptire hiermit das Original. Dresden, den 20 August „1768. Carl Haltaus;„ oder (b) in dem Antwortsschreiben die Acceptation feste zu setzen: jedoch, daß, in Ansehung der Tratten, so auf Sicht lauten, der Zahlungstermin von der Zeit, da der Wechsel im Original oder in der Copey abgesendet worden; und keinesweges von der Zeit der Acceptation, oder der ertheilten Antwort an, zu rechnen sey. Zu welchem Ende denn von dem Acceptanten der Tag, da ihm die Tratte zuerst präsentiret worden, mit beygesetzet werden muß: in dessen Unterbleibung der Inhaber protestiren läßt. Uebrigens ist b) nicht nöthig, daß der Inhaber der Tratte die Präsentirung in Person verrichte; sondern er kann auch den dritten Mann (dem er eben nicht zu dem Ende eine besondere Vollmacht einzuhändigen hat) mit der Tratte zu dem Trassaten abschicken. Und wenn mehr als eine Tratte von dem Traßirer ausgegeben worden, ist es genug, c) daß der Primawechsel zur Acceptation präsentiret werde. Endlich erfordert die Präsentation, d) daß sie zu rechter Zeit geschehe. In Ansehung solcher Zeit ist ein Unterschied zu machen zwischen Meß- und Nichtmeßwechseln. Bey den Meßwechseln ist ein Anfangs- und Endigungstermin. Beyde Termine sind nach Verschiedenheit der Meßorte verschieden. Wo nun für die Präsentation zur Acceptation, ein Anfangs- und Endigungstermin fest gesetzet ist, da steht dem Inhaber des Wechsels frey, binnen solcher Zeit, wenn ihm beliebig, von dem Trassaten die Erklärung der Acceptation halber zu begehren, und wenn selbiger diese verweigert, protestiren zu lassen, immaßen der Präsentant keinesweges schuldig ist, bis zum Ausgange des Endigungstermins auf des Trassatens Erklärung zu warten, weil solcher Termin nicht zu dem Ende vorgeschrieben ist, daß dem Trassaten der Wechsel zur Acceptation nicht mit seiner Wirkung präsentiret werden könnte, sondern damit der Inhaber des Wechsels wisse, wie lange er ohne Gefahr mit der Präsentirung anstehen könne. Dafern aber ein Wechsel nach Ablauf der bestimmten Acceptationszeit einläuft, muß er so fort zur Acceptation präsentiret werden; doch hat in solchem Falle der Trassate die Acceptation mit großer Sorgfalt zu verrichten. Denn, wenn z. E. durch des Remittentens Fahrläßigkeit der

Wechsel

Wechsel zu spät ankömmt, so schlägt der Trassate die Acceptation billig ab; ist er aber von dem Traßirer benachrichtiget worden, daß der Wechsel gewisser Hindernisse halber später einlaufen werde, so trägt der Trassate kein Bedenken, die Tratte zu acceptiren. In Ansehung der Nichtmeßwechsel sind die Wechselordnungen nicht übereinstimmig; doch müssen diejenigen, so auf gewisse Zeit lauten, und nach Ablauf selbiger erst ankommen, gleichfalls alsofort zur Acceptation präsentiret werden. Uebrigens sind nach vielen Wechselordnungen die Sonn- oder Festtage von der Präsentation und Acceptation ausgenommen: wo aber dießfalls nichts verordnet ist, ist nach den gemeinen Rechten zu statuiren, daß die Acceptation und Protestation der Wechselbriefe solche Handlungen sind, die an einem Sonn- und Feyertage gar wohl geschehen können, indem sie keinen Verzug leiden.

§. 416.

Findet der (2) Traßat kein Bedenken bey der Präsentation der Tratte, so schreitet er zur Acceptation des Wechsels. Man versteht aber durch die Acceptation eine von dem Trassaten, oder einem andern Freunde des Traßirers, oder eines Indossantens, dem Wechsel hinzugefügte schriftliche, und mit Benennung der Zeit, sowohl als mit der Unterschrift versehene Erklärung, den Wechsel zu gehöriger Zeit zu bezahlen. Sie wird eingetheilet a) in diejenige, so auf Verlangen des Traßirers; und b) in diejenige, welche ohne dessen Ordre, wegen Mangels der ordentlichen Acceptation, bloß aus Freundschaft gegen ihn, oder einen Indossanten, geschieht, um sie bey gutem Credite zu erhalten, und von Schaden zu befreyen. Jene heißt schlechthin die Acceptation; diese aber wird gemeiniglich die Acceptation per Honor di Lettera, oder Acceptation sopra Protesto, oder die Acceptation aus Freundschaft genennet (§. 400.). Von dieser letztern merken wir an; a) daß sie alsdann erst statt findet, wenn die auf Verlangen des Traßirers zu leisten gemessene Acceptation abgeschlagen worden; b) daß der Acceptant per Honor demjenigen, welchem zu Ehren er acceptiret, ausdrücklich benennen müsse, sonst er keinen Regreß nach Wechselrecht wider denjenigen, dem zu Ehren die Acceptation geschehen, zu nehmen vermögend ist; c) daß der wegen nicht erfolgter Acceptation levirte Protest, benebst dem Wechsel, dem Acceptanten per Honor von dem Präsentanten einzuhändigen sey; d) daß sich zur Acceptation per Honor ein jeder, der Wechselrechts fähig, offeriren könne, den Traßirer allein ausgenommen, theils weil dieser seine Tratte einzulösen allbereit kräftigst genug verbunden ist, siehe den 425 §., theils weil er auf diese Art den Protest in die Hände bekäme, und folglich der Präsentant oder Remittent außer Stand gesetzet würde, von dem Traßirer die nöthige Caution zu fordern; siehe den 424 §.; e) daß der Inhaber des Wechsels nicht nach allen Wechselordnungen schuldig sey, eine Acceptation per Honor anzunehmen; u. s. w. Die zu einer gültigen oder zu Recht beständigen Acceptation nöthigen Stücke bestehen, nach Maaßgebung

2) Acceptation der Tratte: a) was sie sey?

b) Eintheilung derselben.

c) nöthige Stücke,

gebung der meisten Wechselordnungen, darinnen, a) daß selbige schriftlich geschehe, indem der Acceptant unter den Wechsel schreibt: Acceptirt; b) daß die Zeit, nämlich das Jahr, der Monat, und der Tag, wenn solche geschehen, bemerket werde: jedoch ist das Datum bey Wechseln, die einen bestimmten Zahltag in sich fassen, nicht schlechterdings nöthig; c) daß der Vor- und Zuname von dem Acceptanten unterschrieben, und dafern der Wechsel auf zwey oder mehrere Personen gezogen ist, die nicht in einer Gesellschaft stehen, von jeglichem der Vor- und Zuname hinzu gefüget werde: wiewohl der Vorname zu der Form der Acceptation nicht dergestalt nöthig, daß ohne solchen die Acceptation null und nichtig sey. Nach der amsterdamer, antwerpner, und rotterdamer Wechselordnung soll der Acceptant auch seines Standes erwähnen. Nach einigen Wechselordnungen wird noch erfordert, d) daß eine Acceptation pur, ohne Bedingung, oder Reservat, geschehe; dafern aber solches geschehen, soll die Bedingung als nicht beygefüget geachtet werden. Die Acceptation kann auch

d) durch Gevollmächtigte.

durch einen Gevollmächtigten geschehen; wegen der Vollmacht aber stimmen die Wechselordnungen nicht überein, ob sie vor Gerichte niedergeleget, oder vom Notario vollzogen &c. werden müsse: und muß der Gevollmächtigte der Acceptation seinen und seines Principals Namen hinzu fügen. Im Gegentheile sind die Acceptationen, so von Bedienten oder andern, die dazu von dem Principale keine Vollmacht oder Instruction haben, verrichtet werden, null und nichtig, daß daher der Principal zu keiner Zahlung verbunden ist; jedoch ist der Acceptant die Zahlung für sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten schuldig. Oftmals verbindet sich der Acceptant, nicht die ganze Summe des präsentirten Wechsels, sondern nur einen Theil derselben zu zahlen, welches eine Particuläracceptation heißt.

e) Particuläracceptation.

In diesem Falle ist der Präsentant nicht nur wegen dieser Particuläracceptation den ganzen Wechsel zu protestiren, und den Protest zu versenden gehalten, wenn er nicht von dem Remittenten anders beordert ist; sondern muß auch bey erfolgter Particulärzahlung nochmals protestiren, damit es nicht scheine, ob sey er dadurch, daß er die Zahlung schlechthin angenommen, von seiner ersten Protestation durch die That selbst (ipso facto) und stillschweigend abgewichen. Von

f) Wirkung der Acceptation.

dem Augenblicke an, da der Traßat den Wechsel acceptiret hat, machet dieser sich zum Selbstschuldner für die acceptirte Summe, und muß folglich hernach schlechterdings und ohne Ausflucht zahlen. Indessen wird dadurch der Traßirer seiner Verbindlichkeit nicht los, sondern er und seine Erben bleiben dem Remittenten, oder Inhaber des Wechsels, bis zur völligen Zahlung verbunden. Diejenige Zeit, wenn und vor deren Ablauf ein traßirter Wechsel

g) Acceptationszeit.

zur Acceptation präsentiret werden muß, heißt die Acceptationszeit. Es ist aber, in Ansehung derselben, ein Unterschied zwischen Meß- und Nichtmeßwechseln zu machen. Die Acceptation der (a) **Meßwechsel** soll eigentlich nicht eher, als in den Messen geschehen, und hat auch der Traßat, vor Anfang der Messe, nicht nöthig, sich zu erklären, ob er die Briefe acceptiren werde,

oder

oder nicht. Wenn nun gleichwohl die Acceptation eines Wechsels, der in der Messe zu bezahlen lautet, ob es schon wider Ordre und Gewohnheit geschieht: so verbindet solches dennoch den Acceptanten, und kann er sich davon nicht befreyen lassen. In der Messe aber muß das Acceptiren innerhalb einer gestellten Zeit geschehen; jedoch ist sowohl der **Anfangstermin**, da die Acceptation ihren Anfang nimmt, als der **Endigungstermin**, da die Acceptationszeit sich endiget, nach Verschiedenheit der Meßörter unterschieden (§. 415.). In Ansehung der (b) **Nichtmeßwechsel** kommen die Wechselordnungen wegen der Acceptation derselben nicht überein (§. 416.). Ueberhaupt ist einem mit einer auf lange Sicht lautenden Tratte bezogenen vortheilhaftig, die Zeit der Acceptation so lange hinaus zu schieben, als möglich, weil er, wie gedacht, sich von dem Augenblicke der Acceptation an, zum Selbstschuldner machet, und er sich selbst in Gefahr und Schaden setzet, wenn indessen mit dem Traßirer eine Veränderung vorgienge.

§. 417.

Ist nun die Acceptation geschehen, so muß der (3) **Präsentant** zu der **Verfallzeit** bey dem Acceptanten **anfragen**, wenn die **Zahlung geschehen solle**. Was die **Verfallzeit** oder **Zahlungszeit** der traßirten Wechsel anbelanget: so ist ein Unterschied zu machen zwischen Meßwechseln und Nichtmeßwechseln. (a) **Meßwechsel** verfallen an dem in den Wechselgesetzen jedes Meßortes bestimmten Zahltage. Es heißt aber der **Zahltag einer Messe** derjenige Tag der sogenannten Zahlwoche, der zur endlichen **Bezahlung** derer auf die Messe gerichteten Wechselbriefe fest gesetzet ist. Selbiger läuft mit der Sonnen Untergange zu Ende, also, daß an solchem Tage, nach der Sonnen Untergange, der Wechsel verfallen, und das Verfahren wider den Wechselschuldner nach Wechselrecht erlaubet ist. Welcher Tag der Zahlwoche aber eigentlich der Zahltag sey, ist nach Verschiedenheit der Wechselordnungen verschieden. Und bedeutet die **Zahlwoche** auf den Messen zu Leipzig, Frankfurt, &c. die letzte Meßwoche, als welche zur Bezahlung bestimmet ist; vor deren Eintritt aber Niemand ordentlicher Weise zum Zahlen angehalten werden kann. In denen auf eine Messe laufenden Wechseln wird sie mit den Worten: **zu gewöhnlicher Zahlungszeit**, gemeynet. Bey (b) **Nichtmeßwechseln** ist die Zahlungszeit nicht einerley; sondern, wie es unterschiedene Nichtmeßwechsel giebt, also ist auch bey jeder Gattung derselben ein besonderer Zahlungstermin zu merken: a) Wechselbriefe, so auf Sicht lauten, müssen entweder augenblicklich, oder nach Verlauf gewisser Tage Wochen und Monate bezahlet werden (§. 369.); b) Wechsel, so a **Uso** lauten, sind nicht zu einer Zeit verfallen (§. 368.); c) Wechsel, so a **Dato**, oder nach **Dato** lauten, deren Zahlungszeit wird nicht von der Acceptationszeit, sondern nach dem Tage des Datums des Wechsels, gezählet (§. 367.); d) Wechsel, welche nach **Ablauf der darinnen bestimmten Zahlungszeit einlaufen**,

3) Anfrage wegen der Zahlung zur Verfall-zeit:

a) Verfallzeit der Meßwechsel Zahltag einer Messe.

Zahlwoche.

b) Verfallzeit der Nichtmeßwechsel.

müssen innerhalb 24 Stunden von der Zeit, da sie ankommen, bezahlet werden; e) *medio* eines Monates zahlbar lautende Wechsel haben nach der leipziger Wechselordnung den 14 Tag des Monats, nach den andern aber den 15ten Tag des Monats zum Zahltage; f) wenn Wechsel auf einen Tag lauten, z. E. den 22 October, so sind solche nach Verschiedenheit der Wechselordnungen entweder an solchem Tage, oder auf den nächstfolgenden Tag verfallen.

§. 418.

Respecttage oder Discretionstage: a) Eintheilung und b) Anzahl derselben; c) wenn der letzte auf einen Sonn- oder Feyertag fällt, d) sind nicht durchgehends gebräuchlich.

Diejenigen Tage, so nach der Verfallzeit eines Wechselbriefes sich anheben, und binnen welchen der Inhaber des Wechselbriefes, sowohl mit dessen Protestirung, als Beytreibung dem Schuldner ohne Gefahr nachsehen kann, oder muß, heißen Respecttage, oder Discretionstage. Sie werden (a) eingetheilet in diejenigen, welche die Begünstigung (den Faveur) des Präsentantens; und in die, so den Nutzen des Acceptantens in sich fassen. Bey jenen steht dem Inhaber frey, den Wechsel während solchen Tagen protestiren zu lassen; bey diesen aber darf er nicht eher, als an dem letzten Respecttage, oder nach deren Ablauf, protestiren lassen: und kömmt es hierbey auf die Wechselordnungen an, nach dem solche die Discretionstage entweder zum Besten des Präsentantens, oder des Acceptantens eingeführet haben. Die (b) Anzahl der Respecttage ist nicht einerley, sondern nach den Oertern unterschieden. Fällt der (c) letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Feyertag: so ist dießfalls an vielen Orten eine besondere Verordnung eingeführet. Es genießen aber (d) an manchen Orten die Wechsel gar keine Respecttage, indem verschiedene Wechselordnungen sie überhaupt verwerfen; wo sie aber eingeführet sind, genießen selbige auch die eigenen Wechsel, woferu nicht ein anderes verordnet ist.

§. 419.

4) Abholung der Gelder.

Versichert nun der Acceptant, auf die geschehene Anfrage (§. 418.), daß die Gelder bereit stehen: so ist der (4) Präsentant schuldig, solche Gelder abzuholen, es wäre denn der Acceptant ein Jude (§. 378.). Von den Münzsorten, worinnen die Zahlung zu leisten, handelt der 379 §.

§. 420.

5) Auslantwortung des Wechsels.

Gegen die Zahlung fordert der (5) Acceptant nicht nur den acceptirten Prima, sondern auch sehr oft den Secundawechsel zurück. Der (1) Primawechsel ist schlechterdings gegen die Zahlung auszuliefern, weil darauf des Acceptantens Obligo zu befinden; und dafern selbiger verleget, oder gar verloren worden, kann dem Acceptanten die Zahlung anderer Gestalt nicht, als gegen hinlängliche Caution, angesonnen werden. Die Einhändigung des (2) Secundawechsels kann der Acceptant mit Bestand verlangen, wenn der Wechsel a) nicht mehr in der ersten Hand ist, immaßen mehr als ein Wechsel zu dem Ende ausgestellet

stellet wird, damit Secunda zum Negotiiren auf unterschiedliche Plätze diene (§. 365.); folglich auf Secunda die Indossamente anzutreffen sind, und in dessen Ermangelung auch die Legitimation zur Erhebung der Gelder ermangelt. Daher denn in solchem Falle der Acceptant entweder die Zahlung gar nicht leistet, sondern das Geld, um den Lauf der Interessen zu hemmen, deponiret, oder von dem Empfänger hinlängliche Caution begehret. Wenn aber die Wechsel b) in der ersten Hand geblieben: so trägt der Acceptant kein Bedenken, die Zahlung gegen Auslieferung des Primawechsels zu thun, indem durch dessen Bezahlung alsdann nicht nur dieser, sondern auch Secunda = Tertia = x. Wechsel bezahlet sind (§. 365.).

§. 421.

Wird aber der Wechsel von dem Trassaten nicht acceptiret; oder, welches der andere Fall ist, es erfolget auf geschehene Acceptation keine Zahlung auf den letzten Bezahltag, weder durch Riscontro, noch per Cassa: so muß der (6) Präsentant gehörig, und zu gebührender Zeit protestiren lassen, das ist, er muß vor Notarius (siehe den 426. §.) und Zeugen sich feyerlichst bedingen, daß er sich dießfalls (wegen nicht erfolgter Acceptation, oder, im andern Falle, wegen nach geschehener Acceptation zur Verfallzeit nicht erfolgter Bezahlung) alles Schadens an Capital und Interesse, wie auch des Rückwechsels, und der Unkosten halber, bey dem Traßirer, oder Indossanten erholen wolle; und, daß solches geschehen, sich auch von dem Notarius und Zeugen attestiren lassen. Es kann aber der Inhaber des Wechsels entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten protestiren. Nach den deutschen Wechselordnungen und Gebräuchen stellet der Inhaber des Wechsels solchen einem Notarius zu, welcher sich damit zu dem Trassaten verfüget, und bey verweigerter Acceptation angezogene Bedingung unternimmt, auch, daß solches wirklich geschehen, vermittelst eines solennen Instruments bekräftiget. Dieses über die Protestation gegen den Trassaten, von dem Notarius und Zeugen aufgerichtete solenne Instrument, wird der Protest genannt: gleichwie sich den Protest von dem Notarius in gehöriger Form Rechtens ausfertigen, das ist, gegen die Gebühr zustellen lassen, den Protest erheben, oder leviren heißt; wiewohl viele diese Redensart, jedoch nicht so richtig, entweder für gleichgültig für protestiren, oder aber für die Absendung des Protests an den Ort, von welchem die Tratte gekommen ist, gebrauchen. Nach dem zu Anfange dieses §. gedachten gedoppelten Falle, wo protestiret werden muß, hat man auch zwey Gattungen der Proteste, nämlich a) den Protest wegen nicht geschehener Acceptation; und b) den Protest wegen der nach geschehener Acceptation zur Zahlungszeit nicht erfolgten Zahlung, welcher vielfältig der Protest di non pagamento genennet wird. Wenn die Protestation 1) wegen nicht geschehener Acceptation statt habe, davon hat man folgende allgemeine Regel wohl zu merken: Ein jeder Wechselbrief, der (a) weder präcise

6) Protestation.

a) wer sie verrichte?

b) Protest.

c) Protest erheben.

d) Gattungen der Proteste.

e) wenn die Protestation statt habe? und zwar

a) wegen nicht geschehener Acceptation.

präcise nach dessen Inhalte noch (b) nach Vorschrift der Wechselgesetze ist acceptiret worden, und (c) dessen Acceptation sonst mangelhaft, daß daher in der Hauptsache ein Schaden zu besorgen, muß protestiret werden. Hieraus folget, daß die Protestation statt habe, oder geschehen müsse, in Ansehung des (a) Inhalts, a) wenn der Trassat den Wechsel nur zum Theil, z. E. statt 1000 Thaler nur 500 Thaler zu zahlen, acceptiret, da denn der Präsentant den ganzen Wechsel protestiren lassen muß, dafern er nicht Ordre hat, dergleichen Acceptation anzunehmen (§. 416.); oder die Wechselordnungen ein anders verordnen: b) wenn der Acceptant eine Bedingung oder Reservat der Acceptation beygefüget hat, da man denn, wo die Wechselordnungen nichts, dieser Bedingungen oder Reservate halber, verordnet haben, ebenfalls protestiren lassen muß, wenigstens ist es rathsamer, anerwogen der Traßirer in dem Wechsel dem Trassaten unter keiner Bedingung, sondern schlechthin (pure) zu bewerkstelligen aufgetragen hat, folglich der Acceptant, da er eine Bedingung hinzugefüget, den Wechsel nach dessen Inhalte, und dem darinnen kund gemachten Sinne des Traßirers, nicht acceptiret hat: In Ansehung der (b) Vorschrift der Wechselgesetze, wenn die Acceptation nicht zu gehöriger Zeit geleistet worden; es wäre denn, daß der Trassat bereits falliret, da alsdann dem Inhaber des Wechsels gebühret, so fort und ohne die Acceptationszeit zu erwarten, zu protestiren: In Ansehung der (c) Mangelhaftigkeit, wenn Wechsel auf Sicht, oder Uso lauten; und der Acceptant füget die Zeit nicht bey, indem alsdann kein Zahlungstermin vorhanden ist. Die Protestation 2) wegen nicht geschehener Zahlung findet statt: a) wenn die Acceptation nicht schlechterdings verweigert worden, und die Zahlung hingegen zu der Verfallzeit nicht erfolget, denn alsdann (nach des Königreichs Preußen Wechselordnung, auch wenn die Acceptation schlechterdings abgeschlagen worden,) muß der Präsentant noch einmal, wegen nicht zu gehöriger Zeit geschehener Zahlung, protestiren; falliret aber indessen der Trassat, so ist der Inhaber des Wechsels so fort, ohne die Verfallzeit zu erwarten, nochmals protestiren zu lassen schuldig; b) wenn der Wechsel zwar acceptiret, zur Verfallzeit aber die Summe des Wechsels entweder gar nicht, oder nur zum Theil bezahlet wird: in dem erstern Falle muß wegen der ganzen Summe, im letztern Falle aber wegen des Rückstandes protestiret werden.

b) wegen nicht geschehener Bezahlung.

f) Zeit der Protestation wegen Nichtbezahlung.

Was die Zeit anlanget, wenn wegen der Nichtbezahlung protestiret werden muß: so hat man einen Unterschied zwischen Meßwechseln und Nichtmeßwechseln zu machen. Die Zeit zur Protestation der (a) Meßwechsel ist nach den Meßorten verschieden (§. 417.); daher wir nur dieses anmerken, daß, wenn Meßwechsel allererst nach der Zahlungszeit einlaufen, der Inhaber längstens binnen 24 Stunden seine Bezahlung fordert, sonst aber protestiret. In Ansehung der (b) Nichtmeßwechsel hat man abermals einen Unterschied zu machen, ob dieselben nach der Verfallzeit noch

Respect=

Respecttage genießen, oder nicht? In dem ersten Falle kömmt es darauf an, ob die Respecttage hauptsächlich zum Bestrn des Präsentantens angeordnet sind, oder ob sie auch mit dem Besten des Acceptantens verknüpfet sind (§. 418.). Denn ist jenes, so steht dem Inhaber frey, an einem Tage derselben, an welchem er will, zu protestiren; ist aber dieses, so darf der Inhaber schlechterdings nicht eher, als an dem letzten Respecttage, oder nach deren Ablaufe, protestiren. In dem zweyten Falle hingegen, da keine Respecttage vergönnet werden, versteht sich von sich selbst, daß der Wechsel gleich protestiret werden müsse. Es wird aber aus gedoppelter Absicht protestiret und ein Instrument darüber aufgerichtet, theils, weil der Inhaber des Wechsels, im Falle unterlassener Protestation, seinen Regreß an den Traßirer verliert; theils, damit der Acceptant nicht läugnen könne, daß ihm der Wechsel, welchen er nicht acceptiren wollen, gebührend sey protestiret worden. g) Wirkung der Protestation.

§. 422.

Sollte es aber geschehen, daß der Acceptant an dem endlichen Zahltage in der Messe, mit der schuldigen Zahlung, oder der ganzen Summe nicht gleich aufkommen kann, sondern die Schuld, oder den Ueberrest des andern Tages bezahlen will, auch den Präsentanten ersuchet, (denn gezwungen kann er nicht werden,) daß er, weil ohnedem die Post nach dem Orte des Remittentens erst in einigen Tagen abgienge, bis dahin warten, und mit Protestirung des Wechsels ihn nicht beschimpfen möge: so muß der (7) Präsentant, wenn er darein williget, nach der leipziger Wechselordnung §. 25., den Wechselbrief notiren lassen. Dieses Notiren besteht darinnen, daß der Inhaber des Wechsels einen Notarius zu sich kommen läßt, und demselben zu verstehen giebt, wie daß er hier einen Wechselbrief auf N. N. habe, welchen er bey heutigem Verfalltage nicht völlig bezahlet, sondern noch so und so viele Thaler darauf restire: er wolle zwar hoffen, daß der Schuldner solchen Rest noch abtragen würde, weswegen er auch den Wechsel noch zur Zeit nicht wolle formaliter protestiren lassen; weil aber unverhofft ein oder anderer Umstand darzwischen kommen könnte, so wolle er den Notarius hiermit requiriret und ersuchet haben, den Wechselbrief inzwischen zu versiegeln, oder versiegelt zu verwahren, und dieses in sein Protocoll zu notiren. Worauf der Notarius mit Benennung des Ortes und der Zeit, solches kürzlich protocolliret. Leistet der Acceptant des andern Tages die völlige Zahlung, so nimmt der Inhaber seinen Wechsel von dem Notarius gegen Erlegung der Gebühren, (welche der Acceptant ersetzen muß,) zurück. Erfolget im Gegentheile die rückständige Zahlung nicht, so wird den folgenden Tag ordentlich protestiret, und der Protest unter dem Dato, da der Wechsel notiret worden, ausgefertiget. 7) Notiren.

§. 423.

8) Versendung des Protests: Nach geschehener Protestation muß der (8) **Präsentant sogleich den Protest erheben**, das ist, sich vom Notarius ausfertigen lassen, und dem Remittenten zusenden; dieser aber, dem Traßirer Nachricht davon ertheilen.

a) ohne, oder mit dem Wechsel, Wenn der Trassat die Acceptation nicht schlechterdings verweigert, ist nicht nöthig, (a) den Wechsel zugleich mit abzusenden, sondern selbiger kann bis zur Verfallzeit in den Händen des Präsentantens bleiben, damit, wenn der Trassat zur Zahlung sich noch erkläret, die Gelegenheit dazu ihm nicht benommen werde. Falls nun zu der Verfallzeit die Zahlung nicht erfolget: so muß wegen nicht zu gehöriger Zeit geschehener Zahlung, und so auch, wenn der Trassat indessen falliret, noch einmal protestiret, (§. 421.) und der zweyte Protest (b) samt dem Wechsel abgesendet werden. Ist die Acceptation bald anfangs schlechterdings abgeschlagen worden, so wird Protest und Wechsel ebenfalls zugleich remittiret, und mithin am Zahltage der Protest nicht wiederholet.

b) im Originale. Es muß aber der Protest sowohl, als der Wechsel im Originale versendet werden, welches, in Ansehung des Remittentens und Traßirers, wofern sie nicht an einem Orte wohnen, (weil jenem nicht zuzumuthen ist, den Originalwechsel an seinen Schuldner zu schicken,) also zu verstehen ist, daß er den Protest und Wechsel an einen guten Freund, welcher an dem Orte, wo der Traßirer wohnet, sich aufhält, übermachet, mit dem Ersuchen, beydes sofort dem Traßirer vorzuzeigen: und darf dieser Freund, besonders den Wechsel, nicht aus den Händen geben.

c) mit der ersten Gelegenheit. Endlich so muß diese Absendung sofort, und mit der **ersten Gelegenheit** geschehen, welches ordentlicher Weise so zu verstehen ist, daß, wenn von dem Orte, wo der Wechsel protestiret worden, an den Ort, wo der Traßirer sich befindet, keine Post, noch ein ordentlicher Bote geht, der Inhaber durch einen expressen Boten Wechsel und Protest abschicken muß.

d) Aufschub der Versendung. Hingegen ist der Präsentant mit Absendung des Wechsels und Protests nach geschehener Protestation noch anzustehen schuldig: a) wenn an den Wechsel eine Addresse angehängt ist, wo, bey ermangelnder Acceptation und Zahlung, sich zu melden sey, immaßen der Inhaber sich nach geschehener Protestation wegen der Nichtbezahlung, bey der Addresse mit Vorzeigung des Wechsels zu melden, und die Zahlung zu gewarten hat (§. 412): und b) wenn ein **Dritter aus Freundschaft (per Honor)** gegen den Traßirer, oder einen Indossanten, den Wechsel zu bezahlen sich erbiethet, da denn diesem Dritten, gegen die Zahlung, Wechsel und Protest einzuhändigen sind (§. 416); jedoch muß der Zahler aus Freundschaft Sorge tragen, daß dem Proteste wegen Nichtzahlung einverleibet werde, wem zu Ehren er die Zahlung geleistet hat, und, wenn der Protest schon gefertiget, so kann er, vermittelst einer Registratur, diesen Umstand dem Proteste durch den Notarius beyfügen lassen.

e) Protest arrestiren. Wenn Kaufleute aus erheblichen Ursachen die wirkliche Verschickung des über einen nicht acceptirten, oder nicht bezahlten Wechsel verfertigten Pro-

Protests verhindern und aufhalten: so nennen sie dieses einen **Protest arrestiren.**

§. 424.

9) Regreßnehmung des Remittentens an den Traßirer.

Hat der Remittent den Protest erhalten, und sonst seiner Schuldigkeit in Absendung des Wechsels zur Acceptation ein völliges Genügen geleistet, auch dem Traßirer sogleich von dem eingelaufenen Proteste Nachricht ertheilet (§. 423): so ist er, der (9) Remittent, seinen Regreß wider den Traßirer zu nehmen berechtiget. Jedoch ist hierbey ein Unterschied zu machen, ob der Wechsel (a) nur wegen nicht geschehener Acceptation protestiret, und der Protest allein abgeschicket, der Wechsel aber bis zur Verfallzeit an dem zur Zahlung bestimmten Orte behalten worden; oder ob der Protest (b) wegen nicht geschehener Bezahlung leviret worden, und nebst dem Wechsel zurück kömmt, (§. 423). Im ersten Falle begehret der Remittent von dem Traßirer Bestellung genüglicher Caution, daß, wenn der Wechsel nach der Verfallzeit mit dem andern Proteste zurück kömmt, der Remittent wegen Capitals, Interessen, Agio, Unkosten, Provision, Porto und Schäden, Sicherheit habe. Diese Caution ist der Traßirer durch Bürgen oder Pfand, und also viel eher durch Deposition der Summe, worüber der Wechsel ausgestellet worden, zu leisten schuldig. In dem zweyten Falle ist der Remittent berechtiget, Capital, Interesse ꝛc. nach einer dießfalls aufgesetzten Specification, und gegen Präsentirung des zurück erhaltenen Wechsels samt dem Notariatsproteste, wieder zu fordern. Solche Specification wird die **Retourrechnung** genennet.

Retourrechnung.

§. 425.

10) Wiedererstattung der Valuta und Unkosten von Seiten des Traßirers.

Alles dieses muß der (10) **Traßirer** augenblicklich dem Remittenten wieder bezahlen, wenn er nicht von dem Richter nach Wechselrechte dazu gezwungen, oder für bankerott erkläret werden will.

§. 426.

Nebenpersonen bey der Wechselhandlung: 1) Wechselmäckler.

Außer dem, was wir bisher von den Hauptpersonen beym Wechselhandel (§. 397.) und ihren Beschäfftigungen vorgebracht haben, erhellet, daß an dem Wechselgeschäffte auch noch zwey Nebenpersonen Theil nehmen, nämlich **Wechselmäckler** und **Notarien.** 1) **Wechselmäckler,** oder **Wechselsensale** sind diejenigen Mäckler, welche sich nur bloß allein auf Schließung der Wechsel, sonderlich der traßirten (§. 403), imgleichen andere dergleichen Geldnegotien, als Darlehne gegen eigene Wechsel, Obligationen, ꝛc. legen; wofür sie ein gewisses pro Cent zum Mäcklerlohne, oder Courtage bekommen; siehe von den Mäcklern überhaupt das 6te Capitel des 2 Theils. 2) **Notarien** werden in dem Falle gebraucht, wenn ein Wechsel protestiret (§. 421.) oder notiret (§. 422.) werden soll; daher man in einigen Handelsstädten, als zu Frankfurt am Mayn, und zu Bo-

2) Wechselnotarien.

tzen, besondere sogenannte Wechselnotarien hat, die zu den Wechselgeschäfften ausdrücklich bestellet sind, und über die protestirten Wechselbriefe ein besonderes Protocoll halten, auch dasselbige vor allen Negotianten offen liegen lassen müssen, damit ein jeder, was für Briefe protestiret werden, gleich finden, und seinen Nächsten vor Schimpf und Schaden warnen und verwahren kann. Ein dergleichen Protocoll wird das **Protestbuch** genennet.

Protestbuch.

§. 427.

Protocollirung der Wechsel.

Ueberhaupt ist eine jede Person, welche mit Wechseln zu thun hat, davon Profeßion machet, oder davon Rede und Antwort geben muß, schuldig; alles fleißig aufzuschreiben und zu Buche zu stellen, in so weit nämlich ihn diese Partey angeht: und dieses heißt die **Protocollirung der Wechsel**. Solchemnach erstrecket sich diese Protocollirung nicht nur auf die Wechsler und Kaufleute, sondern auch auf die Wechselmäckler, und Wechselnotarien. Wir bleiben hier nur bey den Wechslern und Kaufleuten stehen.

§. 428.

Hülfsbücher zur Wechselhandlung:

1) Wechselbuch.

2) Remessenbuch.

3) Acceptationsbuch.

Diese haben hierzu verschiedene Bücher, und, nach Beschaffenheit ihrer Handlung, ob sie weitläuftig ist, oder nicht, mehrere oder wenigere. Die (1) nicht viel mit Wechselbriefen zu thun haben, halten nur ein **Wechselbuch**, in welchem alle von ihnen ausgegebene und verhandelte, wie auch acceptirte und zu bezahlende Wechselbriefe, wenn und an wen, in was für Gelde, wie hoch an der Summe, und für wessen Rechnung solche zu bezahlen, verzeichnet stehen. Die (2) viel mit Wechselbriefen zu thun haben, als da sind insonderheit die Wechsler, halten zwey besondere Bücher, nämlich a) ein **Remessenbuch**, welches dazu dienet, in demselbigen alle Wechselbriefe, so, wie die Correspondenten solche remittiren, aufzuzeichnen, damit deren Valuta beygetrieben werde. Wenn diese Wechselbriefe wegen nicht geschehener Acceptation protestiret, und an diejenigen, die solche remittiret haben, zurück gesendet werden: so wird solches an dem Rande mit einem P. angezeiget, und der Tag, da solche zurück gesendet sind, dabey angemerket, worauf solche ausgestrichen werden. Werden sie hingegen acceptiret: so setzet man an der Seite ein A. und den Tag der Acceptation, wenn sie auf etliche Tage nach Sicht laufen; worauf man solche in das Verfallzeit- oder Monats- Zahlungs- Bezahlungs- Notir- oder Annotationsbuch überträgt, und sodann diese Artikel in dem Remessenbuche ausstreicht; und b) ein **Acceptationsbuch**, welches darzu bestimmet ist, alle Wechselbriefe darein zu verzeichnen, von welchen ihnen ihre Correspondenten in ihren Advisbriefen Anzeige thun, daß sie selbige auf sie gezogen haben. Diese Einzeichnung geschieht zu dem Ende, damit man im Stande seyn möge, bey Präsentirung der Briefe zu erkennen, ob man Ordre habe, sie zu acceptiren, oder nicht. Wenn man einen Wechselbrief nicht accepti-

acceptiren will, so setzet man im Acceptationsbuche zur Seite des Artikels ein P, welches zu protestiren bedeutet, damit man bey Präsentirung des Briefes, dem Ueberbringer sagen könne, er möge ihn protestiren lassen. Wenn man im Gegentheile den Brief acceptiret, muß man zur Seite des Artikels ein A setzen, welches so viel sagen will, als acceptirt; wobey man zugleich das Datum, oder den Tag der Acceptation zu bemerken hat, falls er auf einige Tage Sicht gestellet ist: und nachdem man den Artikel in das Monatsbuch eingetragen hat, muß man ihn durchstreichen. Das Remessenbuch und das Acceptationsbuch haben so viel ähnliches mit einander, daß viele Kaufleute und Banquiers aus beyden nur ein Buch machen, und solches in Credit und Debet halten, indem sie die auf sie gezogene Tratten und deren Acceptation in Debet, und die Remessen in Credit setzen. Manche halten noch ein drittes Buch, nämlich 3) ein Trattenbuch, in welches sie bloß diejenigen Wechselbriefe eintragen, die sie auf ihre Correspondenten ziehen; die meisten aber pflegen sich, um nicht die Anzahl der Hülfsbücher ohne Noth zu vermehren, mit dem Acceptations- und Remessenbuche zu begnügen. In das Wechselbriefscopierbuch werden die verhandelten Wechsel und andere dieserwegen zu versendenden Briefe abcopiret und verzeichnet. Wenn nämlich ein Kaufmann Briefe wegschreibt, worinnen er Wechselbriefe mit beyleget und übersendet; so müssen solche in das Copierbuch, gleich nach Endigung des Briefes, mit eingezeichnet werden, und zwar von Wort zu Wort, wie der Wechselbrief lautet. Treiben Kaufleute große Negotien auf Messen, und haben auf solchen viele Wechselgelder zu bezahlen oder zu empfangen: so halten sie ein besonderes Meßbuch darzu, welches das Wechselscontrobuch heißt: wobey zu merken, daß einem jeden, mit dem sie in Wechseln zu thun haben, ein besonderes Debet und Credit gegeben werde.

4) Trattenbuch,

5) Wechselbriefscopeybuch,

6) Wechselscontrobuch.

§. 429.

Uebrigens ist die reale Wechselhandlung, nächst der Seehandlung, die (1) allergefährlichste, indem das Glück den, der sie treibt, eben so bald erhebt, als es ihn auch wieder darnieder wirft. Hiernächst ist sie eine der (2) allerwichtigsten und der allerschwerersten Handlungsarten, immaßen sie am allermeisten reife Ueberlegung, kluge Vorsichtigkeit, unermüdete Aufmerksamkeit, und genugsame Erfahrung erfordert. Indessen äußert sich ihre (3) Nutzbarkeit und Bequemlichkeit auf eine so sehr in die Augen leuchtende Art, daß sie mit allgemeinem Beyfalle als eine höchstlobenswürdige Erfindung betrachtet wird. Denn sie ist es, durch welche man die allergrößten Geldsummen mit weit geringern Unkosten, und, welches das Hauptwerk ist, mit viel wenigerer Gefahr an die entlegensten Oerter übermachen kann, als wenn man sie baar übersenden müßte, immaßen das baare Geld zu Kriegs- und Friedenszeiten, zu Wasser und zu Lande, tausend Gefährlichkeiten und Nachstellungen unterworfen ist. Dieser Nutzen erstrecket sich nun vorzüglich a) auf die Handlung

Eigenschaften der realen Wechselhandlung:

1) Gefährlichkeit,

2) Wichtigkeit,

3) Nutzbarkeit,

lung (als zu deren Beförderung sie eigentlich ist erfunden worden), in Ansehung der für die eingekauften Waaren zu übermachenden Gelder; b) auf die Höfe großer Herren, in Ansehung der für ihre Gesandtschaften und Armeen an auswärtigen Orten, zu übersendenden Gelder; c) auf die Paßagiers, indem diese nicht nöthig haben, sich auf ihren Reisen mit vielem Gelde zu schleppen, sondern allenthalben, wenn sie zu Hause die Valuta an die Kaufleute und Wechsler bezahlet, offene Cassen finden können; und endlich auch d) auf die armen Gefangenen, in Ansehung ihrer Erlösung vermittelst der Geldremessen. Ihre

4) Nothwendigkeit, (4) Nothwendigkeit aber erhellet einigermaßen auch nur daher, weil einestheils eines Landes Münze nicht in allen andern Ländern gangbar ist; anderntheils in den vornehmsten Reichen und Ländern verboten ist, das dasige Geld außerhalb Landes zu verführen. Daher würde fast alle ausländische Waarenhandlung aufhören müssen, wenn die reale Wechselhandlung aufhören sollte. Diese bisher erzählten Vorzüge haben sie vorlängst schon

5) Ansehen. in das größte (5) Ansehen gesetzet, so, daß man ihr nicht nur den Ehrentitel einer realen Handlung beygeleget; sondern daß auch in denen Städten, wo Cambisten oder Wechsler wohnen, diese unter den dasigen Kaufleuten für die größesten, angesehensten, vornehmsten und reichsten geachtet werden.

§. 430.

Privilegien der realen Wechselhandlung.

Ja eben diese Vorzüge sind die Ursache, daß die reale Wechselhandlung so sehr befreyet ist. Also ist (1) in manchen Reichen und Ländern, z. E. in Frankreich, es eben nicht nöthig, daß der, so eine reale Wechselhandlung treiben will, ein Kaufmann seyn müsse, sondern diese Freyheit wird allen Arten von Leuten, auch sogar den Fremden, verstattet. Desgleichen zieht in manchen Reichen und Ländern, z. E. in Italien, besonders den freyen Republiken, als da sind Venedig, Genua 2c. die reale Wechselhandlung (2) dem Adel keinen Nachtheil zu; daher geschieht es, daß der größte Theil der jüngstgebohrnen Herren von Stande, zu Unterhaltung ihres Hauses, kein Bedenken tragen, eine reale Wechselhandlung zu treiben.

Das 19 Capitel.

Von der Commißions- Compagnie- und Speditionshandlung.

§. 431.

I. Commißionshandlung.

I. **Die Commißions- oder Factoreyhandlung (§. 15), auch nur die Factorey- oder Commißionsbedienung genannt, heiß diejenige Handlungsart, da ein Kaufmann an dem Orte seines Aufenthalts die Commißionen ausländischer Kaufleute, gegen Genießung einer ordentlichen Provision, besorget.**

§. 432.

§. 432.

Da also bey der Commißionshandlung alles auf die Commißionen ankömmt: so müssen wir von solchen zuvörderst handeln. Es heißt aber eine Commißion überhaupt eine jede gegebene oder empfangene Vollmacht, etwas zu thun. Comißion.

§. 433.

Sie erstrecket sich bey der Handlung auf die Eincaßirung und Auszahlung baarer Gelder, auf Banco- und Wechselnegotien, auf den Ein- und Verkauf gewisser Waaren, oder deren Empfang und Spedirung, auf die Befrachtung der Schiffe, auf Assecuranzen, und überhaupt auf alle von der Handlung herkommende Verrichtungen, die einem Kaufmanne an einem andern Orte, als dem Orte seines Aufenthaltes, zu besorgen obliegen: mithin erstrecken sich die Commißionen beydes auf Wechsel als Waaren; und folglich auch die Commißionshandlung selbst sowohl auf die Wechsel als Waarenhandlung. Auf was sie sich erstrecke?

§. 434.

Solchemnach hat man verschiedene Gattungen von Commißionen: und zwar theilen sie sich, 1) ihrer Natur nach, und Kraft ihrer Erklärung (§. 432), in gegebene und in empfangene Commißionen. Eine gegebene Commißion ist eine Vollmacht, die man einem andern aufträgt, in einer Sache, das, was man selbst hätte thun sollen, oder wollen, in unserem Namen, und für unsere eigene Rechnung zu thun. Eine empfangene Commißion, so eigentlich der Hauptgegenstand der Commißionshandlung ist, heißt eine Vollmacht, die man von dem andern aufgetragen bekommen hat, in einer Sache das, was er selbst hätte thun sollen, oder wollen, in seinem Namen und für seine eigene Rechnung, zu thun. Eintheilung der Commißionen. 1) ihrer Natur nach, in a) gegebene, b) empfangene.

§. 435.

Und da sich Commißionen in der Handlung beydes auf die Waaren, als auf die Wechsel erstrecken (§. 433): so theilen sie sich ferner, 2) in Ansehung solches Gegenstandes in Waaren- und in Wechselcommißionen. Eine Waarencommißion heißt die Ordre, Vorschrift oder Vollmacht, die einer dem andern giebt, für ihn und in seinem Namen Waaren ein- und zu verkaufen, zu empfangen und zu spediren, u. s. w. Eine Wechselcommißion hingegen ist bey Kauf- und Handelsleuten die Ordre, Vorschrift oder Vollmacht, die einer dem andern giebt, für ihn und in seinem Namen seine Wechselnegotien zu besorgen. Wechselcommißionen sind bey der Wechselhandlung ganz unvermeidlich. Denn weil man nicht allemal gerade zu an den Ort der Zahlung, sondern über einen andern Ort (z. E. von Amsterdam auf Straßburg über Frankfurt), ja bisweilen auch über zwey Oerter (z. E. von Marsilien über Paris und Amsterdam nach Hamburg) zu wechseln pfleget, und dieses aus gedoppelter Ursache, theils weil man recta an demjenigen Orte, auf welchen man 2) ihres Gegenstandes nach, in a) Waarencommißion. b) Wechselcommißion.

man wechseln will, oder muß, keinen Riscontro findet; theils weil man mit mehr Gewinn und Vortheil über einen Ort, als recta wechseln kann: so ist von selbst leicht zu begreifen, daß dieses nicht wohl anders glücklich von statten gehen könne, als durch getreue Bedienung oder Commißionärs, so an denjenigen Orten wohnhaft sind, über welche man wechselt, oder wohin die Wechselbriefe zuerst gerichtet werden.

§. 436.

Comittent. Der, welcher die Commißion ertheilet, das ist besonders in der Handlung, einem andern die Besorgung seiner Geschäffte an dem Orte, wohin er sich seiner Handlung wegen nicht selbst verfügen kann, anvertrauet; wird der **Committent** genennet. Der aber, welchem die Commißion auftragen worden; heißt der **Commißionär**, oder **Commißionhaber**, und bey Kaufleuten insbesondere ein **Factor**, oder **Agent**. Es ist demnach ein

Commißionär. **Commißionär der Kauf= und Handelsleute**, kurz: ein Factor oder **Agent**, derjenige, der auswärtige Kaufleute in Commißionen für Geld bedienet.

§. 437.

Unterschied eines Commißionärs und Correspondentens oder Freundes. Hierbey erinnern wir, daß bey Kaufleuten zwischen einem **Correspondenten** und einem **Commißionär** zwar einiger, jedoch ganz schlechter Unterschied sey. Es heißt aber bey Kaufleuten derjenige ein **Correspondent**, welcher mit einem an einem andern Orte wohnhaften, sowohl in Waaren als Wechseln negotiiret; und welchen sie meistentheils nur ihren **Freund** nennen. Daher heißt **Correspondenz** bey ihnen eine Verkehrung in Handels= und Wechselsachen. Wenn demnach ein Kaufmann oder Banquier mit vielen andern in auswärtigen Plätzen und Ländern, sowohl in Handels= als Wechselsachen zu verkehren hat; so sagt man von ihm, daß er eine große Correspondenz habe. Beyder, sowohl des Correspondentens als des Commißionärs, Verrichtungen und Verbindlichkeiten sind einander gleichförmig; und der Unterschied beyder besteht darinn, daß der letztere nicht eben allemal ein Kaufmann oder Banquier seyn darf, da hingegen der erstere gemeiniglich eine von diesen beyden Qualitäten zu haben pfleget. Sonst aber läßt sich auch der Unterschied zwischen einem **Correspondenten** im weitern, und einem Commißionär im engern Verstande also erklären: der Correspondent ist entweder überhaupt ein Bevollmächtigter dessen, der das Gut an ihn schicket; oder sein eigener Herr, der das Eigenthum der Ladung erhält. In dem ersten Falle gilt von ihm, was von dem Commißionär gilt; in dem letzten aber müssen seine und des Befrachters Rechte gegen einander nach den Regeln des Verbindnisses, welches sie unter sich eingegangen sind, beurtheilet werden.

§. 438.

Procura. Die Vollmacht, so Kaufleute an jemanden geben, an statt, und im Namen ihrer gewisse Negotien zu schließen, Gelder zu erheben,

erheben, Wechselbriefe und andere Briefe zu unterschreiben, Wechselbriefe zu verhandeln, ꝛc. heißt unter Kaufleuten eine Procura. Also sagt man: Dieser Diener hat von seinem abwesenden Patron Procura.

§. 439.

Der Verhaltungsbefehl hingegen, oder die Vorschrift, so ein Kaufmann an seinen Factor, Mäckler, oder Bedienten in der committirten Sache ergehen läßt; heißt die Ordre. Einer kaufmännischen Ordre muß ordentlicher Weise, ihrem vollkommenen Inhalte und dem klaren Buchstaben nach, auf das strengste nachgelebet, und sie nicht überschritten werden, so, daß es auch unter den Kaufleuten zum Sprüchworte geworden ist: **Folge Ordre und thue Quaad** (unrecht,) weil nämlich ein Commißionär nicht allezeit wissen kann, was sein Committent für Absichten hat, obgleich die gegebene Ordre manchmal widersinnig lautet. Ein anderes hieher gehöriges Sprüchwort unter Kaufleuten ist: **Wer Commißion überschreitet, der verliert**, das heißt, für dessen Rechnung ist es. Also darf der Commißionär, z. E. wenn der Committent die Elle für 6 Thaler begehrte, solche nicht für 7 Thaler kaufen, ob sie schon sehr gut und hübsch für diesen Preis wäre; Nichts destoweniger aber, wenn der Unterschied des Preises nicht über einige Groschen drüber oder drunter an einer Elle wäre; so thäte er deswegen nicht wider die Ordre, weil man wohl weiß, daß man die Sachen nicht just so haben kann, wie man sie begehret. Solchemnach ist obiges Sprüchwort von der Folge der Ordre nicht so schlechterdings, sondern mit reifer Ueberlegung anzunehmen, indem die Umstände der Zeit und des Ortes vielmals von der Beschaffenheit seyn können, daß ein Commißionär unverantwortlich handeln würde, wenn er seines Committentens Ordre genau erfüllete: wie denn auch ein Committent nicht leicht so präcise Ordre vorschreiben wird, daß er nicht der Billigkeit und dem gesunden Urtheile seines Commißionärs etwas anheim stellen sollte. Indessen läßt sich doch die Ordre eintheilen in eine **freye**, da der Factor in der Sache thun und lassen kann, was er will; und in eine **eingeschränkte oder limitirte**, da dem Factor die Hände gebunden sind, daß er nicht anders, als so und so, nämlich wie die Vorschrift lautet, thun kann.

Ordre: a) ihre Strenge ꝛc. b) Eintheilung.

§. 440.

Die Gebühr, welche ein Commißionär für seine mit der ihm aufgetragenen Commißion gehabte Mühwaltung empfänget, heißt die **Provision, Factoreygebühr und Commißionsgebühr**; wobey nicht zu vergessen, daß man die beyden letzten Benennungen nur von Waaren; in Banco- und Wechselsachen aber gemeiniglich vielmehr das erste Wort gebrauche. Nach dem Unterschiede, ob der Commißionär del Credere steht oder nicht, das heißt, ob er für die Zahlbarkeit der Schuldner, die er bey dem Verkaufe der Waaren bekömmt, oder denen er solche etwan

Provision.

auf

auf Credit verkaufen möchte, gut seyn muß, oder nicht; ist auch die Provision verschieden. In dem letztern Falle wird die Provision eine simple Provision genennet, und wird der entgegen gesetzet, da der Commißionär del Credere zu stehen hat. Diese letztere ist wegen der großen Gefahr, die der Commißionär dabey läuft, allemal größer, als die simple Provision. In Deutschland wird insgemein für simple Provision ⅓ pro Cent; wenn man aber del Credere zu stehen hat, ½ pro Cent, an manchen Orten aber auch 1 bis 2 pro Cent berechnet: jedoch dieses, nach dem beyde zusammen correspondirende Theile deswegen mit einander übereinkommen, oder sich verstehen.

§. 441.

Des Commißionärs Pflicht überhaupt:

Die Pflicht und Obliegenheit eines Commißionärs nebst den Klugheitsregeln, die er zu beobachten hat, bestehen überhaupt bey allen Arten der Commißionshandlung in folgenden: 1) Er muß die gegebene Ordre seines Committentens genau vollstrecken (§. 439). 2) Er muß des Committentens Bestes, so gut, als wenn es ihn selbsten angienge, oder als eigen, wie der Kaufleute Redensart ist, beobachten. 3) Er muß ihn daher sowohl treulich und ehrlich, als auch promt bedienen. 4) Er muß alles, was er für einen andern in Commißion gethan, ordentlich zu Buche stellen: Das Buch, worein man alle Commißionen, Ordren und Aviso schreibt, die man von seinem Correspondenten empfängt, heißt das Commißionsbuch, Ordrebuch, oder Advisbuch. Der Rand eines solchen Buches muß dergestalt breit seyn, damit man bey jeglichem Artikel die ihn betreffenden nöthigen Noten darauf verzeichnen kann. Einige lassen es auch dabey bewenden, daß sie nur die bereits ausgerichteten Artikel durchstreichen. 5) Er muß, so oft es sich will thun lassen, richtige Rechnung mit seinem Committenten halten, und solche Rechnungen mit allen ihren Belegen, aus welchen seine Ehrlichkeit und promte Besorgung erhellet, ablegen. 6) Er muß mit seinem Committenten fleißig correspondiren, und, wenn es nöthig, jeden Posttag von allem, was an seinem Orte in den Manufacturen, als von dem Steigen und Fallen der Waaren, ob neue gemacht werden, ꝛc. 1) von dem Wechselcourse, und überhaupt von allem, was dem Committenten zu desto besserer Veranstaltung und Beförderung seiner Handlung heilsam oder sonst dienlich seyn kann, Bericht ertheilen. 7) Er muß, wenn er mehr als einen Mann zu bedienen hat, keinen dem andern vorziehen, sondern die Commißionen des erstern Committentens den Commißionen des letztern vorziehen, und jene eher vollstrecken. 8) Er muß verschwiegen seyn, und seines Committentens Geschäffte nicht ausbreiten, z. E. beym Einkaufe der Waaren niemals einem andern von den Waaren, die er seinen Committenten schicket, Nachricht geben, was es nämlich für welche, von was für Güte, Preise ꝛc. sie sind, indem es von einer sehr großen Folge ist, daß solche Sachen geheim gehalten werden. 9) Er muß ohne seines Committentens

Margin notes: 1) Committentens Ordre folgen; 2) sein Bestes suchen, 3) ehrlich u. fromm bedienen, 4) zu Buche stellen, Comißionsbuch. 5) Rechnung ablegen, 6) fleißig correspondiren, 7) mehrern Comittenten gleich günstig seyn 8) verschwiegen seyn, 9) nicht scontriren.

Ordre oder Vollmacht nicht scontriren, sonst muß er demselben dafür haften.

§. 442.

Die Regeln, welche ein Commißionär, der insbesondere Waaren für Conto der Kaufleute kauft, zu beobachten hat, können füglich in zwey Classen eingetheilet werden. Die erste Classe enthält die Regeln, die er zu merken hat, damit er in seiner Commißion sicher gehe; und solche sind: 1) Er muß die Committenten, so ihm Waaren einzukaufen auftragen, recht kennen, damit er wisse, ob es, wenn er sich zum Schuldner für dieselben gegen die, von welchen er kauft, stellet, rathsam sey, ihnen die Waaren zuzuschicken, und bis auf welche Summe er sich darinn einlassen könne, weil Kaufleute oftmals den Handel über ihr Vermögen treiben, und die auf Zeit eingekauften Waaren zur Verfallzeit nicht bezahlen können, welches dann den Commißionär, wenn er sonst keine Mittel zu bezahlen hat, um seine Reputation bringen kann. Daher folget: 2) Er muß dem, den er nicht wohl kennet, keine Waaren einkaufen, und ihm zusenden, ehe und bevor er das Geld und die Provision dazu in Händen hat. Denn die Erfahrung hat es gelehret, daß viele Commißionärs, welche in der eiteln Einbildung, sich dadurch, als ob sie den Vorschuß wohl thun könnten, ein Ansehen zu geben, wider diese Regel gesündiget, sind ruiniret worden, wenn hernach die Bezahlung ausgeblieben ist. 3) Er muß sich, so viel möglich, gegen diejenigen, von welchen er die Waaren kauft, nicht zum Selbstschuldner machen, sondern diesen sagen, daß er sie für dieses oder jenes Mannes Rechnung kaufe, und daß der Verkäufer denselben, als Schuldner, notiren möchte. Des Einwurfs ohngeachtet, welchen Herr May in der Handlungswissenschaft Th. 2 p. 521 wider diese unsere Regel macht, und welcher darinne bestehet, daß kein Verkäufer auf einen fremden Namen, der ihm vorgesaget werde, creditiren werde, bleibt sie doch noch feste stehen. Denn a) saget diese Regel nicht, daß der Commißionär sich schlechterdings nicht als Selbstschuldner beym Einkauf für seinen Committenten, notiren lassen solle; sondern sie ist bedingungsweise abgefasset: Er müsse sich, so viel möglich, nicht zum Selbstschuldner machen. Dieser Satz, welcher in der That nichts anders sagen will, als: Man solle sich nicht selbsten eine Schuldenlast aufbürden, wenn man solches vermeiden kann, ist so beschaffen, daß ihn nicht nur die gesunde Vernunft anräth, sondern auch alle vernünftige Kaufleute ohne Bedenken zugeben werden. Und es kömmt bey dieser Regel bloß nur noch b) darauf an: Ob es auch mögliche Fälle gebe, da der Commißionär beym Einkaufe für seinen Committenten, nicht gezwungen sey, sich zum Selbstschuldner zu machen. Es kann aber der Commißionär solches auf mehr denn eine Art vermeiden, z. E. a) wenn er an seinem Orte Verkäufer weiß, oder suchet, denen sein Committent als ein richtiger Zahler wohl bekannt ist; b) wenn er Verkäufer ausfindig machet, die,

Regeln beym Einkaufe der Waaren: 1) die, damit er in seiner Commißion sicher gehe: a) die Committenten kennen, b) unbekannten ohne Geld und Provision keine Waaren senden, c) sich nicht zum Selbstschuldner machen,

wenn er ihnen die guten Umstände seines Committentens (auf die er selber bey Annehmung der Commißion gebauet) erzählet, weil ein Commißionär (nach der ersten Regel) seinen Committenten recht kennen muß, diesem, ob er ihnen gleich vorher nicht bekannt war, dennoch creditiren: anderer Fälle zu geschweigen.

d) bey Einschreibung in die Journalbücher gegenwärtig seyn,

4) Er muß deswegen in seiner Gegenwart die gekauften Waaren in die **Journalbücher schreiben lassen**, und dabey Acht haben, wer als Schuldner, ob er, oder der Committent, oder beyde, eingetragen werden. In dieser Absicht muß er wissen, daß die Kaufleute und Manufacturisten auf dreyerley Weise die Waaren, welche sie den Commißionären verkaufen, einschreiben, als a) **Herr Martini** (so z. E. der Name des Commißionärs) soll; b) **Herr Albini** (so z. E. der Name des Committentens) soll für **Waare, welche seinem Commißionär** (Factor), **Herrn Martini, geliefert worden**; und c) **Herr Martini** soll für **Conto Herrn Albini**. Die erste Art in das Journal zu schreiben, macht den Commißionär, die zweyte den Committenten, und die dritte beyde zu Schuldnern. Auch wider diese vierte Regel hat gedachter Herr May l. c. etwas einzuwenden, wenn er schreibt: „Welcher Handelsmann läßt jedermann die „Nase in seine Bücher stecken?„ Dieses ist zwar so wahr, als vernünftig; aber es passet hieher gar nicht. Denn ein anders ist es: jedermann die Nase (damit wir bey dem Mayischen Ausdrucke bleiben) in die Handelsbücher stecken zu lassen; das heißt eigentlich so viel, als jedermann die Handelsbücher durchblättern, und nachsehen zu lassen, was der Kaufmann für Abkäufer habe, was dieser, und jener ihm schuldig, u.s.w.; und wieder ein anders ist: einem **Käufer**, der für einen andern Waaren einkauft, nicht zu verwehren, daß er sehen möge, ob das von ihm erkaufte auf seinen, oder seines Committentens Namen eingetragen werde. Gleichwie nun das erstere kein Kaufmann leidet: also zweifeln wir, daß ein Kaufmann so eigensinnig sey, daß er das letztere verwehren sollte.

e) Factura nehmen,

5) Hiernächst muß er davon eine **Factura** (*) **nehmen**, in welcher gedacht wird, daß die Waaren für Conto des Committentens sind.

f) bey übersendeten Wechseln zum Einkaufe die Wechselgebräuche beobachten,

6) Er muß, wenn die Committenten ihm **Wechselbriefe**, die schon gekaufte Waare zu bezahlen, oder sie allererst einzukaufen, überschicken, dieselben im Mangel der Acceptation oder Bezahlung zur Verfallzeit, protestiren lassen, und die andern Wechselgebräuche beobachten, damit er in deren Unterlassung nicht in Gefahr kommen möge.

g) Journal halten,

7) Er muß ein **Journal halten**, in welches er die Waaren, die Namen der Kaufleute oder Manufacturisten, wie auch den Preis und die Zeit, wenn dieselben bezahlet werden müssen, und alles, was er für einen andern in Commißion gethan, ordentlich einschreibt.

h) Rechnung übersenden.

8) Er muß sodann mit der ersten Post **Rechnung** davon samt solchen Belegen an den Committenten übersenden, aus welchen derselbe ersehen kann, daß er ehrlich und prompt bedienet worden sey. Die zweyte Classe enthält die Regeln, die ein Commißionär **zum Besten des Committentens** zu merken hat.

2) die zum Besten des Committentens:
a) vollkommene Waare kaufen,

Dergleichen sind: 1) Er muß keine andere, als **vollkommene**

Waa-

Waaren kaufen, zu dem Ende, in Ansehung der Manufacturwaaren, sich Mühe geben, die guten und schlimmen Arbeiter kennen zu lernen. 2) Er muß die Waaren so wohlfeil, als möglich, behandeln. 3) Er muß genau darauf sehen, daß sich kein Mangel oder Fehl darinn befinde. 4) Er muß, wenn die Verkäufer eine Zugabe in der Elle geben, oder wohl messen und wägen, oder bey zählenden Waaren über die Stückzahl geben, solches nicht für sich behalten, oder deswegen mehr Maaß, Gewicht und Zahl angeben, als er den Verkäufern bezahlet; sondern es muß solches zum Nutzen des Committentens gereichen: anders wäre es ein Diebstahl, den er ersetzen müßte. 5) Er muß nicht einen höhern Einkaufspreis, als er just dafür bezahlet, oder mehrere Unkosten, als er wirklich gegeben, in die Rechnung bringen. 6) Kaufleute, welche denen Arbeitern, die ihnen zu ihren Manufacturen nöthigen Materialien, als Seide, Wolle ꝛc. verkaufen, und sich in Commißionen mischen; sollen, wenn sie die committirten Waaren einkaufen, keineswegs den Arbeitern einen Theil an Seide, Wolle ꝛc. und einen Theil an Gelde bezahlen, indem es gewiß ist, daß diese in solchem Falle ihre Waaren allezeit theurer verkaufen, als wenn sie ihnen ganz an baarem Gelde bezahlet werden. 7) Noch weniger sollen dergleichen Commißionärs sich gänzlich an die Arbeiter binden, welchen sie gemeiniglich ihre Waare zu verarbeiten verkaufen, und zwar deswegen: a) weil es sehr hart hält, daß sie ihr eigenes Interesse verlassen, und nicht theurer von denen, die von ihnen ihre Materialien kaufen, einkaufen sollten, als von andern Arbeitern, gegen die sie kein weiteres Absehen haben; b) weil die Arbeiter zu der Zeit, da die Waare nicht begehret wird, und sie mit selbiger doch überhäuft sind, solche wohlfeil oder auch mit Schaden zu verkaufen genöthiget sind: nun aber können dergleichen Commißionärs denen, ihre Waare abnehmenden Arbeitern einen solchen Preis auf dieser ihre Arbeit nicht biethen, worauf dieselben nichts gewinnen, weil diese jenen allezeit den theuren Einkauf der Materialien vorrücken würden; c) weil die Commißionärs nicht so genau auf die Güte und Schönheit der Waaren bey dergleichen Arbeitern sehen können, als bey fremden: denn gesetzt, der Mangel käme von der Materie, und nicht von der Arbeit her, so müßten sie ihre eigene verhandelte Waare herunter machen.

b) wohlfeil behandeln, c) kein Mangel darinn, d) Zugabe und Uebergewicht nicht für sich behalten, e) nicht höhern Einkaufspreis oder mehrere Unkosten anschreiben, f) den Verkäufern keine Waaren zum Theil angeben.

g) sich nicht an die Arbeiter binden, die von ihnen die Materialien kaufen.

(*) Factura oder Factur ist eine Rechnung über solche Waaren, welche für eines andern seine Rechnung sind eingekauft worden; oder ein Verzeichniß der Waaren, die ein Factor seinem Principal, ein Commißionär seinem Committenten, ein Compagnion oder auch ein Kaufmann dem andern überschickt.

§. 443.

Eben so theilen wir auch die Regeln, welche ein Commißionär, der insbesondere Waaren für Conto der Kaufleute verkauft, in Obacht zu nehmen hat, in zwo Classen. Die erste enthält

Regeln beym Verkaufe der Waaren:

1) vor übernommener Commißion

a) ob er del Credere stehen soll?

enthält die Regeln, die er zu beobachten hat, ehe ihm die Waaren zum Verkaufe zugesendet werden, und ehe er zur wirklichen Handlung schreitet. Er muß nämlich mit seinem Committenten Abrede genommen haben: 1) Ob er, im Fall, daß von solchen Waaren etwas verborget werden müßte, del Credere stehen soll, oder nicht; wobey wir in Ansehung des Committentens bemerken, daß es diesem allezeit am rathsamsten, daß er auf das erstere mit seinem Commissionär accordire, weil sonst, unter dem Scheine, an böse Bezahler verkauft zu haben, viel Unterschleif vorgeht. Es hat auch ein Committent bey manchem Commissionär die Bequemlichkeit, daß er solchergestalt, wenn der Commissionär für die auf Zeit verkauften Waaren del Credere steht, und ein bemittelter Mann ist, gegen Abkürzung eines halben oder zwey Drittel pro Cent auf einen Monat für die Zeit, die solche Posten sonst noch zu laufen hätten, selbige einziehen; oder auch gar auf die noch unverkauften und bey dem Commissionär liegenden Waaren, gegen Erstattung gebührender Interesse, die Hälfte oder zwey Drittel voraus trassiren kann, welches denen wohl zu statten kömmt, die ihr Geld nicht lange entbehren können, und solches oft umzusetzen nöthig haben, da sonst im entstehenden Falle mancher bey solcher Commissionswaare Versendung mehr Schaden als Nutzen in seiner Handlung empfinden sollte. Ist nun accordiret, ob der Commissionär del Credere stehen soll oder nicht: so vergleicht er sich 2) um die Provision, die dem, der del Credere stehen soll, höher veraccordiret werden muß (§. 440). Auch muß ein Commissionär, wenn er für anderer Leute Rechnung Waaren zu verkaufen hat, bey Accordirung der Provision vornehmlich Acht geben, was es für Waaren seyn, welche ihm zu verkaufen zugesendet werden: ob es kostbare, leicht abgehende, oder solche Waaren sind, die ein langes Lager machen, wobey er denn ein oder zwey pro Cent, weniger oder mehr, Provision bedinget. Endlich muß noch der Commissionär mit dem Committenten ausmachen, 3) zu welcher Zeit er diesem die für die verkauften Waaren eingehenden oder einzuhebenden Gelder bezahlen solle. Denn (a) wenn die Commissionärs nicht del Credere stehen, und sich also nicht verbindlich gemacht haben, für die Schuldner gut zu seyn: so müssen sie den Committenten die für ihre verkauften Waaren eingehenden Gelder, wie und wenn sie solche einbekommen, zuschicken; oder aber ihnen Nachricht davon geben, damit diese sich deshalber bezahlt machen können, indem sie entweder Wechselbriefe auf ihre Commißionärs ziehen, oder ihnen Ordre geben, die Gelder auf andere Plätze zu schicken. Hingegen (b) wenn die Commißionärs del Credere stehen, oder für die Zahlbarkeit der Schuldner gegen die Committenten gut sind; so müssen sie wegen der Zahlung eine gewisse Respectzeit oder Nachsicht haben, welche insgemein drey Monate zu seyn pfleget. Die zweyte Classe begreift die Regeln, die der Commißionär nach übernommener Commißion sein Augenmerk seyn lassen muß. Dergleichen sind: 1) Er muß die Waaren so theuer verkaufen, als möglich, weil er seines Committentens

b) wegen der Provision,

c) wegen Einsendung der Gelder.

2) nach übernommener Commißion:

a) theuer verkaufen.

Bestes

Bestes zu suchen hat (§. 441). 2) Er muß nicht einen geringern Preis, als er wirklich für die übersandten Waaren erhalten hat, in Rechnungen bringen; und auch 3) nicht höher die Unkosten anrechnen, als er deren wirklich auf solche Waaren verschossen hat: beydes deswegen, weil er seinen Committenten ehrlich bedienen soll (§. 441). 4) Er muß, wenn er ja auf Zeit, seines Committentens Güter verkaufen muß, solches an solche Leute thun, von welchen zu vermuthen ist, daß sie bey der Verfallzeit richtige Zahlung leisten werden.

b) nicht einen geringern Preis oder c) mehrere Unkosten berechnen, d) an gute Leute verborgen.

§. 444.

Da aber gleichwohl ein Commißionär insgemein nicht sowohl des Committentens, wie er wohl sollte, als vielmehr sein Interesse in Acht nimmt, indem er außer der Provision, die ihm bezahlet wird, noch seinen Nutzen durch krumme Wege zu machen suchet: so findet der Committent von Commißionen selten seinen Vortheil, daß daher unter den Kaufleuten das Sprüchwort entstanden: **Wer am Bettelstabe gehen will, soll seine Sachen durch Commißion verwalten lassen.** Gesetzt aber, daß man an der Treue seines Commißionärs nichts auszusetzen habe, so findet der Committent noch aus andern Ursachen vielmals seinen Vortheil nicht bey Commißionen, sie mögen den Ein- oder Verkauf der Waaren betreffen. Denn anlangend 1) den **Einkauf der Waaren**: so kann ein Commißionär nicht so gut die Waaren nach ihrem verschiedenen Absatze auswählen; noch der Committent die Eigenschaften so, wie er sie wünschet, bestellen, immaßen es bey vielen Waaren, z. E. bey farbichten Zeugen, unmöglich ist, sie durch Schreiben recht auszudrücken. Die Farben zu erwählen, beruhet allein in dem Augenscheine und der Besichtigung derer, so derselben benöthigt sind; und der Commißionär, der nicht von dem Verkaufe seines Committentens unterrichtet ist, kauft als ein Blinder, und weiß nicht, ob es dem Committenten dienlich sey, oder nicht. Betrachten wir 2) den **Verkauf der Waaren**; so ist gleichfalls die Versendung der Waaren in Commißion nicht sonderlich zu rühmen, wenn es nämlich in **Waaren geschieht, worauf nicht groß zu profitiren**, weil alsdann die Unkosten, Fracht und Provision, ingleichen das Interesse des Geldes mehr wegfrißt, als Profit darauf zu holen ist. Eine andere Bewandtniß hat es a) mit den Waaren, die nach fernen Landen von großen Capitalisten versendet werden, so mit ihrem eigenen Capitale handeln, selbst den Risico laufen, und sich endlich nach Länge der Zeit 30 bis 40 und noch mehr pro Cent versprechen können; oder b) mit denen Kaufleuten, die der Waaren so viel haben, daß sie solche nothwendig außerhalb Landes verschicken müssen, weil sie solche nicht alle vor der Thüre verkaufen, oder auf große Messen damit reisen können.

Ob Comißionen von Seiten des Comittentens vortheilhaft? 1) überhaupt, 2) beym Einkaufe der Waaren, 3) beym Verkaufe der Waaren.

§. 445.

Wenn nun aber gleichwohl jemand (1) **Waaren in Commißion versendet**: so ist seine Pflicht, daß er über die von ihm wegge-

Pflicht des Comittentens, als

1) Verkäufers, weggesandten Commißionswaaren Rechnung halte, damit er daraus ersehen könne, ob sein Commißionär die ihm zugesandten Waaren alle richtig berechnet, und wie viel annoch bey ihm im Lager unverkauft vorhanden ist. Von der Pflicht dessen, der

2) Einkäufers, (2) den Einkauf der Manufacturwaaren committiret; siehe den 165 §.

§. 446.

Nutzen der Commißionshandlung für einen angehenden Kaufmann. Es ist der Commißionshandel ein großer Vortheil für einen jungen angehenden Kaufmann, sonderlich den, der keine große Mittel hat. Denn außer dem, daß er (1) seiner neuen Handlung durch Commißionen schon ein treffliches Ansehen giebt, und einen guten Grund zu dem Credite legt, welchen ein Kaufmann haben muß; so (2) sortiret ein junger Kaufmann seinen neueröffneten Laden, Gewölbe oder Magazin mit solchen Commißionswaaren, gleich als wenn selbige sein Eigenthum wären. Er darf anbey kein eigenes Capital darein stecken, und verdienet gleichwohl, nach Beschaffenheit seiner Provision davon, zu 2 oder mehr pro Cent darzu, und bezahlt nach und nach, als die Gelder eingehen, seinen Principal. Denn es trägt sich in einer Commissionshandlung zuweilen der Fall zu, daß ein Commissionär von dem einen Committenten Waaren überschickt bekömmt, um sie zu verkaufen, und daß ihm ein anderer die Commission aufträgt, eben dergleichen Waaren für ihn einzukaufen. In diesem Falle nun kann der Commissionär rechtmäßig sowohl dem, der ihm den Einkauf committiret, Provision anschreiben, und also von einerley Waare einen gedoppelten Gewinn haben. Jedoch verstehet es sich dabey von selbst, daß die ihm zum Verkauf überschickten Waaren gut seyn, und daß er solche weder dem einen zu wohlfeil, noch dem andern zu theuer anschreibe, sondern beyden den wahren marktgängigen Preis genießen lasse, damit er sich auf jedem Fall rechtfertigen kann.

§. 447.

Wie er dazu gelangen u. sie erweitern könne? Es erleichtert aber eines solchen Kaufmanns sein (1) Bemühen, Commissionen zu überkommen, theils wenn er den Ruhm eines geschickten und fleißigen Menschens in seinen Dienstjahren erworben, denn da kann er gar leicht das Glück haben, daß hernach große Kaufleute, um ihm in seiner neuen Handlung desto besser fortzuhelfen, ihm ihre Commissionen zuwenden, daß er nämlich Waaren für sie ein= und verkaufen soll; theils wenn er schon auf seinen Reisen, vor Antritt seiner eigenen Handlung, seine Person beliebt und angenehm macht, und sich zu prompter und accurater Bedienung erbiethet. Eben so wird es ihm auch (2) im Fortgange seiner Handlung an Commissionen nicht fehlen, wenn er alles dasjenige bey den erhaltenen Commissionen auf das fleißigste und geschickteste verrichtet, was nur immer von einem accuraten Commissionär erfordert werden mag.

§. 448.

§. 448.

II. Eine Handelsgesellschaft (§.15.) oder Handlungsgesellschaft, gewöhnlicher eine Handelscompagnie, auch wohl Mascopey genannt, ist eine Gesellschaft von zwey bis drey, selten aber mehrern zusammen verbundenen Kaufleuten, die ihren Handel dergestalt gemeinschaftlich treiben, daß sie beydes Gewinn und Verlust mit einander theilen (*). II. Handelsgesellschaft.

(*) Diese Erklärung giebt sattsam zu verstehen, daß wir hier nur eine Art von Privatgesellschaften, und keinesweges die Handelsgesellschaft überhaupt erkläret haben, welche letztere wir im 489 §. beschrieben haben.

§. 449.

Solche Gesellschaften werden auf verschiedene Arten errichtet, nämlich 1) nach Gelegenheit auf viele oder wenige Jahre; 2) auf eine ganze oder nur auf eine gewisse Handlung; 3) auf diesen oder jenen Ort; 4) auf alle oder auch nur auf gewisse Waaren; 5) über deren Ein- oder Verkauf; oder auch 6) wegen irgend einer andern Unternehmung. Arten solcher Gesellschaften.

§. 450.

Die Handlung, welche von einer solchen Handelscompagnie getrieben wird, heißt daher eine Compagniehandlung oder Gesellschaftshandlung (§. 15). Compagniehandlung.

§. 451.

Es wird aber die Compagniehandlung eingetheilet in die einländische und in die ausländische. Die (1) einländische wird eine solche Compagniehandlung genennet, da zween (oder mehrere) an einem Orte ihres beyderseitigen Aufenthalts, der Handlung wegen zusammen treten: die (2) ausländische hingegen, da der eine von den Gesellschaftern an einem andern Orte, mithin beyde an verschiedenen Orten wohnen (§. 164). Diese ausländische Compagniehandlung geschieht mehrmals außer und neben der ordinären Handlung eines Kaufmanns. Beyde Arten der Compagniehandlung aber, nämlich die inländische sowohl, als die ausländische, werden tractiret, theils als eine Propre- oder eigene Handlung, theils auch als eine Commissionshandlung. Führe ich die Direction, so wird die Sache gewissermaßen tractiret, als wäre mir etwas in Commission aufgetragen worden: hingegen wo mein Compagnion die Direction führet, da betrachte ich die Sache in gewissen Stücken, als wenn ich jemanden in gewissen Stücken Commission aufgetragen hätte. Wobey denn die genommene Abrede in Acht genommen werden muß: entweder ob der eine dem andern Provision zu berechnen hat; oder ob des einen Mühe gegen des andern seine aufgehen soll, und was dergleichen mehr ist. Eintheilung derselben in die 1) einländische, 2) ausländische.

§. 452.

Compagnion. Der Theilhaber in einer dergleichen Handlung, oder der mit einem andern in einer Handelsgesellschaft steht, und gleiches Handelsglück und Unglück mit ihm trägt, heißt der Compagnion, Handelscompagnion, Handelsgesellschafter, Associirte und Mascopiste. Bisweilen nennet auch einer den andern seinen Consorten, welches eben dieses anzeiget.

§. 453.

Ragion und Firma. Der Titel, unter welchem eine Compagniehandlung geführet wird, oder der Name, wie sich die Gesellschaft in ihren Briefen, Handelsobligationen, Wechseln rc. unterschreibt; heißt die Firma, oder die Ragion, welches letztere Wort jedoch noch viele andere Bedeutungen hat; siehe davon in unserer Akademie der Kaufleute einen besondern Artikel. Und solcher Gesellschafts- oder gemeinschaftliche Name, unter welchem die Compagnie bekannt ist, ist entweder (1) der Name des ältesten Gesellschafters allein, als Titius und Compagnie; oder (2) die Namen aller auf folgende Art: Titius, Mevius und Sulpitius, als *Associés*, oder als Handelscompagnions. Wenn nun ein Kaufmann oder Banquier bey Unterschreibung eines Billets oder Wechselbriefes zu seinem Namen das Wort Compagnie setzet, als z. E. Titius und Compagnie: so muß man es also verstehen, daß dieses Billet oder dieser Wechselbrief nicht ihn allein und besonders, sondern eine ihn und seine Compagnions betreffende Schuld angehe.

§. 454.

Ungenannte Gesellschaft. Diejenigen Handlungen, die von einer Gesellschaft unter keinem Namen geführet werden, und in welchen ein jeder Compagnion für sich und unter seinem eigenen Namen arbeitet; einander aber doch hernachmals von dem Gewinne und Verluste, den sie in ihrer Handlung gemacht und erlitten haben, Rechnung ablegen, werden nach der französischen Mundart *Societés anonymes*, und zu Deutsch ungenannte, oder unbekannte Gesellschaften genennet. Dergleichen Gesellschaften sind geheim, und nur denen Compagnions bekannt.

§. 455.

Aufschrift der Briefe an eine Compagniehandlung. Einige Handelsleute haben im Gebrauche, in der Aufschrift und Addresse der Briefe, die sie an Handlungsgesellschaften schreiben, das Wort Compagnie auf folgende Art zu setzen: *A Messieurs Divernay et Compagnie*, oder denen Herren Divernay und Compagnie.

§. 456.

Compagniebillets. Diejenigen Scheine, oder Verschreibungen, die im Namen einer Compagnie, wenn solche Geld aufzunehmen nöthig hat, ausgestellet, und von einem oder mehrern der Gesellschafter unterschrieben worden sind, werden Compagniebillets, oder

Compa-

Compagniescheine genennet. Eine solche Unterschrift verbindet nicht allein die, welche dergleichen Billette unterschrieben haben, sondern auch alle andere Gesellschafter, für die Sicherheit und Bezahlung der Billette so gut zu stehen, als ob sie solche gleich alle unterschrieben hätten.

§. 457.

Die Absichten solcher Handlungen sind verschiedentlich. Zuweilen wird eine Compagniehandlung 1) zu dem Ende aufgerichtet, damit ein unerfahrner, neuangehender und junger Handelsmann einem ältern und verständigern Kaufmanne dadurch zugesellet, und gleichsam in die Lehre gegeben werde; oder 2) wenn Reiche und Arme zusammen in Gesellschaft treten, und zwar so, daß derjenige, der ein großes Capital hat, und gerne damit mehr Profit, als wenn es auf Renten geleget würde, erwerben wollte, solches einem zu sich genommenen Compagnion, der nicht viel Capital hat, zu Händen stellet, daß er damit für ihrer beyder Nutzen (den Gewinn entweder gleich, oder nur auf gewisse Theile zu theilen,) handele, seinen eigenen, oder auch beyder Namen führe, und zur Unterschrift in den Briefen und Documenten gebrauche; der Arme aber wegen des Vortheils, daß der Reiche sein Geld hergiebt, und solches arbeiten läßt, seinen Fleiß und Mühe anwende und dagegen in Vergeltung (Compensation) setze. Eine dergleichen Gesellschaft nennen die Franzosen *Societé en Commandite*; derjenige aber, der solchergestalt arbeiten, und seinen Fleiß anstatt des Capitals in die Compagnie tragen muß, wird der Complementirer genennet. Oft treten auch zween Kaufleute in Compagnie zusammen, 3) damit sie einander hülfliche Hand leisten, und mit vier Augen und Händen besser, als mit zween sehen und arbeiten können.

Absichten der Compagniehandlung; 1) einen angehenden Handelsmann anzuführen, 2) das Capital eines Reichen arbeiten zu lassen, 3) hülfliche Hand zu leisten.

§. 458.

Man begreift leicht, daß keine solche Gesellschaft errichtet werden könne, ohne daß vorher gewisse Bedingungen unter den Mitgliedern derselben müssen verabredet und verglichen werden, als 1) wegen Einlegung der Handelscapitalien, von Seiten beyder Gesellschafter; 2) wegen des Ortes, wo das Comtoir, Magazin, und Kramladen seyn soll: ob die Unterschrift (§. 453.) in eines oder beyder Namen geschehen solle; 4) wem das eingekommene Kost- und Lehrgeld für die Jungen zugehören soll; 5) wie es mit der Bedienten Unterhalte und Salarien zu halten; 6) ob die, währender Compagnie, einem Gesellschafter angeerbten, oder sonst durch Heirath oder Schenkung zugekommenen Gelder in die Societät geleget werden sollen, und wie hoch solche zu verinteressiren; 7) wie viel jeder jährlich befugt seyn soll, aus der Handlung zu nehmen; 8) ob sie gleich, oder einer vor dem andern mehr, nach Proportion seiner Einlage, an Gewinn und Verluste zu genießen haben sollen; 9) ob einem der Gesellschafter frey stehen solle,

Bedingungen bey der Errichtung.

währender Societät, a parte Handlung zu treiben, oder nicht, welches letztere, allezeit besser, weil, wenn keiner vor dem andern einen besondern Handel bey der Compagnie sich allein vorbehält, viele Mishälligkeiten vermieden werden; 10) wie es mit den jährlichen Inventarien, imgleichen 11) bey der Separation mit den außenstehenden Schulden, mit den vorhandenen Waaren, wie nämlich deren Preis zu setzen sey, und mit dem baaren Gelde; auch 12) auf sich begebende Todesfälle mit des verstorbenen Erben, zu halten; u. s. w.

§. 459.

Compagniecontract:

Folglich müssen gewisse und besondere Compagnie= oder Gesellschafts= oder Societätscontracte deshalber aufgesetzet werden, worinnen alle bisher erzählte Bedingungen deutlicher angezeiget, und zur Vermeidung aller daher sonst etwan zu besorgenden Irrungen und Mishälligkeiten genau bestimmet, und mit gehörigen Clauseln und Verbindungen verwahret werden.

1) Nothwendigkeit.

Denn obwohl keine Zeugen dabey nöthig sind, um zu wissen, was eine Compagniehandlung mit einander geschlossen hat: so ist doch die Entwerfung und Schließung eines solchen Contracts aus nur angezeigter Ursache höchstnöthig, ehe und bevor die Compagniehandlung selbst angetreten wird.

2) Einrichtung: a) Rechtsbeständigkeit. b) Bestimmung der Fälle, so währender und nach geendigter Gesellschaft Verdruß machen können.

Er muß aber also eingerichtet seyn, 1) daß er den Rechten und den Regeln der Societät gemäß sey: weswegen es rathsam ist, daß man einen geschickten Rechtsgelehrten, der in Handlungssachen Erfahrung hat, zum Aufsatze desselben gebrauche; 2) daß er nicht nur solche Fälle mit gehöriger Vorsicht entscheide, welche sonst, währender Gesellschaft, gar leicht die Freundschaft und das gute Verständniß der Gesellschafter trennen können; sondern auch alle und jede Bedingungen genau bestimme, welche sonst, bey dem Ableben, oder der Separirung, eines und des andern Gesellschafters, allerhand ruinirende Streitigkeiten und Verwirrungen verursachen können: und in Ansehung dieser Fälle sind bey der Abfassung des Contracts alte, kluge und erfahrne Kaufleute und Kramer zu Rathe zu ziehen.

c) Ehrlichkeit. d) kein Eigennutz eines vor dem andern.

Desgleichen wird erfordert, 3) daß allenthalben Ehrlichkeit darinnen hervor leuchte, und er auf keinerley Weise Schlupflöcher der Bankerottierstreiche abgeben könne; 4) daß nicht auf Seiten des einen Gesellschafters der Eigennutz die Oberhand habe.

e) Einrichtung des Inventarii.

Weiter ist zu merken, 5) daß die Waaren in dem Inventario eines Compagniecontracts, theils in currente, theils nicht currente Waaren zu unterscheiden; und beyderseits nach Unterschied in demjenigen Preise anzusetzen und einzuwerfen seyn, wofür sie demjenigen, welcher damit wenigstens 6 pro Cent gewinnen will, gelassen werden müssen.

f) Theilung der Waaren und Activschulden.

Auch ist 6) in dem Compagniecontracte deutlich zu bestimmen, wie alle vorhandene Waaren, sowohl als die Activschulden, unter beyde Theile, nach eines jeden Antheile, getheilet werden sollen. Wenn nun einer statt baaren Geldes Activschulden mitgebracht; so fragt es sich, welcher diese Schulden bekommen soll, oder ob sie in die Compagnie gehören: daher muß

muß man in dem Conpagniecontracte deutlich bestimmen, daß von den guten und bösen Schulden ohne Unterschied jedem die Hälfte zugeeignet werde. Nicht weniger soll ausgemacht seyn, 7) daß kein Gesellschafter **durch des andern Unterschrift verbunden** werde: es sey denn daß dieser für die Gesellschaft unterschrieben hätte, als welches letztere die Erhaltung des Credits für das Handelswesen erfordert. Ferner müssen 8) beyde Theile sich verbinden, daß sie sich in die **Streitigkeiten**, die unter ihren **Weibern** entstanden sind, bey einer bestimmten Geldstrafe nicht mengen wollen, indem man aus der Erfahrung hat, daß die meisten Gesellschaften vor verglichener Zeit ein Ende genommen haben, weil die Weiber sich nicht haben vertragen können, und die Männer durch eine thörichte Willfährigkeit sich unbedachtsam darein gemischet. Wiederum muß darinn verglichen seyn, 9) welcher die **Besorgung des Ein- und Verkaufs**, und welcher die **Besorgung des Cassa- und Buchhaltens** haben soll: wobey hauptsächlich darauf zu sehen, zu was sich der eine mehr, als der andere Gesellschafter schicket: denn der zu viel Feuer hat, schicket sich besser zum Kaufe und Verkaufe, zum Einnehmen und Auszahlen; und der nicht so viel Feuer hat, sondern speculiret, besser zum Buch- und Cassahalten. Endlich sind in dem Compagniecontracte 10) die **Mittel** anzuzeigen, wenn die Gesellschafter in einer Sache verschiedener Meynungen sind, wie sie ohne Schaden zu entscheiden sind: und wenn sich auch wirklich **Mishälligkeiten** hervor thäten, wie dieselben ohne Processe und Ungemach der Gesellschaft **beyzulegen** wären.

g) Gültigkeit der Unterschriften.

h) Wegen Streitigkeiten der Weiber.

i) Besorgung des Ein- und Verkaufs, und des Cassa- und Buchhaltens.

k) Mittel zur Beylegung entstandener Mishälligkeiten.

§. 460.

Ehe aber eine solche Compagniehandlung **angetreten** wird, sollen 1) die Gesellschafter billig vor allen Dingen **einander ausforschen** und genau kennen lernen, ob sie auch, so zu sagen, in einer recht brüderlichen Gemeinschaft zusammen leben können, innmaßen von dieser das Vertrauen gegen einander, und das Nachgeben eines gegen den andern, und mithin der gute und übele **Erfolg** der Angelegenheiten einer Gesellschaft abhängt, wie denn solcher Erfolg größtentheils der Art und Weise zuzuschreiben ist, wie die Gesellschafter mit einander leben und umgehen. Sind sie nun aber entschlossen, zusammen zu treten: so handelt man 2) vornehmlich über die **Bedingungen** (§. 458), die dem nothwendig vor Antritte der Compagniehandlung aufzusetzenden Compagniecontracte (§. 459.) sollen einverleibet werden. Die allervornehmste Sorge dabey soll seyn, daß sie 3) wegen der **Theilung des jährlichen Gewinns oder Verlustes** gewisse Pacten aufrichten, wie viel jedem davon, nach Proportion seines Einlagecapitals, oder seiner in der Handlung habenden Mühewaltung, zukommen soll: daß aber der eine allein den Nutzen und Profit sich zueignen, dem andern aber den Schaden aufbürden wollte; solches ist ungültig, und wird gleichnißweise *Societas leonina*, oder eine **Löwengesellschaft**, genennet. Ferner thun auch Handelsgesellschafter, jeder zu seiner eigenen Sicherheit,

Beobachtungen:
1) vor Antritt einer Compagniehandlung.
a) Prüfung der Gemüther.

b) Vergleich um die Bedingungen.

c) Pacten wegen Theilung des jährlichen Gewinns oder Verlusts.

d) Machtertheilung, die Schuldner auf die ganze Summe zu verklagen: e) von Seiten des baar Geld Einlegenden das Inventiren der Waaren des andern Theils. 2) nach angetretener Handlung.

heit, wohl, daß sie sich 4) einander Macht geben, ihre Schulden auf die ganze und völlige Summe, (das ist, auf beyde Antheile der Gesellschafter) zu verklagen, und dießfalls einer dem andern alle zustehende rechtliche Ansprüche und Forderungen, und also auch die Macht und Gewalt, auf die ganze und völlige Summe zu klagen, abtreten. Insbesondere hat 5) derjenige Gesellschafter, der baares Geld einleget, vor allen Dingen dahin zu sehen, daß dasjenige, was der andere an Waaren, mit oder ohne baares Geld, liefert, richtig inventiret werde. Und so viel von dem, was vor Antritt der Compagniehandlung zu beobachten ist. Hingegen währender Handlung soll 1) halbjährig, oder wenigstens jährlich einmal, die Inventur aller Waaren geschehen, und das, was fehlet, ergänzet werden. Dieses hilft, damit man sehe, ob man sich verbessert habe; oder damit man seine Geschäffte besser einrichte. Solches Inventarium soll 2) von beyden Theilen beydes ehrlich aufgerichtet, als auch unterschrieben werden.

§. 461.

Handels- und Rechnungsbücher der Compagnions.

Uebrigens halten die Compagnions ihre Handels- und Rechnungsbücher dergestalt, daß in denselben zuvörderst eines jeden Einlagscapital, sodann aber auch seine tägliche Curantrechnung, auf welche bey dem Schlusse des Jahres, oder bey Endigung und Wiederaufhebung der Compagnie, der sich zeigende Gewinn oder Verlust geschrieben wird, zu ersehen ist. Und zwar werden hierzu, als zu einer absonderlichen Handlung, auch besondere Bücher, oder doch von jedem Compagnion für sich in seinen Büchern absonderliche Rechnungen zu halten nothwendig erfordert, als 1) für die Cassa; 2) Capital; 3) Güter; 4) Personen oder Schulden und Gegenschulden; 5) Gewinn- und Verlustconto; 6) Bilanzconto; 7) des Mitconsortens einem jeden seine Rechnung absonderlich. Die andern täglich darinnen vorkommenden Begebenheiten werden nach Manier einer eigenen Handlung verwaltet. Wenn aber die Bücher von einem andern gehalten werden; alsdann hat man nicht mehr als eine Rechnung nöthig, in seinen ordinären Büchern zu führen, mit Meldung der Compagnions ihres Antheils, und unter wessen Commando solche Verwaltung ruhet: Debet stellende an dasjenige, so man darein geleget hat; und Credit für dasjenige, so man daraus wieder einhebt. Der Schluß solcher Rechnung wird alsdann den Avanzo oder Danno richtig darstellen.

§. 462.

Nutzen der Compagniehandlung.

Es sind die Compagniehandlungen, wenn die Compagnions gleichgesinnet, und sich friedlich als Brüder vertragen, sehr nützlich und bequem, sonderlich bey Kaufleuten, die viel mit der Waaren Ein- und Verkaufe für eigene und Commißionsrechnung, mit Reisen auf Messen, und öffentlichem Ausschnitte umgehen, indem der eine zu Hause die Scripturen und das Comtoir; der andere aber die Börse und Handwerksleute,

das

das Packhaus und Magazin, die Messen und Jahrmärkte wahrnehmen kann.

§. 463.

Die Wiederaufhebung der Compagniehandlung, und die Separirung der zeither in Gesellschaft gestandenen Kauf- und Handelsleute, beruhet zwar lediglich in dieser ihrer freyen Willkühr, wie lange sie selbige in gemeinschaftlichem Namen fortsetzen, oder sich wieder von einander absondern wollen; gemeiniglich aber geschieht sie 1) bey und mit dem Tode eines von den Gesellschaftern, wofern nicht etwan die denselben überlebenden belieben, selbige nach wie vor, auch mit des Verstorbenen Erben fortzusetzen; 2) wegen einer unter den Gesellschaftern entstandenen Mishälligkeit; oder aber 3) weil die Compagniejahre zu Ende gelaufen sind; oder 4) weil die Gesellschafter ihre Handlung, erworbenen Reichthums halber, ganz und gar aufheben; oder 5) jeder seinen Theil denselben hinführo unter seiner eigenen Verwaltung, Risico und Gefahr zu führen auf sich nimmt. Wiederaufhebung der Compagniehandlung.

§. 464.

Insgemein wird bey einer solchen Absonderung der Gesellschafter ein Vertrag, oder Separationsbeschreibung aufgerichtet, worinnen ein jeder von denen sich trennenden Gesellschaftern unterschiedliche Vorsichten, einer gegen den andern, sich zu bedingen pfleget, welche wegen künftiger Folge aus höchstdringender Nothwendigkeit sehr klüglich müssen abgefasset werden. Man muß sich aber in Verfertigung solcher Separationsbeschreibungen meistentheils nach denen in dem Compagniecontracte beschriebenen Puncten, und was etwan bey der Trennung neues zu bedingen vorgekommen, richten. An theils Orten Deutschlandes werden sie vor Notarien und Zeugen, auch wohl vor darzu erbethenen unparteyischen Kaufleuten, verfasset und zu Papiere gebracht. An vielen andern Orten werden sie vor öffentlichem Gerichte einregistriret. Separationsbeschreibung.

§. 465.

III. Die Speditionshandlung (§. 15.) ist diejenige Handlungsart, da ein Factor, oder Commißionär an dem Orte seines Aufenthaltes ausländischen Kaufleuten in Spedirung ihrer Güter gegen eine gewisse Provision bedienet ist. III. Speditionshandlung.

§. 466.

Es heißt aber Spediren so viel, als die von fremden Kaufleuten an uns addreßirten, aber nicht für uns bestimmten Güter, entweder zu Wasser, oder zu Lande (§. 223.) weiter an den Ort ihrer Bestimmung fortsenden. Spediren.

§. 467.

Daher wird derjenige, welcher die von fremden Kaufleuten an ihn addreßirten Güter weiter nach dem Orte ihrer Bestimmung Spediteur.

mung versendet, nach der Sprache der Kaufleute ein Spediteur, sonst aber auch auf Deutsch ein Güterversender genennet.

§. 468.

Spedi=tionsgüter.

Und die Güter, so dem Spediteur mit der Ordre zugesendet werden, solche weiter zu spediren, bekommen davon den Namen der Speditionsgüter, oder Transitogüter.

§. 469.

Spedi=tionsbriefe.

Solche werden ordentlich mit Speditionsbriefen begleitet. Es enthalten aber dergleichen Briefe, 1) Maaß, Gewicht und Zahl, der zu Lande oder Wasser versendeten Güter; 2) wie sie gemerket, emballiret, und conditioniret; 3) die Namen der Fuhrleute, oder Schiffer und Schiffe, die selbige führen; 4) was dabey Fracht bedungen, und wie viel darauf bezahlet; 5) was dabey abgeredet worden, als daß die Güter bey Verlust der Fracht wohl conditionirt, und zu einer bestimmten Zeit geliefert werden sollen; wie denn gemeiniglich in den Speditionsbriefen die Bedingung angetroffen wird: „Nachdem der Fuhrmann, „(Schiffer) solche (Waare) wohl conditionirt, und in bestimm„ter Zeit geliefer hat, geliebe der Herr ihm die Fracht zu zah„len„; 6) ob die Güter von andern Leuten und Orten uns zugesandt, und durch unsere Hand gegangen, oder von uns erstlich versandt worden; 7) wie sie weiter an andere, und mit weß auf wessen Ordre, addreßiret und spediret worden.

§. 470.

Wo die Speditionshandlung getrieben wird?

Es wird die Speditionshandlung nur in den Niederlags= oder denjenigen Städten getrieben, welche an großen schiffreichen Flüssen und Seen, desgleichen an grossen Land= und Heerstraßen liegen. Denn weil viele Güter solche paßiren müssen: so werden sie von dem ersten Versendungsorte aus, nur bis dahin aufgedungen; hernachmals aber an gewisse Spediteurs (§. 467.) in solchen Städten addreßiret, welche dieselben im Empfang nehmen, und solche, ihrer Ordre gemäß, an den Ort ihrer Bestimmung weiter abfertigen müssen.

§. 471.

Ist eine Art der Comißionshandlung.

Es ist demnach die Speditionshandlung eine Gattung der Commißionshandlung (§. 465 und 431); daher gilt von jener, was wir von dieser überhaupt bereits zu Anfange dieses Capitels gesaget haben.

§. 472.

Maaßregeln und Pflichten der Spediteurs: 1) nahe an dem Flusse oder Hafen wohnen, u.

Nur allein die besondern **Maaßregeln** und **Pflichten**, welche die Spediteurs zu beobachten haben, müssen wir hier anmerken; und solche sind folgende: 1) Sie sollen in den Niederlagsstädten, in welchen die Waaren zu Wasser anzukommen pflegen, **nahe an dem Flusse oder Hafen wohnen**; auch eine gute **Winde** oder einen **Kran** an dem Ufer desselben vor ihrem

Pack=

Packraume stehen haben, damit sie ihren Committenten durch das Ausladen und Hinführen der Waaren nach ihren Häusern keine große Unkosten verursachen. 2) Sie sollen große und weite Gewölber und Packräume haben, um in solche die Waaren bequem und ohne Vermengung unter einander, einlegen zu können. 3) Wenn sie Ballen und Kisten von den Fuhrleuten und Schiffern empfangen, müssen sie fleißig Acht geben, ob dieselben wohl conditionirt sind, das ist, ob sie nicht naß, oder durch einen andern Zufall verdorben seyn; und, wenn es Fässer mit Oel, oder andern fließenden Waaren sind, ob sie nicht gar zu leer: und so bey allen Gattungen der Waaren. Wenn sie dergleichen Schaden finden, müssen sie darüber ein Attestat machen lassen, damit sie dadurch die Streitigkeiten, welche sich unter Fuhr- und Kaufleuten, und unter ihnen bey der Lieferung ereignen könnten, vermeiden mögen. Es ist auch diese Vorsicht den Speditionsbriefen gemäß, als die gemeiniglich dahin lauten, daß sie die Waaren wohl conditionirt erhalten sollen (§. 469). Wenn sie also die mangelhaften und übel conditionirten Waaren annehmen sollten: so würden sie, weil die Ordre nicht überschritten werden darf (§. 439), unstreitig für allen Schaden stehen müssen. Weswegen denn 4) nothwendig ist, daß sie, oder ihre Bedienten, bey Abladung der Waaren selbst zugegen seyn. Ferner müssen sie, 5) wenn sie die Waaren in ihrem Gewölbe in Ordnung legen, dabey zusehen, daß sie diejenigen, welche die andern verderben können, von diesen absondern, z. E. die, welche ausrinnen, von denen, die dadurch zu Schanden würden. 6) Sie müssen das Register über den Empfang und die Versendung der Waaren in guter Ordnung halten, um Verwirrung zu vermeiden. 7) Sie müssen in Versendung der Waaren nicht einen dem andern vorziehen, sondern die zuerst gekommenen müssen allezeit vor den zuletzt gekommenen versendet werden (§. 441): es wäre denn, daß es Waaren wären, die verderben könnten, als Oliven, Pommeranzen, Citronen, und dergleichen Früchte; imgleichen diejenigen, deren Verkauf schleunig seyn muß, als dürre und gesalzene Fische, welche in der Fastenzeit Abgang finden. Denn dieses sind solche Waaren, die ohne großen Schaden dererjenigen, denen sie gehören, keinen großen Verzug leiden können. Ferner müssen sie 8) ihren Committenten Bericht ertheilen, wenn deren Waaren angekommen sind, und den Tag melden, an welchem sie entweder abgehen sollen, oder abgegangen sind, damit die Committenten sich darnach richten können, als woran ihnen viel gelegen ist. 9) Sie müssen die Fracht der weitern Versendung so genau, als sie können, bedingen, auch alle überflüßige Unkosten verhüten, und nicht mehr, als was sie wirklich ausgeleget haben, berechnen (§. 441). 10) Sie müssen zum wenigsten alle Jahre einmal ihren Committenten ein Contocourant, sowohl wegen ausgelegter Unkosten, als schuldiger Provision, übersenden, um dadurch aller Streitigkeit und Gefahr wegen der Bezahlung zu entge-

daselbst Winde oder Kram haben,
2) geraume Gewölber haben,
3) die Beschaffenheit der ankommende Ballen, Kisten, Fässer rc. untersuchen
4) beym Abladen gegenwärtig seyn,
5) die Waaren legen, daß keine die andere verderbe,
6) Ordnung über Empfang und Versendung
7) in Versendung der Waaren keinen dem andern vorziehen.
8) den Tag des Ankommens und Abgangs der Waaren melden,
9) Fracht genau bedingen, und die Unkosten sparen,
10) Berechnung der Unkosten u. Provision übersenden,

entgehen. Es sollen aber solche Rechnungen drey Stücke bemerken: a) das Datum des Tages, an welchem die Waaren abgeschicket worden; b) die Zahl der Ballen, Kisten und Fässer; und c) die Specification der Unkosten, welche bey jeder Versendung darauf gegangen sind. Endlich müssen sie auch II) mit denjenigen Spediteurs, die sich in andern Städten befinden, durch und über welche die von ihnen spedirten Waaren gehen, und an die sie solche zu weiterer Versendung schicken, eine ordentliche Correspondenz halten.

II) mit andern Spediteurs correspondiren.

Zweyter Theil.

Von den Handlungsfähigen, und zur Handlung erforderlichen Personen.

Das 1 Capitel.

Von den Handlungsfähigen Personen.

§. 473.

Handlungsfähige Personen.

Durch Handlungsfähige Personen (§. 3.) verstehen wir alle diejenigen, welche Handlung treiben mögen, oder zu handeln befugt sind.

§. 474.

Welchen die Kaufmannschaft zu treiben 1) erlaubt ist:

Da nicht allen und jeden vergönnet ist, die Kaufmannschaft zu treiben: so müssen wir, wollen wir anders über die Handlungsfähigen Personen eine ordentliche und deutliche Betrachtung anstellen, erstlich diejenigen namhaft machen, welchen das Handelsgewerbe erlaubt ist; hernach die anführen, denen es verbothen ist; und endlich diejenigen anmerken, denen es theils erlaubt, theils verbothen ist. Anlangend also die erste Classe, so gehören zu solcher 1) die Bürger, immaßen dem Bürgerstande die Handlung zu treiben aller Orten überlassen ist.

a) Bürgern,

§. 475.

b) Weibern,

So ist auch 2) den Weibern vergönnet, nicht nur eigene Handlungen zu haben, sondern auch mit ihren Männern, als Consortinnen, in Handlung zu stehen, oder mit andern in Compagnie zu handeln. Diejenige Frau nun, die in ihrem eigenen Namen Handlung treibt, oder doch an des Mannes, oder an eines

eines andern seiner Handlung Theil und Gemeinschaft hat, wird eine Handelsfrau, oder Kauffrau genennet. Denn obwohl in Frankreich die Gewohnheit ist, daß eine Frau anders nicht für eine Kauffrau gehalten wird, als wenn sie eine ganz besondere und andere Handlung treibt, als ihr Mann: so wird doch dieses in Deutschland nicht erfordert, sondern es ist genug, wenn die Frau an Gewinn und Verlust der gemeinschaftlichen Handlung Theil nimmt. Es hat aber eine Kauf- und Handelsfrau, zu desto mehrerer Vergünstigung der Handlung, nicht allein in Sachsen, sondern auch nach dem hamburgischen Rechte, ja, wie einige Rechtslehrer behaupten, durch ganz Deutschland, vor allen andern Weibern das Vorrecht, daß sie sich nicht allein für andere verbürgen, und Wechsel ausstellen, sondern auch überhaupt alle andere Contracte beständig und verbindlich vollziehen kann: ungeachtet sie keinen Curator bey sich gehabt hat; ihrer weiblichen Privilegien nicht erinnert ist, noch auch auf dieselben Verzicht gethan hat (*). Handelsfrau: ihre Rechte.

(*) Siehe ein mehrers von der Handelsfrau in unserer Akademie der Kaufleute unter solchem Worte. Man lese auch oben den 261 §. wo wir insbesondere von den Kramfrauen geredet haben.

§. 476.

Betreffend die zweyte Classe, oder diejenigen, welchen es verbothen ist, Handlung zu treiben: so zählen wir hieher 1) die Geistlichen, als welchen in dem canonischen Rechte der Kaufhandel untersaget ist; auch bey den Protestanten für unanständig gehalten wird: und haben sie sich solchen Falls ihrer Freyheit nicht zu erfreuen, sondern müssen sich den gemeinen Auflagen, in so fern als sie Handlung treiben, unterwerfen. 2) verbothen ist: a) Geistlichen,

§. 477.

Desgleichen ist der Kaufhandel 2) den Soldaten nicht vergönnet, wenn sie dadurch an ihren Kriegsdiensten verhindert werden, auch andern in ihrer Nahrung, wovon sie leben und zu den Kriegsbeschwerungen geben müssen, Eintrag thun (*). b) Soldaten,

(*) Siehe ein mehrers in unserer Akademie der Kaufleute, unter Handel.

§. 478.

Nicht weniger sollen in Bergstädten 3) Bergbeamte, Diener und Schichtmeister, aus sonderlichen Ursachen und zur Vermeidung des Verdachts, für sich und die Ihrigen nicht mit Tuche, Eisen, Unschlitt, Leder, Pulver, Mehl, Brodt, Gewürze und andern mehr handeln. Weil sie aber einige Sorten von Bergmaterialien wohlfeiler anschaffen können, als solche in der Stadt zu haben, werden sie, mit des Oberbergamts Vorwissen, so lange dabey gelassen, bis die andern Kramer auf einen noch geringern Preis herunter fallen. Den Schichtmeistern steht auch frey, etwas von andern Orten zu verschrei- c) Bergleuten.

ben, wenn es daselbst zum Nutzen der Gewerkschaft in besserer Güte und Preise zu haben ist.

§. 479.

3) theils erlaubt, theils verbothen ist; a) Adelichen

In die dritte Classe setzen wir diejenigen, denen der Kaufhandel nicht durchgehends und aller Orten erlaubt ist. Hieher gehören 1) die **Adelichen**. Es ist eine sehr bestrittene Frage: ob ein Edelmann ohne Verletzung seines Adels die Kaufmannschaft treiben könne? **Ueberhaupt** davon zu urtheilen, muß man einen Unterschied machen zwischen dem Handel im Großen und im Kleinen. Der **Handel im Kleinen** machet den Edelmann in den meisten Ländern seines Adels verlustig; nicht aber eine **große Handlung**. Denn da es a) Königen und Fürsten nicht schimpflich ist, Handlung zu treiben: so kann solches auch einem Edelmanne nicht schimpflich seyn. Hiernächst ist ja b) bekannt, daß in großen Handelsplätzen alte adeliche und gute Geschlechter ihre Handelschaft noch immer forttreiben. Zu Lübeck, Nürnberg und Augspurg handeln die Patricien ins Groß überall hin. Wer hält mehr auf den Adel, als die Venetianer? und wer treibt gleichwohl größern Handel, als sie? Ueber dieses werden c) noch jährlich Handelsleute von dem Kaiser mit dem Adel- und Ritterstande beehret. Und gleichwohl wird in einigen Reichen, sich mit der Handlung zu vermengen, für nachtheilig gehalten. In **Deutschland** machet man einen Unterschied zwischen dem hohen, oder stifts- und tourniermäßigen Adel, und dem gemeinen oder geringern Adel. Eine große und wichtige Handlung kann zwar der gemeine Adel, nicht aber der hohe stiftsmäßige Adel, ohne Verlust seines Standes führen: hingegen der Handel im Kleinen beraubet den Edelmann seines Adels; doch ist einem von Adel ungewehret, den Zuwachs von seinen Gütern an Früchten, Wein, Vieh, Holz, u. d. g. zu verführen. Wie es dießfalls in **Frankreich, England, Italien** rc. gehalten werde, lehret in unserer **Akademie der Kaufleute** der Artikel: **Handel.** Siehe auch ebendaselbst den Artikel: **Edelleute.**

§. 480.

b) Handwerksleuten,

So dürfen auch 2) nicht alle **Handwerksleute** ihre Arbeit im Vorrathe zum Verkaufe machen, und sodann wirklich verkaufen, sondern nur allein die sogenannten **kramenden Handwerke** (§. 268).

§. 481.

c) Juden, wo sie nicht geduldet werden; wo sie geduldet werden.

Endlich sind noch 3) die **Juden** zu nennen, die nicht in allen Reichen geduldet werden, theils, weil sie den bürgerlichen Nahrungen, besonders dem Handel, sehr gefährlich und schädlich sind, theils weil sie dem Wucher allzusehr ergeben sind. Die Reiche, woraus man sie verbannet, sind **Schweden, Dänemark, Rußland, Spanien** und **Portugall**. Hingegen werden sie geduldet 1) in dem **türkischen Reiche**, wo sie in allen Städten, und sonderlich in den großen Handelsstädten: **Smyrna, Aleppo,**

Groß-

Großcairo ꝛc. haufenweise gefunden werden, und fast alle Schätze des Sultans und der Handlung in ihren Händen haben; 2) zu **Venedig**, wo ihrer gleichfalls eine große Anzahl ist; 3) zu **Livorno**, wo sie herrliche Freyheiten haben, und an der dasigen Handlung einen sehr großen Antheil haben; 4) zu **Neapel**, wo sie neuerlicher Zeiten aufgenommen worden; 5) in **England**, wo sie 1753 so gar naturalisiret worden sind, wiewohl man im December gedachten Jahres ihre Naturalisationsacte widerrufen hat; 6) zu **Amsterdam**, wo sie sich gleichsam in zwo verschiedene Stämme theilen, deren einen die portugiesischen, und den andern die deutschen Juden ausmachen. Diese werden von den erstern sehr verächtlich gehalten, und mit dem Namen der Schmausen beleget. Beyde Arten von Juden sind reich, und mischen sich in allerley Gattungen von Handlung; hauptsächlich aber geben sie Banquiers ab. Jedoch haben die portugiesischen Juden mehr Credit, als die andern, sowohl was das Wechselgeschäffte, als die Waarenhandlung in- und außerhalb Landes anbelanget; 7) in **Polen**, wo die Juden vor andern Ländern in großer Menge, und sonderlich bey dem Adel wohl angesehen sind; 8) in **Ungarn**, wo sie zwar geduldet und geschützet, aber von dem gemeinen Pöbel sehr gehasset werden; 9) in **Böhmen**, wo, sonderlich in Prag, ihre Anzahl sehr beträchtlich ist; 10) in **Sachsen**, wo sie aber an den meisten Orten außerhalb Meßzeiten nicht gelitten werden; 11) in **Hamburg**, wo es sowohl portugiesische, als deutsche Juden giebt, von denen die ersten alle Hidalgos oder Edelleute seyn wollen, und daher die letztern für geringer halten; 12) in **Frankfurt am Mayn**, wo ebenfalls eine große Menge Juden; 13) in **Nürnberg**, wo sie nur des Tages über, gegen Erlegung eines gewissen Geldes, geduldet werden; u. s. w. (*).

(*) Man sehe den Artikel **Jude** in unserer **Akad. der Kaufl.** wo wir umständlicher von ihnen gehandelt.

Das 2 Capitel.

Von denen zur Handlung erforderlichen Personen überhaupt.

§. 482.

Unter denen zur Handlung erforderlichen Personen (§. 3.) begreifen wir nicht allein diejenigen, welche die Handlung entweder wirklich treiben, oder dabey nur Dienste thun; sondern auch die, welche die Besorgung der Handelssachen über sich haben. Zur Handlung erforderliche Personen.

§. 483.

Man kann solche füglich in drey Classen bringen. Denn es sind die zur Handlung erforderlichen Personen, wie wir sie nur allererst beschrieben haben, entweder (1) einzelne Personen, oder (2) ganze Handelsgesellschaften, oder endlich (3) ganze Innungen und Collegia. Eintheilung derselben:

§. 484.

1) einzelne Personen: a) Hauptpersonen; a) Verkäufer, b) Käufer, c) Handels- oder Kaufleute.

Die erste Classe besteht demnach aus lauter einzelnen Personen. Diese sind nun wiederum theils Hauptpersonen, theils Hülfspersonen. (1) Hauptpersonen, oder nothwendige Personen bey der Handlung heißen diejenigen, ohne die kein Handel geschehen kann. Es sind aber solche: (a) der Verkäufer, und (b) der Käufer, von denen wir bereits im 140 §. geredet haben. Beyde werden, wenn ihr ordentliches Gewerbe und ihre Nahrung darinnen besteht, daß sie ein- und wieder verkaufen, alsdann überhaupt (c) Handels- oder Kaufleute genennet, mit welchen sich das folgende 3 Capitel beschäfftiget.

§. 485.

b) Hülfspersonen: (a) eigenthümliche: Handelsdiener, Handelsjungen, Markthelfer,

Durch (2) Hülfs- Mittels- oder Nebenpersonen bey der Handlung verstehen wir diejenigen, mit deren Hülfe und Beystande der Kaufmann sein Gewerbe treibt, und also Gehülfen der Kaufleute sind. Selbige theilen sich abermals in eigenthümliche, und in gemeinschaftliche. (a) Eigenthümliche Hülfspersonen bey der Handlung nennen wir die, welche sich nur in einer Handlung befinden, und darinnen Dienste thun. Dergleichen Personen sind: a) die Handelsdiener, von denen das 4 Capitel handeln wird; b) die Handelsjungen, von welchen das 5 Capitel Nachricht ertheilen soll; c) die Markthelfer, Markt- oder Meßgehülfen, so gewisse geringe Personen sind, die meistens von den fremden Kauf- und Handelsleuten zu desto besserer Obhut und Sicherheit sowohl ihrer Gewölber und Niederlagen, als ihrer darinn befindlichen Waaren und andern Habseligkeiten, wie auch zum Verschicken und Besorgung anderer Kleinigkeiten, währender Messe oder Markt über, und an den Meß- oder Marktorten in großen Handlungen in- und außer Meßzeit, angenommen werden, und dafür ihren gewissen Lohn bekommen. Ein fremder Kaufmann hat ohne besondere Recommendation keinen Markthelfer leichtlich anzunehmen, weil er ihm oft das Gewölbe und die Bude anvertrauen, auch zum Geld- oder Waareneinholen und Ausbringen gebrauchen muß. Daher gemeiniglich alte Meßkaufleute, das ist, die lange an einem Orte die Messe oder den Markt haben bauen helfen, ihre von vielen Jahren her bestellte eigene Markt- oder Meßhelfer haben, die sich bey ihrer Ankunft zu Messenszeiten wieder melden.

§. 486.

(b) gemeinschaftliche: Commißionärs, Spediteurs

(b) Gemeinschaftliche Hülfspersonen bey der Handlung heißen diejenigen, die entweder mehrere Handlungen bedienen, oder zum Dienste, theils einer ganzen Handelsinnung, theils der sämtlichen Kaufleute eines Ortes, sind. Solchemnach theilen sie sich in drey Classen. Die erste Classe machen diejenigen aus, welche mehrere Handlungen bedienen. Dergleichen sind: a) die Commißionärs, welche der 436 §. erkläret; und b) die Spediteurs, welche der 467 §. beschreibt.

§. 487.

§. 487.

Die zweyte Classe der gemeinschaftlichen Hülfspersonen (§. 486) besteht aus denen, die zum Dienste einer ganzen Handlungsinnung eines Ortes sind, und gehören hieher: a) die **Handelsconsulenten**, und b) die **Kramerconsulenten**. Es haben nämlich in einigen Handelsstädten, z. E. in Leipzig, sowol eine löbliche Kaufmannschaft, als auch die Kramerinnung, ihre besondern Consulenten. Solche sind gemeiniglich hoch graduirte, oder doch sonst angesehene und berühmte Rechtsgelehrte. Der **Handlungsconsulent** wird von den sämtlichen Handlungsdeputirten, und der **Kramerconsulent** (§. 260.) von den sämtlichen Kramermeistern, durch die Mehrheit der Stimmen erwählet. Sie bedienen sich nicht nur ihres Raths bey ihren Rechtsangelegenheiten, sondern es führen diese auch die Processe ihres Collegii, und besorgen auf alle Weise dessen Bestes. Weiter sind zum Dienste einer ganzen Handlungsinnung eines Ortes c) die **Börsenschließer**, oder auch **Börsenknechte**, und an einigen Orten **Pedellen** genannt, so von der Kaufmannschaft bestellet werden, die Börse auf- und zuzuschließen; selbige rein zu halten; was zu publiciren ist, öffentlich an derselben auszurufen; geschriebene und gedruckte den Kaufleuten zur Nachricht dienende Sachen, an derselben aufzuhängen; und den Aeltesten der Kaufleute, wo sie solche etwan hin zu schicken haben möchten, zu Diensten zu stehen: und d) **Kramerbothen**, oder **Kramerknechte**, von denen der 260 §. nachzusehen.

Handels- consulenten Kramerconsulenten.

Börsenschließer.

Kramerbothen.

§. 488.

Endlich die dritte Classe der gemeinschaftlichen Hülfspersonen (§. 486) begreift diejenigen, welche zum Dienste der sämtlichen Kaufleute eines Ortes sind. Dergleichen sind: a) der **Consul**, worunter ein Bedienter verstanden wird, welchen Könige Fürsten und Republiken, deren Unterthanen in weit entfernten Ländern Handlung führen, mit der Vollmacht dahin abschicken, daß er dieselbigen bey der dasigen Obrigkeit vertreten und vertheidigen, oder derselben streitige Fälle unter ihnen entscheiden muß; hiernächst aber auch, daß er der Handlung seiner Nation daselbst nach seinem vernünftigen Gutbefinden aufhelfen, sie zum Flore bringen und darinn erhalten möge. Er ist also nicht nur der Richter unter den Kaufleuten seiner Nation, und hat dahin zu sehen, daß alle Handelsleute zum Besten der Commercien jederzeit in gutem Verständnisse mit einander stehen mögen; sondern auch ihr Vertheidiger, dergestalt, daß, (wenn etwan ihnen Schiffe, Waaren oder Personen mit Kummer und Arrest beleget werden, oder ihnen sonst etwas Leides widerfahren sollte,) er ihnen zum Rechte verhelfen, für sie gehen, suppliciren, und sollicitiren muß. Es muß solchemnach ein solcher Consul ein kluger, und in Commerciensachen wohl erfahrner Mann seyn, der viele Sprachen weiß, wohl gereiset ist, und dabey Autorität, Tapferkeit, Ansehen und gute Mittel hat. Man sehe von dem Consul ein mehrers in unserer **Akademie der Kaufleute** in einem besondern Artikel: b) die

Consul.

Mäckler, Dolmetscher. die Mäckler, von denen wir im 6 Capitel reden werden; c) die Dolmetscher, welchen Namen diejenigen Personen führen, so Reden und Schriften, die in unbekannten Sprachen abgefaßt sind, in bekannte Sprachen treulich und zuverläßig übersetzen. Darzu gehören also (1) aufrichtige Leute, die (2) in fremden Sprachen sowohl, als in der denjenigen bekannten Sprache, denen sie etwas verdolmetschen sollen, sehr wohl, nicht nur theoretisch, und aus Büchern, sondern auch practisch erfahren sind. Solche Personen gebrauchen unter andern die in den levantischen Handelsplätzen residirenden Consuls, sowohl zu ihren eigenen, als der dahin handelnden Kaufleute von ihrer Nation Diensten. Sie werden auch in allen großen Handelsstädten gebrauchet, die in Proceß- und Partensachen vorkommenden, in fremden und ausländischen Sprachen verfaßten Documente und Briefschaften zu übersetzen, wovon wir in unserer Akademie der Kaufleute unter Dolmetscher, mehrere Nachricht gegeben haben: d) die Güterbestäter, so in wohl eingerichteten Kauf- und Handelsstädten gewisse in Eid und Pflicht genommene, und dazu autorisirte Personen sind, daß sowohl Kauf- als Fuhrleute durch sie, in Ansehung der ankommenden und fortzusendenden Güter ordentlich mögen bedienet werden. Dieser ihre Verrichtungen in Ansehung sowohl der ankommenden Waaren, als der zu versendenden Güter, haben wir in unserer Akademie der Kaufleute unter Güterbestäter beschrieben. In solchen Handelsstädten, wo große Zu- und Abfuhre zu Lande ist, findet sich mehr als ein Güterbestäter; jedoch also, daß jeder sein gewisses Land allein zu verwalten hat, und in demselbigen ihm kein Eintrag von andern geschehen mag. Hingegen in einigen andern Handelsstädten ist solches eben kein ordentliches Amt; sondern es verwalten solches gemeiniglich die Wirthe, bey welchen die Fuhrleute einkehren: e) die Ballenbinder, Packers, Ablader, Auflader, Stauer, Träger, Karchen- und Karnführer, Lützenbrüder (von denen am Halse hangenden Lützen oder Tragriemen also genannt), Waag Packhaus- Kramknechte, welche Namen überhaupt diejenigen Arbeitsleute führen, die der Kaufmannschaft mit Auf- und Abladung, wie auch mit Ein- und Auspackung, desgleichen mit Forttragung und Wegschaffung ihrer Waaren und Güter von einem Orte zum andern bedient sind. Dieselben insgesamt sind eigentlich nichts anders, als Gehülfen der Kaufmannschaft, in so weit dieselbe mit Waaren umgeht. Sie werden in ordentliche und außerordentliche eingetheilet; jene aber zum Theil wieder nach den Waaren, Schiffen und Handlungen, bey welchen sie umgehen, und wozu sie sonderlich ihrer darinn habenden Erfahrenheit halber gebrauchet werden. Die ordentlichen und von der Obrigkeit gesetzten öffentlichen Ballenbinder in großen Städten sind verpflichtet, und halten auch Rechnung über das von ihnen eingepackte Gut, wenn und an welchem Orte sie für diesen oder jenen Kaufmann, diese oder jene Waare gepacket, wie viel Matten, Packleinwand, Stricke, Bindfaden, Stroh und dergleichen sie dazu genommen; was ihr verdienter Lohn daran

Güterbestäter,

Ballenbinder, Ab- und Auflader,

sey

seyn ꝛc. Alles dieses wird, wo eine ordentliche Packergesellschaft ist, und große Handlung bey reichen Kaufleuten vorfällt, ordentlich monatlich oder quartalsweise von ihnen in Rechnung gebracht und übergeben. Wo sie aber nur zufälliger Weise hingeholet werden, oder sich außerordentlich einige Privatleute darauf legen; da lassen sie sich gleich nach gethaner Arbeit bezahlen. Zu den Ballenbindern sind eigentlich f) die **Wrackers**, das ist, diejenigen beeidigten Leute nicht zu rechnen, welche auf ihren Eid und Pflicht die guten Waaren von den bösen absondern, und die Wardirung oder die Proportion des Preises einer gegen die andere setzen müssen. Dergleichen sind die Flachs- und Hanfwracker in Riga, die Leinsaats- Hopfen- Breter- oder Thielen- und andere Waarenwrackers an andern Orten, wie auch die Heringpackers in den Seestädten. Von den Ballenbindern, Packern, und Wrackern findet man in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Ballenbinder** mehrere Nachricht; siehe auch oben den 233 §. Wrackers.

§. 489.

Die zweyte Classe der zur Handlung erforderlichen Personen (§. 483) machen diejenigen aus, die in eine Gesellschaft, der Handlung wegen zusammen getreten sind, welche Gesellschaft daher eine **Handelsgesellschaft** heißt. Man beschreibt aber eine **Handelsgesellschaft**, die gewöhnlicher eine **Handelscompagnie**, auch wohl eine **Commerciencompagnie**, oder **Handlungssocietät** genennet wird, überhaupt durch eine Gesellschaft von Kauf- und Handelsleuten, und auch wohl andern von der Handlung nicht eben Profeßion machenden Leuten, die der Handlung wegen, dieselbe zu treiben, oder zu befördern, zusammenhalten. 2) ganze Handelsgesellschaften.

§. 490.

Aus dieser Erklärung folget, daß man zweyerley **Gattungen von Handelscompagnien** habe, nämlich eigentlich so genannte, und uneigentlich sogenannte. Durch die (1) **uneigentlichen Handelsgesellschaften** verstehen wir diejenigen, welche die Handlung zu **befördern** suchen; aber nicht selber Handlung treiben. Es treten nämlich zuweilen Personen, die sich gleich sonst mit der Handlung nicht beschäfftigen, mit verschiedenen Kaufleuten zugleich, oder auch ohne diese unter sich allein, in eine Gesellschaft zusammen, und verbinden sich, einander zur Unternehmung eines **für die Handlung und Kaufmannschaft nützlichen Etablissements**, nicht allein mit ihren Capitalien, sondern auch mit ihren Rathschlägen, Bemühungen und dienlichen Anstalten, gemeinschaftlich beyzustehen. Dergleichen Compagnien werden nun zwar überhaupt in Absicht auf die Beförderung der Handlung; insbesondere aber in gar verschiedener Absicht, zu eben so verschiedenen Unternehmungen, errichtet, die große Capitalien und außerordentlichen Beystand erfordern, und über die Kräfte eines einzigen Mannes sind. So hat man ge- Gattungen derselben: a) uneigentliche, Dieser ihre Absichten: α) überhaupt.

b) Manufacturen, schlossene Gesellschaften, z. E. a) in Ansehung der Manufacturen, einer Hauptstütze der Handlung: dahin gehöret die antigallicanische Gesellschaft, die sich 1749 zu London zusammen gethan, um das Volk zur Nachahmung ausländischer Manufacturen aufzumuntern, siehe den 30 §. der Einl. zur Kaufm.; c) Ausrüstung der Schiffe, b) zur Ausrüstung der Schiffe, sowohl zur Kaufmannschaft, als zur Caperey, siehe den 649 §.; c) zur Errichtung und Erhaltung einer Banco; d) zur Abschickung und Unterhaltung der Colonien in den neu entdeckten oder eroberten Ländern; siehe den 728 §.; e) in Absicht auf die Buchhandlung, zur Beförderung der Herausgabe großer und kostbarer, so alter als neuer Werke, dergleichen z. E. die 1737 zu London errichtete Gesellschaft der Beförderer guter Bücher, englisch *the Society for the encouragement of learning;* f) bey vorhabenden Kriegsrüstungen zu Wasser und zu Lande, zur Lieferung der Lebensmittel, und, in Ansehung der Lieferung zu Lande, absonderlich zur Besorgung der Fourage, der Etapen, und Hospitäler; u. a. m. Ja auch g) die Assecuranzcompagnien (§. 310) gehören hieher.

d) Banco, e) Colonien f) Bücher, g) Lieferung der Lebensmittel zu Kriegszeiten, h) Assecuranzen.

§. 491.

b) eigentliche, Mit dem Namen der (2) eigentlichen Handelsgesellschaften belegen wir diejenigen, welche die Betreibung der Handlung zu ihrer Absicht haben. Diese werden nun wieder eingetheilet a) in öffentliche Handlungscompagnien, von denen wir im 7 Capitel Nachricht geben werden; und b) in Privatgesellschaften oder particuläre Compagnien. Diese letzteren sind, wenn 2 bis 3, selten aber mehrere Kaufleute zusammentreten, welche ihren Handel dergestalt gemeinschaftlich treiben, daß sie beydes Gewinn und Verlust mit einander theilen. Eine solche Handlung wird eine Compagniehandlung genennet: und weil sie nicht anders tractiret wird, denn entweder als eine Propre= oder als eine Commißionshandlung: so haben wir sie schon unter denen Handlungsgattungen im 19 Capitel des 1 Theiles abgehandelt. Zu den eigentlichen Handelsgesellschaften können auch c) die Gesellschaften reisender Kaufleute, welche die Namen der Caravanen und der Caffilas führen, gezählet werden. Es wird nämlich bey den Morgenländern durch das Wort (a) Caravane eine große Gesellschaft reisender Kaufleute angedeutet, welche zusammen kommen, um desto sicherer vor den Strauchdieben und Straßenräubern zu reisen. Diese Caravanen sind sonderlich in Asien sehr gebräuchlich, als welches Land wegen der Wüsteneyen, streifenden Tartarn und Araber, auch anderer barbarischen Völker, sehr unsicher durchzureisen ist: weswegen sich denn vielmals etliche hundert Kaufleute mit ihren Pferden und Last tragenden Kameelen zusammen thun, und zuweilen unter einer starken Bedeckung von Soldaten ihre Reise solchergestalt fortsetzen, auch wohl ein Haupt unter sich erwählen, welches Caravan-Bachi genennet wird; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Caravane. Und so ist auch (b) Caffila eine Gesellschaft von Kaufleuten, oder Reisenden, oder vielmehr ein

(a) öffentliche, (b) Privatgesellschaften, (c) Gesellschaften reisender Kaufleute: Caravane, Caffila,

aus

aus beyden bestehender Haufen, der sich zusammen begeben, um desto sicherer die weitläuftigen Staaten des großen Mogols, und andere Gegenden vom festen Lande Indiens, zu durchreisen. Es giebt auch eben dergleichen Caffilas, welche einen Theil der africanischen Wüsten, sonderlich die man das Sandmeer heißt, und die zwischen Marocco, und dem Königreichen Tombut und Gago liegt, durchreisen. Ob nun wohl die Caffilas und Caravanen einerley zu seyn scheinen, so ist dennoch zwischen beyden, zum wenigsten in Persien, einiger Unterschied. Die Caffila gehöret gemeiniglich einem Souverain, oder einer mächtigen europäischen Compagnie; und schaffet man durch selbige, vermittelst der Kameele, Pferde und Maulthiere, die in einer Reihe, eines nach dem andern, weggehen, Waaren in einer großen Strecke Landes von einem Orte zum andern. Hingegen eine Caravane ist nur eine Versammlung oder Gesellschaft absonderlicher Kaufleute, deren jeder eine gewisse Anzahl Lastthiere für seine Rechnung bey sich hat, und die unter dem Befehle eines Oberhaupts mit einander fortziehen. Der Unterschied beruhet also darinnen, daß der Name Caffila nur derjenigen Gesellschaft beygelegt werden kann, die einem einzigen Herrn zugehöret. Die Engländer und Holländer haben zu Gammeron, sonst Bender-Abassi genannt, jede ihre größere oder kleinere Caffilas; siehe in unserer Akademie der Kaufleute das Wort Caffila.

§. 492.

Die dritte Classe der zur Handlung erforderlichen Personen (§. 483.) besteht aus solchen Personen, die zusammen genommen eine ganze Innung, oder ein ganzes Collegium, ausmachen. Anlangend (a) die Innungen: so ist mehr denn zu bekannt, daß in wohleingerichteten Handelsstädten die Kaufleute gemeiniglich in gewisse Gesellschaften und Zünfte vertheilet zu seyn pflegen, die, gleich andern Zünften, das Recht der Zusammenkünfte ihrer Handlung wegen, imgleichen Lade, Siegel und Consulenten haben; jedoch von den Handwerkszünften unterschieden sind. Diese Gesellschaften, in welche die gesammte Kaufmannschaft, oder das ganze Corpus der Kaufleute eines Ortes, vertheilet ist, werden Kaufmannsinnungen, und in den niedersächsischen Städten Kaufmannsgilden genennet, gleichwie sie an andern Orten Kaufmannsgesellschaften heißen. Es ist aber die Vertheilung der Kaufleute eines Ortes in Innungen, oder Gilden, oder Gesellschaften, nicht aller Orten einerley. Bey uns, und auch anderwärts, macht man drey Classen der Kaufleute, welche sind: a) das Corpus der Großirer, so die Kaufmannschaft genennet wird, und aus den Handlungsdeputirten, und den übrigen Kauf- und Handelsherren besteht. Unter dem Namen der Handlungsdeputirten, Handelsdeputirten, Commerciendeputirten, Deputirten in Handlungs- und Wechselsachen, oder Abgeordneten der Kaufmannschaft (so alles verschiedene Namen von einerley Bedeutung nach Verschiedenheit der Orte sind), werden diejenigen

3) Ganze Innungen u. Collegia:

a) Kaufmannsinnungen oder Kaufmannsgilden:

a) die Kaufmannschaft,

Kauf- und Handelsherren angedeutet, die der ganzen Kaufmannschaft eines Ortes vorgesetzet sind. Dergleichen Leute müssen gemeiniglich reiche, kluge, ehrliche, vornehme, berühmte, erfahrne und beredte Männer seyn, und werden aus den ansehnlichsten unter den Kaufleuten eines Ortes erwählet. Diesen Handlungsdeputirten insonderheit ist eine Person zum rechtlichen Beystande, nämlich der Handlungsconsulent, und eine Person zur Aufwartung, nämlich der Börsenschließer, beygegeben (§. 487). Zu den obgedachten drey Classen der Kaufleute gehöret ferner b) das Corpus der Kramer, welches die Kramerinnung heißt, und aus den Kramermeistern und den übrigen Kramern besteht, denen gleichfalls eine Person zum rechtlichen Beystande, so den Namen des Kramerconsulentens führet, und eine Person zur Aufwartung, die der Kramerbothe genennet wird, beygegeben ist (§. 260). Endlich gehöret zu den drey Classen der Kaufleute c) das Corpus der Tuchhändler im Ausschnitte, welches an einigen Orten den Namen der Gewandschneidergesellschaft führet.

b) Kramerinnung, c) Gewandschneidergesellschaft.

§. 493.

Betreffend (b) die Collegia (§. 492), so sind solche theils zur Aufnahme und dem Flore der Kaufmannschaft verordnet; theils zur Beylegung der Streitigkeiten unter den Kaufleuten, niedergesetzet. Die zu der erstern Absicht verordneten Collegia sind: a) die Commerciencollegia, Commerciendeputationen, oder die vorzüglich sogenannten Handelscollegia; und b) die Manufacturencollegia, von welchen beyden wir in unserer Handlungspolitik reden werden. Die zu der zweyten Absicht niedergesetzten Collegia werden an manchen Orten, als zu Leipzig, Handelsgerichte, und an andern Orten, als zu Braunschweig, Kaufgerichte genennet. Von diesen werden wir im 8 Capitel umständlicher handeln.

b) Handelscollegia: a) Comerciencollegia, b) Manufacturcollegia, c) Handelsgerichte.

Das 3 Capitel.

Von dem Handelsmanne.

§. 494.

Handels- oder Kaufmann, was er sey?

Ein Handelsmann (§. 484), welcher auch ein Kaufmann (*), desgleichen ein Kauf- und Handelsmann, oder ein Negociant (**) pflegt genennet zu werden, heißt überhaupt ein jeder der da handelt, oder Handlung treibt, das ist, Waaren einkauft, eintauschet, oder fabriciren läßt, um sie entweder in einem öffentlichen Laden oder Gewölbe in der Stadt, wo er wohnet, oder außerhalb derselben, auf Messen oder Jahrmärkten, oder auch in fremden Ländern, wohin er sie auf seine Kosten versendet, zu verkaufen.

(*) Von der verschiedenen Bedeutung des Worts Kaufmann lese man in unserer Akadem. der Kaufl. den Artikel: Handelsmann.

(**) Es

(**) Es pflegen die Kaufleute auch sonst noch andere Namen, nach Beschaffenheit der Umstände, zu führen. Denn hat z. E. ein Kaufmann Diener oder Jungen, so heißt er, in Ansehung dieser der Handelspatron, oder auch nur schlechthin Patron; und insbesondere in Ansehung der Complimentirer und Factoren (siehe den 513 §.) der Principal oder Handelsprincipal. Wer unter Kaufleuten ein Correspondent oder Freund heiße, ist im 437 §. erkläret.

Patron oder Principal.

Correspondent oder Freund.

§. 495.

Nöthige Stücke, daß einer ein Kaufmann sey.

Daß aber einer ein Handelsmann werde, dazu wird erfordert: 1) daß er die Handlung gehörig gelernet habe, oder doch wenigstens verstehe; insonderheit aber muß er diejenige Handlungsart, die er zu treiben gedenkt, wohl begriffen haben, und hauptsächlich wissen, worinnen ihre Schwäche und Stärke, ihr Vortheil und Schaden, bestehe: 2) daß er der Matrikel der Kaufleute einverleibet, und, wo an einem Orte die Kaufleute, oder sogenannten Kramer, in eine Zunft, Innung oder Gilde eingeschlossen sind, in dieselbige aufgenommen sey (*); und 3) daß er wirklich Handlung treibe, und Geschicklichkeit besitze, selbige unter göttlichem Segen fortzuführen. Indessen verdienet gleichwohl nicht ein jeder den Namen eines wahren Kaufmanns, der seine Jahre ausgestanden hat, der der Matrikel der Kaufleute einverleibet ist, und der auch wirklich Handlung treibt: so wenig ein jeder den Namen eines wahren Gelehrten führet, der die gehörigen Jahre auf Schulen und Universitäten zugebracht und in seinem erhaltenen Amte das, was er gelernet, nach dem Schlendrian ausübet. Zu dem Ehrentitel eines wahren Kaufmanns wird ungemein mehr erfordert, wie wir bald ausführen werden (siehe den 506 §.), wenn wir zuvörderst die verschiedenen Gattungen der Kaufleute werden namhaft gemacht haben.

(*) Was in den deutschen Handelsstädten, wo reale und mit gewissen Statuten versehene Kaufmannschaft getrieben wird, imgleichen wo die Kramerinnungen und Gilden noch genau gehalten werden, wegen der Söhne eines Kaufmanns oder Kramers sowohl als derer, die nicht von ihren Aeltern her der Zunft oder Gilde fähig sind, verordnet sey, findet man kürzlich berühret in unserer Akad. der Kaufl. im Artikel: Handelsmann. Siehe auch oben den 261 §.

§. 496.

Gattungen der Handelsleute: 1) unächte: a) Propolisten, b) Monopolisten, c) Kornjud. d) Bankerottirer.

Man hat aber auch bey Erzählung der verschiedenen Gattungen der Handelsleute einen Unterschied zwischen den ächten und unächten zu machen. Unter den (1) unächten verstehen wir diejenigen, welche sich durch ihre wucherliche und betrügerische Handlungsart des Namens der Handelsleute unwürdig machen. Dergleichen sind: a) Die Auf- und Vorkäufer oder Propolisten; b) die Einigkäufer oder Zwangkäufer, insgemein Monopolisten genannt; c) die Kornjuden; d) die Bankerottirer (§. 116); und andere mehr.

§. 497.

2) ächte; Die (2) ächten Handelsleute können also aufgestellet werden, daß man vor allen Dingen einen Unterschied macht, zwischen denen, die für sich ganz allein, das ist, für ihre einzelne Person, oder in Gesellschaft mit andern handeln. In dem letztern Falle, wenn mehrere mit einander eine Handlung zu treiben sich verbunden haben, heißen solche Compagnions, Associirte, und Mascopisten, (§. 452). Es mögen aber die Kaufleute entweder nur allein für ihre Person, oder in Gesellschaft mit andern, handeln, so muß man sie ferner unterscheiden, theils in die, welche große, capitale, reale, und generale Handlungen zu Wasser und zu Lande treiben, es geschehe solches für ihr eigenes Conto, oder in Commißion für andere: und diese sind die eigentlich sogenannten Kaufleute, welche man insgemein mit dem Namen der Negotianten insbesondere beleget; theils in die, welche entweder mit Waaren oder mit Gelde handeln.

a) Compagnions, Associirte, und Mascopiste,

b) eigentlich so genannte Kaufleute oder Negotianten,

§. 498.

c) Wechsler. Die, welche (1) bloß Geldnegotien treiben, und insgemein Wechsler, Wechselherren oder Wechselnegotianten genennet werden, haben entweder nur mit Umsetzen und Verwechseln einer und der andern Münzsorte, gegen diese oder jene, zu thun, und werden daher insbesondere Geldwechsler genennet (§. 346); oder sie handeln bloß mit Wechselbriefen, vermittelst welcher sie öffentliche Landes- oder Particulierleute Gelder in großen und kleinen Summen, welche an fremde Orte abgehen sollen, einziehen, und an dem bestimmten Orte wieder auszahlen lassen: und diese letztere Art von Wechslern führet eigentlich den Namen der Banquiers oder Cambisten, (§. 392); wiewohl das Wort Banquiers nicht eben so genau an solche Leute zu binden ist, die bloß von Wechseln Profeßion machen; sondern es kann gar füglich auch andern vornehmen Kaufleuten beygelegt werden, immaßen heutiges Tages viele unserer Herren Kaufleute, sonderlich Grossirer, sich der Wechselhandlung ja so stark, als ihrer Waarenhandlung annehmen, gleichwie hingegen die, bey welchen der Wechselhandel ihr eigentliches Gewerbe ist, selten demselben so sehr nachhängen, daß sie nicht auch darneben im Ganzen mit etwas handeln sollten. Was ein Wechsler, und besonders ein Banquier, wissen müsse, besteht hauptsächlich darinnen, daß er 1) die Wechselplätze kenne; 2) daß er dieser ihren Wechselcours und den Unterschied der Gelder gegen die Valuta seines Handelsplatzes haarklein wisse; 3) daß er der Leute, mit welchen er Wechsel schließt, Stand, habenden Credit und Vermögen kenne; 4) daß er von dem Credite, der Casse, dem Willen, der Gemüthsart und dem übrigen Zustande seiner Correspondenten, mit welchen er in Wechselgeschäffte verwickelt ist, gründliche Nachricht habe; 5) daß er von dem Orte wohin er seine Wechsel schließt, unterrichtet sey, ob solcher ein Handelsplatz sey oder nicht: ob er weit entfernt oder nahe gelegen; wie dahin remittirte oder darauf traßirte Gelder wieder

a) Geldwechsler,

b) Banquiers oder Cambisten.

Wissenschaft eines Wechslers.

der einzuziehen: oder die Valuta dafür anzuschaffen sey; 6) daß er die Zeit wisse, **wie lange seine auf Wechsel gegebene Gelder von einem Wechselplatze zum andern herumlaufen,** ehe sie wieder in seine Casse kommen: und ob das, was ihnen durch so vielerley Wechselcourse, welche sie paßiren müssen, zugewachsen, von der Erheblichkeit sey, daß es ein ordentliches Interesse um ein merkliches übersteige; 7) daß er nicht nur wisse, was für **Stücke zu einem ordentlichen und rechtsbeständigen Wechsel** erfordert werden, sondern auch der fremden und einheimischen **Wechselrechte** kundig sey; 8) daß er die **Rechenkunst** aus dem Grunde verstehe. Die **Eigenschaften** und **Erfordernisse** eines Wechslers sind: 1) eine große **Erfahrung** in Handlungs- und Wechselsachen; 2) ein gesunder, reifer und aufgeweckter **Verstand**; 3) **Aufmerksamkeit** auf alles; 4) **Vorsichtigkeit**, besonders im Darleihen und Vorschießen; 5) von gutem und geschwindem **Entschlusse** seyn; 6) in vollem **Credite** stehen; 7) starke **Correspondenz**; 8) große **Mittel haben.** Diese sieben Stücke haben wir in unserer **Akademie der Kaufleute** unter **Wechsler** umständlich erkläret. Eigenschaften eines Wechslers.

§. 499.

Diejenigen Kaufleute, welche (2) **bloß Waarennegotien** treiben (§. 497), haben entweder nur mit dem Ein- und Verkaufe, oder nur mit dem Spediren; oder endlich auch nur mit dem Assecuriren der Waaren zu thun. Die sich nur (a) mit Assecurirung der Schiffe und Waaren oder Güter einlassen, werden **Assecurirer**, oder **Assecuranten**, genennet (§. 307): Die, welche nur (b) die Spedirung der Kaufmannsgüter besorgen, erhalten davon den Namen **Spediteurs** (§. 467): Die, welche sich (c) nur mit dem Ein- und Verkaufe der Waare beschäfftigen, sind nicht einerley Art. Denn einige kaufen Waaren ein, und verkaufen sie für ihre eigene Rechnung; einige hinwiederum nur in Commißion für andere. Diejenigen, welche nur (a) die von Kaufleuten ihnen aufgetragenen Commißionen, Waaren ein- und zu verkaufen, besorgen, werden daher **Commißionärs**, oder **Factors**, genennet (§. 436): die hingegen, welche (b) für ihre eigene Rechnung Waaren ein- und verkaufen, theilen sich wiederum in zwey Classen, indem einige Kaufleute die Waaren in der Gestalt und Gattung wieder verkaufen, wie sie selbige eingekauft haben; andere dagegen rohe Waaren einkaufen, sie in Manufacturen und Fabriken verarbeiten lassen, und die daraus verfertigten Manufacturwaaren sodann zu sich nehmen und verkaufen, welche letzteren, nämlich die nur mit Manufacturen und deren Verlegung zu thun haben, daher insbesondere **Verleger**, oder **Manufacturisten**, oder **Fabrikanten**, heißen. Jedoch ist zwischen der ersten und den beyden letztern Benennungen gleichwohl ein Unterschied zu machen: 1) ein **Verleger** ist derjenige, welcher den Arbeitern Geld und Materialien vorschießt, und die von ihnen verfertigten Waaren hingegen an sich nimmt, und verkauft: 2) ein **Manufacturist**, oder **Manufacturier**, heißt der, welcher

d) Assecurirer, e) Spediteurs, f) Commißionärs oder Factors, g) Verleger, h) Manufacturist oder

Manufacturier, cher aus seinem Beutel und auf seine Gefahr entweder ein ganz neue Manufactur aus Wolle, Seide, Garn 2c. einführen, oder eine fremde nachmachen will, und zu dem Ende, nach erhaltener Freyheit und Zulassung der hohen Obrigkeit, gewisse Arbeiter oder Handwerker in die Arbeit setzet: 3) ein **Fabrikant**, oder **Fabrikateur**, wird derjenige genennet, der aus Eisen, Stahl, Messing und dergleichen hart zu verarbeitenden Materialien allerhand Werke verfertigen läßt. Sonst aber ist noch zu erinnern, daß gleichwohl nicht alle **Manufacturisten** unter die Kaufleute gezählet werden; sondern eigentlich nur diejenigen, welche ihr Werk mit großem Verlage treiben, und ihre Manufacturen selbsten bey großen Quantitäten nach den Messen führen, oder in großen Gewölbern feil haben: dergleichen man in Leipzig, Hamburg, Nürnberg, 2c. antrifft.

i) Fabrikant oder Fabrikateur,

§. 500.

Die nun, welche die Waaren entweder in der Gestalt, wie sie solche eingekauft, oder aber so, wie sie selbige zuvor haben verarbeiten lassen, verkaufen, verhandeln ihre Waare entweder bey großen oder bey kleinen Parteyen oder Quantitäten: 1) derjenige Handelsmann, welcher die Waaren nicht anders, als nur bey großen Parteyen, verkauft, führet die Namen: **Großirer, Kaufmann im Ganzen** und **Kaufmann im Großen** oder *en Gros* (§. 242). 2) Derjenige Handelsmann hingegen, welcher die Waaren bey großen Parteyen einkauft, und ins Kleine wieder verkauft, heißt ein **Handverkäufer, Kaufmann des Handkaufs, Kaufmann** *en detail*, oder gewöhnlicher ein **Kramer** (§. 256). Denen im Kleinen handelnden fügen wir 3) noch diejenigen bey, die allerhand geringe Waaren nur allein einzeln verkaufen, und **Krämer** heißen, von denen, und ihren verschiedenen Gattungen, der 264 und 265 §. nachzulesen ist.

k) Großirer, l) Handverkäufer oder Kramer, m) Krämer,

§. 501.

Beyde, sowohl die Großirer, als Handverkäufer, oder Kramer, werden endlich noch eingetheilet: a) in Ansehung des **Ortes ihres Handels**, in einheimische und in fremde **Kaufleute**. Diese letztern nun sind nicht allein diejenigen, welche die Messen oder Jahrmärkte besuchen, und daher insbesondere **Meß- oder Marktkaufleute** genennet werden; sondern auch alle nicht einheimische Kaufleute, die in eine Stadt Waaren bringen, und sie an die in der Stadt befindlichen Kaufleute oder Krämer, welche Gewölber, Läden und Buden halten, verkaufen: b) in Ansehung der **Waaren**, die sie führen, in solche, welche nur mit einer Gattung von Waaren; und in solche, welche mit verschiedenen Gattungen von Waaren handeln. Beyde bekommen von den Waaren, mit welchen sie entweder allein handeln, oder die doch das Hauptwerk ihrer Handlung ausmachen, ihre Namen; dergleichen sind die **Tuchhändler** und **Gewandschneider**, die **Seidenhändler**, die **Rauch- und Pelzhändler**, die **Galanteriehändler**, die **Specereyhändler**, die **Herboristen** 2c. (§. 119). Hieher

n) einheimische und fremde, o) Meß- oder Marktkaufleute, p) Tuchhändler, Gewandschneider, Seidenhändler 2c.

Hieher gehören auch gewissermaßen die Seelenverkäufer oder Seelverkäufer, so in Holland, vornehmlich zu Amsterdam, gewisse Leute sind, die allerhand einheimische und fremde Leute, so des Unterhalts benöthigt sind, aufnehmen, versorgen, und, wenn es Zeit ist, bey der ostindischen Compagnie in Dienst anbringen; dagegen sie für die genossene Zehrung sich ein doppeltes verschreiben und an die Compagnie anweisen lassen, allwo sie ihre Zahlung richtig zu gewarten haben, solche aber nicht eher bekommen, als bis sie der Schuldner an seinem Solde, wovon ihm monatlich ein gewisses zurück behalten wird, ersparet hat. Wenn denn der Schuldner vor solcher Zeit verstirbt, so ist die Schuld in so weit verloren; sie wissen aber ihre Rechnung so zu machen, daß, wenn von 10 nur 3 gerathen, sie schon dabey bleiben können. Diese Seelenverkäufer thun der Compagnie gute Dienste. Ein mehrers von ihnen findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter Seelenverkäufer. q) Seelenverkäufer.

§. 502.

Die Hauptgattungen der Handelsleute folgen so auf einander, daß erstlich die Negotianten, hierauf die Großirer, dann die Manufacturisten, und endlich die Kramer kommen: wobey wir überhaupt erinnern, daß die Eintheilung der Kaufmannschaft nicht in allen Reichen, ja selbst in Deutschland nicht aller Orten, einerley sey (§. 492). Ordnung der Kaufleute.

§. 503.

Denen Gattungen der Handelsleute könnten noch beygesetzet werden die Capitalisten, oder Rentenirer, welche zwar nur von ihren Revenüen und Interessen leben; indessen aber, z. E. durch ihre Darlehen an andere Kaufleute, Schiffsparthen rc. an dem Kaufhandel gleichfalls ihren Antheil nehmen und haben. Capitalisten oder Rentenirer.

§. 504.

Alle Handelsleute Endzweck geht zwar dahin, wie sie Stadt und Land, worinnen sie entweder wohnen, oder wohin sie handeln, mit den benöthigten Waaren, und zum Theil mit Geldern und Wechseln, versorgen wollen; anbey aber richten sie auch darauf ihr Augenmerk, wie sie durch den Vertrieb der Waaren, Gelder und Wechsel, ihren Nutzen befördern, und ihren Vortheil finden mögen. Solchemnach bemerket man einen gedoppelten Endzweck der Kaufleute, nämlich 1) die Versorgung eines Landes oder einer Stadt mit den Bedürfnissen; 2) den Gewinn. Da aber der Gewinn entweder ein unerlaubter, oder erlaubter Gewinn seyn kann, so ist einem Handelsmanne allezeit rühmlicher, sich diesem als jenem zu ergeben. Denn jedermann hasset und flieht solche Leute, die sich auf unerlaubte Art zu bereichern suchen, so viel als möglich: da hingegen man diejenigen Handelsleute aufsuchet, und ihnen nachgeht, die sich an einem rechtmäßigen Gewinne begnügen lassen. Endzweck der Handelsleute.

§. 505.

§. 505.

Glück und Unglück der Handelsleute, worinne es bestehe? Stützen des kaufmännischen Glücks: 1) Kaufmannsgeist, 2) vortheilhafte Nebenumstände,

In Erreichung oder Verfehlung des letztern Endzweckes, nämlich des Gewinnes, besteht das **Glück** oder **Unglück** der Handelsleute. Es sind zwey Säulen welche das **Glück der Kaufleute unterstützen**: die erste Säule ist eine gewisse **natürliche Fähigkeit zur Handlung**, die man den **Kaufmannsgeist** nennen könnte, und sich durch **thätige Begierde** Gewinn zu haben, **dreuste Unverdrossenheit** ihn zu suchen, und **gehörige Geschicklichkeit** ihn zu erlangen, bey denen an den Tag giebt, die ihn besitzen. Die zweyte Säule oder Stütze sind gewisse **vortheilhafte Nebenumstände**, oder außerordentliche Gelegenheiten zum Gewinne, deren sich immer ein Kaufmann mehr, als der andere rühmen kann, und die insgemein von den Zeitläuften und besondern Begebenheiten abhangen. Begegnen einem Kaufmanne öfters dergleichen Gelegenheiten: so hat er sie, vorzüglich wenn sie von Wichtigkeit sind, als ein Werk der göttlichen Vorsorge und als einen besondern Segen Gottes zu erkennen; und ist daher um so mehr verpflichtet, selbige nicht zu verabsäumen, sondern auch wirklich zu seinem Vortheile anzuwenden. Da aber einem Kaufmanne vielmals solche Gelegenheiten vorkommen können, von denen ungewiß ist, ob sie einen glücklichen Ausgang nehmen werden; so entsteht die Frage:

Hazardiren.

Ob, und in wie fern ein Kaufmann hazardiren, (das ist, etwas ungewisses in der Hoffnung, daß es glücken solle, unternehmen) könne? Wenn ein Kaufmann nicht mehr harzardiret, als die Klugheit erlaubet, so ist solches an ihm mehr zu loben, als zu tadeln. Es sind aber drey Fälle, in welchen die Klugheit solches erlaubet: 1) Wenn das anzuwendende Mittel kein Geld, sondern bloße Bemühung kostet; 2) wenn das Mittel zwar Geld kostet, aber nicht mehr, als man leicht verschmerzen kann, und der Gewinn gleichwohl um ein ansehnliches größer als der Aufwand ist; und 3) wenn Wahrscheinlichkeit da ist, daß die Sache gut gehen werde. In Ansehung des letzten Punctes hat man die Gründe sowohl für als wider die Hoffnung reiflich zu überlegen und gegen einander zu halten, um die Grade der Hoffnung bestimmen zu können. Ist nun (a) das Mittel, in Ansehung unsers ganzen Vermögens, von sehr hohem Werthe, und wir haben den stärksten Grad der Hoffnung vor uns; oder (b) das Mittel ist von sehr schlechtem Werthe, und die Hoffnung auch in einem schlechten Grade: so ist es in beyden Fällen zu hazardiren erlaubt, wenn der gesuchte Nutzen sehr groß ist. Hingegen ist die Hoffnung schlecht, und die Mittel sind sehr kostbar; so darf man sich dem Hazarde nicht aussetzen; gleichwie es auch nicht rathsam ist, sein ganzes Vermögen an Absichten zu wagen, wenn auch die Hoffnung und der gehoffte Nutzen noch so groß wäre, weil es gleichwohl nur Hoffnung und keine Gewißheit ist. Manche Kaufleute haben ihre besondere Hazardcasse. Ist nun, damit wir auf die Stützen des kaufmännischen Glücks wieder zurück kommen, in einer Person beydes beysammen, nämlich daß sie einen Kaufmannsgeist besitzt, und ihr eine

außer=

außerordentliche Gelegenheit zu gewinnen nach der andern begegnet; so hat man sich von ihrer Handlung um so gewisser einen außerordentlich glücklichen Erfolg zu versprechen; und wir tragen kein Bedenken, beyder Verbindung in einer Person als die wahre und einzige Ursache von den erstaunlich großen Reichthümern anzugeben, welche manche Kaufleute gesammlet haben, wovon man fast in allen Handelsorten Beyspiele, obwohl eben nicht, in Ansehung der Menge der Kaufleute, in gar zu großem Ueberflusse, findet. Indessen würden gleichwohl beyde gedachte Stützen des kaufmännischen Glücks nur auf einem sandichten Boden ruhen, wenn anbey die zu einem Kaufmanne erforderlichen **Eigenschaften** fehlen sollten, als die an und für sich einen Kaufmann, wenn er sie in ihrer Vollkommenheit besitzt, schon glücklich machen können, obgleich nicht in einem so hohen Grade.

§. 506.

Es will daher um so mehr nöthig seyn, daß wir die sämtlichen **Eigenschaften** eines Handelsmanns nach der Reihe erzählen, die man billig von ihm fordern kann, und bey ihm angetroffen werden sollen. Solche sind: 1) ein guter Ruf, oder guter **Credit**, als welcher das erste und nothwendigste ist, um welches sich ein Kaufmann zu bewerben hat, und welches er auch zu erhalten äußerst bemühet seyn muß. Denn die Verlierung des guten Rufs und Credits ist das größte Unglück, das einem Kaufmanne widerfahren kann: so wie die Erhaltung desselben das größte Glück ist, das ihm begegnen kann. Solchen wird er aber durch den Besitz und die Ausübung der meisten nachfolgenden Eigenschaften gar leicht erlangen und beybehalten. Es sind aber seine übrigen Eigenschaften 2) eine vollkommene Wissenschaft in Handelssachen. Diese ist sehr weitläuftig, und begreift nicht nur solche Wissenschaften unter sich, so die eigentliche Kaufmannschaft ausmachen, (§. 7. der **Einl. in die Kaufm.**) sondern erfordert auch andere, als Hülfswissenschaften, die wir mit dem Namen der angewendeten Kaufmannschaft beleget haben, (§. 8. der **Einl. in die Kaufm.**). Diesen allen fügen wir noch bey a) die Kenntniß der Sprachen, die ein Kaufmann beydes zur Erweiterung seiner Handelswissenschaft, als auch zur Betreibung seiner Handlung nöthig hat (§. 25. der **Einl. in die Kaufm.**); b) die Kenntniß des Post- und Fuhrwesens; imgleichen c) der Schifffahrt; d) der Handelsgewohnheiten jeden Ortes, wo und wohin er handelt; e) des Wechselpreises nach dem Wechselcourse der verschiedenen Wechselplätze; f) der Zölle und Abgaben sowohl für die eingehenden, als ausgehenden Waaren, nach dem Gebrauche der Oerter, wohin sie verführet werden; g) der daselbst gemachten Tarifs und Verordnungen; vieler anderer Dinge zu geschweigen. Wer einen rechten Begriff von der Kaufmannschaft hat, muß sich über die Menge der Dinge wundern, die ein großer und eigentlich sogenannter Kaufmann zu wissen nöthig hat. Nebst dieser Wissenschaft gehöret unter die Eigenschaften eines Kaufmanns 3) **Erfahrung** (§. 21. der **Einl. in die Kaufm.**);

Eigenschaften eines Handelsmanns, 1) guter Ruf oder guter Credit,

2) Wissenschaft in Handelssachen,

3) Erfahrung,

4) Ehrlichkeit, welche darinnen besteht, a) daß er Treu und Glauben halte, und b) Niemanden betrüge, insonderheit kein falsches Maaß oder Gewicht habe; 5) Beredtsamkeit, die ihm nöthig ist a) in Ansehung der Käufer, welche von ihm für baares Geld Waaren nehmen, oder denen doch zu creditiren steht, dergleichen Leuten er die Waaren anzupreisen, und, ihrer wirklichen Güte nach, heraus zu streichen wissen muß (§. 188); b) in Ansehung derer, denen er Waaren abkauft, weil er beym Behandeln derselben mit einem beredten Munde besser fahren wird: und c) in vielerley andern Vorfällen und gegen unterschiedliche Personen, mit denen er zu thun hat; 6) möglichste Vorsicht und Behutsamkeit, damit er nicht in Schaden gesetzt werde. Mit dieser ist 7) die Klugheit zu verknüpfen, indem ein Kaufmann auch in der Ausführung dessen, was zu seiner Handlung Nutzen dienet, klug seyn muß. Es ist aber die Handelsklugheit eine Fertigkeit, die in Handelssachen weislich erwählten Mittel, Gewinn zu erjagen und Verlust zu vermeiden, wohl auszuüben; 8) aufgeweckter und fähiger Verstand, der den Kaufmann geschickt macht, seine Wissenschaft und Erfahrung nützlich anzuwenden. Es muß nämlich ein Kaufmann, der glücklich seyn will, sich von den Waaren, den Personen des Käufers und Verkäufers, denen Zeiten und Conjuncturen, sowohl als den besorglichen Läuften, dem Orte des Ein- und Verkaufs, wo nämlich die Waaren eingekauft und wieder hin vertrieben werden müssen, und andern Dingen, richtige Begriffe, Urtheile und Schlüsse machen können, eben deswegen, weil er mit möglichster Vorsicht und Klugheit seine Handlung zu führen hat. Denn es ist schon ein altes Sprüchwort: Handeln ohne Verstand, Verlust bringt vor der Hand (*). Ja eben dieser aufgeweckte und fähige Verstand ist auch zu einer andern Eigenschaft des Handelsmanns nöthig, nämlich 9) zu dem geschwinden Entschlusse in solchen Fällen, da ein Kaufmann in höchster Eil einen Schluß fassen muß; 10) Haltung guter Ordnung in der Einrichtung seiner Geschäffte, sie geschehen auf diese oder jene Art, wenn sie nur geschickt ist, alle Verwirrung zu vermeiden, und die Handlung sowohl, als die Handelsbücher in gutem Stande zu erhalten; 11) Wachsamkeit auf alle in seiner Handlung vorfallende gegenwärtige und künftige Begebenheiten, besonders auf das Verhalten seiner Diener und anderer Hausgenossen, Einforderung der Schulden, die Zeit des vortheilhaftigen Ein- und Verkaufs der Waaren rc. immaßen die Wachsamkeit die Seele alles Profits ist; 12) geschwinde Aufmerksamkeit auf die Welthändel, und deren geschickte Anwendung zu seinem Vortheile; 13) unverdrossener Fleiß in der Arbeit und denen so manchfaltigen Verrichtungen, die einem Kaufmanne täglich, ja stündlich, vorfallen; 14) Gottesfurcht, als durch die er Glück und Segen in seiner Nahrung erlanget; 15) vernünftige Herzhaftigkeit, das ist, ein Handelsmann muß weder zu kühn, noch zu furchtsam seyn, indem Niemand mehr zweifelhaftige Fälle vor sich findet, als eben ein Kaufmann; 16) Großmuth, damit er in einem

[Marginal notes: 4) Ehrlichkeit, 5) Beredtsamkeit, 6) Vorsicht und Behutsamkeit, 7) Klugheit, 8) aufgeweckter und fähiger Verstand, 9) geschwinder Entschluß, 10) Ordnung in der Einrichtung seiner Geschäffte, 11) Wachsamkeit auf seine Handlung, 12) Aufmerksamkeit auf die Welthändel, 13) Fleiß, 14) Gottesfurcht, 15) Herzhaftigkeit, 16) Großmuth,]

zuge-

zugestoßenen Unglücke nicht verzagt sey, vielmehr durch reifes Nachsinnen das Verlorne auf allerley Weise wieder zu erlangen suche; 17) **Verschwiegenheit**, indem er sowohl die Geheimnisse seiner Handlung, als auch diejenigen Concepte, die er durch Speculiren zu seinem Besten hervorgebracht hat, geheim halten, und solche nicht eher ausbrechen lassen muß, bis ihm ein anderer darinnen nicht zuvor kommen, oder in der Ausführung hindern kann; 18) **Freundlichkeit und Höflichkeit**, weil ihm solche nicht allein die Gunst dererjenigen, mit welchen er handelt, oder sonst in kaufmännischen Angelegenheiten umzugehen hat, zuwege bringen kann; sondern er wird auch seinen Nutzen und guten Glauben merklich dadurch befördern, indem viel mehr Käufer zu ihm, als zu einem sauersichtigen oder unfreundlichen gehen; anderer Vortheile anitzo zu geschweigen. Sogar muß ein Kaufmann auch alsdenn sich gegen den Käufer höflich bezeigen, wenn, nach angewendeter vieler Mühe und Geschicklichkeit, ihn zum Kaufe zu bereden, dieser gleichwohl darüber weggeht: er muß ihn mit höflichen Worten und freundlichen Geberden gleichsam um Verzeihung bitten, daß er ihm die Waare um den begehrten Preis nicht geben könne. Geschieht dieses, und der Käufer findet nicht anderswo die Waaren nach gefälligem Preise, so wird dieser wegen des ihm bezeigten so freundlichen und höflichen Begegnens wieder zu ihm kommen, und ihm vor andern abkaufen; 19) **Gelindigkeit**, die sich bey ihm äußern muß, wenn er jedem Arbeiter seinen verdienten Lohn gerne giebt; seinen Schuldnern, bey welchen keine Gefahr im Verzuge zu besorgen ist, nicht allzu strenge fällt; ꝛc. 20) **Freygebigkeit**, indem er den Armen von dem Segen, welchen ihm Gott durch die Handlung bescheret, mittheilen, und gegen honette Freunde, insonderheit Kaufleute, gastfrey seyn muß, jedoch in gehöriger Maaße. Denn von einem Handelsmanne wird auch 21) die **Sparsamkeit** erfordert, welche gleichwohl so eingerichtet seyn muß, daß sie nicht von einer Filz- und Kargheit zeuge, denn das Hauswesen oder die Oeconomie eines Kaufmanns muß prächtig, aber nichts weniger als verschwenderisch seyn, weil jenes Credit macht, dieses aber solchen schwächet; 22) **gute Leibesdisposition**, und zwar wegen der vielen Beschwerlichkeiten, die man bey Handlungen auszustehen hat; 23) **vollkommener Gebrauch der äußerlichen Sinne**, als welcher insonderheit zum Einkaufe der Waaren höchstnöthig ist, deren Güte nicht anders als durch das Gesicht, ja auch wohl durch den Geschmack, Geruch, Gehör und Gefühl geprüfet und erkannt werden muß. Endlich könnte noch denen Eigenschaften eines Handelsmanns beygefügt werden, daß er 24) ein **gutes Vermögen** habe, denn mit Gelde ist Geld zu verdienen; nicht zu gedenken, daß es Credit und Ansehen mache, durch welche beyde Stücke alle Unternehmungen in der Handlung erleichtert werden. Ob nun aber wohl ein gutes Capital ein nothwendiges Stück zur Handlung ist: so ist es doch eben nicht einem neuangehenden Kaufmanne so schlechterdings nöthig, weil, wenn er währenden Dienstjahren jedermann überzeuget hat, daß ihm die

17) Verschwiegenheit,
18) Freundlichkeit und Höflichkeit.
19) Gelindigkeit,
20) Freygebigkeit,
21) Sparsamkeit,
22) gute Leibesdisposition,
23) Gebrauch der äußerlichen Sinne,
24) gutes Vermögen.

übrigen nöthigen Eigenschaften eines Handelsmannes nicht fehlen, es ihm an dem nöthigen Credite so wenig, als an solchen Leuten, fehlen wird, die ihn auf alle Weise unterstützen.

(*) Von der Verbesserung des Verstandes überhaupt wird zwar in der Vernunftlehre gehandelt: allein eine besondere Logik für Kaufleute würde wohl sehr schwer zu schreiben seyn. Es kömmt daher in diesem Stücke bey den Kaufleuten alles auf die Ausübung an. Denn nicht nur die Menge der Sachen, die einem Kaufmanne vorkommen; sondern auch die Nothwendigkeit bey jedem neuen Vorfalle eine kluge Entschließung zu ergreifen, erweitern und verbessern des Kaufmanns natürlichen Verstand mit der Zeit.

§. 507.

Pflichten eines Handelsmanns: 1) bey Anlegung seiner Handlung:

Aus den bisher angeführten Eigenschaften eines Handelsmannes machen wir den Schluß, daß, so wenig jedermann zum Studiren fähig ist, eben so wenig auch jedermann eine Handlung zu führen geschickt sey; und daß daher ein jeder seine Kräfte wohl zu prüfen habe, ehe er sich in die Gedanken kommen lasse, eine Handlung selbst anlegen zu wollen. Findet aber ein Handelsverwandter, daß ihm keine von solchen Eigenschaften fehlen: so kann er, mit desto gewisserer Zuversicht auf einen glücklichen Erfolg, selbst eine Handlung anlegen. Weswegen wir nunmehr anzeigen müssen, was für Pflichten bey Anlegung einer Handlung zu beobachten sind. Wir wollen sie, mehrerer Ordnung halber, in drey Classen eintheilen, nämlich in die Pflichten vor, bey, und nach Antritte der Handlung. Ein Handlungsverwandter, der anitzo im Begriffe steht, eine Handlung anzulegen, hat (1) vor dem Antritte derselben folgendes zu merken: a) Er muß in fremde Länder reisen, und auf solchen Reisen sich mit den angesehensten Negotianten besprechen, seine Person und Handlung bestens empfehlen und anpreisen, sich mit seinen zukünftigen Correspondenten, (was hierunter zu verstehen, ist aus dem 473 §. zu ersehen,) genau bekannt machen, und von der Handlung jedes Ortes, sowohl in Ansehung der dasigen Waaren, als auch des Ein- und Verkaufes, der Münzsorten, des Fracht- und Zollwesens, 2c. einen hinreichenden Begriff zu erlangen suchen, (§. 23. der Einleit. in die Kaufm.). b) Er muß, wenn er nicht wohl bemittelt ist, sich zuvörderst um Commißionen bekümmern (§. 446), wozu er schon auf seinen Reisen einen guten Grund legen kann (§. 447). (2) Bey dem Antritte seiner Handlung hat er zu sehen a) auf das Waarenlager, das ist, er muß sich um die Waaren bekümmern, die zu seiner neuen Handlung gehören. Hierzu dienen ihm (a) die Waarenverzeichnisse aller und jeder Handlungen, benebst (b) der Eintheilung der Waaren jeder Handlung in die unentbehrlichen Waaren, und in die zwar entbehrlichen, jedoch zur Vollständigkeit und besserem Flore einer Handlung gehörigen Waaren. Weiter hat er zu sehen b) auf die Miethung eines bequemen Gewölbes und guter Niederlage, die sich zu seinen Waaren schicken; c) auf

Margin notes: a) vor dem Antritte, — b) bey dem Antritte,

auf die Anschaffung der Waaren selber, so zu seiner neuen Handlung gehören, da denn zu merken, daß ein junger Kaufmann, sonderlich ein Kramer, welcher sich in einen neuen Laden, der noch unbekannt, einsetzet, sich im Einkaufe wohl vorzusehen habe: a) daß er sich nicht mit andern Waaren, als die ihm gehören, beladen möge, immaßen es eine Unvorsichtigkeit ist, wenn man mehr vornehmen will, als man hinaus führen kann, und ein Unverstand, wenn man Waaren, die in einer ohnedem noch nicht bekannten Handlung nicht gesuchet werden, führen will; b) daß er nichts, als gute und schöne Waaren, einkaufe, und sich, gleich anfangs seiner Handlung, in Reputation setze; c) daß er nur solche Waaren, die zu der Zeit, da er den Handel anfängt, ihren Abgang haben, anschaffe, mithin sich nicht mit alten Moden, oder zu Anfange des Sommers mit Winterwaaren, und so zu Anfange des Winters mit Sommerwaaren ꝛc. überhäufe; d) daß er solche aus der ersten Hand, das ist, von den Grossirern, oder noch besser, wenn es Manufacturwaaren sind, aus den Fabriken hole; u. s. w. Das übrige vom Einkaufe zu merken nöthige findet man im 8 Cap. des 1 Theils. Noch weiter hat ein junger Kaufmann zu sehen d) auf die Erhaltung der Waaren auf dem Lager, ihre Sortirung und ihren Aufputz in dem Gewölbe, u. s. w. e) auf die Verfertigung der Handelsbücher, f) auf die Anschaffung der Handelsdiener und Jungen; siehe den 509 und 510 §. 3) Nach dem Antritte seiner Handlung, und da er bereits ein Kaufmann ist, muß er, wenn er sein Glück machen will, a) sich um mehrere fremde Commißionen, und um den Vertrieb der Waaren bekümmern. Was ihm die Erreichung jenes Endzwecks erleichtere, lehret der 447 §.: gleichwie man eine Anleitung zur Erlangung der letztern Absicht in dem 184 und ff. §§. findet. Zu beyden biethet ihm auch die Correspondenz die Hand; daher wir ferner einem Kaufmanne als eine höchst nöthige Pflicht anpreisen, daß er b) so viel möglich, und ihm thulich, eine punctuelle Correspondenz (*) in den vornehmsten Handelsstädten, bey den Höfen, Armeen, ꝛc. geschickt führe und unterhalte, immaßen überhaupt keine Commercien ohne Briefwechsel geführet werden können. Insonderheit ist der Briefwechsel denen im Ganzen handelnden Kaufleuten auf vielerley Art höchst vortheilhaftig und daher ihnen gar sehr zu empfehlen. Es kann derjenige, welcher eher, als andere, Nachricht bekommen kann, daß z. E. Schiffe mit gewissen Waaren untergegangen, daß gewisse Waaren nicht gerathen sind, daß der Wallfischfang nicht reichlich gewesen, daß die Durchfuhre der Waaren hier und da verbothen werden solle, daß in diesem oder jenem Wechselplatze gegenwärtig viele Geber und wenige Nehmer, oder viele Nehmer und wenige Geber sind, u. s. w. Gelegenheit und Mittel haben, binnen etlichen Tagen, ja binnen etlichen Stunden, nur durch ein Briefporto zuweilen etliche tausend Thaler zu erwerben. Man lese hierbey den 33 und 34 §. und was wir §. 192 von dem Briefwechsel eines Kaufmanns an die Orte des Einkaufs seiner Waaren

c) nach dem Antritte:

a) sich um Commißionen und Vertrieb der Waaren bekümmern

b) correspondiren.

ren aus der ersten Hand, ingleichen §. 251 von dem Großirer in Ansehung der Absetzung seiner Waaren, gesaget haben. Zu der Correspondenz überhaupt wird erfordert; (a) daß man einen Brief geschickt abzufassen wisse, wovon der 15 §. der Einleit. zur Kaufm. aufzuschlagen ist; und (b) daß man Sprachen verstehe: welche Sprachen aber ein Kaufmann vorzüglich wissen müsse, zeiget der 25 §. nur gedachter Einleitung.

c) Commißionen und Kunden zu erhalten suchen,

Weiter ist eines Kaufmanns seine Pflicht, daß er c) seine **Commißionen und Kunden zu erhalten** und immer mehrere an sich zu locken suche. In Ansehung jener lese man den 447 §.; in Ansehung dieser aber den 184 u. ff. §§.

d) Waarenlager fleißig untersuchen

Nicht weniger ist ein Kaufmann schuldig, d) sein **Waarenlager fleißig zu untersuchen**, theils um nicht ein Sortement ganz abgehen zu lassen (§. 190); theils um dem Verderben der Waaren vorzukommen.

e) Handelsbücher richtig halten,

Ferner erstrecket sich seine Schuldigkeit dahin, daß er, e) die **Handelsbücher richtig halte**, als ohne welches er nothwendig verderben müßte, (§. 5. der Einleit. zur Kaufm.)

f) Formularbuch anschaffen,

Auch ist einem Kaufmanne rathsam, daß er f) sich ein vollständiges **Formularbuch** anschaffe, worinnen von allen Arten kaufmännischer Contracte, Briefe, ꝛc. ꝛc. accurate und vollständige Vorschriften, oder insgemein sogenannte Formularien, enthalten sind (**). Denn da ein Handelsmann bey gar vielen Gelegenheiten Contracte und dergleichen Schriften benöthiget ist, und auf deren behutsame Entwerfung gar vieles ankömmt, hingegen nicht ein jeder Sachwalter in Commerciensachen geübt ist: so wird ihm ein solches Formularbuch ungemeine Dienste thun.

g) seinen Credit zu befördern und zu erhalten.

Endlich da guter Ruf und guter Credit das erste und nothwendigste ist, warum sich ein Kaufmann zu bewerben, und was er auch zu erhalten suchen muß (§. 506): so ist eine seiner Hauptpflichten, die er die ganze Zeit seiner Handlung über nicht aus den Augen lassen darf, daß er g) alles das thue, was seinen Credit befördern kann, und alles das unterlasse, was seinen Credit schwächen kann.

(*) Was Correspondenz außer dem Briefwechsel mit andern Personen, sonst noch insonderheit bey Kaufleuten anzeige, lehret der 437 §.

(**) Dergleichen ist Julius Bernhards von Rohr Vorrath von Contracten und andern Aufsätzen, die bey Hauswirthschaften, ꝛc. vorkommen, von Herrn D. Christian Gotth. Gutschmid vermehrt, Leipz. 1754 in 4.

§. 508.

2) bey dem Kaufe einer schon etablirten Handlung.

Bey einer schon etablirten Handlung hat der, welcher solche käuflich an sich zu bringen gesonnen ist, in genaue Betrachtung zu ziehen; 1) theils sein Vermögen, Credit und Capital, theils die Bedingungen, die bey dem Uebertrage, Abtragung und Verkaufe einer solchen Handlung ihm gemacht werden; 2) ob die Waaren frisch oder alt seyn? In jenem Falle darf er doch nicht so hoch, als Marktpreis ist, gehen, weil es nur übernommene Waaren sind, von deren Verkaufe, wie er ausfal=

ausfallen werde, er noch nicht versichert ist; sind sie aber alt, so muß er, weil er Gefahr läuft, daß sie täglich schlechter werden, und die Kunden gleich anfangs sich davon abschrecken lassen möchten, sich eine hohe Refactie oder Abschlag von 10, 20 oder mehr pro Cent unter dem ordentlichen Preise bedingen; 3) muß er die schlechten Activschulden nicht für gute annehmen, oder sich selbst zur Bezahlung der Paßivschulden des Verkäufers verbindlich machen. Weswegen er 4) sich vorher einen richtigen Bilanz und Inventarium zeigen lassen, und dann erst mit Vorbedacht und Zuziehung guter Rathgeber, zur Behandlung schreiten muß. Weiter muß er 5) sich nicht gleich durch Auszahlung baarer Gelder entblößen, ob ihm gleich eine solche Waare überaus wohlfeil gelassen würde, weil es sich bey einem vom Gelde entblößten Kaufmanne zutragen kann, daß er auch an den wohlfeilen Waaren in gewissen Fällen verlieren, und solche noch um einen spöttlichern Preis hingeben muß, als er sie erkaufet hat. Er muß 6) die Termine, in welchen er die gekaufte und übernommene Handlung zu bezahlen gedenkt, nicht zu kurz setzen, oder zu große Summen auf einmal willigen; und endlich 7) muß er, wenn nun die Handlung seine ist, die Waaren, dafern sie, wie obgedacht, alt sind, wieder aufzuputzen, umzuarbeiten, zu sortiren, und wohl zu verstechen wissen.

§. 509.

Da von Seiten eines Kaufmannes überhaupt, er sey ein neuangehender, oder ein alter Handelsmann, bey Annehmung eines Dieners vielerley zu bedenken vorfällt: so müssen wir auch das, was er dabey zu bedenken hat, kürzlich anführen. Und zwar so hat er vor allen Dingen 1) auf sich selbst und seine Umstände zu sehen, nämlich a) ob seine eigene Person unvermögend, schwach, oder durch andere Geschäffte dergestalt überhäufet sey, daß er nicht länger vermögend sey, seine Handlung ohne Gehülfen fortzuführen; b) ob auch seine Handlung so viel eintrage, daß er einen oder mehrere Diener darauf halten könne, und ob nicht vielmehr seine Kinder und Lehrjungen im Stande sind, ihm darinnen an die Hand zu gehen; und c) ob endlich seine Haushaltung oder sein Hausstand die Annehmung eines Dieners leide. Weiter hat er zu sehen 2) auf den Diener, nämlich a) ob, was dessen Person betrifft, der Mensch zu alt, oder zu jung, zu stark oder zu schwach, zu feurig und munter, oder zu melancholisch und stumpf sey, welches alles der Kaufmann aus der Beschaffenheit seiner Handlung und ob bey derselben viel Reisen, grobe Arbeit und andere Strapazen, oder viel Sitzen, Speculiren und Nachsinnen &c. erfordert werde, am besten beurtheilen kann: ob nicht etwan zu besorgen sey, daß derselbe, wenn er die Handelsgeheimnisse des Patrons abgesehen, sich derselbe zu des Principals Schaden, durch eigene Handlung oder durch Bekanntmachung an andere Leute, und sonderlich an seine Verwandte, zu Nutzen machen könnte; c) ob nicht etwan ein anderer Argwohn dessen Aufnahme unter

3) bey Annehmung eines Handelsdieners, in Ansehung a) seiner selbsten,

b) des Dieners,

ter die Hausgenossen widerrathe; d) ob er sich nicht durch dessen Annehmung seine gute Freunde oder seine Mitbürger, von denen ein solcher Mensch etwan in Unwillen weggekommen, oder die ihn vielleicht nicht gern verlieren wollen, zu Feinden machen werde; e) ob derselbe von einem solchen Hause entsprossen, oder vorgeschlagen sey, dem er nichts abschlagen kann; f) ob der Diener ein guter Verrichter sey, oder ob es ihm an der benöthigten Fähigkeit mangele: in dem ersten Falle hat sich der Kaufmann nicht lange zu bedenken, wenn sich sonderlich andere erforderliche Eigenschaften mehr dabey befinden; da hingegen in dem letztern Falle der Kaufmann schon mehr Bedenken und Schwierigkeit zu machen hat, obgleich sonst an dem Menschen nichts auszusetzen seyn möchte. Daher es denn oftmals kömmt, daß dergleichen Leute noch ein oder zwey Jahre ohne Salarium dienen müssen, bis sie sich etwas fester in den Handelsgeschäfften gesetzet haben; oder gar, wie in Holland geschieht, noch etwas Geld zugeben müssen. So kömmt es auch bey Annehmung eines Handelsdieners nicht selten darauf an, g) ob der Handelspatron just einen solchen Menschen brauchet, wie derjenige, der sich anbiethet: wie denn manchmal Handelsdiener, die vorher anderwärts gedienet, bloß um hinter neue Kundschaften und Geheimnisse zu kommen; desgleichen aus einer besondern Zuneigung und Ueberredung von ihrer Geschicklichkeit, und andern dergleichen theils zuläßigen, theils unzuläßigen Bewegungsgründen mehr, angenommen werden. Ferner hat ein Kaufmann zu sehen 3) auf den Ort, wo er, der Kaufmann, sich befindet, nämlich a) ob selbiger weitläuftig; b) von großen Negotien; c) von vielen Kaufleuten bewohnt; d) ob es ein Seehafen, in welchem viele Schiffe ab- und zufahren, und also wegen Vielheit der Geschäffte und Weitläuftigkeit des Ortes, einen oder mehrere Diener zu halten nöthig sey, wobey der Kaufmann zugleich e) die Theurung der Lebensmittel, und f) ob das Gesinde viel zu unterhalten kostet, ingleichen g) wie es die übrigen Kaufleute desselben Ortes in ihrer Bedienung zu halten gewohnt sind, in Betrachtung zu ziehen hat. Endlich hat der Kaufmann noch 4) auf die Zeit zu sehen, nämlich ob solche anitzo den Commercien günstig sey, und ob folglich mehr oder weniger Bediente zu halten seyn, rc. (*).

c) des Ortes des Kaufmanns,

d) der Zeit.

(*) Wir glauben nicht, daß in diesem §. wegen Annahme eines Handelsdieners, und in dem folgenden 510 §. wegen Annahme der Lehrjungen, überflüßige Bedenklichkeiten angeführet worden seyn, wie Herr **May** in der Einleitung in die Handlungswissenschaft, Th. 1 p. 403 meinet; sondern wir glauben vielmehr, daß eher noch manche hinzu gefüget werden könnten, wenn man die jetzigen verderbten Zeiten betrachtet, worinnen Hoffart und Wollust herrschet, und deswegen mehr wenige Handelsdiener und Jungen ihre Patrone auf alle mögliche Art zu hintergehen suchen: wie denn die Erfahrung bestätiget, daß diese und jene Handlung vorzüglich mit durch die Treulosigkeit der Diener, Jungen und Markthelfer zu Grunde gegangen sind.

§. 510.

§. 510.

Eben so vielerley, ja noch mehr, hat ein Kaufmann bey Annehmung eines Lehrjungens zu erwägen. Und zwar so hat er zuvörderst 1) auf seine eigene Person und die Umstände seiner Handlung zu sehen, nämlich a) aus was für Ursachen er einen Handelsjungen annehmen wolle: ob er solches Alters= und Leibesschwachheit, überhäufter Handelsgeschäffte, oder anderwärts habender Bedienung halber thun müsse; oder ob er es thue, um durch Annehmung vornehmer Leute Kinder sich Freunde, Correspondenz, nutzbare Commißionen, oder andere Handelsvortheile zuwege zu bringen; oder ein gewisses Stücke Geld dadurch zu bekommen; oder endlich um seiner Faulheit willen, in der Absicht, sich gute Tage zu machen (*), desto mehr bedient zu seyn, aus Aemulation mit andern Kaufleuten, die auch viel Gesinde halten; und aus andern Ursachen mehr. Von diesen sind einige rechtmäßig und vernünftig, andere erlaubt, und endlich die letzten höchst tadelnswürdig; b) ob seine Handlung so beschaffen sey, daß er dem Jungen, den er in die Lehre nehmen will, auch etwas rechtschaffenes zeigen könne, wovon derselbe mit der Zeit sein Stücke Brodt haben möge; oder ob er seine Dienst= und Lehrjahre, ohne was nützliches zu fassen, und nur mit Müßiggehen würde zubringen müssen, als in welchem Falle ein solcher Kaufmann wider Gewissen handelt, wenn er einen Jungen annimmt, und ihm so zu sagen seine besten Jugendjahre abstiehlt. Hiernächst hat ein Handelsmann zu sehen 2) auf die Person und übrigen Umstände des anzunehmenden Jungens, nämlich a) auf dessen Alter, da denn das 13 oder 14 Jahr der beste Anfang der Jungenjahre ist; b) auf dessen Leibesconstitution, ob in Ansehung solcher der Knabe zu seiner Handlung tüchtig sey oder nicht; c) auf dessen Vermögen, entweder wegen der von den Aeltern und Vormündern zu leistenden tüchtigen und annehmlichen Caution für des Jungens Wohlverhalten und Treue; oder auch eines selbst davon zu ziehenden Gewinns; d) auf dessen Fähigkeit, und zwar vorzüglich, was der Knabe im Rechnen und Schreiben gethan; ob seine Hand leserlich, geschwind und kaufmännisch; ob er einen Anfang im Buchhalten und in fremden Sprachen habe; ob er munter und hurtig, welches letztere sich ziemlich wahrscheinlich aus dem Ansehen beurtheilen läßt rc. e) auf dessen Heimath, oder Vaterland, und zwar, (a) ob der Knabe aus einer Handelsstadt, oder einem solchen Orte sey, wo wenig Handel getrieben wird, oder ob er gar auf dem Lande erzogen worden, in welchen beyden letzten Fällen es schon ein oder zwey Jahre mehr Zeit kostet, ihm die Kaufmannsart beyzubringen, und die Kaufmannschaft selbst beliebt und kundig zu machen: da hingegen die Lust dazu denen in See= und Handelsstädten erzogenen Knaben gleichsam angebohren ist, sonderlich wenn sie vom Kaufmannsstande her sind, und etwan in ihrer Aeltern Hause schon einen Vorschmack davon gehabt, und die ersten Gründe derselben erlernet haben; (b) ob er ein Einheimischer oder Fremder ist, weil in jenem Falle ein Kauf-

4) bey Annehmung eines Lehrjungens, in Ansehung a) seiner selbst,

b) des Jungens,

mann, zumal wenn es ein Knabe vom gutem Vermögen und kaufmännischer Herkunft ist, oftmals zu besorgen hat, daß selbiger sich künftig neben seinem Principale setzen, gleichmäßige Handlung anrichten, und ihm und den Seinigen dadurch Schaden thun könnte; (c) aus welchem Lande ein solcher Knabe sey, indem die Verschiedenheit der Landesart, des Clima und der Erziehung, nach Verschiedenheit der Länder, auch viel zu der Gemüthsart derselben beytragen; siehe hiervon in unserer Akadem. der Kaufl. den Artikel **Handelsjunge**; f) auf dessen **Freundschaft oder Verwandtschaft**, wobey zu betrachten: (a) ob der Knabe dem Kaufmanne mit Blutsfreundschaft verwandt; oder (b) ein armes Kind, das gar keine Freundschaft hat; oder (c) gar die Vornehmsten im Lande und in der Stadt zu Verwandten hat, indem es in dem ersten Falle billig ist, seine Blutsfreunde andern vorzuziehen, und lieber jene, als diese, seines Handels und des daraus zu ziehenden Nutzens kundig, und dermaleinst theilhaftig zu machen; in dem andern Falle aber verschiedenes zu bedenken vorkömmt; und in dem dritten Falle der Nutzen, die Recommendation und Beförderung, die etwan von den Angehörigen zu erwarten seyn möchte, oder auch Gegentheils die Macht der Anverwandten, die Nachsicht, die man vor einem solchen Knaben haben müßte, und die Furcht, daß der Knabe nach ausgestandenen Lehrjahren, zum Nachtheile seines Principals, von seinen Freunden möchte etabliret werden, einen Kaufmann zu dessen Annehmung vermögen, und einen andern davon abhalten können; g) auf dessen **Aeltern**, wobey zu merken, daß von der Kaufleute Kinder gemeiniglich vermuthet werde, daß sie schon eine natürliche Liebe und angebohrnen Trieb zur Handlung mit sich bringen; daß Soldatenkinder nicht leicht zum Contoir incliniren, sondern mehrentheils eines freyen Lebens gewohnt sind, auch besser zu Strapazen, als im Gewölbe oder Laden, dienen; daß der Gelehrten und der Kaufleute Kinder wohl am tauglichsten zur Handlung sind, indem sie schon was sittsames und nachdenkliches mit sich bringen; wiewohl auch hiervon der Handwerksleute Kinder nicht auszuschließen sind, die zum öftern, wenn sie von ihren Aeltern wohl zur Schule gehalten sind, alle andere übertreffen; h) auf die **Nebenumstände**, z. E. ob der Knabe nicht schon anderwärts in Diensten gewesen, oder darein habe kommen sollen? Noch hat ein Kaufmann 3) auf die **Recommendation des Knabens** zu sehen, wobey wiederum über verschiedene Stücke Betrachtungen anzustellen sind, nämlich über derer, welche für den Knaben gesprochen, oder geschrieben, a) ihren Stand, ob es Vornehme oder gute Bekannte sind, denen man nicht wohl etwas abschlagen darf; oder aber, ob es geringe Leute sind, auf deren Recommendation Achtung zu haben man nicht schuldig ist; b) ihre **Absicht**, ob die Recommendation aus Privat- oder intereßirten Absichten geschehe, oder nicht, sondern nur bloß deswegen, damit der Knabe etwas rechtes lernen möge; und c) ihre **Aufführung**, ob sie tugend- oder lasterhaftig; ob sie von gutem oder bösem Gerüchte; ob sie Zänker sind, die künftig bey

c) der Recommendation des Knabens,

bey des Knabens übelem Verhalten die geleistete Caution anfechten und streitig machen möchten; ob sie durch unziemliche Wege den Knaben einzuschieben suchen, oder denselben, wenn man ihn am besten zu gebrauchen gedächte, wieder wegnehmen, auch wohl Misverständniß anstiften, oder den Knaben wohl selbst auf böse Wege verführen möchten. Endlich so hat ein Kaufmann 4) auf die Bedingungen zu sehen, unter welchen ihm der Knabe anvertrauet werden soll, besonders ob er Kost- oder Lehrgeld gebe; ob er mehrentheils zum Contoir, und dessen, oder andern wichtigen Handelsverrichtungen angeführet werden, auch in diesem oder jenem andern vorgezogen, und mit dieser oder jener Arbeit verschonet werden solle; ꝛc. Was ein Kaufmann, nachdem der Junge aufgedungen worden, in Ansehung dessen für Pflichten auf sich habe, lehret der 541 §. d) der Bedingungen.

(*) Herr **May** in der Einleitung in die Handlungswissenschaft, Th. 1 p. 403 nimmt es sehr übel, daß wir geschrieben: es gehörte unter die Ursachen, warum einige Kaufleute Jungen annehmen, ihre Faulheit. Es muß also Herr May ohnfehlbar in dem Wahn stehen, als ob es nicht möglich sey, daß es Kaufleute gebe, die aus Faulheit, und um sich gute Tage zu machen, Jungen annehmen. Seine angeführte Ursache hievon ist, weil ein Kaufmann in dem ersten oder auch wohl noch im zweyten Jahre mehr Mühe habe, den Jungen zu unterrichten, als diese Dienste ihm Erleichterung schaffen könnten. Aber wie? Wenn ein Kaufmann dächte: Ob mir gleich die Abrichtung des Jungens in dem ersten paar Jahren etwas Mühe machet; so erleichtert er mir doch meine Mühe in den folgenden Jahren. Und wollte man gleich dagegen einwenden, daß die Jungenjahre mit dem sechsten zu Ende liefen; so weiß doch ein solcher Kaufmann den Contract dergestalt einzurichten, daß der Junge nach seinen Jahren noch einige Jahre bey ihm um ein weniges als Diener stehen muß. Uebrigens gebraucht es nicht, wegen der mayischen Erinnerung, allererst anzumerken, daß unser § von den Handelsleuten überhaupt rede, worunter also Großirer sowohl als große und kleine Kramer mit begriffen sind; und daß die in solchem § angeführten Ursachen, warum Kaufleute Jungen annehmen, nicht sämtlich auf alle Arten der Kaufleute zu ziehen seyn. Denn wer wollte von Großirern und großen Kramern sagen, daß sie aus Faulheit Jungen annehmen? Solche Faulheit trifft allein die kleinen Kramer, von welchen genug Beyspiele angegeben werden können, welche das von uns beygebrachte geltend machen: Obgleich auch wieder, von diesen überhaupt zu reden, wahr, daß die meisten sich als rechtschaffene Kramer, die man wegen ihrer Nothwendigkeit allerdings werth und lieb zu halten hat, aufführen, und ihrem Handel so treiben, daß man sie wegen ihres emsigen Fleißes nichts weniger als einer Faulheit beschuldigen kann. Ist aber wohl eine Profeßion, unter deren

Ver-

Verwandten es nicht auch ausgeartete giebt? Und dieser ihre Fehler kann man wohl mit den wahren Namen anzeigen, ohne besorgen zu dürfen, daß man von Vernünftigen den Vorwurf eines niederträchtigen Denkens von solchem Stande, zu erwarten hätte.

§. 511.

Rechte und Freyheiten der Handelsleute.

Schlüßlich, weil die Handelsleute zu gemeinem Nutzen handeln (§. 17), werden ihnen verschiedene Rechte und Freyheiten vergönnet (§. 25), die man in unserer Akademie der Kaufleute im Artikel Handelsmann findet.

Das 4 Capitel.

Von dem Handelsdiener.

§. 512.

Handels- oder Kaufmannsdiener.

Ein **Handelsdiener** (§. 485.) oder **Kaufmannsdiener**, ist ein solcher Bedienter, welcher die Handlung oder Kaufmannschaft gelernet hat, und einem Kauf- und Handelsmanne in seiner Handlung und den dabey vorfallenden Verrichtungen, nach dessen Vorschrift und Willen beysteht, und ihm also die Last der Handlung tragen hilft, oder erleichtert.

§. 513.

Verrichtungen desselben.

Was nun also die **Verrichtungen** eines solchen Dieners betrifft, so sind selbige, nach Verschiedenheit der Handlung, in welcher er als Diener steht, sehr verschieden, indem er bey manchen Handlungen einerley, bey andern aber vielerley zu verrichten hat: (1) Ueberhaupt davon zu reden, so bestehen die Verrichtungen eines Handelsdieners mehrentheils darinn, daß er die Waaren aus- und einpacken, sauber und rein halten, an Ort und Stelle legen, verkaufen, und auf Verlangen in die Häuser zum Verkaufe tragen; Wechselbriefe acceptiren lassen; Schulden einmahnen, Gelder eincaßiren, und in Empfang nehmen, oder auszahlen; Briefe schreiben oder abschreiben; die Bücher halten; den Schuldnern ihre Auszüge machen; entweder mit seinem Handelspatrone, oder auch allein in dessen Namen, die Börse, Messen, oder andere Handelsplätze besuchen; rc. muß. (2) Die besondern Verrichtungen der Diener nach ihren besondern Gattungen, findet man im 516 u. ff. §§.

§. 514.

Pflicht desselben.

Bey allen diesen und den übrigen Verrichtungen ist ein Diener pflichtig, seines Handelspatrons Nutzen und Vortheil nach Möglichkeit zu suchen.

§. 515.

Eintheilungen der Handelsdiener

Nach dem man die Diener bald in dieser, bald in einer andern Absicht betrachtet, nach dem werden sie bald auf diese, bald

bald auf eine andere Art abgetheilet. Denn sieht man (1) auf ihre Fähigkeit und Geschicklichkeit in Handlungssachen: so pfleget man sie in neuangehende und in alte Diener zu unterscheiden. Durch jene versteht man die, welche erst aus den Lehrjahren kommen; durch diese aber, welche schon lange bey der Handlung gedienet, und daher in Handlungssachen geübt sind, so, daß sie von sich selbst und ungeheißen das thun können, was ihnen zu thun obliegt. Hingegen richtet man sein Augenmerk (2) auf die Absicht und Ursache, warum sie dienen: so hat man einen Unterschied zu machen, zwischen denen, die schon ihr künftiges Etablissement wissen, und bloß aus einer Begierde, etwas mehrers in den vorzüglich zu ihrer zukünftigen Handlung dienenden Handlungsgeschäfften zu erlernen, dienen; und zwischen denen, welche bloß allein aus Interesse dienen, um sich etwas zu verdienen, wovon sie mit der Zeit eine eigene Handlung anfangen, oder in ihrem Alter leben können. So pflegen auch die Diener (3) in Ansehung der Zeit. in zeitige und beständige Diener eingetheilet zu werden: jenen Namen führen die, welche nur auf eine gewisse Zeit von Jahren dienen, hernach ihr Glück weiter suchen, und von einer Handlung zur andern gehen, oder endlich gar ihre eigene Handlung anfangen; letzterer Name aber wird denen beygeleget, welche sich zu einer Handlung und bey einem Herrn auf Lebenszeit zu dienen wiedmen. Endlich werden sie auch, und zwar am gewöhnlichsten, (4) nach ihren Verrichtungen eingetheilet, in Complementirer, Factors, Buchhalter, Caßirer, Contoristen, Contoirdiener, Laden-Gewölb- oder Waarendiener, und Reisediener:

in Ansehung 1) ihrer Fähigkeit, in neuangehende und in alte,

2) ihrer Absicht beym Dienen, in die, so aus Begierde zu lernen, und in die, so aus Interesse dienen,

3) der Zeit, in zeitige u. beständige.

4) ihrer Verrichtungen, in

§. 516.

Ein (a) Complementirer, oder Complimentirer (§. 515.) ist ein Gevollmächtigter in einer Handlung, dergestalt, daß er in solcher die Stelle eines Handelspatrons vertritt; wie denn auf großen kaufmännischen Contoiren, wovon der Principal etwan verstorben und die Handlung im Namen der Witwe und Erben fortgeführet wird, derjenige Diener oder Buchhalter, der alles dirigiret, insgemein der Complementirer genennet wird, und nicht mit dem Complementirer bey der Societé en Commandite (§. 457.) zu vermengen ist. Da nun ein solcher Complementirer einer ganzen Handlung als Director vorgesetzet ist, und keinen, oder wenigstens selten einen Patron, oder aber Befehlshaber über sich hat: so wird von ihm erfordert, daß er eine Handlung völlig zu guberniren wisse, ja so viel als ein Handelspatron selber verstehe: immaßen er alles dasjenige thun muß, was sonst ein Handelspatron zu thun hat. Damit aber niemand leicht von falschen Complementirern hinters Licht geführet werde: so ist der Complementirer schuldig, seine Legitimation, vermöge der hin und wieder bekannt gemachten Handelsgerichts- und Wechselordnungen, bey dem Handelsgerichte zu jedermanns Wissenschaft

a) Complementirer.

ein-

einschreiben zu lassen. Ein mehreres von ihm siehe in unserer **Akademie der Kaufleute unter Complementirer.**

§. 517.

b) Factor, Ein (b) Factor (§. 515.) wird in großen und weitläuftigen Kauf- oder Buchhandlungen derjenige Handelsdiener genennet, der entweder nach Absterben des Principals, oder auch noch bey dessen Lebzeiten, sonderlich aber in dessen Abwesenheit, die Direction führet; und mü en dergleichen Factoren nicht mit den Factoren vermenget werden, die Kaufleuten in ihren Commißionen bedienet sind (§. 436).

§. 518.

c) Buchhalter, Ein (c) **Buchhalter** (§. 515.) heißt bey vornehmen Kaufleuten derjenige Bediente, welcher das, was täglich gehandelt und umgesetzet, aufgenommen und ausgeliefert, empfangen und bezahlet, ein- und verwechselt, in Banco gebracht, und wieder heraus geholet, aßiguiret und rescontriret, an Waaren verkaufet und eingekaufet wird, und so ferner, genau, wohl und ordentlich in gewisse Bücher, die unter dem Namen der Handelsbücher bekannt sind, aufschreibt. Wenn ein großer Kaufmann nicht zurück kommen will, so kann er eines Buchhalters auf keine Weise entbehren. Man hat zweyerley Buchhalter, entweder (a) solche, die mehr als ein Contoir bedienen, und außer dem Bücherführen und Rechnung ausschreiben, auch etwan der Relation, die sie daraus dem Principale von seines Handels Zustande vorstellen, sich sonst mit keinen andern Handelsgeschäfften vermengen, sondern wenn sie ihre monatliche Verrichtung eingezogen und bilanziret haben, hernach sich auf ein ander Contoir begeben, und daselbst dergleichen thun: oder es sind (b) also genannte, und auch zu andern Handelsgeschäfften angenommene und besondere Handelsdiener, welche einig und allein in eines einzigen Patrons Diensten stehen, und, weil sie vor andern mehr Capacität und Erfahrung, auch gründlichere Wissenschaft des Buchhaltens haben, von solchem auch über die Bücher gesetzet werden. Hierdurch werden diese den andern Bedienten vorgezogen, höher als andere salariret, und in die Autorität gesetzet, denen unter ihnen stehenden, im Namen des Patrons, und in dem, was zu dessen Handlung Nutzen gereichet, befehlen zu können. Uebrigens ist einen Buchhalter abgeben, ein Werk von großer Wichtigkeit. Man sehe den 5 §. der **Einleit. zur Kaufm.** und in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: **Buchhalter** und **Buchhalten.**

§. 519.

d) Caßirer, Ein (d) Caßirer (§. 515.) wird bey Kaufleuten derjenige genennet, welcher die Geldcasse führet, und in Städten, wo keine öffentliche Banken sind, mit der Geldeinnahme und Ausgabe zu thun hat; und über solche monatlich dem Buchhalter sein wohl geschlossenes Cassabuch überreichet, damit derselbe aus solchem den Uebertrag in die Handelsbücher machen könne. Ein mehreres

rers von ihm steht in unserer Akademie der Kaufleute unter Caßirer.

§. 520.

Ein (e) Contorist, oder Contoirist (§. 515.) ist in einer großen Handlung derjenige Diener, welcher entweder (a) auf dem Contoire die Correspondenz in allen vorfallenden Geschäfften wohl zu führen weiß, auch sonst des Handels Angelegenheit sich, wo es die Noth erfordert, mit annehmen muß; oder der (b) nur einen bloßen Caßirer abgiebt. Seine Eigenschaften haben wir in unserer Akad. der Kaufl. unter Contoirist angezeiget. e) Contorist,

§. 521.

Ein (f) Contoirdiener (§. 515.) heißt derjenige, welcher insgemein unter dem Namen eines Kaufmannsdieners solchergestalt kömmt, daß er zugleich mit der Feder auf dem Contoire gebrauchet, und sich seiner auch zum Copiren, Gelder einzucaßiren und auszuzahlen, Waaren zu empfangen und weg zu liefern, könne bedienet werden, weil der Contoirist nicht leicht von seinem Schreibepulte abweicht, sondern genug mit seinen Scripturen zu thun hat, daß er auf andere Contoirsverrichtungen nicht gedenken darf. f) Contoirdiener,

§. 522.

Ein (g) Laden- Gewölb- oder Waarendiener (§. 515.) wird derjenige Handelsdiener genennet, welcher bloß mit Waaren, und was deren Ein- und Verkauf anbetrifft, umgehet, dieselben zu sortiren pflegt, und zu erhalten weiß, bey solchen auch täglich im Laden, Kram- oder Gewölbe aufwartet. Ein mehrers von ihnen siehe in unserer Akademie der Kaufleute, unter Ladendiener. g) Laden- Gewölb- oder Waarendiener,

§. 523.

h) Reisediener (§. 515.) sind zwar alle Handelsdiener, die in ihrer Herren Geschäfften ausgesendet werden; es giebt aber auch deren einige, die beständig von ihren Herren zu solcher Verrichtung, entweder ihrer starken Leibesbeschaffenheit, oder Kenntniß fremder Sprachen, oder auch anderer Ursachen halber, gebrauchet werden, und daher in Jahr und Tagen nicht zu Hause kommen: weswegen sie denn Reisediener genennet werden. h) Reisediener,

§. 524.

Die Eigenschaften eines guten, geschickten und rechtschaffenen Handelsdieners anlangend: so erfordert man billig von ihm: 1) eine gute und starke Leibesbeschaffenheit, damit er die bey einer Handlung unvermeidlichen Strapazen desto besser ausstehen könne, sonderlich wenn es bey derselben viel zu reisen, oder auch nur zu laufen und zu rennen, schwere Waaren hin- und herzutragen, aus- und einzupacken, zu wiegen, rc. giebt: 2) verschiedene moralische Tugenden, dergleichen sind: Gottesfurcht, Eigenschaften eines Handelsdieners: 1) gute und starke Leibesbeschaffenheit, 2) moralische Tugenden,

furcht, Klugheit, Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit, Demuth, Leutseligkeit, Wachsamkeit, Verschwiegenheit; Treue und Redlichkeit gegen Gott, sich selbst, seinen Herrn und seinen Nebenmenschen; unermüdeter Fleiß und Sorgfalt: daher ein ordentlicher Handelsdiener beständig seine Schreibtafel, Brieftasche, oder Gedenkzettel bey sich trägt, um, was ihm von einer Zeit zur andern zu thun obliegt, darauf zu bemerken; Mäßigkeit, Reinigkeit des Leibes, Genügsamkeit; Geduld, sonderlich bey wunderlichen Handelspatronen, und unartigen Mitdienern, wie

3) Seelenkräfte, auch auf Reisen ꝛc. 3) verschiedene Seelenkräfte, als da sind ein aufgemunterter Verstand, der etwas zu fassen und zu lernen fähig ist; und eine gute und fähige Beurtheilungskraft, damit er unter andern in den Verrichtungen, in welchen es dem Handelspatrone unmöglich ist, ihm präcise Ordre zu geben, dessen

4) Wissenschaften. Bestes gehörig besorgen könne: 4) verschiedene Wissenschaften, die theils allgemeine, oder solche sind, welche ein jeder Handelsdiener wissen muß; theils besondere, oder solche sind, welche nur einige Handelsdiener nach Beschaffenheit der Handlung, der sie sich gewiedmet haben, wissen müssen. Jene sind Rechen, Schreiben, Briefstellen, Buchhalten (welches eine der nöthigsten Wissenschaften eines Dieners ist, und zwar (a) sowohl in seinem Dienerstande, indem die wenigsten Kaufleute besondere Buchhalter haben, sondern ihren Diener, und, wenn sie mehrere halten, daraus den, der sich am besten dazu schicket, zum Buchhalten mit gebrauchen; als auch (b) dermaleinst in ihrem Herrn- oder eigenen Handelsstande), Kenntniß der Waaren und Sprachen. Von den Eigenschaften der Handelsdiener haben wir in unserer Akademie der Kaufleute unter Handelsdiener etwas umständlicher geredet.

§. 525.

Gebrechen und Fehler desselben. Aus diesen angezeigten Eigenschaften lassen sich nun auch die Gebrechen und Fehler leicht folgern, die man an einem Handelsdiener mit Recht auszusetzen hat. Selbige sind: 1) Unerfahrenheit in den Handelswissenschaften, welche er gleichwohl zu besitzen sich gerühmet hat; 2) Unfähigkeit seines Verstandes, wenn ein solcher Mensch, wie sehr er sich auch bemühet, nichts fassen oder recht beurtheilen kann; 3) Langsamkeit, ein Fehler, der einem Handelspatrone bey gar vieler Gelegenheit großen Schaden thun kann; 4) allzuviele Zärtlichkeit und Pflege des Leibes, die sonderlich auf Reisen nichts nützet; 5) Melancholey, Widersinnig- und Sauersichtigkeit, da ein solcher Mensch alles gezwungen und nichts mit fröhlichem Muthe thut, folglich den Käufern nicht mit freundlichen Worten und Minen begegnen, und sie dadurch in seines Patrons fernerer Kundschaft zu erhalten weiß ꝛc. 6) Superklug- und Naseweisheit, wenn ein solcher Diener öfters klüger seyn will, als sein Herr und Meister; 7) Unverträglichkeit, beydes mit dem Patrone, als den Mitdienern und Gesinde; 8) Lüderlichkeit, welche sich aus seiner Kleidung, schlechter Erhaltung seines Geldes

des und anderer Sachen, Ueberhineilen in Handelsgeschäfften, Verschiebung derselben auf den andern Tag, großer Familiarität mit Leuten, die nicht seines gleichen sind ꝛc. abnehmen läßt; 9) Trunkenheit, ein Fehler, der alle übrige gute Eigenschaften, so er etwan hat, verdunkelt; 10) Schmeicheln, Fuchsschwänzen und Augendienst, welchen mancher seiner Herrschaft leistet, aber selten von guter Folge ist; 11) Faul- und Dummheit, da ein solcher alles gern verschiebt, und sich in nichts zu finden weiß; und endlich 12) Unbestand, wenn er bald auf dieses, bald auf jenes fällt, sich auf nichts mit Ernst applicieret, in allem etwas und im Ganzen nichts rechtes wissen will ꝛc.

§. 526.

Die Bedienung oder der Dienst, worinnen ein Kaufmannsdiener steht, heißt die Condition: daher saget man von einem dergleichen Diener, daß er bey N. in Condition stehe, wenn man zu verstehen geben will, daß er bey N. Diener sey; oder daß er außer Condition sey, wenn er keinen Herrn hat; oder daß er Condition gefunden habe, wenn er einen neuen Herrn gefunden hat. Condition.

§. 527.

Es kömmt aber ein Diener auf verschiedene Art bey einem Handelspatron in Condition: nämlich 1) wenn er seine Jungenjahre bey ihm ausgestanden, und kraft des Contracts schuldig ist, noch etliche Jahre als Diener, gegen eine gewisse Besoldung, bey ihm zu stehen; 2) wenn er von andern Handelsleuten, die sein Herkommen sowohl, als seine Fähigkeit und Aufführung genau kennen, nachdrücklich empfohlen wird; 3) wenn er auf gutes Glück nach einem großen Handels- oder Meßorte reiset, wo ein Zusammenfluß vieler Kaufleute ist, bey denen er er seine Dienste anbiethet; 4) durch Beystand der Mäckler, die in großen Handelsstädten auf sich genommen, Handelsdiener zu verschaffen, bey denen er sich anmeldet, wie sich denn auch selbst viele Kaufleute, die Diener brauchen, an dergleichen Mäckler wenden. Arten in Condition zu kommen.

§. 528.

Ein Diener, der sich bey einem Herrn in Dienste begeben will, muß vorher sowohl sich selbsten, als seinen künftigen Patron wohl kennen, und alle Umstände dabey in reife Ueberlegung ziehen. In Ansehung (1) der Kenntniß seiner eigenen Person hat er a) seine Leibes- und Verstandskräfte wohl zu prüfen, um zu erfahren, ob er der Handlung, in deren Dienst er sich begeben will, gewachsen sey, oder nicht, nämlich ob er sich zu dem vielen Sitzen und Speculieren, oder zu den vielen Strapazen, Reisen und Handarbeiten, so dabey vorfallen, schicke; ob er solche Handlung gelernet habe, und seinen Patron darinne zu vergnügen sich getraue; u. s. w. Insonderheit hat er dabey auf die Jahre beydes seines Alters, als wie lange er die Betrachtungen eines Dienstsuchenden Handelsdieners, vor Uebernehmung der Condition, über 1) seine eigene Person,

Jungenjahre zurück geleget habe, zu sehen, ob solche auch seiner künftigen Arbeit gemäß sind, indem etliche Handelsverrichtungen, sonderlich die einem Diener allein aufgetragen und seiner Geschicklichkeit überlassen werden, einen ganzen und lange erfahrnen Mann erfordern. Sodann muß er auch b) seine **Legalität** und **Habilität** untersuchen, die an manchen Orten erfordert wird, das ist: ob er an solchem Orte für einen Diener könne aufgenommen werden; oder ob ihm seine Geburt, Ankunft und Vaterland daran hinderlich sey: und, wenn auch dieses nicht wäre, ob er aus eben diesen Ursachen nachmals zur Innungsfähigkeit dasigen Ortes gelangen könne; oder ob ihm dießfalls ein Statutum im Wege stehe. Endlich hat er zu überlegen, ob er c) seines **Wohlverhaltens** wegen tüchtige Abschiede vorlegen; und, wenn es verlanget werden sollte, d) annehmliche **Caution** bestellen könne, auf die heutiges Tages viele Kaufleute, wegen der Untreue ihrer Diener, zu dringen pflegen, und auch hohe Ursache dazu haben. In Ansehung (2) der **Kenntniß seines künftigen Patrons und dessen Handlung**, hat ein Handelsdiener vorzüglich sich a) nach der **Gemüthsart des Patrons** genau zu erkundigen. Denn es sind manche nicht nur wunderlich, sondern gar fast unerträglich, so, daß man ihnen nichts zu Dank oder recht machen, oder aber die Strapazen in die Länge nicht aushalten kann, die der Diener oft aus unvernünftiger Ordre auszustehen hat. Andere hinwiederum sind misgünstig und eigennützig, daß ein Diener, wegen aller seiner ausgestandenen Mühseligkeiten in ihrem Dienste, sich mit der Zeit weder Beförderung noch Hülfe oder Vorschub von ihnen zu getrösten hat; u. s. w. Nächstdem muß ein Diener auch b) auf die **Beschaffenheit der Handlung** desselben sein Augenmerk richten, ob es ihm nämlich künftig etwas **nutzen** werde, daß er darinnen gedienet habe. Denn es giebt Handlungsarten, die ein Diener künftig, z. E. aus Mangel des erforderlichen Capitals, für eigene Rechnung nicht unternehmen kann ꝛc. Hauptsächlich aber hat ein Diener c) diejenigen **Bedingungen**, die ihm vorgeschrieben, und die, nebst verschiedenen andern oft bedenklichen **Clauseln**, in den zu errichtenden Contract mit eingerücket zu werden pflegen, wohl und reiflich zu überlegen, ehe er den Contract unterschreibt, als z. E. daß er eine gewisse Anzahl von Jahren dienen, daß das Salarium nur von Jahren zu Jahren wachsen, und in dem ersten oder andern Jahre gar ausbleiben solle ꝛc.

2) seinen künftigen Patron.

§. 529.

Bestallungscontract,

1) wenn er nöthig?

Hat nun der Diener alles reiflich erwogen, und er ist gesonnen, die Condition anzunehmen: so wird zum **Bestallungscontracte** geschritten, der zwischen dem Patrone und Diener geschlossen werden muß, wenn ein Patron einen Diener neu annimmt. Denn was diejenigen Diener anbetrifft, welche ihre Lehrjahre bey einem Kaufmanne ausgestanden haben, und hernach noch einige Jahre als Handelsdiener bey ihm stehen müssen; so braucht es desfalls keines weitern Contracts, weil bereits in

in ihrem Dienst- und Lehrcontracte verschrieben ist, daß sie nach vollendeten Lehrjahren noch so lange als Diener stehen sollen. Es werden solche Bestallungscontracte mehrentheils (1) nur bloß zwischen den contrahirenden Theilen in des Handelspatrons Wohnung oder auf dessen Contoir verabredet, schriftlich zu Papiere gebracht, von beyden Theilen unterschrieben, und also vollzogen; zuweilen aber auch und an theils Orten werden sie (2) vor Notarien und Zeugen; öfters auch (3) vor den Kaufmannsältesten, Handlungsdeputirten, Consuls, oder vor der ganzen Kaufmanns- oder Kramerinnung; ingleichen (4) vor der Stadtschreiberey, vor den Stadtgerichten; oder endlich (5) vor den Commerciencollegien, vollzogen: und wird in den letztern vier Fällen alsdann ein ordentliches Protocoll darüber gehalten, auch ein gehöriges Instrument oder eine Confirmation darüber ausgefertiget. Die Stücke, welche ein Bestallungscontract jederzeit in sich fassen muß, haben wir in unserer **Akademie der Kaufleute** unter **Handelsdiener** angezeiget.

2) wie er vollzogen werde?

3) nöthige Stücke.

§. 530.

Neben-handlung, ob solche dem Diener zu verstatten rathsam?

Unter die Ergötzungen und Vortheile, so einem Handelsdiener von dem Patrone wegen seiner Dienste zugestanden, und dem Bestallungscontracte mit einverleibet werden, gehöret unter andern dieses, daß ihnen, den Dienern, zuweilen eine kleine **Nebenhandlung** für ihre eigene Rechnung zu treiben, von dem Patrone zugestanden, auch aller Vorschub an Geld- Schiffs- und Packraum 2c. darzu gethan wird. Mehrentheils ist solches, wenn es geschieht, entweder ein Theil des Salarii, da der Handelspatron solche Nebenhandlung dem Diener verstattet, damit er desto besser auskommen könne; oder es bedingt der Diener, welcher allbereits von langer Zeit her in dergleichen Handlung gesessen, sich solches im Voraus aus, und ist also solches eine Bedingung, ohne deren Einräumung er sich nicht in die Dienste begeben würde. Ob aber dergleichen Nebenhandlungen der Diener einem Handelspatrone allezeit vortheilhaft und daher von ihm zu gestatten seyn, ist eine Frage, die mit Unterschied beantwortet werden muß. Nämlich, wenn (1) dem Principale der für sich handelnde Diener an seinen Geschäfften nichts versäumet; auch die Handlung, die er treibt, der Handlung des Patrons nicht nachtheilig ist: so kann solche gar wohl zugelassen werden. Sollte aber (2) ein Diener mehr Zeit auf seine eigene, als des Patrons, verwenden; jene auch dieser entweder mittel- oder unmittelbar nachtheilig seyn: so ist es besser, man unterlasse dergleichen Vermengung, bey welcher es nicht allemal so genau abzugehen pflegt, daß nicht manches Briefporto dem Patrone angeschrieben werden sollte, welches der Diener für seine eigene Handelsbriefe ausgegeben; wie denn auch dem Diener, wenn er die Handelscasse unter Händen hat, dieselbe in Vorschuß seiner eigenen Handlung oft gut zu statten kommen könnte: nicht zu gedenken, wie die wohlschmeckenden Profite einer eigenen Handlung je länger je mehr anreizen, weiter um sich zu greifen, und

nach und nach von des Patrons seiner Kundschaft etwas an sich zu ziehen: gleichwie auch, wenn dergleichen Diener verheirathet sind, und zu Hause ihren kleinen Handel und Ausschnitt haben, zu solcher die große Handlung, in der sie als Diener stehen, oftmals nicht ein geringes beytragen muß.

§. 531.

Abschied eines Handelsdieners.

Uebrigens haben wir noch an den **Abschied eines Handelsdieners** zu gedenken, worunter ein schriftliches Zeugniß eines Kaufmanns verstanden wird, welches dieser einem, aus seiner Handlung Abschied nehmenden Diener, wegen des Wohlverhaltens, das ist, daß er ehrlich und wohl gedienet, mit angehängter Empfehlung, zu des Dieners besserem Fortkommen, auf dessen Verlangen ertheilet. Es nimmt aber ein Diener von seinem bisherigen Patrone aus dreyerley Ursachen Abschied. Die erste ist, wenn der Diener selbst eine Handlung, entweder von neuem anfängt, oder durch erlaubte Mittel zu einer schon etablirten Handlung gelanget, und also nunmehr aus einem Diener selbst ein Herr wird. Die zweyte Ursache ist, wenn ihm seines bisherigen Patrons Handlung, Haus, Gemüthsbeschaffenheit ꝛc. nicht länger ansteht; er auch, vermöge getroffenen Accords, demselben nicht länger zu dienen verbunden ist, und er entweder zu Hause, oder in der Fremde, bey andern Handlungen, sein Glück besser zu machen gedenket, als bey seinem bisherigen Patrone. Die dritte Ursache ist, wenn der Handelspatron ihm den Abschied giebt. Es geschehe nun der Abschied, aus welcher Ursache es auch sey: so ist nach vorhergegangener accordmäßigen Aufkündigung der Dienste, der Patron schuldig, dem Diener, wenn er nichts als alles Gutes von ihm zu sagen weiß, und der Diener seinem Herrn treulich gedienet hat, seinen schriftlichen Abschied und Zeugniß seines Wohlverhaltens zu geben. Daher diejenigen Kaufleute nicht wohl thun, die in der Absicht, es zu erzwingen, daß ein Diener, sonderlich wenn er ein guter Verrichter ist, noch länger bey ihnen bleiben soll, ihm den Abschied vorenthalten. Wie aber der Abschied eines Dieners einzurichten sey, lehret der Artikel: **Abschied eines Kaufdieners**, in unserer **Akademie der Kaufleute.**

§. 532.

Recommendationsbriefe.

Oft pflegen auch denen also Abschied nehmenden Dienern noch **Recommendationsbriefe** auf andere Oerter, wo sie etwan hin gedenken, oder ihr Glück suchen, mitgegeben zu werden, welches auf Seiten des Patrons löblich, und auf Seiten des Dieners vielmals nicht ohne Nutzen ist, immaßen solche Briefe ihm nicht selten den Zutritt bey einem und dem andern vornehmen Kaufmanne erleichtern.

§. 533.

Beobachtung eines Dieners, der

Was endlich ein Handelsdiener, der **eine eigene Handlung anzufangen gedenket**, zu beobachten habe, gehöret nicht in

in dieses Capitel, weil ein solcher Mensch, so bald er seine eigene Handlung anfängt, nicht mehr ein Diener, sondern schon als ein Kauf- und Handelsmann anzusehen ist; daher wir auch davon bereits im vorigen Capitel §. 507 und 508 geredet haben. Indessen schließen wir gegenwärtiges Capitel mit der Anmerkung, daß, da die Erfahrung eine Eigenschaft des Kaufmanns ist (§. 506), ein Diener je besser thue, je länger er in Handlungen, sonderlich bey alten wohlerfahrnen und lange geübten Kaufleuten, diene, ehe er eine eigene Handlung anfängt, um aus den Handelsgeschäfften seiner Handelspatrone seine Handelserfahrung je mehr und mehr zu vergrößern. eine eigene Handlung anzufangen gedenket.

Das 5 Capitel.

Von dem Handelsjungen.

§. 534.

Ein Handelsjunge (§. 485.) Lehrjunge und Lehrling, heißt derjenige, der zu einem Kaufmanne in die Lehre und Dienste gethan wird, daß er die Handlung desjenigen, bey dem er dienet, mit der Zeit erlernen; die dabey zu gebrauchenden Vortheile absehen; Waaren und Leute wohl kennen lernen; in den kaufmännischen Schreibarten sich üben; worinnen einer Handlung Nutzen und Schaden bestehe, begreifen; seinen Leib zum Arbeiten gewöhnen, und also dem Herrn, dem er dienet, in seinen Handelsgeschäfften einen getreuen und nützlichen Gehülfen abgeben soll. Handelsjungen.

§. 535.

Man hat verschiedene Gattungen der Handelsjungen: und zwar so werden sie (1) überhaupt in Kaufmannsjungen, und in Kramerjungen unterschieden, nachdem sie entweder bey einem Kaufmanne, der im Ganzen handelt, oder bey einem Kramer, in der Lehre stehen. Hiernächst werden sie auch (2) insbesondere nach den verschiedenen Gattungen der Kaufleute und Kramer, deren Lehrjungen sie sind, benennet, z. E. Spécereyhändlerjunge, Tuchhändlerjunge, Baretkrämerjunge, Gewürzkrämerjunge &c. Endlich sind auch die Jungen (3) in Ansehung ihrer Dienste verschieden: denn da giebt es (a) solche, welche von schlechtem oder gar keinem Vermögen sind, und anfänglich zu allerhand Hausdiensten, nach und nach aber zur Handlung angeführet werden; (b) solche, die ebenfalls ohne Zugabe einiges Kost- oder Lehrgeldes auf die gewöhnlichen Lehrjahre in Dienste genommen werden, und sich daher aller Handlungsgeschäffte ohne Murren unterziehen müssen; (c) solche, die, weil sie Kost- und Lehrgeld geben, nicht zu allen geringen Handelsdiensten gebrauchet, und Kostjungen genennet werden. Endlich sind auch noch die sogenannten (d) Tauschjungen bekannt, welche von ihren Aeltern, so die Kaufmannschaft treiben, zu andern Gattungen der Handelsjungen.

vornehmen Kaufleuten, und dieser ihre Söhne zu jenen geschickt werden, um die Handlung zu erlernen. Beyderseits werden in Tractamenten und Unterweisungen gleich gehalten, und von jedem Principale wird dahin gesehen, daß er den ihm anvertrauten Knaben so halten und auferziehen möge, als er gerne wollte, daß sein dagegen im Tausche stehender Sohn erzogen, unterwiesen und gehalten würde.

§. 536.

Pflichten der Aeltern und Vormünder eines in die Lehre zu gebenden Knabens.

Ehe und bevor aber ein Knabe zu einem Kaufmanne in die Lehre gethan wird, haben dessen Aeltern oder Vormund gewisse Pflichten zu beobachten, die wir kürzlich erzählen wollen. Solche bestehen darinnen, daß sie des **Knabens (1) Lust und Inclination zur Handlung** überhaupt, und insbesondere zu derjenigen Handlungsart, bey der er aufgedungen werden soll, untersuchen, denn bey einem verspürten Widerwillen ist es am besten, man läßt ihn davon: da hingegen haben Aeltern oder Vormund, wenn der Knabe vorher schon Merkmaale der Beliebung zur Kaufmannschaft oder zum Rechnen und Schreiben von sich gegeben hat, an einem guten Erfolge nicht zu zweifeln, wofern es nur mit dem übrigen seine Richtigkeit hat. Denn sie müssen nun auch (2) die **Fähigkeiten** seiner Seele prüfen, ob er geschickt zum lernen, schaffsinnig, hurtig, und von aufgewecktem Geiste, imgleichen willig sey, immaßen unter tausend Handelsherren kaum einer zu finden ist, der mit einem dummen schläfrigen, langsamen und unwilligen Jungen die gehörige Geduld hat; er auch, sonderlich wenn er in steter Handelsaction ist, nicht lange Zeit hat, einen Präceptor abzugeben, oder seinem Jungen alles, was er thun soll, vorzukauen; die Buchhalter und Diener aber ebenfalls bald ermüden. Anbey müssen sie (3) seine **Leibesconstitution** erwägen, die um deswillen gut seyn muß, damit er die angehende Arbeit und Strapazen, imgleichen die Veränderung der Speisen und der Lebensart wohl vertragen könne. Denn obwohl, was insonderheit die Arbeit und Strapazen betrifft, ein Knabe, der mehrentheils auf dem Contoir bey der Schreiberey zu sitzen, und nur hin und wieder in der Stadt Gewerbe zu verrichten, Geld auszuzahlen, und einzuholen hat; imgleichen einer, der in einen Seidenladen bey feinen Waaren zu dienen gegeben wird, schon nicht solche starke Gliedmaßen nöthig hat, als ein Gewürzkrämer- und Eisenhändlerjunge: so wird doch eine gesunde Leibesconstitution durchgehends an denen bey der Handlung dienenden erfordert; zumal da auch sonst bey stillen und mit feinen Waaren umgehenden Handlungen dennoch Strapazen vorfallen können, welche Kräfte erfordern, sonderlich wenn es an das Reisen geht, vornehmlich über See, als worzu keine zärtliche und schwache Leiber dienen. Ferner müssen sie auf (4) sein **Alter** sehen, daß er nicht zu jung und auch nicht zu alt sey. Am besten ist es, wenn er ohngefähr 13 bis 14 Jahre alt ist, damit, wenn er älter, sich seines Jungenstandes nicht schämen dürfte, ehe er noch die Lehrjahre überstanden hat. Mancher

Knabe ist schon bey einem Alter von 12 Jahren geschickt, wie man denn in großen Handelsstädten oftmals Leute von 15 bis 16 Jahren findet, die schon die wichtigsten Geschäffte ihrer Aeltern oder Herren an der Börse mit Contrahiren, Wechselschließen, Ein- und Verkaufen rc. verrichten, alles nach dem die Anweisung eines Theils und die Application des Lernenden andern Theils gewesen ist. Hiernächst müssen sie (5) sein **Vermögen** in Betrachtung ziehen, welches einiger maßen mit der Handlung proportionirt seyn muß, die der Knabe erlernen soll, damit er sie hernach auszuführen im Stande sey: wie denn diejenigen übel wählen würden, welche ihren Kindern kaum 100 Thl. geben oder nachlassen können, und solche doch in große Gold- und Silbermanufacturen, oder andere, ein großes Capital erfordernde Handlungen in Diensten bringen wollten, in welchen zwar ein solcher Knabe mit der Zeit als Buchhalter, Factor und dergleichen seinen Unterhalt finden möchte, zu einer solchen Handlung selbst aber schwerlich gelungen würde. Hinwiederum müssen sie ihre Gedanken (6) auf seine Familie richten, daß der Knabe nämlich zu einer solchen Handlung gebracht werde, von welcher er schon einen Vorschmack in seiner Aeltern oder seines Vormunds Hause gefasset habe, und welche er künftig so viel leichter angreifen und unternehmen könne. Desgleichen müssen sie (7) an die **Statuten des Ortes gedenken, wo der Knabe dienen soll**, ob nämlich nach vollendeten Lehr- und Dienstjahren die Zunft oder Gilde samt dem Bürgerrechte zu gewinnen, schwer und kostbar; was die daselbst ausgedienten und ausgelernten Jungen vor andern, wie auch der Bürger und Kaufleute Kinder von Fremden voraus haben. Insonderheit sind sie schuldig, (8) die **Gattung der Handlung, welche der Knabe erlernen soll**, zu erwägen, nämlich ob solche im Flore stehe, oder nach und nach in Abnehmen komme; ob etwan schon derjenigen, so dieselbige treiben, mehr sind, als sie sich ehrlich davon ernähren können; ob sie noch einigen Profit abwerfe; ob viele Verdrüßlichkeiten, Reisen, Strapazen, See- und andere Gefahr dabey zu besorgen, ob sie Ehre bringe, und ob die, welche darinnen stehen, künftiger Ehrenstellen fähig seyn oder nicht: wobey man sich nach dem Vermögen, Verstande, und der Geburt des Knabens zu richten hat, so, daß, wenn alles dieses sich nicht so hoch erstrecket, man ihn lieber eine gemeine bürgerliche und alle Tage gangbare Handlung erlernen lasse, als daß man hoch mit ihm hinaus, und ihn zu Handlungen bringen wollte, die sich über seinen Verstand, sein Vermögen rc. erstrecken. Endlich haben Aeltern und Vormünder noch (9) auf den **künftigen Handelspatron** zu sehen, und zwar a) auf dessen **Person**, inmaßen es unter Kaufleuten nicht an solchen fehlet, die entweder ihren Dienstboten so übel und unvernünftig begegnen, daß ein jeder billig Bedenken trägt, ihm sein Kind anzuvertrauen; oder die den Ihrigen nicht mit guten Beyspielen vorgehen: b) auf dessen **Handlung selbsten**, ob darinnen was rechtschaffenes zu lernen sey, oder nicht; und c) auf dessen **Haushaltung oder Hausstand**, ob nämlich die Haus-

frau wisse, was dem Gesinde gebühret; ob Friede und Einigkeit zwischen Mann und Weib, und auch dem Gesinde sey ꝛc. Was ein Kaufmann bey Annehmung eines Dienst= und Lehrjungens zu beobachten habe, findet man oben im 510 §.

§. 537.

Verabredungen zwischen den Aeltern oder Vormunde und dem Handelspatrone.

Wenn nun der Knabe Lust hat, die Aeltern oder Vormünder einen Handelspatron erwählet, und dieser den Knaben selbsten gesehen hat: so pflegen alsdenn zwischen dem Handelspatrone und den Aeltern, oder dem Vormunde des vorgeschlagenen Jungens, die nothwendigen Verabredungen (1) wegen der Anzahl der Dienstjahre, (2) wegen der zu bestellenden Caution, auch wohl (3) wegen des zu gehenden Kost= und Lehrgeldes ꝛc. zu geschehen.

§. 538.

Probezeit.

Bey solchen Verabredungen wird zuweilen aus bewegenden Ursachen, sowohl von Seiten der Aeltern oder des Vormundes, als von Seiten des Handelspatrons, ehe man zur wirklichen Schließung und Ausfertigung des Contracts schreitet, eine viertel= und halbjährige Probezeit ausbedungen, in welcher man sehen könne, ob dem Patrone die Aufführung des Jungens, und diesem hinwiederum die Handlung und das Haus, in welchem er dienen soll, ausstehe.

§. 539.

Dienst= und Lehrcontract.

Ist solche Zeit verflossen, wenn sie bedungen worden, und es hat von beyden Theilen seine Richtigkeit: so wird alsdenn erst die völlige Abhandlung des Dienst= und Lehrcontracts vorgenommen, dessen wesentliche Stücken wir in unserer Akad. der Kaufl. unter Handelsjunge angegeben haben.

§. 540.

Pflichten nach geschlossenem Contracte: von Seiten 1) der Aeltern oder des Vormundes,

Nach geschlossenem Contracte kommen verschiedene Pflichten sowohl von Seiten der Aeltern oder des Vormundes, als von Seiten des Handelspatrons, und endlich auch von Seiten des Dienst= und Lehrjungens selbsten, in Betrachtung. (1) Aeltern und Vormünder des verdungenen Knabens haben (a) diesem, wie er sich gegen seinen Herrn, die Handelsdiener, seine Nebenjungen, und andere Bediente zu verhalten habe, was er zu thun und zu lassen habe ꝛc. scharf einzuprägen, und ihm die Treue gegen seinen Herrn bestens zu empfehlen. Hiernächst wollen auch (b) solche in Dienst tretende Jungen mit Leinenzeug und Kleidern wohl versehen, und, so ihnen solches nach der Zeit zu schaffen, ihre Herren im Contracte nicht auf sich genommen haben, auch darinn wohl unterhalten seyn, indem die Profeßion eines Kaufmanns Reinlichkeit, obgleich keinen Ueberfluß oder Hoffart, in der Kleidung ihrer Bedienten erfordert: wozu denn noch dieses kömmt, daß, wie ein Junge bey dem Eintritte in seines Herrn Haus von den Seinigen ausgestattet worden; also wird sich auch ein jeder der Hausgenossen den ersten Begriff und Gemüthseindruck

eindruck von demselben machen, so für den Jungen von guter oder übler Folge seyn kann.

§. 541.

Hingegen bestehen des (2) **Kaufmanns** Pflichten darinnen: a) daß er den Jungen zur Gottesfurcht, und allen christlichen und sittlichen Tugenden mit Worten und Werken anhalte, und wenn er in seiner Aufführung etwas widriges bemerket, solches bestrafe; b) daß er ihn lehre und unterweise, sonderlich in denen Handlungsgeschäfften, welche zu erlernen der Knabe ihm ist übergeben worden; siehe hiervon in unserer Akadem. der Kaufl. den Artikel Handelsjunge; c) daß er ihn beschütze und vertheidige, theils gegen Fremde, theils gegen die Nachbarn, theils gegen seine eigenen Hausgenossen; siehe ebendaselbst; d) daß er ihn nothdürftiger und contractmäßiger Weise versorge mit Speise und Getränke, mit Kleidung und mit nöthiger Pflege und dienlichen Arztneymitteln in Krankheiten; e) daß er ihm vernünftig und kaufmännisch begegne, nicht tyrannisch mit ihm verfahre, ihn lieber mit Worten als mit Schlägen tractire, ihn zu Sachen, welche die Handlung angehen, nicht aber zu andern knechtischen Haushaltungsgeschäfften gebrauche; f) daß er ihn, wenn er ehrlich und redlich bey ihm ausgedienet, dafür belohne und befördere. 2) des Handelspatrons.

§. 542.

Endlich sind noch die Pflichten des (3) **Dienst- und Lehrjungens**, während seiner Dienstjahre, übrig, und solche bestehen kürzlich a) in der Liebe und Furcht Gottes; b) in der Treue gegen seinen Lehrherrn, dessen Nutzen er auf alle Art zu befördern und seinen Schaden anzuwenden hat; c) in dem Gehorsame, den er seinem Patrone in Vollbringung seiner Befehle zu leisten schuldig ist; d) in dem Respecte und der Ehrfurcht, die er ihm zu erweisen verpflichtet ist; e) in der Geheimhaltung aller von seinem Herrn ihm anvertrauten Sachen; f) in Führung eines ehrbaren und sittsamen Lebenswandels; g) in der Aufrichtigkeit bey dem Verkaufe; h) in der Leutseligkeit und Freundlichkeit gegen die Käufer; u. a. m. 3) des Dienst- und Lehrjungens.

§. 543.

Die **Wissenschaften** eines Handelsjungens sind von zweyerley Art: andere, die er schon erlernet haben muß, ehe er aufgedungen wird; und andere, die er in seinen Jungenjahren zu begreifen hat. Diejenigen, die er (1) vorläufig schon gelernet haben muß, ehe er in eine **Handlung** gethan wird, sind a) das Schreiben, und auch b) das Rechnen, als ohne welche beyde Stücke er bey der Handlung unmöglich fortkommen kann; selbige aber erst währenden Dienstjahren zu lernen, Zeit und Geschäffte nur selten erlauben. Im Gegentheil bestehen diejenigen, welche er (2) nach und nach in seinen **Lehrjahren** zu lernen hat, damit er sich zu seinem künftigen Glücke einen Wissenschaften eines Handelsjungens.

 dauer-

dauerhaften und festen Grund legen möge, hauptsächlich in folgenden: a) daß er sich die **Maaße und Gewichte**, sowohl des Orts, wo er sich befindet, als auch anderer Städte und Länder, ingleichen deren Reduction wohl bekannt mache; siehe das 4 Capitel des 1 Theils; b) daß er die unterschiedlichen **Münzsorten**, nicht allein des Orts, wo sein Herr seine Handlung hat, sondern auch anderer Oerter, wohin sein Herr handelt, oder wohin von andern Kaufleuten aus der Stadt gehandelt oder gewechselt wird, nebst derer Wechsel Valuta, Pari und Course, kennen lerne; siehe das 3 Capitel des 1 Theils; c) daß er sich im **Geldauszählen** eine fertige Faust angewöhne; d) daß er sich im **Buchhalten** wohl übe (§. 518); e) daß er sich bey Zeiten einer orthographischen und leserlichen, wohl stylisirten Schreibart befleißige; siehe den 10 und 15 §. der **Einleit. zur Kaufm.** f) daß er allerhand **Waaren** kennen lerne, sonderlich diejenigen, mit denen sein Principal handelt; ingleichen den Ort, wo sie herkommen und fabriciret werden; woraus und wie sie fabriciret, zubereitet und zugerichtet werden; wie vielerley Sorten davon sind, wie lang, breit rc. eine jede derselben sey? was sie für Kennzeichen der Güte, und was sie für Fehler haben, woran solche erkannt werden, woher diese Fehler rühren, wie diese Fehler zu vermeiden; wo und wie sie eingekauft werden; ob sie aus der ersten, zweyten oder dritten Hand gekauft, baar bezahlt, oder auf Zeit genommen werden, wie in solchen Fällen der Preis unterschieden sey; wie sie sortiret, verwahret, aufgeputzet, und, wenn sie schadhaft geworden, wieder zu rechte gebracht werden; zu was für Manufacturen sie weiter verbrauchet werden; ob sie im Ganzen oder einzeln, und wie sie in beyden Fällen verkauft werden rc.: wozu denn theils ein fleißiges Nachfragen, theils die Lesung der Handelsbriefe seines Herrn, das Nachsehen in den Handelsbüchern, der Umgang und die Unterredung mit Mäcklern, Manufacturiers, und Handwerkern, das Lesen solcher Bücher, die von der Handlung sowohl überhaupt, als ins besondere von dieser oder jener Gattung der Waaren handeln rc. nicht wenig beytragen; siehe den 3 §. der **Einleit. zur Kaufm.** g) daß er sich das **Numero der Waaren** (§. 175.) seines Herrn bekannt mache, damit er wisse, was eine Waare kostet, und wie sie wieder zu verkaufen sey; h) daß er ein gutes **Packet** oder einen guten **Ballen** machen, solchen nach der Verschiedenheit der Waaren in Stroh, Packleinwand, Wachsleinwand, Fässer, Kästchen rc. wohl einzupacken, Zeichen darauf zu brennen, oder machen rc. lerne; siehe den 234 und 236 §. i) daß er die messenden **Waaren** in ihre gehörigen **Falten** wieder zu legen, auch sie aufs neue falten zu können, begreife; k) daß er mit **Elle und Waage** gut umgehen lerne, damit er weder seinem Herrn, noch dem Käufer, zu Schaden messe, oder wäge; u. s. w.

§. 544.

Verrichtungen eines Handelsjungens.

Die Verrichtungen eines Handelsjungens sind so mancherley, als mancherley die Arten der Handlungen sind, in denen

nen er dienet, und nach dem er entweder mehr auf dem Contoir, oder in dem Gewölbe, oder zu andern Handelsgeschäfften, gebrauchet wird. Ueberhaupt kann man sie unterscheiden in gemeine **Jungendienste**, und in höhere **Verrichtungen**, die schon mehr einem Diener, als Jungen, zukommen. Die (1) **gemeinen Jungendienste** sind Aufwarten, das Contoir und den Laden auskehren, laufen, rennen, Posthausgehen, Waaren ein- und auspacken, Packete, Fässer und Kisten zeichnen, Fuhrleute und Schiffer bestellen, von ihnen die gekommenen Waaren in Empfang nehmen, und solche in des Herrn Gewölbe, Packraum, Niederlage ꝛc. bringen lassen; den Schiffern und Fuhrleuten Waaren überliefern; Geld eincaßiren; Schulden einmahnen; Briefe, Rechnungen und Facturen copiren, und dergleichen. Die **höhern Verrichtungen**, zu welchen ein wohlgearteter und geschickter Junge, der beynahe seine Jahre ausgedienet, und in solchen was rechtschaffenes gefasset, auch schon seinem Patrone von seiner Aufführung und seinem Wohlverhalten gute Proben gegeben hat, zum öftern gebraucht wird, sind: Verkaufen in dem Gewölbe oder Laden; Briefschreiben; die Börse besuchen, und daselbst seines Herrn Geschäffte verrichten; auch wirklich höhere Scripturen auf dem Contoir unter Händen nehmen; endlich gar außerhalb Landes, auf Messen, und Schiffsladungen, und auch wohl nach dem Ein- und Verkaufe ꝛc. reisen.

§. 545.

Abschied eines Dienst- und Lehrjungens.

Hat nun ein Dienst- und Lehrjunge seine Dienstjahre überstanden, und in solchen, dem aufgerichteten Dienst- und Lehrcontracte gemäß, sich, wie einem rechtschaffenen Ehr- und Tugendliebenden Knaben gezienet, verhalten, auch in allen ihm obgelegenen Haus- und Handelsgeschäfften sonderbare Treue, Fleiß, Sorgfalt und Aufmerksamkeit erwiesen, nicht weniger seines Patrons Befehlen jederzeit unverdrossen nachgelebet, und, so viel an ihm gewesen, dessen Hauses und Handlungsvortheil und Nutzen nach allem Vermögen befördert, und dagegen Schaden und Nachtheil abgewendet: so gebühret ihm alsdenn ein ehrlicher schriftlicher Abschied, welchen ihm sein Herz zum Zeugnisse, daß er ihm redlich und ehrlich gedienet, ertheilen muß. Wie ein solcher Abschied abzufassen sey, lehret der Artikel: **Abschied eines Kaufmannsjungens** in unserer **Akad. der Kaufleute.**

Das 6 Capitel.

Von dem Mäckler.

§. 546.

Mäckler oder Sensal.

Ein Mäckler (§. 488.) oder Sensal heißt insbesondere bey den Kaufleuten ein solcher Unterhändler, welcher sich, gegen eine billige Belohnung, entweder zum Umsetzen der Gelder, oder zur Schließung der Wechsel, oder auch zur Ein- und Verkaufung der Waaren gebrauchen läßt.

§. 547.

§. 547.

Gattungen derselben: Da nun insgemein ein Mäckler sich nur einem von denen nur gedachten Geschäfften allein widmet: so hat man daher drey besondere Gattungen der Mäckler überhaupt. Diejenigen Mäckler, welche nur bloß in Umsetzung der Gelder (das ist, einer Münzsorte gegen die andere) denen Kaufleuten und andern, die ihrer Dienste benöthiget, und zwar mehrentheils nur in der Stadt, wo sie wohnen, bedienet sind; werden Geldmäckler genennet (§. 346). Diejenigen Mäckler hingegen, die sich nur bloß allein auf Schließung der Wechsel, sonderlich der sogenannten realen oder ausländischen Wechsel, imgleichen anderer dergleichen Geldnegotien, als Darlehne gegen Wechsel oder Obligationen legen; heißen **Wechselmäckler**, **Wechselsensale**, und in Frankreich **Bancoagenten**, oder **Wechselagenten** (§. 426). Endlich führen diejenigen Mäckler, welche nur bloß bey Ein- und Verkaufung der Waaren zwischen Käufern und Verkäufern Unterhändler abgeben; den Namen der **Waarenmäckler** oder **Waarensensale**. Unter diesen Waarenmäcklern giebt es wiederum einige, die sich nur bloß mit einer Gattung von Waare; andere aber, die sich mit allen Waaren einlassen. Zu den Waarenmäcklern können auch gewisser maaßen die **Manufacturen- und Handwerksmäckler** gerechnet werden, wie sie denn auch oftmals zugleich Waarenmäckler sind: und besteht ihre Verrichtung darinn, daß sie sich von den Manufacturiers und Handwerkern gebrauchen lassen, ihre Arbeiten den Kaufleuten zu verkaufen. Von allen bisher erzählten Gattungen der Mäckler sind ferner in großen Handelsstädten einige von der Obrigkeit ordentlich dazu bestellt und verpflichtet; und diese werden **geschworne Mäckler** oder **geschworne Sensale** genennet.

1) Geldmäckler, 2) Wechselmäckler, 3) Waarenmäckler. Manufacturen- und Handwerksmäckler. Geschworne Mäckler oder Sensale.

§. 548.

Mäcklerlohn oder Mäcklercourtage. Die Belohnung, welche ein Mäckler für seine Bemühung bekömmt, wird das **Mäcklerlohn** oder die **Mäcklercourtage**, und in Wechselsachen auch wohl die **Sensarie** genennet. Solche Courtage kann er, wenn sie ihm auch nicht versprochen worden, nach billigmäßiger Würderung suchen. An den meisten Orten ist selbige durch eine obrigkeitliche Taxe festgesetzet; insgemein aber beträgt solche für Wechselbriefe ein für tausend; für Gelder eben so viel; von den Assecuranzen ein Quart für Hundert, von dem Versicherten, und ein Achtel von dem Assecurateur; für Waaren fünf Sechstheil pro Cent, oder ein gewisses für jedes Stück; u. s. f.: alles nach den in jedem Handelsorte eingeführten Taxen, Ordnungen, und Gewohnheiten. Jedoch ist hierbey zu merken, daß gleichwohl die Gewohnheiten gemeiniglich mehr, als die Verordnungen befolget werden.

§. 549.

Wissenschaft des Mäcklers. Die **Wissenschaft** eines Mäcklers ist nach der Verschiedenheit, ob er ein Geld- Wechsel- oder Waarenmäckler ist, verschie-

schieden. Zu einem (1) **Geldmäckler** wird erfordert, a) daß er die Gelegenheit wisse, wo man mit den verlangten Münzsorten accommodiret werden kann; und b) daß er die steigende und fallende Agio oder Aufwechsel wohl zu beurtheilen wisse. Die (2) **Wechselmäckler** oder **Wechselsensale** müssen a) die wechselnden Cambisten und Banquiers wohl kennen, und wissen, wohin eines jeden sein Wechselgeschäffte am meisten geht; hiernächst aber müssen sie b) die Reduction fremder Gelder gegen die einheimischen, und die Art einen Wechsel auszurechnen, auch was für Stücken zu einem ordentlichen und rechtsbeständigen Wechsel erfordert werden, wissen. Die (3) **Waarenmäckler** oder **Waarensensale** müssen a) alle Particulierkaufleute und Negotianten kennen, die mit Waaren handeln, und auch die Waaren wissen, mit welchen sie handeln, und welche sie vorräthig und im Ueberflusse haben; hiernächst aber b) sich auf diejenigen Waaren, in denen sie sich zu Mäcklern gebrauchen lassen, in Ansehung ihrer Güte, Schönheiten, Eigenschaften, Länge, Breite, Größe, Farbe, Verfälschung, 2c. wohl verstehen, damit sie die Sache, der sie sich unterziehen, in Ansehung des Verkaufs, Kaufs, Tausches und der Behandlung der Waaren, mit Verstande treiben können, ohne welches es ihnen in ihrer Profeßion nicht gelingen würde.

§. 550.

Sonst aber ist eine nöthige **Eigenschaft** des Mäcklers, daß er ein ehrlicher und untadelhafter Mann sey, weil er Ehre und Gut der Kaufleute, Wechsler und aller derer, die sich ihrer Dienste bedienen, in seinen Händen hat. Nöthige Eigenschaft eines Mäcklers.

§. 551.

Die **Pflichten** eines Mäcklers bestehen vornehmlich in folgenden Puncten: 1) **Er muß seine Parteyen redlich und aufrichtig schließen**, und, um zu dem Zwecke seiner Negociation zu gelangen, sich keiner List und keines Betruges bedienen. 2) **Er soll in seinen Worten bescheiden seyn.** 3) **Er soll nichts, als was zur Sache gehöret, sagen**; und hauptsächlich **nicht viel plaudern**, indem es schwer ist, daß diejenigen, welche viel schwatzen, in ihren Worten allerdings richtig seyn, und oftmals nicht etwas vorbringen sollten, so ihnen nicht befohlen worden, wodurch es denn geschieht, daß man sie oft bey ihren Worten fasset, welches sodann der Mäckler auch mit seinem Schaden halten müßte. 4) **Er soll heimlich und verschwiegen seyn**, indem nichts so wichtig ist, als dieses, daß die Geschäffte der Negotianten geheim bleiben. 5) **Er soll, so viel möglich, alle unordentliche Lebensart meiden**, und mäßig leben, weil man ihm sonsten schwerlich einige Geschäffte anvertrauen wird. 6) **Kein Mäckler kann und darf zu gleicher Zeit für seine eigene Rechnung, weder mittelbar noch unmittelbar, eine Handlung führen, am allerwenigsten aber diejenige Art der Handlung, bey der er sich als einen Mäckler gebrauchen läßt.** Also Pflichten des Mäcklers.

darf

darf ein Wechselmäckler nicht zugleich ein Wechsler oder Banquier seyn; ein Waarenmäckler keine Waaren, sonderlich nicht diejenigen, in denen er einen Mäckler abgiebt, führen; ein Manufacturen- oder Handwerksmäckler nicht selbst ein Manufacturier seyn, oder das Handwerk treiben; sondern er muß ganz allein zwischen Wechslern, Banquiers, Kaufleuten und andern Personen, als ein Unterhändler dienen. 7) **Er darf für sich keine Casse halten, wohl aber für andere Kaufleute,** Wechsler, Banquiers und andere Personen, die ihm aus verschiedenen Ursachen oftmals ihr Geld anzuvertrauen für nöthig befinden möchten. 8) **Er muß ein Cassabuch halten**, in welches er alle ihm behändigte Gelder nebst den Münzsorten, in welchen er solche empfangen, verzeichnet, damit, wenn er mit Tode abgienge, ehe die Gelder disponiret werden, diejenigen, welchen solche zuständig, ihr Recht daran durch das Cassabuch beweisen können. 9) **Ein Wechselmäckler darf keine Wechselbriefe mit seinem Aval unterzeichnen, noch indoßiren**, weil solches ebenfalls schon eine Art der Wechselhandlung ist, oder wenigstens darzu dienen kann, seine eigene Wechselhandlung darunter zu verbergen. 10) **Ein Wechsel- und Waarenmäckler muß über alle von ihm geschlossene Parteyen ein ordentliches Buch, Journal** oder Protocoll führen, und sothane Parteyen darinn mit allen Umständen ordentlich notiren; und dieses (a) zu dem Ende, damit, wenn über kurz oder lang über eine von ihm geschlossene Partey Streit entstünde, er durch sein Protocoll die abgehandelte Sache, wie sie an sich selbst ist, darthun, auch allenfalls eidlich erhärten, und dadurch die Parteyen aus einander setzen könne. Hiernächst ist er auch (b) für sich selbst eines solchen Buches allerdings benöthiget, damit er daraus wegen seines Mäcklerlohns die Parteyen ausziehen, und jedem seine Rechnung ordentlich machen könne. **Nur die Manufacturen und Handwerksmäckler brauchen keine Journalbücher oder Protocolle zu halten**, denn ihre Verrichtung ist augenblicklich, indem sie von dem Augenblicke an für ihre Mühe bezahlet werden, als sie sich von den Manufacturiers und Handwerkern haben gebrauchen lassen, ihre Arbeiten einem Kaufmanne zu verkaufen. 11) Dafern diejenigen, welche ihr Geld geben, nicht allemal die Unterschrift derer kennen, welche ihre Wechselbriefe, Scheine, ꝛc. verhandeln; sondern den Wechselmäcklern, daß dieses deren Unterschrift sey, auf ihr Wort trauen: so ist es nicht allein billig, **daß die Wechselmäckler für ihre eigene Person den Geldgebern für die Gültigkeit der Unterschrift stehen**; sondern es muß auch, im Fall einer darüber entstehenden Streitigkeit, deren Zeugnisse, daß die Unterschrift wahrhaftig sey, geglaubet werden. 12) **Ein Wechselmäckler muß**, wenn ihm ein Negotiant Wechselbriefe, sie zu verhandeln und das Geld dafür einzuziehen, giebt, so viel möglich ist, **solche keinen Wechslern und Negotianten anbieten, von denen er glaubt, daß sie keine gute Freunde von jenem sind, oder mit ihm einerley Handlung haben.** 13) **Ein Wechselmäckler soll zuvor**, ehe er die Wechselbriefe und Schei-

Scheine, so er zu verhandeln hat, anbiethet, bey demjenigen, von welchem er das Geld haben will, anfragen, ob er Wechselbriefe für den und den Ort vonnöthen, oder ob er Geld zu disponiren habe. Fragt ihn dieser Negotiant, von wem die Wechselbriefe und Scheine sind; so soll er ihm solches nicht eher sagen, als bis derselbe ihm geantwortet hat, ob er solche vonnöthen hat oder nicht; und im Fall der andere nicht mit Ja antwortet, davon gehen. 14) Ein Wechselmäckler soll, wenn die Wechsler oder Banquiers, daß sie Wechselbriefe brauchen, oder Geld zu disponiren haben, sich vernehmen lassen, sodann die Wechselbriefe und Scheine schlechthin, und ohne sie als gut zu loben, oder als böse herunter zu machen, vorlegen, mithin dem Geber bloß die Partey vorstellen, und es hernach seiner eigenen Willkühr überlassen, ob er solche geschlossen haben wolle oder nicht: und, wenn derjenige, welchem er sie anbiethet, solche unter dem Vorwande, daß sie nicht für ihn sind, nicht begehrt, oder auf andere Art, z. E. durch die Frage, ob er keine andere vorzuzeigen habe, daß er solche nicht möge, zu verstehen giebt, weder den Grund dieser Verweigerung erforschen, noch vielweniger, den andern zu deren Annehmung zu überreden, sich bemühen, indem sonsten, wenn die durch ihn verhandelten Briefe und Scheine zur Verfallzeit von denen, auf welche sie gezogen, nicht bezahlt würden, oder diejenigen, welche sich durch deren Acceptation zu Schuldnern gemacht, Bankerott machten, der Geldgeber sich über den Mäckler deswegen, daß derselbe ihn Briefe zu nehmen und Geld zu geben überredet hätte, billig beschweren, und solches vielleicht verursachen könnte, daß er sich dieses Mäcklers niemals wieder bediente. 15) Ein Wechselmäckler soll, wenn die Wechselbriefe oder Scheine oder die Personen, welche Geld suchen, dem, welchem er solche angetragen hat, angenehm sind, den Nutzen derer, so ihm ihr Geld oder ihre Briefe zu disponiren übergeben, so viel möglich suchen, auch ihnen, im Falle diesen der Preis des Wechsels, und was das Geld auf dem Platze gilt, nicht bekannt wäre, und sie es zu wissen verlangen, solches getreulich anzeigen, damit sie in ihrer Handlung nicht betrogen werden. 16) Ein Wechselmäckler soll täglich auf die Börse gehen, und die Wechsler und Negotianten zu Hause besuchen, weil der Wechselhandel niemals beständig ist, sondern oft in einem Tage steigt und fällt, daß ein Mäckler also, um solches zu wissen, und denen, die darnach fragen, den Wechselcours sagen zu können, beständig in Action seyn muß. 17) Ein Mäckler soll nicht mehr, als man für die Unterhandlung zu geben gewohnt ist, nehmen; auch nicht einmal von denen, die nicht wissen, was in diesem Stücke gebräuchlich ist. 18) Er soll sich von den Negotianten und Wechslern, mit welchen er zu thun hat, wenigstens alle Jahre seine Gebühren bezahlen lassen, damit, wenn die Negotianten und Wechsler mit Tode abgiengen, und ihre Sachen nicht in gutem Stande erfunden würden, ihm seine Forderung nicht streitig gemacht oder geschmälert werden möge.

§. 552.

§. 552.

Glaube der Wechsel- u. Waaren-mäckler vor Gerichte.

Denen oben (§. 551.) gedachten Büchern der Wechsel- und Waarenmäckler wird in streitigen Fällen vor Gerichte eben so, wie den Handelsbüchern anderer Kaufleute billig geglaubet. In gewissen Fällen wird auch dem bloßen Worte der Mäckler vor Gerichte geglaubt, wenn es nämlich auf die Vollstreckung gewisser Bedingungen ankömmt, welche die Mäckler im Namen dererjenigen, die durch ihre Vermittelung ihr Geschäffte unter einander zur Richtigkeit gebracht haben, ausgemacht haben, als an deren Erfüllung den Handelsleuten ungemein viel gelegen ist; daher der Mäckler denn auch, im Fall er nicht zeugen wollte, darzu gezwungen werden kann. Hingegen den Manufacturen und Handwerksmäcklern wird, weil sie keine Bücher halten (§. 551), allein nicht, wofern sie nicht zugleich Waarenmäckler sind, sondern nur als bloßen Zeugen, geglaubet.

§. 553.

Nutzen der Mäckler in einer Handelsstadt: 1) der Geldmäckler,

Uebrigens sind die Mäckler einer Handelsstadt ungemein nützlich, ja fast unentbehrlich, sie mögen von einer Gattung seyn, von welcher sie wollen. Denn anlangend (1) die Geldmäckler, der, so sind diese deswegen unentbehrlich, damit ein Fremder, der seine bey sich habende Gelder gegen andere zu verwechseln nöthig findet, solches leicht und bequem thun könne, und mit dem Agio nicht verletzet werde. Eben so ist einer großen Handelsstadt nichts nothwendiger, und nichts, welches den Wechselhandel leichter macht, als (2) die Wechselmäckler. Denn

2) der Wechselmäckler,

a) können Kaufleute, Negotianten und Wechsler, wie auch andere Leute, welche mit dem Wechselgeschäffte zu thun haben, durch Vermittelung solcher Mäckler gar leicht bedienet werden, weil diesen alle diejenigen bekannt sind, die Geld oder Briefe von nöthen haben; b) kann man durch sie die Wechselcourse auf andere Handelsplätze und Länder erfahren: und derjenige, der dahin traßiren oder remittiren will, durch ihre Vermittelung bedienet werden; c) werden viele Unbequemlichkeiten vermieden, wenn Negotianten und Wechsler, einer von dem andern, Geld oder Wechselbriefe nicht unmittelbar suchen, sondern sich der Unterhandlung der Mäckler bedienen: So darf z. E. ein Negotiant, der einen andern um Geld anspricht, welcher eben selber welches gebraucht, sich durch dieses seine abschlägige Antwort nicht beschämen lassen; imgleichen dürfte oftmals ein Vater, Bruder, Vetter oder Freund seinen Kindern, Brüdern, Vettern und Freunden, die unmittelbar von ihm Gelder oder Wechselbriefe, so er zu disponiren hat, verlangen, solche abschlagen, und hingegen dieses nicht thun, wenn er ihrenthalben von einer dritten Person angesprochen wird, weil er sodann seine Freyheit, seine Gelder zu disponiren, behält, und dieselben viel leichter zur Verfallzeit wieder einziehen, oder wenn Prolongation verlanget wird, solche gegen den Mäckler abschlagen kann; daß also hieraus erhellet, wie daß, wenn die Disposition der Gelder und Wechselbriefe durch die Unterhandlung eines Mäckers

lers geschieht, solches den Handel viel freyer macht. d) Würde ein Negotiant oder Wechsler, welcher gern sein Geld höher, als der Preis des Platzes ist, disponiren wollte, dasselbe jemanden anzubiethen Scheu tragen, aus Furcht, für einen Wucherer gehalten zu werden: wie sich denn auch derjenige, der Geld nöthig hat, und solches gern über den Cours zu hoher Interesse aufnehmen wollte, jemanden deswegen anzusprechen fürchten würde, aus Besorge, wenn er solches thäte, als einer, der in großen Nöthen steckte, angesehen zu werden, und dadurch um seinen Credit zu kommen; welches aber auf beyden Seiten, wenn es durch einen Mäckler geschieht, nicht so sehr zu befürchten ist. Ferner 5) sind sie auch, außer den Kaufleuten und Wechslern, andern Personen, wes Standes sie auch seyn, und dem ganzen Staate überaus nützlich, indem fürstliche und königliche Bediente, imgleichen Privatpersonen, vermittelst derselben, da sie eine Wissenschaft aller bemittelten und sonderlich derjenigen Personen haben, welche einen mit Wechselbriefen auf die Orte, wo man deren von nöthen hat, versehen, gleich und so bald sie sie nur sprechen, in solchem Geschäffte bedienet werden können. Eben so nothwendig sind in denen Städten, wo großer Handel getrieben wird, (3) die **Waarenmäckler**, als durch deren Unterhandlung die Kaufleute oftmals Geschäffte verrichten, welche ohne dieselben nicht geschehen würden, und dieses hauptsächlich aus folgenden Ursachen: a) weil ein Waarenmäckler eine Person ist, die alle Particulierkaufleute und Negotianten des Standes kennet, bey denen sie einen Mäckler abgiebt, und die Waaren weiß, mit welchen diese handeln, und welche selbige vorräthig und im Ueberflusse haben (§. 549); so kann ein Kaufmann, er mag einheimisch oder fremd seyn, der eine gewisse Gattung von Waaren benöthigt ist, dieselbe durch ihre Unterhandlung geschwind und leicht bekommen, welches, zumal wenn der Kaufmann fremd ist, und nicht weiß, wo er solche suchen soll, ohne des Mäcklers Vermittelung nicht so bald, oder vielleicht gar nicht, geschehen würde: und b) weil folglich ein Mäckler eine Person ist, die Käufer weiß, welche gewisse Waaren verlangen; so können Kaufleute und Negotianten, die mit vielen Waaren beladen sind, und die selbige, weil sie den Handel in andere Städte und Länder nicht treiben, nirgends anders, als in ihrer Stadt, abzusetzen wissen, solche durch Vermittelung der Mäckler oftmals verkaufen, oder vertauschen, da ihnen sonst ihre Waaren, vielleicht zu ihrem großen Schaden, über dem Halse würden liegen bleiben. Endlich so sind auch (4) der **Manufacturen- und Handwerksmäckler** Unterhandlungen, vornehmlich an denen Orten, wo Manufacturen sind, zu deren Erhaltung und zum Kauf- und Verkaufe dieser Manufacturwaaren, sowohl den Kaufleuten, als den Manufacturiers und Handwerkern, aus nur angezogenen Ursachen, zur Erleichterung ihres Handels sehr nützlich und nöthig.

3) der Waarenmäckler.

4) der Manufacturen und Handwerksmäckler.

§. 554.

Mäcklerordnung.

Dieses großen Nutzens wegen, und damit beym Mäcklwesen alles ordentlich zugehen möge, haben verschiedene Städt ihre eigene Mäcklerordnung, als z. E. die Stadt Hambur deren ihre neurevidirte Mäcklerordnung, nebst der Taxe d Mäcklercourtage, vom 1740 Jahre, in Bohns Kaufmann 1 Th. S. 93. u. ff. nachgelesen werden kann; und Frankfurt a Mayn, deren ihre Mäcklerordnung 1726 bekannt gemac worden ist, und in Marpergers Beschreibung der Messen un Jahrmärkte 2 Th. S. 229 u. ff. steht. Auch ist zu Berlin ein neue Mäcklerordnung für sämtliche Handelsstädte der königl preuß. Lande, d. d. den 15 Nov. 1765, publiciret worden.

Das 7 Capitel.

Von den öffentlichen Handlungscompagnien.

§. 555.

Oeffentliche Handlungscompagnien.

Die öffentlichen Handlungscompagnien (§. 491) unterscheiden sich in die großen octroyrten oder privilegirten und in die nicht octroyrten oder nicht privilegirten Handlungscompagnien. Beyde, in so fern sie sich auf die Handlung zur See erstrecken, führen zwar überhaupt den Namen der Kauffahrer (§. 273); doch kömmt solcher Name mehr den nicht privilegirten Handlungscompagnien zu, zum Unterschiede von den privilegirten oder octroyrten Handlungsgesellschaften, die vorzugsweise nur schlechthin Handlungscompagnien genennet werden. Beyde führen auch ihre Beynamen von der Gegend oder Landschaft, wohin sie ihre Handlung treiben (§. 274).

§. 556.

1) nicht privilegirte: a) Grönlandsfahrer

Zu den (1) nicht privilegirten Handlungsgesellschaften, oder insgemein sogenannten Kauffahrern gehören: a) die Grönlandsfahrer, welche jährlich eine Anzahl Schiffe nach Grönland auf den Wallfischfang ausrüsten: Es werden auch diejenigen mit darunter begriffen, welche ihre Schiffe in gleicher Absicht nach der Straße Davis schicken. Dergleichen Gesellschaften finden sich in den vereinigten Niederlanden, Dänemark, Hamburg, Bremen ꝛc. siehe in unserer Akademie der Kaufl. den Artikel Grönlandsfahrer; b) die Terreneuffahrer, welche nach Terreneuf fahren, um daselbst den Kabliau, oder Stockfisch zu fangen; c) die Bergenfahrer, so eine Gesellschaft gewisser Kaufleute in den drey Hansestädten, Lübeck, Bremen und Hamburg (welche zusammen als ein Körper betrachtet werden,) ist, die ihren Fischhandel zu Bergen in Norwegen etabliret, und daselbst ihr eignes Contoir aufgerichtet haben, auch ihre eigene zwey deutsche Prediger halten, und die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten selber schlichten und abthun können; siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel Bergenfahrer; d)

b) Terreneuffahrer,

c) Bergenfahrer,

die Schonenfahrergesellschaft in Hamburg und Lübeck; e) die Flanderfahrergesellschaft in Hamburg; f) die Novogrodfahrergesellschaft in Lübeck; g) die Rigafahrergesellschaft in Lübeck; h) die Holm- oder Stockholmfahrergesellschaft in Lübeck; i) die Levantefahrer, welchen Namen zwar überhaupt diejenigen führen, welche auf dem mittelländischen Meere nach der Levante, vornehmlich nach Asien und Syrien schiffen: es werden aber in Holland und England manchmal die daselbst befindlichen und nach der Levante handelnden Compagnien also genennet; k) Straßenfahrer, welchen Namen in Holland und den deutschen Seestädten alle diejenigen Schiffe führen, so durch die Straße von Gibraltar, (insgemein nur schlechthin die Straße genannt,) in das mittelländische Meer, nach den italienischen Häfen und nach Smyrna, oder andere morgenländische Oerter fahren; l) Oosterfahrer, oder oostersche Flotte, also wird in Holland diejenige Flotte genennet, welche alle Jahre in die Ostsee nach Danzig, Königsberg, und andere an der Ostsee liegende Orte geht, und allerhand von daher kommende Waaren, vornehmlich Korn oder Getreide, holet. Hieher kann auch m) die englische Court in Hamburg, oder die Societät der zu Hamburg residirenden englischen Adventurierkaufleute gerechnet werden. Diese Societät hat die englische Nation daselbst aufgerichtet, damit sie den Stapel von englischen Waaren in Deutschland, allda halte. Sie besteht gegenwärtig aus 21 vornehmen Mitgliedern, und erwählet aus ihrem Mittel einen Courtmeister, welcher Zeitlebens das Interesse der englischen Nation daselbst beobachtet; siehe von ihr ein mehrers in unserer Akademie der Kaufleute unter Englische Court.

d) Schonenfahrer, e) Flanderfahrer, f) Novogrodfahrer, g) Rigafahrer, h) Holmfahrer, i) Levantefahrer, k) Straßenfahrer, l) Oosterfahrer, m) englische Court.

§. 557.

Die (2) privilegirten oder octroyrten Handlungscompagnien sind öffentliche große Gesellschaften, die mit Genehmhaltung des Landesherrn, wegen der ausländischen Handlung und der dazu nöthigen Schifffahrt, zusammen getreten, und deren Glieder auf gewisse in der Octroy (*) bestimmte Jahre an allem Gewinne oder Verluste gleich, oder nach Proportion ihrer Einlage, Theil nehmen, und desfalls besondere Compagniecontracte aufgerichtet haben. Also giebt es a) ostindische Handlungscompagnien so die Handlung nach Ostindien treiben. Dergleichen Compagnien verschiedene Länder in Europa, als Holland, England, (welche die beyden berühmtesten und wichtigsten Compagnien unter denen sind, die man der Handlung wegen nach Ostindien in Europa errichtet hat,) Dänemark und Schweden haben, von deren Stiftung, Privilegien, Veränderungen, Schicksalen rc. wir in besondern Artikeln in unserer Akad. der Kaufl. in den Artikeln: Ostindische Compagnie, gehandelt haben; b) westindische Handlungscompagnien, die nach Westindien ihren Handel treiben, als da sind (a) die westindische Compagnie in Holland, von der wir in unserer Akade-

2) privilegirte, oder octroyrte: a) ostindische, b) westindische,

mie der Kaufl. unter Westindische Compagnie in Holland umständliche Nachricht ertheilet haben; und (b) die surinamische Compagnie, oder die Compagnie von Surinam, welche gewissermaßen als ein Theil der westindischen Compagnie in Holland, angesehen werden kann, und die der Artikel Surinam in unserer Akad. der Kaufl. beschreibt; c) die indische Compagnie in Frankreich, so der gemeinschaftliche Name der ostindischen Compagnie, der chinesischen Compagnie, der Compagnie von St. Domingo, und der occidentalischen Compagnie ist, als welche man in den Jahren 1719 und 1720 mit einander vereiniget hat; siehe in unserer Akad. der Kaufl. die Artikel: Missisipi, und ostindische Compagnie in Frankreich; d) die westindisch-guineische Compagnie in Dänemark, die aber 1754 aufgehoben, und dagegen der Handel nach Westindien und der Küste von Guinea allen dänischen Unterthanen frey gegeben worden; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Westindische Compagnie in Dänemark; e) africanische Handlungscompagnien, als da sind (a) die königl. africanische Compagnie in England, und (b) die guineische Compagnie in Portugall, welche neuer als jene, aber eben wie jene den Namen der africanischen Avanturiers führet; siehe von beyden in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Africanischen Avanturiers (Königl. Compagnie der); f) die königl. preußische asiatische Compagnie nach China, oder chinesische Compagnie zu Embden, von der wir in unserer Akademie der Kaufleute unter Embden gehandelt haben; und g) die königlich preußische Compagnie nach Bengala, ebenfalls zu Embden, wovon in unserer Akad. der Kaufl. der Artikel: Preußische Handelscompagnien nachzusehen ist.

[Marginal notes: c) indische, — d) westindisch-guineische, — e) africanische, — f) asiatische.]

(*) Octroy ist ein niederländisches Wort, und bedeutet so viel als ein Privilegium, welches eine oder mehrere Personen über ein gewisses Thun, oder über eine Handlung erhalten, daß sie solche mit Ausschließung anderer treiben mögen. Daher heißt octroyiren erlauben, verstatten, von der Obrigkeit Freyheit erhalten.

Das 8 Capitel.

Von den Handels- und Wechselgerichten, auch guten Männern.

§. 558.

I. Handelsgericht. Ein Handelsgericht (§. 493) oder Commerciengericht, an einigen Orten auch Judicaturbanco, oder kaufmännische Gerichtsbanco genannt, ist ein von hoher Obrigkeit verordnetes und bestelltes Gericht, daß darinnen die unter Kauf- und Handelsleuten entstandenen Irrungen und Klagen auf das schleunigste beygeleget und entschieden werden.

§. 559.

§. 559.

Man hat zwey Gattungen der Handelsgerichte, nämlich 1) beständige Handelsgerichte, die zu aller Zeit, in und außer Messen, gehalten werden; und 2) Marktgerichte, Meßgerichte, oder Meßhandelsgerichte, welche nur währender Messe eines Orts über bestehen, und alle zwischen den einheimischen sowohl, als fremden Kauf- und Handelsleuten vorgefallene Zwistigkeiten entscheiden. In die Markt- oder Meßgerichte werden an theils Orten auch fremde, die Messe oder den Markt bauende, Kaufleute mit gezogen. Wo man ein beständiges Handelsgericht hat, da brauchet man ein solches besonderes Marktgericht nicht.

Eintheilung in beständige Handelsgerichte, und in Markt- oder Meßgerichte.

§. 560.

Vor den Handelsgerichten, es mögen solche beständige, oder nur Markt- und Meßgerichte seyn, werden alle Streithändel, die in einer Stadt, Provinz oder Lande über Commerciensachen und die davon abhangenden Handlungen vorgefallen sind, vorgetragen; von beyden Theilen verfahren; schriftliche Documente, mündliche Relationen und Zeugen examiniret und verhöret; und endlich ohne alle Weitläuftigkeit der Billigkeit und dem kaufmännischen Herkommen, oder auch ihren Statuten und beschriebenen Rechten nach entschieden; die gesprochenen Urtheile aber, kraft der einem solchen Handelsgerichte von der Landesobrigkeit ertheilten Gewalt, zur Vollziehung gebracht.

Gegenstand der Handelsgerichte überhaupt.

§. 561.

Mithin werden zu Beysitzern eines Handelsgerichts lauter ansehnliche, kluge, ehrliche, und gewisse Männer erfordert, die insonderheit, theils in den bürgerlichen Rechten, theils in den Handlungsrechten, sowohl zu Lande, als zu Wasser, theils endlich in denen unter Kauf- und Handelsleuten wohl hergebrachten, und zu der Commercien Aufnahme und Besten abzielenden Gewohnheiten erfahren seyn müssen. Daher auch ein Handelsgericht gemeiniglich nicht allein aus geschickten Rechtsgelehrten, sondern auch zugleich aus erfahrnen Kaufleuten zu bestehen pflegt.

Beysitzer des Handelsgerichts

§. 562.

Dergleichen Handelsgerichte hat man in verschiedenen Handelsstädten, die aber unter ganz verschiedenen Namen bekannt sind: 1) Braunschweig hat währenden Messen sein Kaufgericht, vor welchem, nach Anleitung gewisser Ordnung, alle unter Kauf- und Handelsleuten vorgefallene Irrungen und Klagen schleunig entschieden und abgethan werden. 2) Nürnberg hat sein Bancogericht, vor welchem alle dergleichen Streitigkeiten kurz entschieden werden, deren Entscheidung vornehmlich aus den Handelsbüchern, Verschreibungen, Wechselordnung und Gebräuchen, auch vernünftigen Marktgewohnheiten genommen werden muß, wenn die Parteyen beyderseits, oder doch der Beklagte, Handelsleute, Krämer oder negotiirende Handwerker sind;

Verschiedene Namen der Handelsgerichte nach Verschiedenheit der Orte.

sind; und hat seine eigene Mercantil= und Bancogerichtsordnung. 3) St. Gallen hat seine **Marktsvorgeher**, die gleichfalls streitige Handelsgeschäffte ausmachen. 4) In **Zurzach** hält den sechsten Tag der Messe der sonst zu Oberbaden residirende eydgenoßische Landvoigt seinen öffentlichen Einzug, und machet während seines zweytägigen Aufenthalts alle vorkommende Streithändel aus. 5) **Botzen** hat seine eigene **Handelsjudicatur**, oder seinen **Mercantilmagistrat**, der aus den dahin handelnden Kaufleuten genommen wird. 6) Zu **Paris** präsidiret der *Prevot des Marchands* auf dem Rathhause, und richtet mit den *Echevins* alle Streitigkeiten, so unter Kaufleuten über die zu Wasser in den Häfen von Paris ankommende Waaren entstehen: von seinen übrigen Verrichtungen lese man in unserer Akademie der **Kaufleute** den Artikel: *Prevot des Marchands*. 7) **Leipzig** hat sein **Handelsgericht** in und außer Meßzeiten, welches aus vier Mitgliedern des Raths, als zwey Gelehrten und zwey Kaufleuten, und einem Actuarius besteht; auch seine besondere Handelsgerichtsordnung hat; siehe von dem leipziger Handelsgerichte ein mehrers in unserer Akademie der **Kaufleute** unter **Handelsgericht**.

§. 563.

II. Wechselgerichte.

Zu den Handelsgerichten sind die **Wechselgerichte** als eine besondere Gattung zu zählen, worunter diejenigen Gerichte verstanden werden, welche bloß lediglich zu schleuniger Abthuung der in Wechselsachen vorkommenden Streitigkeiten und Klagen verordnet sind. Man hat dergleichen besondere Wechselgerichte zu Wien, Mannheim, und vielleicht auch an andern Orten: wie man denn in Leipzig eine, währenden Messen, expedirende **Wechselcommißion** hat. Selbige ist dem Kreisamtmanne und dem Rathe daselbst aufgetragen, jedoch daß die Commißion nur die vierzehn Tage über, so lange eine Messe dauert, ihre Autorität gebrauchen kann. Der Kreisamtmann und Rath expediren vereinigt, wenn der Wechselschuldner schriftsäßig, oder, dafern selbiger ein Ausländer ist, dafür in hiesigen Landen gehalten werden kann; im Gegentheile aber, und wenn der Wechselschuldner dahin nicht zu rechnen ist, gehöret die Expedition dem Rathe allein. Eine andere Gattung der Handelsgerichte sind die **Assecuranzgerichte**, von denen wir bereits im 314 §. die Erklärung gegeben haben.

Wechselcommißion.

Assecuranzgerichte.

§. 564.

III. gute Männer.

Uebrigens ist eine unter den Kaufleuten gar gewöhnliche Art, die Streitigkeiten abzuthun, daß sie einen oder mehrere Schiedsrichter, oder Schiedsmänner, insgemein jeder der Streitenden seinerseits einen, zur Entscheidung ihrer unter oder gegen einander habenden Irrungen freywillig erwählen und ausmachen, mit der Erklärung, sich an dieser ihrem Ausspruche begnügen zu lassen. Sie nennen einen solchen Schiedsmann insgemein nur einen **guten Mann**. Der Nutzen hiervon ist

dieser,

dieser, daß die Sache desto schleuniger ausgemacht und viele Unkosten ersparet werden.

§. 565.

Compromiß Arbitrage.

Die schriftliche Versicherung oder der Vergleich, wodurch sowohl Kaufleute, als andere Personen, sich zu obiger Erklärung verbindlich machen, heißt ein Compromiß: gleichwie die Entscheidung der Streitsache durch solche Schiedsrichter und der darüber gefällte Ausspruch, bey den Kaufleuten die Arbitrage, sonst aber der schiedsrichterliche Ausspruch genennet wird.

§. 566.

Pflicht der guten Männer.

Haben die guten Männer das Compromiß ausgehändiget bekommen: so gehen sie alsdann zusammen, und bearbeiten sich beyde bestmöglichst, ihre im Streite verfangenen Freunde zu vertragen, und nach den Handelsgesetzen und Gewohnheiten einen Ausspruch zu thun.

§. 567.

Opmann.

Sollten sie aber über solchen Ausspruch nicht einig werden können, so wird noch ein so genannter dritter guter Mann, den man alsdann den Opmann nennet, dazu erwählet, welcher den endlichen Ausspruch ertheilet, dessen hernach die Parteyen geloben, und solchem nachkommen müssen.

§. 568. a)

Erwählung der Schieds- oder guten Männer.

Ob nun zwar diese Freyheit, Schieds- oder gute Männer zu erwählen, den Kaufleuten auch so gar durch viele Wechselordnungen nachgelassen ist: so kann dennoch keiner, wenn er sich nicht mit gutem Willen dazu verstehen will, darzu genöthiget werden. Hingegen müssen absonderlich die Compagniecontracte, oder die wegen einer eingegangenen Compagniehandlung aufgerichteten Instrumente, wie auch die Assecuranzpolizen, die ausdrückliche Clausel in sich enthalten, sich wegen der Streitigkeiten, die etwa unter den Compagnons, oder Contrahenten entstehen möchten, dem Ausspruche gewisser Schiedsmänner zu unterwerfen: und ob auch schon diese Clausel darinnen ausgelassen wäre, so mag dennoch ein oder anderer Compagnon oder Contrahent dergleichen ernennen, welches auch die andern zu thun gehalten sind; widrigenfalls müssen ihrer für die, so sich dessen weigern, von dem ordentlichen Richter ernannt werden. Ein mehrers von dieser Materie findet man in unserer Akad. der Kaufl. in den Artikel: Compromiß und Schiedsmann.



Dritter Theil.

Von den Hülfsmitteln zur Treibung der Handlung.

Das 1 Capitel.

Von den Hülfsmitteln zur Treibung der Handlung überhaupt.

§. 568. b)

Hülfsmittel zur Treibung der Handlung:

Unter die Hülfsmittel zur Treibung der Handlung, als welche den dritten und letzten Gegenstand der Handlungswissenschaft ausmachen (§. 3), zählen wir vorzüglich 1) die Handelsörter; 2) die Handelsgebäude; 3) die Messen und Jahrmärkte; 4) die Schifffahrt, das Fuhrwerk, und das Postwesen; 5) die Banken und Lehnhäuser; und 6) die Pflanzstätte.

§. 569.

1) Handelsörter:

a) Handelsstadt, oder Handelsplatz,

b) Stapel- oder Niederlagsstadt,

c) Meß- oder Marktort,

d) Markt, Bazar und Maidan,

Solchemnach erfordert die Treibung der Handlung (1) bequeme Oerter, wo Käufer und Verkäufer zusammen kommen, und ihren Handel mit einander treiben können, welche Oerter überhaupt Handelsörter, oder Handelsplätze, genennet werden; nach Verschiedenheit der dabey verwaltenden Umstände aber besondere Namen bekommen. Also heißen insonderheit (a) diejenigen Handelsörter, wo nebst dem Waarenhandel zugleich ein ansehnliches Geld- und Wechselnegoz getrieben wird, Handelsstädte, oder im vorzüglichen Verstande Handelsplätze; (b) diejenigen aber, welche zugleich mit dem Stapel- Niederlagsrechte privilegirt sind, Stapel oder Niederlagsstädte: von jenen sowohl, als diesen, handelt das folgende 2 Capitel. Hinwiederum sind (c) diejenigen Oerter, die Meß- und Marktrecht haben, unter dem Namen der Meß- und Marktörter bekannt; siehe von ihnen das 5 Capitel dieses 3 Theils. Endlich werden noch (d) die öffentlichen Plätze in einer Stadt, oder in einem Flecken, auf welchen allerhand Lebensmittel und andere Sachen an gewissen Tagen der Woche, vornehmlich von den Landleuten, zum Verkaufe gebracht werden, Märkte, oder Marktplätze genennet: gleichwie der Ort, wo sowohl Victualien, als andere Waaren verkaufet werden, bey den Morgenländern ein Bazar; in Persien, und fast ganz Asien, ein Maidan, u. s. w. heißt; siehe diese Wörter in unserer Akademie der Kaufleute. Es sind diese Märkte entweder allgemeine, wo allerhand Waaren hingebracht werden; oder aber besondere, wo man nur gewisse

Sachen feil hat: Wie man denn in vielen Städten nebst dem allgemeinen Marktplatze auch Trödelmärkte (§. 265), Fischmärkte, Töpfermärkte rc. oder solche Plätze hat, wo allein Trödelsachen, allein Fische, allein Töpfersachen, rc. verkaufet werden. Zu den Handelsörtern kann auch (e) der Löschplatz gezogen werden, so in Seestädten ein bequemer und sicherer Ort ist, um die Waaren aus den Schiffen dahin zu bringen, oder um etwas mit leichter Mühe vom Schiffe aus Land zu bringen. Denn obwohl dieser Platz nicht eigentlich und unmittelbar zum Verkaufe bestimmet ist, so gehöret er doch mittelbar zu den Handelsörtern: zugeschweigen, daß oftmals gleichfalls auf solchen Plätzen Waaren verkaufet werden. Eben so ist es auch mit (f) den Häfen und Gestaden beschaffen (§. 276), von denen wir im 3 Capitel Nachricht geben wollen. e) Löschplatz f) Hafen u. Gestade.

§. 570.

Außer solchen Handelsörtern erfordert die Treibung der Handlung (2) bequeme und tüchtige Handelsgebäude (§. 563), worinnen theils die Waaren (a) niedergeleget, (b) öffentlich gewogen, (c) zum feilen Kaufe ausgelegt, und (d) vom Lande in die Schiffe, und aus denselben auf das Land gehoben werden; theils die Kaufleute (a) ihrer Handelsgeschäffte wegen sich versammlen, oder sie, ein jeder für sich, (b) ihre Schreibereyen anlegen können. Alle diese Gebäude führen nach ihrem verschiedenen Gebrauche auch verschiedene Namen. Nämlich es heißen a) diejenigen Gebäude, worinnen Waaren niedergeleget werden, Niederlagen welche das folgende 4 Capitel beschreibt. Hingegen wird b) dasjenige öffentliche Gebäude, wo die einkommenden und abgehenden schweren Waaren gewogen werden müssen, die Waage oder Stadtwaage, ingleichen das Waaghaus genennet: und geschieht solches Wägen durch eine dazu bestellte Person, die den Namen des Waagemeisters führet; gleichwie das Geld, welches dafür entrichtet werden muß, das Waagegeld heißt. Wiederum haben c) diejenigen Gebäude, wo die Waaren zum feilen Kaufe ausgeleget werden, nach Verschiedenheit der Handlungsarten verschiedene Namen. Denn (a) beym Handel im Ganzen heißen sie Gewölber; (b) beym Handel im Kleinen, Kramläden; und (c) beym Handel im ganz Kleinen, oder bey der Krämerey, Buden und auch Bänke. Von den Gewölbern und Kramläden, oder von den Läden überhaupt, siehe das folgende 4 Capitel. Ferner wird d) dasjenige Gebäude, wo die Waaren vom Lande in die Schiffe, und aus denselben auf das Land gehoben werden, ein Kran, Kraan, Krahn Kranich, oder Gran genennet. Eigentlich ist der Kran nur ein Hebezeug oder Gerüste, so an den Schiffländen oder Bunen pfleget aufgestellet zu werden, die Güter vom Lande in die Schiffe, und aus denselben auf das Land zu heben: allein zuweilen, sonderlich in Seestädten, oder andern an großen schiffreichen Flüssen gelegenen Städten, wird ein solches Gerüste mit einem Gehäuse verwahret, und mit einem Dache bedecket, daß

a) Handelsgebäude: a) Niederlagen, b) Stadtwaage, c) Gewölber, Kramläden, Buden und Bänke, d) Kran,

daß mithin der Kran gar wohl unter die Gebäude gezählet werden kann. Woraus ein dergleichen Gerüste bestehe, lehret der Artikel **Kran** in unserer **Akademie der Kaufleute**.

§. 571.

e) Börse, Hinwiederum wird e) dasjenige Gebäude, wo die Kaufleute, ihrer Handelsgeschäffte wegen, sich zu versammlen pflegen (§. 570), die **Börse** genennet; zu Lion aber heißt es die **Wechselloge**, und in den Hansestädten das **Collegium der Kaufleute**, gleichwie in London der **königliche Wechselplatz**, englisch, *Royal Exchange*. Es sind die Börsen gemeiniglich ansehnliche und wohlgelegene Gebäude; wie denn die zu London, Amsterdam und Antwerpen, einem königlichen Palaste nicht viel nachgeben: und kommen auf solchen nicht nur Kauf- und Handelsleute, sondern auch Wechsler, Commißionärs, Mäckler, Dolmetscher und andere Personen, die mit der Handlung zu thun haben, zusammen, um sich von ihren Handelsangelegenheiten mit einander zu besprechen, auch allerley Verkehrung mit Wechsel, Geld, Waaren, u. d. g. anzustellen. Hieraus folget nun, daß Börsen nur in großen Handelsstädten anzutreffen seyn. Die Zeit der Zusammenkunft der Kaufleute auf solchen Börsen, ist insgemein zu Mittage und Abends, oder auch nur zu gewissen Tagen in der Woche. Zu London, Brügge, Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam und Hamburg, werden die Versammlungen der Kaufleute auf der Börse mit solcher Sorgfalt gehalten, und die Handelsleute sind so genau verbunden, sich dabey einzufinden, daß, wenn irgend einer daselbst zu erscheinen ermangelte, ihn solches eines Bankerots oder Falliments verdächtig machen würde. Dannenhero, wenn einer auch gleich nichts allda zu thun hätte, muß er dennoch dahin gehen, um sich daselbst sehen zu lassen, und seinen Credit zu erhalten. Wie denn hierbey wohl zu merken ist, daß den Falliten, oder Bankerottirern, entweder ganz und gar nicht erlaubt ist, auf die Börse zu kommen; oder doch nicht eher, bis sie erweislicher maßen alle ihre Gläubiger gänzlich und völlig bezahlet haben: wie es auf die letztere Art absonderlich zu Lion gehalten wird. Insgemein stehen unweit den Börsen die Kauf- und Waaghäuser; wie auch die sogenannten Banken, von denen der 710 §. die Erklärung ertheilet.

§. 572.

f) Schreibestube oder Contoir. Es ist uns noch f) dasjenige Gebäude oder Zimmer übrig, wo ein Kaufmann seine Schreiberey anleget, oder hat (§. 570); und solches wird die **Schreibestube**, gewöhnlicher aber das **Contor**, **Contoir**, **Comtoir**, oder **Comptoir** genennet. Es haben nur Kaufleute, die starke Handlung treiben, besondere Schreibestuben. Eine dergleichen Schreibestube liegt gemeiniglich an einem bequemen Orte des Hauses, wo alle Contoir- oder Kaufmannschaftsbediente, Mäckler, Käufer und Verkäufer bequemlich hinein kommen können; und ist insgemein nahe an dem Gewölbe gelegen. Beym ersten Eintritte erblicket man 1) den alle

alle Morgen ausgekehrten Boden sehr reinlich und sauber; und 2) die vornehmsten **Meublen**, welche darinn nothwendig anzutreffen sind, sind alle von der höchsten Bequemlichkeit. Nämlich an dem (a) **großen Tische** sitzt der Patron der Handlung, daß er das Contoir übersehen, und das Gesicht nach der Thüre wenden kann. Dieser Schreibetisch ist mit etlichen grossen (a) **Pulpeten** besetzet, die man verschliessen, und in solche die geheimsten Schriften, auch andere Kleinigkeiten verwahren kann. Zuweilen ist des **Principals** sein Platz mit einem hölzernen Gitterwerke in Form eines Cabinets, das man verschließen kann, und also auch des **Buchhalters** seiner, versehen. Vor demselben stehen wieder die **Diener** und **Jungen** Pulpete, auf welchen sie copiren müssen. Alle diese, samt dem Tische, sind etwan mit Leder, oder Leinwand überzogen. An dem Tische ist ein (b) **Auf- und Niederschlag**, um mit solchem den Tisch zu vergrößern und zu verkleinern, oder aber, um darauf, wenn kein besonderer steinerner Geldzähltisch im Contoire vorhanden ist, Geld zu zählen: wozu einige ein oder mehrere sonderbare **Zählbreter** mit Leisten zur Hand haben, daß das Geld nicht abfalle. Es ist auch wohl an der Ecke des Aufschlagtisches, der gleichfalls mit Leisten gemacht ist, ein rundes Loch eingeschnitten, und unter demselben ein leinener Sack angenagelt, welcher unten offen, und welchen man nur in einen andern Geldkasten einstecket, um das gezählte Geld augenblicklich durch das Loch einzufüllen. Nach dem Schreibetische gehöret die (b) **Casse** in die Schreibestube. Solche ist eigentlich nichts anders, als ein Geldstock, oder eine Art von einem starken Kuffer, der entweder ganz von Eisen, oder von eichenem Holze gemacht, und sowohl mit eisernen Stangen, als mit einem oder mit mehr Schlössern verwahret ist, welche gemeiniglich Federn haben, die nur demjenigen bekannt sind, welchem die Casse gehöret. Es verschließen aber die Kaufleute und Banquiers in die Casse a) ihr baares Geld, und b) ihre vornehmsten Effecten, die nicht viel Platz einnehmen, als Wechselbriefe, Schuld- und andere Verschreibungen, Goldstücken, Silberstangen, Edelgesteine ꝛc. Das baare Geld ist in Beutel eingezählet, die in der Casse ordentlich mit ihren aufgebundenen Zeddeln, wie viel Geld in jedem Sacke vorhanden, liegen (§. 56), welches denn mit dem Cassabuche übereinkommen muß. Der zu kleinen Ausgaben bestellte Diener hat in seinem Pulpete die ihm anvertrauten Unkostengelder. Entweder in des Herrn Cabinete, oder öffentlich an der Wand, befinden sich gewisse (c) **Fächer** von Holze eingemacht, 4 und 4 über einander, und etwann 12 in die Länge, zusammen 48, von der Breite eines Briefes. In solche Fächer werden die empfangenen, und schon beantworteten, auch überschriebenen (*) Briefe geleget, und jedes Fach mit dem Namen der Stadt, oder der Person, von der die Briefe herkommen, bezeichnet; die unbeantworteten aber bleiben so lange vor dem Principale auf seinem Schreibepulte, (mit einem Stücke Bley oder Meßing beschwert, daß sie nicht von einander gehen,) liegen, bis sie beantwortet

worden.

(a) Schreibetisch,

(b) Casse,

(c) Fächer zu Briefen,

worden. In diese Fächer kann man entweder auch eigenene Rubriken über einlaufende Courantrechnungen, Facturen, Frachtbriefe, Connoissemente, Quittungen und Aßignationen rc. machen, oder solche auch an einen Zwirnfaden schnüren, und sie hernach mit einem Bogen dicken Papieres, auf welchem die Rubriken stehen, an die Wand hängen. Wenn das Jahr verflossen, bindet man eine jede Gattung von diesen Rechnungen, wie auch die Briefe einer jeden Stadt, und eines jeden Correspondenten, ordentlich dem Dato nach, zusammen; wickelt sie in ein reines Papier, schreibt darauf: Courantrechnungen von 1768, Facturen von 1768, Connoissemente von 1768, wiener Briefe von 1768, dresdner Briefe von 1768 u. s. w. und leget sie weg. Das (d) Copierbuch und Memorial, (denn die Cassa- und andere Hauptbücher, Wechsel, Obligationen, und was sonst Geheimnisse sind, hält der Principal selber in Verwahrung,) liegen gemeiniglich außerhalb des Herrn Cabinette, daß die Contoirbedienten leichtlich beykommen können; außerhalb den Verrichtungstägen schleußt man es auch wohl in einen auf dem Contoire stehenden (e) Schrank. in welchem man unterschiedliche Fächer und Schubläden findet, worinn man den Bindfaden, Papier, Kreide, Pack- und Nähnadeln, Dinte, Streusand, Federn, Siegelwachs, Nägel, rc. wohl verwahren kann. Neben dem Schranke, oder Behälter könnte man einen (f) kleinen Tisch zu allerhand Gebrauche, auch wohl dabey eine (g) kleine Waagschaale hängen; ingleichen eine (h) schwarze Tafel, an welche mit Kreide, dem Gedächtnisse zum Besten (pro memoria), manchmal etwas angemerket werden könnte. Es hat der Principal auch wohl hinter seinem Rücken einige (i) nützliche Bücher, ingleichen (k) Preiscouranten und Wechselcourse. Zur Auszierung der Wände eines Contoirs schicken sich am besten schöne (l) Landkarten und Schildereyen, welche etwan einen Seehafen oder Sturm vorstellen. Ein rares (m) Tablett, so etwan mit ostindischen Raritäten, schönem Theezeuge; oder Gläsern besetzt ist, sollte sie auch, nebst einem (n) propern Tische, nicht übel schicken. Stößt an das Contoir 3) ein wohl meublirtes Zimmer, in welches man die Fremden führen kann, ist es so viel besser, und werden die Contoristen, wenn der Principal Besuch hat, nicht verhindert (**).

(d) Copierbuch und Memorial,

(e) Schrank zu allerhand Kleinigkeiten,

(f) andere Meublen.

(*) Es ist nämlich bekannt, daß, so bald ein Kaufmann Briefe erhält, er hinten auf ihren Rücken schreibe, 1) wenn, woher, und von wem der Brief geschrieben sey; 2) wenn er empfangen; und 3) wenn er beantwortet worden.

(**) Aus den gegebenen Beschreibungen der Handelsgebäude (§. 570. u. ff.) erhellet, daß sich diese eintheilen lassen, in öffentliche, oder gemeinschaftliche, die für mehrere Handlungen, oder für die gesamte Kaufmannschaft eines Ortes sind; und in Privat- oder eigenthümliche, die zu einer einzelnen Handlung gehören. Jene sind die Börse, der Kran, die Waage, und die Niederlagshäuser; diese aber die Niederlagen, oder Waarenlager, die Gewölbe, die

die Kramläden, die Buden, die Bänke, und die Schreibestuben oder Contoiren.

§. 573.

Auch leistet zur Treibung der Handlung hülfliche Hand, wenn man an einem bequemen Orte (3) eine gewisse Zeit zum öffentlichen Verkaufe festsetzet und anordnet: und zwar so sind zu diesem Endzwecke die **Messen** und **Jahrmärkte** erfunden worden, die den gemeinschaftlichen Namen der **Märkte** führen, und von denen das folgende 5 Capitel Nachricht ertheilet. 3) Messen und Jahrmärkte.

§. 574.

Es könnten aber weder die Handelsörter (§. 569) besuchet, noch die Messen und Jahrmärkte (§. 573) gebauet werden, wenn man nicht (4) **Mittel** erfunden hätte, **Waaren und Personen von einem Orte zum andern, theils zu Wasser, theils zu Lande zu bringen**: und solche Mittel sind die **Schifffahrt**, welche das 6 Capitel beschreibt, das **Fuhrwerk**, und die **Posten**, von denen das 7 Capitel handelt. Siehe auch den 223 §. 4) Schifffahrt, Fuhrwerk, und Posten.

§. 575.

Nicht weniger sind zur großen Bequemlichkeit der Handelsleute und der Treibung der Handlung (5) die **Giro**- und **Lehnbanken** errichtet worden, immaßen die Kauf- und Handelsleute vermittelst jener ihr Geld in Sicherheit, und ohne vieles Zählen aus einer Hand in die andere bringen können; vermittelst dieser aber, wenn sie Geld gebrauchen, sogleich solches um ein leidliches Interesse erhalten können. Siehe von beyden das 8 Capitel. 5) Giro- und Lehnbanken.

§. 576.

Endlich hat man seit ein Paar Jahrhunderten her auch (6) Leute in entlegene Länder verführet, um vermittelst derselben, die man eine **Pflanzstatt**, oder **Colonie** nennet, eine ordentliche Handlung mit den Einwohnern dieser Länder zu unterhalten; oder das Land daselbst bauen zu lassen, und mit den daselbst erzeugten Naturwaaren handeln zu können; siehe das 9 oder letzte Capitel. 6) Pflanzstätte.

Das 2 Capitel.

Von den Handels- Stapel- und Niederlagsstädten.

§. 577.

I. Eine **Handelsstadt** (§. 569) heißt (1) **überhaupt**, und in einer weitschweifigen Bedeutung, eine solche Stadt, wo vornehmlich wegen der daselbst wohnenden vielen Kaufleute, eine starke Handlung in Waaren, sowohl zu Meß- und Jahrmarktszeiten, als außer solchen, getrieben wird; (2) **insonderheit** aber, und in einer engern Bedeutung eine solche Stadt, wo, I. Handelsstadt, oder Handelsplatz.

nebst

nebst dem Waarenhandel zugleich ein ansehnliches Geld= und Wechselnegoz getrieben wird: und diese letztere wird auch im vorzüglichen Verstande ein **Handelsplatz**, ingleichen ein **Wechselplatz** genennet.

§. 578.

Verzeichniß einiger Handelsplätze.

Dergleichen Handelsplätze sind 1) in **Deutschland** z. E. Wien, Leipzig, Frankfurt am Mayn, Hamburg, Nürnberg rc. 2) in den **Niederlanden** z. E. Amsterdam und Antwerpen; 3) in **England** z. E. London; 4) in **Frankreich** z. E. Paris und Lion; 5) in **Spanien** z. E. Madrit und Cadix; 6) in **Portugall** z. E. Lissabon; 7) in **Italien** z. E. Venedig, Genua und Livorno; 8) in **Preußen** z. E. Danzig und Königsberg; 9) in **Schweden** z. E. Stockholm; 10) in **Dänemark** z. E. Koppenhagen; u. s. w.

§. 579.

Recht einer rechten Handelsstadt.

Das **Recht einer rechten Handelsstadt**, lat. *Jus emporii*, besteht darinn, daß nach solchem die zum Verkaufe hergebrachten Waaren nicht unmittelbar von den Fremden, sondern von den Bürgern und Einwohnern gekaufet werden dürfen, von welchen sie hernach die Fremden wieder zu kaufen haben.

§. 580.

Seen oder Flüsse, ob sie zur Handlungsstadt erforderlich?

Mehrentheils sind die Handelsstädte an der See, oder an einem großen schiffreichen Flusse gelegen; es wird aber solches nicht schlechterdings zu einer Handelsstadt erfordert, indem eine dergleichen Stadt auch mitten im Lande und in einer Ebene gelegen seyn kann, wie wir solches an Leipzig und Nürnberg sehen, welche beyde weder an der See, noch an einem großen und schiffreichen Flusse liegen, sondern nur von kleinen Flüssen bewässert werden.

§. 581.

Vortheile der Handelsstädte.

Zum Vortheile der Handelsstädte gereichet es, wenn sie 1) nicht sehr nahe beysammen liegen, und wenn sie 2) einander in der Macht gleich kommen. Denn liegen sie sehr nahe beysammen, so hindert eine die andere; ist aber eine schwächer als die andere, so muß sie der andern den Vortheil überlassen.

§. 582.

II. Stapel- oder Niederlagsstadt.

II. Eine **Stapel= oder Niederlagsstadt** (§. 569) heißt überhaupt eine solche Stadt, in welcher Kaufmannswaaren entweder (1) nur abgeladen, und sodann an den Ort ihrer Bestimmung weiter verführet zu werden pflegen; oder (2) in welcher Kaufmannswaaren aus gewissen fremden Ländern in Menge zum Verkaufe ankommen; oder endlich (3) in welcher Kaufmannswaaren von den Schiffern und Fuhrleuten auf einige Zeit zum Verkaufe ausgesetzet werden müssen, ehe sie weiter an den Ort ihrer Bestimmung verführet werden dürfen.

§. 583.

§. 583.

Unterschied zwischen Niederlagsstadt, Stapel, und Stapelstadt:

Solchemnach wird das Wort Stapelstadt in dreyerley Bedeutung genommen. Um nun diese gehörig zu unterscheiden, ist es wohlgethan, wenn man die Stapelstadt in der ersten Bedeutung nur **Niederlagsstadt**; in der zweyten Bedeutung nur **Stapel**; und in der **dritten** Bedeutung schlechthin und vorzugsweise die **Stapelstadt** nennet. Wir wollen von allen drey Bedeutungen genauere Beschreibungen geben.

§. 584.

1) Niederlagsstadt.

Eine (1) Stapelstadt in der **ersten** Bedeutung, oder eigentlich eine **Niederlagsstadt**, heißt diejenige Stadt, in welcher nur eine Niederlage ist, um die Güter und Waaren daselbst umzuladen, die anderswohin sollen verführet werden: oder, welches manchem deutlicher seyn dürfte, eine Stadt, in welcher Kaufmannswaaren ankommen, und daselbst abgeladen werden, nicht in der Absicht, daß sie verkaufet werden, sondern daß sie von da, ohne erst ausgepackt zu werden, entweder zu Wasser, oder zu Lande nach dem Orte ihrer Bestimmung hingehen sollen, indem man sie nur auf andere Schiffe oder Wagen ladet. Eine dergleichen Niederlags- oder Stapelstadt ist z. E. Smyrna in der Levante, als woselbst die Franzosen, Engländer, Holländer und andere Nationen ihre Waaren, die nach Persien und den andern Ländern des türkischen Reichs bestimmet sind, abladen, und auf Kameele laden; imgleichen Batavia, welches die Niederlagsstadt der berühmten ostindischen Compagnie in Holland für die Handlung von Ostindien ist.

§. 585.

2) Stapel.

Eine (2) Stapelstadt in der **zweyten** Bedeutung, oder eigentlich nur schlechthin einen **Stapel**, nennet man eine große Handelsstadt, in welcher aus gewissen fremden Ländern Kaufmannswaaren in großer Menge zusammen gebracht, und verkaufet werden. Denn der Stapel ist in solcher Bedeutung nicht der Ort, wo eine Sache wächst, oder gemacht wird, sondern wo sie in Menge zu finden ist. In diesem Verstande wird **Amsterdam** von allen Waaren, die aus Ostindien, Spanien, dem mittelländischen Meere, und dem balthischen Meere gebracht werden; **Fließingen** von allen westindischen Waaren; **Middelburg** von den französischen Weinen; **Dordrecht** vom Rheinweine und englischen Tüchern; **Veere** in Seeland von schottländischen Waaren; **Wien** von den ungarischen Ochsen, als der Generalstapel betrachtet.

§. 586.

3) Stapelstadt.

Eine (3) Stapelstadt in der **dritten** und **eigentlichen** Bedeutung heißt eine Stadt, die das Stapelrecht hat.

§. 587.

§. 587.

Stapelrecht

Es heißt aber das Stapelrecht, oder Staffelrecht, imgleichen die Stapelfreyheit, oder Stapelgerechtigkeit, ein gewisses, einem Orte, der an einem schiffbaren Flusse, oder der ordentlichen Landstraße liegt, zustehendes Recht, daß die entweder zu Schiffe, oder auf der Achse dahin gebrachten Waaren nicht so schlechterdings hindurch, oder vorbey geführet werden mögen, sondern daselbst entweder abgeleget, oder wenigstens eine Zeitlang zum öffentlichen Verkaufe ausgestellet und feil geboten werden müssen, ehe sie weiter gebracht werden dürfen.

§. 588.

Stapelgüter.

Jedoch erstrecket sich das Stapelrecht **nicht in allen Stapelstädten auf alle Güter**; und werden daher diejenigen Güter und Waaren, welche eigentlich dem Stapelrechte unterworfen sind, **Stapelgüter, Staffelgüter, stapelbare Güter**, oder **Stapelwaaren** genennet. Ordentlicher Weise sind solche in den Urkunden, in welchen die Stapelgerechtigkeit einem Orte ertheilet wird, ausgedrückt.

§. 589.

Stapelzeit.

Auch ist die **Stapelzeit**, das ist, die Zeit, wie lange die stapelbaren Güter an dem Orte, dem das Stapelrecht zukömmt, liegen bleiben müssen, überhaupt nicht bestimmt, noch an allen Orten einerley: weswegen es nöthig ist, daß ein Kaufmann, oder der Fuhrmann und Schiffer, der mit seinen Waaren eine Stapelstadt berühret, sich erkundige, wie lange er daselbst den Stapel halten müsse.

§. 590. 591.

Arten, das Stapelrecht zu erlangen

Da das Stapelrecht mit der gemeinen Freyheit der Handlung streitet: so kann eine Stadt sich desselben nicht anmaßen, sie habe denn solches entweder (1) durch eine **Verjährung** von undenklichen Zeiten her; oder (2) durch besondere ihr ertheilte **Privilegien**, welche zu verleihen allein dem höchsten Landesregenten, und in Deutschland allein dem Kaiser, (nach den neuern Wahlcapitulationen aber nur mit Einwilligung der gesamten Churfürsten) zukömmt; oder endlich (3) durch aufgerichtete **Vereinigung**, erhalten.

§. 592.

Pflichten: 1) der Stapelstadt,

Die Pflichten von Seiten der (1) **Stapelstadt** bestehen unter andern darinn, daß sie gehörigen **Gebäude** dazu aufführen lasse, als a) eines, wo die Waaren niedergeleget werden: und dann b) eines, wo diejenigen, welche die Waaren herführen, sich einstellen, und mit den Käufern einig werden können, wozu an vielen Orten die Börsen gebrauchet werden; an andern Orten aber, als z. E. in Leipzig, werden die Waaren auf dem Markte zusammen geführet, und vor der Waage abgela-

geladen. Im Gegentheile bestehen die Pflichten von Seiten der (2) Kauf = Schiff = und Fuhrleute darinnen, daß a) keiner den Umkreis einer Stapelstadt umfahren darf, sondern beydes, Schiffer als Fuhrmann, den Weg, der nach der Stapelstadt zugeht, gleich zufahren, auch insonderheit der Fuhrmann auf der ordentlichen Landstraße bleiben muß: wer darwider handelt, wird gestraft. Sie müssen ferner b) alle Waaren in und nicht außer den Ringmauern abladen; und endlich c) die abgeladenen Waaren binnen einer gewissen gesetzten Zeit feil biethen, nach deren Ablauf und vorher bezahlten Zolle sie solche wieder mit sich hinweg führen können. In Leipzig ist man, was das Anbieten der Waaren zum feilen Kaufe betrifft, so strenge nicht, sondern man ist zufrieden, wenn nur die Waaren nach Leipzig gebracht, abgeladen, und gebührend vergeben werden, ohne daß die Waaren allererst den Kaufleuten zum Kaufe angeboten werden. 2) der Kauf= Schiff = und Fuhrleute.

§. 593.

Wegen des Verkaufs der Stapelgüter ist noch dieses zu merken, daß die Bürger einer Stapelstadt solche den Schiffern und Fuhrleuten nicht abdringen dürfen, sondern einen billigen Werth dafür geben müssen. Verkauf der Stapelgüter.

§. 594.

Die vornehmsten Stapelstädte in dem deutschen Reiche sind: 1) am Rheine Cöln, Maynz und Speyer; 2) an der Mosel Trier; 3) an der Donau Regenspurg, Ingolstadt und Passau; 4) an der Weser Bremen; 5) an der Elbe Hamburg; 6) an der Trave Lübeck; 7) an der Oder Frankfurt und Breslau. Es prätendiren auch Frankfurt am Mayn und Straßburg die Stapelgerechtigkeit. Von der Stadt Leipzig ihrer Stapelgerechtigkeit sehe man den Artikel Leipzig in unserer Akademie der Kaufleute. Verzeichniß der vornehmsten deutschen Stapelstädte.

§. 595.

Von denen Städten, welchen nur wegen ein und anderer Waaren die Stapelgerechtigkeit auszuüben erlaubet ist, und mithin ein beschränktes Stapelrecht haben, führen wir folgende an: 1) **Dresden**, wegen der Zufuhre des Getreides; 2) **Grimme**, wegen der Holzwaaren, so auf der Mulde herab geflößt werden; 3) **Hain**, wegen des Wands und Pastels, womit man färbet; 4) **Pirne**, wegen der Sachen, so wider den Elbstrom nach Böhmen geführet werden; 5) **Speyer**, wegen der Eß = und Trinkwaaren; 6) **Arras**, wegen des Weins; 7) **Danzig**, wegen des Getreides; u. s. w. Man lese übrigens in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: **Stapelrecht** und **Stapelstadt**. Städte, die ein beschränktes Stapelrecht haben.

Das 3 Capitel.

Von den Häfen und Gestaden.

§. 596.

I. Hafen. 1. Ein Hafen (§. 569.) heißt überhaupt ein am Wasser wohl gelegener Ort, wo die Schiffe in Sicherheit seyn und ihre Ladung aussetzen, oder einnehmen können.

§. 597.

Eigenschaften eines guten Hafens. Die Eigenschaften eines guten Hafens bestehen darinn: 1) daß man in denselben leicht und ohne Gefahr einlaufen, oder anfahren, imgleichen auslaufen kann; 2) daß er die gehörige Tiefe des Wassers; und 3) einen guten und festen Ankergrund habe; 4) daß in demselben die Schiffe, wo möglich, vor allen, oder doch wenigstens vor den meisten und gefährlichsten Winden, sonderlich vor heftigen Sturmwinden, und vor den Anfällen feindlicher Schiffe, sicher liegen können; und endlich 5) daß derselbe zum Ein- und Ausladen der Waaren bequem sey.

§. 598.

Eintheilungen der Häfen, in Ansehung 1) ihres Ursprungs in a) natürliche, Man hat verschiedene Eintheilungen der Häfen: und zwar werden sie 1) in Ansehung ihres Ursprungs in natürliche und in angelegte eingetheilet. Ein (a) natürlicher Hafen heißt derjenige, den die Natur gemacht, und wozu die Kunst nichts beygetragen hat, indem von Natur sich in dem Ufer des Wassers ein Einschnitt, oder eine Vertiefung befindet, welche in das Erdreich hinein geht, und hiernächst das Ufer entweder ganz, oder zum Theil, mit Bergen oder Hügeln besetzt ist, welche die Schiffe vor den Winden in Sicherheit setzen. b) angelegte Ein (b) angelegter Hafen hingegen ist, der durch die Arbeit und Kunst der Menschen zugerichtet ist, welche entweder die von der Natur gemachten Vortheile und Bequemlichkeiten nur verbessert, oder auch dem Hafen solche ganz und gar zu Wege gebracht haben, indem man entweder den von der Natur gemachten Einschnitt in das Ufer erweitert, oder gar einen neuen Einschnitt gemacht; die vor dem Hafen befindlichen Sandbänke, oder Untiefen hinweg geräumet; dem Hafen selbst die gehörige Tiefe gegeben, und solchen durch Mauern, oder andere Gebäude umgeben, und dadurch vor den Sturmwinden sicher gemacht, ja so gar denselben an seinem Eingange durch lange in das Wasser hinaus geführte Dämme und andere Werke eingeschränket und bedecket hat.

§. 599.

2) ihrer Lage in a) Seehäfen. Weiter pflegen die Häfen 2) in Ansehung der Lage in Seehäfen und in Flußhäfen eingetheilet zu werden. Ein (a) See- oder Meerhafen wird ein an der See, oder dem Meere gelegener Hafen genennet. b) Flußhäfen, Hingegen ein nur an einem großen Flusse gelegener Hafen heißt (b) ein Flußhafen, dergleichen sich in

Deutsch-

Deutschland zu Hamburg an der Elbe, in England zu London an der Themse, in Frankreich zu Rouen an der Seine, und zu Bourdeaux an der Garonne, befinden. Hieher gehören auch die (c) Schlupfhäfen, so ein bequemer Hafen- oder Ankergrund hinter einer Höhe ist, wo mittelmäßige Fahrzeuge vor Wind und Wellen sicher liegen können. c) Schlupfhäfen.

§. 600.

Endlich werden die Häfen auch, 3) in Ansehung des Einlaufens der Schiffe, in offene und in Zeithäfen eingetheilet. Ein (a) offener Hafen heißt der, in welchem die Schiffe zu allen Zeiten einlaufen können; ein (b) Zeithafen aber, der auch ein Fluthhafen genennet wird, ist ein solcher, dessen Eingang mit einer Felsen- oder Sandbank verschlossen ist, daß man daher in solchen nicht anders, als bey hohem Wasser, oder bey der Fluth, einlaufen kann. 3) des Einlaufens der Schiffe, in a) offene, b) Zeithäfe.

§. 601.

Außer diesen Gattungen sind noch 1) die Freyhäfen bekannt. Es führet aber den Namen eines Freyhafens, oder freyen Hafens, derjenige, in welchem alle Nationen mit gleichem Rechte ihre Handlung ungehindert treiben können, und besondere Freyheiten genießen, so, daß sie daselbst ihre Waaren abladen, und, wenn sie solche nicht verkaufen können, auch von dannen wieder wegführen mögen, ohne das geringste von Ein- und Ausfahrtszöllen, oder aber nur ein ganz weniges, als etwan ein halb pro Cent an den Grund- oder Landesherrn zu bezahlen. Dergleichen Freyhafen hat die Republik Genua, wie auch der Großherzog von Florenz zu Livorno, und im Jahre 1669 ward auch dem Hafen von Marseille durch ein besonderes königl. französisches Edict eben dergleichen Freyheit beygelegt. Nicht weniger hat 1718 der König von Großbritannien den Hafen Portomahon auf der Insel Minorca; der Kaiser aber Messina in Sicilien 1728; imgleichen der Pabst Clemens XII Ancona am adriatischen Meere 1732; und vor einigen Jahren auch der König von Sardinien Nizza und Villafranca, zu dergleichen Freyhäfen gemacht. Andere Gattungen: 1) Freyhäfen

§. 602.

Hingegen besitzen 2) manche Häfen die Stapelgerechtigkeit, daß alle dahin gebrachte Güter dem Herrn des Hafens, oder seinen Unterthanen, zum Verkaufe angeboten werden müssen (§. 587). Daher kömmt die Redensart: Hafen halten, welches heißt, eine gewisse durch die Policeygesetze bestimmte Zeit in einem Hafen bleiben. Dieses müssen die mit Waaren beladenen Schiffe in verschiedenen, und zwar in den mehresten, Häfen thun. 2) Stapelhäfen.

§. 603.

Es gehöret aber das Recht über die Häfen unter die Regalien: und kömmt dem Fürsten, in dessen Gebiete der Hafen liegt, Recht über die Häfen.

 nicht

nicht nur die Gerichtsbarkeit über alle bey und in dem Hafen sich ereignende Begebenheiten (sie mögen nun die Unterthanen oder die Fremden betreffen, als welche durch Einlaufung in den Hafen gleichsam auf eine Zeitlang seine Unterthanen sind) zu; sondern er kann auch von den einlaufenden, oder wieder aus dem Hafen absegelnden Schiffen ein gewisses Geld fordern.

§. 604.

Pflicht des Herrn des Hafens.

Dagegen ist des **Herrn des Hafens** Pflicht, daß er für die Unterhaltung und Sicherheit des Hafens Sorge trage. Zu welchem Ende er nicht nur einen **Hafenmeister**, sondern auch **Hafen- oder Schiffwächter** hält.

§. 605.

Hafenmeister.

Es ist nämlich der **Hafenmeister** derjenige, welchem nach geleisteten Eide die Besorgung des Hafens von der Obrigkeit aufgetragen worden. Dieses seine Pflichten sind: 1) Er muß dafür sorgen, daß an gehörigen Orten, und in geziemender Ordnung, Pfähle, geschlagen, und eiserne Ringe daran gehänget werden, an welchen man die Tauen befestigen könne, 2) er muß dafür sorgen, daß die Schiffe sich in demselben ordentlich legen, und den Schiffern das Benöthigte anweisen. 3) Er muß die Tonnen, Backen, und Wachtfeuer an gehörige Orte legen lassen: man versteht aber durch **Tonnen und Backen** kegelförmige mit Eisen schwer beschlagene Hölzer, welche mit Ankern auf die seichten Oerter der Seen und Flüsse geleget werden, die Schiffer dafür zu warnen; durch **Wachtfeuer** aber von Pech oder andern brennenden Materien verfertigte Feuer, welche des Nachts angesteckt werden, die herum liegende Gegend zu erleuchten. 4) Er muß, da die Schiffer ihren Lauf nach solchen Tonnen und Wachtfeuern richten, und aber die Sände sich nach einiger Zeit in der See verändern, wegen ihrer Lage und Beschaffenheit sorgsame und öftere Untersuchungen anstellen. Siehe **Surlands** Seerecht §. 484 u. ff.

§. 606.

Hafenwächter.

Unter dieses Hafenmeisters Befehle stehen die oben §. 604 gedachten Hafen- oder Schiffwächter, welche zur Wache und Sicherheit des Seemagazins (*), und der im Hafen befindlichen Schiffe commandirte Leute sind.

(*) Seemagazin, franz. *Arsenal de Marine*, heißt 1) ein Hafen, in welchem ein Potentat seine Schiffe, samt allen zur Ausrüstung und Verbesserung nöthigen Dingen, in Verwahrung hat; und 2) ein besonderer verschlossener Ort, wo die Schiffe gebauet, und die zur Ausrüstung der Schiffe benöthigten Sachen verfertiget werden.

§. 607.

Hafencapitain.

In einigen ansehnlichen Häfen, wo ein Schiffarsenal ist, hat man auch einen besonders bestellten Bedienten, welcher der Hafen-

Hafencapitain genennet wird, und die daselbst befindliche Wache commandirt, um besser an der See zu patroulliren, und welcher zugleich die Besorgung der Anker und Tauen über die Schiffe des Königs oder der Republik hat, und alle ankommende Schiffe dahin anhält, daß sie den gewöhnlichen Gruß geben.

§. 608.

Ein Hafen wird geschlossen, wenn die Bäume desselben verriegelt werden. Man versteht aber durch den Baum etliche starke Hölzer, die mit Ketten an einander gehängt sind, welche an dem Eingange eines Hafens oder über einen Strom vorgezogen werden, und die Fahrt dadurch gesperret wird. Der Bediente, der zur Bewahrung desselben bestellet ist, wird der Baumschließer genennet. Wenn man den Zugang zu dem Hafen dergestalt einschließt, daß niemand ohne des Verschließenden Willen hinein noch heraus kommen kann, heißt solches den Hafen sperren. Schließung des Hafens. Sperrung des Hafens.

§. 609.

Zu dem Rechte der Häfen gehöret: 1) daß alle ankommende Schiffer den Hafen mit gehörigen Schüssen begrüßen müssen, aus welchem sodann gewöhnlicher Weise geantwortet wird; 2) daß der Schiffer, so bald er eingelaufen, sich bey der Obrigkeit melden, und die gebührenden Zölle erlegen muß; 3) daß niemanden erlaubt ist, von einem Matrosen einiges Schiffgeräthe zu kaufen; u. s. w. Recht der Häfen.

§. 610.

Von einem Hafen ist eine Rhede wohl zu unterscheiden, welchen Namen ein Ankerort, nicht weit von dem Ufer, führet, der vor den Winden bedecket ist, und wo die Schiffe nicht nur einen guten Grund finden, sondern auch so lange vor Anker liegen, bis der Wind gut wird, oder die Fluth oder Ebbe sie in den Stand setzet, daß sie entweder in den Hafen einlaufen, oder unter Seegel gehen, und also ihre Reise fortsetzen können. Die großen Schiffe legen sich insgemein auf die Rhede, wenn sie keinen Hafen finden, der für sie tief genug ist; oder wenn sie zu weit davon entfernet sind. Die Schiffleute heißen eine gute oder gesunde Rhede, wo ein reiner Grund ist, das ist, wo keine Klippen sind, wo ein guter Ankergrund ist, und wo man vor gewissen Winden gesichert ist; eine geschlossene oder beschlossene Rhede, die unter dem Geschütze einer nahe gelegenen Festung liegt, und davon bestrichen werden kann; eine offene Rhede, wo alle Schiffe ungehindert ankern, und nach Belieben liegen mögen. Ein mehrers findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter Rhede. Rhede.

§. 611.

II. Ein Gestade (§. 569.) ist ein zum Gebrauche der Schiffe eingerichteter Strand oder Ufer. II. Gestade.

§. 612.

Strand. Man versteht aber durch den **Strand** die Fläche des an das Wasser stoßenden festen Landes, welche die Fluth überschwemmet: gleichwie durch das **Ufer** die erhabene Ecke des festen Landes auf beyden Seiten eines Wassers, wodurch es beschlossen oder aufgehalten wird.

Ufer.

§. 613.

Küste. Die Ufer eines Landes, so von dem Meere angespielet werden, heißen eine **Küste, Seekante,** oder **Seeküste.**

§. 614.

Küstenbewahrer. Die Küsten zu bewahren, werden **Küstenbewahrer** gehalten, welche das offene Ufer oder die Küsten besetzen, und die, so sich demselben nahen, untersuchen; imgleichen dem Unterschleife, Schleichhandel, den Räubereyen, und anderem Unheile wehren müssen. Solches geschieht nun (1) entweder in Schiffen, oder (2) auf dem festen Lande: und zwar in dem ersten **Falle** durch Kriegsschiffe, die sodann, außer dem nur erwähnten Namen der Küstenbewahrer, noch insbesondere **Ausleger**, oder **Auslieger**, imgleichen **Patachen** genennet werden; in dem **zweyten Falle** aber durch gewisse auf der Küste wohnende und dazu bestimmte Leute, die alsdenn insbesondere die **Küstenwacht** oder **Strandwacht** heißen, in gewisse Compagnien eingetheilet sind, und von ihren Hauptleuten angeführet werden.

Ausleger.

Küstenwacht.

§. 615.

Freyheit der Ufer. Der Gebrauch **der Ufer**, sowohl des Meeres als der Flüsse, ist nach gemeinen Rechten denen vorbey schiffenden **frey**, daß sie daselbst austreten, die Schiffe anbinden, oder das Anker werfen, und sonst zu ihrer Nothdurft sich derselben bedienen mögen; die Gerichtsbarkeit aber über alles, was sich am Strande des Gestades und Ufers oder auf demselben selbst befindet, heißt das **Strandrecht**, welches der Obrigkeit als Obrigkeit zukömmt; siehe **Strandrecht** in unserer **Akadem. der Kaufleute.**

Strandrecht.

Das 4 Capitel.

Von den Niederlagen, Gewölbern und Kramläden.

§. 616.

I. Niederlagen. I. **N**iederlagen (§. 570.) heißen diejenigen Gebäude, worinnen Waaren niedergeleget werden. Solche sind entweder öffentliche oder **Privatniederlagen.**

§. 617.

1) Privatniederlagen. Eine (1) **Privatniederlage**, oder schlechthin eine **Niederlage**, ist ein verschlossener Ort, wo dieser oder jener Kaufmann seinen Vorrath von Waaren verwahret, zu denen er in seinem Gewölbe oder Laden keinen Raum hat. Man pflegt einen solchen

chen Ort auch wohl ein **Waarenlager** (*), oder einen Speicher, wie insonderheit in Danzig, oder eine **Packkammer**, oder, wiewohl selten, ein **Magazin** zu nennen. Dergleichen Waarenlager müssen nach Beschaffenheit der Waaren, die darinnen aufgesetzet und verwahret werden, entweder trocken oder etwas feuchte, luftig oder zugemacht ꝛc. seyn.

(*) Unter dem Worte **Waarenlager** wird nicht nur (1) der Ort, wo die Waaren verwahret liegen; sondern oftmals auch (2) der vorhandene Vorrath der Waaren, wenn man z. E. sagt: er hat ein starkes Waarenlager, verstanden.

§. 618.

Hingegen eine (2) **öffentliche Niederlage**, insgemein ein **Niederlagshaus** genannt, heißt ein öffentliches, zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Kaufmannschaft bestimmtes Haus oder Gebäude einer Stadt, oder eines Landes, wo Waaren abgepackt, eingesetzt, gewogen, visitiret ꝛc. auch wohl zugleich fremde Kaufleute beherberget werden. Dergleichen Niederlagshäuser führen nach Verschiedenheit der Orte verschiedene Namen und sind auch von verschiedener Beschaffenheit. So sind bekannt: a) die sogenannten **Kaufhäuser**, nämlich solche Oerter, wo in einer Stadt die Güter der Kaufleute unter des Raths Bewahrung hingeleget werden; oder solche Gebäude, welche zum Aufenthalte fremder Kaufleute an einem Orte, und zur Verwahrung, imgleichen zum Verkaufe ihrer Waaren bestimmt sind: dergleichen sind zu Venedig das so genannte deutsche **Haus** (*il Fondaco de Tedeschi*), und das türkische **Haus** (*il Palazzo di Turchi*); b) die **Packhöfe** oder **Packhäuser**, oder solche Niederlagen, in welchen diejenigen ein- und ausgehende Waaren, für welche man nicht sogleich die Ein- und Ausfahrtszölle, Accise, und andere dergleichen Abgaben erlegen kann, oder die wegen allerley Umstände nicht gleich von den Eigenthümern können nach ihren Gewölbern und Niederlagen geschafft werden, so lange abgesetzt oder niedergelegt werden, bis dasjenige, was deren Wegschaffung hindert, gehoben ist; c) die **Gostinoi Dwor**, dergleichen man in den meisten großen Handelsstädten Rußlands findet; und sind selbige große und mit einer viereckigen Ringmauer umgebene Plätze, worinnen die fremden und ankommenden Waaren abgeladen werden: an der Ringmauer sind viele Magazine und Buden, in der Mitte aber ist ein großer viereckiger Raum und Platz zum Abladen; d) die **Contoirs**, welchen Namen an einigen Orten, sonderlich in Ostindien, die Niederlagshäuser der Europäer, wo sie unter einem fremden Gebiete wohnen, und allerhand Kaufmannswaaren absetzen, führen; e) die **Logen**, so ebenfalls allgemeine Handlungs- oder Kaufhäuser bedeuten, die in einigen indianischen Städten für jede europäische Nation aufgerichtet sind; jedoch ist in diesem Verstande das Wort **Loge** mehr bey den Holländern in Indien, als bey andern Nationen im Gebrauche: wie denn die Holländer alle ihre Contoirs, die sie daselbst haben, **Logen** nennen, dahingegen die Engländer die

2) öffentliche Niederlagen:
a) Kaufhaus,
b) Packhof oder Packhaus,
c) Gostinoi Dwor,
d) Contoirs
e) Logen.

f) Factoreyen, g) Klöster, übrigen f) Factoreyen heißen; g) das Kloster, welchen Namen das Contoir oder die Niederlage führet, so einige deutsche Städte in der Stadt Bergen in Norwegen haben: gleichwie die, welche solches bewohnen, den Namen der Mönche führen; siehe von diesem Gebäude ein mehrers in unserer Akad. der Kaufl. unter Kloster; h) die *Magasins d' entrepot* in Frankreich, oder diejenigen Niederlagen, die in einigen *Bureaux* der fünf großen Pächte zu dem Ende errichtet sind, daß in denselben diejenigen Waaren aufgehoben werden, die für die fremden Länder bestimmt sind. Die Fremden haben mit den Franzosen gleiches Recht, an diesen Orten ihre Waaren niederzulegen, welche nicht das geringste weder für die Einfuhre, noch für die Ausfuhre bezahlen, wenn sie nur in Zeit von 6 Monaten durch eben die Orte, durch welche sie eingegangen sind, wieder aus dem Reiche geführet werden; siehe von diesen Magazins ein mehrers in unserer Akadem. der Kaufleute, unter Niederlage.

h) *Magasins d' entrepot*,

§. 619.

II. Laden: II. Ein **Laden** (§. 570.) heißt ein dazu angelegter und zugerichteter Ort, daß darinnen allerhand Waaren zum Verkaufe aufgestellet und zu beliebiger Zeit verschlossen werden können. Der Laden eines Kaufmanns, der im Ganzen handelt, wird insbesondere ein **Gewölbe**; und der, worinnen Waaren im Kleinen verkauft werden, ein **Kramladen** genennet.

1) Gewölbe, 2) Kramladen.

§. 620.

Beschaffenheit eines Ladens: 1) Lage, Ueberhaupt soll ein Laden 1) in einer **gelegenen Gegend** angebracht werden, wo (a) viele Leute ab- und zugehen, und wo (b) solcher nicht allein den Käufern bald in die Augen fällt, sondern wo auch (c) die Waaren, die man darinne feil hat, leicht und mit Vortheil abgesetzet werden können. Wenn daher ein Kaufmann oder Kramer einen Laden miethen will, so hat er, in die **Absicht auf die dritte Eigenschaft des Ladens**, wo nicht bey allen, doch bey gewissen Waaren, sonderlich denenjenigen, die zur Bekleidung der Menschen dienen, darauf zu sehen, ob die **Oeffnungen oder Fenster**, durch welche das Licht in denselben fällt, gegen Morgen, Mittag, Abend, oder Mitternacht gelegen sind, weil das Licht, nach dem er herein fällt, den Verkauf einiger Waaren befördern oder verhindern kann. So hält man dafür, daß für (a) **schwarze Zeuge**, als Sammet, Plüsch, Tuch rc. daß Licht gegen Mitternacht das beste sey, weil die Sonne niemals von der Seite herscheint, woraus denn folget, daß das Licht nicht so helle ist, und daß das Schwarze schön aussieht, und der Boden des Sammets, Plüsches, ingleichen der Faden eines Tuchs, nicht leicht gesehen wird. Im Gegentheile wird das von Mittag oder Abend hereinfallende Licht bey diesen Waaren nicht für dienlich geachtet; indem solches zu helle ist; daher man denn viel leichter den Grund des Sammets, Plüsches rc. und den Faden des Tuchs erkennen kann: nicht zu gedenken, daß die Klarheit der Sonne das Schwarze

Schwarze graulicht und ohne Glanz macht, also, daß eine sonst schöne und glänzende Waare allezeit häßlich aussieht. Das Licht aber gegen Abend macht das Schwarze, wenn man es des Abends weiset, röthlicht scheinend, ob wohl das Licht gegen Abend, wenn man die Waare des Morgens zeiget, nicht böse ist. (b) **Weiße Zeuge** müssen nicht an den Orten, wo der Schein von Mittag oder Abend hereinfällt, gewiesen werden, weil, wenn sie milchweiß sind, sie röthlicht; und hingegen, wenn sie mit Allaun gefärbt sind, blau scheinen: sondern man muß sie, wenn es nachmittags ist, wo der Tag von Morgen herkömmt; wenn es aber des Morgens ist, gegen Mittag zeigen. (c) **Bleumourant, Gelbgrün, Bohnenblüthe, Fleisch- und Nußfarbe, Tristamin,** und **Bleichgelb** sollen gegen Morgen; **Carmesinroth, Feuerfarbe, Granatfarbe,** spanisch **Leibfarbe, Scharlach, Violetfarbe, Purpurviolet,** und **Amaranthenfarbe** aber gegen Mitternacht gewiesen werden, denn, wenn der Tag vom weitem herein fällt, scheinen die Waaren viel durchdringender. Nachmittags aber müssen die geblümten Zeuge und Damaste gegen Morgen gewiesen werden, weil die Figuren darinn viel besser erhaben scheinen, als wenn das Licht heller wäre. Kurz: es ist kein Licht besser, als das, so von Morgen oder Mitternacht kömmt, wo die Zeuge gewiesen werden können; kein Licht aber ist schädlicher als das, so von Mittag oder Abend kömmt. Daher die Kaufleute wohl darauf Acht haben müssen, daß sie ihre Tische, worauf sie die Waaren zeigen, wohl setzen. Weil aber gleichwohl viele Häuser gefunden werden, die gegen Mittag oder Abend liegen: so müssen diejenigen, die ihre Gewölber in solchen Häusern zu nehmen genöthiget sind, das, was die **Natur** nicht giebt, durch die **Kunst** ersetzen: und in diesem Falle **hölzerne Fensterläden** machen lassen, wodurch das Licht gebrochen, und gleichsam von weitem in den Laden geleitet wird, welches man **falsches Licht** (*) nennet.

(*) **Falsch Licht,** franz. *Faux Jour,* heißt ein düsteres Licht, oder ein dunkeler Schein, welcher den Dingen eine andere Farbe giebt, oder ihre Mängel und Fehler verbergen kann. Viele Kaufleute verschaffen sich dergleichen Arten von falschem Lichte, welche für ihre Zeuge, und andere Waaren vortheilhaftig seyn können. Dannenhero verdecken sie die Fenster zu ihren Gewölbern oder den obersten Theil von ihren Läden mit hölzernen Maschinen, welche sie nach Belieben aufziehen oder niederlassen können, nach dem sie mehr oder weniger Licht von nöthen haben, ihren Waaren ein gutes Ansehen zu machen. Diese Maschinen heißen bey den Franzosen insonderheit *Abatans*, weil sie nach des Kaufmanns Belieben niedergelassen werden können: und auch *Abat-jour*, weil sie des Tageslicht vermindern, und gleichsam darniederschlagen; siehe in unserer Akadem. der Kaufl. beyde Worte. Jedoch ist dieses falsche Licht in Ansehung der einkaufenden Personen, die ihr Handwerk verstehen, von schlechtem Nutzen, weil sie mit dem Stücke Lein- **Falsches Licht.**

wand oder Tuch, das sie einkaufen wollen, an das helle Tageslicht gehen, wo sie es genau untersuchen und besichtigen.

§. 621.

2) Aufputz, a) jedes Waaren Stückes,

Weiter muß ein Laden 2) wohl aufgeputzt seyn, sowohl in Ansehung jeder Waare, als auch in Ansehung des ganzen Waarenlagers und Gewölbes (§. 187). Anlangend den Aufputz (a) jedes Stückes von einer Waare, so hat solcher, ob er wohl zu der innerlichen Güte der Waare nichts thut, dennoch den Nutzen, daß das Waarenstücke sich selbsten ein gutes Ansehen giebt, und den Käufer gleichsam anlade. Daher muß ein Kaufmann z. E. um die Waaren, welche eines Umschlages bedürfen, auch sogar von Zeit zu Zeit neues Papier schlagen. Denn wenn die Käufer sehen, daß eine Waare nicht reinlich, sondern übel gehalten wird; so haben sie Ursache zu glauben, daß die Waare alt und fehlerhaft sey, welches denn macht, daß man sie nicht ansieht. Kurz: sie wird verächtlich, und kann man sie anders nicht, als mit ansehnlichem Verluste verkaufen. Von dem Aufputze der Waaren handelt eigentlich die Waarenkunde (§. 3. der Einleit. zur Kaufm.).

b) des ganzen Waarenlagers.

Der Aufputz (b) des ganzen Waarenlagers und Gewölbes ist deswegen nöthig, damit selbiger dem ganzen Gewölbe oder Laden ein Ansehen gebe, und dadurch die Augen der Vorbeygehenden auf dasselbige aufmerksam mache, und sie in dasselbige ziehe, immaßen ein wohlaufgeputztes Gewölbe allemal mehr Käufer an sich locket, als das, welchem der Aufputz fehlet. Und ist bey dem Aufputze des Waarenlagers oder Gewölbes insonderheit auf drey Stücke zu sehen: a) auf eine gute Stellung der Waaren, daß solche den Käufern gleich in die Augen fallen: b) auf eine gute Ordnung der Waaren, damit der Kaufmann, wenn er derselben von nöthen hat, sie sobald bey der Hand habe, und die Abkäufer nicht lange warten dürfen. Zu dem Ende muß er nicht nur gewisse Kästen, Fächer und Oerter haben, worinnen jede Gattung der Waaren beysammen, und jede Gattung wieder nach ihren verschiedenen Sortimenten in gewisser Ordnung nach den Farben, den Fasonen, der Güte &c. besonders liegen; und c) auf die Reinlichkeit, damit er die Waaren den Käufern sauber vorlegen könne. Zu dem Ende muß er alle Fache mit weißem Papiere, so darauf zu leimen, belegen, und sie zum öftern vom Staube säubern, die Regale nach Beschaffenheit mit Vorhängen versehen, und den Boden des Gewölbes täglich kehren lassen, welches letzte auch dazu hilft, daß die Fache oder Waaren nicht so sehr bestäuben, zumal wenn in dem Gewölbe stark hin und wieder gegangen wird. Zu dem Aufputze des Gewölbes gehören endlich noch d) die äußerlichen aufgehängten oder aufgestellten Zierrathen vor und im Eingange des Gewölbes, die zum Theil die Absicht haben, daß der Kaufmann die Waare anzeigen will, die er führet; zum Theil auch dahin abzielen, daß der Kaufmann sein Gewölbe kenntbar mache. In Ansehung der letzten Absicht pflegen Kaufleute oftmals vor ihren Gewölbern einen aufgeschlagenen Anhängetisch zu haben, der mit

einem Teppiche oder Tuche bedecket ist, worauf das Handelszeichen mit Bande von anderer Farbe aufgenähet ist. Auf solchem Tische steht auch wohl ein sogenannter Aufsatz, der in einer ausgeschnitzten Figur besteht, wie insonderheit vor den Gewölbern der Würzkrämer zu sehen ist.

Das 5 Capitel.

Von den Messen und Jahrmärkten.

§. 622.

Markt.

Ein Markt (§. 573.) heißt eine gewisse Zeit, die zum öffentlichen Verkaufe an einem bequemen Orte bestimmt ist.

§. 623.

Eintheilung der Märkte in 1) Wochenmärkte, 2) Jahrmärkte.

Nach dem nun eine solche Zeit entweder wöchentlich, oder jährlich wiederkömmt, nach dem werden die Märkte entweder Wochen- oder Jahrmärkte genennet. Die (1) Wochenmärkte werden in einer Stadt oder in einem Flecken zu gewissen Tagen in der Woche ordentlicher Weise gehalten, und dahin zur meist allerley Victualien von dem Lande, das ist, von den Landleuten, zu verkaufen gebracht; daher sie auch von einigen Bauermärkte genennet werden: gleichwie die Tage, daran sie wöchentlich gehalten werden, Markttage heißen. Nach dem eine Stadt groß oder klein, volkreich oder nicht volkreich ist; nach dem sind in der Woche drey, mehr oder weniger Markttage. Unter einem (2) Jahrmarkte, welchen man auch eine Messe, und an einigen Orten, sonderlich in Niedersachsen und Holland, eine Kirchmesse oder Kerkmesse und Kirmesse nennet, versteht man diejenige bestimmte Zeit, die jährlich ein- oder mehrmal wiederkömmt, da verschiedene Kaufleute, Manufacturisten, Künstler, Handwerker, und andere Leute von allerhand Stande und Profeßion, sowohl Landeseinwohner, als auch Fremde, an einem gewissen Orte, um eines theils ihre durch die Natur und Kunst hervorgebrachten Waaren zu verkaufen, anderntheils aber solche zu kaufen, unter besondern, dem Orte, der Zeit, den Personen und Gütern, von der Landesobrigkeit verliehenen Freyheiten, zusammen kommen.

§. 624.

Eintheilung der Jahrmärkte, in Ansehung 1) der Freyheiten, in a) Messen, oder solenne Jahrmärkte b) Jahrmärkte

Diese Jahrmärkte sind entweder solenne oder gemeine Jahrmärkte, indem 1) einige von den Jahrmärkten sowohl in Ansehung der Menge der Kaufleute, als der Menge der Waaren, und der realen Handlung, die auf denselben geschieht, sehr solenn, und mit stattlichen Privilegien versehen sind; und solche werden solenne Jahrmärkte und in ausnehmendem Verstande Messen, von einigen auch freye Märkte, oder freye Messen genennet. Hingegen sind 2) andere mehr eingeschränkt, oder mit weniger Freyheit begnadiget, und werden daher von Fremden wenig

schlechthin oder gemeine Jahrmärkte.

nig besucht; und diese behalten insgemein den Namen der Jahrmärkte, oder werden auch nur gemeine Jahrmärkte genennet.

§. 625.

2) der Waaren, in Seiden- Wollen- Leinwand- Viehmärkte, rc.

Da nicht alle Jahrmärkte von der Art sind, daß daselbst in allerhand **Waaren** gehandelt, und solche häufig zu- und abgeführet werden, sondern einige nur in gewissen Waaren, als Seide, Wolle, Leinwand, Safran, Oel, Kramwaaren, Vieh rc. ihren größten Handel haben: so entspringt daher eine anderweitige Eintheilung und Benennung der Jahrmärkte nach den Waaren, mit welchen daselbst am meisten und hauptsächlich gehandelt wird, da sie nämlich **Seiden-, Wollen-, Leinwand-, Kram-, Viehmärkte**, rc. heißen. Von den **Safranmärkten** siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel: Safran.

§. 626.

Markt- und Meßörter.

Diejenigen Oerter, welche das Markt- oder Meßrecht haben, das ist, welche Jahrmärkte oder Messen halten dürfen, heißen **Marktörter**, und insbesondere **Jahrmarkts** oder **Meßörter**. Ist ein Ort, der Marktrecht hat, nur ein Flecken, das ist, weder ein Dorf, noch eine Stadt, er mag übrigens entweder mit Mauern umgeben, oder ohne Mauern seyn: so wird er nur ein **Marktflecken** genennet. Manche Oerter haben: nebst einem solennen Jahrmarkte, auch noch ein oder mehrere gemeine Jahrmärkte. Ein Verzeichniß der berühmtesten und bekanntesten **Meßörter** in Europa, Asien, Africa, und America, haben wir in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Markt** mitgetheilet.

Marktflecken.

§. 627.

Markt- oder Meßgut.

Eben so werden auch die Waaren, die nach einem gewissen Jahrmarkts- oder Meßorte bestimmet sind, um solche daselbst währendem Jahrmarkte oder währender Messe zu verkaufen, oder auch gegen andere zu vertauschen; **Marktgut** und **Marktwaaren**, oder **Meßgut** und **Meßwaaren** genennet.

§. 628.

Markt- oder Meßleute.

Gleichwie diejenigen Kaufleute, welche die Messen besuchen, den Namen der **Marktleute** oder **Meßleute** und **Meßkaufleute** führen: so sagt man von den Kaufleuten und Kramern, wie auch Kramerhandwerkern, welche eine Messe oder einen Jahrmarkt, um Waaren ein- oder zu verkaufen, besuchen, oder auch Markttages den Markt mit Buden besetzen, und dahinein ihre Manufacturwaaren zum feilen Kaufe bringen; daß sie die **Messe** oder **den Markt bauen**.

§. 629.

Dauer der Messen und Jahrmärkte.

Wie lange eine Messe oder Jahrmarkt daure, kann überhaupt nicht bestimmet werden, weil die **Meß-** oder **Jahrmarktszeit** nach Verschiedenheit der Meß- oder Jahrmarktsörter verschieden ist. Indessen kann man doch dieses sagen, daß

daß die Messen oder solennen Jahrmärkte insgemein ein, zwey oder auch mehrere Wochen währen, da hingegen die gemeinen Jahrmärkte nur 1, 2, selten mehrere Tage dauern. In unserer Akad. der Kaufl. haben wir bey den vornehmsten Meßörtern die Zeit ihrer solennen Jahrmärkte angegeben.

§. 630.

Ein- und Ausläuten der Messen.

An vielen Meßorten ist gewöhnlich, daß die Messen ein- und ausgeläutet werden; die Zeit aber solches Ein- und Ausläutens ist nicht aller Orten einerley. Gemeiniglich geschieht das erstere mit Anfange der Meßzeit; doch geht an theils Orten, als zu Frankfurt am Mayn, beydes zu verschiedenen Zeiten vorher.

§. 631.

Meßgeschäffte.

Die Geschäffte, welche auf Messen oder solennen Jahrmärkten von den Meßkaufleuten vorgenommen werden, bestehen hauptsächlich 1) im **Ein- und Verkaufe**, sowohl als im **Barattiren**; 2) in **Präsentirung und Acceptirung der Meßtratten**, die gleich mit der Messe ihren Anfang nimmt; 3) in **Bezahlung der Wechsel- und anderer Schulden**, zu der gesetzten Zahlzeit, theils durch **Scontriren**, theils durch **Cassa**; und 4) im **Protestiren der Meßtratten**, wenn die Bezahlung am endlichen Zahltage nicht erfolget ist. Es ist aber die Dauer der Zeit sowohl der Präsentirung und Acceptation, als der Zahlung der Meßwechsel, nach den verschiedenen Meßorten verschieden (§. 415, 416, und 417). **Auf eine Messe oder auf einen Markt wechseln** heißt, wenn die Bezahlung in einer Messe oder Markte geschehen soll: gleichwie an einigen Orten, sonderlich auf den Botzner und Frankfurter Märkten oder Messen, der gedruckte Zeddel, welcher den Cours anzeiget, den die Wechsel den Markt oder die Messe über haben, das **Markt- oder Meßconto** (*) genennet wird.

Markt- oder Meßconto.

(*) **Markt- oder Meßconto** heißt sonst aber auch eine Rechnung, so bey ausländischer Proper- oder Compagniehandlung alsdenn gebrauchet wird, wenn man selbst auf die Messen hinreiset, um seine Waaren daselbst zu verkaufen; siehe unsere Akad. der Kaufl. unter **Marktconto**.

§. 632.

Pflichten eines die Messen u. Jahrmärkte beziehenden Kaufmanns: 1) vor der Messe oder Jahrmarkte: a) Speculation über die Waaren selbsten,

Was ein kluger und vorsichtiger Kauf- und Handelsmann, der die Messen und Jahrmärkte bezieht, sowohl **vor**, als **in**, und **nach der Messe**, seiner Waaren- und Wechselhandlung, imgleichen seiner kaufmännischen Scripturen halber, zu beobachten habe; besteht kürzlich in folgendem. Zu den Pflichten und Geschäfften (I) **vor der Messe oder dem Jahrmarkte**, das ist, ehe er auf die Messe oder den Jahrmarkt reiset, gehöret 1) die **Speculation über die Waaren selbsten**, und zwar a) über die **Gattungen der Waaren**, welche er nach dem Meß- oder Marktorte bringen, oder von da holen will. Jene müssen überhaupt solche

solche seyn, die daselbst theurer können angebracht werden, als sie an dem Orte, von welchem sie herkommen, eingekauft worden sind: Diese hingegen müssen dergleichen seyn, die mit Nutzen wieder an dem Orte, wo sie sollen hingeführet werden, können verkauft werden. Weiter muß der Kaufmann darüber speculiren: b) in was für Menge diese oder jene Waare nach dem Meß- und Marktorte zu führen, oder daselbst einzukaufen sey? wobey zu betrachten vorkömmt: (a) ob die Waare noch unbekannt, oder schon gangbar ist? Von unbekannten Waaren, von denen man also auch noch nicht weiß, ob sie abgehen werden oder nicht, nehme man nur Proben, und keine große Parteyen mit sich: gleichwie auch der, so sie einkaufen will, sich nicht anlocken lassen darf, solche über Vermögen einzukaufen, ob er sie gleich auf etliche Monate Zeit haben könnte, weil der Vertrieb derselben ungewiß, der Zahlungstermin aber gewiß ist; (b) ob es nur Sommer- oder Winterwaaren, oder solche sind, die zu aller Zeit gebrauchet werden können? und ist es allezeit rathsamer, sich in Wintermessen mit Sommerwaaren; und in Sommer- oder Herbstmessen mit solchen Waaren zu versehen, die gegen den herannahenden Winter dienen. Man muß (c) auf die vergangene Messe zurück sehen, und in Betrachtung ziehen, welche Waaren in derselben starken oder schlechten Abgang gehabt haben, ob an einer Waare Ueberfluß oder Mangel gewesen ist, u. s. w. (d) Ob alle Länder, aus welchen Käufer und Verkäufer sich auf der Messe einzufinden pflegen, offen, oder einige derselben durch Krieg oder Pest gesperret sind? (e) Was für Waaren diese oder jene Zeitläufte erfordern? (f) Ob die Mode sich geändert hat? (g) Ob gewisse Waaren, die den unsrigen gleich, von andern Orten auch werden zugeführet werden? u. s. w. Hiernächst muß der Kaufmann erwägen c) ob die Fracht und Reise nach dem Meßorte kostbar? ingleichen d) ob die Wechselcourse hoch oder niedrig? e) ob die Wege unsicher und böse? f) wie es mit den Zöllen und andern Unkosten beschaffen? g) ob in dieser oder jener Waare eine Steigerung oder ein Abschlag zu besorgen? u. s. w. Wenn nun dieses alles wohl erwogen ist, so besorget der Kaufmann 2) die Absendung der Güter auf die Messe, und muß solche durch sichere, wohlfeile und gute Gelegenheit, zu Wasser oder Lande, auf Wagen oder Rossen, Landesgebrauche und Lage nach geschehen (§. 223. u. ff.). Wegen derer von andern Orten auf die Messe zu senden committirten Güter, ist a) fleißige Correspondenz nöthig; auch ist b) die Addresse des an den Meßorten habenden Factors (an welchen die Frachtbriefe sollen eingerichtet werden) an die Correspondenten zu übersenden; und endlich ist c) dem Factore selbsten von allem Nachricht zu geben, was vorgänglich an ihn gesendet und addreßiret worden ist, damit er solches in guten Empfang nehme; das gewöhnliche Gewölbe, Haus oder Bude ausräumen lasse; einen tüchtigen Markthelfer und bequeme Wohnung anschaffe, und überhaupt alle Vorsorge trage, damit einige Tage vor Anfange der Messe alles bereit und zum Messe halten fertig sey. Ehe der Kaufmann selbst noch auf die Messe reiset, muß er

b) Absendung der Güter auf die Messe.

einen

einen Auszug seiner Meßschuldner und Meßgläubiger machen, die ihm, oder denen er, in bevorstehender Messe, oder außer solcher, für auf Zeit gekaufte Waaren, oder für ausgegebene Wechsel, zu bezahlen schuldig. c) Auszug der Meßgläubiger u. Meßschuldner.

§. 633.

Des Kaufmanns Pflichten (II) in der Messe selbsten sind, daß er 1) sichere und redliche Kundleute suche, Tag und Nacht sein Gewölbe wohl abwarte, sich keine Mühe noch Fleiß verdrießen lasse, in der Zahlwoche fleißig auf der Börse oder der Kaufleute ihrem Versammlungsplatze erscheine, promt zahle, richtige Scontro halte, nicht leicht traue, sich im Barattiren mit den Juden hüte, über die unverkauft liegen gebliebene Waaren disponire, dergestalt, daß er solche inventire und einpacke, und, so er selbige bis zur künftigen Messe stehen läßt, seinen Factoren zu getreuen Händen liefere, oder so er sie zurück oder auch weiter versenden will, daß er alles wohl eingepackt, und zu Ersparung der Provision und anderer Unkosten selbst spedire. Da auch der Endzweck des Meßreisens mit dahin geht, seine Handlung immer weiter auszubreiten, so wird hiernächst 2) erfordert, daß er neue Kundleute aufsuche, jedoch aber sich zuvor um deren Zustand unter der Hand wohl erkundige. Endlich vergißt ein Kaufmann auch nicht, 3) Anmerkungen über diese oder jene Waare und vor Augen gekommene Handlung zu machen, um sich deren zu seiner Zeit und am rechten Orte bedienen zu können. 2) in der Messe oder dem Jahrmarkte,

§. 634.

Nachdem der Kaufmann (III) von der Messe nach Hause gekommen ist, trägt er aus dem Meß- oder Marktbuche das paßirte in die Haupthandelsbücher, und schließt endlich dieses Meß- oder Marktconto mit Gewinn- und Verlustrechnung. Es ist aber das Marktbuch, oder Meßbuch, Meßscontrobuch, unter Handelsleuten ein besonderes Buch, worinn alle in den Märkten oder Messen eingenommene und ausgezahlte Parteyen eingeschrieben werden, oder worinne einem jeden Meßschuldner oder Gläubiger ein besonderes Conto formiret, und in solchem ordentlich angemerket wird, wie die Parteyen nach Unterschied bezahlt und empfangen werden. 3) nach der Messe oder dem Jahrmarkte, Markt- oder Meßbuch.

§. 635.

So lange die Messe oder der Jahrmarkt an einem Orte währet, ruhen die ordentlichen Gerichte: und diese zur Meßzeit gewöhnliche Einstellung der ordentlichen Gerichte sowohl, als die binnen solcher Zeit ausgesetzte Entscheidung der sonst abzuthuenden Streitsachen heißen Marktferien oder Meßferien. Da hingegen hat man zu solcher Zeit besondere Meß- oder Marktgerichte, wenn nicht an solchem Orte ein beständiges Handelsgerichte ist (§. 559). Markt- oder Meßferien. Markt- oder Meßgerichte.

§. 636.

§. 636.

Recht, Messen und Märkte anzulegen.

In Ansehung des **Rechts** oder der Macht und Gewalt, **Messen und Märkte anzulegen**, hat man billig einen Unterschied zu machen, ob es solenne Messen, oder gemeine Jahrmärkte sind. Die (1) Macht und Gewalt, solenne Messen anzulegen, so das **Meßrecht** pflegt genennet zu werden, hat ein jeder König oder souverainer Herr, der keinen Obern über sich erkennet, in seinem Reicht oder Landen, indem das Anlegen der Messen zu den größeren Regalien, welche allein von der Majestät abhangen, gehöret. Daher in dem heil. römischen Reiche solches Recht dem Kaiser zusteht. (2) Gemeine und nicht so solenne Messen oder **Jahrmärkte** kann in Deutschland ein jeder Reichsfürst und Landesherr, zum Nutzen und zur Bequemlichkeit seiner Unterthanen, anlegen. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Markt** davon ein mehrers.

§. 637.

Verlegung u. Caßirung des Meß- und Marktrechts.

Von der **Verlegung** oder auch **Caßirung** des **Meß- und Marktrechts** ist zu merken, daß eine Messe, oder ein Jahrmarkt, so einmal einem Orte zugestanden worden, nicht an einen andern **verleget**, oder ihm die Jahrmarkts- oder Meßgerechtigkeit gar genommen werden könne; es sey denn, daß es der Fürst oder Landesherr aus gewissen rechtmäßigen Ursachen zu thun gewilliget.

§. 638.

Verlierung der Jahrmarkts- u. Meßgerechtigkeit.

In folgenden Fällen aber geht die Jahrmarkts- oder Meßgerechtigkeit **verloren**: 1) durch einen zehenjährigen unterlassenen Gebrauch, wenn solchen keine Verhinderung gewehret; 2) wenn der Markt- oder Meßort sich gröblich versündiget; 3) wenn er die Gerechtigkeit gemisbrauchet; und 4) wenn er sich deren selbst ausdrücklich und förmlich begiebt; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Markt**.

§. 639.

Privilegien der Meß- u. Marktörter:

Unter die Privilegien, womit die **Markt- und Meßörter**, sonderlich diejenigen, wo solenne und freye Messen gehalten werden, in Ansehung ihrer Messen von den Kaisern und Landesherren pflegen begnadigt zu werden, gehöret vorzüglich;

1) Markt- oder Meßfreyheit.

1) die **Markt- oder Meßfreyheit**, worunter man insgemein die denen an einem gewissen Meßorte sich befindenden Fremden, wie auch denen ab- und zureisenden, sowohl als einheimischen Kauf- und Handelsleuten von der hohen Landesobrigkeit binnen solcher Zeit zugestandenen Rechte und Begnadigungen. Diese bestehen

(a) sicheres Geleite,

nun (a) in dem sicheren Geleite, vermöge dessen diejenigen Personen (Kauf- und andere Leute), welche sich der Messe bedienen, oder auf solcher ihre von der Messe und Meßzeit abhangenden Verrichtungen haben, und sich der großen öffentlichen Land- und Geleitsstraßen bedienen wollen, samt ihren Waaren, Leuten, Gütern und Geschirre frey, sicher, und ungehindert hin

hin und wieder reisen können. Weiter besteht die Meßfreyheit (b) in der Zollfreyheit, da nämlich die einen privilegirten Jahrmarkt besuchenden Käufer und Verkäufer entweder ganz oder zum Theile, von dem sonst gewöhnlichen Zolle befreyet sind: wiewohl der Gebrauch auf vielen deutschen Jahrmärkten und Messen das Gegentheil beliebet, da den fremden Kaufleuten, ob zwar nicht der ganze, doch der halbe Zoll abgefordert wird. Vorzüglich aber besteht die Markt- und Meßfreyheit (c) darinn, daß, wo nicht in allen, doch in großen, solennen, privilegirten und mit guten Ordnungen versehenen Messen und Jahrmärkten, einem jeden auf solchen befindlichen oder dahin reisenden und daher kommenden Kaufmanne für seine Person und Güter, seiner Privatgläubiger wegen, Freyheit verschaffet wird, also, daß, ehe die Messe oder der Jahrmarkt völlig geendiget ist, weder seine Person noch Güter mit Arrest noch Kummer belegt werden können. Bey dieser wichtigen und einem Kaufmanne zu wissen nöthigen Materie sind insonderheit folgende Fragen zu beantworten: a) Wie lange ein Kaufmann dieser Meßfreyheit zu genießen hat? nämlich so lange er (1) auf der Hinreise nach dem Jahrmarkte oder der Messe, (2) an dem Marktorte, und (3) auf der Rückreise von der Messe nach Hause auf der ordentlichen Land- Heer- und Meßstraße begriffen ist. b) Auf welche Waaren sich dieses Privilegium erstrecket? nämlich auf alle diejenigen, welche auf die Messe bestimmt, und in der Messe verkauft sind: obgleich die ersten noch nicht an dem Orte ihrer Bestimmung angelanget, oder die letzten nicht in, sondern erst nach der Messe abgeführet werden. Ein anders ist es mit denen vor der Messe erkauften, und nicht zum feilen Verkaufe in der Messe bestimmten Waaren, welche, wenn sie in der Messe geliefert werden, darum nicht mit unter der Meßfreyheit begriffen sind, sondern füglich mit Arrest beleget werden können. c) Auf welche Wechsel sich diese Freyheit erstrecket? nämlich auf alle und jede, sie mögen von Kaufleuten oder andern ausgestellet seyn. d) Ob solche Freyheit wegfalle, wenn man sich im Wechselbriefe der Marktfreyheit begeben hat? Antwort: Ja; jedoch kann dergleichen Wechsel in der Messe, da er verfallen, in der ersten Woche nicht beygetrieben werden, sondern die geschehene Renunciation bringt nur zu wege, daß in der folgenden Messe der Schuldner, während der Meßfreyheit, mit Personalarrest beleget werden kann. e) Ob die Renunciation der Meßfreyheit daher zu schließen, wenn die Verfallzeit des Wechsels auf einen gewissen Tag in der ersten Meßwoche gesetzt worden? Antwort: Nein; indem besondere Rechte eine ausdrückliche Entsagung erfordern. Unterdessen sind doch aus solchem Versprechen, an einem gewissen Tage in der ersten Meßwoche zu zahlen, andere Wirkungen zu folgern: also ist der Schuldner, wenn er an dem gesetzten Tage die Zahlung nicht leistet, wegen der Verzögerung Zinsen zu vergüten schuldig; desgleichen kann der Wechsel, wenn es nöthig ist, protestiret werden; ja wofern der Schuldner an den Gläubiger eine Gegenforderung hat,

(b) Zollfreyheit,

(c) Sicherheit vor Arrest,

hat, und dieser den Marktfreyheiten renunciret, findet die Ausflucht der Compensation statt. In Chursachsen kann der Wechselschuldner, während der Meßfreyheit, mit Bestande belanget werden, wenn er die Verfallzeit auf einen gewissen Tag in der ersten Meßwoche gesetzet hat. f) Ob ein Schuldner, welcher in der ersten Meßwoche vor Gerichte erscheint, und ohne Vorschützung der Marktfreyheit den Wechsel recognosciret, mit Wechselarreste zu belegen? Der chursächsischen erläuterten Proceßordnung ist die Meynung derer gemäß, welche behaupten, daß der Richter befugt sey, den Schuldner mit Wechselarrest zu belegen. g) Ob ein Richter in der ersten Meßwoche wider einen Schuldner nach Wechselrecht verfahren könne, wenn dieser der Flucht halber verdächtig ist? Antwort: ja; jedoch hat ein Richter billig zu fordern, daß solcher Verdacht dargethan werde, welches geschieht, wenn dem Wechselschuldner ein Verboth, nicht eher von dannen sich zu begeben, bis die Zahlung geleistet, insinuiret worden, dessen ungeachtet aber sich selbiger davon gemacht. Uebrigens hat sich h) ein jeder zu hüten, zu solcher privilegirten Meßzeit in dergleichen Schuldforderungen eigenmächtig zu verfahren, und sonderlich durch übereiltes Nachsetzen oder Arrestiren der Person oder Güter des Schuldners die Freyheit der Meßstrassen zu verletzen, weil solches als ein Verbrechen angesehen und hoch bestraft zu werden pflegt. Im Falle aber i) einem arglistigen Betrüger und Bankerottirer, der etwan viel Geld oder kostbare Waaren mitgenommen, ja nachzusetzen wäre, um ihn, wo er angetroffen wird, in Arrest zu bringen; so kann solches mit folgender Vorsicht geschehen: daß man erstlich von den Gerichten des Meßorts, nach vorhergängiger Vorstellung der Umstände, ein gültiges Attestat mitnehme, und solches bey den nächsten Gerichten, wo der flüchtige Bankerottirer möchte zu erhaschen seyn, vorweise, sich aber auch in allem Falle auf zulängliche Caution gefaßt mache, und sodann ferneres Bescheids gewärtig bleibe.

§. 640.

2) Verbot der Märkte in der umliegenden Gegend des Meßorts.

Ein anderes Privilegium der Meß- und Marktörter ist, daß 2) insgemein, zum Besten eines solchen Meß- und Marktorts, denen umliegenden Städten und Flecken auf etliche Meilen in der Runde, öffentliche Jahrmärkte zu halten verboten wird, damit der privilegirte Meßort so viel besser in Flor und Aufnehmen kommen, und von andern Orten ihm an der Handlung kein Eintrag gethan werden möge. Als ein Privilegium kann auch angesehen werden, daß 3) zur Vermehrung der dahin kommenden Fremden, in Meßzeiten die Landstände und Ritterschaft zur Abhandlung der Landgeschäffte dahin zusammen berufen werden, wie sie denn auch selbst geneigt sind, ihre Zusammenkünfte, zu Entscheidung ihrer Privatgeschäffte, an einem solchen Meßorte und auf die Meßzeit anzustellen, wie solches an den frankfurter und leipziger Oster- und Herbstmessen, ingleichen an dem kieler Umschlage, und andern mehr zu ersehen ist. Endlich

3) Versammlung der Landstände und Ritterschaft.

lich genießen auch einige Meßörter 4) zugleich das Stapelrecht mit, wie Leipzig, Frankfurt an der Oder, Regenspurg, Straßburg, Bremen ꝛc. 4) Stapelrecht.

Das 6 Capitel.

Von der Schifffahrt.

§. 641.

Die Schifffahrt (§. 574.) heißt das Befahren des Wassers zu Schiffe. Solchemnach hat man bey der Schifffahrt auf zwey Stücke zu sehen, nämlich 1) auf das **Wasser**, und sodann 2) auf die **Schiffe**. Schifffahrt.

§. 642.

Durch das I. **Wasser** wird hier nur dasjenige verstanden, welches schiffbar ist, das ist, auf welchem lastbare Schiffe gehen können. Dergleichen Wasser sind die **Meere**, die **Seen**, die **Flüsse** und **Ströme**, und die **Canäle**. I. Wasser:

§. 643.

Es heißt aber das (1) **Meer** diejenige gränzlose Menge Wassers, die meistens salzig ist, die Erdkugel umgiebt, und aus welcher sowohl, als nach welcher alle Flüsse ihren Ursprung her- und ihren Lauf wieder zurück nehmen. Solche wird nun entweder (a) **überhaupt**, und in ihrem allergrößten Umfange betrachtet, und alsdann entweder bloß das **Meer**, und auch die **See**, oder aber, und gewöhnlicher, mit einem Zusatze das **Weltmeer**, das **große Weltmeer**, und die **offenbare See**, ingleichen der **Ocean** genennet, wodurch man also das Wasser, oder Meer andeutet, welches um die ganze Erdkugel, oder um die alte und neue Welt, herum geht. Es wird aber auch das Meer (b) **insonderheit**, und in einem eingeschränkten Umfange betrachtet, in so fern man es als besondere **Theile des Weltmeeres** ansieht, die in gewisse Gränzen von Ländern eingeschlossen sind, und sodann pfleget man den (a) Namen seiner Weltgegend, oder den (b) Namen des Landes, woran es stößt, oder (c) seine Beschaffenheit, beyzusetzen. Hiernächst giebt es noch (c) **besondere Stücken** von dem Meere, welche ihre besondere Namen führen, als da sind **Meerbusen**, **Bayen**, oder **Buchten** und **Meerengen**. Als (d) **Gränzen** des Meeres, oder der See giebt man die **Sandbänke**, den **Strand**, das **Ufer** und die **Dämme** an. Was ferner die (e) **Eigenschaften** des Meeres betrifft; so bestehen solche a) in des **Meerwassers salzichtem und bitterem Geschmacke**; b) in der **Farbe des Meerwassers**; c) in den **Bewegungen des Meeres**, welche außer denen, so durch Winde und Stürme verursachet werden, mannichfaltig sind, und von denen, sowohl die **Ebbe** und **Fluth**, als auch die **Meerwirbel**, oder **Meerstrudel** die bekanntesten sind. Wegen der (f) **Herrschaft über das Meer** hat man einen Unterschied zu machen, zwischen dem großen Weltmeere, und

1) Meer: a) Weltmeer, b) besondere Theile desselben, c) besondere Stücke, d) Gränzen e) Eigenschaften, f) Herrschaft über das Meer.

und zwischen denen Theilen des Meeres, welche zum großen Weltmeere nicht zu rechnen, sondern ihre besondern Beynamen führen. Jenes ist keiner eigenthümlichen Herrschaft fähig; diese aber können der eigenthümlichen Herrschaft unterworfen werden. In unserer Akad. der Kaufl. haben wir von dem Meere in einem besondern Artikel ausführlich gehandelt.

§. 644.

2) See. Ein (2) See heißt ein stillstehendes großes süßes Wasser, so niemals vertrocknet, mehrentheils an keinem Meere hängt, (es geschehe denn solches vermittelst eines Ausflusses,) und so tief ist, daß man es von einem Moraste unterscheiden kann (*). Es giebt Seen, worauf große Schiffe gehen, als da ist der Bodensee, Genfersee ꝛc. Es giebt aber auch kleinere Seen, welche nicht schiffbar sind, sondern nur ein quillender Wasserpfuhl und stillstehendes Gewässer; dergleichen in der ganzen Welt unzählige sind. Die mehresten Seen sind fischreich. Siehe ein mehrers in unserer Akad. der Kaufl. im Artikel: See.

(*) Hier haben wir die Seen erkläret, so, wie sie dem Meere entgegen gesetzet werden; sonst aber heißt die See nicht nur so viel, als das große Weltmeer (§. 643), sondern auch so viel, als ein anderes zwischen etlichen Ländern gelegenes großes Meer, als z. E. die mittelländische See, und die Ostsee, oder das balthische Meer. Daher diejenige Handlung, welche über Meere und Seen getrieben wird, die Seehandlung genennet wird (§. 272).

§. 645.

3) Fluß oder Strom. Ein (3) Fluß oder Strom ist ein starkes Wasser, welches durch gewisse vertiefte Rinnen oder Gänge, die es sich in den Erdboden gemacht hat, seinen ordentlichen Lauf hat, und immer größer zu werden pfleget, so, daß es auch Schiffe tragen kann. Es fallen die Flüsse endlich in andere Flüsse, oder stürzen sich unmittelbar in das Meer, in welchem letzten Falle es, eigentlich zu reden, ein Strom genennet wird. Wenn der Fluß eine solche Tiefe und Breite erhält, daß er zur Fahrt mittelmäßiger, oder auch wohl ziemlich großer Schiffe dienlich wird, heißt er ein schiffbarer Fluß.

§. 646.

4) Canal. Ein (4) Canal ist ein durch Kunst gemachter Fluß, oder großer Graben, der entweder ein morastiges und sumpfichtes Land trocken zu machen, oder aber einen Fluß in den andern, und ein Meer in das andere, der Schifffahrt und Handlung wegen, zu leiten, gegraben worden ist: dergleichen in Deutschland, Holland, Italien, Frankreich, genug zu sehen sind. Es ist eine sehr nützliche Arbeit, wenn die Flüsse in einander durch Canäle geleitet werden, indem dadurch die Wasserfahrten in die Ströme, und aus diesen in die See befördert werden, welches zur Aufnahme der Seehandlung nicht wenig beyträgt.

§. 647.

§. 647.

Ein (II.) Schiff, das nebst dem Wasser zur Schifffahrt erfordert wird (§. 641), ist ein bewegliches Gebäude, welches dazu dienet, Menschen, Thiere und Sachen durch das Wasser von einem Orte zu dem andern zu tragen, oder zu bringen. II. Schiff.

§. 648.

Man gebrauchet aber die Schiffe insonderheit 1) zum Kriege, 2) zur Handlung auf der See, und 3) zur Fischerey, welche eine von den Quellen der Waarenhandlung ist (§. 127). Gebrauch der Schiffe.

§. 649.

Und von diesem Gebrauche werden die Schiffe, nach dem sie entweder bloß zum Kriege, oder bloß zu Waaren, oder halb zu Waaren und halb zum Kriege, und endlich bloß zur Fischerey bestimmet sind, in vier Classen oder Gattungen eingetheilet, nämlich in Kriegsschiffe, in Kauffahrteyschiffe, in zum Kriege und zur Kaufmannschaft ausgerüstete Schiffe, und in Fischereyschiffe. Die (1) Kriegsschiffe, oder Orlogsschiffe, das ist, welche bloß zum Kriege gewiedmet und ausgerüstet sind, werden nach der Verschiedenheit ihres Ranges unterschieden, welche an der Größe der Schiffe und der Farbe der Flaggen erkannt wird. Diejenigen Fahrzeuge, welche zu klein und zu rankicht sind, als daß sie zu einem Range gebracht werden könnten, führen den Namen der Fregatten, Galeeren ꝛc. und wenn sie gar keine Canonen haben, den Namen der Chalouppen, Marquetenderschiffe, Proviantschiffe, Pontons, Brander, ꝛc. Es werden aber die Kriegsschiffe entweder von der Obrigkeit des Landes selbsten; oder, auf ihre Erlaubniß, von Kaufleuten und andern Privatpersonen, ausgerüstet. In dem ersten Falle werden sie entweder gesandt, den Feind anzugreifen, oder hauptsächlich, die ihrigen zu beschützen. Die letzten führen den Namen einer Convoy, worunter man also bey der Handlung zur See ein oder auch mehrere Kriegsschiffe versteht, welche Befehl haben, ein oder mehrere Kauffahrteyschiffe zu convoyiren, das ist, dieselben zu begleiten, und ihnen zur Bedeckung zu dienen. Diejenigen, welche sich unter den Schutz der Convoy begeben, schließen eine Admiralschaft; siehe weiter unten den 653 §. In dem zweyten Falle hingegen wird solches entweder zu Kriegs- oder Friedenszeiten den Kaufleuten oder andern Privatpersonen erlaubet. Diejenigen Kriegsschiffe, welche zu Kriegszeiten von Kaufleuten und andern Privatpersonen, nach erhaltener Erlaubniß und gestellter Bürgschaft, auf ihre eigene Kosten, wider die feindlichen Kriegs- oder Kauffahrteyschiffe ausgerüstet werden, um Beute zu machen, führen den Namen der Caperschiffe, oder Caper, welchen letzten Namen man auch denen giebt, die ein solches Schiff commandiren. Eben diese werden desgleichen Armateurs (*) genennet, jedoch mit diesem Unterschiede, daß ein Caper eigentlich nur derjenige heißt, welcher ein sehr kleines Fahrzeug commandiret: Nicht

Eintheilung derselben in

1) Kriegsschiffe,

Convoy,

Caper,

Armateur,

Commißfahrer, weniger heißen sie Commißfahrer, weil sie von der Admiralität Commißion oder Erlaubniß haben. Diejenigen aber, welche ohne solche Commißion oder Erlaubniß mit einem zum Kriege ausgerüsteten Schiffe in See gehen, und alles, worauf sie mit ihrem Schiffe stoßen, ohne Unterschied berauben und wegnehmen, werden **Seeräuber**, **Meerräuber**, oder **Freybeuter** genennet. In diese Classe gehören entweder ganze Völker, als da sind die Algierer, Tripolitaner ꝛc. oder Privatpersonen. Jenen kann man deswegen die Rechte eines Staats nicht streitig machen, sondern sie nur als Feinde verfolgen; diese aber werden nicht als Feinde, sondern als Rebellen, Diebe und andere Räuber angesehen. Diejenigen Meerräuber, welche aus der Barbarey und Türkey kommen, und sich häufig in den italienischen Gewässern aufzuhalten pflegen, werden vorzüglich und im besondern Verstande **Corsaren** genennet, ob man gleich mit diesem Namen auch andere Seeräuber beleget. Siehe den 623 §.

Seeräuber Freybeuter und Corsaren.

(*) Armateur heißt auch ein Eigenthümer, der bey einer solchen Ausrüstung intereßiret ist, ob er gleich selbst nicht mit zu Schiffe geht. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: *Armateur*.

§. 650.

2) Kauffahrteyschiffe,

Ein (2) **Kauffahrteyschiff**, oder **Kaufmannschiff**, auch **Handlungsschiff** heißt ein solches Schiff, das gebraucht wird, Kaufmannswaaren, und die dazu nöthigen Personen damit über das Wasser von einem Orte zu dem andern zu bringen. Sie sind groß und auch klein; imgleichen ihrer Bauart, Gestalt und Capacität, oder Inhalte nach, sehr von einander unterschieden; und werden nach den Ländern, wo sie gebauet sind, und zu Hause gehören, mit vielerley Namen beleget, als da sind: **Barquen**, **Caracken**, **Caravellen**, **Gallionen**, **Heckbots**, **Huckers**, **Boyers**, **Cracken**, **Selucken**, **Feuerblasen**, **Flibots**, **Fletten**, **Galliotten**, **Jachten**, **Kaagen**, **Londres**, **Marseillianen**, **Packetboots**, **Pinassen**, **Polacren**, **Saiken**, **Schmacken**, **Tartanen** ꝛc. Die **Fahrzeuge**, welche man nur zum Uebersetzen eines Flusses, oder Güter und Personen an die großen Schiffe zu bringen gebraucht, und gewissermaßen ebenfalls mit zu den Kaufmannsschiffen gehören, sind **Lichters**, **Barquen**, **Boote**, **Cabarren**, **Chaluppen**, **Evers**, **Jellen**, **Gondeln**, **Nachen**, **Kähne**, ꝛc. Von allen diesen verschiedenen Gattungen haben wir in unserer **Akad. der Kaufl.** unter ihren besondern Artikeln die Beschreibungen gegeben. Im übrigen führen die Kauffahrteyschiffe zum Theil ebenfalls ihre Canonen, wiewohl nicht in so großer Menge, als die Kriegsschiffe.

Fahrzeuge,

§. 651.

3) zum Kriege und zur Kaufmannschaft ausgerüstete Schiffe,

Ein (3) **zum Kriege und zur Kaufmannschaft ausgerüstetes Schiff**, ist zwar ein Kauffahrteyschiff, so aber zugleich Commißion hat, die feindlichen Schiffe anzugreifen, und solche wegzunehmen (§. 649). Ein solches Schiff führet, über die nöthige

thige Ausrüstung zu seiner Fahrt, auch noch Officiers, Soldaten, Waffen und Munition, zum Angriffe und zur Vertheidigung. Die meisten französischen Kauffahrteyschiffe, die lange Reisen thun, sind also ausgerüstet. Dieses machet, daß ihre Retour nicht so ansehnlich ist, als der Holländer ihre, die nur mit Waaren ausgerüstet sind.

§. 652.

Ein (4) **Fischereyschiff** heißt ein solches Schiff, das zur Fischerey in der See gebraucht wird. Dergleichen Schiffe führen zum Theile, nach den verschiedenen Gattungen der Fische, zu deren Fange sie insbesondere bestimmet sind, auch verschiedene Namen. Also werden die zum Wallfischfange bestimmten Schiffe **Vlecten**; die zum Heringsfange bestimmten, **Buyssen**; u. s. w. genannt. 4) Fischereyschiffe.

§. 653.

Oefters fahren viele Schiffe mit einander aus. Eine Anzahl Schiffe, so unter einem Commando, oder in Compagnie zusammen segeln, entweder des Krieges, oder der Kaufmannschaft, oder anderer Ursachen wegen, heißt eine **Flotte**, oder **Schiffsflotte**. Man hat daher **Kriegsflotten** und **Kauffahrteyflotten**. Hier haben wir nur mit den letzten zu thun. Es heißt aber eine **Kauffahrteyflotte** eine Anzahl Kauffahrteyschiffe, die mit einander auslaufen, und gleichen Weg nehmen, oder in Gesellschaft reisen, damit sie einander bedecken, und bedürfenden Falles, eines dem andern beystehen, oder auch sich unter einander gegen die Seeräuber, oder sonst, vertheidigen können; von den Schiffen selbst aber saget man, daß sie in **Conserve**, oder **Flottenweise**, oder in **Compagnieschaft**, oder **unter reciprocirlicher Bedeckung** gehen. Dergleichen Kauffahrteyflotten bekommen fast immer ihre Benennung von den Orten, wohin sie gehen, und ihre Handlung treiben. Also saget man die **ostindische**, **smyrnische**, **brasilianische** rc. **Flotte**. Die Spanier hingegen nennen diejenigen königlichen und Kauffahrteyschiffe, welche sie järlich nach Veracruz schicken, schlechterdings und ohne Zusatz **die Flotte**. In den vereinigten Niederlanden sind alle Schiffe, die für das mittelländische Meer bestimmet sind, gehalten, sowohl hin- als herwärts in Conserve zu gehen; wovon in unserer **Akad. der Kaufl.** der Artikel Conserve aufzuschlagen. Es gehen aber die Kauffahrteyflotten zu Friedenszeiten mehrentheils **ohne eine Bedeckung von Kriegsschiffen** mitzunehmen: zu Kriegszeiten hingegen, und wenn sie mit wichtiger Ladung versehen sind, und an solche Oerter zur See reisen, wo man vor den feindlichen Schiffen und Capers nicht sicher genug ist, pflegen sie noch von den Admiralitäten ein oder mehrere Kriegsschiffe oder **Convoyen** zur Bedeckung mitzunehmen (§. 649.), welche sie entweder ganz an den Ort ihrer Bestimmung, oder wenigstens bis auf eine gewisse Höhe begleiten, wo sie von den Capers nichts mehr zu befürchten haben. Uebrigens, so errichten die Kauffahrteyschiffe, welche in Conserve gehen, eine Gattung

Flotte.

Kauffahrteyflotte.

von einer Gesellschaft mit einander. Der Bund, den sie unter einander gemacht, heißt die Admiralschaft. Solcher Bund kann entweder mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Wird er mündlich verabredet, so muß man ihn gleichwohl mit Zeugen bestätigen; wird er aber schriftlich abgefaßt, so muß das deshalber errichtete Instrument mit den Siegeln der Parteyen, wenn sie anders gegenwärtig sind, bekräftiget werden. Ein solcher über eine geschlossene Admiralschaft aufgerichteter schriftlicher Vertrag wird der Conservebund, oder Conservecontract, sonst auch Admiralschaft genannt. Darinnen müssen sie sich, um einen Admiral, das ist einen Führer, und, nach dem die Flotte zahlreich und ansehnlich ist, so gar um einen Vice- und Contreadmiral vergleichen. Durch solchen Vergleich verbinden sie sich allerseits, dem Admirale zu gehorchen, und verpflichten sich wechselsweise, währender Reise, beysammen zu bleiben, auch wenn es nöthig ist, auf einander zu warten, und sich unter einander durch gewisse verglichene Signale Nachricht zu geben. Dem Admirale gebühret es, den Weg vorzuschreiben, und er hat das Recht, das Signal zur Versammlung der Officiers auf seinem Schiffe zu geben, um ihr Gutachten über die vorkommenden Conjuncturen zu vernehmen, gleichwie es sonst gemeiniglich bey den Flotten von Kriegsschiffen üblich ist. Nehmen sie eine Convoy zur Bedeckung mit, so wird ebenfalls zwischen der Admiralschaft, oder den Rhedern und der Convoy ein schriftlicher Vertrag errichtet, welcher ein Zeynbrief heißt. In diesem Zeynbriefe bestimmen die Rheder den Ort, wohin ihre Schiffe gehen sollen: die Convoy hingegen verspricht, sie zu begleiten, einzuwarten, und nicht eher, als in dem Hafen zu verlassen. Beyde Theile verabreden die Zeichen, wodurch sie sich von allen Vorfällen benachrichtigen wollen; und das Geleite, welches der Convoy bezahlet werden soll.

Admiralschaft. Conservebund. Admiral, Zeynbrief,

§. 654.

Was nun die Erbauung der Schiffe anbetrifft, so wird der, welcher ein Schiff bauen läßt, der Schiffbauherr genennet; der Platz aber, wo sie gebauet werden, eine Schiffbauerey, ein Schiffholm, oder Holm, ein Zimmerwerft, oder Helling, ingleichen der Stapel, (daher heißt ein Schiff vom Stapel laufen lassen, so viel, als ein Schiff, das gebauet, oder nur ausgebessert worden, ins Wasser lassen); und alle diejenigen, welche zu völliger Verfertigung des Schiffs erfordert werden, Schiffbauer, zu welchen, außer den Zimmerleuten, die in einer engern Bedeutung diesen Namen führen, im weitläuftigen Verstande auch die Kalfaterer, Reepschläger, oder Seiler, Mastenschneider, Seegelmacher, Schmiede, u. a. m. gehören. Derjenige insbesondere hingegen, der den ganzen Bau dirigiret, heißt der Schiffbaumeister, und dessen Kunst, oder Wissenschaft die Schiffbaukunst. Mit diesem Schiffbaumeister muß derjenige, der ein Schiff bauen läßt, er mag seyn, wer er will, einen gewissen Contract schließen, welcher daher ein Schiffbaucontract, sonst aber auch ein Mählbrief genennet wird; siehe in unserer Akad. der

Schiffbau, Schiffholm, Stapel, Mählbrief,

Kaufl.

Kaufl. den Artikel: Mählbrief. In einem dergleichen Briefe führen die Bauherren den Namen der Bestedere; die Schiffbauer aber der Annehmere. Wenn nun beyde Theile ihre Verpflichtung erfüllet haben, so können die Bestedere von der Obrigkeit des Orts sich ein Zeugniß geben lassen, daß dieses von diesem Meister an diesem Orte erbauet worden; und wird ein solches Zeugniß ein Bielbrief, oder Beilbrief genennet, wovon unter dem letztern Namen in unserer Akademie der Kaufleute ein besonderer Artikel handelt. Bielbrief.

§. 655.

So bald ein Schiff gezimmert und fertig ausgebauet ist, so muß solches, seinem körperlichen Inhalte, oder seiner Capacität nach, gemessen werden. Die Capacität, oder der Inhalt eines Schiffes, wird die Schiffladung genannt. Solche wird gemeiniglich nach Tonnen, oder Lasten geschätzet, wie viele nämlich deren ein Schiff laden kann. Der, welcher das Messen verrichtet, heißt der Schiffmesser: und das gerichtliche Zeugniß, daß dieser oder jener Schiffmesser, dieses oder jenes Schiff gemessen, und eidlich eingezeuget, es sey so und so weit, lang, breit, tief, und könne so und so viele Lasten führen, hat den Namen des Meßbriefes. Messung des Schiffs. Schiffladung. Schiffmesser. Meßbrief.

§. 656.

Ist des Schiff gemessen, so wird es ausgerüstet, oder ausgerhedet, das ist, es wird mit Seegeln, Tauen, Ankern, und anderem Schiffgeräthe, desgleichen mit Bootsleuten, und anderem Schiffsvolke, wie auch mit Proviant und Lebensmitteln, und noch dazu nach Gelegenheit mit Munition, Soldaten, und mit allen nöthigen Dingen zur Reise und zum Kriege, versorget. Die Seegel, Tauen, Seile, und andere nöthige Dinge, die zu der Regierung der Schiffe gehören, damit sie im Stande seyn, in der See ihre Dienste verrichten zu können, werden zusammen unter dem Worte Schiffrüstung, oder Schiffgeräthe begriffen: gleichwie man die Officiers, Soldaten, Matrosen und Schiffjungen, die auf einem Schiffe dienen, und womit dasselbe besetzt ist, eigentlich unter dem Namen der Equipage begreift. Indessen nehmen gleichwohl einige das Wort Equipage in einer weitschweifigen Bedeutung, und verstehen darunter sowohl die Schiffskinder, als das zur Tackelage und Ausrhedung des Schiffes eingenommene; durch die Tackelage eines Schiffs aber allen Zubehör an Masten, Tauen, Seegeln, Ankern rc. den das Schiff als Schiff erfordert, um unter Seegel gehen zu können; und durch die Ausrhedung, oder Ausreudung, sowohl die Tackelage, als auch dasjenige, was der auf dem Schiffe befindlichen Personen halber zu der Reise angeschaffet werden muß. Die Ausrüstung eines Schiffes ist nach der verschiedenen Bestimmung desselben, nämlich, nachdem es entweder bloß zum Kriege, oder bloß zu Waaren, oder halb zum Kriege, und halb zu Waaren, oder endlich bloß zur Fischerey (§. 649.) ausgerüstet werden soll, verschieden. Das Verzeichniß des Schiffsgeräthes auf einem Schiffe, wird das Schiffsinventarium genennet. Ausrüstung oder Ausrhedung eines Schiffes. Schiffrüstung. Equipage. Tackelage. Schiffsinventarium.

§. 657.

Rheder.

Derjenige, welcher ein Schiff ausrüstet, oder ausrhedet, er mag es haben bauen lassen, oder auch gekaufet haben, heißt der Rheder desselben: und das Gewerbe der Rheder wird die Rhederey, oder Schiffsrhederey genennet. Mehrentheils gehöret ein wohlmontirtes, oder ausgerüstetes Schiff nicht einer Person allein, sondern verschiedenen zu gewissen Theilen, an, da einer die Hälfte, der andere ein Vierthel, und so ferner daran hat. Alle diese heißen gleichfalls Rheder, und unter einander Schiffsfreunde, oder Mitrheder; der Antheil eines jeden an einem Schiffe aber, ein Schiffspart. Ob ein Christ mit einem Juden Schiffspart halten möge, daran wollen einige Rechtsgelehrten zweifeln; in den Seestädten aber wird darinn kein Unterschied gemacht. Ein Kaufmann, der ein, oder etliche Schiffsparten hat, führet davon in seinem Hauptbuche ein besonderes Conto, welches das Schiffspartenconto, oder die Schiffspartenrechnung genennet wird. Insgemein wird, wenn mehrere Rheder zu einem Schiffe sind, einem aus ihrem Mittel von ihnen die Direction, oder Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten aufgetragen, der die Ausrhedung besorgen, und seinen Mitrhedern Rechnung darüber geben muß. Uebrigens stehen die Schiffsfreunde für einen Mann, indem sie nach Proportion des Antheils, den ein jeder daran hat, den Gewinn ziehen, oder den Schaden tragen: und solchemnach ist diese Verbindung eine ordentliche Gesellschaft, oder Mascopey. Sind die Rheder eines Schiffes in ihren Berathschlagungen wegen Befrachtung ihres Schiffes, und der übrigen Vorfälle, so das Schiff angehen, nicht einig: so werden diejenigen für den größten Theil gerechnet, welche den größten Part im Schiffe haben: und deren Meynung müssen sich die übrigen gefallen lassen. Von den Rhedern handelt in unserer Akad. der Kaufl. ein besonderer Artikel.

Schiffsfreunde. Schiffspart.

§. 658.

Freyheit, Schiffe in fremden Ländern bauen und ausrheden zu lassen.

In Ansehung der Freyheit, Schiffe in fremden Ländern bauen und ausrheden zu lassen, sind folgende Sätze zu merken: 1) daß eine Nation, die mit der andern in Freundschaft lebt, dieser ihrer Freundinn in ihren Häfen den Bau und die Ausrhedung zu verstatten verpflichtet ist, so lange sie selbst nicht darunter leidet, weil eine mit der andern in Freundschaft stehende Nationen dieser ihr Wohl auf alle mögliche Art zu befördern schuldig; 2) daß sie nicht darunter leide, so lange sie dem ungeachtet mit Schiffen, Matrosen, und anderer Ausrhedung genug versehen bleibt; 3) daß sie, in Befürchtung dieses Falles, die Freyheit der Fremden einzuschränken berechtiget ist.

§. 659.

Kalfaterung.

Ein Schiff ist ein Gebäude (§. 647), und es ergeht ihm also wie andern Gebäuden, die da immer ausgebessert werden wollen. Ein Schiff überhaupt ausbessern, heißt kalfatern; insbesondere aber, (nämlich in Absicht auf die Art, wie solche Ausbesserung geschieht,) versteht man durch kalfatern, zwischen

schen die Breter, womit das Schiff bekleidet ist, weil sie nicht durchgehends dicht genug an einander gehen, Werg oder Hanf, (so vorher in Theer gekochet,) stopfen, oder in die Fugen, Ritze und Löcher Stoppers, (welche mit Pech oder Theer verschmieret sind,) mit eisernen Meißeln hinein treiben, und alsdann alles solches mit heißem Inschlitt, Harz und Pech überschmieren, damit das Seewasser nicht hinein dringe, auch sonsten alles, was am Schiffe schadhaft ist, in den gehörigen Stand setzen. Die Verrichtung des Kalfaterns heißt die **Kalfaterung**, und muß solche sowohl bey alten, als neuen Schiffen geschehen. Derjenige, welcher das Kalfatern verrichtet, wird der **Kalfaterer** genennet; und ist selbiger gemeiniglich ein eigener Bedienter bey der Equipage, dessen Verrichtung darinn besteht, daß er alle Morgen und Abende das Schiff besichtige, um zu sehen, ob es etwan mangelhaftig ist, oder ob es Wasser schöpfet, auf welchen Fall er es ausbessern lassen muß.

§. 660.

Was nun aber die Ueberbringung der Menschen, Thiere und Sachen von einem Orte zum andern anbetrifft, als wozu die Schiffe eigentlich sind (§. 647): so wird das, was ein Schiff führet, die **Ladung** desselben genennet. Von der Ladung der (1) **Kriegsschiffe** haben wir hier weiter nichts zu erinnern, als daß, da solche Schiffe zum Kriege bestimmet sind, (§. 649), die Commandeurs nicht verstatten dürfen, daß sie mit Kaufmannswaaren beschweret werden. Hingegen müssen wir von der Ladung der (2) **Kauffahrteyschiffe** etwas umständlicher reden. Solche nun besteht entweder in Personen, oder in Gütern. Die (a) **Personen** sind theils die **Equipage**, oder das **Schiffsvolk** (§. 656), theils die **Passagiers**, oder diejenigen Personen, welche auf einem Schiffe fahren, aber nicht zur Equipage gehören, noch sonst einen Part im Schiffe haben, sondern für die Ueberbringung ihrer Person und bey sich habenden Sachen ein bedungenes Fuhrgeld bezahlen. Von den Pflichten des Passagiers zu Schiffe und dessen Rechte siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel Passagier. Die (b) **Güter** sind: a) der **Ballast**, so eine gewisse Menge Steine oder Sand sind, welche die Schiffer, wenn sie nicht die völlige Ladung haben, und also das Schiff nicht schwer genug ist, unten auf den Boden des Schiffes legen, damit es im Laufe gewiß und gerade gehen möge; siehe hiervon in unserer Akadem. der **Kaufl.** unter **Ballast** ein mehreres; b) des Schiffers und des Schiffsvolks Gut; c) die Schiffsprovision; d) die Sachen der Passagiers; und endlich e) das Schiffgut; oder das, was auf die Schiffe zur Fortbringung aufgedungen worden. Solches besteht entweder in lebendigen, oder leblosen Sachen. Die lebendigen sind entweder Menschen, oder Thiere. Wenn die Ladung eines Schiffes in **Menschen** besteht, so sind solches entweder **Gefangene** oder **Sclaven**: die ersten müssen gehörig versorget und bewahret werden; die letztern aber, zu welchen auch die **Negers** gehören, müssen auf dem Schiffe mit schlechter Kost unterhalten

Ladung eines Schiffes:

1) Kriegsschiffes,

2) Kauffahrteyschiffes:

a) Equipage,

b) Passagiers,

c) Ballast,

d) Schiffgut,

ten, aber nicht zu scharf eingeschränket werden. Besteht die Ladung in Thieren, so müssen dieselben ebenfalls so versorget und ernähret werden, daß sie in gutem Stande an den bestimmten Ort kommen. Unter die leblosen Sachen gehören alle Kaufmannswaaren (§. 221. 222): und werden bey der Ladung eines Kauffahrteyschiffes insonderheit diejenigen Güter oder Waaren **Stückgüter**, oder **Stückladung** genennet, die der Schiffer, um seine Ladung voll zu machen, von unterschiedenen Kaufleuten empfangen hat. Was der Schiffer bey der Ein- und Ausladung der Güter zu beobachten habe, findet man im 669 und 671 §. Hier gedenken wir nur noch, daß derjenige Ort, wo die auf einem Schiffe befindlichen Waaren, nach geendigter Fahrt, zum letzten abgeladen werden, um daselbst zu bleiben, der **Ort ihrer Bestimmung** genennet werde.

Stückgüter oder Stückladung.

Ort der Bestimmung.

§. 661.

Gewerbe mit den Schiffen: 1) Verkauf derselben,

Das Gewerbe, so mit den Schiffen getrieben wird, besteht entweder in deren **Verkaufe**, oder in deren **Verheurung**. Daß Schiffe (1) **verkaufet** werden können, lehret die tägliche Erfahrung, indem sie den Kaufleuten sehr oft anstatt einer Waare dienen, die sie ein- und wieder verkaufen; solche selbst bauen lassen, und damit ihren Profit suchen, sonderlich wenn solche Schiffe erst ein Paar Reisen gethan, und sich halb frey gefahren haben, da denn vielmals noch ein Potentat, vornehmlich in Kriegszeiten, sich zum Käufer angiebt, und solche eben so theuer bezahlet, als wenn sie erst vom Stapel gelaufen wären. Es kann aber nicht nur ein ganzes Schiff, sondern auch nur ein gewisser Theil desselben, oder ein Schiffspart (§. 657.) verkaufet werden. Ein Schiff in **Verkauf anschlagen** geschieht entweder (a) **aus freyer Hand**; oder (b) **bey brennender Kerze** (§. 143), da nämlich ein Licht angezündet, und öffentlich aufgestellet wird, mit der Bedingung, daß, so lange, als dieses Licht brennet, noch jedermann die Freyheit hat, darauf zu bieten; da hingegen, so bald solches angebrannt ist, das Schiff demjenigen, der das höchste Geboth darauf gethan hat, zugeschlagen wird. In dem ersten Falle muß dießfalls ein eigener Kaufbrief aufgesetzet werden, welcher insbesondere ein Schiffskaufcontract genennet wird: gleichwie auch über den Kauf nur eines Schiffsparts ein Kaufbrief errichtet wird. Der Kauf eines Schiffs ist geschlossen, so bald beyde Theile wegen dessen Bedingungen einig geworden sind; und der Verkäufer ist dem Käufer für die Lieferung gehalten; dieser hingegen muß die versprochene Summe, und, wenn er damit verzögert hat, auch die Zinsen, erlegen. Verliert der Verkäufer vor der Lieferung ohne seine Schuld das Eigenthum des Schiffes; so kann er zu weiter nichts gezwungen werden, als das Recht, es wieder zu fordern, dem Käufer abzutreten. Bey der Lieferung muß der Verkäufer dem Käufer das Schiff frey auf alle Häfen und Wasser halten, oder also überliefern, daß niemand einen Anspruch darauf zu machen habe. Da nun die Schiffe für die Schulden ihrer Herren haften: so ist der Verkäufer gehalten,

a) sei-

a) seine Gläubiger vor deren Verkaufe zu befriedigen; und da b) auch der Schiffer und das Schiffsvolk ihres Lohns wegen ein Recht an dem Schiffe haben, so muß sich der Verkäufer mit ihnen gleichfalls vorher abfinden. Die Mitrheder, welche mit dem Verkäufer in Mascopey stehen (§. 657) haben das Recht des Näherkaufes, mithin ist der Verkäufer gehalten, es diesen zuerst zum Kaufe, und zwar zu einem billigen Preise, anzubieten. Wenn das Schiff schlechtweg verkauft worden: so kann man das Boot, die Tauen, Anker und Seegel nicht mit darunter verstehen: wenn hingegen das Schiff mit allem Zubehöre verkauft worden, so gehöret alles dieses dem Käufer. Wer ein ganz fertiges Schiff kaufen will, der hat dabey zu sehen: 1) auf dessen Structur, und wo es gezimmert, auch was für Holz, Zubehör und Geräthschaft daran; 2) auf dessen Capacität oder körperlichen Inhalt (§. 655); ferner muß er erwägen, 3) ob es alt oder neu, dicht und gut ist, auch ob es wohl seegelt; und vor allen Dingen 4) ob es ein freyes oder unfreyes Schiff ist, das ist, ob es ohne einige Prätension in alle Häfen einlaufen darf, oder ob es bald diesen, bald jenen meiden muß, weil es etwan zuvor den Einwohnern von den Capern genommen worden, oder schwer verbodmereyet, auch schon ein= oder mehrmal wegen Ein= und Abführung einiger Contrabandwaaren mit Arrest beleget worden, und heimlich davon gesegelt ist, oder ob der Fiscus und sonst eine Privatperson eine Forderung daran hat.

§. 662.

Die (2) **Verheurung**, oder Befrachtung der Kauffahrteyschiffe anlangend: so ist nichts gewöhnlichers, als daß die Eigenthümer derselben, weil sie nicht allemal Gelegenheit, oder das Vermögen haben, ihre Schiffe selbst zu beladen, und sie gleichwohl solche nicht fruchtlos an dem Walle liegen lassen können, selbige an andere vermiethen, oder verleihen. Wird das Schiff zur Ueberführung der Güter gemiethet, so nennet man dieses **befrachten**, oder **heuern**. Es geschieht aber die Befrachtung eines Schiffes **auf verschiedene Art**, sowohl in Absicht auf das Schiff und die Güter, als in Absicht auf die Reise, oder die Ueberfahrt: a) in Absicht auf das Schiff und die Güter wird ein Schiff entweder (a) **überhaupt**, das ist, die ganze Schiffsladung, so viel es führen kann; oder (b) **nur ein gewisser Raum** des Schiffes; oder auch (c) **nach einer gewissen Zahl, Maaße, und Gewichte der Güter**, z. E. nach Lasten, Packen, Fässern, und Stückweise, befrachtet. Diese drey Arten der Befrachtung sind darinn unterschieden, daß in den beyden ersten der Schiffer das ganze Frachtgeld bekömmt, es mag viel oder wenig eingeladen werden; in dem letzten Falle aber, nämlich nach Anzahl der Waaren, nur so viel bezahlet wird, als Tonnen oder Packen eingebracht worden. b) In Absicht auf die Reise, oder Ueberfahrt geschieht die Befrachtung entweder (a) **bey der Reise**, das ist, für eine Reise; oder auch (b) **bey Monaten**, das ist, monatlich. Die erste Art ist nach itziger Gewohnheit am gebräuchlichsten. Es wird

2) Verheurung der Kauffahrteyschiffe.

Arten, Güter zu Wasser zu versenden.

wird aber ein Unterschied gemacht, unter einer einzelnen Reise, z. E. von Hamburg nach London; unter einer doppelten Reise, z. E. von Hamburg nach Amsterdam, und von da wieder zurück; und unter einer durchgehenden Reise, als von Lübeck auf Stralsund, von dort auf Stockholm, und von da wieder zurück nach Lübeck. Der Herr, oder Eigenthümer eines Schiffes, der dasselbe an einen andern, um auf seine eigene Gefahr sein Gewerbe damit zu treiben, und anderer Leute Güter damit zu verfahren, vermiethet, heißt der Schiffherr, oder Verheurer; derjenige aber, so ein Schiff entweder ganz, oder nur zum Theile, zur Ueberbringung gewisser Personen, oder Waaren miethet, und dafür monatlich, oder für eine Reise, oder für jede Tonne dem Eigenthümer ein gewisses Geld für die Miethe bezahlet, der Schiffmiether, oder Schiffbefrachter; und das geheuerte, oder vermiethete Schiff wird ein befrachtet Schiff; gleichwie der deshalber zwischen beyden getroffene Vergleich die Befrachtung, oder Verheurung; und dasjenige Geld, das sowohl für die Miethe des Schiffs, als auch für die Fracht der Güter und Waaren bezahlet wird, das Schifflohn, Heuergeld, oder insbesondere die Fracht, in so fern es von den Befrachtern, und das Fuhrgeld, in so fern es von andern bezahlet wird, genennet; von dem Schiffe selbst aber wird gesagt: Es fahre für die Fracht (§. 223).

Schiffherr oder Verheurer.

Schiffmiether, oder Schiffbefrachter. Befrachtet Schiff.

Schifflohn, oder Heuergeld.

§. 663.

Schiffbefrachtungscontract, oder Charteparten.

Wird ein Schiff (1) überhaupt befrachtet, so muß mit dem Schiffer, oder den Rhedern eines Schiffes ein Contract, oder Vergleich aufgerichtet werden, kraft dessen sie sich anheischig machen, eine gewisse Last von Waaren einzunehmen, und solche nach dem verlangten Orte zu bringen, wofür nach guter und richtiger Lieferung der Befrachter ihm das ausgemachte Geld bezahlet: und ein solcher Contract wird ein Schiffbefrachtungscontract, oder eine Charteparten genannt (§. 229). Ist aber ein Schiff (2) nicht überhaupt, sondern von unterschiedenen nach Lasten, Gewichte, oder sonsten befrachtet: so wird zwar keine Charteparten nothwendig erfordert, es muß aber der Schiffer dennoch sich ein deutliches und glaubhaftiges Verzeichniß über die eingeladenen Partenen der Ladung, zur Verhütung allen Streits und aller Irrungen, geben lassen, und bey sich behalten, welches ein Seebrief, oder Connoissement genennet wird (§. 225 u. ff.)

Seebrief, oder Connoissement.

§. 664.

III. Personen, so bey einem Kauffahrteyschiffe intereßiret sind:

Bisher haben wir von dem Schiffe an und für sich geredet: nun aber müssen wir auch an die (III.) Personen, so bey einem Schiffe, und zwar insbesondere bey einem Kauffahrteyschiffe, intereßiret sind, gedenken. Selbige sind theils Haupt- theils Hülfspersonen.

§. 665.

1) Hauptpersonen: a) Rheder, b) Schiffer,

Die (1) Hauptpersonen sind: a) der Rheder, in Ansehung dessen, daß er der Eigenthümer des Schiffes ist, und haben wir schon oben, bey der Ausrüstung eines Schiffes (§. 657) von ihm geredet; und b) der Schiffer, in Ansehung dessen, daß

er

er die Aufsicht über das Schiff, und darinnen über alles zu gebiethen hat. Man kann ihn kurz durch denjenigen erklären, welcher die Aufsicht über ein Schiff mit seiner Ladung hat. Auf dem mittelländischen Meere wird er der **Patron**, oder **Schiffpatron** genennet. Wo auf einem Schiffe kein Capitain, wie auf allen Kauffahrteyschiffen, da ist der Schiffer der **Oberste** in seinem **Schiffe**, und hat über alles zu gebiethen; ist aber ein Schiffscapitain auf dem Schiffe: so darf er ohne dieses seine Einwilligung nichts wichtiges thun.

§. 666.

Es kann der Schiffer entweder selbst **der Rheder**; oder auch **aus der Zahl der Rheder**; oder endlich ein **anderer Schiffer** seyn, den man dazu gedungen hat. In dem letzten Falle wird er ein **Setzschiffer** genennet. Die Rheder müssen mit dem Schiffer, wenn er aus ihrem Mittel, oder auch ein Setzschiffer ist, sogleich eine klare und deutliche Abrede, Geding und Vergleich machen. Unterschied der Schiffer

§. 667.

Es wird aber von einem Schiffer **erfordert**, 1) daß er die Seefahrt wohl verstehe, wie denn keiner ein Schiffer werden kann, er habe denn fünf Jahre gesegelt, und sey durch zwey alte Schiffer in Gegenwart der Admiralitätsofficiere examiniret worden: und 2) daß er, wenn er bereits gefahren hat, mit guten Zeugnissen versehen, auch in keines andern Diensten sey. Nöthige Stücke des Schiffers.

§. 668.

Die **Pflichten** eines Schiffers können in vier Classen vertheilet werden, nämlich 1) in die, welche er überhaupt; 2) in die, welche er insbesondere vor angetretener Reise, 3) auf der Reise, und 4) nach geendigter Reise, zu beobachten hat. Des Schiffers (1) **Pflichten überhaupt** sind: a) die Annehmung **des Bootsmannes**, des **Steuermanns**, und der **Matrosen**, jedoch mit Einwilligung der Eigenthumsherren, wenn es an dem Orte geschieht, wo sie wohnen: er muß aber auch für sie und ihre Handlungen stehen; b) die **Sorgfalt für den nöthigen Proviant**, und zwar, wenn er ein Setzschiffer ist, auf Kosten der Rheder; c) daß er keinem andern Schiffer sein **Volk abspänstig** mache; d) daß er den Seinigen **nicht hart und ungerecht** begegne, sonst muß er am Gelde und Leibe büßen; e) daß er des **Nachts nicht von dem Schiffe bleibe**; f) daß er sich zuvor, ehe er aus dem Hafen, oder zu See und Seegel geht, wie auch bey allen wichtigen Vorfällen, **mit seinem Schiffvolke berathschlage**, und sich nach der meisten Gutdünken richte: welches jedoch, ungeachtet es einige Seerechte verordnen, heutiges Tages in der **Uebung** so gar genau nicht genommen wird, zumal auf großen Schiffen, wo viele, und oftmals unerfahrne Matrosen sind. Pflichten eines Schiffers: 1) überhaupt.

§. 669.

Des Schiffers (2) **Pflichten vor angetretener Reise** bestehen insonderheit in folgenden: (a) wenn die **Fracht** ordentlich bedungen, 2) vor der Reise.

gen, und eine Charteparten darüber schriftlich aufgerichtet ist: so muß der Schiffer seine erste Sorge dahin gerichtet seyn lassen, das Schiff wohl zu kalfatern, und zu dichten, sonst er dem Kaufmanne in Ansehung des Naßwerdens, oder Verderbens der Güter allen Schaden vergüten muß. (b) Er muß das Schiff zur verabgeredeten Zeit segelfertig liefern, damit er die Fracht einnehmen und mit dem ersten guten Wetter und Winde abgehen könne, sonst der Befrachter den ihm durch die Verzögerung zugefügten Schaden fordern kann. (c) Bey der Einladung des Gutes hat er folgendes in Acht zu nehmen: a) daß er unter den Waaren keine Contrabandwaaren seyn; b) daß ihm alle Ballen, Packen und Stückgüter (§. 660), die in sein Schiff geladen werden, richtig angegeben werden; c) daß alle Packen, Ballen und Stückgüter wohl gezeichnet seyn, damit, wenn er von Unterschiedenen Ladung eingenommen hat, bey der Ablieferung kein Irrthum entstehe; d) daß er das, was beym Empfange schadhaft, oder nicht wohl einballiret gefunden wird, dem Ablader sogleich anzeigen und verbessern lasse; e) daß er auf das Schiffvolk fleißige Aufsicht habe, damit solches bey Einnehmung und Einwindung der Güter vorsichtig umgehe; f) daß er die Güter im Schiffe, nach Beschaffenheit derselben, wohl staue und verwahre; g) daß er das Schiff nicht überlade, sonst er in Strafe und Ersetzung des Schadens verdammet wird; h) daß er, nach eingeladenen und wohl gestaueten Gütern, um sie vor dem Seewasser zu gesichern, seine Lücke im Raume wohl zu kalfatere oder brewe. Damit aber bewiesen werden könne, was für Güter geladen worden, muß der Schiffschreiber, oder, wenn keiner auf dem Schiffe ist, der Steuermann, von den Gütern, so an Bord geliefert worden, eine richtige Rolle und Specification halten: und nach solcher muß der Schiffer (d) unter seiner Hand, in seiner Abwesenheit aber der Steuermann, oder Schreiber, ein Recepisse, oder Recief über den richtigen Empfang der geladenen Waaren ausgeben, welches die Schiffer das Connoissement nennen, (§. 225). Und endlich muß der Schiffer, ehe er aus dem Hafen ausläuft, (e) sich mit den gehörigen Seebriefen, (das ist, Patenten, welche man von der Obrigkeit eines Orts erhält, damit man zur See fahren darf,) und Päßen, (was der Paß, sowohl des Schiffers, als des Schiffsvolkes in sich enthalte, findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter Paß,) versehen: imgleichen, damit er wisse, wenn er das Gut liefern soll, und auch der Correspondent, daß solches auf der Befrachter Befehl wirklich geschehe, sich von diesen an jenen einen Advisbrief geben lassen.

Einladung des Gutes. Seebrief. Paß.

§. 670.

Des Schiffers (3) Pflichten währender Reise sind vornehmlich folgende: (a) Er muß, sowohl als der Steuermann, vom Anfange der Reise, bis zu Ende, ein ordentliches richtiges Schiffjournal, oder Tagebuch halten, und darinnen alle Veränderungen der Winde, des Wetters rc. auch alle Unglücksfälle und

3) währender Reise. Schiffjournal.

und andere Begebenheiten fleißig und deutlich aufzeichnen, um sich dadurch gegen seine Rheder und Befrachter rechtfertigen zu können, daß er nichts verabsäumet. (b) Er muß auf die eingeladenen Waaren ein wachsames Auge haben. (c) Er muß, wenn er Waaren geladen, welchen das Ungeziefer nachgeht, gute Katzen im Schiffe haben, sonst er vor die Schäden stehen muß. (d) Er muß, wenn das Schiff unter Convoy oder Commandeurschaft geht, die von dem Convoyer oder Commandeur vorgeschriebenen Signale auf das genaueste beobachten, und sich von den übrigen in der Admiralschaft fahrenden Schiffen nicht trennen (§. 653). (e) Er muß, wenn mehrere Schiffe in Compagnie ohne Convoy, oder Commandeurschaft fahren, gleichfalls die von der Compagnie beliebten Signale in Acht nehmen, und sich von ihnen nicht trennen. (f) Er muß seine Reise ohne ausdrückliche Ordre seiner Befrachter niemals verändern. (g) Er muß, wenn er auf unbekannte Küsten oder Oerter kömmt, deren er nicht kundig ist, daselbst Fischer, oder ordentlich bestellte Lootsen, einnehmen, die sein Schiff in den Hafen bringen: wiewohl auch erfahrne Schiffer, damit sie um so vielmehr außer Verantwortung seyn, solche Lootsen jedesmal, wenn sie auch zu bekannten Häfen kommen, an ihr Schiff nehmen; siehe den 677 §. (h) Was ein Schiffer in dem Falle, da er sich genöthiget sieht, zu Proviant- oder Reparirung seines Schiffes in einem fremden Hafen Geld auf das Schiff aufzunehmen, welches man Geld auf Bodmerey nehmen nennet (§. 102), zu beobachten habe; lehret der in unserer Akad. der Kaufl. befindliche Artikel Bodmerey. (i) Was ein Schiffer, wenn er bey entstandenem harten Ungewitter genöthiget ist, seine Masten, Tauen, und Anker zu kappen; oder zur Erleichterung des Schiffs, oder wenn dasselbe einen schwachen Leck überkommen, Güter über Bord zu werfen, zu beobachten habe, davon ertheilet eben daselbst der Artikel Haverey Nachricht; siehe auch unten den 684 §. (k) Wenn dem Schiffer das Unglück begegnet, daß sein Schiff, wo nicht ganz und gar zu Grunde gienge, doch an Klippen zerschlagen, und auf Sandbänke gesetzet würde, und also Schiffbruch litte: so ist er verbunden, auf demselben so lange zu bleiben, als möglich ist, und alle Mittel anzuwenden, daß das Schiff wieder in segelfertigen Stand gesetzet, und die Waaren überbracht werden: im Falle aber dieses nicht möglich, so hat er dahin zu sehen, daß, so viel möglich, von den Gütern und der Schiffsgeräthschaft noch etwas geborgen werde. Bey der Bergung selber hat er dahin zu sehen, daß 1) die Menschen; nach diesen 2) das gerhedete Gut, worunter Geld und andere Kostbarkeiten, welches der Schiffer am nähesten um sich hat, und nicht gestauet wird; nach diesem 3) die Schiffsgeräthschaft; und endlich nach diesem 4) der Kaufleute Güter geborgen, oder gerettet werden; vor allen Dingen aber hat er für die Erhaltung der bey sich habenden Schiffsdocumente, als woran ein großes gelegen ist, möglichst zu sorgen. (l) Ob zwar einem Schiffer nicht erlaubt ist, ohne

Bodmerey.

ne Ordre seiner Rheder oder Befrachter etwas von den geborgenen Sachen zu veräußern: so mag er doch wohl so viel, als das Bergelohn und des Schiffvolks Heuer beträgt, nach Gelegenheit entweder verpfänden, oder verkaufen, um das Volk, welches er nicht weiter gebrauchet, zu beurlauben. m) Auch ist er verbunden, bey des nächsten Ortes Obrigkeit, wo der Schiffbruch oder die Strandung geschehen, sein Schiffvolk ohne Anstand eidlich abhören zu lassen, und von deren Aussage eine beglaubte Abschrift seinen Rhedern und Befrachtern zuzustellen. n) Wofern ein Schiffer genöthiget wird, sein Schiff auf den Strand zu setzen: so muß er es, so bald möglich, entweder wieder in schiffbaren Stand zu setzen und es wieder flott zu machen suchen; oder, wofern beydes nicht möglich, ein anderes Schiff heuern, und die geborgenen Waaren nach dem Losungsplatze überbringen. (o) Er muß seinen Rhedern und Befrachtern von allen hauptsächlichen Vorfällen Nachricht ertheilen.

§. 671.

4) nach der Reise:

Des Schiffers (4) Pflichten nach geendeter Reise sind: (a) Wenn er mit Schiff und Gut auf der Rhede, oder in dem Hafen seines bestimmten Losungsplatzes angelanget ist; muß er sich den andern Schiffern nicht zu nahe legen. (b) Wenn sein Schiff auf einer Rhede allein, oder neben andern Schiffen am weitesten in der See liegt; muß er des Nachts ein Wachfeuer halten. (c) Bey Werfung des Ankers muß er dahin sehen, daß nicht nur derselbe den andern Schiffen nicht im Wege und zu Schaden geleget werde, sondern auch ein Boyer darauf gesetzet werde. (d) Nach Gelegenheit des Ortes soll er auch sein Schiff mit guten Tauen dergestalt befestigen, daß es sich nicht los reißen und andere beschädigen könne. (e) So bald er Anker geworfen, muß er sich bey den Zollstätten angeben, und die Zölle und andere Abgaben richtig machen. (f) Ehe er mit dem Ausladen, oder, wie es bey der Schifffahrt heißt, Löschen oder Losen, den Anfang macht, muß er denjenigen, welcher die Güter zu empfangen beordert ist, in Zeiten ansagen, daß er die Güter annehme oder sonst jemanden schicke, dem er dieselben überliefere. Wenn nun, der geschehenen Benachrichtigung ungeachtet, niemand kommen würde, so ist ihm erlaubt, die Güter außerhalb Schiffsbord setzen zu lassen; dabey aber der Steuermann oder Schiffschreiber ein Verzeichniß derselben zu machen hat, und muß alsdenn der Ausgebliebene ohne weitere Zurechnung und Lieferung, sich damit genügen lassen. (g) Wofern nicht erhebliche Ursachen oder Wind und Wetter solches hindern, muß ein Schiffer die Zeit der Losung halten, widrigenfalls er in Verantwortung kommen kann. Gemeiniglich wird solche Zeit in der Charteparten bestimmet. (h) Wollte sich der Empfänger nach überliefertem Avisbriefe ganz und gar wegern, die Güter anzunehmen; so kann der Schiffer davon so viel, als die Fracht, der Zoll, und andere Kosten betragen, gerichtlich verkau-

Ausladen oder Löschen,

verkaufen, und was übrig bleibt, vermittelst gehörigen Protests in sichere Verwahrung auf des Befrachters Gefahr und Rechnung niedersetzen. Sollte er aber aus dem verkauften Gute nicht völlig befriediget werden können, so hat er seinen Regreß an den Befrachter zu nehmen. (i) Er muß die Güter unbeschädigt liefern: würde sich aber daran einiger Schade finden, so muß der Empfänger, sofort nach geschehener Nachricht, denselben angeben und tariren lassen. Denn wenn er einmal die Güter in Empfang genommen, hat er weiter an den Schiffer keinen Anspruch zu machen. (k) Den Ballast darf der Schiffer nicht an verbotene Orte und ins Fahrwasser zum Schaden der Tiefe auswerfen. Von den Pflichten des Schiffers haben wir weit umständlicher in unserer Akad. der Kaufl. unter Schiffer gehandelt.

§. 672.

Fracht des Schiffers.

Sind die Güter geloset, und nach dem Connoissemente wohl conditionirt geliefert: so ist der Empfänger gehalten, auch die Fracht dafür ohne Anstand zu bezahlen, wofern nicht ein gewisser Termin der Zahlung wegen, verabredet worden. Denn nach den Seerechten und Gewohnheiten wird da, wo geloset worden, auch die Fracht entrichtet. Und erlauben die Rechte einem Schiffer, wenn er zu dem Empfänger oder Befrachter keinen Glauben hat, auch derselbe keine genugsame Caution bestellen kann, oder will, daß er so viel von dem eingeschifften Gute am Bord behalten kann, bis er für die Fracht und alle andere Unkosten vergnüget worden. Inmittelst aber muß er doch ordentlich protestiren lassen, und dem Kaufmanne eine gewisse Zeit zur Bezahlung setzen. Stellet binnen solcher der Kaufmann ihn nicht befriedigen; so hat er die Macht, von den innenhabenden Gütern so viel zu nehmen, als nach Marktgange auf die Fracht laufen kann: jedoch geht er sicherer, wenn er solche mit Genehmhaltung der Obrigkeit verkaufen läßt. Es ist hiernächst kein Schiffer gehalten, für die Fracht Gut anzunehmen. Wenn ein Schiffer Gold, Silber, Perlen und andere Kostbarkeiten, oder andere Sachen, die eine besondere Aufsicht erfordern, unter seinem eigenen Schlosse in Verwahrung hat; so muß ihm dafür eine besondere Belohnung vergütet werden, die er aber in dem Falle, wenn er das Schiff dafür verpfändet, nur zum vierten Theile bekömmt, da hingegen die andern drey Theile die Rheder nehmen.

§. 673.

Kapplacken.

Ueber das bedungene Frachtgeld bekömmt der Schiffer auf den Kauffahrteyschiffen, nach heutigem Seegebrauche, noch ein gewisses Geld oder eine Ergötzlichkeit für jede Tonne von Kaufmannswaaren, die in das Schiff geladen wird, und dieses heißt das Kapplacken, welches dem Wortverstande nach, so viel heissen soll, als zu einer Kappe, oder einem Kleide. Gemeiniglich beträgt solches von jedem Mark 1 ßl. jedoch pfleget es meistentheils in der Charteparten mit bestimmet zu werden. Es darf aber der Schiffer um des Kapplackens halber keine gute Fracht ausschlagen; noch weniger das Kapplacken, falls ihm solches von den

Rhedern zugestanden worden, so hoch bedingen, daß dadurch den Rhedern an der Fracht Abbruch geschehe.

§. 674.

Rechnung des Schiffers an die Rheder. Schiffbuch,

Hat der Schiffer auch seine Rückreise glücklich geendiget, so muß er sogleich bey seiner Zurückkunft seinen Rhedern richtige **Rechnung ablegen**, und das, was nach Abzug aller Unkosten übrig bleibt, ausliefern. Die Ablegung der Rechnung geschieht vermittelst seines gehaltenen **Schiffbuchs**, von dem in unserer **Akad. der Kaufl.** ein besonderer Artikel handelt. Wenn viele Rheder eines Schiffes sind; so geht der, dem die Direction aufgetragen ist, des Schiffers Rechnung vorläufig durch; sodann aber auch die übrigen; siehe eben daselbst den Artikel Schiffer.

§. 675.

Abschied des Schiffers.

Will ein Schiffer nach vollbrachter Reise **Abschied nehmen**; so ist er schuldig, das Schiff und dessen Geräthschaft nach dem **Schiffsinventario** zu überliefern. Er thut auch wohl, wenn er sich von seinen Rhedern ein **Zeugniß** seines Wohlverhaltens geben läßt.

§. 676.

2) Hülfspersonen oder Schiffsvolk:

Die (2) **Hülfspersonen** (§. 664) sind alle diejenigen, welche man mit dem allgemeinen Namen des **Schiffvolks**, des **Seevolks**, oder der **Schiffkinder** beleget, worunter man alle auf einem Schiffe befindliche, zur Ausrüstung desselben erforderliche Mannschaft, den Schiffer ausgenommen, versteht (*).

(*) Schiffer und Schiffvolk zusammen, werden auf einem Kauffahrteyschiffe mit dem allgemeinen Namen der seefahrenden Leute, oder der Seefahrer, belegt; indem solche Wörter diejenigen andeuten, die ihre Dienste zur See und auf dem Schiffe thun.

§. 677.

a) Schiffofficiere: (a) Hochbootsmann, (b) Steuermann,

Es gehören aber zu dem Schiffvolke eines Kauffahrteyschiffes a) die **Schiffofficiere**, oder die Befehlshaber, so dem Kauffahrteyschiffe vorgesetzet sind. Dergleichen sind (a) der **Hochbootsmann**, so der nächste nach dem Schiffer ist; an einigen Orten aber erst auf den Steuermanne folget. In Abwesenheit des Schiffers, oder wenn dieser sonst Hinderung hat, hat er die Aufsicht über das Schiff und die Equipage; in Anwesenheit des Schiffers aber muß er seine Befehle ausrichten, nachsehen, ob alles in gebührender Ordnung sey, und dem Schiffer davon Bericht erstatten; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Bootsmann**. Diesem setzen wir an die Seite (b) den **Steuermann**, welcher, nach Anzeige des Compasses und Senkbleyes, die ganze Fahrt des Schiffes einrichtet, und dasselbige regieret. Er muß, gleich dem Schiffer (§. 670), in einem besondern Buche, das **Schiffjournal** genannt, alles, was er auf der Reise bemerket; die Veränderung der Winde, die Zeit derselben, die er zurück gelegt; die Ausrechnung der Länge und Breite, die Abweichungen der Magnetnadel; die Sande und Tiefen bemerken; siehe **Steuermann** in unserer **Akademie der Kaufleute**. Auf den Schiffer und Steuermann folget (c) der

Loots

(c) Loots oder Pilote, **Loots** oder **Lootmann**, auch ein **Pilote** genannt, so ein Schiff- oder Steuermann ist, welcher der Gegend und Anfuhrt eines Hafens, einer Rhede, oder einer Küste, wohl kundig, und bestellet ist, die ankommenden oder abgehenden Schiffe sicher ein- und auszubringen, damit sie nicht auf die Sandbänke zu sitzen kommen, oder an die Klippen stoßen, und dadurch Schaden nehmen können. Daher die Verrichtung der Lootsen oder die Führung und Geleitung eines Schiffes in oder aus dem Hafen, damit es nicht Schaden nehmen könne, das Lootsen genennet wird. Es befinden sich aber die Lootsen nicht auf allen Schiffen, und auch nicht zu aller Zeit; sondern es ist der Schiffer nur alsdenn einen Lootsen anzunehmen schuldig, wenn er vor Bayen, Ströme, oder auf Plätze kömmt, wo **Lootsmannsfahrwasser** ist, das ist, wo dieselben gebraucht zu werden pflegen, oder zu bekommen sind. Thut er es nicht, so ist er nach verschiedenen Seerechten, als dem dänischen, allen daraus entstandenen Schaden aus seinen Mitteln zu erstatten, und nach dem schwedischen Seerechte überdieß noch eine Strafe von 150 Rthlr. zu erlegen schuldig. Ein mehrers davon findet man in unserer **Akad. der Kaufl.** in Artikel: **Loots**. Siehe auch (§. 670). Wenn die Lootsen das Schiff glücklich in den Hafen bringen, so bekommen sie billig ihre bestimmte Belohnung, welche das **Lootsgeld** oder **Lootsengeld**, ingleichen **Pilotengeld**, oder **Pilotagiegeld** genennet wird, und an einigen Orten vermittelst einer gewissen Taxe von der Obrigkeit bestimmet ist; an einigen Orten aber muß der Schiffer, so gut er kann, mit dem Lootsen accordiren. Und dieses Lootsgeld wird entweder dem Lootsen selbsten bey seinem Abschiede vom Borde, gezahlet; oder auch solches auf den Zoll- und **Lootscontoirs** erlegt. Außer dem durch die Ordonnanzen eines Ortes festgesetzten Lootsgelde, darf der Lootse nichts nehmen; an manchen Orten aber, sonderlich an denen, wo das Lootsgeld zu Lande auf dem Zollhause, oder bey dem Lootscontoir, bezahlet wird, bekömmt derselbe noch ein sogenanntes **Voy-** oder **Trinkgeld**. Uebrigens wird das **Lootsgeld** in den Seerechten eingetheilet in **ordentliches**, wenn an gewöhnlichen Orten und Fahrwassern ein Loots eingenommen wird; und in **außerordentliches**, wenn ein Schiff wegen überkommenen Lecks, oder in andern Nothfällen, einen Hafen suchet, oder vor ein Land kömmt, da es hafen muß, aber daselbst unbekannt ist; siehe **Loots** in unserer **Akad. der Kaufl.** Ferner gehöret zu den Schiffofficiern (d) der **Schiffschreiber**, welcher von der Ausrhedung des Schiffes, seiner Ammunition, und seinem Proviante, dem ein- und ausgeladenen Gute, den Namen und der Anzahl der Reisenden, dem Fuhrgelde, das sie schuldig sind, und von allem, was auf dem Schiffe vorgeht, ein richtiges Verzeichniß halten muß. Dieses Verzeichniß nennet man das **Schiffbuch**, und hat dasselbe im Gerichte vollkommenen Glauben. Er versieht auch auf dem Schiffe die Stelle eines Actuarius oder Gerichtsschreibers, und eines Notarius; siehe **Schiffschreiber** in unserer **Akadem. der Kaufleute.** Hiernächst kommen auf dem Schiffe vor (e) der (d) Schiffschreiber,

(e) Ober= und Unter= meister. Ober= und Untermeister, welche Namen zween Wundärzte führen, die zur Besorgung der Kranken und Verwundeten sich in demjenigen Schiffe befinden, das eine weite Reise zu thun hat; siehe Schiffvolk in unserer Akad. der Kaufl. Die übrigen Schiffofficiere sind (f) der Schiemann, welchem die besondere Aufsicht über die Seegel und Pompen anbefohlen ist; (g) der Constabel, welcher über die Gestücke, Pulver, und Ammunition des Schiffes, wenn solches dergleichen führet, die Aufsicht hat; (h) der Buddelier, welchem die besondere Besorgung der Haushaltung des Schiffes und des Proviants anbefohlen ist: daher er täglich die gesetzten Schiffportionen, oder was ein Mann täglich an Kost, das ist, an Essen und Trinken bekommen soll, einem jeden austheilen, und von der vermerkten Verringerung derselben dem Schiffer zur rechter Zeit Nachricht geben muß, siehe Schiffportion in unserer Akad. der Kaufl.; und (i) der Supercargo, welchen die Befrachter zur Besorgung der Ladung, oder zur Aufsicht über die Waaren, mitschicken: was er demnach dieserhalben verspricht, oder unternimmt, ist der Befrachter zu genehmigen schuldig; dagegen er diesem Rechnung thun muß.

(f) Schie= mann,

(g) Consta= bel,

(h) Budde= lier,

(i) Super= cargo;

§. 678.

b) Untere Bediente: Nächst den Schiffofficieren gehören zu dem Schiffvolke b) diejenigen, welche den Befehlen der Schiffofficierer unterworfen sind, als da sind (a) die Matrosen oder Bootsknechte und Bootsleute, oder diejenigen, welche auf einem Schiffe unter dem Commando des Schiffers oder Capitains stehen, und die zur Schiffahrt benöthigte Arbeit thun. Ihre Profeßion bringt mit sich, daß sie im Schiffe fleißig aufpassen, auf jedes Zurufen des Schiffers oder Steuermanns zuspringen, und dasjenige, was nothwendig ist, augenblicklich verrichten, insonderheit bey Veränderung der Seegel; siehe Bootsknechte in unserer Akad. der Kaufl. Nach den Matrosen kommen (b) die Schiffjungen, deren Verrichtung ist, die Schiffe zu kehren; eigentlich aber sind sie junge angehende Matrosen oder Bootsknechte, die dem Schiffvolke zur Hand gehen, und noch Lehrlinge sind.

(a) Matrosen und Boots. knechte,

(b) Schiff= jungen.

§. 679.

c) Soldaten Endlich gehören auch noch zu dem Schiffvolke c) Soldaten, welche den Matrosen in Vertheidigung des Schiffes beystehen müssen, und den Schiffofficieren zur Bedeckung dienen; d) Maaten oder Bediente, welche ihre angewiesene Verrichtungen haben, und zur Aufwartung im Schiffe gebrauchet werden; e) Köche, welche das Essen für die Tafel des Schiffers, an der auch die andern Schiffofficiere und Passagiere gemeiniglich speisen, und für das Bootsvolk bereiten müssen; f) Trompeter und Musikanten.

d) Maaten,

e) Köche,

f) Trompe= ter und Mu= sikanten.

§. 680.

Belohnung des Schiffs= volks: Die Belohnungen des Schiffvolks anlangend, so bestehen solche in dem ordentlichen Lohne, und in besondern Belohnungen. Den (1) ordentlichen Lohn oder dasjenige Geld, welches den Schiffskindern für ihre Dienste versprochen worden, pflegt man die Heuer zu nennen. Fordert man mehr von ihnen,

Heuer,

ihnen, als was sie zu thun schuldig sind, so können sie ebenfalls mehr fordern. Also, wenn man von ihnen verlanget, daß sie die Waaren in das Schiff einbringen und stauen sollen, welches sie, wenn andere Leute an dem Orte sind, die dasselbe besorgen können, zu thun nicht schuldig sind; so muß ihnen solche Arbeit besonders bezahlet werden: das Geld dafür wird das **Windegeld** genennet. Da auch die Wartung des in sich verderblichen Gutes, als das Umstechen des Korns 2c. nicht eigentlich zu ihren Pflichten gehöret, so muß ihnen dafür den Umständen nach ein gewisses **Kühlgeld** gereichet werden, welches Kühlgeld der Kaufmann bezahlen muß. Die (2) besondern Belohnungen, welche die Schiffskinder bey jeder für die Fracht gethanen Reise zu bekommen pflegen, sind a) die **Führung** oder **Beylast**, worunter man dasjenige versteht, was einem jeden Schiffsbedienten für sich auf dem Schiffe mitzunehmen vergönnet ist; oder die Erlaubniß, vermöge welcher die Schiffskinder eine gewisse Anzahl Waaren, welche ihnen insgemein schon in den See- und Schiffsordnungen bestimmt und vorgeschrieben ist, frey in das Schiff laden, und zu ihrem Privatvortheile überführen können; siehe Führung in unserer **Akadem. der Kaufl.** und b) das **Mattenschütteln**, so ein altes Recht, vermöge dessen die Schiffskinder von einer Ladung Korn ein gewisses Maaß für sich behalten, zur Belohnung der Ueberbringung. An den meisten Orten ist das Mattenschütteln durch die Seegesetze abgeschafft.

Windegeld, Kühlgeld, Führung, Matten-schütteln.

§. 681.

Die Pflichten des Schiffvolks sind: 1) daß es sich ohne Erlaubniß des Schiffers nicht von dem Schiffe begeben darf; 2) daß es sich, ohne Erlaubniß, das Boot los zu machen, nicht unterstehen darf; 3) daß es bey Verunglückungen des Schiffs, so viel immer möglich, bergen (das ist retten) helfe. Es genießt aber dasselbe für die bey der Bergung gethane Arbeit, annoch über die Heuer ein billiges und rechtmäßiges **Bergelohn**, oder **Bergegeld**: dahingegen die, welche nicht bergen helfen, oder entlaufen, nicht nur ihre Fracht und Heuer verlieren, sondern auch noch dazu gestraft werden. Von dem Bergegelde steht in unserer **Akademie der Kaufleute** unter **Bergegeld** ein besonderer Artikel.

Pflichten des Schiffvolks. Bergegeld.

§. 682.

Und so viel von denen Personen, so bey einem Kauffahrteyschiffe intereßiret sind (§. 664). Sind nun die Personen auf dem Schiffe, und die Güter sind eingeladen: so tritt der Schiffer (IV.) seine **Reise an**, welches in die See stechen heißt; die Reise selbst aber wird die Schiffahrt genennet (§. 641).

VI. In die See stechen.

§. 683.

Auf der Reise ist das Schiff vielen **Verunglückungen** ausgesetzt, als da sind: 1) daß es von den Seewürmern oft unersetzlichen Schaden leide: daher man verschiedene Versuche gemacht, den Boden der Schiffe vor ihnen zu verwahren, obgleich bisher mit nicht glücklichem Erfolge; 2) daß es leck wird, das ist,

Verunglückungen des Schiffes: 1) Seewürmer. 2) leck werden.

ist, daß das Wasser durch seine Fugen, oder durch Löcher, die es unter dem Wasser bekommen hat, allzuheftig eindringt;

3) stranden, 3) daß es strandet, oder an den Strand getrieben wird, welches so viel ist, als mit dem Kiele des Schiffes gegen den Grund des Meeres oder eines Flusses also anstoßen, daß das Schiff, wegen Mangels an Wasser, auf dem Strande sitzen bleibt, und nicht wieder flott wird, es sey denn, daß es durch die Fluth wieder erhoben werde. Es geschieht auch bisweilen mit Fleiß, daß ein Schiffer sein Schiff an den Strand setzet, und dadurch den Seeräubern, oder feindlichen Schiffen zu entgehen: was des Schiffers Pflicht dabey sey, lehret der 670 §.

4) Untergang, 4) daß es untergeht, das ist, daß die Wellen dasselbe ganz und gar verschlingen, welches z. E. geschieht, wenn das Schiff überladen worden: und alsdenn wird es ein gesunkenes Schiff genennet;

5) Schiffbruch, 5) daß es scheitert, oder Schiffbruch leidet, das ist, daß es zerbricht, oder zerstoßen wird, wenn es wider einen Felsen läuft, oder von einem andern Schiffe überseegelt wird. Gemeiniglich wird unter dem Schiffbruche auch das Untergehen eines Schiffes ohne Scheiterung mit begriffen. Die Schiffe, so lange sie in voller See sind, leiden niemals Schiffbruch, wenn sie nur durch gute Schiffer und Steuermänner geführet werden, daß also die Ursache des Schiffbruches in diesen beyden zu suchen ist; siehe Schiffbruch in unserer Akad. der Kaufl.

6) Beschlag 6) daß es in Beschlag genommen wird: und heißt Schiffe in Beschlag nehmen, wenn ein Herr des Landes fremde Schiffe in seinen Häfen aufhalten und nicht abfolgen läßt, entweder wegen verlangter Genuthuung (Satisfaction) von einem andern Herrn, dessen Unterthanen sie zugehören; oder damit er sich derselben sowohl, als des darauf befindlichen Schiffvolks, absonderlich in Kriegszeiten zum Transport oder Ueberfahrt der Soldaten, wenn in seinen Häfen nicht so viele Schiffe vorhanden, als zu dem Vorhaben nöthig sind, für eine dagegen gebührende Bezahlung selbst bedienen könne. Es geschieht aber dieses Beschlagen der Schiffe auf zweyerley Art: entweder durch ein Generalverbot, welches alle und jede Schiffe angeht; dergleichen die Engländer oftmals thun, wenn sie irgend eine Unternehmung, oder eine neue Zeitung geheim halten wollen; oder aber durch ein Particularverbot, welches nur die Kauffahrteyschiffe anbetrifft, um die Matrosen so darauf dienen, zu nöthigen, auf den Kriegsschiffen Dienste zu nehmen, welche man sonst nicht leicht zu bemannen weiß. Dieses letzte Verbot ist der Handlung sehr nachtheilig, und soll von Rechts wegen nur in den wichtigsten Angelegenheiten, und bey solchen, wovon das Wohlseyn des Staats abhängt, Statt haben. Endlich gehöret noch zu den Verunglückungen eines Schiffes, wenn

7) Aufbringen, es 7) aufgebracht, das ist, wenn es in der See hinweggenommen, und in einen Hafen gebracht wird. Ein solches auf der

Prise. See erbeutetes Schiff wird eine Prise genannt. Solches Aufbringen der Schiffe geschieht entweder durch die Seeräuber, oder durch die feindlichen Schiffe (§. 649). Wenn ein Capitain eine

Prise

Prise gemacht hat, ist er schuldig, der Admiralität, oder wer von der Admiralität dazu verordnet ist, davon Rechenschaft zu geben, und zu erwarten, daß er für eine gute Prise, das ist, für eine rechtmäßige Beute, erkannt wird.

§. 684.

Insgemein, wenn ein Schiff verunglücket, so verunglücken auch die Güter und Geräthschaft, welche sich auf selbigem befinden, und zwar 1) durch die Werfung über Bord, da nämlich die Schifffahrenden bey entstandenem Sturme und besorgender Lebensgefahr, sowohl zur Erleichterung des Schiffes, als auch zu desto mehrerer Sicherheit ihres Lebens, eines und das andere von denen darauf geladenen Sachen und Waaren, so am schwersten auf dem Schiffe sind, in das Meer werfen, und sich also hierdurch bestmöglichst zu retten suchen. Dieses nennen sie den Wurf thun; gleich wie das Recht, den Wurf zu thun, der Noth-Auswurf heißt. Von den Pflichten eines Schiffers vor, bey, und nach geschehener Werfung, sehe man in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Haverey. Weiter verunglücken die Güter 2) durch Schiffbruch: der Seeräuberey und des Aufbringens der Schiffe hier nicht besonders wieder zu gedenken. Alle diejenigen Sachen, die in der See treibend gefunden werden, es rühre nun solches von dem Nothauswurfe, oder dem Schiffbruche her, wird seetriftig Gut genennet, welches seine besondere Rechte hat; diejenigen Sachen aber, welche zu Grunde gegangen sind, heißen gesunkenes Gut. Man hat gewisse Leute, die sich auf das Schwimmen gut verstehen, und auf der See dazu gebraucht werden, daß sie das gesunkene Gut aus der Tiefe des Meeres wieder heraus holen; und diese führen den Namen der Taucher. Endlich heißen diejenigen Sachen und Waaren, welche an den Strand getrieben worden sind, gestrandete Güter; alles das aber, was salviret oder gerettet worden ist, nennet man geborgene Güter.

Verunglückungen der Güter: 1) Werfung über Bord, 2) Schiffbruch, Seetriftig Gut, Gesunkenes Gut, Gestrandete Güter; geborgene Güter.

§. 685.

Der Schade, welcher einem Schiffe sowohl als denen darauf geladenen Waaren durch außerordentliche Zu- und Unglücksfälle, von ihrer Einladung und Abfahrt an, bis zu ihrer Rückkunft und Ausladung, zustößt, und durch eine allgemeine Contribution nach Proportion des Preises, sowohl aller im Schiffe eingeladener Güter, als auch des Schiffes selbsten, ersetzet wird; heißt eigentlich die Haverey. Insgemein aber werden auch alle ordentliche und außerordentliche Unkosten, die vom Anfange bis zum Ende der Reise erfordert werden, mit darunter begriffen. Einige machen dreyerley Gattungen von Havereyen, nämlich schlechte oder particulare: große oder gemeine; und kleine; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Haverey. Die gewöhnliche und unter Kaufleuten gebräuchliche Eintheilung der Haverey aber ist, in die gemeine, kleine, oder ordentliche; und in die große oder außerordentliche. Die (1) gemeine, kleine, oder ordentliche Haverey ist, welche über das Gut, und nicht über das Schiff geht; und gehören dahin

Haverey. 1) Gattungen der Haverey: a) kleine,

die ordentlichen Ausgaben zur Beförderung der Reise, als da sind: a) das Loots= oder Pilotengeld (§. 677), wenn sich nämlich dasselbige nicht über 6 Pfund Flämisch, oder 15 Thaler beläuft: widrigenfalls ist es große Haverey; und b) was sonst für unvermeidliche und zur Beförderung der Reise gewohnte Belästigungen und Unkosten vorkommen, z. E. Baaken= Feuer= und Lichtergeld, wenn ein Schiff unter Stücken vorbey seegelt, ein Schiff aus dem Hafen zu bringen, und dergleichen mehr.

b) große, Durch die (2) große oder außerordentliche Haverey versteht man die, welche über Schiff, Gut, und Fracht geht: wohin denn überhaupt alle außerordentliche zur Rettung und Erhaltung Leibes, Schiffes, und Gutes angewendete Unkosten und erlittene Schäden gehören; dergleichen sind: a) außerordentliches Lootsgeld (§. 677.); b) Admiralschaftskosten (§. 653); c) Ranzionirung von Capern; d) Heilung und Unterhaltung der in der Vertheidigung des Schiffes verwundeten Leute; e) gekappte Tauen, oder andere Schiffsgeräthschaften (nicht aber die durch Ungewitter in Stücken fahren oder brechen, als welcher Verlust keinesweges zur Haverey gerechnet wird, weil solche Dinge dazu gemacht sind, daß sie gebrauchet werden sollen); f) über Bord geworfene oder bey der Werfung beschädigte Güter (§. 684); und so weiter.

2) Unterschied beyder. Ueberhaupt beruhet der Unterschied der großen und kleinen Haverey lediglich auf der Größe des zum gemeinen Nutzen erlittenen Schadens oder übernommenen Aufwandes:

3) Nutzen dieses Unterschieds, und der Nutzen dieses Unterschieds besteht darinn, daß bey der großen Haverey die Contribution desto durchgängiger vom Schiffe, Gute, und der Fracht gegeben werden muß; als bey einer kleinen Haverey, bey welcher die Contribution nicht so gar genau und durchgängig beobachtet werden darf.

4) zur großen Haverey nothwendige Stücke, Der nothwendigen Stücke, so zur großen Haverey erfordert werden, sind viere: a) daß der Schade in äußerster Noth geschehen müsse, jedoch ist nicht nöthig, daß der Schiffer so lang warte, bis ihn die Noth wirklich überfällt: b) daß die Werfung der Güter, imgleichen die Kerb= und Hauung Mastes, Tackel, Anker und Tauen, mit Wissen und Willen sowohl des Schiffers, als seiner Leute, geschehen müsse, indem der Schiffer, wenn er in dergleichen Gefahr kömmt, solche Werf= oder Abkappung nicht anders vornehmen darf, als mit Einwilligung der Frachtleute oder deren Gevollmächtigten, das ist der Supercargo (§. 677), und dafern diese nicht zugegen, oder sie nicht einwilligen wollten, mit Zuziehung zweyer oder dreyer Schiffsleute, worunter die erfahrensten und vornehmsten zu verstehen: c) daß auch durch die Werf= und Abkappung wirklich Schiff und Gut gerettet, oder, daß eines Theils Güter geworfen, andern Theils auch Güter erhalten worden.

5) Havereybrief. Wenn auch einem Schiffer sein Schiff auf der Reise leck worden, oder sonst die darinn geladenen Waaren einen besorglichen Schaden und Abgang gelitten, so läßt selbiger einen Havereybrief bey seiner Ankunft von den Interessenten der Ladung noch vor Eröffnung und Berechnung der Last unterzeichnen, dessen Inhalt in unserer

Akad

Akad. der Kaufl. unter Haverey befindlich, und insonderheit darinn besteht, daß die Interessenten einwilligen, den befundenen Schaden, so er für Haverey kann erkannt werden, zu eines jeden Theil bezahlen zu wollen. Welcher ihn nicht unterzeichnet, und seine Güter finden sich hernach schadhaft, dem gestehen die andern Interessenten keine Ersetzung oder Haverey. Zur **Ersetzung des Schadens** oder **Bezahlung der Haverey** 6) Bezahlung der Haverey. müssen sowohl (a) die geworfenen und (b) bey der Werfung beschädigten Güter, als auch (c) die erhaltenen und unbeschädigten, ingleichen (d) das Schiff das ihrige beytrageg; jedes nach seinem Werthe, und wird darauf nicht Acht gehabt, ob die Güter das Schiff sehr beschweret oder nicht. Hingegen bezahlt keine Haverey überhaupt alles das, was keine Fracht bezahlet, nach der gemeinen Regel: **Was keine Fracht bezahlet, bezahlet auch keine Haverey.** Was aber insbesondere diejenigen Personen und Sachen betrifft, die von Haverey befreyet sind, so haben wir sie in unserer Akad. der Kaufl. unter Haverey angezeiget. Eben so giebt es auch Sachen, die keine Contribution genießen: 7) Sachen, so keine Contribution geniessen, und gehören unter solche diejenigen geworfenen Sachen, die (a) auf das Verdeck oder (b) in das Schiffboot geladen, oder auch (c) am Schiffe angehangen gewesen. Ehe aber die Repartition, was ein jeder Interessent zur Erstattung 8) Taxation der Güter u. des Schiffes; des erlittenen Schadens beytragen müsse, gemacht werden kann; muß vorher sowohl das Verlohrne und Beschädigte, als auch das Erhaltene, samt Schiff- und Fracht, ordentlich taxiret und angeschlagen werden. Und zwar werden, dem bürgerlichen Rechte nach, die (a) **verlornen** und **ausgeworfnen Güter** nach selbigem Preise taxiret, wie sie vermuthlich eingekauft worden; die (b) **behaltenen Güter** aber nach dem Markte, da sie sollen verkauft werden: hingegen macht das wisbische Seerecht keinen Unterschied zwischen ausgeworfenen und behaltenen Gütern. Die (c) **beschädigten Waaren** werden entweder durch beeidigte Leute wardiret, oder auch an den Meistbietenten verkauft. Die Taxation des (d) **Schiffes** geschieht gemeiniglich also, daß der Schiffer selbst dasselbe zu Gelde setzet, und, wenn die Kaufleute vermuthen sollten, daß es weniger geschätzet, als es wirklich werth ist, steht ihnen frey, und haben sie die Wahl, ob sie es dafür annehmen wollen, jedoch nur in gewisser Zeit, und gemeiniglich innerhalb 6 Stunden. Endlich die Taxirung der (e) Schiffsgeräthschaft betreffend, so wird solches, wenn die schadhaften Masten oder andere Geräthschaft, zu Vermeidung größern Unglücks, über Bord geworfen, oder die Tauen, woran selbige hangen geblieben, gekappet werden mußten; so viel als solches nach der geschehenen Beschädigung annoch werth gewesen, taxiret. Wenn nun sowohl das Verlorne und Beschä- 9) Dispache digte, als auch das Erhaltene, samt Schiff und Fracht, ordentlich taxiret und angeschlagen ist, wird die Repartition des erlittenen Schadens unter die, welche die Haverey bezahlen müssen, gemacht, welche Repartition eine **Dispache** genennet wird. Solche Dispache, oder Havereyrechnung, ist auf folgende

Weise

Weise vorzunehmen: a) daß, wenn zuvörderst Schiff und Gut (auch dasselbe, welches geworfen worden) vorberührter maassen zu Gelde gesetzt, auch die Frachten (wovon die gehabten Kosten an Zöllen, Ungeldern ꝛc. zuvor abzuziehen sind) mit in Anschlag gebracht worden, man den ganzen Ertrag von diesen allen, nämlich vom Schiffe, Gute, und der Fracht zuerst hinsetzet; b) daß man hiernächst den Ertrag des Schadens, der durch den geschehenen Seewurf, oder durch andere zur großen Haverey gehörige Unglücksfälle, erlitten worden, setze; und c) daß man zuletzt die Summe, wie viel ein jeder der Mitinteressenten im Schiffe gehabt, hinsetze. Wenn dieses geschehen, so wird man leichtlich die Summe, wie viel ein jeder zur Mitbesserung des Schadens zuschießen muß, herausbringen können. In Hamburg ist ein ordentlich bestellter und beeidigter Dispacheur, welcher für seine Mühe von dem gesamten Capitale 1 per Mille zu genießen hat; in Holland aber geschieht solches durch Commissarien aus der Assecuranzkammer. Das Geld, wodurch die Havereyen wiederum ersetzet werden, nennet man das **Werfgeld**. Im übrigen muß der Schiffer die **Klage wegen Haverey** wider diejenigen anstellen, deren Güter salviret worden, wenn sie ihren Beytrag nicht thun; und können es diejenigen, deren Güter verloren gegangen, oder die Befrachter, nicht thun, sondern halten sich wegen der erlittenen Haverey bloß an den Schiffer. Zu Amsterdam und zu Hamburg hat man besondere **Havereyordnungen**.

10) Werfgeld, 11) Klage wegen Haverey, 12) Havereyordnung

§. 686.

Assecurirung des Schiffes u. der Güter.

Da nun also die Schiffe, sowohl als die darauf geladenen Güter, so mancherley Unglücksfällen unterworfen sind (§. 683 und 684); so können sie assecuriret werden. Was dieses heiße, und dabey zu merken vorkomme, haben wir oben §. 296 u. ff. hinlänglich erkläret und beschrieben.

§. 687.

V. Eintheilung der Schiffahrt in die 1) Wasserfahrt, 2) Schiff- u. Seefahrt.

Wir verlassen nunmehro Schiff und Güter, und kommen wieder zurück zur Schifffahrt selbsten (§. 641 und 682). Sie theilet sich, in Ansehung der Wasser, welche die Schiffe befahren (§. 642), 1) in die Schifffahrt auf Flüssen und Canälen, welche insbesondere die **Wasserfahrt** genennet wird; und 2) in die Schifffahrt auf dem Meere und zur See, die vorzüglich den Namen der Schiff- und Seefahrt führet.

§. 688.

Gefahr der Schiffahrt.

Die Gefahr der Schifffahrt ist so groß nicht, als man sich insgemein einbildet. In den alten Reisebeschreibungen findet man häufigere Beyspiele von Schiffbrüchen, als in den neuern, wovon die Ursache keine andere ist, als weil damals die Schiffbau- und Schifffahrtskunst noch nicht zu ihrer rechten Vollkommenheit gelanget war. Indessen da die Verunglückungen der Schiffe nicht allein im Schiffbruche bestehen (§. 683); so hat ein zur See handelnder Kaufmann gleichwohl die Seegefahr nicht aus den Augen zu setzen (§. 280).

§. 689.

§. 689.

Hingegen ist der Nutzen der Schifffahrt so groß, daß selbiger alle Gefahr überwiegt, indem sie der rechte Grund der Kaufmannschaft, und das hauptsächlichste Mittel ist, ganze Länder zu bereichern. Wir sagen hiermit nicht zu viel. Denn wer einen Blick in die Handlungsgeschichte thut, wird gar bald überzeuget, daß die Handlung, überhaupt betrachtet, der Schifffahrt fast ganz allein ihr Wachsthum, oder, besser zu sagen, ihre Vollkommenheit zu danken habe, und man kann als eine sichere Grundregel annehmen, daß die Verknüpfung der Handlung und der Schifffahrt so genau ist, daß der Verfall der einen nothwendig den Ruin der andern nach sich zieht; daher sie jederzeit zugleich entweder blühen, oder zu Grunde gehen: welches auch die Erfahrung bestätiget, als welche lehret, daß die Handlung in einem Seestaate, der beträchtliche Häfen hat, nur alsdenn blühet, wenn die Schifffahrt in demselben auf einen guten Fuß gesetzet ist; und daß hingegen, wenn diese versäumet wird, auch die Handlung fällt. Des besondern Nutzens der Seehandlung (§. 283), als die vermittelst der Schifffahrt geschieht; des besondern Nutzens der Pflanzstätte, die ein wichtiges Hülfsmittel zur Treibung der Handlung sind (§. 576) und die vermittelst der Schifffahrt sind errichtet worden; wie auch des besondern Nutzens der Schiffe, vermittelst welcher die Schifffahrt getrieben wird, beym Kriege und der Fischerey (§. 648), hier nicht allererst zu gedenken. Es darf also niemanden befremden, daß die Beherrscher großer Reiche und Länder, welche an die See stoßen, an großen und schiffbaren Flüssen liegen, oder dergleichen in sich haben, die Schifffahrt so viel möglich zu befördern suchen.

VI. Nutzen der Schifffahrt.

§. 690.

Zur Beförderung der Schifffahrt in einem Lande dienen: 1) die Lage desselben an der See, oder dem Meere (§. 643 u. 644); 2) die Flüsse (§. 645), und zwar solche, die entweder schon schiffbar sind, oder doch schiffbar gemacht werden können; 3) die Canäle (§. 646), und zwar insonderheit diejenigen Canäle, durch welche ein Fluß in den andern, oder ein Meer in das andere geleitet wird, als welche denen zur See fahrenden den Weg erleichtern und kürzer machen; und endlich 4) die Seeakademien oder Navigationsschulen, welche solche Häuser und Veranstaltungen sind, da junge Leute, insgemein von Adel, in der Mathematik, Sternkunde, Zeichenkunst, Steuermannskunst, und überhaupt in allem, was zur Schifffahrt gehöret, öffentlich und umsonst, auf Kosten der hohen Landesobrigkeit, unterwiesen werden, und worüber insgemein ein alter Seeofficier die Aufsicht hat. Dergleichen Seeakademien sind zu Koppenhagen, zu Petersburg, zu Stege auf der Insel Moen, und andern Orten mehr.

VII. Hülfsmittel zur Beförderung der Schifffahrt: 1) Lage an der See oder Meere, 2) Flüsse, 3) Canäle, 4) Seeakademie, oder Navigationsschulen.

§. 691.

Es richtet sich aber der Flor der Schifffahrt nach der (1) anwachsenden Handlung einer Stadt; nach den (2) Capitalien der Einwohner; und nach den (3) glücklichen Friedenszeiten, es wäre denn, daß einer durch die Caperey und Seeräuberey seinen Gewinn

VIII. Flor der Schifffahrt.

Gewinn zu suchen gewohnet wäre, als welcher freylich den Krieg dem Frieden vorziehen wird; da sonst im Gegentheile zu Kriegeszeiten insgemein die Seehandlung, und durch sie zugleich die Handlung überhaupt darnieder liegt, es sey gleich, daß der Krieg nahe an solcher Handelsstadt und in ihrem Gewässer, oder auch in denen Ländern graßire, wohin die dasigen Kaufleute ihre meiste Handlung treiben. Siehe unsere, diesem Handelssystem angefügte **Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande.**

§. 692.

IX. Aufsicht über die Schiffahrt: Admiralitätscollegium.

Die Aufsicht über die Schiff- und Seefahrt ist an denen Orten, wo diese sonderlich floriret, besondern sogenannten Admiralitätscollegien anvertrauet. Es ist aber ein Admiralitätscollegium, auch schlechthin die Admiralität genannt, eine Versammlung dererjenigen, welche die Direction über die Seesachen haben, und bey denen es steht, selbige anzuordnen und einzurichten. In den vereinigten Niederlanden sind fünf Admiralitätscollegia; siehe in unserer Akad. der **Kaufl.** unter Admiralität. Zu Wien wird dasjenige Collegium, welches die Schifffahrt auf der Donau, und die Convoyen und Transportschiffe nach Ungarn reguliret, das Oberschiffamt genennet.

§. 693.

See- oder Schiffartskunst.

Es ist uns noch übrig, der See- oder **Schifffahrtskunst**, die auch schlechthin die **Schifffahrt** heißt, zu gedenken, worunter man die Kunst, das Wasser zu Schiffe zu befahren, oder die Kunst, ein Schiff gehörig zu regieren, versteht. Es geschieht aber die **Regierung eines Schiffes** vermittelst der Seekarten, der Magnetnadel oder des Compasses, und des Bleywurfs, durch die gute Beobachtung der Winde, Führung der Seegel, des Steuerruders und der Ruder, und endlich durch die Beobachtung der Sonne und der Sterne. Der **Nutzen der See- oder Schifffahrtskunst** ist nicht geringe, indem sie dienet, die Schifffahrt, in der eigentlichen Bedeutung genommen, und dadurch zugleich die Handlung zu befördern, und auf einen guten Fuß zu setzen (§. 689). Ihre **Hülfswissenschaften** sind die Schiffbaukunst; die Geschichte der Schiff- oder Seefahrt; das Fluß- und Seerecht; die Sternkunde; die Naturlehre, in so fern sie Nachricht von den Winden, Wassern, Seethieren, Seegewächsen rc. giebt; die Geographie; u. s. w. Die zur **Ausübung dieser Kunst erforderlichen Instrumente** sind Seecharten, Landtafeln; Compaß oder Seecompaß; Bleywurf; Perspective oder, wie sie die Schiffer nennen, Gukkers; u. a. m. Siehe in unserer Akad. der **Kaufl.** den Artikel: **Schifffahrt.**

Das 7 Capitel.

Von dem Fuhrwerke und Postwesen.

§. 694.

I. Fuhrwerk.

Durch das Fuhrwerk (§. 574) versteht man das Befahren der öffentlichen Land- und Nebenstraßen mit Last- und Frachtwagen,

wagen, Karren, Kutschen, und Schlitten, um Waaren und Personen an einen bestimmten Ort zu bringen, oder von da zu holen. Mithin bestehen die wesentlichen Stücke des Fuhrwerks in den **Straßen**, und in den **Wagen**.

§. 695.

Eine **Landstraße**, **Heerstraße**, oder **öffentliche Landstraße** heißt ein offener und gemeiner Weg zu Lande, auf welchem jedermann zu gehen und zu fahren befugt ist; eine **Nebenstraße** oder **Nebenweg** aber, der nur der Nachbarschaft dasigen Ortes zum Dienste gemacht ist, als da sind **Feldwege**, **Holzwege** ꝛc. Die Landesobrigkeit ist verbunden, denen, so die Landstraße reisen, genugsame Sicherheit zu verschaffen, sie vor Schaden zu bewahren, oder den Schaden zu vergelten; die aber Abwege und **Nebenstraßen** suchen, haben sich dergleichen Schutzes nicht zu erfreuen, sondern sind vielmehr straffällig, wenn sie vermittelst derselben den Zoll und das Geleite verfahren haben. Von dem Zolle haben wir bereits im 238 §. hinlängliche Nachricht gegeben, und hier haben wir also nur das Geleite zu erklären. Es ist aber solches nichts anders, als ein gewisser Wegezoll, oder eine Abgabe, welche die Kutscher und Fuhrleute für ihre bey sich habende ein- und ausgehende Wagen und Pferde, bey denen hin und wieder an der öffentlichen Landstraße errichteten Geleitshäusern abtragen müssen. Die Beschaffenheit der Geleitsabgaben kann man am besten aus jedes Orts abgefaßten **Geleitsrollen** oder **Geleitsordnung** ersehen; siehe auch in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: **Geleite**, und **Geleitsordnung**. Landstraße, Nebenstraße Geleite.

§. 696.

Last- und Frachtwagen sind mit Leitern versehene zwey- oder mehrspännige Wagen, welche nur allein Waaren und Güter führen; sind sie aber einspännig, werden sie **Karren** oder **Pferdekarren** genennet. Von denen **Kutschen**, die hier anzuführen sind, hat man dreyerley Gattungen: 1) **Post- und Küchenkutschen**, von denen der 705 §. nachzusehen ist; 2) **Landkutschen**, so insgemein bedeckte Wagen für reisende Personen sind, aber auch schwere Packete und Sachen mitnehmen, und mit dem Postwesen keine Verwandtschaft haben, jedoch gleich den Posten und Postkutschen, größtentheils zu gewisser Zeit, nach einem gewissen Orte abgehen, und von da wieder zurück kommen; und 3) **gemeine oder Miethkutschen**, mit denen hauptsächlich nur Personen, und ohne an eine gewisse Zeit, oder an einen gewissen Ort gebunden zu seyn, reisen können. Der **Schlitten** bedienet man sich nur im Winter, und wenn der Erdboden mit Schnee oder Eise bedecket ist, ebenfalls zur Fortbringung der Reisenden sowohl, als der Waaren. Sie werden an einigen Orten, als in Lappland und Siberien, von Rennthieren; sonst aber gemeiniglich von Pferden gezogen. Last- und Frachtwagen, Karren, Kutschen, Schlitten.

§. 697.

Welcher eine gemeine Kutsche führet, heißt ein **Lohnkutscher**: gleichwie der, welcher eine große Landkutsche führet, und auf selbiger sowohl Menschen als Waaren von einem Orte Kutscher,

zum

zum andern fortschaffet, ein **Landkutscher**, auch wohl nach Beschaffenheit ein Fuhrmann genennet wird; eigentlich aber heißt

Fuhrmann. ein Fuhrmann derjenige, der (1) mit einem zwey- und mehrspännigen Fracht- und Lastwagen, oder aber (2) nur mit einem einspännigen Pferdekarren Waaren verführet, und sich davon nähret: die letztern werden auch insbesondere **Kärner** genennet.

§. 698.

Wissenschaft eines Fuhrmanns.

Zur Wissenschaft eines Fuhrmanns gehöret, 1) daß er die Güte und Wartung des Viehes, und die Stärke seines Fuhrwerks, das ist, wie viel die Pferde ziehen, und der Wagen führen kann, verstehe; und 2) daß er die Waaren wohl aufzuladen, einzupacken, wohl zuzuschnieren, mit Stroh oder grober Leinwand zu bedecken, mit zerbrechlichen Gütern behutsam umzugehen, und damit geschicklich zu fahren, auch überhaupt die Waaren vor Feuer, Wasser und anderem Schaden wohl zu bewahren wisse.

§. 699.

Pflichten des Fuhrmanns: 1) Frachtbriefe, Passagierzeddel, und Pässe haben, 2) Zoll nicht verfahren, 3) Abgaben richtig machen,

Die Pflichten und Schuldigkeiten des Fuhrmanns sind: 1) Er muß, wenn nicht diejenigen selbsten, deren Gut er geladen hat, oder wenigstens von ihrentwegen sonst jemand mit ihm reiset, die gehörigen **Frachtbriefe** (§. 225 u. ff.), nebst den **Paßir- und Freyzeddeln** (*); und, da es nöthig ist, oder er durch feindliche Lande zu fahren hat, **Pässe** bey sich haben. 2) Er muß sich besonders vor **Verfahrung der Zölle** hüten (§. 238). 3) Er muß alle unterwegens, sowohl für die Wagen und Pferde, als für die Waaren schuldige Zölle, Accise (§. 238) Geleite (§. 695), und andere dergleichen kleine **Abgaben richtig machen**; jedoch müssen ihm solche wieder gut gethan werden, wenn er sich nicht anheischig gemacht hat, das geladene Gut frank und frey an den Ort seiner Bestimmung zu liefern, und folglich solche Abgaben in diesem Falle schon mit unter der ihm deshalber etwas reichlicher bedungenen Fracht begriffen sind, wie dieses in den Frachtbriefen zugleich angezeiget wird. 4) Er muß mit einem **guten Geschirre**, das ist, mit guten Wagen und guten Pferden, um die Güter wohl fortzubringen, versehen seyn. 5) Er muß mit denen ihm anvertrauten Waaren **getreulich** handeln: und es ist wahrhaftig nichts geringes, den Fuhrleuten, zumal ganz fremden, eine kostbare Ladung anzuvertrauen, welche solche gar leicht, entweder nur zum Theil, oder auch wohl ganz stehlen, und sich damit unsichtbar machen können, zumal wenn sie dem Kaufmanne einen falschen Namen, wo sie zu Hause gehören, angegeben: wie denn einige derselben die Waaren dergestalt bestehlen, daß sie z. E. des guten Getränks unterwegens eine ziemliche Portion auszapfen; die Heringe aus der Tonne, ohne sie aufzumachen, künstlich zwischen den Stäben herausbringen; ꝛc. ꝛc.

4) gutes Geschirr haben 5) mit den Waaren getreulich umgehen.

(*) **Paßir- oder Freyzeddel** sind eine Art von Frachtzeddeln, welche entweder (1) wegen der von der Bezahlung der sonst schuldigen Gebühren, als da sind **Zoll**, **Licent**, **Geleite**, Accise

Accise ꝛc. befreyeten Güter und Sachen (§. 238), oder (2) von denen an einem Orte bloß durchgehenden Waaren, ertheilet werden.

§. 700.

Das Recht der Fuhrleute anlangend, so betrifft solches (1) **in Absicht auf den Herrn des Gutes**, insonderheit die Erstattung des Schadens an Gütern und Waaren, wem solche obliege, absonderlich, wie weit die ungefähren Zufälle von beyden Seiten zu ersetzen und gut zu machen sind. So ist z. E. der Fuhrmann zur Ersetzung des Schadens anzuhalten, wenn er das Gut wieder einem andern Fuhrmanne, es weiter an Ort und Stelle zu bringen, anvertrauet, der damit durchgeht; wenn er durch Verzögerung ohne Ursache das Gut nicht in versprochener Zeit liefert, und dadurch des Gutes Verlust und Schaden verursachet; wenn ihm wegen der schweren Last sein Wagen bricht, weil er die Stärke und Schwäche seines Geschirres wissen soll (§. 698), es sey denn, daß der Herr des Gutes für Pferde und Wagen gut gesaget; wenn er gefährliche und bergichte Wege suchet, wo er doch die gemeine Landstraße fahren kann, und darüber mit dem Wagen stürzet; u. s. w. Wegen ungefährer Zufälle aber, die durch menschlichen Verstand und Gewalt nicht haben können zuvor gesehen, oder abgewendet werden, ist ein Fuhrmann den Schaden zu ersetzen nicht schuldig. Zu den Rechten der Fuhrleute gehöret auch, daß dieselben das Gut so lange inne behalten können, bis mit ihnen wegen des Fuhrlohns Richtigkeit getroffen worden. Unter die Rechte der Fuhrleute (2) gegen einander zählen wir die Fälle, wenn zwey Wagen einander auf öffentlicher Landstraße, besonders aber in engen und hohlen Wegen, begegnen, da denn der, welcher einen ledigen Wagen, oder nicht so schwere Last führet, eher, als einer, der schwer geladen hat, zurück fahren muß; gleichwie ein Karren einem vollen Wagen ausweichen muß ꝛc. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Fuhrleute**, wie auch **Joh. Friedr. Behams und Lysanders Recht der Fuhrleute**, Nürnb. 1715 in 4.

Rechte der Fuhrleute.

§. 701.

Die **Verbrechen** der Fuhrleute betreffend, so sind solche entweder öffentliche, oder **Privatverbrechen**. Zu den (1) **Privatverbrechen** gehören: a) der **Diebstahl**, den die Fuhrleute bey den ihnen anvertrauten Waaren begehen; b) wenn er den Straßenräubern Gelegenheit und Anlaß giebt, ihn zu berauben; c) wenn er durch harte Schmäh und Schelrworte Gelegenheit zur Beschädigung der Güter giebt; d) wenn er die Wagen überladet, daß er mit solchen nicht fortkommen kann, oder verwegener Weise **durch das Wasser** fährt, und also die Güter naß machet. In diesen und andern dergleichen Fällen sind die Fuhrleute schuldig, für alle grobe und geringe Vernachläßigung zu haften (§. 700). Zu den (2) öffentlichen Verbrechen der Fuhrleute gehöret, wenn sie ohne Geheiß ihres Befrachters den Zoll verfahren, und dadurch sich und des Kaufmanns Güter in Gefahr setzen, welches ihnen denn, weil sie allein daran Schuld

Verbrechen der Fuhrleute.

 sind,

sind, auch allein zu tragen, den Kaufmann aber schadlos zu halten, gebühren will. Wenn sie es aber auf Geheiß des Herrn thun, so hat zwar dieser nichts an ihnen zu suchen; sie werden aber ebenfalls als Verbrecher und Mitgehülfen bestrafet.

§. 702.

Fuhrlohn. Das Geld, welches einem Fuhrmanne oder Kutscher für das Verführen der Waaren gezahlet wird, heißt das **Fuhrlohn**, auch wohl die **Fracht**, als in der Redensart: er fährt für die Fracht, ob wohl solches nur in uneigentlichem Verstande geschieht, denn eigentlich beleget man mit dem Namen der Fracht die Ladung selbst (§. 224). Solches Fuhrlohn nun darf von dem Herrn des Gutes einem redlichen und ordentlichen Fuhrmanne, der gewiß eine mühselige und sauere Pfrofeßion treibt, nicht vorenthalten, oder ohne Noth, und durch allerhand listige Ränke und Schwänke, zu Wasser gemacht werden, wenn er seine Waaren richtig geliefert hat; gleichwie hingegen dem Fuhrmanne das Fuhrlohn mit gutem Fuge abgezogen wird, wenn er die Waaren nicht wohl conditionirt, oder zu rechter Zeit, wie er verheißen, und welche gemeiniglich im Frachtbriefe angegeben ist (§. 228), liefert. Die **Bestimmung des Fuhrlohns** geschieht gemeiniglich (1) von den Waaren, die in Ballen, Packen, Kisten, 2c. oder von fester Materie und etwas großem Betrage sind, nach dem **Gewichte** derselben, um so und so viel für das Pfund, oder den Centner; (2) von den flüßigen aber, als da sind Weine, Branntweine, Cidre, Bier, und dergleichen, nach dem **Stücke**.

§. 703.

Lasttragbare Thiere: Zu dem Fuhrwerke gehören gewissermaßen die **lasttragbaren Thiere**, indem auch diese zu Lande zu Fortbringung der Waaren gebrauchet, und deswegen von Privatpersonen, wie Pferde und Wagen, gehalten werden. Man versteht aber durch **lasttragbare Thiere**, oder **Lastthiere** diejenigen, welche auf ihrem Rücken Waaren tragen können, und zu dem Ende mit Geschirre und Saumsätteln beleget sind, worauf man dieselben mit, ihren Kräften gemäß kommenden, Lasten beleget. Dergleichen Thiere sind insonderheit (1) die **Maulesel**, oder **Maulthiere**, welche wegen ihres sanften Ganges und gewissen Trittes vorzüglich in den gebirgichten Ländern von einem sehr großen Nutzen und sehr sicher zu gebrauchen sind: wie sie denn in der Schweiz, Italien und Spanien, nebst den Saumrossen gebrauchet werden, die Waaren über das Gebirge zu tragen, da denn gemeiniglich ein wohlhabender **Mauleseltreiber**, oder wohl gar die Spediteurs selbst, deren 40 bis 50 und mehr, Jahr aus, Jahr ein, auf der Straße halten, und damit gute Fracht verdienen. Das Gewicht einer Last, die ein Maulthier tragen kann, ist 3, 4, bis 5 Centner. Hiernächst können auch die (2) **Kameele** sehr schwere Lasten wegtragen. Weil sie nun, vornehmlich wenn sie darzu abgerichtet sind, bey sehr geringem Futter die schwereste Arbeit zu verrichten, und dabey viele Tage lang Hunger und Durst zu leiden, vermögend sind; so werden sie nicht nur von den Türken im Kriege zu Fortbringung al-

1) Maulthiere,

2) Kameele,

lerhand

lerhand Kriegsrüstungen, sondern auch von den Kaufleuten, zu Fortbringung ihrer Waaren durch die ungeheuren, sandigen, und ungemein heißen Wüsten in Asien und Africa, sonderlich bey den Caravanen und den Caffilas (§. 491), gebrauchet, als welche dieses Thier durchzugehen ganz allein im Stande ist: daher denn auch die Kameele einen der größten Reichthümer der Araber ausmachen, welche sie bey Zeiten zu Ausstehung alles dieses Ungemaches angewöhnen. Wenn man einem Kameele eine Last zu tragen auflegen will, so leget es sich auf die Knie nieder.

§. 704.

II. Die Post (§. 574) ist eine landesobrigkeitliche Veranstaltung, durch welche Personen, Briefe, Packete, und Güter um ein leidliches Geld von einem Orte zu dem andern gebracht werden können. II. Post.

§. 705.

Die Gattungen der Posten sind folgende: 1) reutende Posten, welche eigentlich nur zur Bestellung der Briefe bestimmet sind, und sowohl zu gewissen Zeiten, als auch nach gewissen Orten, abgehen. Zu diesen können gewissermaßen gerechnet werden: a) die Couriere, so in wichtigen Angelegenheiten an entfernte Orte versendet werden, umständliche münd- oder schriftliche Nachricht geschwind zu überbringen; und b) die Staffetten, so diejenigen Posten, oder diejenigen Briefe sind, welche durch einen Postillion zu Pferde außer der gewöhnlichen Zeit überbracht werden: 2) fahrende Posten, welche Personen, Briefe, Packete und Güter fortschaffen, und die wiederum zweyerley sind, nämlich entweder (a) ordinäre, so offene Wagen sind, die zu gesetzten Zeiten und nach gewissen Orten, abgehen; oder (b) außerordentliche, insgemein Extraposten genannt, wo einer oder mehrere, wenn es ihnen beliebt, um das gesetzte Postgeld entweder Vorspannpferde, so viel sie deren benöthiget, oder auch Wagen zugleich haben, und damit eigenes Gefallens von einem Ablager zum andern reisen können. Zu den ordinären Posten gehören auch die sogenannten (a) Postkutschen, und (b) Küchenkutschen, nachdem in Deutschland von den Chur- und Fürsten die löbliche Anstalt getroffen worden, daß wöchentlich ein- oder zweymal bedeckte Postwagen von einem Orte zum andern abfahren, und um eine billige Bezahlung, sowohl reisende Personen, als auch etliche Güter, zu gewissen Stunden an behörige Oerter liefern. In Absicht auf diese werden die ordinären Posten auch offene Posten genennet. Die übrigen Gattungen der Posten sind: 3) Packetboote, oder Packboote, so leichte mittelmäßige Fahrzeuge sind, und zur Ueberbringung der Postbriefe, Packete und reisenden Personen, zu bestimmten Zeiten, dienen; siehe in unserer Akad. der Kaufl. das Wort Packboot; und 4) Postboten, so zu Fuße an gesetzten Tagen und Stunden Briefe und Packete bestellen.

Gattungen der Posten: 1) reutende: a) Couriere b) Staffetten, 2) fahrende, Post- und Küchenkutschen, 3) Packbooте, 4) Postboten.

§. 706.

Postbediente, Anlangend die Postbedienten: so wird 1) derjenige, der die Oberaufsicht über die Posten eines Fürstens hat, ein Generalpostmeister genennet, der auch an einigen Orten erblich ist, und den Titel Erbpostmeister führet. Auf diesen folgen 2) die jedes Ortes bestellten Verwalter, welche Postmeister heißen: und endlich kommen 3) die Boten, die man Postillions, oder Postknechte nennet.

§. 707.

Postgeld, Das Geld, so für die Ueberbringung der (1) Briefe auf den Posten bezahlet wird, heißt Porto, oder Briefporto, auch Postgeld. Die Kaufleute, sonderlich diejenigen, welche viel Commißionen bedienen, pflegen darüber ein eigenes Buch zu halten. In selbiges zeichnen sie die eingelaufenen Brirfe ihrer Committenten, dem Dato nach, und wie viel Porto dafür ausgeleget worden, auf, und überschicken solche Briefportorechnungen hernachmals mit andern Unkostrechnungen an die Committenten; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Briefportobuch. Von den (2) Kaufmannswaaren bezahlen, wenigstens auf den chursächsischen Posten, Gold- und Silberwaaren, Drap d'or, Brocat, und dergleichen kostbare Waaren, imgleichen brabanter, italienische, und andere feine weiße Spitzen, welche sehr ins Geld zu laufen pflegen, gedoppelt so viel Postgeld, als die leichten kostbaren Waaren, z. E. Seidenwaaren, und dergleichen; und zwar geschieht die Zahlung dem Pfunde nach. Passagiergeld, Dasjenige Geld, welches die (3) Personen, die mit der Post gehen wollen, erlegen müssen, wird das Passagiergeld (*) genennet. Denn ob wohl ein jeder Reisender den Namen eines Passagiers führet, so wird doch solcher vorzüglich denenjenigen beygeleget, die mit den ordinären Posten reisen. blinder Passagier. Und auf diesen heißt ferner ein blinder Passagier derjenige, welcher sich nicht auf der Post angegeben hat, und daselbst eingeschrieben ist, sondern nur auf dem Wege von dem Postknechte auf den Wagen gegen ein Trinkgeld genommen worden; daher die Redensart entstanden: blind fahren mit der Post. Es ist aber dieses zu thun, den Postknechten auf das schärfste verbothen.

(*) Eigentlich heißt Passagiergeld nur dasjenige, welches der Passagier für das Postamt zahlen muß; da hingegen das, Stationgeld. was für den Postmeister gehöret, das Stationgeld genennet wird. Auf den chursächsischen Posten zahlet der Passagier für jede Meile 3 Gr. Passagiergeld, und 2 Gr. Stationgeld, zusammen 5 Gr. für die Meile. Uebrigens haben wir nicht nöthig allererst zu erinnern, daß beym Postwesen eine Station derjenige Ort heiße, wo die Posten frische Pferde bekommen.

§. 708.

Nutzen der Posten. Der Nutzen der Posten ist nicht nur (1) von Seiten des Landesherrn, dem sie merkliche Einkünfte bringen; sondern auch (2) von Seiten der Kaufleute und anderer Personen sehr

groß,

groß, indem die Geschwindigkeit, mit welcher sie laufen, und die richtige Ueberkunft der damit gehenden Briefe, Packete, Güter und Personen, der menschlichen Gesellschaft überhaupt, eine große Bequemlichkeit, und dem Handel und Wandel insbesondere eine mächtige Beförderung verschaffen, zumal da, was insbesondere die Briefe betrifft, keine Commercien ohne Briefwechsel geführet werden könne; und auch keinem Stande an richtiger und geschwinder Bestellung der Briefe mehr gelegen ist, als eben der Kaufmannschaft (§. 507).

§. 709.

Unter die guten Anstalten beym Postwesen zählen wir billig: 1) daß jedes Land seine besondere Postordnung hat, worunter man eine landesherrliche Verordnung und Vorschrift versteht, wie es mit den öffentlich angelegten Posten gehalten werden soll; 2) daß ein jedes Land seine besondere Posttaxordnung, oder Verordnung hat, wie viel auf den Posten von Briefen, Passagiern, Kaufmannswaaren, wie auch baarem Gelde, Gold- und pretiösen Sachen entrichtet werden soll. Nicht weniger ist gemeiniglich in allen Städten, wo Posten angeleget sind, 3) ein Postbericht, oder eine gedruckte Nachricht zu finden, welchen Tag und Stunde, und wohin die Posten abgehen, und wieder ankommen, auch was sie unterweges für Oerter berühren, ingleichen ob es reutende oder fahrende Posten sind. Ein dergleichen Bericht ist insonderheit einem Kaufmanne eine große Hülfe, indem er nach solchem seine Maaßregeln in seinen Handelsgeschäfften nehmen kann. Eben so gute Dienste leisten einem Kaufmanne, der von seinen Correspondenten Briefe erwartet, 4) die Postcharten, welchen Namen diejenigen geschriebenen Nachrichten führen, die nach Ankunft der Posten sogleich in dem Posthause öffentlich aufgehenkt werden, und auf welchen die angekommenen Briefe und Packete zu dem Ende specificiret sind, damit ein jeder sogleich ersehen könne, ob Briefe an ihn mitgekommen sind, und er sodann solche abfordern könne; in dessen Unterbleibung die Briefe ihm in das Haus geschicket werden. Noch gehöret unter die löblichen Verordnungen beym Postwesen 5) der Postschein, so dasjenige Zeugniß ist, welches den Ueberbringern derer auf die Post gegebenen Gelder, oder anderer Sachen von Werthe, zu ihrer desto mehreren Sicherheit, von den Postmeistern ausgestellet wird, und worinnen enthalten ist, wenn solche nicht allein auf das Postamt abgegeben, sondern auch, wie hoch eigentlich die Summe und der Werth derselben angegeben worden, damit sie ihnen, wenn selbige etwan verlohren gehen, oder sonst Schade dazu geschieht, nach dem rechten Werthe, ein mehrers aber nicht, wieder ersetzet, und gut gethan warden könne. Nach der chursächsischen Postordnung wird ein Postschein nur über das, was über 2 Rthlr. beträgt, gegeben, und gilt nicht länger, denn nur ein Jahr; ist aber keiner gegeben worden, so ist auch für den Verlust kein Anspruch zu machen. Uebrigens sind noch in Chursachsen 6) die Postsäulen, oder steinernen Statuen anmerkungswürdig,

Anstalten beym Postwesen: 1) Postordnung, 2) Posttaxordnung, 3) Postbericht, 4) Postcharte, 5) Postschein, 6) Postsäulen,

würdig, welche August der II. auf alle Poststraßen, eine halbe Stunde weit von einander, und daran hat setzen lassen, wie weit ein Ort von dem andern liegt: welches den Reisenden ungemein nützlich ist. Von dem Ursprunge der Posten, und dem Rechte, Posten anzulegen, kann man in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Post, nachlesen. In dem Leipziger Addreß- Post- und Reisecalender findet man 1) den Leipziger Postbericht, wie die Posten ab- und einlaufen; 2) die Post- und Brieftaxe, nebst der Passagiertaxe, wie auch des baaren Geldes, und Pretiosorum, der Kaufmannswaaren, &c. kurz alles, was ein Kaufmann in Ansehung besonders des Leipziger Postwesens zu wissen nöthig hat.

Das 8 Capitel.

Von den Giro- und Lehnbanken.

§. 710.

1. Girobank. I. Eine Girobank (§. 575), oder Banco di Depositi (*), auch nur schlechthin eine Banco, oder Bank genannt, ist ein öffentliches wohl verwahrtes Haus, worein vornehmlich die Kauf- und Handelsleute, unter der Verwaltung und Aufsicht sicherer dazu erwählter Personen, und unter Gewährleistung der Obrigkeit, ihr Geld, welches sie im Handel und Wandel gebrauchen wollen, in lauter guten Sorten verwahrlich legen, und jederzeit nach eigenem Gefallen darüber disponiren können.

(*) Den Namen (1) Girobank führet eine dergleichen Bank, von dem italienischen Worte Giro, welches einen Kreis, oder Umkreis und Umlauf bedeutet, indem darinnen ein beständiges Ab- und Zuschreiben geschieht, vermöge dessen viele 1000 Thaler umgesetzet, auf Rechnung eingenommen, und wieder ausgezahlet werden, ohne daß dabey ein Heller durch die Hände geht: und weil baares Geld zur treuen Hinterlegung oder Deposition daselbst hingegeben wird, so heißt sie auch eine (2) Banco di Depositi.

§. 711.

Endzweck der Girobanken: 1) Bequemlichkeit,

Es sind aber die Girobanken aus gedoppelter Absicht errichtet worden, nämlich theils zur Bequemlichkeit, und theils zu mehrerer Sicherheit. Die (1) Bequemlichkeit besteht darinnen, daß alle Zahlungen in der Bank, durch bloßes Ab- und Zuschreiben von des einen seiner Rechnung auf die Rechnung des andern, geschehen; und daß man solchergestalt die Mühe des Hin- und Wiederzählens der Gelder erspart, indem man mit diesem Ab- und Zuschreiben eben das ausrichtet, was man mit wirklicher Auszahlung der Gelder hätte thun können. Die (2) Sicherheit besteht nicht allein in der sichern Verwahrung der Gelder, sonderlich und vornehmlich, weil in der Banco keine andere als gute Münzsorten angenommen werden; sondern auch noch in folgenden Puncten: a) kann ein jeder versichert seyn, daß er mit keinem schlechten, oder gar falschen Gelde in desselben Empfange hintergangen werde; b) wird dadurch das gute Geld desto besser im Lande erhalten, welches sonst, so bald ein schlechteres

2) Sicherheit.

sich

sich hervor thut, und mit jenem in gleichem äußerlichem Werthe läuft, von gewinnsüchtigen Leuten eingeschmolzen und veräußert zu werden pflegt; c) können die Auswärtigen, welche nach dem Orte, wo eine Girobank ist, Handlung treiben, sowohl in Er= als Verkaufung der Waaren, auch in den Remessen, (Uebermachungen) und Tratten (Einziehungen) der Gelder, desto sicherer ihre Rechnungen darnach richten, da sie ein für allemal wissen, gegen was für Geldsorten sie ihren Handel zu schließen haben.

§. 712.

Nun könnte man wohl einwenden, daß eine Girobank deswegen vielmehr schädlich, als nützlich sey, weil sie keine Zinsen bezahlet, noch ihrer Einrichtung nach bezahlen kann; und folglich die Gelder des Kaufmanns in derselben müßig stünden: allein dieser Einwurf hebt sich von selbst, wenn man erwäget, daß die Banco beym Kaufmanne eben das ist, was bey ihm die Geldcasse, oder Geldkasten ist; und daß man in die Bank nicht mehr Gelder hinein leget, als man in der Handlung zu gebrauchen gedenkt. So wenig nun eine gewisse Geldsumme, die der Kaufmann in seinem Geldstocke zur Führung seiner Handlung aufhebt, fruchtlos steht: eben so wenig stehen seine Gelder in der Bank müßig. Denn, wenn ein zu hoffender Gewinn ihn solches anzulegen antreibt: so kann er das in der Bank habende Geld eben so leicht, und noch bequemer, als wenn er es in seinem Geldkasten hat, an andere bezahlen, indem es ihm weiter keine Mühe machet, als daß er ein Paar Zeilen schreibt. Einwurf wegen der Zinsen und dessen Beantwortung

§. 713.

Dergleichen Girobanken sind eigentlich in Europa nur viere, nämlich zu **Venedig, Amsterdam, Hamburg** und **Nürnberg**. In diesen vier Banken werden fast alle Negotien, und die meisten, absonderlich großen Handlungen, in und außerhalb ihres Landes geschlossen. Zwar hat man auch gewisse Banken zu **London, Genua, Rom, Neapolis, Paris, Stockholm, Koppenhagen, Danzig, Wien, Berlin** rc. sie sind aber in einigen Stücken von vorbemeldeten vieren unterschieden, und werden auch zum Theile **Lehnbänke**, oder **Lombarden** genennet, von denen wir hernach §. 724 reden werden. Wo es Girobanken giebt?

§. 714.

Es werden aber zu einer solchen öffentlichen Bank erfordert: 1) großer **Credit** und **Sicherheit**; folglich 2) ein **Fond**, woran man sich halten kann; wie auch 3) große **Treue, Redlichkeit, Ordnung** und **Accuratesse**. erforderliche Stücke zu einer öffentlichen Bank

§. 715.

Daher denn zu dergleichen Banken verschiedene Personen erfordert werden; und zwar mehrere oder wenigere, nach dem sie mehr oder weniger aus verschiedenen Banken, nämlich einer Giro= Leih= und Wechselbank, zusammen gesetzet sind. Es sind aber diese Personen, theils **Bancodeputirte**, theils **Bancobediente**. Die (1) **Bancodeputirten**, oder **Bancovorsteher**, heißen diejenigen, denen die Direction und Aufsicht über die Banco eines Orts anvertrauet ist: und werden insgemein die ansehnlichsten unter den erforderliche Personen dazu: 1) Bancodeputirte,

2) Bancobediente: a) Bancoschreiber, b) Bancocaßirer. den Kaufleuten dasigen Ortes dazu genommen. Die (2) Bancobediente sind die zur Banco beeidigten Bancoschreiber und Bancocaßirer. a) Bancoschreiber sind ordentlich nichts anders, als die in den öffentlichen Banken verordneten Buchhalter; und b) Bancocaßirer heißen diejenigen, welche die bey den öffentlichen Banken einlaufenden Gelder in Empfang nehmen, und auf Erfordern auch wieder auszahlen.

§. 716.

Bancoordnungen. Und da alles in möglichster Ordnung gehalten werden muß: so hat jede Bank ihre gewisse Vorschrift und Verordnung der hohen Landesobrigkeit, wie es sowohl mit den einzubringenden und wieder auszuzahlenden Capitalien gehalten werden soll, und was dem weiter anhängig ist. Eine dergleichen Vorschrift und Verordnung führet den Namen der Bancoordnung. Also hat man die venetianische, die amsterdamer, die hamburger, die nürnberger ꝛc. Bancoordnung. Nach solchen Ordnungen müssen sich diejenigen halten, die Rechnung in der Banco haben wollen; ingleichen die Bancobedienten, auch wohl die ganze Kaufmannschaft selbigen Ortes, und alle Interessenten.

§. 717.

Bancogeld zu Es werden aber in den Banken nur allein gute Münzsorten (§. 710.) genommen; und führet daher das Geld, welches nur allein in Banco angenommen wird, den Namen des Bancogeldes, zum Unterschiede des Current- oder gemeinen Geldes dasigen Ortes, das ist, desjenigen, welches in der Stadt, wo die Banco ist, in den täglichen Zahlungen herum läuft, und gangbar ist, und das gegen dem Bancogelde von 10, 20 bis 30 unterschieden ist, nach dem nämlich das Currentgeld am innern und äußerlichen Werthe schlecht, das Bancogeld aber gut ist, so, daß nichts gewisses von dem Agio zwischen dem Banco- und Current- oder

1) Amsterdam, gemeinen Gelde gesagt werden kann. Also wird (1) in Amsterdam in der Banco kein ander Geld, als Ducatons, gute Speciesthaler, oder auch zuweilen drey Güldenstücke, und zwar der Ducaton, welcher sonst insgemein 63 Stüver gilt, nur zu 60 Stüver, und die gedachten andern Species nach eben solcher Proportion, angenommen: daher kömmt es, daß allda 100 Rthl. Banco gleich 105, oder auch zuweilen etwas weniger Rthlrn., geach-

2) Venedig, tet werden. (2) In Venedig besteht das Bancogeld in verschiedenen guten Currantsorten; es werden aber dieselben nicht anders, als nach dem eingeführten Satze der Signoria, angenommen, nach welchem 120 Ducati dieses Currentgeldes in der Banco nur auf 100 Ducati gerechnet werden. Solches Currentgeld, nämlich nach dem Werthe, wie es außer der Banco gangbar ist, hat gegen das ordentliche gemeine Geld, (so man allda Piccoli nennet, und worinnen die Waaren erhandelt und bezahlet werden,) wiederum bald mehr, und bald weniger, als 2 pro Cent Agio, welcher der Sopraagio genennet wird (§. 342), also, daß 100 Ducati di Banco zuweilen mehr, zuweilen auch weniger, als

3) Hamburg, 144 Ducati di Piccoli gelten. (3) In Hamburg besteht das Bancogeld in alten, gerechten, wichtigen, nach dem alten

Schrot und Korne ausgemünzten harten zweylöthigen Species-reichsthalern, und werden keine geringhaltige, als burgundische Kreuz- und Albertsthaler, genommen. Das Agio dieses Banco-geldes gegen anderes Geld, ist nach dessen Beschaffenheit, 16, 18, bis 30 pro Cent. (4) In **Nürnberg** werden in der Banco allerhand gute Gulden, und sonst gangbare kleinere Sorten angenommen. Diese haben gegen die gemeine allda gebräuchliche Münze, bald mehr und bald weniger, als 2 pro Cent Agio. 4) Nürnberg.

§. 718.

Solches Geld stellet man den Bancocaßirern zu, und empfängt den Credit in den Bancobüchern. Das Aufgeld, welches auf die in den Banken eingehenden und auszuzahlenden Capitalien geleget ist, wird das **Bancoagio** genennet. Dieses Bancoagio ist von dem **Agio auf Bancogeld**, da man Bancogeld gegen allerhand ander Geld einwechselt, und von dem wir im vorigen §. geredet haben, wohl zu unterscheiden. Bey der hamburger Banco ist die Bancoagio entweder (1) die **kleine**, oder einbringende Agio, nämlich 1 per Mille, die von allen Species, so man baar in dasige Banco einbringt, wieder zurück gegeben wird, also, daß für 999 eingebrachte Reichsthaler, 1000 Thaler a Conto gesetzet werden; oder (2) die **große**, oder ausholende Bancoagio, nämlich 26 Schillinge von 1000 Mark, (bestehende in der 1 Mark, die man vorhin beym Einbringen genossen, und in 10 übrigen Schillingen,) die man, wenn man baares Geld wieder aus der Banco abholet, zurück lassen muß. Bancoaglo.

§. 719.

Jedoch geschehen die meisten Bancozahlungen bey den Girobanken nur im **Ab- und Zuschreiben**, da ich nämlich meinem Gläubiger seine Forderung auf meiner in der Bank habenden Rechnung ab- und seiner Rechnung zu gut schreiben lasse (§. 110). Bey dem Abschreiben in Banco hat man sich wohl in Acht zu nehmen, daß man nicht mehr abschreiben lasse, als man wirklich in Avanz ist, sonst man von der ganzen Summe 2 pro Cent bezahlen muß, und wird einem denn nicht eher abgeschrieben, bis die Strafe erleget ist. Ab- und Zuschreiben.

§. 720.

Die Anweisung seines Gläubigers an die Banco, muß schriftlich geschehen, und wird selbige ein **Bancobillet**, oder **Bancozeddel** genannt. Ein solcher Zeddel enthält die Erklärung, daß eine bestimmte Summe, die erstlich mit Buchstaben, und sodann auch mit Ziffern ausgedrücket seyn muß, von seinem in Banco habenden Capitale ab- und dem angewiesenen Gläubiger, den man mit Namen nennen muß, zugeschrieben werde. Uebrigens muß der Bancozeddel von dem Schuldner eigenhändig unterschrieben, und mit dessen vorgedrucktem Petschafte bekräftiget seyn. Bancobillet.

§. 721.

Solche Bancozeddel muß der Schuldner selber einbringen, oder an jemanden eine Vollmacht ausstellen, welche eine **Bancoprocura** genennet wird. Bancoprocura.

§. 722.

Bancoexpedition. Derjenige Ort, wo die unterschiedlichen Verrichtungen der Banco besorget, und wo ihre Bücher gehalten werden, imgleichen wo die Zahlungen geschehen, und wo man die Parteyen für die, so offene Rechnung darinnen haben, entweder in Debet, oder in Credit ab- und zuschreibt; heißt die **Bancoexpedition**, die **Bancokammer**, die **Bancostube**, oder auch nur schlechthin die **Banco**.

§. 723.

Bancorecht. Uebrigens sind die Banken besonders privilegiret, und gehören zu dem Bancorechte insonderheit folgende Freyheiten und Vorzüge: 1) daß das Bancohaus, oder Bancozimmer, als ein öffentlicher und gleichsam heiliger Ort, und so auch die darinnen deponirten und der Banco anvertrauten Gelder, als heilige Niederlagen und Hinterlegungen betrachtet werden, für welche ein ganzes Land, Stadt, oder Gemeinde gut saget; 2) daß auf die den Banken anvertrauten Gelder kein Arrest angeleget, noch verstattet werden kann; 3) daß eine Zahlung, welche mit den Bancobüchern bewiesen werden kann, gültig ist, ohne daß eine weitere Gegenausflucht darwider gehöret oder angenommen wird. Ein mehrers siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Banco**.

§. 724.

II. Lehnbank oder Lombard. II. Eine **Lehnbank** (§. 575), oder **Lombard**, heißt ein solcher öffentlicher Ort, oder ein Haus, wo von einem gewissen dazu bestimmten Capitale, auf gewisse Bedingungen, und gegen Einsetzung eines sichern Pfandes, jedermann Geld gelehnet bekommen kann. Man findet dergleichen Lehnbanken nicht nur in Italien, England und Holland; sondern auch in Deutschland, als zu Hamburg, Berlin, &c. Zu einer Lehnbank werden, außer obigen Personen (§. 715), annoch **Tarirer**, **Auctionirer**, **Magazinverwalter**, **Bancodiener** und **Helfer** erfordert.

§. 725.

Nutzen derselben. Es gereichen aber solche Lehnbanken vornehmlich zum Dienste und großem Nutzen der Kaufmannschaft, entweder bey vorstoßender Gelegenheit, eine Partey Waaren mit Vortheil an sich zu kaufen, zu einer Zeit, da ein Kaufmann nicht viel Geld in Cassa hat, indem er sich nur so gleich an die Lehnbank wenden darf; oder auch bey plötzlich zu bezahlenden, und auf ihn trassirten Wechseln; und andern dergleichen Vorfällen. Siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel **Lehnbank**.

Das 9 Capitel.

Von den Pflanzstätten.

§. 726.

Pflanzstatt, oder Colonie. Eine Pflanzstatt (§. 576), oder **Colonie** bedeutet (1) eine Anzahl Menschen von allerley Geschlechte, und allerley Stande, die aus einem Lande, oder einer Stadt aus, und in ein anderes Land, oder in eine andere Stadt, zieht, um sich allda nieder-

niederzulassen, das Land zu bauen, Handlung und Gewerbe zu treiben. Hernach führen auch eben diesen Namen der Pflanzstätte, oder Colonien (2) diejenigen Oerter, dahin man gewisse Personen und Familien aus ihrem Vaterlande schicket, um diese Oerter zu bevölkern und anzubauen.

§. 727.

Man kann drey Gattungen der Colonien in der ersten Bedeutung, unterscheiden. Die erste geschieht aus Noth, vornehmlich um fünf Ursachen willen: 1) wenn ein Volk, welches sich zu sehr vermehret hat, und folglich in dem Lande, in welchem es wohnet, nicht hinlänglichen Unterhalt findet, entweder ganz, oder zum Theil, aus demselben auszieht, und sich in ein anderes Land wendet, wo es mehrern Unterhalt für sich zu finden hoffet; 2) wenn ein Volk, das in einem rauhen und schlechten Lande wohnet, ein angenehmeres und besseres Land zu seinem Aufenthalte suchet; 3) wenn ein Volk von einem Feinde, welcher das Land oder die Stadt verwüstet, oder solches nicht neben sich leiden will, aus dem Lande oder der Stadt gejaget wird; 4) wenn ein Volk, das um der Religion, oder verschiedener anderer Ursachen halber gar zu sehr gedrücket wird, von dannen auszieht, und eine andere Wohnung suchet, wie z. E. im vorigen Jahrhunderte von den französischen und verschiedenen pfälzischen Flüchtlingen, und in dem itzigen Jahrhunderte von den Salzburgern geschehen ist; und 5) wenn verschiedene Personen, um ihres Verbrechens willen, nach andern unbewohnten Ländern zur Strafe versetzet werden. Die zweyte geschieht von siegenden Völkern und Fürsten, welche, um die überwundene Nation im Zaume und in der Unterwürfigkeit zu halten, mitten unter derselben Festungen und Colonien anlegen, und solche mit ihren Unterthanen besetzen. Die dritte Art der Colonien ist diejenige, welche um der Handlung willen in ein Land, oder in eine Stadt gesendet, oder geführet wird. Und diese dritte Art der Colonien ist eben die, welche wir als ein Hülfsmittel zur Treibung der Handlung gerühmet haben (§. 576), und die folglich hauptsächlich hier etwas umständlicher muß betrachtet werden.

Gattungen derselben: 1) erste, 2) zweyte, 3) dritte,

§. 728.

Damit wir nun zuvörderst von ihrem **Ursprung** und **Veranlassung** etwas gedenken: so hat man selbiger Stiftung denjenigen klugen Ländern in Europa zuzuschreiben, denen es an gewissen Gattungen von Waaren, als an Zucker, Indig, Taback, und andern dergleichen kostbaren Waaren, welche Europa so hoch schätzet, und welche der europäische Erdboden hervorzubringen nicht im Stande ist, gefehlet. Diese sind daher bemüht gewesen, nach denjenigen fremden Gegenden der übrigen Welttheile, wo dergleichen Waaren in Menge wachsen und angetroffen werden, einen Theil der Ihrigen zu schicken, theils um vermittelst derselben eine ordentliche Handlung mit den Einwohnern jener Gegenden zu unterhalten, theils das Land daselbst zu bauen und obige Waaren zu pflanzen. Sonderlich hat man

Ursprung der Colonien von der dritten Art.

man sich auf den Seeküsten entweder mit Gewalt, oder mit Einwilligung der einheimischen Völker festgesetzet, auch an manchen Orten Festungen und Städte angeleget, um sich sowohl vor dem Ueberfalle dieser wilden Völver im Lande zu beschützen, als auch die Handlung in einen bessern Stand zu setzen.

§. 729.

Interessenten bey den Pflanzstädten:

Wo der Staat nicht selbst die Kosten zur Stiftung und Erhaltung dergleichen Pflanzstätte hat tragen wollen, da haben sich gewisse reiche Gesellschaften zusammen gethan, die unter Octroy des Staats sich einem so wichtigen Unternehmen unterzogen haben. Und in Ansehung solcher Gesellschaften hat man zwo Gattungen von Interessenten bey den Pflanzstätten zu merken: (1) Einige derselben thun den Vorschuß, und (2) andere bebauen das fremde Land. Diejenigen nun, welche in den Compagnien, so zur Etablirung der Pflanzstätte sind aufgerichtet worden, Actien (§. 352.) nehmen, werden in England und den englischen Colonien Avanturiers genennet, weil sie ihr Geld, das sie zur Etablirung der Pflanzstätte herleihen, gleichsam auf Avanture (§. 319.) legen, in Hoffnung des Gewinns, der von dem Nutzungen der Pflanzstätte auf ihren Antheil kommen werde. In Frankreich, und in den französischen Colonien werden dergleichen Leute Actionisten, in Ansehung der Actien, die sie in der Compagnie haben, genennet. Hingegen heißen diejenigen, welche sich in den neuen Pflanzstätten, oder Colonien niederlassen, und daselbst den Feld= und Gartenbau, imgleichen die Viehzucht abwarten, in England Planters, das ist, Pflanzer; sonst aber leget man ihnen die Namen: Habitanten, Colonisten, und besonders in Frankreich Conceßionisten bey, von der Conceßion, welche ihnen die Directoren einer Gesellschaft ertheilet, daß sie einen gewissen Strich Landes zu ihrem Nutzen anbauen und pflanzen sollen.

1) Avanturiers und Actionisten

2) Planters und Habitanten.

§. 730.

Habitation, oder Conceßion.

Das Erdreich, welches die Compagnie den Planters oder Habitanten gegen einen gewissen jährlichen Grund= und Bodenzins; oder andern Abtrag überläßt, um es umzuarbeiten, und darauf Zuckerröhre, Baumwolle, Taback, Indig, und dergleichen Waaren, die daselbst leichtlich wachsen, und in Europa gut abgehen, zu bauen; heißt die Habitation, oder auch Conceßion.

§. 731.

Vornehmste Colonien der europäische Nationen in 1) America,

Es haben aber dergleichen Colonien die Portugiesen, Spanier, Franzosen, Engländer, Holländer, und einige andere europäische Nationen seit zwey Jahrhunderten nach America, Africa und Asien geführet, und thun es noch. Die vornehmsten von diesen Colonien sind: (1) in America, sowohl in dem mitternächtigen, als mittägigen Theile dieses Landes, sonderlich in Peru, Brasilien, Mexico, Canada, Mißißipi, oder Louisiane, Acadien, Virginien, Neuengland, die Hudsonsbay, die antillischen Inseln, St. Domingo, und die andern großen Inseln; (2) in Africa, die Insel Madagascar, das Vorgebirge

2) Africa,

der

der guten Hoffnung, das grüne Vorgebirge, die Inseln bey diesem Vorgebirge, und alle die weitläuftigen Küsten, die sich von diesem Vorgebirge bis an das rothe Meer erstrecken; und endlich (3) in Asien, das so berühmte Batavia, der Holländer; Goa und Diu, der Portugiesen; und einige andere weniger beträchtliche Colonien der Franzosen, Engländer und Dänen. Von allen diesen Colonien ertheilet unsere **Akad. der Kaufl.** in besondern Artikeln hinlängliche Nachricht. 3) Asien.

§. 732.

Demjenigen Staate, welcher dergleichen Colonien anleget, verschaffen sie mehr als einen Nutzen und Vortheil, nämlich 1) einen stärkern Vertrieb dessen, was sein Land hervorbringt, indem er solches mit nach den Colonien schicket; und so auch 2) mehrere Beschäfftigungen für seine Handwerker, Künstler, Fischer und Matrosen; 3) mehrere Waaren, deren er bedürftig ist, indem er selbige aus seinen Colonien bekömmt; ja 4) einen größern Ueberfluß an Waaren, als er für sich benöthiget ist, so, daß er solche auch andern Völkern zuführen kann. Nutzen der Colonien.



VI. Ge



III.

Geschichte
der
Handlung zu Wasser und zu Lande.

Einleitung.

§. 1.

Handlungsgeschichte, was sie sey?



Die Handlungsgeschichte ist eine Erzählung des Ursprungs und Fortgangs der Handlung von den ersten Zeiten an, bis auf die gegenwärtige.

§. 2.

Eintheilung derselben, in Ansehung

Sie theilet sich, in verschiedener Absicht, bald in die alte, mittlere, und neuere; bald in die asiatische, africanische, europäische, und americanische; bald wiederum in die Geschichte der Handlung zu Wasser, und zu Lande; bald auch in die Geschichte des Menschenhandels, des Seidenhandels, der Buchhandlung 2c. und endlich in die allgemeine, und besondere Handlungsgeschichte. Wir wollen diese verschiedene Eintheilungen nach ihren verschiedenen Absichten kürzlich durchgehen. Und zwar so theilet sich die Geschichte der Handlung

1) der Zeiten: in die alte, mittlere, und neuere.

insbesondere (1) in Ansehung der Zeiten, in die alte, mittlere, und neuere. Die alte enthält die Zeiten von dem ersten Ursprunge der Handlung an, bis auf den Verfall des römischen Reichs. Die mittlere beschäfftiget sich mit den Zeiten von Constantin dem Großen an, welcher im Jahre Christi 330 die kaiserliche Residenz von Rom nach Byzanz verlegete, und dasselbige nach seinem Namen Constantinopel benennete; bis auf der Portugiesen Entdeckung eines neuen Weges über das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Ostindien, so im Jahre 1487 geschehen. Die neuere fängt von dieser in der Handlungsgeschichte so merkwürdigen Entdeckung an, und geht bis auf die itzige Zeit fort. Wer nun in solcher Absicht, nämlich auf die Zeiten, eine Handlungsgeschichte entwerfen will, muß insonderheit

derheit die chronologische Ordnung, so viel es sich will thun lassen, beständig vor Augen haben, um die Ursachen von den veränderlichen Schicksalen der Handlung, wie selbige bald gestiegen und bald wieder gefallen, ingleichen wie sie bald diesen und bald einen andern Weg gegangen, aus dem Zusammenhange der Zeitläufte desto begreiflicher machen zu können.

§. 3.

2) der Völker: in die asiatische, africanische, und americanische, welchen die levantische beyzusetzen:

Weiter theilet man die Handlungsgeschichte, vorzüglich die neuere, und zwar insbesondere (2) in Ansehung der handelnden Völker, nach den vier bewohnten Welttheilen, in die asiatische, africanische, europäische, und americanische. Da sich diese Eintheilung auf die Geographie gründet; so ergiebt sich von selbsten, daß der, welcher nach solcher seine Handlungsgeschichte zu Papiere bringen will, hauptsächlich die geographische Ordnung zu seinem beständigen Leitfaden haben müsse: doch darf er auch die chronologische dabey nicht gänzlich aus den Augen setzen, wie denn in selbiger selbst die Ordnung ihren Grund hat, daß die Geschichte der asiatischen den ersten, der africanischen den zweyten, der europäischen den dritten, und der americanischen den letzten Platz einnimmt, siehe den 24 §.

a) asiatische Handlung u. zwar die persische, u.

Die vornehmsten Aeste der (a) asiatischen Handlung (von der in unserer Akad. der Kaufl. der Artikel Asien aufzuschlagen) sind die persische, und die ostindische Handlung: a) der persischen Handlung Gegenstand besteht in allen Natur und Kunstproducten Persiens, und sind die bekanntesten Waaren, welche von da ausgeführet werden: Myrrhen, Weihrauch, Manna, arabischer Balsam, Bezoar, Gold, Perlen, Edelgesteine, Seide, seidene Stoffe, Gold= und Silberbrocade, Teppiche, Helfenbein, Tyger= und Löwenfelle, Kameel= und Ziegenhaare, wie auch die daraus gemachten Zeuge 2c. Die vornehmste Handelsstadt ist Ispahan, von der in unserer Akad. der Kaufleute ein besonderer Artikel handelt. Es erstrecken aber die Perser ihren Handel nicht leicht weiter, als aus einer Provinz ihres Landes in die andere, und treiben selten selbst einige Handlung zur See; vielmehr vertrauen sie ihre Waaren, die sie außer Landes versenden, den Christen und Armeniern an, welche fast in allen fremden Landen ihre Factoren sind. Solchergestalt, und da sie also nicht gern außer Landes reisen, so sind sie auch die größten Handelsleute nicht; sondern die vornehmste Handlung von Persien ist in den Händen der Armenier von Zulfa oder Julfa, der indianischen Banjanen, und der abendländischen Christen, wie denn insonderheit die holländische und englische ostindische Compagnie ein ziemlich wichtiges Gewerbe in Persien treibt. Uebrigens geschieht alle Handlung in Persien selbst, ingleichen nach der Türkey, der Levante, und Rußland vermittelst der Caravanen; siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel Persien.

ostindische Handlung.

Wenn von b) der ostindischen Handlung die Rede ist, so wird das Wort Ostindien in der weitläuftigsten Bedeutung genommen, daß es nicht allein Indostan und die beyden Halbinseln

inseln dißseit und jenseit des Ganges, sondern auch China, imgleichen alle Inseln des indischen Meeres, die Inseln Zeilon, die maldivischen, manillischen, japanischen, chinesischen und sondischen Inseln, in sich fasset. Die nach und in Ostindischen handelnden Europäer sind: 1) die Portugiesen, welche, ohnerachtet sie die ersten Eroberer von Ostindien (siehe den 104 §.), gleichwohl anitzo die geringsten unter den übrigen europäischen Nationen daselbst sind; 2) die Spanier; 3) die Holländer, die nunmehro die stärksten in Ostindien sind; 4) die Engländer, deren ihre Handlung daselbst der Handlung der Holländer wenig nachgiebt; 5) die Dänen; 6) die Franzosen; 7) die Russen; 8) die Schweden, und 9) die Preussen, siehe den 30 u. 31 §. Holland, England, Frankreich, Dänemark und Schweden haben ihre eigene ostindische Compagnie zu dem Handel nach Ostindien: und anitzo schicken auch die beyden neuerlichst errichteten königl. Preußischen Compagnien zu Embden, ihre Schiffe nach China und Bengala; siehe den 71 §. Ehe die Portugiesen den Weg nach Ostindien gefunden, kamen alle Waaren von da her, und aus dem übrigen Asien, über das rothe Meer, entweder auf dem Nil nach Cairo, der Hauptstadt von Aegypten; oder sie wurden zu Lande von den Caravanen aus Suetz, einem berühmten Hafen in Aegypten am rothen Meere, nach dem nur gedachten Cairo gebracht. Diese Stadt war also gleichsam der allgemeine Stapel dieser Waaren, von da sie die Venetianer über Alexandrien nach Venedig brachten. Solchergestalt war Venedig damals die allgemeine Niederlage aller dieser Waaren in Europa, von da sie ferner über Augspurg durch Deutschland und ganz Europa ausgetheilet wurden. Als aber die Portugiesen 1487 den Weg nach Ostindien entdecket, so gieng die ostindische Handlung von Venedig aus, und nach Lissabon; siehe den 104 §. Doch haben nicht lange darauf die obgedachten europäischen Nationen mit ihren Schiffen eben diesen Weg zu befahren angefangen, und die ostindische Handlung unter sich vertheilet. Außer der Europäer Handlung in und nach Ostindien, unterhalten die Mohren, Heiden, und Armenianer noch 20 bis 25 Schiffe, von 49, 50 und 60 Canonen, welche alle Jahre von Surate und Bengala auslaufen, und nach Persien, Mocha und den andern Häfen von Arabien und an dem rothen Meere, manchmal auch bis nach den Manillen, gehen; ohne eine weit grössere Anzahl von leichtern Schiffen zu rechnen, mit welchen sie die Handlung von Indien nach Indien treiben. Die Waaren, welche die Europäer aus Ostindien bekommen, kann man ganz füglich in vier Classen eintheilen, als 1) in Gewürz- Speceren- und Droguerenwaaren: unter dem Namen des Gewürzes begreift man insgemein weiter nichts, als den Zimmet, die Nägeln, Muscatennüsse, Muscatenblüten, (mit welchen vier Sorten die Holländer ganz allein handeln), den Pfeffer und Ingwer; die andern Speceren- und Droguerenwaaren aber sind Indig, Salpeter, Cassonade, Zucker, Lack, Rhabarbar, Ginseng, Bisam, grauer Ambra, Thee rc.; 2) in Seide und daraus gemachte

Zeuge:

Zeuge: die Seide wird insonderheit aus den Reichen China, Cochinchina, Tunquin, Tripara, Azem, Bengala, und Indostan geholet; 3) in Baumwolle, und daraus verfertigte Cattune, Zitze und Netteltuche; und 4) in Metalle, Edelgesteine, Perlen, Holz, Porzellän, und andere ostindische, sonderlich chinesische und japanische Curiositäten. Von dem dasigen Golde und Silber bringen zwar die europäischen, nach Ostindien handelnden Nationen nichts nach Europa; vielmehr verführen sie eine große Menge Gold und Silber in Ducaten, Thalern und Piastern aus Europa dahin: allein in Ostindien selbst wird gleichwohl ein sehr einträglicher Handel damit getrieben. Die andern ostindischen Metalle sind Kupfer, Bley, Zinn, Eisen, und Stahl. Die Edelgesteine sind Diamanten, Rubine, blaue und weiße Sapphire, Topasen, Amethyste und Achate. Die chinesischen und japanischen Curiositäten bestehen in lackirten, gefirnisten und gemalten Sonnen- und Regenschirmen, Cabinetten, Kistchen und Lädchen, Flaschenfuttern, Fächern, und andern dergleichen Werken, welche zur Zierrath der schönsten Zimmer dienen: jedoch bekömmt man dergleichen Sachen nicht allein aus China und Japan, sondern auch aus Siam und Tunquin. Das Holz, so Ostindien liefert, dienet theils zur Arztney, theils zum Färben, theils zu ausgelegter Arbeit, und theils zum Räuchern. Die vornehmsten Gattungen darunter sind: das Adler- Siampan- oder Sapan- Sandel- Aloe- Rosen- Calanbac- und Caliaturholz, von dem ein Theil in Ostindien selbst und dem übrigen Asien verkauft wird, und der Ueberrest nach Europa geht. Uebrigens ist die ostindische Handlung für die Europäer die allereinträglichste in der ganzen Welt, insonderheit deswegen, weil Pfeffer, Muscatennüsse, Muscatenblüten, Zimmet, Nägeln, und wohlriechende, oder zur Arztney und zum Färben dienende Gewächse und Specereyen lauter solche Naturgaben Ostindiens sind, die sonst nirgends anders gefunden werden. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: **Indien** und **ostindische Handlung**, wo man auch unter besondern Artikeln von den obgedachten Inseln des indischen Meeres, Nachricht findet. Hier wollen wir noch ein paar Worte von **Indostan** und **China** insbesondere beyfügen.

Die meisten Einwohner in **Indostan**, und vornehmlich diejenigen, welche man Banjanen nennet, sind zur Handlung sehr geneigt, und verstehen sich auch ungemein gut darauf: weswegen in diesem Königreiche, sonderlich auf den Küsten desselben, ein sehr starker Handel von den Ausländern, sonderlich von den Holländern, Engländern, Portugiesen, Chinesern, Persern und usbeckischen Tartarn, getrieben wird, welche dasjenige dahin bringen, was den Indostanern in ihrem Lande noch fehlet; ohngeachtet dasselbe an und für sich reich an Naturgaben, und die Einwohner sich auch sehr auf Künste und Manufacturen legen. Hauptsächlich wird von allen diesen Nationen sowohl gemünztes als ungemünztes Gold und Silber nach Indostan gebracht, welches, wenn es einmal dahin gekommen ist, von da wenigstens unverar- Indostan.

beitet, nicht wieder herauskömmt; siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Indostan.

China. Das Kaiserthum China ist sowohl wegen seiner Fruchtbarkeit, die ihm alles, was eine große Handlung unterhalten kann, im Ueberflusse mittheilet; als auch wegen der Geschicklichkeit seiner Einwohner, gleich viel berühmt, welche mehr, als irgend ein Volk in der Welt, ihre reichen Naturgaben zu allerhand Manufacturen und Arbeiten zu brauchen wissen. Es ist auch keine Nation geneigter zur Handlung, und die sich besser darauf verstünde, als die Chineser, wie sie denn nicht nur keinen Gewinn verschmähen, der durch die Handlung zu machen ist, indem sie mit allem handeln; sondern auch sich alles mit einer großen Geschicklichkeit, ob zwar nicht mit einer solchen Treue, welche anderwärts als die Seele der Handlung angesehen wird, besonders zu Nutze zu machen wissen. Mit einem Worte: die Chineser sind in Asien, wie die Juden in Europa, allerwegen ausgebreitet, wo es was zu gewinnen giebt; sie sind Betrüger, Wucherer, ohne Parole, und voller List und Verschlagenheit, eine gute Gelegenheit zu erschleichen; und dieses alles unter einem Scheine der Aufrichtigkeit und Redlichkeit, welcher auch die Aufmerksamsten und Mißtrauischsten zu verführen fähig ist. Merkwürdig ist, daß die Chineser selbsten sich ihrer Handlungsgeschicklichkeit zu rühmen, und zu sagen pflegen: die andern Nationen wären in Handelssachen alle blind; die einzigen Holländer hätten ein Auge; sie selbsten aber hätten ihrer zwey. Eines der vornehmsten Handlungsgeschäffte in China besteht in der Seide, und in denen daraus fabricirten, entweder einförmigen, oder mit Gold und Silber vermischten Zeugen. Was die fremden Waaren anbetrifft, welche zur Handlung nach China dienlich sind: so ist das Silber gleichsam die Grundlage davon, es mag in Piastern oder Stangen seyn. Denn die Gold- und Silberbergwerke im Lande darf niemand bey Lebensstrafe bauen; am Ufer aber mag jedermann Gold suchen. Dahero denn die Chineser das Silber überaus hoch halten, und es gern gegen ihr Gold und besten Waaren eintauschen. Es ist aber den Ausländern die Handlung in China nicht allein auf der Seite nach dem Meere zu eröffnet; sondern es werden auch ihre Caravanen von der Landseite her daselbst auf- und angenommen: und sieht man, außer den orientalischen Tartarn, alle Jahre zu Peking eine zahlreiche Caravane von Russen anlangen, welche von Petersburg abreiset. Siehe unsere Akad. der Kaufl. unter China.

§. 4.

b) Africanische Handlung. Die (b) africanische Handlung wird von den Europäern nur auf den africanischen Küsten getrieben, indem ihnen das Innere des festen Landes von Africa, theils wegen der Rauhigkeit des Erdreichs, theils wegen der daselbst herrschenden unerträglichen Hitze, theils endlich wegen der Grausamkeit der größtentheils mehr als halb wilden Einwohner, wenig bekannt ist. Unter allen africanischen Küsten aber wird von den Europäern die Goldküste am

Goldküste. meisten besucht: und ist fast keine europäische Nation, welche nicht zu Beybehaltung der Handlung mit dem reichen Metalle, so dieser

ser Küste den Namen gegeben, Wohnplätze, oder auch sogar Städte und beträchtliche Festungen, daselbst hätte; siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Guinea. Sonst aber ist die Küste der Caffern wegen des Vorgebirges der guten Hoffnung, welches sich beynahe in der Mitte derselben befindet, die berühmteste von allen Küsten von Africa. Auf diesem Vorgebirge haben die Holländer ein beträchtliches Etablissement, nicht sowohl wegen der Handlung, die sie daselbst mit den Eingebohrnen des Landes treiben, als vielmehr, weil es ihren indianischen Flotten, sowohl bey ihrer Hin- als Herreise, zum Sammelplatze und zum Orte der Erfrischung dienet. Das fruchtbarste Land in ganz Africa ist Aegypten, welches auch zur Handlung besonders vortheilhaftig liegt: denn auf der einen Seite erleichtert ihr die Nachbarschaft mit dem mittelländischen Meere, die Schiffahrt gegen Phönicien, Griechenland, Italien, Spanien, und die östlichen Küsten von Africa auf eben diesem Meere; auf einer andern Seite aber öffnet ihr das rothe Meer den Weg nach Persien und Ostindien; ohne der Nachbarschaft von Arabien erst zu gedenken, das stets an Räucherwerke und Gewürzen fruchtbar ist. Aegyptens vornehmste Städte sind Cairo, Alexandrien, und Rosette. Es handelt aber Aegypten 1) mit Europa, sonderlich den Italienern und Franzosen, doch ehedem mehr, als anitzo; 2) mit den Völkern nach der Seite von Asien zu, von wannen zu Cairo beständig Caravanen ankommen; und 3) mit verschiedenen Gegenden von Africa, indem kein Jahr vorbey geht, daß nicht Caravanen von Tunis, Algier, Tripolis etc. ankommen. In der That ist die ägyptische Handlung sehr beträchtlich; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Egypten. Doch wir kommen wieder auf Africa überhaupt, und bemerken die in diesem großen Welttheile erzeugten und zur Handlung dienlichen Waaren. Solche sind vornehmlich Gold, Perlen, allerhand Früchte und Materialien, vieles Korn, wilde Thierhäute, Straußenfedern, Elephantenzähne, und Pferde; ja sogar Menschen, meistentheils Mohren, welche wie das Vieh aufgekauft und nach America in die Dienstbarkeit verführet werden. Die nach Africa hingegen gehenden Waaren sind vielerley europäische Manufacturen von Seide, Wolle, Lein oder Flachs, Eisen und Holz; mehrmalen auch nichtswürdige Dinge, die doch mit gutem Profit an die Wilden vertauschet werden. Die Nationen, welche nach Africa handeln, sind aus Europa die Italiener und Franzosen, deren Handel meist nach der Barbarey (von der in unserer Akad. der Kaufleute, ein besonderer Artikel handelt) und Aegypten geht, weil die Holländer, Dänen und Engländer die andern Küsten von Africa befahren, welche an dem großen Weltmeere oder dem Ocean liegen. Uebrigens hat Africa in Ansehung der Messen und Jahrmärkte, außer seinem ägyptischen Alexandrien, wenig commercirende Städte an dem mittelländischen Seeufer, sondern mehrentheils Raubnester, dergleichen sind Tunis, Algier, Tripoli, u. s. w. Doch sind unter diesen ihre unmenschlichen Sclavenmärkte in so viel größerem Schwange, wo die armen auf der See gefangenen Christen, wie das Vieh zu

Küste der Caffern.

Vorgebirge der guten Hoffnung.

Aegypten.

Markte getrieben werden. Siehe unsere Akademie der Kaufl. unter Africa.

c) Europäische Handlung. Von der (c) europäischen Handlung gedenken wir hier deswegen nichts insbesondere, weil wir solche in der Folge dieser Handlungsgeschichte genugsam erklären werden, wo sie eigentlich der Vorwurf unserer ganzen Arbeit ist (siehe den 9 §.) und wir daher sowohl von ihr überhaupt in dem 2 Capitel, als auch von ihren Hauptästen, nämlich der italienischen, deutschen, portugiesischen, spanischen, niederholländischen und holländischen, englischen, dänischen, französischen, rußischen, und schwedischen Handlung, in so vielen Capiteln besonders reden wollen.

d) Americanische oder westindische Handlung. Die (d) americanische oder westindische Handlung ist nicht alt, indem America erst im Jahre 1492 von den Spaniern ist entdecket worden; siehe den 115 §. Diese neue Welt, wie America auch genannt wird, ist in zwo große Theile abgesondert, die nur durch eine Erdenge zusammen hängen. Sie heißen Nord- und Südamerica. Das erstere führet auch den Namen des mexicanischen, und das letztere des peruvianischen America; und zwar von Mexico und Peru, als den beyden größten Reichen, welche die Spanier in diesen neuen Ländereyen erobert haben. Es ist die americanische Handlung mehrentheils in der Europäer Händen, und stehen auch die meisten Länder daselbst unter ihrer Bothmäßigkeit: jedoch sind die Spanier, als die ersten Eroberer, nicht nur auf dem festen Lande von Süd- und Nordamerica, sondern auch auf den Inseln, am besten angesessen; siehe den 119 §. Nächst den Spaniern haben die Engländer die florisantesten Colonien in America, sowohl wegen der Anzahl ihrer Einwohner und wegen der Menge ihrer Schiffe, die sie alle Jahre dahin schicken, als auch wegen der kostbaren und reichen Waaren, die sie von daher ziehen; siehe den 172 §. Die Franzosen haben sich auch in Nord- und Südamerica verbreitet; siehe den 231 §. Die Portugiesen besitzen das unvergleichliche Brasilien; siehe den 106 §. Der Holländer Besitzungen in America hingegen, wollen nicht viel sagen; siehe den 146 §; und die Dänen sitzen nur auf der kleinen Insel St. Thomas feste; siehe den 193 §. Unter den Waaren, welche aus einem und dem andern Theile von America gezogen, und von den Europäern entweder gegen die Waaren, so sie aus Europa dahin schicken, eingetauschet, oder in ihre daselbst habende Colonien, allwo sich dergleichen Waaren nicht befinden, verführet werden, sind das Gold und das Silber die kostbarsten, welche Südamerica hervorbringt: wie im Gegentheile die Pelz- und Rauchwaaren die beträchtlichsten unter denenjenigen sind, welche man aus denen, am meisten gegen Mitternacht gelegenen Theilen von Nordamerica zieht. Das Gold ist von dreyerley Sorten, nämlich in Klumpen oder zusammen geschmolzenen Stücken, in Blättchen, oder Körnern, und in Staube. Das Silber aber ist von zweyerley Sorten: in Stangen und in Piastern. Die Pelz- oder Rauchwaaren bestehen in Biber- Fischotter- Elends- Luchs- und einigen andern Häuten und Fellen. Hiernächst kommen Perlen entweder von der Insel Margarita im

Nord-

Nordmeere, oder von den Inseln des las Perlas im Südmeere; und Smaragden aus einer Grube bey Santa Fe de Bogotta, einer Stadt im neuen Königreiche Granada. Die andern und gemeinen **Waaren** sind Zucker, Taback, Ingber, Indig, Cassien, Mastix, Aloe, Baumwolle, Schildkrötenschalen, Vigognewolle, Büffels- Küh- und Ziegenhäute, wovon die letzteren auf Corduanart gearbeitet, die andern aber roh sind; ferner Quinquina, Cacao, Vanillen, Campeche- gelbes Sandel- Sassafras- und Brasilienholz, Bresilet, Gayac oder Franzosenholz, Zimmetholz, Rosenholz, Fustel oder Fustock, indianisch und grün Ebenholz, Sasseparille; Balsam von Tolu, von Copahu, und von Peru; occidentalischer Bezoar; Cochenille von dreyerley Sorten, als Attolt, oder Rocou, und wilde oder körnichte; Ypecacuanha, Contrayerva, Drachenblut, Harz, grauer und flüßiger Ambra, Gummi von Copal, wilde Muscatennüsse, Quecksilber, Meersalz, Steinsalz, Schwefel, trockene und flüßige Confituren, als Ananas, Citronen, Pommeranzen, Syrup von Limonien; Unschlitt, Wachs, Honig, Paraguaikraut von zweyerley Sorten, Jalap, Mecoaham, Schiffspech, Oliven- und Olivenöl, Fischthran, Weizenmehl, trockene Hülsenfrüchte, Weine, einige Aquavite von Melasses und Liqueurs, als z. E. von Barbados; Pferde, Maulesel, und allerhand Arten von Vieh, endlich Tücher, Flanelle und Bayettes von Peru, sowohl als eine Sorte Leinwand Tocouy genannt, welche die Spanier Lienzo de la Tierra, das ist, Landleinwand nennen. Die Waaren, welche hingegen aus Europa nach America geschickt werden, sind allerhand Manufacturen, sonderlich viel Leinwand, und etwas von nürnberger Waaren. Denn mit Manufacturen ist America schlecht versehen; doch sind die Americaner nicht ungeschickt dazu, und verfertigen auch wirklich welche, wovon die grossen Märkte zu Portobello und Mexico zeugen können; siehe **Portobello** und **Mexico** in unserer **Akademie der Kaufleute**. So sind auch der Indig, wie er von ihnen zu rechte gemacht wird, der Zucker, der Taback, die Cochenille, u. a. m. für americanische Manufacturen zu achten: wie denn die aus Gold und Federn zubereitete Arbeit der Americaner eine der schönsten ist. Ueberhaupt aber sind die Americaner die besten Federschmücker, und können alles in lebendigen Federn abbilden. Uebrigens ist zu Havana der Generalstapel aller westindischen Kaufmannsgüter; siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel **Havana**, und von der americanischen Handlung überhaupt den Artikel **America**.

§. 5.

Dieses wären also die vier Aeste der gesamten Handlung in Absicht auf die vier Welttheile. Es giebt aber auch noch einen Nebenast, der sich in mehr denn einen Welttheil erstrecket, und unter dem Namen der (c) **levantischen Handlung** berühmt ist. In Bestimmung der Gränze von der **Levante**, (welches Wort seiner ursprünglichen Bedeutung nach so viel heißt, als die gegen Morgen oder Osten gelegenen Länder) sind die Nationen nicht eines Sinnes: 1) die Venetianer und übrigen Italiener nennen

c) Levantische Handlung.

 gemei-

gemeiniglich das nur die Levante, was auf der nordlichen und östlichen Küste des mittelländischen Meers von Dalmatien an bis nach Constantinopel und Aleppo; oder, noch bestimmter zu reden, bis an den Fluß Euphrat in Asien, und den Nil in Africa, gelegen ist. 2) Die Franzosen begreifen unter dem Namen der Levante mehrentheils alle diejenigen Länder, welche von Frankreich an bis an den Fluß Euphrat, an dem mittelländischen Meere ihnen gegen Morgen liegen. 3) Die Holländer und Engländer dehnen den Begriff davon am allerweitesten aus, und verstehen unter diesem Namen alles, was von der Straße von Gibraltar an, bis an den Euphrat, an dem mittelländischen Meere gelegen ist. Man sieht also hieraus, daß die Gränzen der Levante nur bloß gegen Morgen durch den Euphrat bestimmt sind: da hingegen sie gegen Mitternacht, Mittag und Abend nach der Verschiedenheit der Nationen verschiedentlich zu setzen sind. Wir nehmen hier mit den Italienern das Wort Levante in der engsten Bedeutung, und verstehen darunter bloß denjenigen Theil von Europa, Asien und Africa, der von Dalmatien an, bis an den Euphrat und den Nil sich befindet: da hingegen alles das, was in Asien über dem Euphrat liegt, unter dem Namen der Morgenländer und Ostindien begriffen wird; Aegypten und die Barbarey aber ihre eignen Namen behalten. Solchemnach begreift die Levante 1) in Europa ganz Griechenland und Romanien; 2) in Asien aber Natolien, Syrien, einen Theil von Persien bis an den Euphrat, und den nordlichen Theil von Arabien; ferner 3) in Africa den östlichen Theil von Aegypten bis an den Nil; und endlich 4) auf dem mittelländischen Meere die Inseln Candia, Negroponte, Corfu, St. Maura, Cefalonia, Zante, Curzolari, Cerigo, weiter die cycladi. Inseln, und unter solchen sonderlich Andro, Zea, Nachsia oder Naxia, Paros, Sciro, Tine; und die sognannten sporadischen Inseln, worunter sonderlich Metelino, Scio, Scarpanto, Stalimene, und endlich Cypern und Rhodis zu merken sind. Und insbesondere nennet man denjenigen Theil des mittelländischen Meers, welcher sich von Aegypten an bis nach Syrien erstrecket, das **levantische Meer**: gleichwie man unter dem Namen der **levantischen Handelsplätze** oder **Stapelstädte** insgemein diejenigen unter der Bothmäßigkeit des türkischen Kaisers stehenden Häfen und Städte an dem mittelländischen Meere versteht, wo die europäischen Kaufleute ihre Consuls und Commißionärs halten; wo sie Niederlagen und Comtoirs haben; und wohin sie ordentlich alle Jahre Schiffe hinschicken, um Waaren dahin zu bringen, die für die Levante dienen; ingleichen diejenigen zu holen, die daselbst fabricieret oder hervor gebracht, und aus dem Innern des Landes dahin geschaffet werden. Die vornehmsten **Handelsplätze** oder **Stapelstädte** der Levante, wo der größte Handel getrieben wird, sind, Smyrna, Alexandrette, Aleppo, Seide, Cypern, Echelle-Neuve, Constantinopel, Alexandrien, Rosette, Cairo, Tripoli in Syrien, Angora, Beibazar, Napoli di Romania, Morea, die Insel Negropont, die Insel Candien, Durazzo, Zea, Nachsia und Paros, die Insel Tine und Micone, und die übrigen vornehmsten Inseln

Inseln des Archipelagus: und, wenn man die Barbarey mit zur Levante rechnet, Salee, Tunis, Algier, Tripoli in der Barbarey, und Bastion de France. Man sehe in unserer Akademie der Kaufleute von diesen Plätzen und Städten besondere Artikel. Die **Waaren**, **welche in der Levante selbst gezeuget und gemacht werden**, sind 1) diejenigen, so Aegypten hervor bringt; 2) Seide aus den Inseln des Archipelagus, von Tine, Andro, Nachsia, ꝛc. 3) Testi oder Ziegenhaar von Cogna, Caissere Manancé, Manamen, ꝛc. von welchen Gattungen das erste das beste, und das letzte das schlechteste ist; 4) Wolle von verschiedenen Gattungen, worunter die beste Tresquille, und alle andere Gattungen Bastardwolle genannt; 5) Pelzwerk, als Marder- Wiesel- Luchs- und Fuchsfelle aus Natolien; Fuchsfelle von Caffa, Azac, und Krim in der Tartarey; und sehr schöne Lammsfelle von eben diesen Orten; 6) rohe Büffels- und Rindshäute; 7) rohe Baumwolle, worunter die aus der Ebene von Darnamas die beste ist; 8) gesponnene dito, worunter die feinste Montaßin heißt; 9) Wein aus Griechenland, und von verschiedenen Inseln; 10) getrocknete kleine Rosinen oder Corinthen; 11) Gummi Adraganth; 12) Lerchenschwamm; 13) Galläpfel von Smyrna, Aleppo und Tripoli; 14) Scamonium; 15) Opium; 16) Mastix aus der Insel Scio; 17) flüßiger Storax; 18) Safran; 19) Alaun; 20) Avelanede; 21) Schwämme; 22) Wachs; 23) Honig; 24) Asche und Potasche; 25) rother und gelber Saffian; 26) weiß gegerbter Corduan; 27) Baquetten von Sensal, Manamen, Mananer, ꝛc. 28) allerhand Cattun, als Dimittes, Demittes, Demittons, Scamittes, Boucaßins, Boutanes, ꝛc. 29) allerhand Teppiche, als Moquetten, de Pic, und Cadene, von denen die ersten die besten sind; 30) Seife von Smyrna, deren Ausfuhr aber, ohne ausdrücklichen Befehl des Großsultans, nicht erlaubt ist; ꝛc. Die **Waaren**, **welche die Caravanen aus Persien nach der Levante**, und sonderlich nach Smyrna und Aleppo, bringen, sind 1) allerhand Gattungen persischer Seide; 2) Testi oder Ziegenhaare; 3) verschiedene Gattungen von Zitzen, oder gemalten Indiennen, welche man Cambresinen, Lisast, Mousselinen und Caimacans nennet; 4) verschiedene Droguerey- und Specereywaaren, als Galban, Rhabarbar, Zitwersaamen, Opoponax, Gummi Ammoniak, Tutie, und manchmal Turpith, Bimoni, Aloeholz, Ambra, Bisam, ꝛc. 5) Perlen Apista; 6) verschiedene Edelgesteine, als Diamante, Rubine, Smaragde, Lasursteine, ꝛc. welche die Armenianer mit sich führen, und nach der Christenheit verkaufen. Die **Waaren**, **welche man aus Rußland nach der Levante**, und sonderlich nach Constantinopel bringt, sind hauptsächlich allerhand Pelzwerk, vorzüglich Zobel- Hermelin- und Fehfelle. **Der Handel der abendländischen europäischen Nationen nach der Levante** ist, überhaupt betrachtet, sehr vortheilhaftig, wenn er mit Vorsicht und guter Wirthschaft getrieben wird: allein es ist schwer, daß ein Handelsmann ihn für sich allein treiben könne, denn es gehöret dazu ein ansehnliches Capital, ohne welches man bey demselben nicht fortkömmt. Deswegen ist es, um diesen Handel zu treiben,

 nöthig,

nöthig, daß verschiedene Kaufleute mit einander in Gesellschaft treten. Damit sie aber den Handel glücklich führen, so ist ferner nöthig, daß einer von den Compagnions in Person nach der Levante gehe, immaßen man viele Beyspiele von Kaufleuten hat, welche durch den levantischen Handel bloß dadurch ruiniret worden sind, weil sie sich der Coagis oder Commißionärs bedienet haben. Uebrigens ist es gewiß, daß von denjenigen Waaren, die alle nach der Levante handelnde christliche Nationen jährlich aus den Staaten des Großsultans ziehen, und die man auf 20 Millionen zu schätzen pfleget, für 15 Millionen von den Engländern und Holländern, und nur für $2\frac{1}{2}$, höchstens 3 Millionen von den Franzosen, und der Ueberrest von den Venetianern und Genuesern gezogen wird: woraus man zugleich das Verhältniß der Stärke von dem levantischen Handel der genannten europäischen Nationen gegen einander, abnehmen kann. Siehe unsere **Akad. der Kaufl. unter Levante.**

§. 6.

3) der Schiffahrt: in die Geschichte der Handlung zu Wasser u. zu Lande.

Eine andere Eintheilung der Handlungsgeschichte wäre es, wenn sie, insbesondere (3) in Ansehung der Schiffahrt, als wodurch die Handlung allererst allgemein geworden ist, in die Geschichte **der Handlung zu Lande**, und in die Geschichte **der Handlung zu Wasser** (welche letztere Handlungsart neuer ist als die erstere) abgesondert, und eine jede, als ein besonderer Theil abgehandelt werden sollte. Weil aber große Handlungen eigentlich nur diejenigen heißen, welche vermittelst der Schiffahrt geschehen: so würde sich zwar eine abgesonderte Geschichte der **Handlung zu Wasser**, oder der **Schiffahrt**, in ihrem völligen Glanze zeigen; die abgesonderte Geschichte der **Handlung zu Lande** aber würde dagegen in einer desto magerern Gestalt erscheinen. Solchemnach ist es nicht rathsam, beyde von einander zu trennen. Indessen muß man gleichwohl in den besondern Geschichten der Handlung eines Staats, oder eines Landes und einer Stadt, die Handlung zu Lande, und die Handlung zu Wasser genau aus einander setzen.

4) der Waaren: in die Geschichte des Menschenhandels, des Seidenhandels, der Buchhandlung, rc.

Nicht weniger kann man die Handlungsgeschichte, insbesondere (4) in Ansehung der **Waaren**, in mancherley Theile zergliedern, als z. E. in die Geschichte **des Menschen- oder Sclavenhandels**, welche Handlungsart eine der ältesten, und noch heutiges Tages von besonderer Wichtigkeit ist; in die Geschichte **der Seidenhandlung**, in die Geschichte **der Buchhandlung**, u. s. w.

5) der Gränzen: in allgemeine u. besondere.

Endlich ist noch eine Eintheilung der Handlungsgeschichte übrig, nämlich insbesondere (5) in Ansehung der **Gränzen**, die man sich bey ihrer Beschreibung setzet, in die **allgemeine** und in die **besondere**. Durch die **allgemeine Handlungsgeschichte** verstehen wir diejenige, welche den Ursprung und Fortgang der Handlung zu allen Zeiten, und bey allen Völkern, in gehöriger Ordnung und Verbindung erzählet. Unter der **besondern Handlungsgeschichte** im Gegentheile begreifen wir abgesonderte Theile der allgemeinen Handlungsgeschichte; oder eine solche Geschichte,

in

in welcher man nicht die ganze Handlung, sondern nur die Handlung entweder zu Wasser oder zu Lande, ingleichen gewisse Waaren, einzelne Welttheile, Staaten, Länder oder Städte (§. 3), und endlich gewisse Zeiten (§. 2) zu seinem alleinigen Gegenstande erwählet hat.

§. 7.

Hauptabsichten der Schriftsteller einer allgemeinen Handlungsgeschichte.

Die Hauptabsichten, welche bey Verfertigung einer allgemeinen Handlungsgeschichte der Schriftsteller niemals aus den Augen lassen darf, sind: 1) daß er von allen und jeden Staaten insonderheit Unterricht gebe, worinnen die größte Stärke oder Schwäche ihrer Handlungen bestehe, und worauf solcher Handlungen ihr Interesse beruhe, wenn sie in Flor bleiben oder höher steigen sollen; und was dagegen solche schwächen könne: 2) daß man aus seiner Schrift, gleichsam als in einem Spiegel, die Schönheiten und Mängel der Commercien aller und jeder Staaten ersehen könne: und endlich 3) daß man in den Stand gesetzet werde, das Handelssystem der ganzen Welt zu begreifen, das will so viel sagen, daß man aus seiner Handelsgeschichte den Einfluß der Handlungen sämtlicher Staaten und Länder in einander, und ihre genaue Verbindung unter einander erkennen könne. Dieses alles zu erreichen, ist nöthig, daß in der besondern Handelsgeschichte eines jeden Staates oder Landes umständlich angemerket werde: 1) die natürliche Beschaffenheit der Landstriche, nebst den Häfen und Handelsstädten des Staats oder Landes; 2) der Character der Einwohner, nebst ihrer Sprache, Sitten und Gebräuchen; 3) die Waaren, so darinnen gezeuget oder fabriciret werden, und zwar nicht nur, a) welche solche sind, sondern auch b) wienach selbige genützet werden, c) ob Auswärtige, und welche deren bedürftig sind, d) wie weit, oder in welcher Absicht sie solche nöthig haben, und endlich e) welche im Ueberflusse im Lande vorhanden sind, welche nur für die Einwohner zureichen, und welche nicht hinlänglich seyn wollen, wobey man auch diejenigen Waaren mit zu berühren nicht vergessen darf, f) welche ein Land gar nicht hat, und doch nicht entbehren kann. Eben so muß man auch 4) mit den Waaren verfahren, die auswärts geholet werden, daß man nicht nur zeige, a) welche solche sind, sondern auch b) woher sie geholet werden, c) wie fern man deren benöthiget ist, d) ob man sie entrathen könne, und e) ob solche wieder auswärts, entweder so rohe oder verarbeitet, und wohin sie vertrieben werden. Hiernächst aber will nöthig seyn, daß man 5) der Länder eines Staats richtige Gränzen, und gute oder böse Nachbarschaft, ingleichen ob sie an einer See, und an welcher sie liegen, fleißig anmerke; wie auch, daß man 6) die Flüsse, die sich in den Ländern eines Staats befinden, dafern sie entweder schon schiffbar sind, oder doch schiffbar gemacht werden können, anmerke, und dabey anführe, durch was für fremde Länder sie gehen, und wohin sie sich endlich ergießen. Nicht weniger ist umständlich zu berichten, 7) ob die Handlung nur zu Lande,

oder auch zu Wasser getrieben werde, und wie im letztern Falle die Schifffahrt beschaffen sey, ingleichen wohin die Handlung zu Lande, und wohin die zu Wasser gehe? Hauptsächlich muß man 8) die besondern Anstalten, Verordnungen, und Gesetze erzählen, die zur Aufnahme, sowohl der Handlung, als der Manufacturen sind gemacht und gegeben worden. Desgleichen müssen 9) die besondern Freyheiten oder Einschränkungen der Handlung eines Landes, oder einer Stadt, die dasigen Münzen, Maaße und Gewichte, die Zölle und andern Abgaben ꝛc. beschrieben werden. Auch darf man nicht vergessen zu erinnern, 10) ob der Vertrieb der Waaren zugenommen habe, oder in Verfall gerathen sey, und aus was Ursachen. Endlich muß man 11) von den Pflanzstätten, und von den Verbindnissen eines Staats mit andern durch Commercientractate und Verträge, hinlängliche Nachricht ertheilen.

§. 8.

Nutzen der Handlungsgeschichte.

Ob nun wohl hieraus gar leicht der Schluß gemacht werden kann, daß die Handlungsgeschichte einen gar mannichfaltigen und ungemein großen **Nutzen** haben müsse: so wollen wir doch insbesondere denjenigen Nutzen, der nicht sogleich jedermann in die Augen leuchten möchte, hier kürzlich berühren. Wir glauben, es werde uns hierinnen niemand leicht widersprechen, wenn wir 1) behaupten, daß die Handlungsgeschichte den Grund zu der **Handlungswissenschaft**, und vorzüglich zu der **Handlungspolitik** lege. Denn wer wollte zweifeln, daß diese Geschichte, indem sie theils die völlige und accurate Einrichtung der Handlung aller Länder abschildert, theils den Flor, oder Verfall der Commercien in jedem Lande entdecket (§. 7.), nicht zugleich den reichsten Stoff zu allgemeinen Regeln hergeben sollte, wie beydes der Handel mit erwünschtem Erfolge zu treiben, als auch das Commerzwesen in einem Lande, entweder neu anzulegen, oder das alte zu erhalten und zu verbessern sey? Ohne dergleichen Regeln aber kann kein nutzbares und vollständiges Handlungssystem, noch vielweniger eine wahre Handlungspolitik aufgesetzet werden. Es gewähret die Handlungsgeschichte 2) die Wissenschaft solcher Dinge, welche auch den **Leser eines Handlungssystems**, oder einer **Handlungspolitik** in den Stand setzen, beyde besser **verstehen** und beurtheilen zu können. Sie ist 3) denen, welche die **Handlung eines Staats zu regieren haben**, ganz unentbehrlich. Denn sollen diese solche Veranstaltungen treffen, von welchen sie sich einen glücklichen Erfolg versprechen können: so ist dazu nicht genug, daß sie eine hinlängliche Kenntniß der Handlung ihres Staats besitzen, sondern sie müssen auch nothwendig einen klaren und deutlichen Begriff von dem Handelssysteme der ganzen Welt haben, welchen sie nirgend anders woher, als aus der allgemeinen Handelsgeschichte erlangen können (§. 7). Sie ist 4) den **Kauf- und Handelsleuten** nöthig und nützlich, und zwar a) vorzüglich denen, die große und reale Handlungen treiben, worunter wir die Großirer, Wechsler, und besonders die zur See handeln-

handelnden Negotianten verstehen, immaßen diese nicht etwan nur mit ihrer Nachbarschaft bekannt seyn dürfen, als welches der geringste Theil ihrer erforderlichen Wissenschaft ist, sondern sie müssen auch die andern Handlung treibenden Länder und Städte auf das genaueste nebst der Verwandtschaft solcher ihrer Handlungen mit einander kennen, und das ist eben das, worinnen die allgemeine Handlungsgeschichte Unterricht ertheilet (§. 7): nicht zu gedenken, daß es b) denenjenigen Handelsleuten, die unter jene nicht gezählet werden können, schimpflich sey, wenn sie von den Geschichten ihres Nahrungsstandes ganz und gar nichts wissen, und bey vorfallenden Gelegenheiten ihre Ignoranz verrathen müssen. Sie ist nützlich 5) zu besserer Verständniß der Zeitungen, zumal zu solchen Zeiten, da die Handlung zu dem Kriegsfeuer den Zunder giebt, wie denn die große Wichtigkeit der Handlung die Gelegenheitsursache beynahe zu den meisten Kriegen ist, welche gehörig einsehen und beurtheilen zu können, die Handlungsgeschichte gute Dienste leistet. Endlich so hat auch die Handlungsgeschichte 6) einen großen Einfluß in das Staatsrecht (Jus publicum), welches zu erweisen hier der Ort nicht ist.

§. 9.

Da also die Handlungsgeschichte von einem so weitschweifigen und vortrefflichen Nutzen ist: so wäre wohl zu wünschen, daß die allgemeine Geschichte der Handlung und Schifffahrt, auf das vollständigste möchte ausgearbeitet werden. Denn die bereits davon vorhandenen Schriften sind nicht hinreichend. Es sind aber die uns bekannten Schriften von der Handlungsgeschichte folgende: 1) Eines ungenannten (Joh. Peter Schmidts) Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung und Schifffahrt, der Manufacturen und Künste, des Finanz- und Cameralwesens, zu allen Zeiten und bey allen Völkern, Breslau 1751 in groß 4; 2) allgemeine Geschichte der Handlung und Schifffahrt der Manufacturen und Künste, &c. 2 Theile, Breslau 1751 und 1754 in groß 4: Der 3te Theil, welcher noch hat hinzukommen sollen, ist, so viel uns wissend, nicht an das Licht getreten. Uebrigens ist dieses Werk eine ausführlichere Abhandlung des vorstehenden Versuches; 3) vom Ursprunge und Wachsthum der Handlung; aus dem Französischen übersetzt, Leipzig 1762 in 8; 4) Les Progrès du Commerce, Amsterd. 1761 in 8. das eine kurze Geschichte des Handels, und ein bündiger Abriß von dem neueren Zustande desselben ist; 5) Adam Andersons historical and chronological Deduction of the origin of Commerce, from the earliest Accounts to the present times, 2 Bände, 1763 in fol.; 6) Peter Daniel Huets Geschichte der Handlung und Schifffahrt der Alten, aus dem Französischen übersetzt, Frft. und Leipz. 1763 in 8; 7) *Nicole* de l'origine des loix, des Arts et des Sciences &c. 3 Theile, Paris 1758 in 4. siehe daselbst das 3 Capitel in allen 3 Theilen; 8) historische Untersuchung des Ursprungs und Wachsthums der Kaufmannschaft bey den allerersten Völkern und in den nachfolgenden Zeiten bey den Egyptiern, Phönieiern, Schriften.

niciern, Griechen, und andern mehr ꝛc. ꝛc. Leipzig 1739 in 4; 9) kurzgefaßte Geschichte der Handlung und Schifffahrt in den alten und mittlern Zeiten, entworfen von J. P. S. stehet in Simonetti Sammlung vermischter Beyträge zum Dienste der Wahrheit, Vernunft, Freyheit und Religion, Band 2. Diesen können noch beygesetzet werden: 10) Brief eines Lords von dem Anbaue der Handlung; und 11) über die verschiedene Beschaffenheit des Anbaues, der wirklich geschehen, und einer jeden Art der Handlung in allen vier Theilen der Welt zuträglich ist; welche beyde Stücke in 6 Theile des allgemeinen Magazins befindlich sind; 12) Johann August Ernesti Diss. de negotiatoribus Romanis, Leipz. 1737 in 4.

Vorhaben. Bey unserer gegenwärtigen Handlungsgeschichte will uns weder die Kürze der Zeit, noch die Enge des Raums, noch auch die Schranken unsers Vorhabens, verstatten, denjenigen großen Endzweck auszuführen, den wir oben (§. 7.) beschrieben haben. Unser Vorhaben geht voritzo hauptsächlich nur dahin, daß wir denen Handlungsverwandten, die sich unsere Anfangsgründe der Handlungswissenschaft zu Nutze machen wollen, zugleich einigen Begriff von der gegenwärtigen Beschaffenheit des Commerzwesens in denjenigen europäischen Staaten und Ländern, in welchen die Handlung am meisten getrieben wird, und von der genauen Verwandtschaft aller solcher Handlungen unter einander beybringen möchten, weil es nicht allein selbst zur Treibung des Handels nützlich ist, von allen diesen Dingen einen Vorschmack zu haben, sondern auch es einem Handelsverwandten eine Zierde ist, wenn er in dergleichen Sachen nicht ganz und gar unbewandert ist. Wir werden daher auf die asiatische, africanische und americanische, wie auch auf die levantische Handlung, außer dem, was schon oben (§. 3, 4, und 5.) von ihnen überhaupt beygebracht worden ist, weiter nicht insbesondere sehen, als in so fern die Europäer in diesen Welttheilen Handlung treiben; desgleichen werden wir uns ganz und gar nicht bey den alten Geschichten aufhalten, noch bey den mittlern Zeiten stehen bleiben, außer in so fern selbige uns den Zugang zu den neuern Geschichten eröffnen; und endlich werden wir auch diese so abkürzen, daß wir die, welche weitern Unterricht verlangen, auf diejenigen Artikel unserer Akad. der Kaufl. verweisen, wo davon schon umständlicher ist gehandelt worden.

Das I Capitel.

Von dem Ursprunge, und dem Fortgange der Handlung in den alten Zeiten.

§. 10.

Ursprung des Tauschhandels, als der ersten Art zu handeln. Der Tauschhandel ist unter allen Arten zu handeln die erste, und bey nahe so alt, als die Welt. Denn nachdem Gott wider den ersten Menschen das Urtheil ausgesprochen hatte, daß er im Schweiße seines Angesichts sein Brodt essen solle, brachte die

die Erde fernerweit nichts ohne menschliche Beschäfftigung hervor. Solches nöthigte die Menschen, sonderlich bey ihrem grösseren Anwachse, daß sie die Arbeiten unter einander theileten, und der eine sich auf den Ackerbau legte, ein anderer auf die Viehzucht, der dritte auf den Weinbau, u. s. w. Alle diese Handarbeiten erforderten gewisse Werkzeuge, und die Blösse des menschlichen Körpers wollte bedeckt seyn. Daher widmeten sich wieder andere den Handwerken und Manufacturen. Solchergestalt entstanden unter den Menschen besondere Stände. Und eben dieser Ursprung der verschiedenen Stände ist auch der Zeitpunct, von dem an man den **allerersten Ursprung des Tauschhandels** zu rechnen hat. Denn da man sich anfangs nur auf höchstnothwendige Dinge legte: so konnte kein Stand den andern in Ansehung seiner Hände Arbeiten entbehren: folglich fiengen die Menschen an, das, was sie von des andern seiner Erzeugung, oder Arbeit gebrauchten, gegen die Früchte ihres Fleißes zu schätzen und zu vertauschen, wodurch denn ein jeder dem Mangel der Dinge, die ihm fehleten, abhalf, so, daß z. E. der Schäfer von dem Ackersmanne Korn gegen Fleisch; dieser von denen, welche in Eisen arbeiten, Werkzeuge gegen Korn: u. s. w. eintauschete.

§. 11.

Es ist wahrscheinlich, daß man nicht gleich anfangs diese Schätzung so genau genommen, und einem jeden Dinge einen gesetzten Preis beygeleget, sondern daß vielmehr einer dem andern mit seinem Eigenthume nur ausgeholfen habe, ohne vorhergegangene genaue Untersuchung, ob man zu viel, oder zu wenig gäbe: die öftern Vorfälle aber haben nach und nach den Dingen einen gewissen **Preis** gegen einander aufgeleget. Beschaffenheit des ersten Tausches. Ursprung des Preises der Dinge,

§. 12.

Dieses konnte nun nicht füglich ohne **Maaß und Gewichte** geschehen, woraus man also erkennen kann, daß beydes sehr alt sey; wenigstens ist das Gewicht schon zu den Zeiten bekannt gewesen, da man angefangen hat, die Waaren gegen Metall zu vertauschen, als welches gegen die Waaren gewogen worden ist, siehe den 15 §. imgleichen des Maaßes u. Gewichts.

§. 13.

Nachdem der Menschen immer mehr wurden, und mit solchen sich auch insonderheit die Kunstproducte durch neue Erfindungen vermehreten, bemerkte man bey dem Tauschhandel eine gedoppelte Unbequemlichkeit, die solchen beschwerlich, ja endlich ganz und gar unzureichend machten. Die eine war, daß einer oft lange suchen mußte, bis er den antraf, welcher die Waaren besaß, die er nöthig hatte, und dem hinwiederum die seinige anständig war. Die zweyte Unbequemlichkeit bestand darinn, daß gar selten die Waare, welche man brauchte, am Werthe eben so viel austrug, als die andere, die man dagegen umsetzen konnte. Geäußerte Unbequemlichkeit des Tauschhandels bey der Vermehrung der Menschen.

§. 14.

Die erste Unbequemlichkeit hat unstreitig zu den **Märkten** Gelegenheit gegeben, da man öffentliche Oerter bestimmete, wo ein Ursprung der Märkte.

ein jeder den Ueberfluß seiner Natur- und Kunstproducte hinbrächte, und dafür seinem Mangel an benöthigten Dingen abhelfen könnte; diese Märkte aber waren weswegen nicht gleich Jahrmärkte, oder solenne Messen.

§. 15.

wie auch des Vertauschens der Waaren gegen ungeprägtes Metall.

Beyde Unbequemlichkeiten (§. 13.) hingegen brachten die Menschen auf den Einfall, eine gewisse Materie, die bequem wäre, bey sich zu führen, und dafür man alles übrige in großer und kleiner Menge eintauschen könnte, als eine allgemeine gleichgültige Ersetzung des Werths der Dinge anzunehmen und fest zu setzen. Man fand, daß Gold, Silber und Kupfer das geschickteste dazu sey, und bediente sich folglich dieser Metalle nach und nach, um andere Waaren dafür zu bekommen. Anfangs hat man sie nur ungeprägt gebrauchet, und die Stücken gegen die Waaren, deren Werth man nach dem bloßen Gewichte solcher allgemein angenommenen Metalle bestimmete, einander zugewogen, wie etwan noch heutiges Tages in großen Handlungen, sonderlich der Wechsler, die kleine Scheidemünze, um des Zählens überhoben zu seyn, vielfältig ausgewogen wird. Otto Sperlings Dissertatio de nummis non cusis tam Veterum quam Recentiorum, Amsterdam 1700 in 4.

§. 16.

Ursprung des geprägten Metalls.

Endlich, da auch das Darwägen des Goldes und Silbers noch viele Unbequemlichkeiten bey sich führete, fieng man an, nach Art der heutigen Münzen, das Gold und Silber in kleinere Stücke von gewissem Gewichte zu zerschneiden, und sie, damit der Gehalt kenntlich wäre, mit besondern Unterscheidungszeichen zu bemerken, die den eigenthümlichen Werth eines jeden Stückes anzeigten. Nunmehr wog man einander nicht mehr das Metall zu, sondern man zählete es vielmehr einander gegen die Waare zu. Das zugewogene und zugezählte Metall ist jederzeit unter dem Namen des Geldes bekannt gewesen.

§. 17.

Alterthum des Geldes.

Es ist aber das Zuwägen und Zuzählen des Geldes sehr alt, und läßt sich beydes aus der heiligen Schrift erweisen. Denn Abraham wug dem Ephron das Geld für das erkaufte Begräbniß dar, 1 B. Mos. 23, 16. und die midianitischen Kaufleute zahleten für den ihnen verkauften Joseph 20 Silberlinge, 1 B. Mos. 37, 28. Wenn aber der Gebrauch des ungeprägten, und dann des geprägten Geldes eigentlich eingeführet worden, ist beydes ungewiß. Eben so ungewiß ist es, ob die erste Materie, woraus man Münzen gemacht, Kupfer gewesen: hingegen sind die silbernen Münzen unstreitig wohl älter, als die goldenen.

§. 18.

Ursprung des Kaufhandels, als der zweyten Art zu handeln.

Von dieser Veränderung, da man angefangen hat, statt des Tauschens der Waare gegen Waare (§. 10), für die erkauften Sachen Geld abzuwägen, oder zuzuzählen, ist die zweyte Art der Handlung, nämlich der Kaufhandel entstanden, als welcher nichts anders ist, denn eine Vertauschung der Waaren gegen Metall oder Geld. Wenn man demnach die alte Handlungsge-

lungsgeschichte in gewisse Zeitpuncte vertheilen will, so muß man mit dem Ursprunge des Kaufhandels den zweyten Zeitpunct der alten Handlungsgeschichte anfangen, ob man wohl die eigentliche Zeit seines Anfangs nicht so genau bestimmen kann (§. 17). So viel ist indessen gewiß, daß der Kaufhandel schon zu den Zeiten Abrahams eingeführt gewesen, 1 B. Mos. 17, 12. und Cap. 23, 9. und 16.

§. 19.

Mit der Entdeckung mehrerer Producte der Natur durch die Verbreitung der Menschen, und durch den damit verknüpften neuen Anbau des Erdbodens in entferntern Gegenden, sowohl als mit der Erfindung immer mehrere Producte der Kunst, hatte zugleich die Neigung der Menschen nach solchen Dingen allmählich überhand zu nehmen angefangen. Da blieb nun der Handel eines Landes nicht mehr in seinen Gränzen, sondern die Einwohner suchten sich desjenigen aus der Fremde theilhaftig zu machen, was ihre Bequemlichkeit und Wollust oder Ueppigkeit, lat. *luxus* (*) unterstützen konnte. Und solchergestalt entstand abermals ein neuer Ast der Handlung, wir meynen die ausländische Handlung. Ursprung der ausländischen Handlung.

(*) Hieraus erhellet, daß, gleichwie die unumgängliche Nothwendigkeit den ersten Grund zur Handlung geleget hat (§. 10): so im Gegentheile die Bequemlichkeit und Wollust oder Ueppigkeit (*luxus*) der Menschen die Verbreitung der Handlung befördert habe.

§. 20.

Diese ausländische Handlung gab die erste Gelegenheit, daß die Kaufmannschaft aufgekommen ist, indem sich gewisse Menschen einzig und allein darauf legten, daß sie mit den einheimischen Waaren nach andern Orten und in entfernte Länder reiseten; von dar aber dagegen die dortigen eigenthümlichen Waaren mit zurück brachten, und in ihrem Vaterlande wieder vertauscheten. Dergleichen Leute wurden zum Unterschiede von andern; Kaufleute (*) genennet. Wenn aber der ausländische Handel, und mit solchem die Kaufleute zuerst entstanden sind, kann man nicht, und nur so viel sagen, 1) daß der ausländische Handel allererst nach Stiftung der Reiche, (wozu nebst der Vermehrung der Menschen, die im Jahre der Welt 1757, und also 101 Jahre nach der Sündfluth, geschehene Verwirrung der Sprachen Anlaß gegeben,) seinen Anfang genommen habe; und 2) daß er schon zu des Abrahams Zeiten, ungefähr im Jahre der Welt 2078, und zu Jacobs Zeiten nicht unbekannt gewesen sey, wie aus 1 B. Mos. 17, 12. und Cap. 37, 25. und 28. zu ersehen ist. und der Kaufleute.

(*) Es scheinen die Gedanken derer nicht ungegründet zu seyn, welche unter den Halbgöttern in der Fabel nichts anders, als berühmte Kaufleute verstanden wissen wollen, die durch eine weit sich erstreckende Handlung ihrem Vaterlande den Ueberfluß und allerley Bequemlichkeiten verschaffet haben; zumal, wenn man hauptsächlich diejenigen meynet, welche

zuerst

zuerst durch Wasserfahrten von weiten Reisen ihren Landesleuten die Waaren entlegener Länder zugeführet haben.

§. 21.

Ursprung der Schifffahrt und Handlung zur See.

Da sich nun dieser ausländische Handel zu Lande allmählich in weiter entlegene Länder verbreitet hatte: so setzte er hierauf vermittelst der Schifffahrt über die Flüsse, und überschiffete endlich gar das Meer. Man ist über den Ursprung der Schifffahrt streitig. So viel ist gewiß, daß vor der Sündfluth die Schifffahrt nicht ist getrieben worden, noch daß man damals etwas von Schiffen gewußt habe. Man lasse sich den Kasten Noah nicht irrig machen, wie vielen begegnet ist, welche solchen als ein Zeugniß der damals schon getriebenen Schiffbaukunst deswegen anführen, weil er nach den Regeln derselben vollkommen erbauet gewesen. Denn eben dieser Kasten, und zwar insonderheit, daß Gott selbst dessen Bau angegeben, ist ein hinreichender Beweis, daß man vor solcher Zeit von keinem Schiffbaue etwas gewußt habe. Hingegen ist wahrscheinlich, daß die Schifffahrt bald nach der Sündfluth ihren Anfang genommen, und der Kasten Noah die erste Veranlassung dazu gegeben habe, daß man nach dessen Muster, nachdem man seine erstaunliche Wirkung erfahren hatte, andere ähnliche Gebäude aufzuführen und ins Wasser zu lassen, angefangen. Man hält insgemein die Aegyptier für die ersten Erfinder der Kunst zu schiffen, und ist dieser ihr vornehmster Handel nach den Morgenländern durch das rothe Meer gegangen. Von den Aegyptiern haben die Phönicier die Schifffahrt gelernet, und sind die ersten Schifffahrer von entfernten Seereisen gewesen. Diese haben die Griechen zuerst in der Schifffahrt unterrichtet, gleichwie deren Schüler in dieser Kunst die Römer gewesen sind. Indessen war die Schifffahrt damals noch nicht in der Vollkommenheit, die sie durch die Erfindung des Seecompasses erhalten hat. Man weiß aber die Zeit dieser so sehr nützlichen Erfindung nicht ganz genau mit einer Gewißheit zu bestimmen; doch setzet man sie in das Jahr 1300, und giebt dem Flavio Gioia zum Erfinder des Seecompasses an. Endlich hat die Entdeckung beyder Indien, welche vermittelst des Seecompasses in den Jahren 1487 und 1492 geschehen, die Spanier, Portugiesen, Engländer und Holländer zur Beförderung der Schifffahrt aufgemuntert, welche sie zur heutigen Vollkommenheit gebracht haben. Versuch von dem Seewesen und der Handlung, im Hamburg. Magazin. Band 4 p. 577. und Band 5 p. 365 und 449. Joh. Phil. Cassells historische Anmerkungen über die Schifffahrt einiger Frisen nach Nord-America im XI Jahrhunderte, nach der Erzählung Adams, der bremischen Geschichtschreibers; im Bremischen Magazin, Band 6 p. 241 u. ff.

§. 22.

Ursprung der Wechselhandlung.

Es ist uns noch eine Haupthandlung übrig, nämlich die Wechselhandlung, deren Ursprung wir kürzlich berühren müssen. Man setzet die Erfindung der Wechselbriefe gemeiniglich in das Jahr 1181, und eignet sie den Juden zu, welche, nachdem

dem sie in solchem Jahre aus Frankreich vertrieben worden, und sich in die Lombardie begeben, kleine den Wechselbriefen ähnliche Zeddel, als ein Mittel gebrauchet haben sollen, das Ihrige, so sie in ihrer Freunde Händen zurück gelassen, durch Reisende oder fremde Kaufleute an sich zu ziehen. Jedoch hat wider diese Veranlassung der Wechselbriefe **Jacob du Puy** in seinem Tractate de arte litterarum cambii wichtige Zweifel erhoben, und hält vielmehr dafür, daß die Florentiner, als sie durch der Gibelliner Beeinträchtigung vertrieben worden, und sich nach Frankreich gewendet, daselbst das Wechselgeschäffte erfunden, und dadurch aus Italien ihr Vermögen an sich gezogen hätten. **Raumburger** in seiner Justitia selecta gentium europaearum in cambiis hingegen leget die Ehre dieser Erfindung, jedoch nur muthmaßlich, den **Venetianern**, oder **Genuesern** bey, und schreibt, daß das Wechselrecht ungefähr um das Ende des 12 Jahrhunderts bey ihnen im Schwange gewesen sey: anderer Meynungen nicht allererst zu gedenken. Die vielen italienischen Wörter, welche bey dem Wechselgeschäffte vorkommen, machen mehr denn zu wahrscheinlich, daß dasselbe in Italien seinen Ursprung gehabt; und **D. Siegel** in der Einleitung zum Wechselrechte behauptet, daß in Deutschland vor dem 15 Jahrhunderte die Wechsel nicht bekannt worden, indem bis an gedachtes Jahrhundert Gold und Silber in Deutschland unter die seltenen Sachen zu zählen gewesen. So viel ist indessen gewiß, daß die traßirten Wechsel, so die eigentlichen Kaufmannswechsel sind, ein höheres Alter haben, als die eigenen Wechsel. So bald die Wechselbriefe erfunden waren, so bald erkannte man sie auch als eine solche Sache, welche die Vertauschung der Waaren ungemein erleichtert: weswegen man damit zu handeln anfieng, und hat sich dieser Ast der Handlung nachmals ungemein weit verbreitet.

§. 23.

Asien, das Vaterland der Handlung.

Wir müssen einen Blick wieder zurück in die ältesten Zeiten thun, um noch einige nützliche, zur Handlungsgeschichte gehörige Anmerkungen machen zu können. Die erste betrifft das **Vaterland der Handlung**, und solches ist Asien. Denn gleichwie dieser Welttheil derjenige ist, aus welchem die ganze Welt ihre Einwohner empfangen: also ist er auch derjenige, wo die Handlung ihren Anfang genommen hat. Und hat darinnen insonderheit **Phönicien**, eine Landschaft in Syrien, die Ehre gehabt, daß sie die ersten Schifffahrer von entfernten Seereisen gezeuget (§. 21), wie man denn überhaupt die Phönicier für die ältesten unter den größten Kaufleuten in den alten Zeiten, hält. Hiernächst ist in Asien noch **Ostindien** besonders merkwürdig, weil es dasjenige Land ist, welches jederzeit (wir mögen auf die alten Zeiten zurück sehen, oder bey den mittlern Zeiten stehen bleiben, oder endlich die neuern und gegenwärtigen Zeiten betrachten) wegen seiner Reichthümer an kostbaren Waaren, als der Hauptgegenstand und beständige Wohnsitz großer Handlungen angesehen worden ist, so,

Ostindien, der Hauptgegenstand großer Handlungen.

daß zu allen Zeiten fast alle handelnde Völker die dasigen Landeswaaren von da abgeholet haben (§. 3).

§. 24.

Verbreitung der Handlung in alle Welttheile.

Aus Asien hat sich die Handlung durch die ganze Welt verbreitet, und zwar zuvörderst nach Africa; von da aber nach Europa, bis sie endlich, seit dem Jahre 1492, aus Europa auch in die neue Welt, oder nach America, gezogen ist; siehe den 115 §.

§. 25.

Vornehmste Handelsstädte in den alten Zeitē.

Die vornehmsten Handelsstädte in den alten Zeiten sind zwar größtentheils entweder zerstöret, oder ihres vorigen prächtigen Glanzes beraubet; doch verdienet das Andenken einiger derselben, wegen der überaus großen Handlung, so daselbst getrieben worden ist, hier erneuert zu werden. Die ältesten findet man in Asien, und sind die beyden phönicischen Städte, Tyrus und Sidon; doch ist Sidon viel älter, als Tyrus, so gar, daß diese letztere eine Pflanzstadt der Sidonier gewesen seyn soll: hingegen ist gleichwohl der größte asiatische See- und Landhandel in der Stadt Tyrus getrieben worden, (siehe Hesekiel c. 27. und Jesaias c. 23.), inmaßen sie durch die ganze Welt gehandelt hat. Auf diese folget Carthago, eine tyrische Pflanzstatt, so die größte und mächtigste Stadt in Africa gewesen, aber endlich von den Römern eingeäschert worden ist. Immittelst kam Alexandrien in Aegypten empor, als wohin Alexander der Große, nachdem er Tyrus zerstöhret hatte, dieser Stadt ihre Seemacht und Handlung verlegte, und welche wegen ihrer bequemen Lage zur Handlung gar bald in die Höhe kam. Nach Alexandrien ist in Europa, besonders in Italien, das alte Rom in Betrachtung zu ziehen, welches von nur gedachter Stadt seine meisten Waaren erhielt. Der Nutzen der ägyptischen Handlung aus Alexandrien nach Rom, war für diese Stadt und ganz Italien ungemein groß, und die Handlung zu Rom wuchs dergestalt, daß der Rath, zur Beybehaltung und Beförderung derselben, für die Kaufleute und Handlung ein besonderes Kaufmannscollegium errichtete (Livius 2 B. 27 Cap.), und ihnen zum Besten verschiedene Gesetze gab. Diese Stadt ist nachmals so mächtig worden, daß sie die Oberherrschaft über einen ansehnlichen Theil der damals bekannten drey Theile des Erdbodens erhalten hat.

§. 26.

Verfall der Handlung.

Jedoch der nachmalige Vorfall des römischen Reichs hemmete den Lauf der ganzen Handlung. Die große Ueberschwemmung von fremden Völkern, nach dem Eintritte des 5ten Jahrhunderts, welche den schönen Künsten und Wissenschaften so fatal gewesen ist, ruinirte auch alle Commercien, inmaßen in den vielen und langen Kriegen weder Schiffsflotten, noch große Waarenlager sicher waren.

Das

Das 2 Capitel.

Von der europäischen Handlung in den neuern Zeiten.

§. 27.

Nach der Wiederherstellung des Friedens fieng die Handlung in Europa an, sich nach und nach wieder empor zu schwingen, bis sie endlich zu derjenigen Vollkommenheit gelanget ist, mit welcher sie gegenwärtig pranget; wir sehen aber hier insonderheit auf die Handlung zur See in weit entfernte Orte, denn an den nächsten Ufern und Orten ist jederzeit gehandelt worden. Wiederherstellung der europäische Handlung.

§. 28.

Man kann diese neuere Geschichte der europäischen Handlung in drey Zeitpuncte eintheilen. Der erste Zeitpunct enthält die Geschichte von der Wiederherstellung der Handlung in Europa, bis zu dem Jahre 1487. Der zweyte Zeitpunct begreift die Geschichte von nur gedachtem Jahre, bis zu dem 1602 Jahre. Endlich der dritte Zeitpunct fasset die Geschichte in sich von dem 1602 Jahre an, bis auf die gegenwärtige Stunde. Um dem Gedächtnisse eine Erleichterung zu schaffen, könnte man den ersten Zeitpunct den italienisch-deutschen nennen, weil in demselben die Handlung in Europa unter die Italiener und Deutschen vertheilet gewesen ist; den zweyten Zeitpunct mit dem Namen des portugiesisch-spanischen belegen, immaßen in solchem die Handlung von Europa vorzüglich bey den Portugiesen und Spaniern gewesen ist; und den dritten Zeitpunct den holländisch-englischen betiteln, indem in selbigem die Engländer und Holländer jederzeit so zu sagen die Herren der Handlung von Europa gewesen sind, und diesen Vorzug noch behaupten. Die folgende Erzählung wird alles dieses deutlicher machen. Eintheilung der neuern europäischen Handlungsgeschichte in drey Zeitpuncte.

§. 29.

Wir haben gesagt, daß in dem ersten Zeitpuncte die Handlung von Europa unter die Italiener und Deutschen vertheilet gewesen sey. Denn eben diese sind diejenigen, welche von allen Schriftstellern als die ersten angeführet werden, so nach wieder hergestelltem Frieden sich auch wiederum auf die Handlung geleget, und sie von neuem in Flor gebracht haben. Betreffend (1) die Italiener, so sind unter solchen hauptsächlich die Venetianer und Genueser dießfalls berühmt, welche lange Zeit die ganze Handlung nach den mittägigen Ländern von Europa und nach der Levante getrieben haben. Aus der Levante holeten sie mit ihren Schiffen die kostbaren Waaren, welche Asien und Africa ausgiebt, und theileten sie wiederum durch ganz Europa aus. Solchergestalt waren sie die alleinigen Besitzer der africanischen und asiatischen Handlung. Die ehemals berühmte africanische Handelsstadt Alexandrien in Niederägypten, und einige Häfen in der asiatischen Landschaft Syrien, waren die Oerter, wo solcher Handel von den Venetianern und Genuesern vorzüglich getrieben wurde, Geschichte des ersten Zeitpuncts; 1) Italiener

als wohin die Waaren aus ganz Asien gebracht wurden. Weil es die Venetianer den Genuesern in der Handlung nach der Levante zuvor thaten: so war daher insonderheit Venedig die Niederlage aller africanischen und asiatischen, besonders aber der ostindischen Waaren (§. 3). Siehe ein mehrers von der italienischen Handlung im 3 Capitel. Anlangend (2) die Deutschen: so trieben hauptsächlich um die Mitte des zwölften Jahrhunderts diejenigen deutschen Städte, welche an der Ostsee, und an denen in dieselbe hinein fallenden großen Flüssen lagen, einen starken Handel nach allen benachbarten Ländern. Weil sie aber sowohl von den Seeräubern, als auch von den nordischen Kriegen nicht geringen Schaden erlitten: so traten um das Jahr 1164, (andere setzen die Jahrzahl weiter hinaus,) einige solcher Städte, der Sicherheit ihrer Handlung halber, und um solche desto mehr zu befördern, in einen Bund zusammen, der von ihnen der Hansebund, oder hanseatische Bund genennet wurde. Die in solchem Bunde stehenden Städte hießen Hansestädte, gleichwie ihre ganze Gesellschaft unter dem Namen der deutschen Hansa bekannt ist. Diese Hansestädte sind lange Zeit ganz allein in dem Besitze der Handlung nach den nordischen Ländern, und folglich Herren der nordischen Handlung und Schifffahrt gewesen; siehe ein mehrers von der deutschen Handlung im 4 Capitel. Solchergestalt gieng der Lauf der Handlung in dem ersten Zeitpuncte von dem rothen Meere über Alexandrien nach Italien, und ferner vermittelst der deutschen Hansa nach dem übrigen Europa.

2) Deutsche.

§. 30.

Geschichte des zweyten Zeitpuncts: 1) Portugiesen,

Wie sich aber (1) die Portugiesen im Jahre 1487 den Weg über das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Ostindien eröffnet hatten; so verursachete solches eine gewaltige Veränderung in dem Handel mit den ostindischen Waaren, und dadurch zugleich in der ganzen Handlung. Venedig, das solche Waaren nicht aus der ersten Hand, sondern aus Aegypten und Syrien bekam (§. 29), konnte sie nicht so wohlfeil geben, als Portugall, das sie unmittelbar aus Ostindien holete. Dieses bewirkete den Fall des italienischen Handels, und erhub den portugiesischen, dergestalt, daß nun nicht mehr Venedig, sondern Lissabon, die Hauptstadt des Königreichs Portugall, die Niederlagsstadt aller Specereyen und anderer ostindischen Waaren ward, von da sie durch ganz Europa versendet wurden. Die Hansestädte litten ebenfalls darunter, und verschiedene andere Ursachen, besonders die Eifersucht der gekrönten Häupter, verschiedener deutscher Fürsten, und anderer Nationen, über die gewaltig große Macht der deutschen Hansa, legten ihr nach und nach den ganzen Handel. Und von solcher Zeit an hat die Handlung einen ganz andern Lauf genommen; siehe das 5 Capitel von der portugiesischen Handlung. Kurz darauf, als die Portugiesen sich in Ostindien feste gesetzt hatten, entdeckten (2) die Spanier 1492 Westindien, oder America. Und so sahe man nunmehro auch Cadix und Sevilien, zwo bekannte Städte in Spanien, mit Gold und Silber und andern americanischen

2) Spanier,

Waa-

Waaren angefüllt; siehe das 6 Capitel von der spanischen Handlung. Durch diese beyden Entdeckungen, besonders die letztere, kam die Handlung zu ihrer rechten Lebhaftigkeit und Größe. Denn das Gold und Silber, die Seele der Handlung, fieng an in Europa häufiger zu werden, die Schifffahrt erhielt ihre Vollkommenheit, und alle europäische Nationen bemüheten sich, mit den Portugiesen und Spaniern, mit jenen wegen der ostindischen, und mit diesen wegen der westindischen Waaren, Handel zu treiben.

§. 31.

Geschichte des dritten Zeitpuncts: 1) Holländer

Allein, wie im Jahre 1581 die Republik (1) **Holland** dem Könige Philipp dem II. in Spanien, der in dem vorhergegangenen Jahre auch König in Portugall worden war, den Gehorsam aufgekündiget hatte, so verursachete sie dadurch, daß ihr nachmals die spanischen und portugiesischen Häfen verschlossen wurden. Dieses veranlassete Holland, auf Mittel bedacht zu seyn, wie es diejenigen Waaren, welche es sonst aus Portugall und Spanien holen müssen, nunmehro aus Ostindien, als aus der ersten Hand, selbst bekommen möchte; und so schickten denn die Holländer 1595 ihre ersten Schiffe dahin, bis endlich im Jahre 1602 die so berühmte (a) **ostindische Compagnie** in Holland errichtet wurde. Ohngeachtet nun die Portugiesen sich denen in Ostindien ankommenden Holländern widersetzten; so waren ihnen diese doch viel zu klug, und wußten die indischen Könige, welche unter dem Joche der Portugiesen seufzeten, auf ihre Seite zu bringen. Ja sie griffen endlich die Portugiesen selber an, und unterwarfen sich 1605 Amboina, und die andern moluckischen Inseln, wodurch denn die Compagnie den Specereyhandel, als den vortheilhaftigsten und wichtigsten, der in Indien getrieben wird, ganz allein in ihre Hände bekam. Einige Jahre hernach, nämlich im Jahre 1621, entstand in Holland auch die (b) **westindische Compagnie**, welche in kurzer Zeit in den größten Flor kam, und der spanischen westindischen Handlung Trotz bot; siehe das 7 Capitel von der holländischen Handlung. Nach dem Beyspiele der Holländer schickte kurz hernach (2) **England** seine Schiffe nach **Ostindien**, welche zuerst 1600 daselbst erschienen, nachdem man vorher im Jahre 1599 eine **ostindische Compagnie** gestiftet hatte. Diese ist nachmals zu einem solchen Flore gelanget, daß sie der holländischen ostindischen Compagnie in Ansehung ihrer reichen Retourwaaren fast nicht das geringste nachgiebt: und, wenn wir die Gewürzwaaren, welche die holländische ostindische Compagnie ganz allein hat, imgleichen die größere Menge von Ländern, Festungen, Contoiren, so die holländische Compagnie in Ostindien besitzt, bey Seite setzen; so sind Zeiten gewesen, da die englische ostindische Compagnie der holländischen gleich gewesen ist. Zu allen Zeiten aber hat sie vor denen übrigen der Handlung nach Ostindien wegen nachmals in Europa errichteten Compagnien den Vorzug behauptet. Von der englischen Handlung siehe das 8 Capitel. Nach den Engländern haben (3) die **Dänen** angefangen, Reisen nach Indien zu thun,

2) Engländer,

3) Dänen,

und zu dem Ende 1616 die ostindische Compagnie zu Koppenhagen gestiftet; siehe das 9 Capitel von der dänischen Handlung. Noch später sind die (4) Franzosen auf den Einfall gerathen, diese Handlung mit andern europäischen Nationen zu theilen, indem ihre ostindische Compagnie nicht eher, als 1664 ist errichtet worden, wiewohl diese nicht die erste von ihren Handlungscompagnien ist; siehe das 10 Capitel von der französischen Handlung. Im Jahre 1693 ist auch (5) der Russen ihr Handel nach China, vermittelst der Caravanen, zu Stande gebracht und reguliret worden; siehe das 11 Capitel von der rußischen Handlung. Endlich so haben noch (6) die Schweden im Jahre 1731 eine ostindische Compagnie gestiftet. Wir handeln von der schwedischen Handlung im 12 Capitel. Der (7) Deutschen ihr Unternehmen mit der Handlung nach den andern Welttheilen ist zu keinem erwünschten Erfolge gekommen, sondern es ist ihre Schifffahrt dahin immer wieder unterbrochen worden; doch haben neuerlicher Zeiten Se. itztregierende Majestät von Preußen zwo Handlungscompagnien in Embden, nämlich 1751 die asiatische Compagnie, nach China, und 1753 die Compagnie von Bengalen, errichtet, die beyde noch ihre Schiffe nach den Orten ihrer Bestimmungen ausschicken, wie wir dieses im 4 Capitel, wo wir von der deutschen Seehandlung reden werden, etwas umständlicher melden wollen. Alle bisher angeführte Nationen sind nun in Europa diejenigen, auf welchen der vornehmste Seehandel beruhet. Von denenjenigen europäischen Nationen, welche zwar einen ziemlichen Handel, aber nicht außer den Gränzen von Europa, treiben, als da sind die Ungarn, Polen, Böhmen, Schweizer ꝛc. werden wir, wegen Enge des Raums nicht in besondern Capiteln handeln, sondern ihrer nur gelegentlich gedenken. Wer aber von ihrer Handlung umständlicher unterrichtet seyn will, den verweisen wir in unsere Ac. Lad. der Kaufl. wo besondere Artikel von ihnen hinlängliche Nachricht ertheilen. Bey diesem dritten Zeitpuncte müssen wir des 1763 Jahres, als eines der merkwürdigsten Jahre für die Handlung, besonders die Wechselhandlung, Meldung thun, als in dessen Mitte eine große Revolution in der Handlung vorgefallen ist, welche in ihrer Art bis jetzo die einzige ist, indem zu solcher Zeit ungemein viele Handelsleute auf einmal insolvent wurden. Die Geschichte dieses Vorfalls werden wir im 4 Capitel von der deutschen Handlung, §. 74 bey Hamburg, erzählen, weil diese Stadt gleichsam der Mittelpunct war, nach dem sich alles hinzog.

4) Franzosen, 5) Russen, 6) Schweden, 7) Deutschen.

§. 32.

Unter denen europäischen Nationen aber, welche ihre Seehandlung bis in die andern Welttheile treiben, sind die Portugiesen, Spanier, Holländer, Engländer, Dänen und Franzosen deswegen vor den übrigen besonders zu merken, weil sie eigene Pflanzstätte oder Colonien außer Europa errichtet haben, und noch besitzen. Und unter diesen sind hinwiederum die Engländer und Holländer deswegen in einem vorzüglichen Ansehen,

Anmerkungen von den handelnden europäische Nationen: 1) welche Colonien in den andern

sehen, weil sie gegenwärtig gleichsam als Herren von der europäischen Handlung zu betrachten sind, man mag nun sein Augenmerk entweder auf die inländische oder auf die ausländische Handlung von Europa richten. Durch die inländische Handlung von Europa verstehen wir diejenige, welche die Europäer in den Gränzen von Europa treiben; und durch die ausländische Handlung von Europa diejenige, welche von den Europäern nach den andern drey Welttheilen geschieht. Die Ursachen, warum vorzüglich die Holländer und Engländer in dem beynahe alleinigen Besitze der europäischen Handlung sind, bestehen 1) in der großen Macht der Holländer in Ostindien, und ihrem alleinigen Zimmet- Nägel- Muscatennuß- und Muscatenblumhandel, dessen sie sich in Ostindien bemächtiget haben (§. 3.); 2) in der fast gleich großen Macht der Engländer in Ostindien mit den Holländern (§. 3), so wie in Westindien mit den Spaniern (§. 4); und 3) in beyder, der Engländer und Holländer, vortrefflichen Manufacturen, worinnen sie es allen andern Nationen zuvor thun. Indessen erstrecket sich doch der Engländer Handlung in Europa eben nicht allzuweit ins Land einwärts, wenn man das ausnimmt, was nach Rußland geschieht; vielmehr verführen sie nur die Waaren nach den Seestädten, und ist insonderheit die englische Court in Hamburg (siehe den 177 §.) berühmt. Da nun die Holländer und Engländer Herren der aus- und inländischen Handlung von Europa sind, so läßt sich auch leicht begreiffen, warum Amsterdam und London die Kaufhäuser von der ganzen Welt worden sind. Uebrigens kann bey diesem Capitel noch der Artikel Europa in unserer Akad. der Kaufl. nachgelesen werden, wo wir Europa, in Absicht auf die Handlung, hinlänglich beschrieben haben.

Welttheilen haben? 2) welche Herren der europäischē Handlung sind? 3) welches die Kaufhäuser von der ganzen Welt sind?

Das 3 Capitel.

Von der italienischen Handlung.

§. 33.

Hauptsitz der italienischen Handlung.

Wir haben oben (§. 29) die Italiener als die ersten Wiederhersteller des Flors der europäischen Handlung aufgeführet: und so ist es denn auch nöthig, daß wir mit der Geschichte der italienischen Handlung den Anfang machen, da wir nunmehro die Schicksale und Beschaffenheit der vornehmsten europäischen Handlungen nach der Reihe beschreiben wollen. Unter allen italienischen Staaten sind Venedig und Genua diejenigen, deren Handlung nicht allein die älteste, sondern auch noch gegenwärtig die stärkste ist: und man kann sagen, daß beyder ihre Handlung anitzo von einer gleichen Größe sey, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Venetianer größere Handlung nach der Levante, als die Genueser treiben; im Gegentheile aber die Genueser mehr, als die Venetianer, nach Frankreich, Spanien, und in andere christliche Länder von Europa handeln, wie solches die

Folge dieses Capitels erweisen wird. Indessen weil gleichwohl in Ansehung des Alterthums die venetianische Handlung noch einen Vorzug vor der genuesischen hat: so müssen wir auch jener hier den ersten Platz einräumen.

§. 34.

I. Venetianische Handlung.

Es ist aber die venetianische Handlung so alt, ja noch älter als die Republik selbst. Denn dieser so reiche als mächtige freye Staat ist aus vielen kleinen morastigen Inseln auf dem adriatischen Meere entstanden. Es hatten sich nämlich auf gedachte Inseln einige Schiffer begeben, die von dem kleinen Handel lebten, den sie mit ihrer Fischerey, und mit demjenigen Salze trieben, das sie aus etlichen dasigen Salzgruben zogen. Zu ihnen geselleten sich im 5 Jahrhunderte die Veneti, ein Volk aus dem Theile Italiens, welcher längst an dem Golfo di Venezia hinliegt. Diese nahmen dahin ihre Zuflucht, als Italien um das Jahr Christi 452 vom Attila, der Hunnen Könige, überfallen und geplündert wurde. Nachmals ward ihre Handlung so groß, daß sie im 7 Jahrhunderte eine ordentliche Republik aufrichteten, welche aber allererst gegen die Mitte des 8 Jahrhunderts zur Vollkommenheit kam. Von dieser Vereinigung an sahe man ihre Flotten in die entlegensten Häfen des Oceans laufen, und nach der Zeit auch die ägyptischen Häfen besuchen, von daher sie den Handel mit den Gewürz- und andern kostbaren Waaren des Orients trieben, der von ohngefähr dem 12 Jahrhunderte an, fast ganzer 4 Jahrhunderte hinter einander zu seiner Zeit kaum seines gleichen gehabt, zumal nachdem die Venetianer im Jahre 1204 Constantinopel erobert, den Alexius vom Throne gestoßen, und den Grafen Balduin darauf gesetzt hatten, welcher ihnen zur Dankbarkeit alle Inseln auf dem griechischen Meere überließ, wozu durch Kauf noch die Insel Candia kam. Denn von dieser Zeit an haben die Venetianer die Handlung auf Alexandrien in Aegypten auf festen Fuß gesetzet, und dadurch den Alleinkauf mit allen ostindischen Waaren erhalten, als welche durch das rothe Meer auf Suez, und sodann zu Lande nach Cairo, und Alexandrien gebracht wurden (§. 3); und zwar um so mehr von der Zeit an, da sie zu Ende des 14 Jahrhunderts in der Schlacht bey Chiozza über ihre Mitbuhler um die levantische Handlung, die Genueser, einen vollkommenen Sieg erfochten hatten. Hierdurch ward die Stadt Venedig die Niederlage von aller europäischen Handlung mit der Türkey, Persien, der Tartarey, China und Ostindien, als die über Venedig geschahe. Sie ist es auch bis zu dem Jahre 1487 geblieben, wo durch der Portugiesen Entdeckung eines neuen Weges über das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Ostindien, die ostindische Handlung von Venedig aus, und nach Lissabon gieng (§. 30). Ohngeachtet nun hierdurch den Venetianern der wichtigste Theil ihrer Handlung entzogen ward; so ist gleichwohl die Handlung, die sie bis anitzo treiben, noch immer eine der beträchtlichsten in ganz Europa, und nächst der Handlung der Genueser die größte in Italien. Sie erstrecket sich nach allen Ländern und vornehmen Handels-

delsplätzen von Europa, und wird theils zur See, und theils zu Lande getrieben, wie dieses aus der Beschreibung der Handlung ihrer vornehmsten Handelsstädte erhellen wird, die wir nunmehro vor uns nehmen wollen.

§. 35.

Venedig, der Sitz der Republik, ist auch das Haupt unter den venetianischen Handelsstädten. Von der **Wechselhandlung**, die daselbst sehr beträchtlich ist, verdienet angemerket zu werden, daß die Proteste durch die Fanti oder Diener von dem Commerzcollegio geschehen, die hernach alle Wechsel, so sie protestiret haben, in ein öffentliches Buch notiren, da denn jeder Kaufmann frey hinzugehen und solches ansehen darf, wodurch viele Wechsel, die sonst mit Protest wieder zurück gehen sollten, von andern aus Freundschaft acceptiret und bezahlet werden. Die **Waarenhandlung**, so ebenfalls von sehr großer Wichtigkeit ist, geschieht zur See und zu Lande: (1) zur See handelt Venedig nach England, Holland, Hamburg, und Norwegen; ferner nach den Häfen des balthischen Meeres; imgleichen nach Lissabon; nach Cadix und andern spanischen Häfen; nach Frankreich vornehmlich über Marseille; nach Genua, Livorno, den Königreichen Neapel und Sicilien, Ancona im Kirchenstaate, Morea, der Levante, und den am adriatischen Meere gelegenen Häfen von Albanien, Dalmatien, Croatien, Istrien, und Krain; (2) zu **Lande** aber wird nach den mittägigen Ländern von Deutschland, und nach allen in dem obern Theile von Italien gelegenen Landschaften und Orten gehandelt. Die **Manufacturen** der Stadt Venedig bestehen in Tüchern, besonders scharlachfarbenen, die wegen der Dauerhaftigkeit ihrer Farbe berühmt sind; in wollenen und seidenen Zeugen, insonderheit Sammeten, Brocatellen (die man an andern Orten nicht leicht nachzumachen im Stande ist), Doppeltaffenten, und Gold- und Silberstoffen; zwirnenen Spitzen; Seife; weißem Wachse und daraus gemachten Sachen, wie man denn zu Venedig das Wachs sehr schön bleichet und arbeitet; raffinirtem Zucker; raffinirtem Borar, worinnen die Venetianer vorzügliche Vortheile haben u. s. w. So hat auch Venedig in seinem Arsenal eine Salpetersiederey, Seilfabrik, Schiffsbauerey ꝛc. desgleichen ist Venedig der rechte Sitz und Sammelplatz vortrefflicher Gemälde, und giebt es daselbst zwey Malerakademien. Hiernächst ist zu Murano, eine halbe Stunde von der Stadt, eine Glasfabrik, die wegen der schönen Spiegel, Tafelscheiben, Crystallgläser zum Trinken, und Margaritini, oder gläsernen Corallen, berühmt ist. Es hat aber Venedig in Ansehung seiner Manufacturen durch die dreßdner, berliner und pariser Spiegelfabriken, desgleichen durch die Scharlache, weiße Spitzen, und seidene Stoffe, welche in Frankreich mit glücklichem Erfolge nachgemacht worden sind, einen großen Stoß erlitten. **Was die Art zu handeln in Venedig betrifft**, so gilt beydes der Tausch als Kaufhandel. Denn es ist daselbst nichts gemeiner, als das Barattiren einer couranten Waare gegen die ande-

Venetianische Handelsstädte: 1) Venedig.

andere, sonderlich gegen diejenigen, welche die Venetianer aus der Levante bekommen. Der Kaufhandel geschieht allemal in Currentmünze außer der Banco; ausgenommen Oel und Quecksilber, so allezeit auf Bancogeld behandelt wird. Unter die Anstalten zur Aufnahme der Handlung in der Stadt und Republik Venedig gehören 1) die Gesandten und Consuls, die sie an verschiedenen Orten, wohin ihre Handlung geht, beständig unterhält; 2) die ansehnlichen Privilegien, welche sie denen türkischen und deutschen Kaufleuten, die in der Stadt wohnen, bewilliget, um die beträchtliche Handlung nach Deutschland und der Türkey in beständigem Flore zu unterhalten. Beyden hat sie weitläuftige Gebäude angewiesen, damit sie darinnen wohnen und ihre Waaren niederlegen können. Das Haus für die Türken heißt der türkische Palast (*il Palazzo di Turchi*); das Haus für die Deutschen aber das deutsche Haus (*il Fondaco di Tedeschi*). Hieher gehöret auch 3) die Banco, deren Einrichtung das Muster von allen ist, die man in andern europäischen Ländern errichtet hat, wie man denn den Venetianern die höchstnützliche Erfindung der Banken zu danken hat. Sie wird gewöhnlich Banco del Giro genennet, und ist ein öffentliches Depositum, oder eine allgemeine und beständige Casse für alle Kaufleute und Wechselnegotianten, die durch ein besonderes Edict der Republik im Jahre 1587 ist angelegt worden. Diejenigen, welche stark nach Venedig wechseln und handeln, thun wohl, wenn sie sich den venetianischen Bancocalender jährlich anschaffen, damit sie sich, der Feyertage halber, in den Bancodispositionen darnach richten können. Der große Jahrmarkt zu Venedig geht am Sonntage vor Himmelfahrt an, und dauert bis Pfingsten. Umständlich haben wir in unserer Akademie der Kaufleute sowohl von der Republik, als der Stadt, Venedig in einem besondern Artikel gehandelt.

i) Verona.

§. 36.

Verona, in der venetianischen Lombarde gelegen, ist auch eine venetianische Handelsstadt, deren Handlung aber nicht so blühend ist, als sie wohl gemacht werden könnte. Solche Handlung besteht vornehmlich in arztneylichen Kräutern, die man auf dem Monte Baldo sammlet; in Reiß, in Oliven, die sehr hoch geachtet werden; in Baumöl, in Wein, worunter sonderlich der Garganico bianco und der Vino santo berühmt sind; in der so genannten Terre Verde, oder Veroner Erde, so eine Gattung grüner Kreide ist; und in den dasigen Manufacturen die vornehmlich in Leinwand und einigen wollenen und seidenen Zeugen bestehen. Was die Ausländer von diesen Waaren hohlen, geht alles über Venedig, über welchen Handelsplatz auch alle Waaren, welche die Veroneser von den Ausländern bekommen, dahin gebracht werden. Die zwey im April und Herbst gewöhnlichen Jahrmärkte sind von dem Marktplatze, la Piazza d'Armi genannt, 1712 auf den schönen nahe an der Stadt gelegenen Platz, Campus Martii genannt, verleget worden. Der Piazza di Mercanti ist der eigentliche Ort, wo die Kaufleute ihrer Handlungsgeschäffte wegen zusammen kommen. Uebrigens werden

von

von Verona auch nach den leipziger Messen Waaren versendet. Siehe Verona in unserer Akadem. der Kaufleute.

§. 37.

Desgleichen treibt Bergamo, ebenfalls in der venetianischen Lombardey, eine starke Handlung, wozu den Einwohnern die Fruchtbarkeit ihrer Gegend Gelegenheit giebt, immaßen um die Stadt viel Oel, auch an manchen Orten ziemlicher guter Wein, wiewohl nicht in großer Menge, wächst. Nicht weniger hat die Stadt viele Manufacturen, welche in wollenen Tapeten, die in Frankreich von dieser Stadt, weil sie darinnen zuerst fabricirt worden sind, den Namen Bergamene erhalten haben; ingleichen in Etaminen, seidenem Boy, Ferrandinen, Krepp, rc. bestehen. Die bergamischen Parfumirer sind vor andern in Italien berühmt. 3) Bergamo.

§. 38.

Von der venetianischen Handlung kommen wir zur genuesischen Handlung. Denn Genua hat zugleich mit Venedig die Handlung wieder herzustellen angefangen (§. 29). Es haben die Genueser auch mit den Venetianern gleiches Glück gehabt. Hierüber entstand unter beyden eine Eifersucht, welche endlich in einen blutigen Krieg ausbrach, den die Genueser mit den Venetianern wegen des Vorzugs in der Handlung, sonderlich der levantischen, und wegen der Oberherrschaft des mittelländischen Meeres ganzer 300 Jahre mit einander geführet haben. Doch so lange die Genueser noch verschiedene Inseln im Archipelagus, so gar Pera, eine der Vorstädte von Constantinopel, ingleichen Caffa, und andere Städte auf den Küsten von Griechenland und am schwarzen Meere in Besitz hatten; so konnte es nicht anders seyn, als daß dadurch ihre Handlung nach der Levante sehr befördert ward. Wie aber endlich von den Venetianern 1380 bey Chiozza die Seemacht der Genueser ruiniret wurde: so fiel der Genueser Handel nach der Levante durch diese große Niederlage und den Verlust vieler ihrer ehemaligen Conqueten im Archipelagus auf einmal. Und ob sie wohl im Jahre 1645 bey Gelegenheit des von den Türken mit den Venetianern geführten candianischen Krieges ihrem Handel nach der Levante wieder aufzuhelfen, oder gar sich der ganzen Handlung der Venetianer zu bemächtigen suchten, und nichts vergaßen, um eben solche Capitulationen mit der ottomannischen Pforte, wie vorher 1599 die Engländer, und 1612 die Holländer geschlossen hatten, zu erhalten; so konnten sie doch damals nicht zum Zwecke kommen: worauf sie im Jahre 1664 ein gleiches, und mit bessern Erfolge, versuchten, indem sie 1665 die Freyheit erhielten, unter eigenen Flaggen nach der Levante zu handeln. Hierauf bestellten die Genueser 2 Consuls, einen zu Constantinopel, und den andern zu Smyrna; und die levantische Compagnie, die sich in Genua zusammen begab, schickte seit der Zeit 7 bis 8 Jahre lang ihre Schiffe ganz ordentlich dahin. Sie machten auch einen großen Vortheil durch die Geldsorten oder Stücken von 5 Sols, als welche damals die II. Genuesische Handlung.

Türken eines Theils zu ihrer ordentlichen Münze gebrauchten, andern Theils dem türkischen und griechischen Frauenzimmer zur Zierrath an ihrem Kopfschmucke und Kleidungen dienten. Weil aber vornehmlich die Genueser sehr schlechte, ja ganz falsche 5 Solsstücken nach der Levante in großer Menge schickten: so wurden darüber diese Münzsorten von dem Sultan in seinem ganzen Reiche verrufen. Darüber fiel dann der Credit der Genueser, und ihr Handel nach der Levante nahm sehr ab, also, daß sie nunmehro nur noch einen Consul zu Smyrna halten, und bisweilen Schiffe dahin schicken, wohin sie denn ihre Manufacturen verführen, und dagegen rohe Seide und allerhand Specereyen und Apothekerwaaren zurück bringen, daß also diese levantische Handlung der Genueser nicht viel zu bedeuten hat. Indessen ist doch die genuesische Handlung, überhaupt betrachtet, immer noch eine der wichtigsten in Europa, und nächst der Handlung der Venetianer die stärkste in ganz Italien, wie man aus ihrer beyden vornehmsten Handelsstädte, Genua und Novi, Beschreibungen ersehen kann, die wir nunmehro mittheilen wollen.

§. 39.

Genuesische Handelsstädte: 1) Genua.

Genua, der Sitz der Republik, ist zugleich der Hauptsitz der genuesischen Handlung, indem hier nicht nur die **Wechselhandlung** sehr stark getrieben wird, so, daß die reichsten Wechsler von Europa daselbst zu seyn pflegen; sondern auch die **Waarenhandlung** in vollkommenem Flore steht. **Unter denen dahin handelnden fremden Nationen** verdienen vornehmlich die Engländer, Holländer und Franzosen genennet zu werden, wozu noch kömmt, daß die Fremden die ganze Handlung nach der Lombardey über Genua treiben. **Die ausländische Handlung der Genueser** selbst betreffend, so geht solche 1) nach den europäischen Ländern, wie denn die Genueser in Ansehung dieser europäischen, insonderheit der spanischen und französischen Handlung es allen italienischen, auch so gar den venetianischen Handelsleuten weit zuvor zu thun (§. 33); 2) nach der Levante, in Ansehung welcher aber die Genueser den Venetianern allerdings weit nachstehen (§. 38); und 3) nach Africa und America, und zwar hatte ehemals die in Genua errichtete Handlungsgesellschaft der Grilli (einer edlen Familie in Genua, unter welcher Benennung aber eigentlich eine Gesellschaft von Kaufleuten verstanden wird) ganz allein den Handel mit den Negers oder schwarzen Sclaven nach dem spanischen America, die sie aus Africa hohlte, und nach Portobello brachte, von da aus sie ganz Peru damit versahe; nachdem aber die Engländer und Holländer solchen Handel an sich gebracht haben, ist es heutiges Tages ebenfalls was weniges, was diese genuesische Handelscompagnie dahin verführet. Zu dem Flore der genuesischen Hanglung tragen nicht wenig bey 1) die **Naturgaben** des genuesischen Gebietes, welche sowohl das feste Land als die See giebt: unter jene zählen wir vorzüglich die köstlichsten Muscatellerweine, gute Seide, viele Oliven, und das daraus bereitete bekannte genueser

Oel,

Oel, Feigen, Mandeln, ꝛc. unter diese aber die Sardellen, Corallen, ꝛc. 2) Die **Manufacturen** der Stadt Genua, und bestehen die vornehmsten und stärksten in Sammete und Damaste, (wie denn der genuesische Sammet für den besten in ganz Europa gehalten wird), Tabis, Atlasse, ꝛc. so wissen auch die Genueser die getrockneten und eingemachten Früchte sehr leckerhaft zuzurichten; 3) die **Handelscompagnien** zu Genua, welche sind: a) die levantische Compagnie (§. 38); b) die Seeassecuranzcompagnie, so 1741 ist errichtet worden: ob sie nun wohl nicht länger als ein Jahr gedauert, so haben dennoch die Nobili von Genua selbst solche wegen der daher erwachsenen ansehnlichen Vortheile fortgesetzet; c) die Compagnie der Grilli, die wir oben schon erwähnet haben; und d) die Schiffscompagnie, worunter nichts anders, als unterschiedliche Kauffahrteyschiffe verstanden werden, welche unter sich eine Gattung von Certeparten errichten, vermittelst welcher sie sich unter allerhand zur gemeinen Sicherheit abzielenden Clauseln und Bedingungen verbindlich machen, einander nicht zu verlassen, sondern während einer Reise wechselsweise beyzustehen und zu vertheidigen. Auch befördert den blühenden Stand der genuesischen Handlung 4) der **Hafen** daselbst, welcher, ob er wohl vor Sturm und Ungewitter nicht sicher genug, doch einer von den schönsten und größten in Italien ist; 5) die dasige **Rota**, ein Gericht, welches wegen seiner von Zeit zu Zeit in Wechsel- und andern Handelssachen, und absonderlich in solchen, die im gemeinen Handel und Wandel täglich vorzukommen pflegen, ertheilten Decisionen und Aussprüchen berühmt ist; 6) die so genannten fünf **Censoren**, welche Aufsicht haben, daß bey den Manufacturen und Commercien gute Ordnung erhalten, die Waaren und Gewichte nicht verfälschet, oder auf andere Wege dem Staate und gemeinnützlichen Commerz Schaden zugefüget werde; 7) die *Patres communitatis*, welche für die nöthige Ausbesserung des Hafens ꝛc. zu sorgen haben; und 8) die **St. Georgenbank** oder *Compera di S. Georgio*. Wer Geld in diese Bank gebracht hat, kann es wieder herausnehmen, wenn er will, oder es an einen andern überschreiben lassen. Die Bancoschreiber bedienen jedermann umsonst, und werden von der Bank bezahlet. Fast alles, was in Genua unter Kaufleuten abgehandelt wird, wird in ihre Bücher eingetragen. Sowohl von der Republik, als auch der Stadt, Genua findet man mehrere Nachrichten in einem besondern Artikel unserer **Akad. der Kaufl.**

§. 40.

Novi ist eine kleine Stadt, aber ihrer vier **Messen** wegen sehr berühmt. Selbige heißen: 1) der **Lichtmessenmarkt**, oder die **Messe auf Mariä Reinigung**, so sich den 1 Februar anfängt; 2) der **Ostermarkt**, so den 2 May seinen Anfang nimmt; 3) der **Augustmarkt**, welcher den 1 August angeht; und 4) der **Allerheiligenmarkt**, der mit dem 2 November eröffnet wird. Jede Messe währet nur 8 Tage, außer wenn etwan die Banquiers und Kaufleute mit ihren Geschäfften nicht 2) Novi.

so

so bald fertig werden können, da denn der Markt wohl 1 oder 2 Tage verlängert wird. Auf diese Messen kömmt eine große Menge von Kaufleuten aus Italien, Frankreich und Deutschland zusammen, theils um verschiedene Gattungen von **Waaren**, die aus dem genuesischen Gebiete, und verschiedenen andern benachbarten Ländern, dahin geführet werden, daselbst zu verkaufen oder zu kaufen; theils aber und vorzüglich, um mit einander wegen der in Händen habenden **Wechselbriefe** zu rescontriren und Abrechnung zu halten, und also ihre Handlungsgeschäfft in Ordnung zu bringen: wie denn in Wechselsachen ein ungleich größerer Verkehr, als in Waaren darauf geschieht. Diese Messen haben ihre besondern Richter, welche alles, was von Streitigkeiten daselbst vorfallen kann, es mag bürgerliche oder peinliche Sachen betreffen, entscheiden. Jedoch werden solche Messen nicht allemal zu Novi selbst, sondern auch bald zu Sestri, bald zu St. Margarita, bald auch zu Rapallo (so insgesamt kleine Städte im genuesischen Gebiete sind) gehalten. In den italienischen Courszetteln aber wird, dieser Messen wegen, nur die Stadt **Novi** oder auch **Bisenzone** (als wo vor Alters solche Messen gehalten worden) angegeben: welches deswegen zu merken, damit man sich nicht irrig machen lasse und gedenke, als wären verschiedene Messen, oder verschiedene Wechselplätze; siehe in unserer **Akadem. der Kaufleute** den Artikel: **Novi**.

§. 41.

III. Handlung des übrigen Italiens.

Die durch die Venetianer und Genueser wiederhergestellte Handlung hat sich nach und nach durch alle italienische Staaten verbreitet, doch hat sie in einem mehr Wurzel gefasset, als in dem andern. Unter den Handelsstädten sind nach Venedig und Genua, die wir bereits (§. 35 und 39) beschrieben haben, Livorno, Neapel und Meßina unstreitig diejenigen, wo die **stärkste Handlung** getrieben wird. Nach Verona, Bergamo und Novi, wovon wir bereits im 36, 37 und 40 §. die Beschreibungen ertheilet haben, treiben zwar Lucca, Viareggio, Turin, Meiland, Parma, Modena, Reggio, Mantua, Florenz, Rom, Ancona, Bologna, Palermo, Cagliari, Bastia und Maltha ebenfalls eine ansehnliche **Handlung**: allein da sie größten Theils, und wenigstens die wichtigsten darunter, landwärts gelegen sind, so müssen sie sich nothwendig der andern obgemeldeten an der See gelegenen Städte gleichsam als Niederlagsstädte bedienen, sowohl wenn sie ihre Waaren den Fremden zusenden, als wenn sie diejenigen erhalten wollen, deren ihre Kaufleute benöthiget sind; wiewohl diejenigen Waaren davon ausgenommen sind, die nach Deutschland und Frankreich über die Alpen gehen. Wir wollen von aller dieser noch nicht beschriebenen Städte Handlungen ganz kurze Begriffe geben.

§. 42.

Die wichtigsten Handelsplätze an der See: 1) Livorno.

Livorno, in dem Großherzogthume Florenz gelegen, ist in Ansehung der Handlung itziger Zeit unter allen Handelsplätzen

am

am mittelländischen Meere einer der allerreichsten und im besten Flore stehenden Handelsplätze, und nimmt die Handlung daselbst noch von Tage zu Tage zu: wie sich denn hier alle Nationen der Welt, von was für einer Religion sie auch sind, wegen der vielen Vortheile der Handlung, die sie daselbst genießen, versammlen. Denn 1) werden zu Livorno alle Religionen geduldet; 2) läßt man den Handelsleuten schleunige Gerechtigkeit wiederfahren; und 3) haben die dahin handelnden Kaufleute sich herrlicher Privilegien zu erfreuen, z. E. daß von ihnen, oder ihren Schiffen, so lange sie in der Stadt oder in dem Hafen sind, Schulden halber nichts mit Arrest beleget werden darf. Es sind aber unter denen dahin handelnden fremden Personen vorzüglich zu merken: 1) die Engländer, welche unter allen Fremden daselbst die stärkste Handlung treiben; und 2) die Holländer, indem in Ansehung beyder Nationen Livorno eigentlich die Niederlage des mehresten Theils dererjenigen Waaren ist, die sie aus den Abendländern bekommen, und nach der Levante schicken, gleichwie derer, die sie aus der Levante bekommen, und in die Abendländer verführen. Nach ihnen folgen 3) die Franzosen, welche eine zweyfache Art von Handlung daselbst treiben, deren die eine in den Waaren besteht, die sie dahin bringen, oder von daher hohlen; die zweyte aber in Befrachtung der französischen Schiffe auf Rechnung anderer Nationen. Sonst aber machen zu Livorno 4) die Armenier, welche aus dem innersten Persien dahin kommen, und 5) die Juden die mehresten Handelsgeschäffte. Ein großer Theil von den Juden sind Mäckler; ja man findet fast keine andere Mäckler daselbst, als Juden, und sind sie mit einem sehr mäßigen Mäcklerlohne zu frieden. Die Handlungsarten sind 1) die Wechselhandlung; und 2) die Waarenhandlung. Was nun diese sonderlich beträchtlich machet, sind, wie gedacht, theils die Waaren aus der Levante, mit welchen die Engländer und Holländer ihre Niederlagen jederzeit wohl versehen und angefüllt erhalten, theils diejenigen, die sie aus den Abendländern dahin führen. Daher man denn Livorno mit Recht den allgemeinen Stapel der feinen Kaufmannswaaren nennen kann, welche von dem mittelländischen Meere gezogen werden. Man hat daselbst beständig gedruckte Preiscouranten, und werden hier alle Waaren contant verkauft; es versteht sich jedoch mit einem Monate Nachsicht, so öfters auch auf 2 Monate verlängert wird. Hiernächst wird 3) die Großavanturhandlung zu Livorno getrieben, und zwar giebt man daselbst Geld auf große Avanture zu 18 pro Cent nach der Levante, und zu 16 pro Cent nach Lissabon. Die beste Art der Handlung zu Livorno ist, 4) Geld auf Hypothek zu geben, wozu man zu Smyrna oft bey den Juden und Armenianern Gelegenheit findet, sonderlich bey der Seide und bey dem Wachse, und zwar zu 15, 16 und 17 pro Cent. Zur Beförderung der livornischen Handlung hilft der Hafen daselbst, welcher einer von den besten in dem Lande des Großherzogs ist. Unter die dasigen guten Anstalten der Handlung wegen, gehö-

ren 1) die zwey **Lazarete**, wo man Menschen und Waaren, welche aus Ländern kommen, die wegen der Pest verdächtig sind, auf eine gewisse bestimmte Zeit einschließt, um sie zu reinigen und zu räuchern, ehe man ihnen den Eingang in die Stadt verstattet; und 2) der **Wacht- und Leuchtthurm**, auf welchem bey Erblickung der Schiffe so viele Kugeln herausgehänget werden, als man Schiffe sieht, daß daher die Kaufleute 3 bis 4 Tage voraus wissen können, wie viele Schiffe im Ansegeln begriffen sind. Siehe weiter unter den 52 §. und in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Livorno**.

§. 43.

2) Neapel, **Neapel**, die Hauptstadt des Königreichs gleiches Namens, ist eine von den vornehmsten Handelsstädten in Europa, und hat den Flor ihrer **Handlung** ihrem **Hafen** zu danken, welcher überaus groß, weit, und so tief ist, daß die größten Schiffe in voller Ladung in demselben bis an die Stadt einlaufen können, welches denn eine ungemein große Menge Schiffe von allen **Nationen** dahin zieht. Die **Waaren**, welche man von daher hohlet, sind die Kunstproducte und Naturgaben des Königreichs und der Stadt Neapel, wie denn das Königreich von der Natur mit vortrefflichen und vollkommenen Gaben, sondern an Wein und Oel, reichlich versehen ist. Die vornehmsten Kunst- und Naturproducte bestehen in seidenen Zeugen, wie denn Neapel noch itzt den Vorzug in den Zeugen, die davon den Namen führen, hat; siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel: *Gros de Tours*; gestrickten Strümpfen, Mützen und Camisölern von Seide, oder von Seide mit Golde und Silber gemenget; roher Seide und Seide im Matzen; feiner Wolle, Baumwolle, Oliven und Baumöl, vornehmlich aus Apulien; Lorbeeren und Lorbeeröl; Manna aus Calabrien; Terpentin, Rosmarinblüten, Anis und Coriander; Safran, der dem morgenländischen gleich geschätzet wird; Weinen, Rosinen, Corinthen, Feigen, Mandeln, trockenen Pomeranzen- und Citronenschalen, Kapern, Weinstein und Weinsteincrystallen; Seife, Schnupftaback, rohem Schwefel, Marmor, wohlriechenden Essenzen und Quintessenzen, anderer zu geschweigen, die nicht so häufig, wie diese ausgeführet werden; doch müssen wir noch der vortrefflichen Pferde und Maulesel gedenken, die allen andern in Europa vorgezogen werden. Die Waaren, welche nach Neapel gehen, sind alle die, so überhaupt nach Italien geführet werden. Man wechselt auch zu Neapel auf alle italienische Wechselplätze, ferner nach Madrit, und Botzen. Zwischen Amsterdam und andere niederländische Orte, imgleichen London, Hamburg, Leipzig, Frankfurt, Nürnberg ꝛc. und Neapel, gehen alle Wechsel über Livorno, oder über Venedig, oder über Genua. Zur Beförderung der neapelischen Handlung gereichen folgende Anstalten: 1) die öffentlichen **Banken**, deren man verschiedene zu Neapel hat, unter denen aber einige etlichemal bankerot gemacht haben, und daher

daher nicht mehr im großen Credite stehen, indessen sind doch die Banco di St. Eligio, welche am meisten von den Kaufleuten gebraucht wird, und di del Popolo, noch in gutem Ansehen. So giebt auch 2) die aufgerichtete öffentliche **Stadtcasse** unter dem Namen von santißimo Salvatore der Handlung eine große Bequemlichkeit; 3) das **Leibhaus**, in welchem alles mit der größten Verschwiegenheit, und einer untadelhaften Treue geschieht; und 4) die **Assecuranzcompagnie**, welche 1751 errichtet worden. So ist auch neuerlichst Sorge getragen worden, daß 5) der **Briefwechsel der Kaufleute nach Constantinopel** über Ragusa nicht mehr durch die Pest, die fast alle Jahre in der Levante wüthet, unterbrochen werde. Ueberhaupt ist die dasige Handlung unter der vorigen Regierung bereits um ein großes gestiegen, und der König gab sich alle Mühe, beydes, die Handlung, als das Seewesen in dem ganzen Königreiche blühender zu machen, wie er denn in solcher Absicht 1740 den 7ten April mit der ottomanischen Pforte, und 1748 mit Dännemark einen vortheilhaftigen Commercien- und Schifffahrtstractat geschlossen; siehe den 188 §. Im Jahre 1752 den 22ten Junius ließ er zu dem neuen Hafen zu Salerno den ersten Stein legen, um den Ort, der bereits mit einem berühmten Jahrmarkte versehen ist, in mehreres Aufnehmen zu bringen. Siehe in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel **Neapel**.

§. 44.

Meßina, die vornehmste Handelsstadt in ganz Sicilien, pranget mit ihrem **Hafen**, der an Größe, Tiefe, Sicherheit, und an allem, was nur zur Aufnahme der Handlung etwas beytragen kann, nicht seines gleichen hat, und sich auf dem Wege aller Schiffe befindet, die nach der Levante gehen, oder von daher kommen. Daher man beständig zu Meßina eine große Menge Fremde sieht, welche die Handlung daselbst in einen blühenden Stand setzen, und die so stark ist, als in einer Stadt von Italien. Die **Wechselhandlung** betreffend, so wechselt man zu Meßina auf Genua, Livorno, Neapel. Rom und Venedig, wiewol diese beyde Plätze nicht gar bequem sind, weshalben auch wenige Wechselnegotion dahin geschehen; ingleichen auf die vier Messen zu Novi, und manchmal, wiewol selten, auf London. Der vornehmste und fast der einzige Gegenstand der **Waarenhandlung**, welche die Fremden so stark dahin zieht, ist die **Seide**, die in Sicilien gebauet und daselbst, theils rohe verkauft, theils zu der in den Seidenmanufacturen so sehr beliebten orgasiner Seide von St. Lucia, (denn so heißt die von Meßina gebrachte und daselbst zugerichtete Seide), von den dasigen in der Zurichtung der Seite besonders geschickten Seidenarbeitern zugerichtet wird. Es sind aber die Genueser, Florentiner und Lucceser beynahe Herren von dieser Seidenhandlung zu Meßina, welches diese Handlung sehr beschwerlich machet; wozu noch dieses kömmt, daß die Meßiner nothwendiger Weise die einzigen Commißionärs bey dieser Handlung sind, und nicht zugeben, daß sich, wie an andern Orten ge- 3) **Meßina**.

 schieht,

schieht, Commißionärs von andern Nationen daselbst niederlassen: wiewol sich doch einige Familien von der französischen und englischen Nation, ingleichen von andern Nationen daselbst niedergelassen, und Contoirs errichter haben. Im Jahre 1752, ist daselbst eine neue Handlungsgesellschaft entstanden, welcher der König zehn Freyjahre zugestanden, da sie ihre Waaren ohne die geringste Abgabe ausführen und verkaufen mag: Fünf bis sechs tausend Arbeiter sind von Catanea dahin gezogen worden, und man fabriciret allerley Gattungen seidener Zeuge. Ueber dieses hat man noch eine Camelotmanufactur von einer sehr schönen Gattung zu gleicher Zeit in Meßina errichtet. Die Bezahlung der Seide und anderer Waaren, welche man von Meßina holet, geschieht gemeiniglich in spanischen Realen, und sevilischen, ingleichen mexicanischen Piastern, die man entweder aus Spanien selbst bekömmt, oder zu Genua und Livorno findet. Wenn aber die Handelsleute auf ihren Schiffen so viel Geld an wirklich geprägten Münzsorten wegen der Gefahr zur See nicht mit sich führen wollen, so kann man auch Wechselbriefe, oder Creditbriefe für Meßina nehmen, wo man leicht und mit wenigem Verluste, in die Messen zu Novi traßiren kann. Unter allen Waaren, die dahin geführet werden, finden die Leinwande und das gemeine Tafelzeug den größten und besten Abgang. Alle Waaren, die man dahin verführet, werden auf Zeit verkaufet. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel **Meßina** und **Sicilien**.

§. 45.

Die andern ansehnlichen Handelsplätze: 1) Lucca.

Nach denen an der See gelegenen wichtigsten Handelsplätzen, lassen wir nunmehr die übrigen oben (§. 41.) angezeigten ansehnlichsten Handelsstädte in Italien, unsern Verwurf seyn: **Lucca**, das Haupt einer kleinen freyen Republik gleiches Namens, die in ihrem Gebiete den schönsten Marmor in Italien hat. Das **Wechselnegoz** von der Stadt Lucca geht mehrentheils über Genua und Livorno. Die **Waarenhandlung** beruhet größtentheils auf ihren schönen **Seidenmanufacturen**, wegen welcher diese Stadt sehr berühmt ist. Jedoch wird auch mit den dortigen **Oliven**, und dem daraus gepreßten Oele ein ungemein starker Handel, sonderlich nach England, getrieben; und sind die Oliven sowol, als das Oel, die besten und schönsten in ganz Italien, aber auch noch einmal so theuer, als die aus andern italienischen Orten. Unter die dasigen guten Anstalten zur Aufnahme der Handlung gehören 1) il Collegio dell' Abondanza, ein Collegium, welches dafür sorgen muß, daß die Stadt jederzeit mit hinlänglichen Lebensmitteln, an Getreide, Bohnen, Hirsche, Erbsen, Mehl ꝛc. versorget sey, das man aus fremden Landen, sonderlich aus Frankreich, Holland und England, holet, und über Viareggio (*) einbringt; 2) il Collegio dell Negoci, welches Collegium über alle Commercien-Manufactur- und Handwerkssachen die Aufsicht hat; 3) il Officio dell' Abondanza, der Name des Hauses der Banco, worinnen man sowol Geld auf Pfänder ausleihet, als auch Capitalien

talien gegen 5 pro Cent annimmt; und 4) gewisse Rügenmeister, welche die Faullenzer und andere nichtswürdige Leute, entweder zur Arbeit, oder zur Verlassung des Luccaischen Gebiethes anhalten. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Lucca.

(*) Viareggio, eine kleine Stadt oder Flecken, in dem Gebiethe Lucca, am ligustischen Meere, nebst einem dabey gelegenen kleinen Hafen, welcher der einzige der Republik Lucca ist. Viareggio.

§. 46.

Turin, die Hauptstadt in Piemont, ist zur Handlung ungemein bequem gelegen, indem fast alles, was über Lion und Genf, nach und aus Italien geht, durch diese Stadt geführet werden muß. So erleichtert ihr auch der nahe bey derselben vorbeyfließende Posluß die Verführung ihrer Waaren in die Lombardey und in das Gebiethe der Republik Venedig ungemein. Man muß zwar, wenn man aus Frankreich und Genf dahin will, über die Alpen; allein es ist nichts leichter und bequemer, als diese Reise, und dieses, wegen der Maulthiere, deren man sich zu Fortbringung der Waaren bedienet, und wegen der Hülfe, welche die Einwohner des Landes denen über die Alpen Reisenden leisten. Ungeachtet Turin nicht für einen Wechselplatz gehalten wird: so wechselt man doch von da auf die wichtigsten Wechselplätze. Die Waarenhandlung beschäfftiget sich hier 1) mit den Naturgaben der Landschaft Piemont, indem selbige überaus fruchtbar an allen zum Leben nöthigen Dingen, insonderheit an Getreyde, Reiße ꝛc. und noch mehr an Baumöl, Hanf, Trüffeln, ꝛc. und wachsen die Trüffeln hier so häufig, daß man Piemont gleichsam ihr Vaterland nennen kann; ferner wird hier ungemein viel Seide gebauet, die wegen ihrer Reinigkeit, Leichte, Feine und Stärke für die beste Seide nicht allein in Italien, sondern auch in ganz Europa gehalten wird. Auch erstrecket sich die Waarenhandlung 2) auf die Manufacturen in Piemont, wie denn zu Pignerol Tuch, zu Chieri Barchent, zu Vercelli Leinwand, zu Coni und Mondovi stroherne Hüte von unvergleichlicher Arbeit, u. s. w. verfertiget werden; und 3) auf die Manufacturen in Turin, wo seidene und floretseidene Strümpfe, und seit schon langer Zeit seidene Zeuge verfertiget werden, gleichwie neuerlicher Zeiten auch eine Porzellänfabrik angeleget worden ist. Jedoch ist der vornehmste Gegenstand der Waarenhandlung die Seide: und geschieht der Handel mit der Seide, theils innerhalb des Landes, indem eine große Menge davon in den Landesmanufacturen verbrauchet wird; theils außerhalb des Landes, sonderlich nach Lion über Savoyen, nach London über Genua und Livorno auf englischen Schiffen, und nach Holland und Deutschland über Savoyen und Genf. Die Floretseide kaufen die Zürcher und Berner zu ihren Manufacturen. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. die Artikel: Piemont und Turin. 2) Turin.

§. 47.

3) Mayland. Mayland, oder Meiland, die Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens, ist eine ansehnliche Handelsstadt, ob gleich weder das Meer, noch irgend ein schiffbarer Fluß ihre Handlung befördert. Man wechselt von da in Soldi imperali, oder in Scudi di Cambio 117 Soldi, auf Lion, Rom, Venedig, Genua, London und Novi; in Moneta currente, oder di Milano aber auf Livorno, Amsterdam, Neapel, Antwerpen, Augspurg und Wien. Die **Waarenhandlung**, welche diese Stadt auswärts treibt, ist sehr beträchtlich, und besteht theils in den **Naturgaben des Herzogthums Mayland**, das überaus furchtbar ist, und sind solche vorzüglich Wein, Reiß, Getreide, Mandeln, Honig, Wachs, Seide, Käse, Cervelatwürste rc. theils in den **Manufacturen der Stadt Mayland**, und diese sind 1) das mayländische Gold, oder Goldlahn, welcher nur auf einer Seite, aber so gut vergoldet ist, daß, wenn er nachher gesponnen wird, man nichts als Gold sieht, indem die Silberseide völlig verdecket wird: es ist aber diese Kunst, den Goldlahn nur auf einer Seite zu vergolden, ein bloß den mayländischen Goldziehern bekanntes Geheimniß; 2) Silberlahn; 3) aus Gold- und Silberlahn gesponnene goldene und silberne Galonen, Tressen, Spitzen rc. 4) Blumichter Sammet; 5) seidene Zeuge; 6) zugerichtete Seide, von welcher sehr viel in den französischen Manufacturen verthan wird; 7) Stahlarbeit; 8) aus Bergerystall geschnittene und geschliffene Leuchter, Tabackdosen, Spiegel rc. 9) Blumen von Wachs, Papier, Hausenblase, Federn und Baumwolle, die der Natur auf das vollkommenste nachahmen rc. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Mayland**.

§. 48.

4) Parma. **Parma** ist die Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens, und geschieht ihre **Handlung** mehrentheils über Venedig. Der Hauptgegenstand derselben besteht 1) in dem **Parmesankäse**, welcher durch ganz Europa verführet wird; und 2) in der **Seide**, die daselbst gezeuget, aber alle roh und unverarbeitet verführet wird. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Parma**.

§. 49.

5) Modena. **Modena**, die Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens, treibt keine allzu beträchtliche **Handlung**, ob sie gleich in einem fetten und fruchtbaren Lande liegt. Es besteht aber solche Handlung 1) in **Seide**, die in dem Herzogthume in ungemeiner **Menge** gezeuget, aber alle ohne die geringste Zurichtung verschicket wird; und 2) in **Sammet** und andern seidenen **Manufacturen**. Dieser Handel geschieht über Venedig. Dahin und anderwärts wird auch 3) jährlich eine Menge von **Masken** verkaufet, die hier am besten gemacht werden sollen.

§. 50.

6) Reggio. **Reggio**, die Hauptstadt eines Herzogthums gleiches Namens, so dem Herzoge von **Modena** gehöret, ist des berühmten

ten Markts, oder Messe wegen berühmt, die jährlich daselbst gehalten wird. Man bekömmt von daher 1) viele rohe Seide, welche in dem Herzogthume gezeuget wird; 2) Weine und köstliche Früchte, so die dasigen Weinberge und Gärten im Ueberflusse hervorbringon; 3) vierhaarige Sammete, die daselbst gemacht werden, und in ihrer Art sehr beliebt sind; und 4) allerhand Arbeit von Helfenbein und andern Knochen; als kleine Ringe, Todtenköpfe, Reliquienkästchen, Agnus Dei ꝛc. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Reggio.

§. 51.

In Mantua, der Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens, wird ein großer Handel getrieben, welches man auch daher abnehmen kann, daß die Anzahl der dasigen Juden sich auf 4 bis 5000 beläuft, die daselbst ihr besonderes Quartier haben, so alle Abende verschlossen wird. Unter andern wird der Flachs, welcher hier trefflich wohl geräth, stark in andere Länder verführet; und die Einwohner verfertigen viele Seidenzeuge, wie man denn auf dem dasigen See eine erstaunenswürdige Menge von Seidenmühlen findet, welche dienen, theils Seide zu spinnen, theils solche zu haspeln, theils auch solche zu zwirnen. Uebrigens giebt das Land die vortrefflichsten Pferde. Siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel Mantua. 7) Mantua.

§. 52.

Florenz, die Hauptstadt des Großherzogthums gleiches Namens, treibt starke Handlung. Der Wechsel- sowol, als der Waarenhandel geht gemeiniglich über Livorno (§. 42). Des letztern Hauptgegenstand sind 1) die Manufacturen der Stadt, als da sind Draps d'or und Draps d'Argent, Armoisins, seidene Rasche, Taffente; Atlasse, vornehmlich weisse, die hier besser, als anderswo fabriciret, und daher sehr hoch geschätzet werden; Brocade, gesponnenes Gold und Silber, dergleichen Draht; zugerichtete Seide; feines und zartes wollenes Garn, das unter dem Namen des florentiner Garns berühmt ist, sehr zarte Ratinen oder Rasche, deren Farbe aber nichts taugt; Hausapotheken von Ebenholze ꝛc. und 2) andere Waaren, als vortreffliche Weine, rohe Seide, rohe und gewaschene Wolle aus Apulien, u. a. m. Hierbey erinnern wir noch, daß der Kaiser, Franz der I, als Großherzog von Toscana, im Jahre 1748 im October und November mit den Republiken Algier, Tunis und Tripoli einen Friedens- und Commercientractat geschlossen, kraft dessen alle Schiffe mit kaiserlicher Flagge, jedoch die von den Hansestädten ausgenommen, in dem ganzen mittelländischen und nächstliegender Meeren eine freye Fahrt haben sollen. Siehe in unserer Akademie der Kaufl. den Artikel: Florenz. 8) Florenz.

§. 53.

Rom, die ehemals so mächtige Stadt (§§. 25.), und die heutige Hauptstadt des Kirchenstaats, treibt eine nicht eben allzusehr beträchtliche Handlung. Die Wechsel auf italieni- 9) Rom.

sche Handelsplätze werden insgemein in Pistolen gegen Pistolen geschlossen; es wechselt aber Rom auch auf Lion, London, Amsterdam, Madrit und Lissabon. Was den **Waarenhandel** betrift, so bekömmt Rom fast alle Waaren, die es gebraucht, durch seinen Hafen, welcher zu Civita Vecchia, oder Porto ist, wo sich der Tiberfluß in das mittelländische Meer ergießt, nach welchem sie größtentheils über Genua gesendet werden. Es werden auch einige Waaren aus Rom geholet, als Schwefel; römischer Alaun, so insonderheit bey Tolfa, zwischen Civita Vecchia und Bracciano, bereitet wird; Anis, Wolle, unter andern eine Gattung, die Matricina genannt wird; Schnupftaback, parfumirte Handschuhe rc. Ein großer Theil der Handlung ist in den Händen der Juden, welche ehedem aus Spanien hieher geflüchtet sind, und deren Anzahl sich auf 8 bis 10000 erstrecket. Der Papst exerciret durch die apostolische Kammer den Alleinkauf mit dem Getreide, welches die sämmtlichen Einwohner um eine gewisse bestimmte Taxe von ermeldeter Kammer nehmen müssen. Es ist auch eine päbstliche Lehnbank zu Rom, und in dem dasigen Waisenhause befindet sich eine Tuch- und Tapetenfabrike. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Rom.

§. 54.

10) Ancona. Ancona, ebenfalls im Kirchenstaate gelegen, hat ihren Ruhm, den sie ehemals wegen ihrer Handlung gehabt, ziemlich verloren. Sie hatte einen so guten Hafen, daß er unter die schönsten und vornehmsten der ganzen Welt gezählet wurde: aber nachmals ist er, aus Nachläßigkeit der Einwohner, an etlichen Orten so seicht geworden, daß die großen Schiffe nicht ohne große Gefahr außerhalb stehen müssen. Zur bessern Aufnahme der Handlung im Kirchenstaate, ward er 1732 von dem Pabste zu einem Freyhafen für alle Nationen erhoben. Von Ancona wird auf verschiedene italienische Wechselplätze gewechselt. Auch ist des Geldwechsels zu Ancona deswegen zu gedenken, weil die meisten Schiffe, die nach den levantischen Handelsplätzen fahren, hier Ongari, oder Ducaten mitnehmen, wofür sie den Wechslern zu ein Achtel, ein Sechstel, ein Viertel, ein Drittel bis ein halb Giulio Agio geben, nach der Seltenheit und Bedürfniß derselben. Der vornehmste **Waarenhandel** daselbst besteht in seidenen Zeugen und zubereiten Ledern; desgleichen wird hier das Wachs schön gebleichet. Alle Handelsleute von jeder Religion können zu Ancona bleiben; es ist aber keine andere Religionsübung, als die römisch-katholische, erlaubt. Die Juden, die daselbst wohnen, sind die reichsten von allen Einwohnern, und thun auch das meiste in der Handlung. Siehe in unserer Akad. der Kaufleute den Artikel Ancona.

§. 55.

11) Bologna. Bologna, oder Bononien, gleichfalls im Kirchenstaate gelegen, wechselt auf die mehresten italienischen Handelsplätze; sonst aber wird über Genua, Livorno, oder Venedig dahin gewech-

wechselt, und werden alle Wechsel acht Tage nach ihrer Acceptation in dem Monte Pietatis bezahlet, deren es daselbst unterschiedliche giebt. Die ganze Waarenhandlung geht über Genua und Livorno, und befördert solche der Canal, der den kleinen Fluß Reno mit dem Po vereiniget. Den reichsten Theil der Waarenhandlung verschaffet den Bolognesern die große Menge Seide, so daselbst erbauet wird. Absonderlich bekömmt man von daher zugerichtete Seide, die sehr hoch geschätzet wird: wie denn in dieser Stadt 400 Mühlen sind, welche alle von dem gedachten Flusse Reno getrieben, und worinnen seidene Zeuge, absonderlich Atlasse, gewirket werden. Die übrigen Manufacturen dieser Stadt sind Tuch, seidene Strümpfe, Leinwande, und Flore zur Trauer, wiewohl die Fabriken der letztern ziemlich abgenommen haben, nachdem die Franzosen dergleichen bey sich angeleget haben. So ist auch diese Stadt wegen der guten Seifenkugeln, wovon die Fremden jährlich eine erstaunliche Menge wegholen, und wegen der Cervelatwürste, oder Bologneserwürste, wozu hier rechte Werkstätte oder Fabriken aufgerichtet sind, berühmt. Die andern Waaren, so man von daher erhält, bestehen in trockenen Früchten, in Allaun rc. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Bononien.

§. 56.

Palermo, die Hauptstadt in Sicilien, hat eine starke Handlung, und einen guten Hafen. Das dasige Wechselnegoz ist einerley mit dem in Meßina (§. 44.). So besteht auch die Waarenhandlung, wie die von Meßina, vornehmlich in Seide und seidenen Waaren, Schwefel, Weinstein und Weinsteincrystallen, und feinen Schwämmen. Siehe in unserer Akademie der Kaufl. den Artikel Palermo und Sicilien. 12) Palermo

§. 57.

Cagliari, die Hauptstadt auf der Insel Sardinien, treibt starke Handlung mit Oel, Getreide, Wein, Salz rc. als ihren inländischen Waaren; und befördert selbige ihr Hafen gar sehr. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. die Artikel Cagliari und Sardinien. 13) Cagliari

§. 58.

Bastia, die Hauptstadt auf der Insel Corsica, hat einen geraumen Hafen, und treibt starke Handlung mit unvergleichlichem Weine, schönen Corallen rc. als ihren inländischen Waaren. Die Einwohner sind erfahrne Seeleute, und zugleich grosse Seeräuber. Als die Corsen 1735 auf den Einfall gerathen waren, den bekannten Baron Theodor von Neuhof zu ihrem Könige zu erwählen; ließ dieser sich unter andern höchst angelegen seyn, die Handlung dieser Insel auf alle mögliche Art zu verbessern und auszubreiten. Zu dem Ende errichtete er nicht allein 1737 ein besonderes Commerciencollegium, welches aus vier corsicanischen und aus vier fremden Commissarien bestehen sollte, sondern er schlug auch den Corsen unterschiedliche Mittel zur Verbesserung ihrer Handlung vor, welche auch von ihnen 15) Bastia.

nen bewilliget wurden. Siehe Bastia und Corsica in unserer Akad. der Kaufleute.

§. 59.

15) Maltha. Maltha, und itzt Alt-Maltha, die ehemalige Hauptstadt der Insel Maltha, hat drey Häfen, in welche insgesammt die nach dieser Insel segelnden Schiffe bequem einlaufen, und sicher darinn liegen können. Sie wurde 1742 zu einem Freyhafen erkläret. Die Handlung daselbst ist ziemlich beträchtlich, obgleich nicht mit inländischen Waaren, indem diese Insel, da sie fast ein bloßer Felsen ist, nicht einmal den Einwohnern genugsam Lebensmittel giebt: sondern theils wegen der vielen daselbst anlangenden französischen, englischen, holländischen und italienischen Schiffe, die allerhand Waaren dahin bringen; theils wegen der Schiffe, welche die malthesischen Kaufleute nach verschieden Häfen von Italien, und sonderlich Sicilien, zu schicken pflegen, um daselbst Getreide und andere Lebensmittel zu holen. Indessen ist diese Insel nicht von allen Naturgaben entblößet, die man von daher als gute Waaren holen kann, als da sind Baumwolle, die hier häufig wächst; Rosinen 2c. Siehe Maltha in unserer Akad. der Kaufl.

§. 60.

Wechselnegoz in Italien. Nachdem wir nunmehr die vornehmsten Handelsstädte von Italien besehen haben, so fahren wir fort, den italienischen Handel überhaupt zu beschreiben, und kommen auf das Wechselnegoz, welches in Italien so eingerichtet ist, daß viele andere Wechselplätze in Europa sich der italienischen Wechselplätze mit großem Nutzen bedienen können. Wie man denn auch dafür hält, daß die doppelte Buchhaltung oder die Führung der Handelsbücher in doppelten Posten oder Partheyen von den Italienern erfunden worden sey: weswegen sie auch das italienische Buchhalten genennet wird; siehe in unserer Akad. der Kaufl. Den Artikel: Buchhalten.

§. 61.

Zwey Hauptäste des italienischen Waarenhandels. Die italienische Waarenhandlung theilet sich in zwey Hauptäste. Der erste Hauptast ist die Handlung mit denen Producten der Natur und Kunst, welche Asien und Africa ausgiebt, und aus der Levante geholet werden. Ob nun wol dieser Handel itzo, in Ansehung der vorigen Zeiten, nicht viel sagen will (§. 30.): so ist doch nicht zu leugnen, daß Italien, und sonderlich sowol Venedig (§. 35.), als Livorno (§. 42.), noch gegenwärtig einen ziemlich starken Handel, wenigstens mit gewissen aus der Levante kommenden Waaren treibe: gleichwie auch Genua einigen Handel nach der Levante fortsetzet (§. 39). Der zweyte Hauptast ist die Handlung mit den inländischen Waaren, welchen die Italiener noch itzo sehr stark treiben. Dieser theilet sich wiederum in zwey Nebenäste, wovon der eine die Naturgaben Italiens (siehe den 62 §.) und der zweyte die Manufacturen der Italiener (siehe den 63 §.) zum Gegenstande hat, wie denn Italien lange Zeit die europäischen Länder mit den besten Manufacturen, sonderlich den seidenen,

ver-

versehen, und damit einen beträchtlichen Handel getrieben hat, welchen Seidenhandel die Italiener von den Griechen überkommen haben. Denn da Rogerius, König in Sicilien, 1143 eine Anzahl Kriegsschiffe nach Griechenland absegeln ließ; so waren selbige so glücklich, daß sie unter anderer Beute auch einige Handwerksleute, welche seidene Tücher arbeiteten, als Gefangene mit weggeführeten, und nach Sicilien überbrachten. Diese verlegte gedachter König in die Hauptstadt Palermo, und befahl ihnen, solche Kunst die Einwohner zu lehren. Jedoch hat auch dieser Handel einen ziemlichen Stoß bekommen, nachdem man seit einem Jahrhunderte in Frankreich, Holland, England, und nunmehro auch in Deutschland, einige Manufacturwaaren, die man sonst einzig und allein aus Italien holen mußte, eben so gut nachzumachen angefangen hat.

§. 62.

Naturgaben Italiens.

Die gedachten Naturgaben des so fruchtbaren Italiens sind Korn, Reiß, Wein, Rosinen, Weinstein, Citronen, Limonien, Pommeranzen, Granatäpfel, Oliven und Oel, Mandeln, Feigen, Datteln, Kapern, Lorbeeren, Pfeffer, Anis, Coriander, Manna, Castanien, Zucker, Safran, Terpenthin, Baumwolle, Flachs, Hanf, Pferde, Butter, Käse, Würste, Wolle, Seide, Honig, Wachs, Sardellen, Schildkröten, Corallen, Achate, Carneole, Crystalle, Alabaster, Marmor, Alaun, Vitriol, Schwefel, veroneser Erde ꝛc. Insonderheit ist Italien wegen seiner Seide berühmt, wovon es einen solchen Ueberfluß hat, daß es vielen europäischen Ländern jährlich eine beträchtliche Menge überläßt.

§. 63.

Manufacturen der Italiener.

So gesegnet Italien an Naturgaben ist, so eine fruchtbare Mutter vortrefflicher Manufacturen ist es jederzeit gewesen; daher die Mannichfaltigkeit derselben ebenfalls nicht geringe ist. Denn man arbeitet und fabriciret: 1) gesponnene und gezwirnte Seide, sonderlich zu Mayland und Bologna; 2) seidene Zeuge, als Sammet, Atlas, Damast, Taffent, Tabis, goldene, silberne, und seidene Stoffe, Tapeten, seidenen Flor ꝛc. zu Mayland, Venedig, Lucca, Reggio, Florenz, Bologna, Neapel ꝛc. 3) seidene gestrickte und gewirkte Strümpfe, Camisöler, Mützen, Handschuhe ꝛc. ebenfalls an nurgedachten Orten; 4) wollene Zeuge, als Ratin, Sarge ꝛc. zu Florenz, Chieri in Piemont ꝛc. 5) Tuch, in der Grafschaft Nizza, Chieri in Piemont ꝛc. und hauptsächlich zu Venedig, oder vielmehr zu Padua, wo die so schönen und berühmten venetianischen Scharlache gemacht werden; 6) Leinwand, zu Venedig, Faenza im Kirchenstaate, Cava im Königreiche Neapel ꝛc. 7) weiße zwirnene Spitzen, hauptsächlich zu Venedig, Genua ꝛc. 8) goldene und silberne Spitzen, wie auch dergleichen Borten, Tressen, und Gold- und Silberdraht, vorzüglich zu Mayland; 9) lederne Handschuhe, parfumirte und unparfumirte, zu Rom, Florenz ꝛc. 10) feines Crystallglas, crystallene Spiegel, Kutschen- und Trinkgläser, zu Venedig oder vielmehr zu Murano; 11) Porcellän und anderes feines irdenes

Geschirr zu Lodi in Mayland und Faenza im Kirchenstaate; 12) **Gewehr**, zu Turin in Piemont, in Mayland, und zu Brescia oder Brixen im Venetianischen; 13) feine **Messer**, zu Cremona im Mayländischen, und Scarzeria im Florentinischen; 14) **Papier**, zu Fabriano im Kirchenstaate, in der Grafschaft Nizza rc. 15) **Büchsenpulver**, zu Soresino im Mayländischen, rc. 16) **Seife** zu Venedig, Bologna, Neapel rc. 17) **Schnupftaback** zu Bologna rc. 18) **wohlriechende Oele, Essenzen und destillirte Wasser**, zu deren Verfertigung die Italiener wegen der Menge der bey ihnen wachsenden wohlriechenden Blumen und Früchte sehr gute Gelegenheit haben; 19) **trockene und feuchte Confituren, eingemachte und candirte Früchte**, trockene Teige, sonst **Vermicelli** genannt rc. die ebenfalls aus denen bey ihnen hervorkommenden schönen Früchten größtentheils herrühren.

§. 64.

Wechsel- u. Waarenmärkte in Italien.

Italien hat auch seine berühmten solennen **Wechsel- und Waarenmärkte**, als zu Novi (§. 40), Mayland, Bononien oder Bologna, Ferrara, Padua, Brescia oder Brixen, Verona rc. und besondere **Safran- und Oelmärkte** im Neapolitanischen.

§. 65.

Abschilderung der italienischen Kaufleute.

Uebrigens muß man den italienischen Kaufleuten, vornehmlich denen von Venedig, Genua, und Florenz, eine ausnehmende **Handelsklugheit** eingestehen. Dagegen fehlet es ihnen, sonderlich den Genuesern, an der **Aufrichtigkeit im Handel**, indem sie listige und verschmitzte Negotianten sind. Auf diese beyde Eigenschaften gründen sich folgende Anmerkungen, die man von ihnen gemacht hat: 1) daß sie bey ihren Handlungsgeschäfften sehr höflich und freundlich sind; 2) daß sie ihre Geschäffte so wohl einzurichten wissen, daß ihr Geld keinen Tag müßig liegt, indem sie, wenn sie Waaren abgesendet, sogleich Wechselbriefe bis auf den letzten Pfennig traßiren, und, wenn sie auf Zeit verkauft haben, und nach deren Verlaufe Prolongation begehret wird, solche nur auf einen einzigen Termin von 3 Monaten geben, und alsobald die Interessen nach dem höchsten Preise, der auf dem Platze gemacht ist, gleichwie sie bey fernern Prolongationen immer Interesse von Interessen mit rechnen; 3) daß sie ihre Meynung niemals deutlich, sondern zweydeutig schreiben; 4) daß, wenn sie mit einem Ausländer lange genug gehandelt, und alles, was sie gekonnt, von ihm gezogen haben, sie sich, wenn sie mit ihm stecken, und an der Zahlung nur im geringsten zweifeln, auf eine listige Art zurück ziehen, indem sie ihre Schmeicheleyen verdoppeln, und ihr ganzes Vermögen anbiethen, hernach die Versendung der committirten Waaren unter allerley Ausflüchten verzögern, und zugleich unter dem Vorwande, daß sie ihrer Freunde Hülfe benöthiget, mit den schönsten Worten die Acceptation ihrer traßirten Wechsel suchen, und, wenn sie solche erhalten, ihn sitzen lassen. Es sind zwar unter ihnen auch rechtschaffene Leute, doch sind sie rar. Hiernächst haben sie es zu einer Gewohnheit gemacht, daß sie alle diejenigen Waaren, die man von ihnen holet, für baar Geld ver-

verkaufen; und diejenigen, die man ihnen bringt, auf Zeit von 2, 3, 6 und manchmal mehr Monaten nehmen. Uebrigens haben die klugen italienischen Kaufleute, sonderlich die zu Genua, Venedig, Florenz, Lucca, Mayland, Neapolis ꝛc. ihre Correspondenz fast durch ganz Europa.

§. 66.

Mit Italien handelnde Nationen:

Die nach **Italien handelnden Nationen** sind hauptsächlich die Franzosen, Holländer, Engländer, und Deutsche.

1) Franzosen

Die Franzosen handeln in alle italienische Manufacturstädte, und führen daraus mehr Waaren weg, als sie aus Frankreich dahin bringen. Sie bringen und holen die Waaren theils zur See über Marseille, theils zu Lande vermittelst der Maulthiere, weil die Wagen nicht über die Alpen gehen können. Unter allen französischen Städten treibt Lion den stärksten Handel mit Italien. Daher die meisten italienischen Handelsleute ihre Niederlagen und Contoirs in Lion haben, damit sie den Handel sowol mit Waaren, als mit Gelde durch das Wechselnegoz, so sie treiben, desto besser führen können; die aber nur Correspondenten daselbst haben, nehmen dazu lieber Franzosen, als Italiener, weil sie befunden haben, daß jene aufrichtiger sind, als diese. Die Kaufleute von Mayland, Genua, Venedig und Florenz haben auch ihre Correspondenten zu Paris, durch welche sie ihre Waaren verkaufen lassen, und ihnen eine gewisse Provision geben, mit welchen sie denn ebenfalls den Geldhandel oder das Wechselnegoz durch beständige Tratten und Remessen treiben. Desgleichen halten die Franzosen, welche den Handel nach Italien mit ihrem eigenen Capital treiben, und für Conto Waaren dahin schicken, oder daher kommen lassen, daselbst ihre Commißionärs zum Einkaufe sowohl als Verkaufe, siehe den 233 §.

2) Holländer 3) Engländer.

Die **Holländer** und **Engländer** handeln zum Theil mit ihren eigenen Schiffen nach denen an der See gelegenen Handelsplätzen, sonderlich nach Venedig, Genua, Livorno, Neapel, und Messina; zum Theil aber, und am meisten geschieht ihr Handel nach Italien, sonderlich nach denen landwärs gelegenen Städten Bergamo, Turin, Bologna, Modena und Parma, über Venedig, und zu Lande durch Deutschland. Auf eben diese Art wird auch von den deutschen Seestädten, z. E. von Hamburg, nach Italien gehandelt; das übrige Deutschland aber, z. E. Nürnberg, treibt seinen Handel nach Italien lediglich zu Lande über Venedig.

4) Deutsche.

§. 67.

Diejenigen **Waaren, welche aus andern Ländern nach Italien geführet werden**, sind Specereywaaren, mit welchen aber die Holländer (den Pfeffer ausgenommen) ganz allein dahin handeln; Cacao, Ingwer, Thee, Zucker, indianisches Porzellän, und andere indianische Curiositäten; Zitzen, gemalte Leinwand, Indiennes, Furien, indianischer Atlas, Damast, und andere italienische leichte Zeuge, verschiedene Gattungen von Leinwand, als Musselin, Batist, feine holländische, schlesische, westphälische, ulmer, und St. Galler Leinwand; holländische und englische

lische und französische Tücher, Cammelotte, Sarschen, und andere leichte und wollene Zeuge; Stoffe von Lion; allerhand französische Modesachen für die Damen; weißer harlemischer und flandrischer Zwirn; Zwirnband, Zinnober, Cochenille, und alle Gattungen von Farbehölzern; verschiedene Gattungen von Färberröthe; Elephantenzähne, rußische Juchten, die aber sehr leicht seyn müssen; anderes Leder, Flachs, Hanf, Talg oder Unschlitt, Wachs, Fischbein, und Thran; Kupfer, Meßing, Eisen (sonderlich schwedisches), Bley, Zinn, Theer, Pech, und Harz; Kapern, Bisam, Ambra, Zibeth, gesalzene Heringe, Bicklinge, Lachs, Stockfisch, weißes Blech, Stahl, frischer und getrockneter Kabliau, Caviar, spanischer und französischer Wein aus Languedoc und Provence, Korn und anderes Getreide, allerhand französische Kramwaaren, Spitzen, silberne und seidene Borten, Drap d'Or, Drap d'Argent, und seidene Stoffe, von Lion und Tours; wie auch viel Band, sonderlich pariser. Man schickt nicht weniger Perrücken, Haare, Hüte und gestrickte Strümpfe dahin.

§. 68.

Zoll von Ein- und ausgehenden Waaren in Italien.

Ueber die Entrichtung der Zölle von ein- und ausgehenden Waaren, wird in Italien durchgehends strenge gehalten; und hat man sich dahero wohl in Acht zu nehmen, daß man die Waaren, so dahin geführet, oder daher geholet werden, richtig und genau angebe und verzolle. Ein mehrers von Italien berichtet ein besonderer Artikel in unserer **Akademie der Kaufleute.**

Das 4 Capitel.

Von der deutschen Handlung.

§. 69.

Alterthum der deutschen Handlung.

Nicht etwan die Liebe zu unserm Vaterlande reizet uns, daß wir gleich nach der italienischen Handlung die Geschichte der deutschen Handlung vor uns nehmen; sondern weil die Deutschen die Ehre haben, daß sie nach Wiederherstellung der Handlung in Europa, nächst den Italienern, die ältesten sind, welche die Handlung zur See in entfernte Länder getrieben, und derselben Flor befördert haben (§. 29). Wollen wir in die alleraltesten Zeiten zurück sehen, so finden wir freylich bey den alten Deutschen wenige Spuren von der Handlung. Sie waren mit dem zufrieden, was ihnen sowol ihre Viehzucht und der Feldbau verschaffete, als auch ihre tapfere Faust erbeutete. Diejenigen Städte, welche an den Gränzen, und an der Ost- und Nordsee lagen, haben mit der Zeit am ersten angefangen, den Seehandel zu treiben: wie denn von **Bardewick**, der ältesten sächsischen Stadt (von der in unserer **Akad. der Kaufl.** ein besonderer Artikel handelt,) bekannt ist, daß sie schon vor Christi Geburt starken Handel auf der See getrieben habe. Nachgehends ward **Wineta**, in Vorpommern an der Ostsee, durch ihren großen Handel berühmt, und ist sie schon im Jahre 470 nach Christi Geburt eine der größten Städte

in

in Europa gewesen. Ob nun wol nach dem Eintritte des 5 Jahrhunderts die Wanderungen vieler deutscher Völker, um Eroberungen zu machen, und mancherley andere Kriege die Handlung unterbrachen, wie denn **Wineta** 796 von den Schweden und Dänen zerstöret ward: so ward sie doch nicht gleich ganz geleget, vielmehr zog sich nach dem Untergange der Stadt Wineta, dieser ihre Handlung meistens nach **Julin**, einer gleichfalls in Pommern gelegenen Stadt, die sich dadurch den Namen einer berühmten und großen Handelsstadt erwarb. Da aber im 9 Jahrhunderte noch die Capereyen der Normänner in den europäischen Gewässern und die öftern Einfälle der räuberischen Hunnen, welche mehr als einmal ganz Deutschland überschwemmet haben, dazu kamen; so gerieth die Handlung ins Stecken.

§. 70.

Macht und Verfall der deutschen Hansa.

Jedoch wie ohngefähr im 12 Jahrhunderte die Italiener den Handel mit den ostindischen Waaren aus der Levante an sich brachten (§. 29); so belebete dieses zugleich die deutsche Seehandlung wieder; und es entstand in Deutschland im Jahre 1164 der zweyte Ast der damaligen ganzen europäischen Handlung, welcher aus der Verbindung der **Hansestädte** erwuchs (§. 29). Dieser Hansestädte Anzahl war im Anfange nicht stark; nahm aber in kurzem durch den Beytritt vieler vornehmen und geringen Städte, ja endlich so gar auch der vornehmsten Handelsstädte außer Deutschland, dergestalt zu, daß man deren 72 oder 80 zählen konnte. Solche Städte sind lange Zeit **Herren der nordischen Handlung und Schifffahrt** gewesen, und durch diese beyde Stücke bey ihren vereinigten Kräften so reich und mächtig geworden, daß sie nicht allein alle Handlung in den Niederlanden, in England und in Frankreich, an sich gezogen, sondern auch gleich einer freyen Republik, mit Potentaten Krieg geführet, Frieden geschlossen, und Bündnisse gemacht haben. Zur Zeit ihres Flors wurden sie in 4 Classen oder Hauptquartiere eingetheilet. In der ersten Classe war **Lübeck**, so wie von dem ganzen Hansebunde, das Oberhaupt; in der zweyten **Cölln am Rhein**; in der dritten **Braunschweig**; und in der vierten **Danzig**. Sie hatten ihre allgemeine Pack- und Kaufhäuser, Niederlagen oder Contoirs, auch außerhalb des Reichs, nämlich zu **Novogrod** in Rußland, **Bergen** in Norwegen, **London** in England, und **Brügge** in Flandern, welches letztere Contoir gegen das Ende des 15 Jahrhunderts nach Antwerpen verleget ward. Als aber 1487 die Portugiesen einen neuen Weg nach Ostindien gefunden, und 1492 die Spanier Westindien entdecket, mithin die ost- und westindische Handlung an sich gezogen hatten (§. 30); so kam der so mächtige hanseatische Bund nach und nach sehr in Verfall, wozu noch die Eifersucht der umliegenden Mächte über die Größe und Stärke dieser deutschen Hansa, und die Religionsunruhen vieles beygetragen haben. Und es ist seit Kaisers Carls des V Zeiten, weiter nichts, als der bloße Schatten und Name, von den Hansestädten übrig geblieben; welchen letztern aber auch die meisten

ehe-

ehemahls zu dem Hansebunde gehörigen Städte verloren haben, ausgenommen **Hamburg**, **Lübeck** und **Bremen**, die selbigen noch führen, und solchen Bund gewisser maßen zu unterhalten suchen, wie denn diesen Städten der ganze Hansebund in der letzten 1628 zu Lübeck gehaltenen Zusammenkunft aufgetragen hat, hinführo für die gemeine Wohlfahrt der Hansestädte allein zu sorgen, welches sie auch übernommen, und sich 1641 aufs neue mit einander genau verbunden haben. Sie haben auch wirklich noch ihr Archiv zu Lübeck, zwey Packhäuser in Novogrod, wovon das eine der deutsche, und das zweyte der schwedische Hof genennet wird; zu Bergen das so genannte Klpster; zu London den Stahlhof; und zu Antwerpen das österlingische Haus: allein es sind diese heutiges Tages fast nichts mehr als bloße Häuser und gleichsam Gedächtnisse von der ehemals so mächtig gewesenen Handlung der Hansestädte. **Bergen** ist allein das einzige Contoir, wo sie noch einen eigenen residirenden Secretär, und etliche wenige Contoirbediente halten. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Hansestädte.**

§. 71.

Neuere Geschichte der deutschen Handlung.

Mit dieser deutschen Hansa, auf welcher der Seehandel Deutschlands beruhete, verfiel auch dieser. Bey den großen Handlungsreisen und Eroberungen der Holländer, Engländer, Dänen und Franzosen, welche diese Völker nach und in den andern Welttheilen in den Jahren 1595 bis 1664 thaten (§. 31), war Deutschland ganz gelassen. Es nahm keinen Antheil an einem so wichtigen Handel, dergleichen der in die entlegenen Theile der Welt ist; sondern begnügete sich mit seinem Landhandel, bis auf einige wenige Seestädte, als **Hamburg, Lübeck, Bremen** rc. welche ihren alten Seehandel in Europa fortsetzten. Denn obwol Churfürst Friedrich Wilhelm von **Brandenburg** 1682 durch seine **africanische Fahrt** bewiese, daß es gleichfalls Deutschland nicht ganz unmöglich sey, die andern Welltheile zu befahren; ob gleich auch diese neue africanische Compagnie auf der Goldküste von Guinea eine Festung bauete, und sie Großfriedrichsburg nannte: so ist es doch dabey geblieben, und solche Festung endlich 1718 an die westindische Compagnie in Holland verkauft worden. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: **Embden, und Friedrichsburg.** Nachmals hat Kaiser Carl der VI sich um die deutsche Handlung zur See auf vielfältige Art verdient gemacht. Er verbesserte zu **Trieste** und **Fiume** oder **St. Veit am Flaum** das Seecommerz um ein großes; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: **Trieste** und **St. Veit am Flaum.** Er legte 1719 eine **orientalische Handlungscompagnie** in Wien an, welche zu Fiume ihr Contoir aufrichtete. Unter andern ihr ertheilten Freyheiten wurde ihr verstattet, mit allen Waaren nach der Türkey und andern orientalischen Ländern, mit Ausschließung aller andern, und bey Strafe der Contrabandirung, auf der Donau und andern Flüssen, wie auch zur See, vermittelst aller an dem adriatischen Meere gelegenen Häfen, zu handeln; siehe in unserer

Akad.

Akad. der Kaufl. den Artikel: Orientalische Compagnie zu Wien. Und diese Compagnie gewann in kurzem einen so guten Fortgang, daß gedachter allerglorwürdigste Kaiser, als Herzog von Braband, 1722 die zu Ostende in Flandern errichtete ostendische Handlungscompagnie octroyrte, und ihr die Freyheit ertheilete, nach Ost- und Westindien, und auf die Küsten von Africa zu handeln. Solche hatte alsbald gutes Glück, daß die Eifersucht der Holländer und Engländer nicht eher geruhet, bis daß sie 1731 aufgehoben werden mußte; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Ostende. Endlich haben auch neuerlich des itzigen Königs von Preußen Majestät die Seehandlung in Deutschland wieder herzustellen angefangen, theils durch die zu Embden 1751 errichtete asiatische Compagnie nach China oder chinesische Compagnie, theils durch die 1753 ebenfalls zu Embden angelegte Compagnie nach Bengala; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Preußische Handlungscompagnien. Chladny Diss. de incrementis et juribus mercaturæ in Germania, Wittenb. 1764.

§. 72.

Aus dem bisherigen erhellet, 1) daß man die deutsche Handlung in die See- und in die Landhandlung eintheilen müsse: und 2) daß die Seehandlung anfangs von einigen an der Nord- und Ostsee gelegenen Städten in etwas; und hierauf von der deutschen Hansa mächtig sey getrieben worden; gegenwärtig aber nur in dem Handel einiger Seestädte und der neuern Handelscompagnien bestehe. Eintheilung der deutschen Handlung in die See- und Landhandlung.

§. 73.

Ob nun also wol Deutschlands Seehandlung gegenwärtig von nicht allzu besonderer Erheblichkeit ist; so ist doch dagegen der Landhandel desto beträchtlicher. Beyde werden von den so vielen vortrefflichen Naturgaben (siehe den 95 §.) und den so mancherley schönen Manufacturen (siehe den 96 §.), welche Deutschland zeuget und fabriciret, ungemein unterstützet. Sie machen, daß der deutsche Handel, sowol der inländische in seinen so vielen weitläuftigen und sehr prächtigen Staaten; als auch der ausländische mit den auswärtigen europäischen Staaten, von äußerster Wichtigkeit ist. Es zeugen davon die Menge der großen Handelsstädte, an welcher Deutschland alle europäische Reiche übertrifft, so gar die nicht ausgenommen, welche starke Seehandlung treiben. Wir wollen aus solcher so großen Menge nur einiger See- und Landstädte ihre Handlung kürzlich beschreiben. Wer die Handlung der übrigen Handelsstädte genauer kennen lernen will, kann in unserer Akademie der Kaufleute die von ihnen handelnden besondern Artikel aufschlagen. Wichtigkeit der deutschen Handlung.

§. 74.

Wir machen mit den deutschen Seestädten, und unter solchen mit Hamburg, der weltberühmten Hanse- Handels- und freyen Reichsstadt im Herzogthume Holstein, billig den Anfang. Selbige treibt eine überaus starke und große Handlung, wie sie Deutsche Seestädte. 1) Hamburg

denn

denn auch unter andern wichtigen Freyheiten die Stapelgerechtigkeit und das Privilegium der Elbzollfreyheit bis in die See hat. Ihre Handlung geschieht zu Wasser und zu Lande. In Ansehung der Handlung zu Wasser merken wir an, a) daß Hamburg drey Einfahrten zu Wasser habe, nämlich die Alster, welche gegen Mitternacht in die Stadt eintritt; und auf der Elbseite gegen Mittag, sowol den Oberbaum als den Niederbaum, welcher letztere der größte Hafen der Stadt ist; der Canäle nicht zu gedenken, die so eingerichtet sind, daß die meisten Packhäuser an sie stoßen. Weiter ist zu gedenken, b) daß die Schifffahrt der Hamburger sich nicht allein unter- und oberhalb der Stadt auf der Elbe in die an solchem Flusse gelegenen Städte und Länder des römischen Reichs, sondern auch vermittelst und aus der Elbe über die See in alle europäische Königreiche und Länder erstrecke, wohin sie ihre Schiffe theils für ihre eigene, theils für anderer Nationen Rechnung schicken, und also im letztern Falle diesen für die Fracht fahren: gleichwie sie auf den Wallfischfang nach Grönland, Spitzbergen und der Straße Davis jährlich 60 bis 70 Schiffe gebrauchen. Da hingegen aber werden sie von den europäischen Nationen auch wieder auf der Elbe besuchet. Zu denen der Schifffahrt wegen vorgekehrten guten Anstalten gehören a) das Admiralitätsgerichte, welches, nebst der Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Seesachen, die auslaufenden Kauffahrteyflotten, wenn es nöthig, mit Convoyen oder Kriegsschiffen wider die Seeräuber begleiten läßt; b) das wohlbestellte Pilotenwesen, sonderlich zu Kuxhaven, um die in die Elbe einlaufenden Schiffe sicher durchzubringen; c) die Versehung der Einfahrt der Elbe mit Feuerthürmen, Baaken und Tonnen; d) die Assecuranz- und Havereyordnung der Stadt Hamburg, so 1731 bekannt gemacht worden; e) die Fahrzeuge, welche täglich, oder doch etlichemal in der Woche, so lange das Wasser offen ist, nach Glücksstadt, Stade, Burtehude, Haarburg, und dem lüneburger Lande gehen; f) der Beurtmann, welcher fast alle 14 Tage nach Bremen und Amsterdam abgeht; g) das Anschlagen öffentlicher Zeddel an der Börse von den Schiffern, welche nach weit entlegenen Königreichen ihre Reise anzustellen gedenken, und nicht zu gewissen bestimmten Zeiten abgehen, um den Kaufleuten, so Güter einzuschiffen haben, Nachricht davon zu geben &c. In Ansehung der (2) Handlung zu Lande kömmt das Postwesen und Fuhrwerk in Betrachtung: a) das Postwesen ist zur Bequemlichkeit der Reisenden und des Briefwechsels überaus wohl eingerichtet, indem in Hamburg verschiedene Postcomptoirs sind, auf welchen täglich Posten ankommen und abgehen: b) das Fuhrwerk ist auch wohl bestellt, indem täglich zwischen Hamburg und Lübeck Frachtwagen abgehen, und über die von Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg, Leipzig, Schlesien und andern Orten Deutschlands kommenden und wieder dahin abgehenden Fuhrleute ein ordentlicher Güterbestäter die Aufsicht hat. Aus dem angeführten erhellet, daß die

die Handlung der Hamburger sich ferner (II) in die einheimische und ausländische zertheilet. Diese erstrecket sich auf alle europäische Königreiche und Lande; sonderlich aber auf die zwischen Deutschland und den nordischen Ländern, als zwischen welchen Hamburg, so zu reden, der Mittelpunct ist. Wiederum ist die Handlung der Hamburger (III) theils eine eigene, theils eine Commißions- und Transitohandlung. Diese ist eben sowohl als jene sehr beträchtlich, indem durch Hamburg die Passage vieler aus Deutschland nach andern Königreichen; sonderlich aber dererjenigen Güter geht, welche aus den nordischen über die Ostsee zu Lübeck ankommen, und von da nach Sachsen, Oberdeutschland, Westphalen, Bremen auch wohl nach Holland bestimmt sind. Endlich besteht die Handlung der Hamburger (IV) in dem Wechsel- und in dem Waarenhandel. Das (1) **Wechselnegoz** betreffend, so wechselt man von Hamburg auf Madrit, Cadir, Venedig, Lissabon, Porto, Paris, Bourdeaur, Lion, London, Antwerpen, Amsterdam, Leipzig, Naumburg, Koppenhagen, Wien, Breslau, Prag, Frankfurt, Danzig, Augspurg, Stockholm, Lübeck und Petersburg: und hat die Stadt ihre eigene Wechselordnung. Bey dem (2) **Waarenhandel** sehen wir zuvörderst auf die (a) **Waaren**, womit Hamburg handelt, und solche sind theils einheimische, theils fremde Waaren. Die einheimischen sind die **Manufacturen** der Stadt Hamburg, welche ihr ihre **Fabriken** liefern. Diese sind a) Sammet, welcher stark verführet wird; b) goldene und silberne Brocate; c) Stoffe, als Herrnsoy, superfeine Borat, oder Burat, Rasche, Friese, x. d) gestrickte und gewebte, halb und ganz gewalkte Strümpfe, die stark auswärts gehen; e) Seidenrhedereyen, wo rohe Seide zum Verarbeiten zurechte gemacht wird; f) Färbereyen, welche daselbst sehr hoch gestiegen sind; g) Cattundruckereyen, die in solchem Flore sind, daß die Holländer selbst ihre Cattune aufkaufen und verführen; h) Zuckerraffinerien, die festern Zucker liefern, als die amsterdamer und holländischen; i) Gold- und Silbermanufacturen, und hat ihr Gold- und Silberdraht sogar dem mayländischen einen großen Stoß gethan; k) die aus solchem Gold- und Silberdrahte verfertigte Manufacturen von gleicher Vollkommenheit; l) vielerley Goldschmiedsarbeit, vornehmlich an großen und getriebenen Stücken; m) Tabacksspinnereyen, worinnen sehr viel holländischer, pommerischer, heßischer, hanauer und nürnberger Taback gesponnen wird; n) Thranbrennereyen; o) Schiffbauereyen, auf welcher nicht allein allerhand Schiffgeräthe, sondern auch große und kleine Schiffe für eigene und fremde Rechnung gezimmert werden; p) Sohlleder, das sehr beliebt ist; q) Corduan; r) nach englischer Art zubereitetes Kalbleder; s) gefärbte Leder; t) Eisen- und Kupferdraht; u) Baumseide und Barchent; v) Seidenband; w) Leinwandbleichen; x) Fischbeinreißen; y) kupfernes und meßingenes Geschirr; z) feine Tischerarbeit, u. s. w. So ist auch das hamburger Pöckelfleisch und geräucherte Fleisch sehr geachtet. Ihre fremden **Waaren** erhalten die Hamburger aus Holstein, Mecklenburg, Pommern, Magdeburg, Branden-

burg, Sachsen, Lausitz, Schlesien, Böhmen, Steuermark, Halberstadt, Quedlinburg, Braunschweig, Lüneburg, Westphalen, Bremen, Polen, Preußen, Liefland, Rußland, Schweden, Norwegen, Grönland, Dänemark, England, Holland, Frankreich, Spanien, Portugall, Italien, Schweiz und Ungarn. Solchemnach kann man sagen, daß die Hamburger mit allen fremden Waaren handeln; wir wollen aber nur einige nennen: a) alle Sorten der feinsten spanischen, englischen, holländischen und deutschen Tücher; b) die feinsten französischen, italienischen, englischen, holländischen und deutschen goldenen und silbernen Brocate, Sammete und andere seidene Zeuge; c) allerhand Gattungen von feiner holländischen, französischen, deutschen, rc. Leinwand, Batist, Kammertuch; d) alle Sorten von Material- Gewürz- Specerey- Apotheker- und Farbenwaaren; e) alle französische, englische und deutsche Galanteriewaaren; f) moscowitische Juchten, englisches Kalb- und Sohlleder; g) grobe Holzwaaren, wie denn täglich Flößer und andere Fahrzeuge die Elbe herab kommen, welche sowohl große Bäume, als auch Dielen oder Breter und Stavholz, oder Pipen- und Orthöftstäbe, Wagschorten, rc. mit sich bringen, so die Hamburger theils zu ihrer Schiffsbauerey anwenden, theils aber weiter verhandeln, sonderlich die Pipenstäbe, deren jährlich etliche 100000 nach Frankreich gesendet werden. Und werden die fremden oder ausländischen Waaren, wo nicht alle, doch größtentheils den Hamburgern aus den Ländern, wo sie wachsen, oder fabricieret werden, zugeführet; theils aber von ihnen selbsten aus der ersten Hand geholet. Von England werden die Waaren sowohl an die in Hamburg befindliche englische Court (siehe den 177 §.), als auch unmittelbar an hamburger Kaufleute übersendet. Aus Frankreich und Portugall holen die Hamburger die Waaren mehrentheils selbst ab. Desgleichen holen die Hamburger aus Spanien die Waaren größtentheils selbst, oder mit englischen Schiffen ab. Nicht weniger holen sie aus Italien die Waaren größtentheils selbst ab, oder verschreiben selbige. Die schweizerischen Waaren kaufen sie theils auf den leipziger andern Messen von denen dahin kommenden Schweizern, theils aber auch verschreiben sie solche unmittelbar aus der Schweiz. Aus Ungarn kommen ebenfalls die Waaren mehrentheils erst mittelbar nach Hamburg. Alle diese ausländischen Waaren, als auch seine eigene Manufacturen vertreibt Hamburg wieder durch ganz Europa. Sonderlich versehen die Hamburger in (a) Oberdeutschland Sachsen, Oesterreich, Franken, Schlesien, Böhmen und den niedersächsischen Kreis mit Waaren aus Holland, Frankreich, England, Spanien und Portugall: da hingegen die übrigen an dem Rheine gelegenen Länder in Deutschland, imgleichen Westphalen solche Waaren mehr und leichter aus Holland selbst, oder auch aus Frankfurt am Mayn, und Bremen bekommen, daß also Hamburg die meiste Handlung, die nach Deutschland mit fremden Waaren getrieben wird, mit Holland theilet. Die (b) nordischen Länder versorget Hamburg sonderlich mit deutschen und einigen italienischen Waaren. Nach (c) England

sendet

sendet es viele deutsche Waaren, wiewohl auch vieles und das meiste von diesen Waaren aus Deutschland nach England kömmt, ohne durch der Hamburger Hände zu gehen. Nach (d) **Frankreich** schicket es viel Bley, Holz zum Schiffbau, Juchten und anderes Leder, Amidon, Blech, Stahl, Eisen ⁊c. Nach (e) **Spanien** verführet es Sammet, seidene und wollene Zeuge, hamburger Strümpfe, Stav= und ander Holz, nürnberger Kram= und und Eisenwaaren, schlesische Leinwand ⁊c. f) **Portugall** versieht es mit Flachs, Hanf, Leinwand, Juchten ⁊c. sonderlich nürnberger= und Eisenwaare; (g) **Italien** mit Juchten und anderem Leder, Flachs, Hanf, Talch, Fischbein, Caviar ⁊c. Was aber die (h) **Schweiz** und (i) **Ungarn** aus Hamburg erhält, geschieht mehrentheils mittelbar auf den leipziger und andern Messen. Wie denn die Hamburger so leicht nicht eine beträchtliche Messe in und außer **Deutschland** verabsäumen, um Waaren daselbst ein= und zu verkaufen. Auch haben sie unterschiedliche beständige **Contoirs** in Lissabon, Cadix, Livorno, London, Bergen in Norwegen, Koppenhagen, Stockholm, Danzig, Petersburg ⁊c. Die **Art und Weise des Ein= und Verkaufs der Waaren** in Hamburg betreffend, so ist zu merken, und zwar a) in Ansehung des **Geldes**, daß es den Hamburgern einerley, ob sie hamburger Current= oder hamburger Banco= oder auch fremdes Geld bekommen, indem sie schon die Preise darnach einzurichten wissen; b) in Ansehung des **Rabatts**, daß einige Waaren keinen Rabatt genießen, sondern content bezahlet werden müssen; andere aber auf 16, noch andere auf 13, und wieder andere auf 7 Monate Zeit ein= und verkaufet werden, da denn die ersten mit $10\frac{2}{3}$ pro Cent Rabatt, die zweyten mit $8\frac{2}{3}$ pro Cent Rabatt, und die dritten mit $4\frac{2}{3}$ pro Cent ein= und verkaufet werden, wenn man sie baar bezahlet; c) in Ansehung der **Thara**, daß solche theils unstreitig, theils streitig sey: unstreitig ist sie aus solchen Waaren, die aus den Packen, Fässern und Umschlägen ausgeleeret werden, oder wo auf ein jedes Stück, Sack, Pack, ⁊c. gewisse Pfunde Thara zu geben eingeführet ist; streitige Thara ist diejenige, so nach pro Centen abgezogen wird, indem einige solche auf, andere von, oder in hundert wollen berechnet wissen; d) in Ansehung des Genusses eines gewissen pro Cent für **gutes Gewicht**, daß solches gute Gewicht statt finde, man mag nach einem Hausgewichte, oder auf einer öffentlichen Waage wiegen lassen; siehe in unserm **Kaufmannssystem** den 213 §. Es ist in Hamburg ferner gewöhnlich, e) daß man Waaren auf **Lieferung** kauft, und auch wieder verkauft, und dafür theils ein gewisses *pro Arrha*, oder **zum Handgelde** auf Rechnung, theils eine **Prämie** baar außer dem veraccordirten Preise, sogleich zahlet oder empfängt. Wöchentlich wird in Hamburg eine **Preiscourante** der Waaren gedruckt, worinnen auch zugleich der **Wechselcours** enthalten ist. Nicht weniger kömmt alle Dienstage und Freytage ein **Courszeddel vom Gelde** heraus. Die hamburgische **Kaufmannschaft** ist sehr stark, worunter viele alte und erfahrne Kaufleute, sowohl auch viele starke Capitalisten, die auf ihren Contoirs durch die

ganze Welt einen kaufmännischen Briefwechsel unterhalten: und besteht sie aus allerhand Nationen, von Christen und Juden, indem es allen Religionsverwandten daselbst zu wohnen vergönnet ist. Die Vorsteher der Börse und auch der ganzen Kaufmannschaft werden Börsenälteste genannt, und haben in Handlungssachen eine gewisse Gerichtsbarkeit. Es giebt hiernächst verschiedene Handlungsgesellschaften zu Hamburg, als da sind die Englandsfahrergesellschaft, die Schonenfahrergesellschaft, die Flandernfahrergesellschaft, und die Bergenfahrercompagnie. Insonderheit ist die englische Court berühmt; siehe den 177 §. Es mangelt auch nicht an fleißigen und geschickten Mäcklern, sowohl beeidigten, als Beyläufern; und hat fast jede Waare ihren besondern Mäckler, gleichwie die Stadt ihre besondere Mäcklerordnung, nebst der Taxe der Mäcklercourtage, 1740 neu revidiret hat. Von öffentlichen Gebäuden müssen wir a) der Banco gedenken, welche eine der besten, reichsten und ordentlichsten in ganz Europa ist, und ihre besondere Bancoordnung 1639 bekannt gemacht hat. Sie ist alle Tage offen, ausgenommen Sonntags und Freytags. Derjenige, der Geld einbringt, bekömmt von dem eingebrachten Gelde die kleine, oder einbringende Agio; der aber, der baares Geld aus der Banco holet, muß die große, oder ausholende Bancoagio bezahlen. Alle Jahre am letzten December wird die Bank geschlossen, und den 14 Jenner darauf wieder eröffnet. Weiter ist zu merken b) die Leihbank, oder Lehnbanco, worinnen ein jeder Geld auf tüchtige Kaufmannsgüter gegen Erlegung eines leidlichen Interesse, auf 6 Monate geborgt bekommen kann; und c) der Lombard, so für kleine Verpfändungen bestimmet ist, welche gemeine Bürger zu thun genöthiget sind. Uebrigens hat Hamburg drey öffentliche Jahrmärkte, nämlich den 15 Junius; den 25 Julius, Kleinmarkt; und den 20 October, deren jeder 14 Tage steht. Von den Zöllen, Maaße, Gewichte, Münzen, und überhaupt von Hamburg, sehe man in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Hamburg. Wir erinnern uns hier unsers im 31 §. gethanen Versprechens, daß wir bey Hamburg, der im Jahr 1763 in der Wechselhandlung vorgefallenen großen Revolution, da die größten Handelsleute bey nahe aller Wechselplätze insolvent wurden, gedenken wollten. Nämlich am 1 August gedachten Jahres kam zu Hamburg durch einen Expressen die Nachricht von Amsterdam an, daß Arend Joseph und Comp. (eines der größten Wechselcomptoire daselbst) Bankerott gemacht. Kaum hatte sich diese Nachricht verbreitet, so vernahm man, daß die Gebrüdere de Neufville aufgehöret hätten zu bezahlen. Die genaue Verbindung, in der diese Gebrüdere de Neufville mit den größten Handelsleuten in Hamburg und beynahe allen andern Wechselplätzen gestanden, verursachte, daß Leute von dem beträchtlichsten Vermögen, welche bis dahin den uneingeschränktesten Credit gehabt, sich plötzlich außer Stand sahen, ihre Acceptationen zu bezahlen. Man konnte leicht einsehen, daß diesem Uebel in Zeit müsse vorgebeuget werden, dafern man den Ruin des Credits und der Handlung vermeiden wolle. Daher hielte man Versammlungen, worinnen

innen man sich über diese Umstände berathschlagte. Man wollte durch Subscriptionen einige Millionen zusammen schießen, um die vornehmsten Häuser, deren Sachen noch am besten zu stehen schienen, aufrecht zu erhalten. Man schickte einen Expressen nach dem andern nach Holland, und man ermahnte die Amsterdamer, Stand zu halten, welches man gleichfalls thun wolle: Die Holländer schickten nicht weniger Expresse über Expresse nach Hamburg, und gaben die nehmlichen Versicherungen; weiter aber erfolgte von beyden Seiten nichts. Während dem ein jeder seinem eigenen Schicksal überlassen wurde, machten die Holländer Projecte zur Herstellung des allgemeinen Credits, zur Unterstützung einiger Handelshäuser von Amsterdam, etc. und widerlegten dieselben zu gleicher Zeit Da sich indessen alle diese Projecte auf gute Nachrichten aus Hamburg gründeten, und diese, da in Amsterdam nicht die mindeste Einigkeit herrschete, und mithin von daher keine Hülfe zu erwarten war, endlich ausbleiben musten; so waren die Projecte und ihre Widerlegungen ohne allen Nutzen. Die Banken in Amsterdam und Hamburg konnten bey diesem Vorfalle unstreitig mehr Gutes wirken, als alle Particuliers: Und in der That that die Amsterdamer Bank auch alles, was sie nur konnte, wie sie denn sogar in der Nacht auf den ersten August bis nach Mitternacht offen blieb, um Gold und Silber anzunehmen, welches man einbrachte, um Bankgeld zu bekommen. Die Hamburger Bank fieng endlich, jedoch ein wenig späte an, ebenfalls Geld auszuleihen. Jedoch hierdurch konnte dem gänzlichen Ausbruche des Unglücks nicht gewehret werden, weil man nicht Unterpfänder genug hatte, so viel Bankgeld zu bekommen, als Wechselbriefe zu bezahlen waren. Da endlich alle Hülfe vergeblich war, so fiel das ganze Wechselgebäude über den Haufen. Denn in Hamburg meldeten sich bey dem dasigen Rathe seit dem 11 August und binnen einem Monate 61 Häuser als insolvend; in Amsterdam erstreckte sich die Anzahl über 50; und in Altona, Berlin, Leipzig, Lübeck, etc. folgten verschiedene, daß also immer einer den andern umriß. Daher verschiedene Mächte bewogen wurden, die Herren Generalstaaten in besondern Schreiben nach Haag zu ermahnen: die ihnen am bequemsten scheinenden Maaßregeln zu ergreifen, um denen aus den häufigen Bankerotten zu Amsterdam und an andern Orten zu befürchtenden Nachtheilen des allgemeinen Commercii vorzubeugen; auch denen holländischen Kaufleuten, die sich bereits insolvend erkläret hätten, wieder aufzuhelfen, etc. In Berlin wurde von dem Könige eine immediate Wechselcommißion ernennet, um die Umstände einiger der grössesten dasigen Handelshäuser zu untersuchen, und für die Liquidation ihrer Massen zu sorgen. Wie man in Schweden beobachtete, daß die auswärtigen Bankerotte auch daselbst Unordnungen anrichten würden; so wurde bey der Regierung um einen allgemeinen Schutz angehalten, und Ansuchung gethan, das Wechselrecht auf einige Zeit außer Kraft zu setzen. Wie die Regierung solches einwilligte, so gewonnen die schwedischen Handelsleute Zeit, während der Niemand wegen der

zurückkommenden Wechselbriefe belanget werden könnte, und da man diesen Schutz so lange zu verlängern suchte, bis die ausländischen Massen liquidiret worden, und ein jeder erfahren, was ihm daraus zu gute kommen werde, so hatten sie Hoffnung sich zu erhalten. Der Erfolg zeigte aber, daß dieses nur eine sogenannte Galgenfrist gewesen. Denn da die Moratorien oder Schutzbriefe zu Ende liefen, so suchte man theils auf langsichtige Termine zu accordiren, und theils erklärte man sich förmlich insolvend. Die Holländer hingegen gebrauchten bey diesem Vorfalle eine Politik, die zwar gegen ihr eigenes Wechselrecht stritte, zugleich aber von einem großen Nutzen für sie war. Unter dem Vorwand, daß die Tratten der fallit gewordenen Ausländer nicht für ihre Rechnung gewesen, oder daß sie keine Valuta zu deren Bezahlung empfangen, ließen die, welche nicht in der ersten Verwirrung sich insolvend erkläret hatten, ihrer Acceptation ohngeachtet, solche Wechselbriefe unbezahlt zurücke gehen, und andere kauften sich für ein gewisses pro Cent von ihren Indossenten ab. Durch eine solche Einrichtung erhielten sich viele amsterdamer Kaufleute, welche sonst vielleicht auch hätten fallen müssen, und zugleich verminderten sie durch den Zurückgang der Wechselbriefe, wozu sie keine Remessen bekommen hatten, ihren Verlust an dem ausländischen Fallimenten. Endlich mit dem Ablauf des Septembermonats stellte sich Ruhe und Ordnung in Amsterdam und Hamburg, als den beyden Hauptplätzen in so ferne wieder ein, daß man weiter keine Fallimente und Bankerotte ausbrechen sahe; der Credit aber konnte sobald nicht wieder hergestellet werden. Alles vorhergehende haben wir aus Herrn Mays Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft, Band 2 p. 554 u. ff. entlehnet, wo man auch Muthmaßungen von denen verschiedenen Ursachen dieser außerordentlichen Handlungsrevolution antrifft.

§. 75.

3) Lübeck. **Lübeck**, eine gleichfalls berühmte Hanse-Handels- und freye Reichsstadt, in der holsteinischen Landschaft Wagrien gelegen, ist, wie ehedem, so auch noch das Haupt des so mächtig gewesenen Hansebundes, und hat das Archiv von den sämtlichen Hansestädten in Verwahrung (§. 70). Den Flor ihrer Handlung hat sie ihrer vortheilhaftigen Lage zu danken, indem sie nicht weit von der Ostsee zwischen zween schiffbaren Flüssen, der Trave und der Wackenitz, liegt. Sonderlich machet die Trave durch die Ergießung in die Ostsee, welche zwey Meilen unterhalb der Stadt bey Travemünde geschieht, den lübeckischen Seehafen, und zugleich eine sichere Rhede, für die aus der Ostsee kommenden Schiffe, als welche auch, wofern sie nur nicht über 8 Fuß tief unter Wasser gehen, mit völliger Ladung bis in Lübeck hinein, und bis an die dasige Waage und vieler Kaufleute Häuser segeln können: da hingegen die großen Schiffe, welche über 8 Fuß tief unter Wasser gehen, zu Travemünde sich von einem Theile ihrer Ladung durch die sogenannten Lich-

ters

ters oder Pramen müssen erleichtern lassen, worauf sie sodann mit dem Ueberreste ihrer Ladung ebenfalls vollends bis in Lübeck hineinfahren können. Es kann aber die dasige Handlung gar füglich in die zu Wasser, in die zu Lande, und in die Speditions- oder Commißionshandlung eingetheilet werden. Die (1) Handlung zu Wasser geschieht theils zur See, theils auf den Flüssen. Die (a) Seehandlung erstrecket sich mehrentheils über die ganze Ostsee, als welche an allen Seiten mit lübeckischen Schiffen befahren wird; und geht heutiges Tages nach Narva, Pernau, Riga, Memel, Königsberg, Libau, Windau, imgleichen auf Danzig, Koppenhagen, Stockholm, und einige andere an der Ostsee gelegene Plätze. Die (b) Handlung auf den Flüssen wird getrieben a) auf der Trave: denn da dieser Fluß noch ganzer sechs Meilen oberhalb Lübeck, nämlich bis nach Oldesloo, schiffbar ist: so kann man sich desselben bis auf den halben Weg nach Hamburg zum Transport der schweren Güter bedienen, da sie denn zu Oldesloo abgeladen, und von da zu Wagen fünf oder sechs Meilen überbracht werden; b) auf der Stecknitz, oder Steckenns, welcher Fluß sich durch viele Krümmen und verschiedene kostbare Schleussen von der Trave mittagwärts, bis in den See zu Möllen, und von da in die Elbe schlingt: denn vermittelst dessen kann man bis nach Lauenburg, und von da vollends in die Elbe gelangen; und c) auf der Wackenitz, so ein Ausfluß des benachbarten ratzenburger Sees ist, von daher etliche Meilen lang der Stadt Lübeck zueilet, und zur Beförderung der Handlung mit denen an solchen gelegenen Orten dienet. Die (2) Handlung zu Lande geht nach Mecklenburg, Holstein, und dem lüneburger Lande, und breitet sich auch sonst noch hin und wieder weiter hinauf in Deutschland aus, als woselbsthin viele moscowitische, lief- und curländische, preußische, schwedische, und isländische Waaren abgeführet, und allerhand deutsche Waaren dagegen, mehrentheils für itztgedachte Länder, eingehandelt werden: zwischen Lübeck und Hamburg aber gehen täglich Post- und Frachtwagen, welcher letzteren ihre Fahrt auch nach andern umliegenden Städten gar wohl eingerichtet sind. Die (3) Speditions- oder Commißionshandlung erstrecket sich auf die Waaren, welche von Hamburg oder andern deutschen Handelsstädten nach Lübeck versendet werden, daß man sie von dar weiter nach der Ostsee befördern, oder welche auch aus der Ostsee zu Lübeck anlangen, und weiter hin nach Deutschland bestimmet sind. Sonst aber kann man die Handlung der Lübecker in die Wechsel- und Waarenhandlung eintheilen. Das (1) Wechselnegoz geht von Lübeck auf Hamburg; nach andern Orten aber wird von Lübeck gerade zu nicht gewechselt, sondern allein über Hamburg: wie denn auch diejenigen Briefe, die von andern Orten traßiret worden, in Hamburg per Banco zu zahlen gestellet sind, zu welcher Bezahlung Lübeck in Hamburg Ordre ertheilet, und zahlen läßt. Der (2) Waarenhandel hat zu seinem Gegenstande sowohl einheimische, als fremde Waaren. Die (a) einheimischen Waaren bestehen in den Manufacturen

ren der Stadt Lübeck, und solche sind: a) Sohl- oder Pfundleder, welches dem englischen, hamburger und danziger nichts nachgiebt; b) auf englische Art zugerichtete Kalb- und Rindsleder; c) Corduan, so hier häufiger und besser, als sonst irgendswo in Deutschland gemacht wird; d) Tuch; e) wollene und baumwollene Zeuge, vornehmlich Baumseide und Barchent; f) Haardecken; g) Leinwand, vornehmlich Seegeltuch, wovon jährlich viele tausend Stücke nach England und Holland gehen; h) Stärke oder Amidon; und i) Glas: wie es denn auch in und um Lübeck verschiedene Tabacksspinnereyen, Zuckersiedereyen, Glocken- und Stückgießereyen, Bleyweißfabriken, Kupfer- Meßsing- und Sensenmühlen ꝛc. gefertiget werden; wie nicht weniger Salzraffinerien, wohin man aus Frankreich das Salz bringt; und endlich floriret noch in Lübeck die Schiffbauerey vortrefflich. Die (b) **fremden Waaren** bekömmt Lübeck aus denen an der Ostsee gelegenen Reichen und Ländern, aus Frankreich, England, Holland, Spanien, Portugal, und aus den deutschen Ländern. Diese Waaren nun, nebst ihren Manufacturen, vertreiben sie wieder nach Rußland, England, Holland, Frankreich, Spanien, und die deutschen Länder. Die Wichtigkeit der lübeckischen Waarenhandlung kann einigermaßen aus denen vielen dasigen **Handlungsgesellschaften** beurtheilet werden. Denn es giebt zu Lübeck Schonenfahrer, Novogrodsfahrer, Rigafahrer, Holm- oder Stockholmsfahrer, und Bergensfahrer, welche letzten nebst den Bergenfahrern anderer Städte, sonderlich Hamburg und Bremen, zu Bergen in Norwegen ihr Hanglungscontoir haben. Uebrigens wird den nach Lübeck handelnden **Fremden** daselbst mit aller Freundlichkeit und Höflichkeit begegnet, auch werden sie in Errichtung des Zolles den dasigen Kaufleuten gleich gesetzet. Die einzige Beschwerlichkeit für sie ist, daß ihnen nicht vergönnet ist, ihre Waaren an andere, als dasige Bürger zu verkaufen: jedoch fehlet es daselbst niemals an Bürgern die gegen ein sehr mäßiges Geld an Commißionsgebühren, gerne ihren Namen darzu hergeben. Ein mehrers findet man in unserer **Akad. der Kaufl.** unter Lübeck.

§. 76.

3) Bremen. **Bremen**, die dritte Hanse- Handels- und freye Reichsstadt, im Herzogthume Bremen gelegen, wird durch die Weser in zwey Theile abgesondert. Vermittelst dieses Flusses und der nahe gelegenen Nordsee hat sie gute Gelegenheit zur Schifffahrt. Der **Hafen** ist bey dem ihr zuständigen Flecken Vegesack, welcher anderthalb Meilen von Bremen gegen den Ausfluß der Weser in die Nordsee liegt. Hier werden die Waaren ein- und ausgeladen, weil wegen Untiefe des Stroms keine große Kauffahrtey- mit ihrer Ladung, sondern nur mittelmäßige Schiffe bis nach Bremen seegeln können. Es hat Bremen die **Stapelgerechtigkeit**, welche sich auf alle Kaufmannswaaren erstrecket, so bey der Stadt vorbey, die Weser herunter, geführet werden. Hiernächst hat Bremen wegen des **Fischfanges** große Freyheiten, indem sie in der Weser, 4 Meilen oberhalb der Stadt bis an das Meer,

Meer, gleichwie auch in denen sich in die Weser ergießenden Strömen zu fischen berechtiget ist; und ist der innerhalb der Stadt auf der Weser befindliche Lachsfang berühmt, woraus die meisten Lachse geräuchert, und sodann verhandelt werden; auch sind die bremer Brücken, oder Neunaugen nicht unbekannt, die marinirt weit und breit verführet werden. Uebrigens schicket Bremen noch seine Schiffe auf den Wallfischfang aus. Was nun die **Waarenhandlung** betrifft: so kann man sie in die zur See, und in die auf den Flüssen eintheilen. Die **Seehandlung** geht nach Frankreich, nach Holland, und nach Bergen in Norwegen, wo sie noch das Ansehen des daselbst aufgerichteten hanseatischen Contoirs zu erhalten suchet. Die **Handlung auf den Flüssen** erstrecket sich nach Deutschland, insonderheit nach Westphalen, Braunschweig, Lüneburg, Hessen und Thüringen vermittelst der Weser, Werra und Fulde, welche sie mit platten langen Schiffen, die man in dasigen Landen Ecken nennet, befährt. Die **Waaren**, womit Bremen handelt, sind theils einheimische, theils fremde. Die **einheimischen Waaren** sind die **Manufacturen der Stadt**. Unter solche gehören vornehmlich Rasch, wie denn der bremer Rasch häufig allenthalben in Deutschland hin vertrieben wird; ferner Tuch, denn obgleich die Stadt Bremen viele Tücher von der leipziger Messen holet, so hat sie doch auch in sich viele Tuchmacher, und sind ihre Tuchfärbereyen sowohl, als ihre Ledergerbereyen von nicht geringer Erheblichkeit. Nicht weniger gehören hieher die obgedachten geräucherten und marinirten Fische, ja auch das bremer Bier, welches seiner Lieblichkeit, Güte und Gesundheit wegen in entfernte Länder, und bis nach Indien verschicket wird. Die **fremden Waaren** sind holländische, französische und deutsche Waaren, welche die bremer Kaufleute holen, und auch wieder auswärts vertreiben. Die **Wechselhandlung** zu Bremen will so gar viel nicht sagen, doch wird auf Hamburg, Amsterdam, London 2c. gewechselt; auch hat die Stadt ihre eigene Wechselordnung vom Jahre 1712. Uebrigens werden daselbst drey **Jahrmärkte** gehalten, nämlich auf Quasimodogeniti, auf Mariä-Himmelfahrt, und auf den Dionysiustag. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Bremen**.

§. 77.

Rostock, die beste Handlungsstadt in Mecklenburg, ist fast gleich von ihrem ersten Anfange an mit in dem hanseatischen Bunde begriffen gewesen, und hat darinnen in solchem Ansehen gestanden, daß sie auf den Hansetägen den dritten Platz behauptet hat. Sie liegt ungefähr eine gute Meile von der Ostsee an der Warne, welche sich daselbst in einen schmalen Meerbusen ergeußt, der bey seinem Ausflusse einen guten Hafen machet. Von hier geschieht der meiste **Handel** mit Korne, Hopfen, Malze, u. d. g. nach Dänemark, Norwegen und Schweden. Die Stadt hält jährlich zwey **Messen**: eine nach Pfingsten, und die andere auf Michaelis. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Rostock**. 4) **Rostock**.

§. 78.

5) Stettin. **Stettin**, die Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens, ist nicht allein damals, als sie noch in dem Hansebunde stand, die beträchtlichste und vornehmste Handelsstadt in Pommern gewesen, sondern ist es auch noch itzt. Sie liegt an der Oder, und 18 Meilen von der Ostsee. Ihre Handlung befördert der Oderstrom ungemein, und zwar nicht allein oberwärts mit allen denen Ländern, welche er durchströmet, als da sind Schlesien, die Mark Brandenburg und Pommern; sondern auch unterwärts mit allen an der See gelegenen Ländern und Städten: wie denn Stettin sowohl selbst mit großen Lastschiffen zur See Handlung treibt, als auch von andern zur See handelnden europäischen Nationen, vornehmlich den Holländern, fleißig besuchet wird. Jedoch können große Lastschiffe, die über 7 Fuß gehen, nicht ganz bis zur Stadt gelangen, sondern müssen entweder zu Steenwett, oder zu Wolgast ausladen, von da die Waaren mit kleinen Fahrzeugen vor die Stadt gebracht werden. Die **Waaren**, womit Stettin handelt, sind 1) ihre **Manufacturen**, welche die vor ungefähr 50 Jahren unter preußischer Regierung dahin geschickte französische Colonie, vornehmlich in Aufnahme gebracht hat, und worunter sich auch eine Zuckersiederey befindet; 2) alle prommerische Waaren; und 3) die, so in der Mark Brandenburg und Schlesien erzeugt und gemacht werden. Insonderheit wird hier schlesische Leinwand stark abgeholet, und nach Spanien und den africanischen Küsten geführet. Es will Stettin die Stapelgerechtigkeit behaupten, vermöge deren alle Waaren, so die Oder hinauf, oder hinab gehen, daselbst abgeladen und niedergeleget werden müssen. Im Jahre 1755 ist zum Behuf und zur Aufnahme der Handlung hier ein besonderes Commerciencollegium angeordnet und errichtet worden. Siehe unsere **Akad. der Kaufl.** unter Stettin.

§. 79.

6) Embden. **Embden**, die Hauptstadt in Ostfriesland, treibt starke Handlung, und ist der Stapel aller in Westphalen, und sonderlich in den Bisthümern Münster und Paderborn, von der Natur und Kunst hervorgebrachten Waaren. Sie liegt an dem Flusse Ems, wo derselbe in den Dollert fällt; und hat einen guten, bequemen, und sehr großen **Hafen**, welchen beyde gedachte Flüsse machen. Die Schiffe können durch einen Canal, der **Delf** genannt, bis an das Rathhaus fahren. Aus Holland bekömmt Embden eben die Waaren, als Hamburg und Bremen: hingegen liefert es den Holländern magere Ochsen und Pferde, wie auch münsterische und paderbornische Leinwand. Itziger Zeit ist es vorzüglich wegen seiner beyden von des Königs in Preußen Majestät 1751. und 1753. octroyrte **Handlungscompagnie** nach China, und nach Bengala berühmt, deren wir oben (§. 71.) gedacht haben. Uebrigens sind die embdner Butter und Käse sattsam bekannt. Siehe unsere **Akademie der Kaufleute** unter **Embden**.

§. 80.

§. 80.

Danzig, die wichtigste Stadt im polnischen Preußen, und eine der vornehmsten Hansestädte, ist mit allem Rechte unter die besten Handelsstädte zu zählen. Sie liegt in der Landschaft Pomerellien, am westlichen Ufer der Weichsel, ungefähr eine Meile von der Ostsee, werein sich die Wechsel ergeußt, daß sie nicht nur einen schönen und weitläuftigen Hafen, woselbst viele Schiffe ein- und auslaufen; sondern auch einen sehr guten Canal bis in die Motlau zu Ein- und Ausführung der Kaufmannsgüter, hat. Diejenigen Schiffe, welche über 8 Fuß Wasser ziehen, und also nicht bis in den Canal kommen können, werden auf der dasigen vortrefflichen Rhede gelichtet, und müssen einen Theil ihrer Ladung auf eine Art Barken, Boerdings genannt, bringen, wobey jedoch der Kaufmann für allen Schaden stehen muß, dafern die Ladung bey solchem Umladen, oder durch Schiffbruch verunglücken sollte. Es hat Danzig viele Kauffahrteyschiffe, die zwar nicht nach Ost- und Westindien, jedoch aber durch die Straße fahren, und in ganz Europa starke Handlung treiben. Diese Handlung befördert die gedachte Weichsel ungemein, als welche, ehe sie sich unterhalb der Stadt in die See verliert, über hundert Meilen hinauf die reichsten polnischen Woywodschaften beströmet, und ihr also nicht nur zu reichlicher Zuführung des Getreides und anderer polnischen Waaren, sondern auch zur Zurücksendung derer, welche die Fremden in ihren Magazinen abladen und niederlegen, dienet. Die Waaren, womit in Danzig ein starker Handel getrieben wird, sind: 1) die Manufacturen der Stadt Danzig, und solche bestehen a) im danziger Corduan; b) in vielem rohen und zubereiteten Ochsenleder, und besonders c) im Sohlleder, als weswegen Danzig berühmt ist, indem es weit und breit gesuchet wird; d) in unterschiedlichen Arten von wollenen Stoffen; e) in dem danziger Firnisse; f) in der Gelbgießerarbeit, sonderlich in Clausuren, welche wegen des danziger Firnisses etwas besonders haben; g) in gefärbtem Rauchwerke, als welches zu Danzig schön schwarz und braun gefärbet wird, daher die danziger Farbe der Rauchfärber und Kürschner kömmt; h) in allerhand Aquaviten; wozu man noch i) den Käse setzen könnte, der dem holländischen fast gleich kömmt: 2) die Waaren, welche die danziger Kaufleute aus Polen bekommen, und anderwärts vertreiben: und 3) die Waaren, welche sie aus andern Ländern erhalten, und nach Polen schicken. Der größte Handel der danziger Kaufleute aber besteht ohnstreitig in dem Getreidehandel, und wird der Stadt das Getreide auf der Weichsel zugeführet. Zu diesem so ansehnlichen Handel trägt ungezweifelt die Stapelgerechtigkeit in Ansehung des Getreides, oder das besondere Privilegium der danziger Bürger nicht wenig bey, daß sie das Recht haben, alles in ihrem Hafen ankommende Getreide allein aufzukaufen, und wieder anderwärts zu verführen, oder zu verhandeln. Nächst dem Getreide geht von den polnischen Waaren viel mohilower, sluczker, und polczker Juchten, nebst Gränzjuchten und litthauer Leder, aus Danzig, als woselbst

7) Danzig.

selbst man sie mit dem allerbesten Vortheile einkaufen kann. Desgleichen wird vieles polnisches Salz daselbst, insonderheit von den Engländern und Holländern, weggeholet, wenn sie kein französisches haben können. Es verkaufen aber die danziger Kaufleute ihre Waaren, außer den schon gedachten Ländern, auch nach Hamburg, Lübeck, Bremen ꝛc. Hingegen haben die **Fremden** zu Danzig die Freyheit nicht, ihre Waaren landwärts einzuschicken, oder sie an jemanden anders, außer an die Danziger, zu verkaufen. Nur dieses einzige ist ihnen verstattet, daß sie solche allenfalls in Magazine bringen, und eine bequemere Gelegenheit abwarten mögen, sie mit besserem Vortheile los zu werden. Das *Wechselnegoz* geht auf Hamburg, Leipzig, Breßlau, Amsterdam, Königsberg ꝛc. und hat die Stadt Danzig ihre eigene Wechselordnung vom Jahre 1701. Uebrigens hält Danzig zwo ansehnliche *Märkte*, nämlich den Dominicus- und den Martins-Markt, wovon jedoch der erste der ansehnlichste ist. Selbiger fällt auf den 5 August, und steht für fremde Handwerker 5 Tage, für Kaufleute aber einen Monat. Er wird von vielen ausländischen Kaufleuten, absonderlich von den Polen, in großer Menge besuchet. Siehe unsere **Akadem. der Kaufleute** unter **Danzig**.

§. 81.

8) Königsberg. **Königsberg**, die Hauptstadt des brandenburgischen Preussens, und ehemalige Hansestadt, ist eine der wichtigsten Handelsstädte in Europa. Sie liegt im Samlande, am Einflusse des Flusses Pregel in den frischen Haf. Daselbst an dem Munde der Pregel hat sie einen schönen **Hafen**, wie denn auch dieser Fluß selbst, der durch die Stadt durchfließt, ihr zur **Schiffahrt** und **Handlung** sehr bequem ist, indem auf selbigem Schiffe, die nicht über 8 Fuß unter Wasser gehen, bis an die Brücke der Stadt kommen können. Hingegen ist die Handlung nach Königsberg mit verschiedenen **Beschwerlichkeiten** verbunden, als 1) daß die **großen Schiffe**, die über 8 Fuß tief gehen, wegen des seichten Wassers des frischen Hafs nicht über dasselbe nach Königsberg kommen können, sondern 8 Meilen davon zu Pillau, an der Mündung des frischen Hafs, ihre Waaren aus- und einladen müssen, welches denn große Unkosten verursachet; 2) daß man die ordentlich bestellten **Lootsen**, so in Pillau wohnen bezahlen muß, man nehme einen oder nicht; 3) daß den **Fremden** nicht erlaubt wird, ihre Waaren bey Königsberg vorbey, und durch die Canäle weiter zu verführen; oder sie an andere, als an die Bürger und Einwohner der Stadt, zu verhandeln; und 4) daß die **Fremden** ihre Waaren in kein Magazin bringen dürfen, wo sie solche sonst, wenn sie sie nach Bequemlichkeit verkaufen dürften, höher ausbringen könnten, als wenn sie solche aus dem Schiffe, wenn sie anders die Waaren nicht wieder zurück führen wollen, an die Bürgerschaft losschlagen müssen. Und gleichwohl ist die dasige Handlung sehr stark, und sonderlich in diesem Jahrhunderte zu einem solchen **Flore** gelanget, daß in dem Jahre 1749 in dem königsberger Hafen 671

Schiffe

Schiffe mit allerhand nordischen, englischen und holländischen Waaren eingelaufen, und 682 mit allerhand königsberger Waaren ausgelaufen sind. Es sind aber die Waaren, mit welchen von Königsberg aus gehandelt wird, 1) die Manufacturen der Stadt, dergleichen sind; a) Strümpfe. b) wollene Zeuge, und c) Leder, von welchen zu merken, daß des Königs von Preußen Majestät 1752 eine **Lederschauordnung** für die Stadt Königsberg durch den Druck haben bekannt machen lassen, nach welcher daselbst von Loh- und Rothgerbern die Leder, zur Vermehrung des Debits derselben, recht tüchtig ausgearbeitet und gut lohgar gemacht werden sollen; 2) alle in dem Königreiche Preußen fallende Natur- und Kunstproducte; und 3) viele polnische und litthauische Naturgaben. Die am meisten nach Königsberg handelnden Nationen sind die Engländer und Holländer, einige Franzosen, bremer und hamburger Schiffe, am meisten aber die Lübecker, welche die Bequemlichkeit der Ostsee vor den andern voraus haben; dannenhero auch viele hamburger und bremer Güter in lübeckische Schiffe eingeschiffet werden. Einige grobe Waaren werden nach der Last, dem Schiffpfunde und Lißpfunde gewogen und verkauft; andere nach dem Steine; und andere nach dem Pfunde. Wer Waaren, die nach dem Schiffpfunde verkauft werden, von einem Fremden kaufet, genießt 4½ bis 5 pro Cent **gut Gewicht**; die Bürger aber verwilligen bey ihrem Verkaufe niemals etwas für gut Gewicht. Das **Wechselnegoz** geht auf Amsterdam, Hamburg ꝛc. Uebrigens hat Königsberg ein **Commerciencollegium** und eine **Admiralitätskammer**, welche alle zum Handel und Verkehr gehörige Sachen, Streitigkeiten, Vorschläge ꝛc. beurtheilen: Und in diesem 1768 Jahre ist hier zur Bequemlichkeit und Erleichterung der Handlung, auch eine von der berliner Hauptbanco abhangendes **Bancocontoir** und **Lombard** errichtet worden. Siehe unsere **Akademie der Kaufleute unter Königsberg.**

§. 82.

Unter denen Handelsstädten, die nicht an der See liegen, räumen wir **Wien**, der kaiserlichen Residenzstadt, den ersten Platz ein. Sie ist auch zugleich die Hauptstadt in Oesterreich, und liegt in Niederösterreich an einem Arme der Donau, und dem kleinen Flusse Wien. Ihre **Handlung**, ob sie wohl nicht die älteste ist, ist doch gegenwärtig sehr ansehnlich, und theilet sich in die **Wechsel- und Waarenhandlung.** Die (1) **Wechselhandlung** ist ziemlich beträchtlich, indem man daselbst etliche zwanzig Banquiers oder **Wechselherren** findet, welche öffentliche Wechselstuben haben, und durch deren Correspondenz man von Wien aus an alle Orte in Europa Geld übermachen kann. Man wechselt daselbst auf Hamburg, Amsterdam, Leipzig, Breßlau, Augspurg, Nürnberg, Prag, Venedig ꝛc. und hat die Stadt ihre eigene Wechselordnung. Die (2) **Waarenhandlung** verbreitet sich nicht nur durch ganz Deutschland; sondern erstrecket sich auch nach den Niederlanden, nach Italien, Polen, Ungarn, England, Frankreich, die Türkey, und bis in den Orient.

Deutsch Landstädte: 1) Wien

Orient. Die Waaren, womit von Wien in andere Länder gehandelt wird, sind 1) die wiener Manufacturen, immaßen das Manufacturwesen seit geraumer Zeit zu Wien sehr stark getrieben wird, so, daß auch daselbst verschiedene ausländer Waaren sehr fein und gut nachgemacht werden. Die dasigen Fabriken und Manufacturen sind: a) geschlagenes Blech aus allerhand Metall; b) Drechslerey- und Drehereyarbeiten aus Holz, Helfenbein rc. in welcher Art von Manufacturen man in Wien etwas sonderliches sehen und erlernen kann, vorzüglich in dem Contrefeydrehen, nebst der sehr kleinen Arbeit; c) goldene und silberne Galonen und Borten; d) eine Haarstampffabrike; e) musikalische Instrumente, wie denn unter denen blasenden Instrumenten die wiener Hörner bekannt sind; f) Reib- und Handmühlen; g) feine Messer, und Stahlarbeit; h) gutes hell- und durchsichtiges und mit allerhand Figuren gemaltes, mit dem indianischen ziemlich übereinkommendes Porzellän; i) seidene, auch mit Gold und Silber untermischte reiche Zeuge; k) vortreffliche Spiegel; l) geschnittene Edelgesteine; m) feine Stickereyarbeit; n) überaus feine seidene Strümpfe; o) eine berühmte Stückbohrerey; p) Tapeten; q) Tuch, so dem holländischen nicht viel nachgiebt; r) gute und dauerhafte Uhren rc. Der Malerey, Bildhauerkunst, und Baukunst, und anderer mathematischen und mechanischen Künste nicht zu gedenken, welche in der dasigen Akademie der Künste und Wissenschaften getrieben und geübet werden; 2) die österreichischen und ungarischen Producte der Natur und Kunst. Die nach Wien gehenden Waaren sind, und zwar 1) aus Oesterreich und andern an der Donau gelegenen Reichsprovinzen: Quecksilber, Eisen, Safran, Getreide, Salz, Wein rc. 2) aus Böhmen und Mähren Getreide; 3) aus Ungarn: Ochsen, Wein, Kupfer, Leder rc. 4) aus Italien; seidene Zeuge, Sammete rc. 5) aus Frankreich, England und Holland; Galanterien, Tücher, trockene und gesalzene Fische rc. Die dasige angesessene Kaufmannschaft wird in Niederläger, Krämer, und Tändler eingetheilet: a) Die Niederläger handeln alles im Großen und Ganzen, und erstrecket sich ihr Handel insonderheit auf holländische und englische Waaren; sie handeln aber auch stark mit Wechseln: man findet deren über die 50 von allerhand Nationen und Religionen, welche allda wirkliche Niederlagen haben; b) die Krämer theilen sich wiederum in Kauf- und Handelsleute, und in Krämer insbesondere: die Kauf- und Handelsherren handeln mit lauter kostbaren Waaren, als ausländischen Tüchern, goldenen, silbernen und seidenen Zeugen, Sammet, Galonen rc. Die sie nach der Elle und dem Gewichte verkaufen: die eigentlichen Krämer, vereinzeln geringe und schlechte Waaren; c) die Tändler handeln mit alten Sachen, woron viele von der größten Wichtigkeit sind, als Juwelen, Uhren, Gold- und Silberarbeit rc. Es hat Wien jährlich zwey große privilegirte freye Messen, als 1) den Pfingstmarkt, so 14 Tage vor Pfingsten angeht, und sich 3 Tage nach Trinitatis endiget; und 2) den Catharinenmarkt, so sich 14 Tage vor

vor St. Catharinen anhebt, und 4 Wochen dauert: der vier kleinen oder Zwischenmärkte nicht zu gedenken. Außer diesen Messen und Märkten gehören zu denen guten Anstalten und Bequemlichkeiten für die Wiener Handlung: 1) daß den Reichsstädtischen Kausleuten, ohngeachtet sie der protestantischen Religion zugethan sind, verstattet wird, sowohl Feuer und Heerd, als offene Gewölber zu halten, und andern Bürgern gleich zu handeln; 2) daß den Juden hingegen, die kaiserlichen Hofjuden ausgenommen, nicht erlaubt ist, sich in oder außerhalb der Stadt anzukaufen; 3) die kaiserliche Banco del Giro, die 1703 ist errichtet worden; 4) das kaiserliche königliche Versatz- und Fragamt, worinne auf Pfänder geliehen wird; 5) die verschiedenen Handelsgerichte; a) Das niederösterreichische Appellations- Mercantil- und Wechselgericht, welches das vornehmste ist, und an welches von den untern Instanzien appelliret wird; und b) das niederösterreichische Mercantil- und Wechselgericht erster Instanz; 6) das Maaß- und Gewicht- Zimment- Gefäll oder Amt, worunter diejenige Amtsstube verstanden wird, wo alles Maaß, Elle, Gewicht und Waage zimmentiret, das ist, bezeichnet wird, zum Beweise, daß es richtig sey; und 7) das Obrist- Hof- und General- Erbland- Postamt, von welchem alle übrige Postämter, und was dem anhängig, in den österreichischen Kreislanden abhanget. Siehe unsere Akademie der Kausleute unter Wien.

§. 83.

2) Nürnberg.

Nürnberg, eine freye Reichsstadt in Franken, an der Pegnitz, ist von Kaufleuten, Manufacturisten, Künstlern, und Handwerkern so voll, als keine einzige Stadt in Europa. Daher ist auch ihre Waarenhandlung durch die ganze Welt berühmt. Die Waaren, womit die Nürnberger handeln, bestehen 1) in rohen und natürlichen Waaren, und zwar theils in dem Tabacke, der um Nürnberg herum gepflanzet wird; theils in andern aus der Nachbarschaft gezogenen Feld- Erd- und Baumfrüchten, welche, wie etwan das Süßholz, das nürnberger Roth, das feine Mehl, und der Frankenwein, in Nürnberg gleichsam aus der ersten Hand können gekauft und weggeholet werden; 2) in den unzähligen Manufacturen der Stadt, zu welchen überhaupt fast alles zu rechnen ist, was zu des menschlichen Lebens Nothdurft und Bequemlichkeit, aus Wolle, Flachs, Gold, Silber, Kupfer, Meßing, Stahl, Eisen, Alabaster, Helfenbein, Holz, und andern unzähligen Materialien mehr in Nürnberg verfertiget wird, indem daselbst alles auf das feinste verarbeitet wird, daß daher diese Stadt schon vorlängst den Ruhm der sinnreichsten erhalten hat: wiewohl von dem Puppenzeuge, Schachteln, und andern geringern Holzwaaren, nicht alles in Nürnberg, sondern in Berchtoldsgaden im Bischofthume Salzburg gemacht, und an die nürnberger Kaufleute verhandelt wird; und 3) in denen aus Holland kommenden Farbewaaren, inmaßen die Holländer eine erstaunenswürdige Menge von Grünspan, Indigo, Orlean, und allerhand geraspelten und gemah-

gemahlenem Farbeholze nach Nürnberg senden, als welche Farbewaaren insonderheit die Nürnberger zu ihren verschiedenen Arbeiten stark verbrauchen, und daselbst um den allercivilesten Preis zu haben sind, so, daß solche auch von vielen Handelsstädten in Deutschland mit besonderm Vortheile von daher committiret werden. Jedoch sind die nürnberger Manufacturen der **Hauptgegenstand der Waarenhandlung** in Nürnberg, weil solche wegen ihrer besondern Güte und Schönheit nicht nur durch ganz Europa, sondern auch theils bis in Indien, ja so gar in alle Theile der Welt, nach dem bekannten Sprüchworte: **Nürnberger Hand geht durch alle Land**, verführet werden. Den allerstärksten Handel mit Nürnberg unterhalten die **Holländer**, und vornehmlich die Stadt Amsterdam, als welche von daher die unglaubliche Menge von allerhand Kram- und Eisenwaaren bekommen, welche sie hernach wieder in alle Theile der Welt vertreiben. Die Waaren, welche die Holländer wieder nach Nürnberg bringen, sind, außer denen obgedachten Farbenwaaren, vorzüglich Pfeffer und allerhand Gattungen von andern Specereywaaren; Elephantenzähne, von denen die größten nach Nürnberg gehen, indem man sie allda zur Verfertigung der häufigen gedrechselten und anderer Arbeiten von Helfenbeine gebraucht; rußische Juchten, Sohlleder, leydener Cammelots und andere leichte wollene Zeuge, Tücher, Sarschen, Kersey, Flanelle, feine holländische Leinwande, indianische Cattune und Zitzen, Netteltuche, und Battiste. Es verabsäumen aber auch die nürnberger Kaufleute so leicht keine deutsche Messe oder **Jahrmarkt**: Gleichwie Nürnberg selbst jährlich drey **Märkte** hat, als 1) am heiligen drey Königstage, 2) an der Mittwoche nach Ostern, und 3) am Egyditage. Das **Wechselnegoz** in Nürnberg geht nach Hamburg, Amsterdam, (wiewohl eigentlich zu reden, zwischen Nürnberg und Amsterdam kein ordentlich eröffnetes Wechselnegoz ist, indem von Amsterdam auf Nürnberg selten, von Nürnberg aber desto öfter auf Amsterdam gezogen wird;) Venedig, Wien, Augspurg, Breßlau, Prag, Frankfurt am Mayn, Leipzig, Naumburg, Botzen, und Lion: und hat die Stadt Nürnberg ihre eigene Wechselordnung. Von den guten Anstalten zur Bequemlichkeit und Aufnahme der Handlung merken wir an: 1) die ungemein reiche **Bank**, welche in Nürnberg 1621 zur Erhaltung des groben Silbergeldes angerichtet worden ist, wie man denn noch bis itzo nichts anders, als grobe Geldsorten von dem höchsten Schrot und Korn, in derselben annimmt. Alle Wechselbriefe und Aßignationen, so die Gestalt und Kraft der Wechselbriefe haben, von 50 Gulden und darüber, desgleichen alle Waarenposten von 200 und mehr Gulden, müssen einzig und allein in dieser Bank bezahlet werden; 2) das **Leih- und Pfandhaus**, so nach Art des venetianischen Leihhauses eingerichtet ist; 3) das **Mercantil- und Bancogericht**, vor welchem alle Streitigkeiten, deren Entscheidung vornehmlich aus Handelsbüchern, Verschreibungen, der Wechselordnung und Wechselgebräuchen, und Marktsgewohnheiten genommen werden muß, kurz entschieden werden, wenn die Parteyen, beyderseits, oder doch

doch der Beklagte, Handelsleute, Krämer, oder negotiirende Handwerker sind; 4) daß keine Juden gelitten werden, und dürfen, auch nicht einmal die Juden, welche aus dem benachbarten Flecken Fürth täglich des Morgens nach Nürnberg kommen, länger als bis auf den Abend daselbst bleiben. Uebrigens genießen die Nürnberger gar besondere **Freyheiten**, zu welchen wir z. E. zählen: 1) daß in Nürnberg alle Jahre eine gewisse Zeit fest gesetzet ist, binnen welcher alle Gattungen von Waaren, von allen **Einfahrtszöllen** frey sind: daher die meisten Kaufleute diese Zeit erwarten; 2) die **Zollfreyheit** in verschiedenen Reichs- und andern vornehmen Städten, als zu München, St. Gallen, Frankfurt am Mayn in den dasigen Messen, Brüssel, Lüttich, Cöln rc. welche hingegen wiederum zu Nürnberg ebenfalls zollfrey sind. Diese Zollfreyheit wird zwischen ermeldeten Städten jährlich, vermittelst Ueberreichung gewisser geringer Geschenke, erneuert; 3) das **Indigenat** oder **Bürgerrecht** in **Frankreich**, welches die Nürnberger in allen Städten dieses Königreichs, auch sogar zu Paris selbst genießen; und 4) das auf die Messen nach und von Frankfurt am Mayn und nach Leipzig abgehende nürnberger **Geleite**, oder die Begleitung der nürnberger Geleitskutsche durch einige Reuter. Zur Bestreitung solcher Unkosten müssen von allen Gütern, die das ganze Jahr über zwischen Nürnberg und Frankfurt, und zwischen Nürnberg und Leipzig hin und her geführet werden, 3 Kreuzer vom Centner in Nürnberg bezahlet werden. Siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Nürnberg.

§. 84.

Augspurg, eine freye Reichsstadt in Schwaben, am Flusse Lech, hat in den ältern Zeiten eine überaus starke **Handlung** getrieben. Denn alle Waaren, die durch das mittelländische Meer kamen, landeten ehedem zu Venedig an; von da kamen sie nach Augspurg; und von hier breiteten sie sich in ganz Deutschland aus (§. 3). Als aber die venetianische Handlung fiel (§. 34) und endlich London und Amsterdam die Kaufhäuser von der ganzen Welt wurden (§. 32); so hat auch die Handlung in Augspurg in etwas abgenommen. Indessen ist sie gleichwohl noch in ziemlichem Flore, und theilet sich in die **Wechsel**- und in die **Waarenhandlung**. Die **Wechselhandlung** ist ziemlich beträchtlich. Denn, weil Augspurg wegen seiner Nachbarschaft mit Italien sich gleichsam zum Mittelplatze zwischen Deutschland und Italien gemacht hat: so laufen auch gemeiniglich die dahin gehenden und gehörigen Wechsel über Augspurg, also, daß derjenige Kaufmann, der für Waaren in Italien Geld schuldig, wenn er an seinem Orte keine Gelegenheit a Drittura dahin zu remittiren findet, solches über Augspurg thut, woselbst sich gleichergestalt die Reisenden gemeiniglich mit Credit und Wechselbriefen, ehe sie ihre Reisen weiter fortsetzen, versehen lassen. Es wechselt aber Augspurg auf Hamburg, Amsterdam, Venedig, St. Gallen, Nürnberg, Wien, Bolzano, Frankfurt am Mayn, Leipzig und Lion; und hat seine eigene Wechselordnung, die 1716 verbessert und erneuert worden. Die **Waarenhandlung** geschieht 1) mit den

3) Augspurg

Manufacturen der Stadt, und solche sind: a) getriebene und andere künstlich und sauber gemachte Gold- und Silberarbeit, welche der französischen gar nichts nachgiebt, ja in vielen Stücken, sonderlich was die Reinigkeit des Silbers anbetrifft, derselben vorgeht: wie denn die Arbeit der augspurger Gold- und Silberarbeiter, deren es eine große Menge giebt, für die feinste, und ihr Silber für das beste, der Probe nach, gehalten und weit und breit verführet wird; b) schöne Schreibetische; c) schöne Schildereyen; d) vortreffliche Kupferstiche: wie denn hier fast allein alle Zeichen- Schwarzkunst- Radir- und Kupferstecherarbeiten am vortrefflichsten floriren; e) Taschenuhren, welche unter allen in Deutschland die besten und berühmtesten sind, und eben so gut als in Genev, ja, wenn man es recht bezahlt, wie in England gemacht werden; f) allerhand kleine und kurze Arbeit, und kleine Kostbarkeiten, als Kettchen, helfenbeinerne Becherchen rc. wovon hier ein rechter Meisterplatz ist; g) die schönste ausgelegte Arbeit mit Perlenmutter, Lasurstein, und Amethysten; h) die feinste Zinnarbeit, nach Art der künstlichsten Silberarbeit; i) türkisches und anderes vergoldetes Papier, so hier in sehr großer Menge verfertiget wird; k) Landkarten; l) schauerischer Balsam; m) Barchent, der zu Augspurg zuerst gemacht werden, und noch verfertiget wird, auch weit und breit berühmt ist, wiewohl itzo die Kemptener mehr von dieser Waare machen; n) Pferdedecken und Matratzen; o) Halbcattun, Cattuni di Augusti, welche halb Leinen und halb Baumwolle ist, und ungemein sehr nach Italien vertrieben wird; u. a. m. Weiter geschieht die Waarenhandlung zu Augspurg 2) mit italienischen Seidenwaaren, als da sind Atlasse, Taffent, Sammet, rohe und gefärbte Seide, womit ein ansehnlicher Handel nach andern Orten getrieben wird; und 3) mit allerhand Fisch- und Fastenspeisen, welche wegen der herum gränzenden catholischen Länder guten Abgang finden. Jedoch wird mit der augspurger Gold- und Silberarbeit der größte Handel getrieben, wie man denn auf den leipziger und frankfurter Messen die Gewölber der augspurger Silberhändler mit erstaunlichem Reichthume angefüllet sieht. Fast alle deutsche Höfe versehen sich mit augspurger Silberwaaren, gleichwie auch jährlich große Partenen davon nach Rußland gesandt werden. Der übrige augspurger Handel erstrecket sich durch ganz Schwaben, Tyrol, nach Oesterreich und in Bayerland. Es hat Augspurg seine Messen, die 1) Exaudi, 2) Ulrici, und 3) Michaelis gehalten werden. Uebrigens werden die Juden nicht, als unter Begleitung eines Soldatens, in die Stadt gelassen. Siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Augspurg.

§. 85.

4) Frankfurt am Mayn.

Frankfurt am Mayn, eine freye Reichsstadt an den fränkischen Gränzen, in der Wetterau an dem Ufer des Maynstroms gelegen, treibt eine sehr beträchtliche Handlung. Die Vortheile der dasigen Handlung bestehen nicht sowohl (1) in den Kaiserwahlen und Krönungen, die hier allemal geschehen, und zu solcher

solcher Zeit viele Fremde von allerley Stande dahin ziehen; und (2) in den Nutzungen, welche Frankfurt bey entstehenden Kriegen mit Frankreich, von den Armeen für Victualien, Montur und andere Provisionen zieht, indem beyde nicht alle Jahre Statt finden, als vielmehr (3) in den beyden volkreichen und weitberühmten **Messen**, welche diese Stadt hat, und welche ungezweifelt der vornehmste Grund der frankfurter Handlung sind. Die erste, welche die **Ostermesse** genannt wird, nimmt Dienstags nach Ostern ihren Anfang; die zweyte hingegen, welche man die **Herbstmesse** zu nennen pfleget, fällt im September auf Mariengeburt, jedoch so, daß, wenn dieser Tag auf einen der vier ersten Tage in der Woche eintrifft, die Messe Montags in solcher Woche angeht; wenn er aber auf die drey letzten Tage der Woche fällt, die Messe Montags darauf ihren Anfang nimmt. Beyde Messen währen ganzer drey Wochen lang. Die erste Woche nennet man die Acceptirwoche, und die zweyte die Zahlwoche; in der dritten Woche aber werden die Aßignationen bezahlt. Die fremden Kaufleute, welche diese Messe bauen helfen, kommen nicht allein aus vielen Städten und Ländern Deutschlands, sondern auch in Friedenszeiten aus Frankreich, Italien und der Schweiz; sonderlich aber aus Holland, weil diese die Bequemlichkeit haben, daß ihre Waaren den Rhein hinauf, und folgends in den Mayn bis an Frankfurt, zu Schiffe können gebracht werden. Die **Waaren**, welche in der größten Menge auf diesen Messen gefunden werden, sind: 1) Rhein- und Frankenwein, wovon hier und zu Maynz, wegen des benachbarten Rheingaus, gleichsam die zwo Stapelstädte sind, und den sonderlich die Holländer stark einkaufen, und weiter nach Holland versenden; 2) dünngesponnener frankfurter und hanauer Blättertaback, welcher sehr stark nach Holland und England geht; 3) Rein- Spinn- und Strehuhanf; 4) Weinstein, weiße calcinirte Potasche, allerhand und sonderlich italienische Wolle, Zaffera, deutsche Pflaumen, Kupferdruckerschwärze, Weinrömer und allerhand anderes Glas. Im Gegentheile sind die Waaren, welche von den Fremden, und sonderlich von den Holländern, dahin gebracht werden: goldene, silberne und seidene Zeuge, Tücher, schlechte wollene Zeuge, Spitzen, Bänder, Hüte, Handschuhe, Nadeln, Galanteriewaaren und Juwelen, Leinwand, Cattune, Spccereyen und Droguistereyen, Zinn, Bley, Kupfer, Bücher, rc. Die Juden, sonderlich die von Metz, kaufen in den dasigen Messen die besten Pferde koppelweise auf, und führen sie den Franzosen, sonderlich zu Kriegszeiten, zu. Gleich Mittwochs vor Anfang der Ostermesse, und Donnerstags vor Anfange der Herbstmesse, wird das nürnberger Geleit (§. 83.) aufgeführet. Kurz vor oder in der Herbstmesse, nach eingeholtem Geleite, wird das Pfeifergericht mit Vorgang einiger Pfeifer aufgeführet, und zwar von den Städten Nürnberg, Worms und Bamberg, wegen ihrer zu Frankfurt habenden Zoll- und anderer Freyheiten. Außer diesen Messen hat Frankfurt noch zwo große **Viehmärkte**, nämlich einen Ochsen- und einen Schweinmarkt. Uebrigens erstrecket sich der Stadt Frankfurt Handlung

außer den Meßzeiten ebenfalls weit und breit. Ueberhaupt besteht der frankfurter Handel in der Wechselhandlung, Waarenhandlung, Buchhandlung und Transitohandlung. (1) Die Wechselhandlung ist in und außer den Messen sehr wichtig, wie es denn viele Kaufleute zu Frankfurt giebt, die mit großen und starken Wechseln handeln. Man wechselt von Frankfurt auf Hamburg, Lion, Paris, Venedig, Amsterdam, Antwerpen, Brüssel, Cöln, London, Leipzig, Wien, Nürnberg, Prag, Augspurg, Breßlau, Basel, Genf und Bremen. Die Wechselordnung der Stadt Frankfurt ist 1739 erneuert und vermehret worden. (2) Die Waarenhandlung erstrecket sich nicht allein auf die schon oben bey den Messen erzählten Waaren, sondern auch auf die Manufacturen der Stadt Frankfurt. Denn ob sie wohl bis itzo sich nicht gar zu vieler Fabriken rühmen kann: so werden hier doch schöne Seidenzeuge, die nach Petersburg und andern weit entfernten Ländern versendet werden, Rauch= und Schnupftaback, unächtes Porcellän, gebleichtes Wachs, und Schriften für die Buchdrucker, gefertiget. (3) Die Buchhandlung hat sich hier von längst her in ein sonderbares Ansehen gesetzet, wie denn außer den vielen fremden Buchhändlern während der Meßzeit, auch noch viele berühmte Buchhändler daselbst wohnhaft sind, die zum Theil ihre eigene Buchdruckereyen haben. (4) Der Transitohandel gründet sich auf die Transitogüter, die von unten den Rheinstrom herauf nach Schwaben, Lothringen, Elsaß, der Pfalz, Schweiz, oder gar nach Italien, und aus diesen Landen wieder den Rhein hinunter nach Holland gehen. Sonst aber ist zu Frankfurt auch eine starke Judenschaft, die in einer eigenen Gasse wohnet. Selbige durchläuft den ganzen Tag über, in als außer der Messe, die Stadt mit ihrem Schacherkrame, und thut den Bauern auf dem Lande Vorschuß auf die künftige Weinlese. Zu den guten Anstalten der Handlung wegen gehören: 1) die Sorgfalt für richtiges Ellenmaaß; 2) die Marktschiffe, welche in und außer der Messe zur Erleichterung der Handlung auf dem Maynstrome von Frankfurt nach Maynz, Offenbach und Hanau täglich abgehen; und 3) das Postwesen, welches in Frankfurt sehr ordentlich eingerichtet ist. Siehe unsere Akademie der Kaufleute unter Frankfurt am Mayn.

§. 86.

5) Cöln am Rhein.

Cöln, insgemein Cöln am Rheine genannt, eine freye Reichsstadt im Erzstifte Cöln, an dem westlichen Ufer des Rheins gelegen. Die dasige Handlung hat den Vortheil, daß sich beständig große Fahrzeuge zu Cöln befinden, welche den Rhein hinunter bis nach Holland fahren, und noch andere, welche diesen Fluß wieder herauf bis nach Frankfurt am Mayn gehen, und ist der dasige Hafen schön, geräumlich und bequem, wie er denn längst an der Stadt hinunter geht, und zu Winterszeit die Schiffe, so aus den Niederlanden herauf kommen, und langwerfig rund gebauet sind, vor dem Eisgange sicher darinnen liegen können: Er ist 1718 ganz von neuem angeleget worden. Daher könnte

könnte hier der Vertrieb der Waaren noch größer seyn, wenn nicht die über 100 in der Zahl ansteigenden Wasser- und Landzölle die Commercien in gewisser Maaße gehemmet, und die Waaren vertheuert hätten. Ja es würde die dasige Handlung für manche einheimische Kaufleute vortheilhafter seyn, wenn sich nicht die cölnischen Schiffer allzuviel mit den Handlungsgeschäfften zu thun machten; und die am meisten begehrten Güter für ihre eigene Rechnung hin und wieder brächten. Dessen ohngeachtet aber haben doch die cölner Kaufleute insonderheit mit Frankfurt am Mayn, und mit den holländischen Städten starken Verkehr; ja es ist Cöln auch von dem Rhein- und Moselerweine die vornehmste Stapelstadt, und zum Theile von den Waaren, die auf dem Rheine verführet werden; überhaupt aber der Mittelpunct von der ganzen Handlung auf dem Rheinstrome. Die vornehmsten Waaren, welche man aus Cöln holet, sind: 1) die dasigen Manufacturen, indem man in dieser Stadt unterschiedene Wollenmanufacturen hat, sonderlich aber sind die cölnischen Bandmanufacturen, oder vielmehr die zu Mühlheim bey Cöln, bekannt genug, wo Floretband fabriciret, und sodann von Cöln hin und wieder versandt wird; 2) eine Menge Rhein- und Moselerwein; 3) eiserne Kriegsgeräthschaft, so zum Angriffe und zur Vertheidigung der Städte dienet; 4) allerhand andere Arbeit und Hausrath von Eisen; 5) Zimmerholz zu ordentlichen Gebäuden und zum Schiffsbau, welches Holzwerk in Flößen bey Cöln vorbey den Rhein hinunter geht, und für das beste, so aus Deutschland kömmt, geachtet wird; 6) irdenes Geschirr, so oberhalb Cöln gemacht wird; 7) Potasche, Schiefertafeln &c. Jedoch treibt Cöln, insonderheit mit den rheinischen Weinen, einen ungemein starken und den beträchtlichsten Handel. So ist auch zu Cöln ein Pferdemarkt, sonst aber keine Messe. Das Wechselnegoz betreffend: so wird auf und von Hamburg wenig gewechselt; von Amsterdam wird ebenfalls wenig, hingegen destomehr auf Amsterdam gezogen; ferner wird auf Antwerpen, Brüssel und Frankfurt gewechselt: und hat Cöln seine eigene Wechselordnung, die 1691 erneuert und vermehret worden. Endlich gedenken wir noch, daß das cölnische Gewicht durch ganz Deutschland, Italien, Frankreich, England, &c. gebraucht werde, sonderlich in Silber- Material- und Speecereywaaren. Siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Cöln.

§. 87.

Ulm, eine freye Reichsstadt in Schwaben, an der Donau, treibt eine ziemliche Handlung, wozu insonderheit die Donau, die daselbst schiffbar wird, gute Bequemlichkeit giebt. Sie besteht 1) in Barchent, welcher in Ulm gewebet, für den besten gehalten, und sehr weit, so gar in die Türkey und dasige Inseln, verführet wird; 2) in dasiger Leinwand; 3) in schönem Papiere aus den vielen Papiermühlen daselbst; 4) in Wolle; 5) in Uhren, wie denn die ulmer Uhren ziemlich berühmt sind; und 6) in allerley Kram- und Eisenwaaren. Die dasigen Jahrmärkte, welche auf St. Veit und St. Nicolaus fallen, werden von einer 6) Ulm.

großen Menge Volks besuchet. Siehe unsere Akademie der Kaufleute, unter Ulm.

§. 88.

7) Leipzig. Leipzig, eine chursächsische Universitäts- und Handelsstadt, in Meißen gelegen, ist einer der angesehensten Handelsplätze in ganz Deutschland, wie denn die dasige Handlung beynahe durch die ganze Welt floriret, welches größtentheils von ihren so berühmten Messen herrühret. Diese Stadt, an und für sich und außer ihren Messen betrachtet, hat nach Beschaffenheit ihrer Größe eine ziemliche Menge von Kaufleuten, wie man denn außer etliche dreyßig französischen, und beynahe zwanzig italienischen Kauf- und Handelsherren, anderthalb hundert Großirer, und über drittehalb hundert Kramer, auch viele Tuchhändler zählet. Es theilet sich die leipziger Handlung in drey Hauptäste, nämlich in das Wechselnegoz, in die Waarenhandlung, und in die Buchhandlung. (1) Anlangend das Wechselnegoz, so wechselt man von Leipzig auf Amsterdam, Augspurg, Botzen, in die Messe; Breßlau, Danzig, Frankfurt am Mayn, Hamburg, Lion, in die Messe; London, theils und meistens über Hamburg oder Amsterdam, theils unmittelbar; Nürnberg, Paris, Prag, Sevilien, meist über Amsterdam, und dann und wann auch über Hamburg, Venedig, meist über Nürnberg und Augspurg, und Wien. Es hat die Stadt Leipzig ihre eigene Wechselordnung vom Jahre 1682. (2) Betreffend die Waarenhandlung: so sind die Waaren, womit die leipziger Kaufleute handeln, alle Waaren, die nur an irgend einem Handelsplatze in Handel kommen können, und bestehen mithin nicht nur in einheimischen, sondern auch in fremden Waaren. Unter den (a) einheimischen Waaren verstehen wir a) die natürlichen Landesfrüchte Sachsenlandes, als Korn, Wolle, welche insonderheit in der Leipziger Ostermeßzahlwoche, oder gleich nach derselben, nach dem die Schafschurzeit eher, oder später fällt, sich sehr häufig vor der Wollwaage einfindet; Waid, Anis, Safflor, etwas am Weine; rc. b) die sächsischen Manufacturen, als Wollen- und Seidenmanufacturen, sonderlich Tücher und Hüte, Leinwand, Spitzen, und genehte Waaren, allerhand Glaswerk, blaue Farbe, Bleche, vortreffliches Porcellän, das unter dem Namen des dreßdner, oder meißnischen Porcelläns so berühmt ist, rc. c) die eigenen Gaben der Natur um Leipzig herum, als Borsdorferäpfel, welche so gar bis nach Frankreich versendet werden; Lerchen, die ebenfalls auswärts verschicket werden; Spargel, medicinische Kräuter, und andere mehr, wie man denn auch vor nicht so gar vielen Jahren in dem Zucht- und Waysenhause einen Seidenbau angefangen, und zu dem Ende eine Maulbeerbaumplantage im Stadtgraben, und Theils um die Stadt angeleget hat; und d) die eigenen Manufacturen, indem Leipzig eine ziemliche Menge Fabrikanten und Manufacturisten aufweisen kann, die wegen ihrer Geschicklichkeit berühmt sind. Unter so vielen Manufacturen und Fabriken sind die Gold- und Silberfabriken, Seidenfabriken, seidene

dene und halbseidene Fabriken, Sammetfabriken, seidene Strumpffabriken, Seidenfärbereyen, Tuchmanufacturen, Leinwand- und Zeugmanufacturen, Tapeten-Leinwand- und Cattundruckereyen, Wachsleinwandfabriken, Ledermanufacturen, und berliner Blau- oder Lackfabriken, vor andern anzumerken. Der (b) fremden Waaren sind unzählige, und wird schwerlich in einem Welttheile die Natur und Kunst etwas brauchbares in Menge hervor bringen, das nicht in Leipzig, wenigstens auf den dasigen Messen, zu haben wäre. Endlich ist noch (3) der Buchhandel übrig, welcher hier, nebst Frankfurt am Mayn, in Deutschland am stärksten floriret. Die Handlungsarten bestehen theils in eigener, theils in Commißionshandlung; und ist die Commißionshandlung nicht geringe, da die leipziger Kaufleute beständig, in- und außerhalb Meßzeiten, von den Kaufleuten aller Orten und Enden in Europa, Commißion erhalten, Waaren ein- und zu verkaufen, Wechsel einzutreiben, Gelder einzucaßiren und auszuzahlen, durchgehende Waaren weiter fortzuschaffen rc. daher man eine nicht geringe Menge Commißionärs und Spediteurs in Leipzig antrifft. Weiter ist die Handlung der leipziger Kaufleute, theils eine einländische, theils eine ausländische. Diese, die ausländische Handlung, ist sehr weitläuftig und wichtig, da die hiesigen Kaufleute nicht nur einheimische Waaren fast in alle europäische Länder versenden, sondern auch Waaren in eben diesen Ländern einkaufen, und beydes im Lande, als außerhalb Landes, weit und breit wieder verbreiten: wie denn so gar viele Großirer selbsten, des Einkaufs wegen, jährlich nach Frankreich, England rc. reisen; die meisten aber, nebst den reichsten Krämern, sich diejenigen Waaren aus der ersten Hand verschreiben, welche ihnen die Fremden entweder wohl gar nicht, oder doch nicht in solcher Menge, Güte und Preise auf die Messen nach Leipzig bringen, als sie verlangen: und eben diese Großirer sowohl, als die Krämer, besuchen mit denen aus fremden Landen geholten, verschriebenen, und auf den hiesigen Messen eingekauften Waaren, des Verkaufs wegen, sowohl die einheimischen, als auswärtigen Messen. Was nun aber die leipziger Messen betrifft: so sind deren drey, nämlich die Neujahrs- die Jubilate- oder Oster- und die Michaelsmesse. Eine jede steht 14 Tage: jedoch erstrecket sich die eigentliche Meßfreyheit nur auf die ersten sieben Tage, und bis die Messe ausgeläutet wird. Die letzten sieben Tage werden die Zahlwoche genennet. Die Neujahrsmesse fängt sich mit dem Neujahrstage an. Die Ostermesse nimmt ihren Anfang am Sonntage Jubilate. Die Michaelmesse fängt sich des nächsten Sonntags nach diesem Feste an; daher, wenn dasselbige auf einen Sonntag eintrifft, die Messe allererst acht Tage hernach angeht. Sonst hat man auch zu Naumburg jährlich eine berühmte Messe, der Peter-Paulmarkt genannt, welche von einigen für die vierte leipziger Messe gerechnet wird, weil die meisten leipziger Kaufleute insgemein daselbst zu finden sind. Der blühende Zustand der drey leipziger Messen ist verwunderungswürdig, immaßen auf denselben

selben ein unbeschreiblicher Schatz von allerhand Kaufmannswaaren, und eine Menge von allerhand Standespersonen in Leipzig zu solcher Zeit zu sehen ist; doch ist auf der Neujahrsmesse der Besuch von Fremden nicht so groß. Vornehmlich kann man die leipziger Börse, und den darauf in der Zahlwoche vorgehenden Scontro, als ein ansehnliches Werk betrachten; und ist es andem, daß hier einem großen Theile von Europa der Wechselcours vorgeschrieben wird, welchen man des Freytags in der ersten Meßwoche setzet. Von Privathäusern ist der bekannte Auerbachshof, sonderlich in denen Messen mit großem Gute und vielen Waaren, insbesondere den größten Kostbarkeiten an augspurger Gold- und Silbergeschirren, Juwelen, reichen Stoffen und andern Galanterien reichlich versehen: gleichwie er auch, vornehmlich in der Zahlwoche, zum Sammelplatze des sich häufig auf die Messen einfindenden Adels dienet. Es dürfen aber die **Fremden** vor eingeläuteter Messe keinen einzeln Verkauf treiben; der Handel im Ganzen hingegen wird 2 bis 3 Tage vorher gestattet, wie denn auch wirklich in solcher Zeit das meiste im Ganzen gehandelt wird: und eben dieser Grossohandel ist der vorzüglichste Handel der Fremden auf den leipziger Messen. Die Mittwoche vor der ersten Meßwoche langet das nürnberger Geleite (§. 83) an, und geht den Zahltag Abends wieder ab. Die **Meßwaaren**, oder die Waaren, welche auf die leipziger Messen von fremden Kaufleuten gebracht, und von andern hinwiederum daselbst gesuchet werden, sind unzählich. Denn nicht zu gedenken, daß hier aus Sachsen alles zusammen gebracht wird: so führet der böhmische Kaufmann seine Waare, der Schlesier seine Landesproducte, sonderlich seine Leinwand, der Pole viele polnische Waaren an Leder, Wachs, Wolle ꝛc. der Pommer und der Brandenburger verschiedene Kramwaaren und Manufacturen, sonderlich von allerhand wollenen und seidenen Zeugen; der Franke, und vorzüglich der Nürnberger, seine verschiedenen Kramwaaren; der Schwabe, und sonderlich der Augspurger, seine Leinwande und künstlich gearbeitetes Silberwerk; der Oesterreicher, Ungar und Siebenbürger sein ungarisches Leder, Wein, türkischen Saffian, und etwas Saffran; der Schweizer seine verschiedene wollene und seidene Zeug- und Leinwandmanufacturen; der Italiener seine Seide und seidene Zeuge; der Franzose seine seidene und wollene Zeugmanufacturen, und allerhand Kram- und Galanteriewaaren; der Holländer seine Specerey- und Dreguereywaaren, Leinwande, Tücher, Spitzen, Gold- und Silberstoffe, und ostindische Waaren; der Engländer sein Leder, Tücher und Zeuge ꝛc. in großer Menge dahin. Pferde werden koppelweise allenthalben herbey geführet, und damit ein starker Handel getrieben: gleichwie nicht weniger die Buchhändler in ganz Deutschland, und den benachbarten Ländern, mit ihren neuen Verlagsbüchern auf die Oster- und Michaelismesse, sonderlich aber auf die erstere, zusammen kommen, und mit ihren Büchern changiren. Eben so nehmen auch alle kurz vorher angeführte Nationen andere, ihnen wieder nöthige

Waaren

Waaren dagegen mit zurück. Unter die Personen, welche sonst nicht in Sachsen, als nur Messenszeiten geduldet werden, gehören die Juden. Die Meßwechsel, oder die auf die drey leipziger Messen gerichteten Wechsel, betreffend: so wird alsbald des ersten Tages nach eingeläutetem Markte mit Präsentation und Acceptation derselben der Anfang gemacht, und damit in den Oster- und Michaelsmessen bis Freytags in der ersten Meßwoche zu Mittage vor 10 Uhr; in der Neujahrmesse aber bis auf den Tag vor Ausläutung der Messe fortgefahren, welcher Tag die endliche Frist ist. Vor der Ausläutung der Messe an, ist die Bezahlzeit der Wechselbriefe, sowohl durch Scontro, als durch Cassa. Von den Messen kommen wir auf die der Handlung wegen in Leipzig niedergesetzten Collegien, deren in und außer der Messe zwey sind: 1) das Handelsgerichte, welches die streitigen Händel in Wechsel- und Kaufmannssachen besorget und untersuchet; und seine besondere Handelsgerichtsordnung hat; 2) das Büchercommissariat, vor welchem, was über die Herausgabe und Verlegung eines Buchs an Streitigkeiten entsteht, oder auch wegen Verboth, und Confiscirung einer Schrift zu expediren vorfällt, untersuchet, und abgethan wird. Außer diesen Collegien befindet sich zur Messenszeit noch 3) eine expedirende Wechselcommißion in Wechselsachen, welche Fremde, so nicht Kaufleute sind, angehen. Hiernächst muß man als ein heilsames Mittel zur Beförderung der Handlung, das Postwesen rühmen, welches in Leipzig, wie in allen chursächsischen Ländern, ungemein schön eingerichtet ist; und ist hier das churfürstl. sächsische Oberpostamt, von welchem das sämtliche Postwesen in allen chursächsischen Landen abhängt, und durch welches die benöthigte Correspondenz durch ganz Europa unterhalten wird. Daß endlich Leipzig die Stapelgerechtigkeit habe, ist sattsam bekannt. Siehe unsere Akad. der Kaufl. wo von Leipzig in einem besondern Artikel umständlich ist gehandelt worden.

§. 89.

Braunschweig, in dem Herzogthume gleiches Namens, war eine reiche und mächtige Hansestadt. Anitzo und seit 1681 hat sie zwo große kaiserliche und privilegirte Messen, wovon die eine auf den Montag nach Lichtmesse, und die zweyte auf den Montag nach Laurentii, ihren Anfang nimmt, und jede 10 Tage dauert: sonderlich wird ihr Laurentiusmarkt von vielen weit und breit herzureisenden Käufern und Verkäufern häufig besuchet. Währenden Messen ist ein Commerciencollegium, oder Kaufgerichte daselbst, zu welchem auch fremde Kaufleute gezogen werden. Der zahlreiche Adel, sowohl aus dem Lande selbst, als aus andern umliegenden Provinzen, hat die braunschweigischen Messen nunmehr zu ihrem Umschlags- und großen Contrahir- und Zahlungsterminsorte gemacht, welches nebst andern Umständen, den blühenden Zustand dieser Messen nicht wenig befördert. Es werden aber hier auf den Messen bey weitem nicht so viel Wechsel geschlossen, als in Frankfurt und Leipzig; doch wechseln die Braunschweiger auf Amsterdam, Hamburg rc. und hat Braun- 8) Braunschweig.

schweig seine eigene Wechselordnung vom Jahre 1715. In Ansehung des **Waarenhandels** zieht man aus Braunschweig vornehmlich Flachs, Leinwand, Garn, Wolle, Tücher rc. mit welchen die Braunschweiger überflüßig versehen sind, und welche die Fremden begierig von ihnen kaufen. Insonderheit wird von der Wolle, woran das braunschweiger Land einen großen Ueberfluß hat, eine ziemliche Menge nach Hamburg verführet, woselbst sie die Strumpfmacher verarbeiten. Von dem köstlichen Biere, das zu Braunschweig gebrauet wird, und unter dem Namen der braunschweigischen **Mumme** bekannt ist, wird ebenfalls vieles verführet, ja so gar nach Indien. In dem Ankerhofe oder Junkerhofe haben verschiedene Kaufleute die kostbarsten Galanterien öffentlich feil. Siehe unsere **Akadem. der Kaufl.** unter **Braunschweig.**

§. 90.

9) Berlin. **Berlin**, die königl. preußische und churfürstl. brandenburgische Residenz- und Hauptstadt in der Mittelmark Brandenburg, an der Spree gelegen, ist der erste Sitz aller französischen Fabriken und Manufacturen in Deutschland gewesen, immaßen sich 1685 die aus Frankreich der Religion wegen vertriebenen Reformirten daselbst niedergelassen haben. Dieses, sowohl, als die vorher schon, nämlich 1669, zu Stande gebrachte Vereinigung der Oder mit der Spere durch einen Canal, hat der dasigen Handlung sonderbaren Vortheil verschaffet. Hiernächst ist bey der nahe am Zeughause befindlichen Schleuße eine schöne und breite Anfuhrt, die man wohl den Hafen von Berlin nennen kann, weil man daselbst beständig eine Menge kleiner Schiffe den Fluß herauf oder herab fahren sieht. Nicht weit von dem gedachten Zeughause erblicket man den sogenannten **Packhof**, worinnen alle zu Wasser und zu Lande ankommende Kaufmannswaaren abgeladen und verzollet; die groben Frachtgüter aber in Fässer und Ballen gepacket werden. Was die **Manufacturen** und **Fabriken** betrifft, so kann man Berlin nicht anders, als einen Sammelplatz sehr vieler geschickter Künstler, Fabrikanten und Handwerker betrachten. Man findet hier Tuchmanufacturen, deren Tücher den englischen beykommen; goldene und silberne Bortenfabriken, Zuckersiedereyen, Pottbeckereyen; Cattunfabriken, worinnen Cattune von den artigsten Mustern, Farben und Veränderungen gemacht werden; Seidenfabriken, worinnen die schönsten seidenen Strümpfe, Sammete, und andere Waaren fabriciret werden, und zwar zum Theile von inländischer Seide, nachdem man sich in dem Brandenburgischen mit allem Ernste, und mehr als irgendswo in Deutschland, auf den Seidenbau zu legen angefangen hat; Tapetenmanufacturen, welche denen in Frankreich und Brabant gleichen; weißgesponnenes baumwollenes, welches als ein sehr zartes Garn bekannt ist; berliner Blaufabriken; Wachsbleichen, holländisches Porcellän mit schönen Farben, Spiegel- und Spiegelglas, Kreponfabriken, Kamelotfabriken rc. Die englische Lederfabrik ist 1753 zur Vollkommenheit gediehen, daß alle Arten vom englischen gegerbten Leder

von

von eben der Güte, wie in England, und um den Preis, wie das inländische Leder zu haben sind &c. &c. Das Wechselnegoz betreffend, so wird daselbst, wie zu Leipzig, auf auswärtige Oerter gewechselt. In Ansehung der Märkte, die in Berlin und denen anhängenden Städten jährlich gehalten werden, hat man zu merken, daß die zu Berlin und Cöln an der Spree 1) auf Lätare, 2) auf Philippi und Jacobi, 3) acht Tage nach Frohnleichnam, 4) auf Laurentii, 5) auf Crucis, und 6) auf Allerheiligen fallen. Unter diesen sind der erste und der letzte große privilegirte Jahrmärkte, auf welche sich seit geraumer Zeit viel fremde Kaufleute mit ihren Waaren eingefunden haben. Hingegen Friedrichswerder hält Markt auf Friderici und Bartholomäi, jedesmal 14 Tage lang; Dorotheenstadt aber 1) Montags vor Pfingsten, und 2) auf Galli, oder so dieser Tag auf einen Sonntag einfällt, den Montag darauf, da denn zugleich Kram- Vieh- Pferde- und Ochsenmarkt ist. Siehe unsere Akadem der Kaufl. unter **Berlin**, von der neuen Assecuranzkammer aber zu Berlin, auch von der dasigen königl. Giro- und Lehnbank den Artikel: **Brandenburg**.

§. 91.

10) Frankfurt an der Oder.

Frankfurt an der Oder, eine Stadt in der Mittelmark Brandenburg, an der westlichen Seite des Oderflusses, hat eine ziemlich beträchtliche Handlung. Solche wird durch die Schiffahrt 1) auf der Oder, und 2) durch den aus der Spree in die Oder gemachten neuen Graben bey Müllrose, ansehnlich befördert. Denn vermittelst des ersten, hat sie nicht allein die freye Ab- und Zufuhr nach und von Breßlau; sondern auch über Stettin, die Aus- und Einfahrt in die offenbare See, in Ansehung deren sie besondere Vorzüge und Freyheiten genießet, wie denn, wenn die Frankfurter mit ihren Gütern zu Stettin ankommen und große Schiffe vorhanden sind, sie dieselben nach entrichtetem gebührlichen Zolle und gehaltener Niederlage dreyer Sonnenscheine, mit ihren Gütern befrachten, und, wohin sie wollen, verführen mögen. Durch den letztern hingegen wird die freye Ab- und Zufuhr, in und aus der Spree, und vermittelst dieser der Elbe, und also nach und von Berlin, und von da ferner auf und von Hamburg, und der Nordsee, ebenfalls um ein großes erleichtert. So trägt auch zu der Beförderung ihrer Handlung die Zollfreyheit nicht wenig bey, welche diese Stadt nicht allein durch die ganze Mark Brandenburg; sondern auch in Lübeck und andern Hansestädten, als eine ehemals auch in dem hanseatischen Bunde gestandene Stadt, genießt, welcher Zollfreyheit dagegen die andern Hansestädte sich in Frankfurt wieder zu erfreuen haben. Nicht weniger befördert ihre Handlung die dasige Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit, kraft welcher die Waaren, die über Frankfurt versendet werden, bey Verlust derselben, die Stadt nicht vorbey fahren dürfen, sondern daselbst abgeladen, verkaufet, oder durch Factoren aus der dasigen Kaufmannschaft, nach geleisteten Niederlagsrechte, weiter versendet werden müssen; womit denn also nothwendig auch der Transitohandel verbunden ist.

ist. Endlich befördern noch die Handlung zu Frankfurt die dortigen drey ansehnlichen **Messen**, die jährlich auf Reminiscere, Margarethen, und Martini, gehalten werden, und mit dem nächsten Montage darauf ihren Anfang nehmen; vorher aber ist allemal Viehmarkt. Die **Kaufleute**, so diese **Messen** mit ihren Waaren am meisten zu besuchen pflegen, sind 1) die Schlesier mit ihren Leinwanden, rohem Ochsenleder, Färberröthe, Tuch und ungarischem Weine; 2) die Polen mit ihrem Honig, Wachs, Federn, Wolle, Leder, Rauchwerk und Vieh; 3) die pommerischen, und märkischen, sonderlich berliner Kaufleute; 4) einige Sachsen, aus Leipzig und andern Orten; imgleichen Lausitzer; 5) einige Nürnberger; und endlich 6) die Hamburger und Lübecker, theils als Verkäufer, theils als Käufer. Auch kommen 7) Juden aus dem Brandenburgischen, Polen und Schlesien dahin; derer ihr meistes Thun aber im Barattiren besteht. Die **Waaren, mit welchen die Frankfurter selbsten**, sowohl in als außer der Messe, starken Verkehr haben, und die auch, nach Verschiedenheit der Lage der Oerter, am besten daher committiret werden, sind: der berühmte und angenehm schmeckende frankfurter Möstrich, so aus dem daselbst neugepreßten Moste und Senf bereitet wird; Lachs und Salzhecht; Franzwein, Branntwein, Eisen und Kupfer, als womit die Frankfurter, aus Frankreich und Schweden, über Stettin, ihre Provision zu machen gute Gelegenheit haben. Um auch etwas von dem dasigen **Wechselnegoz** zu gedenken, so wird, sonderlich in der Messe, nach Danzig, Schlesien, Leipzig, Berlin und Hamburg gewechselt: und richtet man sich dießfalls nach der gemeinen königl. preußischen Wechselordnung. Siehe unsere **Akademie der Kaufl. unter Frankfurt an der Oder.**

§. 92.

11) Magdeburg. **Magdeburg**, die Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens an der Elbe, ist ehedem eine Hansestadt gewesen. Den ausnehmenden Flor ihrer Handlung hat sie großentheils ihrer bequemen Lage, sowohl (1) an der vorbeyfließenden **Elbe**, als (2) an der zwischen Ober- und Niederdeutschland gehenden Straße zu danken. Denn die **Elbe** befördert ihre Handlung, sowohl oberwärts, vermittelst der, in dieselbe fallenden Havel, und des zwischen der in bemeldete Havel fallenden Spree, und dem Oderstrome, durch die Mark Brandenburg geführten neuen Grabens, nach Berlin, Stettin, Breßlau, und den an der Ostsee gelegenen nordischen Ländern; als auch unterwärts nach Hamburg, und der Westsee. Die **Landstraße** hingegen verschaffet ihr die Durchfuhre vieler Waaren, so von Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig 2c. über Halle nach Leipzig, und von da ferner nach Regenspurg, Nürnberg, Breßlau, Prag, 2c. und von diesen Orten wieder nach vorbemeldeten niedersächsischen Handelsstädten geführen werden. Solchemnach theilet sich die **Handlung der Magdeburger** in die eigene, und in die **Speditionshandlung**. In Ansehung der (1) eigenen, oder

oder propren **Handlung**, das ist, die sie auf eigene Rechnung führen, besteht ihr vornehmster Handel in allerhand Getreide, welches der umherliegende fruchtbare Boden den Handelsleuten in Magdeburg in großer Menge liefert, von denen es wegen Bequemlichkeit der Elbschifffahrt häufig und bey ganzen Schiffsladungen nach Hamburg verschickt, und von dort aus weiter nach Holland, und in andere Länder verführet wird. Nächst diesem treiben sie einen starken **Fischhandel** mit allerley gesalzenen, geräucherten und getrockneten Fischen über Leipzig nach Schlesien, Böhmen und in das Reich. Desgleichen wird der um Magdeburg gepflanzte **Taback** weit und breit verführet. Wir müssen auch ihrer **Manufacturen** hier gedenken, welche sonderlich die wallonischen, pfälzischen und französchen Colonisten angeleget haben, und sich in recht gutem Stande befinden. Es bestehen solche vornehmlich in guten und gemeinen Tüchern, Sommerzeugen, Kirsayen, Boyen, Frisen, Flanellen, Sarschen, Krepp, Tapeten, biberhärnen Handschuhen; biberhärnen, seidenen, leinenen und baumwollenen Strümpfen; Barchent, Bombasin, Leinwand, Hüten, ledernen Handschuhen, schwarzem und gelben gesponnenen Taback, Brief- und allerhand Schnupftaback, grüner Seife 2c. Ferner wird mit allen Sorten von **Leder**, wie auch mit verschiedenen preußischen, polnischen und rußischen Waaren von da aus ein starker Handel getrieben. Endlich wird auch mit Potasche, Glätte, Blech, Stahl, blauer Farbe, und andern im Reiche, in Sachsen und Böhmen eingehandelten Gütern auf der Elbe nach Hamburg, Holland, England, Portugal und Spanien stark gehandelt. Die (2) **Speditions- und Transitohandlung** ist daher nicht geringe, weil hier nicht allein viele beladene Schiffe mit Waaren von Holland, England und Hamburg ankommen, sondern auch allda, theils auf der Achse, theils auf den Schiffen, vielfältige Waaren aus den Oberlanden einlaufen, die nach Hamburg, London und Amsterdam bestimmt, und zu Schiffe dahin abgehen sollen. Das **Wechselnegoz** von Magdeburg ist mit dem berlinischen einerley. Uebrigens hält Magdeburg jährlich vier große **Jahrmärkte**: 1) Montags nach Septuagesimä; 2) Montags nach Invocavit, so auch sonst der **Kaufschlag** genannt wird; 3) Montags nach Trinitatis; und 4) auf St. Mauritiustag den 22 September. Diese letztere ist die berühmte magdeburgische sogenannte Heermesse, oder vielmehr **Herrenmesse**, welche acht Tage, nämlich vom St. Matthäustage an, bis auf Michaelisabend währet. Siehe unsere **Akad. der Kaufl. unter Magdeburg.**

§. 93.

Breßlau, die Hauptstadt im Fürstenthume gleiches Namens in Niederschlesien, am linken Ufer der Oder, ist der Mittelpunct, wohin alle Handlungen von ganz Schlesien sich gezogen. Es treiben aber die Breßlauer insonderheit einen **starken Handel mit den Deutschen und Polen**, als zwischen welchen zwey Nationen die Stadt recht in der Mitte liegt. Diese Lage 12) Breslau.

sowohl,

sowohl, als daß sich seit einigen Jahren viele Franzosen aus Genev und andern Orten, nebst vielen Künstlern, daselbst eingefunden, haben die dasige Handlung und das Gewerbe nicht wenig empor gebracht: und sind die vornehmsten Manufacturen zu Breßlau: 1) Tücher; 2) ganz wollene Zeuge und wollene Strümpfe, wiewohl diese nicht in solchem Rufe sind, als die Tücher; 3) halbseidene Zeuge; 4) Hüte; 5) Papier; 6) Pulver &c. Der dasige **Handel mit ausgehenden Waaren** besteht 1) in dem **Wollhandel**, der auf den breßlauischen Wollmärkten getrieben wird, welche Märkte die Wollschur, oder Wollschar genannt werden, und wovon der eine den Montag vor Pfingsten, der andere den Montag vor Michael gefällig ist; 2) in dem **Leinwand- Schleyer- und Zeughandel**, welcher auf den dasigen Messen und Jahrmärkten getrieben wird; jedoch geschieht ein weit größerer Vertrieb dieser Waaren durch die breßlauer und andere schlesische Kaufleute, welche nicht allein in grossen Parteyen nach Leipzig, Frankfurt an der Oder, Hamburg, und andere deutsche Orte handeln, sondern auch ihr Leinwandgewerbe nach Holland, England, Spanien, und fast durch die ganze Welt ausbreiten, und diese Waaren theils für eigene, theils für anderer Rechnung versenden; 3) in dem **Tuchhandel**, welcher aber nicht so beträchtlich als der vorstehende ist, jedoch werden viele schlesische Tücher nicht nur auf den breßlauer, leipziger, und andern Messen verthan, sondern sie gehen auch nach Böhmen, Mähren, Brandenburg, Ungarn, Polen, Rußland, und bis nach Persien; und 4) in dem **Handel mit der Färberröthe**, welche besonders auf den breßlauischen Feldern in großer Menge gepflanzet, und sowohl von den Schlesiern zur Färbung ihrer Tücher verbraucht, als auch nach Sachsen, Polen, Venedig und Holland stark verführet wird. Die **eingehenden Waaren**, welche Breßlau entweder selbst verbraucht, oder mit welchen es wiederum Handel an Auswärtige treibt, sind: 1) **Weine**, vorzüglich österreichische und ungarische; 2) polnische und ungarische **Ochsen**; 3) **Salz**, woran Schlesien Mangel leidet, jedoch darf anitzo unter der königlich preußischen Regierung, außer polnischem Steinsalz, kein anderes denn hällisches und schönebecker Kochsalz eingeführet werden. Unter eben dieser Regierung sind 1742 der Stadt Breßlau, statt der bisherigen Jahrmärkte auf Mittfasten und Crucis, zwey öffentliche freye Jahrmessen verliehen worden, wovon die erste auf den Sonntag Lätare, und die zweyte auf den Montag vor Mariä Geburt geleget ist. Nach Verlauf der ersten 8 Tage nehmen die Zahlwoche und Scontrotage ihren Anfang, und ist der vierte Tag derselben als der Zahltag festgesetzet. Weiter publicirte Se. Königl. Majestät von Preußen 1742 nicht nur eine **Meß- und Handelsgerichtsordnung samt Declaration der breßlauischen Wechselordnung** vom Jahre 1738; sondern verordneten auch zugleich zwey öffentliche Handelsgerichte, als eines erster Instanz, und zur Appellation ein Obergerichte. Endlich haben Sie auch die Aufsicht und Direction des ganzen schlesischen und glatzischen Com-

Commercienwesens einem zu Breßlau besonders etablirten Commercien-Conferenzcollegio anvertrauet. Man wechselt auf Hamburg, Amsterdam, Leipzig, Wien, Nürnberg, Augspurg, Danzig und Venedig. Uebrigens ist hier ein Oberpostamt, unter welches alle übrige schlesische Postämter gehören. Siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Breßlau.

§. 94.

Vortheile Deutschlands zur Handlung: 1) bequeme Lage zur Handlung.

Diese Handelsstädte, deren wir weit mehrere beschreiben könnten, wenn es uns der Raum verstattete, (deren die meisten aber doch gewiß in unserer Akademie der Kaufleute in besondern Artikeln beschrieben worden sind), zeugen insgesamt von der Wichtigkeit und dem schönsten Flore der deutschen Handlung. Was nun aber solche so ungemein erhebt, ist 1) die so vortheilhaftige Lage Deutschlands zur Handlung, da es in einer so gemäßigten Himmelsgegend; recht mitten in Europa; an der Ost- und Nordsee auf der einen, auf der andern am adriatischen Meere liegt; und an allen Orten von schiffreichen Flüssen durchströmet wird, unter welchen die Donau, der Rhein, der Mayn, die Weser, die Elbe, und die Oder die vornehmsten sind: nicht allererst der durch Kunst und Menschenhände zur Beförderung der Handlung und Schiffahrt hin und wieder verfertigten Canäle zu gedenken.

§. 95.

2) Ueberfluß an Naturgaben.

Hiernächst hat Deutschland 2) einen Ueberfluß an allen Naturgaben, die in die Handlung kommen, wenn man das Gewürze und die Edelgesteine ausnimmt, wiewohl es auch mit diesen letzten versehen ist; und was die Seide anbetrifft, so treibt man itzo den Seidenbau, sonderlich im Brandenburgischen, so stark, daß Deutschland mit der Zeit auch einen Ueberfluß daran haben wird. Franken, Thüringen, das Magdeburger Land, Pommern, Holstein 2c. sind an Getreide reichlich gesegnet. Der Flachs ist, so zu sagen, eine Stapelwaare von Deutschland. Die Pfalz am Rhein, Tyrol, Schwaben, Sachsen und Franken geben das allerschönste Obst. Der Weinbau pranget mit seinem Rhein- Mosler- Neckar- Oesterreicher- Tyroler- und Frankenweine; auch sind die Weine in Meißen und Thüringen nicht zu verachten. Die westphälischen und bayerischen Schweine, und die oldenburgischen Pferde sind bekannt. Die Schafe in Thüringen, Niedersachsen, Meißen, Böhmen, Mähren und Oesterreich geben alle Sorten von Wolle. An wohlschmeckenden Fischen sind die Gewässer allenthalben reich. Die Bergwerke im Erztstifte Salzburg, in Tyrol und einigen andern österreichischen Erblanden, in Meißen, im braunschweiger Lande, auf dem Harze, in den Graffschaften Henneberg, Mannsfeld und Stollberg, und in Thüringen, liefern Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Bley, Zinn, Vitriol, blaue Farbe und Kobold, Arsenik, Spießglas, Wismuth, Quecksilber, und fast alle nur mögliche Bergarten. Goldgries führet der Rhein, die Elbe und die Saale bey sich. Perlen und verschiedene Arten

von

von Edelgesteinen findet man ebenfalls in der Elbe, Ilz, Schwarze, und Mulde. **Alabaster, Marmor, Jaspis, Agath, Porphyr, Serpentin**, und viele andere Gattungen von Steinen, trifft man fast in allen Provinzen Deutschlands, obwol nicht überall beysammen, an. Sehr ansehnliche **Salzwerke** finden sich besonders in Tyrol, Oesterreich, in dem magdeburger und lüneburger Lande, und im Thüringischen. Unter denen vielen **Gesundbrunnen** hält man insonderheit den böhmischen zu Eger, den zu Pyrmont in der Grafschaft Waldeck, das Selterwasser zu Nieder-Seltern 2c. sehr hoch. **Heilsame Kräuter** wachsen in Menge auf den Feldern, Wiesen und Bergen. Alle Sorten von **Holz** reichen insonderheit der lütticher Wald, der Böhmer- der Schwarz- der Harz- der Oden- und Westerwald, der Thüringer- und Wienerwald, und endlich der Speshart und der Steigerwald dar. Unter solchem Holze sind insonderheit das Lindenholz, das buchene, das rüsterne, und das Nußbaumholz zu den schönsten Manufacturen zu gebrauchen. Vom Holze zu Mastbäumen und zum Schiffbaue giebt Deutschland vieles an Holland ab.

§. 96.

3) Menge der Manufacturen.

So fehlet es auch den deutschen Köpfen nicht an Witz und Verstande, 3) die herrlichsten **Manufacturen und Fabriken** anzulegen, wie davon die überaus große Menge der wirklich vorhandenen ein unwidersprechliches Zeugniß ablegen. Die ältesten Manufacturen in Deutschland sind ohnstreitig die Wollen- Leinen- Leder- Stahl- Meßing- Eisen- und Holzmanufacturen. Nach der Zeit haben die sogenannten Hugonotten noch viele neue Manufacturen aus Frankreich nach Teutschland mitgebracht, welche ihren ersten und vornehmsten Sitz in Berlin erhalten haben. Endlich hat auch der deutsche Witz noch immer mehrere ersonnen, so, daß wenige Manufacturen gegenwärtig sind, die Deutschland nicht so gut als alle andere Länder machen könnte. Augspurg und Nürnberg liefern die künstlichste **Gold- und Silberarbeit**, gleichwie in Verarbeitung anderer **Metalle** Deutschland keiner andern Nation nachstehen darf. So hat es auch die besten **Bergleute**, und weiß die gegrabenen Erzte und Mineralien auf mancherley Art zu nutzen, die andern Ländern ganz unbekannt sind. Es zeuget davon die **blaue Farbe**, die in dem meißnischen Erzgebirge gemacht, und durch die ganze Welt verführet wird; der **Arsenik** und **Kobold**; die mancherley **Blechsorten**; die Nürnberger **Meßingwaaren**; Sachsens **Porzellän- und Glasarbeit** u. s. w. die nebst den schönen Waaren der **Leinwandfabriken**, sonderlich in Schlesien, in der Oberlausitz 2c. nach allen Theilen der Welt gehen. Ueberhaupt muß man der deutschen Nation die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie in der Vielheit der Manufacturen, auch in sinnreicher Erfindung derselben, alle Nationen übertreffe.

§. 97.

5) Die vielen prächtigen deutschen Höfe.

Fernerner kann man 4) die vielen großen und **prächtigen Höfe mächtiger Prinzen** in Deutschland, dergleichen in solcher

Menge kein anderes Reich in Europa aufweisen kann, als eine Gelegenheitsursache, daß der deutsche Handel besonders mit ausländischen Waaren so hoch gestiegen, ansehen, indem selbige wegen ihrer Pracht sich nicht an einheimischen Producten der Natur und Kunst begnügen, sondern auch durch den Besitz und Genuß fremder Waaren ihren Glanz mehr zu verherrlichen suchen.

§. 98.

Eine andere Ursache des Flors der deutschen Handlung ist in den Reichsgrundgesetzen zu suchen, welche ausdrücklich haben wollen, daß 5) Lutheraner, Reformirten, und Catholiken verträglich beysammen wohnen sollen. Ja die Billigkeit und Weisheit der meisten deutschen Fürsten geht so weit, daß sie auch andern Religionsverwandten einen ungestörten Aufenthalt in ihren Landen vergönnen. 5) Duldung der Religionen.

§. 99.

Gleichergestalt befördert 6) das vortrefflich eingerichtete Postwesen die Handlung nicht wenig, da man aller Orten bequeme Gelegenheit findet, mit Posten und Privatfuhrwerken von einem Orte zu dem andern zu reisen, und durch solche auch Briefe und Waaren um wenig Geld sicher in die entlegensten Länder fort zu bringen, oder daher zu erhalten. 6) Das Postwesen.

§. 100.

Nicht weniger gehöret hieher 7) daß fast alle vornehme deutsche Handelsstädte nicht nur ihre besondere Wechselordnungen, welche sogleich allen in Wechselsachen vorfallenden Streitigkeiten abhelfliche Maaße geben, abgefasset, sondern auch selbige zu jedermanns Unterricht und Gebrauche durch den Druck gemein gemacht haben. Solches giebt nun Deutschland diesen Vorzug vor andern Ländern, daß, da selbige in streitigen Wechselfällen einen, oder höchstens zwey Plätze haben, auf welchen sich ihre Kaufleute Raths erholen können, als Holland nur allein Amsterdam und Rotterdam; Frankreich Lion; England London; und Italien Venedig und Genua: Deutschland hingegen sein Augspurg, Bremen, Breßlau, Danzig, Cöln, Frankfurt am Mayn, Hamburg, Leipzig, Lübeck, Nürnberg, Regenspurg, Ulm, Wien, und andere mehr aufweisen kann; wie es denn unter den deutschen Kaufleuten auch solche Banquiers giebt, deren ihrem Gutdünken ausländische Wechselplätze in streitigen Wechsel- und Commerciensachen gar gern unterschreiben. 7) Wechselordnungen.

§. 101.

Endlich hat noch Deutschland den blühenden Zustand seiner Handlung 8) den vielen großen Messen zu Leipzig, Frankfurt am Mayn, Frankfurt an der Oder, Naumburg, Braunschweig, Breßlau, Botzen, u. s. w. zu danken, welche von einer unsäglichen Menge Kaufleute in und außer Deutschland besucht werden. Ja eben dieses giebt einen Beweis ab, daß die deutsche Handlung nicht allein von großer Wichtigkeit sey, sondern daß sie auch in vollem Flore stehe. 8) Menge der Messen.

§. 102.

Münzwesen in Deutschland.

Was etwan noch zu wünschen wäre, daß es verbessert würde, betrifft theils das Münzwesen, theils das Maaß und Gewicht, welche Stücke, wenn sie sollten in allen deutschen Ländern auf eine Gleichheit können gesetzt werden, die Handlung ungemein erleichtern würden. Das Münzwesen ist heutiges Tages ein allgemeines Reichsgeschäffte, wobey sich das Reich die oberste und Generalverfügungen vorbehalten; die besondern aber den Kreisen überlassen hat. Die verschiedenen Sorten der Reichsmünze bestehen in Pfennigen, Kreuzern, Weißpfennigen, Schillingen oder Kaisergroschen, Batzen, Kopfstücken, Gulden, halben Gulden, Ortsgulden, Reichsthalern, Philipps- oder Dickthalern, und Ducaten. Von allen diesen handeln in unserer Akad. der Kaufl. besondere Artikel. Man lese auch ebendaselbst den Artikel Münzfuß.

§. 103.

Maaß und Gewicht in Deutschland.

Die vornehmsten Benennungen der deutschen Maaße 1) in flüßigen Dingen sind: Fuder, Ohm, Eimer, Tonne, Stübgen, Kanne, Seidlein oder Nösel, Quart, Quartiergen rc. 2) in trockenen Dingen: Last, Malter, Wispel, Scheffel, Viertel, Himpen, Metze, Mäßlein rc. 3) in Dingen, die nach ihrer Länge und nach ihrer Breite abgemessen werden: Meile, Ruthe, Klafter, Elle, Fuß, Spanne, Querhand, Zoll oder Daum, rc. Das Gewicht theilet man in Centner, Steine, Pfunde, Unzen, Lothe, Quentgen, Pfennig- und Hellergewicht. Von allen diesen Maaßen und Gewichten findet man in unserer Akad. der Kaufl. besondere Artikel, gleichwie auch daselbst Deutschland überhaupt in einem eigenen Artikel beschrieben worden ist.

Das 5 Capitel.

Von der portugiesischen Handlung.

§. 104.

Anfang und Anwuchs der portugiesischen Handlung in die andern Welttheile.

Portugal, das am äußersten Ende von Europa gegen Abend liegt, ist zwar unter den alten europäischen Königreichen das kleinste, aber gleichwol das reichste, welchen Reichthum es durch seine vortrefflichen Naturgaben, und vorzüglich durch seine Handlung in die andern Welttheile, erhalten hat (§. 30). Denn es haben die Portugiesen den Ruhm, daß sie unter allen europäischen Völkern die ersten gewesen sind, die der Handlung wegen in den übrigen Welttheilen neue Länder gesuchet, und mit so glücklichem Fortgange gefunden haben, daß sie auch die ersten geworden, und auf eine Zeit geblieben sind, welche ihre Herrschaft und Handlung in alle vier Theile der Welt verbreitet.

1) Erste Eroberung und Entdeckung in Africa.

Den Anfang ihrer auswärtigen Eroberungen haben sie im Jahre 1415, und dem Könige Johann dem I, mit Einnehmung der Festung Ceuta in dem afrikanischen Königreiche Fetz gemacht, nachdem sie die Mauren daraus verjagt. Dieser Ort hat hernach zu vielen neuen Eroberungen und Entdeckungen Gelegen-

legenheit gegeben, wie denn noch unter dem gedachten Könige Johann dem I im Jahre 1420 die Insel **Madera** auf dem atlantischen Meere an den Küsten von Africa, von den Portugiesen entdecket und zu bewohnen angefangen worden. Ohngefähr im Jahre 1453 wurde auch von ihnen, unter dem Könige Alphonsus dem V, die Landschaft Guinea in Africa entdecket und beschiffet: gleichwie dieser König im Jahre 1471 einen großen Sieg wider die Mauren erhielt, und die Städte **Tanger** und **Arzilla** im Königreiche Fetz einbekam. Sein Nachfolger, König Johann der II, ließ sich hauptsächlich den Handel an den africanischen Küsten, und in den neuentdeckten Ländern und Inseln angelegen seyn, wie er denn gleich im ersten Jahre seiner Regierung 1481 eine Flotte ausrüstete, welche nach Guinea segelte, und eine große Menge Goldes und Helfenbeins nach Portugal zurück brachte. Um nun sich dieser Handlung desto mehr zu versichern, ließ er die Festung **St. Georgio della Mina** auf der Goldküste von Guinea bauen, und gebrauchte alle mögliche Behutsamkeit, daß nicht andere europäische Nationen an dieser Schifffahrt auch Theil nehmen möchten.

Hiernächst war die Entdeckung noch mehrerer Länder seine vornehmste Sorgfalt, worinnen er auch so glücklich war, daß, nachdem er auf **Congo** zuerst festen Fuß gesetzet, er endlich im Jahre 1487 durch den Schiffshauptmann Bartholomäus Diaz bis an das **Vorgebirge der guten Hoffnung** gelangete, welches man anfangs wegen der beschwerlichen Reise Capo Tormentoso, nachmals aber von der guten Hoffnung, von dar bis nach Ostindien zu kommen, auf Befehl Königs Johannes des II das Vorgebirge der guten Hoffnung genannt hat.

2) Entdeckung des Vorgebirges der guten Hoffnung in Africa,

Es hatte nämlich der König Johann der II vieles von einem sogenannten Priester Johannes gehöret, welcher Herr von Aethiopien und zugleich Kaiser von ganz Indien, hiernächst auch der christlichen Religion zugethan seyn sollte. Daher war er Willens, mit demselben ein Bündniß aufzurichten, theils um sich seiner wider die Mauren zu bedienen, theils mit ihnen ein Commerz der indianischen Waaren und Specereyen anzufangen. In dieser Absicht schickte er einige in der arabischen und andern Sprachen erfahrne Männer mit großen Kosten zu Lande nach Aethiopien und Indien. Diese trafen nun zwar keinen Priester Johannes an; entdeckten aber doch einen Weg nach Ostindien, von welchem man bisher noch nichts gewußt, und vielmehr geglaubet hatte, daß Aethiopien und Indien hart an einander stießen. Es verzog sich aber einige Jahre, ehe der König Johann der II rechte Nachricht von der Sache einziehen konnte; sobald er aber solche erhalten, entschloß er sich, zur See von dem Vorgebirge der guten Hoffnung gerades Weges nach Indien zu schiffen, und rüstete zu dem Ende eine große Flotte aus. Jedoch er starb 1495, ehe noch solche Flotte hatte auslaufen können. Solchergestalt war die Ehre der Ausführung eines so großen Vorhabens Emanueln, der ihm in der Regierung folgete, vorbehalten.

2) und des Weges nach Ostindien in Asien.

4) Erste Schiffahrt nach Ostindien.

Dieser schickte im Jahre 1497 eine Flotte unter dem Befehle des großen Seehelden Vasco von Gama dahin, welche, weil man bey dieser Reise nicht sowol auf die Eroberungen, als vielmehr auf die Entdeckung Ostindiens sein Absehen hatte, nur aus vier Hauptschiffen bestand. Diese Flotte nahm ihren Weg nach den Inseln des grünen Vorgebirges, und von dar nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Von hier schiffete sie nächst dem Ufer die Länge hin, an der Ostseite von Africa bis nach Mosambique. Hier fand sie arabische Kaufleute und Schiffe, welche den Portugiesen nicht nur Nachricht von dem Wege nach Indien gaben, sondern auch den Gebrauch des Seecompasses und der Seekarten wiesen, indem sie diese für Mauren aus der Barbarey hielten. Hierauf setzte die Flotte durch Beyhülfe einiger arabischen Seeleute ihren Weg fort, und kam nach Monbaza, von da aber nach Melinda, und endlich nach vielen Seefahren den 22ten May 1498 nach Calicut, einem ostindischen Königreiche auf der malabarischen Küste, als woselbst sich der vornehmste König und die größte Handlung von Indien befand. Dieser nahm die Portugiesen sehr wohl auf, und war nicht abgeneigt, mit ihnen einen Bündniß und eine Handlung zu errichten. Allein, wie die Mohren, die sich aus Arabien und andern Orten daselbst aufhielten, in Erfahrung brachten, daß es portugiesische Schiffe wären, brachten sie es, aus Furcht, daß ihnen dadurch in ihrer Handlung großer Abbruch geschehen möchte, bey dem Könige dahin, daß Gama nicht nur nichts ausrichtete, sondern auch sogar, um sein Leben zu erhalten, bald wieder abreisen mußte. Er nahm eben denselben Rückweg, und erschien 1499 im Maymonat in dem Hafen zu Lissabon, zur ungemeinen Freude des Königes Emanuels.

Gleichwie nun also diese erste Schifffahrt keinen weitern Nutzen gehabt hatte, als daß man den Weg nach Ostindien und die Gelegenheit des Landes entdecket hatte: also rüstete nunmehro der König Emanuel eine große Flotte von 13 Schiffen aus, die er mit 1500 Soldaten besetzen und mit allen Kriegsbedürfnissen versehen ließ. Sie bekam von dem Könige Emanuel Ordre, den König von Calicut entweder in Güte oder mit Gewalt, dahin zu bringen, daß er die Erbauung einer Festung und die Errichtung der vorhabenden Handlung in seinem Lande verstatte: worauf sie unter dem Befehle des Schiffshauptmanns Peter Alvarez Capral oder Caprali im Jahre 1500 den 8ten März von Lissabon absegelte. Dieser hatte auf seiner Fahrt nach einigen Monaten das Unglück, oder vielmehr das Glück, daß er, indem er die guineische Küste vermeiden wollte, durch einen Sturm an denjenigen Ort in Brasilien getrieben ward, welchen er von dem Tage, daran solches geschehen, Santa Cruz nannte, und wo er eine Säule mit dem Wappen des Königs von Portugal, in dessen Namen er davon Besitz nahm, aufrichtete. Nachdem er nun sogleich ein Schiff von seiner Flotte zurück beorderte, um den Könige die Nachricht

5) Entdeckung Brasiliens in America oder Westindien.

von

von diesem neuentdeckten Lande zu hinterbringen, setzte er seine Reise nach Ostindien weiter fort, und langte den 20ten August glücklich zu Calicut an. Der König nahm die Portugiesen abermals gütig auf, und richtete auch alsofort einen Commercientractat mit ihnen auf, worinnen er versprach, daß die Portugiesen die freye Handlung durch sein ganzes Land treiben, ihre Schiffe jederzeit vor allen andern beladen werden, und sie ein eignes Packhaus nächst dem Hafen haben sollten, welches ihnen auch von Stund an angewiesen und eingeräumet wurde. Weil sich aber die Araber von neuem diesem Unternehmen widersetzten, geschah es, daß die Portugiesen allererst nach Verlauf einiger Monate etwas von Specereyen erlangen konnten. Weswegen der portugiesische Schiffshauptmann einige arabische Schiffe wegnahm, und in einem Scharmützel unterschiedene Araber erlegte, worauf er nach Cochin und Cananor fuhr, und daselbst gleichfalls sehr wohl aufgenommen ward. Nachdem er nun seine Schiffe völlig beladen hatte, kehrete er wieder nach Hause, und kam den 31 Julius zu Lissabon an. Von dieser Zeit an sind nach und nach verschiedene Schiffe alle Jahre auf eben diesem Wege nach Ostindien geschickt worden, welche niemals, ohne nicht mit allerley Specereyen und andern Waaren reich beladen zu seyn, zurück gekommen sind. Solchergestalt errichteten die Portugiesen mit den ostindischen Waaren, womit damals die Italiener, und insonderheit die Venetianer allein handelten, gar bald eine sehr beträchtliche Handlung. Denn weil die Venetianer solche Waaren nicht aus der ersten Hand bekamen, sondern von arabischen Kaufleuten, die sie aus Ostindien nach Syrien oder Aegypten brachten; so konnten die Portugiesen sie weit wohlfeiler geben, welches denn machte, daß nunmehro, statt Venedig, Lissabon die Niederlagsstadt aller Specereyen und andern ostindischen Waaren ward (§. 30).

6) Zwente Ankunft der Portugiesen in Ostindien, und Errichtung der Handlung mit ostindischen Waaren.

Indessen war der König Emanuel schlüßig worden, auch in Westindien seine Eroberungen fortzusetzen. Als er nun vernahm, daß Americus Vespucci, der im Namen der Spanier zuerst das feste Land von America oder Westindien entdecket, über diese Nation misvergnügt wäre (siehe den 115 §); so berief er ihn in sein Königreich, und gab ihm drey Schiffe, um eine neue Reise nach Westindien zu thun. Vespucci seegelte den 13 May 1551 von Lissabon ab, und gieng längst den Küsten von Africa hin, bis an Sierra Liona, und an die Küste von Angola. Nachgehends segelte er an den Küsten von Brasilien hin, welche er alle entdeckte, bis auf die von Patagons und jenseits des Flusses Plata, von wannen er nach Sierra Liona, und der Küste von Guinea wieder zurück gieng, und den 7ten September 1502 in Portugal ankam. Der König Emanuel, der mit dieser seiner Verrichtung sehr wohl zufrieden war, gab ihm von neuem das Commando über 6 Schiffe, mit welchen er den 10 May 1503 abfuhr, und an den africanischen und brasilischen Küsten hinseegelte, in Hoffnung einen Weg durch die abendländischen

7) Weitere Entdeckungen in America oder Westindien.

schen Gegenden zu den moluckischen Inseln zu finden. Er kam in der Bay von Allerheiligen bis nach Abrolhos, und bis an den Fluß Curabado; weil er sich aber nur auf 20 Monate lang mit Proviant versehen hatte, und schon 5 Monate an dieser Küste, welche er entdeckte, zubringen müssen, verlor er alle Hoffnung wegen der widrigen Winde und des bösen Wetters, vollends durchzukommen. Er entschloß sich daher wieder zurücke nach Portugal zu gehen, allwo er den 18ten Junius 1504 ankam, und mit großen Freuden empfangen wurde, weil er vieles Brasilienholz und andere kostbare Waaren mitbrachte.

8) Befestigung des ostindischen Handels durch Eroberungen und Colonien in Ostindien.

Und nunmehro gieng des Königes Emanuels Sorgfalt wegen der ostindischen Handlung weiter dahin, wie er sich durch Eroberungen und Colonien in Ostindien des dasigen Handels auf ewig versichern möchte. In dieser Absicht wurde im Jahre 1504 eine starke und wohl ausgerüstete Flotte von vielen Kriegsschiffen, und kurze Zeit darauf noch eine andere, nach Indien geschickt, welche auch so glücklich gewesen sind, daß der König Emanuel 1505 den ersten Vicekönig in der Person Franzens von Almeida nach Ostindien senden konnte, welcher denn daselbst Könige ab- und einsetzete, sich solche zinsbar machte, mit ihnen Bündnisse errichtete, und hin und wieder Festungen aufbauete. Der zweyte Vicekönig in Ostindien, Alphonsus von Albuquerque, so den ersten im Jahre 1501 ablösen mußte, war noch glücklicher als sein Vorfahrer, indem er die portugiesische Macht in Ostindien bis auf den höchsten Gipfel brachte. Er eroberte unter andern im Jahre 1511 die Insel Goa nebst der Festung und dem umliegenden Lande, und erwählte diesen Ort zu seiner Residenz, welcher bis auf den heutigen Tag die Hauptstadt der Portugiesen in Indien geblieben ist. Nach der Eroberung von Goa brachte er auch das mit allerhand schönen Naturgaben gesegnete Königreich Malacca 1511 unter Portugal, und setzte sich also auf der andern Halbinsel von Indien gleichfalls fest.

9) Entdeckung der moluckischen Inseln.

Eben dieser Alphonsus von Albuquerque schickte im Jahre 1512 Antonen von Abreu, Franzen Serrano, und Ferdinanden Magellan nach den moluckischen Inseln ab, um ihre Gelegenheit und Beschaffenheit zu erfahren. Jeder von denselben war auf einem absonderlichen Schiffe, und nahm auch einen eigenen Weg. Abreu stieg zu Banda aus, Serrano kam nach Amboine und Ternate, Magellan aber schiffte noch weiter hinaus. Die Könige auf den moluckischen Inseln bewillkommeten die Portugiesen sehr höflich, und die Könige von Tidor und Ternate ersucheten den Serrano von sich selber, daß er Festungen in ihrem Lande bauen möchte, wovon die Ursache war, weil sie stets mit einander im Kriege lebten, und ein jeder vermeynte, seine Partey durch die Portugiesen zu verstärken. Es ließen sich diese auch nicht lange bitten, sondern erbaueten einige hölzerne Schanzen und setzten Antonen Brito zum Statthalter über die Handlung und über diese neu erbaueten Schanzen dahin. Dieses

ses war nun abermals ein wichtiger Zuwachs für die portugiesische Handlung, wegen der auf diesen Inseln wachsenden Specereywaaren an Muscatennüssen, Muscatenblumen und Würznägelein. Es sind aber die Portugiesen bald darauf in solcher wichtigen Eroberung, auf Veranlassung des Magellans, beunruhiget worden. Denn dieser forderte, als er wieder nach Hause kam, zu einiger Erkenntlichkeit für seine großen Dienste, daß ihm seine Moradia (ein gewisses Ehrengeld am portugiesischen Hofe) um eine Crusade erhöhet würde; so ihm aber abgeschlagen ward. Solches schmerzete ihn dergestalt, daß er 1519 zu Carln V nach Spanien übergieng und Portugal allen empfindlichen Schaden that; siehe den 116 §.

Flor der portugiesischen Handlung.

Solchergestalt wurden die Portugiesen in kurzer Zeit die einzigen und unumschränkten Herren aller ostindischen Handlung, und die Indianer selbst durften ohne ihre Erlaubniß und Pässe gar keine mehr treiben. Sie erlaubten ihnen auch nicht die Handlung mit allen Gattungen von Waaren; sondern sie behielten sich allein verschiedene von denenselben bevor, z. E. die mit dem zeilanischen Zimmet, wilden Zimmet von Cochin, Ingwer, Eisen, Stahl, Bley, Zinn, Meßing, Kupfer, Dielen, Zimmerholze, Lunten, Gewehr, Bambu, Honig und Pfeffer. Vermittelst dieser großen Eroberungen und Macht in Ostindien, wie auch den Eroberungen in Westindien, benebst dem Besitze vieler Inseln auf den atlantischen Meere, ingleichen verschiedener Städte, Festungen und Contoiren auf den africanischen Küsten, haben die Portugiesen ihre ausländische Handlung von Europa, mit eben so großem Ruhme als wichtigem Gewinne lange unterhalten, indem alle Reichthümer des persischen Meerbusens, Arabiens, der Reiche des großen Mogols, der indianischen Küsten, der Kaiserthümer China und Japan, und aller Inseln des großen Weltmeers jenseits der Linie, zu Goa zusammen kamen, und von da mit zahlreichen Flotten nach Lissabon gebracht wurden, wo sie sodann nach Antwerpen (siehe den 136 §.) geschickt, und allda unter alle übrige europäische Völker vertheilet wurden.

§. 105.

Veränderung mit der portugiesischen Handlung in die andern Welttheile.

Diese Handlung wäre vielleicht bis auf die neuesten Zeiten in ihrem ersten Glanze geblieben, wenn nicht im Jahre 1580 Philipp der II, König in Spanien, das portugiesische Reich zugleich an sich gebracht hätte, als welche Vereinigung Portugals mit Spanien der portugiesischen Handlung gewaltigen Schaden zugefüget hat. Denn so bald nur die Portugiesen Unterthanen des Königes von Spanien worden waren; so hatten nicht nur die Spanier, welche bereits nach Ostindien gesegelt waren, Gelegenheit, sich in Ostindien recht fest zu setzen, (siehe den 116 §), sondern es bekamen auch die Portugiesen an den Holländern, die damals wider Spanien für ihre Freyheit stritten, furchtbare Feinde. Diese schickten, weil ihnen von Spanien aller Handel auch mit Portugal verboten worden war, im Jahre 1595 zum erstenmale Schiffe nach Ostindien, und

machten mit unterschiedlichen Völkern daselbst, sonderlich auf der Insel Java, Bekanntschaft. Die Portugiesen, welche sich diesem Unternehmen widersetzten, konnten gleichwol nicht verhindern, daß diesen Schiffen nicht noch mehrere aus Holland nachgefolget wären, bis endlich 1602 die ostindische Compagnie in Holland errichtet ward (siehe den 149 §.). Diese hat den Portugiesen nach und nach beydes den größten Theil ihrer Eroberungen in Ostindien weggenommen, als auch bald anfangs in den Jahren 1703 bis 1705 durch die Eroberung derer wegen ihrer Spe cereywaaren an Muscatennüssen, Muscatenblumen und Würznägeln so wichtigen moluckischen Inseln, den Gewürzhandel, den reichsten Theil des Seehandels, an sich gezogen. Es haben die Holländer die Portugiesen auch in in den ander Welttheilen nicht ruhig gelassen, indem sie nicht nur dieselben aus Brasilien, bis auf etliche Plätze vertrieben, sondern auch einige ihrer Colonien an den Küsten von Guinea in Africa eroberten, und ihnen kaum noch so viel übrig ließen, daß sie einen Theil ihrer africanischen Handlung behaupten konnten. Jedoch bekam der Portugiesen ihre ausländische Handlung von Europa einiger maßen wieder eine andere Gestalt, nachdem Portugal das spanische Joch abgeschüttelt, und 1640 seinen eigenen König wieder erhalten hatte. Denn es schlossen die Portugiesen im Jahre 1641 einen zehnjährigen Stillstand mit der Republik Holland, und lebten hierauf einige Zeit mit den Holländern in Brasilien in grosser Einigkeit. Wie aber die holländischen Städte in Brasilien den Portugiesen wieder zufielen, kam es 1646 zu einem öffentlichen Kriege, worinnen zwar die Holländer Brasilien nicht wieder bekamen, aber dagegen unterschiedene Oerter in Ostindien eroberten. Endlich mußte Holland, vermöge des 1661 durch Vermittelung des Königs von England (welcher damals die Infantinn von Portugal heirathen wollte) geschlossenen Friedens, Brasilien förmlich an Portugal abtreten; behielt aber dagegen alles, was es in Ostindien erobert hatte. Und diesem Frieden haben die Portugiesen den großen Handel zu danken, den sie noch gegenwärtig nach Brasilien mit vielen Schiffen treiben, welche alle Jahre von Lissabon aus nach der Allerheiligenbay, nach Pernambuco oder Fernambuco, und Rio Janeiro absegeln, so die drey beträchtlichsten Capitanien sind, woraus Brasilien besteht: obwol übrigens dieses gewiß ist, daß die Handlung in Portugal niemals wieder zu dem Flore gelanget ist, in dem sie stand, ehe sich die Holländer in Ostindien fest gesetzet. Was die neuern Geschichte der portugiesischen Handlung betrifft, so hat man im Jahre 1724 eine africanische Handlungscompagnie errichtet, deren vornehmster Gegenstand die Lieferung der Schwarzen in die brasilischen Colonien, welche der Krone Portugal zugehören, ausmacht: und Se. itztregierende königl. Majestät, Joseph I, der 1750 den 31 Jul. den Thron bestiegen, lassen sich das Handlungswesen mit sehr großem Eifer angelegen seyn. Dieser allergläubigste König hat bald nach dem Antritte seiner Regierung nicht nur die auf den Zucker gesetzte Abgabe

gabe bis auf die Hälfte vermindert, sondern auch mit dem Taback ein gleiches zu thun sich vorgenommen, um den Negotianten so viel als möglich förderlich zu seyn, und ihnen alle die Vortheile genießen zu lassen, welche die Handlung blühend machen können. In dieser Absicht hat er auch sich allerley Projecte überreichen lassen, wie den Commercien im Reiche aufgeholfen werden könne. Unter solchen fand sonderlich dasjenige vielen Beyfall, da man anzeigte, wie in dem Königreiche allerhand Manufacturen angeleget werden könnten, um die in solchen verfertigten Waaren mit besonderm Profite nach Westindien zu schicken: worauf die königlichen Minister Befehl bekamen, dieses Project genau zu untersuchen, und dem Könige ihren Bericht darüber zu erstatten. Weil auch der Tractat, den der vorige König den 13ten Jenner 1750 mit dem spanischen Hofe wegen Abtretung der neuen Colonien von St. Sacrament in America gegen ein Aequivalent geschlossen hatte, für die Krone Portugal für sehr nachtheilig gehalten, und der Schade davon dem Könige in einem weitläuftigen Memoriale im Namen der ganzen Nation, 1750 vorgestellet wurde, indem diese importante Stadt für eine Vormauer der portugiesischen Goldbergwerke in America und als der Hauptsammelplatz des portugiesischen Commerzes daselbst, angesehen werden kann: so hat der König es dahin vermittelt und bey dem Hofe zu Madrit erhalten, daß, ehe die Stadt St. Sacrament an Spanien abgetreten wird, die Ausmessung der beyderseitigen Landesgränzen, und zwar nicht eher, als über 5 Jahre vorgenommen werden solle. Im Jahre 1752 wurde, nach Anlaß des obgedachten Projects, denen von Lion gekommenen Fabricanten erlaubet, an verschiedenen Orten des Königreichs Seidenmanufacturen anzulegen: und da der König beschlossen hatte, eine neue Colonie, in der Provinz Matto-Grosso an den Gränzen des spanischen America zu errichten: so wurde noch in solchem Jahre eine gute Anzahl Manns- und Weibspersonen aus den Gefängnissen des Reichs genommen, und nebst vielen andern freywilligen Personen zur Bevölkerung dieser Colonie und zum dasigen Ackerbaue dahin abgeführet. Zu Anfange des 1753 Jahres hatten einige französische Kaufleute Vorschläge, eine ostindische Compagnie aufzurichten: Herr de la Bourdonniere war der Erfinder dieses Vorschlags, und hatte dem Herrn Granier bereits auf den guten Erfolg desselben 800000 Livres vorgeschossen. Die Octroy des Königs war auch schon bewilliget, als die portugiesischen Kaufleute die dringendesten Vorstellungen thaten, wie durch die Handlung der Ausländer, der Nation der größte Nachtheil zuwachsen würde. Es wurde also die königliche Bewilligung wieder zurück genommen; dem Herrn Granier aber erlaubet, auf dieses Jahr ein Schiff nach der Küste von Coromandel zu schicken, um sich seines Schadens einiger maßen zu erhohlen. Da hingegen wurden die portugiesischen Kaufleute befehliget, selbst eine dergleichen nach Ostindien besser als bisher handelnde Compagnie zu entwerfen und aufzurichten: und dieser ostin-

dischen Handlung Verbesserung ist seit der Zeit einer der wichtigsten Vorwürfe der Bemühungen der Regierung zu Lissabon gewesen So ist auch durch ein königl. Decret vom 7ten Jun. 1755 die alleinige Handlung nach **Maragnan** oder Maranhaon, und nach **Groß-Para**, in **Brasilien**, einer **Gesellschaft von Kaufleuten** verliehen worden, die unmittelbar von der Person des Königes abhängt, und folglich unter keinem andern Gerichte steht: wie denn auch Se. Majestät ihr zwo Kriegsschiffe zur Bedeckung ihrer Flotte bewilliget, und ihr im September, oder bald mit Anfange des Octobers, einen besondern Platz zu Lissabon angewiesen hat, um allda die Magazine erbauen zu lassen, die sie nöthig hatte.

§. 106.

Hauptäste der heutigen portugiesischen Seehandlung.

Es theilet sich die portugiesische Seehandlung, (denn der **Landhandel** der Portugiesen erstrecket sich nicht weiter, als innerhalb der Gränzen ihrer Lande), in zween Hauptäste, nämlich in die Handlung, welche die Portugiesen **mit den europäischen Nationen**, und in die, welche sie mit **den übrigen Welttheilen** treiben.

1) Handlung der Portugisen mit den übrigen Welttheilen.

Die (1) **Handlung der Portugiesen mit den übrigen Welttheilen** betreffend, so müssen wir nothwendig zuvörderst die **Inseln, Länder und Städte** bemerken, welche Portugal noch gegenwärtig **außer Europa** besitzt. Es sind aber solche 1) auf dem **atlantischen Meere**: a) die azorischen Inseln: Tercera, so die ansehnlichste, St. Michael, St. Maria, Gratiosa, St. George, Fayal, Pic oder Pico, Flores, und Corvo, welche viel Pastel geben; b) die beyden Inseln, Madera und Porto santo, wovon jene herrlichen Wein und Zucker liefert; c) die Inseln des grünen Vorgebirges, woraus die Portugiesen Zucker, Salz, Reiß, Cattun rc. bekommen; und d) die unter dem Gleicher gelegenen Inseln Fernando Pao, do Principe, oder die Prinzeninsel, St. Thomas, so eine bloße Zuckerinsel ist, und Annobon. Die gedachten azorischen Inseln und die Inseln des grünen Vorgebirges sind die Schlüssel zu Portugals seinem west- und ostindischen Handel. Weiter besitzen die Portugiesen 2) in **Africa**: a) die Festung Mazagan in Marocco; b) Catcheo, oder Cacheo, auf der Küste der Schwarzen; c) unterschiedene Festungen in den Königreichen Loango, Congo, Angola und Monomotapa, welches letzte Gold liefert; d) ein Fort in Monoemugi; e) den vortrefflichen Seehafen Mozambique im Königreiche dieses Namens, welcher ihren ganzen asiatischen und africanischen Handel bedecket; und f) die Stadt Sofala auf der ostlichen Küste der Caffern; 3) in **Asien** die Städte: Goa, Diu, Onor, Mocao, rc. und 4) in **Ameria**: oder **Westindien**: Brasilien, nebst einem Theile des angränzenden Guiana, Paraguay und Magellanica, bis an Cabo rodonto, oder Punto de Marca; und giebt America den Portugiesen Zucker in erstaunlicher Menge, Gold, Silber, Edelgesteine, Brasilien- und anderes Farbeholz, Bauholz, Taback, Indig, Pfeffer, Ingwer, Balsam, Baumwolle, Viehhäute, rc. Von allen genannten Inseln, Ländern und Städten handeln in unserer Akad.

der Kaufl. besondere Artikel. Die Handlung, welche die Portugiesen (a) mit denen unter der Bothmäßigkeit ihres Königs stehenden Inseln in dem atlantischen Meere treiben, ist von keiner sonderlichen Erheblichkeit, und beschäfftiget nur einige wenige Schiffe; die jährlich, oder längstens alle zwey Jahre, dahin gesendet werden. Hingegen (b) nach den africanischen Küsten und Königreichen, vornemlich nach Gambea, Catcheo, Loango, Congo, Angola, Monoemugi, Sofala, Monomotapa, Mozambique, Mombaza ꝛc. ist die Handlung der Portugiesen sehr beträchtlich. (c) Nach Ostindien ist die Fahrt und Handlung in Portugal nicht, wie in Holland, England ꝛc. an gewisse Handlungscompagnien gebunden, sondern sie ist allen Portugiesen ohne Unterschied erlaubt, und schicken sie alle Jahre in den Monaten März, April, einige Schiffe nach Goa, welche der König bemannet und ausrüstet, und welche insgemein nach einer anderthalbjährigen Reise mit ihrer Ladung wieder zurück kommen. Ungeachtet die Portugiesen die ersten Eroberer von Ostindien sind, (§. 104.), so ist doch gegenwärtig ihre Handlung nach Ostindien so sehr herunter gekommen, daß sie die geringste unter allen denjenigen ist, welche die europäischen Nationen dahin treiben. Die Handlung, welche die Portugiesen in Indien selbst treiben, hat ebenfalls wenig mehr zu bedeuten, und geschieht nur mit kleinen Schiffen, auch mehrentheils unter heidnischer Flage. Der Mittelpunct dieser Handlung ist Goa, und nach solchen Diu und Daman. Sie haben außerdem noch einige andere Plätze und Contoire auf der Küste von Malabarien; zu Surate aber ein ansehnliches Contoir. In China erhält sich ihr dortiges Contor zu Macao ebenfalls noch bey gutem Ansehen. Uebrigens pflegen auch wol die obgedachten ostindischen Kauffahrteyschiffe nach Rio Janeyro in Brasilien zu fahren, und zugleich mit der brasilischen Flotte nach Lissabon zu segeln. Dieses Brasilien ist itzo die Schatzkammer der Portugiesen, aus der sie eine große Menge vortrefflicher und reicher Waaren ziehen. Diese Handlung nach Brasilien geschieht allein mit portugiesischen Schiffen, und es ist den andern Nationen nicht erlaubt, ihre Schiffe dahin zu senden. Endlich gedenken wir noch, daß der König bey dem Handel mit den auswärtigen Colonien mit intereßirt ist; siehe den 112 §.

a) mit den Inseln auf dem atlantischen Meere.

b) nach den africanischen Küsten und Königreichen.

c) nach und in Ostindien.

d) nach Brasilien.

§. 107.

In Ansehung der (2) Handlung der Portugiesen mit den europäischen Nationen müssen wir einen Unterschied machen, zwischen der portugiesischen Schiffahrt nach den Küsten und in den Häfen der andern europäischen Nationen; und zwischen der Schifffahrt der europäischen Nationen nach den Häfen von Portugal. (a) Die portugisische Schifffahrt erstrecket sich auf die Levante gar nicht, und nach den europäischen Ländern nur selten, indem die Portugiesen sich lieber die Waaren von den Europäern vor die Thüren führen, und die ihrigen dagegen abholen lassen, als daß sie von den Europäern Waaren abholen, und ihnen die ihrigen zuführen sollten. Daher denn

2) Handlung der Portugiesen mit den europäischen Nationen.

a) der Portugiesen Schiffahrt nach dem übrigen Europa.

auch

b) der europäischen Nationen Schifffahrt nach Portugal.

auch (b) die Schifffahrt der europäischen Nationen nach den portugiesischen Häfen desto stärker ist. Am häufigsten aber geschieht solche von den Engländern, die zu Lissabon eine Factorey haben. Nach den Engländern ist die Handlung der Holländer, die einen Consul zu Lissabon haben, der Franzosen und der Hamburger, die stärkste in Portugal, von denen allen sich viele Kaufleute so gar zu Lissabon, Porto, Faro, ꝛc. wohnhaft niedergelassen haben: auch wohnen genfer Kaufleute zu Lissabon; hiernächst aber führen einige Lübecker und viele schlesische Kaufleute einen beträchtlichen Handel nach Lissabon. Die Handlung der Italiener nach Portugal geschieht insgemein mit genuesischen Schiffen; doch kommen bisweilen auch einige Schiffe von Livorno nach Portugal. Aus Schweden langen jährlich 5 bis 6 Schiffe zu Lissabon an, und befindet sich ein schwedischer Consul allda. Manchmal sieht man auch daselbst ein oder anderes dänisches Schiff. Die Handlung mit Spanien ist den Portugiesen sehr vortheilhaft, und bringt ihnen viel baares Geld ein, weil die Spanier nach Portugal viel weniger Waaren bringen, als sie von daher ziehen. Uebrigens

Juden werden nicht geduldet.

werden in Portugal die Juden gar nicht geduldet, wobey angemerket zu werden verdienet, daß, seit der Zeit die Juden daselbst zur christlichen Religion gezwungen worden, es in Portugal überall, auch so gar in Klöstern, Leute giebt, die im Herzen Juden sind, und manchmal hernach, wenn sie genug geheuchelt haben, nach Holland flüchten, und sich da öffentlich zum Judenthume bekennen. Wie denn in Amsterdam, in Hamburg und anderswo, sich viele Juden aufhalten, die ihre Brüder, Schwestern und nächsten Anverwandten in Portugal haben, die auch oftmals vieles Geld aus dem Reiche schleppen, und den portugiesischen Commercien durch ihre Betrügereyen und Correspondenzen großen Schaden thun. Indessen werden doch in Portugal alle, die des Judenthums verdächtig sind, von der dasigen Inquisition auf das schärfste verfolget.

§. 108.

Portugiesische Handelsstädte und Seehäfen: 1) Lissabon,

Unter den großen Städten und Seehäfen in Portugal sind Lissabon, Porto und Setubal, oder St. Ubes, wegen ihrer Handlung vor andern zu merken. (1) Lissabon, die Haupt- und Residenzstadt, in der Grafschaft Estremadura an dem Ufer des seines Goldsandes halber berühmten Tagoflusses, eine halbe Meile von dessen Einflusse in das atlantische Meer gelegen, ist der Haupsitz der portugiesischen Handlung, und hat einen Hafen, der für den besten und berühmtesten in Europa gehalten wird. Der größte Platz in der Stadt ist derjenige, den man Rucio nennet, und auf welchem man alle Dienstage einen großen Markt hält, welcher die Messe von Rucio heißt. In dem Kaufhause werden unbeschreibliche Reichthümer und unschätzbare Seltenheiten von allerhand Kaufmannswaaren zusammen gebracht. So hat auch die indianische Compagnie ihr besonderes Haus, und die englische Nation ihre absonderliche Factorey zu Lissabon. Ein mehrers von Lissabon erzählt

im

in unserer Akad. der Kaufl. ein besonderer Artikel. (2) Porto, insgemein Porto a Porto genannt, in der Provinz Entre Duero e Minho, an dem Duro gelegen, treibt eine sehr beträchtliche Handlung, indem alle Nationen, die nach Lissabon handeln, auch zu Porto ihre Etablissements und Consuls haben. Der Fluß Duero machet hier einen guten Hafen; dessen Eingang aber wegen der Sandbänke und Klippen sehr schwer ist; daher die Schiffe nur zur Zeit des vollen Meeres, und unter der Anführung eines Lootsmanns aus der Stadt in denselben hineingehen können. Wenn man aber einmal darinnen ist, so findet man ihn sehr sicher und bequem, wie denn die Schiffe sich vor den Häusern der Bürger legen können. Die Waaren, welche man von Porto holet, sind Wein, welcher in dasiger Gegend wächst und sehr gut ist; Oel, so um diese Stadt gezeuget wird, aber mehrentheils nicht sehr fein ist; Kork, feiner Sumach, oder Smack, Pommeranzen, Citronen, Brasilientaback in Rollen, Brasilienholz, Salz, Inschlitt, und Leder. Uebrigens ist in der Stadt eine Art von einer Seeakademie angeleget worden. Siehe unsere Akad. der Kaufl. unter Porto. (3) Setubal, oder St. Ubes, auch St. Hubes genannt, in der Landschaft Estremadura, an der Küste gelegen, hat einen schönen und grossen Hafen, und ist wegen der überaus großen Menge Seesalz berühmt, so jährlich von allerhand Nationen, sonderlich von den Holländern stark daher geholet wird; siehe den 110 §. weswegen man nicht selten von den St. Hubesfahrern höret. Dieses Salzwerk und die Fischereyen dieser Stadt sollen dem Könige überaus große Summen eintragen. Siehe unsere Akademie der Kaufleute unter St. Ubes.

2) Porto.

3) Setubal oder St. Ubes.

§. 109.

Man wechselt von Lissabon, Porto, und St. Ubes auf Amsterdam, Hamburg, London, Lion, Paris, Venedig, Livorno, Madrit, Cadix, Genua, Rom und Palermo.

Wechselcommerz.

§. 110.

Die Waaren, welche aus Portugal von allen oben (§. 107). erwähnten europäischen Nationen sowol, als auch von den Portugiesen selbsten ausgeführet werden, lassen sich ganz füglich in zwo oder drey Classen eintheilen, nämlich in diejenigen, die in Portugal selbst erzeuget und gemacht werden, und in diejenigen, welche es aus seinen auswärtigen Ländern zieht. Zu der ersten Classe gehöret ein großer Theil derjenigen Naturgaben, mit welchen Portugal so reichlich versehen ist, daß, ungeachtet es kaum den sechsten Theil von Spanien ausmacht, man gleichwol nicht zu viel saget, wenn man behauptet, es bringe, wo nicht mehr, doch eben so viele zur Handlung dienliche Waaren hervor, als Spanien. Unter solchen nun ist insonderheit (1) das Seesalz, welches die vornehmste Waare der Portugiesen ist, indem es wegen seiner Güte so starken Abgang hat, daß aus England, Holland, den deutschen Seestädten, und sonderlich Hamburg, Dännemark und Schweden Schiffe nach St. Ubes kommen, und Salz in sehr großer Menge einladen; siehe den 108 §. Nächst dem Salze ist (2) das aus den portugie-

Ausgehende Waaren:

1) Naturgaben Portugals.

giesischen Oliven gepreßte Oel die vornehmste Waare, wie man denn behauptet, daß demselben keine Oele in Europa beykommen. Von (3) den portugiesischen **Weinen**, welche sehr delicat sind, womit das Land ungemein gesegnet ist, wird alle Jahre nach den Niederlanden und nach Norden eine ansehnliche Menge abgeführet; von den Portugiesen selbsten auch vieles davon nach Ostindien, Brasilien, Angola, und andere Länder in Africa, wie auch nach den portugiesischen Inseln im atlantischen Meere, geschickt. Wie stark (4) die **Citronen, Pommeranzen, Pommesinen, Feigen, Rosinen, Mandeln, Castanien, Anis,** und andere schöne **Früchte**, die insgesammt überall in Portugal in der größten Menge wachsen, von da ausgeführet werden, kann man nur daher abnehmen, daß die Holländer allein jährlich 10 bis 12 Schiffsladungen bloß an Citronen und Pommeranzen aus Portugal abholen, ohne die eingemachten Pommeranzen- und Citronenschalen, und anderes vortreffliches Confect zu rechnen, daß sowol in Portugal verfertiget, als aus den portugiesischen Inseln und Brasilien dahin gebracht, und von den Portugiesen weiter an auswärtige Nationen verhandelt wird. Von (5) dem **Sumach**, oder **Smack**, den Portugal hervorbringt, wird ebenfalls von fremden Schiffen eine große Menge aus diesem Reiche abgeholet, weil die Färber, Corduanmacher ꝛc. solchen für den besten halten. So findet auch (6) die portugiesische **Wolle** guten Abgang, indem sie der spanischen an Güte wenig oder nichts nachgiebt, weswegen sie fast beständig für spanische, und zwar für sevogische Wolle ausgegeben wird. Nicht wenigern Abgang hat (7) die dasige **Seide**, indem an verschiedenen Orten Portugals eine beträchtliche Menge Seide gewonnen wird, die sehr zart und schön ist. Und endlich findet (8) der portugiesische **Honig**, und (9) das **Wachs** seine Liebhaber: (10) des **Rosmarins**, der **Kermes**- oder **Scharlachbeeren**, der **Edelgesteine**, des ganz unvergleichlichen **Marmors**, der vortrefflichen **Mühlsteine**, die bis nach Indien geführet werden ꝛc. nicht zu gedenken. So hat auch Portugal Berge genug, die an allerley **Erzten** reich sind, die aber nicht bearbeitet werden, weil die Portugiesen aus ihren Ländern in den andern Welttheilen Metalle genug bekommen.

§. 111.

2) Portugiesische Manufacturen.

Zu der zweyten Classe rechnen wir die portugiesischen **Manufacturen**. Denn ob sich gleich die Portugiesen nicht auf solche legen wollen, sondern ihre schönen Materialien lieber roh aus dem Lande geben, weil sie mit ihren ost- und westindischen, auch einheimischen Naturgaben allerley Tücher, Zeuge, und was sie sonst nöthig haben, einhandeln können: so giebt es doch einige Manufacturen in Portugal, wenn sie gleich noch lange nicht in dem Stande sind, wie in andern Ländern: und will man den Engländern Schuld geben, daß sie alle ersinnliche Mühe anwendeten, damit die Portugiesen im Fabrik- und Manufacturwesen nicht klüger werden möchten. Indessen scheint es doch, ob dürfte es sich unter der jetzigen Regierung mit der Zeit

än-

ändern (§. 105). Es sind aber die portugiesischen Manufacturen 1) Tuch und wollene Zeuge, welche in verschiedenen Städten von ziemlicher Güte, aber lange nicht in hinlänglicher Menge zur Bekleidung der Einwohner, fabriciret werden. Ferner hat man in Lissabon, und an einigen andern Orten 2) Seidenmanufacturen angeleget. Gleiche Bewandniß hat es 3) mit der Leinwand, und 4) mit dem Zwirne, welcher nebst der Leinwand, und wollenen Zeugen, zum Theil nach Brasilien, und den portugiesischen Inseln auf dem atlantischen Meere und bey Africa verführet wird: wohin desgleichen 5) vieles von dem Töpfergeschirre gebracht wird, so man an verschiedenen Orten des Königreichs aus der dasigen wohlriechenden Töpfererde verfertiget. Aus dem portugiesischen Oele wird 6) eine vortreffliche weiße Seife gemacht, welche theils nach den portugiesischen Ländern außer Europa, theils nach den europäischen Ländern versendet wird, In Alentejo und Algarve wird 7) viel artige Arbeit von Stroh und Rohr verfertiget. Der 8) candirten Sachen haben wir schon oben (§. 110.) gedacht. Hingegen darf, vermöge eines königlichen Verboths, kein gemünztes Gold aus Portugal geführet werden.

§. 112.

5) Waaren der portugiesischen Länder außer Europa.

Die dritte Classe machen diejenigen Waaren aus, welche Portugal aus seinen in dem atlantischen Meere und bey Africa gelegenen Inseln, desgleichen aus seinen Eroberungen und Colonien in America, Africa und Asien erhält. Unter solchen ist 1) der Zucker, von dem man aus Portugal fünf Gattungen bekömmt: a) Moscovadezucker, den Brasien liefert; b) Cassanad- oder Cassaun- und Farinzucker, den ebenfalls Brasilien ausgiebt; c) Maderi-Zucker, von von der Insel Madera, so der feinste und beste unter allem Zucker ist, indem er noch den Canarienzucker übertrifft, aber selten zu uns gebracht wird; d) Thomaszucker, aus der Insel Thomas; und e) weißer und brauner Zuckerkand. Nächst dem Zucker ist 2) das Brasilien- und Campecheholz, eine von den vornehmsten Waaren der portugiesischen Colonien, die man aus Portugal zieht, womit der König den Alleinkauf treibt, und jährlich an die 100000 Thaler gewinnt. Der Handel 3) mit dem Brasilientaback ist eben so beträchtlich; und mit dem Schnupftabacke daraus hat der König seit 1674 gleichfalls den Alleinkauf. Aus den Inseln Fayal und Madera erhält man 4) eine beträchtliche Menge von Wein, welcher vornehmlich nach Brasilien und Barbados, und in Kriegszeiten auch nach den nordischen Reichen geführet wird. Die übrigen Waaren bestehen 5) in rohen Ochsenhäuten, Bock- und Ziegenfellen; 6) Eben- Cedern- und anderem, sowol zum Färben, als zur Arzney, und zu ausgelegter Tischlerarbeit tauglichen Holze; 7) Cochenille, Indigo, Waid oder Pastel; 8) Baumwolle, Cattunen und Zitzen; 9) Wachs, Drachenblut, Cacao, Ingwer, Pfeffer; 10) etwas Zimmet, Coffee, Myrrhen, Weihrauch, Aloe, Bezoar, und überhaupt allen andern Droguerey- und Spezereywaaren; 11) Helfenbein;

12) Gold

12) Gold, von welchem allein aus Brasilien eine erstaunliche Menge gebracht wird; 13) Perlen, rohen Diamanten, Rubinen, Amethysten, und andern Edelgesteinen. Mit allen diesen Waaren versieht Portugal die übrigen europäischen Länder, und mit einigen auch einen Theil von Asien; und empfängt dagegen die ihm fehlenden Waaren, sonderlich Manufacturen, für sich selbst und für seine Colonien.

§. 113.

Eingehende europäische Waaren.

Es sind aber die Waaren, welche von den europäischen Nationen, und zum Theil von den Portugiesen selbst nach Portugal eingeführet werden: 1) alle Gattungen von Getreide und Hülsenfrüchten, als woran, vorzüglich an Weizen, Portugal einiger maßen, sonderlich in den Misjahren, einen Mangel hat, und sich solche von den Europäern zuführen lassen muß, indem der Ackerbau nicht genug getrieben wird, und mehr als die Hälfte des Landes ungebauet liegt; 2) alle zur Bekleidung dienliche Manufacturen; 3) Zwirn, Band, Galanterie- und Kramwaaren, nürnberger Waaren, Papier, Karten, Leder, auch Eisen- und Stahlarbeit ꝛc. welche sowohl, als vorgedachte Kleidungsstücke, die Portugiesen von den Engländern, Franzosen, Holländern und Hamburgern bekommen; so wie sie 4) Pfosten, Breter, Stabholz, Pech, Theer, Kupfer, und Eisen, aus Schweden, theils unmittelbar mit schwedischen Schiffen, und theils mittelbar von den Holländern und Hamburgern; und von den Dänen ebenfalls entweder unmittelbar oder mittelbar 5) Masten und Zimmerholz erhalten. 6) Indigo, Cochenille und Mastix wird ihnen von den Spaniern zugeführet. Endlich wird noch Salz, ohngeachtet solches aus Portugal in großer Menge ausgeführet wird (§. 110), aus Frankreich dahin gebracht, weil die Portugiesen zu ihrem Gebrauche das französische dem ihrigen vorziehen.

§. 114.

Anmerkung über die portugiesische Handlung.

Hieraus erhellet, daß die Portugiesen einen sehr weitläuftigen Handel treiben. Sie schiffen in alle drey übrige Welttheile, und sonderlich geht der ganze Handel von und nach Brasilien bloß durch ihre Hände (§. 106). Sie schicken auch ihre Schiffe nach den europäischen Häfen: ob man wohl ungleich öfter fremde Schiffe in den Häfen von Portugal, als portugiesische Schiffe in den Häfen der andern europäischen Nationen sieht (§. 107). Dieser weitläuftigen Handlung ohngeachtet, und obgleich die Portugiesen sich ganz und gar auf die Handlung und Schifffahrt legen, wie denn die portugiesischen Kaufleute den Ruhm haben, daß sie den Handel aus dem Grunde verstehen; ja ohngeachtet Portugal selbst nicht nur eine sehr bequeme Lage zur Seehandlung hat, sondern auch mit den vortrefflichsten Naturgaben gesegnet ist (§. 110), und die kostbarsten Waaren aus seinen Colonien erhält (§. 112): so zieht doch dieses Königreich aus seiner Handlung keinen sonderlich beträchtlichen Gewinn, weil eben der große Reichthum die Portugiesen faul und wollüstig macht. Denn dieses verursachet, daß es in Portugal

tugal mit den beyden Grundsäulen der Handlung, nämlich dem Feld- und Landbaue (§. 113), und den Manufacturen (§. 111), schlecht beschaffen ist. Daher fehlet den Portugiesen von dem, was sowohl zur Nothdurft, als zur Bequemlichkeit des Lebens gehöret, sehr vieles. Dieses nöthiget Portugal, daß es, beydes seine eigenen Waaren, als auch die Waaren seiner Nebenländer in den andern Theilen der Welt, an die Europäer, gegen Getreide und fast alle Manufacturen für sich und seine Colonien, hingeben muß: weswegen denn zwar andere europäische Nationen mit Portugal, aber nicht dieses mit jenen, eine vortheilhaftige Handlung treiben. Ein mehrers von Portugal enthält ein besonderer Artikel in unserer Akad. der Kaufleute.

Das 6 Capitel.

Von der spanischen Handlung.

§. 115.

Der Portugiesen näheste Nachbarn sind die Spanier: doch ist dieses nicht die wahre Ursache, warum wir nunmehro von der spanischen Handlung reden wollen, als vielmehr, weil bald nach der Zeit, da die Portugiesen sich in Ostindien fest gesetzet hatten, die Spanier die erste Schifffahrt nach dem mit unbeschreiblichen Schätzen begabten Westindien, oder America, auch die Neue Welt genannt, unternommen haben (§. 30). Hierdurch haben sie den Grund zu ihrer so wichtigen Handlung geleget, woran alle europäische Nationen noch gegenwärtig großen Antheil nehmen, und die man mit Recht die einträglichste von ganz Europa nennen kann. Es hat damit folgende Bewandtniß: *Anfang der spanischen Seehandlung außer Europa, vermittelst der Entdeckung der neuen Welt*

Christoph Columbus, ein berühmter Seefahrer und von Geburt ein Genueser, meldete sich, nachdem er auf die Gedanken gekommen war, daß auch die andere Halbkugel der Erde bewohnt seyn müßte (*), diesfalls bey dem Rathe zu Genua, hernach bey dem Könige Alphonsus dem V von Portugall, und zuletzt bey Heinrichen dem VII von England an, und erbot sich, auf ihre Kosten diese unbekannten Länder zu entdecken, fand aber nirgends Gehör. Hierauf kam er an den Hof des Königs Ferdinands des V von Spanien, der nebst seiner Gemahlinn Isabelle den Vorschlag annahm. Sie gaben ihm drey Schiffe, mit welchen er aus dem Hafen Palos de Moguer in Andalusien am 3 August oder den 1 September 1492 auslief, und so lange auf dem Meere herum seegelte, bis er endlich Inseln antraf, und zu Guanahani, einer von den lucayschen Inseln in America, den 11 November selbigen Jahres anländete. Die Einwohner dieser Insel erschracken über die ungewöhnlichen Schiffe, und liefen davon, bis auf eine Weibsperson, welcher die Spanier Brodt, Wein und Edelgesteine gaben, und sie damit davon gehen ließen. Solches erweckte bey den übrigen Insulanern Muth, daß sie nicht mehr vor ihren neuen Ankömmlingen so sehr flohen: und diese gaben sich sodann Mühe, des dasigen Königs Gunst zu ge- *1) Entdeckung der vordern Inseln der neuen Welt durch Christoph Columbus.*

winnen, worinnen sie auch glücklich waren, indem selbiger ihnen erlaubete, eine hölzerne Festung an die Seeküste zu bauen. Columbus ließ hierauf 42 Spanier daselbst, und eilete wiederum zurück, um dem spanischen Könige von seinen Verrichtungen Nachricht zu ertheilen. Er langete auch in dem folgenden 1493 Jahre in dem obgedachten Hafen Palos glücklich an. Wie er nun dem königlichen Rathscollegio die Mittel vorgeschlagen hatte, diese reiche Länder zu erobern, beschlossen die Glieder desselben alsofort, ihn als indianischen Admiral wieder fort zu senden, und ertheilten ihm alle Freyheiten, die er nur hierzu verlangte. Es adelte ihn auch der König, zu Bezeigung seiner Dankbarkeit. Columbus trat also seine Reise nach Westen den 2 September 1493 mit einer ansehnlichen Flotte von neuem an, da er unterwegs die von ihm also genannte Insel St. Domingo entdeckete, und endlich bey seiner zurückgelassenen Besatzung auf obiger Insel anlangete, die er wegen der unterdessen von den Spaniern an den Indianern verübten Grausamkeiten ruiniret fand. Er legte folglich eine neue Festung an, die er, der Königinn in Spanien zu Ehren, Isabella nannte, und entdeckte hiernächst die Goldminen von Cibao, wie auch noch verschiedene andere Länder. Weil er aber zugleich einige Spanier, welche zum andernmale neue Grausamkeiten an den Einwohnern verübet, und dadurch verursachet, daß sie sich in die Wälder verstecket und das Land unbebauet liegen gelassen, zu harter Strafe gezogen, erweckte ihm dieses großen Neid; ja selbiger gieng so weit, daß sie ihm bey dem Könige von Spanien verläumderisch angaben, und ihn sogar mit Ketten gefesselt nach Spanien zurück brachten. Jedoch sobald der König nach Anländung der Schiffe hiervon Nachricht erhielt, ließ er dem Columbus die Fessel abnehmen, erkannte seine vorgebrachte Entschuldigung für gerecht, und erzeigte ihm fernerweit bis an seinen Tod große Gnade.

2) Entdeckung des festen Landes von der neuen Welt durch Americus Vespucci.

Wie sich hierauf der König Ferdinand der V entschloß, nochmals einige Schiffe nach der neuen Welt zu schicken; so both sich Americus Vespucci, ein Florentiner von Geburt, der damals in Spanien war, darzu an, und gieng als ein Kaufmann auf Alphonsus von Ojedas kleiner Flotte mit fort. Er seegelte im May 1497 von Spanien ab, fuhr an den Küsten von Pavia hin, und sodann an den Küsten des festen Landes bis in den mexicanischen Meerbusen, worauf er den 15 November 1498 in Spanien wieder zurück kam. Er hatte die Ehre, daß, weil er das feste Land von der neuen Welt, oder Westindien, entdecket, von seinem Namen alle große westindische Landschaften America benennet wurden. Ein Jahr nach dieser ersten Reise gieng Vespucci zum andernmale dahin, und commandirte sechs Schiffe, mit welchen er sich bey den antillischen Inseln, und hernach an den Küsten von Guajana und Venezuola einfand, und selbige in Besitz nahm, worauf er im November 1500 wieder zurück nach Cadir kam. Weil sich aber die Spanier für seine gehabte Mühwaltung wenig dankbar erzeigten, so war er darüber sehr misvergnügt, und gieng, wie ihn der König von Portugal Emanuel zu sich rufe,

te, dahin, wo er in dieses Königs Namen noch mehrere Entdeckungen in America gemacht hat (§. 104).

Diese Entdeckungen sowohl der vordern Inseln, als des festen Landes von America, eröffneten der Handlung einen neuen Weg nach einem Lande, wo insonderheit das Gold und Silber, die Seele der Handlung, gleichsam sein rechtes Vaterland hat (§. 4). Sie war aber auch insonderheit für Spanien selbsten so vortheilhaftig, daß man allein 1530 Millionen Gold gerechnet hat, welche die spanischen Schiffe von 1519 bis 1617 aus America nach Spanien gebracht haben; siehe auch den 120 §.

(*) Es ist Martin Behaimb, ein Nürnberger, bereits 1460 auf die Gedanken gerathen, daß noch eine andere Welt vorhanden seyn müsse; und dieses seiner Anleitung hat sich, wie wahrscheinlich dargethan werden kann, obgedachter Columbus bedienet, daß also nicht dieser, sondern obiger Behaimb der erste Erfinder, und dieser nur der erste Befahrer der neuen Welt ist. Uebrigens ist nicht unwahrscheinlich, daß America schon den Alten bekannt gewesen sey.

§. 116.

Anwachs der spanischen Seehandlung durch die Beschiffung Ostindiens.

Gleichwie nun die Spanier die ersten sind, die mit ihren Schiffen die neue Welt befahren haben, also sind sie, nach den Portugiesen (§. 104), die ersten unter den übrigen europäischen Nationen, welche die Schifffahrt und Handlung nach Ostindien unternommen haben. Dieses geschah im Jahr 1519, da Ferdinand Magellan, wegen eines von dem Könige Emanuel in Portugall ihm zugefügten Unrechts, den portugiesischen Hof verließ, sich zu dem deutschen Kaiser und Könige von Spanien, Carln dem V, begab (§. 104), und diesem vorstellete, was maßen, vermöge der zwischen Spanien und Portugall ehemals beliebten Eintheilung der Weltkugel die moluckischen Inseln, die er für den König von Portugall hatte mit entdecken helfen, von Rechts wegen zu West- und nicht Ostindien, folglich zu Spanien, und nicht zu Portugall gehöreten. Diese Vorstellungen wirkten bey Carln dem V so viel, daß, ohngeachtet der Gegenbemühungen des portugiesischen Gesandten an Carls des V Hofe, dieser dem Magellan eine Flotte untergab, mit welcher derselbe den 21 September 1519 aus Spanien abfuhr, und nächst an der brasilianischen Küste hin, durch die Meerenge, welche noch bis anitzo von ihm die magellanische Meerenge genannt wird, und also von Westen nach dem stillen Meere, und von dar ferner nach den moluckischen Inseln fuhr. Ohngeachtet er nun selbst nicht völlig dahin gekommen ist, sondern von den Einwohnern zu Matan, einer von den philippinischen oder manillischen Inseln hinterlistiger Weise 1520 umgebracht worden; und auch die Seinigen sich nicht weiter als nach Tidor, einer der moluckischen Inseln, wagten: so folgte doch Guieres Caravajel 1523, nebst nachmals mehrern, des Magellans unterbrochenem Vorhaben, welche an die manillischen Inseln, und endlich auch an das feste Land von Ostindien landeten. Und weil 1580 die Portugiesen, die ersten Eroberer Ostindiens, das

spanische Zepter, durch die Vereinigung Portugalls mit Spanien erkennen mußten: so war es von solcher Zeit an den Spaniern desto leichter, sich in Ostindien recht feste zu setzen (§. 105).

§. 117.

Verminderung der spanischen Handlung durch die Schwächung der ost- u. westindischen Handlung.

Weil aber im folgenden 1581 Jahre die Holländer dem Könige in Spanien den Gehorsam aufkündigten, und von solcher Zeit an in Spanien mit aller Härte tractiret wurden, wenn sie dahin zu handeln kamen; ihnen auch aller Handel nach Lissabon und Portugall verboten ward: so wurden sie genöthiget, den Handel mit Spanien und Portugall aufzuheben, und selbst einen Weg nach Ostindien zu suchen, den sie auch 1595 fanden (§. 105). Und so holten sie nunmehro selber die ostindischen Waaren aus der ersten Hand, die sie vorher von den Portugiesen und Spaniern hatten nehmen müssen. Da auch bald darauf 1602 die ostindische Compagnie in Holland errichtet ward, kam selbige geschwind zu einer solchen Macht, daß sie, beyde die Portugiesen als die Spanier, fast überall aus ihren ostindischen Eroberungen vertrieben, bis es endlich 1609 zu Antwerpen zu dem so berühmten zwölfjährigen Stillstande zwischen Spanien und Holland kam, in welchem die Spanier mit den Holländern, als freyen Leuten, tractiren, und ihnen den Handel auf Ostindien lassen mußten. Man befestigte zugleich die Handlungsfreyheit unter beyden Nationen dergestalt, daß die eine bey der andern keine größeren Auflagen bezahlen sollte, als die eigenen Unterthanen, oder die Bundsgenossen, welche am wenigsten übersetzet wären. Und damit die Holländer vor der Verfolgung der Inquisition in Spanien sicher seyn möchten: so ward bedungen, daß sie eben die Freyheit genießen sollten, welche den Engländern, vermöge gewisser Artikel des velasqischen Tractats, zugestanden war. Allein, wie 1621 gedachter Stillstand zu Ende gelaufen war, gieng der Krieg wieder von neuem an, welcher die Handlung zwischen beyden Nationen unterbrach: dagegen ertheilten die Generalstaaten die Erlaubniß zur Errichtung einer allgemeinen westindischen Compagnie, welche gar bald so mächtig als die ostindische Compagnie in Holland war, wodurch denn auch der Spanier Handlung nach Westindien oder America, und von daher nach Europa, einen empfindlichen Stoß bekam.

§. 118.

Itzige Bemühung um die Aufnahme der spanischen Handlung.

Indessen ist doch die spanische Handlung noch immer eine der beträchtlichsten Handlungen von Europa. Und hat man sich unter der Regierung des Königes in Spanien, Ferdinands VI, mit allem Eifer die mehrere Aufnahme derselben angelegen seyn lassen. Vor allen Dingen hat man die den Spaniern so nöthige Vermehrung der Manufacturen vorgenommen. In dieser Absicht ließ der König im Jahre 1749 bey Madrit einen Ort, Namens St. Ferdinando, erbauen, und daselbst von fremden Künstlern und Handwerksleuten Tuch- Sammet- und andere Fabriken anlegen. Er hat auch seit der Zeit nichts gesparet, um sie in einen solchen Stand zu setzen, daß durch sie die spanische Handlung destomehr in Aufnehmen gebracht werden könne. Ja es hat

der König im Jahre 1754 eine besondere Commißion niedergesetzet, welche die Mängel der Handlung in dero Reichen untersuchen, und sodann berichten solle, woher es komme, daß die Handlung durchgehends so eingeschränkt sey. Solche Commißion hat aus lauter erfahrnen Räthen bestanden. Bey ihrer Niedersetzung zweifelte man in Spanien nicht, daß sie in ihrem Berichte an den König, demselben zeigen werde, daß, so lange die Krone die Handlung sich allein zueignen und die Unterthanen ausschließen werde, der daher zu hoffende Vortheil nur in der Einbildung bestehe, und am Ende der größte Schade dem Könige um deshalben zugezogen werden dürfte, weil, wenn der Unterthan verarmet, auch zuletzt die Einkünfte, die in dessen Abgaben bestehen, merklich abnehmen müssen. Man hatte aber diese neue Verordnung, die Handlung der Krone, mit Ausschließung der Unterthanen, zuzueignen, aus keiner andern Ursache gemacht, als um dadurch die Kronschulden, die unter voriger Regierung und bis an das Ende des letzten Krieges gemacht worden, zu tilgen. Unter der Regierung des jetzigen Königs in Spanien, Carls III, bemühet man sich wahrhaftig anjetzo noch weit mehr als jemals, die Arbeitsamkeit und den Fleiß der Einwohner aufzumuntern, um dadurch die Handlung in größern Flor zu bringen.

§. 119.

Haupttäste der heutigen spanischen Handlung.

Will man sich die wahre Gestalt der spanischen Seehandlung, (denn mit dem Landhandel der Spanier hat es nicht viel zu bedeuten, weil sich solcher nicht weiter, als innerhalb der Gränzen ihrer Lande erstrecket, und lassen sie auch Auswärtige zu ihrem Landhandel) ordentlich vorstellen, so muß man zwey Gesichtspuncte fest setzen, den einen nach Europa, und den andern nach den übrigen Welttheilen, besonders nach dem spanischen America. Es theilet sich nämlich die spanische Handlung in zween Hauptäste: 1) in die **Handlung der europäischen Nationen nach Spanien**; und 2) in die **Handlung der Spanier nach den andern Theilen der Welt**. Letztere ist der Hauptgrund von der ersteren, und erfordert daher, daß wir mit ihrer Beschreibung den Anfang machen. Hierzu nun will nöthig seyn, daß wir vor allen Dingen die dem Könige von Spanien gehörenden Inseln, **Länder und Städte in den andern Welttheilen** erzählen. Solche sind 1) in Africa die Oerter Ceuta, Oran und Masalquivir, auf der Küste der Barbarey; imgleichen die canarischen Inseln im atlantischen Meere. 2) In Asien haben die Spanier die Inseln St. Lazari, die Diebsinseln, oder die marianischen Inseln, und die Manillen. 3) In America, welches die Spanier zuerst entdecket haben (§. 115), und wo sie noch gegenwärtig die stärksten unter allen daselbst herrschenden Nationen sind, haben sie auch die größten, die reichsten, und die mehresten Colonien, nämlich a) im südlichen America das sogenannte feste Land (Terra firma), Tucumanien, Peru, Paraguay, das magellanische Land, und Chily; b) im nordlichen America aber Mexico, Neumexico, Californien, und einen Theil von den Inseln Cuba

1) Handlung der Spanier nach den andern Welttheilen.

und Hispaniola, Portorico, die caribischen Inseln Trinidad, Margaretha, Rocca, Orchilla, Blanca; und die lucayschen Inseln: welches alles man insgesamt unter dem Namen des spanischen America begreift. Die vornehmsten spanischen Festungen und Seehäfen in America sind Callao, Panama, Portobello, Carthagena, Veracrux, Havana, ꝛc. Von diesen Inseln, Ländern und Städten handeln in unserer Akad. der Kaufl. besondere Artikel. Es verbreitet sich aber die Handlung der Spanier mit den übrigen Welttheilen wiederum hauptsächlich (*) in zweyen Nebenäste: 1) in die Handlung aus Spanien nach dem spanischen America, und 2) in die Handlung aus America nach Ostindien, welche wir beyde besonders beschreiben wollen.

(*) Denn in was für Umständen sich anitzo a) die von dem Könige Philipp dem V am 26 Apr. 1732 auf 20 Jahre octroyrte königliche Compagnie für die philippinischen Inseln, und b) die von eben diesem Könige 1728 zu St. Sebastian, oder vielmehr in der ganzen Provinz Guipuscoa, octroyrte Handelsgesellschaft zu Führung der Handlung auf der caraquischen Küste, befinden, können wir nicht sagen, indem die erstern ihre Jahre der Octroy verflossen, und wir nicht finden, daß sie verlängert worden; wider die andere aber 1750 ein Aufstand erreget worden ist: jedoch können wir von der letztern versichern, daß sie gegenwärtig (1768) noch stehe. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel **Caracos.**

§. 120.

a) Aus Spanien nach dem spanischen America.

Anlangend also 1) die Handlung der Spanier aus Spanien nach dem spanischen America, so beruhet ihre Direction bey den drey in Spanien niedergesetzten Tribunalien, oder höchsten Gerichten: dem hohen Rathe von Indien, der Contractation und dem Consulate. (a) Der hohe Rath von Indien hat seinen Sitz zu Madrit, und die höchste Gerichtsbarkeit, ja eine fast uneingeschränkte Gewalt über alles, was das feste Land und das Meer von dem spanischen Antheile in America anbetrifft. (b) Die Contractation, welche 1717 von Sevilien nach Cadix verlegt worden ist, erkennet über alle Sachen, so die Handlung nach Westindien angehen, sorget auch für die königlichen Zölle und andern Abgaben, und kann man von dessen Urtheile an den hohen Rath von Indien appelliren. (c) Das Consulat, welches gleichfalls 1717 von Sevilien nach Cadix verleget worden ist, entscheidet alle Streitigkeiten, die unter Kaufleuten über die americanische Handlung entstehen, sorget für die Erhaltung der dieser Handlung zugestandenen Privilegien, ꝛc.

Die Schiffe, welche zur Betreibung dieser Handlung mit Erlaubniß des hohen Raths von Indien, nach America gesendet werden, sind von verschiedener Gattung. Die erste Gattung derselben ist für die peruvianische Handlung bestimmt, welche Handlung die reichste ist. Diese Gattung von Schiffen führet den Namen der **Gallionen**, worunter man also diejenige

nige Flotte von spanischen Kauffahrteyschiffen versteht, die jährlich unter Bedeckung einer gewissen Anzahl königlicher Kriegsschiffe (welchen eigentlich nur der Name der Gallionen zukömmt) von Cadir, wo sie ausgerüstet wird, nach Peru geht, um diejenigen Waaren zu laden und nach Spanien zu überbringen, die man daselbst für Spanien gesammlet hat. Die zweyte Art ist der mexicanischen Handlung gewidmet, und wird mit dem Namen der Flotte, oder Silberflotte, beleget, unter welchem Namen man folglich diejenige Flotte von spanischen Kauffahrteyschiffen versteht, die von Cadir nach Merico, oder Neuspanien zu eben dem Ende abgeht, zu welchem die Gallionen nach Peru gesendet werden. Den Namen der Silberflotte hat sie daher, weil der vornehmste Theil ihrer Ladung bey der Wiederkunft in gemünztem oder ungemünztem baarem Silber besteht. Wenn dieser Schiffe nicht so viel, wie gewöhnlich, beysammen sind, weil nicht Güter genug vorhanden gewesen sind, sie zu beladen: so wird sie die Flottille genennet. Die Abgabe, welche der König von Spanien von den Waaren der Privatpersonen zieht, die aus America, mit der Silberflotte und den Gallionen ankommen, wird der Indult genennet, und besteht in 8 Stück von Achten und 2 Realen, welches ungefähr $2\frac{1}{2}$ pro Cent beträgt. Außer diesen zwey oder, wenn man diese Flotte und Flottille besonders nimmt, drey Gattungen von Schiffen, gehen noch andere Schiffe aus Spanien nach America, nämlich die Registerschiffe, welchen Namen man denenjenigen einzelnen Kauffahrteyschiffen giebt, die gegen Erlegung einer gewissen Summe, durch Vermittelung des Consulats, von dem hohen Rathe von Indien die Erlaubniß erhalten, nach Westindien zu handeln, welche Erlaubniß sodann registriret wird, daher eben der Name Registerschiff kömmt: und diese Schiffe sind eigentlich die dritte Gattung der Schiffe, vermittelst welcher die Handlung aus Spanien nach dem spanischen America getrieben wird. Manchmal gehen auch nach diesem Theile von America einige, von den Engländern und Holländern sogenannte Interlopers, worunter man diejenigen Schiffe versteht, die heimlich und ohne Erlaubniß des hohen Raths von Indien ausgerüstet sind. Die Gallionen können zu allen Zeiten von Cadir abgehen; die Flotte aber darf nicht eher, denn gegen den Anfang oder die Mitte des Augusts absegeln, um die heftigen Stürme zu vermeiden, die insgemein in dem Meerbusen von Merico fast den ganzen Monat September herrschen. Wenn die Gallionen und die Flotte zu gleicher Zeit abreisen; so gehen sie mit einander in Conserve, bis sie auf die Höhe der antillischen Inseln kommen, wo sie sich trennen: die Gallionen gehen gegen Carthagena zu bis nach Portobello; die Flotte aber seegelt nach Veracrur. Bey der Zurückkehr vereinigen sich beyde Flotten in dem Hafen der Havana auf der Insel Cuba, von da sie sich nach Cadir begeben. Was wir bisher von der Silberflotte gesagt haben, gilt nur bis zu dem 1751 Jahre, da sie abgeschaffet worden, und man angefangen hat, die Schätze der neuen Welt durch ein-

zelne königliche Schiffe und durch Particularfahrzeuge kommen zu lassen. Der Hof hat diese Art für zuträglicher gefunden, und scheint bey seiner gefaßten Entschließung zu beharren. Wir kehren also wieder zurück nach **Portobello** zu den **Gallionen**, wo zur Zeit ihres Daseyns, 4 oder 6 Wochen lang, der so berühmte Jahrmarkt zwischen den Spaniern und den peruvianischen Kaufleuten gehalten wird, welcher die reichste Messe in der ganzen Welt ist. Sobald sich der Markt daselbst geendiget hat, kehren die Gallionen nach Carthagena, woselbst ebenfalls ein großer Handel mit indianischen Waaren geschieht. Hierauf gehen sie nach der Havana, die Nothwendigkeiten zu der bevorstehenden Rückreise nach Spanien einzunehmen, welche sie bis nach Cadix gemeiniglich in 2 Monaten zu Ende bringen können. Siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** die Artikel: **Portobello und Veracrux.**

Die **Wichtigkeit** des Handels der Spanier nach dem spanischen America, erhellet unter andern nur allein aus dem Artikel der ungeheuern Geldsummen, die vom Jahre 1492, in welchem America ist entdecket worden, bis 1731 aus America nach Spanien gekommen sind, indem bloß lediglich die registrirten Summen, ein Jahr in das andere gerechnet, jährlich über 26 Millionen Stücke von Achten ausmachen; die unregistrirten Summen, welche höher geschätzet werden; und die ansehnlichen Summen, welche fremde Kaufleute aus den spanischen Ländern gezogen haben, und die auch größer zu seyn geachtet werden, ungerechnet.

Es ist aber eigentlich Niemanden erlaubt, nach dem spanischen America zu handeln, als nur denenjenigen, die dazu von dem hohen Rathe von Indien die **Erlaubniß** erhalten haben. Ueberhaupt wird solche keinem Spanier versagt, wenn er nur den dafür zu erlegenden Indult bezahlet. **Allen ausländischen Nationen** hingegen ist der Handel dahin, sowohl gerades Weges, als durch eine andere Hand, bey Leib- und Lebensstrafe verboten; ja sie sollen sich nicht einmal den dasigen Küsten nähern, indem die Spanier solchen Handel schlechterdings ganz allein treiben wollen. Und gleichwohl ist nicht zu leugnen, daß fast diese ganze Handlung, ohngeachtet sie unter dem Namen der spanischen Kaufleute getrieben wird, nichts destoweniger auf Rechnung anderer zur See handelnden europäischen Nationen, sonderlich der Engländer, Holländer, Franzosen, Genueser, Hamburger ꝛc. mit großem Nutzen geschieht, deren Factors die Spanier nur sind, daß mithin diese von den Reichthümern des spanischen America den geringsten Vortheil ziehen; siehe den 123 §.

§. 121.

b) Aus America nach Ostindien.

Betreffend 2) die **Handlung der Spanier aus America nach Ostindien**, so ist selbige ebenfalls beträchtlich; es haben aber die Jesuiten den größten Vortheil von derselben. Sie geschieht auf der Südsee zwischen der Stadt Manilla, auf der Insel gleiches Namens, und dem Hafen Acapulco auf der mexicanischen Küste, und wird mit einem, mehrentheils aber zweyen Schiffen getrieben. Solche werden von den Klöstern zu Manilla,

Manilla, insonderheit aber von den Jesuiten, mit Gewürze, allerley Arten von chinesischer Seide, seidenen Strümpfen, indianischen Stoffen, feinen und groben baumwollenen Zeugen, Goldschmiedarbeit, und andern kleinen Sachen beladen, und bringen von Acapulco größten Theils baares Geld zurücke, welches gemeiniglich 2 bis 3 Millionen ausmacht. Jedoch die ietzige Verfolgung der Jesuiten hat hierinn eine große Veränderung verursacht.

§. 122.

2) Handlung der europäischen Nationen:

Eben so verbreitet sich auch die **Handlung der europäischen Nationen nach Spanien**, in zween Nebenäste, nämlich 1) in die **Handlung nach Spanien**, und 2) in die **Handlung über Spanien nach dem spanischen America durch die Spanier**; welchen endlich noch der **Schleichhandel** beyzusetzen ist. Anlangend (1) den Handel der Europäer **nach Spanien**, so ist selbiger ihnen so vortheilhaftig, als den Spaniern nothwendig. Denn da die (a) spanischen Colonien in America von lauter eingebohrnen Spaniern angebauet sind, der Spanier aber schon zu Hause so geartet ist, daß er wenig Neigung zur Arbeit hat, geschweige denn in einem Lande, wo er im Ueberflusse sitzt; so können gedachte Colonien der europäischen Waaren und Manufacturen nicht entbehren: und weil ferner (b) **Spanien an und für sich**, wegen des schlechten Anbauens seines Bodens und Verabsäumung der Manufacturen, nicht im Stande ist, alle diejenigen Sachen zu liefern, welche die so zahlreichen Calonien in America, und die Spanier selbsten in ihrem Lande benöthiget sind: so müssen sie zu den übrigen europäischen Nationen ihre Zuflucht nehmen. Diese, weil sie wissen, daß sie fast den ganzen Werth ihrer dahin geführten Ladung an Golde und Piasters erhalten (siehe den 123 §.), bringen in großer Menge diejenigen Waaren herzu, die sich für America und für Spanien schicken.

a) nach Spanien.

Was aber das für **Waaren** überhaupt sind, zeiget der 130 §. Hier bleiben wir bey denen **Nationen** stehen, welche Waaren nach Spanien schicken, und was für **Waaren insbesondere** eine jede Nation dahin bringt.

Nämlich (a) die **Franzosen** liefern goldene, silberne und seidene Zeuge, Sammete, Pannen, goldene und silberne Spitzen, Tressen ꝛc. dergleichen leonische; Hüte von Castor- und Vigognehaare, seidene und wollene Strümpfe, französische leichte wollene Zeuge; viel Leinwand, vornehmlich aus Bretagne; Papier und Spielkarten; französische Galanterie- Kram- und Eisenwaaren; zwirnene und schwarze seidene Spitzen; trockenen Kabliau, oder Stockfisch ꝛc. Alle diese Waaren werden, **zur See** aus Frankreich nach Spanien geschickt; es gehen deren aber auch viele **zu Lande**, als aus Niedernavarra Pferde; aus Bearn Bley, Kupfer, verarbeitetes und rohes Eisen, hänfene und flächsene Leinewand; und aus dem französischen Flandern durch Frankreich nur theure und keinen großen Raum erfordernde Waaren. Die vornehmsten Waarenversendungen aus Frankreich besorgen dit Kaufleute von Paris, Rouen, St. Malo, Nantes, und Bourdeaux; siehe den 233 §. Der vornehmste

Gegenstand der Handlung, welche (b) die **Holländer** nach Spanien treiben, besteht in Gewürzen, Leinwanden, Tuchen, und wollenen Zeugen. Den Handel mit Pfeffer müssen sie zwar mit den Engländern theilen; da hingegen bringen sie Muscatennüsse, Würznägel und Zimmt allein nach Spanien. Insonderheit geht viel Zimmt dahin, und sodann weiter nach dem spanischen America, vorzüglich nach Peru zur Verfertigung der Chocolade. Die Leinwande, welche nach Spanien geschickt werden, sind mehrentheils feine, nebst Tafelzeuge, leinem Bande, und Zwirne. Der wichtigste Handel der Holländer aber geschieht mit ihren Wollenmanufacturen, worinnen sie in Spanien die stärksten sind. Das, was die holländischen Schiffe sonst noch nach Spanien führen, sind holländische seidene Zeuge; ferner Kram- und Eisenwaaren, so die Holländer von Frankfurt, Nürnberg, und Lüttich holen; Stahl und Kupfer aus Schweden; Leder und Getreide von Danzig; Wachs, Masten, Schiffbau- und Klapp- oder Stavholz aus den nordischen Reichen; Lachse, Heringe, gesalzener Kabliau oder Laberdan von ihrer Fischerey; Stockfisch und andere Fischwaaren; Butter und Käse. (c) Die **Engländer** senden, außer Pfeffer, viel von ihren Tüchern und andern wollenen Zeugen dahin, und sind, nächst den Holländern unter den andern europäischen Nationen diejenigen, welche den stärksten Handel damit nach Spanien treiben. Sie holen auch aus Deutschland, den nordischen Reichen und Indien, fast eben die Waaren, wie die Holländer, und laden ihre Schiffe nach Spanien damit; welchen sie aber noch viele von ihren eigenen Manufacturen hinzu fügen, als Castor- und andere Hüte, seidene und wollene Strümpfe, seidene Zeuge, und Uhren. Nicht weniger verkaufen sie in Spanien viel Zinn, Bley, und Pöckelfleisch, das sie aus Irrland bekommen; eingesalzene Fische von ihrer Fischerey &c. Endlich handeln auch (d) die **Hamburger**, (e) die **Schweden**, (f) die **Dänen**, (g) die **Italiener** nach Spanien; es ist aber dieser ihr Handel nicht so beträchtlich, als der obigen Nationen ihrer.

§. 123.

b) über Spanien nach dem spanischen America durch die Spanier.

Zu dem Handel der europäischen Nationen nach Spanien, kömmt noch (2) der Handel der Europäer **über Spanien nach dem spanischen America durch die Spanier**. Denn da den Spaniern allein erlaubt ist, nach dem spanischen Antheile von America zu handeln, und folglich alle übrige Nationen von solchem Handel ausgeschlossen sind (§. 120); so müssen diese, wenn sie mit dem bloßen Gewinne von der Handlung nach Spanien, nicht zufrieden seyn, sondern auch nach dem spanischen America handeln wollen, solches nur unter der Hand und durch spanische Kaufleute thun, denen sie als bloßen Commißionärs ihre Waaren zu dem Ende anvertrauen, daß sie dieselben in America verkaufen, oder gegen andere Retourwaaren vertauschen sollen: da hingegen diese einen Schein oder eine Handschrift von sich stellen, daß sie, bey ihrer Zurückkunft, über den Verkauf oder Vertausch der Waaren, Rechnung geben wollen. Und solches leisten sie

auch

auch wirklich mit einer so untadelhaften Treue, daß sie nichts weiter von den erhaltenen Retourwaaren an Gold, Silber, und andern kostbaren Waaren behalten, als was die für deren Ueberbringung und Verkauf in America nothwendig aufgewendete Unkosten, und die Commissionsgebühren, wegen deren sie sich mit einander verglichen haben, betragen: wie man denn den Spaniern nachrühmet, daß wenige, oder gar keine von solchen Commißionärs ihren Freund betrogen oder verrathen haben. Dieser verbothene Handel wird meistens über Cadix getrieben, als wohin die Ausländer die Waaren, so nach Westindien bestimmt sind, an ihre Correspondenten schicken, die solche auf obige Art gebohrnen Spaniern anvertrauen.

Da also die Spanier größten Theils von den americanischen Reichthümern nur die Commißionsgebühren geniessen, so darf es niemanden befremden, daß die erstaunlichen Geldsummen, welche aus der neuen Welt nach Spanien kommen (§. 120), auch größten Theils nicht daselbst bleiben, sondern sich durch Europa verbreiten. Man schätzet das Gold und Silber, so jährlich, ein Jahr in das andere gerechnet, aus Spanien geführet wird, auf 15 Millionen Piasters oder Stücke von Achten. Ungeachtet nun dem Könige nicht unbekannt ist, daß die Weise, durch die andere Hand nach America zu handeln, in Spanien sehr gebräuchlich sey: so stellet er sich doch aus Staatsklugheit, als wenn er es nicht wüßte, weil er gar wohl begreift, daß seine Unterthanen den Handel nach Westindien ohne Beystand der Fremden nicht wohl bestreiten können.

Ja die **Holländer** und **Engländer** haben sogar einen Weg gefunden, heimlich, oder, besser zu sagen, **gerades Weges** nach dem spanischen America zu handeln. Den Holländern dienet dazu die Insel Curacao, weil sie nicht weit von Carthagena ist, und die Kaufleute dieser Stadt, wie auch einige andere die an der Seeküste liegen, mit den Holländern in gutem Vernehmen stehen, daß sie ihnen ihre Waaren an die Schiffe bringen, wenn sie an einem bequemen Orte vor Anker liegen; und dagegen europäische Waaren eintauschen. Die Engländer treiben solchen ihren Schleichhandel von Jamaica aus; siehe den 175 §. c) gerades Weges nach dem spanischen America, oder der eigentliche Schleichhandel.

§. 124.

Die vornehmsten **Handelsstädte** und **Seehäfen**, welche Spanien theils in dem Innern des Königreichs, theils aber und vornehmlich an den beyden Meeren, nämlich dem atlantischen und mittelländischen Meere, hat; desgleichen an der diese beyden Meere von einander trennenden oder auch zu gleicher Zeit wieder vereinigenden so berühmten Meerenge von Gibraltar, sind: Madrit, Sevilien, Granada, Malaga, Carthagena, Valencia, St. Sebastian, Bilbao, Corunna, Alicante, Barcellona, und Cadix; anderer, keine so beträchtliche Handlung treibenden Seehäfen, als St. Maria, Porto Real, St. Lucar, Rota, Almeria, ingleichen der durch den utrechter Frieden an England abgetretenen Hafen von Gibraltar, so der Schlüssel von dem mittelländischen Meere ist, und Portmahon, itzt nicht zu gedenken. Handelsstädte und Seehäfen in Spanien.

Von

Von allen diesen findet man in unserer Akad. der Kaufl. besondere Artikel: hier aber wollen wir nur Madrit und Cadix ganz kürzlich beschreiben.

§. 125.

1) Madrit. **Madrit**, die Hauptstadt des ganzen Königreichs, und die königliche Residenz, liegt zwar fast mitten in dem Königreiche, hat aber doch einen starken Handel zur See, vermittelst der Correspondenten und Factors, welche ihre Kaufleute in den an der See gelegenen Handelsplätzen, und sonderlich zu Cadix, haben. Unter der Regierung des vorigen Königs hat man daselbst ein Wechselcomtoir zu den Remisen, die man nach den vornehmsten Plätzen in Europa thun will, errichtet; sonst aber wechselt Madrit auf Hamburg, Amsterdam, London, Lissabon, Lion, Milano, Novi, Rom, Florenz, Genua, Livorno, Venedig, und Neapel. Auch ist zu Madrit eine öffentliche Bank, die nach dem Muster der zu Amsterdam und London angeleget ist. Ein mehreres von dieser Stadt siehe in unserer Akademie der Kaufl. in einem besondern Artikel.

§. 126.

2) Cadix. **Cadix**, der Haupthandelsplatz in ganz Spanien, hat einen berühmten Seehafen, welcher sehr geraum und weit ist; es machen aber die vielen Klippen, unter denen der Diamant die vornehmste, den Einkauf in denselben etwas gefährlich. Die Güte des Hafens und der Bay von Cadix sind die Ursachen, daß die Stadt zu allen Zeiten überaus volkreich gewesen, und daß starker Handel darinnen ist getrieben worden. Auch noch gegenwärtig ist sie wegen der vielen Schiffe, die aus allen Theilen der Welt daselbst ankommen, und wegen des großen Handels, der da getrieben wird, berühmt. Hier geschieht die größte spanische Handlung, wie sich denn Kaufleute von allerhand Nationen zu Cadix aufhalten, und haben sonderlich unter den deutschen Seestädten die Hamburger hier stattliche Contoirs und Handlungen: gleichwie hingegen die Kaufleute zu Cadix durch ganz Europa die schönsten Magazine haben. Ja selbst die vornehmsten Negotianten aus ganz Spanien kommen nach Cadix, um daselbst von den Fremden, als den Deutschen, Engländern, Holländern, Franzosen ꝛc. die Waaren, welche diese Nationen aus ihren Ländern zuführen, einzukaufen, und die spanischen Waaren wieder dagegen zu verhandeln. Cadix ist endlich auch der Ort, wo alle Waaren, so nach Westindien gehen, und von dar zurück gebracht werden, zusammen kommen, immaßen hier die Gallionen (und ehedem auch die Silberflotten) nach America auslaufen, und mehrentheils mit reicher Ladung, zurück kommen (§. 120). Ungeachtet schwerlich ein Ort in der Welt ist, wo das Geld gemeiner und geläufiger als zu Cadix ist: so ist es gleichwohl daselbst überaus kostbar zu leben, immaßen Quartiere und Kost hier sehr theuer sind, wovon, außer der Menge Leute, die allzugroßen Abgaben die Ursache sind. Mehrere Nachrichten von diesem spanischen Haupthandelsplatze enthält in unserer Akadem. der Kaufleute ein besonderer Artikel.

§. 127.

§. 127.

Die Waaren, die man aus Spanien erhält, sind von zweyerley Gattung. Denn einige werden aus Peru und Mexico gebracht, andere aber in Spanien selbst gezeuget und gemacht. Anlangend 1) die vortrefflichen Naturgaben, welche Spanien hat, und in den Handel kommen, so sind zwar solche bey weitem nicht so reich und kostbar, als die aus Peru und Mexico kommen, sie sind aber doch ebenfalls sehr beträchtlich, und von gutem Vertriebe. Die vornehmsten unter denenselben sind: a) die Wolle, derentwegen Spanien so berühmt ist, weil sie hier am allerbesten fällt. Sie kömmt vornehmlich aus Andalusien, Valencia, Castilien, Arragonien, und Biscaya. Die schönste spanische Wolle hat man in Altcastilien, und wird besonders die Wolle von den Schafen, welche man Ovejas Merinas nennet, aller andern vorgezogen. Es ist die spanische Wolle der Hauptgegenstand der Handlung der Privatpersonen in Spanien. Denn sie ist nicht allein den Franzosen, Holländern und Italienern zu der Verfertigung ihrer feinen Tuche und anderer feinen wollenen Zeuge unentbehrlich; sondern es gebrauchen auch die Engländer, die doch so feine und schöne Wolle haben, eine große Menge derselben zu der Verfertigung des größten Theils ihrer schönsten Tücher, ohne das geringste von ihrer Landwolle darunter zu mischen. Anitzo ist ihre Ausfuhre verboten, und wird nur zur besondern Freundschaft erlaubt; b) die Seide, woran man insonderheit in dem Königreiche Granada einen großen Ueberfluß hat; c) die Weine, und sind sonderlich fast alle diejenigen, welche in dem mittägigen Theile Spaniens gezeuget werden, vortrefflich. Von den rothen Weinen sind die von Alicante und Malaga kommenden, gleichwie von den weißen die sogenannten Xereswéine, und vorzüglich die Secte, bey den Ausländern sehr beliebt. Es finden die spanischen Weine sonderlich alsdenn einen starken Abgang, wenn die Engländer und Holländer, wegen der mit Frankreich unterbrochenen Handlung, keine französischen Weine bekommen können. Die canarischen Weine, ohngeachtet sie eigentlich nicht zu den spanischen Weinen gehören, sind hier gleichwohl zu aller Zeit in Menge zu haben. Die spanischen Häfen, wo der stärkste Weinhandel getrieben wird, sind Malaga, Alicante, St. Maria, Porto-Real, St. Lucar, und Rota; d) Baumöl, welches man aus Majorca, Sevilien und Malaga bekömmt; e) Früchte, als Citronen, Pomeranzen, Mandeln, Rosinen, Feigen, Oliven, Kapern und Kastanien, die daselbst in großer Menge vorhanden sind. Die mehresten bekömmt man von Majorca, Sevilien und Malaga: f) Salz, womit Spanien sowohl innerlich, als vornehmlich an den Küsten, reichlich versehen ist. Insonderheit wird an den Küsten von Andalusien, Catalonien, und Valencia, imgleichen auf den Inseln Majorca, Ivica, und Formentera viel Seesalz gemacht, wobey die Sonnenhitze die Stelle des Feuers vertritt: in Catalonien hat man auch Steinsalz; g) sehr gutes Eisen, das aus den Bergwerken in Biscaya und Obernavarra kömmt; h) spanischer Kork. Uebrigens hat Andalusien

Ausgehende Waaren: 1) Naturgaben Spaniens.

dalusien und Asturien schöne Stutereyen; auch sind die Berge an Gold und Silber reich, man holet aber diese Schätze lieber aus America. Hingegen hat Spanien an Hornvieh, und sonderlich an Getreide, Mangel.

§. 128.

Manufacturen Spaniens.

Betreffend 2) die Manufacturen in Spanien, so ist es mit diesem Artikel daselbst schlecht bestellt. Die angebohrne Faulheit und der übermäßige Hochmuth der Spanier sind die vornehmsten Ursachen davon. So gar an den nöthigsten Handwerkern hat das Land Mangel, und die wenigen höchst unentbehrlichen sind mehr in den Händen der Franzosen, die sich daselbst in großer Menge aufhalten. Jedoch ist Spanien nicht ganz und gar an Manufacturen entblößt; obwohl noch wenige in dem Stande sind, wie sie seyn sollten. Da aber gegenwärtig des Königs Majestät für den Flor der Manufacturen auf das eifrigste besorget ist, so dürften die spanischen Manufacturen mit der Zeit eine andere Gestalt bekommen. Man kann die gegenwärtigen in die neuern, und in diejenigen eintheilen, welche schon von langen Zeiten her in ganz guten Umständen sind. Zu diesen gehören a) überhaupt die Fabriken, in welchen allerley Waffen, Kriegsbedürfnisse, und zur Schiffahrt nöthige Sachen gemacht werden. Denn so werden zu Lierganes und Cereda gute Canonen und Anker; und in den Fabriken zu Eugui, Azura, und Iturbiera Bomben, Granaten, und allerley Kugeln gegossen. An verschiedenen Orten macht man Pulver; und zu Plasenzia werden allerley Waffen verfertiget. Insonderheit sind die spanischen Flinten und Degenklingen berühmt. Zu Porto-Real werden gute Tauen und zu Sada Tauen und Seegeltücher verfertiget; doch wird noch zur Zeit das meiste Seegeltuch und Tauwerk von den Fremden erkauft. Theer und Pech wird an unterschiedenen Orten in Catalonien und Arragonien gemacht. Endlich die Schiffbauerey wird sowohl an den Küsten des Welt- als des mittelländischen Meeres getrieben. Zu diesen Manufacturen kann man noch rechnen b) die Seife und Sode, welches Salz in Murcia und einem Theile von Granada sehr häufig bereitet wird; und c) Branntwein, der aber nicht leicht auswärts verführet wird, als nur sodann, wenn die Branntweine von Nantes, Anjou und Rochelle nicht zu haben sind. Unter die neuern Manufacturen, die entweder ehedem schon, ob gleich nicht in so gutem Stande, oder noch gar nicht da gewesen sind, zählen wir a) die Tuchfabriken, welche seit Gelangung des vorigen Königs auf den Thron, durch Hülfe der aus England und Holland herbey gelockten Fabrikanten, immer mehr zunehmen, so, daß man einen großen Theil der dasigen Tücher durch die Registerschiffe nach Westindien bisher hat verschicken können; die übrigen aber verkaufet man im Reiche. Sie geben an Güte den englischen nichts nach, nur daß ihnen das äußerliche Ansehen und der Glanz fehlet; b) die goldenen und seidenen Stoffabriken zu Madrit; und c) die Cattundruckereyen, welche in so gute Aufnahme

gekom-

gekommen sind, daß der König 1752 oder 1753 die Einfuhre fremder Waaren dieser Art in dem Hafen Alicante verboten hat.

§. 129.

Jedoch sind 3) die **Waaren**, welche Spanien aus seinen **auswärtigen Ländern**, und vorzüglich aus **Peru** und **Mexico**, erhält, vorzüglich die Triebfeder der so belebten spanischen Handlung. Es sind aber die Waaren, welche die Gallonen und Silberflotten oder nunmehro andere Schiffe (§. 120) aus Peru und Mexico bringen, a) Gold in Stangen, und Goldstaub; b) Silber in Barren und Piasters (§. 120); c) Perlen; d) Smaragde, Amethyste, und andere Edelgesteine von geringerem Werthe; e) Bezoar; f) Cochenille; g) Indigo; h) Vigognewolle; i) Chinarinde; k) Cacao; l) Vanille; m) Taback; n) grüne Häute; o) Campecheholz; p) Franzosenholz; q) Sassaparille; r) Ipecacuanha; s) Contraverva; t) peruvianischer Balsam; und u) einige andere nicht so kostbare Droguereyen und Naturgaben. Es bleibt aber der wenigste Theil von allen diesen Waaren in Spanien; sondern sie werden größtentheils von denen oben (§. 122) gemeldeten europäischen Nationen nebst den spanischen Naturgaben, weggeholet. 3) Waaren der spanisch. Länder außer Europa.

§. 130.

Dagegen bringen eben diese europäische Nationen nach Spanien alle diejenigen **Waaren**, welche sich sowohl für Spanien selbst, als auch für das spanische America, schicken; es mögen im übrigen solche in den Ländern dieser Nationen selbst erzeuget und gemacht, oder durch die Handlung aus andern Ländern dahin gezogen worden seyn. Solche Waaren (1) überhaupt sind goldene, silberne, seidene und wollene Zeuge; Spitzen, Hüte, Specerey und Droguereywaaren zur Arztney, Färberey und Malerey; Bisam, Zibeth; und grauer Ambra; allerley Kram- und Eisenwaaren, Stahl, und Kupfer; Leder, insonderheit Juchten; Papier und Spielkarten; Masten, Thielen, Pech, Theer und Seilwerk; Klapp- und Stabholz, um Piepen, Bote, und andere Fässer zu machen, in welchen die Spanier ihre Weine und Oele versenden; Leinwand in sehr großer Menge; Wachs, Hering, Kabliau, Lachs, Butter und Käse; imgleichen Getreide, wenn die Erndte in Spanien nicht gut ausgefallen ist, welches nur mehr denn zu oft geschieht. Man kann auch unter die für das spanische America sich schickenden Waaren, und die daselbst den besten Abgang finden, die Negersclaven setzen, welche die spanischen Colonien in America schlechterdings nicht entbehren können, und die ihnen von ausländischen Colonien geliefert werden, wie zur Zeit des spanischen Succeßionskrieges die französisch-guineische, und seit dem utrechter Frieden oder 1731 an, bis 1750 die Engländer gethan haben. Was jede Nation (2) insonderheit nach Spanien bringt, findet man oben im 122 §. Eingehende europäische Waaren.

§. 131.

Den **Wechselhandel** anlangend, so sind in Spanien nicht mehr als vier Plätze, wo man auf andere Orte auf Europa wechselt. Solche sind Madrit, Bilbao, Cadix, und Sevilien. Wechselhandlung

Die

Die zween ersten Plätze wechseln in neuer, und die zween letztern Plätze in alter Münze. Die andern Oerter pflegen nicht a drittura, sondern über obige vier Hauptplätze in Wechseln zu negotiiren. Siehe den 125 §.

§. 132.

Anmerkung über die Handlung und Schifffahrt Spaniens. Ueberhaupt hat Spanien, in Ansehung der **Handlung** und **Schifffahrt**, verschiedene wichtige Vortheile, nämlich 1) die vortrefflichste **Lage** dazu, indem seine Küsten gegen Morgen und Mittag von dem mittelländischen, gegen Abend von dem atlantischen, und gegen Mitternacht von dem biscayschen Meere bespület werden; 2) viele gute **Häfen** (§. 124); und 3) eine beträchtliche Menge von **Naturgaben** (§. 127), womit es aus sich selbsten die andern europäischen Völker versorgen, und dadurch deren Geld an sich ziehen könnte: allein es will sich dieser Vortheile nicht bedienen, sondern überläßt sie andern zur See handelnden Europäern. Und es würde daher die Handlung der Spanier sowohl, als die Handlung der andern europäischen Nationen nach diesem Königreiche sehr wenig zu bedeuten haben, wenn nicht die **Handlung** nach den beyden großen und reichen americanischen Provinzen Peru und Mexico (§. 120), und den vielen andern Ländern und Inseln der neuen Welt, über welche die spanische Monarchie ihre Herrschaft erstrecket (§. 119), solche zur **allereinträglichsten** in ganz **Europa** gemacht hätte. Sollte man fortfahren, sich mit allem Eifer auf die **Manufacturen** zu legen (§. 128): so dürfte die Handlung in Spanien mit der Zeit zu einem größern Flore gelangen: doch müßte zugleich das daselbst befindliche **Inquisitionsgericht** mehr eingeschränkt (wiewohl dessen Ansehen ietzo schon recht sichtbarlich in Abnehmen kömmt), und den Ausländern in Ansehung ihrer Religionsübung, oder auch eines ungestörten Handels, etwas mehr **Freyheit** verstattet werden. Uebrigens stehen die Kaufleute in Spanien in schlechtem Ansehen: und sobald sie eine Summe Geldes gewonnen, geben sie den Handel auf, suchen einen Titel, und stellen vornehme Herren vor. Man kann hierbey noch in unserer **Akadem. der Kaufleute** den Artikel **Spanien** nachlesen.

Das 7 Capitel.

Von der niederländischen und holländischen Handlung.

§. 133.

I. Niederländische Handlung: Wir kommen nunmehro zu denjenigen europäischen Völkern, welche sich in dem dritten und letzten Zeitpuncte der Handlungsgeschichte, sonderlich mit ihrer Seehandlung in die entlegensten Länder hervorgethan haben, unter denen die **Holländer** die ersten sind (§. 31). Da aber die holländische Handlung ein Ast der niederländischen Handlung ist: so müssen wir uns nothwendig durch die Geschichte der **niederländischen Handlung** den Weg zu den Geschichten der holländischen Handlung bahnen.

Insge-

Insgemein glaubt man, daß die Flanderer in den Niederlanden die ersten gewesen sind, welche allerhand Tuch und Leinwand zu machen angefangen haben, wozu ihnen ihr eigenes Land den schönsten Flachs, und England die vortrefflichste Wolle hergegeben. Balduin, der jüngere, Graf von Flandern, munterte die Arbeiter dadurch auf, daß er um das Jahr 960 in verschiedenen Städten seines Landes freye Märkte anlegte, welche hierauf die Nachbarn in Menge herbey zogen, so von den Flanderern ihre Manufacturwaaren häufig abholeten, als für deren Ausfuhre sie nichts zahlen durften. Die Tuch- und Leinwandfabriken vermehrten sich daher binnen einer Zeit von ohngefähr 300 Jahren auf eine erstaunliche Art, und die Handlung in Flandern stieg bis zu dem höchsten Flore. Hierzu nun trug, nebst dem blühenden Zustande der Tuch- und Leinwandfabriken, die bequeme Lage der flandrischen Häfen zwischen Mittag und Mitternacht, ein großes bey: Denn weil die gegen Mittag wohnenden Europäer die Waaren der Völker gegen Mitternacht, und diese hinwiederum jener ihre Waaren nöthig hatten; gleichwohl aber die Reisen von der Ostsee oder dem balthischen bis in das mittelländische Meer nicht nur sehr langwierig, sondern auch damals großen Beschwerlichkeiten unterworfen waren: so veranlassete solches insonderheit die Kaufleute von Mittag und aus Norden, daß sie anfänglich zu Brügge Packhäuser anrichteten (siehe den 135 §.), als durch welches Mittel sie ihre Waaren gegen einander umsetzen, und dabey den halben Weg ersparen konnten. 1) Ihr Ursprung in Flandern durch die Tuch- u. Leinwandmanufactur,

Als aber nachmals die Grafen von Flandern die freyen Jahrmärkte mit allerhand Auflagen beschwereten, um die Kosten des Krieges mit Frankreich bestreiten zu können, so verursachete solches, daß die Lein- und Wollenweber, deren Anzahl unglaublich groß war, 1301 zu Gent einem gewaltigen Aufstand machten: indem nun hiernächst die in den Dörfern wohnenden Handwerksleute vor der Wuth des Krieges nicht sicher waren: so zogen ihrer viele nach Tirlemont und Löwen, und verbreiteten sie sich von da nachher weiter durch die meisten Oerter in Brabant. die sich nach Brabant wendet,

Allein die Herzoge von Brabant machten es nicht besser, als die Grafen von Flandern, indem sie gleichfalls die Manufacturen mit allerhand Auflagen drückten, und dadurch 1404 zu verschiedenen Aufständen in einigen brabantischen Orten Gelegenheit gaben. Sonderlich waren die Tuchmacher zu Löwen so weit gegangen, daß sie sogar einige aus dem Rathe todtgeschlagen, welche dann, aus Furcht der Strafe, theils nach England, theils in die Grafschaft Holland flüchteten. Die nach England übergiengen, wurden der Engländer ihre ersten Lehrmeister im Tuchmachen; und unterrichteten sie, zum größten Nachtheile der niederländischen Handlung, wie sie ihre eigene Wolle verarbeiten könnten, daß sie mithin nicht mehr nöthig hätten, solche nach Flandern zu verkaufen, und statt der Zahlung Tücher zu nehmen: und dieses ist der Ursprung der so berühmten Wollenmanufacturen in England. Den brabantischen Tuchmachern, die sich nach von da sich die Tuchmanufactur nach Eng- u. Holland verbreitet.

Holland gewendet hatten, folgten ihrer viele aus Flandern nach, indem sie hier überall wohl aufgenommen, und mit geringen Auflagen beleget wurden, weil die Holländer diese Manufactur gern bey sich behalten wollten. Die vornehmsten unter ihnen begaben sich nach Leyden, wo diese Manufactur auch noch im Flore ist.

§. 134.

2) neuerer Ast der niederländische Handlung: der Heringshandel in Flandern.

Weil aber gleichwohl in Flandern, Wilhelm Beukelin, ein berühmter Fischer, aus Biervliet gebürtig, 1386 die Art, die Heringe in Fässer und Tonnen einzusalzen, wie solches noch heutiges Tages gemacht wird, erdacht hatte: so war diese Einsalzung der Heringe, und der davon abhangende Fischfang, als eine neue Manufactur anzusehen, die um so viel mehr in Betrachtung kömmt, da sie die Schifffahrt dieser Landschaft in guten Stand setzete, vermittelst welcher Flandern sich noch bey seinem Flore erhielt, nachdem es so viele Tuchmacher verloren (§. 133). Denn durch diesen Anwuchs der Schifffahrt hatte Flandern die schönste Gelegenheit, seinen Handel und seine Manufacturen noch einige Zeit zu unterhalten. Sluys und Brügge waren die beyden vornehmsten Städte, wo man anfangs den Heringshandel mit den Fremden trieb.

§. 135.

Steigen u. Fallen der Handlung zu Brügge.

Insonderheit hub Brügge das Haupt immer mehr empor, und hatte fast die ganze Handlung der Niederlande hier ihren Sitz aufgeschlagen. Sie ward der Mittelpunct der Handlung der Europäer gegen Mittag und Mitternacht (§. 133). Die Hansestädte hatten bereits 1262 eines von ihren großen Contoiren zu Brügge aufgerichtet; und nachmals haben auch die Engländer, Franzosen, Schottländer, Castilianer, Portugiesen, Arragonier, Navarrer, Catalonier, Biscajer, Venetianer, Florentiner, Genueser, Luccaer, Milaneser, Dänen und Schweden hier ein Ablager, und eine Gesellschaft von ihren Kaufleuten der Handlung wegen angeleget. Dieser Anwachs der Handlung zu Brügge machte ihre Einwohner so hochmüthig und trotzig, daß ihre Aufführung nicht nur die fremden Kaufleute verjagte, sondern daß sie auch wider ihren eigenen Herrn verwegen wurden; dadurch aber den Untergang ihrer Handlung beförderten, welcher 1487 erfolgte. Denn als in solchem Jahre der Krieg zwischen den Flanderern und dem Erzherzoge Maximilian, ihrem Herrn, seinen Anfang nahm; so halfen die Antwerper und Amsterdamer, welche über die Größe der Brügger Handlung eifersüchtig waren, dem Erzherzoge die Widerspänstigkeit dieser Stadt züchtigen, und erhielten für ihre geleistete Hülfe alle diejenigen Freyheiten zur Belohnung, welche die Brügger, der Handlung halber, bisher gehabt hatten.

§. 136.

Aufkommen der Handlung zu Antwerpen.

Es zog sich also nunmehro der Handel nach Antwerpen und Amsterdam, doch vorzüglich nach der erstern Stadt, wegen dieser ihrer sehr vortheilhaften Lage zur Handlung. Sie ward in der That der allgemeine Markt von Europa: die Italiener, de-

ren Stoffe um solche Zeit bey allen Europäern großen Beyfall erhalten hatten, brachten solche häufig nach Antwerpen; die Portugiesen und Spanier, welche beyde Indien gefunden hatten (§. 30), führeten Gewürze und andere ost- und westindische Waaren dahin; die Engländer errichteten daselbst ein großes Magazin von ihren Waaren; und die Hansestädte verlegten ihr Comtoir von Brügge hieher. Außerdem bewog die Verfolgung wegen der Religion, welche in Deutschland unter Carln dem V, in Frankreich unter Heinrich dem II, und in England unter der Königinn Maria, entstand, viele Personen, vorzüglich Kaufleute und Handwerker, daß sie ihre Zuflucht nach den Niederlanden, besonders nach Antwerpen, nahmen. Ein solcher großer Zusammenfluß von allen denenjenigen Völkern, die damals hauptsächlich Kaufmannschaft trieben, nebst der Menge der vortrefflichsten Manufacturen, die in dieser Stadt verfertiget wurden, machte sie nicht nur zur größten, reichsten und berühmtesten Handelsstadt in den Niederlanden, sondern auch zur Königinn unter allen Handelsplätzen in der ganzen Welt: wie man denn um das Jahr 1550 oftmals bey drittehalbtausend mit allerhand Kaufmannswaaren beladene Schiffe auf der Schelde gesehen; nicht zu gedenken, daß alle europäische Königreiche und Fürstenthümer ihre eigene Kaufhäuser und Niederlagen daselbst hatten.

§. 137.

Verfall d. niederländischen Handlung überhaupt.

Wie aber die Spanier den sämtlichen Niederlanden ihre Freyheiten nehmen, und auch sogar die Inquisition einführen wollten: so kam alles daselbst in die größte Unruhe. Zur Dämpfung derselben wurde 1567 der Herzog von Alba dahin geschickt; dieser aber machte durch seine Grausamkeit das Uebel ärger. Mehr als hunderttausend Familien begaben sich in wenigen Monaten von da weg; die meisten Städte wurden wider ihn in Harnisch gebracht; sieben ganze Provinzen vereinigten sich 1579, kündigten 1581 dem Könige von Spanien den Gehorsam auf, und machten sich zu einem freyen Staate, der unter dem Namen der Republik Holland einem jeden sattsam bekannt ist. Wie nun nachher 1584 die Stadt Antwerpen belagert, und währender Belagerung die Schelde gesperret, auch solche nach Eroberung der Stadt nicht wieder geöffnet ward, weil der König von Spanien die Handlung der Stadt, die ihm gar zu reich und mächtig vorkam, zu schwächen und in die andern ihm unterthänig gebliebenen niederländischen Städte zu vertheilen gedachte: so bewirkte dieses den gänzlichen Verfall der Handlung in dieser so berühmten Handelsstadt, und zugleich in den sämtlichen spanischen Niederlanden. Denn die Kaufleute aller derer Nationen, die nach Antwerpen gehandelt hatten, nahmen anitzo ihren Weg nach Holland, oder den vereinigten Niederlanden, und besonders nach Amsterdam, welche Stadt nunmehro das ward, was Antwerpen vorhin war, nämlich die reichste, größte und mächtigste Handelsstadt in ganz Europa, ja das Magazin der Welt, wie sie es denn auch noch gegenwärtig ist. Selbst die Niederländer, welche die Härtigkeit des spanischen Regiments nicht länger vertragen wollten, zogen aus

den spanischen Niederlanden: ein Drittel der Handwerker und Kaufleute, welche in seidenen Zeugen, Strümpfen und dergleichen arbeiteten, oder damit handelten, ließen sich in England nieder, weil sich daselbst noch niemand auf solche Fabriken geleget hatte; ein großer Antheil derselben aber flüchtete nach Leyden, gleichwie die meisten und vornehmsten Leinwandshändler sich zu Harlem setzten, ohne diejenigen zu rechnen, die sich nach Amsterdam begeben hatten.

§. 138.

Itziger Zustand der Handlung in den österreichischen Niederlanden.

Indessen ist die Handlung in den spanischen, oder nunmehro österreichischen Niederlanden immer noch beträchtlich, ob sie gleich den vorigen prächtigen Glanz, durch den so mächtigen Anwachs der Handlung in den vereinigten Niederlanden, verloren. Die bequeme Lage an der Nordsee sowohl, als an schiffbaren Flüssen, giebt den Einwohnern dieses volkreichen Landes Gelegenheit, ihre Handlung in der ganzen Welt zu treiben; ihre eigene große Neigung zur Handlung unterstützet sie; und beydes, schöne Naturgaben, als insonderheit die vortrefflichsten Manufacturen, befördern sie: allein es haben die Holländer fast die ganze Handlung der Niederländer, und gebrauchen sich derselben mit aller Leichtigkeit, die sie sich nur wünschen können, theils wegen der nahen Nachbarschaft, theils wegen der Flüsse und Canäle, durch welche man leicht zu den vornehmsten Städten kommen kann (*). Diese Handlung der Holländer nach den österreichischen Niederlanden wird vornehmlich in den Städten Antwerpen, Brüssel, Mecheln, Gent, Brügge, Dornick, Ryssel, St. Omer und Cambray getrieben. Sie senden nach unterschiedlichen dieser Städte seidene und wollene Zeuge, Gewürze, Pot- und Weidenasche, Zucker und Heringe, und gesalzene Fische. Dagegen liefern **Antwerpen**, **Brüssel** und **Mecheln** Spitzen, Garn, Tapeten, rc. Von **Gent**, und einigen ansehnlichen Dörfern in selbiger Gegend, bekommen die Holländer Getreide, Flachs, Leinwand und Garn: wie denn insonderheit der Flachs allerwegen in Flandern gezeuget wird, und der Provinz jährlich etliche Millionen einbringt, daß man ihn mit Recht als den Reichthum und Schatz von Flandern ansehen kann. Von **Brügge** bekömmt Holland Getreide, baumwollene Zeuge, feine wollene Zeuge, Leinwand und Spitzen. **Dornick** liefert den Holländern Tapeten, Vorhänge, Bettdecken und andere gewirkte Zeuge. Von **Ryssel** erhalten die vereinigten Niederlande seidene und wollene Zeuge, Peracan, Picotten, Camelot, Spitzen und andere Kaufmannswaaren. Von **St. Omer** geht viel Getreide über Dünkirchen zu Schiffe nach Holland: auch kommen von daher sowohl, als von Bergen in Hennegau und Valenciennes, Kammertuch und Spitzen. **Cambray** liefert feine Leinwand, die nach solcher Stadt den Namen Kammertuch führet. Inzwischen nimmt der Handel nach den österreichischen Niederlanden sehr ab: der Getreide- und **Leinwandhandel** scheint noch unter den übrigen Waaren, die nach Holland gehen, am meisten zu blühen. Siehe in unserer

Akade-

Akademie der Kaufleute, sowohl den Artikel Niederlande, als auch die besondern Artikel von den niederländischen Provinzen und Handelsstädten.

(*) In der curieusen Nachricht von der Handlung der Hollander (Hannover 1717 in 8) p. 71 u. f. werden die Bemühungen der Holländer angegeben, daß die Handlung insonderheit in Flandern, und vorzüglich zu Antwerpen, nicht wieder möge empor kommen.

§. 139.

II. Holländische Handlung.

Was nun die Geschichte der holländischen Handlung betrifft; so fängt sich solche gleich mit dem Ursprunge der vereinigten Niederlande an. Nämlich zu der Zeit, als die Spanier mit den Niederländern allzu grausam verfuhren, verbanden sich endlich im Jahre 1579 sieben ihrer Provinzen, namentlich **Holland, Seeland, Utrecht, Niedergeldern, Oberyssel, Gröningen** und **Frießland**, vermittelst der berühmten utrechter Union, auf immer und ewig mit einander, daß sie für ihre Religion und Freyheit Gut und Blut aufopfern wollten. Sie kündigten hierauf 1581 dem Könige Philipp dem II von Spanien den Gehorsam auf, und errichteten selbst zusammen einen besondern freyen Staat, welcher unter dem Namen der **vereinigten Niederlande**, und gewöhnlicher der **Republik Holland**, oder nur schlechthin **Holland**, weltberühmt geworden ist.

Aufnehmen der holländischen Handlung.

Selbst der Verfall der übrigen niederländischen Provinzen machte, daß diese neue Republik die süßen Früchte der Manufacturen und die bewunderungswürdige Stärke der Handlung geschwind empfand. Denn die schon gedachte allzu große Schärfe, womit die Spanier noch alle diejenigen Provinzen, die von Philipp dem II nicht abgefallen waren, verfolgeten, bewog viele Kaufleute und Handwerker, daß sie sich nach den vereinigten Niederlanden wandten: und solchergestalt ward Holland nicht nur mit niederländischen Kaufleuten, sondern auch mit einer unglaublichen Menge der vortrefflichsten Künstler angefüllet, welche nachmals daselbst noch neue Fabriken und Manufacturen anlegten, und auch diejenigen, die schon im Flore waren, in die höchste Vollkommenheit setzeten. Noch mehr: fast die ganze so erstaunliche Handlung der auswärtigen Völker, welche bis zur Belagerung der Stadt Antwerpen darinnen geschahe, zog von dar aus, nach den Städten in Holland, und sonderlich nach Amsterdam (§. 137). Man sahe also Holland von solcher Zeit an, mitten unter den heftigen Unruhen und den nachmaligen schweren Kriegen mit Spanien, durch die Manufacturen, Handlung und Schifffahrt, über und über blühen. Hieraus läßt sich nun leicht begreifen, wie auch die ausländische Handlung der Holländer mit so schnellen Schritten zu der ansehnlichsten Größe habe anwachsen können. Schon gegen das Jahr 1594 handelten dieselben in den nordischen Reichen, in Deutschland, in Frankreich, in Polen, in Moscau, und in England: und, was am meisten zu verwundern ist, selbst in Spanien und Portugal, wo sie sich aber anderer Na-

tionen, die mit Philippen dem II in gutem Vernehmen stunden, ihrer Flaggen bedienten, die sie auf ihre Schiffe steckten, wenn sie auf Sevilien und Lissabon fuhren. Der König in Spanien wußte dieses gar wohl, und stellte sich anfänglich aus politischen Ursachen, als ob er es nicht merkte: doch that man den Holländern, wenn sie nach Spanien zu handeln kamen, viel Ueberlast an. Endlich aber verbot ihnen der König allen Handel auf Lissabon und Portugall, wodurch denn den holländischen Kaufleuten die Quelle der so wichtigen Handlung mit den ostindischen Waaren, verstopfet ward.

§. 140.

Ihr Anfang 1) nach Ostindien zu handeln, u. die Errichtung der ostindischen Compagnie

Dieses brachte einige Kaufleute in Seeland auf den Entschluß, auf Mittel bedacht zu seyn, wie man die ostindischen Waaren selbst aus Ostindien, als aus der ersten Hand, bekommen könne. Die größte Schwierigkeit dabey war, wie man sicher, und ohne den Spaniern zu begegnen, dahin kommen möchte. Mittlerweile daß die Compagnie der seeländischen Kaufleute mit ihren Schiffen zu dreyenmalen in den Jahren 1594, 1595 und 1596 gegen Norden über Neuzembla (Nova Zembla) einen Weg vergeblich suchten; gab sich bey einigen Kaufleuten in Amsterdam ein Holländer, Namens Cornelius Houtmann, an, der lange Zeit in Seediensten der Portugiesen gewesen war, und vermochte sie dahin, daß sie eine Compagnie errichteten, welche unter seinem Befehle 1595, 4 Schiffe nach Ostindien schickte, so die ersten holländischen Schiffe waren, die in Ostindien angelanget sind. Ob nun wohl selbige nach zwey Jahren und vier Monaten ohne einigen Nutzen wieder zurück kamen: so that sich doch zu Amsterdam eine zweyte Gesellschaft zusammen, welche sich mit jener vereinigte, und 1598 zum zweyten male eine Flotte von 8 Schiffen ausrüstete, die, gleichwie eine dritte von drey Schiffen, welche 1599 auslief, mit gutem Gewinn zurück kam. Hierauf entstanden so viele neue Gesellschaften, daß die Generalstaaten nicht ohne Grund befürchteten, es dürften selbige einander in ihrer Handlung schaden. Sie munterten daher die Directoren aller dieser verschiedenen Gesellschaften auf, daß sie sich vereinigen und zusammen einen Körper ausmachen möchten, welches denn auch 1602 geschah, da aus solcher Vereinigung die so berühmte ostindische Compagnie in Holland durch die den 20 März von den Generalstaaten auf 21 Jahre ertheilte, und mit den herrlichsten Freyheiten versehene Octroy aufgerichtet ward. Es wurden ihr 17 Vorsteher gesetzet, die aber von den wichtigsten Dingen den Staaten Nachricht ertheilen müssen: und ist allen Unterthanen der Eintritt in selbige gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme vergönnet. Anfänglich war sie nur eine nicht sonderlich große Gesellschaft; wuchs aber gar bald so mächtig an, daß sie die Portugiesen, die ersten Eroberer Ostindiens, fast ganz und gar daraus vertrieb (§. 105), dagegen sich in den Besitz großer Königreiche und Länder setzete, und unsägliche Schätze erwarb: wie man sie denn mit allem Fuge für die allergrößte, wichtigste, und reichste Handlungscompagnie halten kann, die jemals in der Welt gewe=

gewesen, und noch ist, indem sie seit ihrem Anfange weder einen recht beträchtlichen Unglücksfall, noch auch sonst den geringsten Abgang ihrer Kräfte und ihres Ansehens erfahren hat. Ihre Einrichtung und fernere Geschichte beschreibt in unserer Akad. der Kaufl. der Artikel: Ostindische Compagnie in Holland.

§. 141.

Ihre Schifffahrt 2) nach der Levante.

Nachmals ward auch der Grund zu der levantischen Handlung geleget, da die Generalstaaten 1612 mit der ottomannischen Pforte unter der Regierung Achmets des I. eine Capitulation schlossen, vermöge welcher ihnen erlaubt ward, in allen Landen des Großsultans freyen Handel und Wandel zu treiben; eigene Consuls in der Levante zu halten; und unter eigener Flagge dahin zu schiffen. Siehe den 146 §.

§. 142.

Ihre Schiffahrt 3) nach Africa und America, nebst der Errichtung der westindischē Compagnie und der von Surinam.

Immittelst, und eben von der Zeit an, da die ostindische Compagnie war errichtet worden (§. 140), suchte man auch die westindischen Waaren aus der ersten Hand zu erhalten. Zu dem Ende unternahmen einige reiche Kaufleute, nach den Küsten von Africa und America, nebst den benachbarten Inseln, selbst zu reisen und zu handeln. Der erste Ort, wo sie sich fest setzten, war Moure, ein Dorf auf der Goldküste von Guinea in Africa, welches hierauf gar bald ein ansehnlicher Handelsplatz wurde, indem die Africaner, welche sich mit diesen neuen Ankömmlingen besser, als mit den Portugiesen, vertragen konnten, von allen Seiten herzu liefen. Ihr Handel vermehrte sich hierauf längst den guineischen Küsten, daß schon 1609 mehr als 20 große Schiffe dazu gebraucht wurden; außer mehr denn 200 kleinen Fahrzeugen, deren man sich zur Handlung nach dem grünen Vorgebirge und auf den americanischen Küsten bedienete. Wider die Portugiesen, welche sich diesem guineischen Handel widersetzen, verwahrte man sich mit einer Festung, die nahe bey dem Dorfe Moure 1612 mit Genehmhaltung des Königs von Sabou gebauet, und das Fort Nassau genennet wurde

Mittlerweile bewirkte der erstaunlich glückliche Fortgang der ostindischen Compagnie, und der große Abbruch, den man den Spaniern dadurch that, in den Gemüthern der Holländer, daß man auch von Anlegung einer westindischen Compagnie zu Amsterdam nach demjenigen Entwurfe zu reden anfieng, den ein Kaufmann, Johann von Fleßingen, den Generalstaaten übergeben hatte; weil aber diese von der Ausführung desselben einen unvermeidlichen Krieg besorgeten, so ward solches Vorhaben endlich hintertrieben. Jedoch wie der mit Spanien geschlossene zwölfjährige Stillstand 1621 zu Ende lief; so redete man von neuem von dem gedachten Entwurfe: und nachdem die Generalstaaten solchen genehm gehalten hatten, brachte man hierauf den 20sten Junius nur gemeldeten Jahres alles vollends in Ordnung, was zur Aufrichtung der westindischen Compagnie gehörete. Man richtete sie auf den Fuß der ostindischen Compagnie ein, und sie bestund aus unterschiedenen einzelnen Gesellschaften, welche auf den africanischen und americanischen Küsten handelten. Die Generalstaa-

ralstaaten ertheilten ihr nicht nur die ausschließende Freyheit auf 24 Jahre, an den africanischen Küsten, von dem Zirkel des Krebses an bis an das Vorgebirge der guten Hoffnung, und in America von den mittäglichen Gränzen von Terreneuf durch das magellanische Meer in die Südsee, und auf zwo darzwischen gelegene Inseln zu handeln; sondern setzten sie auch durch ihre Beyhülfe in den Stand, daß 1623 die erste Flotte dahin auslaufen konnte. Anfangs hatte sie einen überaus glücklichen Fortgang, indem sie, außer dem unsäglichen Schaden, den sie der spanischen Monarchie zufügte, da sie ihre Silberflotte wegnahm, und ihre Kriegsflotte ruinirte, vortreffliche Eroberungen machte, sonderlich 1630, wo sie einen großen Theil von Brasilien unter ihre Bothmäßigkeit brachte, nachdem sie die Portugiesen und Spanier daraus verjaget; auch 1638 die hauptsächlichsten Plätze der Portugiesen in Guinea und den übrigen Ländern an der Seite gegen Abend in Africa, wegnahm. Allein es mußten die Generalstaaten 1661 vermöge des geschlossenen Friedens (§. 105.) sich aller Ansprüche der westindischen Compagnie auf Brasilien begeben: wogegen diese von den Portugiesen eine starke Geldsumme nebst der Freyheit, als Freunde auf den brasilischen Küsten sowohl, als auch in den Häfen von Portugall und den dazu gehörigen Ländern Handlung zu treiben, erhielten. Solchergestalt besaß die Compagnie nunmehr weiter nichts, als die Festungen, welche sie auf der Goldküste und dem grünen Vorgebirge hatte. Durch die auf diesen Krieg verwendete Kosten und andere Schäden, die sie außerdem nachher noch erlitte, wurde die Compagnie in kurzer Zeit so zurück gesetzet, daß die Interessenten die Lust zur Fortsetzung verloren, ungeachtet sie es nicht lange vorher, noch der ostindischen Compagnie gleich gethan hatte. Wie nun 1671 die schon einmal erneuerte Freyheit der Compagnie zu Ende lief, fanden die Generalstaaten nicht für rathsam, solche abermals zu erneuern, sondern huben die Compagnie auf; errichteten aber, um das in Africa und America noch übrige zu erhalten, 1674 den 20sten September, eine neue westindische Compagnie aus den alten Interessenten und ihren Gläubigern. Diese hat sich auch bis auf den heutigen Tag erhalten, wiewohl ihre Handlung und ihre Vortheile bey weitem nicht mit der ostindischen Compagnie zu vergleichen sind.

Im Jahre 1682 verkauften die Staaten von Seeland die ihnen gehörige americanische Colonie Surinam um 260000 Gulden dieser westindischen Compagnie, welchen Kauf die Generalstaaten nicht nur am 20sten September gedachten Jahres bestätigten, sondern auch der Compagnie eine Octroy über diese Colonie ertheileten. Wie aber die westindische Compagnie sah, was für große Kosten zur Unterhaltung dieser Colonie erfordert würden, ehe man einige erhebliche Vortheile davon zu gewarten haben könne; beschloß sie im folgenden 1683 Jahre zwey Drittel davon abzutreten, wovon eines die Stadt Amsterdam, und das andere Cornelius von Aarssens, Herr von Sommelsdyck, annahm; wiewohl die Generalstaaten die Oberherrschaft darüber behielten,

hielten, daß also 1) die Stadt Amsterdam, 2) die westindische Compagnie, und 3) die Erben des Herrn von Sommelsdyck, zusammen die Compagnie von Surinam ausmachen, welche noch itzt besteht, und gewissermaßen als ein Theil der westindischen Compagnie in Holland angesehen werden kann. Man sehe ein mehrers, sowohl von der westindischen Compagnie, als der Compagnie von Surinam, in unserer Akad. der Kaufl. unter **westindische Compagnie in Holland**, und unter **Surinam**.

§. 143.

Itziger Zustand der holländische Handlung.

Ob nun also wohl die Handlung in Holland, wie aus dem bisher erzählten erhellet, viele Jahre hindurch, sonderlich in dem vorigen Jahrhunderte, und zu Anfange des itzigen Jahrhunderts, hauptsächlich bey der ostindischen Compagnie, in großem Flore gewesen ist (§. 140); ob gleich auch die Holländer nebst den Engländern gegenwärtig die Herren der europäischen Handlung sind (§. 32): so hat dennoch die Handlung in Holland seit einiger Zeit angefangen, in etwas abzunehmen. Denn man findet den vorigen Fleiß und die Arbeitsamkeit, welche gleichwohl die Holländer zur Handlung so geschickt gemacht, und sich ehedem auch so gar bey den Kindern geäußert, anitzo nicht mehr so vorzüglich: und, was insonderheit zu merken, so haben die Nachbarn der Holländer gelernet, nicht nur ihre Manufacturen auf einen bessern Fuß zu setzen, sondern auch die Handlung zur See besser zu treiben, durch welche beyde Stücke denn denen vereinigten Niederlanden allerdings ein merklicher Abbruch geschehen. Endlich kann man, in Ansehung der itzigen allerneuesten Zeit, unter die Ursachen des Abnehmens der holländischen Handlung noch setzen, daß die alte Einigkeit allmählig verschwindet, und dagegen die Uneinigkeit bey den vereinigten Provinzen anfängt. Es dauren zwar die Berathschlagungen der Herren Deputirten immer noch von einer Zeit zur andern: allein die Stimmen werden selten unter einen Huth gebracht. Ein jeder arbeitet nur allein an dem Besten seiner eigenen Provinz, und das allgemeine Wohl wird verabsäumet.

§. 144.

Hauptäste der holländ. Handlung: 1) die inländische Handlung von Europa: a) nach den österreichischen Niederlanden, b) nach Deutschland u. angränzende Länder.

Es treibt aber Holland seine Handlung, der es seine Freyheit, seine Macht, und seine Reichthümer zu verdanken hat, durch alle Theile der Welt, daß man sie mithin in die **inländische Handlung von Europa**, und in die **ausländische Handlung von Europa** eintheilen muß. Der Holländer **inländische Handlung von Europa** geschieht zu Wasser und Lande, durch alle übrige europäische Länder. Der Handel (1) nach den **österreichischen Niederlanden** ist bereits im 138 §. beschrieben worden.

Der Handel (2) nach **Deutschland und angränzende Länder** wird längst den Flüssen: der Elbe, Weser, Rhein, Maas und Ems, nach denen an solchen angelegenen ansehnlichen Handelsstädten getrieben. Unter allen Städten in Deutschland und angränzenden Ländern aber werden Hamburg, Embden, Bremen, Cöln am Rhein, Frankfurt am Mayn, und Leipzig, von den Hol-

ländern, theils mit ihren Schiffen, theils zu Lande, am häufigsten besuchet; und vermittelst dieser Städte, oder unmittelbar über solche, wird auch von Holland aus mit andern deutschen Handelsstädten, als Magdeburg, Berlin, Frankfurt an der Oder, Breßlau, Dresden, Braunschweig, Düsseldorf, Elberfeld, Coblenz, Hanau, Würzburg, Bamberg, Heilbrunn, Nürnberg, Augspurg, Memmingen, Wien und Prag, Handlung getrieben.

c) nach der Schweiz, Der Handel (3) nach der Schweiz geht längst dem Rheine. Die vornehmsten schweizerischen Städte, nach welchen er getrieben wird, sind Zürch, Schafhausen, Bern, St. Gallen, Basel und Genf.

d) nach der Ostsee, Der Handel (4) in die Ostsee wird nach verschiedenen Städten von Holstein, Pommern, Preußen, Curland und Liefland mit vielen Schiffen getrieben, deren Anzahl sich jährlich auf 1000 bis 1200 beläuft, die mehrentheils nur mit halber Ladung dahin gehen, und mit voller Ladung zurück kommen. In Holstein wird vornehmlich nach Lübeck; in Pommern nach Stralsund und Stettin; in dem polnischen Preußen nach Danzig und Elbingen; in dem brandenburgischen Preußen nach Königsberg und Memel; in Curland nach Liebau und Mietau; und in Liefland nach Riga, Reval, Narva und Pernau gehandelt.

e) nach Norwegen, Die Handlung (5) nach Norwegen betreffend, so geht die Schiffahrt nach verschiedenen dasigen Häfen und Städten, als Bergen, Drontheim, Christianstadt, Stavanger, ꝛc. An diese Orte gehen jährlich mehr als 300 Schiffe von 400 bis 500 Tonnen, aber jedes nur mit ungefähr 10 oder 12 Mann Equipage, und zwar mehrentheils von Amsterdam und aus den Häfen in Frießland, ab.

f) nach Dänemark, Der Handel (6) nach Dänemark geschieht auf Koppenhagen, Helsingör, und einige andere Orte an dem Sunde.

g) nach Schweden, Der Handel (7) nach Schweden geht vornehmlich nach Stockholm, wiewohl auch nach Nordköping, Nyköping, und einige andere Orte. Er ist weit größer wegen der Waaren, die aus diesem Königreiche geholet werden, als wegen derer, die man dahin bringt.

h) nach Rußland, Der Handel (8) nach Rußland geht theils nach Archangel, größtentheils aber nach Petersburg. Die Holländer schicken jährlich ungefähr 40 Schiffe von 200 bis 400 Tonnen dahin, welche gemeiniglich in zwey Escadern abgetheilet werden, von denen die erste, so mehrentheils nur aus 5 bis 6 Schiffen besteht, schon im Monate Junius aus Holland abgeht, und im September zurück kömmt: da hingegen die andere, welche gewöhnlich 30 bis 34 Schiffe ausmachet, im Julius dahin absegelt, und gegen das Ende des Octobers zurück kömmt. Diese zwey Escadern werden allemal, auch mitten im Frieden, mit einer Convoy begleitet, die ihnen die Stadt Amsterdam mitgiebt, als welche fast die einzige ist, die diese Handlung führet.

i) nach Großbritannien, Der Handel (9) nach Großbritannien, oder nach England, Schottland und Irrland, würde größer und vortheilhaftiger seyn, wofern nicht die Engländer die Einfuhr verschie-

dener Kaufmannswaaren scharf verboten, und auf andere nicht allzu große Abgaben geleget, und den Gewinn nicht so sehr beschnitten hätten, wie sie denn überhaupt den Holländern weiter nichts, als Gewürz- und Specereywaaren, ingleichen die in Holland gewachsenen oder fabricirten Waaren, einzuführen erlauben. Der vornehmste Handel nach Großbritannien ist in Holland vornehmlich zu Rotterdam, welche Stadt zur Schifffahrt nach London und andern Orten gelegener ist, als Amsterdam. In **England** wird sonderlich nach London; in **Schottland** vornehmlich nach Edimburg; und in **Irrland** nach Dublin und York, gehandelt. Die Handlung, welche zwischen Schott- und Seeland getrieben wird, ist beträchtlich.

(10) Nach **Frankreich** ist zu allen Zeiten von den Holländern ein starker Handel getrieben worden, (siehe den 233 §.), und zwar nicht ohne merklichen Vortheil für die Franzosen, weil man weit mehr Kaufmannswaaren aus Frankreich bringt, als man dahin schicket: wiewohl itziger Zeit, und seitdam sich so viele französische Flüchtlinge in Holland niedergelassen, und daselbst die meisten französischen Manufacturen eingeführet haben, die französischen Waaren bey weitem nicht mehr so stark nach Holland gehen, als vor diesem; gleichwohl aber ist doch noch mit Frankreich viel Vertrieb. Die vornehmsten französischen Städte, dahin der Handel und die Schifffahrt von Holland aus unmittelbar geht, sind Rouan, Dieppe, St. Malo, Nantes, Rochelle, **Libourne**, Bourdeaux, Bayonne und Marseille, über welchen letztern Ort man auch öfters von Holland aus Waaren nach Smyrna, Constantinopel, und andere Orte in der Levante sendet. **k) nach Frankreich.**

Der Handel (11) nach **Spanien** geht sonderlich nach Cadix, aber auch nach St. Lucar, Sevilien, Bilbao, St. Sebastian, Mallaga, Valentia, Alicante, Majorca, Allematte, Barcellona 2c. **l) nach Spanien.**

Der Handel (12) nach **Portugal** ist für die Holländer sehr vortheilhaftig. Man handelt meistens nach Lissabon; aber auch nach Port a Port und St. Hubes. **m) nach Portugal.**

Endlich geht der Handel (13) nach **Italien** auf Genua, Livorno, Venedig, Bergamo, Turin, Bologna, Modena, und Parma; der Handel nach diesen Städten und dortiger Gegend selbst aber geschieht über Venedig, oder zu Lande durch Deutschland. Was für Waaren Holland nach den europäischen Ländern sendet, und wieder daher zieht, findet man umständlich in unserer **Akadem. der Kaufleute**, unter **Holland**. **n) nach Italien.**

§. 145.

Wir machen noch über der Holländer inländische Handlung von Europa folgende Anmerkungen: 1) daß der Holländer ihr größter Gewinn von selbiger sey, daß sie aus den andern Ländern, als aus Deutschland, Schweden, Spanien 2c. rohe Materialien holen, weil es ihnen daran fehlet, (siehe den 150 §), solche nachmals verarbeiten; und dann also verarbeitet wieder verführen, und zwar größtentheils selbst in die Lande, woraus sie **Anmerkungen über diese Handlung.**

zuvor

zuvor solche roh gehohlet; daher die Holländer aus solchen Ländern allemal weit mehr Geld ziehen, als sie für die rohen Materialien gegeben: 2) daß überhaupt die Holländer vor andern Nationen in der Schifffahrt nach der Ostsee und nach dem Norden die Oberhand haben, und es ihnen, außer dem Handel nach Ostindien, an diesem Handel am meisten gelegen sey. Sie suchen daher, solchen sorgfältigst zu erhalten, theils dadurch, daß sie andere Nationen, sich daselbst fest zu setzen, verhindern; theils dadurch, daß sie verhüten, daß die Schweden und Dänen, die gewissermaßen Herren von der Einfahrt in die Ostsee sind, solche den fremden Schiffen nicht versperren, noch die Schifffahrt dahin mit neuen Imposten beschweren; theils endlich dadurch, daß sie die an der Ostsee in Norwegen und Rußland wohnende Nationen, welche Seehäfen haben, so viel möglich abhalten, daß sie nicht selbst ihre Waaren verführen.

§. 146.

a) Die ausländische Handlung v. Europa: a) nach der ganzen Levante,

Der Holländer ausländische Handlung von Europa geschieht (1) nach der ganzen Levante. Diese Handlung ist für Holland von großer Wichtigkeit, ungeachtet dieselbe sehr große Kosten erfordert, indem die Schiffe, die dahin bestimmet sind, wegen der barbarischen Seeräuber auf dem mittelländischen Meere, allemal stark bewaffnet und bemannet seyn müssen. Es gehen aber nach der Levante gemeiniglich des Jahrs 30 bis 35 Schiffe, die zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Escadern absegeln. Diese Escadern pflegen auf ihrer Reise allemal zu Livorno anzulegen, theils um sich zu erfrischen, theils um daselbst Piasters einzunehmen, welche die Genueser ihnen verschaffen, wiewohl sie solche zuweilen zu Cadix schon bekommen. Manchmal werden auch einzelne Schiffe nach dem mittelländischen Meere und denen an selbigem gelegenen französischen, italienischen, und barbarischen Häfen befrachtet, in denen sie die Waaren, die in der Levante Abgang finden, zusammen bringen, und sodann ihre Reise nach der Levante, entweder für ihre eigene, oder für französischer und italienischer Kaufleute Rechnung, für die sie nämlich Waaren geladen haben, fortsetzen, und bey ihrer Zurückkunft gedachten italienischen und französischen Kaufleuten, für deren Rechnung sie Waaren eingenommer haben, die Retourwaaren abliefern. Es haben die nach der Levante handelnden Holländer ihre Niederlagen und Contoire vorzüglich zu Smyrna und Constantinopel; zu Alexandrien und Großcairo in Aegypten; zu Damasco und Aleppo in Syrien. Zu Smyrna treiben die Holländer den größten Handel, und thun es daselbst allen andern Nationen zuvor; und nach Constantinopel geht die Schifffahrt seit einiger Zeit stärker, als vordem. Von den besondern Freyheiten in der Levante zu handeln, welche die Holländer erhalten; siehe oben den 141 §.

b) nach Asien,

Die Handlung (2) nach Asien wird zwar durch ganz Asien; vorzüglich aber durch ganz Ostindien, getrieben. Diese ostindische Handlung der Holländer bereitet sich in zwo mächtige Aeste aus, nämlich a) in die Handlung aus einer ostindi-

schen

schen **Handlung in die andere**; und b) in die **Handlung zwischen Ostindien und Europa.** Wir müssen hier zuvörderst das, was die Holländer in Ostindien besitzen, anführen. Der fruchtbarste Theil der vortrefflichen Insel Java, nämlich die Küste gegen Norden, steht unter ihrer Botmäßigkeit; hiernächst aber haben sie über 9 Könige auf der malabarischen Küste, und über die Könige auf der Insel Zeilan und Sumatra zu befehlen; und endlich sitzen sie auf der Halbinsel Molacca, (durch welche sie Herren von der vornehmsten Meerenge in ganz Ostindien sind), auf den moluckischen Inseln ꝛc. Es haben aber die Holländer wegen ihres Handels in Ostindien, daselbst, außer ihrem mächtigen **Eigenthume**, hin und wieder verschiedene vortreffliche **Contoirs**; jedoch ist es sehr schwer, ein vollständiges Verzeichniß dererjenigen Länder, Inseln, Städte, Festungen, Contoire, Factoreyen, Residenzen, oder Logen, welche die Holländer in Ostindien besitzen, und wo sie ihre Gouverneurs, Handelsdirectoren, Kaufleute, und andere Handelsbediente halten, mitzutheilen, indem fast in ganz Ostindien von dem persischen Meerbusen an, bis auf die Küsten, welche von dem chinesischen Meere bewässert werden, kein einziger zur Handlung bequem gelegener, oder wegen seiner Handlung beträchtlicher Ort zu finden ist, wo die **holländisch-ostindische Compagnie** (§. 140), als durch welche die ostindische Handlung der Holländer unterhalten wird, dergleichen nicht hätte; oder wo sie nicht von Zeit zu Zeit und nach Beschaffenheit der Umstände neue anlegte, daß also solche fast beständig einiger Veränderung unterworfen sind. Unter allen Plätzen und Waarenlagern aber sind **Batavia** in Java, und das **Vorgebirge der guten Hoffnung** in Africa, die vornehmsten, mit denen die andern in keine Vergleichung kommen: jenes, weil es der Mittelpunct der ostindischen Handlung der Holländer ist; und dieses, weil es der Schlüssel von Ostindien, und der Erfrischungsort aller ihrer, sowohl nach, als aus Ostindien gehenden Flotten ist. Sonderlich ist das erste, **Batavia**, der Hauptsitz und die Residenz der Compagnie, wo sie mit aller Pracht einer unumschränkten Herrschaft erscheint, und wo alle Waaren, die aus Holland nach Ostindien, oder aus Indien nach Holland gehen, zusammen kommen; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel **Batavia**. Da die Holländer die andern europäischen Nationen höchst ungern in Ostindien leiden, woraus sie solche gern mit offenbarer Gewalt vertrieben, wenn sie nicht befürchteten, daß diese Nationen sie solches in Europa wieder würden entgelten lassen: so bedienen sie sich gegen dieselben sehr oft anderer und nicht so gewaltsamer Mittel, um ihnen diese Handlung schwer zu machen. Sie geben nämlich ihre Waaren manchmal so wohlfeil, und mit so großem Verluste hin; oder kaufen die ostindischen Waaren so theuer, daß die andern Nationen es ihnen unmöglich nachthun können, ohne sich zu ruiniren. Sie aber können dieses ohne ihren Schaden thun, weil sie gewiß wissen, daß sie sich an ihren Gewürzwaaren, mit denen sie ganz allein handeln, und die sie in Ostindien gemeiniglich

niglich so theuer, als in Europa verkaufen, wieder erhohlen können.

c) nach Africa,

Die Handlung (3) nach Africa wird nur nach den africanischen Küsten getrieben, und zwar von der Goldküste an, bis in das Land, oder die Küste der Caffern; vorzüglich aber auf der Goldküste. Diese Handlung sowohl, als die Handlung (4) nach America, oder **Westindien**, unterhält die westindische Compagnie (§. 142). Bey der 1730 geschehenen Erneuerung der Freyheiten dieser Compagnie wurde die Schifffahrt und der Sclavenhandel auf den africanischen Küsten unter gewissen Bedingungen frey gelassen, und nur ein Strich Landes von 68 Meilen, nämlich von dem Vorgebirge Apolonia, bis an Rio de la Volta, davon ausgenommen, wiewohl 1734 den Unterthanen der Republik erlaubet wurde, auf 20 Jahre auch auf diesen Strich zu handeln. Es dürfen aber die Schiffe, welche von einzelnen Kaufleuten an die africanischen Küsten geschickt werden, nicht über 120 Fuß lang seyn; wie denn auch diejenige Art Schiffe, die man Fluiten nennet, nicht dahin kommen dürfen. Für diese Erlaubniß bezahlen die Schiffe, nach ihrer Größe ein gewisses **Licentgeld** an die Compagnie. Durch Erlegung dieses Licentgeldes sind die Schiffe frey von allen ein- und ausgehenden Rechten. Sie dürfen die in Africa gekauften Sclaven frey nach Curacao und andern Orten in America verkaufen, außer in Surinam, Jsequebo, und Berebice nicht, allwo die westindische Compagnie den Sclavenhandel allein treibt. Es besitzet die westindische Compagnie gegenwärtig in Africa und America einige wichtige Plätze; a) in Africa hat sie zwey starke Festungen auf der Goldküste von Guinea, nämlich St. Georgio della Mina und Nassau, nebst einigen geringern, wie sie denn auch 1718 von dem Könige in Preußen die Festung Großfriedrichsburg erkauft hat (§. 71); b) in America aber gehören ihr Curacao, die St. Eustachii-Jnsel, und einige kleine Jnseln, nebst der Colonie Jsequebo, und der dritte Theil von Surinam (§. 142). An allen diesen Orten hat sie Gouverneurs, Befehlshaber und Aufseher über die Handlung gesetzt. Uebrigens ob wohl die Compagnie auch einige Schiffe auf ihre Kosten nach Africa und America schicket: so besteht gleichwohl ihr größter Vortheil in den gedachten Licentgeldern, die ihr von einzelnen Kaufleuten entrichtet werden: wie denn, seit dem die Handlung nach Africa einem jeden erlaubt ist, alle Plätze, welche die Compagnie besitzt, von einzelnen Kauffahrteyschiffen besuchet werden.

d) nach America, oder Westindien,

e) nach dem spanischen America.

Desgleichen handeln die Holländer sehr stark insbesondere (5) nach dem **spanischen America**, und zwar, weil den Ausländern der Handel dahin verboten ist, über Spanien, vermittelst der spanischen Unterthanen; wiewohl sie auch einen Weg gefunden haben, gerades Weges nach dem spanischen America zu handeln (§. 123).

f) nach den canarischen Jnseln und Madera.

Und endlich werden von den Holländern noch (6) die canarischen Jnseln und die Jnsel **Madera** besuchet. Uebrigens merken wir von den Colonien der Holländer in den andern

Welt-

Welttheilen dieses, daß zwar die holländische Nation in Westindien unter den europäischen Seemächten das wenigste zu bedeuten habe: dagegen aber in Ostindien mehr Land besitze, als alle übrige Seemächte zusammen.

§. 147.

Es sind drey Grundsäulen, auf welche die so weitläuftige und große Handlung der Holländer ist erbauet worden, und auf welchen sie noch ruhet. Die erste sind die so vielen und mannichfaltigen Manufacturen in Holland, von denen wir nur diejenigen anführen wollen, welche zur Handlung mit andern Völkern Anlaß gegeben haben. Selbige sind: 1) die Wollenfabriken. worinnen die so feinen Tücher, nebst vielen andern Zeugen von Wolle, Ziegenhaaren und Kameelhaaren ꝛc. als Sarschen, Calemanken, Etaminen, Kamloten ꝛc. gemacht werden: und thut es Leiden in den Wollenmanufacturen allen andern Städten zuvor; jedoch werden auch zu Harlem und an verschiedenen andern Orten sehr feine Zeuge zu Unterröcken von Wolle und Baumwolle verfertiget; 2) die Seidenfabriken, worinnen vielerley Stoffe fabriciret werden, deren manche mit Gold, Silber und Seide so künstlich durchwirket sind, daß sie den französischen und italienischen ziemlich gleich kommen, wie denn die holländischen Brocade, Damaste, Taffente, Mohre, seidenen Rasche, Armoisinen, Sammete, Trippen, Pannes, glatte und geblümte Gaschen ꝛc. sehr beliebt sind. Die zu Harlem gemachten seidenen Manufacturen werden für die besten gehalten. 3) Die Leinewandwebereyen liefern sehr viele Leinwand von verschiedener Gattung und Feine, sonderlich die feinste Leinwand, imgleichen viele Coutils und Seegeltücher. Sie blühen vornehmlich in den Provinzen Gröningen, Frießland und Oberyssel, auch zu Dordrecht in Südholland; unter den Leinwandbleichen aber sind die zu Harlem berühmt. Indessen ist gewiß, daß die Holländer auch viele Leinwand aus andern Ländern kommen, und sodann zu Harlem bleichen lassen, worauf sie solche für holländische ausgeben. Unter die holländischen Manufacturen gehören ferner 4) das Garn und der Zwirn, und sind die schönsten Garn und Zwirnbleichen zu Dordrecht; 5) seidene, zwirnene, baumwollene und wollene Strümpfe, Mützen, und Hüte; Hautelisse und andere wollene, imgleichen gemalte Tapeten; seidene, glatte oder mit Blumen, Gold und Silber durchwirkte, floretseidene, ganz baumwollene, halbzwirnene und halb baumwollene, und unsäglich viel zwirnene Bänder, Franschen, Galonen, und andere Schnürmacherarbeit: welche Manufacturen insgesamt sonderlich zu Harlem, Leiden und Amsterdam gefertiget werden; 6) Delfter Geschirr, worunter man allerhand gemaltes irdenes Geschirr versteht, welches zu Delft gemacht wird; 7) Pfeifen- und Topfbrennereyen, dergleichen es viele zu Goude giebt; 8) Schneidemühlen, deren in Holland eine große Menge ist: es wird darinnen das Holz, welches aus Norwegen und von der Ostsee herzugeführet wird, zugeschnitten, damit man es zum Schiff- und Hausbau gebrauchen kann; und in solchem geschnittenen

Grundsäulen der holländischen Handlung:

1) die Manufacturen in Holland.

tenen Holze ist ein großer Verkehr nach Spanien, Portugal und andern Orten; 9) die **Schiffbauerey**, die in verschiedenen Städten, sonderlich zu Amsterdam, Rotterdam, Sardam, Edam, Briel, Enkhuysen, und Hoorn stark getrieben wird, als auf deren Werften man zur See- und Wasserfahrt dienliche Schiffe bauet, die theils im Lande gebraucht, theils an Fremde verkauft werden; 10) **Papiermühlen**, sonderlich in Holland, in der Velau, und in Geldern, in welchen das so sehr beliebte holländische Schreib- und Druckpapier gemacht wird; 11) die allerschönsten **Kupferdruckereyen**; 12) die **Malerey** und **Kupferstecherey**, so beyde in Holland vortrefflich blühen. Auch hat man in Holland 13) sehr gute **Färbereyen**, sonderlich in schwarz und scharlach; 14) schöne **Cattundruckereyen**, in welchen die Cattune mit eben so schönen und festen Farben gedruckt werden, als in Indien und Persien. Ferner wird an verschiedenen Orten in Holland 15) sehr gutes **Goldleder**, **Corduan** und **Saffian** gemacht. Wir übergehen 16) die **Kornbranntweinbrennereyen**, die **Zucker- Eßig- und Salzsiedereyen**; die **Thran- Seifen-** (sonderlich von schwarzer Seife), **Theer- und Pechsiedereyen**; die **Pulver- Schnupftaback- Polier- und Oelmühlen**; die blaue und weiße **Stärkenmachereyen**; die **Kampfer- und Borarraffinereyen**; die **Werkstätte der chymischen Laboranten**, sonderlich dererjenigen, die sich mit Sublimirung des Schwefels, Zinnobers, und Quecksilbers beschäfftigen; die **Lohgärbereyen**, die **Wachsbleichen**, und die **Werkstätte der Seiler**. Denn wer wollte alle Manufacturen erzählen können, die von einer ungemeinen Menge Fabrikanten und Handwerker gemacht werden, von welchen ehedem viele aus Flandern, Brabant, Frankreich, Deutschland ꝛc. der Religion und des Krieges wegen nach Holland geflüchtet waren. Insonderheit sind in denen drey vornehmen holländischen Städten: Amsterdam, Leiden und Harlem, die allermeisten Manufacturen angelegt, und übertrifft die erste die andern zwey an der Menge: wie sich denn in Holland alles, was sich nicht mit der Handlung beschäfftiget, auf die Manufacturen legt, es sey jung oder alt; ohngeachtet nirgends so wenige Materialien zu Manufacturen erzeuget werden, als in Holland. Unterdessen sieht es gleichwohl anitzo, in Vergleich gegen die vorigen Zeiten, mit den Fabriken und Manufacturen in Holland schlecht aus. Ansehnliche Städte in Holland, welche etliche Jahrhunderte nacheinander durch die Tuch- und Leinwandfabriken geblühet haben, klagen nunmehro, daß dieselben nach und nach eingehen. Man schreibt solches folgenden Ursachen zu: 1) daß in andern Ländern auf den Flachsbau und die Schäfereyen mehr Fleiß gewendet wird, als in den Niederlanden geschieht; 2) daß das Arbeiterlohn anderwärts merklich geringer ist, als in Holland, mithin auch die Preise der auswärtigen Tücher, Zeuge, und Leinwande mäßiger sind; und 3) daß in den Ländern, die ehedem von Holland aus damit versehen worden, selbst dergleichen Fabriken angelegt worden, die so viel liefern, daß sie ihre Manufacturen verführen, und so gar auch nach Holland bringen können.

§. 148.

§. 148.

Die zweyte Grundsäule der holländischen Handlung ist die Fischerey der Holländer. Solche ist von zweyerley Art: 1) die Fischerey im Meere, und 2) die Fischerey in den Flüssen, Seen und Bächen. Die Fischerey im Meere besteht hauptsächlich a) in dem Wallfischfange, welcher den Holländern sehr einträglich ist, und anitzo von einzelnen Kaufleuten bald mit viel, bald mit wenigem Nutzen fortgesetzet wird. Der Fisch wird an den Küsten von Grönland und Spitzbergen gefangen, wohin man mit einem Südwinde, welcher in Holland gar häufig wehet, in 7 oder 8 Tagen seegeln kann. Der Fang geschieht nur zu gewisser Jahreszeit, da denn die Schiffe von Amsterdam rc. abgehen; b) in der sogenannten großen Fischerey, oder dem Heringsfange, welcher für Holland unschätzbar ist, so, daß er für die beste Goldader der vereinigten Niederlande gehalten wird. Die Schiffe, welche zum Heringsfange abgehen, werden Heringsbuysen genennet, und sind eine Gattung kleiner Schiffe. Sie laufen gemeiniglich aus den Häfen von Dordrecht, Rotterdam, Delft, Schiedam, Briel, Enkhuysen rc. aus. Die letzte Stadt hat den stärksten Heringsfang in der Provinz Holland; man glaubt aber, daß ihr Rotterdam ziemlich gleich komme, vornehmlich was den Herbstfang betrifft. Es fangen die Holländer ihren Hering nur an der schottländischen und englischen Küste, nämlich bey Hittland, Fairhill und Bockenes, von Johannis bis Jacobi, oder vom 24 Junius bis den 25 Julius; bey Bockenes oder Sereniat von Jacobi bis Kreuzerhöhung, oder vom 25 Julius bis 14 September; und im tiefen Wasser ostwärts Yarmouth bis an den Mund der Themse von Kreuzerhöhung bis Catharinen, oder vom 14 September bis 25 November, und alsdenn hat der ordentliche Heringsfang ein Ende. Unterdessen fängt man doch nicht weit von Yarmouth noch Heringe bis zu Ende des Jenners. Nach dieser Zeit ist der Heringsfang eigentlich verboten, weil alsdenn die Heringe laichen: allein die Holländer kehren sich nicht daran, sondern fangen solche auch noch zuweilen im Februar; und c) in dem Kabliau und Stockfischfange, welcher ebenfalls beträchtlich ist, ob er gleich mit dem Heringsfange bey weitem nicht verglichen werden kann. Die übrigen See- und Flußfische, welche von den Holländern gefangen, werden, worunter insonderheit die Schollen, Lachse rc. gehören, werden theils lebendig und frisch in den niederländischen Städten zu Markte gebracht; theils mit Salz besprenget und getrocknet; theils ordentlich eingesalzen oder geräuchert, und mit denselben außerhalb Landes gleichfalls einiger Handel getrieben.

2) Die Fischerey der Holländer.

§. 149.

Endlich die dritte Grundsäule der hollädischen Handlung betreffend, so ist solche die Schifffahrt der Holländer. Denn ob man zwar gern gesteht, daß die holländischen Häfen bey weitem nicht so gut sind, als die englischen, weil sie lange gefroren bleiben, und sehr verschlämmet werden; daher auch in selbige, sonderlich in den Hafen zu Amsterdam (welcher doch der vornehmste

3) Die Schifffahrt der Holländer.

und eben derjenige ist, der am häufigsten besuchet wird), keine andere, als kleine Schiffe mit ihrer völligen Ladung, und auch dieses nicht anders, als bey der Fluth, die großen Schiffe aber nicht eher einlaufen können, als bis sie ausgeladen sind: so laufen dem ungeachtet aus allen und in alle holländische Häfen täglich, ja stündlich, sonderlich zu den zu gewissen Schifffahrten bequemen Jahreszeiten, eine unglaubliche Menge Schiffe aus und ein, die aus und nach allen vier Theilen der Welt, und deren Reichen, sonderlich von und nach Frankreich, Spanien, England, Portugal, dem mittelländischen Meere, der Levante, den nordischen Reichen, der Ostsee, den Küsten von Africa und Guinea, den Küsten oder dem festen Lande von America, und endlich aus und nach Ostindien ankommen und abgehen. Die Ursache, daß die Schifffahrt der Holländer so stark ist, ist hauptsächlich darinn zu suchen, weil sie ihre Frachten und Reisen zur See wohlfeiler thun, als andere Nationen, welches denn machet, daß sie nicht allein ihre Waaren wohlfeiler liefern können, als andere Kaufleute; sondern auch daß andere Nationen sich zu ihrer Handlung gern der holländischen Schiffe bedienen: zumal da man nicht nur in Holland immer Schiffe nach andern Ländern segelfertig findet, sondern auch die Holländer ihren Kauffahrteyschiffen sogar in Friedenszeiten mehrentheils Convoyen mitgeben, und man also nicht nöthig hat, so viel Assecuranzgebühren zu bezahlen; wozu denn endlich noch die genaue Rechnung kömmt, die sie von allem demjenigen führen, was ihnen anvertrauet wird.

§. 150.

Naturgaben Hollands.

Daß wir bey Erzählung der Grundsäulen der holländischen Handlung die **Naturgaben** übergangen haben, wird nur denen fremde vorkommen, welchen unbekannt ist, daß Holland daran Mangel leide. Einige Provinzen liefern zwar ziemlich gutes **Getreide**, allein es ist für die Menge der Einwohner bey weitem nicht zureichend. In andern Provinzen hat man fette Weide, wovon so viele **Kühe** unterhalten werden, daß nicht nur die Einwohner reichlich mit **Butter** und **Käse** versehen sind, sondern auch sehr viel davon in andere Länder versenden können, wie denn wirklich auch damit außer Landes ein starker Handel getrieben wird. Es werden aber die wenigsten von diesen Kühen in dem Lande gezeuget; sondern man holet sie größtentheils aus Deutschland, vorzüglich aus Holstein und Ostfrießland, imgleichen aus Jütland und Dänemark mager, da sie denn nach etlichen Wochen von der dasigen Weide fett werden, und reichliche Milch geben: und eben diese Viehzucht ist nach den Manufacturen, und der Handlung, den Holländern besonders vortheilhaftig. Schafe hingegen werden in den Provinzen der vereinigten Niederlande wenig gehalten, und diejenigen, die sie haben, tragen über dieses nur eine grobe, harte und schlechte **Wolle**. An einigen Orten wächst auch **Hanf** und **Flachs**, aber ebenfalls sehr wenig; und an andern Orten, sonderlich um Amersfort, wird ziemlich guter **Taback**, und in Seeland viel **Färberröthe** gebauet.

bauet. An verschiedenen Orten wird Torf gegraben, welcher fast durchgehends in den vereinigten Niederlanden zur Feuerung gebraucht wird; in Oberyssel gräbt man Steinkohlen; und in Holland findet man an einigen Orten feine Erde, aus welcher unächtes Porcellän und Tabackspfeifen gemacht werden. Wenn man endlich noch die Fische hinzusetzet, die in der See und in den holländischen Flüssen gefangen werden, (§. 148.) wie denn die Fischerey neben der obgedachten Viehzucht der Holländer ihr ältestes Nahrungsmittel ist: so werden wenige Naturgaben noch fehlen, die Holland hervorbringt, und zur Handlung gebraucht werden können.

§. 151.

Hollands Ueberfluß an allen Waaren.

Und gleichwohl kann Holland mit Recht für ein allgemeines Zeughaus und eine öffentliche Niederlage aller sowohl schlechter und geringer, als der allerköstlichsten, raresten und besten Waaren und Bequemlichkeiten aller Völker gehalten werden. Denn ob es gleich nicht einmal für sich Getreide genug bauen kann: so versorget es gleichwohl seine Nachbarn mit Getreide so reichlich, daß diese wieder damit handeln können. Obgleich Holland fast gar kein Holz hat, daß es selbst mit Torf feuern muß; so sieht man doch in keinem Lande mehr Kriegs- und Kauffahrteyschiffe zimmern, als in den vereinigten Niederlanden, die auch so gar Spanien, Portugal und andere Länder mit zum Schiff- und Hausbau zugeschnittenem Holze versehen (§. 147). Obgleich Holland nicht zum Weinbau geschickt ist; so ist es dessen ohngeachtet das Waarenlager der Weine, aus allen Orten der Welt, wo dieses edle Getränke wächst; und der Branntweine, die man daraus bekömmt. Ob gleich Holland von keinem Seidenbaue was weiß, so sind nichts desto weniger alle Waarenlager damit angefüllt. Ob man gleich in Holland Bergwerke und Erztgruben vergebens sucht; so giebt es dennoch daselbst so viel Gold und Silber als in Peru, so viel Zinn als in England, so viel Kupfer und Eisen als in Schweden, u. s. w. Ja selbst Gewürze und Spécereyen, nebst Arztney- und Farbematerialien sind in Holland in solchem Ueberflusse, als wenn es das Vaterland aller dieser Waaren wäre. Kurz: was nur in Handel und Wandel kömmt, davon trifft man daselbst große Reichthümer an. Und diesen Ueberfluß haben die Holländer theils ihrer, sich vermittelst der Schifffahrt durch die ganze Welt erstreckenden großen Handlung, theils ihren vortrefflichen Manufacturen zu danken, indem sie das, was ihnen die Natur versagt, durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit reichlich ersetzen.

§. 152.

Vertheilung der Handlung in Holland nach den Waaren u. ausländischen Ländern.

Es haben sich aber in den Handel mit diesen Waaren, sowohl einheimischen als fremden, und zugleich in den Handel nach den verschiedenen oben (§. 144 und 146,) angezeigten Ländern, woraus die verschiedenen Gattungen der Waaren kommen, die vornehmsten holländischen Handelsstädte getheilet; nicht zwar durch eine besondere deswegen genommene Abrede, sondern viel-

unter die vornehmsten holländischen Handelsstädte.

mehr vermöge eines nach und nach, und durch Länge der Zeit eingeführten Gebrauchs. Nämlich in Amsterdam ist gleichsam die Hauptniederlage aller aus fremden Landen nach Holland kommender Waaren, sonderlich aber dererjenigen, die aus Ostindien, Spanien, Portugal, der Levante, dem mittelländischen Meere, und der Ostsee kommen. Die Handelsstädte in Friesland beschäfftigen sich hauptsächlich mit der Schifffahrt nach Grönland und dem Eismeere, und dem damit verknüpften Wallfischfange, und dem Fange anderer großer Seethiere, als des Wallrusses, Seehundes ꝛc. **Enkhuysen**, **Maaslandsluys** und **Vlaerdingen** aber machen sich am meisten mit dem Heringsfange und Handel zu thun. Der Handel nach Westindien wird hauptsächlich durch die Schiffe von **Fließingen** getrieben. Zu **Middelburg** und **Rotterdam** ist hauptsächlich die Niederlage von französischen Weinen, wiewohl dieser Handel nun schon seit 14 Jahren nicht recht mehr fort will, da er sonst einen starken Zweig der Handlung von gedachten beyden Städten ausgemacht hat. Rotterdam treibt auch den stärksten Handel mit England. Zu **Dordrecht** ist die Niederlage von dem Rheinweine; ingleichen die Hauptniederlage der Tücher und anderer engländischen Waaren, wie auch des Salzes, und sowohl gesalzenen, als geräucherten Lachses. Zu **Vere** in Seeland ist die Hauptniederlage der schottländischen Waaren. **Leyden** treibt den stärksten Handel mit den daselbst fabricirten Tuchen und andern wollenen, ingleichen kameel- und ziegenhaarenen Zeugen: **Harlem** mit Leinwand und denen daselbst fabricirten seidenen Zeugen; und **Delft** mit feinem irdenen Geschirre, und dem Biere, so daselbst gebrauet wird: gleichwie **Saardam** die meisten Schiffe bauet. **Hoorn** ist der rechte Stapel des holländischen Käses, so, daß es bey nahe ganz Europa damit versorget.

§. 153.

Hauptgegenstände der holländischen Waarenhandlung.

Die Hauptgegenstände der holländischen Waarenhandlung sind: 1) der **Handel mit den Specereyen aus Indien**, und zwar so zieht Holland aus seinen westindischen Colonien insonderheit Zucker, Caffee, Taback, Indigo ꝛc. in Ostindien aber liefert den Holländern Malabar den Pfeffer, Zeylon Zimmet, die moluccischen Inseln Muscatennüsse und Nägelein u. s. w. wobey wir anzumerken nicht vergessen müssen, daß die Holländer ganz allein, und sonst keine Nation, in dem Besitze der Handlung mit den Muscatenblüten und Nüssen, mit den Nägelein, und mit dem Zimmet sind; und zwar machen die moluccischen Inseln sie zu Eigenthumsherren von den Muscatenblüten, Muscatennüssen, und Nägelein: gleichwie die Insel Zeilon von dem Zimmet; und 2) der **Handel mit den Heringen**. Denn vermittelst dieser beyden Waaren können die Holländer das Gleichgewicht in Ansehung der Waaren aller andern Völker erhalten. Hiernächst aber sind noch die **Wollen- Seiden- und Leinenmanufacturen** ein wichtiger Gegenstand der holländischen Handlung. Auch floriret der **Buchhandel** in Holland sehr.

§. 154.

§. 154.

Das Wechselnegoz ist fast durchgängig in Holland mit dem Wechselnegoz, das in der Stadt Amsterdam getrieben wird, einerley. Wechselnegoz.

§. 155.

Da dieses Amsterdam der Hauptsitz der holländischen Handlung, und zugleich die allerberühmteste Kauf= und Handelsstadt in ganz Europa, ja wegen der Handlung, so die Stadt in allen Theilen der Welt unterhält, der allgemeine Sammelplatz der Waaren und Kaufmannschaften der ganzen Welt ist: so müssen wir ihren Handel etwas genauer, jedoch in möglichster Kürze, betrachten. Es verbreitet sich aber selbiger in folgende zwo Aeste: 1) in die Schifffahrt, und 2) in den Handel innerhalb der Stadt. Ihre (1) Schifffahrt ist von solcher Wichtigkeit, daß sie mit keinen andern seefahrenden Nationen kann in Vergleich gestellet werden, immaßen zum öftern etliche hundert Schiffe ankommen, und an die sechs hundert und mehr von allen Orten zugleich in dasigem zwar weiten, aber nicht gar zu tiefen Hafen (§. 149.) liegen, welcher an dem Flusse Ye befindlich und sich eine Stunde von der Stadt mit der Südersee vereiniget. Diese Schifffahrt befördern vorzüglich die daselbst errichteten ost= und westindischen Compagnien (§. 140 und 142.) welche fast die ganze Welt umfahren, und derselben Schätze und Güter hin und wieder in Europa austheilen. Für die Schifffahrt der Stadt Amsterdam trägt das dasige Admiralitätscollegium Sorge, welches weit mächtiger ist, als die übrigen Admiralitätscollegia zu Rotterdam, Middelburg, Hoorn oder Enkhuysen, und Harlingen. Es rüstet auch in Friedenszeiten zur Bedeckung der Kauffahrteyflotten durchgängig mehr Schiffe aus, als die andern Collegia. Der (2) Handel innerhalb der Stadt Amsterdam verbreitet sich wiederum in verschiedene Zweige, deren die vornehmsten sind: 1) das Wechselnegoz; man wechselt aber von Amsterdam auf Hamburg, Danzig, London, Paris, Rouna, Lion und andere Plätze in Frankreich, ferner auf Leipzig, Breßlau, Frankfurt am Mayn, Cöln am Rhein, Nürnberg, Antorf, Ryssel, Venedig, Livorno, Genua, Madrit, Cadix, Sevilien und Lissabon: und hat die Stadt Amsterdam ihre besondere Wechselordnung; 2) der Kornhandel, so einer von den wichtigsten der Stadt ist, und worinnen jährlich viele Tonnen Goldes umgesetzet werden: weswegen denn die Kornhändler, nebst der großen Börse, worauf dieselben täglich ihres Handels halber kommen, noch eine absonderliche Börse haben, welche die Kornbörse, oder der Kornmarkt, genennet wird, und worauf sie sich dreymal wöchentlich, als Montags, Mittwochs und Freytags, und zwar zweymal des Tages, versammlen; 3) der Assecuranzhandel, der ebenfalls in Ansehung der großen Schifffahrt ein ansehnliches Stück der amsterdamer Handlung ist, und hat die Stadt Amsterdam ihre besondere Assecuranz= und Avarieordnung; 4) der Weinhandel, welcher mit einer der wichtigsten zu Amsterdam ist, wie denn täglich ganze Schiffsladungen

Hauptsitz der holländische Handlung ist Amsterdam.

bey öffentlichem Ausrufe an den Meistbietenden verkauft werden: der Weine zu geschweigen, die aus der Hand verkauft werden. Sonst werden auch täglich 5) öffentliche Verkaufungen von allerhand andern Waaren, als von virginischem, Brasilien- und varinischen Tabacke, Oele, Juchten, Leder, Hanf, Talg, Wolle, Holzwaaren, Droguistereyen, Cattune, Papiere, marmornen Fließen und Schiffsparten ꝛc. gehalten, und davon Biletten gedruckt, und überall angeschlagen. Was insbesondere 6) den Handel der Stadt Amsterdam mit den oberländischen Handelsstädten anbetrifft, so können sie hier alle moscowitische Juchten, Specerey- Material- Farb- und Fischwaaren, u. s. w. dermaßen vortheilhaft einkaufen, als an einem Orte; imgleichen, wer sich mit smyrnischer, cyprischer und barbarischer Baumwolle will versehen, hat zu Amsterdam in dem billigsten Preise die beste Gelegenheit. Die moscowischen Waaren sind daselbst im Ueberflusse zu bekommen, und wird das schwedische Kupfer stark nach Amsterdam gebracht, und ist daselbst öfters so wohlfeil, als in Schweden selbst. Hingegen gehen aus den oberländischen Handelsstädten in großer Menge nach Amsterdam die vielen Sorten Blech, sächsische und böhmische blaue Farbe, Leinwand, ꝛc. daß also auf beyden Seiten beständig ein sehr starker Handel sich ereignet. Endlich wird auch zu Amsterdam 7) mit den daselbst verfertigten Manufacturen stark gehandelt. Diese sind in solches Ansehen gerathen, daß sie vielmals die französischen übertreffen. Man fabricirt zu Amsterdam und in den umliegenden Städten Stoffe, Damaste, silberne und goldene Spitzen, Sammet, wollene Zeuge, Tapeten, Gold- und andere Leder. Auch werden des Jahrs über viele tausend Stücke wollene Tücher gemacht. Nicht weniger findet man hier ungefähr 30 Zuckerbeckereyen, nebst vielen Raffinirern von Borax, Kampfer, Zinnober, Schwefel, ꝛc. In der dasigen Glashütte werden große Bier- und andere Gläser gemacht, und bis in Indien verschickt. In dem Raspelhause finden die Missethäter ihre Arbeit mit dem Mahlen und Raspeln von allerhand hartem Farbeholze. In dem Seidenwindehause wird die Seide von armen Mägdchen aufgewunden, um sie von dem Müßiggange abzuhalten. Die übrigen öffentlichen, und insonderheit zur Handlung dienenden Häuser sind: 1) die Börse, die ungefähr wohl 4500 Personen in sich halten kann, und alle Werkeltage zu Mittagszeit von 12 bis halb 2, oder bis 2 Uhr offen ist. Es hat in selbiger eine jegliche Art des Gewerbes ihren angewiesenen Platz nach den Nummern der Pfeiler, damit man diejenigen, mit denen man zu handeln hat, um so viel leichter finden könne. An den meisten Pfeilern wird die Notification von allen öffentlichen Verkaufungen der Weine und anderer Güter angeklebt; wie auch die Namen derer in Ladung liegenden Schiffe, und der Orte, wohin ihr Lauf gerichtet ist. 2) Die berühmte Banco ist 1609 den 31 Jenner angeleget worden. Ungeachtet diese Bank keine offene Casse zu baaren Auszahlungen, wie die venetianische Banco hat, indem die Bezahlungen durch einen schlechten Transport oder durch

durch Aßignation des einen auf den andern, geschehen: so unterläßt man doch nicht, dem Reglemente der Bank unbeschadet, bisweilen Bezahlungen in wirklichem Gelde zu thun. Es befindet sich zu Amsterdam niemand leicht bey Mitteln, welcher nicht sein Vermögen in der Bank hätte, und dieses um so viel mehr, da man mit Bancopartien, wenn man will, baares Geld; und mit baarem Gelde auch Bancopartien haben kann. Umständliche Nachricht findet man von ihr in unserer Akad. der Kaufl. unter Amsterdam. 3) Die Lehnbank, oder das Leihhaus, gehöret auch hieher, und kann in solche ein jeder, ohne Unterschied, allerhand Kleider, Kaufmannschaften, Güter, Gold und Silberwerk, Leinen und Wollen, Jubelen, Kupfer, Zinn, und alle andere Sorten von Hausrath bringen, um Geld darauf zu borgen. Man kann dieselben allezeit gegen Bezahlung des Capitals und Interesse wieder abfordern; weil aber das Interesse bey Monaten gerechnet wird, so muß man solches für den ganzen Monat zahlen, wenn er gleich erst angetreten wäre. Die längste Zeit der Einlösung ist ein Jahr und sechs Wochen, nach deren Verlaufe die Sachen verkaufet werden. Weiter merken wir an 4) das ostindische Haus, welches überaus große Gewürzböden hat: 5) das westindische Haus, welches aber nicht sonderlich geachtet wird, weil die westindische Compagnie nicht in solchem Flore steht, als die ostindische, 6) das Haus der grönländischen Gesellschaft, worinne viele Waaren von Wallfischen aufbehalten werden: 7) das Schlachthaus der ostindischen Compagnie, woselbst zur Herbstzeit etliche tausen Ochsen geschlachtet, eingesalzen, nebst vielem Speck und andern Victualien in Tonnen eingespündet, und nach Indien abgeschickt werden: 8) der Prinzenhof, oder Admiralitätsconventhof, auf welchem sich das obgedachte Admiralitätscollegium befindet, und alle Güter, sowohl die einkommen, als die von Amsterdam abgehen, abgegeben werden müssen; immaßen daselbst Leute gehalten werden, welche Acht haben, daß keine Güter verschwiegen werden: 9) drey Stadtwaagen, die alte, die neue und die Regulierswaage. Von denen, die Handelsleute bedienenden Personen gedenken wir nur 1) der Mäckler, deren man in Amsterdam 375 hat, nebst noch 20 jüdischen, die insgesamt von dem Rathe beeidiget, und in ihrem Amte bestätiget sind. Sie haben ihr Comtoir oder Gildehaus, und tragen zum Zeichen ihrer Bedienung ein klein Stöckchen mit Silber beschlagen bey sich, worauf ihr Name und das Stadtwappen gestochen ist, welches ihnen bey Antritt ihres Amtes behändiget wird. Außer dieser ordentlichen Anzahl giebt es noch eine Menge dererjenigen, die man Böhnhasen nennet; deren Ausspruch aber im Fall entstehender Streitigkeit vor Gerichte nicht geglaubet wird, weil sie nicht vom Magistrate bestellet und beeidet sind: und 2) der Spediteurs, deren es gar viele giebt. Diese gebrauchen die Kaufleute bey Versendung der Güter nach ihren bestimmten Plätzen, wenn sie aus Mangel genugsamer Kenntniß guter Fuhrleute oder anderer zur ordentlichen Spedition erforderten Dinge, die Versendung nicht selber besor-

losspricht. Man findet daher, außer den Reformirten, deren Religion daselbst die herrschende ist, viele ansehnliche Gemeinden von Lutheranern und Catholiken, imgleichen allerhand Secten und Juden, welche letztern in portugiesische und englische eingetheilet werden, und zu Amsterdam, Rotterdam und im Haag prächtige Synagogen haben, wie sie sich denn auch in diesen drey Städten am häufigsten aufhalten. Man kann bey diesem Capitel noch in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Holland aufschlagen.

Das 8 Capitel.

Von der englischen Handlung.

§. 160.

Ursprung der englischen Handlung und Schifffahrt.

Nach dem Beyspiele der Holländer haben die Engländer, unter der Königinn Elisabeth, Schiffe nach Ostindien geschickt (§. 31): und dieses veranlasset uns, nunmehro auf die Geschichte der englischen Handlung und Schifffahrt einen Blick zu thun. Wollen wir auf die alten Zeiten zurück sehen, so müssen wir zuerst der ältesten Kaufmannscompagnie in England Erwähnung thun, welche unter dem Namen: the Compagny Marchand of Adventurer, noch gegenwärtig bekannt ist. Diese wurde von dem Könige Eduard dem I, der von 1272 bis 1307 regieret hat, errichtet und privilegiret, daß sie die englische Wolle, welche man damals im Lande nicht zu verarbeiten wußte, aus dem Reiche führen und verkaufen sollte; (siehe den 176 §). Solcher Handel wurde mit den deutschen Hansestädten unterhalten, welche ihr diese so vortreffliche Waare gern abnahmen, und dagegen die daraus in den Niederlanden gefertigten Tücher zurück gaben. Weiter hatte England damals bis zu dem Jahre 1404, seiner übrigen schönen Naturgaben ungeachtet, gar keinen Handel. Wie aber in solchem Jahre die Wollenmanufacturen aus den Niederlanden nach England kam (§. 133): so fiengen die Engländer allmählig an, mit denen von ihnen selbsten aus ihrer eigenen Wolle fabricirten Tüchern zu handeln. Jedoch die Streitigkeiten um die Krone, so bis auf die Zeiten Heinrichs des VII fortdaureten, verhinderten, daß die Handlung und Schifffahrt in diesem Reiche nicht recht aufkommen konnte. Ob nun wohl unter dieses Königs Regierung ungefähr um das Jahr 1499 der Anfang gemacht wurde, die Handlung in Ordnung zu bringen, und die Schifffahrt zu verbreiten; so hatte doch solches keine Folge von Wichtigkeit, außer daß im Jahre 1526 unter Heinrich dem VIII, seinem Nachfolger, einige Engländer nach den canarischen Inseln handelten. Dieses sein Nachfolger, Eduard der VI, aber, brachte die englische Handlung dadurch in die Höhe, daß er den fremden Kaufleuten aus den Hansestädten, welche seit sehr vielen Jahren eine Compagnie in England gehabt, und die ganze Handlung, sonderlich den Verkauf der englischen Tücher, an sich gezogen hatten, ihre Freyheiten nahm, derer sie sich durch Misbrauch verlustig gemacht haben sollten. Zu noch mehrerer Beförderung der Handlung

lung ließ er, auf Angeben eines Portugiesen, 3 Schiffe ausrüsten, welche durch Norden einen neuen Weg nach Ostindien suchen sollten: die aber über Norwegen dergestalt getrennet wurden, daß das eine bald wieder umkehrete, das andere einfrohr, und das dritte zwar nicht den gesuchten Weg, dafür aber die Straße zur moscowitischen Handlung nach Archangel entdeckte, woselbst die englische Nation nach der Zeit vortreffliche Handlungsfreyheiten erhalten hat (siehe den 244 §). Einige setzen die Entdeckung der Fahrt auf Archangel in das 1554te Jahr, mithin unter die Regierung der Königinn Mariä; welches aber dem zuwider scheint, daß unter Eduard dem VI die noch anitzo fortdaurende moscowitische oder rußische Compagnie errichtet worden (siehe den 176 §). Immittelst blieb gleichwohl die englische Schifffahrt immer noch so geringe, daß man keine Flotte in See bringen konnte, ohne Schiffe von Hamburg, Lübeck, Danzig, Genua und Venedig zu entlehnen.

§. 161.

Ihr Anwachs und Flor unter der Königinn Elisabeth, nebst der Errichtung der ostländischen u. ostindischen Handlungscompagnie.

Allein von der Zeit an, da die Königinn Elisabeth 1558 das Zepter in die Hand bekam, erhielt beydes, Schifffahrt als Handlung, ein ganz anderes Ansehen. Dieser großen Königinn war die Ehre vorbehalten, daß sie den Grund zu dem Flore der heutiges Tages so wichtigen Handlung, und der so furchtbaren Seemacht Großbritanniens legen sollte. Und diese glücklichen Regierungsjahre der Elisabeth sind als der eigentliche Zeitpunct anzusehen, da der Flor der Handlung und Schifffahrt in England ist gegründet worden. Es hat aber diese Königinn nicht etwan nur den Grund dazu geleget, sondern sie hat selbige auch noch bey ihrem Leben zu einem ziemlichen Grade der Größe steigen sehen. Die erste Veranlassung dazu war der Schutz, den sie allen Kauf- und Handelsleuten angedeyen ließ. Solcher munterte ihre Unterthanen auf, daß sie sich mit allem Eifer auf die Handlung, insonderheit mit ihren Wollenmanufacturen, legten. Um nun selbige noch blühender zu machen, führete Elisabeth neue Künste und Manufacturen in ihrem Reiche ein. Mit dem Anwachse der Handlung wuchs zugleich die Schifffahrt Englands mit starken Schritten, und vermittelst derselben suchte man neue Länder zu entdecken. Zu dem Ende wurde 1576 Martin Forbisher, auf Befehl der Königinn, mit 3 Pinassen ausgeschickt, eine Meerenge zu suchen, wodurch man glaubte, daß die beyden americanischen Meere, das Nordmeer und das Südmeer vereinigt, und folglich ein Weg von Westen nach Osten durch den Nord gefunden werden müßte. Ob nun wohl durch diese Fahrt weiter nichts ausgerichtet ward, als daß man eine Meerenge im Nordmeere gegen Grönland entdeckete, die von ihrem Erfinder den Namen Forbisher bekam: so war doch die Königinn mit ihrer Seemacht desto glücklicher, die bereits so stark geworden war, daß Elisabeth mit ihren in England selbst erbaueten Schiffen der zur See so mächtigen Krone Spanien Trotz bieten konnte, als mit welcher sie in einen Krieg verwickelt ward.

ward. Sie sandte daher im Jahre 1577 den großen Seehelden, Franz Drake, mit einer Flotte nach America, welcher viele Pflanzstätte zerstöhrete, und darauf durch das stille Meer nach Ostindien seegelte, endlich aber 1580 mit einer unsäglichen Summe an Gold und Silber zurücke kam, so er von den Spaniern erbeutet hatte. Dieser glückliche Erfolg gab den Engländern Muth und Herz, daß sie zu großen Eroberungen in den andern Welttheilen schritten, wohin sie ihre Handlung verbreiten wollten. Inmittelst war 1579 die ostländische Compagnie, oder, wie sie von einigen genannt wird, die nordische Compagnie in England errichtet, und den 7ten August gedachten Jahres von der Königinn Elisabeth privilegiret worden. Sie treibt ihren Handel auf dem balthischen Meere, oder auf der Ostsee, in Pommern, Preußen, Curland, Liefland, Polen, Schweden und Dänemark; siehe den 176 §. Bald darauf erhielt England eine neue beträchtliche Manufactur. Denn wie Antwerpen 1584 eine Belagerung ausstehen mußte, und sich daher die so gewaltige Handlung weg, und nach Amsterdam wendete: so gab dieses Gelegenheit, daß viele geschickte Arbeiter in seidenen Zeugen, Strümpfen, und dergleichen, aus den Niederlanden flüchteten, und zu der Königinn Elisabeth, der so mächtigen Beförderinn der Künstler und Manufacturisten, ihre Zuflucht nahmen, wodurch denn die englische Handlung einen ansehnlichen Anwachs bekam, welche sich kurz darauf mit aller Gewalt außer Europa auszubreiten begunnte. Denn im Jahre 1599 erhielten die Engländer von der ottomannischen Pforte, unter der Regierung Amurats des III, die Freyheit, nicht nur unter ihrer eigenen Flagge nach den Staaten des Großsultans zu handeln, sondern auch, daß sich andere Nationen der englischen Flaggen bedienen dürften, um nach der Levante Handlung zu treibtn; siehe den 175 §. Und in eben diesem 1599 Jahre ward auch die ostindische Compagnie errichtet, welche von der Königinn Elisabeth ein vortreffliches Privilegium erhielt, und nach der Zeit eine der wichtigsten und berühmtesten Handlungsgesellschaften geworden ist. Im folgenden 1600 Jahre gieng ihre erste Flotte nach Ostindien welche die erste gewesen ist, so die Engländer der Handlung wegen dahin geschickt. Sie kam mit einer so reichen Ladung zurück, daß man in wenigen Jahren auf die 20 Flotten gezählet hat, welche die Compagnie nach Ostindien hat gehen lassen; siehe den 176 §.

§. 162.

Der ostindischen Compagnie glücklicher Fortgang.

Jacob der I, welcher nach dem Tode der Königinn Elisabeth auf seinem Haupte die beyden Kronen von England und Schottland vereiniget hatte, bestätigte nicht allein durch eine Concession alle Privilegien und Vorrechte, so dieser Compagnie unter der vorigen Regierung waren bewilliget worden, sondern er schickte auch, um darzuthun, wie viel ihm an der Aufnahme dieser Compagnie gelegen sey, 1608 und 1615 verschiedene Gesandte an den Mogol, den König von Japan, und den

König

König von Persien, und verschiedene andere indianische Prinzen, um in seinem und der Compagnie Namen mit denselben verschiedene Handelstractaten zu schließen, von denen einige noch itzt bestehen. Eben dieser König sandte auch den Heinrich Hudson 1609 in die nördlichen Gegenden von America, daß er einen kürzern Weg in Ostindien gegen Nordwesten suchen sollte; dafür er aber im Jahre 1612 daselbst eine Meerenge und einen Meerbusen entdeckete, die nach seinem Namen die Meerenge von Hudson, und die Hudsonsbay sind genennet worden.

Flor der Handlung und Schifffahrt.

Hierauf hat der so beruffene Olivier Cromwel, welcher unter seinem Protectorate in den Jahren 1653 bis 1658, vermittelst seiner Klugheit und List, sich die Behauptung der Ehre der englischen Nation so sehr angelegen seyn ließ, die Handlung und Schifffahrt von England zu einer solchen Größe gebracht, daß sie der holländischen nicht weit nachstehen durfte: und gleich in dem ersten Jahre der Regierung Königs Carls des II, nämlich 1660, erhielt die Schifffahrt und Handlung der Engländer durch eine besondere königliche Acte vom 23sten September, die englische Schifffahrt betreffend, welche auch durch eine Parlementsbille bekräftiget worden, abermals einen merklichen Anwachs, indem kraft selbiger anbefohlen ward, daß alle Kaufmannsgüter und Eßwaaren von Europa nach England und in die dazu gehörigen Länder durch keine andere Schiffe, als bloß durch diejenigen gebracht werden sollten, die aus den Häfen der Länder kämen, wo die aufgeladenen Waaren entweder gezeuget, oder fabriciret worden: gleichergestalt sollte auch keine einzige Waare, welche die westindischen Colonien der Engländer hervor bringen, auf keinen andern, als nur den Engländern zuständigen Schiffen herzu geführet werden.

Errichtung der königlichen Compagnie der africanischen Avanturiers.

Solchergestalt nahm die englische Handlung und Schifffahrt von Tage zu Tage zu, und es wurde ihr Glanz im folgenden 1661 Jahre noch mehr verherrlichet, als man eine Handlungsgesellschaft zum Besten der Handlung nach Africa, oder Guinea aufrichtete, die den Namen der königlich englischen Gesellschaft nach Africa erhielt. In dem dieser Compagnie wegen, den 16ten December gedachten Jahres ausgestellten Patente erhub der König, dem Herzoge Jacoben von York zu Gefallen, die Handlung aller und jeder Gegenden, Länder, Herrschaften und Gebiethe, fester Länder, Küsten und Plätze, welche bey dem weißen Vorgebirge, unter dem 20sten Grade der nordlichen Breite, angehen, und sich bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, unter dem 34 und einem halben Grade der südlichen Breite, oder ungefähr so weit, erstrecken, nebst den anliegenden und der Krone England zugehörigen Inseln, oder die von keinem christlichen Fürsten besessen werden, zu einem politischen Körper auf eine Zeit von 1000 Jahren, das heißt, nach der Schreibart der englischen Patente, auf ewig. Als dieses Patent nicht lange hernach dem Könige durch den Herzog von York war zurück gegeben, und mit Einwilligung des Fürsten und der Herren, wie auch der Particuliers,

welche dieser Unternehmung wegen in Gesellschaft zusammen getreten waren, wiederrufen worden: so ertheilte der König im Jahre 1663, wegen Etablirung der africanischen Compagnie, ein neues Patent, worinnen er, in Betrachtung der durchlauchtigen Personen, welche Theil daran nahmen, noch eine Menge neuer Privilegien hinzu setzte. Die vornehmsten Gesellschafter waren: des Königs Gemahlinn, Catharina; seine Mutter und König Carls des I. Witwe, Maria; sein Bruder, Herzog Jacob von York; seine Schwester, die Herzoginn Maria von Orleans; der Prinz Robert; und endlich alle die Ansehnlichsten unter den Pairs und den Großen des Königreichs. Die übrigen Interessenten, oder diejenigen, welche mit der Direction der Geschäffte beladen werden sollten, wurden unter den reichsten und geschicktesten Kaufleuten in London, sonderlich aber unter denen ausgelesen, die sich bisher schon in die Handlung eingelassen hatten, in deren Besitz die Compagnie eingesetzet werden sollte: und diese Compagnie ward die königliche **Compagnie der africanischen Avanturiers** genannt; siehe den 176 §.

Flor u. Abnahme der ostindischen Compagnie durch die Interloopers.

Nicht weniger hat die ostindische Compagnie zu dieses Königs Carls des II Zeiten die meisten Vorrechte erlanget, wie sie denn unter seiner Regierung in den allerblühendsten Umständen gewesen ist, wenn man die letzten fünf oder sechs Jahre seiner Regierung ausnimmt, in welchen die Compagnie durch den Handel der Interloopers nach Indien, in Abnahme kam, inmaßen die starken Geldsummen, welche dem Könige die Interloopers von Zeit zu Zeit gaben, verursachten, daß die Compagnie ihnen die Handlung nicht wehren konnte.

Errichtung der Hudsonsbaygesellschaft.

Nichts destoweniger ward zu solcher Zeit, nämlich 1681, die Hudsonsbaygesellschaft errichtet, welche vermöge einer von dem Könige Carln dem II ertheilten Octroy die ausschließende Freyheit erhielt, nach der Hudsonsbay und allen daran befindlichen Meeren, Meerengen, Meerbusen, Flüssen, Seen und Durchfahrten zu handeln.

Verboth der Handlung der Interloopers.

Als aber 1685 Jacob der II auf den Thron stieg, so wurde der Handlung der Interloopers Einhalt gethan. Denn gleich in dem ersten Jahre seiner Regierung nahm dieserwegen die obgedachte **königliche Compagnie der africanischen Avanturiers** zu ihm ihre Zuflucht, als von welchem sie die Ehre genossen hatte, ihn zweymal unter der Zahl ihrer Avanturiers zu sehen; worauf die Compagnie alsofort eine ernstliche Proclamation zu Ausschließung aller Engländer, die keine Mitglieder der Compagnie wären, oder denen keine Erlaubniß dazu ertheilet worden, von der Handlung auf den africanischen Küsten, erhielt. Zu gleicher Zeit stellete auch die ostindische Compagnie dem Könige Jacob dem II vor, wie ihm und dem ganzen Reiche daran gelegen sey, sie bey ihrem Rechte in seiner ganzen Ausdehnung zu unterstützen. Er begnadigte sie daher mit einer den 1 April 1685 unterzeichneten Urkunde, in welcher nicht allein alle ihr von dem vorigen Könige ertheilten Privilegien und Abtretungen bestätiget, sondern auch

auch allen, nicht mit in der Compagnie stehenden großbritannischen Unterthanen die Handlung nach Ostindien so ausdrücklich und so scharf verbothen wurde, daß die Interloopers nicht das Herz hatten, weiter nach Indien zu gehen.

Jedoch kriegte die ostindische Compagnie in eben dem Jahre einen neuen Stoß durch den Krieg, den sie in Indien mit dem großen Mogol führen mußte, bey welchem sie sich genöthiget sah, ihr Contoir zu Surate und die Insel Bombay zu verlassen. Bey allen diesen Unglücksfällen fand sie doch immer Mittel, ihr Capital zu ergänzen, und die Ehre ihrer Handlung zu erhalten. Endlich aber setzte sie die 1688 in England entstandene Revolution, und der Krieg, der auf solche folgte, in welchem die Compagnie durch die französischen Armateurs einen unglaublichen Verlust erlitte, in den allergefährlichsten Zustand, der so schlimm ward, daß die Engländer selbst nicht glaubten, diese Compagnie erhalten zu können, und also lieber eine neue ostindische Compagnie errichteten. Aufhebung der ostindischen Compagnie.

§. 163.

Die Conceßion dieser neuen Compagnie ist vom Jahre 1698. Ihr Capital ward so stark, und die Unterzeichnung der Actien bey derselben geschah so geschwind, daß sie in weniger als zwey Jahren an die 40 Schiffe zu ihrer Handlung ausgerüstet haben soll. Die ihr von dem Könige Wilhelm dem III ertheilte Conceßion enthält wesentlich nichts mehr, als was sich in denen von Carln dem II der alten Compagnie ertheilten Conceßionen, befindet. Da nun überdieß solche neue Compagnie durch ihre kurz nach ihrer Errichtung erfolgte **Vereinigung mit der alten** in das Eigenthum aller Contoiren und aller Effecten derselben in Indien getreten ist: so scheint es, man könne sie vielmehr noch immer für die erste Compagnie, als für eine (wie man in England redet), Corporation halten. Und diese ist nun die noch gegenwärtig in dem größten Flore stehende ostindische Compagnie in England, indem sie der holländischen ostindischen Compagnie in Ansehung ihrer reichen Retourwaaren fast nicht das geringste nachgiebt, und, wenn wir die Gewürzwaaren, welche die holländische ostindische Compagnie ganz allein hat, imgleichen die größere Menge von Ländern, Festungen, Contoiren, welche die holländische Compagnie in Ostindien besitzt, bey Seite setzen: so sind Zeiten gewesen, da die englische Compagnie der holländischen gleich gewesen ist. Siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: **Ostindische Compagnie in England.** Errichtung und Flor der neuen ostindischen Compagnie

Ungefähr um eben die Zeit, da die neue ostindische Compagnie ihren Anfang genommen, nämlich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, ward auch die Südseecompagnie in England errichtet, deren Absicht auf die Betreibung der Handlung nach dem Südmeere gerichtet ist. Dessen ungeachtet haben die Englander in dem ganzen zu Anfange des itzigen Jahrhunderts geführten spanischen Succeßionskriege niemals im Errichtung der Südseecompagnie.

Ernste

Ernste daran gedacht, sich in America an dem Südmeere fest zu setzen; und es würde die Compagnie, da ihre Actien zu fallen anfiengen, aller Wahrscheinlichkeit nach, gänzlich zu Grunde gegangen seyn, wenn sie nicht durch den im Jahre 1713, vermöge des utrechter Friedens, den Engländern abgetretenen Negerhandel nach dem spanischen America, aus dem kraftlosen Zustande, welcher ihren nahen Fall anzeigte, gerissen, und hingegen in einen so blühenden Zustand gesetzet worden wäre, daß sie wenigstens so lange, als der Aßientotractat zwischen Spanien und England gedauert hat, keiner einzigen von den allerberühmtesten englischen Compagnien etwas nachgegeben hat: es ist aber der Aßientotractat allererst den 5ten October 1750 durch die madriter Convention aufgehoben worden.

und der grönländischen Compagnie.

Immittelst war auch im Jahre 1725 eine neue grönländische Compagnie aufgerichtet worden, nachdem die Engländer den Wallfischfang lange Zeit hatten liegen lassen. Solche Errichtung geschah durch Aufmunterung eines Deutschen, und ward, wiewohl nicht ohne großen Widerspruch, von dem Parlemente bewilliget. Es hat diese Compagnie auch gleich zum erstenmale einen so guten Fang gehabt, daß sie beschloß, künftig noch mehrere Schiffe zu dem Ende auszurüsten.

§. 164.

Antigallicanische Gesellschaft.

Aus der Errichtung so vieler Handlungsgesellschaften kann man wahrnehmen, wie ernstlich sich die Engländer den größern Anwachs ihrer Handlung angelegen seyn lassen, die sie nicht anders, als ihr größtes Kleinod betrachten. Es giebt aber in England auch andere Gesellschaften, die weder Handlung treiben, noch aus Kaufleuten bestehen, und die gleichwohl überzeugende Proben des Eifers und der edlen Gesinnung der englischen Nation für den Flor der Handlung an den Tag geben. Wir zählen unter solche die antigallicanische Gesellschaft, englisch Anti-Gallican Society, das ist, die französische Gegenpartey, welche sich zu London bereits 1749 hervor gethan, und wovon der Admiral Vernon der Präsident ist. Sie besteht aus einer ziemlichen Anzahl, sowohl geistlicher, als weltlicher Patrioten, die alle Wochen zusammen kommen, und sich mit einander bereden, Vorschläge für das Beste des Vaterlandes aufzusetzen. Ihr vornehmstes Gesetz ist, daß kein Mitglied bey Strafe etwas französisches tragen darf; und ihre Hauptabsicht ist, die englische Handlung und Manufacturen immer mehr und mehr in Flor zu bringen, insonderheit das Volk zur Nachahmung ausländischer Fabriken aufzumuntern. Zu dem Ende setzet sie Preise auf die im Lande gemachten Manufacturen, für diejenigen, welche sie am besten verfertigen, und theilet solche jährlich aus. Also hat sie z. E. 1752 in ihrer den 10ten August gehaltenen Zusammenkunft einen Preis von 10 Guineen einem Stücke Spitzen, das für das vollkommenste geachtet wurde, so man noch in England verfertiget, und einen zweyten Preis von 5 Guineen einem andern dergleichen Stücke, das ebenfalls

wohl

wohl gerathen war, zuerkannt. Den Preis von 10 Guineen erhielt Herr Maciot in der Provinz Buckingham. Durch diese Aufmunterung ist es mit dem Spitzenhandel, die im Lande verfertiget werden, so weit gekommen, daß man schon 1755 aus London schrieb, wie daß man nach den brabantischen Spitzen nicht mehr frage. Im May 1753 theilte diese Gesellschaft 8 Guineen für das Paar am besten gearbeite Mannsmanschetten, 5 Guineen für die nächst geringern, und 2 Guineen für die vom dritten Range aus. In einer Versammlung des 1755 Jahres hat sie auch Anstalten getroffen, den Seidenbau in den britannischen Plantationen recht in Gang zu bringen. Von einer fast dergleichen Stiftung werden wir zu Ende dieses §. Nachricht ertheilen.

Heringsfangssocietät.

Denn wir haben hier, der Zeitordnung nach, der englischen Heringsfangssocietät zu gedenken, von der wir aber gleichwol keine weitere besondere Nachricht geben können, ausser, daß sich 1750 den 31en November der Prinz von Wallis, mit dem Herzoge von Chanclos und Grafen von Bute in seiner Staatscarosse unter der Begleitung eines Detachements Garde zu Pferde nach der Fischhändlerhalle zu London erhoben, die Octroy für obgedachte Societät, als Gouverneur derselben, in Empfang zu nehmen. Bey seiner Ankunft wurden 15 Canonen gelöset. Er wurde darauf an dem Portale der Halle von den Präsidenten und andern Gliedern der Societät empfangen. Nachdem er in den Saal eingetreten, und eine Rede gehalten hatte, wurde sodann das der Compagnie ertheilte Patent verlesen. Als solches geschehen, wünschete der Prinz Glück zu erwünschtem Fortgange ihrer Unternehmungen. Nach diesem wurde ihm das Recht der Fischhändlergesellschaft angebothen, welches er auch annahm. Endlich wurden Heringe aufgetragen, wovon der Prinz aß, und auf Glück des Heringsfanges trank, womit sich diese Solennität endigte.

Tractaten mit Algier,

Das folgende 1751 Jahr brachte man unter andern mit den africanischen Staaten in der Barbarey zu. Es wurden nicht nur die Streitigkeiten zwischen Großbritannien und Algier, die über ein durch einige algierische Seeräuber aufgebrachtes englisches Packetboot entstanden waren, glücklich beygelegt; sondern auch folgender wichtiger Artikel für das Commerz der englischen Unterthanen an denen unter algierischer Hoheit stehenden Orten, zu Stande gebracht: „Die englischen Kauf„fahrteyschiffe sollen den Vortheil genießen, in allen Häfen „und Orten der Herrschaft des Königreichs Algier zu handeln, „und von den Einwohnern die erzeugten Sachen in dem besten „Preise erkaufen; jedoch soll es nicht ohne Vorbewußt derer „allda commandirenden Bays geschehen, auch den Alcaiden „erlaubt seyn, die Schiffe zu visitiren, um zu sehen, ob „sie nicht Contrabandwaaren am Bord haben, in welchem Fal„le sie der Confiscationen unterworfen seyn sollen.„

und Marocco.

Weiter wurde in eben demselbigen 1751 Jahre von dem großbritannischen Hofe mit dem Kaiser von Marocco ein

neuer Friedens- Freundschafts- und Schifffahrts-Tractat geschlossen, welchen der Gouverneur zu Gibraltar, General Bland, im Julius nach London brachte, wo er den 12ten Julius ratificiret wurde. Der Tractat vom Jahre 1721 ward dabey erneuert, und in allen seinen Clauseln bestätiget; zugleich aber auch in demselben zugesagt, daß die Unterthanen des Königs von England in allen Staaten dieses Kaisers ein freyes Commerz genießen sollen, mit der Freyheit, ihre Waaren so theuer, als sie können, und in welchem Hafen sie wollen, zu verkaufen.

Neuer Styl des Calenders.

Was sonst als etwas merkwürdiges hier einen Platz verdient, ist die Einführung des neuen Styls des Calenders, nach dem Beyspiele der meisten andern europäischen Staaten. Der Graf von Waccesfield hat die Ehre, der Urheber davon zu seyn, als welcher diese Sache zuerst 1750 den 18ten März in einer wohlgesetzten Rede vorgetragen hat. Den 8ten März neuen Styls 1751 brachte der Graf von Chesterfield sie in einer so genannten Bille vor das Oberhaus, da sie denn zum erstenmale verlesen wurde. Den 7ten April wurde die Bille im Oberhause zum dritten und letzten male gelesen, und gut geheißen, worauf man sie ins Unterhaus schickte, da selbige denn am 8ten April gelesen, und gleichfalls gut geheißen wurde. Sodann wurde sie als eine Parlementsacte von dem Könige bestätiget. Ihr Inhalt war, daß im September 1752 der neue Calender angefangen, und nach dem 2ten September selbigen Jahres 11 Tage weggelassen, folglich von dem 2ten September gleich der 14te dieses Monats gezählet werden sollte, um hierdurch mit den andern Nationen in eine Gleichheit zu kommen.

Towshendische Stiftung gewisser Preise für die besten Schriften über die Theorie der Handlungswissenschaft.

Der versprochenermaßen hier anzuzeigende zweyte Beweis von dem patriotischen Eifer der englischen Nation für das Aufnehmen der Handlung, ist, daß der Vicomte von Townshend für die Universität zu Cambridge zwey Preise gestiftet, welche jährlich zwoen am besten gerathenen Abhandlungen in englischer Sprache über eine gewisse aufgegebene Materie aus der Theorie der Handlungswissenschaft, ausgetheilet werden sollen. Zur Materie für das Jahr 1755, welches, so viel uns wissend, das erste ist, ward von dem Vicekanzler gedachter Universität die Frage aufgegeben: auf was für Weise die Handlung und die bürgerliche Freyheit sich unterstützen und einander beystehen.

§. 165.

Streit zwischen England und Frankreich über die Gränzen von Acadien oder Neuschottland.

Endlich müssen wir noch der schreckbaren Streitigkeiten zwischen England und Frankreich über die Gränzen von Acadien, oder Accadien, sonst auch Neuschottland genannt, einer in dem östlichen Theile von Canada in Nordamerica an der See gelegenen Provinz, gedenken. Die Engländer sind unstreitig die ersten, welche darinnen festen Fuß gefasset haben. Allein die Krone England achtete solches so wenig, daß es in dem bredaischen Frieden 1667 den Franzosen überlassen wurde, welche sich auch 1682 des ganzen Landes bemächtigten, zu Portoval eine Festung anlegeten, mit Fischen

und

und Pelzwerk Handel trieben, und mit den Indianern ein Bündniß eingiengen. Diese anwachsende Macht, welche den Einwohnern in Neuengland sehr gefährlich war, bewog den Gouverneur von Neuengland 1690, eine Anzahl Schiffe unter Anführung William Phips dahin zu senden, welcher nach einem fünftägigen Widerstande im Namen des Königs Wilhelms und der Königinn Maria, von Portroyal Besitz nahm, das Fort schleifen ließ, die französische Besatzung nach Hause schickte, sich von den zurückgebliebenen Franzosen den Eid der Treue schwören ließ, einen Gouverneur über sie setzte, und bey seinem Abzuge alle übrigen Plantationen der Franzosen verheerete. Jedoch alles dieses war von kurzer Dauer. Die Franzosen kamen wieder zurück, und bemächtigten sich des Landes. Endlich aber wurde ganz Neuschottland, oder Acadien, mit seinen alten Gränzen, wie auch die Stadt Portroyal, auch Annapolis genannt, im Jahre 1713 im utrechter Frieden an England von Frankreich abgetreten, dergestalt, daß die Franzosen auf 30 Meilen von den Küsten keine Art der Fischerey ins künftige treiben sollten. Nach dieser geschehenen Abtretung begaben sich die französischen Habitanten mehrentheils von da hinweg; welchen Abgang aber die Engländer durch Hülfe, die sie theils aus England, theils von Boston erhielten, bald wieder ersetzten.

In eben diesem utrechter Frieden wurde festgesetzet, daß die nordamericanische Insel **Cap Breton**, oder, wie sie die Franzosen nennen, **Louisburg**, so ebenfalls wegen der Fischerey sehr einträglich ist, hinführo Frankreich zugehören solle. Es besetzten daher die Franzosen diese Insel im Jahre 1714 aufs neue, nachdem sie solche schon ehemals, und bereits im vorigen Jahrhunderte, besessen, aber wieder verlassen hatten, wie sie sich auf der Insel Terreneuf niedergelassen, und den dasigen Kabliaufang für ihre Fischer und Kaufleute mehr denn zureichend befunden hatten. Nun aber legten sie auf der Insel Cap Breton verschiedene Forts und Habitationen an, und stifteten eine für sie sehr vortheilhaftige neue Colonie daselbst, die zum Theil aus den obgedachten acadischen oder neuschottländischen Habitanten, welche sich aus Acadien weg und zum Theil hieher gewendet hatten, entstand. Allein währendem letztern österreichischen Succeßionskriege nahmen die Engländer im Jahre 1744 dieses Cap Breton den Franzosen ab; behielten es aber nur auf kurze Zeit. Denn in dem aachener Frieden vom Jahre 1748 mußte es England den Franzosen wieder zuruck geben, zum größten Misvergnügen der mehresten englischen Kaufleute.

Da sich nun also die Engländer der Vortheile wiederum beraubt sahen, die ihnen durch den Besitz von Cap Breton in Ansehung der Fischerey in den dasigen Gewässern, zu Theil worden waren: so sahen sie sich genöthiget, sich dießfalls an ihrem **Neu-Schottlande** zu erholen. Weil nun auf dessen Anbau und Bevölkerung von Seiten Englands bisher so wenig Fleiß und Kosten waren gewendet worden, daß es fast ganz wüste lag,

und allen Nationen zu einem freyen Aufenthalte diente; die Engländer selber aber, außer der einzigen Stadt Portroal oder Annapolis, fast nichts darinnen bewohnten, so wurde dem Könige in England im März 1749 der Vorschlag gethan, ein Civilgouvernement in Neuschottland zu errichten, und zu besserer Beförderung solcher Provinz, auch Ausbreitung und Verbesserung des Fischfanges daselbst, denen außer Diensten stehenden Officieren, Soldaten und Matrosen, welche sich allda niederzulassen gesonnen, Ländereyen anzuweisen, und andere Vortheile zuzugestehen. Diesen Vorschlag ließ sich der König sogleich gefallen, und gab den Commissarien der Commerzien und der Plantationen Befehl, seine Gesinnung in diesem Stücke öffentlich bekannt zu machen, welches auch unverzüglich erfolgte. Es that eine so gute Wirkung, daß sich gleich den Tag darauf, als den 20 März, über 200 Personen auf dem Plantationscontoir meldeten. Man nahm alsbald eine große Menge Schiffe in Bestand, um die Colonisten, deren sich täglich mehr angaben, nach solchem Lande zu bringen. Es gaben sich aber nicht nur die abgedankten Soldaten und Matrosen in Menge an, sondern auch viele Handwerker, wie auch Protestanten aus der Pfalz, die den Verfolgungen der Catholiken entgegen wollten, welche alle angenommen wurden. Die französischen Familien, die sich vor und unter dem letztern Kriege in Neuschottland schon angebauet, sollten daselbst bleiben, und, was sie hätten, ruhig behalten, wenn sie dem Könige den Eid der Treue leisteten. Jene neue Colonisten aber erbaueten eine schöne Stadt, und nannten sie ihrem Stifter und Protector, nämlich dem Grafen von Halifax zu Ehren, Halifax. Nach diesem Anbaue und Bevölkerung Neuschottlands hielten die Engländer dieses Land für eine von ihren wichtigsten Colonien in America; und sie fieng auch an, den Franzosen zu gefallen, die gern das, was schön und nutzbar ist, besitzen mögen. In solcher Absicht drungen sie mitten im Frieden und wider die feyerlichsten Verträge, nach und nach bis mitten in die Provinz, und bemächtigten sich mehr als zwey Drittheile von derselben Umfange; ohngeachtet England dagegen alle ersinnliche Vorstellungen gethan hatte. Diesen Einfall suchten sie in Bestimmung der in dem utrechter Frieden angegebenen alten Gränzen Acadiens aus denen von den parteyischen französischen Erdbeschreibern gefertigten Landcharten von America zu rechtfertigen, welche sie ungemein enge und nur auf den geringen Ueberrest einschränkten, den die Franzosen den Engländern gelassen, das ist, aufs höchste, auf der Halbinsel, oder dem mittäglichen Theil von Neuschottland. Um nun ihr eingebildetes Recht mit Macht zu behaupten, baueten sie an dem Eingange solcher Halbinsel, Forts. Die Engländer, die sich niemals so genau um die eigentlichen Gränzen Acadiens bekümmert, waren anfänglich ganz gelassen; wie aber die Franzosen immer weiter um sich griffen, und es zu bunt machten, konnten sie solches nicht mit gelassenen Augen ansehen. Damit es indessen nicht das Ansehen

hen gewinnen möchte, als ob sie die ersten seyn wollten, welche die Bande des utrechter Friedens zerrissen, schickten sie ohngefähr gegen das Ende des 1754 Jahres nach Africa die Ordre, nicht zwar in den unstreitigen französischen Colonien Feindseligkeiten zu verüben, sondern nur die von den Franzosen weggenommenen Plätze und Gegenden wieder zu erobern, und selbige vor fernern Anfällen zu bedecken. Immittelst geriethen die freundschaftlichen Conferenzen, welche man seither über die Festsetzung der americanischen Gränzen zwischen beyden Höfen gehalten hatte, nach und nach ins Stecken, und die Sache fieng an ernstlicher zu werden. Die Wichtigkeit der großbritannischen Länder in America wegen des Nutzens, den die englische Handlung daraus ziehet, bewog den König von Großbritannien, Dero Colonien wider alle Anfälle zu beschützen und zu vertheidigen. Er machte daher die fürchterlichsten Anstalten zu einem Kriege in America und in Europa, wofern er auch allda angegriffen werden sollte. Frankreich saß zwar anfänglich, dem Ansehen nach, weit geruhiger dabey, ohngeachtet von den Engländern fast alle französische Kauffahrteyschiffe auf denen Gewässern, die sie befuhren, weggenommen wurden: allein einige Zeit hernach rüstete es sich auch öffentlich zum Kriege, und both fast alles, was fechten konnte, auf. Solchemnach verschwand die Hoffnung zu einem gütlichen Vergleiche, welchen verschiedene Mächte zu bewirken eifrigst suchten: wie denn in America bereits 1755 das Kriegsfeuer ausbrach, da noch keine förmliche Kriegserklärung weder von Seiten Englands noch von Seiten Frankreichs erfolget war. Nach einem langen Kriege, der alle vier Theile der Welt in Unruhe gesetzet, kam es im Jahr 1763 den 16ten Febr. zu dem noch in frischem Andenken schwebenden parischer Definitiv-Friedenstractat, zwischen Spanien, Frankreich und Großbritannien, vermögen dessen 4ten Artikels ganz Acadien, oder Neuschottland, an England abgetreten und überlassen worden. Von Neuschottland kann in unserer Akad. der Kaufl. ein besonderer Artikel nachgesehen werden.

§. 166.

Grundsätze der englischen Handlung: 1) Naturgaben Englands.

Um nun aber sich von der englischen Handlung überhaupt eine gegründete Vorstellung machen zu können, so müssen wir vor allen Dingen ihre Grundstützen anzeigen. Die erste machen die schönen **Naturgaben** aus, worinnen England vor Holland und vielen andern Ländern große Vorzüge hat. Nichts floriret heutiges Tages in England mehr, als die (1) Schäfereyen, so die englische **Wolle** in sehr großer Menge liefern, welche sowol ihrer Feine, als auch sonst ihrer Güte wegen, durch die ganze Welt berühmt ist; ob sie gleich nicht so zart als die spanische ist. Es halten die Engländer auf ihre Wolle so viel, daß, um zu bezeugen, wie sie gar wohl wissen, von was für Wichtigkeit ihnen dieses Geschenke der Natur sey, die Parlamentsglieder auf Wollsäcken sitzen, die vom Oberhause auf rothen, und die vom Unterhause nur auf gemeinen. Anben

sind sie dieser ihrer Wolle wegen so eifersüchtig, daß sie selbige bey Leib- und Lebensstrafe nicht außer Landes verführen lassen, ob ihrer wohl, dem ungeachtet, jährlich genug in der Stille weggeschleppet wird. Die beste Wolle wird zu Leinster in Herfordshire, und auf den Cotswoldhils in Glocestershire, wie auch auf der Insel Wight erzeuget. Hiernächst sind die englischen (2) **Pferde** an Güte und Dauerhaftigkeit vor aller andern Nationen Pferden die besten. Weil sie zu aller Mühe und Arbeit begierig und sehr flüchtig sind, werden sie zur Parforcejagd am allerbequemsten gebraucht; insonderheit aber werden die Zelter oder Paßgänger, wegen ihres sanften und sichern Ganges, sehr gepriesen: jedoch dürfen sie ohne besondern Paß nicht aus dem Lande geführet werden. Weiter sind die englischen (3) **Hunde** wegen ihrer Stärke und Herzhaftigkeit oder Muth sehr berühmt, welche man englische **Doghen** oder **Doggen** nennet; und unter solchen besonders diejenigen, welche zum Ochsenhetzen gebrauchet, und daher **Bull-Dogs** genennet, auch theuer bezahlt werden. Nicht weniger giebt es in England sehr viele (4) **Caninchen**, deren Haare man sich gar nützlich zum Hutmachen bedienet. Ferner ist das (5) **Rindvieh** unvergleichlich, welches nicht nur die schönsten **Kalb- und Ochsenhäute** und **Hörner**, sondern auch sehr wohlschmeckende **Butter** und **Käse** giebt. Die (6) **Heringe**, welche an den englischen Seeküsten gefangen werden, übertreffen an Fettigkeit und Güte andere, die in der Gegend von Dännemark, Norwegen, Schweden und Deutschland gefunden werden. Hiernächst fängt man auf der Küste von Cornwall zwischen dem Julius und November (7) **Sardellen**, womit in Frankreich, Spanien und Italien ein großer Handel getrieben wird, als wohin sie in unglaublicher Menge verführet werden. Desgleichen ist an den englischen Küsten, sonderlich auf der Bank von Colchester, das Meer voll von wohlschmeckenden (8) **Austern**, und werden sie für die besten gehalten. Auch sind von den großen (9) **Seekrebsen**, welche aus England gebracht werden, die vordersten Spitzen unter dem Namen der englischen Krebsscheeren, oder **Krebsscheerenspitzen**, bey uns bekannt. Aus dem Thierreiche wenden wir uns in das Pflanzenreich, und müssen England als ein schönes (10) **Getreide- und Graßland** rühmen. Es hat auch (11) **Flachs** und **Hanf**, doch nicht überflüßig, und findet man vorzüglich in der Provinz Lancashire guten Flachs und Hanf. Desgleichen hat dieses Reich einen großen Ueberfluß an vortrefflichen (12) **Lorbeer- und Rosmarienbäumen**, etwas (13) **Safran**, und destomehr (14) **Süßholz**, wie auch (15) **Waydkraut** zum Blaufärben, und gute (16) **Eichen** zum Schiffbau, obwol an anderm Bauholze ein Mangel ist. In Ansehung des Mineralreiches hat England allerhand edle und unedle Steine, als (17) **Diamanten**, sonderlich aber viele und schöne (18) **Achatsteine**. Staffordshire und Lancashire prangen mit (19) **Alabasterbrüchen**. Erstere Provinz nebst Derbyshyre und Cornwall hat auch (20) **Marmor**. Die Halbinsel Portland ist wegen des (21) **Steinbruchs** berühm, dessen Härte beynahe dem Marmor

mor gleich kömmt, und diejenigen Bausteine, so in der Provinz Nottingham gebrochen werden, sind noch besser. Hiernächst findet man in England viel (22) Crystall, und (23) Galmey, welcher den deutschen Galmey übertrift. Von (24) Steinkohlen werden ganze Schiffsladungen weggeführet, und geschicht zu Newcastle der größte Handel damit, inmaßen die dasigen für die besten gehalten werden. Von Metallen hat England aufzuweisen (25) Silberbergwerke, Lancashire, Durham, und Cornwall, doch werden sie nicht sonderlich geachtet, weil sie allzu tief liegen; (26) Eisen, in der Grafschaft Sussex und an verschiedenen Orten des Königreichs; (27) Stahl; (28) Kupfer, in Cumberland und Sommersetshire. Das englische (29) Zinn ist seiner Güte wegen mehr als zu bekannt, und zwar ist das schönste, das nur in der Welt zu finden seyn mag, in der Provinz Cornwall anzutreffen. (30) Bley giebt es vornehmlich in Derbyshire, und wird dessen eine große Menge aus England verführet. Das englische (31) Bleyweiß ist bekannt genug. Ferner hat England nicht nur gutes (32) Meersalz, sondern auch unvergleichliche (33) Salzquellen, unter welchen die besten zu Nantwich in Chestershire sind: es ist aber das Salz nicht zureichend für England. Das sogenannte (34) englische Laxirsalz wird zu Epsom in der Grafschaft Surrey aus dem dasigen mineralischen Wasser zubereitet. Endlich ist England auch mit den besten Erden versehen. Von der (35) Walkererde oder Füllerde ist bekannt, daß deren in England mehr gefunden werde, als an irgend einem Orte in der Welt; weil sie aber den englischen Tüchern beym Pressen einen so trefflichen Glanz giebt, und alle Fettigkeiten herauszieht, daß keine andere Tücher diesen gleichen, so darf sie nicht aus dem Königreiche geführet werden. Von der (36) Polir- oder Tripelerde ist gleichfalls die englische die beste. Und unter den Farberden ist besonders das (37) englische Braunroth, und das (38) englische Ockergelb berühmt. Kurz: es fehlet England fast an weiter nichts, als an Oelbäumen und Weinstöcken; auch hat es keine Seide und keine Wölfe. Zwar hat man, was den Weinwachs anbetrifft, des Mangels der Sommerhitze ungeachtet, gleichwol einige Jahre her, durch sonderbaren Fleiß gute Trauben hervorgebracht; hingegen kömmt dem englischen Biere kein anderes an Stärke und Annehmlichkeit gleich. Das stärkste oder Doppelbier wird Ale genennet. Ueber dieses macht man in England auch noch verschiedene andere Getränke, als Cider oder Aepfelwein, Perry oder Birnwein, Meth, Mum &c.

§. 167.

Die zweyte Grundstütze der englischen Handlung sind die Manufacturen, und hat England in Ansehung der Künste und Manufacturen wiederum einen sehr beträchtlichen Vorzug vor Holland, weil es die rohen Materialien dazu in seinem eigenen Schoße heget (§. 166.), dahingegen Holland solche von auswärts herbey holen muß (§. 145). Man kann hiernächst auch mit Wahrheit sagen, daß die Engländer es in Manufacturen, bey

2) Manufacturen Englands.

bey nahe von allen Gattungen, und größtentheils den andern Nationen zuvor thun. Jedoch kömmt ihre größte Stärke auf die (1) **Wollenmanufactur** an, welche 1404 aus den Niederlanden nach England gekommen ist (§. 160.), und nun um den Vorzug mit aller Völker Tüchern streitet. Die Ursache von diesem großem Flore der Wollenmanufactur, muß man theils in Englands natürlicher Beschaffenheit, da es so schöne Wolle und die vortreffliche Walkererde zeuget, theils in den guten Anstalten der Engländer suchen; da sie nicht nur die Ausfuhre ihrer Wolle und Walkererde verboten (§. 166.), sondern auch ihnen ohne Widerspruch dieses nachgerühmet werden muß, daß kein Land ist, wo mehr Aufsicht und Schau auf die Wollenmanufacturen gehalten, und so genau darauf gesehen wird, wie breit und lang ein jedes solcher Tücher und Zeuge seyn soll, wie sie sollen gefärbet, gezeichnet, gestempelt und verkauft werden, als in England. Es theilen sich aber die wollenen Manufacturen bey den Engländern in vier Hauptäste, nämlich in a) **Tuchmanufacturen**, welche sehr breite und feine Tücher liefern. Sie werden nach dem spanischen für die feinsten gehalten, und übertreffen in Ansehung des Glanzes sowol als der Dauerhaftigkeit alle Tücher anderer Völker. An selbigen ist die Kette von feiner englischer, der Eintrag aber von spanischer Wolle: gleichwie der Faden ein zartes und gleiches Gespinste ist; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: englische Tücher; b) in **wollene Zeugmanufacturen**, dergleichen sind: Boy, Sypersoy, londoner Sarsche, sonst Carisee genannt, Sarsche von Excester, weißer und farbiger Kersey, Droguet, Kalamank, Baye oder Bayette von Manchester und von Colchester, Perpetuane, du Roys, Quinelt, Frieß, Reveche, Molleton; Flanell, und sonderlich bunte auf beyden Seiten gemalte, sonst aber auch türkische Flanelle oder Golgas genannt, als welchen Flanell man in England allein den Türken noch zur Zeit nachahmet; eine Menge schlechter Zeuge, die in England verbrauchet werden, und nicht leicht in auswärtige Länder kommen; nicht allererst der so feinen, so leichten, und warmen Decken zu gedenken, die in England aus Wolle fabriciret werden; c) in **englisches Garn**, welches häufig in London fabriciret und von allen Farben nach der Schattirung gefärbet wird; und endlich d) in **Strumpwirkermanufacturen**, welche Strümpfe von langer und gut gesponnener Wolle liefern. Den wollenen Manufacturen setzen wir die (2) **Hutfabriken** an die Seite. Denn man verbraucht in England zu den dasigen schönen und kostbaren Hüten nicht allein die Biber- und Kaninchenhaare, sondern auch eine ziemliche große Menge von feiner englischer und spanischer Wolle. Diese Manufactur ist nächst der Tuchmanufactur eine der blühendesten in England, wegen des großen Vertriebs, den sie damit, sonderlich nach Spanien, machen, wie denn die englischen Hüte noch bis anitzo den Preis von andern Ländern, sonderlich der Dauerhaftigkeit wegen, haben. Die englischen (3) **zwirnenen Spitzen** sind

sehr fein und sehr schön. Auch werden in England viele (4) **Seidenmanufacturen** seit 1584. (§. 161.) so schön und gut gemacht, als sie nimmermehr aus Italien und Frankreich kommen können. Die vornehmsten sind: gewässerte und tabisartige Mohre, Taffente von verschiedener Güte, seidene Tücher; seidene Spitzen, die sowol wegen ihrer Muster, als wegen ihrer Fabrike, gar unvergleichlich sind; Bänder von allerhand Sorten, und insonderheit von der vortrefflichen Feuerfarbe, von welcher man bekennen muß, daß ihr noch keine fremde Bandwaare hat beykommen können; Strümpfe, Atlasse, Damaste, Sammete und Plüsche. An (5) **halbseidenen Zeugen** sind zu merken: Crepon, glatt und gestreift; Camelot; halbseidene gestreifte Stoffe; und dergleichen. Auf die Verfertigung des (6) **leinen Zeuges** haben die Engländer sich ehemals nicht sonderlich gelegt, da denn die Ober- und Niederlausitz, ingleichen Schlesien, großen Vertrieb von leinen Waaren nach England hatten; itzo aber haben sie gleichwol angefangen, auch diese Manufactur sehr emsig und mit großem Vortheile zu errichten. Indessen ist die Leinwand noch zur Zeit in England ungemein theuer. Wenn also die Engländer mit ihrem Könige in Hannover sind, so kaufen solche viel Leinwand daselbst, wie auch in Holland ein: und weil die Einfuhre daselbst verbothen, so lassen sie solche als große Bett- oder Tafeltücher zusammen nehen, und waschen: so kann es ihnen nicht verwehret werden, und sie können sich dessen ungeachtet, nachgehends Hemden daraus machen lassen. Das in England verfertigte starke braune (7) **Realpapier** zu Einpackung der Waaren, hat dieses besondere, daß die Eisenwaaren darinnen vor dem Roste gesichert sind. Die (8) **Lederfabriken** in England sind auch in gutem Rufe, und wird man nirgends einen größern Ueberfluß an a) wohl zubereiteten Kuh- und Ochsenleder finden, als hier, wie denn das englische **Sohlen oder Pfundleder** wegen seiner Güte und ganz besondern Eigenschaften, nach dem Lücker, den Preis über alles andere erhält. Man findet ferner daselbst b) sehr gut bereitetes **Kalbleder**, ohne und mit Köpfen, absonderlich in Bristol, woselbst dasselbige gemacht, und in London für einen civilen Preis verkauft wird. Die c) **englischen Jäcken** sind eine Art weiß gar gemachter englischer Lamm- oder Bockfelle. Und eben deswegen, weil in England das Leder schön und geschmeidig zugerichtet wird; so sind den Bücherliebhabern die sogenannten **englischen Bände** in besonderm Werthe. Nicht weniger wird in England (9) **Salpeter, Alaun,** und **Vitriol** oder **Kupferwasser**, zubereitet; und das letztere vornehmlich wegen seiner Güte von den Färbern sehr hoch geschätzt. Die schönen (10) **Eisen- und Stahl-** wie auch **Glasmanufacturen**, und andere saubere Arbeiten in **Gold, Meßing, Kupfer,** und **Zinn**, verdienen angemerket zu werden. Dergleichen sind englische **Schlösser**, verschiedene unvergleichliche **optische** und andere **mathematische Instrumente**, als schöne Brillen, künstliche Barometer, Thermometer, Ferngläser, Vergrößerungsgläser,

Luftpumpen ꝛc. auserlesene chirurgische Instrumente ꝛc. Sonderlich machen die polirten Stahlarbeiten von tausenderley Art der Stadt Birmingham Ehre, wo diese sehr hoch getriebene Kunst besonders blühet: und ist hier in Leipzig in Auerbachshofe in den Meßzeiten allerhand englische Arbeit in Eisen und Stahl zu haben. Absonderlich aber werden in England unter vielen andern Galanterien die vortrefflichsten Tabacksdosen und accuratesten Taschenuhren verfertiget. Von den Uhren, die für die besten in Europa gehalten werdon, sehe man in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: englische Uhren. Endlich so ist auch der (11) Schiffbau nicht zu vergessen. Denn es giebt in England in den meisten Seehäfen Stapel, allwo sowol Kriegs- als andere Schiffe erbauet werden; vornehmlich aber sind die zu Chattam, Depfort, Woolwich, Sheerneß, Portsmouth und Plymouth, berühmt, allwo deren jährlich viele erbauet, und mit allen nöthigen Zu- und Ausrüstungen versehen werden. Die Ursachen von dem großen Flore der Manufacturen überhaupt in England, sind: 1) der Ueberfluß der rohen Materialien (§. 166); 2) die weitläuftige Handlung in alle Theile der Welt, die nicht nur zu dem so schon gesegneten Vorrathe der Naturgaben, im Lande annoch einen großen Ueberfluß an fremden rohen Materialien zu Manufacturen und Fabriken liefert; sondern auch die englischen Manufacturen durch die ganze Welt austheilet; und verthun die Engländer nur allein nach ihren Colonien in den andern Welttheilen mehr von ihren Manufacturen, als nach allen andern Ländern; 3) daß der Engländer selbst sehr arbeitsam, hitzig und erpicht auf sein Vornehmen, ja sehr tiefsinnig und sinnreich ist, wie er denn in Erfindung und Verfertigung schöner und curiöser Sachen ungemein glücklich ist; und endlich 4) die guten Anstalten, insonderheit bey den Wollenmanufacturen, die wir schon angeführet haben, und bey der Zimmerarbeit, als welche zuvor zu Helston in Cornwall gezeichnet werden muß, ehe sie aus England in andere Länder verführet werden darf. Folgende Anmerkungen über die englischen Manufacturen dürften unsern Lesern nicht unangenehm seyn: a) daß die Engländer bey ihren Manufacturen nicht sowol auf den äußern Werth, nämlich den Putz, sehen; als vielmehr auf den innern Werth, nämlich die Accuratesse und Dauerhaftigkeit: b) daß die Engländer sehr eifrig sind, vorzüglich diejenigen Manufacturen bey sich zu erhalten, die aus ihren einheimischen Materialien fabriciret werden.

§. 168.

a) Fischerey. Die dritte Grundstütze der englischen Handlung ist die Fischerey, als welche die brittische Nation nun auch in allen Theilen ihrer Herrschaft mehr empor zu bringen suchet. Absonderlich ist sie seit einigen Jahren bemüht, den (1) Wallfischfang einträglicher zu machen: und weil 1752 selbiger ihr großen Nutzen gebracht; so nahmen sich nicht nur alle Städte in England und Schottland, die dabey intereßiret sind, vor, die Schiffe künftig

tig in größerer Anzahl auszuschicken, sondern es entschloß sich auch eine Menge anderer Personen, Schiffe auf ihre Rechnung bey diesem Wallfischfange auszusenden. Mit gleichem Eifer ist man gegenwärtig auf den (2) **Heringsfang** bedacht, den die Engländer sonst mehrentheils den Ausländern überließen: und ob er wol noch zur Zeit von ihnen nicht so stark getrieben wird, als von den Holländern: so fängt er doch anjetzo schon an ins Große zu laufen. Man hat ausgerechnet, daß bereits vor einigen Jahren, nach Abzug dessen, was von der Nation selbst verbraucht worden, der Profit jährlich über 200000 Pfund Sterlings hinangestiegen, welchen England vom Verkaufe der eingesalzenen oder geräucherten Heringe, und dem grünen oder getrockneten Stockfische, welcher insonderheit bey Terreneuf gefangen wird, gezogen. Seitdem ist er weit ansehnlicher geworden: wie denn die **Heringsfangsgesellschaft** (§. 164). ihre ordentliche Versammlungen hält, Vorschläge zur Aufnahme des Fischfanges zu thun. Der Vertrieb dieser Fische geschieht gemeiniglich nach Spanien, Italien und nach verschiedenen Häfen des mittelländischen Meeres und auf den Inseln des Archipelagus. Von den **Sardellen** und **Austern** haben wir schon oben (§.166.) geredet.

§. 169.

Die vierte Grundstütze der englischen Handlung ist die **Schifffahrt**, die in dem allerschönsten Flore ist, den man nur wünschen kann. Die Ursachen dieses so großen Anwachses sind hauptsächlich: 1) die **Lage Englands** zur Schifffahrt, als welche theils von einem nahen Orte zum andern, theils auch nach den weitentlegensten Plätzen ungemein bequem ist, indem dieses Königreich, wie bekannt, um und um mit Wasser umgeben ist; und 2) die Geschicklichkeit und Unerschrockenheit ihrer **Steuerleute** und **Bootsknechte**. 4) Schifffahrt.

§. 170.

Auch kann man unter die Grundstützen der englischen Handlung, und zugleich als eine Ursache der großen Schiffahrt Englands, die Art und den Gebrauch der englischen Nation setzen, daß sie ihre Landeshandlung **durch ihre eigene Schiffe** und **Landsleute**, in- und außerhalb Landes, selber treibt, und mithin lieber theils ihre Waaren den andern zuführet, theils das, was sie nöthig hat, bey selbigen abholet, als daß sie verstatten sollte, daß man in ihrem Lande eine **reciprocirliche Handlung** anlegen möge: daher sind leicht keine **Magazine** in Europa anzutreffen, worinnen, nächst denen unglaublichen Magazinen zu Amsterdam, Rotterdam und in den andern vornehmsten holländischen und einigen französischen Seestädten, so vieles an verschiedenen und kostbaren Waaren beysammen gefunden wird, als in denen zu London und in andern englischen Handelsstädten. Weil also die Engländer lieber selbsten, beydes ihre Waaren verführen, als die fremden abholen; so ist auch die Art und Weise, wie die **fremden Kaufleute** in England aufgenommen wer-

5) Art der Engländer, ihre Landeshandlung durch ihre eigene Schiffe und Landesleute, zu treiben.

werden, so beschaffen, daß selbige die Fremden nicht leicht anreizen wird, daselbst Etablissements anzulegen, und große Correspondenzen dahin zu führen; der außerordentlichen und übermäßigen Ein- und Ausfahrtszölle, die man sie zu bezahlen nöthiget; und der Plackereyen, die sie gar öfters daselbst leiden müssen, nicht zu gedenken. Jedoch sind in London gleichwol viele deutsche Comtoirs anzutreffen, welche sich sämtlich in gutem Wohlstande befinden, und stattliche Commißionen haben: welches daher kömmt, weil die Deutschen, wenn sie einmal das Bürgerrecht erlanget, mit den eingebornen Engländern gleiche Freyheit genießen.

§. 171.

6) Neigung der Engländer zur Handlung.

Noch muß man unter die Grundstützen der englischen Handlung, der **Engländer besondere Neigung zur Handlung** zählen, welche unfehlbar daher entstanden ist, weil sie die Beförderung der Handlung als das vornehmste Erhaltungsmittel des politischen Körpers ansehen. Es versteht auch der Engländer den Handel aus dem Grunde, und der verschlagenste Jude, wie man zu sagen pflegt, gewinnt dem Engländer nichts ab.

§. 172.

und 7) der Besitz so vieler Länder in und außer Europa.

Endlich unterstützen noch die englische Handlung nicht wenig die vielen **Reiche und Länder in und außer Europa**, welche zu **England** gehören. Selbige sind (1) in **Europa**: a) das Königreich **Schottland**, welches sowol, als das Königreich England, anitzo zusammen das vereinigte Königreich von Großbritannien genennet werden; wie denn auch der Handel von und nach Schottland mehrentheils durch der Engländer Hände geht; b) das Königreich Irrland, und haben die Irrländer ehedem einen starken Viehhandel nach England getrieben; seitdem aber dieser Transport durch eine Parlamentsbille ist verboten worden, so verkaufen die Irrländer ihr Vieh an die Fremden, wie denn dieses Verbot überhaupt die Ursache ist, daß aller Handel zwischen diesen beyden Nationen fast gänzlich aufgehöret hat, indem die Irrländer seit dieser Zeit von Rouen, Amsterdam und Lissabon diejenigen Waaren ziehen, die sie sonsten von Bristol, Chester und London erhielten. Indessen geht doch das irrländische Eisen alles nach England, von da es weiter vertrieben wird; c) die Insel Jersey an den Küsten von Frankreich, deren Handel hauptsächlich in dem Schleichhandel besteht, welchen ihre Einwohner mit Taback nach Frankreich treiben, und dafür von daher Weine und Branntweine bekommen, die sie nach England führen lassen; d) die Insel Garnesey auf dem britannischen Meere, welche das Privilegium hat, daß mitten im Kriege zwischen England und Frankreich auf selbiger eine beständige Neutralität beobachtet wird; e) die in Andalusien an der Straße gelegene wichtige Festung und Hafen Gibraltar, welche ihrer Lage, der Schifffahrt und Handlung wegen einer von den wichtigsten Oertern in Spanien ist, und seit 1704 der Krone England gehöret, die auch gar

wohl

wohl weiß, daß von Gibraltar gleichsam die Herrschaft der Handlung der ganzen Welt abhängt; h) die auf dem mittelländischen Meere gelegene balearische Insel Minorca, auf welcher der wegen der levantischen Handlung beträchtliche Hafen Porto Mahon liegt; u. a. m. siehe in unserer Akademie der Kaufleute die Artikel: Schottland, Irrland, Jersey, Garnesey, Gibraltar und Maon. In den andern Theilen der Welt, und vornehmlich (2) in America, oder Westindien, hat England sich seit ein paar Jahrhunderten, der Handlung halber, Conqueten zu machen, angelegen seyn lassen, und ist auch hierinnen so glücklich gewesen, daß es, wenn man Spanien ausnimmt, von America den größten Theil, und mehr, denn alle andere daselbst herrschende europäische Nationen, besitzt. Alle den Engländern in America zugehörige Colonien, Landschaften und Inseln werden insgemein das englische America genennet. Es gehöret aber der Krone England (a) in Nordamerica: Hudsonsbay, Acadien, oder Neuschottland (§. 165), Terreneuf, Neu-England, Neu-York, Neu-Jersey, Pensylvanien, Carolina, Georgien, Virginien und Mariland. Hudsonsbey liefert Castor; Neu-Schottland und Terreneuf Fische, sonderlich ist der Fischfang bey Terreneuf höchst wichtig; Neu-England ist reich an Tannen, Theer, Pech, Harz, Terpentin, daher der große Handel mit Faßdauben, und der herrliche Schiffbau rühret, welcher noch einmal so hoch, als in allen übrigen Pflanzstätten zusammen; Carolina liefert ungemein viel Reiß, und hat sowol als Georgien Seidenbau; in Virginien und Mariland ist der Tabacksbau im vollkommensten Flore, und in Virginien giebt es auch Seidengras. Weiter gehöret den Engländern b) unter den vorliegenden Inseln Jamaica, deren Hafen Port-Royal heißt; die Insel Barbados; und die Insel St. Christophel. Diese Inseln liefern Indigo, Pimento, Cacao, Cochenille, allerhand Specereyen, Farbeholz, eine große Menge Zucker: insonderheit ist Jamaica von großer Wichtigkeit, so, daß diese Insel für die reichste unter allen englischen Colonien gehalten wird. Denn sie liefert 100000 Fäßer Zucker, hat 3 große Salzteiche, und zeuget nunmehro auch Caffee; desgleichen ist Barbados erstaunlich reich an Zucker. Endlich gehören der Krone England annoch in America, größtentheils vermöge des letzten Friedensschlusses (§. 165). 1) Canada, eine Provinz, so ein Theil von dem großen Lande Neufrankreich ist, und deren wichtigste Städte: Quebec, die Hauptstadt, und Montreal, oder Ville Marie sind; 2) der Hafen Mobile, und alles, was Frankreich auf dem linken Ufer des Flusses Mißisippi besessen, nur allein die Stadt Neuorleans und die Insel, worauf sie liegt, ausgenommen, als welches Neuorleans der Krone Frankreich kraft des letzten Friedens, verblieb, von dieser Krone aber nachmals an Spanien abgetreten worden; 3) Florida, nämlich das sonstige spanische Florida; 4) Cap Breton, oder die königliche Insel, so ein den Engländern in aller Absicht wichtiges Eyland ist; 5) die

Jlle

Inseln Bermudes oder Summer, auf welchen mehr als 18000 Engländer wohnen sollen; 6) die lucayischen Inseln; 7) die Insel Antigoa; 8) die Insel St. Domingo, auf welcher Taback, Cassavawurzel, rc. gebauet wird; 9) St. Vincent, eine Insel, in deren Thälern das Zuckerrohr ungebauet wächst, imgleichen die Cavawurzel, Manjok und Zuckerwurzeln: auf den Bergen aber viel hartes Holz, welches die Engländer zu dem Bau ihrer Zuckermühlen brauchen; 10) die Insel Tabago, welche viel Taback hervorbringt; 11) die Insel Nives, auf welcher etwan 4000 Engländer sich aufhalten mögen, welche Zuckerrohr, Baumwolle und Ingwer bauen; 12) die Insel Monthara; 13) die Insel Anguilla oder the Snake-Island, das ist, die Schlangeninsel, welchen Namen ihr die Engländer wegen ihrer rundgekrümmten Form gegeben; und 14) die Inseln Grenada und Grenadiens, so beyde Antillen sind, von welchen die erstere einen Hafen hat, Portlouis genannt, welchen man für einen der besten mit in ganz America hält. Hingegen (3) in Africa besitzen die Engländer Capo Corso, nebst unterschiedlichen Festungen auf der Goldküste, und die St. Helenäinsel: gleichwie endlich (4) in Asien einige befestigte Plätze, als Bombaye und St. George, im Königreiche Guzurate; Madras und Fort St. David auf der Küste von Coromandel, und Fort Marlborough auf der Insel Sumatra. Von allen diesen americanischen, africanischen, und asiatischen Colonien handeln in unserer Akademie der Kaufleute besondere Artikel.

§. 173.

Gegenstand der engländischen Handlung.

Dieses alles zum vorausgesetzt; können wir nunmehro die Waaren angeben, womit die Engländer handeln. Es lassen sich aber alle Waaren in England gar füglich in ein- und ausländische, wie auch contrabande Waaren abtheilen. Zu den (1) inländischen Waaren gehören die Naturgaben und Manufacturen Englands (§. 166 und 167); es dürfen aber von jenen nicht alle ausgeführet werden. Unter denen Waaren, deren Ausfuhr erlaubt, handelt England vornehmlich mit Tüchern von allerhand Farben, wollenen Zeugen, Seidenwaaren, Lederwaaren und Metallen, nebst daraus verfertigter sauberer Arbeit. Hiernächst ist eine der größten Handlungen, die insonderheit zu London getrieben werden, diejenige, welche mit dem rohen oder ungemünzten, wie auch mit dem gemünzten Golde und Silber geschieht: nur muß das letztere nicht in den englischen Münzhöfen ausgeprägt seyn. Nicht weniger wird das englische Glas, als welches seiner Schönheit wegen sehr geachtet wird, überall hin verführet. Die (2) ausländischen Waaren begreifen unter sich allerhand Waaren, welche aus denen der Krone England unterworfenen Reichen und Ländern in den vier Theilen der Welt (§. 172), und besonders aus ihren

ren Ländern, Städten und Seehäfen in Ost- und Westindien, mit ihren eigenen Schiffen nach Europa übergeführet, und sodann ferner hin und wieder vertrieben werden, als da sind, um nur einige zu nennen, z. E. allerhand Gewürze, Droguistereyen, Zucker, Indig, virginischer Taback; sonderlich aber der, aus denen canarischen Inseln kommende wohlschmeckende Wein, Sect genannt. Unter die (3) **contrabanden Waaren**, oder die, welche in England ein- oder auszuführen verboten sind, gehören, so viel a) die **Ausfuhr** anbelanget, die beyden vornehmsten Contrabandwaaren in England, die Wolle und die Schafs- und Kalbfelle; und so viel b) die **Einfuhr** betrifft, die französischen Tuch- und Spitzenwaaren, wie auch die Leinwande, rc.

§. 174.

Aeste der englåndisch. Handlung. 1) einlånd. Handlung.

Die **Handlung** selbst theilet sich in England in die **einländische** und **ausländische Handlung**. Die (1) **einländische Handlung** wird zu **Lande** und **Wasser** getrieben, denn da werden alle diejenigen Sachen, so das Land hervorbringt, auf der Achse und zu Schiffe, sowol zur See, als auf den Flüssen, von einer Provinz zur andern geführet. Man sieht daher, vorzüglich zu London, eine entsetzliche Menge Wagen, Karren und Fahrzeuge, und noch mehr Leute, welche die Zufuhr derselben befördern. Der **Verkauf einiger Waaren** geschieht in England **bey brennendem Lichte**, oder Kerze, looßweise, und zwar gewisse Packen oder Vardeelen unter einem Looße, gleichwie es in Holland cavelingsweise zu geschehen pfleget. Es geschieht aber solcher Verkauf mehrentheils im September: welche Käufer alsdenn ihre Waare alsobald, oder noch innerhalb des Monats, abfordern und bezahlen, die genießen 6 und ein halb oro Cent; nach diesem aber nur 5 pro Cent Abzug.

§. 175.

2) ausländische Handlung mit

Die (2) **ausländische Handlung** der Engländer, welche die einländische Handlung, ungeachtet solche auch sehr ansehnlich ist, dennoch bey weitem übertrifft, besteht vornehmlich in **Verführung ihrer eigenen Waaren**, und **Vertauschung derselben gegen anderer Länder ihre Waaren**: wie denn keine Nation ist, die eine so große Handlung mit ihren eigenen **Waaren** treibt, als die englische. Es erstrecket sich dieselbige in alle vier Theile der Welt. Der Engländer **Handlung** (a) nach dem übrigen **Europa** ist allgemein, indem sie alle europäische Küsten beschiffen; doch ist der Holländer ihre Handlung in so fern weiter um sich greifend, weil selbige tiefer ins Land hinein geht (§. 32). Was 1) **Deutschland** anbetrifft, so bringt die englische Court (von welcher der 177 §. nachzusehen), ihre eigenen Waaren den Deutschen gleichsam vor die Thüre, so daß ihr in Hamburg abzukaufen, fast aus der ersten Händen gekauft heißt, weil gerades Weges nach England

a) Deutschland,

selbst

selbst zu handeln, außer was in einigen seidenen, wollenen und stählernen Manufacturen geschieht, aus obiger Ursache, (§. 170) mehrentheils in das Abnehmen gerathen will. Da hingegen werden aus Deutschland diejenigen deutschen Waaren wieder geführet, welche England zu seinem ostindischen Handel nöthig hat, sonderlich viele Leinwande, gebleichet und ungebleichet, welche das beste Commerz ist, so zwischen England und Deutschland annoch besteht, und wovon insonderheit Sachsen und Schlesien nicht geringen Nutzen ziehen; nebst allerhand Kram- und andern, auch so gar vielen nürnberger Waaren. Solche Waaren werden meistentheils von den englischen Kaufleuten selbst in Deutschland eingekaufet, sonderlich aber von der obgedachten englischen

2) Holland. Court. Englands Handel 2) mit Holland anlangend; so geschieht solcher vornehmlich zu Rotterdam, welche Stadt zur Schifffahrt nach London und andern Orten gelegener ist, als Amsterdam. Man schickt nach England, sonderlich nach London, feine Leinewand, Seegeltuch, Papier, Fischbein, Cammertuch, Specerey, 2c. Von London bringt man virginischen Taback, Vitriol, Leim, Zinn, Bley, Alaun, Glas, Kork, Kalbleder, Tücher, Sämerey, wol-

3) Frankreich. lene Zeuge, 2c. Von Englands Handel 3) mit Frankreich bemerken wir, daß die französischen Negotianten aus England Tuch, londener Sarsche, Kersey, Boy, Flanell, Strümpfe, Leder, Zinn, Bley, Heringe, Steinkohlen, 2c. bekommen. Die Engländer holen hingegen aus Frankreich Korn, Wein, Brauntwein, Salz, Baumöl, Oliven, Kapern, Feigen, 2c. (siehe auch den 233 §.). Der Engländer ihre stärkste auswärtige Handlung in Europa aber geschieht nach der Ost- und mittelländischen See. Aus der Ostsee holen sie Korn, Flachs, Hanf, Eisen, Kupfer, wozu sie

4) Schweden, Liefland und Preußen, denn sonderlich schöne Privilegien 4) in Schweden, Liefland und Preußen haben. Sie führen aber wieder dahin allerhand Gewürz, ost- und westindische Waaren, englisches Tuch in großer Menge und Kalbleder, Sect, Droguistereyen, ganze Schiffsladungen Steinkohlen, irrländische Butter, 2c. In dem mittelländischen Meere erstrecket sich ihre Handlung

5) Spanien und Italien, 5) auf Spanien, Genua, Livorno und Venedig. Was

6) Portugal, 6) Portugal anbetrifft, so haben die Engländer das Monopolium von Korn an sich zu bringen gewußt. In Ansehung

7) Rußland. 7) Rußlands bemerken wir, daß die Engländer unter allen europäischen Nationen diejenigen sind, die am stärksten dahin handeln. Sie fahren schon seit ein paar hundert Jahren mit ihren Schiffen nach Archangel, als welchen Hafen sie am ersten erfunden (§. 160), und ist deswegen die englische Nation mit sonderbaren Privilegien über gewisse Waaren ehemals von dem Großfürsten von Moscau, Iwan Basilowitz, begabet worden, welche Waaren sie allein sowol aus dem czarischen Schatze, als von Particulärpersonen, aufkaufen, und damit handeln mögen. So haben die Engländer die Freyheit, mit Theer, Flachs und

Po-

Potasche allein zu handeln. Welcher fremde Kaufmann nun von einer dergleichen Waare haben, und mit sich aus dem Lande führen will, der muß solche von der englischen Compagnie erkaufen. Itziger Zeit treiben die Engländer ihren Handel sowohl dahin, als nach Petersburg. Es ist aber der Engländer ihr größter Gewinn von ihrer ausländischen europäischen Handlung, daß sie nicht nur, und zwar vorzüglich, die im Lande gefallenen, sondern auch von andern Orten hergeholten rohen Materialien, selbst verarbeiten, und dann verführen. Was ihren Handel (b) nach den andern **Welttheilen** anbetrifft; so handeln sie 1) nach der **Levante** (§. 161) mehr denn andere Seevölker, und zwar wird diese der englischen Nation so einträgliche Handlung von einer besondern Gesellschaft unterhalten, welche unter dem Namen der levantischen Compagnie im Flore ist, (siehe den 176 §.): gleichwie sie auch 2) in **Africa** stärker sind, als die Holländer, und handeln sie an den africanischen Küsten nach Alexandrien, und wenn sie mit den barbarischen Seeräubern Friede haben, nach Tripoli, Tunis, Algier; und insonderheit zu Salee, wo die Engländer unter den andern Nationen die stärkste Handlung treiben. Ja es gehen die Engländer noch weiter in das Land hinein, nach Fetz und Marocco. Desgleichen handeln sie 3) nach **Ostindien** sehr stark, und sind nächst den Holländern die vornehmsten; doch haben diese ungleich mehr Besitzungen in Ostindien, und auch den Alleinhandel mit Gewürze. Man rechnet, daß dasjenige, welches bloß durch die englische Compagnie aus Ostindien, als Pfeffer, Salpeter, Cattun, Droguistereyen, Diamanten, Perlen, u. s. w. nach England gebracht wird, nach Abzug dessen, was für die Nation gebraucht wird, jährlich auf 500000 Pfund Sterlings steigt. Ohngeachtet alle Handlung nach Ostindien der englischen ostindischen Compagnie allein gehöret: so können dennoch Privatleute an derselben auf zweyerley Art Theil nehmen: a) wenn sie von der Compagnie Erlaubniß erhalten, unter gewissen in der mit ihr geschlossenen Charteparten bedungenen Conditionen, Schiffe dahin zu senden; und b) vermittelst der Führung oder Beylast, welche die Compagnie den Eigenthümern der Schiffe, die sie miethet und befrachtet, imgleichen den Schiffscapitains, Officieren und Matrosen, die diese Schiffe commandiren, und auf selbigen dienen, mitzunehmen verstattet. Ferner handeln die Engländer 4) nach **America**, oder **Westindien**, wo sie stärker als die Holländer sind, und nach den Spaniern die meisten Ländereyen daselbst haben (§. 172). Man will für gewiß behaupten, daß in den englischen Colonien in America bis auf 60000 englische Familien seyn sollen, die aus England dahin gegangen sind; und gehen deren immer noch mehr dahin ab. Zu der Handlung die daselbst getrieben wird, werden ein Jahr lang über 400 Schiffe von allerhand Größe unterhalten: und die ganze americanische oder westindische Handlung, wenn wir die nach der Hudsonsbay, welche von einer besondern Compagnie geführet wird, ausnehmen, von lauter Privatleuten getrieben, welche dadurch ungemein großen Reichthum erlangen können, wenn sie mit der Schifffahrt

8) Levante, 9) Africa, 10) Ostindien, 11) America oder Westindien,

nicht unglücklich sind. Durch eine besondere königliche Acte vom 23 September 1660, die englische Schifffahrt betreffend (§. 162), ist anbefohlen, daß die ganze Handlung dieser Colonien lediglich nach und über England geschehen soll; und schicket England außer der großen Consumtion, die es mit den Producten der weitläuftigen Länder, welche es in America besitzt (§. 172), selber machet, ihrer alle Jahre noch über 500000 Pfund Sterling in die andern Theile von Europa. Es treiben aber die Engländer ihren Handel in America, nicht etwan nur nach dem englischen America, welches sie mit allen englischen Manufacturen versorgen; sondern sie unterhalten auch einen beträchtlichen Schleichhandel nach dem spanischen America (§. 123), von der Insel Jamaica aus, so den Engländern gehöret, indem diese Insulaner dasjenige, was für Peru und Mexico dienlich ist, und ihnen aus England zugeschicket wird, heimlich dahin führen, und dagegen baares Geld, oder Eßwaaren empfangen, auf welchen kein geringerer Profit, als auf den Handel, der mit Piastern geschieht, zu machen ist. Die, welche diesen Schleichhandel der Engländer mit den Spaniern in America aus dem Grunde zu kennen glauben, versichern, daß er jährlich auf 6000000 Stück von Achten hinan steige, wovon drey Vierthel in Klumpen, oder in Species bestehen; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Jamaica.**

§. 176.

Handlungscompagnien in England: Diese Handlung der Engländer nach den andern Theilen von Europa und der ganzen Welt, wird vornehmlich zu London durch unterschiedliche Handlungsgesellschaften unterhalten und regieret, welchen der König die Macht und Gewalt gegeben hat, von Zeit zu Zeit Anordnungen zur Beförderung ihrer Handlung zu machen. Wie denn überhaupt sonst keine Art der Handlung ist, welche ohne Compagnien getrieben würde, außer die nach dem spanischen America: wiewohl doch die nach der Hudsonsbay auch eine hat.

1) ostindische Compagnie, Es sind aber die Handlungscompagnien in England folgende: 1) die alte, wie auch die neue **ostindische Compagnie**, welche ehemals unterschieden waren, neuerer Zeiten sich aber vereiniget haben (§. 163). Ihre Handlung geht nach Persien, China und Ostindien: und hat sie zu Ispahan ein Contoir, und eines zu Gamron, ebenfalls in Persien; in Ostindien aber dergleichen im Fort St. George, Fort St. David, Fort York und Achim auf der Insel Sumatra; nicht weniger zu Calecut, Surate, Petipolee, auf der Küste Coromandel, zu Rhajama in Malabar, und auf der Insel Bombaim: in China hat sie zu Amoy, Canton und Tunquin gleichfalls ihre Contoirs. Und eben diese so vielen und wichtigen Contoirs machen, daß man dieser Compagnie unter den andern ostindischen Compagnien den zweyten Rang nicht absprechen kann; siehe in unserer **Akad. der Kaufl.** den Artikel: **Ostindische Compagnie in England.** Eine andere

2) levantische Compagnie, Handlungsgesellschaft ist 2) die levantische Compagnie, oder diejenige, so hauptsächlich nach denjenigen Landen, die unter der

ottoman-

ottomannischen Pforte stehen, vornehmlich nach Smirna, Aleppo, Constantinopel, nach Cypern und Griechenland handelt. Es ist ihre Handlung sehr wichtig, auch der englischen Nation ungemein nützlich und einträglich, (§. 175). Nach dieser nennen wir 3) the **Compagny Marchand** of **Adventurer**, so die allerälteste in England ist, und den Handel mit der Wolle treibt, die man damals noch nicht im Lande zu vertreiben wußte (§. 160). Nachdem aber nunmehr das Tuchmacherhandwerk selbst in England zur höchsten Vollkommenheit gelanget: so ist dieser Compagnie nun zwar nicht erlaubt, die Wolle aus dem Reiche zu schaffen, wohl aber die daraus fabricirten Tücher und Zeuge, als worinnen ihre gegenwärtige Handlung besteht. Ihr gesellen wir bey 4) the **Company** of **Moscovie**, das ist, die nach Moscau oder Rußland handelnde Gesellschaft, welche der König Eduard der VI, bey Gelegenheit der Entdeckung des Hafens Archangel, gestiftet (§. 160), und die unter der Regierung der Königinn Elisabeth im Jahre 1566 durch eine Parlementsacte bestätiget worden ist. Denn so bald man diesen Weg, welcher ehemals für unthulich gehalten wurde, gefunden hatte, zog sich die Handlung von Narva gar bald dahin. Der damalige Czaar, Iwan Basilowitz, accordirte der Compagnie große Freyheiten, weswegen sie geschwind ins Aufnehmen kam: allein Alexius Michaelowitz, welcher über den Fortgang dieser Gesellschaft neidisch war, entzog ihr solche wiederum, und setzte sie, wegen des Imposts und anderer Abgaben, auf den Fuß, wie die andern Nationen; doch hat ihr Peter der I wiederum einige Freyheiten zugestanden; siehe den 269 §. und ist sie noch gegenwärtig in großem Ansehen. Sie treibt auf eben den Fuß, wie die hamburgische, nordische und levantische Compagnie in England, ihren Handel, indem auch bey dieser rußischen Compagnie die Privatpersonen, die solche ausmachen, und bey ihrem Eintritte in dieselbe 12 bis 13 Pfunde Sterlings für die Aufnahme in dieselbe entrichten, solche auf ihre eigene Rechnung treiben, und zum Behuf der ganzen Compagnie und ihrer Handlung überhaupt nur etwas weniges von dem ganzen Belaufe ihrer Waaren an die Compagnie entrichten, welches höchstens ein pro Cent des Werths der Waaren ausmacht. Ferner kömmt 5) die **ostländische Compagnie**, (*East-Land-Company*), vor, welche die Handlung auf dem balthischen Meere nach Dänemark, Schweden und Polen treibt (§. 161). Auch ist 6) die **königliche Compagnie der africanischen Avanturiers** nicht zu vergessen, welche nach Africa handelt (§. 162). Im Jahre 1749 rechnete diese Compagnie ihre Etablissements auf 40000, ihre Schulden aber auf 100000 Pfund Sterlings, woraus man von ihrem Zustande urtheilen kann. Ja, wo wir nicht irren, ist die africanische Compagnie nun gar aufgehoben, so fern sie aus Kaufleuten von London bestund, die eine ausschliessende Handlung dahin hatten. Dagegen formiren die Kaufleute von London, Bristol, und Excester, die ihre Directoren in London haben, die neue **africanische Compagnie**. Eine andere Handlungsgesellschaft ist 7) die **Südseecompagnie**, welche sich mit der

3) Compagny Marchand of Adventurer,

4) moscowitische oder rußische Compagnie.

5) ostländische Compagnie,

6) africanische Compagnie,

7) Südseecompagnie,

der Handlung in America nach dem Südmeere beschäfftiget (§. 163). Sie hat zugleich dasjenige unter sich, was die Engländer auf der Küste von Guinea in Africa besitzen. Außer diesen Handlungscompagnien giebt es deren noch verschiedene kleinere, unter welchen 8) die grönländische Compagnie, (*Groenlands-Company*), von der der 163 §. und 9) die Hudsonsbaygesellschaft, von welcher der 162 §. nachzusehen ist, die bekanntesten sind: und neuerlich ist auch 10) die Heringsfangssocietät bekannt worden (§. 164).

8) grönländische Compagnie, 9) Hudsonsbaygesellschaft, 10) Heringsfangssocietät.

§. 177.

Englische Handlungscompagnien in Hamburg, Danzig, Elbingen u. Thoren.

Unter den hin und wieder in Deutschland etablirten englischen **Kaufmannscompagnien**, ist sonderlich die in **Hamburg**, die **englische Court** genannt, zu merken. Selbige hat die englische Nation daselbst zu dem Ende aufgerichtet, damit sie den Stapel von englischen Waaren in Deutschland allda halte. Sie besteht gegenwärtig aus 21 vornehmen Gliedern, und erwählet aus ihrem Mittel einen Courtmeister, welcher Zeitlebens das Interesse der englischen Nation daselbst beobachtet. Unter dessen Schutze stehen alle Engländer, so viel ihrer in Hamburg sich niederlassen, und durch ihn werden auch alle Streitigkeiten dieser Nation unter einander geschlichtet. Ein mehrers von dieser berühmten Gesellschaft findet man in unserer Akad. der **Kaufl.** unter **Englische Court**. Außer dieser sind noch die englischen Handlungsgesellschaften in Preußen, nämlich zu **Danzig**, **Elbingen** und **Thoren** bekannt.

§. 178.

Hauptsitz der englischen Handlung ist zu London.

Der Mittelpunct und Hauptsitz der englischen Handlung, sowohl der einländischen, als ausländischen, ist London, die Hauptstadt des ganzen Königreichs, und die königliche Residenz, gleichwie sie auch heutiges Tages nebst Amsterdam der wichtigste Handelsplatz von der ganzen europäischen Handlung ist. Sie liegt an der Temse, und hat diesem Flusse vermittelst der Schifffahrt ihre Macht, Reichthum, Ansehen und Flor zuzuschreiben. Es wimmelt an demselben in und um London alles voller Kauf- Schiff- und anderer Leute: gleichwie man nicht allzuweit von der Wahrheit abweichen wird, wenn man saget, daß täglich 1000 Schiffe, große und kleine unter einander, auf der Temse herum schwärmen. Fast alle fremde Kauffahrteyschiffe langen auf der Temse an, um zu London ihre Handlung zu treiben: da hingegen die Häfen der andern englischen Städte kaum besuchet werden, wenn man sie mit London in Vergleichung stellet. Der Hafen dieser Stadt ist so groß und geräumlich, daß 1000 Schiffe darinnen Raum haben. Wie groß auch der Landhandel zu London sey, läßt sich daher abnehmen, daß man bis auf 150 Inns, oder Gasthöfe zählet, nur bloß um die Waaren einzunehmen, die daselbst zu Lande ankommen; und gehen die Wagen, oder Karren, welche solche gebracht, zu gewissen Tagen mit londoner Waaren beladen, von da wieder ab: und gleichwohl sind unter

solche Gasthöfe diejenigen nicht mit gerechnet, die nur Kutschen einnehmen; noch auch die andern, wo man nur Pferde einzieht, als deren Anzahl ungleich größer ist. Hiernächst sind 20 ansehnliche Marktplätze zu London, auf welchen fast täglich Markt gehalten wird. Unter den dasigen Straßen ist die Goldschmiedsgasse sehenswürdig, weil sie der Ort ist, wo die Jubelierer, Gold- und Silberarbeiter ihre Läden haben, welche mit der künstlichsten und kostbarsten Gold- und Silberarbeit, auch mit vortrefflichen englischen Uhren angefüllet sind. Auf der königlichen Börse (the Royal Echange,) die eines der schönsten Gebäude in dieser Art ist, kommen alle Werkeltage von Mittage an, bis gegen 3 Uhr Nachmittags, die Kaufleute zusammen, indem in London niemals vor 3 Uhr zu Mittage gespeiset wird. Außer dieser königlichen Börse befinden sich noch einige andere Börsen daselbst. Die königliche englische Bank hat einen sehr großen Credit. Es legen in selbige die Privatpersonen ihr Geld ein, wenn sie wollen; und bekommen es von da wieder heraus, wenn es ihnen gefällt. Die Bezahlungen dieses Geldes geschehen daselbst entweder durch Ab- und Ueberschreiben von einer Rechnung auf die andere; oder durch Bancobillets, die an den Inhaber zahlbar sind; oder im Gelde, welches in nichts von dem Courantgelde unterschieden ist. Diese Bank, welche aus einem gewissen Capitale besteht, das verschiedene Privatpersonen dazu hergeschossen haben, nutzet ihr Capital dadurch, daß sie entweder dem Staate Geld leihet; oder die Wechselbriefe bezahlet, die man ihr präsentiret: und der Profit, den sie davon hat, wird unter die Actionisten vertheilet. Die Actien dieser Bank aber werden fast auf eben die Art verhandelt, als wie die von den Handelscompagnien: sie steigen auch und fallen, welches von dem guten oder schlimmen Fortgange der Angelegenheiten des Staats abhanget. Die Blackwell-Halle ist ein überaus ansehnlicher Ort, allwo die große Niederlage von Tuche ist, so aus allen Orten des Reichs hieher geschafft, und daselbst verkauft wird. Unter die Manufacturen dieser so hoch berühmten Stadt gehören vorzüglich; 1) die Glashütte, oder Glasfabrike, worinnen die schönsten Spiegel- Trink- und andere Gläser gemacht werden, die alle übrigen, die in England gemacht werden, an Schönheit übertreffen; 2) die Porcellänfabrik; 3) londoner Kalbleder; 4) londoner Uhren; u. a. m. Zur Beförderung der Handlung haben sich die Negotianten, Künstler und Handwerker in gewisse Compagnien und Zünfte begeben, die große Privilegien genießen, und deren man 62 zählet. Unter solchen sind die vornehmsten: die Kaufleute, Gewürzhändler, Tuchhändler, Fischhändler, Goldschmiede, Kürschner 2c. Eine jede hat ihren Ober- oder Vormeister, so alle Jahre aus ihrem Mittel erwählet wird. Diese Compagnien und Innungen sind so ansehnlich, daß auch zuweilen Könige in selbige haben wollen aufgenommen seyn. Den florisanten Zustand der Waarenhandlung in London vorstellig zu machen, mag dieses einzige genug seyn, daß nur allein der Tabackshandel dem Reiche jährlich 100000 Pfund Sterlings einträgt; unter allen Waaren-

renhandlungen aber, die zu London getrieben werden, ist wohl unstreitig die mit Gold und Silber, theils in Stangen, oder Klumpen, theils in Münzsorten, die nicht in den englischen Münzhöfen sind gepräget worden, die größeste. Desgleichen ist auch die dasige **Wechselhandlung** mit fremden Ländern, sonderlich mit den Holländern, welche allein mehr Remessen nach England thun, als alle andere Nationen, sehr stark. Die Ursache dieser so beträchtlichen Wechselhandlung ist, weil alle Handelsstädte in England, Schottland und Irrland, wenigstens der größte Theil derselben, ihre Geldremessen durch die londoner Banquiers und Kaufleute empfangen und machen: wie denn auch die fremden Kaufleute, wenn sie einige Waaren aus den andern Städten der drey Reiche haben kommen lassen, ihren Correspondenten anbefehlen, daß sie ihre Wechselbriefe auf ihre Freunde in London ziehen sollen, welchen sie die dazu nöthigen Gelder zu übermachen Sorge tragen. Es wird aber von London auf folgende Plätze gewechselt: Paris, Rouen, Bourdeaux, Cadix, Sevilla, Madrit, Bilbao, Venedig, Livorno, Genua, Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Lissabon, Porto, Dublin in Irrland, ꝛc. Oeffentliche **Messen**, oder Jahrmärkte hat man zu London des Jahrs nicht mehr als zwey. Der eine wird mitten in der Stadt gehalten, fängt den 24 August, oder am St. Bartholomäustage an, und währet 3 Tage. Der andere wird in einer großen Vorstadt, auf der andern Seite der Temse, gehalten, fängt den Tag nach geendigtem Jahrmarkte in der Stadt an, und währet 14 Tage. In diesen Messen wird daselbst eine Gattung eines **Handelsgerichts** gehalten, welches **Pie-Powdergericht** heißt, und diejenigen Verbrechen untersucht und abstraft, so wider die Meßfreyheit begangen werden. Endlich ist auch in London die **Pennypost**, oder **Pfenningspost** etwas bequemes, da nämlich in allen Quartieren der Stadt gewisse kleine Posthäuser angeleget sind, in welchen man Briefe und kleine Packete, nicht nur in der Stadt von einem Ende zum andern; sondern auch 10 engl. Meilen um die Stadt herum, beynahe alle Stunden richtig bestellen kann. Siehe ein mehreres in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **London.**

§. 179.

Uebrige Handelsstädte und Häfen in England.

Die übrigen vornehmsten **Handelsstädte**, welche insgesamt mit zur Handlung ungemein bequemen und nützlichen **Häfen** versehen sind, sind folgende: Falmouth, Plymouth, Dartmouth, Weymouth, Southampton, Portsmouth, Bristol, Newcastle, Dowvres, Yarmouth, Hull, Leverpool, Whitehafen, u. a. m. Von den mehresten handeln in unserer **Akad. der Kaufl.** besondere Artikel.

§. 180.

Oeffentliche Märkte Englands.

England hat hiernächst, wegen der starken Tuchmachereyen, unterschiedliche öffentliche **Märkte**, auf welchen sowohl Tücher, Boye und Kersey; als auch Wolle, und andere dazu gehörige Materialien, verkaufet werden; sonderlich zu Lancaster, Kent, Worche-

Worchester und Conventri, in den Grafschaften Suffolk, Esser u. s. w. wobey auch die Kram- und Viehmärkte nicht fehlen. Ueberhaupt zählet man in England 650 große und kleine Städte, wo Messen und Jahrmärkte gehalten werden.

§. 181.

Das Geld, oder die Münze in England ist am Gehalte oder innerlichen Werthe sehr gut, daher es auch außerhalb England gilt und einen Cours hat. Aber eben wegen seiner Güte ist bey Strafe der Confiscation verbothen, daß niemand mehr Geld, denn aufs höchste 6 Guineen aus dem Reiche mit heraus nehmen soll. Man wird daher, wenn man aus England abreiset, dieserhalb scharf visitiret; vornehmlich aber die Kaufleute, um zu verhüten, daß das gute Geld nicht außerhalb des Reichs geschleppet werde. Geld, oder die Münze in England.

§. 182.

Damit wir aber auch sonst noch einiger guten Anstalten in England gedenken, die hauptsächlich die Beförderung der Handlung betreffen: so müssen wir 1) die Sorgfalt der Regierung sowohl, als die unverbesserlichen Gesetze rühmen, sonderlich wegen der rohen Materialien, wegen der Schau der Manufacturen 2c. Es verdienet auch angemerket zu werden, 2) daß ein Commercienrath zu London angeleget worden, welcher aus verschiedenen Commissarien besteht. Dieser ihre Pflicht ist, daß sie auf dasjenige, was zum Aufnehmen der Handlung, und insonderheit der nach den americanischen Colonien und nach andern Gegenden nöthig ist, ein wachsames Auge haben sollen. Ferner gehöret hieher, 3) daß man 1752 den neuen Styl in England zu gebrauchen angefangen (§. 164); und 4) daß das Postwesen in England ungemein gut eingerichtet ist. Auch gehen von London zu gewisser Zeit an gesetzten Tagen in alle merkwürdige Städte des Reichs Landkutschen ab. Zur Correspondenz hat man besondere gute Anstalten, daß die Briefe mit der Post in und außerhalb des Reichs ordentlich und richtig abgehen, und bestellet werden. Es ist hierzu ein besonderes allgemeines Posthaus zu London angeleget, so in 2 Departements eingetheilet: das eine ist zu den Briefen und Packeten, so in auswärtige Länder, und außerhalb des Reichs gehen, bestellet; und das andere zu denen, so in die englischen Provinzen, nach Schottland und Irrland, geschickt werden sollen. Anstalten zur Beförderung und Bequemlichkeit der Handlung in England.

§. 183.

Wir beschließen dieses Capitel mit folgenden besondern Nachrichten: 1) die Kaufmannsweiber in England treiben große Pracht, um den Credit ihrer Männer zu erhalten, weil eines Theils derjenige in England für einen armen Mann angesehen wird, der keine Figur machet; und andern Theils überhaupt die Armuth daselbst eine große Schande ist. 2) Gegen die Bankerottirers ist man sehr scharf: sie werden in das Gefängniß geworfen, ohne daß man für ihren Unterhalt in solchem sorget: und Einige besondere Nachrichten.

wenn ein dergleichen Gefangener sich nicht selber Brodt schaffen kann, oder andere mitleidige Herzen ihm nicht solches geben: so muß er im Gefängnisse Hungers sterben. 3) Ehedem verlor ein Edelmann, wenn er Handlung trieb, den Adel: allein heut zu Tage ist es umgekehrt, indem Kaufleute und andere, so sich durch die Handlung in die Höhe gebracht haben, für Edelleute paßiren. Ja man findet so gar viele von Adel, welche ihre jüngern Söhne zur Handlung anhalten, ohne daß sie dadurch den Adel verlieren, oder ihrer Geburt etwas vergeben.

Das 9 Capitel.

Von der dänischen Handlung.

§. 184.

Anfang der dänischen Handlung und Schiffahrt.

Den Engländern sind die Dänen gefolget, ihre Schiffe nach Ostindien zu schicken (§. 31). Vorher, und zwar in den ältern Zeiten, haben die Hansestädte, als damalige Herren der nordischen Handlung und Schifffahrt (§. 29), den ganzen Handel nach Dänemark getrieben, wo sie auch 1368 unter Waldemarn dem III viele herrliche Freyheiten erhielten. Allein unter Christian dem III, der 1534 zur Regierung kam, legten sich die Dänen selber auf die Handlung, und es wurden den Hansestädten ihre gedachten schönen Freyheiten wiederum genommen.

§. 185.

Errichtung der ostindischen, isländischen und guineischen Handlungscompagnien.

Nach der Zeit ist im Jahre 1616 die ostindische Compagnie zu Koppenhagen gestiftet worden, wozu ein misvergnügter Holländer, Marcellus Buschhouder, oder Bouschhouder, die erste Gelegenheit gab. Im Jahre 1618 wurden zum erstenmale vier Schiffe nach Ostindien abgeschickt, denen der König Christian der IV zwey Schiffe zur Bedeckung zugab. Das Commando dieser Flotte führete der Admiral Owe Giedde. Er kam nach einer beschwerlichen Schifffahrt 1620 auf der Küste von Koromandel an, und vermochte den König von Tanjaur, Ado Chudappanaique, dahin, daß er den Dänen den Flecken, oder das Dorf Tranquebar verkaufte, woraus sie nach der Zeit eine ansehnliche Stadt gemacht, und bey derselben 1621 das Schloß Daneburg erbauet, und dadurch den Grund zu der ostindischen Handlung geleget haben. Man hatte zwar damals auch die Absicht, sich auf Zeilan fest zu setzen; es wollte aber nicht glücken, ungeachtet der gemeldete und nun auf der Küste von Koromandel gestorbene Bouschhouder, im Namen des Königs von Zeilan, den Dänen große Dinge versprochen hatte, die aber dieser König nach dessen Tode nicht halten wollte. Im Jahre 1619 errichtete auch der König zu Koppenhagen die isländische Compagnie, welche den Koppenhagnern allein octroyret wurde, und welchen der König die Freyheit ertheilete, Island mit ihren Schiffen zu beseegeln, und

mit

mit den dortigen Einwohnern handeln zu lassen: da hingegen andern solches unter Verlust vom Schiff und Gütern platterdings verbothen war. Und im Jahre 1658 unter Friedrichen dem III nahm die guineische Compagnie, oder die Handlung nach Guinea, ihren Anfang.

§. 186.

Am meisten aber haben Handlung, Schifffahrt und Manufacturen in Dänemark unter Christian dem V zu floriren angefangen; und es sind alle Regierungsjahre dieses Königes mit guten Stiftungen und Anstalten zum Aufnehmen der See- und Landhandlung sowohl, als des Manufacturwesens, angefüllet. Er schloß 1670 mit dem Könige von England einen Commercientractat, und ließ 1671 in Koppenhagen einen neuen Canal aus dem Hafen, bis an den großen Königsmarkt der Stadt, zu desto grösserer Bequemlichkeit derer zur See handelnden, leiten. Im Jahre 1675 errichtete er die westindische Compagnie, und vergönnete ihr, auf seine ihm von England überlassene Insel St. Thomas in Westindien zu handeln; 1680 den 3ten März aber ertheilte er ihr schöne Privilegien, und vereinigte sie mit der guineischen (§. 185), von welcher Zeit an selbige den Titel der westindisch-guineischen Compagnie führete. In dem nur gedachten Jahre den 12ten Februar erneuerte der König auch die isländische Compagnie, (§. 185.) und gab den Wallfischfang nach Grönland einem jeglichen königlichen Unterthan frey; den 13ten October aber wurden zum Behuf der ostindischen Compagnie (§. 185.) ausführliche Schiffartikel an das Licht gegeben. Nebst der Schifffahrt richtete der König in eben dem Jahre zugleich ein Auge theils auf das Fuhrwerk, indem den 17ten November den Fuhrleuten durch ganz Dänemark ein gewisser Tax nebst einer guten Fuhrordnung vorgeschrieben wurde; theils auf die Manufacturen, indem er den 18ten October allen und jeden, welche neue Manufacturen anlegen würden, gewisse Privilegien ertheilte: gleichwie auch im Jahre 1681 den 8ten Jänner alle Wollen- und Leinenfabriken privilegiret wurden. Den 16ten April hingegen unterzeichnete der König eine ausführliche Verordnung zur Aufnahme der Handlung, und ließ das Wechselrecht völlig einführen; siehe den 199 §. desgleichen kam den 23sten December eine allgemeine königliche Verordnung, der Kaufleute und Handwerker Gelage betreffend, heraus. Im Jahre 1683 den 1 May wurde anstatt der bisherigen ungleichen Maaße und Gewichte in den Provinzen alles gleichförmig eingeführet, so, wie es von dem königlichen Mathematiklehrer Römer war eingerichtet worden; den 19ten Junius aber erhielt die Eisenmanufactur gewisse Privilegien, und 1684 den 29sten Julius wurde die Tau- und Ankermanufactur aufgerichtet. So ward auch 1686 den 16ten Jenner eine allgemeine Stutterevordnung für Dänemark ausgefertiget, um tüchtige große Pferde allenthalben zu haben. In eben dem Jahre wurde zu besserem Aufnehmen der Seefahrt eine Navigationsschule, oder

Flor der Handlung und Schifffahrt unter Christian dem V.

Seeakademie, so aus 50 Edelleuten besteht, zu Koppenhagen errichtet, und 1691 den 25sten Februar den Hansestädten, die Fahrt auf Grönland ohne königlichen Paß zu treiben, aufs künftige untersaget, auch zur Behauptung dieses Verbothes den 3ten April einige Fregatten nach der Nordsee beordert: gleichwie 1697 den 13ten August durch eine königliche Verordnung zwey grönländische Compagnien, eine in Koppenhagen, und die andere in Bergen gestiftet, und mit herrlichen Privilegien begnadiget wurden. Auch erhielt 1698 die ostindische Compagnie eine neue Octroy; und hierauf starb dieser glorwürdigste König, Christian der V, 1699 den 25sten August.

§. 187.

Glücklicher Fortgang unter den folgenden Königen, bis an das Lebensende Christians des VI.

Es hat aber Dänemark nicht weniger nachher bis auf itzige Stunde mit lauter eben so großen Königen gepranget, welche die Handlung, die Schifffahrt, und die Manufacturen niemals aus ihrer Sorgfalt gelassen, sondern nach und nach immer mehrere Veranstaltungen zur Bequemlichkeit und Beförderung derselben getroffen. In dieser Absicht war Friedrichs des IV seine erste Beschäfftigung, daß er durch eine besondere Verordnung vom 26sten December 1699 den alten Calender, welcher bis dahin in Dänemark üblich gewesen, abschaffete, und dagegen anbefahl, daß man künftighin in allen seinen Staaten in der Berechnung der Jahreszeiten dem neuen Calender nachgehen solle: gleichwie seine letztern Verrichtungen waren, daß er 1728 nicht nur eine Colonie nach Grönland schickte; sondern auch der ostindischen Compagnie, deren ihre Handlung zu Anfange des itzigen Jahrhunderts sowohl durch den spanischen Succeßionskrieg, als auch und insonderheit durch den nordischen Krieg nicht wenig gehemmet worden war, eine neue Octroy ertheilte, um ihre Handlung auch nach Bengala, China, und Mocha erstrecken zu können. Zu dem Ende stellete diese Compagnie im Jenner nur gedachten Jahres einen Plan ans Licht, auf was für einen Fuß sie, die Compagnie, künftig eingerichtet werden sollte. Unter den Artikeln dieses Plans war einer mit der vornehmste, daß das Hauptcontoir dieser Compagnie künftig zu Altona seyn sollte. Kaum war dieser Plan zum Vorscheine gekommen, so breitete sich überall ein Gerücht aus, es sey dieses eine neue ostindische Compagnie, die auf den damals nahen Untergang der ostindischen Compagnie errichtet werden sollte, deren Capital nach Altona würde gebracht werden. Die Seemächte geriethen darüber in Unruhe, und wendeten alle mögliche Kräfte an, um diese neue Compagnie gleich im Anfange zu ersticken. Ob nun wohl dessen ungeachtet die Compagnie zu Altona wirklich schon ein Contoir angeleget hatte: so unterließen die Seemächte gleichwohl nicht, die Sache ernstlicher zu treiben. Der König von England, als Churfürst von Hannover, ließ in seinen ganzen deutschen Landen und in Hamburg eine Nachricht bekannt machen, in welcher allen seinen deutschen Unterthanen verbothen ward, sich in den Handel mit den Actien dieser Compagnie einzulassen,

zulassen, noch an solchen den geringsten Antheil zu nehmen. Hierbey blieb es nicht, sondern der König von England vereinigte sich mit den Generalstaaten der vereinigten Niederlande, wider die Errichtung dieser Compagnie, und überschickten beyde nach Koppenhagen an den König eine den 31 Julius datirte Vorstellung, auf welche am 17 August darauf eine Declaration des Königs von Dänemark erfolgte, in welcher unter andern behauptet ward, daß man nicht einen einzigen mit Sr. Majestät oder deren Vorfahren geschlossenen Tractat vorzeigen könnte, der denjenigen entgegen sey, oder das verböte, was dieser Compagnie sey verwilliget worden. Diese Antwort gab den Seemächten zu verschiedenen Berathschlagungen Anlaß, und überschickten eine andere Vorstellung nach Koppenhagen, worinnen die Gründe vorgelegt wurden, welche den König von Dänemark bewegen müßten, diese Compagnie wieder aufzuheben. Auf diese Vorstellung erfolgte keine Antwort. Sie war auch nicht nöthig. Denn das Project der Compagnie fiel aus Mangel der Unterzeichner von selbst: und dennoch hat die ostindische Compagnie in Dänemark ihre Handlund nach Indien mit der Zeit ziemlich wieder ins Aufnehmen gebracht. Im Jahre 1734. ertheilte der König Christian der VI einem koppenhagner Kaufmanne, Jacob Severin, die Erlaubniß, den grönländischen Handel fortzusetzen, und gab ihm dazu in den ersten drey Jahren jährlich 3000 Thaler Zuschuß. Eben dieser preiswürdigste Monarch errichtete 1737 zu Koppenhagen ein General-Landes-Oeconomie- und Commerzcollegium, welches hierauf allen Fleiß anwendete, die besten Fabrikanten herbey zu ziehen, ihr Etablissement im Lande zu befördern, und zu erleichtern. Im Jahre 1740 erneuerte der König dem nur gedachten Severin die Freyheit des grönländischen Handels durch ein öffentliches Decret unterm 10 April auf vier Jahre, und zwar mit Ausschließung aller andern Nationen, worüber der König mit den Holländern, die bisher nach Grönland einen freyen Handel getrieben, in große Streitigkeit gerieth. In dem letzten Jahre seines Lebens, nämlich 1746 suchte er noch auf gedoppelte Art, die Schifffahrt und Commercien in bessern Stand zu setzen, indem er nicht nur im Februar eine sogenannte Hafencommißion anordnete, welcher aufgetragen ward, zu mehrerer Bequemlichkeit der Handelsleute die sämtlichen im Reiche befindlichen Häfen in bessern Stand zu bringen; sondern auch den 5 August mit Algier einen Friedens- und Freundschaftstractat schließen ließ, wiewohl die Nachricht davon allererst nach seinem Ableben, das den 6 August erfolgte, einlief.

§. 188.

Des itzigen Königs Friedrichs des V Majestät haben gleichfalls nichts unterlassen, was dem Wohlstande der Commercien in seinem Reiche vortheilhaftig seyn kann. Im Jahre 1747 wurde zu Koppenhagen eine allgemeine Handlungscompagnie gestiftet, welche nicht nur den Handel in die europäischen Reiche

Friedrich V. Sorgfalt für die Handlung seines Reichs.

Reiche und nach der Levante, sondern auch ein ausschließendes Privilegium über den Handel nach Grönland, und den Wallfischfang an den dasigen Küsten, hat. Im Jahr 1748 schloß der König nicht nur mit dem Könige von beyden Sicilien einen Commercien- und Schifffahrtstractat, welcher den 6 April zu Madrit unterzeichnet und im December zu Koppenhagen durch öffentlichen Druck bekannt gemacht wurde; sondern er errichtete auch mit dem heidnischen Könige zu Achem auf der ostindischen Insel Sumatra eine genaue Freundschaft. Desgleichen schloß er 1751 mit dem Kaiser von Marocco durch den Herrn von Longueville, welchen der König zu dem Ende dahin geschickt hatte, einen Commercientractat, worinnen der dänischen Nation ganz besondere Vortheile in diesem Reiche zugestanden wurden. Ja es hatte gedachter Longueville es durch seine Geschicklichkeit, und durch Vermittelung des ältesten Prinzen des Kaisers von Marocco, schon dahin gebracht, daß dieser durch einen Tractat dem Könige Friedrich dem V die Niederlagen zu Saffy und St. Croix, welche beyde Häfen zwey wichtige Handelsplätze für alle nach Africa schiffende Europäer, abgeben, verkauft, und daß keine andere Flagge, als die dänische, zugelassen werden sollte, in besagten Plätzen zu handeln. Allein die dasigen englischen, holländischen und französischen Negocianten wußten durch solche Vorstellungen, als ob die Dänen sich des Landes zu bemeistern suchten, es endlich dahin zu bringen, daß der Kaiser alles wiederrufte und umstieß, auch theils den dänischen Gesandten, und die mehresten Dänen gefangen nehmen, theils die Effecten der Dänen sequestriren ließ. Immittelst fand gleichwohl Longueville Mittel und Gelegenheit, dem Kaiser von Marocco erweislich zu machen, daß man ihm offenbar falsche Dinge beygebracht hätte, welches ihn denn vermochte, einen Minister nach Koppenhagen zu schicken, um dem Könige von Dänemark für die prächtigen Geschenke, die der Herr von Longueville mitgebracht hatte, zu danken, und seinen Instructionen gemäß das weitere zu betreiben. Dieser Gesandte langte 1752 im März zu Koppenhagen an, und that gute Versicherung, die Sache gütlich beyzulegen. Er hat es auch wirklich zu Wege gebracht, daß die Tractaten zwischen dem Könige von Dänemark und dem Kaiser von Marocco vor die Hand genommen, und endlich, wiewohl auf einem ganz andern Fuße, glücklich zu Stande gebracht wurden. Man hat zwar den eigentlichen Friedens- und Commercientractat, so den 6 Jun. 1753 gezeichnet und den 18 ausgefertiget worden, nicht völlig bekannt gemacht: doch ist von dessen Inhalte so viel versichert worden, daß vermöge desselben die maroccischen Unterthanen, wenn sie nach Dänemark kämen, um daselbst Gewerbe zu treiben und einzukaufen, keine mehrere Abgaben in solchem Falle errichten sollten, als die eigenen Unterthanen des Königs in Dänemark; diese aber einen freyen Handel von Azamor an, bis an den Fluß Noun haben, und die Ein- und Ausgangszölle auf eben den Fuß, wie die andern Kaufleute, erlegen sollten. Es sollte hiernächst zu Saffy ein dänischer Consul nebst einem Nego-

Negotianten residiren, und ein anderer sich nach St. Croix begeben, um daselbst ein Haus zu errichten ꝛc. Herr von Longueville wurde, wie er 1753 den 25 August nach Koppenhagen zurücke kam, sogleich in Arrest genommen, weil er seine Vorschrift (die nur dahin gieng, eben die Vortheile zu erlangen, welche andere europäische Nationen in dem Maroccoischen genießen) überschritten, und durch seine Uebereilung einzig und allein Ursache an den obgedachten Widerwärtigkeiten der Dänen in dem Maroccoischen, gewesen. Mittlerweile hatte der König von Dänemark auch 1751 den 8 December mit der Regierung zu Tunis einen beständigen Friedens- und Schifffahrtstractat, gleichwie 1752 den 22 Jenner einen beständigen Frieden mit der Regierung zu Tripoli geschlossen, die beyde den 21 April zu Koppenhagen öffentlich bekannt gemacht wurden. Hiernächst suchte Friedrich der V das oben (§. 187.) erwähnte General-Landes-Oeconomie- und Commerzcollegium dem Lande noch nützlicher zu machen, indem er durch ein Rescript vom 23 Febr. 1753 an dasselbe, einem jeden Gliede diejenigen Sachen anwies, derentwegen sich die Unterthanen an solches wenden sollten, doch so, daß alles in der Versammlung des ganzen Collegii vorgenommen und beschlossen werden müsse. Die eigentlichen Worte dieser königlichen Verordnung findet man in unserer Akademie der Kaufleute unter Koppenhagen. In eben diesem 1753 Jahre nahm das bisherige gute Vernehmen zwischen den Königen von Dänemark und Spanien unverhofft ein Ende. Die große Verbitterung des letztern Königs gegen die barbarischen Staaten in Africa, ließ nicht zu, es mit gleichgültigen Augen anzusehen, daß der König von Dänemark, als ein Freund der Krone Spanien, sich mit denen oben gemeldeten abgesagten Feinden derselben in ein Bündniß eingelassen, und besonders mit dem Kaiser von Marocco einen Handlungs- und Freundschaftstractat geschlossen hatte. Dieses Misvergnügen ward endlich so groß, daß der König in Spanien durch eine Declaration vom 26 Aug. öffentlich bekannt machen ließ, daß die gesamte Handlung mit Dänemark verboten seyn und bleiben; die Freundschaft aber, und die mit gedachter Krone getroffene Verträge aufgehoben seyn sollten: Von Seiten Dänemarks kam unterm 22 Octobr. 1753 zu Koppenhagen eine Gegendeclaration heraus von gleichem Inhalte mit der spanischen. Jedoch ist das gute Vernehmen wieder hergestellet worden. In dem folgenden 1754 Jahre hub der König von Dänemark die westindisch-guineische Compagnie (§. 186) auf, immaßen er ihr alle derselbigen gehörige Etablissements und Actien abkaufte, und sämtlichen Unterthanen die Freyheit ertheilete, nach der Küste von Guinea und Westindien ohngehindert Handlung zu treiben. Das königl. dänische Edict, wegen Freygebung des Handels nach denen Etablissements der westindisch-guineischen Compagnie vom 30 August des gedachten 1754 Jahres, nebst einigen Gedanken von Aufhebung der Handlungsgesellschaften; findet man in des von Justi neuen Wahrheiten Band 1 p. 611 u. ff. Im Jahr 1756 ergieng eine königl. Verordnung

ordnung und ein Reglement unterm 20 Julius, wornach sich die Handelnden und Seefahrenden in Kriegszeiten zu richten haben, und wornach das Commercium in Sr. Majestät Reichen und Landen nicht allein erhalten und befördert, sondern auch von Dero Unterthanen, ungeachtet eines Kriges zwischen den Seemächten, den geschlossenen subsistirenden Tractaten und den Neutralitätsrechten zu Folge, in den Nord- und Westseeen mit völliger Freyheit und Sicherheit ungehindert fortgesetzet werden kann. Kurz vorher aber, nämlich den 9 Februar, war wegen Abstellung der Misbräuche bey denen Handwerkszünften in den königl. dänischen Staaten eine heilsame Verordnung ergangen. Und den 14 October des gedachten 1756 Jahres schloß der König von Dänemark mit der Ottomannischen Pforte einen Freundschafts- Schifffahrts- und Handlungstractat, welcher in lateinischer und deutscher Sprache durch den Druck bekannt gemacht worden ist. Uebrigens ist gegenwärtig (1768) die asiatische Compagnie noch in gutem Flore.

§. 189.

Grundsätze der dänischen Handlung.

Gleichwie nun aus dem bisherigen erhellet, daß die dänische Handlung ziemlich beträchtlich seyn müsse, ob sie gleich bey weitem nicht mit der holländischen und englischen zu vergleichen ist: also müssen wir von ihrem gegenwärtigen Zustande etwas genauere Nachricht ertheilen. Wir thun zuvörderst einen Blick auf ihre **Grundstützen**, und führen unter solchen zuerst (1) die **Naturgaben Dänemarks** an.

1) Naturgaben Dänemarks.

Wenn nicht ein ganz außerordentlicher Miswachs einfällt, ist Dänemark nicht nur für sich fast mit allen zum täglichen Unterhalte erforderlichen Lebensmitteln reichlich versorget, sondern kann auch einen guten Theil davon an seine Nachbarn abgeben. Absonderlich ist die große Menge der (a) **jütländischen Ochsen** bekannt, und sollen jährlich über 100000 Stücke Ochsen aus Dänemark nach andern Ländern vertrieben und verkauft werden. Die (b) **dänischen Pferde** sind in der ganzen Welt berühmt, und werden nicht nur in großer Menge nach den benachbarten Ländern, sondern auch bis nach Italien verführet. Die (c) **Schafe und Schweine** mehren sich ebenfalls dergestalt, daß sie von den Einwohnern nicht alle aufgezehret werden können. So giebt es daselbst imgleichen viel (d) **Wildpret und Elendthiere**. Bey Bovensen wird der sogenannte (e) **dänische Kümmel** häufig gebauet. Dagegen fehlet es Dänemark am (a) **Salze**, wenn wir das ausnehmen, was absonderlich an den Ufern von Süd- und Nordjütland aus dem gleichsam [illegible] Asche verbrannten Meergrase, in ziemlicher Menge gesotten wird, aber nur ein schlechtes Salz ist. (b) **Metalle** enthält das dänische Erdreich, so viel bekannt, gar nicht, und muß dieser Mangel aus den nordischen Silber- Kupfer- und Eisengruben ersetzet werden. An grobem **Holze** wächst fast nichts anders als Eichen und Buchen, aber gar keine Fichten- oder Tannenbäume.

§. 190.

Nächst den nurgedachten Naturgaben ist die Fischerey nicht eine der geringsten Stützen der Handlung in Dänemark. Denn ob wohl der Heringsfang auf den Ufern nicht mehr so stark ist, als ehedem, nachdem sie sich nach den schottländischen und engländischen Ufern gezogen haben, so wimmelt es doch, so zu sagen, in Dänemark von andern Fischen. Und wenn man nur die Stockfische, die Schellfische, die Klippfische, und die Schollen zählen sollte, die theils frisch, theils gesalzen, getrocknet und geräuchert, absonderlich nach den catholischen Königreichen und Landen verkauft, und daselbst in der Fastenzeit verspeiset werden; so würde man über die Anzahl erstaunen, indem Aalburg allein viele Schiffsladungen voll davon in andere Länder versendet. 2) Fischerey.

§. 191.

Eine andere Grundstütze der dänischen Handlung geben die **Manufacturen** ab. Denn 1) verschaffet Dänemark seinen Unterthanen und den königlichen Armeen nunmehro unstreitig alle feine und grobe Tuch- Filz- Decken- und Strumpfwaaren, und Zeuge von Wolle: wie denn die koppenhagischen Tuchmanufacturen bereits 1722 in so gutem Stande gewesen sind, daß der König nicht allein befohlen, Dero Garde zu Pferde daraus zu montiren, sondern auch mit fernerem Einführen fremder Tücher einzuhalten. Schon zu Christians des V Zeiten war eine vortreffliche feine holländische Tuchmanufactur in dem Waisenhause auf Christianshaven, die ein verständiger holländischer Kaufmann angelegt hatte. Und nach der Zeit sind in dem Hause, wo die Ritterakademie gewesen, einige angeleget worden. Die zu Friedrichs-Oede in Jütland angelegten Colonien, die man vor einiger Zeit auch mit neuer Octroy versehen, und ihnen besonders aufzuhelfen trachtet, gehören ebenfalls hieher. Hernach sind anitzo noch drey Privattuchfabriken in Koppenhagen. Ferner sind 2) die Seidenfabriken bereits unter Christian dem V in blühendem Stande gewesen, und noch gegenwärtig sind in Koppenhagen drey schöne Seidenfabriken berühmt. Nicht weniger sind 3) die groben Holzfabriken in ziemlich gutem Stande. Desgleichen sind 4) die Zuckerrafinerien nicht zu vergessen, als die bereits vor einigen Jahren dergestalt zugenommen haben, daß, nachdem man selbige bey genauer Untersuchung zureichend genug befunden hat, ganz Dänemark mit dem benöthigten Zucker und Syrup zu versorgen, der König daher bewogen worden, alle weitere Einfuhre des auswärtigen Zuckers und Syrups zu verbieten. Endlich ist noch 5) eine Salpetersiederey bereits 1689 in den gehörigen Stand gesetzet worden. Ueberhaupt stehen die Manufacturen und Fabriken in Dänemark voritzo auf einem ziemlich guten Fuße, und haben sonderlich seit der Zeit, da sich viele reformirte Franzosen, und deutsche Kauf- und Handwerksleute in Koppenhagen niedergelassen, ungemein zugenommen. Die Grundursachen, welche vornehmlich zu einem solchen Aufnehmen der dänischen Manufacturen das ihrige beygetragen haben, sind: 3) Dänische Manufacturen.

a) Die

a) Die vortreffliche Viehzucht in Dänemark (§. 189.) indem bekannt genug ist, daß das Thierreich eine der reichsten Quellen von Materialien zu Manufacturen und Fabriken sind; b) die feine jütländische und eyderstädtische Wolle; c) die Materialien, welche Island zu Filzen, groben Strümpfen, Decken und Landtüchern hergiebt; d) die Materialien aus Norwegen, vornehmlich zu großen Holzfabriken, wohin der Schiffbau gehöret; e) die Zufuhr allerhand roher Waaren aus fremden Ländern, vermittelst der Schiffahrt; und f) die dienlichsten Anstalten zur Vermehrung und Verbesserung der Manufacturen und Fabriken, woran es die Könige von Dänemark, die wir im 186 und 187 §. angeführet haben, niemals haben ermangeln lassen: wie man denn diesen Königen zu ihrem unsterblichen Ruhme nachsagen muß, daß sie sich alle möglichste Mühe gegeben, und des itzigen Königs Majestät sich noch alles Ernstes lassen angelegen seyn, allerhand Manufacturen und Fabriken in Flor zu bringen. Unter den vorzüglichsten Anstalten sind die merkwürdigsten: a) das General-Landes-Oeconomie- und Commerzcollegium (§. 188); b) daß den Fabrikanten, nebst der Gewissensfreyheit, die schönsten Privilegien ertheilet, und über dieses genugsame Fonds, um sie zu befördern, angewiesen worden, welches denn die besten Manufacturiers und geschicktesten Kaufleute aus Holland, England, Frankreich, und sonderlich aus Deutschland, herbey gezogen hat. Weil aber Manufacturen im Anfange nichts heißen, wenn man nicht auf ihren baldigen Absatz bedacht ist, da insonderheit arme Fabrikanten ihr Geld nicht lange auf dem Lager können liegen lassen: so errichtete in dieser Absicht der König c) ein Generalmagazin zu Koppenhagen, wo nicht allein die Fabrikanten rohe Waaren auf Credit bekommen, sondern auch ihre verfertigten Waaren gleich in das Geld setzen können, die denn hernach daselbst öffentlich für einen guten Preis verkauft werden. Anfangs war es in eines jeden Willkühr gestellet, Waaren aus diesem Magazine abzuholen, weil man geglaubt hatte, es würde die gute Gesinnung des Königs von den Unterthanen beherziget und unterstützet werden: wie aber solches nicht nach Wunsche gieng, und das Magazin mit mehrern Waaren angefüllet ward, als man ins Geld setzen konnte: so ward es, kraft königl. Autorität, anbefohlen, daß die Kaufleute nirgends anders ihre Waaren, als daraus nehmen sollten. Und dieses hatte die Wirkung, daß hernach auch die andern den Kaufleuten und Krämern nachfolgeten.

§. 192.

4) Schifffahrt. Weiter müssen wir unter die Grundstützen der dänischen Handlung die Schifffahrt setzen, als vermittelst welcher die Handlung auch bis in die andern Theile der Welt getrieben wird (siehe den 194 §). Es haben die Dänen nicht nur die Schiffsmaterialien im Ueberflusse, sondern man muß ihnen auch nachrühmen, daß sie es an ihrem Fleiße nicht fehlen lassen, das Seewesen in guten Stand zu setzen, und man sucht es immer in größern Flor zu bringen. Kopenhagen überzeuget einen

jeden

jeden davon sattsam. Es ist daselbst ein vortreffliches Land- und Seearsenal, ein Schiffsholm, eine Seeakademie (§. 186), und ein beständiges Corps von 3000 Matrosen.

§. 193.

Endlich gehören ohnstreitig unter die Grundstützen der dänischen Handlung, an und für sich betrachtet, die zu Dänemark gehörigen Länder in allen vier Theilen der Welt. In (1) Europa besitzt die Krone Dänemark: a) das Königreich Norwegen, nebst denen dazu gehörigen Inseln Island, Schettland oder Hittland, Grönland und Ferroe; b) das Herzogthum Schleswig; und c) in Deutschland das halbe Herzogthum Holstein, nebst den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. In (2) America ist die einzige Colonie, welche die Dänen haben, die Insel St. Thomas in Nordamerica: doch haben sie auch einige Colonien auf der Insel St. Croix. In (3) Africa gehöret ihnen eine kleine Festung Christiansburg auf der Küste von Guinea; und in (4) Asien die Stadt Tranquebar nebst dem Schlosse Daneburg (§. 185), und einem Striche Landes auf der koromandelischen, oder insbesondere auf der malabarischen Küste. In unserer Akad. der Kaufl. findet man von diesen Ländereyen, Inseln und Städten besondere Artikel. 5) Dänemarks Nebenländer in und außer Europa.

§. 194.

Um nun auf den dänischen Handel selbsten zu kommen, so vertreiben die Dänen zwar ihre Waaren größtentheils innerhalb ihren Gränzen; es erstrecket sich aber auch ihr Handel, sonderlich der Koppenhagener ihrer, durch alle vier Theile der Welt. Der Handel (1) nach Island wurde ehedem durch eine eigene isländische octroyrte Compagnie (§. 185) geführet, welche jährlich eine zahlreiche Flotte mit allerhand Waaren nach Island sendete, und dagegen isländische Waaren zurück brachte; nachdem aber solche in dem itzigen Jahrhunderte aufgehoben, und dafür die Verpachtung der isländischen sowohl Fischer- als Schlächterhäfen vermittelst eines öffentlichen Anschlags auf 6 Jahre eingeführet worden, so treiben den Handel nach Island diejenigen Kaufleute, welche die einzelnen Seehäfen pachten, und zählet man 25 dergleichen verpachtete Häfen oder Ladungsplätze. Indessen, da in der amsterdamer Zeitung des 1755 Jahres vom 27 December gemeldet worden, daß die Directoren der isländischen Compagnie in einer Generalversammlung beschlossen hätten, in dem 1756 Jahre kein gesalzenes Fleisch zu verkaufen: so scheint es gleichwohl, daß die isländische Compagnie noch floriren müsse; vielleicht aber führen die gedachten Pachter diesen Namen. Es werden aus Island jährlich viele Schiffsladungen von isländischen Schaffellen, wie auch dergleichen Fleisch; ferner Fischwaaren, als Stockfisch, Klippfisch, Dorsch ꝛc. nicht weniger Butter, Thran, Talg, einige Mineralien; sonderlich aber viele grobe wollene Manufacturen an Strümpfen, Decken und Handschuhen, imgleichen Wolle, Ei- Hauptäste der dänischen Handlung: 1) der Handel der Dänen a) in Europa,

derdunen, Schwefel rc. nach Koppenhagen gebracht, und von dar weit und breit nach der Ostsee verführet und verkauft: wobey zu gedenken, daß von der isländischen Fischerey und Handlung alle andere Nationen ausgeschlossen sind, welches vorzügliche Recht sich die Krone Dänemark seit Errichtung der obgedachten isländischen Compagnie eigen zu machen, und sich dabey zu erhalten gewußt. Der Handel (2) nach Grönland hatte sonst ebenfalls eine eigene Compagnie zu Koppenhagen, unter dem Namen der grönländischen Compagnie (§. 186), welche Wallfischspeck, Thran, Wallfischbaarden, Felle von den Seehunden und Meerkälbern rc. nach Dänemark lieferte; es scheint aber, daß selbige ebenfalls aufgehoben sey, indem im Jahre 1734 der König Christian der VI dem koppenhagener Kaufmanne Severin die grönländische Handlung überlassen (§. 87). Der Handel (3) nach Norwegen ist Dänemark nicht weniger, als jener, vortheilhaftig, indem es von daher eine ziemliche Menge Mastbäume und Dielen von Tännenholze bekömmt. Wir übergehen den Handel nach (4) Rußland, Spanien, Frankreich, Sicilien, Deutschland, Holland, England, Schweden rc. und kommen sogleich zu dem Handel außer Europa oder nach den übrigen Welttheilen, welche Handlung vordem die ostindische Compagnie und die vereinigte westindisch-guineische Compagnie führete, ehe diese 1754 aufgehoben wurde (§. 188). Der Handel (5) nach Africa ist in den allerneuesten Zeiten durch die vielen Commercientractate mit den Staaten in Africa sehr erweitert und befestiget worden (§. 187 und 188). Die Handlung (6) nach Ostindien ist insonderheit durch die Erkaufung der Stadt Tranquebar und Erbauung des Schlosses Daneburg gegründet; durch die errichtete ostindische Compagnie (§. 185) und die in den neuern Zeiten erneuerte genaue Freundschaft des Königs von Dänemark mit dem Könige zu Achem (§. 188) aber befestiget worden. Indessen kömmt doch die ostindische Handlung der Dänen dem ostindischen Handel der Holländer und Engländer bey weitem nicht bey. Es handelt die Compagnie auf der Küste von Bengala und Koromandel, hat ihre Niederlage zu Tranquebar, schickt aus Koppenhagen jährlich einige Schiffe nach Ostindien, und bekömmt von dannen andere reich beladene wieder zurück, welche fast eben dergleichen Waaren, als die englischen und holländischen Retourschiffe, nämlich Gewürze, Droguistereyen, Cattun, Seide, Porcellän, und andere dergleichen Kostbarkeiten, mit nach Hause bringen; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Ostindische Compagnie in Dänemark; und eben daselbst haben wir im Artikel Koppenhagen die Bedingungen angezeiget, unter welchen gedachte Retourwaaren zu Koppenhagen den ein- und ausländischen Kaufleuten verkauft werden. Endlich die Handlung (7) in und nach Westindien, so geschieht solche auf der den Dänen gehörenden Insel St. Thomas. Die Handlung zu St. Thomas wird mit den Spaniern getrieben, und besteht vornehmlich in Negers, welche die Dänen von verschiedenen Orten, auf den Küsten von Africa, wo sie sich fest gesetzet haben, dahin

b) außer Europa.

dahin bringen, so, daß die Insel St. Thomas, so zu sagen, der Stapel ist, wo die Spanier von Portorico dieselben holen, und dagegen ihre reichsten Waaren vertauschen, außer dem aber haben sie auch noch einen andern ziemlichen beträchtlichen Gegenstand der Handlung, welcher sie mit den Spaniern leicht in Streit bringen könnte, wenn nicht die Nothwendigkeit, in der sie sich in Ansehung der Sclaven befinden, sie nöthigte, deswegen die Augen zuzuthun. Die Dänen haben nämlich aus dieser Insel einen Freyhafen gemacht, in welchem die Freybeuter jederzeit eine sichere Freystadt, und einen gewissen Abzug derjenigen Waaren finden, die sie auf den spanischen Schiffen erbeuten, welche sie jährlich in so großer Anzahl wegnehmen. Bey diesem Handel mit den Freybeutern ist allemal 200 pro Cent zu gewinnen.

§. 195.

Von dem Handel anderer Nationen nach Dänemark merken wir überhaupt nur dieses an, daß der meiste Handel mit allen dänischen Städten, außer Koppenhagen, durch Verstechung und Vertauschung der Waaren, oder in Reichsthalern, die in Species dahin gebracht werden, geschehe: und haben gemeiniglich die Schiffcapitains und Schiffer von den fremden Schiffen, absonderlich wenn es Holländer sind, die Direction von dieser ganzen Handlung.

2) Handel der andern Nationen nach Dänemark.

§. 196.

Es sind aber der Kaufwaaren, die (1) aus Dänemark gehen, eigentlich und hauptsächlich zwo: a) Getreide, und allerhand sogenannte fette Waaren; und b) Ochsen und Pferde. Die erstern gehen vorzüglich nach Schweden und Norwegen; die letztern aber nach Holland und Deutschland: und diese Länder sind auch vornehmlich die Canäle, durch welche das Geld und die Nahrung in Dänemark hinein fließt. Der Ochsenhandel ist ohnstreitig für Dänemark der allerbeträchtlichste, und beträgt ungefähr achtzehn Tonnen Goldes. Auf die Pferde ist kein gewisses Facit zu machen. Vom Getreide, und zwar Weizen, Rocken, Erbsen, Rapsaat, Malz, Gersten, Haber, Buchweizen, gehen auch in ordinären Jahren über fünfmal hundert tausend Tonnen nach Schweden, Norwegen, Island und Holland, und bringen ungefähr 500000 Rthlr. Viele hundert Tonnen Kornbranntwein und Meth, welche meist nach Island und Norwegen gehen, geben wenigstens 100000 Rthlr. Die fetten und andern Waaren, als Speck, Butter, Wachs, Honig, Talg, Bettfedern, vielerley Fische, Häute, Felle, Handschuhe, Spitzen 2c. gelten wenigstens 600000 Rthlr. Die Ausfuhre des Zimmerholzes aber ist in ganz Dänemark verboten. Ob nun also wohl ansehnliche Summen ins Land gezogen werden: so gehen doch auch hinwiederum jährlich für fremde Waaren, die (2) ins Land gebracht werden, große Summen aus Dänemark, als nach Ost- und Westindien für Gewürz und Seide; nach Spanien für Salz; nach Frankreich für Wein; nach Schweden und

Gegenstand der dänisch. Handlung: 1) ausgehende Waaren.

2) eingehende Waaren.

Norwegen für Eisen und Kupfer, Breter und Balken; nach England und Holland für goldene und silberne Stoffe, wie auch seidene und wollene Zeuge. Außer diesen Waaren kommen nach Dänemark noch Oel, Speecereyen zur Medicin, viele nürnberger Kramwaaren, schlesische Leinwand, Bley, Fensterglas, Hopfen, Papier, Branntwein, Weineßig, Taback u. a. m. Indessen, da die Manufacturen und Fabriken anitzo in Dänemark auf einem ziemlich guten Fuße stehen; so hat die Einfuhre fremder Manufacturen dadurch einen großen Stoß gelitten: wie denn im Februar 1753 ein königliches **Verbot wegen Einbringung** allerhand ausländischer seidener, wollener, baumwollener und halbseidener Stoffe, imgleichen allerley unächter Steine, im Druck erschienen, dessen Inhalt wir in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **Koppenhagen** angeführet haben.

§. 197.

Dänische Handlungscompagnien

Die **Handlungscompagnien in Dänemark**, vermittelst welcher sich die dänische Handlung und Schifffahrt seit hundert und etliche dreyßig Jahren in allen vier Theilen der Welt ausgebreitet hat, und die sämtlich in Koppenhagen ihren Sitz haben, sind: 1) die **ostindische**, oder die königlich asiatische, welche die älteste (§. 185) und vornehmste ist; 2) die **westindisch-guineische**, welche aus der Vereinigung der guineischen und westindischen Compagnie entstanden (§. 186), aber 1754 aufgehoben worden ist (§. 188); 3) die **isländische** (§. 194); 4) die **grönländische**, so aufgehoben zu seyn scheint (§. 194). Dagegen aber ist nunmehro in Koppenhagen 5) eine **allgemeine Handlungscompagnie** (§. 188). Dieser fügen wir noch bey 6) die **Assecuranzcompagnie** zu Koppenhagen, welche insonderheit der ostindischen Handlung wegen im Jahre 1726 ist errichtet worden, und deren Fond aus 100000 Mark besteht.

§. 198.

Beschaffenheit der dänisch. Waarenhandlung.

Ueberhaupt von der dänischen **Waarenhandlung** zu reden, so führet **Dänemark** weit mehr ein als aus: hingegen aber machet **Norwegens Ueberfluß**, daß mehr Waaren aus- als eingeführet werden; indessen soll doch der norwegische Handel in dem gegenwärtigen Jahrhunderte sehr abgenommen haben.

§. 199.

Wechselhandlung in Dänemark und Norwegen.

Auf das **Wechselnegoz** hat man schon in vorigen, und auch noch in den neuern Zeiten ein aufmerksames Auge gerichtet, um solches durch gute Verordnungen zu unterstützen. Es sind aber die Stücke, worinnen man das **Wechselrecht** von Dänemark und Norwegen findet: 1) das dänische Recht vom 21 März 1681 im V Buche und 14 Capitel, Art. 8-28; 2) die koppenhagener Wechselordnung, oder das Wechselrecht von Dänemark und Norwegen, vom Jahre 1681 den 16 April; 3) die königlich dänische Verordnung wegen Abschaffung des Misbrauchs mit Wechseln, vom Jahre 1688 den 31 März; 4) die Verordnung wegen Abschaffung

schaffung der pro Formawechsel in Dänemark und Norwegen, wie auch, auf was Art es weiter mit den Wechseln gehalten werden soll, vom Jahre 1731 den 26 November. Alle diese Stücke stehen in Siegels Corpore Juris Cambialis Th. I p. 328 u. ff. Wohin Koppenhagen, als der Hauptsitz der dänischen Handlung, wechsele, werden wir bey der Beschreibung desselben, die wir nunmehro vor uns nehmen, zugleich mit anzeigen.

§. 200.

Es ist aber Koppenhagen nicht nur der Hauptsitz der Handlung in Dänemark, sondern auch die Hauptstadt des ganzen Königreichs und die königliche Residenz. Sie liegt auf der Insel Seeland, an dem Oresund, durch welchen die Nord- und Ostsee an einander hangen, und die Commercien nach den östlichen Landen überaus erleichtert werden. Der dasige Hafen, welcher nicht allein der schönste an der Ostsee, sondern auch einer der bequemsten und sichersten in ganz Europa ist, heißt eben so, wie der eine Theil der Stadt, Christianshafen. Es können in diesem Hafen 500 Capitalschiffe ganz sicher und ganz geräumlich liegen. Die Einfahrt in denselben ist so wohl verwahret, daß nicht mehr, als ein einzelnes Schiff, auf einmal aus- und einfahren kann. Unter der Kaufmannsbörse, die ein großes und recht prächtiges Gebäude ist, sind mehr denn 50 verschiedene Packgewölber der Kaufleute, worein die Waaren mit großer Bequemlichkeit gebracht werden können, immaßen die Börse an beyden Seiten mit schiffreichen Canälen umgeben ist. Im Jahre 1692 den 18 Junii wurde ein Börsordinanz für die Stadt Koppenhagen ausgefertiget. Nach der Börse sind von öffentlichen Gebäuden zu merken: die Häuser der ost- und westindischen Compagnie, die im Jahre 1668 erbaueten neuen Manufacturhäuser, und die Stadtwaage, an dem im Jahre 1671 angelegten schiffreichen Canale Neuhafen, und an dem im Jahre 1680 verfertigten, und bey gedachter Waage mit dem vorerwähnten Canale vereinigten neuen Canale. Das Gewerbe der Stadt besteht größtentheils sowohl in allerhand Manufacturen und Künsten, als in der Schifffahrt und Handlung. Denn so viel die Manufacturen und Fabriken betrifft: so haben sich, sonderlich in dem itzigen Jahrhunderte, die Könige von Dänemark alles Ernstes angelegen seyn lassen, solche auch in dieser königl. Residenz, gleichwie an andern Orten des Reichs, theils zu verbessern, theils von neuem anzulegen. Die königliche Laken- oder Tuchfabrik ist seit einer geraumen Zeit in den Stand gesetzt, daß daraus der ganzen Armee die benöthigte Montur geliefert werden kann. Hiernächst sind noch drey Privattuchfabriken berühmt; ingleichen drey schöne Seidenfabriken. Auch ist die Fabrike der feinen Leinewand von verschiedener Gattung in einen recht blühenden Stand gesetzet: der mancherley Sarschen, Stoffen, Boye, Strümpfe und dergleichen Wollenzeuge, welche daselbst gemacht werden, nicht zu gedenken. Nicht weniger werden daselbst Tapeten, Sammet, Flor, wie auch goldene und silberne Tressen, Spi-

Hauptsitz der dänisch. Handlung ist Koppenhagen.

tzen, und dergleichen fabriciret. Ferner giebt es allda verschiedene große Cattundruckereyen, Färbereyen, Seifen Zucker- und Salzsiedereyen. Die von einigen Kaufleuten mit großen Kosten aufgerichtete Fabrike des Porcellans ist in so gutem Stande, daß die darinn verfertigten Stücke dem delftischen Porcellan nicht weichen. Desgleichen sind auch der koppenhagener Schnupftaback, und die daselbst verfertigten großen und kleinen Uhren berühmt. Die Schifffahrt und Handlung der Koppenhagener anlangend, so besuchen ihre Schiffe alle vier Theile der Welt (§. 194); wie es denn auch zur Beförderung der Handlung in Koppenhagen verschiedene Handlungscompagnien giebt, und noch mehrere gegeben hat (§. 197). Außer solchen Gesellschaften wird noch von den dasigen Einwohnern mit ihren eigenen Schiffen auf Spanien, Portugall, Frankreich, Holland, England, Rußland, Liefland, Schweden und Norwegen gehandelt. Weit stärker aber wird der Handel in dieser Stadt von den auswärtigen Nationen getrieben, die allerhand Waaren dahin bringen, und von daher holen. Die eingehenden Waaren sind theils solche, welche die Retourschiffe der dasigen Handelscompagnien aus Ostindien, Westindien, Africa und Island nach Hause bringen; theils solche, die aus den europäischen Ländern dahin gebracht werden. Unter diesen letztern finden in Koppenhagen insonderheit folgende den besten Abgang: 1) Salz, sonderlich spanisches und portugiesisches, das daselbst beliebter ist, als das französische; 2) allerhand Weine und Branntweine, vornehmlich französische; 3) viel Papier, insonderheit holländisches und etwas französisches; 4) einige goldene und silberne Zeuge, jedoch mehr holländische als andere; 5) Specereyen und Droguistereyen zur Arztney, und vor andern Pfeffer; 6) allerhand Kramwaaren, rc. Die Waaren hingegen, die aus Koppenhagen am häufigsten nach andern Ländern und Städten verführet werden, sind außer den ost- und westindischen, is- und grönländischen Waaren, Hanf, Alaun von Schonen, Pot- und Weidasche, Inschlitt, Kabliau, Klippfische, Stockfische, seeländischer Käse, Rocken, rc. Hiernächst wechselt Koppenhagen auf Amsterdam, Frankreich, Danzig, London, Leipzig, einige Plätze in Norwegen und Hamburg. Unter die Freyheiten und löblichen Anstalten, welche in dem vorigen und itzigen Jahrhunderte von den Königen in Dänemark zu dem Flore dieser vornehmen, reichen und ansehnlichen Handelsstadt sind ertheilet und gemacht worden, gehören vorzüglich: 1) die schon im Jahre 1601 von Friedrichen dem III der Stadt ertheilte Stapelgerechtigkeit; 2) die im Jahre 1726 den 1 Jun. daselbst insbesondere errichtete Niederlage für Wein, Branntwein, Salz und Taback; 3) das 1735 errichtete General- Landesökonomie- und Commerzcollegium, welches aus Deputirten und Committirten bey dem Oekonomie- und Commerzdepartement, und zween Secretärs besteht; und 4) die im Jahre 1737 den 11 März daselbst eröffnete und mit königl. Octroy versehene, auch auf den Fuß der englischen Bank eingerichteten Courant- und Lehnbank, deren Capital aus

aus 500000 Rthl. besteht, welche in 1000 Portionen oder Actien, jede von 500 Rthlr. eingetheilet und subscribiret sind. Durch diese Bank ist der ganzen Kaufmannschaft sowohl der Stadt, als des Reichs, eine große Bequemlichkeit zugewachsen, indem man itzo von 100 bis auf 10 Rthlr. sich einander mit Papier bezahlen kann, wie denn die Bancozeddel im ganzen Königreiche, sogar bey den königlichen Einkünften, als baares Geld gelten: auch niemand sich weigern darf, solche anzunehmen, oder, wenn es verlangt wird, darinnen zu bezahlen. Siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel Koppenhagen.

§. 201.

Uebrige Handelsstädte und Seehäfen in Dänemark.

Die übrigen Handelsstädte und Seehäfen in Dänemark sind: 1) Helsingör, in Seeland, welche mit den Holländern, Engländern, Franzosen, Schweden, Russen, Hamburgern, Lübeckern, Danzigern, rc. einen ansehnlichen Handel treibt, und gleichsam der Schlüssel zu der Ostsee ist, indem alle Schiffe, welche durch den Sund fahren, gehalten sind, sich vor dieser Stadt vor Anker zu legen, und ihre Ladung anzugeben, von welcher sie sodann dem Könige von Dänemark einen gewissen Zoll entrichten müssen; 2) Odensee, auf der Insel Fühnen, welche ihre Nahrung mehr vom Landhandel, als der Schifffahrt hat; 3) Nyborg, gleichfalls auf der Insel Fühnen, deren ihre Nahrung besteht theils in der täglichen Durchreise vieler Fremden, die von hier nach Korsör in Seeland schiffen, bis dahin man vier Meilen hat, oder von daher kommen, theils auch in der Land- und Seehandlung; 4) Aalburg, in Jütland, welche nach Koppenhagen die reichste und beste Stadt im ganzen Königreiche ist, und giebt ihr absonderlich die Handlung mit eingesalzenen Heringen große Nahrung; 5) Aarhuus, auch in Jütland, deren Handlung und Schifffahrt nach Liefland, Schweden, Norwegen, Holland, England, Frankreich, zuweilen auch nach Spanien und der Straße, eine der allerbeträchtlichsten in Dänemark mit ist, u.a.m. Von ihnen handeln in unserer Akad. der Kaufl. besondere Artikel.

§. 202.

Münzwesen in Dänemark.

Das Münzwesen ist in Dänemark auf einen so guten Fuß eingerichtet, daß fast in keinem Lande reinere und dauerhaftere Münzsorten, als in diesem Königreiche anzutreffen sind, welche beständig bleiben, und keiner Wechselcorruption und Veränderung unterworfen sind.

§. 203.

Dänisches Postwesen und Fuhrwerk.

So ist auch das dänische Postwesen durch Paul Klingenberg unter König Friedrich dem III auf den itzigen guten und sehr regulären Fuß gesetzet, also, daß die reutenden Posten mit Briefen in allen Städten wöchentlich zweymal, und zwar zu gewissen Stunden, ankommen und abgehen. Für reisende Personen oder leichte Kaufmannswaaren ist ebenfalls eine gute Ordnung durch die wöchentlich fahrende Posten gemacht, deren eine ihre Fahrt

von Koppenhagen durch Seeland, Fühnen, Schleswig und Holstein bis Hamburg nimmt. Wer auch einige Fuhrwagen verlangt, kann sie in allen Städten, nach dem gesetzten sehr billigen Preise, von der so genannten Fuhrmannsrolle haben, und zwar präcise eine Stunde, nachdem es angesaget worden. Uebrigens siehe in unserer Akademie der Kaufleute den Artikel: **Dänemark.**

Das 10 Capitel.

Von der französischen Handlung.

§. 204.

Anfang der französisch. Seehandlung.

Die Franzosen haben noch später, als die Dänen, angefangen, sich mit ihrer Handlung vermittelst ordentlicher Handlungscompagnien außer Europa zu verbreiten (§. 31): obwohl die Zeit, da ihre Handlung beträchtlich zu werden angefangen, weit über ein Jahrhundert hinauf steigt. Denn, da Frankreich keine Gold- und Silbergruben hat: so muß solcher ihre Stelle die Handlung vertreten: und diese ist es auch, welche die erstaunlichen Geldsummen zu den Kriegen hergegeben hat, so dieses Reich wider alle europäische Staaten geführet hat. Es haben die Franzosen auch nicht etwan nur allererst durch die Errichtung besonderer Handlungsgesellschaften Africa und America zu sehen bekommen, sondern es sind lange vorher, und bald nach den Portugiesen und Spaniern, einige französische Seefahrer nach den americanischen und africanischen Küsten gefahren: allein es sind diese Fahrten nicht von solcher Erheblichkeit gewesen, daß man sie zum Zeitpuncte der französischen Seehandlung und Schifffahrt annehmen könnte. Schon im Jahre 1504 entdeckten einige französische Seefahrer oder Fischer aus der Normandie die **große Bank** bey **Terreneuf**, einer großen Insel in Nordamerica, auf dem Nordmeere, von welcher Zeit an, sie solche wegen des herrlichen Fischfanges jährlich besuchet, aber sich hier nicht eher niedergelassen haben, als nachdem bereits einige Engländer sich zu Anfange des 17 Jahrhunderts daselbst niedergelassen hatten; siehe in unserer Akad. der **Kaufl.** den Artikel **Terreneuf.** Im Jahre 1534 seegelte Jacob Carthier von dem französischen Hafen St. Malo das Vorgebirge di Buona Vista vorbey, nach **Canada**, oder **Neufrankreich**, ebenfalls in Nordamerica, ward aber nachmals von einem Sturme verschlagen, und mußte seinen Lauf westwärts richten; doch stellte er im folgenden 1535 Jahre eine neue Reise an, und hatte das Glück dahin zu kommen.

§. 205.

Frankreichs Commercientractat mit der ottomannisch. Pforte.

Daß aber die Handlung und Schifffahrt der Franzosen schon 1535 müsse in Ansehen gewesen seyn, läßt sich daraus abnehmen, weil sie unter den europäischen christlichen Völkern die ersten gewesen sind, welche im gedachten Jahre unter der Regierung des Königes Franzens des I in Frankreich mit der ottomannischen Pforte einen

einen ordentlichen Commercientractat geschlossen, in welchem ihnen verschiedene sehr wichtige Vorzüge und Privilegien sind eingeräumet worden, nämlich 1) die Errichtung eines eigenen Gerichts, unter dem Namen des Consulats, in allen Stapelstädten oder Orten, wo die französischen Kaufleute sich niederlassen würden, und vor welchen alle bürgerliche und peinliche Fälle, so unter den Franzosen, sowohl unter sich, als zwischen ihnen und den Türken vorfallen möchten, gerichtet und entschieden werden sollten; allen Officieren des Großsultans aber, wofern nicht der Franzose schriftlich darein willigte, die Erkenntniß in dergleichen Sachen untersaget worden: 2) das **Privilegium für die Consuls und andere Beamte des Consulats**, daß sie in peinlichen Fällen nicht vor die Richter und Beamten des Orts gezogen, sondern die Sache entweder bey der Pforte selbst, oder dem nächsten Lieutenant des Großherrn ausgemacht werden sollte; 3) die völlige **Religionsfreyheit** für alle Franzosen; und 4) die **den Franzosen allein zugestandene Erlaubniß**, in alle Staaten des Großsultans Handlung zu treiben, nebst dem Verbote an alle andere Nationen, anders als unter französischer Flagge dahin zu kommen. Jedoch ist die Freyheit nach der Levante zu handeln, nachmals auch den Venetianern, Engländern, Holländern, Genuesern, &c. nach und nach verstattet worden.

§. 206.

Des Cardinals Richelieu Sorgfalt für die französische Schiffahrt und Handlung.

Wir wollen uns hier nicht erst dabey aufhalten, daß die Franzosen fernerweit im Jahre 1601 einen festen Fuß in Aden gefasset und daß einige Franzosen unter der Anführung des Desnambuc sich 1625 in den Antillen, mit gutem Willen der Einwohner, niedergelassen haben; sondern bemerken vielmehr die Anstalten, die man in Frankreich zum Aufnehmen der Schifffahrt und Handlung angewendet hat, wo wir denn des Cardinals von Richelieu, eines Mannes von hohem Verstande, mit Ruhme gedenken müssen, welcher, nachdem er unter Ludwig dem XIII das Amt eines Großmeisters, Oberhauptes und Oberaufsehers der französischen Schifffahrt und Handlung, 1626 erhalten, allen Eifer bezeuget, nicht nur das Seewesen in einen guten Stand zu setzen, sondern auch die Handlung blühend zu machen. Er nahm nicht nur alle Vorschläge, die ihm in Ansehung der Handlung gethan wurden, gütig auf, sondern reizete auch die vornehmsten Kaufleute im Königreiche an, nach fremden Ländern zu reisen, und alles, was die Künstler und Fabrikanten allda seltenes, und die besondere Geschicklichkeit derselben geheimes hätten, abzumerken. Noch mehr: er ließ viele reiche Handelsleute, als Nicolaus Witte aus Alckmar in Nordholland, Franz Billoty, von Brüssel, Johann du Meurier, Herrn von St. Remy, von Redon in Bretagne, und andere mehr, auf seine eigene Kosten zu sich kommen, und fand darinnen ein Vergnügen, mit ihnen allein zu seyn, und sich ganze Stunden unterreden zu können. Bey solcher Gelegenheit soll er die Macht des Königreichs erwogen, die

allerschweresten Ausrechnungen vorgenommen, und die allergenauesten Umstände untersuchet haben. Er soll auch den Vorsatz gehabt haben, es dahin zu bringen, daß Frankreich der ausländischen Manufacturen durch Einführung derselben im Reiche entbehren könnte. Ja man saget, daß er eine allgemeine Handlungsgesellschaft, unter dem Titel des mit den Lilien gezeichneten Schiffleins des heiligen Peters, habe errichten wollen; siehe des hamburgischen Magazins 4ten Band p. 646.

§. 207.

Errichtung der canadischen, oder Castorcompagnie.

Ob nun wohl diese Handlungsgesellschaft nicht zur Ausführung gekommen ist: so ist doch im Jahre 1628 die canadische, oder die Compagnie von Canada, sonst auch die Castor- oder Bibercompagnie genannt, errichtet worden, welche allein das Recht erhielt, auf Canada, und mit den daher kommenden Bibern zu handeln; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: canadische Compagnie; und von ihrer Vereinigung mit der indischen Compagnie unten den 226 §. Man legte sich auch damals auf den Wallfischfang. Wie nun im Jahre 1637 einige französische Fahrzeuge bey Spitzbergen auf solchen Fang lagen, wollte der König von Dänemark diese daran hindern. Es ließ ihm aber Ludwig der XIII durch seinen Abgesandten hinterbringen, daß seinen Unterthanen alle Meere offen stünden, und er sich in einem Besitze zu erhalten wissen würde, woran niemand zweifeln müßte.

Wallfischfang bey Spitzbergen

§. 208.

Errichtung der chinesischen Compagnie.

Unter dieses Ludwigs Nachfolger, Ludwigen dem XIV, erhielten einige Particuliers in Frankreich, die sich wegen der Handlung nach China vereiniget hatten, im Jahre 1660 Conceßionspatente, kraft welcher ihnen der König die Freyheit ertheilete, mit Ausschließung aller andern, ihre Schiffe nach China, Tunquin, Cochinchina, und die nahe gelegenen Inseln zu schicken: von ihrem Erfolge siehe den 224 §. Eben dieser König trieb in Ansehung der Oberherrschaft der Meere sein Recht noch weiter, als sein Vorfahr (§. 207), indem er nicht etwan nur seine Unterthanen, sondern auch seine Bundesgenossen dabey zu schützen wußte, als König Carl der II von England, die Holländer, und selbst die Franzosen in dem Fischfange, den beyderseits Völker in dem Canale und längst den flandrischen Küsten trieben, beunruhigte. Denn es ließ Ludwig der XIV durch seinen Abgesandten in London, Carln dem II andeuten, daß er (Carl der II) das Verboth der Fischerey zum Nachtheile des allgemeinen Rechts, welches jedermann Freyheit dazu giebt, weiter zu erstrecken nicht befugt wäre, und daß er (Ludwig der XIV) nicht nur seinen Unterthanen, sondern auch bey gegenwärtiger Gelegenheit, seinen Bundesgenossen, seinen Beystand nicht versagen könnte, da er eine so große Seemacht besäße, daß ihm niemand in der Welt etwas in den Weg legen könnte.

Fischfang an den flandrischen Küsten.

§. 209.

§. 209.

Dieses war ein Freundschaftsstücke, welches Frankreich den vereinigten Niederlanden erwies, zu einer Zeit, da schon seit dem, als man über den münsterischen Frieden tractiret hatte, die alte Einigkeit, welche durch unterschiedene Commercientractate war unterstützet worden, zu wanken anfing. Man wollte nämlich von Seiten Frankreichs diese Commercientractate eine lange Zeit nicht erneuern: vielmehr ließ man geschehen, daß die französischen Seeräuber und Capers die Handlung der Holländer auf dem mittelländischen Meere störeten. Ja man gab nicht undeutlich zu verstehen, wie daß man gesonnen sey, theils die Holländer zu verhindern, allerhand Waaren nach Frankreich zu führen, theils neue Imposten auf die eingehenden Waaren zu legen. Wie aber von dem holländischen Gesandten Boreel, unter andern Vorstellungen dagegen, auch dieses deutlich vor Augen geleget worden war, daß seine Republik alle Jahre für mehr als 35 Millionen Waaren von Frankreich nähme: so schloß man endlich 1662 mit den Generalstaaten einen neuen Commercientractat, welcher ewig währen sollte. So viele Hoffnung dieser Tractat den französischen und holländischen Kaufleuten machte, daß die Handlung zwischen beyden Nationen nunmehr immer mehr anwachsen und vortheilhafter werden würde: so von kurzer Dauer waren diese schmeichelhaften Gedanken; siehe den 213 §.

Commercientractat mit Holland

§. 210.

Denn seit dem der weise Colbert 1661, unter dem Character, Controlleur General, das Finanzwesen zu besorgen von dem Könige Ludwig dem XIV überkommen; hatte das Vertrauen, welches der König völlig auf diesen Colbert gesetzet, ihn aufgemuntert, durch allerhand kluge Veranstaltungen die Schifffahrt und die Handlung auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu setzen, und dahin einzurichten, daß man den Nachbarn vieles verkaufen könne, und dagegen nichts von diesen zu kaufen nöthig hätte. Man zog in dieser Absicht nunmehr die Kaufleute hervor, vermehrte die Künste und Manufacturen mit neuen, sonderlich mit ausländischen Manufacturen, und errichtete auch gewisse Handlungsgesellschaften. Und von dieser Zeit fängt sich eigentlich die Zeitrechnung des französischen Handels an.

Eigentlicher Zeitpunct der französischē Handlung.

§. 211.

Die erste Handlungscompagnie, welche von solcher Zeit an ist errichtet worden, ist die ostindische Compagnie, so 1664 ihren Anfang genommen hat. Der Entwurf derselben wurde den 26sten May gedachten Jahres in einer zu Paris von den vornehmsten Kaufleuten dieser Stadt, und in Beyseyn vieler andern angesehenen Personen von verschiedenen Ständen und Profeßionen, gehaltenen Versammlung aufgesetzet, und bestand in 40 Artikeln. Nachdem diese Statuten am 29sten eben dieses Monats dem Könige zu Fontainebleau von den Deputirten solcher Versammlung waren übergeben worden: so wurde sie zwey

Errichtung der ostindischen Compagnie,

Tage

Tage hernach in dem königlichen Rathe geprüfet, und genehm gehalten. Im Monate August eben desselben Jahrs, ertheilte der König zur Errichtung dieser Compagnie seine offenen Briefe, in Form eines Edicts, so zu Vincennes ausgefertiget waren, und am 1sten September einregistriret wurden. Ihren Inhalt findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter ostindische Compagnie in Frankreich. Von ihrem Verfalle siehe den 221 §.

§. 212.

und der westindische Compagnie

Zu gleicher Zeit wurde auch, sonderlich aus der Ursache, um die Handlung nach den französischen Ländern in America, welche die Engländer und Holländer an sich gezogen hatten, wieder in die Hände der Franzosen zu bringen, die westindische Compagnie aufgerichtet. Den Inhalt der zu dem Ende von dem Könige gegebenen und den 11ten Julius 1664 datirten Octroy findet man ebenfalls in unserer Akad. der Kaufl. unter westindische Compagnie in Frankreich; dieses aber merken wir hier daraus an, daß solche Compagnie, zugleich mit ihrer Concession, das ausschliessende Privilegium der africanischen Handlung von dem weissen Vorgebirge an, bis an das Vorgebirge der guten Hoffnung, erhalten habe. Das Capital, welches diese Compagnie zusammenbrachte, war so ansehnlich, daß selbige in weniger denn 6 Monaten über 45 Schiffe ausrüsten konnte, mit welchen sie von allen in ihrer Concession begriffenen Orten Besitz nahm, und daselbst ihre Handlung einrichtete. Von ihrer Aufhebung siehe den 216 §.

§. 213.

Aufhebung der Handlung zwischen Frankreich und Holland.

Und nunmehr, nämlich 1667, erhöhete man, um seiner Absicht gemäß (§. 210.) den Handel mit fremden Waaren nach Frankreich zu hemmen, die Auflagen auf unterschiedene eingehende Waaren, sonderlich auf die, welche aus fremden Manufacturen kamen, des obigen Tractats mit Holland ungeachtet (§. 209); welches aber die widrige Wirkung hatte, daß die Handlung in Frankreich gewaltig zu fallen anfieng. Denn die Holländer, die auf solche Art am empfindlichsten angegriffen wurden, hinderten nicht nur mit allen Kräften den Fortgang und das Aufnehmen der französischen ost- und westindischen Compagnien, sondern ruinirten auch die französischen Manufacturen, indem sie dergleichen, welche sie sonst aus Frankreich holeten, in ihren Landen anlegeten, und sie wohlfeilern Preises gaben, als die Franzosen selbst zu thun im Stande waren. Dieses, und noch andere Ursachen, erbitterten Frankreich dergestalt, daß man anitzt auf den Ruin der holländischen Handlung insonderheit bedacht war: und dieses bewerkstelligen zu können, glaubte man, sey das geschickteste Mittel, wenn man neue Auflagen auf die holländischen Waaren legte, oder sie gar verböte. Nun suchten zwar die Holländer nach Möglichkeit es dahin einzulenken, daß die Imposten wieder auf den alten Fuß gesetzet werden möchten: wie sie aber ihre Bemühungen fruchtlos sahen, verboten sie dagegen die Einfuhre

der

der französischen Weine und Brannteweine, legten auf die französischen Manufacturen neue Imposten, und holten die Lebensmittel, die sie sonst aus Frankreich gezogen, von andern Orten her. Hierüber kam es 1672 zu einem öffentlichen Kriege, den man daher eigentlich einen Commercienkrieg nennen kann; und die Handlung wurde von beyden Seiten ganz und gar verboten. Da aber der kluge Colbert weislich einsah, daß Frankreich einen langen Krieg schwerlich aushalten würde, wenn niemand die französischen Waaren abnehmen sollte: so ertheilte er indessen allen Kaufleuten Pässe, welche nach Frankreich zu handeln kommen wollten.

§. 214.

Verfall der Handlung nach Portugal.

Mittlerweile, nämlich von 1667 an, geschah es auch, daß die Handlung mit Seidenwaaren, welche sonst die Kaufleute von Paris, Tours und Lyon durch ihre Commißionärs zu Lissabon fast ganz allein getrieben hatten, diesen größtentheils entzogen und den Italienern zugewandt wurde.

§. 215.

Errichtung einer Assecuranzkammer zu Paris.

Bey allen diesen widrigen Vorfällen unterließ man in Frankreich gleichwohl nicht, für die Seehandlung, und besonders für den Assecuranzhandel, zu sorgen. Der König ertheilte durch eine Verordnung des Staatsraths unterm 5ten Junius 1668 den Kaufleuten, Negotianten, Assecurirern, und Assecurirten, auch andern Personen des dazu erforderten Standes in der Stadt Paris, welche sich seit einigen Jahren zu Bestellung der Assecuranzen und großen Avanturen versammlet hatten, die Erlaubniß, ihre Versammlungen fortzusetzen, und auch eine besondere Stube anzulegen, welche den Namen von den Assecuranzen führen, und über deren Thüre die Ueberschrift gesetzet werden sollte: **Auf königliche Erlaubniß errichtete Kammer zu den Assecuranzen und großen Avanturen.** Es ist aber diese Kammer gleichwohl nicht auf einmal, sondern allererst 1686 völlig zu Stande gekommen.

§. 216.

Aufhebung der westindischen Compagnie

Dagegen wurde die westindische Compagnie im Monate December 1673 aufgehoben, da der König alle americanische Länder, Inseln und Besitzungen zu Domainen der Krone machte, und den Privatpersonen, so an dieser Compagnie Antheil hatten, ihre Actien bezahlte. Die Ursache dieser so baldigen Aufhebung war nicht etwan das Unvermögen der Compagnie, indem solche, ungeachtet sie in dem Kriege zwischen Frankreich und Holland großen Verlust erlitten hatte, und mehr denn eine Million aufzuborgen, ingleichen ihr Recht der ausschließenden Handlung nach den africanischen Küsten (§. 212), zu verkaufen genöthiget worden war, noch sehr mächtige Quellen hatte, die sie zu erhalten im Stande gewesen wären; sondern vielmehr diese, weil man durch solche den Endzweck, den man sich bey deren Errichtung vorgesetzet hatte (212), vollkommen erreichet hatte, indem die französischen Kaufleute, denen die Compagnie oft nach den antillischen Inseln und Canada zu handeln erlaubet hatte, dadurch

so

so viel Lust zur Fortsetzung dieser Handlung bekommen, und sich an diese Schifffahrt so gut gewöhnet hatten, daß man nicht mehr zu befürchten hatte, es werde diese Handlung wieder aus den Händen der Franzosen in die Hände der Ausländer kommen.

§. 217.

Errichtung der Compagnie von Senegal.

Damals, als die westindische Compagnie aufgehoben ward, oder vielmehr einen Monat vorher, und von der Zeit an, als diese Compagnie von dem Könige die Erlaubniß erhalten hatte, ihre Habitationen an den Küsten von Africa, nebst dem Rechte der ausschließenden Handlung dahin, wieder zu verkaufen; entstund die Compagnie von Senegal. Zwar hatte man vorher schon von einer Compagnie gehöret, die in Frankreich zur Betreibung der Handlung nach Senegal errichtet worden: es war aber solche anfänglich nur eine bloße Privatgesellschaft einiger Kaufleute von Dieppe, die ohne offene Briefe und ohne Erlaubniß des Königs, die Handlung nach den africanischen Küsten unternommen hatte, wo sie in der, in dem Flusse Niger, oder Senegal gelegenen kleinen Insel Senegal, die Sie die Insel St. Louis nannten, sich niedergelassen. Einige Zeit hernach kauften etliche Kaufleute von Rouen dieser Privatcompagnie die Wohnung auf der Insel St. Louis mit allen Zubehörungen ab, und setzten die Handlung darauf bis 1664 fort, da selbige ihr Etablissement der neuen westindischen Compagnie abtreten mußten, weil solche zugleich mit ihrer Conceßion von dem Könige das ausschließende Privilegium der africanischen Handlung erhalten (§. 212): und solchergestalt hub sich dieser unprivilegirte Handel auf Senegal, auf. Wie aber 1673 der westindischen Compagnie von dem Könige erlaubt ward, ihre africanische Habitationen zu verkaufen: gab dieses zu einer neuen Compagnie von Senegal Anlaß, indem sich einige Kaufleute zusammen thaten, welche sich vornahmen, die Handlung in dem ganzen weiten Umfange derjenigen Conceßion, welche sie zu dem Ende der westindischen Compagnie abkaufeten, wieder anzurichten, und aufrecht zu erhalten. Der Contract darüber wurde den 8ten November 1673 ausgefertiget, und dieser neuen Compagnie von Senegal, von dem Könige ein ausschließendes Handelsprivilegium auf 30 Jahre unter eben denjenigen Freyheiten ertheilet, welche die westindische Compagnie genossen hatte. Von ihrer Vereinigung mit der indischen Compagnie; siehe unten den 226 §.

§. 218.

Neuer Commercientractat mit Holland.

Einige Jahre darauf erreichte der oben (§. 213.) gedachte Krieg mit Holland, kraft des Friedensschlusses zu Nimegen den 10ten August 1678 sein Ende, und man schloß noch an eben solchem Tage von neuem einen Commercientractat, worinnen man einig wurde, daß die Franzosen und Holländer, in Ansehung der Handlung und Schifffahrt in beyderseits Ländern, wieder die Freyheit genießen sollten, die sie vor dem Kriege gehabt. Diesem Tractate zu Folge wurde zum Besten der Holländer

länder das Tarif von 1667 aufgehoben, und das vom Jahre 1664 bestätiget.

§. 219.

Um nun auch die Manufacturen wieder empor zu bringen, führete man 1680 gewisse Manufactureninspectoren ein, welche von Seiten des Königs dazu eingesetzte Personen sind, daß sie die Aufsicht über die Arbeiter haben sollen, welche in Zeugen, oder Leinwand, entweder auf den Stühlen der Manufacturiers, oder der Particuliers, arbeiten. Diese Anstalt hat man dem schon gerühmten Colbert zu danken. Er ließ ihnen diejenigen Instructionen entwerfen, welche noch größtentheils heut zu Tage beobachtet werden: und sein Nachfolger im Amte, Herr von Louvois, vermehrte die Anzahl der Manufactureninspectoren nachmals gar ansehnlich.

Einführung der Manufactureninspectoren.

§. 220.

Es erhielten auch die Nebenländer Frankreichs außer Europa, einen Zuwachs. Robert Cavelier de la Sale entdeckte 1682 oder 1683 den Fluß und die Landschaft Mißißipi in Nordamerica zuerst. Wie er nun nach Frankreich zurück kam, errichtete er eine neue Compagnie, unter dem Namen der Compagnie von Mißißipi, erhielt deswegen von dem Könige offene Briefe, und fuhr 1684 mit vier Schiffen wieder dahin ab, welche mit Einwohnern, Soldaten, und allem hinlänglich versehen waren, was zur Anlegung der neuen Colonie, die er an dem Flusse errichten wollte, nöthig war. Jedoch, ehe er den Fluß Mißißipi wieder finden konnte, ward er 1687 von einem seiner Leute erschossen, worauf die dahin geführten Colonisten zerstreuet wurden. Sieben oder acht Jahre hernach, gelung dem Herrn von Hiberville das, was dem de la Sale mißlungen war. Er erkannte den Mißißipi, legte den ersten Grund einer Colonie an dessen Ufer, und bauete ein Fort, um den Franzosen den Besitz dieses Landes zu versichern; starb aber, ehe er die Colonie in vollkommenen Stand gesetzet hatte. Von ihrem fernern Erfolge siehe den 226 §.

Errichtung der Compagnie von Mißißipi.

§. 221.

Immittelst war die gute Vorstellung und große Hoffnung, die man sich von der ostindischen Compagnie (§. 211.) anfangs gemacht hatte, durch allerhand Vorfälle fehl geschlagen, und sie befand sich gegenwärtig in schlechten Umständen. Man unterließ zwar nichts in Frankreich, um die Handlung und den Credit derselben zu erhalten; es half aber alles nichts. Endlich hielt man im Jahre 1684 den 29sten May auf königlichen Befehl eine Generalversammlung der Interessenten, erwählte neue Directoren, machte neue Anordnungen, und untersuchte die Handelsbücher der Compagnie. Weil aber auch dieses keine andere Wirkung hatte, als daß man ihren schlechten Zustand, und die Unmöglichkeit sie zu erhalten, desto deutlicher erkannte, wenn man ihr nicht eine neue Gestalt gäbe: so wurde auf königlichen Befehl, und in Gegenwart königlicher Commissarien, noch in solchem Jahre abermals eine Versammlung gehalten: worauf

Verfall der ostindischen Compagnie, und ihre erhaltene neue Gestalt.

man

man sie endlich 1685 ganz anders einrichtete. Anfänglich schien es, als ob die Compagnie durch diese neue Gestalt wieder neue Kraft bekommen hätte, wie sie denn, da ihre Handlung ganz glücklich lief, in der That an ihre Actionisten 1687 und 1691 zwey Austheilungen machte, die zusammen 30 pro Cent austrugen; es wurde aber ihre Handlung auf das neue durch den 1691 angegangenen Krieg unterbrochen. Jedoch so bald nur dieser Krieg durch den ryßwicker Frieden 1697 geendiget war, so bald wendeten auch die Directoren derselben alle ihre Kräfte auf eine außerordentliche Art an, und schickten mehr Schiffe nach Ostindien, als vorher niemals geschehen war. Allein eben dieses war eigentlich der Zeitpunct ihres völligen Falles, indem sie bey dem im Jahre 1700 angegangenen spanischen Succeßionskriege so großen Verlust litte, daß endlich 1719 ihre Schulden sowohl in dem Königreiche, als in Ostindien sich über 10 Millionen beliefen. Mittlerweile hatte man zwar gesuchet, durch allerhand Mittel dem gänzlichen Falle der Compagnie vorzubeugen; weil aber solches sich nicht thun lassen, und man gleichwohl haben wollte, daß die Franzosen ihre Handlung nach Ostindien fortsetzen sollten: so ward den Directoren von der Compagnie erlaubt, ihr Privilegium unter gewissen Bedingungen an einige reiche Kaufleute von St. Malo abzutreten, in deren Händen denn die Handlung der Franzosen nach Ostindien wieder zu blühen anfing, bis endlich 1719 der ostindischen Compagnie Vereinigung mit der indianischen erfolgte; siehe den 226 §.

§. 222.

Wiederrufung des des Edicts von Nantes.

Wir kommen nunmehr auf einen höchst merkwürdigen Vorfall in der Geschichte der französischen Handlungsgeschichte, von dem man mit Recht einen neuen Zeitpunct derselben anfangen könnte: und solcher ist die **Wiederrufung des Edicts von Nantes.** Es ist bekannt, daß König Heinrich der IV im Jahre 1598 ein Edict hat ausgehen lassen, worinnen er den Reformirten die freye Religionsübung in Frankreich verstattet, und daß solches das Edict von Nantes genennet werde. Dieses Edict wurde im Jahre 1685 wiederrufen, und erlitte dadurch Frankreichs Manufacturwesen, und die damit verknüpfte Handlung, einen fast tödtlichen Stoß. Denn es vertrieb dieser Religionseifer die **Hugonotten** (v) aus dem ganzen Königreiche, und mit ihnen zugleich die besten Künstler und geschicktesten Fabrikanten, welche sich von da nach Deutschland, sonderlich nach Brandenburg, ferner in die nordischen und mehrere Länder von Europa wendeten, wo sie vorzüglich diejenigen Manufacturen anlegeten, die Frankreich bisher eigen gewesen waren. Solchergestalt fieng eine der Hauptquellen der französischen Handlung zu vertrocknen an, vermittelst welcher sie vorhin unbeschreibliche Geldsummen aus andern Ländern an sich gezogen hatte.

(v) Ist der Name, den man in Frankreich denjenigen beygeleget, welche sich zu der reformirten Kirche bekennen.

Wegen

Wegen des Ursprungs des Worts Hugonott, ist man nicht einig, indem wol fünf und mehrere Herleitungen davon angetroffen werden.

§. 223.

Auch ist dieses 1685 Jahr dasjenige Jahr, da die guineische Compagnie ist aufgerichtet worden, welche sonderlich 1701 in großen Flor kam, nachdem die Engländer den Aßiento (*) verloren, als Philipp von Anjou den spanischen Thron bestieg, und sich die Seemächte mit dem Kaiser wider das bourbonische Haus verbanden. Denn zu der Zeit ward solcher Handel der königlich französischen Compagnie von Guinea durch einen förmlichen Tractat vom 27sten August 1701 auf 10 Jahre zugestanden, und es nahm diese Compagnie nunmehr den neuen Namen der Aßientocompagnie an. Der gedachte Vertrag bestund auch bis zu Ende der Frist, auf welche man ihn geschlossen hatte. Die Franzosen erachteten hernach entweder selbst nicht für dienlich, den Handel fortzuführen, weil sie vielleicht ihre Rechnung nicht mehr dabey fanden; oder die Engländer waren Schuld, daß Frankreich den Aßiento fahren lassen mußte. Genug Spanien schloß zu Utrecht 1713 mit England einen neuen Aßientotractat.

Errichtung der guineischen und nachmaligen Aßientocompagnie.

(*) Aßiento ist ein spanisches Wort, und versteht man darunter die Bewilligung des Königs in Spanien, da derselbe einer fremden Nation, mit Ausschließung der andern, um eine bestimmte Summe Geldes auf eine gewisse Zeitlang die Freyheit ertheilet, die Spanier in America mit Negers, oder schwarzen Sclaven, zu versorgen, und solche ihnen zu verhandeln. Man sehe in unserer Akad. der Kaufl. das Wort Aßiento, wo auch von der obigen Aßientocompagnie mehrere Nachricht zu finden.

§. 224.

Eine andere Handlungsgesellschaft fing um diese Zeit wiederum zu leben an, wir meynen die chinesische (§. 208). Es hatte sich diese Gesellschaft kaum in Bereitschaft gesetzet, ihre erste Versendung zu thun, als sie von der ostindischen, die 1664 errichtet worden (§. 211.), gleichsam verschlungen ward. Anitzt aber sah man aus dieser letztern nach Art einer Restitution die neue chinesische Compagnie hervorkommen, welche Herr Jordan gegen das Ende des Jahrs 1697 errichtete. Der Tractat derselben mit der ostindischen Compagnie ist vom 4ten Jenner 1698, und die Bestätigung solchen Tractats durch einen Schluß des Staatraths vom 22sten eben dieses Monats. Nichts war glücklicher, als der Anfang dieser neuen Compagnie: allein der spanische Succeßionskrieg zu Anfange des 18ten Jahrhunderts, hemmete den Lauf ihres Glücks; siehe in unserer Akad. der Kaufl den Artikel: chinesische Compagnie; von ihrer Vereinigung aber mit der indianischen Compagnie unten den 226 §.

Imgleichen der neuen chinesischen Compagnie.

§. 225.

und der Compagnie von St. Domingo.

Eben damals, als diese neue chinesische Compagnie wieder hergestellet ward, wurde auch der Ruf von den schon so blühenden französischen Colonien in St. Domingo im Jahre 1698 durch die Errichtung einer **Compagnie von St. Domingo** vermehret, damit die Oerter, wo die Franzosen noch keine Habitationen hatten, vollends angebauet werden möchten. Von ihrer Conceßion lese man in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: **St. Domingo**, und von ihrer Vereinigung mit der grosdischen Compagnie, den folgenden §.

§. 226.

Vereinigung aller Handlungscompagnien unter dem gemeinschaftlichen Namen der occidentalischen, und nachmals der indianischen Compagnie.

So erhielt auch im Jahre 1712 Anton Crozat, oder Croisat, königlich französischer Secretär, von seinem Könige durch ein Patent die Freyheit, auf 15 Jahre lang einzig und allein nach **Mißißipi** (§. 220.) handeln zu dürfen, welches Privilegium er aber nur bis in den Monat August 1717 genoß, da er solches dem Könige wieder zurück gab, worauf noch in solchem Monate durch ein Edict, anstatt der bisherigen mißißipischen **Compagnie**, die sogenannte occidentalische **Compagnie** errichtet, und mit derselben zugleich die bisherige canadische, oder **Castorcompagnie** (§. 207.); gleichwie 1618 die **Compagnie von Senegal** (§. 217.) verbunden ward. Um nun der occidentalischen Compagnie ihre größte Vollkommenheit zu geben, so ward beschlossen, noch die ostindische (§. 221.) und die chinesische **Compagnie** (§. 224), imgleichen die **Compagnie von St. Domingo** (§. 225.) mit derselben zu vereinigen, welches auch bald darauf wirklich geschah, indem die beyden ersten Compagnien im Monate May 1719, vermöge eines besondern Edicts, und die dritte gegen das Ende des 1720 Jahres mit derselben vereinbaret; alle diese vereinigten Compagnien aber mit dem gemeinschaftlichen Namen der **indianischen Compagnie** beleget wurden. Diese indianische Compagnie ist diejenige, welche zu dem in den Jahren 1719 und 1720 getriebenen so berühmten **Handel der Actien von Mißißipi** Gelegenheit gab, durch den in Frankreich so viele Leute zu so großem und schleunigem Reichthume gelanget sind. Es ist aber solches alles bekanntermaßen nur von kurzer Dauer, und dem Staate sowol, als dem Credite der französischen Nation ungemein nachtheilig gewesen. Den höchsten Gipfel ihrer Glückseligkeit schien diese neue indianische Compagnie erreichet zu haben, als 1720 die **Bank** mit derselben vereiniget, und der Generalcontrolleur der Finanzen, Johann Law, zum Generalinspector der indianischen Compagnie, und der damit vereinigten Bank ernennet ward: allein das war der unglückliche Zeitpunct des so großen Actienhandels, indem bald hernach die Actien der Bank fielen, und die Actien der indianischen Compagnie kurz darauf ein gleiches Schicksal hatten, weil man befand, daß, wo nicht alle, doch die meisten Vortheile, die man sich von Mißißippi versprach, von dem oberwähnten Generalinspector, erdichtet waren, daher denn diese Compagnie eben so, wie die Bank, gänzlich würde zu

Actienhandel in Frankreich.

Vereinigung der indianischen Compagnie mit der Bank.

Grun=

Grunde gegangen seyn, wenn man nicht, um solche zu erhalten, oder, wo möglich, wieder herzustellen, die Vorsicht gebrauchet hätte, den Generalinspector abzusetzen, und zuletzt gar aus dem Lande hinweg zu schaffen, die alten Directeurs von der Compagnie zu verändern 2c. Ob nun wol seit 1720 in Frankreich noch verschiedene andere Veränderungen in Ansehung der großen indianischen Compagnie vorgegangen sind, und diese Compagnie 1731 Mißißipi dem Könige gar wieder abgetreten hat: so ist doch diese Colonie nach der Zeit bis 1763 nicht aus der Acht gelassen worden; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Mißißipi: gleichwie auch dessen ungeachtet, die große indianische Compagnie noch bis diese Stunde in Flore wiewohl sie in den Jahren 1740 bis 1756 dergestalt herunter gekommen, daß sie nahe dabey war, ganz bankerot zu werden, wofern sich nicht der König ihrer den 16 Jun. 1764 angenommen hätte. Sie hat ihren Sitz in dem Seehafen l'Orient aufgerichtet.

Abtritt des Landes Mißißipi von der indianischen Compagnie an den König.

§. 227.

Itziger Zustand der französischen Handlung.

Von dem itzigen Streite der zwischen England und Frankreich über die Gränzen von Acadien, oder Neuschottland in Nordamerica obwaltet, haben wir schon im 165 §. geredet; daher wir nur überhaupt noch erinnern, daß die Handlung und Schifffahrt gegenwärtig von so großer Wichtigkeit sey, daß sie nur der holländischen und englischen weichet.

§. 228.

Grundstützen der französischen Handlung: 1) Naturgaben Frankreichs.

Wir müssen daher die französische Handlung etwas genauer beschreiben. Unser erstes Augenmerk richten wir auf die Grundstützen derselben. Unter solche gehören (1) die Naturgaben Frankreichs, die um so beträchtlicher sind, je fruchtbarer Frankreich ist. Um nicht allzuweitläuftig zu seyn, werden wir nur die erzählen, welche in Handel und Wandel kommen: Es liefern sonderlich die Niedernormandie und Bretagne vortreffliche und wohlschmeckende Butter, die in ganz Frankreich den Vorzug hat; la Brie in der Champagne, vorzüglich die Stadt Colommiers, giebt herrliche Käse; und an Rinds- und Kalbleder hat die Normandie keinen Mangel. Wolle haben insonderheit Lyon und Languedoc, jedoch nicht im Ueberflusse. An Pferden hat zwar Frankreich einigermaßen Mangel, und es holet solche aus Deutschland; jedoch aber findet man deren ganz gute in Bretagne, Lyon, Guienne und Gascogne: in welchen drey letzten Landschaften auch sehr gute Maulthiere fallen. Fische liefern die Normandie, Bretagne, Guienne und Provence überflüßig, wie man sie denn sonderlich in der Normandie fast umsonst haben kann; und bey Cancale in Bretagne ist ein guter Austerfang. Von Honig und Seide giebt die Provinz Languedoc ziemlich viel, wie denn die kleine Stadt Alais jährlich wenigstens 120000 Pfunde ungewirkte Seide liefert; siehe in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: französische Seide. Kermes- oder Scharlachkörner finden sich häufig in Languedoc. In der Landschaft Poitu ist eine große Art

von **Nattern**, denen sehr nachgestellet wird, weil sie in der Medicin gut zu gebrauchen sind. An **Holz** haben einige Provinzen Mangel; andere aber haben dagegen wiederum genug, ja gar an selbigem einen Ueberfluß, wie denn die Normandie, Bretagne und Lyon sich über den Holzmangel nicht beschweren können. **Getreide**, als Weizen, Rocken, Gerste, Schwarzkorn, Erbsen, und andere Hülsenfrüchte, wird überall gebauet; am häufigsten und am schönsten aber wächst solches in der Picardie, Normandie, Bretagne, Orleans und Languedoc. **Arzeney- und Färberkräuter**, als Wayd, Röthe, Wau, Scharten, Ginst, oder Pfriemenkraut, Orseille, oder Perelle, Cassenolle, Rodoul, Fouik, Garouille, Malherbe, und Trantanell, wachsen an verschiedenen Orten, sonderlich aber in Orleans und Guienne. **Wein** wächst fast überall in großem Ueberflusse, und ist bekannt genug. An allen denen Orten, wo Wein wächst, findet man auch die übrigen aus dem Weine kommenden Producte, als **Branntwein**, **Weineßig**, **Weinstein** und **Weinsteinasche**. **Obst** und **Baumfrüchte** sind ebenfalls in großer Menge, und von besonderer Güte, nicht nur an eben den Orten, wo der Weinbau getrieben wird, sondern auch an andern Orten. Sonderlich haben die Normandie, Lyon und Gascogne, in Ermangelung des Weins, an **Aepfeln** und **Birnen** einen Ueberfluß, woraus daselbst häufig **Cidre** und **Cidrebranntwein** gemacht wird. Guienne und Provence haben vor andern viel **Pflaumen**, deren daher sehr viele getrocknet werden. In Languedoc und Provence wachsen viel **Citronen**, **Granatäpfel**, **Feigen**, **Rosinen**, **Mandeln** und **Kapern**, wie denn auch daselbst und in Guienne die **Oliven** häufig wachsen, aus denen ungemein viel Baumöl gepresset wird. Orleans, Lyon und Guienne haben viel **Nüsse**, aus denen daselbst in Menge **Nußöl** gemacht wird. **Castanien** wachsen häufig in den Provinzen Orleans, Lyon, Guienne, Gascogne und Languedoc. **Safran** wird in Orleans, sonderlich in der Landschaft Anjoumois, desgleichen in Guienne und Languedoc, häufig gebauet. **Hanf** und **Flachs** bringen Bretagne und das Ländchen Beaujolois, in dem Gouvernemente von Lyon, in ziemlicher Menge hervor. In einigen Provinzen, sonderlich wo es viel Holz giebt, sammlet man auch **Terpentin**. Ferner hat Frankreich zwar einige **Gold- und Silberbergwerke**, von denen die in Languedoc, in der Baronie de Regues bey Narbonne, wie auch in Provence, bey Toulon, in dem Gebirge Carquairenne, ingleichen auf dem Gebirge Saut, vor andern bekannt sind; sie sind aber nicht ergiebig. Schon ergiebiger aber sind die **Eisenbergwerke** in dem Gouvernemente von Orleans, in der Landschaft Touraine bey Prailly, und in dem Herzogthume Maine; desgleichen die in Lyon, in dem Herzogthume Bourbonnois, und endlich die in Guienne in der Provinz Perigort: der vielen **Schiefer- und Steinbrüche** nicht allererst zu gedenken. **Salz** findet man in der Normandie zu Issigny, auf der zu Bretagne gehörigen Insel Belleisle in Guienne, sonderlich in Saintogne,

und

und an verschiedenen Orten in Provence. So fehlet es auch nicht in Frankreich an Kupferwasser und Alaun.

§. 229.

Gleichwie nun diese Naturgaben nicht nur an und für sich eine ansehnliche Stütze der französischen Handlung sind, also geben sie auch größtentheils nicht nur allein, sondern auch nebst anderer Länder Naturgaben den Grund zu einer andern Grundstütze der französischen Handlung, wir meynen (2) die große Anzahl von **Manufacturen und Fabriken**, die man in Frankreich in allen Provinzen, auch so gar an den schlechtesten Orten, findet, wie denn die Franzosen sonderliche Geschicklichkeit zu Manufacturen besitzen. Und dennoch haben die vornehmsten Manufacturen allererst mit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts, durch des Cardinals Richelieu Vorsorge, ihren Anfang genommen (§. 206.); gleichwie sie bald nach dem Anfange der andern Hälfte des nur gedachten Jahrhunderts durch Colberts Anstalten zu ihrer völligen Blüthe ausgebrochen sind (§. 210.): aber auch noch vor Ausgange solchen Jahrhunderts durch die Wiederrufung des Edicts von Nantes einen großen Verlust erlitten haben (§. 222). Die vornehmsten Manufacturen Frankreichs sind: a) die **Wollenmanufacturen**, welche im Jahre 1646 errichtet, und lange hernach durch die trefflichen Färbereyen, welche man in Frankreich angeleget, verbessert worden sind. Es werden aber, in den französischen Wollenfabriken, theils (a) allerhand grobe, noch mehr aber feine, ihres schönen Gespinnstes, der schönen Farbe, und der guten Zubereitung halber, sehr beliebte **Tücher**; theils (b) fast unzählige Arten **wollene Zeuge**, als wollene Atlasse, Damaste, Brocatelles, Moncajards, Rasche, Sarschen, Ratine, Baracans, Calmandes, Razes, Bayettes, Sempiternes, Flanelle, Revesches, Anacostes, Cadis, Burates, Friese, Droguets, Pinchinats, Tiretaines, Moquettes, Mocades, Ligatures, rc. theils (c) allerhand andere aus Wolle und Haaren, oder Wolle und Leinengarn, oder Wolle und Hanf, bereitete gemengte, oder sogenannte **halbwollene Zeuge**, als Trippsammt, Pannes, Plüsch, Baracans, Camelottes, Calmandes, Droguets, rc. theils (d) wollene **Tapeten** von hoher und niederer Scheerung, ingleichen bergamische Tapeten, und Tapeten von Flocken, oder abgeschorner Wolle; theils (e) wollene **Bettdecken**; theils (f) wollene gewirkte, gestrickte und gewalkte Strümpfe, Camisöler, und andere Baretkrämerarbeit, verfertiget. So giebt es auch in Frankreich b) sehr gute **Hutfabriken**, in denen sowol ganz biberhärne, und halbbiberhärne, als auch andere Hüte von Lammswolle, Kameelhaaren, und Straußfedern gemacht werden, unter denen insonderheit die so genannten Caudebecs sehr beliebt sind. c) Die **Seidenmanufacturen** in Frankreich, übertreffen an Menge und Güte der darinn bereiteten Zeuge, fast alle Manufacturen in der Welt, wie denn, außer denen in Auvergne, zu Castelnaudary und Nimes in Languedoc, zu Tours, Chatillon an der Indre, und

2) Französische Manufacturen.

andern Orten mehr, befindlichen schönen Seidenfabriken, in Lyon allein noch heutiges Tages über 4000 Weberstühle anzutreffen sind, und hat man billig Lyon anitzt als den Hauptsitz der französischen Seidenmanufacturen anzusehen. Es sind aber diese Seidenfabriken wieder von verschiedener Art. Denn in einigen wird (a) nur bloße Seide verarbeitet, indem man daraus theils **seidene Tücher, Zeuge,** oder **Stoffe,** als Sammet, Atlas, Damast, Tabis, Taffent, Gros de Tours, Brocat, seidene Brocatelles, Moncajards und Razes, Droguets, Mocades rc. theils **seidene geklöppelte Spitzen;** theils **seidenes Band,** theils **seidene Strümpfe, Camisöler,** und andere seidene **Beretkrämerwaaren;** ingleichen ganz **seidene Tapeten** verfertiget. In einigen hingegen wird (b) die Seide mit andern Materien gemenget, als 1) **mit Gold oder Silber,** wie in den Manufacturen geschieht, wo Drap d'or, Drap d' Argent, und andere goldene, oder silberne reiche Stoffe und Brocate fabriciret werden; 2) **mit Zwirn,** bey einigen Atlassen, oder Races; 3) **mit Wolle,** oder **Haaren,** dergleichen bey Verfertigung der Etamine, Papelines, und einiger Baracans, Camelottes, Calmandes, Kreppe, oder Flore, ingleichen einiger Tapeten geschieht; 4) **mit Baumwolle,** und zwar bey einigen Atlassen. d) Die **Leinwand- und Hanfmanufacturen** blühen insonderheit in Bretagne und der Normandie, in der Landschaft Berry in Orleans, und in den Landschaften Beaujolois und Auvergne, in dem Gouvernemente von Lyon; und werden in denselben (a) aus bloßem flächsenen, oder hänfenen Garn und Zwirn allerhand geklöppelte, noch mehr aber genehete **Spitzen; zwirnene Strümpfe,** und andere Baretkrämerwaaren; allerhand Arten grober und feiner **Leinwand, Leinwande auf Atlasart, Coutils, Cannevas, Seegeltücher und Schiffseile oder Tauen,** und diese letztern sonderlich in Bretagne und zu Rochefort in Orleans; (b) aus flächsenem und baumwollenem Garne aber allerhand **Cannevas und Barchente,** verfertiget. e) Die **Baumwollenmanufacturen** geben den Franzosen außer denen aus bloßer Baumwolle bereiteten Barchenten, Brocatellen, Basins, Cannevas, Strümpfen, Handschuhen, Mützen und andere Baretkrämerarbeit, noch verschiedene aus Wolle und Baumwolle, aus Seide und Baumwolle, aus leinenem oder hänfenem Garne und Baumwolle gemengte Zeuge, die schon angemerket sind. Allen diesen bisher erzählten Manufacturen bieten nun die Hand f) die sehr schönen und vortrefflichen **Färbereyen,** sonderlich die sehr schönen Scharlachfärbereyen in Paris, die insgemein Teinture des Gobelins genennet wird, und die berühmten Färbereyen in der Normandie; gewisser maßen auch g) die **Gold- und Silberfabriken,** in welchen die schönsten und feinsten ächte und falsche oder sogenannte leonische Gold- und Silberfäden, Lahn, Tressen, Spitzen rc. verfertiget werden. Insonderheit verdienen h) die so genannten **Galanteriewaaren** besonders angemerket zu werden, nachdem der Witz der Franzosen es dahin

hin gebracht, daß die andern europäischen Völker von ihnen die Moden annehmen; und ist Paris der Geburtsort der meisten Moden- und Galanteriewaaren: wiewol es das Ansehen hat, als ob man gegenwärtig nicht mehr so stark in die französischen Galanteriewaaren und Moden verliebt sey, als noch vor weniger Zeit, und ehe die Deutschen angefangen haben, dergleichen Sachen eben so schön zu machen und neue Moden zu erfinden. Ferner sind in Frankreich i) sehr schöne **Papiermanufacturen oder Papiermühlen**, sonderlich zu Clermont in der Landschaft Auvergne, in Lyon, zu Tulle in der Landschaft Limosin in Guienne, und zu Vienne in Dauphiné; k) allerhand **Ledermanufacturen und Lohgerbereyen** zu Corbeil in der Isle de France, zu St. Lo und Argentan in der Normandie, und andern Orten mehr, in welchen Büffelshäute, ungarisches Leder, englisches Kalbleder, Corduan, Saffian, Gemsenhäute ꝛc. zubereitet werden; l) ansehnliche **Seifensiedereyen** zu Abbeville und Amiens in der Picardie, desgleichen zu Goulon ꝛc., in welchen weiße und schwarze, trockene und flüßige Seife verfertiget wird; m) **Fabriken zu Inseltlichtern, Wachsfackeln und Leim**; n) **Blätter- und Schupftabaksfabriken**, wie denn unter andern der straßburger Rappé insonderheit bekannt ist; und o) die schönen **Glasfabriken**, in welchen man nicht nur Spiegel- und Fensterglas von außerordentlicher Größe, sowol als allerhand Formen und gläserne Zierrathen gießt, sondern auch Crystallglas und anderes feines Trinkgeschirr verfertiget. Die vornehmste unter solchen Glasfabriken ist zu St. Robin in Isle de France, woselbst diese Fabrike wegen der vielfältigen dazu gehörigen Gebäude ehe das Ansehen einer Stadt, als einer bloßen Fabrike, hat. Außer dieser aber werden die zu Nevers in Orleans, und die zu Fougeres in Bretagne, für die besten gehalten. Die übrigen Fabriken Frankreichs sind; p) **Fabriken zu weißem und schwarzem Eisenbleche**; q) verschiedene **Fabriken zu Porcellän, Faenzer, und anderem irrdenen Geschirre**; r) **Tabakspfeifenfabriken**; s) mancherley **Eisen- Stahl- Messer- und Gewehrfabriken**, unter welchen letztern sonderlich die zu Paris, zu Sedan in Champagne, und die zu Tulle in der Landschaft Limosin in Guienne, die besten sind, wie denn auch alle Klingen, die wir spanische nennen, in Frankreich fabriciret werden, wiewol die Franzosen den Stahl dazu, aus Biscaja in Spanien holen; t) **Salzsiedereyn** in Bretagne, der Normandie, in Orleans, Guienne und Provence, in denen sowol aus dem Meerwasser, als aus Salzbrunnen, Salz gesotten wird; u) **Grünspanfabriken**, sonderlich die in Montpellier; v) **Pulvermühlen**, deren es in Frankreich ziemlich viele, sonderlich aber bey la Fere in der Picardie sehr gute, giebt; w) **Stückgießereyen**, wie denn zu Cosne und zu Rochefort in Orleans viel Stücken gegossen werden; und endlich x) **Schiffbauereyen**, deren es in Frankreich in denen an der See gelegenen Provinzen verschiedene giebt, von denen jedoch die zu l'Orient in Bretange eine von den beträchtlichsten ist, als woselbst der König von Frankreich viele

Schiffe bauen läßt. Uebrigens merken wir von den französischen Manufacturen überhaupt dieses an, daß sie sich nicht sowol des innern Werthes wegen, nämlich der Dauerhaftigkeit und Accuratesse wegen, als vielmehr des äußerlichen Werthes, das ist, des mancherley Putzwerks wegen, das sich daran befindet, vor den Manufacturen anderer Nationen ausnehmen.

§. 230.

3) Schiffahrt der Franzosen.

Nach den Manufacturen rechnen wir die **Schifffahrt** der Franzosen unter die Grundstützen der französischen Handlung, welche, wie aus obigem erhellet, sehr ansehnlich und so stark ist, daß sie fast der holländischen und englischen beykömmt. Es haben solche befördert, und befördern sie auch noch, 1) die gute **Lage zur Schiffahrt und Seehandlung**, indem Frankreichs Gränzen sind: gegen Mitternacht der so genannte Canal, gegen Mittag das mittelländische Meer, und gegen Abend der Ocean, oder das atlantische Meer, welche beyde Meere zur ausländischen Handlung vortreffliche Häfen eröffnen, und den Franzosen alle Bequemlichkeiten anbieten, solche in die vier Theile der Welt auszubreiten; 2) die vier **schiffbaren Flüsse in Frankreich**: die Seine, Loire, Garonne, und Rhone; 3) die **Canäle** von Briare und Orleans, wodurch man die Seine und die Loire mit einander vereinbaret; 4) die von Zeit zu Zeit ergangenen königlichen **Befehle und Verordnungen**, die Schifffahrt betreffende; 5) die **Kriegsschiffe**, mit welchen die französischen Häfen versehen sind, um die französischen Kauffahrteyschiffe bedecken zu können; und endlich 6) die vielen **Handlungscompagnien**, vermittelst welcher die französische Schiffahrt in alle Theile der Welt ausgebreitet, und nach und nach verbessert worden ist. Diese Compagnien sind endlich in der großen indianischen Compagnie mit einander verbunden worden (§. 226).

§. 231.

4) Nebenländer Frankreichs in und außer Europa.

Zuletzt nennen wir noch die **auswärtigen Länder Frankreichs** in und außer Europa unter den Grundstützen der französischen Handlung. Es gehören der Krone Frankreich 1) in **Europa**, und zwar a) in den Niederlanden ein Theil von Flandern, Hennegau, und Luxemburg, ingleichen ganz Artois; b) in Deutschland die Grafschaft Burgund oder Franche Comté, Lothringen, Elsaß, und Sundgau; c) in Italien das Thal Barcellonette; und d) in Spanien die Grafschaft Roußillon. Was die Landschaften 2) **außer Europa** anbetrifft; so besitzen die Franzosen in den andern Welttheilen, weil sie zu spät angefangen haben, sich außer Europa zu verbreiten, nicht so viel als die Portugiesen, Spanier, Holländer und Engländer. In (a) Asien haben sie einen festen Sitz in Pontichery, nebst noch einigen andern Oertern auf der koromandelischen Küste, und an der Küste von Malabar ist ein kleines Etablissement zu Pullicat; (b) in Africa besitzen sie einige haltbare Plätze an der Küste von Nigritien, sonderlich Fort François in Juda, nebst der Insel Gorea, desgleichen Mascaraigne (welcher Insel die Fran-

zosen

zosen den Namen Bourbon oder Isle Bourbon gegeben), und St. Moritz (die von den Franzosen Isle de France genennet wird); und (c) in **America**, wo sie ihre wichtigsten Besitzungen außer Europa haben, haben sie, nachdem sie durch den letztern Frieden vom Jahre 1763 Neuschottland oder Acadien, ingleichen das Land Canada, mit allen Zubehörungen, sowohl als die Insel Cap Breton, alle andere Inseln und Küsten in dem Busen und Flusse St. Laurent, und überhaupt alles, was zu gedachten Landen, Gebiethen, Inseln und Küsten gehöret, an die Krone England haben abtreten müssen, auch ganz Luisiana mit Neu-Orleans und zugehöriger Insel an die Krone Spanien abgetreten haben: gegenwärtig von dem festen Lande in Nordamerica nichts mehr, sondern alles, was der Krone Frankreich in diesem Weltheile zustehet, sind Inseln. Solche Inseln sind: Cayenne, Martinique, Guadaloupe, Marie Galante, Desiran oder Desiderade, St. Lucie oder Louzin, St. Pierre und Miquelon, St. Domingo, Tortuga, und die St. Maloischen Inseln. Man findet in unserer **Akad. der Kaufl.** von diesen Ländern und Inseln besondere Artikel.

§. 232.

Hauptäste der französischen Handlung: 1) inländische, und

Es verbreitet sich aber die französische Handlung in zwey Hauptäste, nämlich in die **inländische** und in die **ausländische** Handlung. Die (1) **inländische Handlung**, das ist, welche innerhalb den Gränzen des Königreichs getrieben wird, beruhet theils auf den **inländischen**, theils auf den **ausländischen Waaren**. Die (a) **inländischen Waaren**, mit denen in Frankreich gehandelt wird, bestehen, außer den schon angeführten Naturgaben und Manufacturen- oder Fabrikenwaaren (§. 228 und 229) hauptächlich in verschiedenen Droguistereyen, Syrupen, Nußbaumholze, Wurzeln, Rinden, und Schaalen, Terpentinöle, kleinen Eisenwaaren, Pastel- und Farbenwaaren, Liqueurs, wohlriechenden Wassern, ungarischen Wasser von Marseille und Montpellier; ingleichen in denen aus den französischen Colonien in Africa und America hergebrachten Waaren. Was insbesondere die Waaren anbetrifft, welche die Franzosen aus America holen: so holten die Franzosen aus Cayenne anfangs nur Taback, hernach auch Indigo und Baumwolle: allein seit hundert und etlichen Jahren haben sie daselbst vortreffliche Zuckerplantagen angelegt. Hiernächst holen sie von hier Cacao, Caßia, Ingwer, unbereites Leder, Schildkrötenschaalen, Confituren rc. Endlich haben sie auch 1722 angefangen, Caffeebäume und Caffeesaamen, der Holländer Vorsicht ungeachtet, hinein zu bringen, die vortrefflich fortgekommen sind. Die (b) **ausländischen Waaren**, mit denen man in Frankreich Handel treibt, sind vornehmlich Holzwaaren, als Masten, Breter, Zimmerholz, Klapholz, Stab- und Faßholz; Leinsaat, Flachs, Hanf, Korn, Amidon, Reiß, Citronen, süße Pomeranzen, Oliven, Oel aus Italien und Spanien, Senf, raffinieter und anderer Zucker, Gewürz, Caffee, Cacao,

Taback, Droguereyen zur Arztney, Farbewaaren, Kalb- und Ochsenleder, Bockfelle, Corduan, Juchten, Biberhäute, und allerhand anderes Rauchwerk, Würste und Nudeln aus Italien, Butter, Inselt; holländische- schweizer- und Parmesankäse; Heringe, und andere gesalzene, getrocknete und geräucherte Fische; Fischthran, Fischbein, Stockfischrogen, Leinöl, Federn, Haare, feine Wolle, rohe und zugerichtete Seide, Elephantenzähne, Theer, Harz, Pech, Eisen und Stahl in Stangen, Eisen- und Messingdraht, schwarz und weiß Blech, Quecksilber, Bley, Zinn, Kupfer, Pfannen, Branntweinblasen, Pistolen, Flinten, Picken, feine Helleparten, Degen, andere Eisen- und Stahlarbeit, eiserne Schiffanker, eiserne und metallene Canonen, Mörser, Porcellän, Spiegel- Fenster- und Trinkgläser, Alaun, Kupferwasser, Vitriol, Pot- und Waidasche, Steinkohlen, Schwefel, Salpeter, Stückpulver, Lunten, holländische, englische und italienische Wollen- Seiden- Leinen- Baumwollen- und gemengte Manufacturarbeiten, als Tapeten, Tücher, Sammete, Rasche, Sarsche, Kirseyen, Cattun, Leinwand, Battist, Trillicht, Baucassins, Strümpfe, Feuerband, Handschuhe, Spitzen, Essenzen, Pomaden, Schnupftaback ꝛc. Die (c) **verbotenen oder contrabanten Waaren** aber sind in Frankreich sonderlich die chinesischen, indianischen, und levantischen Zeuge, als deren **Einfuhr** bey Leib- und nach Beschaffenheit der Umstände, bey Lebensstrafe verboten ist: ingleichen alle alte Geld- und Münzsorten, als deren **Ausfuhr** ebenfalls bey schwerer Strafe verbothen ist.

§. 233.

2) Ausländische Handlung.

Die (2) **ausländische Handlung**, oder die Handlung, welche die Franzosen mit fremden Kaufleuten treiben, es mögen nun diese die Waaren aus Frankreich holen, oder diejenigen Waaren, so ihnen fehlen, daraus kommen lassen, ist ungemein weitläuftig. Selbst die Franzosen fahren heutiges Tages mit eigenen Schiffen aus allen ihren Häfen durch die ganze Welt, und treiben daselbst einen ansehnlichen Handel. Es theilet sich daher die ausländische Handlung der Franzosen wiederum in zwey Nebenzweige, nämlich in die **Handlung nach den andern europäischen Ländern**, und in die **Handlung nach den andern drey Welttheilen**.

a) europäische.

Die (a) **europäische**, das ist, nach den andern europäischen Ländern, geschieht entweder zu Wasser, oder zu Lande. Die **europäische Handlung zu Lande** geht von Nimes und Lion über die Schweiz nach Deutschland und Italien; von Straßburg über Frankfurt am Mayn nach den übrigen deutschen Provinzen; durch die Niederlande und über Ryssel nach Holland; von Perpignan und Bayonne nach Spanien. Was die **europäische Handlung zu Wasser** betrifft, so werden die Seehäfen am Canal und an dem Ocean von allen an der Nordsee und an der Ostsee wohnenden europäischen Nationen sehr häufig besuchet: jedoch finden sich ungleich mehr französische Schiffe in dem mittelländischen Meere, als in der Nord- und Ostsee; Marseille aber ist der Sammelplatz des ganzen

zen Handels am mittelländischen Meere. Die europäischen Nationen, mit denen Frankreich handelt, und die mit Frankreich handeln, sind namentlich: 1) die **Holländer**, und ist der Handel, den diese Nation, seit der Errichtung ihrer Republik, mit Frankreich getrieben hat, jederzeit sehr wichtig gewesen. Es ist die Menge der Waaren, welche die Holländer jährlich aus Frankreich holen, und dahin bringen, unsäglich groß. Zwar können sie von ihren eigenen Waaren weiter nichts nach Frankreich bringen, als Tücher, Camelotte, Butter und Käse: allein was die Menge der Waaren, welche sie dahin führen, so beträchtlich macht, sind die Waaren, die sie in allen fremden Ländern einkaufen und tauschen, dergleichen sind Gewürze, Bley Kupfer, Fischbein, Schiffsmaterialien, Seegel- und Tauwerk 2c. Und eben so ist es auch mit denen Waaren beschaffen, welche die Holländer in Frankreich einkaufen, indem diese nicht allein dergleichen sind, welche sie für ihre eigene Staaten gebrauchen, sondern auch größtentheils solche, welche ihnen zur Handlung, die sie damit in allen Staaten von Europa und America treiben, nöthig sind, siehe den 144 §. 2) Die **Niederländer**: So treiben z. E. die von **Antwerpen** ihre Handlung absonderlich zu Rouen, Nantes und Bourdeaux, wegen Einkaufung der Weine, Brannteweine und Leinwand; die von **Brüssel**, **Gent**, und andern Städten aber die ihrige vornehmlich zu Paris. 3) Die **Engländer** und **Schottländer**, sonderlich die ersten, bringen nach Frankreich Zinn, Bley, Vitriol, Steinkohlen 2c. wobey angemerket zu werden verdienet, daß fast keine Nation die Engländer günstiger aufnimmt, und ihnen besser begegnet, als die Franzosen; und daß dagegen keine Nation in Europa ist, wo die Franzosen mehr Schwierigkeit finden, ihre Handlung zu treiben, und wo sie auch übler gehalten werden, als in England; siehe übrigens auch den 175 §. Von 4) den **Irrländern** wird nach Frankreich gebracht Butter, Inschlitt, Heringe, Lederwerk 2c. Von 5) den **Italienern** ist bereits oben (§. 66.) geredet worden, jedoch müssen wir hier noch dieses nachholen, daß Frankreich alle Seide zur Fabricirung der Zeuge aus Italien kommen läßt; und daß, obgleich in Italien die schönsten Manufacturen in goldenen, silbernen und seidenen Zeugen von der Welt sind, dennoch alle Edelleute und alle Damen an den italienischen Höfen, nicht gut gekleidet zu seyn glauben, wenn ihre Kleider nicht aus französischen Zeugen gemachet sind. Die Handlung der Franzosen 6) nach **Spanien**, von daher sie Gold, Silber, Wolle, Eisen 2c. bekommen, geschieht gemeiniglich zu Bilbao, St. Sebastian, Segovien, Madrit, Seville und Cadix, und sonderlich an diesem letztern Orte, wohin die Kaufleute aus den vornehmsten spanischen Städten kommen, nicht nur den Franzosen, sondern allen Fremden, die ihre Waaren dahin bringen lassen, abzukaufen. Ein mehrers von dieser Handlung siehe im 122 §. 7) Die **Portugiesen** besuchen die Franzosen, und werden auch hinwiederum von diesen besuchet. Gemeiniglich verführet man die

Waaren

Waaren aus Frankreich nach Portugal zur See. Ohne uns aber bey dem davon zu entrichtenden Frachtgelde, Assecuranz- und Zollgebühren aufzuhalten; so ist hierbey der Wechsel, um sein Geld heraus zu bekommen, in Betrachtung zu ziehen, als welcher sehr hoch ist: denn bisweilen kosten die Tratten aus Frankreich nach Portugal bis 20 pro Cent, und über dieses muß man auch die Wechselbriefe an die Amsterdamer verhandeln, welche zu Lissabon ihre Correspondenten haben. Die Handlung der Franzosen 8) nach Dännemark wird hauptsächlich auf Koppenhagen gerichtet, von wannen die Kaufleute in den andern Oertern dieses Königreichs die fremden Waaren, so sie nöthig haben, erhalten. Sonst werden auch nach Helsingör eben die Sorten von französischen Waaren, als nach Koppenhagen gebracht. Es ist aber hierbey zu merken, daß die Franzosen vor den Holländern das Privilegium haben, daß ihre Waaren daselbst nicht besehen, noch visitiret werden, indem die Zollbedienten gehalten sind, dem Angeben der Schiffer, laut ihrer bey sich habenden Briefe und Pässe, Glauben beyzulegen, ohne daß diese gehalten sind, die Zölle eher, als bey ihrer Zurückkunft, zu bezahlen, jedoch müssen sie durch Pässe von der Admiralität bescheinigen, daß sie Franzosen sind, und Caution machen, die Zölle in drey Monaten zu bezahlen. 9) Nach Norwegen wird aus Frankreich Salz, Wein, Brauntwein und Eßig geführet; dagegen bekömmt Frankreich aus Norwegen Mastbäume, Dielen von Tannenholz, Theer ꝛc. 10) Nach Schweden, und sonderlich nach Stockholm, gehen aus Frankreich Weine, Franzbranntewein, Weineßig, ꝛc. von Stockholm aber werden nach Frankreich Kupfer, Theer, Eisen ꝛc. gebracht. 11) Nach Rußland geschieht die Handlung, wie von allen andern Nationen, also auch von den Franzosen insbesondere, über Archangel. 12) Nach Riga und Liefland bringt man aus Frankreich Salz, Wein von der süßesten Sorte, Franzbranntwein ꝛc. dagegen bekömmt Frankreich von Riga Mastbäume, Stavholz, ꝛc. 13) Nach Deutschland floriret insonderheit der französische Handel in den Seestädten Hamburg, Lübeck, Bremen, Stettin, Danzig und Königsberg.

§. 234.

b) levantische, africanische, ost- und westindische.

Die Handlung der Franzosen (b) außer Europa geht 1) nach der ganzen Levante (§. 205). Sie wird fast einzig und allein über Marseille getrieben, von da alle Jahre ohngefähr zehen Schiffe und vier Barquen oder Polacres nach der Levante, sonderlich nach Smirna und Constantinopel gehen, an welchen beyden Orten die französische Nation ihre eigene Häuser hat, auch viele französische Kaufleute sich daselbst niedergelassen haben, welche theils für sich, theils als Commißionärs oder Evagis aller andern dahin handelnden französischen Kaufleute, daselbst den Handel der Franzosen unterhalten; 2) nach Africa an der Küste von Guinea, von daher die Franzosen Gold, Helfenbein, Negres, Leder, Wachs und Gummi holen; 3) nach Ostindien und dem Meerbusen von Bengala,

und

und ist der Franzosen Handlung nach Ostindien seit der Zeit, da die vielen Handlungscompagnien vereiniget worden sind (§. 226), sehr beträchtlich worden, und itziger Zeit so stark, daß der Verkauf ihrer Waaren 1740 sich auf 25 Millionen belaufen hat. Es ist aber auch der Franzosen Handlung 4) nach America von großer Wichtigkeit, wo sie theils in ihren eigenen Colonien (§. 231), theils über Cadix in den spanischen Ländern handeln.

§. 235.

Wechselhandlung.

Die **Wechselhandlung**, so von auswärtigen Ländern und Städten nach Frankreich, und von da wieder nach solchen Städten getrieben wird, ist wegen des schlechten französischen Geldes eben nicht sehr beträchtlich. Die vornehmsten Wechselplätze in Frankreich sind Paris und Lion, nach welchen beyden Städten, und insbesondere nach der letztern, sich alle übrige französische Handels- und Wechselplätze richten, wie denn auch Lion den Cours an die italienischen Wechsel giebt. Beyde aber, sowol Paris als Lion, pflegen sich gemeiniglich nach dem amsterdamer, antwerpner und londoner Wechselcours zu richten. Man wechselt aber allda auf folgende Plätze: Amsterdam, Antwerpen, ganz Holland, Seeland, Brabant und Flandern; Botzen, Cadix, Florenz, Frankfurt, Nürnberg, Augspurg und Wien; Genf, Genua, Hamburg, Koppenhagen und ganz Dännemark, Leipzig, Lissabon und ganz Portugal, Livorno, London, Madrit und das übrige Spanien, Meyland, Neapel, Nove oder Noue, Rom, St. Gallen, Turin und Venedig. Es wird auch von einem Platze in Frankreich auf den andern mit ein pro Cent Agio weniger oder mehr, bald mit Gewinn, und bald mit Verlust, gewechselt. Uebrigens ist wohl zu merken, daß der meiste Theil der Städte in Frankreich gerade in fremde Königreiche und Republiken ihre Correspondenz nicht haben. Also haben dieselben, um in alle Städte Italiens zu traßiren oder zu remittiren, ihre Corresponden in Lion; die von Lion haben ihre zu Mayland, Genua, Bologna, Florenz, Venedig, Rom und in andern Städten Italiens. Für die **Levante** hat man Correspondenz zu Marseille, Smirna und Constantinopel, welche wieder ihre Correspondenz in Persien und andern asiatischen Staaten haben. Diejenigen, welche nach **Deutschland, Schweden, Dännemark, Moscau,** und in andere **mitternächtige Länder**, und in Spanien oder Portugal traßiren wollen, haben ihre Correspondenten in Amsterdam und Antwerpen. **England** ist es beynahe allein, wohin die Wechsler und Negotianten der französischen Städte ihre Tratten und Remessen gerade hin thun. Die **Wechselordnung**, welche der König in Frankreich in seinem ganzen Lande (außer zu Lion, woselbst eine absonderliche Wechselordnung 1667 ist publiciret worden) unter dem Titel: **Ludwigs des XIV, Königes von Frankreich und Navarra, Verordnung für die Kaufleute und Negotianten, gegeben zu St. Germain en Laye im Monate März 1673,** in dem 5 und 6ten Titel, haben einführen lassen, steht, nebst verschiedenen dahin gehörigen

Ordon-

Ordonnanzen, in Siegels Corp. Iur. Camb. 1 Th. p. 444 u. ff. wo auch p. 433, u. ff. die lioner Wechselordnung befindlich ist.

§. 236.

Paris, der Hauptsitz der französischen Handlung.

Der vornehmste Sitz der französischen Handlung ist Paris, die Hauptstadt des ganzen Königreichs, und die größte und volkreichste Stadt in Europa, an der Seine gelegen, von der sie durchströmet wird. Die Handlung dieser Stadt besteht nicht nur in dem Waaren- sondern auch in dem Geldhandel.

1) Waarenhandel,

Der (1) Waarenhandel ist von besonderer Wichtigkeit, indem Paris gleichsam der Mittelpunct aller Waarenhandlung, die in dem ganzen Königreiche geschieht, und, so zu reden, eine öffentliche Niederlage ist, in welcher die Waaren der Provinzen gegen einander vertauschet werden. Die dasigen Kaufleute sind in 6 Innungen eingetheilet, die daher les six corps des Marchands genennet werden. Diese Innungen der Kaufleute sind a) die Tuch und Strumpfshändler; b) die Gewürz- und Spe ceryhändler, Apotheker, Droguisten, Conditors und Wachshänder; c) die Krämer, Jubelierer, und die so mit kurzer Waare handeln; d) die Pelzhändler und Kürschner; e) die Baretkrämer; f) die Goldschmiede und Jubelierer. Die drey letzten Innungen, als die geringsten, werden von den erstern, die kleinen Kaufmannsinnungen genennet, ohngeachtet sie an der Zahl ihrer Mitglieder den ersten nicht weichen. Die übrigen Kaufleute in Paris, als die Holz- Korn- Frucht- Leinwandhändler, &c. von denen auch einige ganz beträchtliche Handlungen treiben, führen, ungeachtet sie ebenfalls ihre Innungen haben, den Namen der Kaufmannsinnungen nicht, außer die vom Könige Heinrich dem III errichtete Innung der Weinhändler, die daher für die siebente Kaufanns innung gehalten werden will. Außer solchen Innungen der Kaufleute zählet man 137 Innungen der Künstler und Handwerker. Alle Streitigkeiten, die bey den Innungen der Kaufleute und den Innungen der Künstler und Handwerker entstehen, werden vor dem Generalpoliceylieutenant ausgemacht; alle ihre Rechnungen aber vor dem königl. Procurator bey dem Chatelet abgelegt. Durch die Hände dieser 7 Innungen von Kaufleuten, und der Meister, aus denen die Innungen der Künstler und Handwerker bestehen, geht nun die ganze Handlung der Stadt Paris, was den Verkauf sowol der von ihnen selbst fabricirten, als der von aussen dahin gebrachten Waaren betrifft, indem es außer ihnen niemanden erlaubt ist, ein offenes Gewölbe oder offene Kramladen zu halten. Jedoch sind von dieser allgemeinen Regel die auf Befehl oder Erlaubniß des Königs errichteten berühmten Manufacturen ausgenommen. Dergleichen sind die Manufacturen a) des königl. Hotel des Gobelins, wo die Tapetenmanufactur von hoher und niederer Scherung, und die ausgelegte Tischlerarbeit, auf den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit getrieben sind; b) des Hotel de la Savonnerie, wo die reichen aus Wolle und Seide gemachten Tapeten verfertiget werden, die an Schönheit wegen der angenehmen Mischung der Farben, den wirklichen persischen Tapeten sehr nahe kommen,

men, und in Ansehung der Vollkommenheit der Zeichnung sehr weit übertreffen; c) der Glasmanufactur in der Vorstadt St. Antonin, wo man diejenigen großen Gläser, insonderheit Spiegelgläser, poliret und färbet, welche zu St. Gobin, einem Schlosse in dem Walde von la Fere in der Picardie, gemacht werden; d) der Manufactur der sehr künstlichen Tapeten, deren Boden nur von Leinwand, und die Arbeit selbst von gehackter Wolle ist; und endlich e) der in der Vorstadt St. Marceie an dem kleinen Flusse des Gobelins neu errichtete Tuchmanufactur und Scharlachfärberey. Unter die Anzahl der privilegirten Künstler und Handwerker zu Paris rechnet man auch a) diejenigen, deren Geschicklichkeit und Erfahrung in ihrer Kunst und Handwerke verdienet hat, daß man ihnen in der Galerie des Louvre besondere Wohnungen angewiesen hat; wie auch, obwol in einem geringeren Range, b) diejenigen Künstler und Handwerker, die entweder an solchen Orten der Stadt, die privilegirt zu seyn glauben, arbeiten; oder als Hofbefreyte an allen Orten, wo sich der Hof befindet, ihr Gewerbe zu treiben berechtiget sind; oder bey erfreulichen Gelegenheiten, als Vermählungen, der Geburt des Dauphins oder ersten Prinzens vom Geblüte, das Innungs- und Meisterrecht erlanget haben; und endlich die in den Palästen der Prinzen vom Geblüte oder der Collegien der Universität wohnen. Außer denen nur gedachten Manufacturen der Stadt Paris, womit daselbst gehandelt wird, macht man in Paris ferner a) verschiedene Gattungen von goldenen, silbernen, seidenen, wollenen and mit Seide gemischten Zeugen; imgleichen noch folgende, mit denen vor andern daselbst stark gehandelt wird, und die auch am meisten im Rufe sind: b) allerhand Bänder, unter welchen die von Gold oder Silber vor allem andern, sowol französischem als ausländischem Bandwerke den Vorzug haben; c) goldene und silberne Galonen und Franzen, die wegen der Schönheit der Arbeit und des Goldes in und außer Frankreich hochgeachtet werden; d) gestickte und gewirkte Strümpfe; e) Hüte von Biberhaaren, andern Haaren und Wolle: f) Perucken; und g) allerhand Gattungen von den prächtigen und artigen Kunstwerken, welche man Galanteriewaaren nennet, und in welchen die Kunst des Arbeiters jederzeit den Werth der Materie übertrifft. Endlich gehören noch unter die Manufacturen, die zu der Handlung der Stadt Paris dienen: h) die wollenen Decken, welche in den Vorstädten St. Martin und St. Marceau verfertiget worden; i) die Leder, die ebenfalls in dieser letzten Vorstadt an dem kleinen Flusse des Gobelins gemacht werden: die Franzperlen; und k) die Seifen, zu denen sich in der Vorstadt St. Germain eine Manufactur befindet. Außer dieser unermeßlichen Handlung mit allerhand Waaren treiben die Kaufleute und Banquiers zu Paris (2) ein ungemein großes Geldnegoz, welches den Geldverkehr der Stadt Amsterdam und anderer großen Handelsstädte völlig gleich ist. Um dieses Geldnegoz zu unterhalten und zu erleichtern, sind

2) Geldnegoz.

nach

nach und nach zu verschiedenen Zeiten bis auf 80 Bancoagenten für die Stadt Paris allein gemacht worden, deren Verrichtungen und Gebühren durch verschiedene Edicte, Declarationen und Arrets des Conseil fest gesetzet sind. Von der **Wechselhandlung** der Stadt Paris siehe den 235 §. Zu den öffentlichen Gebäuden der Handlung wegen, gehören a) die **Börse**; b) zwey öffentliche **Waagen**, nämlich die königliche, welche zu Abwegung aller Waaren bestimmt ist, die zu Paris anlangen, und in denen deswegen gemachten Tarifs enthalten sind; und noch eine andere. Allen Kaufleuten, sonderlich den fremden, ist bey Strafe der Confiscation verboten, einige Waaren, die gewogen werden müssen, zu verkaufen und feil zu bieten, bevor sie nicht einmal auf diesen Waagen gewogen sind, und das Waagegeld dafür entrichtet ist; c) die **Bank**, welche auf den Fuß der amsterdamer und venetianischen Bank 1716 unter dem Namen der **französischen Generalbank** errichtet, 1718 unter dem Namen der **königlich-französischen Bank** in eine königliche Bank verwandelt, und 1721 gewissermaßen wieder aufgehoben worden (§. 226); und d) die **Assecuranzkammer** (§. 215).

3) öffentliche Gebäude.

4) Handelsgericht.

Uebrigens befindet sich zu Paris auch ein **Handelsgericht**, von dem alle Processe, so unter Kaufleuten über Handlungssachen entstehen, summarisch entschieden werden. Es hält Paris jährlich zwey freye **Messen**, nämlich die Messe von St. Germain, und die St. Laurentiimesse. Die (a) **Messe von St. Germain** wird in der Vorstadt St. Germain gehalten, und geschieht ihr Anfang allemal den Tag nach Mariäreinigung. Sie währet insgemein bis den Sonnabend vor dem Palmensonntage, doch nimmt die Meßfreyheit mit den ersten 14 Tagen ihr Ende. Nach Ablauf derselben müssen die fremden Kaufleute ihre Waaren einlegen, und es bleiben nur die pariser Kaufleute, die auf dieser Messe Logen haben. Die (b) **St. Laurentiimesse** wird in der Vorstadt, nahe bey der Kirche des heiligen Laurentius, gehalten, und währet itziger Zeit über 2 Monate, indem sie im Monate Julius den Tag nach Jacobi angeht, und nicht eher, als auf Michaelis sich endiget. Auch auf dieser Messe dürfen die fremden Kaufleute nicht länger, denn die ersten 14 Tage, feil haben. Hiernächst giebt es noch andere **Jahrmärkte** zu Paris, als a) **Tempelmarkt**, so in dem Hofe des Tempels am Tage Simon Judas, welches der Tag der Kirchweihe der Kirche von der Großpriorey ist, gehalten wird; b) der sogenannte *Pardon St. Denis*, der auf den 22ten Februar fällt; c) der **Schinken- und Speckmarkt**, worauf nichts als Schinken, Speck und eingepöckeltes Schweinefleisch verkauft wird, und welcher an der Mittwoche in der Marterwoche gehalten wird, und von unbeschreiblichem Zulaufe ist; und d) der **Zwiebelmarkt** zu Paris, worauf vom 8ten September, als an dem Tage Mariägeburt, bis mit Ausgang des Monats, Zwiebeln verkauft werden. Siehe in unserer **Akademie der Kaufleute**, unter Paris von dieser Stadt ein mehreres.

5) Messen.

§. 237.

§. 237.

Den zweyten Rang unter den französischen Handelsstädten hat Lion. Die Reichthümer, welche diese große Stadt besitzt, rühren einzig und allein von ihren Manufacturen, und vorzüglich von ihrer blühenden und großen Handlung her. Die 1) Manufacturen bestehen vornehmlich in den Fabriken a) der Draps d'Or, und b) Draps d'Argent, und c) allerhand seidener Zeuge, in welchen an Gold, Silber und Seide jährlich eine erstaunenswürdige Menge verbraucht wird. Außer diesen seidenen, silbernen und goldenen Zeugen ist daselbst die Fabrik d) des Gold- und Silberdrahts, und e) des gesponnenen Goldes und Silbers ebenfalls sehr beträchtlich. Ferner werden zu Lion f) viele Barchente und Basins verfertiget. Endlich gehören noch hieher g) die dasigen Buchdruckereyen, als welche überall berühmt sind. Die (2) Handlung ist ungemein groß. Die Ursachen ihres Flores sind: die Neigung der Einwohner zu der Handlung und den Manufacturen, die bequeme Lage zur Handlung, und die durch die ganze Welt berühmten Messen daselbst. Anlangend (a) die Lage zur Handlung, so verschaffen ihr vier große Flüsse: die Rhone, Saone, Dour und Loire, welche die Stadt benetzen, oder doch nicht weit davon entfernt sind, sehr große Bequemlichkeiten, indem sie theils die Versendung ihrer Waaren in das Innerste des Königreichs und in fremde Länder, theils den Transport ihrer Retourwaaren aus dem Lande und von auswärtigen Ländern, ungemein erleichtern: und da überdieß Lion in der Nachbarschaft von der Schweiz, Genf und Savoyen ist; so fällt es ihr leicht, durch dieselben ihre Handlung in einen Theil von Deutschland, nach Piemont, und das Milanische fortzusetzen. Die (b) Waaren, mit welchen Lion am stärksten handelt, sind ihre obigen Manufacturwaaren, sämtliche Natur- und Kunstproducte aller französischen Provinze und Städte, und endlich viele Naturgaben und Manufacturwaaren auswärtiger Länder. Denn, ungeachtet in Lionnois, der Provinz, worinnen die Stadt Lion liegt, z. E. gar keine, oder doch nur etwas weniges von Seide gesammlet wird: so ist gleichwohl zu Lion der Ort, wo in der ganzen Welt mit dieser reichen Waare der allerstärkste Handel getrieben wird, indem alle Seide, die aus der Levante, Persien, Messina, Italien, Spanien, rc. nach Frankreich geht; ja so gar die, welche in Frankreich selbst gesammlet und in den Landen ihrer Erzeugung nicht gleich selbst verbrauchet wird, nach Lion, als dem Orte ihrer Niederlage, gebracht werden muß. Die (c) fremden Länder, nach welchen die Kaufleute von Lion den stärksten Handel treiben, sind Spanien, Italien, die Schweiz, Deutschland, Holland, England, Genua, die Levante und Polen; und die Handlung, welche Lion (d) in das Innere des Königreichs treibt, ist eben so beträchtlich, als die, welche sie außerhalb mit den Fremden unterhält. Von der Wechselhandlung zu Lion siehe den 235 §. Ihre berühmten (3) vier Messen sind: a) *la Foire des Rois*, oder der heiligen drey Könige Markt, welcher seinen Anfang an dem ersten Montage nach dem heiligen

Lion, vom zweyten Range unter den französischen Handelsstädten.

1) Manufacturen,

2) Handlung,

3) Messen,

Dreykönigetage nimmt. Die Zahlungsfrist der Wechselbriefe dieses Markts, fängt den ersten März an, währet bis zu Ende desselben Monats, und wird *le Payement des Rois* genannt; b) *la Foire des Paques*, so den ersten Montag nach dem Sonntage Quasimodogeniti anfängt. Die Zahlung beginnt den 1 Junius, dauret den ganzen Monat durch, und heißt *le Payement des Paques*; c) *la Foire d'Aout*, oder Augustmarkt, der am Dominicustage, oder den 4 August anfängt, und die Zahlung, *le Payement d'Aout* genannt, währet vom 1 September bis mit dem letzten dieses Monats; und d) *la Foire de touts Saints*, oder **Allerheiligenmarkt**, fängt am St. Hubertstage, oder den 3 November an, und die Zahlung, *le Payement de touts Saints*, dauret vom 1 December, bis mit dem letzten dieses Monats. Die **Eröffnung eines jeden** *Payement* geschieht an dem ersten Tage desjenigen Monats, da das Payement angeht, wofern solches kein Sonn- oder Festtag ist, 2 Stunden nach Aufgang der Sonnen mit gewissen Ceremonien. Den dritten Tag hernach versammlen sich der Prevot der Kaufleute, die Syndiken, und der Greffier in einem Zimmer auf dem Rathhause, und setzen durch Mehrheit der Stimmen den **Wechselcours** für alle Städte der Welt fest, wohin Lion Briefwechsel hat. **Die deutschen und schweizerischen Kaufleute** haben ein besonderes Privilegium, welches außer ihnen keine einzige Nation, auch sogar nicht einmal die französische, genießt, vermöge dessen sie über die ersten, allen Nationen zu freyer Ausfuhr ihrer Waaren aus Lion zugestandenen 14 Tage, da jede Messe steht, noch andere 14 Tage dazu frey haben, nur daß sie verbunden sind, solche eben so, wie andere Kaufleute, vor dem ersten Tage der folgenden Messe außer dem Bezirke der fünf großen Pächte, (cinq grosses fermes) zu schaffen.

4) öffentliche Gebäude und Plätze.

Unter den öffentlichen Plätzen und Gebäuden wegen der Handlung verdienen angemerkt zu werden: a) der **Wechselplatz**, auf welchem sich die Kaufleute täglich versammlen, und in Worten sowohl, als mit Papier, fast die ganze Handlung des Königreichs und der fremden Länder treiben; b) die **Wechselloge**; und c) **das Spital der Charité**, welches wir deswegen anführen, weil es nicht nur ein Armen- sondern auch ein Seiden- und Wollenmanufacturhaus ist.

5) Gerichtshöfe, ꝛc.

Zu den dasigen Gerichtshöfen, Departements und Aemtern gehören: a) das lioner **Consulat**, so eines von den ältesten in Frankreich ist, und aus einem Prevot der Kaufleute; aus einem Schöppen des Consulats, der ein Kaufmann ist; aus einem Exconsul, der ebenfalls ein Kaufmann ist; aus einem Tuchhändler; aus zweeen Banquiers, oder Seidenhändlern; aus einem Spécereyhändler, oder Gold- und Silberfabrikanten; und aus einem Fabrikanten von der Innung der Seidenarbeiter, die wirklich fabriciren lassen, besteht, welche insgesamt **Directoren der Commercienkammer** genannt werden; c) das **Handelsgericht** in Lion, oder die sogenannten *Juges conservateurs des Foires de Lion*, so aus dem Prebot der Kaufleute, und dessen vier Schöppen, nebst sechs Beysitzern, oder Commissarien, die von dem Könige ernannt,

und

und aus den geschicktesten Kaufleuten genommen werden, und einem Greffier, oder Secretär besteht. Es erstrecket sich die Gerichtsbarkeit dieses Gerichts über alle, die Handlung der Stadt betreffende Streithändel. Uebrigens sind die schweizerischen und deutschen Kaufleute aus den Reichsstädten, von der Abgabe des Zolles in Lion, und von allen Abgaben für die Einfuhre der ursprünglichen Waaren ihres Landes frey. Ein mehrers von Lion siehe in unserer Akad. der Kaufl. unter Lion.

§. 238.

Seehäfen und andere vornehme Handelsstädte in Frankreich.

Es fehlet aber auch in Frankreich nicht an Seehäfen. Die besten sind Toulon und Marseille am mittelländischen Meere, gleichwie Brest am atlantischen Meere; die übrigen aber sind Duynkirchen, Calais, Boulogne, Dieppe, Havre de Grace, St. Malo, Rochelle. Bayonne ꝛc. Von den Städten, welche an den großen Flüssen liegen, verdienen ihrer Handlung wegen angemerket zu werden: Rouen, und Troyes an der Seine; Nantes, Orleans und Tours an der Loire; Bourdeaux an der Garonne; ꝛc. Von welchen Häfen und Städten allen, imgleichen von Dijon, Amiens, Caen, Abbeville, Nismes ꝛc. in unserer Akad. der Kaufl. besondere Artikel handeln.

§. 239.

Messen und Jahrmärkte in Frankreich.

Die vornehmsten Messen und Märkte, welche Frankreich hat, und die sowohl von einheimischen, als auswärtigen Kaufleuten besuchet werden, sind: 1) die vier Messen zu Lion (§. 237); 2) die St. Germain- und St. Laurentiimessen zu Paris (§. 236); 3) die zwo Messen zu St. Denis, in Isle de France; 4) die eine Messe zu Conty in der Picardie; 5) die vier Messen zu Yvetot in der Normandie; 6) die eine Messe zu Dinan in Bretagne; 7) die eine Messe zu Bonneval in Orleans; 8) die vier Messen zu Chatillon an der Inder, in der Landschaft Touraine; 9) die zwo Messen zu Bourdeaux, in Guienne; 10) die zwo Märkte zu Bayonne in dem Lande Labourd, in Gascogne; 11) die eine Messe zu Beaucaire, in Niederlanguedoc, welche von so großer Wichtigkeit ist, daß daselbst währender Meßzeit mehr als 6 Millionen werth gehandelt wird, indem auf solche Messe die Güter aus der Levante, Italien, Spanien ꝛc. zusammen kommen; siehe von ihr in unserer Akad. der Kaufl. den Artikel: Beaucaire.

§. 240.

Postwesen in Frankreich.

Noch müssen wir des Postwesens in Frankreich gedenken. Es sind aber die Posten in Frankreich von dem Könige Ludwig dem XI. 1464 eingeführet worden, um desto eher, und desto sicherer von allem unterrichtet zu seyn, was sowohl in seinem Königreiche, als in den Staaten seiner Nachbarn, vorgienge. Nachgehends haben die Posten auch der Handlung vielen Nutzen geschaffet: wie denn durch diesen Weg der größte Verkehr mit Wechselbriefen, und mit Versendung der ansehnlichsten Geldsummen,

 sowohl

sowohl in die vornehmsten Städte des Königreichs, als auch in die fremden Länder, geschieht. Es sind aber die Posten in Frankreich eigentlich zweyerley Gattungen: einige, die zu Lande; andere aber, die zu Wasser gehen. Die (1) **zu Lande gehenden Posten**, insgemein *Diligences*, oder *Coches par terre* genannt, sind in den größten Handelsstädten angelegt. Von denen (2) **zu Wasser gehenden Posten**, oder den **Postschiffen**, insgemein *Diligences*, oder *Coches par eau* genannt, kann Savary Dict. Univ. de Comm. unter *Coche* aufgeschlagen werden.

§. 241.

Generalanmerkungen über die französische Handlung.

Wir wollen zum Beschlusse noch ein Paar Generalanmerkungen über die französische Handlung beyfügen: 1) Ob wir schon mehrmals gedacht, daß die französische Handlung von großer Wichtigkeit sey, und nur der holländischen und englischen nachstehe, so könnte sie doch a) wegen der Menge Einwohner in Frankreich, die viel Verstand, Geschicklichkeit, und Fleiß besitzen, b) wegen der schönen Naturgaben (§. 228), und vorzüglich wegen der beträchtlichen Menge von Manufacturen (§. 229), noch weit stärker seyn, wenn anders die Franzosen zur Handlung mehr Neigung hätten, und sich zu derselben besser anschickten, als sie wirklich thun; woran sie aber, a) theils ihre Ungeduld, die sich fast stets durch die erste Schwierigkeit abschrecken läßt, theils b) ihr Stolz verhindert, der sie öfters die Handlung als eine ihnen unanständige Profeßion ansehen läßt: wenigstens haben sie ehedem eine lange Zeit dieses Gewerbe für sich zu schlecht geglaubet. Savary in seinem Dict. Univ. de Comm. ist daher auf seine Franzosen böse, daß sie sich von den Fremden, und sonderlich von den Holländern, den Gewinn vor dem Maule wegnehmen ließen, und warteten, bis solche in ihr Land kämen, und ihnen die Waaren abholten, und andere hingegen wieder zuführten, da sie doch auf beyde Arten den Profit selbst genießen könnten. 2) Die französische Handlung scheint sich vorzüglich auf das zu erstrecken, was zur Pracht gehöret. Uebrigens kann man in unserer **Akademie der Kaufleute** annoch den Artikel **Frankreich** bey diesem Capitel nachlesen.

Das II Capitel.

Von der rußischen Handlung.

§. 242.

Beschaffenheit der rußischen Nation und Handlung vor den Zeiten Peters des I.

Rußland hat die vortrefflichsten Vortheile zur Handlang, (siehe den 264 und ff. §§.), und gleichwohl hat es selbige lange Zeit verabsäumet. Man muß die wahren Ursachen davon in den alten Eigenschaften der rußischen Nation suchen. Sie war vordem ein wildes, träges und argwöhnisches Volk. Auf diesen Argwohn gründet sich die ehemalige Gewohnheit, oder vielmehr das Grundgesetz, in Rußland, daß die Hereinreise für die Fremden nicht allerdings frey war, noch daß die Russen

Russen außer Landes reisen durften, wodurch ihnen denn fast aller Umgang mit gesitteten Völkern abgeschnitten wurde. So konnte es denn nicht anders kommen, als daß, vor Peters des I Zeiten, die gesitteten Nationen von den Russen einen so schlechten Begriff hatten, als man nur immer von Barbaren haben kann. Alle ihre Arbeit bestand ehedem in dem Ackerbaue, der Viehzucht, der Jagd, und den Fischereyen, womit sich auch noch gegenwärtig die meisten Bauern beschäfftigen. Ihre größte Kunst war die Zubereitung der Juchten, worinnen sie ein altes Geheimniß besitzen. In geschickten Handwerken und den schönen Wissenschaften hingegen waren sie ganz und gar unerfahren. Allein Peter der I, der mit Recht den Beynamen des Großen erhalten, hat aus den wilden, faulen und mistrauischen Russen ein sittsames, arbeitsames, und umgängliches Volk mit andern Nationen, gemacht. Er hat, nachdem er eine Menge fremder Künstler und Handwerker in das Reich gezogen, aller Welt vor Augen geleget, daß seine Russen vielen Witz, und Geschicklichkeit genug besitzen, sich in allen Künsten und Handwerken hervorzuthun, und daß es ihnen nur bloß an der Anweisung dazu gefehlet habe, wie denn alle Künste von Jahren zu Jahren in Rußland höher steigen, und nicht nur von den Ausländern, die sich daselbst aufhalten, sondern auch von den Russen selbsten mit gutem Erfolge getrieben werden. Und in diese glückliche Zeiten Peters des I, vorzüglich von dem Jahre 1697 an, muß man auch den eigentlichen Zeitpunct der rußischen Handlung setzen, ungeachtet die Russen noch vorher, und bereits im Jahre 1693 ihre Handlung außer Europa zu verbreiten angefangen haben (§. 31). Wir wollen aber, ehe wir diesen so gesegneten Zeitpunct der rußischen Nation und Handlung vor uns nehmen, in etwas auf die vorigen Zeiten zurück sehen, und wie zu solchen das Handlungswesen im Rußland ausgesehen habe, etwas umständlicher erzählen.

§. 243.

Wie die deutsche Hansa noch im blühenden Zustande war (§. 70), so, daß sie die Handlung von ganz Europa an sich bringen konnte, hatte sie unter andern zur Handlung bequemen Ländern auch Rußland mit in Betrachtung gezogen, und von dem Großfürsten die Erlaubniß erhalten, zu Novogrod ein Contoir anzulegen, welches die Hansestädte insgesamt, insbesondere aber die Stadt Lübeck, als das Haupt solcher Städte, gar bald zu einer Niederlage aller Waaren aus Deutschland, Polen, Schweden, und dem Oriente machen, so, daß man Novogrod insgemein das große Magazin nannte. Dieses währete eine geraume Zeit, bis das der Großfürst Iwan auf die Kaufleute von Reval, einer damals gleichfalls in dem hanseatischen Bunde stehenden Stadt, von wegen allerhand bey ihm angebrachten Beschuldigungen einen Widerwillen warf, und solchen auch alle deutsche Kaufleute fühlen ließ, die sich zu der Zeit zu Novogrod befanden, indem er im Jahre 1495 alle hanseati-

Handlung der deutschen Hansa zu 1) Novogrod

seatische Güter einziehen, und 49 deutsche Kaufleute in harte Gefängnisse werfen ließ, aus welchen sie erst 1498 loskamen, aber doch auf der Heimreise alle ertrunken. Von solcher Zeit an, war den Deutschen der Handel nach Rußland verbothen, und es wendeten sich dieselben, namentlich die Lübecker, nach

2) Reval. Reval in Liefland, wo sie mit den Russen so lange ihren Handel trieben, bis den Kaufleuten zu Reval die Lust ankam, daß sie den besten Profit der rußischen Handlung an sich ziehen wollten, und endlich, aller hanseatischen Verträge ungeachtet, gar verlangten, daß beyde Nationen, die Deutschen und die Russen, als Fremde, nicht mehr in der Stadt mit einander handeln, sondern erst die Waaren an sie verkaufen, und andere Waaren wieder dagegen aus ihrer Hand kaufen sollten. Dieses bewog die Lübecker und die andern Hansestädte, daß sie von

3) Narva. Reval weggiengen, und 1558 zu Narva eine neue Niederlage, oder Stapel anlegten, welchen die andern Nationen gar bald nachfolgten. Allein auch dieser Handel war von kurzer Dauer, indem der König Erich in Schweden der Hansestädte Handlung mit den Russen dadurch zerstörete, daß er die deutschen, von Narva zurück kommenden reich beladenen Schiffe wegnahm; siehe den 246 §.

§. 244.

Handlung der Engländer zu Archangel.

Immittelst hatten sich die Engländer durch einen ungefähren Zufall einen Weg zur Handlung nach Rußland gebahnet. Denn als 1533 Hough Willoughby, ein englischer Ritter, drey Schiffe ausgerüstet hatte, in der Absicht, mit solchen durch Norden einen Weg nach China und Ostindien zu suchen, wurden diese Schiffe durch Sturm von einander zerstreuet, und das eine davon, worauf der Schiffshauptmann Richard Chancellier commandirte, in das weiße Meer nach dem Meerbusen zu St. Nicolas, nicht weit davon, wo itzo Archangel steht, verschlagen, indem eben die von dem gedachten Chancellier entdeckte Bequemlichkeit des Ausflusses der Dwina zu einem Hafen, die Gelegenheit gegeben hat, die Stadt Archangel daselbst anzulegen. Man erzählet, daß mehr erwähnter Engländer, von dem Orte aus, wohin er mit seinem Schiffe verschlagen worden, an dem Ufer des Meers viele Menschen wahrgenommen habe, die sich über das große und fremde Schiffe verwundert, und daß eben diese hierauf ihm alle Hülfe und Vorschub gethan, und ihm zugleich gemeldet hätten, daß das Land Reussen, oder Moscau hieße, und von Iwan Basilowitz beherrschet würde. Nach kurzer Zeit sey er nach Moscau, wo damals das Hoflager gewesen, auf Kosten des Czaars, gebracht, und von diesem sehr wohl aufgenommen worden. Es hat ihm auch der Czaar große Privilegien gegeben, und unter andern die englische Nation zollfrey erkläret, um selbige zu bewegen, daß sie ihren Handel zu Archangel aufrichten möchte, welches denn auch geschehen ist, Solche Handlung geschieht vermittelst der in England unter Eduard dem VI errichteten, und unter der

Regie-

Regierung der Königinn Elisabeth im Jahre 1566 durch eine Parlementsacte bestätigten, auch noch itzo in England fortdaurenden rußischen Compagnie (§. 176). Und von dieser Zeit an muß man eigentlich den Anfang der Seehandlung der Ausländer nach Rußland rechnen.

§. 245.

Da dieser Weg einmal entdecket war, so machten sich denselbigen auch andere Nationen mit der Zeit zu Nutze. Die Holländer sind unter solchen, nach den Engländern, die ersten gewesen, als welche von dem Czaare ebenfalls die Freyheit, nach Archangel zu handeln, erhielten, ungeachtet die Engländer ihnen allerhand Hindernisse in den Weg legten. Der Holländer Handel nach Archangel.

§. 246.

Aber um wieder auf die deutsche Hansa zu kommen, so hatten die Lübecker (§. 243.) von den Großfürsten in Moscau bisher immer noch und zu verschiedenen malen Hoffnung bekommen, ihr Contoir zu Novogrod wieder aufrichten zu dürfen; doch geschah solches nicht eher, als 1602, unter der Regierung des Boris Födorowitz, welcher, indem er den Hansestädten, und sonderlich den Lübeckern, jederzeit sehr gewogen gewesen, der Stadt Lübeck, durch Ertheilung eines besondern Freyheitsbriefes, die Handlung von Novogrod wieder eröffnete: worauf die Stadt Lübeck 1603 gewisse Statuten abfassete, wornach sich die dahin handelnden Kaufleute richten sollten. Ob nun wohl von solcher Zeit an die Handlung daselbst einigermassen wieder in Flor kam; auch 1628 in einer Zusammenkunft der sämtlichen Hansestädte berathschlaget worden war, wie der Handel auf Rußland recht wieder empor zu bringen sey: so hat dennoch, theils der Bürger zu Reval Anhalten, ihres Ortes den Handel mit den Russen wieder aufzurichten (§. 243.), theils die neuangelegte Fahrt nach Archangel (§. 244.) vieles dazu beygetragen, daß die Handlung nach Novogrod nicht wieder zu dem großen Flore hat gebracht werden können, in welchem sie ehemals gewesen. Und wie endlich die Hansestädte, nachdem sie erwogen, daß die Verführung der Waaren nach dem novogrodischen Contoire sehr beschwerlich, und unter der Gewalt so vieler mächtiger Potentaten geschehen müßte, den König Gustav Adolphen in Schweden dahin zu vermögen gesucht, daß sie wieder zu Narva freyen Handel mit den Russen anstellen dürften (§. 243); solches auch, obwohl erst nach seinem Tode, in den Jahren 1643 und 1645 erhalten: so hat von solcher Zeit an die Handlung auf Novogrod allmälich wieder abgenommen, dergestalt, daß sie gegenwärtig nur einem Schatten von dem Handel der Hansestädte daselbst in den ersten Zeiten, ähnlich sieht, gleichwie hingegen die Handlung nach Narva und andern liefländischen Städten, so wie nach Archangel, zugenommen. Wiederherstellung des Handels der Deutschen nach Novogrod.

§. 247.

Erneuerung der Handlung zwischen Rußland u. Schweden.

Im Jahre 1617 den 27sten Februar wurde auch der Handel, so ehedem zwischen Schweden und Rußland war geführet, und durch Krieg unterbrochen worden, durch den zu Stolbova geschlossenen Frieden wiederum auf einen festen Fuß gesetzet. Einige von den Artikeln dieses Friedens, welche insbesondere die Handlung betreffen, eröffnen den Unterthanen beyder Reiche von neuem einen freyen und ungehinderten Kaufhandel mit einander, und versprechen, daß, da die schwedischen Kaufleute ehedem ein freyes Handelshaus in Novogrod, und so im Gegentheile, da die rußischen Kaufleute zuvor ein freyes Handelshaus in Reval gehabt, beyde Häuser hinwiederum zu ihrem vorigen Gebrauche eingeräumet werden sollen.

§. 248.

Handlung der Russen nach China.

Aus diesem allen erhellet, daß die Russen bis hieher zwar wohl einigen Handel mit etlichen europäischen Nationen getrieben; nunmehr aber, nachdem Peter der I, oder der Große, das rußische Scepter, welches er seit 1682 mit seinem Bruder Iwan gemeinschaftlich geführet, 1688 allein in die Hand genommen hatte, fieng die rußische Handlung an, eine ganz andere Gestalt zu gewinnen, und durch ihre Verbreitung in andere Länder groß zu werden. Wir gedenken hier nicht allererst, daß dieser glückliche Beherrscher der Russen bald anfangs seiner Regierung die oben (§. 242.) gedachte alte Gewohnheit, vermöge welcher die Reisen der Fremden nach Rußland nicht allerdings frey gewesen, aufgehoben; sondern vielmehr, daß er im Jahre 1693 den Handel der Russen nach China, vermittelst der Caravanen, zu Stande gebracht und reguliret habe; siehe den 270 §.

§. 249.

Grundlegung zur rußischen Schifffahrt.

Doch dieses war nur ein Handel, der zwar über die Gränzen von Europa gieng, der aber noch nicht die Wasser belebte, indem damals Rußland noch nichts von großen Schiffen, geschweige von einer Seemacht, wußte, und die Russen keine andern Schiffe hatten, als Barken und andere kleine Fahrzeuge, welche sie auf der Wolga und dem Don gebrauchten. Allein nachdem Peter der I bey der Belagerung der Stadt Asoff, die 1696 übergieng, die Vortheile und die Nothwendigkeit einer wohleingerichteten Seemacht hatte kennen lernen, fassete er sogleich den ernstlichen Vorsatz, dergleichen zu errichten. Zu dem Ende verschrieb er aus Holland und Venedig Schiffsbaumeister, und nöthigte die Großen des Reichs, daß ein jeder auf seine Kosten ein Schiff mußte bauen lassen; die übrigen Unterthanen aber mußten nach einer gewissen Eintheilung das Ihrige zu Erbauung mehrerer Schiffe gleichfalls beytragen. Dieses ist der Anfang der rußischen Schifffahrt, welche, ob man wohl dabey anfänglich mehr auf die Verstärkung der Kriegsmacht, als auf die Betreibung der Handlung vermittelst derselben, gesehen, doch hier angemerket zu werden verdienet.

§. 250.

Allein nunmehr kommen wir zu dem 1697 Jahre, welches der eigentliche Zeitpunct ist, da zu der gegenwärtig so wichtigen rußischen Handlung der Grund durch die politischen Reisen des Czaars ist geleget worden, als die überhaupt nicht nur die Handlung und die Seemacht der Russen blühend gemacht, sondern auch den Sitten, Wissenschaften, schönen Künsten und Manufacturen die Thüre nach Rußland eröffnet haben. Es hatte nämlich der Czaar unter den Fremden, die sich in seinem Diensten befanden, einen Genfer von Geburt, mit Namen Jacob Franz le Fort. Dieser, weil er sich dem Czaare besonders beliebt gemacht hatte, redete mit ihm von nichts anderm, als von der Lebensart der Ausländer, von der Einrichtung ihres Staats- und Kriegswesens, und von der Beschaffenheit ihrer Handlung und Schifffahrt. Solche Unterredungen wirkten in dem hohen Geiste dieses großen Monarchen eine ungemeine Begierde, seinem Reiche eine ganz andere Gestalt zu geben; hauptsächlich aber die Handlung durch Einführung der Manufacturen, und den Kriegsstaat, benebst der Schifffahrt, welche sowohl von der Handlung, als von dem Kriegsstaate eine mächtige Stütze ist, auf einen bessern Fuß zu setzen. In dieser wichtigen Absicht trat er in dem Maymonate des gedachten Jahres seine Reisen in fremde Länder an. Um aber allen Ceremonien vorzubeugen, und alles mit größerer Freyheit in hohen Augenschein nehmen zu können, führete seine Reise den Namen einer Gesandtschaft, deren Haupt der gemeldete le Fort war, und die insgemein, weil sie aus 300 Personen bestand, die Großgesandtschaft genennet wurde, in der That aber solchen Ehrennamen wegen der hohen Gegenwart des Czaars selbsten verdiente, welchem es gefiel, unter dem Gefolge der Gesandten sich zu verbergen. Diese Gesandtschaft gieng nach Riga, und von da über Königsberg durch die brandenburgischen und braunschweigischen Lande nach den Niederlanden, und besonders nach Amsterdam. Nach einem Aufenthalte von etlichen Monaten daselbst, gieng er 1698 nach England über, und verweilete sich eine geraume Zeit zu London. Es sind London und Amsterdam gleichsam die beyden hohen Schulen gewesen, die der Czaar besuchet hat. An beyden Orten war sein liebster Zeitvertreib der Umgang mit Künstlern und Handwerksleuten, und sein angenehmster Aufenthalt die Werkstätte. Er arbeitete selbst bey dem Schiffbaue und in den Werkstätten dererjenigen Zubereitungen, wodurch das Seewesen in Aufnahme gebracht werden kann; und zwar mitten unter den schlechtesten Arbeitern. Wenn er sich mit einem geschickten und erfahrnen Steuermanne unterredete, konnte niemand aufmerksamer auf alle seine Worte seyn, als der Czaar selbst, um seine Lehren genau fassen zu können. Er lernete die Art und Weise, sich des Seecompasses und der Seekarten zu bedienen, nahm auch selbst, statt des Scepters, denn er anitzo ruhen ließ, Ruder und Seegel in die Hand, und belustigte sich auf dem Wasser. Zu einer andern Zeit ergriff er das Weberschiff und

Die Reise Peters des I in fremde Länder, als der eigentliche Zeitpunct der rußischen Handlung.

und machte sich die Kunst bekannt, diejenigen schönen Tücher zu machen, welche die Eng- und Holländer seinen Unterthanen bisher so theuer verkauft hatten. Bald sahe man ihn mit dem Schmiede allerhand Eisenwerk schmieden, bald auf der Drechselbank sitzen, bald mit dem Zimmermanne die Art führen, bald mit dem Seiler Hanf drehen, und überhaupt in allen Handwerken, die nur die Schifffahrt und den Handel zu unterstützen fähig sind, arbeiten. Zu einer andern Zeit bemühete er sich, durch den Umgang mit den geschicktesten Negotianten hinter die Geheimnisse der Wechselhandlung zu kommen. Kurz: er verwendete alle Augenblicke nur allein darauf, wie er vermittelst Unterrichts und Uebung die Schifffahrt, die Manufacturen und die Handlung recht begreifen möchte; und bey aller Gelegenheit suchte er in hoher Person durch vortheilhafte Versprechungen die geschicktesten Künstler und Handwerker zu gewinnen, welche er sodann nach Rußland sendete. So sehr entsagte dieser Monarch seiner Hoheit, um nur sein Reich mächtig und seine Unterthanen glücklich machen zu können. Aus England begab er sich durch Holland, Cleve und Sachsen nach Wien, und wollte von da auch nach Ungarn und Italien gehen, als er eben wegen eines Aufstandes in seinem Reiche, genöthiget ward, über Polen wieder nach Hause zu kehren.

§. 251.

Einladung der fremden Kauf- und Handwerksleute nach Rußland.

Nachdem er nun die Unruhen gestillet hatte, wollte er auch sein Reich die Früchte seiner Reisen genießen lassen. Er fieng sogleich an, mit allem Eifer darauf bedacht zu seyn, wie er die Commercien daselbst in bessern Gang bringen möchte. Seine erste Unternehmung diesfalls war, daß er 1702 durch ein öffentliches Patent alle Kaufleute, Künstler und Handwerksleute unter Versprechungen aller Gnade und Freyheiten einladen ließ, sich in Rußland niederzulassen.

§. 252.

Erbauung der Stadt St. Petersburg.

Weil auch die Lust zur Schifffahrt bey Petern dem I. von Tage zu Tage zunahm, und er gern einen festen Fuß an der Ostsee haben wollte: so fieng er 1703 den Bau einer neuen Handelsstadt an, die er St. Petersburg nannte, und welche mit geschwinden Schritten zu einer der größten Handelsstädte angestiegen ist.

§. 253.

Stiftung einer Seeakademie.

Nicht weniger stiftete er 1716 zu Petersburg eine Seeakademie, welcher ein besonders Haus gewidmet ward, worinnen die Russichen von Adel in allen zur Schifffahrt oder Seewissenschaft gehörigen Wissenschaften, wie auch in den Sprachen, im Fechten, und in andern Leibesübungen, von sehr geschickten Professoren und Meistern, nach den Befehlen des Reichsseeraths, unterwiesen, in scharfer Zucht gehalten, und auf kaiserliche Kosten ernähret werden.

§. 254.

§. 254.

Gleichwie aber Peter der I nächst der Schifffahrt die ganze Zeit seines Lebens über auf das Aufnehmen der Manufacturen in seinem Reiche ein wachsames Auge gerichtet, und daher allen Gelegenheiten dazu mit gnädigen Blicken entgegen sahe: also begnadigte er, als im Jahre 1717 einige vornehme Russen eine Compagnie zur Verfertigung goldener und silberner Stoffe aufgerichtet hatten, dieselbe sogleich mit vieljähriger Freyheit; und belegte, zu deren mehrerer Aufnahme, alle ins Land eingehende Stoffe, nach deren Beschaffenheit, mit gedoppeltem und mehrerem Zolle. — Privilegium einer goldenen u. silbernen Stoffabrik.

§. 255.

Hiernächst aber ließ er sich die Eröffnung der bisher ungegraben gelegenen Bergwerke äußerst angelegen seyn: wie er denn nicht nur die geschicktesten Bergleute von allen Orten her verschrieb; sondern auch 1718 ein Bergcollegium aufrichtete, das allerhand gute Anstalten zur Aufnahme und Fortgange der Bergwerke machen mußte. — Errichtung eines Bergcollegii.

§. 256.

Was den Seehandel der Ausländer nach Rußland (§. 244.) anbetrifft, so war solcher bis hieher allein zu Archangel getrieben worden. Zwar hatten die meisten ausländischen Kaufleute in Moscau ihre Wohnung; sie reiseten aber gleichwohl, der Handlung wegen, des Sommers nach Archangel, wo sie auch ihre Contoire und Bedienten hielten: Allein im Jahre 1721 wurde, auf Befehl Peters des I, die Handlung von da nach Petersburg verleget, und die Ausländer wurden also genöthiget, ihre Contoire, die sie zu Archangel hatten, aufzuheben und selbige zu Petersburg aufzurichten. Von solcher Zeit an ist Petersburg die vornehmste Stapelstadt des rußischen Reichs in Ansehung des Seehandels geblieben. In dem folgenden 1722 Jahre ließ sich Peter der I äußerst angelegen seyn, die mit den Chinesern schon 1693 zu Stande gebrachte Handlung vermittelst der Caravanen (§. 248.) auch zur See anzustellen; ob ihm gleich dasselbige nicht gelungen ist. — Verlegung der Seehandlung von Archangel nach Petersburg. — Versuch einer Seehandlung nach China u. Ostindien.

§. 257.

Es würde dieser große Monarch die rußische Handlung, sonderlich zu seinem ihm so sehr geliebten Petersburg, auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit gebracht haben, wenn er nicht 1725 den 8 Febr. durch den Tod seinem Reiche zu frühzeitig entrissen worden wäre. Doch haben seine glorwürdigsten Nachfolger am Reiche es niemals an sich ermangeln lassen, mit gleichem Ruhme auf derjenigen Bahn fortzugehen, die er gebrochen hatte, wovon ihre viele löbliche Anstalten zur Aufnahme der Handlung und Manufacturen, prächtige Zeugen abgeben. Wir wollen, damit wir nicht allzuweitläuftig seyn, nur einige anführen. Wir gedenken daher aus den Regierungsjahren der Kaiserinn Catharina, daß sie bald in dem ersten Jahre ihrer kurzen Regierung auf die Vorstellung und Bitte, welche die Kaufleute — Wiedereröffnung der Handlung zu Archangel.

von

von Archangel thaten, daß der Handel sowohl daselbst, als in Petersburg zugleich, und nicht ausschlußweise (privative) an dem letztern Orte allein (§. 256.) aufrecht erhalten werden müßte; den Befehl habe ergehen lassen, daß künftig wiederum, wie vorhin, alle Waaren nach Archangel geliefert, und daselbst verkauft werden sollten. Sie schickte auch in dem folgenden 1726 Jahre den Präsidenten des Commercien-Collegii nach Archangel um daselbst den Wallfischhandel in eine bessere Verfassung zu setzen. Und weil dazu, daß der Handel nach Archangel einigermaßen wieder in den vorigen Stand gesetzet worden war, die Generalstaaten der vereinigten Niederlande viel beygetragen hatten, ertheilte ihnen die Kaiserinn 1727 davon Nachricht. Diese nun bedankten sich zwar in ihrer Antwort, daß man auf ihr eingelegtes Vorwort gesehen; wünschten aber zugleich, daß die in dem dasigen Zolle eingeführten Auflagen gemindert werden möchten, und es bey dem Alten zu lassen, weil sonst der itzige Vortheil der Handlung nicht erhalten werden könnte. Allein das Commerciencollegium zu Petersburg gab diesem Begehren kein Gehör, weil man nach dem Willen Peters des I einen Theil der Handlung von Archangel nach Petersburg ziehen wollte.

§. 258.

Publicirung einer Wechselordnung.

Bis hieher hatte es noch an einer Wechselordnung gefehlet. Vor dem Jahre 1670 wußte man in Rußland nicht einmal von einem Wechselcourse etwas, indem solcher allererst in dem nur bemeldeten Jahre eingeführet worden ist: allein unter der Regierung Kaisers Peters des II wurde das Wechselnegoz daselbst durch die im Jahre 1729 publicirte rußische **Wechselordnung** auf einen völlig richtigen Fuß gesetzet; siehe den 273 §.

§. 259.

Handlungsfreyheit der Russen nach Persien.

Unter der Kaiserinn Anna Regierung erhielt die rußische Handlung einen andern ansehnlichen Zuwachs durch die großen Handlungsfreyheiten, welche, vermöge des am 21 Jenner 1732 zu Riascha in Ghilan, zwischen Rußland und Persien geschlossenen Friedenstractats, den Russen in Persien zugestanden wurden: da hingegen den Persern, nach dem 4ten Artikel eben dieses Friedenstractats, in Rußland gleichfalls der Genuß aller Freyheiten und Vortheile eingeräumet wurde; siehe den 270 §. Eben diese große Kaiserinn brachte auch den von Peter dem I im Jahre 1720 angefangenen ladogaischen **Canal** 1732 zu Stande. Der ganze Canal, durch welchen die Seen Ladoga und Onega mit einander vereinbaret worden, ist vom Anfange bis zu Ende schiffbar, und der Wolgastrom mit dem Neva Flusse vereiniget worden, also, daß durch Vollendung dieser Arbeit, die 12 Jahre lang gedauert, die Thüre zu der Handlung zwischen Asien und Europa gleichsam eröffnet worden.

Ladogaischer Canal.

§. 260.

Bankerotier-Reglement.

In der kurzen Zeit, da Rußland den jungen Iwan den III als seinen Monarchen verehrete, wurde ein **Bankerotier-Reglement**

ment unterm 15 Decemb. 1740. zu Petersburg, hauptsächlich zu desto besserem Aufnehmen der dasigen Handlung, im Namen des gedachten jungen Kaisers öffentlich bekannt gemacht.

§. 261.

Und was hat nicht Elisabeth I. für heilsame Anstalten zum Flore der Handlung, seit ihrer Besteigung des Throns, gemacht? Denn, damit wir nur einige anführen, so hat dieselbe, weil die Vielheit der Juden der Handlung eines Landes allemal mehr schädlich als nützlich ist, 1742 ihnen durch ein Manifest bey Lebensstrafe auferlegt, vor dem 1 März 1743 das ganze rußische Reich zu räumen. Die Hauptursache dieses Manifests war, weil sich ihre Anzahl seit kurzer Zeit allzustark vermehret hatte. Denn, da man 1730 ihrer nur 18 bis 20000 gezählet, so waren sie in dem gedachten 1743 Jahre schon bis auf 35000 angewachsen. Vertreibung der Juden.

§. 262.

Weil hiernächst der Handel bey Kleinigkeiten, zum großen Schaden der Kaufleute zu Petersburg, daselbst sehr überhand genommen hatte, so ward 1752 durch eine gedruckte Ukase unterm 11 Novemb. allen in Petersburg (außer den dasigen wirklichen Kauf- und Handelsleuten, denen als angesessenen Einwohnern, laut des Handlungsreglement und der Ukasen, ihre Waare in den Buden stückweise zu verkaufen erlaubt ist) ihre Waaren stückweise und bey Kleinigkeiten zu verkaufen, von neuem verboten: jedoch werden in solcher Ukase diejenigen ausgenommen, denen laut der 1729 ergangenen Ukase mit Nürnberger Krame zu handeln erlaubet worden; ingleichen laut des See-Zoll-Reglements die Schiffer und Matrosen, wie auch der kaiserliche Hoffactor, und zu Folge der 1750 ergangenen Ukase, die ausländischen Kaufleute, welchen allerley Weine, Fässer- und Kistenweise zu verkaufen frey steht. Einschränkung des Kleinhandels in Petersburg.

§. 263.

Endlich ist auch im Jahre 1754. den 29. Junius, von dem dirigirenden Senate eine kaiserliche Verordnung dieses Inhalts bekannt gemacht worden, daß von dem 1755 Jahre an, allen Ausländern, ihren Handlungsbedienten und Arbeitern, desgleichen auch den rußischen Unterthanen und Kaufleuten aus andern Städten, die nicht in der petersburgischen Kaufmannschaft oder Bürgerschaft eingeschrieben sind, ferner allen Bauern, gänzlich verboten seyn soll, eigene Lichter und Lastschiffe, zu Transportirung allerley, sowol Kron- als Particulierwaaren rc. von Petersburg nach Cronstadt, und von Cronstadt nach Petersburg, zu halten, und damit Nahrung zu treiben; daher ihnen auferlegt ward, ihre Lichter und Lastschiffe von 1755. an längstens in 6 Monaten an die petersburgischen Kaufleute zu verkaufen. Ueberhaupt muß man der Kaiserinn Elisabeth der I nachrühmen, daß sie nicht nur durch Erleichterung der Abgaben sich die Liebe ihrer Unterthanen zu erhalten, sondern auch durch die Ingleichen der Lichter und Lastschiffe zu Transportirung der Waaren.

die Sorgfalt für die Erweiterung der Commercien, die sie sich ganz besonders angelegen seyn ließ, und durch die Beförderung der Manufacturen und Fabriken, dergleichen sonderlich zu Moscau in allerhand seidenen Waaren sind angelegt worden, den Wohlstand ihres Reichs immer blühender zu machen, eifrigst gesucht, wie sie denn in der letzten Absicht viele Künstler und Handwerker ins Reich gezogen hat. Und was die große noch anjetzo mit unsterblichem Ruhme den rußischen Scepter führende Catharina II zum größern Flor und Aufnehmen nicht nur der Handlung, Künste und Handwerke, sondern auch der Wissenschaften in dem rußischen Reiche, gethan hat und noch thut, ist der ganzen Welt bekannt.

§. 264.

Grundstützen der rußischen Handlung.

Was nun die **Grundstützen** der rußischen Handlung betrifft, so sind solche die Naturgaben, die Manufacturen, die Schiffahrt, die glückliche Lage zur Handlung, und die schiffreichen Flüsse Rußlands. (1) **Die Naturgaben** des rußischen Reichs sind wegen dessen Weitläuftigkeit nicht aller Orten gleich. (a) **Getreide** hat in dem (a) europäischen Theile Rußlands insonderheit Liefland im Ueberflusse, und zwar von allerhand Gattung, doch vorzüglich Rocken und Gerste, wie denn dieses Land, welches viele 1000 Lasten Getreide an Holland, Spanien ꝛc. überläßt, daher die nordische Kornkammer genennet wird; es haben auch die Kosaken in ihrem Lande einen überaus großen Ueberfluß an Getreide. In dem (b) asiatischen Reiche wird insonderheit die außerordentliche Fruchtbarkeit des Königreichs Kasan gerühmt. (b) **Flachs, Hanf,** und deren **Saamen** (nebst dem daraus verfertigten **Lein-** und **Hanföle**) fallen am meisten in den west- und nordwestlichen Theilen vom Reiche, als in Liefland, und zwischen Petersburg, Moscau und Archangel: wie denn der Handel damit sehr beträchtlich ist. In eben diesen zwischen Petersburg, Moscau und Archangel gelegenen Ländern wird auch ungemein viel (c) **Hopfen** gebauet, und von da in andere Länder verführet. Der (d) **Tacksbau** wird in dem kiewschen, bielogrodschen, woronesischen, und asofschen Gouvernementen, von den daselbst wohnenden Kosaken, mit gutem Erfolge getrieben. (e) **Rhabarber** wird in den Gegenden der Stadt Selenginsk in Siberien sehr häufig gefunden. (f) **Bau- Nutz- und Brennholz** liefern die großen Wälder, mit welchen Rußland fast überall reichlich versehen ist, im Ueberflusse. Die (g) **Viehzucht** ist sonderlich in dem Lande der Kosaken vortrefflich, und das Vieh, so daselbst gezogen wird, ist von einer außerordentlichen Größe. In den Königreichen Astracan und Kasan, den südlichen Provinzen von Siberien, und Kamtschatka, ist solche gleichfalls sehr gut. Folglich fehlet es in diesen Ländern nicht an **Häuten, Leder, Wolle, Inschlitt.** Die **Schafwolle** ist im Lande, wegen der Einwohner Unachtsamkeit, nicht aller Orten die feinste und beste; insonderheit ist die liefländische Wolle grob, und mehr den Haaren als der Wolle ähnlich. Von (h) **wilden Thieren** giebt es in ganz Rußland, vornehmlich in Ingermannland, zwischen Petersburg, Moscau und Archan-

1) Naturgaben Rußlands.

Archangel, und von Archangel an in dem nördlichen Theile dieses Reichs, in Siberien und dem Lande der Samojeden, eine unglaubliche Menge. Dergleichen sind Rehe, wilde Schweine Hasen, Argati, Isubr, Dsheren, Saiga, Elendthiere, Rennthiere, Bären, wilde Maulesel; schwarze, blaue und weiße Füchse; Zobel, Vielfräße, Hermeline, Einhörner, Biber, Luchse, Panther, wilde Katzen 2c. Das beste **Pelzwerk** in ganz Rußland fällt bey den Samojeden, im archangelgorodschen Gouvernemente, und in Siberien. (i) **Honig** und **Wachs** ist vornehmlich in Liefland, Ingermannland, dem Lande der Kosaken, den Königreichen Kasan und Astracan, und dem untersten Theile von Siberien, in Menge vorhanden, und wird häufig ausgeführet, weil die Einwohner dieser Provinzen selbst nicht viel davon gebrauchen. Alle Seen und Flüsse in Rußland wimmeln von den schmackhaftesten und zum Theil Rußland eigenen (k) **Fischen**. Alle Gattungen von Fischen kommen den Russen bey ihren vielen und strengen Fasten ungemein zu statten, und sie werden daher sowohl frisch verkauft, als eingesalzen und gedörret. Man macht auch aus den Rogen verschiedener Gattungen von diesen Fischen, insonderheit des Beluga und Störs, oder der Sterlede, und Kosteri, den sogenannten **Kaviar**, von welchem der beste von Asof, Astracan und Jaik kömmt. In dem Ladoga-Onega-und Baikalsee findet man (l) **Seehunde**. So werden auch in dem nördlichen Ocean, welcher das rußische Reich gegen Mitternacht begränzet, alle Gattungen von (m) **Wallfischen** angetroffen und gefangen. Unter der Regierung der Kaiserinn Elisabeth hat man, auf Veranlassung eines Schweden, in Lief-und Esthland die (n) **Perlenfischerey** vorgenommen: und es giebt in Esth-und Liefland überhaupt 45 Bäche und stehende Seen, worinnen man sie fischet, doch in Liefland mehr als in Esthland. Sie sind den morgenländischen an Größe und Glanze ziemlich ähnlich. Von Erzten und andern Mineralien sind Siberien und das Königreich Kasan voll: (o) **Gold** wird sowohl in dem Silber, aus dem arguniſchen Bergwerke, als auch in den meisten Kupfererzten, besonders den koliwanischen, gefunden. Das nur gedachte argunische (p) **Silberbergwerk** in Siberien ist sehr beträchtlich. An (q) **Kupfererzten** ist Siberien und das Königreich Kasan sehr reich. Das (r) **Eisen** ist in Rußland, vornehmlich in Siberien, und dem kasanischen Gouvernemente, noch häufiger, als das Kupfer; das kamenskische aber ist unter allen das beste. (s) **Magnete** von sehr guter Art und Größe, ja ganze Magnetberge, imgleichen einen (t) **Asbestberg** und (u) **Steinkohlen** findet man nicht weniger in Siberien. (v) **Bergtheer** oder **Malta** wirft der See Baikal in der Gegend des Flusses Bargusin sehr häufig aus. Die sogenannte (w) **Steinbutter**, **Vitriol** und unterschiedene **mineralische Farben**, trifft man in Siberien in genugsamer Menge an. Das berühmte (x) **Marien- oder Frauen-Glas**, wird sowohl in Siberien, als in Karelien im Ueberflusse gebrochen. (y) **Salz-** und **Salzwerke** hat Rußland in großer Menge: und um Moscau herum wird endlich viel (z) **Salpeter** gefunden.

§. 265.

§. 265.

2) Manufacturen. (2) Manufacturen und Fabriken giebt es anitzo in Rußland in nicht geringer Anzahl. Unter solchen ist a) die Verfertigung des rothen und schwarzen rußischen Leders, oder der sogenannten Juchten, die älteste, und eine von den vornehmsten, um so mehr, da solche an Farbe, Geruch, und Weichheit nirgends so gut, als in Rußland können bereitet werden (§. 242.) Die übrigen und seit Peters des I Zeiten in Rußland eingeführten Manufacturen sind: b) Leinewand, die aber größtentheils ziemlich grob ist; c) Tischzeug und d) Segeltuch, so an vielen Orten in einer erstaunenswürdigen Menge, vornehmlich in den westlichen und südwestlichen Provinzen dieses Reichs, zwischen Petersburg, Archangel und Moscau, verfertiget wird, in welchen Provinzen auch sehr viele e) Seile gemacht werden. In den f) Wollenmanufacturen wird nicht nur vieles und ziemlich gutes Tuch gemacht, sondern man verfertiget auch verschiedene geblümte und gestreifte wollene Zeuge, vorzüglich Kalemanke. Insonderheit wird zu Kasan viel Tuch gemacht, welches alles für einen gesetzten Preis der Krone verkauft wird, die es zur Kleidung der Soldaten gebraucht. Man findet auch in den Städten Petersburg und Moscau verschiedene g) Sammet- und Seidenfabriken (§. 254), und in Petersburg h) Tapeten- und i) Spiegelfabriken; imgleichen k) Zuckerraffinereyen. l) Papier, m) Pergament, n) Glas, und o) Schießpulver, wird ebenfalls im Lande verfertiget. Allerley p) Gold- und Silberarbeit macht man in den vornehmsten Städten dieses Reichs, vornehmlich in Petersburg und Moscau, ganz sauber. Die q) Kupfer- r) Meßing- s) Stahl- t) Draht- u) Eisen- und Blechmanufacturen zu Catharinenburg in Siberien und Olonitz, imgleichen die v) Gewehr- und w) Geschützfabriken zu Systerbedt in Carelien und Olonitz, sind gleichfalls in gutem Stande. In den westlichen und nordwestlichen Provinzen werden sehr viel x) Matten von Lindenbast verfertiget. Zu besserer Aufnahme der im Reiche angelegten y) Terpenthin- Kalfonig- und Harzfabriken, ist die von Kaiser Peter dem I schon 1719 ergangene Ukase, welche die Einfuhre des Terpenthins, Kalfonigs und Harzes verbietet, neuerlicher Zeit wiederhohlet worden. So wird auch bey der obgedachten großen Menge von Waldungen in den Ländern des Reichs sehr viel z) Pech, Theer, Potasche, und Weidasche gemacht, und jährlich von da ausgeführet. Noch können wir aa) das leinene und hänfene Garnspinnen, bb) das Oelschlagen aus Lein- und Hanfsaamen, cc) die Eisen- Kupfer und Meßinghütten, und dd) das Salzsieden nicht mit Stillschweigen übergehen. Und endlich müssen wir auch noch zwoer Manufacturen gedenken, die in Rußland insonderheit für die Krone von ungemeiner Erheblichkeit sind. Die eine ist ee) das Branntweinbrennen, wozu an verschiedenen Orten große Branntweinbrennereyen, die größten aber in Siberien angelegt sind. Die zweyte ist der ff) der Schiffbau, eine Manufactur, welche die Russen ihrem großen Kaiser Peter

dem

dem I einzig und allein zu danken haben. Es hat Rußland nicht nur alle hierzu benöthigte Materialien in dem größten Ueberflusse, sondern auch zu Petersburg und Archangel ansehnliche Werfte, auf welchen nunmehro fast lauter Nationalbaumeister arbeiten, da man solche anfangs aus Holland und Venedig verschreiben mußte (§. 249). Unerachtet nun also Rußland an guten und natürlichen Manufacturen und Manufacturisten keinen Mangel leidet: so kann man doch der **ausländischen Manufacturen und Handwerker** noch nicht entbehren. Was die rußischen Handwerker verfertigen, kostet zwar nur halb oder ein Drittel so viel, als was die ausländischen zu Petersburg und Moscau machen: es hält aber auch nur halb oder den dritten Theil so lange, als der Ausländer Arbeit. Ueberhaupt aber findet man in Rußland die besten Manufacturen in und um Petersburg.

§. 266.

(3) Die **Schifffahrt** betreffend, so hat solche, eben wie den Schiffbau (§. 265.), Peter der I zuerst in Rußland eingeführet: und, welches am meisten bewundernswürdig ist, so hat dieser große Monarch selbst sein Volk mit sehr glücklichem Erfolge in der See- und Schifffahrt, die er von holländischen und englischen Meistern erlernet (§. 250.), wieder unterrichtet. Man rühmet sogar von ihm, daß, wenn andere etwan bey einem heftigen Sturme alles schon verloren gegeben, er gleichwohl ganz unerschrocken geblieben, gemeiniglich selbst die Hand an das Ruder gelegt, alles benöthigte in hoher Person angeordnet, und die besten Schiffsleute beschämet hätte. Zu mehrerer Beförderung der See- und Schifffahrt in seinem Reiche hat er eine besondere Seeakademie gestiftet (§. 253.), und die Schifffahrt selbsten aller Orten wohl eingerichtet. Er hatte auch noch bey seinem Leben, und sehr zeitig, das Vergnügen, zahlreiche Flotten mit rußischen Flaggen zu sehen, welche fast alle in seinen Arsenälen erbauet, und in seinen Zeughäusern ausgerüstet waren. Und diese Schiffsflotten, die unter Peters des I Nachfolgern zahlreicher worden sind, versichern die **Seehandlung** der Russen, und setzen das rußische Reich bey seinen Nachbarn in die größte Ehrerbiethung. Schon von Peters des I Zeiten an, haben sich die rußischen Kaufleute gewöhnet, auf ihren eigenen Schiffen, beydes die Landesproducte den Fremden zuzuführen, und dagegen von diesen diejenigen Waaren zu holen, welche sie gebrauchen: gleichwie auch die andern Nationen die rußischen Häfen fleißig besuchen. Anfänglich wurde die Seehandlung nur allein zu Archangel getrieben, bis endlich Peter der I solche nach Petersburg verlegte (§. 256.), doch wurde sie gar bald der Stadt Archangel wieder frey gegeben (§. 257). Indessen ist doch gleichwohl die Seehandlung der Russen selber noch nicht von solcher Wichtigkeit, als sie wohl wegen Rußlands glücklicher Lage dazu, seyn könnte. Denn die Handlung, welche in den Häfen Archangel, Petersburg und Riga getrieben wird, unterhalten noch gegenwärtig mehr die fremdem, als die rußi-

3) Schifffahrt.

schen Schiffe. Indessen ist sie gleichwohl dem rußischen Reiche sehr einträglich, siehe den 271 §.

§. 267.

4) Vortheilhafte Lage zur Handlung.

Wenn wir nun itzt Rußlands gute Lage zur Schifffahrt gerühmet haben: so giebt uns dieses Gelegenheit, überhaupt an die (4) **vortheilhafte Lage der rußischen Länder zur Handlung**, zu gedenken, und dieses um so mehr, da sie eine der allerbesten ist. Denn Rußland gränzet a) an **China**, und dieses erleichtert den Russen die Handlung mit diesem herrlichen und großen Reiche, welches gewissermaßen die ganze orientalische Handlung vereiniget. Auf der Seite des caspischen **Meeres** liegt b) **Persien, Armenien und Ostindien**, mit welchen Ländern daher die Russen frey und ungehindert handeln können. Vermittelst nur gedachten Meeres wird Rußland auch in den Stand gesetzet, c) mit **Constantinopel**, und allen Staaten der ottomannischen Pforte, den stärksten Handel zu führen, welche Handlung noch über dieses die rußischen Häfen des schwarzen **Meeres** befördern. Und endlich so versichern **Archangel** und **Petersburg** Rußland eines weitläuftigen Handels d) mit **England, Holland, Frankreich** und vielen andern Völkern.

§. 268.

5) Schiffreiche Flüsse.

Uebrigens hat Rußland noch einen beträchtlichen Vortheil zur Handlung an seinen vier großen (5) **schiffreichen Flüssen**. Selbige sind: a) Die **Wolga**, einer der größten Flüsse in der Welt; b) der **Dnieper** oder **Nieper**; c) der **Don**, von welchem oberhalb der Stadt Ilasla Peter der I einen Canal in die Wolga, wegen der zween Flüsse Ilasla und Camisinka, hat stechen lassen; und d) der **Oby**. Diese vier Flüsse ergießen sich in eben so viel Meere, womit Rußland ohnedem schon zum Theil, als mit Gränzen, versehen ist, daß man also vermittelst derselben die Schätze der ganzen Welt mit der größten Bequemlichkeit herholen, und wieder austheilen kann.

§. 269

Haupttheile der rußischen Handlung: 1) Landhandel der Russen: a) inländischer oder innerhalb des Reichs.

Nunmehro wollen wir die **rußische Handlung** selbsten vornehmen. Selbige theilet sich in den **Land**- und in den **See**handel. Zum (1) **Landhandel** gehöret nicht nur der inländische, sondern auch der **ausländische** Handel. Der (a) **inländische Handel**, oder derjenige, welcher innerhalb des Reichs getrieben wird, ist sehr stark: und wird im Sommer auf den Flüssen, Seen und Canälen zu Schiffe; und des Winters, vermittelst der Schlittenfahrt getrieben: wie denn die Verführung der Güter auf Schlitten, so leicht und wohlfeil ist, daß es Fremden unglaublich scheint. Sein **Gegenstand** besteht nicht allein in den **Landesproducten**, die man von den Orten, wo sie im Ueberflusse angetroffen werden, an andere Orte, wo solche mangeln, verführet, und sie gegen einander vertauschet; sondern auch in allerhand **ausländischen Waaren**, die durch diesen Landhandel in dem ganzen Reiche vertrieben werden.

Er ist ganz allein in der **Russen Händen**, als welche sich bemühen, solchen nur für sich zu behalten. In St. Petersburg,

wo die Kaufmannschaft sowohl aus einheimischen Bürgern, als auch aus Ausländern besteht, ist deswegen nur den ersten im Großen und Stückweise zu handeln erlaubt; da im Gegentheile die letzten ihre Waaren nicht anders, als im Großen, an die Inländer verkaufen dürfen (§. 262): ja es darf kein Ausländer an einen andern Ausländer etwas verkaufen, noch einer etwas von dem andern erhandeln. So gar dürfen die ausländischen Kaufleute nicht einmal ihre einkommenden Waaren bey sich zu Hause, oder in eigenen Magazinen verwahren; sondern es müssen dieselben solche in die von der Krone dazu erbaueten Magazine legen, und Miethe davon bezahlen. Die **Engländer** sind es allein, welche vor allen andern Nationen von Peter dem I einige Freyheiten erhalten haben (§. 244) und unter solchen auch diese, daß sie ihre Waaren, so wie die einheimischen Bürger, im Lande versenden und verkaufen können, wodurch sie veranlasset worden, mit ihren Waaren durch Rußland nach Persien zu gehen; als sie aber keinen Vortheil daran gefunden, haben sie die Fortsetzung solcher Handlung von selbst aufgegeben. Bey dieser itzterwähnten Einschränkung der Handlung der **ausländischen Kaufleute** in Petersburg besteht demnach der größte Theil derselben aus Commißionärs, und der geringste Theil ebenderselben aus Kramwaaren- und Galanteriehändlern, die einen eigenthümlichen Handel haben. Jenen werden große Capitalien anvertrauet, und sie können was ansehnliches verdienen, wenn sie sich in keine eigene Handlung einlassen: wofern sie sich aber ohne wirkliche Commißionen und ohne genugsamen Credit in Wechseln zu haben, in Petersburg setzen wollen: so laufen sie in den dasigen Weitläuftigkeiten große Gefahr, wovon man viele Beyspiele hat. **Die inländischen rußischen Kaufleute**, welche die Landeswaaren von unterschiedenen Orten nach Petersburg bringen, auch den größten Theil der ausländischen Waaren in das Land führen, **wohnen nicht in Petersburg**, sondern an unterschiedlichen Orten in Rußland, und kommen im May und Junius mit ihren Waaren zu Wasser dahin; im Sept. Oct. und December aber, da sie ihre Waaren verkauft, und ausländische eingehandelt haben, gehen sie wieder nach Hause. Die besten und reichsten unter ihnen bleiben gar zu Hause, und senden nur ihre Bediente nach Petersburg. **Am stärksten** ist bey diesem inländischen Handel beynahe derjenige, welcher **nach Siberien** getrieben wird, indem solcher nicht allein wegen der vielen schiffbaren Flüsse, so Siberien allenthalben durchströhmen, ungemein bequem, sondern auch sehr vortheilhaftig ist, sowohl wegen der kostbaren siberischen Waaren, als auch wegen des chinesischen Handels. Jährlich geht auch besonders noch eine Caravane von Moscau über Siberien nach **Kamtschatka**. Diese Caravanen aber treiben keinen großen Handel, sondern führen meistens Volk mit sich, die daselbst angelegten Colonien zu unterhalten und zu vermehren, wodurch die unnützen Menschen in Rußland, größtentheils Ausländer, mit ihrem freyen Willen aus dem Wege geschaffet werden.

Ob nun wohl der Landhandel in den Händen der Russen ist: so steht dennoch die Handlung mit gewissen Waaren auch nicht einmal den Inländern völlig frey; sondern es giebt verschiedene **Waaren**, mit welchen die **Krone** allein einen ausschliessenden Handel treibt. Diese Waaren, welche **Kronwaaren**, im Gegensatze der **Particulierwaaren**, genennet werden, sind: a) Eisen, b) Potasche, c) Weidasche, d) Rhabarbar, e) Archangelischer Theer, f) Fischthran. Ferner ist niemanden erlaubt, g) mit englischem, cosakischem, oder inländischem Tabacke Handlung zu treiben, welche allein der Krone zusteht; die Einfuhr des türkischen Tabacks, imgleichen des Schnupftabacks, ist frey gelassen. Den Handel mit h) Seegeltuche hat die Kaiserinn an einen Grafen Schuwalow, wenigstens von einigen Jahren, verschenkt, und er wird auch von andern Privatpersonen getrieben. Die i) fremden Branntweine oder Aquavite, vornehmlich die von Frankreich und Danzig, wie auch die aus Liefland, und den von Wachholdern distillirten Branntwein, läßt die kaiserliche Kanzley für ihre eigene Rechnung kommen, und versieht die Leute damit, so viel dieselben davon nöthig haben.

Kronwaaren.

§. 270.

b) Ausländische Handlung zu Lande.

Der (b) **ausländische Handel zu Lande** theilet sich von sich selbst in sechs, oder, wenn man den Schleichhandel dazu rechnet, in sieben Aeste. Selbige sind a) der **Handel nach China** (§. 3), so der wichtigste ist, und zu Lande vermittelst zahlreicher Caravanen geschieht, die jährlich nach Peking gehen. Dieser steht der Krone allein zu; die aber wegen des häufigen Unterschleifs, so dabey vorgeht, den Vortheil nicht davon hat, den sie davon haben könnte. Unterdessen bringen doch diese Caravanen dem Reiche großen Nutzen. Zum Anfange dieses Handels haben wir das 1693 Jahr angegeben (§. 248). Nach der Zeit ist solcher fortgesetzt und vermehret worden. Einsmals wurde man in Peking darüber ungehalten, daß die Russen so viel baares Geld aus dem Lande führeten; hernach aber ist die Vertauschung der Waaren gerade aufgegangen. Die rußischen Waaren, so dahin gebracht werden, sind mehrentheils Pelzwerk und Juchten. Die Rückladung besteht in Thee, Seide, Dammaste, Atlasse, Schagrin, kleinen angereiheten Perlen, chinesischen Tapeten, Cattun, Gold, und andern chinesischen Waaren.

b) Der **Handel nach Persien** ist gleichfalls sehr erheblich, und verdienet nach dem Handel nach China den zweyten Rang. Er geht über Astracan und den caspischen See, und verschafft den Russen Früchte, rohe Seide, und seidene Zeuge, so gemeiniglich mit schönen silbernen und goldenen Blumen durchwirket sind. Derbent ist die Niederlage für die Waaren, welche aus Rußland und der großen Tartarey nach Persien, und von da wieder zurück gehen. Von der Handlungsfreyheit der Russen nach Persien siehe den 259 §.

Die übrigen Aeste sind: c) der **Handel mit den Kalmucken**, so nur von Privatpersonen getrieben wird, und von keiner

großen Erheblichkeit ist: man führet ihnen allerhand Sachen von Eisen und Kupfer zu, und bringt dafür Vieh, Lebensmittel, und zuweilen auch Gold und Silber zurück; d) der **Handel nach der Bucharey**, welcher für baares Geld, oder durch Umtauschung der Waaren, krause Lammfelle, indianische Seidenzeuge, und zuweilen kostbare Steine, welche auf den Jahrmarkt nach Samarkand gebracht werden, nach Rußland bringt; e) der **Handel mit der Türkey und den crimmischen Tartarn**, welcher insonderheit von den Kaufleuten in der rußischen Ukraine getrieben wird, und zu Friedenszeiten nicht geringe ist. Die daher kommenden Waaren sind Saffian, Taback, Tabackspfeifenröhre, seidene Zeuge, Baumwolle und Caffee: da hingegen bekommen die Türken von den Russen Getreide und allerley Arten von Lebensmitteln, dürre Fische, Kaviar, Pelzwerk und Juchten. Endlich wird f) von Kiow aus nach Schlesien mit Hornvieh und Juchten gehandelt; und g) aus dem smolenskischen Gouvernemente wird, alles Verbots ungeachtet, ein starker Schleichhandel nach **Königsberg** und **Danzig** unterhalten. Uebrigens wird die ausländische Handlung zu Lande durch die unten (§. 272) vorkommende rußische Handlungscompagnien sehr befördert.

§. 271.

Gleichwie nun die Russen die **asiatischen Waaren** selber abholen (§. 270): also lassen sie hingegen das, was sie von den **Europäern** gebrauchen, sich noch größten Theils von den Seevölkern, so an der Nord- und Ostsee wohnen, zuführen. Solches geschicht folglich zur See über Petersburg und Archangel (§. 266). Dieser (2) **Seehandel der Ausländer nach Rußland** ist viel wichtiger, als der **Landhandel**; und ist eigentlich erst angegangen, als die Engländer den Weg nach Archangel gefunden haben (§. 244): denn vor dieser Zeit gieng der Handel der Ausländer über Land durch Liefland und Polen. Es ist aber die Seehandlung der Ausländer nach Rußland jederzeit für **die Russen** sehr vortheilhaft gewesen, nicht allein deswegen, weil Rußland weit mehr Waaren ausführet, als dahin eingehen, und also jährlich ansehnliche Summen von den Ausländern an sich zieht; sondern auch wegen der **Art, wie mit den Russen gehandelt wird.** Denn da in Rußland jederzeit das Geld sehr rar gewesen ist: so haben von je her die Ausländer ihre Waaren gegen die rußischen vertauschen, ja den Russen noch Geld oder Credit dazu geben müssen. Noch anitzo werden alle ausländische Waaren meistentheils auf 12 Monate Zeit verkauft, die rußischen Waaren aber müssen bey der Lieferung mit baarem Gelde bezahlet werden, es wäre denn, daß die Russen ihre Zufuhr nicht alle verkaufen könnten, alsdenn wohl eine Vertauschung geschieht; doch selten Gut um Gut, sondern gemeiniglich mit Zugabe von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, oder $\frac{1}{2}$ am Gelde. Ja es kaufen die Ausländer die rußischen Waaren anitzo auf Contracte, indem sie den Russen das Geld im Winter voraus geben, und die Waaren im folgenden Sommer für gewisse Preise empfan-

2) Seehandlung der Ausländer nach Rußland.

gen. Solche Contracte werden, um mehrerer Sicherheit willen, in die Zollbücher eingezeichnet. Dieser große Credit, welchen die Ausländer den Russen geben; die große Ungleichheit zwischen den aus- und inländischen Kaufleuten (§. 269), und manchmal auch die Haushaltungsart der Commißionärs, sind die Hauptursachen, daß so große Capitalien für auswärtiger Kaufleute Rechnung in Rußland verloren gehen. Siehe **Büschings neue** Erdbeschreibung Theil I.

Was nun die **europäischen Nationen** anbetrifft, welche nach Rußland ihren Handel treiben, so sind solche 1) die **Engländer**, welche am stärksten dahin handeln, und auch daselbst besonders befreyet sind (§. 629). Nächst den Engländern handeln 2) die **Holländer** auch stark dahin, und diesen kann man 3) die **Franzosen**, 4) die **Dänen**, 5) die **Schweden**, 6) die **Hamburger**, und 7) die **Bremer** beyfügen. Der **Gegenstand** dieser Seehandlung besteht theils in ausgehenden, theils in eingehenden Waaren. Die (a) **ausgehenden Waaren** aus Rußland, vermittelst der Seehandlung, sind a) folgende Landesproducte; Rauch- oder Pelzwerk von Zobeln, schwarzen, blauen und weißen Füchsen, Hermelinen; Vielfrassen, Bibern, Luchsen, Eichhörnern, Bären, Panthern, Wölfen, Mardern, wilden Katzen, weißen Hasen, ꝛc. Juchten, Kupfer, Stangen und anderes Eisen, Marienglas, Rhabarbar, Inschlitt, Wachs und Honig, Pot- und Weidasche, Theer, Harz und Pech, Leindl, Fischthran, Kaviar, eingesalzene Fische, Hausenblasen, Hanf und Flachs, Garn, Leinwand, Tischzeug, Seegeltuch, Kalamank, Matten, Hopfen, Anis, siberischer Bisam, Bibergeil, Federn, Schweinsborsten, Holz, ꝛc. (§. 264 und 265). b) Die schon oben (§. 270) angeführten chinesischen, persischen und türkischen Waaren, welche die Caravanen nach Moscau bringen. Die (b) **eingehenden Waaren**, oder die Waaren, welche von den europäischen Nationen über die Ost- und Nordsee nach Rußland dagegen eingeführet werden, sind, verschiedene englische, holländische, französische und deutsche Wollenwaaren an Tuch, Zeugen, Strümpfen und Mützen, allerley Seidenwaaren, Zitze und Cattune, feine Leinwande, goldene und silberne Tressen und Spitzen, gearbeitetes Gold und Silber, verschiedene Galanterie- und Kramwaaren. Ferner gehören unter die eingehenden Waaren vielerley Weine; Heringe und andere gesalzene oder getrocknete Fische; Specerey- Droguerey- und Farbewaaren, vornehmlich Indigo; Spielkarten; Papier, hauptsächlich holländisches und französisches, sowol weißes als graues; und endlich canadische Biberfelle.

§. 272.

Handlungscompagnien in Rußland. Peter der I hat auch, zur Betreibung der ausländischen Handlung, **Handlungscompagnien** angeleget, als 1) eine zu **Moscau**, deren ihre Handlung nach China, Ober-Asien und Persien gehöret; und 2) eine zu **Petersburg**.

§. 273.

§. 273.

Von der Waarenhandlung kommen wir auf die **Wechselhandlung**. Es wird aber aus dem rußischen Reiche nur allein auf Amsterdam und London, selten aber auf Hamburg directe, sondern vielmehr über Amsterdam dahin, gewechselt; daher die Negotianten aller Orten, die da rußische Waaren in Petersburg wollen kaufen lassen, ihre Fonds in Amsterdam haben müssen (siehe den 274 §.). Der rußischen **Wechselordnung** haben wir schon oben (§. 258) Erwähnung gethan; und gedenken wir hier nur noch dieses, daß man aus ihrem 2 Capitel die eigentliche Beschaffenheit und Verbindlichkeit derjenigen Art von Wechselbriefen deutlich erkennen könne, welche in Rußland gebräuchlich sind, und **Kronwechsel** oder **auf Krongelder gestellte Wechselbriefe** genannt werden. Es steht diese Wechselordnung in **Siegels** Corp. Iur. Camb. Theil I. p. 609 u. f. Wechselhandlung.

§. 274.

Der **Hauptsitz** der rußischen Handlung ist **Petersburg**, welche Stadt auch zugleich die Residenzstadt des rußischen Reichs ist. Sie liegt an dem Munde der Ostsee, oder des finnländischen Meerbusens, wo der Nevafluß hineinfällt. Dieser Fluß ist hier an einigen Orten über 300 Faden breit, aber nicht aller Orten tief genug, daher die großen Kauffahrteyschiffe in **Cronstadt** erleichtert und beladen, die in Petersburg gebaueten Kriegsschiffe aber vermittelst gewisser Maschinen, Kameele genannt, nach Cronstadt gebracht werden müssen. Ihre Handlung ist von der größten Beträchtlichkeit, indem der ganze rußische Handel, welcher, wie bekannt, den andern Reichen von Europa höchst unentbehrlich ist, größtentheils über diese Stadt getrieben wird, da vor dem Aufbau solcher dieser Handel zum Theil über Land, durch Liefland und Polen, und zum Theil über Archangel gieng. Die **Waaren**, welche man dahin sendet, sind, wenn wir etliche wenige Tuche und Galanteriewaaren ausnehmen, fast nichts anders, als Weine: im Gegentheil verführet man **aus Petersburg** Juchten oder rußisch Leder, Flachs, Hanf, Leinsaat, Leinöl, Pelz- oder Rauchwerk, Talg oder Inschlitt, Wachs, Hopfen, Eisen, Kaviar und dergleichen mehr. Die fremden Waaren, welche man zu Schiffe über die Ostsee nach dieser Residenz- und Handelsstadt bringt, werden von da weiter nach Moscau, und in dem ganzen Reiche herum, theils zu Schiffe im Sommer, theils auf Schlitten im Winter, (ja wohl gar mit Caravanen aus dem Reiche auf der andern Seite) verführet. Auf gleiche Art und Weise werden auch aus dem ganzen Kaiserthume nach Petersburg allerhand Waaren gebracht, als da sind: chinesische, persische, türkische und siberische, welche mit den Caravanen gleich nach Moscau kommen. Es hat aber Petersburg auch seine eigene **Waaren** an seinen **Manufacturen**, indem hier alle Künste und Handwerker im gutem Flore sind, so, daß nicht leichtlich eine Kunst zu finden, von der man nicht einen oder zwey der geschicktesten Meister daselbst aufweisen könnte. Petersburg, der Hauptsitz der rußischen Handlung.

Wir wollen nur eine und die andere Manufactur und Fabrik namhaft machen. So hat Petersburg 1) ein Gießhaus, oder wie es daselbst heißt, einen Stückhof; 2) eine Gewehrfabrik; 3) verschiedene Pulvermühlen, nahe bey der Stadt gelegen, in denen man ohne Gefahr mit Eisen auf Eisen mahlet; 4) eine Papier- und Häckerlingsmühle; 5) eine Marmorsäge und Poliermühle; 6) verschiedene Mehl- Säge- und Schneidemühlen; 7) Salpeter- und Schwefelhütten; 8) viele Ziegelhütten; 9) eine Pergamentfabrik; 10) eine Leinenweberey, die eine der holländischen ziemlich gleich kommende Leinwand giebt, zu welcher 11) das Garn in einem neu angelegten Spinnhause zubereitet wird. Calinka zu Petersburg ist eine Pflanzstätte von den Gobelins in Paris, in welcher 12) eben so schöne Tapeten gemacht werden, als zu Paris selbst. Der Handel mit allen bisher angezeigten, sowohl inländischen als ausländischen Waaren, geschieht theils im Ganzen, theils Stückweise, und bey Kleinigkeiten, wiewohl die letztere Art zu handeln nicht allen verstattet wird (§. 262). Weil, wie in ganz Rußland, also auch in Petersburg, keinem Kaufmanne erlaubt ist, **Krambuden in ihren Häusern zu haben**, wenn wir die Weinhändler ausnehmen, die allein die Freyheit genießen, ihre Weinkeller zu haben, wo sie wohnen; so giebt es in Petersburg folgende mit Buden versehene **Märkte**: 1) die so genannten **Lawken**, welche der große Markt sind, wo alle Kaufmannswaaren verkauft werden, die man von außen dahin bringet, oder in den Manufacturen zu Petersburg fabriciret; siehe in unserer Akademie der Kaufleute das Wort **Lawks**; 2) der **tartarische Plundermarkt**, wo man allerhand Waaren, als etwan alte Kleider von allerhand Nationen, bastene Schuhe, alle Sorten von altem Eisen, Bindfaden, gebrauchte Stricke, hölzerne Sättel, benebst dazu gehörigen Filzdecken, und dergleichen, um ein billiges bekommen kann; 3) **Muitnoy-Dowor**, oder nach andern **Miulnoy-Diwor**, so der Markt ist, wo die Eßwaaren und nöthigen Hausgeräthe verkauft werden. Von öffentlichen Häusern verdienen angemerkt zu werden: 1) die **Börse**, auf welcher sich alle Mittage die dasigen Kaufleute in Menge einfinden; 2) das **Zollhaus**, welches, da Rußland sehr wenig eigene Silberbergwerke hat, gleichsam die Silbergrube des Landes ist, indem man daselbst kein rußisches Geld, sondern deutsche und holländische Thaler nach dem Gewichte nimmt: dadurch kommen jährlich nur zu Petersburg etliche 100000 Thaler in das Land; und diese alle werden bey gleichem Werthe in geringerem Gehalte in der dasigen Münze in Rubel verwandelt; 3) die **Seeakademie** (253). An einer Banco hat es noch im 1754 Jahre gefehlet, als in welchem Jahre die Kaiserinn mit ihrer eigenhändigen Unterschrift unterm 24 May genehmiget hat, daß eine **Kronbanco** in Petersburg für die rußische Kaufmannschaft angelegt werden sollte. Das **Wechselnegoz** auf Petersburg geht mehrentheils, und fast einzig und allein, über Amsterdam. Manchmal, jedoch selten, wird auch auf und von Hamburg, von und auf Petersburg, unmit-

unmittelbar gewechselt. Mehrere Nachrichten von Petersburg giebt in unserer Akademie der Kaufleute ein besonderer Artikel.

§. 275.

Nächst Petersburg wird in Archangel eine sehr starke Handlung mit den Ausländern getrieben, die überdieß sowohl für ausländische als einheimische Kaufleute, absonderlich was die siberischen Waaren anbetrifft, noch nützlicher seyn soll, als die petersburgische. Diese Stadt, welche am Flusse Dwina, 6 Meilen von dem Orte, wo er sich ins weiße Meer ergeußt, liegt, ist überaus volkreich vornehmlich zu den Jahreszeiten, da die englischen, holländischen, hamburgischen, und andern Kauffahrtheyschiffe ankommen, um die Waaren auszusetzen, und die rußischen einzunehmen. Sie hat einen überaus bequemen Hafen, der einer von den berühmtesten Häfen in Europa ist. Der Stadt Archangel ihr Hauptgebäude ist das große Gostinoi Dwor, oder Kaufhaus, so in drey Theile abgesondert ist: in dem ersten haben die fremden Kaufleute ihre Waaren und auch einige Zimmer; in dem zweyten Theile sind die kaiserl. Magazine, welcher sich aber auch manchmal die Fremden bedienen; der dritte Theil ist lediglich zu den Waaren der rußischen Kaufleute bestimmt, und wohnen dieselben auch darinnen. Außer den Engländern und Holländern, wovon aber die letztern allein mehr, als die andern Nationen alle zusammen, dahin handeln, haben auch die Franzosen, die Schweden, die Dänen, die Hamburger, und die Bremer ihre Magazine und ihre Correspondenten zu Archangel. Zur Zeit des Jahrmarkts, welcher den 20 August angeht, und 10 Tage währet, geschicht daselbst der größte Handel. Unterdessen kann man doch auch ganzer 14 Tage vor und nach diesem Markte einen ziemlichen guten Kauf thun. Die Engländer, Holländer und Hamburger schicken eine Menge Waaren nach Archangel, welche nicht daselbst getrieben werden, sondern gerade durchgehen, um bis nach Moscau verführt zu werden. Unter allen Waaren, ist keine von einem sicherern und bessern Vertriebe in Archangel, als der canadische Biber; Papier, Speccrey und Droguistereyen, insonderheit der Indig. Die vornehmsten Waaren, welche man von daher zieht, sind Leder von Jaroslow, Wachs und Honig von Pleskow, Schmeer von Wologda, Oel aus den Gegenden der Wolga, Flachs und Hanf von Groß-Novogrod, Pech von Dwin, und endlich Zobel und andere siberische Waaren. Um des Handels willen ist zwischen hier und Petersburg eine Post angelegt. Eine halbe Meile von Archangel gegen Westen ist ein schöner Zimmerwerft, zu Erbauung der Schiffe. Ein mehrers findet man in unserer Akad. der Kaufl. unter Archangel.

Archangel, vom zweyten Range unter den rußischen Handelsstädten.

§. 276.

Die übrigen rußischen Handelsstädte sind nach Ordnung der Provinzen: Riga, Reval und Narva, in Liefland; Cronstadt,

Uebrige rußische Handelsstädte.

stadt, in dem petersburgischen Gouvernemente; Usting und Wologda, in dem archangelgorodschen Gouvernemente; Jaroslow, Twer und Moscau, in dem moscowischen Gouvernemente; Astracan, in dem astracanischen Gouvernemente; Kasan, in dem kasanischen Gouvernemente; Orenburg, in dem orenburgischen Gouvernemente; Catharinenburg, Irbitskaja Sloboda, Tobolsk, Tomsk, Keniseisk, Irkuzk, Selenginsk und Kjachta, in Siberien. Von den vornehmsten darunter handeln in unserer Akadem. der Kaufl. besondere Artikel.

§. 277.

Fuhr- und Postwesen in Rußland.

Unter diejenigen Anstalten, die zur Beförderung der Handlung dienen, gehören: 1) das Fuhr- und Postwesen, welches beydes in Rußland wohl bestellet ist. Es können die Reisenden daselbst, sowohl des Sommers, als des Winters, insonderheit aber des Winters, mit Schlitten sehr geschwind und wohlfeil fortkommen, weil die Pferde der rußischen Fuhrleute unglaublich laufen, und die Wege zwischen den vornehmsten Städten, insonderheit zur Winterszeit, sehr gut sind. Es ist nichts ungewöhnliches, daß man mit abgewechselten Postpferden von Petersburg nach Moscau in dreymal 24 Stunden reiset, welches doch ein Weg ist, der über 110 deutsche Meilen austrägt. Die Postwege, so nach den Hauptorten führen, sind genau abgemessen, und die Poststationen richtig bestimmt, und verzeichnet. In allen rußischen und siberischen Städten wird den Reisenden das Quartier von der Policey angewiesen.

§. 278.

Commerz-, Berg- und Manufacturcollegium.

Weiter rechnen wir unter die zur Aufnahme der Handlung gemachten Verordnungen, 2) das Commerz- Berg- und Manufacturcollegium, welches außer den Geschäfften, von welchen es den Namen führet, noch die Seezölle zu besorgen, und alle unter Kaufleuten vorfallende Streitigkeiten zu entscheiden hat.

§. 279.

Generalanmerkungen über die Handlung der Russen.

Schließlich wollen wir noch folgende Generalanmerkungen über die Handlung der Russen beyfügen: 1) Es hat nicht leicht ein Volk in der Welt größere Neigung zur Handlung, als die Russen. Sie haben in dem Stücke alle die Eigenschaften an sich, als die Juden, und das zwar in einem noch höhern Grade. Wenn daher ein gemeiner Russe einen Adelichen oder Fremden bewegen kann, daß er ihm ein Paar Rubel lehnet: so schlägt er gleich eine Bude auf, und fängt an zu handeln, wird auch oft in kurzer Zeit reich dabey: welches zum Beweise dienet, wie geschickt diese Nation im Profitmachen seyn müsse. 2) Desgleichen hat die rußische Nation im schlauen Handel nicht ihres gleichen: weswegen sich ein Fremder wohl vorzusehen hat. 3) In der Rechenkunst sind die Russen alle, bis auf den geringsten Bauer, wohl unterwiesen. Sie bedienen sich dabey eines Rechenbretes, so anfänglich von China nach

Ruß-

Rußland gekommen, itzt aber so allgemein ist, daß dergleichen bey allen Taschenspiegeln, Schreibtafeln, oder Kalendern befindlich ist. Uebrigens kann man in unserer Akadem. der Kaufl. bey diesem Capitel den Artikel: **Rußland**, nachlesen.

Das 12 Capitel.

Von der schwedischen Handlung.

§. 280.

Unter allen bisher angeführten europäischen Nationen sind ungezweifelt die Schweden die letzten gewesen, welche sich in die Handlung nach Ostindien eingelassen, indem sie allererst im Jahre 1731 durch Stiftung einer ostindischen Compagnie sich dieser Handlung zu unterziehen angefangen haben (§. 31). Denn wollte man gleich die 1751 errichtete asiatische Compagnie zu Embden, als einen Beweis anführen, daß die Deutschen noch später die Seehandlung nach den andern Welttheilen getrieben: so ist doch der deutschen Seehandlung ihr Anfang nicht in dieser neuen Compagnie, sondern in der von dem glorwürdigsten Churfürsten, Friedrich Wilhelm, von Brandenburg 1682 ebenfalls zu Embden gestifteten africanischen Compagnie zu suchen (§. 71). Was nun aber überhaupt die Handlung der schwedischen Nation anbetrifft: so ist sie, auch selbst ihre Seehandlung, wenn wir Ostindien auf die Seite setzen, nicht die neueste; obwohl gewiß ist, daß die Schweden lange ohne eigene Handlung gewesen sind. Den eigentlichen Anfang ihrer ununterbrochenen Handlung kann man nicht höher hinauf, als in die Regierung Gustavs des I setzen. Durch dieses Königs Sorgfalt fiengen die Schweden an, sich selbst auf den eigenen Seehandel zu legen, da vorher andere Nationen den Handel nach Schweden getrieben hatten. Um dieses alles begreiflicher zu machen, wollen wir in die alten Zeiten zurück gehen.

Seehandlung der Schweden nach Ostindien, eine der neuesten.

§. 281.

Anfangs haben die deutschen Hansestädte den Handel nach Schweden, an und für sich betrachtet, getrieben. Und weil dieses Reich damals noch gar nichts vom Manufacturen und Handwerkern wußte, so hohleten gedachte Städte von den Schweden nicht nur ihr rohes Eisen und Kupfer, sondern auch ihre übrigen rohen Erzte ab, und brachten ihnen die daraus verfertigten Sachen dagegen wieder zurück, versorgten sie auch sonst mit allen nöthigen Waaren. Zur Betreibung solcher Handlung erhielten die Hansestädte schon 1344 und 1361 von den Schweden Zollfreyheit und andere Vorrechte. In diesem letzten Jahre ward **Wisby** (*) von den Dänen erobert, und ziemlich ruiniret. Dieses trieb einen großen Theil der wisbyischen Einwohner nach Stockholm. Ungefähr um das Jahr 1417 munterte der schwedische König Erich, aus Pommern, zuerst sein Volk auf, mit 5 bis 6 Schiffen sich selbst die nöthigen Dingen zu hohlen; und Carl der VIII. Cnutson, gab um das Jahr 1458 den **Engländern** bey

Der Deutschen Hansestädte Handel nach Schweden.

Billingfors einen freyen Hafen. Durch beydes litte der Handel der Hansestädte einigermaßen einen Abbruch. Jedoch nahm ihre Handlung unter den Sturen, Reichsstatthaltern in Schweden, noch mehr ab, und die Fläminger oder Flamländer drungen sich in ihre Stelle. Gleichwohl behielt Lübeck, das Oberhaupt von dem ganzen Hansebunde, immer noch viele Vorzüge. Ja von dem Könige Gustav dem I Wasa, der wegen Besteigung des Throns den Lübeckern sehr verpflichtet war, erhielten Lübeck und Danzig, benebst ihren Verwandten, den osterischen Städten, welche Lübeck mit zulassen würde, 1523 so gar ein Privilegium, daß sie in Schweden keinen Zoll geben, und zu Stockholm, Kiöping, Calmar und Abo, nicht nur mit den Bürgern, sondern auch mit den Landleuten kaufschlagen möchten. Durch dieses Privilegium wurden alle andere fremde Nationen von dem Handel nach Schweden wieder ausgeschlossen, und den gedachten Städten alle Privilegien erneuert, so sie ehedem in Schweden genossen. Indessen wurden doch auch diese neuen Privilegien schon 1529 einigermaßen eingeschränket, und den gedachten Städten nur die Zollfreyheit gelassen: 1533 aber gar genommen, und den Niederländern und Engländern ebenfalls die Freyheit gegeben, nach Schweden zu handeln. Ob nun wohl die Lübecker 1536 durch Vermittelung des Königs Christians des III in Dänemark, die freye Fahrt in Schweden wieder bekamen: so währete es doch nicht lange, weil der König Gustav durchaus seinen Unterthanen den Handel selbst gönnen, und sich in diesem Stücke die Hände nicht wollte binden lassen.

(°) Wisby war vormals eine sehr berühmte, große und mächtige Handelsstadt, auf der Insel Gothland, und zwar war sie, nachdem die vor Zeiten berühmten Handelsstädte in Pommern, Wineta und Julin zerstöret worden, die allervornehmste Kaufmannsstadt in allen Landen gegen Mitternacht. Hier sind die Meer- und Wassertafeln durch fleißige Aufmerkung der Schiffleute, am ersten aufgezeichnet worden, die hernach andere verbessert und zu sonderlichem Nutzen der Schifffahrten vermehret haben. Es ist auch diese Stadt wegen ihres Seerechts berühmt, indem nach demselben die Seestreitigkeiten nicht nur in Schweden, sondern auch in den übrigen nordischen und andern Reichen sind gerichtet worden: wie es denn noch anitzt in andern Reichen das wisbyische Seerecht genannt wird. Ob nun wohl die Stadt noch heutiges Tages in einem ziemlich guten Zustande ist, so ist solcher doch nur ein Schattenwerk gegen den vorigen.

§. 282.

Der Schweden Schifffahrt auf der Ost- und Westsee.

Es entschlossen sich also die Schweden im Jahre 1550, gar nicht mehr mit den Hansestädten zu handeln, sondern nach andern Ländern selber Waaren zu bringen und abzuhohlen; und fingen daher an, zum größten Verdrusse gedachter Städte, nicht allein die Ost- sondern auch die Westsee zu befahren. Um nun ihren Seehandel zu befördern, ließ König Gustav im Jahre 1553

1553 den Meerbusen Weds durchgraben, reinigen und befestigen. Weil hiernächst der Preis des schwedischen Eisens bey den Ausländern sehr herunter gekommen war, so wurde 1554 die Ausfuhre desselben aus dem Reiche verboten, und dessen Preis erhöhet. Um diese Zeit entstanden auch die ersten Manufacturen in Schweden, indem die Einwohner dieses Reichs sich bisher allein mit Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fischerey beschäfftiget, nunmehr aber anfingen, ihre Metalle und Holz selbst zu verarbeiten. Auch fieng man damals an, mit den ausländischen Mächten Commercientractate aufzurichten. Da hingegen wurde den Lübeckern, weil sie sich an einigen schwedischen Schiffen vergriffen hatten, im Jahre 1599 und 1600 alle Handlung nach Schweden verboten: worauf England und Holland sich aller Handlung nach Schweden bemächtigten.

§. 283.

Errichtung und Wiederaufhebung der Südercompagnie.

Bis hieher hatte man noch nicht an die Errichtung eigener Handlungscompagnien gedacht: allein unter der Regierung Gustav Adolphs, trat 1626 die Süder- oder Südcompagnie zusammen, nachdem dieser große König auf Angeben Wilhelm Usselinx, eines in Commerciensachen wohlerfahrnen Kaufmanns zu Antwerpen, auf die Gedanken gebracht worden war, eine Handlungscompagnie in Schweden aufzurichten, welche, nach Art der ost- und westindischen Compagnie in Holland, befugt seyn sollte, nach Asien, Africa und America unter schwedischem Schutze zu handeln. Das Placat, worinnen der König alle Unterthanen des Reichs zu dem Beytritte eingeladen, und zugleich die dieser Compagnie von ihm ertheilten herrlichen Privilegien, so aus 37 Artikeln bestehen, enthalten sind, ist datirt: Stockholm den 14ten Junius 1626. Diese Compagnie bebauete 1631 das von ihr sogenannte Neu-Schweden, in der nordamericanischen Landschaft Canada, welches aber, nachdem es endlich an England gekommen, benebst Neu-Niederland den gemeinschaftlichen Namen Neuyork erhalten. Immittelst suchte der König Gustav Adolph diese Compagnie immer zu vergrößern, und vergaß sie nicht auch mitten unter dem Geräusche seiner siegreichen Waffen in Deutschland, indem er zum Besten der Deutschen, sonderlich aber der Evangelischen, für die er fechte, die obgedachten Privilegien erweiterte. Solche Erweiterung, die in 14 Artikeln besteht, machte er unter dem Dato: Nürnberg den 16ten October 1632 bekannt; mußte aber wenige Wochen darauf, nämlich den 6ten November, in der Schlacht bey Lützen, seinen heldenmüthigen Geist aufgeben, da indessen nach seinem Tode der schwedische Großkanzler und Feldherr der schwedischen Völker in Deutschland, den 26sten Jun. 1633 ein Placat öffentlich in Frankfurt am Mayn anschlagen ließ, worinnen den Deutschen ein Platz in dieser Compagnie angeboten ward. Ob nun aber gleich auch der obgedachte Usselinx, als Director solcher neuen Südercompagnie, in seinem ausgegebenen Berichte von der Errichtung derselben, alle mögliche Aufmunterungsgründe vorgetragen hatte; so wurde die Compagnie selbst doch endlich 1661

wieder

wieder aufgehoben, wovon die Ursache ungezweifelt in den damaligen so langwierigen Kriegsunruhen zu suchen ist.

§. 284.

Aufnehmen der Handlung, Manufacturen und Schiffahrt unter der Königinn Christina.

Und gleichwohl haben Handlung und Manufacturen unter der Regierung der Königinn Christina mehr zu- als abgenommen. Im Jahre 1637 wurde ein Handlungscollegium errichtet: und 1641 bauete eine africanische Compagnie auf Guinea das Castel Corso; es ist aber diese Handlungsgesellschaft vor kurzer Dauer gewesen. Gleiches Schicksal haben die mehresten von denen so mancherley Manufacturen und Fabriken erfahren, welche unter der gedachten Königinn größtentheils von Fremden, sonderlich von Deutschen und Niederländern, in Schweden sind angeleget worden. Also ward 1641 eine Glasfabrik, 1643 eine Stärkenfabrik, und 1646 eine Meßingfabrik errichtet: nicht allererst zu gedenken, daß man 1647 auch Buchläden angeleget habe. Immittelst hatten die Schweden in dem zu Brömsebroe 1645 den 13ten Julius mit Dänemark geschlossenen Frieden, die Freyheit erhalten, daß sie keinen Zoll im Sunde bezahlen sollten: und dieses gab Gelegenheit, daß man sich mit mehrerm Eifer auf die Schifffahrten legte. Anbey entstanden mehrere Gesellschaften, wie denn im Jahre 1648 eine Theercompagnie aufgerichtet wurde, die aus den nordlichen Provinzen den Theer aufkaufen, und ausführen sollte; es ist aber diese Compagnie 1675 wieder eingegangen. In eben dem 1648 Jahre fieng auch Halmstadt an, Fischerschiffe auszurüsten, nachdem bisher andere Nationen an der Schweden Küsten gefischet hatten, und der Adel selbst vereinigte sich mit den Bürgern, und bauete Schiffe; doch mußte man den Mangel zuweilen mit fremden ersetzen. Die übrigen Regierungsjahre der Königinn Christina brachten noch immer neue Manufacturen nach Schweden. Denn 1649 wurden Nadelfabriken und eine Seidenfabrik, 1651 eine Ledergerberey und Seifensiederey, 1653 Sägemühlen; und endlich 1654 eine Eisen- und Stahlfabrik angelegt: und hierauf übergab mehrgedachte Königinn den 7ten Junius des nur gedachten 1654 Jahres ihrem Vetter, Carl Gustav, Krone und Scepter.

§. 285.

Carl Gustavs Manifest, worinn er seine Unterthanen zur Handlung und Schifffahrt aufmuntert.

Unter dieses Carl Gustavs, oder Carls des X Regierung, waren die schwedischen Waffen gleich glücklich gewesen, als in den Regierungsjahren des Königs Gustav Adolphs, und der Königinn Christina, dergestalt, daß nunmehr viele herrliche und weitbegriffene Länder dem schwedischen Scepter unterworfen worden, welche mehrentheils an der Ostsee, und an andern schiffreichen Wassern liegen, und mit den nutzbarsten, zur Handlung dienenden Naturgaben gesegnet sind. Daher nahm Carl Gustav im Jahre 1660, kurz vor seinem Ende, Anlaß, in einem Manifeste seine Unterthanen aufzumuntern, daß sie sich dieser Vortheile zur Handlung und Schifffahrt bedienen möchten; wobey er zugleich versprach, ihnen in allen Stücken hülfliche Hand zu bieten.

ten. Er meldete über dieses, wie er gesonnen sey, sonderbare Directoren der Commercien, Schifffahrt und Manufacturen zu ernennen, die dafür sorgen sollten, daß theils alle Materialien des Landes von den Unterthanen selbsten verarbeitet, und weiter verführet; theils die dem Königreiche abgehenden und doch nöthigen Waaren, als Wein, Salz, Heringe, Baumöl und Gewürz, gleichfalls von den Schweden selbsten aus der ersten Hand, gegen den Ueberfluß des Landesproducte abgeholet, und zu dem Ende genugsame Schiffe und Fahrzeuge angeschaffet werden möchten.

§. 286.

Es vermehreten sich auch wirklich unter seines Nachfolgers, Carls des XI, Regierung, die **Manufacturen**. Denn es wurde nicht nur 1661 eine Zuckersiederey zu Stockholm errichtet, sondern es nahmen auch die Wollen- und Seidenwebereyen überall zu. Gleichwohl aber konnte man der Ausländer Hülfe zur Zeit noch nicht entbehren, und es verstattete der König den **Engländern** im May 1665 das Stapelrecht in Reval, Landsberg und Gothenburg, mit denen man dießfalls einen weitläuftigen Commercientractat aufrichtete, welcher 1666 den 6ten Februar geschlossen wurde: gleichwie sich in eben diesem 1666 Jahre einige Engländer mit verschiedenen Freyheiten nach Helsingburg setzeten. In dem folgenden 1667 Jahre legte man von Gothenburg aus eine **Heringsfischerey** an. Auch wurde in eben diesem Jahre auf dem Reichstage zu Stockholm beschlossen, die Handlung mit den **Türken** wieder in guten Stand zu setzen. In dieser Absicht fertigte man einige Personen, welche die türkische Sprache verstunden, nach Constantinopel, und nachmals auch nach **Persien** ab. Insonderheit verdienet angemerket zu werden, daß, da man anitzt mit mehrerem Eifer, als jemals, für den Flor der Schifffahrt besorget war, 1667 das königl. schwedische **Seerecht** heraus kam, welches aus folgenden acht Abtheilungen besteht: 1) von des Schiffers und Schiffsvolks Pflicht, in 27 Capiteln; 2) von Schiffen und Schiffsbefrachtern, in 16 Capiteln; 3) von Schiffsbauung und Ausrüstung, wie auch von der Rheder Pflicht und Gerechtigkeit, in 9 Capiteln; 4) von der Bodmerey, in 9 Artikeln; 5) von Seeschaden, auch Schiffsverwirkung und Confiscation, oder andern unglücklichen Zufällen, welche demselben in Seegefahr zukommen können, und gemeiniglich Haverey genennet werden, in 17 Capiteln; 6) von Schiff- und Gutsversicherungen, oder Assecuranzen, in 18 Artikeln; 7) von der Admiralschaft, wie sie muß bestellet seyn, und wie dieselbe schuldig, einander zu folgen, in 8 Capiteln; und 8) von dem Gerichtsstande, (Foro) der Schiffer und Seeleute, in 16 Capiteln. So kam auch 1668 den 16ten Junius eine königliche **Verordnung** heraus, nach welcher sich **Kaufleute** und **Schiffer**, welche auf Schweden und Finnland handeln, im Ein- und Ausseegeln richten sollten; und besteht solche aus 33 Artikeln. Desgleichen, weil man noch keine Wechselordnung in Schweden hatte, so setzte man 1671 ein **Wechselrecht** auf, welches unterm

Verbreitung der Manufacturen, der Handlung und Schifffahrt unter Carln dem XI.

10ten

10ten März zu Stockholm durch den Druck bekannt gemacht wurde. Hierauf erfolgte 1673 den 21sten März eine Verordnung wider die vielen Fremden, welche sich in dem Königreiche Schweden wohnhaft niedergelassen hatten, und im Handel und Wandel den alten und rechten Bürgern und Einwohnern großen Schaden zufügten. Endlich wurde auch im Jahre 1696 zur Beförderung der Seefahrt ein Lootscontoir zu Stockholm angelgt.

§. 287.

Abnahme der Handlung und Manufacturen unter Carln den XII.

So blühend nun die Handlung und Manufacturen unter diesem Könige waren: so sehr veränderten sich die Sachen unter dem Könige Carln dem XII, ob man es gleich nicht an guten Gegenanstalten fehlen ließ. Wir rechnen dahin z. E. daß, weil seit einiger Zeit viele boshaftige Bankerotte ausgebrochen waren, man darauf bedacht war, wie Treue und Glaube unter Kaufleuten, als woran bey der Handlung so viel gelegen ist, befestiget werden möchte. In dieser Absicht wurde 1699 den 14ten März eine königliche Verordnung wider die muthwilligen Bankerottierer bekannt gemacht, kraft welcher, ohne einige Gnade und Verzeihung, dergleichen Betrüger entweder an den Pranger gestellet, oder auch wohl mit gefänglicher Haft und Arbeit auf Marstrand, unverzüglich beleget werden sollen. Die Ursache aber, warum unter König Carln dem XII die meisten Manufacturen und Fabriken wieder eingiengen, welche unter der Regierung der Königinn Christina, und der Könige Carl Gustavs und Carls des XI angeleget worden waren, war keine andere, als der lange Krieg, den König Carl der XII zwar in den ersten 9 Jahren glücklich, aber in den letztern 9 Jahren unglücklich führete. Insonderheit erlitte die schwedische Handlung 1710 einen großen Stoß, da die Russen den Schweden Liefland abnahmen. Denn dieses war der Schweden Speisekammer, woraus sie, wenn Miswachs und Theuerung vorfiel, ihr Brodt hohleten.

§. 288.

und der Königinn Ulrica Eleonora.

Einen zweyten harten Stoß erlitte die schwedische Handlung, unter der Königinn Ulrica Eleonora. Denn, da die Schweden bisher im Sunde zollfrey gewesen (§. 284), und deswegen die aus- und eingehenden Waaren großen Theils selber mit gutem Vortheile hatten verführen können: so mußten sie hingegen in dem stockholmischen Frieden, der 1720 zwischen obiger Königinn und dem Könige Friedrich dem IV in Dänemark geschlossen wurde, sich dieser Freyheit begeben, und der Zoll ward ihnen nunmehr im Sunde sowohl, als andern Nationen, abgefordert.

§. 289.

Aufnahme der Manufacturen, Handlung und Schifffahrt, unter Friedrich dem I.

Jedoch unter Friedrich dem I kamen alle Manufacturen und Handwerker wieder in großes Aufnehmen. Man brachte die Schäfereyen in sehr gute Ordnung, pflanzte Taback, gab den fremden Künstlern und Manufacturisten Religionsfreyheit, und richtete unzählbare Manufacturen auf. Eben so kam auch unter diesem weisen Könige die Handlung wieder empor: die Schweden gewöhneten sich, ihre Waaren selbst einzuführen,

auch

auch das ihnen benöthigte selber zu holen; der Preis des Eisens wurde durch ein **Eisenlager** in der Schweden Macht erhalten; und man schloß die **Fremden** fast von allen vortheilten Zweigen der Handlung aus. Zur Beförderung dieser eigenen Handlung stiftete man zu Gothenburg nicht allein die **levantische Compagnie**; sondern man errichtete auch ebenfalls zu Gothenburg, vermittelst einer von dem Könige Friedrichen 1731 den 14ten Junius, **Heinrich Königen** und dessen Associirten ertheilten Octroy, eine **ostindische Compagnie**, welche seit der Zeit gar viele Schiffe abgesandt hat, und noch gegenwärtig in guten Umständen ist. Die Bedingungen gedachter Octroy, an der Zahl 18, findet man in unserer **Akad. der Kaufl.** unter **ostindische Compagnie in Schweden**. Es müssen die Schiffe der Compagnie allemal von Gothenburg absegeln, und auch wiederum dahin zurück kommen, ingleichen ihre Waaren allda ausladen und verkaufen. Uebrigens muß sie der Krone von einem jeden zurück kommenden Schiffe 50000 Thaler Silbermünze bezahlen. Nicht weniger ward in eben dem 1731 Jahre, und auch zu Gothenburg, in der sogenannten Altstadt, auf Schwedisch Gammelstadt, drey achtel Meilen von Gothenburg, eine **Zuckerraffinerie** angeleget, welche anitzo in vollem Gange ist. Thun wir von Gothenburg einen Blick nach Stockholm, so entdecken wir auch hier eine gute Anstalt nach der andern, die von dem gesegneten Zustande der schwedischen Handlung und Manufacturen zu Friedrichs des I Zeit Zeugen abgeben. Im Jahre 1739 wurde daselbst ein **Assecuranzcontoir**, und zu gleicher Zeit ein eigenes **Manufacturcontoir** der Reichsstände; 1740 aber ein **Hallgerichte** errichtet, in welchem letzten die im Reiche fabricirten Waaren geprüfet, und die Streithändel der Manufacturisten geschlichtet werden. Hiernächst schloß die Krone Schweden 1741 den 15ten April mit der **türkischen** Republik **Tripoli** einen Friedens- und Commercientracat, und im Jahre 1745 octroirte der König die **Fischercompagnie** zu Stockholm, nachdem die Direction derselben das Jahr vorher die sämmtlichen Interessenten hatte einladen lassen, sich auf den 2ten October 1754 einzufinden, und, zu Folge der Associationsregeln, wegen Fortsetzung dieser dem Lande so nützlichen, als den Interessenten vortheilhaften Einrichtung erforderliche Maaßregeln zu nehmen. Im Jenner 1756 ertheilte der König zu Gothenburg einigen reichen portugiesischen **Familien** sichern Aufenthalt, und die Freyheit, an allem Handel, der in Schweden getrieben wird, wie auch bey den Fabriken und Manufacturen, Theil zu nehmen. Desgleichen gab er zu eben der Zeit den Kaufleuten Abraham und Jacob Arfwadson Freyheitsbriefe, sowol zu einer **Herings- Wallfisch- Dorsch- und Seehundfischerey-Compagnie**, als auch nach den **africanischen** und **americanischen Inseln** zu fahren, und in denen Landen, die noch durch keine europäische Nation besetzt worden, Entdeckungen zu machen; jedoch alles nach denen in der Octroy stipulirten Bedingungen und Einschränkungen. Zwar that damals der spanische Gesandte wi-

der die letztere Conceßion, als eine, den Rechten der Krone Spanien nachtheilige Sache, starke Vorstellungen; wir können aber nicht sagen, ob sie einige Veränderung verursachet. Nicht weniger erhielten verschiedene Kaufleute im März gedachten Jahres auf 6 Jahre ein Privilegium, aus Schweden einzig und allein nach **Madera** und den **Canarieninseln** zu handeln. Das merkwürdigste aber von dem mehr gedachten 1746 Jahre ist, daß, da der Großsultan der schwedischen Nation die Erlaubniß ertheilet hatte, in Pera, der Vorstadt von Constantinopel, sich eine Kirche zu erbauen, (woraus man das große Ansehen der Schweden in der Türkey schließen kann); man den Anfang zu nur erwähntem Baue hat machen wollen, nachdem der König schon seit einigen Jahren ansehnliche Collecten dazu hatte sammlen lassen. Im Jahre 1748 beschäfftigte man sich vorzüglich beydes mit der Schifffahrt, als mit dem Wechselnegoz. In Ansehung jener müssen wir theils eine Declaration unterm 18ten März, die **Kauffahrteyschiffe** betreffend, theils das unterm 30sten März ergangene **Seereglement**, anführen; in Ansehung des Wechselnegozes aber anmerken, daß man eine **neue Wechselordnung**, statt der alten (§. 286.), entworfen, und durch den Druck bekannt gemacht habe.

§. 290.

Handlungsreglement für die Stadt Stockholm.

Das letzte, so aus den Regierungsgeschichten des hochseligen Königs Friedrichs des I, die Handlung angeht, und unserer Aufmerksamkeit nicht entwichen, ist ein königliches **Handlungsreglement**, das im December 1749 bekannt gemacht worden, und die Handlungsart in Stockholm festsetzet; woraus man zugleich die Wachsamkeit des Senats für die Beförderung des Wachsthums der inländischen Fabriken ersehen kann. Es besteht aus 6 Artikeln. Der **erste** lehret, wie es überhaupt mit Kramwaaren gehalten werden soll. Es sollen nämlich 1) alle Krämer und diejenigen, welche mit Kramwaaren handeln, sich nach dem allgemeinen schwedischen Gesetze, besonders aber nach dieser neuen Verordnung richten, und dabey unter dem Befehle des Magistrats zu Stockholm stehen. 2) Eben dieselben Handelnden sollen deswegen eine schriftliche Erlaubniß von besagten obrigkeitlichen Personen haben. 3) Bey dem Hall- oder Fabrikgerichte soll nichts von Manufacturwaaren minutweise verkaufet werden. 4) Wenn jemand, der erwähnte schriftliche Erlaubniß nicht erhalten hat, ostindische, oder andere ausländische Waaren einbekömmt, so sollen dieselben nicht in dessen Hause, sondern in Packhäusern verwahret, und unter öffentlicher Aufsicht an die privilegirten Krämer verkaufet werden. 5) Derjenige, welcher wider diesen Artikel handel, soll seine Waaren verlieren, und 40 Thaler Silbermünze an Strafgeldern erlegen. Der zweyte Artikel weiset, worinn der Handel der Fabrikanten und Manufacturisten mit Kramwaaren bestehen soll. 1) Haben sie die Erlaubniß, in den Werkstätten ganze Stücke, ingleichen ganze und halbe Dutzende zu verkaufen: eben dieses kann auch in der Stadt in offenen Buden geschehen, und wenn

2) zwo

2) zwo oder mehrere Personen eine Bude zusammen halten; jedoch sollen sie 3) in ihren Häusern nichts in Minut, wol aber in offenen Buden verkaufen, wenn sie nämlich 4) sich vorhedeswegen bey dem Magistrate angemeldet, und der von demselben geschehenen Tarirung sich unterworfen haben, wofern sie 5) sowol dieses Puncts, als auch der vorigen Puncte halber, der in dem 5ten §. des ersten Artikels benannten Strafe entgehen wollen. Im dritten Artikel wird von dem Kramhandel des Verlegers gehandelt. Da denn nach der im ersten §. gegebenen Beschreibung eines solchen Verlegers 1) befohlen wird, daß sie ihre Verlagscontracte bey dem Magistrate sollen einzeichnen lassen. 2) Sollen sie keinen Minuthandel treiben. 3) Sind sie zwar nicht zu einem gewissen Verlags-Quanto verbunden; wenn sie aber Verleger zu einem Capitale von 15000 Thalern Silbermünze und darüber sind, so sollen sie auch mit unverlegten aus- und inländischen Waaren handeln können; doch sollen sie jährlich beweisen, daß sie eine solche Summe zum Verlag der einheimischen Waaren angewendet haben. 4) Wird denenjenigen, welche hierwieder handeln, die obbesagte Strafe gleichfalls zuerkannt. Der Inhalt des vierten Artikels betrifft den Commißionshandel mit Kramwaaren, und setzet hauptsächlich, daß sich solche Commißionärs bey dem Magistrate angeben sollen, weiset auch, wie sie sich, wofern sie beregte Strafe vermeiden wollen, bey diesem Handel zu verhalten haben. Der fünfte Artikel betrifft die Großhändler mit Kramwaaren. Diese sollen sich gleichfalls bey dem Magistrate angeben, wenigstens für 20000 Thaler Silbermünze von inländischen Waaren abnehmen, und nichts in Minut verkaufen. Ferner sollen sie bey harter Strafe jährlich Zeugnisse wegen solcher Abnahme aufweisen. Da hingegen sollen keine andere Unterthanen sich mit solchem Großhandel abgeben, wo sie nicht gewisse Ausgaben übernehmen, und sich eidlich verbinden, daß sie keinen Schleichhandel treiben wollen. Im sechsten und letzten Artikel wird umständlich von dem Minuthandel mit allerley Kramwaaren gehandelt. Nach Maaßgebung desselben soll nur eine gewisse nach der zu Stockholm üblichen Nahrung eingerichtete Anzahl von Kramern angenommen werden. Sie sollen ein gewisses Quantum von inländischen Manufacturwaaren abnehmen. Ihre Waaren sollen sie nicht in verschlossenen Winkeln, sondern in öffentlichen Buden verkaufen, und jährlich beweisen, daß sie ihren Antheil richtig eingekaufet haben; im widrigen Falle soll ihre Bude gesperret werden. Sie sollen bey Zeiten bestellen, was für Waaren sie nöthig haben. Wenn aber dieselben nicht zu finden sind, so soll solches bey dem königlichen Kammercollegio angezeiget werden. Wenn ein Krämer gestorben, soll von denen, welche an dessen Stelle zu kommen suchen, der geschickteste angenommen werden, mit der Bedingung, daß er sein Quantum von den Fabrikanten richtig nehmen wolle. Im 7ten §. ist ein Verzeichniß der Waaren enthalten, womit sowol die Seidenkrämer, als auch Leinwandhändler allein und

gemeinschaftlich handeln sollen. Der folgende §. erlaubt dem Frauenzimmer, mit allerhand Kleinigkeiten zu handeln; und der letzte handelt von den Stämpeln der Waaren, damit aller Unterschleif und die Verfertigung untauglicher Waaren vermieden werden möge. Zuletzt befehlen Seine Majestät, die Bewerkstelligung dieser Verordnung mit aller Sorgfalt zu betreiben.

§. 291.

Weise Anstalten zum Flore der Handlung, Schiffahrt und Manufacturen unter Adolph Friedrichen.

So glücklich die Regierungsjahre Friedrichs des I. für die Handlung in Schweden gewesen, so erwünscht sind die itzigen Zeiten unter der friedlichen Regierung Sr. anitzo regierenden königlichen Majestät, Adolph Friedrichs, da Handlung und Gewerbe immer in neue fruchtbare Zweige treiben, indem Se. Majestät mit noch größerem Eifer, als seine glorwürdigsten Vorfahren, unabläßig an der Verbreitung des Flors der Commercien und Manufacturen in Dero Reiche, arbeitet, und so gar auch auf die ursprünglichen und entfernten Quellen derselben ein Auge werfen. Denn im Jahre 1752 bewilligte dieser weise Monarche denen, welche Sümpfe und Moräste austrocknen, und dadurch den Ackerbau und Wiesewachs befördern würden, 40 bis 50 Freyheitsjahre ohne alle Abgaben. In eben dem Jahre befahl er auch den sämtlichen Landeshauptleuten, daß überhaupt alle zu Manufacturen nöthige Materialien, als Flachs, Hanf, Tabacksblätter, und Weberdisteln, Farbekräuter zu Seiden- Leinwand- und Wollenfärbereyen fleißiger in ihren Districten angebauet und gepflanzet werden möchten: ungeachtet der Tabacksbau schon so empor gebracht, und die Anzahl der dazu erforderlichen Fabriken dergestalt vermehret worden war, daß man in dem gedachten 1752 Jahre bereits zu Stockholm, Gothenburg, Landskron, Lund, Wenerburg, Alingas, Norkiöping, Malmö, Christianstadt, Ystadt, Scara, Söddertelge, und Sölfwitsborg, Tabacksfabriken fand. Weil der König ferner für das Aufnehmen der Fischerey und Schäferey besorgt ist, so gestand er, in Ansehung jener, denjenigen, welche sich an den Seeufern dieser Handthierung halber niederlassen wollen, verschiedene Vorrechte zu; in Ansehung dieser aber ergieng eine königliche Verordnung, den Vertrieb der feinen schwedischen Wolle zu befördern. Kraft derselben soll der Landmann sie in ganzen Fellen zu den Fabrikanten bringen, oder, wenn sich kein Käufer findet, soll das Hallgerichte jeder Stadt dieselbe aus dem Manufacturfond erkaufen. Nicht zu gedenken, daß auf dem Reichstage 1752 die möglichste Beförderung der Fabriken auf das neue beschlossen worden. Um aber auch die Verführung der Waaren zu erleichtern, brachte man auf dem Carlsgraben bey Trollhätta eine Schleuße, Graf Teßin genannt, zu Stande, welche gegen das Ende eben dieses 1752sten Jahres feyerlich geöffnet, und brauchbar befunden wurde, wovon sich das Reich, zur Aufnahme des Handels, einen beträchtlichen Nutzen zu versprechen hat, den auch der Commercienrath Polheim in seinen hierüber in Druck ausgege-

gegebenen Gedanken allbereits genugsam zu Tage geleget hat. Endlich ergieng noch in diesem Jahre ein königliches Edict, vermöge dessen, der julianische Calender abgeschaffet, und anbefohlen ward, daß der neue Styl mit dem 1753 Jahre in dem Königreiche Schweden durchgängig eingeführet werden sollte. Es wurden daher in solchem 1753 Jahre 11 Tage vom 17ten Februar, bis auf den 28sten, weggelassen. Die Kroneinkünfte wurden zwar in selbigem noch nach dem alten Calender berechnet; alle übrige Handlungen aber richteten sich nach dem verbesserten, welcher nunmehr durchgängig eingeführet ist. In dem folgenden 1754 Jahre setzete man die Sorgfalt für den obgedachten Bau der zu den Manufacturen erforderlichen Materialien fort, indem mit dem Anfange solchen Jahres, das Hallgerichte, oder Manufacturcontoir der hochlöblichen Reichsstände, insonderheit den Bau der Kräuter, welche zum Färben gebraucht werden, im Reiche, und besonders in den südlichen Provinzen desselben, desto mehr zu befördern, wachsam war, und zu dem Ende bekannt machen ließ, daß diejenigen, welche dergleichen Waaren liefern würden, von diesem Manufacturcontoir gewisse Prämien zu gewarten hätten. Eben dieses Hallgerichte, oder Manufacturcontoir setzte, um auch den Seidenbau empor zu bringen, zu gleicher Zeit, und unter eben der Bedingung, 5 Platen für jegliches Schalpfund gesponnener einheimischer Seide zu einer Prämie. Endlich so vergaß der König auch nicht der Fischerey, indem er in dem gedachten 1754 Jahre, nachdem man in Schweden den Nutzen und die Wichtigkeit der Heringsfischerey eingesehen hatte, ein eigenes Reglement, diese Fischerey betreffend, bekannt machen ließ. In demselbigen wird nicht nur die 1745 errichtete Fischercompagnie (§. 289.) bestätiget; sondern es werden auch, außer den alten Prämien, noch neue versprochen. Dieses Reglement giebt zugleich den Fremden die Erlaubniß, ihre Capitalien in die Fischerey anzulegen. Hierdurch ward zugleich Gothenburg aufgemuntert, daß es 1755 anfieng, die dasige Fischerey (§. 289.) bis nach Grönland zu erweitern, wohin ein Schiff geschicket wurde, welches noch in solchem Jahre mit 5 Wallfischen glücklich zurück kam. Uebrigens ist die Aufnahme der Commercien und Manufacturen im Reiche bis auf diese Stunde des preiswürdigsten Königs Adolph Friedrichs und des Senats vornehmstes Augenmerk: wie denn auch die Wissenschaften in den neuern Zeiten, sonderlich von 1739, da zu Stockholm die königlich schwedische Akademie der Wissenschaften ist gestiftet worden, unter den Schweden ein ansehnliches Wachsthum erfahren haben. Sie legen sich, außer verschiedenen andern Wissenschaften, itzt vornehmlich mit großem Fleiße auf die oeconomischen Wissenschaften, und die Naturlehre, so beyde Wissenschaften sind, welche die Grundlage der Handlung unterstützen und erhalten.

§. 292.

Gegenwärtiger Zustand der schwedischen Handlung.

Was nun insbesondere den gegenwärtigen Zustand der Handlung in Schweden betrifft; so ist aus den obigen Geschichten unleugbar, daß der Handel in den letzt verflossenen Jahren in merkliche Aufnahme gekommen ist. Die (1) **Manufacturen** haben sich verbessert (§. 289 und 291.); daher die Einfuhre der ausländischen geringer worden, und viel Arbeitslohn im Lande ersparet und behalten ist. Ja die Ausfuhre ist durch einige neue Manufacturwaaren vermehret worden. Wie denn der Manufacturcommissär Eric Salander, in derjenigen Rede, welche er 1754 bey Antretung seines Vorsitzes in der königl. Akademie der Wissenschaften gehalten hat, und die hauptsächlich den damaligen Zustand der schwedischen Fabriken betrifft, unter andern anführet, daß zu Stockholm in den beyden letzten Jahren einzig und allein an so genannten Hallwaaren, welche mehrentheils aus gewebten Zeugen bestehen, für 48 Tonnen Goldes verfertiget worden sind, und daß die Fabriken in dem St. Catharinen Kirchspiel allein an die Arbeiter alle Sonnabende 33 bis 35000 Thlr. Kupermünze an Arbeitslohn bezahlen, welches 5½ bis 6 Tonnen Goldes, davon eine aus 300000 Thalern Kupfermünze besteht, jährlich ausmacht. In Ansehung der (2) **Naturgaben** ist insonderheit das Eisen, welches der größte Schatz des Reichs ist, und sonst unter dem Preise war, weil die Niederlage ehedem davon in auswärtigen Handelsplätzen gewesen, wieder in guten Preis gekommen, nachdem man in Schweden selbst das Eisenlager errichtet (§. 289.), und man hat dabey solche Einrichtunger gemacht, welche verhüten, daß der Preis desselben nicht nach Belieben erhöhet, und dadurch die Aufnahme der ausländischen Eisenwerke befördert werden kann. Es ist auch (3) der **Wechselcours** von Zeit zu Zeit gefallen, und zu mehrerer Gleichheit mit dem Wechselcourse anderer Nationen gekommen, weil itzo weniger Geldsummen für rohe Materien und andere nöthige Waaren aus dem Lande gehen, nachdem man den Bau der Materialien mit allem Ernste treibt (§. 291.). Indessen führet Schweden doch noch jährlich wenigstens für 6 Tonnen Goldes mehr ein, als aus.

§. 293.

Grundstützen der Handlung in Schweden:

Damit wir aber von diesem so blühenden Handel unsere Leser etwas umständlicher unterrichten: so müssen wir zuvörderst die **Grundstützen** desselben anzeigen. Selbige sind die Naturgaben, die Manufacturen, der Bergbau, die Fischerey, die Schifffahrt, und die bequeme Lage zur Handlung. Die **Naturgaben** Schwedens bestehen 1) im Getreide; doch ist Schweden an und für sich selbst reicher an Bergwerken, als an fruchtbaren Aeckern. Gothland hat unter allen Ländern des Reichs das meiste Getreide, als Weizen, Rocken, Gerste, Haber, Erbsen rc. Im Nordlande kann wenig gesäet werden, weil es mit Bergen und Klippen angefüllet ist. In Lappland wächst noch weniger Getreide; Finnland aber ist ganz fruchtbar, ob es gleich bisher noch lange nicht hinlänglich angebauet ist. Weil nun das Getreide

1) Naturgaben Schwedens.

lange

lange nicht zureichend für Schweden ist, und jährlich einige 100000 Tonnen Korn von fremden Orten eingeführet werden müssen: so thun die patriotisch gesinneten Schweden deshalb itzt häufig gute Vorschläge, wie der Ackerbau in guten Stand zu setzen sey, und der König unterstützet solche (§. 291). Man bauet nunmehro auch 2) **Flachs**, sonderlich in der Provinz Helsingen, 3) **Hanf**, und 4) **Taback** mit gutem Vortheile, ingleichen 5) **Weberdisteln**, und 6) **Farbekräuter** (§. 291). In dem südlichen Theile von Schweden giebt es ziemlich gute 7) **Baumfrüchte**, und 8) **Gartengewächse**: allein, je weiter nach Norden, destomehr nehmen sie ab. Die ansehnlichen 9) **Waldungen**, welche Schweden sonst gehabt hat, und gewissermaßen noch im Ueberflusse hat, werden immer dünner und kleiner, weil jährlich gewaltig viel Holz zur Verfertigung der Kohlen, der Potasche, des Theers, des Pechs und zum Schiffbau gebrauchet wird. Gute 10) **Wiesen und Weiden** hat Schweden an und für sich selbst zum Theil; desgleichen giebt es gute Viehweiden in Gothland und in Nordland. Daher ist auch 11) die **Viehzucht** in Schweden an manchen Orten ansehnlich; alles Vieh aber fällt hier, so wie in den übrigen nordischen Ländern, klein, und die wenigen Schafe haben eine grobe Wolle: jedoch ist man seit einigen Jahren in Schweden auf die Verbesserung der Schafzucht sehr bedacht, wie denn derjenige, der eine fremde schöne Schafart ins Land bringt, nach Unterschied für jedes Stück eine Belohnung vom Staate erhält. Die **Pferde** daselbst sind ungemein dauerhaft, und sowohl als das Hornvieh zureichend. Die so nutzbaren **Rennthiere** in Lappland sind bekannt. Von 12) **wilden Thieren** giebt es Hirsche, Rehe, Hasen, Elendthiere, ingleichen Bäre, Wölfe, Füchse, Luchse, Biber, Fischottern, Vielfraße, Marder und Wiesel; daher haben die Schweden rare Pelzwerke, doch nicht im Ueberflusse. Wildes und zahmes Geflügel giebt es genug. Von den 13) **Fischen** siehe den 296 §. Die 14) **Perlenfischerey** in Finnland liefert manche kostbare Perlen. Der 15) **Seidenbau** wird nunmehro auch mit mehrerm Eifer in Zukunft getrieben werden, nachdem man Prämien darauf gesetzt (§. 291). Man findet ferner in Schweden 16) **edele und andere Steine**, als Crystalle, Amethysten, Topasen, Porphyrstein, Lasurstein, Agathe, Carneole, Steincorallen, Magnetstein, Probiersteine, Mühlsteine, Gypsdrusen, Schiefer, Kalkstein, Marmor rc. An 17) **andern Mineralien** hat Schweden Marienglas, Bergwachs, Berggrün, Bergblau, Vitriol, rothe Farbe, Quecksilber, Amianth, Bleyerzt zu Bleystiften, Bleyweiß, Galmey, Alaun, Walkererde, Steinöl, Schwefelkies rc. Den größten Schatz des Landes aber machen 18) die **Metalle** aus. In Smaland hat man (a) **Golderzt** entdecket, welches 1752 ziemlich ergiebig gewesen: man hat daraus neue Ducaten gepräget, welche das Bergwerkscollegium in gangbarem Preise ausgegeben. Die größte (b) **Silbergrube** ist bey Sala; die andern sind zu Hellefors, Storhaar im Thallande, Skishitte rc. Die Anzahl der (c) **Kupfergruben**, Kupferhammer- und Röstwerke

ist ganz ansehnlich, und die besten Gruben findet man zu Falun; sie sind aber nicht mehr so einträglich, als sie ehemals gewesen: man findet auch gediegen Kupfer. Das (d) **Eisenerzt** ist so häufig, daß es sich gemeiniglich über der Erde zeiget, und dabey von ungemeiner Güte, insonderheit das öregrundische. Es macht das Eisen, dessen Bergwerke unerschöpflich, $\frac{2}{3}$ von den Reichsproducten aus. Der Eisenhütten und Eisenhammerwerke sind an die 450. Die besten Eisengruben sind in Upland, und den größten Eisenhandel treibt Westmannland. Endlich so wird auch (e) **Bley** in Schweden gegraben. Die größte Menge von Berg- und Hammerwerken ist in dem eigentlichen Schweden. Im Gegentheile leidet Schweden Mangel am Salze. Denn obwohl in Smaland und Bohuslehn aus dem Seewasser Salz gesotten wird, so ist doch solches lange nicht zureichend, die Schweden nur nothdürftig damit zu versorgen.

§. 294.

2) Manufacturen.

Die zweyte Grundstütze der Handlung in Schweden sind die **Manufacturen**, welche allererst zu des Königs Gustavs Wasa Zeiten ihren Anfang genommen (§. 282.), und nunmehro in ansehnlichem Flore sind (§. 292). Man hat 1) **Stücken- und Glockengießereyen**; 2) **Pistolen- Carabiner- Musqueten- schußfreye Brustſtück- und Ankerschmiedereyen**; 3) viele **Kupfer- und Meßingfabriken**: wie man denn überhaupt alles, was aus Eisen, Stahl, Kupfer und Meßing verfertiget werden kann, in Schweden fabriciret. Hiernächst findet man daselbst 4) **Seiden- Tuch- Baumwollen- Wollen- Barchent- Buldan- Leinewand- Seegeltuch- und Garnfabriken**; 5) **Saffiansfabriken**; 6) **Cattundruckereyen**; 7) **Färbereyen**; 8) **Tabacksspinnereyen**; 9) **Zuckerraffinereyen**; 10) **Seifen- Salz- Schwefel- und Salpetersiedereyen**; 11) **Vitriol- und Alaunwerke**; 12) **Glashütten**; 13) **Porcellanfabriken**; 14) **Papier- Pulver- Walk- Bohr- Schleif- Stampf- und andere Mühlen**; u. a. m. Man bauet auch 15) viel **Schiffe**; und ohngefähr 2 Meilen von Norköping ist 16) eine ansehnliche **Marmormanufactur**.

§. 295.

3) Bergbau.

Die dritte Grundstütze ist der **Bergbau**, indem die Bergwerke, sonderlich die Eisenbergwerke, den größten Reichthum des Königreichs Schweden ausmachen (§. 293). Und eben dieses reichen Bergsegens wegen hat man in Schweden ein absonderliches **königliches Bergcollegium** zu Stockholm.

§. 296.

4) Fischerey.

Die vierte Grundstütze ist die **Fischerey**. Sowohl die Seen als Flüsse sind reich an Fischen von mancherley Art, unter welchen die **Lachse** die vornehmsten, und vor andern merkwürdig sind: der beste Lachs wird in Helland gefangen. Eine besondere Gattung von Fischen, welche Schweden hat, sind die sogenannten **Strömminge**, welche etwas kleiner als ein Hering, und gut zu essen sind. **Heringe** werden in der Ostsee, sonderlich zu Falsterbo,

in

in der Provinz Schonen, gefangen: sie sind aber kleiner und magerer, als die, so man in der Nordsee fängt. Schon 1667 hat man zu Gothenburg eine Heringsfischerey angelegt (§. 286.), die man hernach auf den Wallfischfang nach Grönland ausgestrecket (§. 291): und zu Stockholm ist eine eigene Fischercompagnie (§. 289). Keine Provinz von Schweden ist zur Fischerey besser gelegen, als Finnland, weil es allenthalben mit fischreichen Seen, Sümpfen und Strömen versehen ist; und werden daselbst die Fische eingesalzen, und außer Landes verführet. Der bothnische Seebusen ist reich an Seehunden; und es stellen die Schweden auch diesen nach (§. 289).

§. 297.

5) Schifffahrt.

Die fünfte Grundstütze ist die Schifffahrt, welche die Schweden nicht nur auf der Ost- sondern auch auf der Westsee treiben (§. 282); und hat Schweden alles im Ueberflusse, was zur Ausrüstung einer Flotte erforderlich ist. Eine Rede vom Nutzen und Vortheile, der dem schwedischen Reiche aus der Seefahrt erwächset, steht im II Theile des Stockholmischen Magazins, Num. 6.

§. 298.

6) Bequeme Lage zur Handlung.

Endlich rechnen wir noch unter die Stützen der schwedischen Handlung, die bequeme Lage zur Handlung, der sich Schweden rühmen kann, indem es an die West- und Ostsee stößt, und außerdem große stehende Seen, und verschiedene Flüsse enthält, die theils in diese Seen, und theils in die Meere fallen. Es wissen sich auch die Schweden gegenwärtig dieses Vortheils zu bedienen, so, daß ihr Seehandel nicht geringe ist, sonderlich der auf der Ostsee, ob er wohl keinesweges mit der Seehandlung der Engländer und Holländer in Vergleichung gesetzt werden kann.

§. 299.

Haupttäste der schwedischen Handlung: 1) inländische.

Es verbreitet sich aber die schwedische Handlung in zwo Hauptäste, nämlich in die inländische und in die ausländische. Der (1) inländische Handel, oder der Handel, den die Schweden im Lande, und mit ihren Nachbaren treiben, besteht in Mastbäumen, Balken, Bauholze, Bretern, Birkenrinden, Theer, Pech, Potasche, hölzernen Stühlen, Baststricken, Pferden, Ochsen, Schafen, Speck, Butter, Käse, Salz, Häuten, Flachs, Hanf, Leinwand, Vögeln und Pelzwerk, als blauen, weißen, und Kreuzfüchsen, Hermelin, Bärenhäuten, Wolfsbälgen, Grauwerk, Marder- Vielfraß- Otter- und Biberfellen, Rennthierhäuten und so weiter, je nach dem es die Landschaften mit sich bringen. Der (2) ausländische Handel der Schweden geschieht größtentheils von ihnen selbsten mit ihren eigenen Schiffen, und geht nicht allein nach allen europäischen Seehäfen; sondern auch nach allen Küsten des mittelländischen Meers, ja bis nach China, welche letztere Handlung, die der Baron Härlemann ein nöthiges Uebel nennet, viel Silber

2) ausländische.

 erfordert,

erfordert, und daher den Schweden wenig einbringt. Es sind aber die europäischen Nationen, mit denen die Schweden handeln, die Deutschen, und zwar insonderheit die deutschen Seestädte, die Engländer, die Holländer, die Portugiesen, die Franzosen, die Spanier und die Türken.

§. 300.

Gegenstand der ausländischen Handlung in Schweden: 1) ausgehende Waaren.

Was die **Waaren** anbetrifft, worauf die ausländische Handlung in Schweden beruhet; so kann man sie in die ausgehenden, und in die eingehenden eintheilen, und diesen noch die contrabande Waaren beysetzen. Die (1) ausgehenden Waaren sind Stangen- und verarbeitetes Eisen, auch andere verarbeitete Metalle; doch wird von den Stangeneisen sowohl, als den Eisen- und Stahlmanufacturen, voritzo nicht mehr so viel ausgeführet, als ehedem. Weiter gehören unter die ausgehenden Waaren: Pech, Theer, Potasche, Salpeter, Pulver, Kobolt, Tauwerk, Buldan, Saffian, Fische, Pelzwerk rc. Nichts aber führet Schweden von allen seinen Producten zahlreicher aus, als Holz, an Bretern, Dielen, Balken, Latten rc. Alles dieses führen die Schweden selber aus.

2) eingehende Waaren.

Die (2) eingehenden Waaren sind Getreide, Fleisch, Speck, Käse, Butter, Talg, Salz; fremde Getränke, als Weine und Brannteweine; Farben, Gewürze, Zucker, Fischwaaren, Leder, Häute, Wolle, Baumwolle, Seide, Hanf, Flachs, leinenes und wollenes Garn rc. Desgleichen verschiedene Manufacturen, jedoch hat man der Geldverschwendung in einigen ausländischen Manufacturen, durch hohe Zölle und Verbote vorzukommen gesucht.

3) contrabande Waaren.

Zu den (3) contrabanden Waaren gehören, und zwar a) deren Ausfuhre verboten ist, nicht nur das alte und abgenutzte Eisen, sondern auch seit 1744 das rohe Kupfer und die Kupferplatten, weil das Land itzt nur zur Nothdurft davon hat; und b) deren Einfuhre verboten ist, die ostindischen seidenen Zeuge rc. Der Schleichhandel, den insonderheit die Lübecker durch die offenen Scheeren (so heißen die Seeklippen auf den Küsten in Schweden und Finnland) mit erlaubten und verbotenen Waaren treiben, und der jährlich 5 bis 6 Tonnen Goldes ausmacht, ist dem Aufkommen der schwedischen Handlung sehr nachtheilig.

§. 301.

Handlungsgesellschaften in Schweden.

Von denen in Schweden noch blühenden Handlungsgesellschaften nennen wir 1) die ostindische Compagnie (§. 289); 2) die levantische Compagnie (§. 289); die Fischer-Compagnie (289 und 291); und 4) die Herings- Wallfisch- Dorsch- und Seehundsfischerey-Compagnie (§. 289.)

§. 302.

Wechselnegoz.

Wir verlassen die Waarenhandlung und kommen zu dem Wechselnegoz. Es wird aber von und nach Schweden, und insonderheit den beyden Haupthandelsstädten Stockholm und Gothenburg, nach und von Hamburg, Amsterdam und London gewech-

gewechselt: und hat Schweden sein eigenes Wechselrecht. Die älteste Wechselordnung ist am 10 März 1671 bekannt gemacht worden (§. 286), und steht in Siegels Corp. Iur. Camb. Th. 1. p. 591 u. ferner; die neue aber vom Jahre 1748 (§. 289.) in Bohns wohlerfahrnem Kaufmanne, neue Edition von 1750 Th. 1. p. 758 u. f.

§. 303.

Haupthandelsstädte in Schweden.

Da, wie wir nur allererst gedacht haben, Stockholm und Gothenburg die beyden Haupthandelsstädte in Schweden sind: so wollen wir von beyden kurze Beschreibungen mittheilen. Die Hauptstadt des ganzen Reichs, zugleich auch die Residenz der Könige, und die erste Stapelstadt (*) ist Stockholm. Sie liegt an dem Zusammenflusse der Ostsee und des Mälarsees. Ihr Hafen ist so vortrefflich, daß man seines gleichen an wenig Orten in Europa antreffen wird. Denn er ist nicht allein so geraum, daß in demselben eine ganze Schiffsflotte liegen kann; sondern er ist auch so tief, daß die größten Schiffe so nahe an die Stadt hinan kommen können, daß sie so gar die Häuser zu berühren scheinen. Und da er über dieses einen festen Boden, und folglich einen guten Ankergrund hat, auch überall mit Bergen umgeben ist: so liegt er wider alle Sturmwinde so sicher, daß die Schiffe in demselben ohne Anker und Schiffseile einen sichern Aufenthalt haben können. Nur der Einlauf aus der See ist wegen der vielen vor denselben befindlichen Klippen, oder Scheeren, etwas beschwerlich und gefährlich; daher auch die Schiffe, so nach Stockholm seegeln, allemal bey Landort einen Lootsen nehmen müssen. Unter den öffentlichen Gebäuden in der Stadt verdienen hier besonders angemerket zu werden: 1) das Arsenal, 2) die Banco, 3) das königl. Münzhaus, 4) das Zollhaus, 5) das Packhaus, u. a. m. Von den hier befindlichen, und zur Aufnahme und Verbesserung der Wissenschaften, Künste, Manufacturen, Schifffahrt und Handlung abzielenden Collegien, Societäten, Contoiren und andern Veranstaltungen bemerken wir vorzüglich 1) die königliche Akademie der Wissenschaften; 2) das chymische und mechanische Laboratorium; 3) die Maler- und Bildhauer-Akademie; 4) die Reichsbank, siehe den 307 §. 5) das Commerz-Collegium; 6) das Manufactur-Contoir und Hallgerichte (289): 7) das Assecuranz-contoir (§. 289); und 8) das Lootscontoir (§. 286). Die in Stockholm befindlichen Manufacturen sind: Buchdruckereyen, Zuckeraffinereyen, Glashütten, Tabacks- Porcellän- Seiden- und Wollenzeug- Tuch- Cattun- Barchent- Seegeltuch- und Buldan-Fabriken, wie denn auch 1754 von einem dasigen Kaufmanne, Namens Bröms, eine Potascheuraffinerey, und ein Calcinirwerk angelegt worden. Solche Potasche, welche einerley Preis mit der ausländischen hält, soll nicht allein so gut, wie diese, sondern fast noch besser seyn. Es sind hier ferner gute Schiffswerfte, auf welchen stattliche und von Ausländern häufig gesuchte Schiffe gebauet werden. Die Handlung, welche

1) Stockholm.

zu

zu Stockholm getrieben wird, ist groß und ansehnlich. Sie geschieht sowol vermittelst des Mälersees nach einheimischen, als auch nach ausländischen Orten; und zwar wird solche größtentheils von den Einwohnern dieser Stadt mit ihren eigenen Schiffen getrieben, mit welchen sie ihre Waaren nach Holland, Frankreich, Spanien und Portugal verführen: wiewol die Stadt und ihr Hafen auch häufig von Schiffen anderer europäischer Nationen, besonders der Holländer, Engländer, und der deutschen Seestädte, besucht wird. Die Zölle für die eingehenden Waaren, so von auswärtigen Orten nach Stockholm gebracht werden, sind entsetzlich hoch. Jedoch ist es den Fremden erlaubt, zu Stockholm diejenigen Waaren, so sie dahin bringen, auszuladen, ohne dafür die gewöhnlichen Zölle und andere Ausgaben zu entrichten, außer, wenn sie solche wirklich verkaufen: da hingegen sie, wenn sie keine Gelegenheit finden, solche zu verkaufen, dieselben wieder in ihre Schiffe einladen, und wo anders hinführen können, ohne etwas weiter davon zu entrichten, als einen mäßigen Zoll von einen halben pro Cent. Jährlich werden daselbst zwey Jahrmärkte gehalten, nämlich zu Michael und zur Weihnachtszeit. Von den Holmen, worauf die Stadt erbauet, von den dasigen Märkten und Lootsen, siehe unsere **Akademie der Kaufleute** unter Stockholm.

(*) In Schweden werden **Stapelstädte** diejenigen Städte genannt, welche die Freyheit haben, selbst mit ihren eigenen Schiffen, zu Aus- und Einführung der Waaren, nach ausländischen Orten zu seegeln, und sowol mit ausländischen als einheimischen Leuten zu handeln. **Landstädte** hingegen werden diejenigen in Schweden genannt, welche keinen Handel nach ausländischen Orten treiben, wenn sie auch schon an der See liegen; sondern nur die Freyheit haben, mit einheimischen zu handeln. Jedoch steht solchen Bürgern frey, sich in Schifförhedereyen zu intereßiren, und in Stapelstädten die eingebrachten Waaren im Ganzen zu verkaufen.

§. 304.

2) Gothenburg.

Nach Stockholm ist Gothenburg die beste Handelsstadt in ganz Schweden. Sie liegt in Westgothland an dem Cattegat; und hat einen sichern und so vortrefflichen Hafen, daß daselbst eine ganze Orlogsflotte gar bequem vor Anker liegen kann: wie denn die Schifffahrt daselbst auch deswegen sehr ansehnlich ist, weil die Schweden von dar nach allen außerhalb des Cattegats gelegenen ausländischen Seestädten kommen können, ohne daß sie nöthig haben, durch den Sund oder die Ostsee zu gehen. Hier befindet sich sowol die **ostindische Compagnie**, als auch die **levantische Companie** (§. 289). Die Stadt überhaupt treibt einen vortheilhaftigen und sich weit erstreckenden Handel: sonderlich ist der dasige Handel mit Eisen

sen sehr beträchtlich, und wird dessen jährlich eine große Menge zu Schiffe nach andern Landern, vornehmlich nach Holland, versendet; daher man denn auch hier eine gute Eisenwaage findet. Die **Waaren**, welche in Gothenburg eingeführet werden, sind allerhand Lebensbedürfnisse, und andere zu des Reichs Nothdurft erforderliche Waaren. Im Jahre 1755 hat man zu Gothenburg angefangen, die dasige **Fischerey** bis nach Grönland zu erweitern (§. 291). Von **Manufacturen** sind daselbst 1) zwey Buchdruckereyen; 2) einige Tuch- und Wollenfabriken; 3) eine Tabacksfabrike; 4) eine schöne Cattundruckerey, die sich aber eine halbe viertel Meile von der Stadt in dem Kirchspiele Oeregryte befindet; 5) eine Papiermühle, eine halbe Meile von der Stadt; 6) eine Zuckerassinerey, in der so genannten Altstadt (§. 289); 7) zwey Schiffwerfte, u. a. m. Außer einer **Admiralität** befindet sich zu Gothenburg seit 1740 ein **Manufactur- oder Hallgericht**. Endlich, so hält die Stadt zwey Jahrmärkte: den ersten am 10ten August, und den letzten am 21sten September.

§. 305

Andere Seehäfen und Handelsstädte.

Die übrigen **Seehäfen** und **Handelsstädte** sind: 1) **Warberg**, in Halland, deren Hafen an der Westsee liegt, und die einen guten Handel treibt; 2) **Halmstadt**, in Halland, liegt an dem Orte, wo der Fluß Nis oder Nissa seinen Auslauf ins Meer hat. Wenn dieser Auslauf rein wäre, würde sie einen kleinen guten Hafen haben. Sie ist wegen des dasigen vortrefflichen Lachsfanges berühmt, und kömmt der bekannte halmstädtische Lachs von diesem Orte: 3) **Landskron**, in Schonen, an der Nordseite des Sundes gelegen, hat einen guten Hafen, und eine berühmte Johannismesse, worauf großer Handel getrieben wird; 4) **Malmoe**, in Schonen, am Sunde gelegen, hält von Bartholomäi an einen berühmten Heringsfang, welcher 6 Wochen währet, zu welcher Zeit daselbst auch ein berühmter Markt ist; 5) **Christianstadt**, in Schonen, 2 Meilen von der offenen See gelegen, treibt einen guten Handel; 6) **Carlskron**, in Bleckingen, hat einen berühmten und schönen Hafen, treibt großen Handel mit Potasche und Bretern oder Dielen, und befindet sich das Admiralitätscollegium allhier: 7) **Calmar**, in Smaland, auf der Küste des baltischen Meeres gelegen, treibt gute Handlung zur See, und wird hier der beste Theer gemacht; 8) **Ystad**, in Schonen, an der Ostsee gelegen, deren Hafen weder groß noch sicher ist: 9) **Westerwick**, in Smaland, an einer Wicke der offenen See gelegen, hat einen guten Hafen, wie auch ein vortheilhaftes Schiffwerft, und treibt mit Schiffsholze und zum Schiffbau gehörigen Materialien guten Handel, u. a. m.

§. 306.

Commerciencollegium.

Das ganze Handlungs- und Manufacturwesen in Schweden steht unter der Direction des zu Stockholm niedergesetzten köng-

königlichen Commerzcollegii, welches aus einem Präsidenten und vier Räthen besteht, die in allen Sachen erkennen, so zur Handlung gehören, und allen Unordnungen abhelfen, die darbey vorkommen.

§. 307.

Veranstaltungen zum Besten der Handlung: 1) Das Assecuranzcontoir, 2) die Reichsbanco, 3) das Postwesen.

Zu den **Veranstaltungen zum Besten der Handlung** gehören: 1) das **Assecuranzcontoir**, zu Stockholm (§. 289); 2) die sichere und wohleingerichtete **Reichsbanco**, worüber die Reichsstände die Gewähr leisten, und die von den hamburger und amsterdamer Banken nur darinnen unterschieden ist, daß nicht lauter grobe Species dahin eingebracht werden; im übrigen aber sowohl für das, als die Kaufleute, von großem Nutzen ist; und 3) das **Postwesen** in Schweden, welches gut bestellet ist. Denn der schönen breiten gepflasterten und ausgebesserten Postwege an den Oertern, wo es sich wegen der Beschaffenheit des platten Landes füglich thun läßt, als in Schonen und Ostgothland, nicht allererst zu gedenken; so fehlet es nicht an löblichen Veranstaltungen, welche zu schleuniger und bequemer Fortschaffung der Reisenden angeordnet sind, so, daß die Reisenden mit denen fast durchgängig guten und vor Räuberey sichern Wegen, leidlichem Postgelde, und der Dienstbarkeit des Volks, wohl zufrieden sind. Man kann bey diesem Capitel in unserer **Akademie der Kaufleute** den Artikel **Schweden** nachlesen.

E N D E.



Inhalt

Inhalt
des
dreyfachen Anhanges.

I.

II.

Anfangsgründe der Handlungswissenschaft.

Der zweyte Theil.

Von den Handlungsfähigen, und zur Handlungs erforderlichen Personen.

Der dritte Theil.

Von den Hülfsmitteln zur Treibung der Handlung.

III.

Geschichte der Handlung zu Wasser und zu Lande.



243 Judson
462 Lenmark

Irish Commons ~~524~~ 517
524

Frankfurt %. 443
Sündenbau 447
449

Portugal 764/765

